B 456971

Digitized by Google

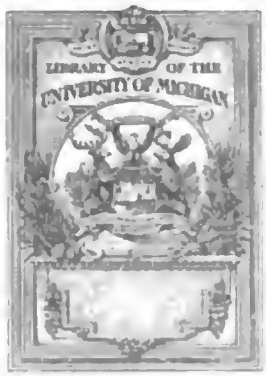

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

Digitized by Google

HC
284
.B49

Digitized by Google

Digitized by Google

15509

Policey- und Cameral-
Magazin

in welchem
nach alphabetischer Ordnung
die vornehmsten und wichtigsten
bey dem
Policey- und Cameralwesen vorkommende Materien
nach richtigen und vernünftigen Grundsätzen practisch abgehandelt
und durch landesherrliche Gesetze und hin und wieder wirklich gemachte Einrichtungen
erläutert werden.

Dritter Band
welcher F enthält

herausgegeben
von
Johann Heinrich Ludwig Bergius
Gräflich-Sayn-Hohen- und Wittgensteinischen Hofcammerrath.

Vogel

Frankfurt am Mayn
in der Andreäischen Buchhandlung 1768.

Digitized by Google

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY
University of

Dem

Hochgebohrnen Reichs-Grafen

und Herrn

Herrn

Heinrich Ernst August

Grafen zu Sayn, Hohenstein und Wittgenstein,
Herrn zu Homburg, Vallendar, Neumagen,
Lohra und Clettenberg,

Meinem gnädigsten Grafen und Herrn.

Digitized by Google

Digitized by Google

Hochgebohrner Reichs-Graf,

Gnädigster Graf und Herr,

Ew. Reichs-Hoch-Gräflichen Excellenz habe ich die hohe Gnade, den dritten Band von meinem Policey- und Cameral-Magazin unterthänigst zu überreichen. Ich habe mich unterfangen, diesem geringen Werke Ew. Reichs-Hoch-Gräflichen Excellenz hohen Nahmen vorzusetzen, und

Digitized by Google

und es Höchstdenenselben in unterthänigster Ehrfurcht zuzueignen.

Da eine eifrige Begierde, Ew. Reichs-Hoch-Gräflichen Excellenz, vor Ihro gegen mich hegenden besondern hohen Huld und gnädigen Wohlwollen, auf einige Art ein Opfer meiner unterthänigsten Dankbarkeit zu bringen, der einzige Bewegungsgrund hierzu gewesen; so glaube auch, mir mit Grund schmeicheln zu können, daß Ew. Reichs-Hoch-Gräfliche Excellenz mir diese Freyheit zu verzeihen gnädigst geruhen werden.

Ew. Reichs-Hoch-Gräflichen Excellenz grosse Einsichten und besondere Stärke in dem Forstwesen sind so bekannt, daß sie keines fremden Lobes bedürfen.

Wie

Wie viel habe ich demnach nicht gewaget, dieſen dritten Band, in welchem ich, unter mehr andern Materien, auch das Forſtweſen nach Policey- und Cameralgrundſätzen abgehandelt habe, einem ſo groſſen Kenner dieſer Wiſſenſchaft vor Augen zu legen?

Allein da ich aus reinen Quellen geſchöpfet, dieſe aber Ew. Reichs-Hoch-Gräflichen Excellenz vollkommen bekannt ſind; ſo hoffe auch, mir ein gnädiges Urtheil darüber verſprechen zu können. Wenigſtens wird es mir allemahl zu einer groſſen Ehre gereichen, wenn ich auch nur in ein und andern Gedanken Ew. Reichs-Hoch-Gräflichen Excellenz gnädigen Beyfall zu erhalten das Glück haben ſollte.

Der

Der zu Ew. Reichs-Hoch-Gräflichen Excellenz fortwährenden hohen Hulden und Gnaden mich in derjenigen vollkommensten Ehrfurcht unterthänigst erlasse, in welcher Zeit meines Lebens zu verharren gedenke,

Ew. Reichs-Hoch-Gräflichen Excellenz,

Meines gnädigsten Grafen und Herrn,

Laasphe,
den 14. September 1768.

unterthänigst-gehorsamster
Johann Heinrich Ludwig Bergius.

Digitized by Google

Policey- und Cameral-Magazin

nach alphabetischer Ordnung.

F.

Fähre. Fährgeld.

Inhalt.

§. 1. Was eine Fähre ist. §. 2. Wo Fähren anzulegen sind. §. 3. Verschiedenheit der Ueberfahrt. §. 4. Von der Fährgerechtigkeit. §. 5. Nutzen der Fähren. §. 6. Die Fähren werden am füglichsten verpachtet; und wie sie angeschlagen werden. §. 7. Pachtbedingungen.

§. 1.

Eine Fähre ist ein flaches, niedriges und breites Fahrzeug, auf welchem man grosse Lasten mit Wagen und Pferden quer über einen Strohm führet.

§. 2.

Fähren müssen sonderlich alsdann angeleget werden, wenn eine Heerstrasse, oder andere starke Passage durch einen Strohm abgeschnitten wird, dessen allzustarke Breite nicht zulässet, daß man ohne viele Kosten eine Brücke darüber schläget und in baulichem Stande unterhält. Zu der Fähre wird eine Stelle ausgesuchet, wo der Strohm nicht allzu breit, nicht zu schnell, und nicht zu seichte ist. Hohe Ufer hat man in so fern zu vermeiden, wenn es nicht möglich ist, eine bequeme Zu- und Abfahrt daselbst anzulegen. Es ist nicht zu beschreiben, was es für Gefahr bringet, wenn bey schlüpfrigem Wege ein grosser Lastwagen bergab sich in dergleichen Fahrzeug gleichsam hineinstürzen soll. Eben so gehet es bey der Abfahrt her. Denn sollen die wenigen Pferde, welche vor dem Wagen haben stehen bleiben können, die ganze Last bergan ziehen; bekommen diese zuviel Peitschenhiebe: so werden sie toll, schlagen und beissen um sich herum, und verwickeln das Geschirr; alles geräth in Unordnung und Lebensgefahr. Diesem kann

Digitized by Google

vorgebeuget werden, wenn die Ein- und Abfahrt kaum merklich sich gegen den Strohm zu senken, auch ein Geländer haben.

§. 3.

Mit der Ueberfahrt wird es an verschiedenen Orten verschiedentlich gehalten. Bey Alsleben an der Saale werden gewisse Fährleute gehalten, welche dieses Fahrzeug herüber rudern müssen; welches aber bey starken Winden gar zu gefährlich ist. An andern Orten, als bey Giebichenstein, wird ein starkes Tau über den Strohm gespannet, an welchem die Fähre sich gar leichte hin und wieder bewegen läßt. Dieses Tau wird in das Wasser gesenkt, wenn Schiffe durchgelassen werden, und wieder aufgezogen, wenn die Fähre gangbar seyn soll. Diese Anstalt ist vorzüglich besser. Einige Fähren werden mit Pferden gezogen. Allein diese Art ist kostbar. Ausser dem grossen Fährseil, so, wie bey der vorigen Art, über den Strohm gespannet werden muß, gehören auch noch Zugseile dazu, und die Pferde müssen beynahe das ganze Jahr hindurch bereit stehen, und auch an denen Tagen ihr Futter haben, in welchen sie nichts verdienen. Der Herr Silberschlag will keine von allen diesen Arten der Ueberfahrt loben, und schlägt vielmehr vor, daß man das Fahrwerk an einer Kette vor Anker legen, und es durch dieselbe in eine solche Lage gegen die Direction des Flusses setzen solle, daß der Strohm selbst es herüber treibet; wozu er einen zwar kurzen, aber guten Unterricht mittheilet (a).

(a) In seiner schönen Abhandlung vom Wasserbau an Ströhmen, Cap. XI. des practischen Theils.

§. 4.

Das Recht, Fähren anzulegen, ist ein Wasserregal, welches allein dem Landesherrn, vermöge der ihm gehörigen Landeshoheit, zustehet. Denn da ihm letztere das Recht giebet, den Strand der Ströhme und Flüsse, samt dem Wasser, so ferne es res nullius ist, einzunehmen und zu gebrauchen; so folget auch daraus, daß er allein das Recht habe, Fähren darüber anzulegen, oder dieses Recht einzelnen Unterthanen zu verstatten.

§. 5.

Der Nutzen dieses Wasserregals ist leicht einzusehen. Die Fähren dienen gar sehr zu der Bequemlichkeit der Reisenden und Beförderung der Gewerbe. Wenn Ströhme und grosse Flüsse an den Gränzen des Landes sind; so kann man dieselben zugleich als gute Pässe gebrauchen, um sowohl die Ein- und Ausfuhr der Waaren zur Aufnahme der Commercien zu dirigiren, als auch in Pestzeiten und andern dergleichen Vorfällen desto wirksamere Anstalten zu machen. In solchem Falle muß auch ein Hauptzoll bey der Fähre angeleget seyn, dessen Bediente zugleich das Fährgeld mit einzunehmen haben. Ueberhaupt kann sich der Regent seines Rechtes, die Landstrassen zu bestimmen, gar füglich gebrauchen, um in einer gewissen Gegend einen Hauptübergang über einen Fluß zu verordnen. Und wenn die Passage stark und frequent ist; so können aus diesem Regal beträchtliche Einkünfte für den Landesherrn entstehen; indem ausser denen Fährgeldern, die das Jahr über öfters eine ansehnliche Summe betragen können, auch Strafen dabey vorfallen, wenn diese Anstalt zugleich mit dem Zoll verbunden wird. Ausserdem aber werden die Fährgelder wohl die einzigen Einkünfte seyn, die aus diesem Regal entstehen.

§. 6.

Wenn die Fähranstalten mit dem Zollwesen nicht füglich vereiniget werden können; so werden die Einkünfte davon am besten durch

Digitized by Google

durch die Verpachtung in die herrschaftlichen Cassen eingebracht. Man verpachtet die Fähren gerne an die Fischer, weil diese gemeiniglich von Jugend auf der Wasserfahrt gewohnet sind, und also am besten damit umzugehen wissen. In Ermangelung der Fischer aber, muß man sich nach tüchtigen und geschickten Schiffern umsehen. Der Anschlag wird aus denen vorhergehenden Rechnungen nach einem 6- oder 9jährigen Durchschnitt gemacht. Sind dergleichen Rechnungen nicht vorhanden; so muß man die Zollregister von so viel Jahren von dem nächsten auf eben derselben Strasse gelegenen Zollamte zu Rath ziehen; wenn nemlich die gute Einrichtung bey denen Zollämtern Statt findet, daß daselbst nicht bloß allein die Last- und Gütherwagen, und wer sonst Zoll zu geben schuldig ist, sondern auch alle und jede Reisende überhaupt, wenn sie gleich keinen Zoll entrichten, aufgeschrieben und in denen Zollregistern angemerket werden. Die Verpachtung geschiehet, wie bey den Cammern gewöhnlich ist, durch die Licitation oder Versteigerung, wobey der Meistbietende den Vorzug behält. Doch ist hierbey auch auf die Tüchtigkeit und Geschicklichkeit des Pachters zu sehen; und ein Einheimischer würde einem Fremden aus vielen guten Ursachen vorzuziehen seyn.

§. 7.

Was die Pachtbedingungen betrift; so würden dieselben hauptsachlich in folgenden bestehen: 1) Muß der Pachter mit der von der Herrschaft in vollkommen gutem und tüchtigem Stande erhaltenen Fähre nach allem Vermögen pfleglich umgehen, selbige fleissig säubern, und das Wasser heraus schöpfen, dasjenige, was etwa daran schadhaft wird, und er selbst repariren kann, ohne Verzug ausbessern, was ihm aber zu machen nicht möglich ist, sofort gehörigen Orts anzeigen, damit das Nöthige in Zeiten vorgekehret werden könne, wo sodann dergleichen Hauptreparaturen auf der Herrschaft Kosten geschehen sollen; wie dann auch die Herrschaft dem Pachter den halben Schaden und Einbusse an seinem Verdienst, die Zeit über, so lange die Fähre ausser dem Wasser ist, wie man sich deshalb nach Beschaffenheit der Umstände mit einander vergleichen wird, tragen will. Wogegen der Pachter allen und jeden Schaden, den die Fähre durch seine eigene oder seiner Fährknechte Schuld, Liederlichkeit oder nicht zu entschuldigende Unachtsamkeit leiden würde, alleiu zu tragen hat. 2) Eben also hat Pachter alle im Inventario empfangene Fährgeräthschaften an Anker, Ankerketten, Tauen, Seilen und dergleichen, wohl in Acht zu nehmen, damit daran nichts ohne Noth verdorben werde, noch verlohren gehe. Kleine Ausbesserungen, die nicht über 10. Rthlr. gehen, besorget hiebey der Pachter auf seine Kosten, die grossen Reparaturen aber, sonderlich wenn neue Ketten oder Taue gemachet werden müssen, übernimmt die Herrschaft. 3) Muß Pachter das herrschaftliche Fährhaus in dem Stande erhalten, in welchem es ihm nach dem Inventario übergebeu worden. Alle Reparaturen dabey, so unter 5. Rthlr., besorget er auf seine Kosten, wozu ihm jedoch das nöthige Bauholz forstfrey angewiesen werden soll; wie er dann auch 4) solches zu Unterhaltung der Ein- und Abfahrten, der Fährbrücken, Fährstangen und dergleichen, auf diese Art erhalten soll. 5) Ist Pachter verbunden, so Tags, als Nachts, die Leute, so bald sie sich melden, unverzüglich überzubringen, ohne sie bis zur Ankunft einer stärkern Anzahl Leute warten zu lassen; er soll auch 6) weder vor sich, noch die Seinigen, ein mehres, als in der zu empfangenden Taxe und Vorschrift enthalten und bestimmet ist, bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, nehmen, sondern sich an dem festgesetzten Fährgelde begnügen lassen, ohne denen Reisenden nur auf irgend einige Art mit

Digitized by Google

Unhöflichkeit zu begegnen. 7) Soll sich Pachter, bey Vermeidung der härtesten Strafe, nicht unterstehen, Soldaten, die mit keinen Pässen versehen sind, noch auch fremde Bettler oder anderes verdächtige Gesindel, so sich in das Land einschleichen will, überzusetzen, noch weniger aber dergleichen Leute in das Fährhaus aufzunehmen und zu beherbergen; wie er sich dann auch 8) nicht gelüsten lassen soll, einiges Vieh, so von Orten herkommt, wo die Viehseuche grassiret, überzufahren. 9) Hat sich Pachter und seine Knechte aller Unterschleife und Parthierung, wodurch der Zoll oder die Accise verkürzet wird, zu enthalten, sondern vielmehr diejenigen, die dergleichen vorhaben, sofort gehörigen Orts anzuzeigen. 10) Wird ausdrücklich vorbehalten und ausbedungen, daß von nachstehenden Personen, Wagen und Pferden kein Fährgeld genommen, sondern die Ueberfahrt derselben unentgeldlich geschehen soll. Also sollen alle herrschaftliche Personen, nebst ihrem Gefolge, Wägen, Pferden, auch Frohnvorspann, allemahl vom Fährgelde frey bleiben. Wer von denen Civil- und Militairbedienten diese Befreyung geniessen soll, wird hier gleichfals festgesetzet. Ferner sind befreyet alle herrschaftliche Zins- und Zehendfuhren, wie auch diejenige Fuhren oder Pferde, so vor die Herrschaft etwas geladen haben; ingleichen die Magazinfuhren; nicht weniger die ordinaire reitende und fahrende Posten und von der Herrschaft abgeschickte Estaffetten ꝛc. 11) Sind mit denen Nachbarn, oder gewissen andern fremden Gemeinden Verträge errichtet; so müssen solche genau befolget, und davon dem Pachter ausführliche Nachricht mitgetheilet werden; vermöge dergleichen Verträge sind zuweilen einige ganz oder halb frey vom Fährgelde, einige geben jährlich ein Gewisses an Gelde, oder Haser, oder Broden; andere thun gewisse, oder auch wohl ungemessene Baudienste, mit der Hand oder an Fuhren, zum Fähr- und Uferbau, und dergleichen. 12) Wenn die Nachbarn in Feuers- Wassers- oder anderer dringenden Noth einander zu Hülfe eilen, sind sie ohne allen Verzug und unentgeldlich überzusetzen. 13) Leute, so von herrschaftlichen Aemtern ein und andere Producte, als Ziegel, Holz und dergleichen, kaufen und überführen, desgleichen die Bittfuhren vor Abgebrannte, Wetterbeschädigte, oder andere Verunglückte, pflegen, gegen vorzuzeigende Attestate, nur die Hälfte, oder gar nur ein Drittheil des gewöhnlichen Fährgeldes zu entrichten. 14) Wird festgesetzet, wo die Fähre bey hohem, mittelmässigem und niedrigem Wasser abfahren und anstossen soll, und nirgend anderswo am Ufer; dessen sonstige Beschädigungen auch sorgfältigst vermieden werden müssen. 15) Wird zu Winterszeit Bahne und Eisbrücke geschlagen, muß der Pachter diese Arbeit ohne Entgeld verrichten, auch das benöthigte Stroh darzu geben, die Fährknechte aber selbige in Acht nehmen, auch wenn sie unsicher wird, in Zeiten Wuhlen auf beyden Seiten des Flusses vorhauen, um Unglück zu vermeiden. 16) Wird der Punct wegen der zu leistenden Caution in Ansehung der Fähre, des Fährhauses, Fährgeräthschaften und übrigen Inventarii, reguliret. 17) Wird ausbedungen, daß der Pachter, zu desto mehrerer Sicherheit, das festgesetzte Pachtgeld alle Vierteljahr prænumerando an die angewiesene Casse in guten gangbaren Münzsorten entrichten soll. 18) Hat der Pachter bey dem Fährhause zugleich etwas Garten- und Feldbau; so ist er die darauf haftende Onera und Abgaben zu entrichten schuldig, dagegen aber von allen Oneribus personalibus und Diensten billig zu befreyen. 19) Ist mit dem Fährhause die Schank- und Wirthschaftsgerechtigkeit verbunden, welches nach Beschaffenheit der Umstände sowohl der Bequemlichkeit der Reisenden sehr zu statten kommen, als auch dem herrschaftlichen Interesse vortheilhaf-

theilhaftig seyn kann; so wird dergleichen Gerechtigkeit besonders in Anschlag gebracht, doch aber kein besonderer Pachtcontract darüber ausgefertiget; und eben also wird es 20) gehalten, wenn dem Fährmann zugleich die Fischerey mit verpachtet wird.

Fasanerie.

Inhalt.

§. 1. Fasanen gehören zur hohen Jagd, und ohne landesherrliche Concession darf niemand eine Fasanerie anlegen. §. 2. Dergleichen Concession wird mit vieler Einschränkung ertheilet. §. 3. Bey Anlegung der Fasanerie concurriret gemeiniglich die Cammer sehr wenig. §. 4. Die Fasanerien können nicht wohl verpachtet werden. §. 5. Sie werden gemeiniglich administriret; was die Cammer dabey zu besorgen hat. §. 6–29. Vornehmste Puncte einer Instruction vor den Fasanenjäger.

§. 1.

Die Fasanen sind wegen ihrer Rarität und Delicatesse jederzeit sehr hoch geschätzet worden. Sie gehören aller Orten zu der hohen Jagd. Ja in Sachsen werden sie sogar von der hohen Jagd ausgeschlossen, und als ein landesherrliches Reservatum gehalten, daher, ohne besondere landesherrliche Concession der Uebung der Fasanenjagd, niemand, wenn er gleich mit der Hohen- Mittel- und Niederjagd sonsten beliehen, sich des Schiessens oder Fangens der Fasanen unterfangen darf (a). Die schweren Strafen, so gemeiniglich darauf gesetzet sind (b), zeigen auch genugsam an, wie hoch grosse Herren dieses Stück des Jagdregals halten. Eben daher kommt es auch, daß an verschiedenen Orten, als in Sachsen, keinem Vasallen verstattet wird, ohne besondere landesherrliche Concession eine Fasanerie oder Fasanengarten auf seinem Guthe anzulegen; weil solches daselbst ein Recht oder Regale ist, so dem Landesherrn allein zustehet (c).

(a) S. churf. sächsisches Mandat de An. 1741. wegen Aussetz- Heg- und Schieß- auch Fangung der Fasanen, §. 10. Ern. Mart. Chladenii Diss. de Jure Phasianorum eorumque banno, §. 10.

(b) Nach Kayserl Leopoldi Jagdordnung de An. 1657. stehen 30. Rthlr. darauf, wenn jemand Fasaneneyer ausnimmt. Nach dem churbrandenburgischen Edict wegen Hegung des Fasanenwildprets, vom 24. Nov. 1697. in Mylii Corp. Constit. Magdeb. P. 3. p. 469. sind auf jeden Fasan, der unerlaubter Weise geschossen oder gefangen wird, 50. Rthlr. und nach Befinden, Gefängniß und Leibesstrafe gesetzt. Die churfächsischen Gesetze bestimmen 50. Gulden Strafe, wenn jemand die jungen Fasanen oder Eyer durch Schiessen oder andere Art beunruhiget und Schaden thut, Cod. August. P. 2. p. 517. 535. 540. 550. 581. 583. Auf das Schiessen, Netze- und Schlingenlegen aber 100. Rthlr. Cod. Aug. c. l. p. 595., nach obigem Mandat de An. 1741. aber 20. bis 25. Rthlr. vor jeden Fasan, und der Jäger, so sich darzu gebrauchen läßt, wird mit Festungsbau bestraft. Nach der schlesischen Holz- Mast- und Jagdordnung de An. 1750. Tit. 17. sind 50. Rthlr. auf einen Fasan gesetzt.

(c) S. das schon angeführte churfächsische Mandat de An. 1741. §. 10. Henr. Hildebrand Diss. de conservatione ferarum nociva, §. 5. Chr. Lud. Crellii Diss. de Jure vivariorum, §. fin. und desselben dieser Diss. beygefügtes Programma de Jure instituendi vivarium.

§. 2.

Wenn auch ein Landesherr einem Vasallen die Fasanenjagd, oder die Anlegung einer Fasanerie auf dessen Ritterguthe durch eine besondere Concession verstattet; so pfleget doch solches unter gewisser Einschränkung zu geschehen, z. E. daß das Schiessen oder Fangen der Fasanen nur binnen einer gewissen Zeit, als von Egydii Tag an bis auf den Sonntag Invocavit, erlaubt seyn soll; daß dem Vasallen nicht verstattet wird, den angeschossenen Fasan auf dem landesherrlichen Grund und Boden zu verfolgen, wofern er wegen der Folge keine besondere Concession

Digitized by Google

erlanget hat, sondern daß er vielmehr den angeschossenen Fasan dem nächst gelegenen landesherrlichen Jäger anzeigen soll; wogegen denen landesherrlichen Jägern auf des Vasallen Grund und Boden die Folge vorbehalten wird. Ferner, daß dem Vasallen nicht erlaubt seyn soll, die ihm concedirte Fasanenjagd wiederum an andere zu verpachten, sondern daß er solche nur vor sich selbst, und zwar pfleglich und mit sorgfältiger Schonung derer Fasanhüner, und auch nicht bey Nacht, exerciren solle. Bey concedirter Anlegung einer Fasanerie, pfleget dem Vasallen aufgeleget zu werden, daß er gleich zu Anfang eine gewisse Anzahl Fasanen, nachdem es das Guth ertragen kann, z. E. 50. Stück, worunter 45. Hühner und 5. Hähne sind, ansetzen, und ehe diese Anzahl nicht beysammen, kein Stück davon schiessen oder fangen solle; ingleichen daß er seinen Fasanengarten mitten in seinem Reviere anlege, und damit denen landesherrlichen Revieren oder Gränzen nicht zu nahe komme, auch weder die Rauche allzu nahe dabey anzünden, noch auch die Kirrungen daselbst anlegen, sondern vielmehr in einer gewissen Weite und Entfernung der Gränze nur sich solcher bedienen solle. Wogegen ihm die Freyheit gegeben wird, die denen Fasanen schädliche Raubthiere in jeder Jahrszeit zu vertilgen (a).

(a) S. das churſächsische Mandat vom Jahr 1741. so bereits angezogen worden. CHLADEN. cit. Diss. §. 12.

§. 3.

Die Anlegung der Fasanerien ist ein Geschäfte der obern Jagd- und Forstbedienten, oder eines geschickten Fasanenjägers, und pfleget dabey der Cammer selten mehr, als die Vorsorge vor die An- und Herbeyschaffung derer nöthigen Materialien und Kosten darzu, überlassen zu werden; wie denn überhaupt in keiner Sache der Vorsorge und Einrichtung des Cammercollegii weniger überlassen wird, als in Jagdsachen, zumahl wenn der Regent für die Jagdlust eingenommen ist. Unterdessen würden oft manche ansehnliche und wichtige Ausgaben ersparet und solche zu weit nützlichern Anstalten verwendet werden können, wenn man, vor Anlegung einer Fasanerie, die Sache mit der Cammer überlegete, und die grosse Kosten, die sowohl zur Anlegung als Unterhaltung einer Fasanerie erfordert werden, überschlüge; es würden, wenn dieses geschehen wäre, manche Fasanengarten ihr Daseyn nicht erlanget haben. Die Leidenschaft eines Regenten kann hinlänglich vergnüget, und dessen Tafel sattsam versorget werden, wenn man an schicklichen Orten wilde Fasanerien anleget, wo die Fasanhühner in dem freyen Walde ihre Eyer selbst ausbrüten, und ihre Jungen führen und ziehen; woferne man nur ihre Conservation und Vermehrung durch gute Anstalten und scharfe Gesetze zu befördern trachtet, dabey aber sonderlich die Raubthiere ohne Unterlaß auszurotten suchet (a).

(a) Einen guten Unterricht, wie sowohl zahme als wilde Fasanerien anzulegen, und wie überhaupt die Fasanen zu warten und zu pflegen, findet man in Döbels Jäger-Practica, 1 Theil, Cap. 171-176. Auch handelt davon ein Schreiben an einen Freund, worinnen ein practischer Unterricht, was bey Anlegung einer Fasanerie zu beobachten, zu finden, im ersten Bande der ökonomischen Nachrichten, p. 891. worüber der Herr Amtmann Leopold, im 7ten Bande dieser Monatsschrift, p. 417. eine kurze Anmerkung gemacht hat.

§. 4.

Wenn man untersuchet, wie die Fasanerien am besten zu nutzen sind; so wird ein Cameralist zwar wünschen, daß solches durch die Verpachtung geschehen möge, allein er wird bald gewahr werden, daß eine Verpachtung hier schwerlich Statt finden kann. Was soll bey denen Fasanerien vor eine jährliche Abnutzung zum Grunde des Pachtanschlags

gesetzt

Digitized by Google

gesetzt werden? Wenn man die vielen Kosten, welche zur Unterhaltung einer nur mäßigen Fasanerie erforderlich sind, überschläget; so wird das Facit, so heraus kommt, allemahl ausweisen, daß der Aufwand den Nutzen sehr weit übersteiget, wenn man auch gleich eine Menagerie von zahmen Federvieh mit der Fasanerie vereiniget. Was soll also der Pachter pachten? Soll er denen Fasanen und übrigem Federvieh einen hohen und mit denen grossen Kosten übereinstimmenden Preis setzen, um sein Pachtgeld herauszubringen; so wird er keinen Käufer finden: will ihm die Herrschaft das Vieh nach dem hohen Preise zu Besorgung ihrer Tafel abnehmen; so wird selbige von der Verpachtung keinen Nutzen haben.

§. 5.

Die Fasanerien werden derowegen gemeiniglich administriret. Man nimmt dazu einen besondern Fasanenjäger an, giebt demselben jährlich eine proportionirte Besoldung und freye Wohnung in dem Fasanengarten, nebst ein und andern Naturalien; man hält ihm einige Stücke Kühe in freyem Futter, und liefert ihm die zu Unterhaltung des Federviehes benöthigten Früchte; wobey er auch das Schuß- und Fanggeld vor die gelieferte Raubthiere zu geniessen hat. Hierbey hat nun die Cammer, oder wer sonst die Oberaufsicht und Direction über die Fasanerie hat (a), hauptsächlich darauf zu sehen, daß aller Unterschleif und Betrug, so viel nur möglich, vermieden werde. Man muß sonderlich durch anzustellende Probefütterungen das Quantum der Früchte herauszubringen suchen, welches zu Unterhaltung einer gewissen Anzahl Geflügels von allen Arten, so sich in der Fasanerie befindet, auf eine bestimmte Zeit erfordert wird. Ohne dergleichen Probefütterung wird man niemahls einen gewissen Fuß haben, wornach man die Abgabe der Früchte determiniren kann; man wird vielmehr genöthiget seyn, dem Fasanenjäger dasjenige, so er verlanget, blindlings zu verwilligen, weil keiner ihm nachrechnen kann; dadurch aber kann die Herrschaft jährlich um viele Scheffel Früchte betrogen werden, wenn der Fasanenjäger kein redlicher Mann ist. Sodann wird eine beständige genaue Aufsicht, und bey vorgefundenen Unrichtigkeiten eine scharfe Ahndung, nöthig seyn; alles und jedes aber, was der Fasanenjäger bey seinem Amte zu thun oder zu unterlassen hat, muß ihm in einer wohl überlegten Instruction ausführlich und deutlich vorgeschrieben werden.

(a) Es hat nicht allemal die Cammer die Direction über die Fasanerie, sondern dieselbe wird an einigen Orten dem Hofjägermeister anvertrauet, welchem die Cammer das in dem Cammeretat zur Unterhaltung der Fasanerie ausgesetzte Quantum an Geld und Früchten einhändigen lässet.

§. 6.

Eine solche Instruction könnte z. E. aus nachfolgenden Puncten bestehen:

I. Hat der Fasanenmeister den Fasanengarten jederzeit in gutem Stande zu unterhalten, auf die Bruthäuser, Pfalzgänge und andere dergleichen Behältnisse, auch die Bretterumzäunung und deren Aufschlag von Blech fleissig Acht zu haben, damit nichts daran Schaden leide; dasjenige aber, so daran zu verbessern nöthig ist, in Zeiten gehörigen Orts anzuzeigen.

§. 7.

II. Hat er dafür zu sorgen, daß der Garten mit hinlänglichen Gesträuchen, sowohl zur Verbergung der Fasanen, als zu deren diensamen Fütterung, versehen sey. Zu welchem Ende er sonderlich Ebschen- oder Vogelbeer- Arlsbeer- und Wacholderbeersträuche darinnen zu pflanzen und in die Dickung zu ziehen hat.

§. 8.

Digitized by Google

§. 8.

III. Muß er sich die Unterhaltung des Gewässers im Fasanengarten wohl angelegen seyn lassen, die gezogene Rinnen oder vorhandene Gräben von Zeit zu Zeit aufräumen, und sonderlich darauf Acht haben, daß das Wasser durch hinein geworfenen Unrath nicht verunreiniget werde.

§. 9.

IV. Hat er dafür Sorge zu tragen, daß denen Fasanen nicht der frische Sand ermangele; zu welchem Ende die Gänge fleissig gehackt und locker gehalten werden müssen, damit sie nicht mit Gras bewachsen, und die Fasanen in dem lockern Boden und Sande sich baden und vom Ungeziefer reinigen können.

§. 10.

V. Die Lust- und Wohngebäude hat er in gutem baulichem Stande zu unterhalten, und sich zu hüten, daß durch seine Nachlässigkeit oder Verwahrlosung an denselben kein Schaden geschehe. Die zu veranstaltende Reparaturen daran hat er beyzeiten, und ehe der Schaden groß wird, gehörigen Orts anzuzeigen, damit die Anstalten darzu vorgekehret werden können.

§. 11.

VI. Woferne er wahrnehmen und finden sollte, daß in dem Fasanengarten etwas zur bessern Bequemlichkeit und nützlichen Einrichtung annoch anzuordnen, oder aber in Absicht einer pfleglichern Wartung des Geflügels abzuändern wäre; hat er solches sonderlich anzuzeigen; dagegen ihm keinesweges verstattet seyn soll, vor sich etwas hierunter vorzunehmen.

§. 12.

VII. Hat er die jungen Fasanen und das zu dem Garten und Menagerie geschlagene Federvieh an welschen Hahnen und Hühnern, Pfauen, Gänsen, Enten, Perlenhühnern, Tauben, teutschen Hähnen und Hühnern ꝛc. sorgfältig anzuziehen, auch Capaunen und Poularden zuzurichten, und in solchen Stand zu setzen und zu erhalten, daß nicht allein die herrschaftliche Tafel nach den Umständen der Zeit damit hinlänglich versehen, sondern auch noch etwas davon verkauft werden möge.

§. 13.

VIII. Hat er die ihm anvertrauete Fasanen mit möglichster Sorgfalt und nach seiner besten Erkenntniß abzuwarten, deren Entkommung durch die gewöhnlichen Flügelschnitte fleissigst zu verhüten, die entflogene aber durch diensame Rauche und andere Mittel wieder herbey zu bringen.

§. 14.

IX. Alles dasjenige, was sowohl in Ansehung des Ruhestandes und der Brütung denen Fasanen nachtheilig seyn, als auch eine Verscheuchung oder andere Verunglückung derselben verursachen kann, hat der Fasanenjäger besten Fleisses zu verhüten, und zu solchem Ende das ungebührliche Einlaufen der Menschen sowohl, als besonders der Hunde, das Rennen, Schreyen und Lärmen junger Leute im Garten, zu verwehren, auch den Fasanengarten von den zahmen Katzen, Schweinen, und vornemlich denen dem Federvieh so gefährlichen Raubthieren, durch Habichtskörbe, Fallen und andere Verwehrungs- und Tilgungsmittel zu säubern und solchen nach Möglichkeit Einhalt zu thun.

§. 15.

X. Soll dahero auch dem Fasanenmeister selbst nicht erlaubt seyn, Schweine (a), Katzen und Hunde zu halten; es wäre dann, daß

Digitized by Google

daß er zu seiner unumgänglichen Sicherheit einen Hund haben müßte; in welchem Falle er jedoch denselben nicht herumlaufen lassen, sondern sowohl bey Tage als bey der Nacht am Strick oder an der Kette, ganz nahe bey seiner Wohnung, angebunden halten soll.

(a) Wann jedoch die Umstände erfordern, daß man dem Fasanenjäger verstatten müßte, sich jährlich ein oder ein paar Schweine in seine eigene Haushaltung fett machen zu dürfen; so würde er solche in einem von dem Garten ganz abgesonderten und denen Fasanen aus dem Geruch gelegenen Stalle halten, sie aber niemahls aus demselben heraus- und umher gehen lassen müssen. Der Handel mit den Schweinen aber würde ihm bey der schwersten Strafe zu untersagen seyn. Auch könnte er verbunden werden, daß er allemahl, so oft es verlanget würde, darthun müßte, woher er das Futter vor die Schweine gekauft oder sonst bekommen habe.

§. 16.

XI. Soll er alle und jede, ohne Ansehung der Person, so sich unterfangen, einige Stöhrung und Nachtheil, es sey an denen Fasanen und Geflügel überhaupt, oder an dem Garten und Gebäuden, zu veranlassen, sogleich auf frischer That gehörigen Orts zur gebührenden Ahndung anzeigen.

§. 17.

XII. Wird alles dasjenige, was er nach der Erforderniß der Federviehzucht, in Ansehung einer behutsamen Auffammlung der Eyer und deren Unterlegung, nicht weniger der Brütung, der Auferziehung, der Wartung und Fütterung, auch der Mästung, dienlich findet, ihm, seiner ihm beywohnenden Kundschaft, und seiner getreuen und gewissenhaften Behandlung und Veranstaltung überlassen.

§. 18.

XIII. Soll er jedoch, um besserer Ordnung willen, wenn die Brutzeit angehet, ein schriftliches Verzeichniß eingeben, wie viel Hühner von Fasanen oder welsche Hühner mit Fasaneneyern, sodann welsche und teutsche Hühner, ingleichen Gänse und Enten, angesetzet und Eyer unterleget worden. Sobald aber die Brutzeit vorbey, hat er wiederum schriftlich anzuzeigen, was von jeder Art Geflügel ausgekrochen und jung geworden.

§. 19.

XIV. Sollen ihm zwar die benöthigten Ameiseneyer herbeygeschaffet, auch die Fütterung an Weitzen, Gerste, Haser, Hirsen (a) und Weißbrod, nach der jedesmahligen Bescheinigung des Hofjägermeisters, von der Cammer assigniret werden; er hat aber damit hauswirthlich und rathsam umzugehen, und solches Futter zu keinem andern als dem bestimmten Endzweck zu gebrauchen, folglich es weder in seinen eigenen Nutzen und zur Unterhaltung seines eigenen Viehes zu verwenden, noch weniger aber auf irgend eine Weise zu verhandeln, zu verkaufen oder zu verschenken, noch sonst einigen Unterschleif damit vorzunehmen, oder durch die Seinigen und sein Gesinde vornehmen zu lassen.

(a) Dieses findet Statt, wenn dem Fasanenjäger die Früchte in Körnern zugeliefert werden. Wenn aber die Fasanerie nach Döbels Anweisung eingerichtet ist, daß nemlich im Fasanengarten nach einem Strich Buschholz wieder ein Stück Acker oder Wiesen darzwischen kommt, die Aecker aber in gewisse Arten eingetheilet sind, daß eine Art über Winter mit Winterweitzen, Winterrübesaamen und etwas Roggen bestellt wird, in die andere Art aber Sommerweitzen, Gersten, Heydekorn und Hirsen, und in die dritte Art Möhren, Kraut, besonders viel brauner Kohl, Sommerrübesaamen und Hanf kommt, ein Theil der Aecker endlich zur künftigen Wintersaat brache liegen bleibet, so daß die Fasanen ihren Unterhalt aus dem Garten selbst bekommen; so muß in diesem F. festgesetzt werden, wie es mit der Saatfrucht, dem Ackern und Bestellen der Felder, der Erndte, dem Dreschen, und sonst gehalten werden solle.

Digitized by Google

§. 20.

XV. Das vor die junge und alte Fasanen bestimmte Futter soll er weder dem welschen noch teutschen Federvieh vorstreuen. Hingegen muß er das an sich theure Fasanenfutter dadurch zu menagiren trachten, daß er Heydekorn, braunen Kohl, klein würflicht geschnittene oder gestampfte gelbe Möhren, ingleichen Vogelbeeren ꝛc. mit unterfüttere. Auch muß er die kostbare Herbeyschaffung derer Ameiseneyer dadurch einigermassen zu vermindern suchen, daß er zur gehörigen Zeit ganze Ameisenhaufen mit den Eyern in den Fasanengarten, zu deren eigenen Fortpflanzung, bringen und an bequeme Orte setzen lasse.

§. 21.

XVI. Hat er das sämmtliche Flügelwerk täglich, Morgens und Abends, zu überzählen; und, damit er dessen richtiges Daseyn desto zuverlässiger wissen möge, den jedesmahligen Zuwachs und Abgang desselben in ein besonderes Tagebuch zu setzen, dieses mit dem Befund zu vergleichen, und hiernach den Ueberschlag zu machen, darinnen aber zugleich mit zu bemerken, wie viel dessen und an wem verkauft, oder zur Hofhaltung abgeliefert worden, auch ob etwas durch Unglücksfälle umgekommen: als von welcher Ereigniß er sofort gehörigen Orts die Anzeige thun muß.

§. 22.

XVII. Mit Anfang des Septembers soll Musterung gehalten werden, wie viel er von allem gezogenen Federvieh vorräthig habe; welches ihm sodann in sein Büchlein zum Empfang geschrieben, und darnach das darauf erforderliche Futter ausgeworfen werden wird.

§. 23.

XVIII. Gleichwie dem Fasanenjäger keinesweges erlaubt seyn soll, ohne des Hofjägermeisters Vorbewußt und Gutheissen, Fasanen oder sonstiges Geflügel zu verkaufen; so hat derselbe auch dahin zu sehen und zu verhindern, daß dergleichen unerlaubte Verkaufung, so wie alle Verparthierungen überhaupt, weder durch die Seinigen noch durch Fremde bewerkstelliget und ausgeübet werden mögen.

§. 24.

XIX. Die aus dem mit gehöriger Erlaubniß nach der Taxe verkauften Federvieh eingenommene Gelder hat er, mittelst einer ordentlichen Specification unter des Hofjägermeisters Bescheinigung, bey dem Abschlusse jeden Jahrs an die Cammer gegen Quittung einzuliefern.

§. 25.

XX. Was er hingegen von Zeit zu Zeit an Flügelwerk zur Hofhaltung liefert, darüber hat er sich die jedesmahlige Ablieferung durch den Küchenschreiber in sein Büchlein, unter Bemerkung des Monats und Tages, annotiren zu lassen. Was ihm aber an Federvieh verunglückt, muß er nicht allein ebenfals in sein Tagebuch einschreiben, sondern auch das crepirte Stück selbst jedesmahl dem Hofjägermeister vorzeigen, auch sich darüber von demselben einen Abgangsbeleg ertheilen lassen.

§. 26.

XXI. Mit denen Poularden und Capaunen hat er es eben also, wie mit dem andern Federvieh zu halten; und folglich allen Vorrath und Abgang daran in sein Tagebuch einzutragen, das zur Hofküche Abgelieferte sich vom Küchenschreiber attestiren zu lassen, die crepirte und verunglückte Stücke aber dem Hofjägermeister vorzuzeigen.

§. 27.

XXII. Hat er zu Anfang eines jeden Monats einen nach dem vorgeschriebenen Formular

Digitized by Google

ıat August 17 . .

	ıuge		Ca-pau-nen.	Pou-lar-den.	Perlenhüh-ner.				Pfauen.				Gän-se.		En-ten.		Tau-ben.		Schwa-nen.	
					Alte		Junge		Alte		Junge									
		Hühner.			Hahne.	Hühner.	Hahne.	Hühner.	Hahne.	Hühner.	Hahne.	Hühner.	Alte.	Junge.	Alte.	Junge.	Alte.	Junge.	Alte.	Junge.
Ult. Jul.		560	96	80	6	24	10	40	2	6	4	3	10	60	15	75	48	60	6	3
Davon si		62	13	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—
		498	83	70	6	24	10	40	2	6	4	3	10	60	15	75	48	40	6	3
Davon si		60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	10	—	—	—
		438	83	70	6	24	10	40	2	6	4	3	9	60	13	75	38	40	6	3
Verschenk		—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		438	82	69	6	24	10	40	2	6	4	3	9	60	13	75	38	40	6	3
Crepirt,		8	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	6	—	5	6	10	—	—
Bleibet		430	82	69	6	24	10	39	2	6	4	2	9	54	13	70	32	30	6	3

N. N.
den 1sten
17 . .

Digitized by Google

Digitized by Google

lar A. eingerichteten, und von dem Hofjägermeister und dem Küchenschreiber attestirten Statum oder Etat von allen und jeden Arten des Geflügels, mit Beysetzung des täglichen Abgangs sowohl des crepirten, als des verkauften, verschenkten und zur Hofküche gelieferten Federviehes, an die Cammer sowohl, als an den Hofmarschall und Hofjägermeister, damit jener wegen Besorgung der herrschaftlichen Tafel, dieser aber wegen Attestirung des Futters, sich darnach richten könne, einzureichen; sodann aber zu Ende des Jahrs seine Generalrechnung daselbst behörig abzulegen, welche er mit seinem Tage- und Quittungsbuche, Monatsetaten und Abgangsbelegen zu documentiren hat. Wie er dann auch um dieselbige Zeit eine Berechnung wegen der erhaltenen Fütterung, zu Bestimmung dessen Aufwandes, aufzusetzen, und ebenfals dahin abzugeben hat.

§. 28.

XXIII. Hat er alles dasjenige nach äusserstem Vermögen, Wissen und Gewissen zu thun und nicht zu unterlassen, was einem treuen und fleissigen Fasanenjäger und rechtschaffenen Diener eignet und gebühret, obgleich nicht alles und jedes in seiner Instruction ausdrücklich angeführet und bemerket worden. Wie dann hierunter zu ihm das Vertrauen gesetzet wird; daher er dann auch bey Verspührung einer treuen, fleissigen und pflichtmässigen Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte, wozu er sich mittelst cörperlich ausgeschworenen Eydes und darüber ausgestellten Reverses verpflichtet und anheischig gemacht hat, gegen jedermann geschützet, gehandhabet und vertreten werden soll. Wobey sich die Herrschaft jedoch vorbehält, die Bestallung auf vorhergehende dreymonatliche Aufkündigung, nach Gutfinden, wiederum aufzuheben; dagegen dem Fasanenjäger, auf ebenmässige Weise ein gleiches zu thun, zugestanden wird; doch dergestalt, daß er die Entlassung seines Dienstes nicht zur Pfalz- und Brutzeit anverlangen soll.

§. 29.

XXIV. Wird ausgemacht und festgesetzt, wie viel der Fasanenjäger sowohl am Gelde, als an Naturalien und andern Dingen, zur jährlichen Besoldung zu geniessen haben soll. Dieser Punct wird nach der Grösse der Fasanerie, und nach Proportion der Arbeit, so der Fasanenjäger zu thun hat, abgemessen und eingerichtet. Also bekommt er z. E., ausser seiner Geldbesoldung, zuweilen alle zwey Jahr eine Mondirung; ingleichen eine gewisse Quantität Brandholz, so ihm frey angefahren wird; es werden ihm, zum Behuf des Federviehes, ein paar Kühe (a) gehalten, und ihm darzu ein bestimmtes Quantum an Heu und Stroh ausgeworfen; man räumet ihm ein Stückgen Gartenland und etwas Acker zu Bestreitung seiner Haushaltung ein; man verwilliget ihm täglich eine gewisse Quantität Domestiquenbrod vor den sonst in seinem eigenen Lohn und Kost zu unterhaltenden Fasanenjungen, welcher jedoch zuweilen auch die Mondirung von der Herrschaft bekommt. Endlich wird ihm auch das Fang- und Schußgeld vor die ausgerottete Füchse, Marter, Ratzen, Wieseln und andere Raubthiere, nach der in der Forstordnung enthaltenen Taxe, zugestanden; er muß aber von solchen Thieren allemahl entweder die Ohren oder die Klauen und Füsse auf die Cammer bringen, welche daselbst nachgezählet und hernach vergraben oder verbrannt werden; worauf alsdann erstlich der Fasanenjäger die Assignation über das Schuß- und Fanggeld erhält (b).

(a) Doch kann, wegen zu besorgenden Unterschleifs, dem Fasanenjäger nicht wohl gestattet werden, daß er neben denen Kühen, so ihm gehalten werden, noch mehrere vor sich anschaffe

Digitized by Google

und unterhalte. Es pfleget ihm solches daher auch in der Instruction ausdrücklich untersaget zu werden.

(b) In des Herrn von Rohr Vorrath von auserlesenen Contracten, pag. 328. N. 100. kommt zwar auch eine Instruction vor einen Fasanenwärter vor; allein dieselbe ist ein wenig zu kurz gerathen, und mag auch wohl nur einen kleinen Fasanengarten auf einem adlichen Guthe zum Gegenstande gehabt haben; daher diese Instruction nicht zureichend und hinlänglich ist, um bey einer ansehnlichen landesherrlichen Fasanerie zu einem Muster genommen werden zu können.

Feueranstalten.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit der Feueranstalten. §. 2-12. Anstalten in den Städten, und zwar zu Abschaffung alles dessen, was zu Feuersbrünsten Anlaß geben kann. §. 13-20. Anstalten zu Anschaffung und Bereithaltung der nöthigen Feuerinstrumente. §. 21-40. Anstalten zu Löschung einer entstandenen Feuersbrunst. §. 41-46. Vorzukehrende Anstalten nach gedämpftem Feuer. §. 47-54. Feueranstalten auf dem Lande, und zwar zu Verhütung einer Feuersbrunst. §. 55-59. Anstalten zu Unterhaltung der nöthigen Feuerinstrumente. §. 60-66. Anstalten zu Löschung des Feuers selbst. §. 67-71. Anstalten nach gelöschtem Feuer. §. 72-79. Feueranstalten bey brennenden Waldungen.

§. 1.

Das besondere Wohl der einzelnen Familien stehet mit dem gemeinschaftlichen Besten des ganzen Staats in dem genauesten Zusammenhange. Das Vermögen und die Kräfte des Staats gründen sich auf das Vermögen und den Wohlstand der einzelnen Familien; und man kann sich gar keine gemeinschaftliche Glückseligkeit vorstellen, wenn nicht die einzelnen Familien sich in glücklichen Umständen befinden, das ist, durch ihr Vermögen die Bequemlichkeiten des Lebens geniessen, oder vermöge eines blühenden Nahrungsstandes Gelegenheit haben, sich durch Fleiß und Geschicklichkeit die Bequemlichkeiten des Lebens zu verschaffen. Wann nun der grosse Endzweck der Policey hauptsächlich darinnen bestehet, daß sie unaufhörlich bemühet seyn muß, den Wohlstand der einzelnen Familien mit dem gemeinschaftlichen Besten des Staats beständig in der genauesten Uebereinstimmung und Zusammenhange zu erhalten; so folget von selbst, daß sie eine unabläßliche Vorsorge vor das Wohl der einzelnen Familien tragen, und alle dienliche Mittel und Maaßregeln ergreifen muß, um das Vermögen und den Wohlstand der Familien zu erhalten. Da nun die Feuersbrünste den Wohlstand der Familien sehr über den Haufen zu werfen und selbige in Armuth zu stürzen pflegen; so ergiebet sich hieraus die Nothwendigkeit von selbst, daß die Policey zu Abwendung und Löschung der Feuersbrünste alle nur mögliche Anstalten vorzukehren suchet, um dadurch die schädliche Folgen, welche die Verarmung der einzelnen Familien nach sich ziehet, zu verhindern. Diese Anstalten haben viererley Gegenstände. Sie betreffen 1) die Abschaffung alles dessen, was zu Feuersbrünsten Anlaß geben kann; 2) die Anschaffung und Bereithaltung der nöthigen Feuerinstrumente, so bey Feuersnöthen zu gebrauchen; 3) die Löschung des entstandenen Feuers selbst, und die dabey zu beobachtende gute Ordnung; und endlich 4) dasjenige, was nach gedämpftem Feuer zu thun und vorzukehren ist. Wir wollen diese Anstalten nach einander und dergestalt abhandeln, wie sie sowohl in denen Städten, als auf dem Lande in denen Dörfern, Statt finden.

§. 2.

Was die erste Policeyanstalten wegen Abschaffung dessen, was zu Feuersbrünsten Anlaß geben könnte, in denen Städten anbetrift; so pfleget man dabey folgende sehr heilsame

same Einrichtungen zu machen. Man verordnet, daß alle Hauswirthe, Bäcker, Brauer, Schmiede, Branntweinbrenner, Färber, Lichtzieher, Seifensieder, Töpfer, und alle andere, welche Feuer oder Kohlen zu ihrer Nahrung und Handthierung gebrauchen, ihre Feuerheerde, Camine, Oefen, Backöfen, Töpferöfen, Braupfannen, Darren, Schmiedeessen, Branntweinblasen, Waschkessel, Brennöfen, und was sonst ein jeder seiner Handthierung halber haben muß, nicht gegen Holz, sondern tüchtige Mauern setzen, und überall wohl, zum wenigsten zwey Ziegelsteine dick, an welchen doch da herum keine hölzerne Stiele, Balken, noch Schwellen befindlich seyn müssen, verwahren lassen sollen. Die an verblendeten Holzwänden stehende Feuerstätte werden nicht geduldet, sondern eingeschlagen.

§. 3.

Alle Schorsteine, grosse und kleine, müssen ohne Unterschied durchgehends gemauert, und also 2. bis 3. Fuß aus dem Dache geführet seyn; andere von Holz werden nicht gelitten; man verbietet bey schwerer Strafe, in gefährlichen Feuerstätten Feuer zu halten; und denen, die noch keine vorgeschriebene Schorsteine haben, bleibet so lange, bis sie völlig von Grund an bis oben ausgemauert sind, so lange Feuer und Heerd zu halten untersaget. Die Maurer dürfen bey schwerer Strafe keine gefährliche oder enge Schorsteine, die nicht ein Mensch durchaus besteigen und kehren kann, anbauen, wenn es der Bauherr gleich verlanget; und einem Maurergesellen darf kein Schorsteinbau verdungen werden. Auch müssen die Schorsteine oben auf dem Boden mit einem Vorschieber von Eisenblech versehen seyn, um durch dessen Zuschiebung ein entzündetes Feuer ohne grosse Weitläuftigkeit wiederum zu dämpfen; unter dem Dache aber muß der Schorstein rings herum wenigstens einer Elle weit frey bleiben und mit nichts besetzet werden.

§. 4.

Die Schorsteine müssen, so oft es nöthig ist, sonderlich des Winters, und jährlich wenigstens viermahl, gekehret werden. Derjenige, wer er auch sey, dessen Schorstein sich entzündet, daß das Feuer herausbrennet, wird ohne weitern Beweis und Weitläuftigkeit an Gelde gestraft, wenn nur die Nachbarn, oder zwey geschworne Rathsdiener, oder auch zwey andere glaubwürdige Personen, auf ihre Pflicht oder an Eydes statt bezeugen, daß sie den Schorstein brennen sehen. Der Eigenthümer des Hauses muß hierunter vor seine Miethsleute haften, gegen welche ihm jedoch der Regreß frey bleibet. Der Schorsteinfeger, welcher nicht gehörig gekehret hat, muß dem Hausherrn die bezahlte Geldbusse restituiren, und wird noch überdem besonders bestrafet. Der Meister muß bey dem Kehren gegenwärtig seyn, und bey Strafe anzeigen, wenn bey dem Schorstein auf einige Weise Gefahr vorhanden ist. Er muß auch ungefordert kehren, und doch bezahlet werden.

§. 5.

Die Windöfen müssen nicht auf Bretter, noch an Holzwerk und Wänden, so nicht gemauert, sondern auf steinernen Boden gesetzet werden, auch keine andere, als eiserne Röhren haben. Diejenigen, welche anders beschaffen sind, werden mit Vorbehalt der Strafe eingeschlagen. Schindel- oder Bretterdächer werden weder auf Haupt- noch Nebengebäuden geduldet; so wenig wie hölzerne oder mit gepichten Brettern belegte Altäne, gepichte und inwendig nicht mit Blech beschlagene Dachrinnen. Die Scheunen werden nicht in der Stadt geduldet, sondern müssen vor den Thoren an gewissen dazu bestimmten Orten stehen.

Digitized by Google

§. 6.

Ein jeder Einwohner, der Pferde hält, darf auf einmahl mehr nicht, als ein Fuder Heu und ein Fuder Stroh in der Stadt haben; das übrige, so er gewinnet oder kaufet, muß er ausserhalb der Stadt in Scheunen verwahren. Denen Gastwirthen aber verstattet man, zwey Fuder Heu und eben so viel Stroh auf einmahl im Hause zu haben, nur muß es an solchen Orten aufbehalten werden, wo keine Gefahr zu besorgen ist, und wohin man mit brennendem Licht nicht gehen darf. Mit dem Holzvorrathe wird es auf gleiche Art gehalten. Es darf niemand mehr Holz auf einmal in seinem Hofe oder Holzkammer haben, als nach Proportion des Raums einen halben oder höchstens einen Haufen von sechs Clastern. Oben auf dem Boden Holz zu haben, wird nicht zugelassen, es wäre dann, daß unten im Hause, im Hofe, Stalle oder Keller darzu kein Gelaß wäre; in welchem Falle, nach Nothdurft des Einwohners, bis einen halben Haufen Holz oben an einem räumlichen und sichern Orte zu haben, verstattet wird. Kohlen werden nirgends als im Keller gelitten. Denen Brauern wird verstattet, wenn bey denen Brauhäusern genugsamer Raum vorhanden ist, zwey Haufen Kiehn- und Darrholz in ihren Häusern und Hofraum, keinesweges aber bey der Darre, noch im Brauhause, zu haben und aufsetzen zu lassen; das übrige müssen sie ausserhalb der Stadt verwahren. Die Böttcher, Tischler, Drechsler, Stell- und Rademacher, auch alle dergleichen Handwerker, welche mit Holz und Spähnen umgehen, sollen ihres Feuers und Lichts, sonderlich bey Winterszeit, wohl wahrnehmen. Ihre Spähne, die sie täglich machen, müssen sie sofort aus der Werkstatt, durchaus aber nicht auf den Boden, sondern in gewölbte Keller, oder an andere sichere Oerter, wo man mit Licht nicht hinget, legen. Weder sie selbst, noch die Ihrigen, dürfen mit brennendem Licht ohne Laterne, oder mit glüenden Kohlen, um zu leimen, an Oerter, wo Spähne liegen, gehen. Sie dürfen nicht mehr Nutzholz in die Stadt bringen, als sie zu ihrer viertel- oder höchstens halbjährigen Arbeit höchst nöthig und sichern Raum dazu haben. Insonderheit müssen die Böttcher behutsam seyn, wenn sie Feuer zu Verfertigung neuer, oder Ausbrennung und Unmachung alter Bier- und Weinfässer gebrauchen, daß es zu solcher Zeit, wenn es nicht windig, und an einem sichern Orte geschehe.

§. 7.

Vorberührte und andere Handwerksleute, so mit Holzarbeit täglich umgehen, dürfen bey Schmieden, oder andern Handwerkern, so im Feuer arbeiten, noch diese bey jenen, nicht zur Miethe eingenommen werden. Im Uebertretungsfalle werden dergleichen Miether aus dem Hause gesetzet und bestrafet, die Vermiether aber des Miethgeldes verlustig erkläret. Werkstellen, wo in vielem Holze oder Feuer gearbeitet wird, ingleichen Branntweinblasen und Farbekessel, dürfen, bevor der Platz von denen Feuerherren nicht in Augenschein genommen, und der vorgesetzten Obrigkeit Verordnung dazu eingeholet worden, weder neu angeleget noch verändert werden.

§. 8.

Denen Brauern, Bier- und Weinschenken, auch Branntweinbrennern, wird nicht verstattet, ihre ledige hölzerne Gefäse auf den Boden zu legen; es müssen dieselben entweden im Hause an sichern Orten, oder vor den Thoren in den Scheunen aufbewahret werden. Die Asche muß nicht auf dem Boden oder an andern gefährlichen Orten, noch weniger daselbst in hölzernen Gefäsen, sondern unten im Hause, oder in gewölbten Kellern und an ganz sichern Orten aufgeho-

ben

Digitized by Google

ben werden. Die Schuster und Lohgerber müssen ihre Borke vor den Thoren in Scheunen oder Schoppen aufbehalten; und die Gerbereyen werden ausserhalb der Stadt an entlegenen Orten nicht weit vom Wasser erbauet. Die Seiler und Fackelmacher dürfen sich mit überflüssigem Hanf, Pech und Wagenschmier nicht beladen, und müssen diese Dinge in Kellern und Gewölbern verwahren, die Wagenschmier, Fackeln und Pechkränze nicht in ihren Häusern, sondern vor dem Thore an einem sichern Orte verfertigen, diese Waaren nachmahls ebenfals in Gewölben und Kellern bringen, und keine ledige Theer- oder Pechtonnen vor oder nahe an ihren Häusern auf die Strase setzen, sondern solche, so bald sie ledig sind, wegschaffen, oder, gleich den vollen Tonnen, sicher verwahren.

§. 9.

Die Seifensieder, Fleischer, Licht- und Schwefelzieher, auch jeder anderer, müssen bey Nachtzeit kein Unschlitt, Talch, Wachs oder Schwefel schmelzen, Lichte oder Schwefel ziehen. Auf freyem Hofe, oder an Orten, wo nur die geringste Gefahr zu besorgen ist, darf kein Waschkessel gesetzet, oder ein Waschfeuer gehalten werden; sondern die Waschkessel müssen so, wie §. 2. angezeiget worden, verwahret stehen. Jeder Hauswirth muß seinen überflüssigen Speck und Schmeer unten im Keller, oder in einer sichern Kammer, wo kein Licht noch Feuer hinkommt, keinesweges aber in den obern Gemächern, und noch weniger auf dem Boden, aufbewahret werden. Das Trocknen, Reinmachen und Schwingen des Flachses ist nur vor dem Thore erlaubt; das Hecheln kann zwar in der Stadt, doch nicht bey Lichte, sondern allein des Tages, geschehen. Das Gesinde muß des Abends die Asche zusammen kehren und zudecken. Mit blossem brennenden Licht oder Kiehn im Hause oder auf den Boden und in die Ställe zu gehen, oder dabey das Vieh zu füttern, oder Hechsel zu schneiden, ist scharf verboten. Mit dem Gebrauch des Kohlfeuers in Töpfen, Pfannen und Bettwärmern muß alle Vorsichtigkeit angewendet werden; sich aber, statt des Einheitzens, mit Kohlentöpfen zu behelfen, wird gar nicht gestattet. Auf Heu- und Strohböden, in den Ställen und an andern gefährlichen Orten darf kein Toback gerauchet werden; und wenn gefunden wird, daß die Soldaten Licht oder Lunte bey ihrem Lager brennend haben, oder Toback rauchen, muß solches sofort angezeiget werden, wenn dergleichen in der Güte nicht abgestellet werden kann.

§. 10.

Die Gastwirthe müssen auf ihre Gäste, so sie beherbergen, Acht haben, daß dieselben mit Licht und Feuer wohl umgehen. Diese Schuldigkeit lieget auch denen Eigenthümern der Häuser in Ansehung ihrer Miethsleute ob; ein jeder Einwohner aber, wenn er von seinem Nachbar verspühret oder erfähret, daß derselbe mit Feuer und Licht, oder solchen Sachen, die leicht Feuer fangen, übel umgehet, muß solches zur Bestrafung anzeigen, oder hat zu gewärtigen, daß er bey entstehendem Feuerschaden wegen seiner unverantwortlichen Nachsicht mit bestrafet werde.

§. 11.

Bey dem Darren des Malzes muß Wasser, Kannen, Spritzen und Laterne bey der Hand seyn. Es werden auch wohl keine andere, als wohlgewölbte Malzdarren geduldet, und die Brauhäuser müssen in vier Mauern stehen; ehe die Eigenthümer und Brauer diese Einrichtung nicht gemacht haben, pfleget man ihnen keine Zettul zum Brauen zu geben.

§. 12.

Digitized by Google

§. 12.

Diejenigen, so mit Pulver handeln, dürfen nicht mehr, als höchstens 10. Pfund oben auf dem Boden, oder an gut verwahrten Oertern, aufbehalten, im Laden aber auch nicht mehr, als diese Quantität Pulver haben, und solches nicht bey Licht verkaufen. Das Schiessen, Racketen, Grenaden und Schwärmerwerfen, und überhaupt aller Muthwillen und Unfug mit dem Pulver ist bey harter Strafe verboten. Das Gesinde darf die Pechfackeln, oder brennenden Kiehn, an den Häusern, Brücken oder Laternenpfosten nicht abklopfen; und soll man bey windigem Wetter, anstatt der Fackeln, Laternen gebrauchen, das Gesinde aber sich des brennenden Kiehns gänzlich enthalten.

§. 13.

Wir kommen nunmehro auf die Anschaffung und Bereithaltung der nöthigen Feuerinstrumente. Man verordnet, daß ein jeder Einwohner in der Stadt, er sey von welchem Stande er wolle, eine gewisse Anzahl lederner Eymer anschaffen und beständig in seinem Hause in Bereitschaft halten muß. Die Anzahl derselben wird nach der Beschaffenheit des Hauses und der Profession, wenn jemand mit Holz oder Feuer viel umgehet, oder Gastwirthschaft treibet, bestimmet. Ein jeder muß seine Eymer mit seinem Nahmen oder einem andern Zeichen bezeichnen. Auf jeden Eymer, der sich bey der Visitation nicht findet, wird eine gewisse Strafe, z. E. ein Rthlr., gesetzet. Auch muß ein jeder in seinem Hause ein paar metallene oder hölzerne Handspritzen, ingleichen eine Leiter unterm Dach haben, um das inwendige Sparr- und Lattenwerk für dem Feuer zu bewahren und zu retten.

§. 14.

Zur Sommerszeit müssen alle und jede in denen Städten und Vorstädten auf dem obersten Boden ein oder mehr Zuber oder Kübel mit Wasser gefüllet, nebst Handspritzen, bereit, und zu andern Jahrszeiten solche Gefäse daselbst ledig und alles in gutem Stande halten, damit sie, wenn Noth vorhanden, in die Höhe gebracht und mit Wasser angefüllet werden können; welches insonderheit die Gastwirthe zu beobachten haben.

§. 15.

Ausserdem werden alle und jede Zünfte, so viel nur derselben in der Stadt sind, angehalten, eine gewisse Anzahl lederner Eymer aus ihren Laden anzuschaffen, welche bey denen Altmeistern jeden Gewerks verwahret, und mit einem besondern Zeichen marquiret werden. Zugleich werden auch zuweilen bey dem Altmeister nach Anzahl der Eymer die Halbscheid an schwarzen Kitteln, womit die Gesellen bey dem Feuer erscheinen, in Bereitschaft gehalten.

§. 16.

Sodann muß sich auf dem Rathhause eine gewisse Anzahl lederner Eymer befinden. Dieselben pflegen bey entstandener Feuersbrunst nicht alle zusammen, sondern nur zum Theil zum Feuer abgeschickt zu werden; die übrigen behält man zurück, um in dem Falle, wenn ein zweytes Feuer zugleich entstehen sollte, selbige bey der Hand zu haben. Auch werden bey dem Rathhause eine gewisse Anzahl Handspritzen, ingleichen Feuerleitern und Feuerhaaken, deren etliche mit Stützen zum Aufbringen und Feststehen versehen sind, in Bereitschaft gehalten. Um diese Leitern und Haaken sowohl, als die grossen Spritzen, bey sich etwa ereignendem Mangel an Pferden, desto geschwinder fortzubringen; pfleget man eine gewisse Anzahl Bürger im Voraus dazu zu commandiren, welche sich sodann zu diesem Ende beständig bereit halten müssen. Zum Gebrauch der Handspritzen müssen zuweilen

Digitized by Google

weilen die Kleinbinder in der Stadt, und zwar jeder einen oder ein paar Zuber bereit haben, und solche bey entstehendem Feuer dazu hergeben.

§. 17.

Endlich werden auch in der Stadt einige Schlauch- und Rohrspritzen, und wenn ein Fluß durch die Stadt läuft, auch Prahmspritzen gehalten. Selbige müssen alle Jahr im Frühling, Sommer und Herbste probiret werden. Dieses Probiren geschiehet in Beyseyn der Feuerherren und unter Anweisung des Feuercommissarii. Alle zum Feuer verordnete Gewerke und Bürger müssen dabey gegenwärtig seyn, niemand darf ungestraft ausbleiben. Dieses Probiren dienet nicht allein dazu, daß die grossen Feuerspritzen nachgesehen und visitiret werden, ob sie in gutem Stande sind, oder nicht; sondern es werden zugleich die Bürger in denen Feuerlöschungsanstalten geübet, und zu dem Ende alle diejenige Arbeiten und Veranstaltungen vorgenommen, welche bey einer wirklichen Feuersbrunst nöthig sind. Diese Uebung kann nicht unterlassen werden, wenn man haben will, daß bey dem Feuerlöschen alles ordentlich und nach der Vorschrift zugehen soll.

§. 18.

Bey allen Brunnen müssen Wasserfässer auf Schleifen gestellet und mit Wasser gefüllet stehen. Diese Fässer werden entweder von Eichenholz mit eisernen Bändern beschlagen, oder, und welches noch besser ist, von Kupfer, so wegen besserer Dauer und zu Bewahrung vor dem Rost mit Oelfarbe angestrichen werden, gemacht. Zu Winterszeit müssen die Stadtdiener diese Fässer ausgiessen und umkehren, die Schleifen aber, damit sie nicht anfrieren, unterlegen, und wenn sie wider Vermuthen anfrieren, loseisen, damit solches im Fall der Noth keine Hinderniß

gebe. Wo ein Strohm oder Fluß durch die Stadt läuft, werden zuweilen etliche Röhren an bequemen Orten am Rande ins Wasser geseßet, damit man daraus, wie aus andern Brunnen, Wasser ziehen könne. Diese Anstalt ist sonderlich alsdann nöthig und nützlich, wenn die gemeinen Brunnen seicht sind, daß sie des Sommers wenig Wasser halten, oder bey entstehendem Feuer leicht ausgezogen werden, und wenige Gelegenheit ist, das Wasser aus dem Fluß zu schöpfen.

§. 19.

Damit auch diejenigen, so zum Feuer eilen, oder Wasser führen, wenn es in der Nacht ist, nicht zu Schaden kommen; so müssen die Eigenthümer der Eckhäuser eiserne Kiehnpfannen, so in die Erde gesteckt werden können, anschaffen, auf welchen zum Licht der Vorbeygehenden Kiehn angestecket wird. An einigen Orten sind dergleichen eiserne Pfannen an denen Eckhäusern feste angemacht. Endlich wird auf den Thürmen eine Fahne und Laterne gehalten, um den Ort eines entstandenen Feuers des Tages und Nachtes anzuzeigen.

§. 20.

Die Betrachtung, daß auch die besten Feuerlöschungsanstalten unwirksam werden, wenn es an Hülfe leistenden Menschen, zumahl aber an Wasser fehlet, hat verschiedene geschickte Köpfe aufgemuntert, ihren Fleiß und Bemühung auf die Erfindung einer solchen Maschine zu verwenden, vermittelst welcher ein Feuer auf eine leichte und geschwinde Weise, durch die Hülfe weniger Menschen, und durch eine ganz wenige Quantität Wasser, gedämpfet werden könnte. Einem gewissen Bürger und Silberstecher in Augspurg, Nahmens Zacharias Greyl, hat es vor ohngefähr 50. Jahren auch geglücket, eine solche Maschine wirklich zu erfinden. Man

 hat

Digitized by Google

hat ſelbige hin und wieder in Teutſchland probiret, und ſie iſt aller Orten tüchtig und gut befunden worden (a). Die Policey wird allemahl wohl thun, wenn ſie veranſtaltet, daß dergleichen Maſchinen, die nicht viel zu koſten pflegen, in dem Lande verfertiget, und aller Orten in hinlänglicher Menge angeſchaffet und in Bereitſchaft gehalten werden. Nur muß die Policey ſorgfältig zu verhüten ſuchen, daß keine abergläubiſche Feuerlöſchungsmittel ſich im Lande einſchleichen und vorgekehret werden. Es fehlet niemahls an Leuten, welche dergleichen Mittel zu wiſſen vorgeben, die aber mehrentheils abergläubiſch und ſündlich ſind. Ja man hat Exempel, daß ſolche abergläubiſche Mittel ſogar in landesherrlichen öffentlichen Geſetzen angeordnet und anbefohlen werden (b), welches aber in andern Ländern keinen guten Eindruck gemachet hat.

(a) Dieſe Maſchine beſtehet aus einem Fäßlein oder kleinen Tonne, worinnen eine Patrone von verzinntem Blech mit Pulver angefüllet. Von dieſer Patrone gehet ein Rohr, mit Raquetenſatz voll geſtopfet, durch den obern Boden des Fäßleins; und bey dem Gebrauche der Maſchine wird das Fäßlein mit Waſſer angefüllet. Man findet davon verſchiedene Nachrichten und Beſchreibungen in den breßlauiſchen ökonomiſchen Sammlungen, 2. Theil, pag. 377-507. und in den Selectis phyſico-oeconomicis, 2. Band, pag. 30. Es hat auch der Herr Profeſſor C. A. Chriſtiani zu Königsberg in Preuſſen eine beſondere Nachricht von Zachar. Greyls feuerlöſchenden Maſchine 1753. in 4. herausgegeben.

(b) S. Policeyanmerkungen von Feuerordnungen und dem Aberglauben dabey, in der leipz. Sammlung, 1. Band, pag. 211. wo pag. 229. ein Exempel eines landesherrlichen Edicts angeführet wird, in welchem denen Beamten, Gerichten und Magiſträten anbefohlen wird, ſich eine hinlängliche Anzahl hölzerner mit gewiſſen Characteren bezeichneten Teller, die, wenn ſie in das Feuer geworfen würden, daſſelbe ſogleich auslöſchen ſollten, anzuſchaffen.

§. 21.

Die Anſtalten, welche bey einer wirklich entſtandenen Feuersbrunſt, und zu derſelben Löſchung, vorgekehret zu werden pflegen, beſtehen in folgenden. Wenn zu Nachtszeiten ein verdächtiges Feuer oder ungewöhnlicher Rauch von denen Nachtwächtern wahrgenommen wird; ſo müſſen dieſe ohne Lerm und Ungeſtüm an das Haus anklopfen, und ſich deſſen erkundigen. Finden ſie, daß Gefahr vorhanden iſt; müſſen ſie zum Theil ſolches denen Wachten und Befehlshabern unverzüglich melden, theils die Nachbarn rufen, und mit ihnen ſo lange retten und dämpfen helfen, bis mehr Hülfe kommet. Kein Hauswirth darf das bey ihm ausgekommene Feuer verſchweigen, um es etwa mit den Seinigen löſchen zu wollen, ſondern er muß alſobald durch Geſchrey ſeine Nachbarn zu Hülfe rufen, und es bey der nächſten Wache anzeigen. Wenn ein Hauswirth ſolches zu thun unterläſſet, muß er andern zum Exempel, nach Gelegenheit der Umſtände, und nachdem der durch ſolche Verſchwiegenheit denen Nachbarn verurſachte Schaden groß oder klein iſt, mit Gelde, Gefängniß oder ſonſt am Leibe nachdrücklich beſtrafet werden. Eben alſo iſt auch das Geſinde im Hauſe, ingleichen die Nachbarn verbunden, das Feuer durch Geſchrey kund zu machen.

§. 22.

Sowohl von den regulirten Trouppen, als von der Bürgermiliz, müſſen die Tambour durch beſtändiges Rühren des Spiels durch alle Gaſſen das Feuer bekannt machen. Die von denen Stadtmuſicanten auf den Thürmen zu beſtellende Leute müſſen, wenn ſie ſehen, daß die Lohe von dem Feuer aufgehet, ſolches durch ihr Blaſen, den Ort des Feuers aber durch ausgeſteckte Feuerfahnen bey Tage, zu Nachtszeit aber durch ausgehangene brennende Laternen kund thun; und die Stadtmuſi-

Digitized by Google

musicanten selbst müssen durch die Gassen laufen und Feuer blasen; die Kirchendiener und Küster aber die Glocken ziehen und Sturm läuten lassen. Wenn die Gefahr abnimmt, wird mit dem Stürmen, Feuerzeichen ausstecken und Rühren des Spiels eingehalten. Auch wird, wenn nur ein Schorstein brennet, ob es gleich bey der Nacht ist, solches an einigen Orten bloß durch Blasen von den Thürmen, ohne Stürmen mit der Glocke, angedeutet; an andern Orten hingegen findet das Stürmen und Trommeln dabey ebenfals Statt.

§. 23.

So bald ein Feuerzeichen gegeben worden, und es Nacht ist, müssen die Einwohner der Eckhäuser die Kiehnpfannen anstecken, und solche brennen lassen, bis das Feuer gelöschet, und es Tag worden; in denen Strassen aber muß entweder vor jedem Hause eine Laterne hangen, oder brennende Lichter in die Fenster gesetzet werden. Ingleichen muß ein jeder, insonderheit in der Gegend, wo das Feuer ist, Zuber und Fässer voll Wasser vor seine Hausthüre setzen, damit es daran nicht fehlen möge. Die Nachbarn müssen auf den obersten Boden ihres Hauses zu Sommerszeit bey entstandenem Feuer ein oder mehr Zuber mit Wasser und ihre Handspritzen bringen, auf das Flugfeuer wohl Acht haben, ihre Dachfenster zumachen, und vor allen Dingen die Rinnen, so zwischen den Häusern sind, wohl wahrnehmen, damit darinnen kein Flugfeuer Schaden verursachen möge. Auf welches alles einige Stadtverordnete, so nicht im verunglückten Hause die erste Rettung thun helfen, bey beständigem Herumgehen sehen müssen.

§. 24.

Die Städte sind in gewisse Quartiere oder Viertel einzutheilen, und in jedem ein oder mehrere Viertelsmeister anzuordnen. Diese Viertelsmeister müssen bey Feuersbrünsten die erste Hülfe und Rettung, mit oder ohne die nächsten Stadtverordneten, so lange veranstalten, bis die commandirte Bürger ankommen; auch sofort denen in Feuersgefahr stehenden Leuten einen Platz, wohin sie ihre zu rettenden Mobilien bringen können, anzeigen, und treue Leute so lange darzu stellen, bis die Bürgerwache ankommt. Die Viertelsmeister dürfen auch, nachdem die Bürgerschaft angekommen, nicht vom Feuer gehen, sondern müssen bey der Hand bleiben, damit durch sie alles, was ferner am nothwendigsten vorfällt, beschicket und bestellet werden könne.

§. 25.

Die Feuer- und Brunnenherren müssen sofort, nach angedeutetem Feuer, am ersten, indem sie zum Feuer gehen, anordnen helfen, daß die bey denen Brunnen stehende Wassertonnen sogleich gefüllet, und Wasser zum Feuer geführet werde. Die Stadtverordneten und Viertelsmeister der übrigen Viertel aber haben zu veranstalten, daß damit ohne Unterlaß continuiret, und durch die Dienstbothen, am allermeisten in dem Viertel, wo der Brand ist, und in denen nächsten, die Brunnen gezogen, auch die Fässer mit reinem Wasser, damit die Spritzen nicht verderben, angefüllet und fortgeschaffet werden.

§. 26.

Die Brunnenmacher müssen mit ihren Leuten sich am Rathhause, und theils bey denen dem Feuer am nächsten gelegenen Brunnen, hinstellen, damit ihnen, wenn ein oder anderes an den Brunnen wandelbar wird, sofort nöthiger Befehl, wie sie wieder brauchbar zu machen, ertheilet werden könne. Auch müssen die Schorsteinfeger mit ihren Gesellen und Lehrjungen sich unverzüglich beym

Digitized by Google

Feuer einfinden, und, wenn es nöthig, die Dächer besteigen, worzu nasse Säcke vorhanden seyn, und von denen Nachbarn gereichet werden müssen. Und damit es an den Schornsteinfegern nicht fehle, darf keiner derselben ohne die höchste Noth, noch ohne Erlaubniß, aus der Stadt reisen.

§. 27.

So bald ein Geschrey vom Feuer auf der Gassen entstehet, ein Zeichen vom Thurm gehöret, oder das Spiel gerühret wird, müssen die Nachbarn, sowohl in derselben, als der nächsten Gasse oder Strasse, allenthalben, vom Orte, wo das Feuer ist, bis zum zwanzigsten oder fünf und zwanzigsten Hause zu rechnen, sie mögen sonst zu dem Viertel gehören, oder nicht, sofort und am ersten mit ihren Eymern voll Wasser, Handspritzen und andern Wassergeräthe hinzueilen, und das Feuer unter Aufsicht der Stadtverordneten und Viertelsmeister beyzeiten zu dämpfen sich bemühen; auch so lange anhalten, bis die zu Löschung des Feuers insonderheit Verordnete und andere Hülfe ankommt, alsdann diese zum ferneren Löschen nicht weiter verbunden sind. Von diesen Nachbarn aber werden ausgenommen die drey auf jeder Seite, und die drey gerade gegen über wohnende, auch drey oder mehr von hinten an den Hof des brennenden Hauses unmittelbar stossende Eigenthümer, welche zu ihrer eigenen Rettung zu Hause bleiben können. Die übrigen müssen, so viel möglich, in Person erscheinen.

§. 28.

Damit kein Mangel an Gefäsen zu denen Hauptspritzen sey; müssen die Kleinbinder und deren Gesellen ihre in steter Bereitschaft zu haltende Zuber schleunigst und am allererstен zum Feuer bringen, und bis alles gelöschet ist, Wasser zutragen. Der Marktmeister muß, zu schleunigster Fortschaffung der bey dem Rathhause befindlichen Feuerleitern, Haaken und Eymer durch die Rathsdiener, allen Fleiß anwenden. Die Bürgermeister müssen sich auf empfangene Kundschaft des Feuers, nebst andern Rathspersonen, auf dem Rathhause einfinden, auf alles fleißige Acht geben und Ordre ertheilen, wie und wo einer oder der andere seine Schuldigkeit zu beobachten habe, auch einige ihres Mittels, wohin es Noth thut, deputiren. Die verordnete Feuerherren und einige Rathmänner aber müssen nach besorgter Wasseranfuhre, samt nöthigen Unterbedienten, sich ohne den geringsten Verzug beym Feuer einstellen, und dergestalt alles eintheilen, daß eines mit dem andern in gebührender Ordnung gethan, und die Arbeiter nicht irre gemacht werden. Zu solchem Ende haben einige allein auf das Haus und dessen Rettung, Spritzen, Leitern, Haaken und Werkleute; andere wieder allein auf die, an beyden Seiten des Hauses, mit Feuereymern gestellete Leute und ankommende Wasserfässer Acht zu geben; anbey die Raths- oder Gerichtsdiener auszuschicken, um anzutreiben, daß Wasser genug herbey gebracht werde. Wiederum andere müssen auf den Retuplatz, und daß bey Rettung der Mobilien keine Unordnung oder Diebstahl vorgehe, gute Acht haben, und jeder bey dem bleiben, was er anfangs übernommen hat, oder ihm aufgetragen worden, ohne sich dessen mit anzumassen, was einem andern befohlen ist. Jedem Feuerherrn und Befehlshaber wird ein Bürgerunterofficier mit 3. bis 4. Mann zur Seite gegeben.

§. 29.

Man pfleget die Bürgerschaft alle Monat durch gedruckte Zettel zum Feuer zu commandiren, und einem jeden ein Zeichen zuzustellen. Ein jeder weiß also zuvor, ob er mit Feuerinstrumenten, oder mit Ober- und Untergewehr

Digitized by Google

tergewehr auf dem ihnen gleichfals bekannten Versammlungsplatz erscheinen soll. Wenn nun Feuer entstehet, werden sie von ihren Officiers an den Ort, wo der Brand ist, hingeführet. Daselbst giebt ein jeder sein Zeichen an den dazu bestellten Befehlshaber ab; und dadurch erfähret man, ob sie alle erschienen, oder wer davon ausgeblieben. Die mit Feuergeräthe versehene Bürger werden sogleich zum Feuer angeführet. Ein Theil derjenigen, so mit Ober- und Untergewehr commandiret worden, besetzen den angewiesenen Rettplatz mit so viel Mannschaft, als nöthig ist, sie müssen sich des Hauses und der verunglückten Leute wider Diebstahl und Gewalt annehmen, und ihre weiter zu rettende Sachen auf den dazu ausgemachten Platz, nachdem ein Creys um denselben geschlossen worden, bringen lassen. Zu dieser Wache werden allezeit bekannte und sichere Leute genommen. Sie müssen beständig dabey bleiben, und dürfen sich nicht durch andere ablösen lassen. Selbigem Creyse aber darf sich bey harter Strafe niemand nähern, der allda nichts zu verrichten hat. Die übrige bestellte Mannschaft wird zu Besetzung derer Strassen commandiret. Diejenigen Bürger, so unvermögende Leute oder Jungen an ihre Stelle abschicken, als welche sofort abzuweisen sind, werden eben so bestrafet, wie diejenigen, die gar ausgeblieben sind.

§. 30.

Von den bestellten Glockentretern müssen zu Anfang des Feuers etliche sich auf die Kirche verfügen, allda auf das Feuer wohl Acht geben, stürmen helfen, und mit Handspritzen das auf das Kirchendach geflogene Feuer dämpfen und löschen. Die übrigen müssen bey dem Feuer Hand anlegen, bis es gelöschet ist. Ist das Feuer der Kirche nahe; so müssen sämmtliche Glockentreter, nebst denen Untervorstehern und Schieferdeckern, über der Kirche und auf den Thürmen zum Widerstand gegen das Feuer sich bereit halten, bis alle Gefahr vorüber ist; auch müssen im letztern Falle die Kirchenvorsteher, Küster, Todtengräber und Kirchenknechte sich auf dem Kirchhofe einfinden. Wasser und Handspritzen parat halten, und überall der Kirche Schaden verhüten helfen.

§. 31.

Die Sprißenmeister, und wer sonst zu denen grossen Spritzen bestellet ist, müssen, bey gemachtem Feuerlermen, alsobald die Oerter, wo die Stadtspritzen verwahret stehen, öfnen, und, wenn sie abgeholet, mit denselben zum Feuer eilen, und Acht haben, daß daran nichts zerbrochen oder verderbet, noch unrein Wasser, wodurch sie unbrauchbar werden, eingegossen werde. Sie müssen denen Befehlshabern Parition leisten in Richtung der Röhren, wie zu Minderung der Gefahr es am diensamsten erachtet wird. Von denen Spritzen darf niemand ohne Befehl abgehen, oder andere unverständige Leute aufstellen, bis der Brand gelöschet ist. Die Fischer und Schifbauer müssen die Prahmspritzen auf den Fall, da sie damit helfen, oder andere Spritzen daraus mit Wasser versehen können, unverzüglich herbey bringen, auch die Schiffer, wo es angehet, mit Kähnen sich einfinden, um Wasser zuzubringen, oder der verunglückten Leute Mobilien nach Gutfinden der Viertelsmeister einzunehmen.

§. 32.

Die Stadtpferde, wenn deren vorhanden, müssen nahe bey den grossen Spritzen gehalten werden, und nebst denen Sack- und Biersührern eilen, die Leitern, Hacken und grossen Spritzen an den Ort, wo das Feuer ist, hinzuführen; wann dieses geschehen, müssen sie die nächsten Wasserfässer mit Wasser füllen und anführen, und damit so lange contis-

nuiren, bis das Feuer gelöschet ist. Die einheimische Lohnfuhrleute und die Karrenführer müssen die Spritzen und Wasserfässer gleichfals an- und abführen. Zu der Remise oder dem Spritzenhause hat, ausser denen Spritzenmeistern, auch der dem Spritzenhause nächst wohnende Eigenthümer einen Schlüssel in seiner Verwahrung, der beständig an einem gewissen Orte hangen bleiben muß, damit er allemahl bey der Hand sey. Bey jeder Spritze muß Licht in Laternen nebst Feuerzeug vorhanden seyn, damit es zu Nachtszeit auf das erste Zeichen angestecket, und die Spritze sofort heraus gebracht werden könne.

§. 33.

Alle Einwohner, wenn sie schon Eximirte sind, müssen ihre Pferde und Knechte, so geschwinde als möglich ist, zum Wasseranfahren schicken oder bringen, und mit ihrer Hülfe ebenfals anhalten, bis das Feuer gelöschet worden; diejenige, welche ihre Pferde ohne zureichende Ursache zu Hause behalten, werden bestraft. Doch sind die allernächsten drey Nachbarn davon befreyet. Ein jeder Fuhrmann, Bürger oder der Eximirten Knecht, welcher Spritzen oder Kufen mit Wasser bringet, muß solche dahin führen, wo es der dazu verordnete Feuerherr haben will. Alle, sonderlich in dem Brands- oder nächsten Viertel wohnende, Eximirte, welchen bey dem Feuer kein gewisses Geschäfte oblieget, und die keine Pferde zum Wasserführen haben, müssen, nachdem sie in ihren Häusern die nöthige und anbefohlene Anstalt gemachet haben, mit einem Eymer oder Handspritze zum Feuer eilen und löschen helfen, oder doch eine tüchtige Person schicken. Zuweilen pfleget man auch diesen Einwohnern besondere Zeichen, deren in den vorhergehenden gedacht worden, im Voraus zu geben, welche sie oder ihre abgeschickte Leute alsdann bey dem Feuer an die darzu verordnete Person abgeben müssen. Sonst ist gemeiniglich niemand von der Feuerwache ausgenommen, als welcher ein wirklicher Bedienter ist, oder es gewesen.

§. 34.

Die Altmeister von den Gewerken müssen die ihrem Gewerke zugeschriebene Anzahl lederne Eymer bereit haben, solche durch Gesellen ihres Gewerks, unter Anführung des Jungmeisters, sofort nach gehörtem Feuerzeichen, voll Wasser vor das Rathhaus bringen lassen, und halb so viel Gesellen, als Eymer dem Gewerke zugeschrieben, müssen in ihren vorräthigen schwarzen Kitteln erscheinen, und daselbst Befehl erwarten, wie viel ihrer zuerst zum Feuer gehen, oder vor dem Rathhause warten sollen. Zu solchem Ende müssen die Altgesellen bey allen Quartalen die Eintheilung machen, welche von den Gesellen zum Feuer in gesetzter Zeit gehen sollen, die Rolle davon, auch wer in eines im Quartal abreisenden Stelle tritt, dem Alt- und Jungmeister geben und anzeigen. Einem jeden Gesellen, so in Feuersgefahr bereit erscheinen soll, haben sie ein mit dem Gewerkszeichen und Numero bemerktes Blech zuzustellen, welches er bey entstandener Feuersbrunst, wenn er sich gestellet, an den Alt- oder Jungmeister ausliefern muß, damit derselbe auf seinen Bürgereyd bezeugen oder belegen kann, wie die Gesellen erschienen. Um in der Bestrafung der Nachlässigen sicher zu gehen; müssen die Alt- und Jungmeister die einkommende Zeichen derer, so zu rechter Zeit kommen, von denen, so zu spät sich einfinden, unterschiedlich verwahren.

§. 35.

Mägde, Jungen, oder dergleichen unnützes Gesinde, müssen nicht zum Feuer geschickt werden, sondern zu Hause bleiben, und zu nöthiger Bereitschaft daselbst die Arbeit verrichten.

Digitized by Google

richten. Finden sich solche und andere unnütze Leute in der Gegend des Feuers ein, so werden sie von der Wache zurück getrieben. Ingleichen müssen sich die Fremden in ihren Herbergen halten, die Wirthe aber ihnen solches wissen lassen. Findet sich ein Fremder nicht Löschens halber bey dem Feuer ein, und er kann nicht Kundschaft geben, wem er angehörig ist, oder mit wem er dahin gekommen; so muß er sich selbst beymessen, wenn er in Arrest gebracht wird. Die Wachen müssen allem An- und Zudringen unnützer Leute steuern, und sich so weit von dem brennenden Hause stellen, damit die Arbeiter Raum genug haben, das Ihrige ohne Hinderniß zu thun, daß die Spritzen und Wasserkufen in genugsamer Anzahl stehen, auch man alles, was geschiehet, wohl sehen und beobachten könne; auf solche Art müssen alle und jede Zugänge zum Feuer stark besetzet werden. Von dem Rettplatze muß alles, was leicht Feuer fangen kann, von denen Commandirten, nach ihrem Gewissen; und dem Gutfinden der gegenwärtigen Befehlshaber, sogleich aus dem Wege geschaffet werden.

§. 36.

Bey denen Zugängen zum Feuer müssen die Wasserkufen in guter Ordnung angefahren, ausgeschöpfet, und was ledig ist, wieder abgefahren werden; und damit bey dem Feuer genugsamer Raum sey, müssen sie nicht so gar nahe vor das Haus fahren, sondern etwas abwärts bleiben. Die Feuerherren und Bürgerhauptleute, mit denen Officiers von der Garnison, müssen bey dem Feuer, so gut es sich nach Gelegenheit des Orts thun lassen will, es dahin richten, daß von den Wasserkufen an, bis zu den Spritzen, die Eigenthümer der Häuser, die Handwerksgesellen, so mit Eymern kommen, das Gesinde und übrige commandirte Einwohner, so zu Besetzung der Zugänge nicht nöthig sind, zu Vermeidung alles Gedränges und Confusion, sofort in verschiedene lange Reihen gestellet werden, deren einige die mit reinem Wasser angefüllte Eymer von Hand zu Hand in die Spritzen reichen, andere Reihen aber die leeren Eymer hinwiederum von Hand zu Hand bis zu denen Wasserkufen zurück geben.

§. 37.

Zu denen grossen Spritzen, welche numeriret zu seyn pflegen, sind gemeiniglich zu einer jeden gewisse Handwerker vor beständig bestellet, so daß jedes Handwerk schon im Voraus weiß, zu welcher Spritze es gehöret. Man machet hierbey die Eintheilung, daß bey einer Spritze unter denen dazu geschlagenen Gewerken allemahl ein solches mit begriffen ist, welches im Feuer arbeitet. Diese zu den Spritzen commandirte Handwerker müssen auf gehörtes Feuerzeichen sich alsofort bey dem Feuer einfinden, und die Altmeister derselben sich bey denen Feuerherren angeben, um von ihnen angewiesen zu werden, auch die von ihnen ausgebliebene oder zu spät gekommene ihnen zur Bestrafung anzeigen. Die Beysitzer sothaner Gewerke müssen alle Quartale von denen zu jeder Feuerspritze geordneten eine accurate Liste fordern und beybehalten, wornach dieselbe in genugsamer Anzahl auszumachen und einzutheilen sind, damit ein Theil von dem andern in der Arbeit abgelöset werden könne. Insonderheit muß der Feuercommissarius beobachten, daß die Spritzen allezeit mit genugsamen und guten Leuten besetzet, und damit wohl umgegangen werde; und bey jeder Spritze muß ein Spritzenmeister insonderheit auf das Druckwerk, daß solches ordentlich gezogen und nicht zerbrochen werde, Acht geben.

§. 38.

Die Meister und Gesellen des Maurer- und Zimmergewerks müssen sich zur Zeit eines

eines entstandenen Feuers, bey Verlust ihres Meisterrechts und Handwerksgewohnheit, dabey ohne den geringsten Verzug mit Axten, Mauerhammern und Steinaxten einfinden. Die Altmeister müssen alsdann die Anordnung machen, daß dieselben in die nächst angelegenen Häuser vertheilet werden, um zu Niederreissung dessen, was Gefahr halber nöthig befunden wird, oder sonst zu möglicher Rettung bereit zu seyn. Vornemlich ist zu veranstalten, daß, bey nöthiger Oefnung der Dächer, die Dachsteine nicht auf die Gasse geworfen, sondern auf den Boden geleget werden, weil sonst nicht nur die Leute beschädiget, sondern auch an der Rettung gehindert werden. Die Mühlenpursche, so viel deren abkommen können, müssen ebenfals mit ihren Bandaxten bey dem Feuer Rettung thun.

§. 39.

Wenn bey aller guten Anstalt dennoch ein zweytes Feuer entstehet, oder durch ein Flugfeuer angezündet wird; dürfen nicht alle von dem ersten Feuer weglaufen, sondern müssen die Anordnung der Befehlshaber erwarten, wie viel mit Spritzen, Leitern, Haaken und Eymern dahin gehen sollen; allermassen auch vor dem Rathhause, oder auf andern nahen Lermplätzen, mehr commandirte Mannschaft, wie auch mehr publique Eymer zur Reserve in Bereitschaft bleiben müssen, um, wo es die Noth erfordert, schleunig zu Hülfe zu kommen.

§. 40.

Endlich müssen diejenigen, welche bey dem Feuer arbeiten und löschen helfen, durch gütliches, auch ernstes Zureden, mit Liebe und Ermahnungen, ohne Drohungen, Schimpfworte und Schläge, zur Arbeit aufgemuntert werden, damit sie nicht verdrüßlich, oder gar von Hülfe und Arbeit abgeschrecket werden. Oft verdirbet ein Schlag bey vielen Menschen mehr, als viele Prämien gut machen. Wer jedoch dabey Zank und Hader anzurichten suchet, anstatt seine Schuldigkeit zu beobachten, muß in Arrest genommen, und mit nachdrücklicher Strafe angesehen werden.

§. 41.

Nun haben wir noch diejenigen Policeyanstalten zu betrachten, welche nach gedämpftem Feuer vorzukehren sind. Wenn ein Feuer gelöschet ist, müssen die Bürgerofficiers einige commandiren, welche, nebst denen, so von der Garnison dabey gelassen werden, den Ort, wo die Feuersbrunst gewesen, bewahren, und Acht haben, ob auch ein Feuer wieder aufgehet. Auf solchen unvermutheten Fall müssen einige Zimmerleute und Maurer angewiesen werden, sich zur schleunigen Rettung bereit zu halten. Die übrigen Gewerke dürfen ihre Leute nicht eher abgehen lassen, bis sie gehörig verlesen worden, ob sie alle noch gegenwärtig sind; und sind die Verlaufene eben so, wie die Ausgebliebene, zur Bestrafung anzuzeigen. Die Gesellen müssen auch die einem jeden Gewerke zuständige Eymer, welche durch Numern, Zeichen oder Nahmen bemerket sind, wieder aufsuchen, und an verordneten Ort schaffen. Der daran gefundene Schade oder Mangel muß ohne Verzug aus der Lade verbessert und ersetzet werden. Die von dem Rathhause und publiquen Orten gegebene Eymer müssen dahin zurück gebracht, und von denen commandirten Bürgern, oder wem es sonst befohlen wird, abgegeben, der sich dabey findende Abgang aber ersetzet werden.

§. 42.

Die Stadtpferde, Sack- und Bierführer müssen die Schlitten und Wasserkufen bey die Brunnen, wohin sie gehören, und die grossen Spritzen, Leitern und Haaken wiederum an ihren Ort hinbringen. Die Stadtdiener

sind

Digitized by Google

sind angewiesen, die Wasserkufen, Schlitten, Leitern und Haaken, jeder in dem ihm zugetheilten Theile der Stadt, zu visitiren, und was daran schadhaft gefunden wird, denen Feuerherren ungesäumt anzuzeigen, die sodann zur Reparatur und darzu erforderten Kosten gehörigen Orts Vorsorge tragen müssen. Der Feuercommissarius aber und die Spritzenmeister, so zur Regierung der grossen Spritzen bestellet sind, müssen Acht haben, daß dieselben wohl wieder zurück geschaffet werden, und was daran schadhaft geworden, gleichfals zu schleuniger Ausbesserung anzeigen; denjenigen Schaden aber, der durch ihre eigene Schuld, Unvorsichtigkeit, oder wenn sie andere Leute die Spritzen zu regieren aufgestellet haben, ohne selbige anzuweisen, wie sie mit denen Spritzen umgehen sollen, daran geschehen, müssen sie selber ersetzen. Auch müssen die Brunnenmacher alsobald nach dem Feuer, wenn es die Brunnenherren ihnen wissen lassen, mit denenselben die Brunnen überall visitiren, was daran schadhaft, sofort repariren, und mit denen Brunnenherren, was sie davor nach der Taxordnung haben sollen, behandeln, damit alles in Bereitschaft und gutem Stande gehalten werde.

§. 43.

Sodann muß der Magistrat untersuchen, wie alle und jede, welchen ein gewisses Geschäfte bey entstandenem Feuer oblieget, ihre Schuldigkeit in Acht genommen haben. Er muß die Altmeister der bestellten Handwerker vor sich fordern lassen, welche anzuzeigen haben, welche von ihrem Gewerke säumig gewesen, oder gar nicht erschienen sind, auch welche vor andern das Ihrige zur Rettung sorgfältig und mühsam gethan haben, damit dieserhalb gehörige Veranlassung geschehen könne. Wer in einem oder andern Stücke einigen Mangel bey dem Feuer verspühret, oder gefunden, wie etwas zu verbessern sey, kann solches anzeigen. Endlich muß auch sofort nach dem Feuer von dem Magistrat die Ursache des Feuers, und woher solches entstanden, untersuchet werden; da dann, wenn jemand durch Vorsatz oder grosse Verwahrlosung solches Unglück verursachet hat, wider denselben mit Proceß und Strafe gehörigen Orts verfahren wird.

§. 44.

Wer sich unterstehet, Feuereymer zu entwenden, oder anderes Feuergeräthe zu bestehlen, wird, nach Gelegenheit der Umstände und dem Zustande der Person, am Leibe hart bestrafet; wie dann auch diejenigen, welche solche entwandte Eymer an sich gekauft, oder in Verwahrung haben, und ehe es entdecket worden, von selbsten nicht angegeben, nicht ohne Strafe bleiben. Derjenige aber, so aus denen in Feuersgefahr begriffenen Häusern, oder von denen daraus gebrachten Sachen, etwas wegnimmt, und nicht sofort, oder längstens in 24. Stunden, wiederbringet, oder da jemanden von dergleichen Sachen etwas wissentlich zu Händen kommt, solches dem Eigenthumsherrn, oder auf das Rathhaus, nicht einliefert, wird, wenn dessen etwas über kurz oder lang bey ihm gefunden, oder, daß er es gehabt und veräussert habe, überwiesen wird, vor einen öffentlichen Dieb gehalten, und, ausser der Erstattung des Entwendeten, nach gestalten Sachen, an Leib und Leben gestrafet; welches um so vielmehr Statt hat, wenn einer in flagranti betroffen wird. Der Angeber der gestohlenen Eymer und Mobilien wird, mit Verschweigung seines Nahmens, recompensiret.

§. 45.

Um die Leute desto mehr zur Aufmerksamkeit und Fleiß bey Feuersbrünsten aufzumuntern, pflegen gemeiniglich gewisse und

Digitized by Google

festgesetzte Prämien oder Belohnungen vor diejenigen, die sich hierbey vor andern hervorthun, ausgemachet und vertheilet zu werden. Dergleichen Belohnungen erhalten z. E. diejenigen, die ein zu Nachtszeit entstandenes Feuer zuerst entdecken und es kund machen; derjenige, welcher die erste, andere, dritte und vierte Spritze anführet; wer den ersten, zweyten, dritten und vierten Kufen Wässer anführet; ingleichen die Spritzenmeister, so die Spritzen dirigiren; die Zimmerleute und Maurer, welche bey dem Feuer gearbeitet haben, denen man auch den Schaden, den sie dabey an ihrem gebrauchten Handwerkszeug gelitten, zu erstatten pfleget; wie dann auch denen Soldaten, so bey dem Feuer löschen helfen, eine Ergötzlichkeit, allen denjenigen aber, so sich vor andern mit Arbeit und Bemühung distinguiret haben, insbesondere eine Belohnung ihrer Mühe gegeben wird. Derjenige, der bey solcher Arbeit zu Schaden kommt, empfänget die Kosten zu seiner Cur und Unterhaltung, bis er genesen; kommt aber jemand dabey ums Leben, so wird vor die Seinigen, im Fall sie dessen bedürftig sind, billige Vorsorge getragen.

§. 46.

Diese Belohnungen werden von denen Geldstrafen bestritten, welche von denen brennenden Schornsteinen, und überhaupt von allen Vergehungen wider die Feuerordnung, eingehen. Alle diejenigen Feueranstalten, so wir bisher betrachtet haben, werden unter Androhung entweder einer festgesetzten oder willkührlichen Strafe angeordnet. Diese Strafen bestehen mehrentheils im Gelde; wenn aber die Uebertretung groß und von schlimmen Folgen, oder gar Widerspenstigkeit und Bosheit damit vergesellschaftet ist, hat auch, nach Beschaffenheit der Umstände, Gefängniß, Leib- und Lebensstrafe Statt. Wenn irgendswo Policeystrafen nöthig sind, so ist es gewiß bey denen Feueranstalten. Die Sache betrift die allgemeine Wohlfahrt des Landes; die geringste Nachsicht würde hier schädlich seyn. Nur muß man auch bey denen Geldstrafen nicht ausschweifen, und die Feueranstalten als eine Quelle jährlicher Einkünfte ansehen. Das Hauptwerk kommt hier auf eine gute Ordnung an, und daß diejenige, die sich durch die Religion und Menschenliebe nicht sonderlich bewegen lassen, ihrem nothleidenden Nächsten beyzustehen, mit Ernst zu ihrer Schuldigkeit angewiesen werden. Dieses aber kann durch ganz mässige Geldstrafen bewirket werden, wenn man standhaft über das gegebene Gesetz hält, und die darinnen angedrohete Strafen niemahls, ohne wichtige und gegründete Ursache dazu zu haben, erlässet und schenket. Diese Geldstrafen können auch gewiß zu nichts besser, als zu Prämien und Belohnungen vor den bey Feuersbrünsten erwiesenen Fleiß und Eifer, angewendet werden. Sie pflegen dahero auch in denen preußischen Landen in einer besondern Rechnung von Einnahme und Ausgabe eingeführet, und keinesweges unter andere Stadtcämmereygefälle gemischet zu werden; und wenn diese Strafgelder nicht zureichen, billige Prämia auszutheilen, oder sonst gebührende Verfügung zu thun, so wird auf andere Art vor die nöthigen Mittel dazu gesorget; dagegen ist allen, die sich zum Retten und Löschen einfinden müssen, verboten, von Privatpersonen einige Belohnung zu fordern (a).

(a) Dieses sind die nachahmungswürdigen Feueranstalten, die in denen königl. preußischen Landen Statt finden, wie man aus der berlinischen, breßlauischen, und anderer Städte vorgeschriebenen Feuerordnungen, die in meiner Cameralistenbibliothek unter dem Art. Feueranstalten, in ziemlicher Menge angeführet worden, mit mehrerm ersehen kann. Sie sind insgesamt als Muster schöner Feuerordnungen anzusehen, dazu sie auch schon verschiedenen fremden Ländern gedienet haben.

§. 47.

Digitized by Google

§. 47.

Wir kommen nunmehro auf die Feueranſtalten auf dem Lande und in den Dörfern, und zwar zuerſt auf diejenigen, welche zur Verhütung einer Feuersbrunſt vorzukehren ſind. Hier wäre nun zuförderſt zu wünſchen, daß allenthalben bey denen Unterthanen auf dem Lande eine feuerfeſte und maſſive Bauart eingeführet werden könnte, als welches das ſicherſte und kräftigſte Mittel wider Feuersgefahr iſt. Allein es will ſich dieſes nicht aller Orten thun laſſen. Selten ſind die Umſtände der Bauern ſo beſchaffen, daß ſie die vor ihnen allerdings beträchtlichen Koſten dazu in Bereitſchaft haben; welche Koſten um ſo mehr in die Höhe ſteigen, als die Mauer- und Ziegelſteine weit herbey geholet werden müſſen. Man wird ſich alſo wohl begnügen müſſen, wenn man es dahin bringen kann, daß die Unterthanen gute Brandmauern und zum Dache genugſam hinausgehende maſſive Schornſteine aufführen, und abgeſonderte feuerfeſte Küchen anlegen, oder, wo guter Leimen hinlänglich vorhanden iſt, ihre Häuſer von Wellerwänden bauen. Ein Landesherr wird allemahl wohl thun, wenn er denen Unterthanen wenigſtens dieſe Bauart mit Ernſt auferleget, ſie aber auch zugleich mit ein und andern Baubegnadigungen unterſtützet (a). Hölzerne Schornſteine aber, inſonderheit wenn ſie nicht einmahl zum Dache hinausgehen, ſind durchaus nicht zu geſtatten (b).

(a) In der Grafſchaft Mansfeld, magdeburgiſcher Hoheit, wurden für die Erbauung eines ſteinernen Schornſteins und feuerfeſten Küche, einem Auſpänner 5. Rthlr. und einem Coſſathen 4. Rthlr. aus den Landescaſſen gezahlet; dabey aber ward anbefohlen, daß die ſteinernen Schornſteine durchaus nicht auf Holz geſetzet, auch die Backſteine nicht auf die Kante, ſondern auf die breite Seite geſtellet, die Küchen aber überall gewölbet werden ſollen. S. königl. preußl. Feuerreglement für die Grafſchaft Mansfeld, magdeburgiſcher Hoheit, vom 18. Novemb. 1755. §. 5. in Schrebers erſten Sammlung, 9. Theil, pag. 94.

(b) Hierbey muß man den Artikel: Baupolicey, in dem erſten Bande dieſes Magazins nachſchlagen, allwo die Maaßregeln zur feuerfeſten Bauart der Häuſer auf dem Lande hinlänglich angeführet worden.

§. 48.

In denen Häuſern der Dorfſchmiede dürfen keine Schmieden angeleget werden; wo dergleichen annoch vorhanden ſind, müſſen ſie abgeſchaffet und die Eſſen eingeſchlagen, die Schmieden hingegen vor die Dörfer an ſichere Oerter geſetzet, ſolche auch mit wohl gemauerten und räumlichen Eſſen und Brandmauern verſehen werden.

§. 49.

Die mehreſten Feuersbrünſte entſtehen auf dem Lande durch die in den Häuſern oder auf den Höfen zum Theil übel angelegte, zum Theil ſchlecht geheizte Backöfen. Dieſe ſind ſchlechterdings nicht zu dulden. Die Backöfen müſſen entweder auf der Dorfſtraſſe, oder vor dem Dorfe geſetzet werden, oder man muß veranſtalten, daß von der Obrigkeit oder von der Gemeinde ein öffentliches feuerfeſtes Gemeindebackhaus erbauet werde (a). Noch weniger muß erlaubt ſeyn, in denen Hausbacköfen Flachs und Hanf zu dörren und Obſt zu trocknen. Es müſſen vielmehr, auf Koſten der Gemeinde, beſondere Oefen und Brechhäuſer, worinnen der Flachs und Hanf gedorret, gebrochen und geſchwungen werden kann, angeleget werden. Niemahls aber muß das Brechen, Schwingen und Hecheln des Flachſes des Abends oder Morgens bey Lichte, ſondern lediglich bey Tage, geſchehen (b).

(a) S. hievon den Artikel: Backofen, in dem erſten Bande dieſes Werks, mit mehrern.

Digitized by Google

(b) An einigen Orten hat man die Gewohnheit, das Flachsbrechen bey hellen Nächten in den Scheunen vorzunehmen. Dieses kann auch passiret werden, wenn nur darauf gesehen wird, daß solches nicht bey Licht, wenn es auch gleich in der Laterne wäre, geschehe; widrigenfals würde die Gefahr desto gröſſer seyn. Auch muß man verhüten, daß dabey kein unanständiges und schandbares Leben geführet werde, wie leider mehr dann zu oft geschiehet.

§. 50.

Mit Feuer und Licht muß überhaupt alle nur ersinnliche Behutsamkeit angewendet werden; zu dem Ende wird nicht gestattet, bey Lichte dem Viehe das Futter aufzugeben, oder im Hause, auf dem Boden, und in den Ställen ohne einer wohl verwahrten Laterne des Abends oder zur Nachtszeit herumzulaufen. Doch darf beym Lichte in der Laterne weder gedroschen, noch Hechsel geschnitten werden. Insbesondere ist nicht zu gestatten, daß an gefährlichen Orten, als bey dem Einfahren des Getreydes, dem Dreschen, Hechselschneiden und Viehfüttern, auf den Heu- und Strohboden, in denen Scheunen und Ställen, oder neben solchen Gebäuden, bey Betten und andern leicht feuerfangenden Sachen, ja nicht einmahl auf der Strasse im Dorfe, Tobak geraucht werde, wenn gleich die Pfeife mit einem Deckel versehen wäre. Ingleichen muß das Schiessen in den Dörfern bey Hochzeiten, Kindtaufen, dem Neuenjahre und andern Gelegenheiten durchaus nicht geduldet werden.

§. 51.

An denen Orten, wo Feuer gehalten wird, darf kein Stroh, Heu, Flachs, Hanf, geschnittenes Futter, Holz oder andere leicht feuerfassende Sachen, geleget werden. Die glüende Asche muß aus dem Ofen oder vom Feuerheerde nicht in Tonnen geschüttet und dergestalt weggesetzet, noch weniger auf den Boden unter das Dach gebracht, sondern in der Küche neben dem Ofenloche an der Brandmauer ein tief gemauertes Aschloch angefertiget, und darinnen die Asche verwahret werden. In oder auf dem Ofen darf weder Flachs, Hanf, Holz oder andere feuerfangende Sachen zum Trocknen geleget, noch hinter denselben, besonders zu der Zeit, wenn die Oefen geheitzet werden, Leinen oder anderes Zeug aufgehänget werden. Die auf dem Lande im Holze arbeitende Handwerker müssen insbesondere mit Feuer und Licht behutsam umgehen, täglich des Abends die auf ihrer Werkstätte gemachte Spähne aus derselben wegbringen, und entweder an unschädliche Oerter, oder aber, und vornemlich die Hobelspähne, zu Vermehrung des Düngers, in den Mist werfen. Denen Predigern und Schulmeistern ist aufzugeben, daß erstere die Gemeinde öfters und öffentlich in oder vor der Kirche, letztere aber die Schulkinder fleiſsig vermahnen, mit dem Feuer und Licht vorsichtig umzugehen.

§. 52.

Es muß denen Bauern nicht erlaubet werden, Fremde und Reisende, ausser in den höchsten Nothfällen, weder allein, noch mit Pferde und Wagen, aufzunehmen; sondern es müssen dieselben in die Krüge und Schenken verwiesen werden, als welche zur Aufnahme dergleichen Leute eingerichtet, die Krüger auch mehr gewohnet sind, auf selbige Acht zu haben, damit durch Feuer und Licht durch ihnen kein Schade angerichtet werde; welches zugleich dazu dienet, daß die herumstreichende Bettler und anderes loses Gesindel so viel leichter entdecket werden kann.

§. 53.

Ferner muß mit allem Nachdruck dahin gesehen werden, daß die Schornsteine fleiſsig, und zwar zu Winterszeit alle 8. Tage, und im

Digitized by Google

im Sommer alle 3. Wochen, gefeget, der Ruß um die Ofenlöcher aber täglich abgekehret werde. Auf den Höfen muß nicht mehr Holz, als höchstnöthig ist, aufgesetzet oder frey hingeleget, und solches wohl verwahret werden.

§. 54.

Damit auch insonderheit zur Nachtszeit auf das Feuer gebührende Acht gegeben, und die Leute bey vermerkter Gefahr sogleich ermuntert werden mögen; müssen Nachtwachen angeordnet seyn, oder eigene Nachtwächter bestellet werden. Selbige müssen beständig munter seyn, alle Stunden abrufen, und von Michaelis bis Ostern des Abends um 9. Uhr den Anfang machen, und des Morgens nicht eher als um 4. Uhr abgehen, weil zu dieser Stunde die Leute auf den Dörfern schon wachsam zu seyn pflegen; von Ostern bis Michaelis hingegen des Abends um 10. Uhr anfangen, und des Morgens um 2. oder 3. Uhr, nachdem die Nächte kürzer oder länger werden, endigen. Wo aber nur kleine Gemeinden sind, die einen eigenen Nachtwächter nicht wohl halten können; müssen die Einwohner solcher kleinen Dörfer die Nachtwachen nach der Reihe selbst verrichten, der wachende Unterthan aber alle Stunden ins Horn stossen, damit man wissen kann, daß er seine Wache treulich verrichtet. An den Orten, wo auf die Unterhaltung der besondern Nachtwächter scharf gesehen wird, pfleget man denen kleinen Dörfern das Reihewachen nicht ihrem eigenen Willkühr zu überlassen, sondern sie müssen zuvor gehörigen Orts um Erlaubniß dazu anhalten, und ihr Unvermögen, einen eigenen Nachtwächter zu halten, anzeigen.

§. 55.

Gute und tüchtige Feuerinstrumente sind auf dem Lande eben so nothwendig, als in denen Städten; die schlechte Beschaffenheit der Bauerhäuser, die dem Feuer nicht im geringsten widerstehen können, weil sie mehrentheils aus Holz und Stroh bestehen, machet sie ganz unentbehrlich. Es ist allemahl ein Kennzeichen einer schlecht bestellten Policey, wenn man die Dörfer nicht mit hinlänglichen Spritzen, Eymern, Leitern, Haaken und andern Feuerinstrumenten versiehet, sondern sich damit begnüget, daß man ihnen damit im Fall der Noth aus den nächsten Städten zu Hülfe kommt. Wie viele Häuser und Scheunen brennen nicht zuweilen ab, eher solche weit hergeholte Hülfe erscheinet? In Ländern, wo eine gute Policey herrschet, denket man ganz anders, und hat mehr Achtung und Vorsorge vor den Landmann; denn man siehet ein, daß die Wohlfahrt des ganzen Staats von dem Flor der Landwirthschaft hauptsächlich abhänget. Wir wollen die Maaßregeln, die man wegen der Feuerinstrumente auf dem Lande zu nehmen pfleget, anzeigen.

§. 56.

Ein jeder Unterthan, der ein eigenes Haus besitzet, muß jederzeit einen tüchtigen ledernen Eymer, eine gute verschlossene Laterne, eine auf dem Dache liegende Feuerleiter, eine Handspritze, einen kleinen Feuerhaaken, und einen Zuber oder Tonne, so stets mit Wasser angefüllet ist, in Bereitschaft haben, und alle diese Stücke beständig in gutem Stande erhalten. In jedem herrschaftlichen Vorwerke oder adelichen Guthe hingegen müssen, nach dessen Grösse, 4. 6. bis 8. lederne Feuereymer, und eben so viel Handspritzen, auch kleine Feuerhaaken und die erforderlichen angefüllte Wassertonnen sich befinden. Diese Stücke sind bey denen Vorwerkern als Inventarienstücke anzusehen, und müssen von denen Pächtern bey ihrem Abzuge in brauchbarem Stande wieder abgeliefert werden. Ein jeder muß seine Feuerinstrumente zeichnen. Wegen längerer Dauer können die

Digitized by Google

Eymer, Spritzen, Kufen und Haaken, mit Theer oder Pech, so man hernach in der Sonne wohl eintrocknen lassen muß, bestrichen, oder mit Oelfarbe angemahlet werden (a).

(a) Das Bestreichen oder Anmahlen hat auch noch einen andern guten Nutzen. Die Bauersleute pflegen denen ledernen Eymern sehr nachzustreben, um das Leder davon zu ein und andern Dingen in der Haushaltung anzuwenden, und dabey eine Ausgabe ersparen zu können. Wenn aber die Eymer mit Theer oder Pech bestrichen oder mit Oelfarbe angemahlet sind, so wird das Leder davon zu dergleichen hauswirthlichem Gebrauch untüchtig; mithin ist nicht zu besorgen, daß die Eymer so häufig entwendet werden.

§. 57.

Ausser denen in jedem Ackerhofe vorhandenen Leitern, müssen jedesmahl fünf Häuser in einem Dorfe eine tüchtige Feuerleiter, welche wenigstens so lang ist, daß sie über das höchste Gebäude in demselben Dorfe reichet, und einen langen Feuerhaaken anschaffen und in Bereitschaft halten; drey bis vier Anspänner aber allemahl eine gute Wasserkufe, die auf einer hölzernen Schleife stehet, und mit Eisen daran befestiget ist, halten; woferne nicht bereits ein jeder Anspänner ein offenes grosses Wasserfaß samt einer hölzernen Schleife in seinem Hofe stehen hat. Diese Kufen müssen bey gutem Wetter jedesmahl voll Wasser, bey hartem Froste aber ledig stehen und auf die Seite gestürzet werden.

§. 58.

Es wäre zu wünschen, daß auch in einem jeden, wenigstens mittelmäßigen und grossen, Dorfe eine grosse Feuer- oder Schlauchspritze angeschaffet und gehalten werden könnte. Eine dergleichen Spritze wird nicht viel über 100. Gulden kosten. Wenigstens muß die Einrichtung gemachet werden, daß diejenigen Dörfer, welche wegen der ersten und nächsten Hülfe bey Feuersbrünsten in eine Concurrenz geschlagen werden, wie bald mit mehrern gedacht werden soll, sich zusammen eine solche grosse Feuerspritze anschaffen. Können die Kosten dazu nicht aus denen gemeinen Dorfcassen bestritten werden; so muß man dieselben von denen Unterthanen sämmtlicher Concurrenzdörfer, nach Maaßgebung der Steueranlagen, aufzubringen suchen, und die Säumigen dazu durch zulässige Zwangsmittel anhalten. Im Fall es aber möglich ist, daß ein jedes Dorf besonders mit einer grossen Spritze versorget werden kann; so wird es allemahl besser seyn, wenn man die Gemeinden dazu anhält. Alsdann aber würde sich so wenig der Landesherr, wegen seiner Aemter, als die Vasallen und Städte, wegen ihrer an solchen Orten gelegenen Güther, nicht entbrechen können, zu Anschaffung sothaner Feuerspritzen einen milden Beytrag zu thun, indem sie bey entstehender Feuersbrunst den grössesten und stärcksten Vortheil davon empfinden. Da auch diese Spritzen an einem sichern und wohlverwahrten Orte aufzuheben sind; so wird die Gemeinde desjenigen Concurrenzdorfes, wo die Spritze zu stehen kommt, zu Erbauung eines Spritzenhauses, auf ihre eigene Kosten, nicht unbillig angehalten, indem sie den ersten und stärcksten Vortheil davon zu gewarten hat. Zu diesem Spritzenhause müssen wenigstens zwey Schlüssel gemacht werden, davon der eine dem Schultheissen oder Schöppen, und der andere dem besonders anzuordnenden Spritzenmeister, zuzustellen ist.

§. 59.

Die Brunnen und Dorfteiche müssen bey Frühjahrs- und Herbstzeiten mit allem Fleisse gereinget werden, damit es so wenig an reinem Wasser vor Menschen und Vieh ermangeln, als auch bey entstehendem Brande daran

Digitized by Google

an nicht gebrechen möge. Wo es daran noch fehlet, und die Brunnen und Teiche nicht hinreichend Wasser geben, oder letztere wohl gar im Sommer austrocknen; müssen noch mehrere Brunnen, und, wenn in oder nahe bey den Dörfern sich dazu Gelegenheit findet, noch mehrere Teiche angeleget, oder die vorhandene Quellen aufgeräumet, und das Quellwasser mittelst kleinen Gräben in die Strassenteiche geleitet werden, um diese beständig voll Wassers zu erhalten. Die Brunnen aber sind mit Kränzen in gehöriger Höhe zu versehen, und beständig in gutem Stande zu unterhalten, damit nicht so leicht Menschen oder Vieh dadurch Schaden nehmen mögen.

§. 60.

Nun folgen die Anstalten zu Löschung des Feuers selbst. Der grösseste Vortheil im Löschen kommt auf eine schleunige Hülfleistung an, ehe das Feuer zu sehr überhand genommen hat. Hiezu ist auf dem Lande kein diensameres Mittel, als wenn man gewisse Dorfschaften, so zunächst an einander gelegen sind, zusammen schläget. Diese Concurrenzdörfer müssen einander, wenn in einem ihrer Dörfer eine Feuersbrunst entstehet, auf das schleunigste zu Hülfe kommen; und wenn sie solches unterlassen, sind die sammtlichen Gemeindsglieder, vornemlich aber die Dorfrichter, Schulzen, Schöppen und Vorsteher derselben, wegen einer solchen unverantwortlichen Nachlässigkeit, zur gebührenden Verantwortung zu ziehen, und mit nachdrücklicher Strafe zu belegen. Ausser denen Concurrenzdörfern müssen jedoch auch sowohl die nahe gelegene Städte, als auch alle von dem Orte des Brandes nicht über anderthalb Meilen entfernte Oerter und Dorfschaften, bey Vermeidung einer gesetzten Geldstrafe, so die einzelnen Gemeindsglieder aus ihren eigenen Mitteln zu erlegen haben, mit der nöthigen Feuergeräthschaft sogleich herzueilen.

§. 61.

Wenn die Hülfe bey entstehender Feuersbrunst schleunig und ohne Aufenthalt geschehen soll; so ist nöthig, daß ein jeder Unterthan schon zum Voraus zu einer gewissen Arbeit benennet werde, damit er bey entstehendem Lermen alsofort an dem Ort seiner Bestimmung sich einfinden könne, und nicht allererst auf eine Anweisung warten dürfe, als wodurch viele Zeit verlohren gehet; zu geschweigen, daß diejenigen, so die Anstalten machen sollen, alsdenn gemeiniglich in Verwirrung gesetzt, und ihrer nicht mächtig sind. Diesemnach müssen von denenjenigen Unterthanen, so an den äussersten Enden des Dorfes wohnen, so viel als Concurrenzdörfer zu dem Orte geleget sind, jederzeit ernennet seyn, die bey entstehender Feuersbrunst sofort auf das nächste Dorf, welches einem jeden von ihnen schon angewiesen seyn muß, laufen, daselbst Lerm machen, und das Stürmen veranstalten. Wenn einer oder der andere von diesen Unterthanen sich eben auf dem Felde befindet, da die Feuersbrunst in dem Dorfe entstehet; so muß derselbe schuldig und gehalten seyn, so bald als er dieselbe wahrnimmt, nach dem ihm angewiesenen Dorfe zu laufen, und daselbst Lerm zu machen, ohne vorher nach seinem Dorfe, wo das Feuer entstanden, eilen zu dürfen. Gleichergestalt müssen in jedem Dorfe zwey sichere Nachbarn im Voraus bestellet und verpflichtet werden, deren einer für das Ausräumen der Fahrniß und Geräthschaften, der andere aber für deren sichere Verwahrung auf einem bequemen Platz, Sorge tragen muß. Sollte von diesen beyden Nachbarn einer oder beyde, bey entstehender Feuersbrunst für die Rettung ihrer eigenen Fahrniß Sorge tragen müssen, auch wohl gar ihr eigen Haus und Hof abbrennen können; so müssen diese bestellte Aufseher von einem andern Concurrenzdorfe schuldig und gehalten seyn, sogleich bey entstehendem

Digitized by Google

stehendem Lerm daher zu eilen, um ihr Amt daselbst gleichfals zu verwalten.

§. 62.

Bey einer jeden grossen Feuerspritze muß ein eigener verständiger Spritzenmeister bestellet und verpflichtet, dabey aber schuldig seyn, bey entstehendem Lerm sich sofort, bey Vermeidung 14tägiger Gefängnißstrafe, bey der Spritze einzufinden, und mit derselben dahin, wo es die Noth erfordert, zu eilen. Von denen Cossäthen und Einliegern oder Beysitzern jeden Orts müssen jährlich, so viel als nöthig sind, zur Arbeit bey der grossen Spritze im Voraus bestellet und angewiesen werden. Zwey Anspänner aber einer solchen Gemeinde müssen dabey die nöthigen Spanndienste verrichten; und bey jedem Wasserfasse müssen zwey Personen mit Eymern zum Schöpfen bestellet, einige auch überdem zur Fortschaffung der Feuerleitern und Feuerhaaken angewiesen werden.

§. 63.

Der Schultheiß oder Schöppe des Orts, wo die Feuersbrunst entstehet, führet bey dem Retten und Löschen die Aufsicht, im Fall die Obrigkeit nicht daselbst zugegen ist. Er benennet den Ort, wohin die Mobilien in Sicherheit gebracht werden können. Ein jeder Unterthan muß sein Amt, und was der Schultheiß oder Schöppe ihm anbefiehlet, bey Vermeidung gebührender Strafe, auf das genaueste zu erfüllen suchen.

§. 64.

Kommt ein Feuer zu Nachtzeit aus; so muß der Nachtwächter sogleich Lerm machen, und dieserhalb mit dem Horn ein besonderes Zeichen geben. Er hat aber mit Ansagung des Feuers nicht so lange zu warten, bis er die Flamme aus dem Hause schlagen siehet; sondern, wenn er aus einem Gebäude bey der Nacht einen ungewöhnlichen Rauch aufgehen siehet, muß er die Einwohner des Hauses sofort ermuntern, und selbst nach der Ursache des Rauchs sehen, und wenn dieser durch einen angegangenen Brand entstanden, Lerm machen. Ausserdem ist ein jeder, der eine Feuersgefahr bey Tage oder bey Nacht wahrnimmt, verbunden, es ohne Anstand kund zu thun. Der Kirchenvater und Schulmeister müssen sorgen, daß sogleich die Sturmglocke gezogen werde. So bald der Hauswirth oder die Hausgenossen in dem Hause oder andern Gebäuden ein Feuer, woraus Gefahr zu besorgen, wahrnehmen, müssen dieselben ohne den geringsten Verzug Lermen machen oder Feuer rufen, widrigenfals den Verunglückten der sonst gewöhnliche Erlaß an Steuern, Abgaben und Diensten nicht zu bewilligen ist; zu dem Ende muß ein jeder Hauswirth in diesen Fällen sofort Thür und Thor öfnen, damit die zur Hülfe herbeyeilende Nachbarn sogleich zum Feuer kommen, und solches, wo möglich, löschen können. Verspühret ein Nachbar einen brandigen Geruch, woher zu muthmassen, daß ein Feuer in seines Nachbarn Hause glimmen und Gefahr zu besorgen seyn dürfte; so muß derselbe befugt seyn, sich in des Nachbars Haus zu begeben, und daselbst, jedoch mit aller Bescheidenheit, Nachfrage zu halten; und wenn er einen Feuerschaden verspühret, muß er solches den Augenblick öffentlich bekannt machen.

§. 65.

So bald ein ausgekommenes Feuer bekannt geworden; muß ein jeder, welcher zum Feuerlöschen bestellt ist, mit den Feuergeräthschaften, so geschwind als möglich ist, herbeyeilen. Die Leute mit denen Feuereymern müssen gleichfals, wie in den Städten, so viel es sich thun lässet, in die Reihe gestellet werden, um sich die vollen und leeren Eymer zuzulangen.

Was

Digitized by Google

Was an Heu, Stroh, Flachs, Hanf und andern leicht feuerfangenden Sachen gerettet werden kann, muß zuerst und vor alles andere fort- und ausser dem Dorfe auf die Aecker und Wiesen gebracht werden. Die Dächer der nahe liegenden Häuser müssen mit nassen Säcken und Tüchern bedecket, und diese beständig begossen werden. Zu dem Einreissen der Häuser und Gebäude müssen jedesmahl die vorhandenen Mäurer, Müller, Schmiede und Zimmerleute genommen, und dahin gesehen werden, daß das einzureissende Gebäude in sich selbst hineingestürzet, nicht aber aus einander gerissen werde, als wodurch die Flamme nur vermehret und Flugfeuer verursachet wird.

§. 66.

Wenn das Feuer auf einem benachbarten Dorfe entstehet; so muß gleichfals sofort Lerm gemacht und gestürmet werden. Die Schultheissen oder Schöppen der andern Concurrenzdörfer müssen mit der zum Retten bestimmten Mannschaft sogleich dahin abgehen, und sich bey ihrer Ankunft bey dem Schulzen oder Schöppen des Orts, wo das Feuer entstanden, melden, und desselben Anordnung sich schlechterdings unterwerfen, dabey aber auf die mitgebrachte Mannschaft gute Acht haben, selbige zur Arbeit antreiben und dafür sorgen, daß ein jeder das Seinige redlich verrichte; widrigenfals es von dem Schulzen des Orts, wo die Mannschaft her ist, gefordert werden muß. Es muß aber nur die Hälfte von den Anspännern und Unterthanen eines jeden Concurrenzdorfes zur Hülfe eines andern Dorfes abgeführet werden; die andern, welchen keine gewisse Verrichtungen angewiesen sind, müssen zu Hause bleiben, damit nicht, wenn jedermann, wie gemeiniglich geschiehet, zum Brandplatze eilet, ein Unglück zu Hause entstehe, welches wegen Mangel der Leute nicht gelöschet werden kann.

§. 67.

Wenn endlich das Feuer gelöschet oder so weit gebracht worden, daß es nicht weiter um sich greifen kann; so muß die Gluth völlig mit Wasser gedämpfet, und genugsame Wachen bey den Feuerstellen angesetzet werden, damit sich das Feuer nicht wieder erhole; und wenn an selbigem Orte nicht so viel Leute, als nöthig ist, vorhanden sind; so müssen die Schulzen von den Concurrenzdörfern eine gewisse Anzahl von den ihrigen bestellen, die Wache zu halten, und die Anstalt machen, daß solche zu gehöriger Zeit abgelöset werden, keiner aber, so dazu bestellet worden, heimlich davon gehen könne. Es dürfen auch die Wasserkufen nicht sofort wieder weggebracht werden; sondern man muß selbige, vorkommenden Umständen nach, 24. bis 48. Stunden, mit Wasser angefüllet, bey der Brandstelle stehen lassen.

§. 68.

Ehe das Feuer völlig gelöschet worden, und der Schulze, der dabey die Aufsicht geführet, dazu die Erlaubniß gegeben hat, darf niemand von der Brandstelle abgehen, indem derselbe die Mannschaft vorhero zählen, und die Anzahl, auch zu welcher Verrichtung ein jeder gebrauchet worden, aufzeichnen, und davon hernachmals an den vorgesetzten Policey- und Cameralbedienten sowohl, als die Obrigkeit des Orts, Bericht erstatten muß, damit diese nachzusehen und zu beurtheilen im Stande seyn mögen, ob bey einem solchen traurigen Vorfall dasjenige, so verordnet, in allem gehörig befolget worden.

§. 69.

Denn es muß sofort fleißig nachgeforschet werden, wie das Feuer ausgekommen, ob es durch Verwahrlosung oder von ohngefähr ausgebrochen? nicht weniger emsig nachgefraget

fraget werden, ob ein jeder im Anordnen, Löschung des Feuers, Vorspann- Wasserfuhren, Einreissen und sonst seine Pflicht beobachtet habe? ob das geordnete Feuergeräthe zur Stelle gebracht worden? ob die Benachbarten, und sonderlich die Concurrenzdörfer, gehörig zu Hülfe gekommen? Wie nun alles und jedes befunden worden, darüber muß nachher an die Cammer pflichtmäßiger Bericht erstattet werden.

§. 70.

Das sämmtliche Feuergeräthe muß nach dem Brande wieder aus einander gesuchet, und jeder Gemeinde das ihrige zugestellet, die publiquen Instrumente aber, bevor sie wieder an Ort und Stelle in Verwahrung zu bringen, genau visitiret und die grossen Spritzen probiret werden. Aller Abgang daran ist ohne Zeitverlust wiederum herzustellen, damit die Feuergeräthschaften bey der Feuervisitation vollständig gefunden werden. Dafern bey Löschung des Feuers ein oder anderes Stück von dem publiquen sowohl, als privaten Feuergeräthe verdirbet, oder, jedoch nicht aus eigener Schuld und Unvorsichtigkeit, gar verbrannt wird; so ist solches aus der gemeinen Casse des Dorfes, worinnen der Brand gewesen, unausgesetzt wieder anzuschaffen; zu welchem Endzweck die in die gemeine Dorfscasse fliessende Gelder angewendet, und solche keinesweges, wie zuweilen geschiehet, verschmauset werden müssen.

§. 71.

Und gleichwie diejenigen, so sich bey entstandener Feuersbrunst durch ihren Fleiß, Eifer und Aufmerksamkeit, besonders distinguiren, und z. E. die erste Spritze oder das erste Wasserfaß zum Brandplatze bringen, eben so gut auf dem Lande, wie in den Städten, kleine Prämien oder Belohnungen aus der Gemeindscasse verdienen; so müssen hingegen auch diejenige, welche ihre Schuldigkeit dabey nicht wahrgenommen, oder gar von denen Feuergeräthschaften und den ausgeräumten Effecten etwas freventlich entwendet haben, auf das nachdrücklichste, nach dem Grad des Verbrechens, bestrafet werden. Nur muß man dabey die Unterthanen weder durch übermäßige Geldstrafen und gesteigerte Gerichtsgebühren im mindesten drucken und verderben, noch denenselben durch eine unzeitige Gelindigkeit zu mehrerer Nachläßigkeit, oder wohl zur Bosheit und muthwilligem Frevel Anlaß geben (a).

(a) Auch bey dieser Abhandlung der Feueranstalten auf dem Lande, habe ich die in denen preussischen Landen gemachte schöne Einrichtungen zum Grunde geleget, und mich dabey derer verschiedenen in meiner Cameralistenbibliothek angemerckten, dem platten Lande vorgeschriebenen Feuerordnungen, insbesondere aber des schon im vorhergehenden angeführten königl. preußl. mannsfeldischen Feuerreglements, bedienet; welches in der That vor ein Muster einer schönen Feuerordnung vor die Dörfer passiren kann.

§. 72.

Nachdem wir die Feueranstalten in denen Städten und Dörfern betrachtet haben; so müssen wir auch diejenigen anführen und erwägen, welche bey Feuersbrünsten in denen Waldungen und Forsten vorzukehren sind. Das Feuer in denen Waldungen, sonderlich in denen Tannenforsten, ist eines der allergrößten Unglücksfälle, so in einem Lande entstehen können. Dadurch gehet das sämmtliche Holz mit einem mahl verlohren, welches so viele Jahre zu seinem Wachsthum gebrauchet hat. Alle Hofnung eines guten Gewinstes aus dessen dermahliger und künftigen Benutzung wird in kurzer Zeit mit eins vernichtet. Ein hoher Preis des Holzes, wo nicht selbst ein grosser Mangel desselben, sind die ohnfehlbaren Folgen dieses Unglücks; und diese Folgen haben allemahl einen sehr schädli-

Digitized by Google

ſchädlichen Einfluß in die Manufacturen und Fabriken, und in den ganzen Nahrungsſtand überhaupt. Und was noch das allerſchlimmſte dabey iſt; ſo wird durch ein ſolches Feuer der Boden dergeſtalt verdorben, daß in langen Jahren keine Cultivirung etwas fruchten will. Wie nöthig iſt es alſo nicht, alle nur mögliche Mittel anzuwenden, damit ein ſolches Unglück, ſo viel nur immer geſchehen kann, verhütet, und, wenn ja ein ſolches Feuer entſtehet, daſſelbe auf das eiligſte und geſchwindeſte gelöſchet, und dem Umſichreiſſen deſſelben vorgebauet werde. Scharfe Verordnungen, die eine ſtrenge Execution auf dem Rücken haben, können dieſes Unglück wohl am beſten verhüten, da es meiſtens durch Unachtſamkeit der Menſchen verurſachet wird. Wir müſſen zeigen, worauf es bey dieſen Verordnungen hauptſächlich ankommt.

§. 73.

Zu Verhütung des Feuers in denen Waldungen wird zuweilen überhaupt niemanden bey harter Strafe geſtattet, im Holz, oder auf Aeckern, welche an das Holz ſtoſſen, Feuer anzumachen (a). Inſonderheit iſt dieſes denen Schäfern, deren Knechten und andern Hirten, an manchen Orten bey harter Leibesſtrafe, und dem Verluſt alles eigenthümlichen (b) Viehes, welches der Denunciant bekommen ſoll (c), verboten, da dieſe zuweilen um der Hütung und Graſung willen, die Heyde auszubrennen, Feuer anlegen. Man verordnet auch wohl, daß die Hirten und Schäfer von Walpurgis bis Michaelis durchaus kein Feuerzeug bey ſich führen ſollen (d). Eben ſo wenig geſtattet man ihnen und denen Holzhauern, weder in denen Waldungen, noch auf den Feldern, in hohlen oder an andern Bäumen Feuer anzumachen, oder Stubben anzubrennen (e).

(a) S. ſchleſiſche Holzordnung, Tit. 3. §. 1. Naſſauweilburgiſche Forſtordnung, §. 26.

(b) Es iſt dieſes eine ſehr vernünftige und kluge Art der Strafe, wenn die Schäfer und Hirten in dergleichen Fällen mit dem Verluſt ihres eigenen bey der Heerde habenden Viehes beſtrafet werden; dieſes wird allemahl mehr Wirkung haben, und eine viel gröſſere Furcht unter den andern verurſachen, als wenn man dieſe Leute mit Schlägen oder Gefängniß beſtrafet, weil ſie die Geldſtrafe zu erlegen nicht im Stande ſind, oder daß man auch der Gemeinde die geſetzte Geldſtrafe aufleget, wo, wenn ſie unter die Glieder derſelben vertheilet wird, auf den Mann ein geringes zu kommen pfleget, ſo man öfters nicht viel achtet.

(c) S. ſchleſiſche Holzordnung, l. c. §. 2.

(d) S. königl. preußl. Feuerordnung vor das platte Land in Vor- und Hinterpommern, vom 24. May 1756. §. 54. in novo Corp. Conſtit. March. Pruſſ. Tom. 2. pag. 90.

(e) S. eben daſelbſt.

§. 74.

Das Heydebrennen überhaupt, iſt da, wo es ſonſt üblich geweſen, bey harter Strafe verboten (a), und nur in wenigen Fällen unter ſonderbaren Bedingungen zugelaſſen. Wenn jemand genöthiget iſt, ſeine verwachſene Aecker oder Wieſen, ſo an groſſe Waldungen ſtoſſen, auszubrennen, ſoll ſolches zwar, aber nicht anders, als mit Vorwiſſen der Obrigkeit und Beamten, und in Beyſeyn des Ortes Forſtbedienten, und das bey ſtillem Wetter, vorzunehmen erlaubet ſeyn. Es muß aber der auszubrennende Ort, damit das Feuer nicht überlaufen könne, mit einem breiten Steig beſchüppet werden; auch ſind genugſame Leute mit Schüppen, Spaden und andern Geräthſchaften bey der Hand zu haben, damit, wann etwa das Feuer überhand nehmen wollte, demſelben beyzeiten gewehret werden könne. Wie denn auch die Leute nicht eher, bis alles gelöſchet und kein Schade mehr zu beſorgen, weggehen dürfen, und ſolchergeſtalt alle Vorſichtigkeit gebrauchet werden muß, damit durch Ausbrennung der Aecker

und in Wiesen, in denen Waldungen keine Feuersbrunst angerichtet werde (b). Es muß auch wohl die ganze Gemeinde dabey seyn, und etliche Täge und Nächte nach dem Brand Hüter dazu gestellet werden, damit das Feuer nicht wieder angehe, oder wenn Schaden entstünde, ist die ganze Gemeinde schuldig, davor zu stehen, und den Schaden zu ersetzen (c). An andern Orten hingegen ist das Weydbrennen gänzlich verboten (d).

(a) S. herzogl. braunschweigische Ausschreiben und Edicte vom 26. Mart. 1644. 20. Mart. 1685. und 22. Jun. 1687. Abhandlung von dem Schaden und Nutzen des Heydebrennens in dem Fürstenthum Ostfriesland; in der leipziger Sammlung, 3. Band, pag. XI. u. f.

(b) S. angezogene pommerische Feuerordnung, §. 53.

(c) S. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 18.

(d) S. herzogl. würtembergisches Generalrescript de 16. Febr. 1748.

§. 75.

Auch ist einiger Orten das Tobakrauchen in denen Wäldern allen und jeden ohne Ausnahme, welche durch selbige reisen oder gehen, bey der schwersten Strafe verboten, und wird vor keine hinreichende Entschuldigung angenommen, daß die Pfeife mit einem Deckel versehen gewesen. Auf freyem Felde hingegen, wo an beyden Seiten des offenen Weges keine Holzungen sind, wird das Rauchen verstattet; so bald aber der Rauchende einer Stadt, Dorf, Wald oder Heyde und Allee nahe kommet, muß er mit Rauchen einhalten und die brennende Pfeife auslöschen (a).

(a) S. königl. preußisches Mandat, des Tobakschmauchens auf dem Postwagen sich zu enthalten, vom 31. May 1703. in Mylii Corp. Constit. Magdeb. P. 5. p. 332. In der schlesischen Holzordnung de An. 1750. l. c. §. 1. wird das Tobakrauchen in denen Wäldern nur zur Sommerszeit von Ostern bis Michaelis, und in der obgedachten pommerischen Feuerordnung, §. 1. nur bey trockener Sommerszeit, hingegen in dem Edict wider das schädliche Tobakrauchen, vom 14. Oct. 1753. in der Samml. schlesischer Landesordnungen, gänzlich und zu aller Zeit verboten. Was bey dem Kohlenbrennen, Pottaschesieden, Theer- und Pechbrennen ꝛc. dieserhalb verordnet sey, davon wird in jedem dieser besondern Artikel gehandelt werden.

§. 76.

Wenn bey aller gebrauchten Vorsicht dennoch ein Feuer in denen Waldungen entstehet; so pfleget es folgendergestalt gehalten zu werden. Man macht es, so viel und geschwind als möglich, denen Umliegenden kund, weshalb auch diejenige, welche mit Fuhren im Walde sind, die Pferde auszuspannen und umher zu reiten, verbunden sind. In denen Dörfern läutet man alsdann die Glocken, worauf alle, so nahe an der brennenden Waldung, und nicht über zwey Meilen davon gelegen, gehalten sind, gebührende Folge zu thun; besonders diejenige, welche in dem Holze eine Jagd- Trift- Holzungs- oder andere Gerechtigkeit haben, ingleichen das ganze Amt und Gericht, worein die Waldung gehörig ist; auch diejenige, welche ihre Nahrung aus dem Forste haben, als Holzhauer, Theer- und Pottaschenschweler, Kohlenbrenner und dergleichen. Zuweilen sind auch mit denen Benachbarten besondere Vergleiche geschlossen, und deren Unterthanen sind kraft derselben gehalten, in dergleichen Noth beyzuspringen und hülfliche Hand zu leisten. Widrigensfals, und wenn die Benachbarten keine Hülfe leisten, hält sich der Landesherr befugt, ihnen diejenigen Gerechtigkeiten, welche sie in solchen Waldungen haben, zu sperren, oder auch nach Befinden sie derselben gar verlustig zu erklären. Die Unterthanen aber werden in solchem Fall noch ausserdem hart bestraft. Auch dürfen keine Kinder geschickt werden, als welche leicht Schaden

Digitized by Google

den nehmen und nichts helfen können, ſondern es ſollen erwachſene Leute kommen. Von denen zur Löſchung Erſcheinenden wird hauptſächlich erfordert, daß ſie nicht mit leeren Händen kommen, ſondern mit Hacken, Schauſeln, Aexten, Beilen, Eymern, Stützen, kleinen Handſpritzen und andern zur Löſchung dienenden Inſtrumenten verſehen ſeyn. Die Gerichtsherren, Schultheiſſen, Förſter, Gemeindevorſteher ꝛc. weiſen die zu Hülfe Gekommene an, wie, wo, und welchergeſtalt ſie löſchen ſollen, treiben auch zur Arbeit an, wenn ſie einige Trägheit verſpühren.

§. 77.

Die Löſchung ſelbſt geſchiehet dadurch, daß man die bey dem Brand, und beſonders die gegen dem Wind ſtehende noch nicht entzündete, Bäume dergeſtalt dem Feuer entgegen abhauet, daß die Spitzen in das Feuer kommen, und man bey den Stämmen Raum behalte; ingleichen Gräben um die Brandſtätte zu ziehen ſuchet, das Moos, wenigſtens wegesbreit, eilfertig ab- und hinwegbringe, auch mit Reißholz das Feuer ausſchläget, oder ſolches mit Waſſer, wenn dieſes bey der Hand iſt, ausgieſſet; und wenn dieſes alles noch nichts verfangen will, gegen die Wege zeitig die Bäume und Büſche fället, und alles mögliche zur Rettung anwendet.

§. 78.

Iſt das Feuer wirklich gedämpfet; ſo gehet die vornehmſte Sorge auf die Bewachung der Brandſtätte, vor welche dann hauptſächlich die Forſtbedienten und Beamten ſo lange emſig zu ſorgen haben, bis das noch glimmende Holz, ohne Hinterlaſſung einiger fernern Feuersgefahr, ſicher und befreyet ſey. Diejenigen, welche durch ihren Fleiß ſich beſonders hervor gethan, pflegen ſodann, zumahl wenn es Auswärtige ſind, beſchenkt oder belohnet zu werden. Iſt das Feuer durch Verwahrloſung entſtanden, und es wird ausgemacht, daß es von Hirten herrühret; ſo iſt die Gemeinde, in welcher ſich dieſelben befinden, ſchuldig, den eigentlichen Thäter auszumachen, und wird zuweilen bis dahin ihrer im Forſte hergebrachten Gerechtigkeiten vor verluſtig gehalten (a). Damit man bey entſtehenden Feuersbrünſten deſto beſſer ankommen und löſchen könne; ſo iſt auch an einigen Orten befohlen, die wüſten Wege, beſonders in denen hohen Kiefern- und Tannenwäldern, alle Jahr aufzuräumen, und breite Wildbahnen zu ziehen, auch dazu beſonders die Holzdefraudanten zu gebrauchen (b).

(a) S. ſchleſiſche Holzordnung, c. I. §. 3.

(b) S. eben daſelbſt, §. 5.

§. 79.

Dasjenige Feuer, welches in einigen Wäldern zuweilen von ſich ſelbſten entſtehet, iſt gemeiniglich viel ſtärker, durchdringender und ſchwerer zu löſchen. Die Urſache iſt ein ſchwefelichter und ſalpeterichter Boden, welcher im Sommer durch die Sonnenhitze entzündet wird. Wenn Heydekraut auf ſolchem Fleck ſtehet, oder ſich Torf darauf befindet, ergreift es die Wurzeln und Zäſergen deſſelben, und frißt immer weiter um ſich: oder gehet in die Tiefe, wenn die Wurzeln ſich ſtark unterwärts ziehen. Ein Forſtverſtändiger, wenn er anders ſein Revier fleißig beſuchet, wird ſolches bald innen werden, wenn der Boden entweder zu rauchen anfänget, oder aber wenn er etwa keinen ſonderlichen Rauch giebt, und nur innerlich fortglimmet, wenn er ſchwarz wird, und ſich nichts als Staub und Aſche findet, wenn man hinein ſtöſſet. Es iſt am beſten zu löſchen, wenn man tiefe Gräben herum macht, die Erde nach dem Feuer wirft, und in die Gräben Waſſer gieſſet; oder, ſo es nöthig, mit ſpitzigen Pfälen

Digitized by Google

noch viele Löcher hinein stösset, selbige voll Wasser füllet, und neben und über den Gräben das Heydekraut und den Torf abräumet und wegschaffet. Blosses Wasser aber, nur ins Feuer gegossen, hilft hierbey wenig.

Feuerassecuranzanstalten.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung einer Feuersocietät. §. 2. Verschiedene unzureichende Mittel, denen Abgebrannten zu Hülfe zu kommen, als durch Brandbriefe, §. 3. Kirchencollecten, §. 4. Beysteuer aus landesherrlichen Cassen. §. 5. Von Feuercassen und deren Errichtung, entweder vermittelst einer Lotterie, §. 6. 7. oder durch den jährlichen Beytrag eines gewissen Procent von dem Werthe der Häuser. §. 8. Von der Feuersocietät. §. 9-20. Wie solche pflegen eingerichtet zu werden, und was vor Maaßregeln dabey zu nehmen. §. 21. 22. Vom Rechnungswesen dabey. §. 23. Von Feuersocietäten, wo der Beytrag nicht in Geld, sondern in Naturalien und Diensten bestehet. §. 24. Der angegebene Werth der Häuser kann ausser der Societät keinem zum Vortheil gereichen. §. 25. Beytrag des Landesherrn. §. 26. Grosser Nutzen der Feuersocietäten. §. 27. Solche sollten aller Orten eingeführet werden. §. 28. Die Feueranstalten müssen dabey nicht unterlassen werden. §. 29. Mobilien können schwerlich versichert werden.

§. 1.

Eine Feuerassecurationssocietät ist diejenige Policeyanstalt, wo viele Leute, welche ein oder mehrere Gebäude eigenthümlich besitzen oder bewohnen, sich unter einander verbindlich machen, bey etwa entstehender Feuersbrunst, denjenigen aus ihrer Gesellschaft, welcher durch den Brand ein oder anderes von den Gebäuden, entweder ganz oder zum Theil, verliehret, solches Verlustes halber in so weit schadlos zu halten, als das abgebrannte Gebäude dem Werthe nach angegeben und eingeschrieben worden, zu welcher Schadloshaltung sie das nöthige Geld unter sich in der Verhältniß aufbringen, in welcher ein jeder bey entstehendem Unglücksfalle die Vergütung zu gewarten hat.

§. 2.

Da das Feuer so viel Schaden anrichten, und diejenigen, so Gewerbe treiben, zum äusserſten Nachtheil des Nahrungsstandes, gänzlich zu Boden stürzen kann; so erfordert es die Pflicht und das eigene Interesse einer weisen Regierung, wirksame Mittel vorzukehren, um denen Abgebrannten in ihrer Noth zu Hülfe zu kommen, und ihnen den Anbau ihrer Häuser und Wiederherstellung ihrer Nahrung, so viel als möglich ist, zu erleichtern. Diese Unterstützung kann auf verschiedene Art geschehen. Die alte und allergemeinste Art war, daß man denen Abgebrannten von Seiten der Obrigkeit Brandbriefe gab, und sie damit ins Land, ja in andere Länder schickte, um auf den Brand zu betteln. Allein dieses ist nicht allein ein schädliches, sondern auch zugleich ohnzureichendes Mittel. Denn es giebt Anlaß, die Länder mit ganzen Heerden Bettler, und, da die Brandbriefe so oft gemißbrauchet und verfälschet werden, liederlichen Gesindels zu erfüllen, eine unbeschreibliche Last denen ordentlichen Einwohnern auf den Hals zu bürden, die Werke der Barmherzigkeit bey Unwürdigen zu verschwenden, und solche denen uns am nächsten angehenden Armen zu entziehen, dem Müßiggang Futter und Nahrung zu geben, und eine Menge untüchtiger Unterthanen zu machen. Denen Abgebrannten wird durch die Brandbriefe wenig geholfen. In vielen Ländern, wo eine gute Policey ist, werden sie nicht geduldet; sie haben sich also auswärts keiner grossen Hülfe zu getrösten. Unter zehen Abgebrannten entschließt sich kaum einer, sich diesem Herumlaufen zu unterziehen. Gemüthe, Stand und viele Umstände verhin-

deru

dern sie daran. Wollen sie sich einem Abgeordneten anvertrauen; so müssen sie wiederum bey dessen Treue und Fleiß vieles wagen. Und wenn endlich alle Unkosten und Zehrung abgezogen werden; so bleibet gemeiniglich zuletzt ein sehr geringer Ueberschuß, womit sie nichts oder wenig anfangen können; indem es doch allemahl von dem blossen Willkühr der Gebenden abhanget, ob sie viel oder wenig, oder wohl gar nichts beytragen wollen, der größte Haufen der Menschen aber aus harten, liebloſen oder unvermögenden Leuten bestehet.

§. 3.

Die andere Art der Beyhülfe geschiehet durch die angeordneten Kirchencollecten. Allein diese sind ebenfals ein schlechtes Mittel, wobey sich verschiedene derer so eben erwähnten Bedenklichkeiten, in Ansehung der Härtigkeit der Menschen, des Unterschleifs der Sammler, und unzulänglichen Beytrags, äussern, und diese Anstalt unnütze machen.

§. 4.

Ferner erfordert es zwar die Schuldigkeit und selbst das eigene Interesse der Landesherrschaften, daß sie aus ihren Cassen solchen verunglückten Leuten mit Vorschuß oder geschenktem Beytrag bestehen; und hierin sollten die Landesherren und ihre nachgesetzten Cammern niemahls geitzig seyn, denn der gute Zustand der Unterthanen ist die Quelle der Einkünfte solcher Cassen, von armen Unterthanen kann man aber keine Einkünfte ziehen. Allein man kann doch auch denen herrschaftlichen Cassen nicht zumuthen, daß sie alles allein tragen sollen. Sie sind nicht allein vor ein solches Theil des Landes und Ortes, so durch Brand verunglücket, sondern auch vor das Beste des ganzen Staats gestiftet, und dieser erfordert immer noch viele andere eben so dringende, und öfters noch nöthigere Ausgaben; man kann also nicht mehr verlangen, als was die Bestreitung dieser Ausgaben und der Zustand der Cassen zuläſset. Wie dann auch öfters die landesherrlichen Cassen durch vorhandene Schulden, die nothwendig bezahlet werden müssen, sehr erschöpfet werden. Es bleibet also zwar dieser Beytrag sehr löblich und billig, und pfleget von weisen Regenten auch bey und neben andern Anstalten zugleich beybehalten zu werden; er ist aber nicht groß und nicht zureichend, und dabey auch ungewiß.

§. 5.

Da alle diese Anstalten und Mittel gegen die Folgen der Feuersbrünste entweder höchst schädlich oder unzulänglich, theils aber sehr schwer oder ungewiß sind; so ist man in verschiedenen Ländern auf die Errichtung ordentlicher Feuer- oder Brandcassen gefallen. Die Errichtung derselben kann auf verschiedene Weise geschehen. Man kann sich darzu der Lotterien bedienen. Diese haben den Vortheil, daß die Nothleidenden dazu wenig oder nichts beytragen, indem die Lotteriecasse aus der Einlage derer, die gewinnen wollen, die Feuercasse aber erst aus dem Rest derer von dem gewöhnlichen Abzug an Nieten, und von denen Gewinsten, nach Abzug der Lotteriekosten, übrig bleibenden Geldern entstehet; und eben dieser Ueberschuß ist alsdenn ein Capital der Feuercasse. Es sind aber mit dieser Anstalt und Einrichtung einer Feuercasse gleichwohl viele Schwierigkeiten verknüpfet. Alle Lotterien setzen einen grossen, sowohl privaten als öffentlichen, Credit zum Grunde. Dieser muß hier um desto grösser seyn, weil diese Anstalt ohne einer beständigen Feuercassenlotterie, die wenigstens so lange continuiret werden muß, bis auf diese Weise ein so starkes Capital herbeygeschaffet worden, daß von denen davon eingehenden Interessen die Ausgaben der Feuercasse wahrscheinlich bestritten werden könnten, schwerlich

Digitized by Google

lich zu Stande zu bringen seyn würde. Denn wollte man allemahl erst alsdann eine solche Lotterie veranstalten, wenn der Brand geschehen, und wenn man schon weiß, wie groß der Verlust der Verunglückten sey, oder wie viel sie zu dessen Ersetzung haben müssen; so würden die Abgebrannten allzu lange, und öfters Jahr und Tag, auf die Vergütung warten müssen, und unterdessen zu ihrem größten Nachtheil an der Wiedererbauung ihrer Häuser und Herstellung ihrer Nahrung und Gewerbe sehr gehindert werden. Und obgleich bey denen einzelnen Lotterien viele Schwierigkeiten, die sich bey einer beständigen Lotterie, wegen der Verwahrung, Verwaltung, Einnahme und Ausgabe, wegen der Verleihung und Austheilung, finden, wegfallen, oder doch viel leichter zu heben sind; so sind selbige doch keinesweges so beschaffen, daß sie bey einer beständigen Lotterie nicht durch eine gute und ordentliche Einrichtung gleichfals gehoben werden könnten.

§. 6.

Eine andere Art der Einrichtung einer Feuercasse, die auch ehedem in denen königl. preußischen Staaten beliebet, nachher aber abgeschaffet worden, hingegen im Würtenbergischen annoch Statt findet (a), bestehet darin: Daß ein jeder sein Haus nach einem gewissen oder taxirten Werthe bey der Feuercasse einschreiben lässet, und sodann von diesem Werthe oder Capital alle Jahr, es mag ein Brandschaden entstehen oder nicht, ein gewisses Procent in die Casse entrichten muß, dagegen aber, wenn ihm sein Haus ganz abbrennt, zu dessen Wiederaufbauung, das ganze eingeschriebene Capital, und wenn es nur zum Theil abbrennet, so viel, als der taxirte Schaden beträget, aus der Casse baar ersetzt bekommt. Es wird nicht undienlich seyn, die nähere Einrichtung dieser Casse, so wie sie im Würtembergischen gemachet worden, kürzlich hier anzuführen.

Es ist diese Anstalt daselbst ein ganz freywilliges Werk, und stehet es einem jeden frey, ob er alle seine Häuser, Scheuern ꝛc. oder nur ein oder das andere Haus, oder gar keines, versichern lassen will, oder nicht. Die Casse erstrecket sich auf das ganze Land, sowohl Städte als Dörfer, und alle und jede darin befindliche Arten von Privat- und Commungebäuden. Nur werden diejenigen Häuser, Scheuern, Mühlen, Höfe und andere Gebäude nicht versichert, welche weit von andern Gebäuden abgesondert, und so zerstreuet liegen, daß man bey einem entstehenden Braude schwerlich, oder gar nicht auf den Grund kommen dürfte, ob nicht ein solches Gebäude von dem Besitzer selbst angestecket worden sey. Wenn mehrere an einem Hause Theil haben; wird es auch nicht versichert, es sey dann, daß alle Interessenten das ganze Haus versichern lassen. Stehen zwey Wohnungen zwar unter einem Dache, sind aber sonst von oben herab ganz abgetheilt; so kann jeder seinen Antheil allein versichern lassen.

Die Gebäude werden gegen alle Arten von Brandschäden, sie mögen vom Ungewitter oder bösen Leuten, oder aus Nachlässigkeit, oder anderm eigenen Verschulden, entstanden seyn, versichert, nur wird der einzige Fall einer feindlichen Landesverheerung ausgenommen.

Wer jedoch an dem Brand selbst Schuld gehabt, der und seine Erben müssen 20. Jahr lang doppelten Beytrag thun, und dürfen vor Verfluß dieser Zeit nicht aus dieser Gesellschaft treten.

Wann jemand wieder heraustritt, so ihm alle Jahr frey stehet; so wird solches sogleich öffentlich bekannt gemacht, damit diejenige, welche auf ein also versichert gewesenes Gebäude Geld geliehen haben, oder leihen möchten, davon Wissenschaft bekommen.

Ein jeder kann sein Haus oder Gebäude selber schätzen, doch muß es nicht offenbar

über

Digitized by Google

über den Werth, wie es zur Zeit der Einschreibung in die Feuercasse verkäuflich wäre, geschehen. Auch kommen weder die auf dem Hause haftende Gerechtigkeiten, noch die dabey befindliche Gärten, vielweniger die darin vorhandene Waaren, Mobilien ꝛc. in Anschlag, sondern es wird nur das blosse Gebäude, nebst dessen Platz und Keller, in Ansatz gebracht.

Zu desto leichterer Berechnung der Einlage, des Feuerschadens und dessen Vergütung, darf das, was ein Haus jedesmahl zwischen 50. Gulden werth ist, nicht mit in die Schätzung kommen: wann also z. E. das Haus 475. fl. werth wäre, so muß der Eigenthümer solches entweder vor 450. fl. oder vor 500. fl. schätzen.

Die jährliche Einlage bleibet, wie sie einmahl eingetragen ist, es mag sich ein Gebäude mit der Zeit verringern oder verbessern, wofern der Eigenthümer selbst in solchen Fällen nicht den Anschlag herunter setzen oder erhöhen lassen will.

Wer ein Gebäude versichern lassen will, muß schriftlich anzeigen: wie er heisse und wer er sey? in welchem Amte und Orte das Gebäude liege? ob es eins oder mehrere Gebäude sind, und was vor welche? und wie hoch er jedes solcher Gebäude insbesondere schätze?

Die Versicherung und die Vergütung des Brandschadens gehet von dem Tage an, da das Eintrittsgeld erleget worden; der jährliche Beytrag aber fänget allemahl vom Neuenjahre an, es mag einer in die Gesellschaft getreten seyn, in welchem Theile des Jahres er will.

Von jedem Hause oder anderm Gebäude, so man versichern lassen will, wird von jedem 100. Gulden, als es geschätzet ist, zum Eintritt 15. Kreuzer, hernach aber jährlich 10. Kreuzer beygetragen; welche letztere Summe niemahls, wenn auch noch so viele und schwere Feuersbrünste entstehen, erhöhet wird; es wäre dann, daß ein so ausserordentlich grosser Brand entstünde, daß der Schade weder durch den Cassenvorrath und andere der Casse zu gut kommende Nebenmittel, noch auch durch ein auf die Casse aufzunehmendes und von dem jährlichen Ueberschuß nach und nach abzustossendes Capital vergütet werden könnte; als in welchem Fall die Mitglieder ein oder etliche Jahre, statt 10. Kreuzer vom Hundert, 12. oder höchstens 15. Kreuzer beytragen.

Der Beytrag wird allemahl im Januario auf das laufende Jahr erleget, und wer solches vor Ende des Februarii unterläßt, wird aus der Societät ausgeschlossen, und nicht eher wieder eingenommen, bis er die Eintrittsgebühren von neuem entrichtet hat.

Von jedem Gulden, so zur Feuercasse geliefert wird, werden drey Kreuzer vor die Erheber und Nebenkosten abgezogen.

Ein Erheber, so mit Einsendung der Gelder und Rechnung säumig ist, wird auf des Cassierers Erinnerung sogleich von dem Magistrat des Orts exequiret, welcher letztere, wofern jener in acht Tagen nicht zahlen kann, das Geld vorschiessen, und sich sodann an den Erheber halten muß. Läßt aber dieser nur ein einigesmahl den Monat Martium ohne Zahlung vorbeystreichen; so wird er vor allezeit seines Amts entsetzet.

Der Schaden wird vergütet, sowohl wenn ein Gebäude abbrennet, oder durch den Brand beschädiget wird; als auch, wenn es auf obrigkeitlichen Befehl niedergerissen worden, und also ein Gebäude über 10. Gulden beschädiget wird.

Die Schätzung des Schadens geschiehet von der Obrigkeit durch Bauverständige pflichtmäßig und ohnentgeldlich.

Digitized by Google

Von dem durch das Feuer verursachten Schaden wird abgezogen, was etwa noch aus denen übrig gebliebenen Baumaterialien erlöset werden kann; ingleichen was bey der Wiedererbauung an Kosten abgehet, wann z. E. ein Keller oder steinerner Stock stehen geblieben und noch brauchbar ist.

Die Auszahlung der Vergütung wird in einer angestellten Versammlung beschlossen, und erfolget entweder gleich, oder in etlichen Tagen, wird aber nicht dem Abgebrannten, sondern der Obrigkeit des Orts eingeliefert, welche davor stehen muß, daß das Geld zu nichts anders, als zu Wiedererbauung des abgebrannten Gebäudes angewendet werde.

Zur Verwaltung dieser Feuercasse ist ein Oberaufseher bestellet, der allezeit einen Adjunctum hat, beyde aber werden von denen Bevollmächtigten derer Interessenten erwählet, und diese zusammen erwählen den Cassierer, welcher der Sachen gewachsen ist, und Caution stellen kann. So oft ein Cassenvorrath von 1500. fl. beysammen ist; werden die Gelder hin und her an die Magistrate der vornehmsten Städte im Lande, besonders aber an die Orte, wo viele Gebäude versichert sind, geschickt, welche daselbst, bis eine Austheilung nöthig ist, in deposito verbleiben, oder auch auf wenige Zeit und vier wochentliche Aufkündigung, auf des Magistrats Gefahr, mit Bewilligung der Feuercassendeputation, ausgelichen werden.

Die Hauptrechnung wird allemahl zu Anfang jeden Jahres zur Deputation übergeben und abgehöret. Alle Interessenten, welche jährlich 10. fl. zur Casse beytragen, dürfen die Rechnungen, und die an den Landesherrn und die Landschaft über Einnahme und Ausgabe jährlich zu erstattende Berichte einsehen; wie denn auch allen übrigen Interessenten frey stehet, wegen ihres eigenen Beytrags, ob alles in gehöriger Richtigkeit sey, solche nachzusehen.

Die zur Verehrung oder Besoldung des Oberaufsehers, derer beyden Bevollmächtigten, des Cassierers und derer Erheber, Bestreitung des Botenlohns, Schreibematerialien ꝛc. erforderliche Kosten werden aus dem Ueberschuß der Casse genommen (b).

(a) S. Nachricht von einer freywilligen Feuercasse, welche zum Besten der Einwohner des Herzogthums Würtemberg angeordnet, und von hochfürstl. Landesherrschaft gnädigst bestättiget worden ist. Ingleichen die erläuterte Nachricht darüber; in denen Selectis physico-oeconomicis, Tom. 3. pag. 1. u. f. Es war diese Feuercasse anfänglich in zwey Classen vertheilet, von denen die erste die oben beschriebene Einrichtung hat; die andere aber, wo der Beytrag zu dem in dem abgewichenen Jahre vorgefallenen Feuerschaden erst mit Anfang des folgenden Jahres geschehen sollte; letztere aber ist, weil sich darzu keine Personen angegeben, wiederum aufgehoben worden.

(b) In dem ersten Bande derer im Jahr 1755. herausgekommenen wochentlichen frankfurtischen Abhandlungen zu Erweiterung der nothwendigen, brauchbaren und angenehmen Wissenschaften, wovon der Herr Reichshofrath Friderich Carl von Moser der Verfasser ist, befindet sich pag. 226. u. f. ein Entwurf einer freywilligen gemeinschaftlichen Feuercasse der löblichen Reichsstädte in Schwaben. Es ist dieses die so eben angeführte Nachricht von der würtembergischen Feuercasse, nur daß man sie auf die Reichsstädte in Schwaben angewendet hat. Ob sie aber zur Wirklichkeit gekommen, ist mir nicht bekannt, und zweifele daran.

§. 7.

Ohnerachtet eine solche mit Capital wirklich versehene Feuercasse ganz vortheilhaft zu seyn scheinet, zumahl wenn der jährliche Beytrag gering und mäßig ist; so finden sich dennoch viele Schwierigkeiten bey dieser Asseeuranzanstalt, welche dieselbe sehr unsicher und ungewiß machen. Eben der sehr geringe jährliche Beytrag verursachet, daß die Casse zu Bestreitung der vorfallenden Feuerschäden nicht hinreichend ist. Man nehme zum Exem-

pel

Digitized by Google

pel an, daß 1000. Häuser, jedes zu 1000. Gulden, in der Casse assecuriret sind, so betragen solche eine Million Gulden. Man setze ferner voraus, daß von solchen 1000. Häusern in 30. Jahren 100. Häuser ganz abbrennen, so werden zu Ersetzung solchen Schadens 100000. Gulden erfordert. Wann nun jährlich nur 10. Kreuzer oder $\frac{1}{6}$. Procent beygetragen wird; so träget eine Million der Casse jährlich 1666. Gulden 40. Kreuzer, und in 30. Jahren 50000. Gulden ein; folglich würden noch 50000. Gulden fehlen, wenn obiger dreyßigjährige Schaden von 100000. Gulden ersetzet werden sollte. Wollte man aber den jährlichen Beytrag auf 15. Kreuzer oder $\frac{1}{4}$. Procent setzen; so würde eine Million jährlich 2500. fl. und in dreyßig Jahren 57000. Gulden eintragen, und also dennoch 25000. abgehen. Man würde also, wenn die in 30. Jahren zu Ersetzung derer in solcher Zeit vorgefallenen Feuerschäden erforderliche 100000. Gulden vorhanden seyn sollten, den jährlichen Beytrag auf 20. Kreuzer oder ein Drittheil vom Hundert festsetzen müssen; welches denn noch einmahl so viel ist, als man bey der würtembergischen Einrichtung vor ordinair bestimmet hat. Es ist aber auch dieser Beytrag von 20. Kreuzern allemahl noch sehr erträglich; und wer wird nicht gerne jährlich 3. Gulden 20. Kreuzer geben, wenn er dafür sein Haus, so auf 1000. Gulden bey der Casse eingeschrieben ist, wider allen Feuerschaden versichert bekommt; und wenn er auch 30. Kreuzer contribuiren müßte, weil man bey obiger Berechnung so wenig auf ausserordentlich grosse Feuersbrünste, als auf die Besoldungs- und andere Kosten, so bey dieser Anstalt vorfallen, den Betracht genommen; so würde auch dieses keinem beschwerlich fallen können; und in so weit ist der Vortheil dieser Einrichtung leicht einzusehen, wofern nur der Beytrag mit der wahrscheinlich vorfallenden Ausgabe in einer gerechten Proportion stehet (a). Wann hingegen, wie vielleicht an manchen andern Orten geschehen seyn mag, der jährliche Beytrag auf 1. 2. oder 3. Procent gesetzet werden wollte (b); so würde solches freylich eine unerträgliche Last seyn, indem die Eigenthümer der Häuser alsdenn ohne alle Nothwendigkeit weit mehr würden beytragen müssen, als zur Ausgabe der Feuercasse erforderlich ist; sie würden mit der Zeit ihre Häuser wirklich bezahlen, und wenn sie ihnen abbrennten, ihr eigenes Geld, wovon sie unterdessen den Nutzen entbehren und der Casse überlassen müssen, vor die Entschädigung wieder bekommen. Sind ein und andere Feuercassen auf diese Art eingerichtet gewesen; so darf man sich nicht wundern, wann sie in bösen Credit gerathen sind, und die Leute abgeschrecket worden, sich damit einzulassen. Die Menschen sind ohnehin argwöhnisch, und bilden sich oft ein, daß es mit dergleichen Cassen ein ganz anderes Absehen habe, als man ihnen vorstellet; wenigstens besorgen sie, daß die Gelder nicht allezeit darzu, wozu sie gewidmet sind, angewendet, oder gar sämmtliche in der Casse befindliche Capitalien im Nothfall angegriffen, sie aber dadurch mit einemmahl sowohl ihres bisherigen Beytrages, als aller künftigen Hülfe und Unterstützung, beraubet werden möchten.

(a) Einen noch grössern Vortheil vor das gemeine Wesen würden diese Feuercassen stiften, wenn, nach des Herrn von Justi Vorschlag, eine Leihebank damit verbunden würde; wovon in diesem besondern Artikel mit mehrern gehandelt werden wird.

(b) Es hat der Herr Hofrath Zink in der Vorrede zum 7ten Bande der leipziger Sammlung, pag. 28. eine gleichförmige Ausrechnung gemacht, und dabey 1. Procent jährlichen Beytrag angenommen. Er will dadurch beweisen, daß auch dieser Beytrag noch viel zu klein sey, sondern vielmehr, wiewohl zu grosser Beschwerde der Contribuenten, auf $3\frac{1}{3}$. Procent gesetzt werden müßte, wenn die in 30. Jahren unter tausend abgebrannte Häuser, jedes mit

1000. Rthlr., wie sie eingeschrieben, vergütet werden sollten. Es hat sich aber der Herr Hofrath in seiner Rechnung sehr verstossen, indem er den von einer Million, welches 1000. Häuser ausmachen, jährlich zu 1. Procent zu entrichtenden Beytrag nur zu 1000. Rthlr. ansetzet, da doch 1. Procent von einer Million Rthlr. jährlich 10000. Rthlr. beträget, und nach dieser letztern Summe würden in 30. Jahren 300000. Rthlr. eingehen, davon aber vor die abgebrannten 100. Häuser, à 1000. Rthlr., nur 100000. Rthlr. zu bezahlen seyn, folglich vor die Casse annoch 200000. Rthlr. übrig bleiben; anstatt daß nach des Herrn Hofraths Berechnung noch 70000. Rthlr. fehlen sollen.

§. 8.

Da diese Feuercassen keinen sonderlichen Beyfall mehr finden wollen; so ist man auf die, nunmehro in vielen, vornemlich in denen preußischen, hannöverischen und braunschweig-wolfenbüttelischen Staaten, eingeführte Einrichtung verfallen, da die Häuser zwar auch nach einem gewissen Werthe eingeschrieben werden, der Beytrag aber nicht alle Jahre, sondern erst alsdann, wenn ein Brand geschehen, nach einer gemachten Repartition geschiehet, und wobey also kein wirkliches und beständiges Capital in der Casse ist, sondern die beyzutragende Gelder, so bald wie sie eingegangen, oder auch noch vorhero vermittelst eines Vorschusses aus der Landschaftscasse, denen Abgebrannten zugestellet werden. Diese Einrichtung wird eine Feuer- oder Brandassecurationssocietät oder Brandversicherungsgesellschaft genannt (a).

(a) Wie die Feuersocietäten in denen königl. preußl. Landen eingerichtet sind, kann man aus folgenden Reglements ersehen: Reglement, wie es mit Errichtung der Feuersocietät auf dem platten Lande in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz zu halten, vom 24. Nov. 1742. Declaration, daß die in denen Städten zu errichtende Feuersocietäten keinen andern Zweck haben, als die Unterthanen in ihrem Eigenthum vor aller Gefahr zu versichern, vom 19. Febr. 1743. Eintheilung des platten Landes in gewisse Societäten, vom 24. Nov. 1742. und 5. Nov. 1743. Repartition des Beytrags derer in eine Societät getretenen schlesischen Städte 1748. Instruction vor die Feuersocietätscassenrendanten in Schlesien, vom 17. Nov. 1749. Declaration des Brandschadens-Remissions- und Feuersocietätsreglements, nebst einer Instruction vor die schlesische Landräthe, welchergestalt darnach die Contributionsremission und Feuersocietätshülfe eruiret und determiniret werden soll, vom 2. Dec. 1750. in der Sammlung schlesischer Ordnungen. Feuersocietätsreglement vor das platte Land der Grafschaft Hohenstein, vom 12. Aug. 1756. in novo Corp. Constit. Pruss. March. Tom. 2. pag. 151. u. f. Reglement, wegen Errichtung einer Brandassecurationssocietät im Saalcreyse des Herzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mannsfeld, magdeburgischer Hoheit, vom 25. Aug. 1755. in Schrebers Sammlung, Theil 9. pag. 122. u. f. Von der churhannöverischen Brandassecurationssocietät befindet sich die Verordnung vom 16. Mart. 1750. im 8ten Bande der leipziger Sammlung, pag. 145. u. f. und im 10ten Bande pag. 898. u. f. die neue Verordnung wegen der braunschweigischen vom 18. Jul. 1753. Diese Reglements sollen uns bey Abhandlung derer bey Errichtung einer Feuersocietät zu nehmenden Maaßregeln zum Grunde dienen.

§. 9.

Wenn solche Anstalten, wie die Feuersocietäten sind, allgemein nützlich seyn sollen; so müssen sie zuförderst unter dem Schutz des Landesherrn, und der Aufsicht und Direction der hohen Obrigkeit, und eines wohl eingerichteten Policeywesens gemacht werden, und stehen. Zu dem Ende pfleget die Sache bey denen hohen Landescollegiis, so die allgemeine Landespoliceyangelegenheiten besorgen, in Ueberlegung gezogen, auch darüber mit denen Landständen Communication gepflogen zu werden: und wenn die Einrichtung gemacht, und von dem Landesherrn approbiret worden; so wird über diese Anstalt entweder denen Domainencammern, oder, wie im Hannöverischen und Braunschweigischen, der Landschaft, die Direction anvertrauet.

§. 10.

Digitized by Google

§. 10.

Wegen der Einrichtung selbst, kommt gleich anfangs zu überlegen vor, ob das ganze Land, mithin die Städte und das platte Land zusammen, in eine oder mehrere Societäten treten, oder ob die Städte allein und vor sich, und das platte Land oder die Dorfschaften wiederum besonders, eine oder mehrere Societäten ausmachen sollen. Es kommt hierbey auf die Beschaffenheit und Umstände des Landes an. Grosse Haupt- und Residenzstädte haben gemeiniglich ihre eigene Einrichtung vor sich allein, und stehen mit andern Städten in keiner Societät. Die andern grossen und mittelmäßigen Städte eines Landes sollen billig vor sich zusammen eine besondere Societät unterhalten; so wie die kleinen Landstädte, die sich ohnehin meist vom Ackerbau und der Viehzucht nähren, und nur dem Nahmen nach von den Dörfern unterschieden sind, und das platte Land, eine andere zusammen ausmachen. Die blossen Assecuranzanstalten erfordern dieses; weil die kleinen Städte und das platte Land, aus Mangel genugsamer Anstalten wider die Feuersgefahr, gemeiniglich mehr Feuerschäden leiden, als die grossen und mittelmäßigen Städte. Auf diese Art sind auch die preußischen Feuersocietäten eingerichtet, die hannöverischen und braunschweigischen hingegen scheinen allgemein zu seyn, und die Städte und das platte Land zusammen in sich zu begreifen.

§. 11.

Wann ein Land groß und weitläuftig ist; so ist zu überlegen, wie die besondern Societäten einzurichten sind. Sämmtliche Städte machen gemeiniglich nur eine Societät aus. Das platte Land hingegen wird in viele besondere Societäten eingetheilet, dergestalt, daß in einem Creyse, nachdem er groß oder klein ist, 3. 4. 5. 6. und mehrere Societäten errichtet werden; ein kleiner Creys aber nur eine Societät ausmachet, oder zwey kleine Creyse zu einer Societät geschlagen werden. Es kommt hierbey darauf an, wie auf dem platten Lande die Beyhülfe von denen Associirten geleistet werden solle; denn wir werden in dem Verfolg zeigen, daß an einigen Orten der Beytrag in unentgeldlichen Fuhren und Handdiensten, auch Strohlieferung, Vorschuß des Brod- und Saatkorns, wie ingleichen in der Ackerbestellung, an andern Orten hingegen in baarem Gelde bestehe. In ersterm Falle ist dahin zu sehen, daß, wann die Creyse nach ihrer Grösse, Lage und Beschaffenheit entweder ganz oder zum Theil unter sich associiret werden sollen, man eine billige Gleichheit beobachte, und wann ein Creys in mehrere Societäten vertheilet wird, die Dörfer in solcher richtigen Proportion zusammen schlage, daß, bey entstandenem mittelmässigen Brande, von der einen Seite die Societät durch ihren Beytrag nicht allzusehr gedrücket, von der andern aber durch die abgetheilte Situation derer Dörfer die Beyhülfe facilitiret, und der Anbau auf alle Weise beschleuniget werden könne. In dem andern Falle aber, und wenn der Beytrag von dem platten Lande, so wie von denen Städten, in baarem Gelde bestehet; müssen die einzeln Societäten nach dem Werthe der Häuser eingerichtet werden, dergestalt, daß das ganze Capital oder der Werth aller Häuser in einer Societät so groß sey, wie in der andern, mithin so viele Dörfer in eine Societät geschlagen werden, als nöthig ist, um ein möglichst gleiches Capital von denen taxirten und eingeschriebenen Häusern in einer jeden Societät herauszubringen. Es müssen aber auch in diesem Falle die Societäten weder zu klein noch zu groß ausfallen: denn wenn ersteres geschähe, würde der Beytrag denen Mitgliedern zu schwer fallen; wäre die Societät hingegen allzu groß, so würde sie mit vielen Weitläuftigkeiten und Beschwerlich-

Digitized by Google

keiten verbunden seyn. Jedoch ist es allemahl besser und vor die Mitglieder vortheilhafter, wenn sie lieber etwas zu groß, als zu klein ist.

§. 12.

Die erste und vornehmste Arbeit, so nunmehro vorfällt, ist die Verfertigung des Feuersocietätscatastri oder Lagerbuchs. Man pfleget denen Magistraten aufzugeben, von einer jeden Stadt ein besonderes Catastrum über alle und jede in derselben befindliche Häuser zu verfertigen, und solches sodann an dasjenige hohe Collegium, so die Direction über die Feuersocietät hat, einzusenden; denen sämmtlichen Obrigkeiten auf dem platten Lande geschiehet ein gleichmäßiger Auftrag. In dem Catastro werden die Häuser mit einer gewissen Numer bezeichnet, an der Seite aber wird Raum gelassen, um die Taxe derer Häuser hineinzusetzen; welche Taxe jedoch in denen Catastris von dem platten Lande wegfällt, wenn der Beytrag nicht in Gelde geschiehet. Es werden auch diejenige Häuser und Gebäude aus dem Catastro gelassen, welche nicht versichert werden, wie z. E. in Schlesien die Wohnhäuser derer von Adel, ingleichen die Kirchen- und Wohngebäude derer Stifter und Clöster, indem nur derselben wirthschaftliche Gebäude, Vorwerker und übrige ausgesetzte Häuser in die Societät eingenommen werden.

§. 13.

Eigentlich sollte es nicht in dem freyen Willen der Eigenthümer beruhen, ob sie in die Feuersocietät eintreten wollen, oder nicht; denn in solchen unstreitig nützlichen Anstalten können und sollen diejenigen, die ihr wahres Bestes nicht einsehen, auch wider ihren Willen darzu angehalten werden. Allein dieses wird gemeiniglich nur allein in Ansehung der Unterthanen auf dem Lande beobachtet; in Absicht aber auf alle andere Eigenthümer, lässet man, wie im Hannöverischen und Braunschweigischen, diese Societät ein blosses willkührliches Werk seyn. In Schlesien hingegen sind alle Eigenthümer in denen accisbaren Städten darzu verbunden worden. In der Grafschaft Hohenstein haben sich alle Unterthanen auf dem Lande einmüthig und freywillig darzu verstanden, auch die von Adel, in so fern sie Kirchenpatrone sind, sich erkläret, daß ihre Pfarr- Kirchen- und Schulgebäude der Societät beytreten sollen; welches man hingegen im Saalcreyse dem Willkühr der Kirchenpatronen überlassen hat; wo man auch denen Eigenthümern der Wasser- und Windmühlen, Ziegelscheunen und anderer öffentlichen Gebäude freygestellet, sich in die Societät zu begeben, und den Werth solcher Gebäude freywillig anzusetzen. Noch weniger sollte erlaubt seyn, wieder aus der Societät zu treten, wenn man einmahl Antheil daran genommen hat: zumahl wenn dieses freywillig geschehen, weil alsdann gleichsam ein Pactum errichtet worden, wovon ein Mitglied ohne Einwilligung der ganzen Societät nicht abgehen kann. Aber eben denenjenigen, welchen man den Beytritt freygestellet, und die sich freywillig in die Societät begeben, pfleget man auch gemeiniglich das Austreten aus derselben zu verstatten.

§. 14.

Weil der Werth der Häuser den Fuß abgeben muß, nach welchem der Beytrag entrichtet wird; so werden entweder die Häuser, sonderlich diejenigen auf dem Lande, von Obrigkeits wegen ordentlich taxiret, oder man stellet denen Eigenthümern frey, den Werth nach ihrem Gefallen selbst anzugeben. Im erstern Falle darf in denen hannöverischen und braunschweigischen Landen ein Bauerhaus nicht über 150. Rthlr. und eine Scheuer nicht über 75. Rthlr. in Anschlag gebracht werden. Wenn jedoch jemand, der sich nicht

bloß

Digitized by Google

bloß vom Ackerbau nähret, auf Bauerhöfen ein merklich besseres Gebäude hat, als die gemeinen Bauerhäuser zu seyn pflegen; so wird ein dergleichen Haus etwas höher taxiret; im andern Falle aber darf die angegebene Taxe den wahren Werth des Hauses, in so ferne solches durch den Brand verlohren gehen kann, mithin ohne Absicht auf die Baustelle und deren Beschaffenheit, auch die ihr anklebende Befugnisse und Gerechtigkeiten zu nehmen, nicht übersteigen. Ueberhaupt aber muß der dem Catastro einzuverleibende Werth eines Hauses in 25. Rthlr. aufgehen, und darf auch unter dieser Summe kein Gebäude in selbiges verzeichnet werden, weil zum Fusse der Subrepartition genommen wird, wie viel Pfennige von 25. Rthlr. zu jedem Brandschaden zu bezahlen sind. Weil sich der Werth der Häuser mit der Zeit verringern oder vermehren kann, nachdem ein Haus durch Baufälligkeit und andere Umstände verschlimmert, oder hingegen durch angebrachte ansehnliche Reparaturen verbessert worden; so pfleget man denen Mitgliedern der Societät frey zu stellen, die Taxe ihrer Häuser zu verändern, und selbige nach vorgekommenen Umständen entweder zu erhöhen oder zu verringern; ihnen aber eine gewisse Zeit im Jahre, z. E. den Monat Januarium, darzu zu bestimmen, um alsdann die Veränderungen anzuzeigen und im Catastro vormerken zu lassen; wo dann dergleichen Veränderungen ihre verbindliche Kraft an beyden Seiten, erst mit Ende des vorgeschriebenen Monats erhalten. Uebrigens muß man in Ansehung der freywilligen Häusertaxen und des Beytrags alle Vorsicht gegen ungerechtes und unbilliges Unternehmen gebrauchen, ja so gar diejenigen zurechte weisen, welche, aus Furcht vor einen grossen Beytrag, ihre Häuser viel geringer einschreiben lassen wollen, als ihr wahrer Werth erfordert. Daß aber jemand sein Haus allzu hoch einschreiben lassen werde; ist nicht wohl zu vermuthen, weil er weiß, daß er von der eingeschriebenen Summe zu denen Feuerschäden contribuiren muß. Und eben deswegen ist es gar nicht nöthig, die Häuser, wenigstens in denen Städten, zum Behuf der Einschreibung in das Catastrum gerichtlich taxiren zu lassen; denn man wird allemahl finden, daß die meisten ihre Häuser eher zu gering, als zu hoch einschreiben lassen, ob sie sich gleich dadurch selbst einen grossen Schaden zufügen können, indem, wenn ein solches zu gering eingeschriebenes Haus nachmahls abbrennet, selbiges auch nur nach seinem gering angegebenen Werthe, zu grossem Nachtheil des Eigenthümers, vergütet wird. Es ist daher allerdings nöthig, daß denen Eigenthümern dieserwegen gehörige Vorstellung gethan werde.

§. 15.

Wenn nun der Werth sämmtlicher Häuser und Gebäude auf diese Weise herausgebracht und bestimmt worden; so wird solcher in das Lagerbuch bey einem jeden Hause und Gebäude eingetragen und vorgemerket, bey einer jeden Stadt aber und jedem Dorfe am Ende die Summe von dem ganzen Werthe aller darinnen befindlichen Häuser und Gebäude zusammen gezogen und angesetzet, damit man sogleich das ganze Quantum einer Stadt oder Dorfes wissen, und darauf die Subrepartition machen könne. Von diesem alsdann völlig zu Stande gebrachten und von jeden Orts Obrigkeit unterschriebenen Lagerbuche, pflegen verschiedene gleichlautende Exemplaria ausgefertiget, eines davon bey der Cammer eingereichet, eines in der Creysregistratur verwahrlich aufbehalten, eines dem Magistrat der Stadt und Obrigkeit des Orts zugestellet, und eines der Gemeinde gegeben zu werden; nemlich einem jeden derer letztern ein Exemplar von derjenigen Societät, in welcher die Stadt oder der Ort stehet. Weil an einigen Orten einer jeden Art der

Gebäu-

Digitized by Google

Gebäude eine eigene Classe angewiesen, und dasselbe darinnen nach seinen Quadratfüssen verzeichnet worden; so müssen, wenn ein neues Gebäude aufgeführet wird, so wegen seiner Grösse oder Landart in eine andere Classe gesetzt zu werden verdienet, solche Veränderungen jedesmahl bey Gelegenheit, daß die neue Baue besichtiget werden, mit angemerket, und im Lagerbuche hernach nachgetragen werden. Wenn aber wegen der Besitzer eine Veränderung vorfällt; muß jeden Orts Obrigkeit, wenn der Kauf, Tausch, Erbtheilung zur Bestätigung vorgetragen, oder ein Bauerhof in Lehen genommen wird, die Veränderung sofort gehörigen Orts anzeigen.

§. 16.

So bald ein Feuerschaden entstanden, muß sogleich von des Orts Obrigkeit an das Collegium, so das Directorium über die Feuersocietät hat, berichtet, und dabey die Numern der Wohnhäuser und Nebengebäude, auch ob selbige ganz oder zum Theil abgebrannt, oder bey solcher Gelegenheit aus Noth niedergerissen werden müssen, ingleichen die Feuergeräthschaften, so bey dem Brande verlohren gegangen oder ruiniret worden, indem selbige auch vergütet werden, deutlich gemeldet werden. Ist ein Haus nicht ganz, sondern nur zum Theil abgebrannt; so lässet man durch Bauverständige untersuchen, ob der Schaden zu $\frac{3}{4}$., zur Hälfte, zu $\frac{1}{4}$., zu $\frac{1}{8}$., oder zu $\frac{1}{16}$. zu rechnen sey. Wenn die zur Untersuchung bestellte Commissarien und Bauverständigen urtheilen, daß das verunglückte Gebäude nicht zu repariren stehe, sondern von Grund auf neu gebauet werden müßte; so wird der Brandschaden vor total geachtet, und die etwa übrigen Materialien werden gegen die Kosten, so die Aufräumung des Schuttes und dergleichen erfordert, gerechnet. Zweifeln die Taxatores aber, ob der Schaden zu $\frac{7}{8}$. oder auf die Hälfte zu rechnen; so wird zur Taxe $\frac{7}{8}$., und eben also zwischen der Hälfte und $\frac{1}{4}$., $\frac{3}{4}$., u. s. w. angenommen. Wird die Beschädigung des Gebäudes so geringe geurtheilet, daß selbige weniger als $\frac{1}{16}$. des Hauses betrüge, der Brand wäre jedoch zu der Zeit, da er geschehen, zu des Publici Notiz gekommen, und der Eigenthümer hätte an den Gebäuden merklichen Schaden gelitten; so wird demselben, nach der hannöverischen und braunschweigischen Einrichtung, allemahl der sechszehente Theil des eingeschriebenen Quanti bezahlet; er muß aber in solchem Falle die Kosten der Taxation übernehmen. Ueber die ganze Untersuchung des Brandschadens und dessen Taxation wird ein ordentliches und umständliches Protocoll gehalten, und am Ende desselben angezeiget, wie viel dem Abgebrannten zu seiner Entschädigung gebühret, wobey jedoch demselben die von ihm selbst zu entrichtende Quote abgezogen wird. Das Protocoll wird sodann von der Untersuchungscommission und der Obrigkeit des Orts unterschrieben und an das Collegium eingesandt.

§. 17.

So bald dieses Protocoll bey dem Collegio eingekommen, wird zur wirklichen Repartition geschritten. Weil es aber zu lange dauern, und den Wiederanbau der abgebrannten Häuser sehr verzögern und aufhalten würde, wenn man mit der Auszahlung des Vergütungsquanti so lange Anstand nehmen wollte, bis der sämmtliche Beytrag der Societät eingesammlet und beygetrieben worden; so muß gemeiniglich eine oder die andere Landescasse unterdessen den Vorschuß thun, wie solches z. E. in dem Hannöverischen und Braunschweigischen von dem Land- und Schatzcollegio, welches ohnehin die Direction der Feuersocietät hat, geschiehet. Dieses Collegium, oder, wie in den preußischen Landen, die Cammer, besorget die Hauptrepartition.

Digitized by Google

partition. Es werden nemlich, wenn der Brand z. E. eine Stadt betroffen, alle und jede Städte, welche in der Societät stehen, nach einander specificiret, und bey einer jeden das Quantum, so die ganze Stadt überhaupt zu dem vorgefallenen Brandschaden, nach ihrem Lagerbuche, beytragen soll, angesetzet. Dieses Quantum ist leicht zu bestimmen, da man aus dem eingegangenen Bericht und Untersuchungsprotocoll die Summe des Feuerschadens weiß, aus dem Hauptlagerbuche der Societät aber das Generalquantum des Werthes der Häuser sämmtlicher Städte sogleich finden kann, und dieses auch zugleich das Quantum des Werthes aller Häuser einer jeden Stadt insbesondere ausweiset. Man darf also nur diese drey Sätze gegen einander halten, und sagen z. E. 4. Millionen, als der Werth der Häuser in allen Städten zusammen, soll zum Feuerschaden beytragen 10000. Rthlr., wie viel hat eine gewisse Stadt, deren Häuser den Werth von 56000. Rthlr. ausmachen, zu contribuiren? so wird sich sogleich ergeben, daß es 140. Rthlr. seyn müssen. Einer jeden Stadt wird sodann aufgegeben, das ihr zukommende Quantum unter ihre Bürger und Eigenthümer derer Häuser zu subrepartiren, und in einer angesetzten Zeit an die Hauptfeuersocietätscasse einzusenden. Man pfleget bey diesen Repartitionen keine Brüche, sondern, statt derselben, ganze Pfennige anzunehmen, daher sodann ein Ueberschuß entstehet, von welchem die kleinen Brandschäden, so nicht füglich subrepartiret werden können, vergütet werden; die auch sonst, wenn der Ueberschuß nicht zureichen will, gemeiniglich so lange ausgesetzt bleiben, bis so viele Brandschäden zusammen kommen, daß eine Subrepartition geschehen kann.

§. 18.

Die Subrepartition geschiehet in einer jeden Stadt auf gleiche Weise, z. E. 56000. Rthlr., als das Quantum der Stadt, soll aufbringen 140. Rthlr., was tragen darzu bey 100. Rthlr.? Rsp. 6. Gr. Ein jedes Mitglied muß seinen schuldigen Beytrag in dem ihm angesetzten kurzen Termin gegen Quittung an den Feuersocietätscassenrendanten ohne Anstand bezahlen, oder wird durch zulässige Zwangsmittel zu dessen Abführung sofort angehalten, und dawider keine Entschuldigung oder rechtliche Ausflucht, sie mag Nahmen haben, wie sie wolle, geachtet oder angenommen. Es pfleget der Säumige auch wohl, wenn er binnen drey Monaten nach der geschehenen Intimation die Zahlung nicht geleistet, ausser der schuldigen Quota, in $\frac{1}{4}$. Procent von der von ihm zum Lagerbuch angegebenen Summe, der Societät zum Besten, zur Strafe, so wie in die verursachte Kosten, condemniret zu werden. Wenn der Eigenthümer das Haus nicht selbst bewohnet, sondern vermiethet, so muß gemeiniglich der Miethsmann den auf das Haus repartirten Beytrag entrichten und vorschiessen, solchen aber nachhero dem Eigenthümer an dem Hauszins wieder abziehen. Ist ein Haus in Concurs gerathen; so muß der Curator ohne Nachfrage, und ohne, daß es einer Classification bedarf, dasjenige abtragen, was davon bey entstandenem Brande jedesmahl zu erlegen ist; indem dieser Feuersocietätsbeytrag vor allen andern Forderungen den Vorzug zu haben pfleget.

§. 19.

So bald die Beytragsgelder an jedem Orte beygetrieben worden, werden sie an die Hauptfeuersocietätscasse eingesandt, von dieser aber sodann dem Stadtmagistrat, Amte oder Gerichte, wo der Feuerschaden sich zugetragen, zugefertiget; welche hernach einem jeden Abgebrannten sein Vergütungsquantum zustellen, oder, wenn Bedenklichkeiten dabey sind, vor die Wiederaufbauung der Häuser selber

Digitized by Google

sorgen, und die dabey vorkommende Auszahlungen thun müssen.

§. 20.

Man suchet bey dieser heilsamen, und einzig und allein das wesentliche Wohl des Landes zum Endzweck habenden, Policeyanstalt, die Mitglieder der Societät, so viel möglich, mit allen zur Administration, Colligirung und Beytreibung der Gelder, sonst erforderlichen Kosten zu verschonen. Zu dem Ende pfleget man, wegen aller bey dem Werke vorkommenden Arbeit, weder Besoldungen, noch Discretionen oder andere Ausgaben zu gestatten, sondern alles ex officio verrichten zu lassen, und die Bedienungen derer Feuersocietätscassenrendanten mit andern, z. E. in denen Städten mit denen Accise- und Magistratsbedienungen, und auf dem Lande mit der Creysteuereinnahme, zu verbinden. Und wenn auch ja zuweilen Salaria oder Discretionen vor die Bemühung verwilliget werden; so bestehen doch solche mehrentheils nur in Kleinigkeiten, als wenn z. E. der Creyseinnehmer von 100. Rthlr., so aufgebracht werden, 1. Rthlr., von 200. Rthlr. 1. Rthlr. 8. Gr., und sofort bis 1000. Rthlr., sodann aber von jedem 1000. Rthlr. nicht mehr als 2. Rthlr. erhält. Welche Discretionen, so wie die kleinen Ausgaben vor Postporto, so auch zuweilen frey ist, vor Schreibmaterialien und dergleichen, zuweilen zugleich mit ausgeschrieben und repartiret, oder von dem durch die Brüche bey der Casse entstehenden Ueberschuß bestritten werden.

§. 21.

Da die ganze Anstalt ein Rechnungswerk ist; so kommt es sehr viel darauf an, daß die Rendanten zu richtiger Führung der Manualien, Journale oder Cassenbücher, monatlichen Extracte und Jahrsrechnungen, gehörig angewiesen und ernstlich angehalten werden. Wir können hierzu keine ordentlichere und bessere Formularia anpreisen, als diejenige sind, so man in denen königl. preußischen Landen eingeführet hat, und die wir hier mittheilen.

Digitized by Google

I. MANUAL

über

Einnahme und Ausgabe

bey der

Feuersocietätscasse

der Stadt N. N.

a primo Januarii bis ult. Decembris 1764.

geführet von

N. N.

Digitized by Google

Einnahme an Bestand.	Pag. des Cassenbuchs.	Rthl.	Gr.	Pf.
An Bestand ist in der bis ult. Decembr. 1763. abgelegten Rechnung verblieben, so allhier wieder zur Einnahme kommt:				
Laut Magistrats Verordnung vom	1	37	18	9
Summa per se.				

An

An Resten sollen einkommen: Rthl.	Gr.	Pf.	Viertel, worin das Haus belegen.	No. des Hauses.	Einnahme an Resten aus voriger Rechnung.	Wie hoch das Haus im Catastro stehet. Rthl.	Pag. des Cassenbuchs.	Quo dato die Gelder eingegangen. Monat.	Tag.	Darauf ist abgeführet: Rthl.	Gr.	Pf.	Summa: Rthl.	Gr.	Pf.	Bleibet Rest: Rthl.	Gr.	Pf.
					Von der ersten Ausschreibung:													
4	13	8	1	50	Samuel Schmidt ꝛ	500	—	Mart.	13	—	—	—	—	—	—	4	13	8
3	16	8	—	8	Friederich Buchholz ꝛ	350	2	—	—	—	—	—	3	16	8	—	—	—
3	12	4	—	19	Heinrich Adami ꝛ	230	—	—	15	—	—	—	3	12	4	—	—	—
3	9	8	—	16	Adam Holzkampf ꝛ	730	4	Apr.	1	—	—	—	3	9	8	—	—	—
2	22	3	2	5	Jeremias Brettschneider ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ	450	—	—	3	—	—	—	2	22	3	—	—	—
2	13	5	—	11	Wollrath Eisenberg ꝛ	250	—	—	7	—	—	—	2	13	5	—	—	—
2	1	7	3	13	Benjamin Rothkopf	350	6	May	5	—	—	—	2	1	7	—	—	—
1	23	8	—	15	Hanns Schütze ꝛ ꝛ	200	—	—	7	—	—	—	1	23	8	—	—	—
1	16	9	—	7	Friederich Büttner ꝛ	400	8	Jun.	5	—	—	—	1	16	9	—	—	—
25	10	—	—	—	Summa von der ersten Ausschreibung: ꝛ	—	—	—	—	—	—	—	21	20	4	4	13	8

Digitized by Google

Vermöge Subrepartition ſoll einkommen: Rthlr.	Gr.	Pf.	Viertel, worin das Haus belegen.	No. des Hauſes.	Einnahme.
					Laut Cammerverordnung vom 24. Jan. 1764. ſoll wegen des Brandſchadens zu N. N. aufgebracht werden 122. Rthlr.
					Und darzu von der Stadt N. N. getragen werden 2 Rthl. 13 Gr. 6 Pf.
					Desgleichen laut Cammerverordnung vom 14. Mart. 1764. wegen des Brandſchadens zu N. N. N. N. ꝛc. à 27344. Rthlr. : 136 — 18 — 6 —
					Laut Cammerverordnung vom 15. Mart. wegen des Nachtrags der Stadt N. N. à 179. Rthlr. : 2 — 22 — : —
					Ad Salaria & Extraordinaria, laut ꝛc. : 5 — 18 — : —
					Und dann wegen der Quittungsbücher, laut ꝛc. : : 7 — 9 — : —
					Summa : 155 — 9 — : —
					Laut gefertigter und approbirter Subrepartition ſind hierauf 161. Rthlr. 8. Gr. 9. Pf. ausgeſchrieben, welches 9. Gr. Procent beträget, und darauf abgeführet worden von
1	13	6	1	1	Friederich Stöſſer : : : : : : :
1	8	—	—	2	Gottfried Bayer : : : : : : : :
3	6	9	—	3	Samuel Brettſchneider : : : : : : :
4	17	3	—	4	Anton Ulrich : : : : : : : :
10	21	6	—	—	Latus. : : : : : : : : :
					Hiermit wird continuiret, bis ſämmtliche Contribuenten aufgeführet geſchiehet, wiederholet.

Digitized by Google

		Wie hoch das Haus im Catastro ſtehet. Rthlr.	Pag. des Caſſenbuchs.	Quo dato die Gelder eingegangen. Monat.	Tag.	Darauf iſt abgeführet: Rthlr.	Gr.	Pf.	Summa: Rthlr.	Gr.	Pf.	Bleibet Reſt: Rthlr.	Gr.	Pf.
												Dieſe Reſte werden nicht eher in die Rubrique geſetzet,	bis das Jahr zum Ende, und die Rechnung geſchloſſen	werden ſoll.
ſ	ſ	500	1	Jul.	5	—	12	6						
			16	Oct.	13	—	12	6	1	13	6	—	—	—
			47	Dec.	31	—	12	6						
ſ	ſ	400	1	Jul.	5	—	10	8						
			16	Oct.	13	—	10	—	—	20	8	—	11	4
ſ	ſ	1200	1	Jul.	5	1	2	3						
			16	Oct.	13	1	2	3	2	4	6	1	2	3
ſ	ſ	1500	1	Jul.	5	1	13	9	1	13	9	3	3	6
ſ	ſ	3600	—	—	—	—	—	—	6	4	5	4	17	1

und das Debet der 155. Rthlr. 9. Gr. vorne herausgebracht, auch, ſo oft eine neue Ausſchreibung

Soll

Soll ausgegeben werden:			Ausgabe zur Hauptfeuerſocietätscaſſe.	Pag. des Caſſenbuchs.	Quo dato.		Darauf iſt ausgegeben:						Bleibet noch zu bezahlen:		
										Summa:					
Rthl.	Gr.	Pf.			Monat.	Tag.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
2	13	6	Wegen des Brandſchadens zu N. N. :	13	Aug.	9	—	—	—	2	13	6	—	—	—
136	18	6	Wegen des Brandſchadens zu N. N. N. N.	2	Jul.	18	56	—	—	96	—	—	40	18	6
				16	Sept.	5	40	—	—						
2	22	—	Wegen des Nachtrags der Stadt N. N. :	18	Nov.	13	—	—	—	2	22	—	—	—	—
5	18	—	Ad Salaria & Extraordinaria : : :	22	Dec.	11	—	—	—	5	18	—	—	—	—
7	9	—	Wegen der Quittungsbücher: : : :	24	—	31	—	—	—	7	9	—	—	—	—
155	9	—	Summa: : : : :	—	—	—	—	—	—	114	14	6	40	18	6
			Bleibt noch zu bezahlen: :	:	:	:	:	:	:	40	18	6			
										155	9	—			
			Dieſe Ausgabe wird gleichfals nicht eher abgeſchloſſen, als bis die Rechnung formiret werden ſoll.												

Monat.

Digitized by Google

Monat.	Tag.	Ausgabe an Postporto.	Pag. des Cassenbuchs.	Rthlr.	Gr.	Pf.
May	19	An das hiesige Postamt, wegen übermachter Gelder an die Hauptfeuersocietätscasse in N. N. : :	14	—	14	6
		Ausgabe ad Extraordinaria.				
Jul.	15	An den Kaufmann N. N. vor ein halb Ries Papier und andere Schreibmaterialien, laut Quittung :	13	1	5	6
		Dem Buchbinder vor 2. Bücher zum Manual und Cassenbuch, laut Quittung : : : :	18	—	20	—
		Ausgabe insgemein.				
Aug.	18	Da bey der Einnahme zum Brandschaden von N. N. 4. Stück Carld'or eingenommen, solche aber kurz darauf bis auf 9. Kr. herunter gesetzet worden, so kommen dieserhalb also in Ausgabe 36. Kr. oder :	14	—	9	7½

II. Cassabuch über Einnahme und Ausgabe bey der Feuersocietätscasse zu N. N.

Monat.	Tag.	Einnahme.	Pag. des Manuals.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Jul.	5	Meister Friederich Stösser, wegen des Brandschadens zu N. N. den 1sten Termin : : :	14	—	12	6
		Gottfried Bayer desgleichen : : : :	—	—	10	8
		Samuel Brettschneider : : : : :	16	1	2	3
		Anton Ulrich : : : : : : :	13	1	13	9
				3	15	2
		Hierzu der Bestand bis 30sten Jun. 1764.		58	18	9
		Summa der Einnahme:		62	9	11
		Nebenstehende Ausgabe abgezogen:		56	3	6
		Bleibt Bestand den 31sten Jul. 1764		6	6	5

Monat.

Digitized by Google

Monat.	Tag.	Ausgabe.	Pag. des Manuals	Rthlr.	Gr.	Pf.
Jul.	18	An die Hauptfeuersocietätscasse sind in Abschlag des Brandschadens zu N. N. übersandt	28	56	—	—
		An ausgegebenem Porto	30	—	3	6
		Summa der Ausgabe:	—	56	3	6

Digitized by Google

III. Rechnung

über

Einnahme und Ausgabe

bey der

Feuerſocietätscaſſe der Stadt N. N.

à primo Januar. bis ult. Decembr. 1764.

geführt von N. N.

Einnahme an Beſtand.	Rthl.	Gr.	Pf.	No. der Belege.
An Beſtand iſt in der bis ult. Dec. 1763. abgelegten Rechnung verblieben, ſo allhier zur Einnahme kommt,				
laut Magiſtrats Verordnung vom : : : : : :	37	18	9	1
Summa per ſe.	—	—	—	—

An

An Resten sind verblieben: Rthlr.	Gr.	Pf.	Einnahme an Resten aus voriger Rechnung.	Darauf sind abgeführet: Rthlr.	Gr.	Pf.	Bleiben Reste: Rthlr.	Gr.	Pf.
61	11	—	Auf der ersten Ausschreibung des abgewichenen Jahres der Brandschäden zu N. N. N. N.	51	1	—	10	10	—
26	10	—	Auf der zweyten Ausschreibung der Brandschäden zu N. N. N. N. " " "	21	20	4	4	13	8
87	21	—	Summa:	72	21	4	14	23	8

Nach denen ergangenen Cammerverordnungen ſoll einkommen: Rthlr.	Gr.	Pf.	Einnahme.
2	13	6	Laut Cammerverordnung vom 24. Jan. 1764. Wegen des Brandſchadens zu N. N. à 122. Rthlr.
4	13	8	Laut Cammerverordnung vom 10. Dec. 1764. Ad Salaria & Extraordinaria zur Hauptfeuerſocietätscaſſe à 450. Rthlr.
4	8	9	Laut Cammerverordnung de eod. dato. Wegen der Quittungsbücher à 310. Rthlr. 8. Gr.
136	18	4	Laut Cammerverordnung vom 14. Mart. 1764. Wegen der Brandſchäden zu N. N. N. N. à 27344. Rthlr.
2	21	9	Laut Cammerverordnung vom 21. Mart. 1764. Wegen des Nachtrags der Stadt N. N. à 179. Rthlr.
5	18	4	Laut Cammerverordnung vom 5. Maji 1764. Wegen der Brandſchäden zu N. N.
15	11	1	Laut Cammerverordnung vom 30. Maji 1764. Wegen der Brandſchäden zu N. N. à 982. Rthlr.
172	19	5	Summa:
24	14	—	Alſo mehr ſubrepartiret.
196	23	5	

Digitized by Google

Nach denen approbirten Subrepartitionen soll einkommen:			Darauf ist eingekommen:			Bleiben Reste nach denen beygelegenen Designationen:									No. der Belege.
Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.							
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		5
161	8	9	117	5	—	44	3	9	—	—	—	—	—		6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		9
35	14	8	21	9	6	14	5	2	—	—	—	—	—		10
196	23	5	138	14	6	58	8	11							

Soll

Soll einkommen: Rthlr.	Gr.	Pf.	Supra Pag.	Recapitulatio aller Einnahme.	Darauf iſt eingekommen: Rthlr.	Gr.	Pf.	Bleiben Reſte: Rthlr.	Gr.	Pf.
37	18	9	1	An Beſtand	37	18	9	—	—	—
87	21	—	2	An Reſten aus voriger Rechnung	72	21	4	14	23	8
196	23	5	4	Von zwey Subrepartitionen	138	14	6	58	8	11
322	15	2		Summa:	249	6	7	73	8	7

Soll

Digitized by Google

Soll ausgegeben werden: Rthlr.	Gr.	Pf.	Ausgabe zur Hauptfeuersocietätscasse.	Darauf ist ausgegeben: Rthlr.	Gr.	Pf.	Bleibet noch zu bezahlen: Rthlr.	Gr.	Pf.		No.
78	21	3	An Resten wegen des Brandschadens zu N. N. : : :	78	21	3	—	—	—	laut Quittung v.	11
2	13	6	Wegen des Brandschadens zu N. N. : : :	2	13	6	—	—	—	laut dito von	12
4	13	8	Ad Salaria & Extraordinaria pro 1764. : :	4	13	8	—	—	—	laut dito von	13
4	8	9	Wegen der Quittungsbücher	4	8	9	—	—	—	laut dito von	14
136	18	4	Wegen der Brandschäden zu N. N. : : :	109	18	—	27	—	4	laut dito von	15
2	21	9	Wegen des Nachtrags der Stadt N. N. : :	2	21	9	—	—	—	laut dito von	16
5	18	4	Wegen des Brandschadens zu N. N. : : :	5	18	4	—	—	—	laut dito von	17
15	11	1	Wegen des Brandschadens zu N. N. : : :	15	11	1	—	—	—	laut dito von	18
—	10	—	Wegen des Brandschadens zu N. N. so nicht ausgeschrieben : : :	—	10	—	—	—	—		
251	16	8	Summa:	224	16	4	27	—	4		

Digitized by Google

No	Ausgabe an Postporto.	Rthlr.	Gr.	Pf.
19	An das hiesige Postamt wegen der an die Hauptfeuersocietätscasse übermachten Gelder, laut Quittung	—	5	4
20	An dasselbe vor dergleichen, laut dito	—	10	8
21	An dasselbe noch vor dergleichen, laut dito	—	15	—
	Summa:	1	7	—
	Ausgabe vor Schreibmaterialien und Utensilien.			
22	An den Kaufmann N. N. vor ein Ries Papier, 1. Pfund Lack ꝛc. laut Quittung	1	5	6
23	An den Buchbinder vor 2. Cassenbücher, laut dito	—	20	—
24	Für Geldbeutel ꝛc. laut Quittung	—	4	—
	Summa:	2	5	6
	Ausgabe Insgemein.			
	Da bey der Einnahme zum Brandschaden von N N. 4. Stück Carl d'or eingenommen, solche aber kurz darauf bis auf 9. Kr. herunter gesetzet worden; so kommen dieserhalb allhier in Ausgabe 36. Kr. oder	—	9	7½
	Summa per se.			

Supra

Supra Pag.	Recapitulatio aller Ausgabe.	Rthlr.	Gr
15	Zur Hauptfeuersocietätscasse	224	16
16	An Postporto	1	7
17	An Schreibmaterialien	2	5
18	Insgemein	—	9
	Summa aller Ausgabe:	228	14
	Schluß der Rechnung.		
	Die Einnahme ist supra Pag.	249	6
	Die Ausgabe	228	14
	Bleibt Bestand:	20	16
	Und an Resten:	73	8

Digitized by Google

Designation derer noch ausstehenden Reste.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Auf die Reste der vorigen Rechnung:						
Tobias Schubert	1	19	—			
Friederich Meißner	4	13	8			
Die N. N. Pfarrgebäude	8	15	—	14	23	8
Auf die erste Ausschreibung vom currenten Jahre sind schuldig verblieben:						
Paul Gärtner	4	13	—			
Jürgen Fischbach	7	3	4			
Andreas Zingelts Erben	5	3	9			
Die N. N. Pfarr- und Schulgebäude	27	7	8	44	3	9
Auf die zweyte Ausschreibung:						
Adam Weise	3	8	9			
Friederich Menzelius	4	9	7			
Heinrich Sost	2	1	3			
Michael Weise	1	18	6			
Jürgen Graupe	1	12	—			
Hanns Matthäi	—	10	—			
Sebastian Hiller	—	17	1	14	5	2
Summa der Reste:	—	—	—	73	8	7

IV. Sub-

IV. Subrepartition

über die

von Einer hochpreislichen Krieges- und Domainencammer ausgeschriebene Brandschäden.

laut Ordre vom ꝛc. ad Salaria & Extraordinaria	ʃ	ʃ	39	Rthlr.	23	Gr.	ʃ	Pf.
wegen der Quittungsbücher	ʃ	ʃ	12	—	22	—	ʃ	—
laut Ordre vom ꝛc. wegen der Brandschäden zu N. N.	ʃ		5	—	13	—	6	—
laut Ordre vom ꝛc. wegen der Brandschäden zu N. N.	ʃ		1249	—	5	—	11	—
laut Ordre vom ꝛc. wegen des Nachtrags von N. N.	ʃ		10	—	9	—	3	—
		Summa:	1318	—	1	—	8	—

Die Summa des Feuersocietätscatastri der Stadt N. N. ist angegeben mit 250000. Rthlr. Nach der gemachten Ausrechnung kommt auf jedes 100. $16\frac{77}{127}$. Silbergroschen, wofür zur Vermeidung der Brüche $16\frac{1}{2}$. Silbergroschen genommen worden, wodurch herausgebracht worden 1375. Rthlr., also mehr, als zur Hauptfeuersocietätscasse abgeliefert werden dürfen, 56. Rthlr. 22. Gr. 4. Pf.

Welche 1375. Rthlr. folgendergestalt subrepartiret werden.

Digitized by Google

Viertel, worin das Haus belegen.	No. des Hauſes.	Betrag des Hauſes. Rthl.	Nahmen derer Eigenthümer.	Haben abzuführen à 16½ Sgr. Procent: Rthl.	Sgr.	Pf.
im erſten.	1	500	Matthias Brachmor	2	22	6
	2	400	Salomon Kuppe	2	6	—
	3	650	Friederich Menzel	3	16	3
	4	700	Andreas Schulze	3	25	6
	5	400	Heinrich Latzky	2	6	—
	6	350	Philipp Schütze	1	28	—
	7	800	Gottfried Rothe	4	12	—
	8	550	Martin Dölitz	3	—	9
	9	400	Hanns Freytag	2	6	—
	10	400	Emanuel Dühring	2	6	—
	11	500	Gottlob Schwarze	2	22	6
	12	300	Friederich Reiche	1	19	6
	13	300	Sebaſtian Finger	1	19	6
	14	800	Carl Happert	4	12	—
	15	500	Heinrich Bock	2	22	6
	16	500	Adam Cotenius	2	22	6
	17	550	Gottfried Süßmilch	3	—	9
	18	400	Friederich Roſe	2	6	—
	19	300	Benad Wuttig	1	19	6
	20	200	Hanns Wuttgenau	1	3	—
		9500	Latus:	52	6	9

Solchergeſtalt wird continuiret, bis ſämmtliche Contribuenten ſpecificiret, und das ganze Quantum der 1375. Rthlr. herausgebracht worden.

V. Monat-

V. Mor Stadt N. N. pro Mense Julii 1764.

Rendant N. N.

Vermöge der ausgefertigten Subrepartition soll einkommen:	Eben nach Re- ten.	Restiren auf nachstehende Brandschäden zu				Summa:	Inexigible Reste und deren Raisons.
		N. N.	N. N.	N. N.	Ad Salaria & Extraordinaria:		
Rthl. Gr. Pf.		Rtl. Gr. Pf.	Rtl. Gr. Pf.	Rtl. Gr. Pf.	Rtl. Gr. Pf.	Rtl. Gr. Pf.	
	Auf Brd schäl zu N						

ch der vorhandene Bestand à . . Rthlr. . . Gr. iniret, und alles richtig befunden worden, wird

Burgermeister und Rath.

§. 22.

Digitized by Google

Digitized by Google

§. 22.

Zur Erläuterung vorstehender Formulare ist anzumerken, daß in dem Cassenbuche die Einnahme auf der einen, und die Ausgabe auf der andern Seite, so wie sie vorkommen, hinter einander eingetragen, hiernächst aber alle diese Posten in dem Manual unter denen Rubriquen, worunter sie gehören, übertragen, und in jedem Buche die Pagina des andern in der angewiesenen Colonne gesetzet werden muß. Bey dem Ende jeden Monats wird das Cassenbuch abgeschlossen, die Ausgabe von der Einnahme abgezogen, und der Bestand nachgewiesen; aus dem Manual aber, welches nicht abgeschlossen wird, der monatliche Extract formiret.

Wenn solchergestalt das Cassenbuch abgeschlossen, wird der Extract angefertiget, in welchem keine andere Brandschäden, als die vom 1sten Januarii des Jahrs entstanden, und die Nachträge, so binnen dieser Zeit ausgeschrieben worden, aufgeführet werden.

In der ersten Rubrique: Vermöge der ausgefertigten Subrepartition soll einkommen, werden die Quanta der Ausschreibungen, so bey der Bürgerschaft geschehen, hinein gesetzet, und in der Colonne: Einnahme auf die Brandschäden zu, werden die Brandschäden, so viel deren vom Rendanten zu einer Ausschreibung genommen, hinter einander her specificiret, hernach aber enclaviret oder zusammen gezogen, und der Betrag in einer Summe in der vordersten Linie ausgeworfen, auch das, was hiernächst darauf einkommt, eben so in denen Rubriquen: Ist eingekommen, aufgeführet.

Unter der Generalrubrique: Ist eingekommen, befinden sich drey Specialrubriquen, die zwar ausgefüllet sind, um deren Gebrauch anzuzeigen, aber nicht pflegen ausgefüllet zu werden, sondern in der erstern wird nur gesetzt: z. E. bis ult. Jun. 1764., in der andern: im Monat Julii, und in der dritten: Summa, weil in selbiger die Summen beyder ersten Rubriquen in eine Summe zusammen gezogen werden, welche, wann sie von derjenigen, so einkommen soll, abgezogen wird, allemahl die bleibende Reste heraus bringet.

Wenn gleich ein oder mehrere Brandschäden von denen, so in diesen Extract gehören, völlig berichtiget, und das Geld zur Hauptfeuersocietätscasse abgeliefert worden; so müssen selbige doch allemahl im Extract ihren Platz behalten; nur daß alsdann weder bey der Einnahme darauf etwas im Rest, noch bey der Ausgabe etwas zu bezahlen angesetzet wird.

Die bleibende Reste und der baare Bestand müssen allemahl dasjenige, was noch auf die Brandschäden zu bezahlen, und das, so etwa wegen der Brüche mehr ausgeschrieben worden, ausmachen, und kann hiermit die Probe über die Richtigkeit des Extracts angestellet werden.

Das ausgegebene Postporto, so wie dasjenige, so ad Extraordinaria nöthig ist, muß nicht mit unter die Ausgabe zur Hauptfeuersocietätscasse gebracht, sondern erst, nachdem die Summe gezogen worden, darzu addiret werden; wie es denn bey der Einnahme mit dem daselbst aufzuführenden Bestande aus voriger Rechnung, eben solchergestalt zu halten ist; indem sich sonsten die Posten, so einkommen sollen, mit denen, so eingekommen sind, und die ausgegeben werden sollen, mit denen, welche ausgegeben sind, nicht balanciren lassen.

Alle vorräthige Gelder werden noch vor Ablauf des Decembris auf die schuldigen Reste eingesandt, damit, wenn die Hauptrechnung mit Ausgang des Jahres geschlossen wird, eben die Posten bey derselben zur Einnahme gebracht werden können, als solche

bey

Digitized by Google

bey der Specialcasse zur Ausgabe stehen; indem das, so hiernächst im Januario abgeführet wird, schon zum neuen Extract und Rechnung gehöret; wobey noch zu erinnern, daß in dem neuen Extract zuerst die gebliebene Reste vom vorigen Jahre, und sodann die neuern Brandschäden aufgeführet werden müssen.

Die Rechnung selbst über die eingehobene und wieder ausgegebene Gelder wird alle Jahr, und zwar vom 1sten Januar. bis letzten Dec., angefertiget. Die Summe des überzutragenden Bestandes wird durch ein Decret des Magistrats justificirt, die Einnahme aller Gelder aber durch die approbirten Anlagen, und die Ausgabe mit denen Quittungen der Hauptsocietätscasse beleget.

Zur Jahrsrechnung werden alle diejenigen Brandschäden, welche in demselben Jahre entstanden, gebracht, ohnerachtet die Subrepartitiones bey der Bürgerschaft erst in dem folgenden Jahre geschehen, oder die Gelder abgeführet werden. Und damit die Specialrechnungen mit der Hauptrechnung genau übereinstimmen mögen, müssen die Rendanten in zweifelhaften Fällen mit der Hauptfeuersocietätscasse correspondiren.

§. 23.

Auf diese Art sind die Feuersocietäten eingerichtet, wenn der Beytrag in baarem Gelde bestehet. Es ist aber noch eine andere Einrichtung gebräuchlich, die aber nur auf dem platten Lande Statt findet. Es wird nemlich von denen Mitgliedern der Societät kein Geld beygetragen, sondern die Beyhülfe bestehet in Spann- und Handdiensten, welche denen Abgebrannten zu Herbeyschaffung der Baumaterialien und Beförderung des Anbaues umsonst geleistet werden, sodann in einer unentgeldlichen Lieferung einer gewissen Quantität Stroh, im Vorschuß des Saat- und Brodkorns, und in der ihnen gleichfals umsonst zu verrichtenden Bestellung ihrer Aecker. Um dieses deutlicher zu zeigen, wollen wir die in Schlesien gemachte Einrichtung zum Exempel nehmen.

Die Creyse sind, wie bereits oben §. 11. gedacht, nach ihrer Grösse, Lage und Beschaffenheit, entweder ganz oder zum Theil, in ein oder mehrere Societäten vertheilet. Alle Mitglieder einer jeden Societät leisten sich einander bey Feuerschäden die festgesetzte Hülfe. Bey einem ausserordentlich grossen Brande aber, wo in einer Societät ein ganzes und grosses Dorf abbrennt; so, daß der Beytrag der Societät allzubeschwerlich und unmöglich fällt; müssen die übrigen Societäten des Creyses, in welchem ein solcher grosser Brand geschehen, mit beytreten, und der Beytrag wird, auf eingeholte Approbation der Krieges- und Domainencammer, auf den ganzen Creys repartiret.

Die Landräthe müssen bey dieser Nothhülfe gute Ordnung halten, die tägliche Fuhren und Dienste in der Societät vertheilen, und in Tage und Wochen verlegen, damit es daran weder fehlen, noch auch unnöthiger Ueberfluß seyn möge; und auf der Societät Kosten werden gewisse Aufsetzer auf die Arbeiter und Fuhren bestellet.

Bey der Repartition der Feuersocietätshülfe ist der bey denen Steuern festgesetzte modus collectandi zum Grunde geleget worden; wobey wegen der adelichen Wohnhäuser, oder Stifts- und Closterwohngebäude, weil selbige durchgehends nach der Importanz der Güther eingerichtet zu seyn pflegen, und also nicht nach ihrem völligen Steuerbeytrage quotisiret werden können, ein Viertel des Steuerquanti herunter- und ihnen der Beytrag zur Feuersocietät vom Dominio nach denen übrigen ¾. des Steuerquanti angesetzet wird. Die Adelichen und Geistlichen dürfen

dürfen vor die unentgeldliche Beyhülfe, so sie wegen ihrer abgebrannten Wirthschaftsgebäude erhalten, ihren Societätsgenossen keine Discretiones, Kost, Trank oder sonstige Belohnung geben, um andern, die solches nicht thun können, keinen Vorwurf zu machen.

Um den Brandschaden zu eruiren; muß der Landrath, gleich nach entstandenem Brande, und zwar bey denen Dominiis in seiner, der Obrigkeit, Schulzen und Gerichte Gegenwart, durch einen vereydeten Zimmermann oder Maurer, sowohl von denen abgebrannten als stehen gebliebenen Gebäuden, und zwar von einem jeden besonders, die Länge und Breite ausmessen, und den Inhalt des ganzen Bauplatzes in Quadratellen herausbringen lassen. Wenn ein Dominium mehr, als ein Vorwerk, im Dorfe hat, und jedes besonders bey der Contribution angeschlagen ist; so werden nur die Gebäude des Vorwerks, wo der Brand geschehen, ausgemessen, und die Societätshülfe darnach reguliret. Sind aber solche Vorwerke bey der Contribution beysammen angeschlagen; so werden sie auch sämmtlich ausgemessen: wo dann ausfündig gemacht wird, der wievielste Theil von allen Wirthschaftsgebäuden eingeäschert worden; als wornach die Societätshülfe bestimmet wird. Wenn der Feuersocietätsertrag eines in jenem Falle im Catastro separirten Dominii sich nicht bis auf 200. Rthlr. schlesisch beläuft; so wird solches auch nicht vermessen, sondern damit wie bey dem rusticali gehalten: dann die Gebäude der Schulzenhöfe, Bauern, Dreschgärtner und Angerhäusler werden nicht vermessen, sondern die dießfalsige Contributionsremission sowohl, als Feuersocietätshülfe, ist schon ein- vor allemahl festgesetzet.

Ueber gedachte Vermessung, Anschlagung des Schadens, und Repartirung der Beyhülfe, muß der Landrath ein eigenes Protocoll halten, darinnen die abgebrannten Gebäude, deren contribuable Pertinentien, wie viel sie Steuer geben, und wie bald das Gebäude wieder aufgerichtet werden könne, verzeichnen, und solches Protocoll, nachdem es von ihm, der Obrigkeit und Gerichten unterschrieben worden, an die Krieges- und Domainencammer einschicken; welche darauf das bestimmte Remissionsquantum assigniren lässet. Der Landrath und die Obrigkeit müssen hierbey Acht haben, daß solche Baugelder auch richtig zum Bau, und nicht zu einem andern Behuf, angewendet, die Brandstelle selbst aber in gehöriger Zeit wieder hergestellet werde.

Die aus den königl. Cassen bey Brandschäden verwilligte Contributionsremission, welche die so eben gedachte Baugelder ausmachet, wird nach dem Ertrage des beschädigten Dominii, als welcher eigentlich den Feuersocietätsertrag constituiret, (wozu jedoch nichts gerechnet wird, als Säewerk, Viehnutzung, Wiesewachs, Brauerey und Branteweinbrennerey, alle übrige in der Contributionsanlage stehende Nutzungen aber nicht in Rechnung kommen) bestimmet; z. E. sämmtliche Gebäude betragen 3000. Quadratellen, davon sind 1000. verbrannt und 2000. stehen geblieben; der Societätsertrag aber ist 600. Rthlr., so ist von dem Ganzen ein Drittheil beschädiget worden, folglich wird von einem Drittheil des Ertrags à 200. Rthlr. die Contributionsremission determiniret, so auf ein Jahr 45⅓. Rthlr. und auf drey Jahre 136. Rthlr. beträget. Auf eben diese Art wird auch bey denen Schulzen- und Bauerhöfen, deren Ertrag sich bis auf 200. Rthlr. und darüber beläuft, verfahren. Bey denen Dominiis aber, deren Societätsertrag sich nicht bis auf 200. Rthlr. erstrecket, ingleichen bey Schulzen- und Bauerhöfen, Dreschgärtner- und Angerhäuslergebäuden, die über 20. bis 200. Rthlr. Societätsertrag haben, wird die Contributionsremission zwar auch nach dem

Digitized by Google

Ertrag gerechnet, die Jahre aber der Remission sind determiniret; nemlich vor ein abgebranntes Gehöfe 3. Jahr, vor ein Wohnhaus 1½. Jahr, vor eine Scheuer 1. Jahr, vor sämmtliche Stallungen eines Gehöfes ½. Jahr, vor eine völlig abgebrannte Mühle, wie auch Eisenhammergebäude, 1½. Jahr. Wenn also der Ertrag 180. Rthlr. beträget; so ist die Remission

auf ein ganzes Gehöfde auf 3. Jahr 146 Rthl. 21 Gr. 11 Pf.

auf ein Wohnhaus allein 1½. Jahr : 73 — 10 — 6 —

auf eine Scheuer 1. Jahr : : : 48 — 23 — : —

auf die Stallungen ½. Jahr : : 24 — 11 — 6 —

Diejenigen, deren Societätsertrag 20. Rthl. und darunter beträget, bekommen überhaupts auf ein ganzes Gehöfe dreyjährige Remission; und die Angerhäusler, so gar keinen Ertrag haben, dreyjährige Remission von dem Nahrungsgelde.

Wenn bey einem Brande das zum Behuf der Revüen für beständig aufzubehaltende Fouragequantum mit verunglücket; so wird die Vergütung der Remission nach dem Marcktpreise gegeben.

Die Societätshülfe bey denen Dominiis wird nach dem Ertrage des beschädigten Dominii gerechnet, und von jedem Thaler Ertrag 2tägliche Fuhren, 2tägliche Handdienste und 12 Bund Stroh ausgeworfen. Bey denen in selbigem Dorfe befindlichen und im Catastro separirten Dominiis, deren Ertrag sich nicht bis auf 200. Rthlr. beläuft, wie auch bey dem rustico, so über 20. bis 200. Rthlr. Ertrag haben, wird die Societätshülfe zwar auch nach dem Ertrag gerechnet, vor jeden Thaler desselben aber 3tägliche Fuhren, 3tägliche Handdienste und 18. Bund Stroh zugebilliget. Diejenigen, so 20. Rthlr. und darunter Societätsertrag haben, bekommen auf ein ganzes Gehöfe überhaupts 60tägliche Fuhren, 60tägliche Handdienste und 480. Bund Stroh; die Angerhäusler aber, so gar keinen Ertrag haben, auch überhaupts 40. Fuhren, 40. Handdienste und 320. Bund Stroh.

Die Contributionsremission sowohl, als die Societätshülfe, werden gegeben auf abgebrannte Wohnungen der Wirthschafter, Wirthschaftsbediente und Gesinde: auf Familienhäuser, welche zu dem Ende von einer Grundherrschaft angeleget sind, daß sie darinnen Leute zum Dienst und Wirthschaft halten können: auf die Vorwerker bey den Dominiis: auf die Gebäude der Schulzen, Bauern, Dreschgärtner und Angerhäusler: auf Schaaf- Ochsen- Kuh- und Pferdeställe: auf ein Haus, Scheuer oder Stall, so nicht weggebrannt, sondern nur der Rettung halber niedergerissen worden: ingleichen, wenn ein Theil eines Hauses, Scheuer oder Stalls nur abgebrannt, und der Schaden den halben Werth des Gebäudes beträget: ferner auf die Wirthschaftsgebäude der Müller, welche neben der Mühle contribuable Realitäten und Feuersocietätsertrag haben.

Hingegen fällt die Societätshülfe weg, und wird nur die Contributionsremission verwilliget, auf ein Auszüglerhaus, wenn der Einwohner Nahrungsgeld giebet: auf ein apartes Bauernhaus, so der Bauer nicht selbst, sondern ein anderer bewohnet, letzterer aber Nahrungsgeld giebt; als in welchen beyden Fällen die Remission von solchem Nahrungsgelde geschichet: ferner auf die Gebäude der Pfarrer, Schulmeister und Kirchenschreiber, welche aber die Remission nicht vor ihre Person bekommen, sondern es erhält selbige die Gemeine, welche die abgebrannten Gebäude wieder aufbauen muß; jedoch bekommen jene vor sich die Remission vom verbrannten Getreyde und Vieh; auch wird auf Wind- Wasser-

Digitized by Google

Wasser- und andern Mühlen, ingleichen Eisenhämmer, keine Societätshülfe gegeben, so wenig, wie auf die von der Gemeine zu unterhaltende und zu erbauende Hirten- und Flachsdörrhäuser, weil dieselben ihres Orts zu der Societät keinen Beytrag thun. Bey eigenthümlichen Mühlen bekommt der Müller die Remission, bey Pachtmühlen aber die Herrschaft, der Pachtmüller hingegen die Remission vom Nahrungsgelde.

Endlich wird weder Remission noch Societätshülfe gegeben auf abgebrannte Gebäude, so in langen Zeiten nicht zur Wirthschaft oder Wohnung der Wirthschaftsbedienten gebrauchet worden, sondern ganz überflüssig gewesen: auf das Wohnhaus der Herrschaft: auf Reit- Jagd- Lust- Garten- und Orangeriehäuser: auf Hirtenhäuser, weil dem Hirten zu seiner Nahrung nichts verbrennet: auf Wohnungen der Bedienten, so dieselben nicht zur Wirthschaft gebrauchen: auf ein Auszüglerhaus, wenn der Bewohner kein Nahrungsgeld giebt: auf ein besonderes Bauernhaus, so der Bauer nicht selbst, sondern ein anderer bewohnet, letzterer aber kein Nahrungsgeld entrichtet: auf Schwein- und Federviehställe: ingleichen, wenn ein Theil eines Hauses, Scheuer oder Stalls abgebrannt, und der Schaden nicht die Hälfte des Werthes des Gebäudes beträget: auf Müllerhäuser, bey denen kein Societätsertrag befindlich, und ein solches Haus nur allein abgebrannt ist: auf Gebäude bey Eisenhämmern, worin die Fabricanten wohnen: auf Ziegeleyen, wo dem Ziegelbrenner das Nahrungsgeld so lange, bis die Ziegeley wieder aufgebauet ist, remittiret wird.

Die Societät darf die Baumaterialien nicht über 3. Meilen von dem Orte des Brandes zuführen; und muß der Beschädigte, wenn er selbige, etwa wegen des wohlfeilern Preises, weiters herholen will, solche auf seine eigene Kosten bis auf die Distanz von 3. Meilen anfahren lassen; wie er dann auch schuldig ist, das starke Bauholz, vor der Anfuhre, in dem Walde beschlagen und zurichten zu lassen, ingleichen, wenn Ströhme und Fähren zu passiren, das Fährgeld zu bezahlen.

Die Fuhren und Handdienste sind reguliret, und muß auf eine Holzfuhre ein Stück Bauholz, oder 3. Stück Rüststangen, oder 3. Lattbäume, oder ein halbes Schock Dachlatten, oder 30. Schock Schindeln; und an Ziegeln, es sey weit, oder nahe, nicht weniger, als 200. Stück, an Bruchsteinen ½. Klafter, an Kalk 9. breßlauer Scheffel, geladen, die Schutt- Sand- Leim- ꝛc. Fuhren aber, wenn sie in der Nähe geschehen, nach täglichen Gespanndiensten gerechnet, und mit einem vierspännigen Wagen täglich 8. bis 9. Stunden fleißig gefahren werden. Die Handdienste werden nach Tagen gerechnet; so, daß ein Mann in einem Tage 10. Stunden arbeiten muß. Von solchen Stunden wird jedoch das Hin- und Hergehen der Arbeiter von ihren Wohnungen nach den Brandstellen, und das Hin- und Herfahren bey denen Fuhren, nicht abgerechnet.

Wenn von der Societät, oder deren einzeln Mitgliedern, bey Mißwachs oder selbst gehabtem Unglücksfall, das festgesetzte Quantum an Stroh nicht geliefert werden kann; so muß der Beschädigte vor 12. Bund Stroh, jedes zu 22. bis 23. breßlauer Pfund gerechnet, 6. Bürden Rohr zu 8. Schoben, annehmen. Denen über drey Meilen von dem Orte des Brandes entfernten und zur Hülfe concurrirenden Dörfern, wenn selbigen die Societätshülfe in Natur zu leisten beschwerlich fällt, ist erlaubt, sothane Hülfe mit Gelde, und zwar eine Fuhre mit 12. Sgr., einen Handdienst mit 3. Sgr. und ein Bund Stroh mit 1. Sgr. zu reluiren; welches hingegen denen drey Meilen und näher gelegenen Dörfern nicht verstattet wird. Die Repartition dieser Reluitionsgelder muß der Landrath an

Digitized by Google

die Krieges- und Domainencammer zur Approbation einsenden, und bevor diese erfolget, darf er kein Geld ausschreiben. Denen Dominiis ist nicht erlaubet, solche reluirte Hülfe nachher ihren Unterthanen aufzubürden; sondern sie müssen dergleichen bezahlt erhaltene Fuhren durch ihr eigenes Zugvieh bestreiten, und die Handdienste bezahlen. Der Beschädigte muß auch nachweisen, daß sothane Reluitionsgelder wirklich zum Wiederaufbau angewendet worden; worauf der Landrath besonders Acht haben, widrigenfals aber dafür stehen muß.

Der durch den Brand an dem Haus- und Wirthschaftsgeräthe, Getreyde und Vieh erlittene Schaden wird von denen Societätsverwandten nicht ergänzet; doch müssen selbige dem Abgebrannten das benöthigte Brod- und Saatkorn vorschiessen, und ihm seine Aecker bestellen. Diesen Vorschuß reguliret und repartiret der Landrath mit Zuziehung der Obrigkeit und Gerichten. Bey denen königl. Immediatunterthanen aber geschiehet solcherwegen Remission; und die Dominia sind angewiesen, ein gleiches zu thun, dergestalt, daß, wenn selbige ihren Unterthanen bereits unter der Societät merklich zu Hülfe kommen, sie ihnen nur, bey Abbrennung eines ganzen Hofes, wenigstens 1. Jahr, eines Hauses ½. Jahr, und einer Scheuer ¼. Jahr, die Frohndienste und das Dienstgeld erlassen sollen. Auch sollen diejenigen Dominia, welche Privatmauthen haben, vor die benöthigten Baumaterialien von denen Abgebrannten keinen Zoll begehren; indem auch bey denen königlichen Zöllen davor nichts gefordert werden darf.

Diejenigen, so durch erweisliche eigene Schuld und Unachtsamkeit einen Brand verursachen, werden nicht allein von dem beneficio societatis ausgeschlossen, sondern auch überdem noch nach Befinden mit gebührender Strafe angesehen.

§. 24.

Weil bey der Einrichtung der Feuersocietäten die Bestimmung des Werthes der Häuser und Gebäude mehrentheils dem eigenen Willkühr der Eigenthümer überlassen wird; und diese Policeyanstalt ein ganz besonderes Werk ist, so mit andern Handlungen, die im gemeinen Umgang der Menschen vorfallen, keine Gemeinschaft hat: so würde es wider alle Billigkeit seyn, wenn die bey der Societät freywillig angegebene Taxen der Häuser und Gebäude, auch bey andern Fällen und Gelegenheiten zum Grunde gesetzet werden sollten. Es kann mithin bey Verkaufung, Vertauschung, Verpfändung und andern Veräusserungen, ingleichen bey Erbschaften, auf diese freywillige Taxen im geringsten nicht reflectiret, von keinem Erben oder sonst jemand darauf provociret, und von keinem Gerichte im Sententioniren oder bey Confirmationen darauf Reflexion gemachet werden. Es pfleget dieses in denen öffentlich publicirten Feuersocietätsreglements nicht allein ausdrücklich festgesetzet, sondern auch zugleich versichert zu werden, daß auf die angegebene Taxen nicht einmahl, und niemahls bey denen landesherrlichen oneribus und Gefällen, sie haben Rahmen, wie sie wollen, gesehen, noch daraus ein Fundament genommen, und die Häuser nach dem angegebenen Werthe mit den geringsten Abgaben beschweret werden sollen.

§. 25.

Obgleich durch diese Feuersocietäten denen Abgebrannten und Verunglückten, zu Wiederaufbauung ihrer Häuser und Herstellung ihrer Nahrung, hinreichende Unterstützung und Hülfe widerfähret; so pflegen dennoch weise Regenten, welche sowohl auf die Wohlfahrt ihrer Unterthanen, als auf ihr eigenes Interesse bedacht sind, es dabey nicht bewenden zu lassen. Sie verwilligen ihnen vielmehr,

Digitized by Google

mehr, ohnerachtet der von der Societät zu empfangenden Hülfe, die sonst bey erlittenem Brandschaden genossene Remissionen, Beysteuern und Vortheile aus ihren eigenen Cassen, nach wie vor. Diese Gnade ist um so nothwendiger, wenn die Beyhülfe der Societät nicht in baarem Gelde, sondern in Diensten und Handreichung bestehet, weil in diesem Falle die Bezahlung der Baumaterialien und Arbeiter noch allemahl sehr schwer fällt. Wir haben bereits im 23. §. gezeiget, wie in eben diesem Falle es, in Ansehung des platten Landes, in denen königl. preußischen Landen mit Erlassung der Contribution gehalten werde. Die Einwohner in denen Städten haben, in Anbetracht des verbrannten Hausgeräthes, und der dadurch zurückgesetzten Nahrung, keine geringere Gnade zu geniessen. Es mögen selbige Eigenthümer des Hauses, oder Miethsleute seyn, wenn sie nur an dem Orte wohnen bleiben, und von dar nicht wegziehen, sie mögen sonst bauen, oder nicht; so bekommen sie aus der Accisecasse des Orts eine dreyjährige Accisebonification auf die zur Zeit des Brandes in der Familie des Abgebrannten befindlich gewesene Personen, ohne Unterschied des Standes und Vermögens; und zwar auf einen Mann jährlich 2. Rthlr., auf eine Frau 2. Rthlr., auf jedes Kind von oder über 14. Jahren 1½. Rthlr., auf jedes Kind unter 14. Jahren 1. Rthlr. und auf einen Knecht oder Magd 1½. Rthlr. Wenn während solcher drey Jahre bey der Familie einige Personen abgehen oder hinzukommen; wird in dem Quartal, da solches geschiehet, es mag im ersten, zweyten oder dritten Monat seyn, diese Bonification darauf nach Proportion verringert oder vermehret. Jedoch bekommt ein Eigenthümer von zwey Häusern nur von dem Hause, so er selbst bewohnet, nicht aber von dem andern, so er vermiethet hat, die Bonification, wenn solches abbrennt, wohl aber die Feuersocietätsgelder von beyden. Hingegen fallen auch diese letztere weg, wenn nur ein geringer Theil, oder einige Stuben eines einzelnen Hauses, oder ein Stall und Hintergebäude abbrennen. Bey allen Brandschäden aber wird untersuchet, ob solche nicht durch Nachlässigkeit oder Bosheit verursachet worden. Ferner haben die Abgebrannten, welche die Brandstelle wieder aufbauen, ausserdem noch eine sechsjährige Freyheit von oneribus publicis, als Servis und Einquartierung, ingleichen von denen jeden Orts hergebrachten Cämmereyabgaben, zu geniessen.

§. 26.

Der Nutzen dieser Feuersocietäten ist so merklich und in die Augen fallend, daß es fast überflüssig ist, davon hier etwas anzuführen. Die vielfältigen Vortheile, so aus dieser Policeyanstalt fliessen, betreffen sowohl alle und jede Einwohner des Landes insbesondere, als das ganze gemeine Wesen überhaupt. Ein jeder vernünftiger Mensch suchet mit aller Vorsichtigkeit sein Vermögen entweder ganz oder zum Theil in Sicherheit zu setzen. Je weniger Kosten er zu diesem Ende verwenden darf, desto glücklicher ist er. Je mehr einer seine erworbene Güther in Sicherheit gesetzet, um desto grösser ist sein Vermögen, weil er nicht leicht einen Verlust davon zu befürchten hat. Ein kluger Mann entschliesset sich dahero leichter, sein Capital an einem Orte in Verzinsung zu geben, da er nicht befürchten darf, solches zu verliehren, als sein Geld auf Gewinn und Verlust auszulehnen, wenn er gleich in diesem Falle 5. bis 6., in jenem aber nur 3. Procent an Interessen erhalten kann.

So lange nun die nicht in Zweifel zu ziehende Regel gegründet ist, daß die Grösse des Reichthums nach der Grösse des Credits abzumessen; derjenige aber, welcher ein ganz sicheres Vermögen besitzet, allemahl mehr Credit findet, als ein anderer, dessen Vermö-

gen in zweifelhaften Umſtänden ſtehet: ſo folget, daß durch die Sicherheit des Vermögens auch daſſelbe in der Maaſſe vergröſſert werde, als der Credit dadurch zunimmt.

Dieſe allgemeinen Sätze können gar leicht auf die in der Feuerſocietät verſicherten Häuſer angewandt werden. Man ſtelle ſich nur einen Bürger vor, welcher auſſer ſeinem Hauſe nichts im Vermögen hat. Will dieſer ein Gewerbe anfangen, wozu einiger Vorſchuß erfordert wird; ſo lehnet ihm ein vorſichtiger Capitaliſt nicht mehr, als die Bauſtelle mit den daran klebenden Rechten werth iſt, worauf ſein Haus ſtehet. Hat der Bürger, wie es gemeiniglich zu geſchehen pfleget, ſein Haus nicht völlig von Schulden frey, ſondern bereits darauf ſo viel Capitalien aufgenommen, als der Grund und Boden, und die demſelben anklebenden Rechte etwa gelten möchten; ſo wird er viel Mühe haben, zum Anfange ſeines Gewerbes, aus Mangel des Credits, den nöthigen Vorſchuß zu finden, weil niemand mit einer ſolchen Hypothec zufrieden iſt, die durch einen Zufall gar leicht in Aſche verwandelt werden kann; mithin muß er ein Unternehmen fahren laſſen, durch deſſen Ausführung er ſelbſt vielleicht einen anſehnlichen Gewinn, das gemeine Weſen aber Nutzen zu gewarten gehabt hätte. Iſt aber das Gebäude von der Societät verſichert; ſo kann ein Creditor dabey keine Gefahr laufen, ſondern der Eigenthümer empfänget auf den Credit der Societät die ihm zu Ausführung ſeines Vorhabens nöthigen Gelder, ohne daß jemand Bedenken träget, ihm ſolche vorzuſchieſſen. Der Preis der Häuſer in den Städten muß auch nothwendig hierdurch um ein merkliches zunehmen; indem einer, der ſein Haus aſſecuriren läſſet, ſolches dadurch im Werthe um ein Anſehnliches verbeſſert, mithin ſein Vermögen vergröſſert, weil ſeine Gebäude in die Umſtände geſetzet worden, daß ſie vor einer groſſen Gefahr ſicher ſind. Es werden viele bemittelte Leute leichter zum Anbau oder Ankauf eines Hauſes ſich entſchlieſſen, wenn ſie gewiß ſeyn können, daß ein daran gewandtes Capital nicht mehr durch beſorgliche Feuersbrunſt verlohren gehet. Es würden unter den Bürgern nicht ſo viele Concurſe entſtehen, indem ſich Leute finden, die geneigt ſind, nur ſo viel Geld, als ein Gebäude ohne allen Widerſpruch werth iſt, und in der Feuerſocietät verſchrieben ſtehet, darauf herzugeben.

Die allgemeine Klage iſt bekannt genug, daß ſo wenig Gelegenheit zur ſichern Unterbringung der Capitalien vorhanden iſt. Wittwen und Wayſen, Kirchen und Stiftungen verliehren einen Theil ihrer Einkünfte, weil ſie ihre Capitalien, aus Mangel genugſamer Sicherheit, zinslos liegen laſſen müſſen. Allem dieſem wird alſo durch eine ſolche Aſſecuration geholfen, ob ſie gleich nicht einmahl ſelbſt in der Societät mit begriffen ſind, ſondern nur lediglich von dem dadurch befeſtigten Credit profitiren, welcher um deſto gröſſer iſt, wenn ſelbiger auf den Credit einer Landſchaft ſich gründet. Hiernächſt iſt es auch kein geringer Vortheil vor die Einwohner des Landes, daß bey Errichtung der Feuerſocietäten alle Arten der Brandcollecten ceſſiren und verboten werden. Hierdurch wird jedermann einer Ausgabe enthoben, welche er ſonſt zum Beſten der Nothleidenden zwar freywillig, jedoch um deswillen geſteuert, damit ſelbige zu Erſetzung ihres Verluſtes einige Beyhülfe hätten.

Auſſer den bisher erwähnten, einem jeden zufliesſenden, beſondern Vortheilen, gewinnet aber auch das gemeine Weſen ein groſſes. Die allgemeine Vermehrung des Credits, und die beſſere Nutzung der Gelder gereichet allerdings auch dem Publico zum Beſten, und hat bey entſtehendem Brande den Nutzen, daß die Häuſer leichter, und eher wieder aufgebauet, auch noch in beſſere Umſtände, zu mehrerer Zierde der Städte, geſetzet werden

Digitized by Google

den können. Die bisherigen wüsten Baustellen werden angebauet, und man darf nicht fürchten, daß inskünftige dergleichen so leicht entstehen werden. Die Sicherheit, worin die Häuser bey der Feuersocietät stehen, und welche den Credit der Eigenthümer befördert, muß nothwendig leichte und geringe Interessen nach sich ziehen, und diese befördern dagegen das Aufnehmen der Manufacturen und Fabriken, so wie des gesammten Nahrungsstandes überhaupt. Das Publicum hat nicht zu befürchten, daß diejenigen Unterthanen, so durch den Verlust ihrer Häuser bey entstandenem Brande zugleich alles Ihrige verlohren haben, dem gemeinen Wesen zur beschwerlichen Last fallen; immassen selbige durch solches Unglück nicht ganz und gar verarmen. Es werden die Mitleidenswürdigen vom Bettelstabe befreyet, und zugleich abgehalten, unter dem Vorwande der Sammlung milder Beysteuern zu Erbauung ihrer Häuser und Linderung ihres Elendes, das Publicum zu beschweren, und dadurch sich zum Müssiggange zu gewöhnen, woraus nur untüchtige Mitbürger entstehen. Und wie es überhaupt zu einer wohleingerichteten Republik erfordert wird, daß grosse Unglücksfälle und gemeine Lasten durchgängig, so viel möglich, mit gleichen Schultern getragen werden; so kann es nicht anders, als zuträglich seyn, wann ein ganzes Land oder ein ganzer Creys, den Unfall, welcher einen jeden einzelnen Mitbürger empfindlich treffen kann, zu dessen Schadloshaltung gemeinschaftlich zu übernehmen sich verbindet.

Wir übergehen mit Fleiß alle diejenigen Einwürfe mit Stillschweigen, welche gegen die Einrichtung der Feuersocietäten pflegen gemacht zu werden. Es sind dieselben mehrentheils so schlecht, unerheblich und ungegründet, daß sie die wenige Einsicht und Beurtheilungskraft ihrer Urheber sattsam verrathen, und der Mühe, angeführet zu werden, nicht werth sind (a).

(a) Man kann davon, wenn man Lust hat, folgende in dem 14ten Bande der leipziger Sammlung, pag. 595. u. f. befindliche Abhandlung nachschlagen: Gedanken von der Einrichtung und dem Nutzen der in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen zu errichtenden Brandassecurationssocietät, nebst der Untersuchung einiger dagegen etwa zu machenden Einwürfe.

§. 27.

Da nun der Vortheil dieser Feuerassecuranzsocietäten so sehr in die Augen fällt; so muß man sich in der That wundern, daß diese Anstalt, welche doch nirgends, weder in grossen, noch mittelmäßigen, noch ganz kleinen Ländern, die allergeringste Schwierigkeit findet, nicht allgemein in allen Ländern eingeführet wird. Es ist nur ein gar kleiner Theil von Teutschland, wo man diese Einrichtung zu Stande gebracht, und hierinnen die Wohlfahrt der Unterthanen und des gesammten Staates zu Herzen genommen hat. In den meisten Ländern hat man an diese Anstalt noch nicht gedacht, oder man hat sich durch den Widerspruch, den man etwa gefunden, davon sogleich abschrecken lassen. Denn gemeiniglich, auch selbst in einigen Staaten, wo man zu der Einführung dieser Societäten wirklich geschritten ist, hat man das Principium angenommen, daß man es hierbey auf den freywilligen Beytritt der Unterthanen ankommen lassen müsse. Wenn man denn vorausgesehen, daß die wenigsten beytreten würden; so ist man sogleich von dem guten Vorhaben abgestanden, und hat das ganze Werk liegen lassen. Allein diese Anstalt ist mit der allgemeinen Wohlfahrt des Landes viel zu genau verbunden, als daß sie dem freyen Willen der Unterthanen übergeben werden kann. Der Regent muß sich hierbey die wenige Einsicht und den unüberlegten Eigennutz der meisten Unterthanen nicht zur Regel und Richtschnur seiner Regierungsangelegenheiten dienen lassen, sondern vielmehr

mehr die ihm anvertraute Gewalt gebrauchen, um diese Anstalten einzuführen, so wie ein liebreicher Vater seine Kinder oft wider ihren Willen nöthiget, die Arzeneyen, wovor ihnen ekelt, einzunehmen. Ein Regent darf nur in öffentlichen Patenten declariren, daß hinfüro diejenigen, welche der Feuersocietät nicht beytreten, bey erlittenem Brandschaden, weder einige Remission an ihren Abgaben, noch die allergeringste Beyhülfe an forstfreyem Bauholz oder andern Baumaterialien, mehr zu gewärtigen haben, noch weniger ihnen einige Brandbriefe und Brandcollecten verstattet werden sollen; so wird dieses Mittel allein wirksam genug seyn, um die widriggesinnten Unterthanen auf den rechten Weg zu bringen, und sie zum Beytritt der Societät zu bewegen.

§. 28.

Wenn endlich die Feuersocietäten eine gute Einrichtung haben, und dem Staate zu allen möglichen Nutzen gereichen sollen; so müssen damit die Policeyaufsicht über die Feuersbrünste, und die zum Löschen nöthigen Anstalten vereinbaret seyn. Wollte man diese Aufsicht und Anstalten unterlassen, oder nicht gehörig einrichten, sondern sich damit begnügen, daß man die Feuersocietäten zum Stande gebracht habe; so würde man, anstatt denen Unterthanen dadurch eine Erleichterung und Beyhülfe bey denen erlittenen Brandschäden zu verschaffen, ihnen vielmehr die größte Last aufbürden, unter welcher sie in kurzer Zeit würden erliegen müssen. Denn aus Mangel der Aufsicht und der Feueranstalten würden sich die Feuersbrünste nicht allein viel öfter, als sonst, zutragen, sondern auch viel heftiger wüthen und um sich greifen, mithin ungleich mehr Schaden anrichten, als bey guten Anstalten zu geschehen pfleget. Die Mitglieder würden also alle Augenblick und beständig mit so grossen Beyträgen beschweret werden, daß sie solche in die Länge ohne ihren eigenen Ruin nicht würden bestreiten können. Wie aber die Aufsicht über die Feuersbrünste und die Anstalten zum Löschen gehörig einzurichten sind; davon wird in dem Artikel: **Feueranstalten**, mit mehrern gehandelt.

§. 29.

Man wünschet auch gemeiniglich, daß die Feuersocietäten dergestalt eingerichtet werden möchten, daß die Mobilien und die zum Gewerbe im Hause befindlichen Vorräthe und Geräthschaften zugleich mit dem Hause versichert werden könnten; und es ist gewiß, daß durch eine solche Veranstaltung dem gesammten Nahrungsstande ein sehr grosser Vortheil verschaffet werden würde. Allein es ist zu bedauern, daß sich hierbey so viele Schwierigkeiten finden, die die ganze Anstalt beynahe unmöglich machen. Der sehr veränderliche Werth der Mobilien, die Veränderung selbst, so mit selbigen beständig vorgehet, die Ungewißheit bey denen Vorräthen, da sie, sowohl in ihrer Quantität als Qualität, bald ab- bald zunehmen, und dergleichen Umstände mehr, würden die Angabe des Werthes bey der Societät und die darnach einzurichtende Vergütung sehr schwer und unsicher machen, der vielen Unterschleife, so dabey vorgehen und zu vielen Weitläuftigkeiten Anlaß geben würden, nicht zu gedenken. Und ob sich gleich viele zu denen Gewerben nöthige Geräthschaften taxiren lassen, und auch einen fast beständig gleichen Werth behalten, wie z. E. die Weberstühle u. d. m. so werden es dennoch die wenigsten Gewerbe seyn, deren Geräthschaften sich also und ohne Schwierigkeit taxiren lassen. So viel auch bekannt ist, ist zur Zeit noch keine Feuersocietät nach diesem patriotischen Wunsche eingerichtet.

Feuer-

Digitized by Google

Feuerordnung.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Zweyerley Arten der Feuerordnungen. §. 3. Gegenstand derselben. §. 4. Publication und Bekanntmachung derselben.

§. 1.

Eine Feuerordnung ist dasjenige landesherrliche Gesetz, worinnen die Anstalten, welche die Bürger und Unterthanen zu Abwendung und Verhütung aller Feuersgefahr vorzukehren, und die Pflicht, Schuldigkeit und Ordnung, so sie bey Löschung eines wirklich entstandenen Feuers zu beobachten haben, vorgeschrieben und anbefohlen werden.

§. 2.

Man hat in einem wohl eingerichteten Staate gemeiniglich zweyerley Feuerordnungen, nemlich die vor die Städte, und eine vor das platte Land. Eine jede Stadt, sie mag groß, mittelmäßig oder klein seyn, muß billig ihre eigene und besondere Feuerordnung haben. Es erfordert solches die Verschiedenheit, welche sich bey den Städten, in Ansehung ihrer Grösse, Lage, Beschaffenheit der Einwohner, und der Gewerbe und Nahrungsarten, so sie treiben, findet. Alle diese Umstände müssen bey Verfertigung einer Feuerordnung in Betrachtung gezogen werden, wenn sie gehörig eingerichtet seyn soll. Alle Anstalten, so man darinnen vorschreibet, müssen sich zu diesen Umständen schicken, und damit übereinkommen. Auf dem platten Lande hingegen verhält es sich ganz anders. Die Nahrungsart der Bauern ist allenthalben einerley, ihre Häuser sind meistentheils von einerley Bauart, und die Lage und Grösse, die sich bey ein und andern Dörfern verschieden befindet, machet hier keine Schwierigkeit oder Hinderniß. Es kann also sämmtlichen Dörfern eines Landes oder einer Provinz ganz füglich nur eine Generalfeuerordnung vorgeschrieben werden.

§. 3.

Der Gegenstand der Feuerordnungen bestehet in denen Anstalten, welche theils zu Abwendung und Verhütung einer Feuersbrunst, theils zu Anschaffung und in steter Bereitschaftshaltung der nöthigen Feuergeräthschaften, zu Verrichtung der jährlichen Feuervisitationen, theils zu Löschung eines entstandenen Feuers selbst, und theils zu verschiedenen nöthigen Einrichtungen nach gedämpftem Feuer, vorgekehret und gemachet werden müssen. Von welchen allen in dem Artikel: Feueranstalten, ausführlich gehandelt worden.

§. 4.

Die Feuerordnungen werden gemeiniglich durch den öffentlichen Druck bekannt gemacht. Dieses ist auch nothwendig, weil sie ausserdem, da sie ziemlich weitläuftig zu seyn pflegen, denen meisten Einwohnern unbekannt bleiben, folglich auch schlecht befolget werden würden, welches aber durch den Druck verhütet wird. Denn man pfleget zu verordnen, daß die Feuerordnung nicht allein an öffentlichen Orten angeschlagen und alle Jahr etlichemahl von den Canzeln oder vor der Kirchthüre abgelesen werden, sondern daß sich auch ein jeder Hauswirth, so wie ein jedes Gewerk vor die Meister- und Gesellenlade, und ein jeder Meister insbesondere vor sich, ein Exemplar davon anschaffen soll; es muß auch bey denen Gewerkszusammenkünften jährlich viermahl ein Auszug der Feuerordnung, was nemlich die Gewerke von Meistern und Gesellen davon wissen müssen, und in Acht zu nehmen haben, abgelesen werden (a). Zuweilen müssen auf dem Lande die Feuerordnungen auch, des Jahrs wenigstens

einmahl, bey der Feuervisitation einem jeden Unterthan, von denen Schulzen und Gerichten, an einem publiquen Orte, im Dorfe vorgelesen werden, zu welchem Ende jeder Hauswirth sein Weib, Kinder und Gesinde herbey rufen muß (b).

(a) S. berlinische Feuerordnung, Tit. 5. §. 9.

(b) Mansfeldisches Feuerreglement, §. 9.

Feuervisitation.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit der Feuervisitationen. §. 2. Wer solche verrichtet? §. 3. Visitation in denen Städten. §. 4. 5. 8. Visitation auf dem Lande.

§. 1.

Alle Anstalten, so in denen Feuerordnungen zu Abwendung der Feuersgefahr angeordnet werden, würden, wenn sie auch noch so gut ausgesonnen und eingerichtet wären, dennoch von sehr kurzer Dauer seyn, und durch die Nachlässigkeit der Menschen ihre Wirkung bald verliehren, wenn man sich mit der blossen Anordnung begnügen, und alles, ohne weitere Aufsicht und Vorsorge vor die Befolgung, lediglich auf sich beruhen lassen wollte; welches aber mit denen guten Grundsätzen der Policey nicht bestehen könnte. Soll demnach alles dasjenige, was verordnet worden, zur gehörigen Befolgung gebracht und in guter Ordnung beständig unterhalten werden, und will man dessen Gewißheit zuverlässig versichert seyn; so müssen fleissige Feuervisitationen angestellet, und zu deren Besorgung und Verrichtung besondere obrigkeitliche Personen bestellet werden, auf deren Fleiß, Sorgfalt und Treue man sich hinlänglich verlassen kann.

§. 2.

Man pfleget zu dem Ende in denen Städten verschiedene Glieder des Magistrats zu Feuerinspectoren oder Feuerherren zu bestellen, und einem jeden ein gewisses Viertel der Stadt anzuvertrauen, ihnen auch einige Geschworne aus den Zünften zu subordiniren. Ihr Amt bestehet überhaupt darin, daß sie nach der Vorschrift der Feuerordnung, und der daraus gezogenen ihnen mitgetheilten Instruction, auf das Feuerwesen besondere Achtung geben, und alles, was zur Verhütung eines Unglücks dienen kann, vorkehren, insbesondere aber, mit Zuziehung der Mauermeister, Zimmerleute und Schornsteinfeger, die verordnete Feuervisitationen in der Stadt und denen Vorstädten zu den gesetzten Zeiten vornehmen müssen.

§. 3.

In denen Städten und Vorstädten pflegen diese Feuervisitationen alle Vierteljahr, z. E. im Monat August, November, Februar und May, vorgenommen zu werden. Bey der Visitation haben sie zuvorderist in jedem Hause, sonderlich aber in denen Brau- und Branntweinhäusern und bey denen im Feuer arbeitenden Handwerkern, nachzusehen und zu untersuchen, ob alles dasjenige, was sowohl die Feuer- als Bauordnung wegen der Brandmauern, Schornsteine, Oefen, Essen, und überhaupt wegen der feuerfesten Bauart anordnet, befolget worden, oder nicht? ob die Schornsteine auch fleißig gekehret werden? ob man die leicht Feuer fangende Sachen auf den Boden oder an andere gefährliche Orte, wider das Verbot, hinlege und verwahre? u. d. m. Insbesondere und vor allen Dingen müssen die Feuerherren nicht allein bey denen Privatpersonen nachsehen, ob ein jeder die ihm zukommende Feuerinstrumente in gebührender Zahl und gutem Zustande unterhalte; sondern sie müssen auch jedesmahl die publiquen Feuergeräthschaften, und in was für einem Stande sich dieselben befinden, untersuchen, und die grossen Spritzen probiren lassen.

Digitized by Google

:menten.

Nahmen des Dor desselben Herrsc	Fehlen also										Remarquen, wem es fehlet, ob bey der Herrschaft oder den Bauern.
	publique Instru				Privat- menta.						
	Grosse Spritzen.	Doppelte Handspritzen.	Feuerhaaken.	Feuerleitern.	Lederne Eymer.	Handspritzen.	Kleine Feuerhaaken.	Dachleitern.	Zuber oder Wassertonnen.	Laternen.	
	1	2	1	—	10	12	6	5	7	11	An publiquen Instrumenten: 2 Handspritzen. 1 Feuerhaaken. Bey dem Herrnhofe: 4 Eymer. 3 Handspritzen. 1 Dachleiter. 2 Laternen. Das übrige bey den Bauern.

Digitized by Google

Digitized by Google

lassen. Alles und jedes haben sie, wie sie es befunden, genau aufzuschreiben, und hernach bey dem Magistrat in pleno pflichtmässig zum Protocoll anzuzeigen, dabey aber, bey sonst zu gewarten habender schweren Verantwortung und Bestrafung, nicht die geringste Mängel zu verschweigen. Hierauf muß der Magistrat das Erforderliche zur Remedur verfügen, und die Protocolle, nebst denen über die Feuergeräthschaften zu verfertigende Tabellen, gehörigen Orts einsenden (a).

(a) S. breßlauische Feuerordnung vom 1. Jan. 1751. Tit. 1. §. 47. Feuerordnung der Stadt Parchwitz vom 19. April 1751. §. 24. in der Sammlung schlesischer Landesordnungen.

§. 4.

Was die Feuervisitationen auf dem Lande betrift; so geschehen solche in jedem Dorfe zuweilen alle Monat einmahl, bisweilen im Winter alle Monat, und im Sommer alle Vierteljahr einmahl, durch die Schulzen und Gerichte; da dann alle Feuerstellen zuverlässig zu besichtigen, ob selbige von dem Rus recht gut gereiniget worden; sie müssen die Schornsteine, Braudmauern und Caminröhren, so genau als möglich, untersuchen, ob darinnen Risse oder auf andere Art schadhafte Stellen vorhanden, wodurch Feuersgefahr zu besorgen; ingleichen ob die Caminröhren mit Stroh oder Säcken zugestopfet, oder in den Brandmauern Holz angebracht worden. Wird etwas schadhaftes oder gefährliches gefunden; muß dem Besitzer des Hauses solches gezeiget, und derselbe angehalten werden, es ohne Anstand zu ändern und auszubessern; und wenn solches nicht innerhalb acht Tagen geschiehet, müssen die Schulzen und Gerichte es dem Beamten oder Landrathe, worunter der Einwohner stehet, melden, der sodann das Schadhafte selbst in Augenschein zu nehmen, und die Arbeit auf Kosten des Eigenthümers, so allenfals durch Execution beyzutreiben, anfertigen zu lassen hat.

§. 5.

Hiernächst ist bey der Visitation genaue Nachricht einzuziehen, und selbst darnach zu sehen, ob Flachs, Hanf, Holz, oder andere Feuer fangende Sachen, an und auf dem Ofen gedorret, oder hinter demselben Leinenzeug aufgehangen, oder auf andere Art von denen Wirthen, deren Kindern und Gesinde ruchlos mit dem Feuer umgegangen werde; und sind diejenigen, bey denen solches gefunden wird, und die Ermahnungen fruchtlos bleiben, zur Bestrafung anzuzeigen.

§. 6.

Auch müssen die Schulzen und Gerichte bey der Visitation sich von jedem Wirthe die Feuerspritzen, Eymer, Feuerhaaken, Laternen und Dachleitern vorzeigen lassen, und diese Stücke genau besichtigen, ob selbige auch in gutem Stande sind. Wird daran ein Mangel oder Untüchtigkeit befunden; so müssen die fehlende oder unbrauchbare Stücke ungesäumt wieder angeschaffet werden. Dergleichen Besichtigung ist auch mit dem gemeinschaftlichen oder publiquen Feuergeräthe vorzunehmen, damit man versichert sey, daß solches in gutem Stande, und was etwa verdorben oder davon gebracht worden, sogleich wieder aus der Dorfscasse könne angefertiget werden. Die Wasserkufen sind allemahl nach gehaltener Visitation zu reinigen und mit frischem Wasser anzufüllen. Ueber den Zustand der Feuerinstrumente auf den Dörfern muß alle Jahr zur angeordneten Zeit eine Tabelle an die vorgesetzte Cammer eingesandt werden, wovon dahier sub Lit. A. ein Muster mitgetheilet wird.

§. 7.

Nicht weniger müssen bey der Visitation auch die Brunnen sowohl auf den Strassen, als auf den Höfen, ingleichen die Teiche oder

Digitized by Google

Sümpfe beſichtiget und unterſuchet werden, ob ſolche gereiniget und ausgeräumt ſind, und ob darinnen hinlängliches Waſſer vorhanden, auch ob die Teiche und Sümpfe vertiefet werden können, oder ſelbigen ein neuer Zufluß von Waſſer zu verſchaffen, und ſolchergeſtalt dem etwaigen Waſſermangel abzuhelfen; ingleichen ob die Geſchlinge um die Dorfbrunnen in gutem Stande ſich befinden. Das daran Fehlende muß aus der Dorfscaſſe ohne Anſtand angeſchaffet werden; die Privatbrunnen aber ſind von denen Eigenthümern auf ihre eigene Koſten in fertigen Stand zu ſetzen.

§. 8.

Wie nun die Schulzen und Gerichte bey der Viſitation alles und jedes gefunden haben, darüber müſſen ſie ihren umſtändlichen Bericht an die vorgeſetzte Obrigkeit erſtatten, welche ſodann das Nöthige weiter verfüget. Diejenige Schulzen und Gerichte, ſo die Feuerviſitationen nachläſſig verrichten oder gar unterlaſſen, ſind jedesmahl in proportionirte Geldſtrafe zu ſetzen, welche ſie aus ihren eigenen Mitteln entrichten müſſen (a).

(a) S. königl. preußl. mannsfeldiſches Feuerreglement; ingleichen die Feuerordnung vor die vor- und hinterpommeriſchen Dörfer.

Fiacre.

Inhalt.

§. 1. Was Fiacres ſind, deren Bequemlichkeit und Nothwendigkeit in groſſen Städten. §. 2. Von einer andern und eben ſo nützlichen und nöthigen Art Lehnkutſchen. §. 3. Policeyeinrichtungen wegen der Fiacres. §. 4. Taxen darüber. §. 5. Policeyanſtalten wegen der andern Art Lehnkutſchen. §. 6. Taxen über dieſelben. §. 7. Dieſe Policeyanſtalt iſt eine Quelle, woraus Einkünfte entſpringen.

§. 1.

Es gereichet zu groſſer Bequemlichkeit der groſſen Städte, wenn diejenigen, ſo nicht ſelbſt Pferde unterhalten, zu ihren Beſuchen und Geſchäften um ein billiges Geld Lehnkutſchen haben können. Dergleichen Lehnkutſchen ſollen in groſſen Reſidenz- und Handelsſtädten von zweyerley Art vorhanden ſeyn. Die eine Art ſoll auf gewiſſen und dazu beſtimmten öffentlichen Plätzen halten, damit ſie vor diejenigen, die ſich ihrer bedienen wollen, den ganzen Tag über augenblicklich bereit ſind. Dieſe Art Lehnkutſchen nennet man Fiacres. Die Kutſchen ſind mehrentheils auf einerley Art gebauet und ohne allen Zierrath, an einer jeden aber iſt eine auf Blech gemahlte Numer gemacht; die Pferde ſind mehrentheils ſchlecht und gemein, auch nicht allemahl egal, doch wird, ſo viel als möglich, auf eine ziemliche Gleichheit der Farbe geſehen; die Kutſcher aber pflegen keine Livree, ſondern nur gut beſchaffene bürgerliche Kleidung zu tragen.

§. 2.

Die andere Art ſind diejenige Lehn- oder Miethkutſchen, welche nicht auf öffentlichen Plätzen bereit ſtehen, ſondern bey denen Lehnkutſchern in ihren Häuſern geſuchet und beſtellet werden. Dieſe Kutſchen ſind beſſer gebauet, und öfters mit feinem Tuche oder Plüſchſammet ausgeſchlagen und mit vielen Zierrathen verſehen; die Pferde ſind anſehnlich und egal, und die Kutſcher tragen allemahl eine gewiſſe Art von Livree. Man bedienet ſich dieſer Kutſchen nicht allein auf einzele Stunden oder halbe und ganze Tage, ſondern man miethet ſie auch auf ganze Wochen und Monate.

§. 3.

Ueber beyde Arten muß ſich die Aufſicht der Policey erſtrecken. Die Einrichtungen und Anſtalten, ſo ſie dieſerwegen zu machen hat, haben hauptſächlich die gute Ordnung und

den

Digitized by Google

den Lohn zum Gegenstande. Was die Fiacres anbetrift; formiren die Kutscher gemeiniglich eine besondere Gesellschaft; die Anzahl der Mitglieder derselben ist festgesetzt, und ohne des Policeydirectorii Vorwissen und Einwilligung darf kein neues Mitglied aufgenommen werden. Sie müssen alle angesessene Bürger seyn. Sie sind bey dem Policeydirectorio in einer eigenen Liste aufgeschrieben, und bey einem jeden ist die Numer seiner Kutsche angemerket, damit derjenige, welcher sich über einen Fiacre-Fuhrmann oder dessen Knecht zu beschweren hat, nicht erst mit vielen Umständen sich nach den Nahmen derselben erkundigen darf, sondern nur die Numer der Kutsche und das Vergehen des Fuhrmanns anzuzeigen hat. Einem jeden Fiacre-Fuhrmann ist der Platz angewiesen, wo er mit seiner Kutsche halten soll, und ist ihm nicht erlaubt, einen andern Platz zu erwählen und dadurch denen andern Mitgliedern Eingrif zu thun. Es wird ihnen vorgeschrieben, wie lange sie auf dem Platz halten müssen, z. E. die Wintermonate über bis Abends 10. Uhr, und die Sommermonate über bis Abends 11. Uhr. Alle Reihefahrt, oder das Fahren nach den Numern der Kutschen, wird auf das schärfste verboten, sondern es muß, ohne die geringste Widerrede, derjenige Wagen, so verlanget wird, sofort vom Platze wegfahren, auch der Wagen jederzeit rein und sauber gehalten werden.

§. 4.

Wegen des Fuhrlohns wird denen Fiacres eine besondere Taxe vorgeschrieben. Man kann sich hierbey zweyerley Wege bedienen. Man kann die Taxe auf die Fuhren nach denen verschiedenen, nahe oder weit entlegenen, Revieren und Strassen der Stadt setzen; oder man kann die Taxe nach denen Stunden einrichten; in letzterm Fall aber muß eine andere Taxe gesetzet werden, wenn sie fahren, und eine andere, wenn sie warten müssen: wenn also vor eine jede Stunde, die mit Fahren zugebracht wird, 8. Ggr. bezahlt werden, so werden vor jede Wartestunde 4. Ggr. entrichtet, welches auch die billigste Taxe ist. Wenn die Taxe nach der Nähe oder Weite des Quartiers eingerichtet ist, und jemand sich an dem Orte, wo er aussteiget, nicht länger, als eine Viertelstunde aufhält, ist zuweilen der Fiacre schuldig, ihn, ausser denen angesetzten Gebühren, vor eine Zulage von ein paar Groschen, zurück in sein Quartier zu bringen. Es mögen die Taxen nach der Nähe und Weite des Orts, oder nach denen Stunden eingerichtet seyn; so müssen dieselbe allemahl erhöhet werden, so bald das Getreyde, und insonderheit der Hafer, zu einem hohen Preise steiget, wenn man anders die Lehnkutscher streng anhalten will, die Taxen nicht zu überschreiten. Der festgesetzte Lohn muß dem Fiacre sogleich, ohne den geringsten Abzug, und wenn die Fahrt verrichtet, bezahlet werden, und er ist hierunter etwas zu borgen, oder sich mit der Zahlung auf eine andere bequemere Zeit verweisen zu lassen, nicht schuldig. Wofern hingegen ein Fiacre-Fuhrmann, oder dessen Knecht, nur das geringste über die gesetzte Taxe fordert oder nimmt, oder sich sonst ungebührlich aufführet; so ist der Bürger und Fuhrmann selbst, so dawider handelt, mit etliche Tage Arrest, auch allenfals mit Cassation aus der Fiacre-Gesellschaft, der Knecht aber mit öffentlicher Tragung des hölzernen Mantels vor dem Rathhause, zu bestrafen (a). Damit aber auch die Taxe jedermann bekannt werde; so muß dieselbe unter dem Rathhause oder an andern öffentlichen Orten angeschlagen werden.

(a) S. königl. preußische Verordnung, wornach hinfüro den Fiacres ihr Lohn für die Fuhren in den Residenzien bezahlet werden soll, und wie sich solche überhaupt zu verhalten haben; vom 15. Jun. 1758. in novo Corp. Constitut. Prust. March. Tom. 2. pag. 302.

§. 5.

Die Lehnkutscher der andern Art müssen, wenn sie diese Nahrung treiben wollen, ebenfals eine Concession darzu erlanget haben. Ihre Nahmen und Wohnungen müssen auch vor denen Policeystuben, unter dem Rathhause und an andern öffentlichen Orten angeschlagen seyn, damit diejenigen, die sich ihrer bedienen wollen, sie wissen und finden können; noch besser aber ist es, wenn sie zugleich, wie in Nürnberg gebräuchlich ist, an ihren Hausthüren ein kleines Schild, worauf eine Kutsche, nebst des Kutschers Nahmen, gemahlet ist, angeschlagen haben.

§. 6.

Diesen Lehnkutschern sind die Taxen nach ganzen und halben Tagen zu setzen. Es ist billig, daß die Taxe vor den halben Tag etwas stärker ist, als nach Proportion vor einen ganzen Tag; weil derjenige, der einen halben Tag zu fahren annimmt, nicht allemahl vor den andern halben Tag einen andern findet, der ihn dinget. Wenn also die Taxe für den ganzen Tag 1½. Rthlr. ist; so kann sie vor den halben Tag schon auf einen Thaler gesetzet werden. Die Taxe aber vor den ganzen Monat, die insonderheit wegen ansehnlicher Fremden zu machen ist, die sich eine Zeitlang in der Stadt aufhalten, kann alsdann etwas mäßiger, und nach diesem Verhältniß auf 40. Rthlr. gesetzet werden (a); doch muß bey diesen Lehnkutschern der Preis des Futters ebenfals in Betrachtung gezogen werden; auf die mehrere oder wenigere Kostbarkeit der Kutsche hingegen ist hierbey keine Reflexion zu machen, indem eine schöne Kutsche ihrem Besitzer allemahl eher und mehrern Verdienst verschaffen wird, als eine schlechte, weil man jene öfters suchen wird, als diese, zumahl da beyde, in Ansehung des Fuhrlohns, in einerley Preise stehen.

(a) S. von Justi Policeywissenschaft, 1. Band, §. 457.

§. 7.

Es ist diese zu nicht geringer Bequemlichkeit der Menschen gereichende Policeyanstalt zugleich eine Quelle, woraus Einkünfte vor den Landesherrn entspringen. Da ohne landesherrlicher Erlaubniß niemand einen Fiacre-Fuhrmann und Lehnkutscher abgeben darf; so entstehen daher nicht allein Concessionsgelder, sondern auch jährliche Abgaben, so diese Leute von solcher Nahrung, welche öfters ansehnlich und wichtig ist, und dabey keine grosse Mühe und Beschwerde verursachet, billig entrichten müssen.

Findelhaus.

Inhalt.

§. 1. Nutzen und Nothwendigkeit der Kinder- und Findelhäuser. §. 2. Die Anlegung derselben ist kostbar. §. 3. Woher die Kosten zu nehmen? §. 4. Die beste Lage eines Kinderhauses. §. 5. Hausgeräthe und Kleidung. §. 6. Verschiedene Einrichtungen in Ansehung der Aufnahme der Kinder. §. 7-9. Anmerkungen darüber. §. 10. Speisung der Kinder. §. 11. Vorsorge vor die Gesundheit der Kinder. §. 12. 13. Unterrichtung, Arbeit und Bestimmung der Kinder. §. 14. Direction des Kinderhauses. §. 15. Unterbedienten desselben. §. 16. Fonds zu Unterhaltung desselben. §. 17. Dessen Freyheiten.

§. 1.

Die Kinder, welche so unglücklich gebohren sind, daß sich keiner derselben anmasset, sind doch Kinder des Staats, die ihm ungezweifelt zugehören, und billig von demselben ihre Versorgung und Erziehung erwarten. Sie sind diejenigen jungen Pflanzen, die der Staat mit so grossem Nutzen zu seiner künftigen Bevölkerung anwenden kann, wenn er nur ein wenig Begiessen und Wartung auf

auf sie verwendet. Es sind demnach solche Verfügungen nöthig, daß die, welche ohne Ueberlegung Mütter werden, nicht, zu Verbergung ihrer Schande, die sündlichste und unnatürlichste Gewaltthätigkeit zu unternehmen, veranlasset werden mögen. In grossen Städten sind solche Anstalten am nöthigsten; denn in denenselben pflegt es unter der Menge der Einwohner am unordentlichsten herzugehen, insonderheit was die Hurerey betrift. Dergleichen unschuldige und erbloſen Kinder haben nur selten einen Vater, der sie erkennet, und eine Mutter, die sie, gehörig zu erziehen, Neigung und Vermögen genug hat. Geht ihr Leben nicht in der frühesten Jugend verlohren, so werden mehrentheils Müßiggänger, Bettler, oder auch gar Diebe und andere schädliche Menschen daraus, zumahl wenn sie, wie noch an vielen Orten geschiehet, von den mehresten Handwerken ausgeschlossen sind; mithin werden sie, statt dem Staate und ihren Mitbürgern zu dienen und nützlich zu seyn, ihnen und sich selbst zur Last. Ein Staat also, der nicht auf Findel- Kinder- und Wayſenhäuser eine grosse Sorgfalt richtet, erfüllet weder seine Pflicht, noch verstehet er seinen Nutzen; denn diese beyden Dinge sind auf das genaueste mit einander vereiniget.

§. 2.

So nothwendig und nützlich diese Anstalten sind; so schwer hält es oft, ehe man es dahin bringen kann, daß sie gemacht und vorgekehret werden. Wenn Kinder- oder Findelhäuser ihren Endzweck erreichen sollen; so müssen sie eine solche Grösse und Einrichtung haben, daß man so viele Kinder, als des Unterhalts bedürfen, darinnen aufnehmen kann. Allein hierzu werden grosse Kosten erfordert, und diese sind es, die die meisten Hindernisse in den Weg zu legen pflegen; zumahl wo Pracht und Ueppigkeit herrschet, und man gewohnt ist, die Einkünfte lieber auf weniger nöthige und nützliche, wo nicht gar auf ganz überflüssige und entbehrliche Dinge zu verwenden.

§. 3.

Die Anlegung der Findel- und Kinderhäuser lieget also einem jeden weisen Regenten, der die Glückseligkeit des Staats und derselben Beförderung vor seine gröſte Pflicht hält, ob. Es lassen auch die grossen Kosten, die zu solchen Anstalten erfordert werden, nicht wohl zu, daß man selbige denen Einwohnern und Unterthanen sollte aufbürden können (a). Der Herr von der Lith siehet es sogar als eine unbillige Nebensteuer an, wenn zu dergleichen Anstalten ein freywilliger Beytrag vor denen Kirchthüren gesammlet wird, und schläget vielmehr vor, daß man die Einkünfte aus der Accise darzu anwenden sollte (b). Allein die allgemeine Gewohnheit ist wider ihn. Denn wenn gleich der Landesherr die Anlegung eines Findelhauses über sich nimmt, so pflegen dem ohngeachtet noch überdem Kirchencollecten angeordnet zu werden, um dadurch einen gröſsern Fond dazu zu erlangen, und dem Regenten die Last in etwas zu erleichtern (c).

Auſser diesen Collecten giebt es noch mehr Mittel und Wege, deren sich der Landesherr zu diesem Behuf bedienen kann. Also pfleget derselbe zu bewilligen, daß entweder auf Subscription in dazu eingerichteten Büchern, oder auf andere dienliche Art, eine Einsammlung vorgenommen, und dadurch allen und jeden Gelegenheit gegeben werde, ihre liebreiche Freygebigkeit zur Ernährung so vieler armen Kinder blicken zu lassen; doch also, daß diese Einsammlung niemanden aufgedrungen werde (d).

Auch pfleget man durch Errichtung einer Lotterie den Fond zu Anlegung eines Findel- und Kinderhauses zu vermehren. Ingleichen können dazu die unnützen oder sonst zerstreueten

ſtreueten Capitalien, die vor die Armuth zwar gewidmet ſind, dazu aber ſchlecht verwendet werden, zu dieſen Anſtalten viel nützlicher und beſſer gebraucht werden (e).

(a) Wenn aber reiche Capitaliſten oder ganze Geſellſchaften dergleichen Stiftungen aus eigener Bewegung unternehmen, ſo verdienen ſelbige vorzüglich den Ehrennahmen redlicher Patrioten. Ein Beyſpiel davon liefert uns Schweden, wo im Ausgange des 1753ſten Jahres die Geſellſchaft der Freymäurer, zu Bezeugung der Freude über die Geburt der königlichen Prinzeßin Sophia Albertina, zu Stockholm ein anſehnliches Findelhaus errichtet hat. Der bey demſelben beſtellte Arzt, Herr D. und Profeſſor David Schulz, hat ſowohl in einer beſondern, im 3ten Theile der neuen Sammlung des Hrn. D. Schrebers, pag. 622. befindlichen Nachricht, als auch in ſeiner Rede von der Kinderzucht überhaupt, und insbeſondere in Kinderhäuſern, die er bey ſeiner Einführung in die königliche Academie der Wiſſenſchaften zu Stockholm den 16. April 1760. gehalten, und welche ſich in beſagten Hrn. D. Schrebers neuen Cameralſchriften, 4. Theil, pag. 1. u. f. befindet, viele Umſtände von dieſem Kinderhauſe der Freymäurer, als welchen Nahmen daſſelbe führet, erwähnet, deren in der Folge hier auch noch gedacht werden ſollen.

(b) In ſeinen politiſchen Betrachtungen über die verſchiedene Arten der Steuern, §. 50. pag. 58. und §. 108. pag. 199. u. f.

(c) Es iſt dieſe Gewohnheit meines Erachtens gar nicht zu tadeln, noch weniger aber als eine die Unterthanen beläſtigende Nebenſteuer anzuſehen. Ein jeder träget hier das Seinige bey aus purem freyen Willen und ohne allem Zwang. Keinem wird vorgeſchrieben, wie viel er geben ſoll. Die e Einſammlung ſcheinet auch gar nicht, wie der Herr von der Lith c. l. §. 108. meynet, zu dem Ende zu geſchehen, um von denen Vornehmern durch die Furcht vor der Schande, wenn ſie es ſich bey Reichung des Beytrags von Geringern zuvorthun lieſſen, ein mehrers zu erpreſſen, als ſie auſſerdem für gut befinden würden. Die Reichen ſind ohnehin verbunden, ihre Freygebigkeit gegen die Armen in einem gröſſern Maaſſe zu bezeugen, als Perſonen von mittelmäßigem und geringerm Vermögen; und wenn letztere ſich dabey in einem vornehmern Stande befinden, als ein reicher Capitaliſt, und es dieſem im Allmoſengeben dennoch aus Prahlerey und Hochmuth gleich oder zuvorthun wollen; ſo begehen ſie eine Thorheit, die ſie ſich allein, nicht aber dem Landesherrn, beymeſſen müſſen; ſie beſtrafen ſich wegen ihres Hochmuths ſelbſt, und dieſe Strafe kann nicht beſſer als auf ſolche heilſame und nützliche Anſtalten verwendet werden. Wird doch dergleichen Prahlerey und Hochmuth auch in Anſehung der Acciſe ſehr oft ausgeübet, da ein Vornehmer es dem Geringern im Eſſen, Trinken und Kleidung zuvorthut, folglich auch mehr Acciſe entrichten muß, als er ſonſt nöthig hätte; und dennoch behält dieſe Steuereinrichtung ihren Werth, und wird von dem Herrn von der Lith ſelbſt gründlich vertheidiget.

(d) Dieſe Art des Beytrags ward, bey dem im Jahr 1753. von Sr. königl. Majeſtät in Dännemark zu Kopenhagen geſtifteten Erziehungshauſe vor arme Kinder, beliebet. S. die diesfalſige allergnädigſte Fundation und Anordnung vom 29. Junii beſagten Jahres, im 2ten Bande des Kopenhageuer Magazins, pag. 167. u. f. Auch bey dieſer Einſammlung findet dasjenige Statt, was in der vorhergehenden Anmerkung wegen der Prahlerey und des Hochmuths der Vornehmen erinnert worden.

(e) S. des Herrn Hofraths Zinke verbeſſerten und vermehrten Becher, 2. Theils 4. Hauptſt. §. 5. pag. 1104. woſelbſt die vorhin gedachte Collecten ebenfals vorgeſchlagen werden.

§. 4.

Die beſte Lage für ein Kinderhaus iſt, nach des Hrn. D. Schulzens Meynung, auf einem freyen trockenen Platze. Die Stuben ſollen hoch, und damit die Luft nicht verdorben werde, nicht viel Kinder in einem Zimmer beyſammen ſeyn. Vernachläſſigt man dieſe Umſtände, ſo verliehren die geſundeſten Kinder, ſo bald ſie in das Haus genommen werden, ihre lebhafte Farbe, werden kränzig, bekommen den Huſten und das kalte Fieber. Das Findelhaus in Paris, welches ſeit ſeiner Errichtung an verſchiedene Orte verlegt worden iſt, und noch bis jetzo nicht die beſte Lage hat,

Digitized by Google

hat, starb 1739. mehrentheils aus, weil durch die vermehrte Anzahl der Kinder diese zu dicht beysammen wohnen mußten. Man hat in der Folge, um den Kindern mehrern Platz zu machen, verschiedene Grundstücke in der Nachbarschaft dazu gekauft. Die Lage eines Kinderhauses an der nordlichen Seite eines Berges verursachet eine dumpfige Luft in denen Zimmern; welchen Ungemächlichkeiten man dadurch einigermassen abhelfen kann, daß man rings um das Haus Abzuchten macht, und die Zimmer inwendig gypset (a). Da auch in einem Findelhause, zu Erhaltung der erforderlichen Milch, Kühe unterhalten werden müssen; so muß auch in Ansehung der Kühställe der Betracht dahin genommen werden, daß man selbige nicht unter denen Kinderstuben, sondern in gehöriger Entfernung von diesen, anlege, damit die beständigen Ausdünstungen keinen Anlaß zu Krankheiten geben mögen.

(a) Der ohnlängst verstorbene gelehrte Herr Oberconsistorialrath und Probst Süßmilch war gar kein Patron der Findelhäuser, und hat auch überhaupt auf die Hospitäler, Kranken- und Waysenhäuser nicht viel gehalten; sondern ist vielmehr der Meynung gewesen, daß diese Häuser zur Vermehrung der Sterblichkeit in Städten, und zwar in grossen, vieles beytragen, indem wegen der vielen Krankheiten, und sonderlich der Krätze, so beständig unter denen Kindern grassirten, und wodurch so viele von ihnen jährlich weggeraft würden, solche Häuser oft nichts anders als Lazarethe wären. S. desselben göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts, 1. Theil, 3. Cap. §. 51. pag. 112. und 5. Cap. §. 94. pag. 192. u. f. Allein es hat der Herr O. C. R. Süßmilch die Findelhäuser nur bloß so betrachtet, wie sie leider mehrentheils wirklich beschaffen sind, nicht aber, wie sie billig beschaffen seyn sollten; und in so weit ist seine Meynung nicht ungegründet. Wenn man aber untersuchen wollte, woher die vielen schädlichen und ansteckenden Krankheiten in denen Findelhäusern entstehen, so wird man mehrentheils finden, daß die schlechte und ungesunde Lage derselben, die allzu grosse Menge der Kinder in einer Stube, und eine nachlässige Aufsicht und Wartung Schuld daran ist. Dies sind aber alles Fehler, die vermieden oder verbessert werden können. Soll man also wegen solcher Fehler eine ganze Policeyanstalt, die an sich selbst und unter gehöriger Einrichtung gut und nützlich ist, so schlechterdings verwerfen? Daß liederliche Weibsleute sich auf die Findelhäuser verlassen, mithin letztere zur Beförderung der Unordnung und Hurerey dienen, wie der Herr O. C. R. Süßmilch am letztern Orte behauptet, ist nicht zu läugnen. Allein eben so gewiß ist es auch auf der andern Seite, daß durch die Findelhäuser der Kindermord sehr verhütet wird, und daß folglich dem Staate viele Kinder erhalten werden, die demselben mit der Zeit nützlich werden können. Ob es aber besser sey, wenn die in grösserer Menge auf die Welt kommende Hurenkinder beym Leben erhalten werden, oder wenn wenigere gebohren werden, die meisten aber derselben durch einen gewaltsamen Tod bald wieder ihr Ende finden? solches ist meines Erachtens eine Frage, die jedermann leicht selbst beantworten kann.

§. 5.

Das Hausgeräthe in denen Kinder- und Findelhäusern darf nur schlecht seyn, wenn es nur dauerhaft ist und beständig sauber und rein gehalten wird. Der Herr D. Schütz will, daß jedes Kind sein eigenes Bette haben, und, wo möglich, der Behendigkeit wegen und damit sich keine Wanzen in dieselben nisteln könnten, eine leichte eiserne Bettstelle, die sich von einander schrauben liesse, dazu haben sollte. Auch darf die Kleidung nur ordinair und grob seyn. Nur müssen alle Kinder gleich gekleidet werden, und es ist nicht einmahl denen Eltern zu verstatten, ihren Kindern, wenn sie in das Haus aufgenommen worden sind, bessere Kleider zu schenken; denn dieses würde nur eine schädliche Mißgunst erwecken. In dem Kinderhause in Harlem ist die besondere Ordnung eingeführt, die Findlinge, Kinder armer noch lebender Eltern, vater- und mutterlose Waysen, Kinder, deren Eltern Schulden wegen im Gefängnisse sitzen, oder auch als Missethäter am Leben gestraft

Digitized by Google

worden, besonders und unterscheidend zu kleiden; aber hiedurch richtet man nichts anders aus, als daß gewisse Kinder niedergeschlagen werden; und was ist dem gemeinen Wesen damit geholfen? Wenn jedoch, wie in dem kopenhagischen Kinderhause geschiehet, diejenigen Knaben, so sich fleißig und lehrwillig, auch Tüchtigkeit zu der Arbeit, wozu sie gebraucht werden, erweisen, und darin gut zunehmen, durch Kleidung von besserer Güte und anderer Farbe, von denjenigen, die da wenigern Fleiß anwenden, unterschieden werden, und je mehr sie sich vor andern hervorthun, je eher zu diesem Vorzug gelangen; so ist dieses allerdings eine gute Einrichtung, welche Nacheiferung und Fleiß bey den Kindern erwecket, als welche dazu durch nichts eher, als bessere Kleidung, aufgemuntert werden können. Ingleichen sollten die Kinder mit Tag- und Nachthemden versehen seyn, und wenigstens wöchentlich einmahl das Leinenzeug wechseln, um dadurch denen schlimmen Folgen der Unreinlichkeit vorzukommen.

Bey dem Kinderhause der Freymäurer in Stockholm müssen die Eltern, wenn sie nicht gar zu arm sind, die Kinder, als die sie in ihrer eigenen Pflege und Wartung behalten, bis sie vier Jahr alt sind, und alsdann erst in das Haus genommen werden, selbst kleiden; die aber verstohlen hineingebracht werden, oder deren Eltern überaus arm sind, bekommen aus der Anstalt Kleider und Wäsche. Es ist solches ein Beweis, daß es diesem Kinderhause noch an einem hinlänglichen Fond fehlen muß; denn sonst werden die Kinder allemahl von dem Kinderhause gekleidet. Es kann auch wohl nicht anders seyn, indem wenige andere als ganz dürftige Mütter ihre Kinder diesen Anstalten übergeben; und diese Anstalten selbst würden ihre Pflichten nur halb erfüllen, wenn sie die Kinder nicht auch kleiden wollten.

§. 6.

In Ansehung der Aufnahme der Kinder sind die Einrichtungen sehr verschieden. Es kommt hierbey darauf an, ob die Kinderhäuser zugleich Findelhäuser sind, oder nicht. Das kopenhagische Erziehungshaus ist ein blosses Kinderhaus vor arme Knaben, die von ihren Eltern, Verwandten oder Vormündern zur Erziehung hineingethan werden. Es müssen die jüngsten Knaben ein solches Alter, um der beständigen Wartung der Weiber entübriget seyn zu können, erreichet, nemlich ihr fünftes Jahr völlig, oder beynahe zurück geleget haben; die ältesten aber dürfen nicht älter als 12. Jahr seyn. Die Kinder bleiben nicht länger in diesem Hause, als bis sie ihr funfzehendes Jahr zurückgeleget haben. Die Einschreibung dieser Knaben geschiehet mit Einwilligung und Vorwissen ihrer Eltern, Vormünder oder Anverwandten, auch, in Ansehung derer auf dem Lande gebohrnen, ihres Guthsherrn. Doch müssen diese letztern, da sie auf deren Erziehung und Versorgung keine fernere Kosten mehr zu verwenden haben, dagegen alles Anspruchs und Autorität an und über dieselben vor das künftige freywillig sich entsagen. Wenn sie jedoch 300. Rthlr. zu Vermehrung des Fonds dieses Etablissements hergeben; so erlangen sie vor sich und ihre Descendenten das besondere Recht, allemahl einen Knaben nach dem andern hineinzuthun, und behalten ihr an selbigem habendes Recht nach, wie vor. Diejenigen, welche dergleichen Knaben in das Haus zur Erziehung und Unterweisung, auch Uebung in der zu treibenden Handarbeit, hineinzuthun Willens sind, melden sich entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten bey der Direction, zeigen den Nahmen und Geburtsort, auch die Eltern des Knabens an, und produciren einen gewöhnlichen Taufschein von dem Prediger und anderweitige Zeugnisse von der Obrigkeit des Orts, samt dem

Consens

Consens der Eltern, Vormünder, Anverwandten oder Guthsherren; worauf der Knabe entweder sogleich, oder, dafern die bestimmte Zahl der Kinder schon complet ist, bey erster Vacanz in der Ordnung, wie die Anmeldung geschehen, aufgenommen wird.

In dem Findelhause in London werden die Findelkinder nicht eher aufgenommen, als bis sie völlig 5. Jahre erreichet haben. Die Aufnahme der Kinder geschiehet durch das Loos, auf folgende Weise: Wenn man eine gewisse Anzahl aufzunehmen im Stande ist, welche sich 1757. wöchentlich auf 80. bis 90. und also jährlich auf mehr als 4000. belief; so wird dieses in den täglichen Zeitungen dreymahl hinter einander bekannt gemacht, und alle Competenten zu einer angesetzten Stunde in die Pforte des Findelhauses eingelassen. Alsdann legt man in zwey Beutel so viel weisse Kugeln, als für jedes Geschlecht Stellen offen sind, und zu jeden 20. weissen Kugeln 4. rothe; dann aber noch so viel schwarze, bis alle zusammen die Anzahl der herbeygetragenen Kinder ausmachen. Wer so unglücklich ist, eine schwarze Kugel zu greifen, wird ausgeschlossen. Die Kinder aber, für welche weisse Kugeln aus denen Beuteln gezogen sind, werden von den ordentlichen Aerzten dieser Anstalt untersucht, damit man sicher seyn möge, daß sie weder innerliche oder äusserliche ansteckende Krankheiten an sich haben, noch auch über zwey Monat alt sind, auf welche Fälle man sie nicht annimmt, sondern an ihrer Statt die mit rothen Kugeln aufs neue loosen läßt, und dadurch die offen gebliebenen Stellen besetzt. So bald ein Kind angenommen worden, wird derjenige, der es gebracht hat, entlassen, ohne weiter befragt zu werden; dagegen aber verzeichnet man das Geschlecht, das vermuthliche Alter, die etwanigen Mähler oder Merkzeichen, so sich an seinem Leibe befinden, die ihm etwa angehängten Münzen oder Zettel. Alsdann versiegelt man diesen Zettel, nebst denen merkwürdigen Sachen, welche das Kind etwa mitgebracht hat, und schreibt einen gewissen Buchstaben darauf, den man dem Kinde auch an die Hand hängt. Den folgenden Tag wird der Buchstab weggenommen, von dem Gouverneur oder Aufseher des Findelhauses ohnvermerkt angezeichnet, dem Kinde aber statt desselben eine seidene Schnur um den Hals gebunden, an welcher ein Blech hängt, auf dessen einen Seite das Siegel des Findelhauses, auf der andern aber die Numer des Kindes befindlich ist. Diese Numer notiret der anwesende Aufseher ebenfals, und schreibt sie nachher auf die vorhingedachten Zettel, worauf alles versiegelt, die darin befindlichen Numern aber, nebst dem Tag der Aufnahme, oben darauf geschrieben werden. Wenn nachher die Kinder die heilige Taufe und in derselben von den deputirten Aufsehern ihre Nahmen erhalten haben, so sendet man sie mit ihren Pflegemüttern, welche ebenfals wieder unter gewissen Aufsehern stehen, auf das Land, wo sie bleiben, bis sie 5. Jahr alt sind. In dem Findelhause in Paris werden täglich Kinder aufgenommen, und bey jedem alle Umstände genau aufgezeichnet, wodurch diese Findlinge in Zukunft einmahl kenntlich werden können. Man hält in dem Hause gewisse gedungene Ammen, welche den Kindern so lange die Brust reichen, bis aus der Picardie und Normandie die nöthigen Pflegemütter herbey kommen können, welche die Kinder übernehmen; bey denen sie bleiben, bis sie ebenfals 5. Jahr alt geworden. Die Pflegemütter bekommen ausser der Kleidung, die sie jährlich aus dem Findelhause erhalten, im ersten Jahre, weil die Wartung alsdenn die meiste Sorgfalt erfordert, für jedes Kind monatlich 6. Livres, und nachher jährlich weniger, so daß sie im 5ten Jahre nur monatlich 3. Livres 10. Sols erhalten.

Bey denen übrigen pariſiſchen Kinderhäuſern, als les Enfans rouges, le St. Eſprit,

Digitized by Google

la Trinité, la Misericorde, müssen die Kinder nothwendig in ordentlicher Ehe erzeugt seyn, und darüber die nöthigen Beweise beygebracht werden. La Pitié; welches für ältere Knaben ist, und Salpetriére, wohin man nur Mädchens bringen kann, stehen mit dem Findelhause oder l'Hopital des enfans trouvés in naher Verbindung.

In dem eigentlich so genannten Findelhause in Amsterdam müssen sich die Eltern zu erkennen geben, weil es nur allein für die Kinder der Ausländer errichtet ist.

Bey dem sogenannten Allmosenhause in Amsterdam und Armenhause im Haag, woselbst zarte sowohl, als auch andere Kinder aufgenommen werden, ist erforderlich, daß die Eltern reformirter Religion sind.

In das Kinderhaus der Freymäurer in Stockholm, welches zugleich ein Findelhaus ist, werden die Kinder nach der Wahl aufgenommen, die Mütter aber müssen ihre Nahmen anzeigen und Beweise vorlegen. Sie behalten ihre Kinder, bis sie 4. Jahr alt sind, bey sich, oder sorgen für deren Wartung, dabey sie wöchentlich zur Unterhaltung 1½. bis 3. Kupferthaler, welches ohngefähr 5. gute Groschen 6. Pfennige bis 11. gute Groschen beträget, ziehen; die Kinder dagegen, welche heimlich in diese Anstalt gebracht werden, welches gemeiniglich in jedem Monat einigemahl zu geschehen pfleget, wiewohl es eigentlich nicht erlaubt ist, kosten dem Hause wöchentlich, ohne die Kleidung, 6. Kupferthaler oder 22. gute Groschen. In diesem Hause bleiben die Kinder, bis sie 7. Jahr alt geworden sind. Alsdenn übergiebt man sie ihren Eltern, wenn sich derselben Umstände verbessert haben, oder thut sie zu ordentlichen Hauswirthen, die sie brauchen können, oder bringet sie auch in das so genannte grosse Kinderhaus, wo man sie behält, bis man sie ordentlichen Handwerkern oder Hauswirthen überlassen kann, welches gemeiniglich zwischen ihrem 12ten und 16ten Jahre zu geschehen pfleget.

Das Kinderhaus zu Genf ist verpflichtet, die Kinder aufzunehmen, wenn die Eltern arm sterben. Will aber jemand ein uneheliches Kind in diese Anstalt geben, so müssen dafür hundert und etliche dreyßig Thaler bezahlt werden, da denn der Nahme des Vaters oder der Mutter auf immer verschwiegen bleibt.

§. 7.

Diese verschiedene Einrichtungen geben zu verschiedenen Anmerkungen Anlaß: denn wenn man jene mit einiger Aufmerksamkeit betrachtet; so wird man theils Umstände dabey wahrnehmen, welche ganz nützlich, gut und vernünftig sind, und daher allerdings verdienen, nachgeahmet zu werden; theils aber wird man auch hin und wieder Fehler antreffen, die nach guten Policeygrundsätzen nicht entschuldiget werden können.

Diejenigen Kinderhäuser, in welche zugleich uneheliche und Findelkinder aufgenommen werden, scheinen vor andern, die nur vor eheliche oder auch uneheliche Kinder, deren Eltern sich darum selbst anmelden, nicht aber vor solche uneheliche Kinder, die heimlich und verstohlen hineingebracht werden wollen, und also nicht vor ordentliche Findelkinder, gestiftet worden, einen grossen Vorzug zu haben. Wenn man ein Kinderhaus anlegen will, so pfleget die Erlangung eines hinreichenden Fonds dazu allemahl die größte Schwierigkeit zu machen, und man wird deswegen nicht selten genöthiget, diese Anstalt anfänglich in ziemlich enge Gränzen einzuschliessen. Wie schwer würde es nicht erst fallen, wenn man vor die ehelichen armen Kinder ein eigenes Kinder- oder Waysenhaus, und vor die unehelichen und Findelkinder wieder ein besonderes Findelhaus errichten wollte. Dieses ist auch ganz überflüßig, verursachet nur unnöthige Kosten, und

Digitized by Google

und vervielfältiget die zur Direction und Aufsicht erforderliche Bedienten. Beyderley Arten von Häusern können ganz füglich mit einander vereiniget werden, und, ausser etwa einigen wenigen geringen Stücken, eine vollkommen gleiche Einrichtung haben, da ihr Endzweck im Hauptwerk ebenfals einerley ist. Nur müßte man sich hüten, unter denen ehelichen und unehelichen Kindern einen die Gemüther der letztern zu sehr niederschlagenden Unterschied zu machen. Der Fehler, welcher unehelichen Kindern wegen ihrer Geburt anklebet, und der sie von Zünften und Handwerken ausschließt, kann durch die Legitimation leicht gehoben werden. Ja sie sollten schon durch ein blosses Attestat aus dem Findelhause, als welches an Eltern Statt ist, dazu legitimiret, und daher die Zünfte verbunden und gezwungen werden, sie auch ohne weitere Legitimation aufzunehmen. Wie denn solches zuweilen in denen Policeygesetzen oder Privilegien solcher Häuser ordentlich bestimmet zu werden pfleget, wie aus denen Privilegien des Wayfenhauses zu Halle zu ersehen ist.

§. 8.

Daß bey der Aufnahme derer ehelichen Kinder sich deren Eltern angeben und einen Taufschein oder andere Zeugnisse vorlegen müssen, ist nützlich und nöthig; daß man aber, wie zuweilen geschiehet, die Mütter derer Findlinge anhält, ihren Nahmen anzuzeigen und Beweise vorzulegen, lauft gerade wider den Endzweck der Anstalt. Man will durch Errichtung der Findelhäuser den sich ausserdem so häufig zutragenden Kindermord vermeiden; wie kann man aber solches hoffen, wenn man die Mütter in seiner Gewalt haben und kennen will? werden diese, aus Furcht der Schande und Strafe, nicht eher suchen ihre Kinder zu verbergen, als sie in das Findelhaus zu tragen, und ihren unzüchtigen Lebenswandel selber anzuzeigen? und werden mithin dergleichen unglückliche Kinder, ohnerachtet ein Findelhaus vorhanden ist, nicht allemahl der Unbarmherzigkeit und Grausamkeit ihrer rasenden Mütter ausgesetzt bleiben? Es ist dannenhero viel rathsamer, alles Nachfragen wegen des Herkommens der Kinder einzustellen.

§. 9.

Daß die Kinder nicht zu früh in das Haus genommen, sondern so lange, bis sie ein gewisses Alter erreichet haben, auf dem Lande besondern Ammen oder Pflegemüttern in die Pflege und Wartung gegeben werden, ist eine sehr weise und vernünftige Einrichtung, durch welche nicht allein viele Kosten erspahret, sondern auch viele Ungemächlichkeiten und schädliche Zufälle vermieden werden. Wo viele kleine Kinder bey einander sind, ist es viel schwerer, die Luft rein zu halten, als wenn die Kinder grösser sind; denn jene verunreinigen sich des Nachts, wovon die Betten, Stroh und selbst die Bettstellen verderben. Die Unsauberkeit, welche die Luft verdirbt, giebt Anlaß zu Ungeziefer und mancherley Krankheiten, besonders aber zur Krätze, die oft den Menschen vor die ganze Zeit seines Lebens kränklich und untüchtig machen, ja ihm selbst den Tod befördern kann. Man hat in verschiedenen Ländern die Anmerkung gemacht, daß von den auf das Land gegebenen Kindern weniger, als von den in der Stadt aufgezogenen, sterben. Ueberhaupt findet man, daß in grossen Städten von einer gleich grossen Anzahl Kinder mehrere, als auf dem Lande, sterben. Das platte Land, welches aller Menschen natürliche Heimath ist, hat den Vortheil, daß die Kinder eine reinere Luft einsaugen, sich, wenn sie zu gehen anfangen, mehr bewegen und mit unschuldigen Ergötzungen sättigen, auch einfachere Speisen, besonders mehr Milch, geniessen können. In Frankreich und England verhält sich dieses eben so, denn daselbst ist der

Digitized by Google

Gebrauch, daß die Vornehmeren ihre Kinder auf dem Lande durch Pflegemütter aufziehen lassen, welche ungemein gedeyen, dagegen ihre in der Stadt aufgezogenen Geschwister, die beständig in verschlossenen Zimmern gehalten worden, kränkliche Weichlinge sind (a). Und was würde ein Findelhaus nicht vor eine grosse Weitschaft haben müssen, wenn alle Kinder gleich anfänglich in dasselbe aufgenommen, und darinnen von Ammen (b) versorget werden sollten? Wie viele Ammen würden dazu erfordert werden? und wie sehr würde deren Lohn und Kost nicht den Aufwand vor die Pflege auf dem Lande übersteigen?

Soll aber diese Einrichtung ihren Werth und Vorzug erlangen; so sind die weisesten und klügsten Maasregeln nöthig, um denen üblen Folgen, welche bey deren Vernachläßigung gar leicht daraus entstehen können, vorzukommen. Die Ammen und Pflegemütter auf dem Lande müssen ihnen selbst nicht überlassen werden, sondern unter beständiger Aufsicht stehen. Das Findelhaus in London nimmt zu Aufsehern wohlgesinnte Leute von Stande, welche an solchem Orte wohnen, und ohne Belohnung die Pflege der Kinder übernehmen, den Pflegemüttern die Besoldung von dem ihnen zugestellten Gelde bezahlen, und, wenn es verlangt wird, neue Ammen verschaffen, die sie an einem bestimmten Tage nach dem Kinderhaus schicken. Diese Aufseher werden mit drey bis vier der unentbehrlichsten Arzeneyen und mit einem von den Aerzten der Anstalt verfaßten kurzen Bericht von dem Gebrauch dieser Mittel und der Kinderpflege überhaupt versehen. Sie ertheilen jeder Amme, die ihr Pflegekind durch das erste Jahr zu bringen im Stande gewesen ist, eine festgesetzte Belohnung von 10. Schillingen, oder ohngefähr 3. Reichsthaler 4. gute Groschen (c). Sie versehen die Amme jährlich mit neuer Kleidung und Wäsche für das Kind, das sie aus dem Findelhause erhalten hat, und sendet gedachtem Hause die alten Kleider zurück (d).

Bey dem Findelhause in Paris sind acht Commissionairs, oder sogenannte Meneurs, bestellt, welche ihre besondere abgetheilte Creyse zu besorgen, Ammen für ein gewisses Lohn zu miethen, die Kinder zur Zeit der Aufnahme unterzubringen, das Kostgeld auszuzahlen, alle drey Monate die Kinder zu besuchen und desfals an die Direction den nöthigen Bericht zu erstatten, verpflichtet sind. Diese französische Einrichtung ist in Ansehung der Aufsicht nicht so gut, wie die englische. Es ist allemahl besser und dem Endzweck gemässer, wenn die Aufseher an eben demselben Orte, wo die Kinder verpfleget werden, oder doch wenigstens ganz in der Nähe, wohnen. Denn hier ist eine beständige Aufsicht erforderlich, wenn die Kinder nicht verwahrloset werden sollen. Wenn es jedoch nicht möglich wäre, daß die Aufseher an Orte und Stelle wohnen; so sollten sie wenigstens die Dörfer, wo sich die Kinder befinden, statt alle Vierteljahr, alle Monat, oder alle sechs Wochen, bereisen, und sich nach der Pflege und Wartung erkundigen; zumahl in solchen Jahrszeiten, wo allerhand Krankheiten sich einzufinden pflegen, vorzüglich aber alsdann, wenn epidemische oder auch die gewöhnlichen Kinderkrankheiten, als Röteln, Masern und Pocken (e), grassiren. Auch sollte man es bey dieser Aufsicht nicht bewenden lassen. Denen Predigern und Schulmeistern auf dem Lande ist eine fleißige Mitaufsicht auf die Kinder eine ganz anständige und ihnen gar nicht beschwerlich fallende Verrichtung; indem es ohnehin ihre Pflicht erfordert, die Glieder ihrer Kirche fleißig in ihren Häusern zu besuchen. Und wenn die Landgeistlichen, wie es zu wünschen wäre, sich ein wenig mehr auf die Arzeneywissenschaft legen wollten; so würde ihre Mitaufsicht auf die Pflege der Kinder von noch grösserm Nutzen seyn, und sie würden dadurch

Digitized by Google

durch dem Staate einen wichtigen Dienst leisten.

(a) Ohnerachtet der Herr D. Schulz alle diese durch die Erfahrung bestätigte Bewegungsgründe in seiner Rede selber anführet; so kommt ihm dennoch diese ausländische Weise zu unnatürlich vor, und die zu viele schädliche Folgen nach sich ziehe, als daß sie in dem Kinderhause derer Freymäurer angenommen werden könnte; besonders da man daselbst der Hofnung lebe, den Zweck ebenfals zu erreichen, wenn die Kinder mit weniger Kunst aufgezogen, und ihrer Neigung gemäß mehr an die freye Luft gelassen würden. Auch der Herr von Justi scheinet die Verpflegung der Kinder auf dem Lande nicht sonderlich zu billigen. Denn da der Herr Oberconsistorialrath Süßmilch in seinem Sendschreiben an die Verfasser der göttingischen gelehrten Anzeigen von denen epidemischen Krankheiten und dem grössern Sterben des 1757sten Jahres, die Waysen- und Findelhäuser, wegen ihrer gewöhnlichen Fehler der vernachlässigten Aufsicht, und daß daher so viele Kinder umkommen müßten, ganz und gar verwerfen, und dagegen anrathen wollen, daß man davor solche arme Kinder hin und wieder in die Kost geben sollte; so erwiedert der Herr von Justi dagegen in seiner Policeywissenschaft, 1. Band, §. 250. in der Anmerkung: Daß, wenn man nicht auf solche Kostkinder gleichfals eine grosse Aufsicht hätte, auch gewiß hier der größte Theil sterben und umkommen würde; denn man müßte die Menschen nicht kennen, wenn man nicht den größten Theil von denen, bey welchen sie in der Kost sind, als geitzig und hart, oder doch wenigstens als nachlässig und unverständig vermuthen wollte; zu geschweigen, daß die Aufsicht auf den Unterricht bey so vielen zerstreueten Kindern viel schwerer seyn würde. Alles käme demnach auf die genaue Aufsicht an: und wenn ein Mann von Redlichkeit, Uneigennützigkeit, Einsicht, grosser Aufmerksamkeit und genugsamen Ansehen, selbst in einem Waysen- und Findelhause wohnete, der auf die mittlern Bedienten die Aufsicht führete, jedermann strenge zu seiner Schuldigkeit anhielte, und alle diebische Kunstgriffe verhinderte; so könnten, nach seiner Meynung, solche Häuser allerdings ihren Endzweck zum größten Nutzen des Staats erreichen.

(b) Man könnte zwar dawider einwenden, daß man in einem Findelhause die Kinder auch ohne Ammen, mittelst der so genannten trockenen Amme oder mit Brey auffüttern könnte; allein dieses ist noch vielem Zweifel unterworfen. Der Herr D. Schulz führet in seiner Rede an, daß man solches in dem englischen Findelhause anfangs versucht hätte, man hätte aber davon abstehen müssen, indem von 56. Kindern in einem Jahre 45. mit Tode abgegangen wären, dahingegen von 80. Kindern, die man auf dem Lande an Pflegemütter gegeben, nur 29. gestorben. Auch hätte man in dem Kinderhause der Freymäurer in Stockholm die ersten Kinder mit einem Brey von halb Wasser und halb Milch und ungesäuerten Rockenzwiebacken ernähret, zwischen her aber ihnen, wenn sie unruhig gewesen, Reißwasser zu trinken gegeben; der Ausgang aber hätte die Vorsteher ermuntert, keinesweges auf solche Weise fortzufahren. Die meisten Kinder sollen am Schlage mit vorgängigem Erbrechen und Ruhr gestorben seyn. Seit dem hätte man beständig für die Kinder Ammen gehalten.

(c) Da die Kinder nicht allein im ersten Jahre am häufigsten sterben, sondern auch noch in denen 4. und 5. folgenden der Sterblichkeit sehr ausgesetzt sind; so sollte man dergleichen Prämia nicht bloß auf das erste Jahr, sondern auf mehrere erstrecken.

(d) Von dieser Einrichtung mit Zurücksendung der alten Kleider, kann ich den Bewegungsgrund und die Ursache nicht einsehen. Eine Menage kann hier nicht Statt finden, weil die alten Kleider schwerlich mehr zu gebrauchen sind.

(e) Der Herr D. Schulz will, daß man denen Kindern, ehe sie in das Haus kommen, allen die Pocken einpfropfen sollte. Diese Kunst soll nie glücklicher seyn ausgeübet worden, als sie in dem Kinderhause der Freymäurer wirklich geschehen ist. Wohlgesinnte Freymäurer haben in Gothenburg und Christiansstadt öffentliche Impfhäuser einrichten lassen. Auch hat das Einpfropfen der Pocken bey denen engländischen Findelkindern eine gute Wirkung gethan.

§. 10.

Die Kinder werden in denen Kinder- und Findelhäusern zu dem Ende erzogen, daß sie dermahleinst als arbeitende Mitglieder dem

Staate

Staate nützlich seyn mögen. Es muß derowegen ihre Speise, Kleidung und ihr Vornehmen dieser Absicht gemäß eingerichtet werden. Gleichwie ihre Kleidung nur schlecht, aber reinlich, seyn darf; so müssen auch ihre Speisen einfältig, und der Nothdurft gemäß, seyn. Es kommt allemahl mehr auf die Güte, als auf die Art oder Bereitung eines Gerichtes an. Speiset man die Kinder mit ranzigen, angegangenen, klosigen oder nur halbgekochten Speisen, so ist kein Arzt im Stande, den Tod mancher Kinder zu verhüten. Die Kinder an geringen und harten, dabey aber gesunden Speisen zu gewöhnen, ist in Ansehung ihrer zukünftigen Lebensart so nützlich als nöthig; nur müssen sie ihre Speise und Trank in solcher Portion haben, daß sie an den bestimmten Zeiten ihre nothdürftige Nahrung zureichend finden können. Man pfleget gemeiniglich die Zeit zum Essen, Morgens, Mittags und Abends, auch worinn die Speisen an jedem Tage bestehen sollen, vorzuschreiben, denen Informatoribus und Meistern bey der Handarbeit aber aufzugeben, genaue Aufsicht zu haben, daß die Kinder das Ihrige in der angeordneten Portion richtig erhalten, und alle dabey vermerkte Abkürzung gehörig anzuzeigen.

Die Speisung der Kinder zu verpachten, scheinet nicht rathsam zu seyn. Solches ist zwar in Absicht der Rechnungen und der dadurch zu vermeidenden Verdrüßlichkeiten von untreuen Bedienten vortheilhaft; man setzt sich aber der Gefahr aus, daß die Kinder durch die schlechte Kost leiden. Wer einen solchen Contract schließt, muß dabey doch wenigstens so viel gewinnen, als zu seinem und seines Hauses Unterhalt nöthig ist. Jedoch kann man bey dem Einkauf ein und anderer Lebensmittel, als des Brods und Fleisches, sich der Admodiation gar wohl bedienen, indem die Aufsicht dabey viel leichter ist.

§. 11.

Eine Haupterforderniß bey einem Kinder- und Findelhause ist die Vorsorge vor die Gesundheit der Kinder. Man pfleget zu dem Ende einen besondern Arzt zu bestellen und zu besolden. Dieser muß das Findelhaus täglich einmahl, und wenn sich Patienten darinnen befinden, öfters besuchen, und vor die Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit der Kinder auf das fleißigste sorgen: der Direction wöchentlich, oder wenigstens alle Monat, über das Befinden der Kinder einen umständlichen schriftlichen Rapport überreichen, und eine nach diesem Rapport eingerichtete Krankentabelle mit beylegen, um aus dieser den Zustand der Kinder mit einmahl übersehen zu können. Es ist nützlich, den Kindern, so viel möglich, die freye Luft zu verstatten, auch in denen Zimmern einen Wechsel der Luft zu erhalten. Man macht zu dem Ende in jedem Zimmer eine Röhre, die durch die Decke nach dem Boden hinauf gehet, in den obersten Fensterscheiben aber Zugklappen. Es ist besser etwas kalte und reine Luft in ein Zimmer zu lassen, als nach dem Gebrauch verschiedener Länder und Zeiten die ungesunde Luft mit so vieler Vorsichtigkeit durch feste Thüren und Fenster einzuschliessen. Allzu stark eingeheitzte Zimmer können denen Kindern nicht anders als schädlich seyn. Die Unsauberkeit sowohl in den Betten als Kleidern muß auf das sorgfältigste verhütet, und die Kinder müssen durch fleißiges Waschen und Kämmen beständig sauber und rein gehalten werden. Die krätzigen und kranken Kinder sollte man baldmöglichst von den gesunden absondern und in hinreichend grosse Krankenstuben bringen; die aber, welche mit noch ärger ansteckenden Krankheiten, Pocken, Masern, Fleckfiebern, u. d. befallen würden, sollten alle ausser dem Hause in dazu eingerichtete, gemiethete oder eigenthümliche Zimmer gebracht werden.

So

Digitized by Google

So bald sich in dem pariſiſchen Findelhauſe an einem Kinde Zeichen einer anſteckenden Krankheit finden, wird es, auf das Zeugniß des Arztes, gar bald nach dem l'Hopital general gebracht.

§. 12.

Was den Unterricht und die Arbeit in denen Kinder- und Findelhäuſern betrift; ſo iſt das erſte und vornehmſte, daß die Kinder im Chriſtenthum gründlich, im Leſen und Schreiben zureichend, und im Rechnen zur Nothdurft, unterrichtet werden. So bald die Kinder einige Kräfte erlanget haben; müſſen ſie, ſo wie eines jeden Alter, Conſtitution, Kräfte und Genie es verſtattet, zu nützlicher Arbeit angewöhnet und angehalten werden. Die Knaben müſſen ſich ſelbſt Kleider und Strümpfe ausbeſſern, Holz ſägen, Laſten tragen, Wolle kratzen, kämmen und ſortiren, dieſelbe, ſo wie Baumwolle und Flachs, ſpinnen, haſpeln, ſpuhlen, doubliren, u. d. In zunehmenden Jahren müſſen ſie in Weben, Walken und ſonſtiger vorfallenden groben Arbeit unterrichtet werden. Diejenigen, ſo nöthige Geſchicklichkeit dazu haben, können gelehrt werden, allerhand Wollen- und Zwirnarbeit zu knütten und zu ſtricken. Wenn bey den Anſtalten Gärten ſind, ſo können ſie lernen mit dem Gartenweſen ſo weit umzugehen, daß ſie graben, reolen, die Erde zu allerhand Küchengewächs verbeſſern und zubereiten, ſäen, pflanzen, verſetzen, die Bäume ſetzen, auferziehen, oculiren, pfropfen, beſchneiden, u. d. verſtehen. Die Mädchens, die gänzlich von den Knaben abgeſondert ſeyn müſſen, können ſich nach Maaßgabe ihrer Kräfte mit Nähen, Sticken, Stricken, Spinnen, Weben, Aufräumung der Zimmer, Bereitung der Speiſen, Waſchen, Backen, u. d. zu thun machen. Und wenn ſie auch nur bloß in der Wollen- Baumwollen- und Flachsſpinnerey unterwieſen werden, und darinnen eine vorzügliche Geſchicklichkeit erlangen; ſo können ſie vielen Manufacturen ſehr nützlich werden. Kann man es ſo gar ſo weit bringen, daß ſie die ganz feine Flachsſpinnerey recht erlernen und darinnen geſchickt werden; ſo können ſie die Anlage derer ſo nützlichen feinen Leinwand, Cammertuch, Battiſt, Spitzen und Zwirnmanufacturen befördern.

Nach guten Policeygrundſätzen ſoll mit einem Kinder- oder Findelhaus allemahl eine Manufacturanſtalt verbunden ſeyn. Alsdann, wenn dieſes geſchiehet, zeiget ſich der Nutzen ſolcher Häuſer in ſeiner rechten Gröſſe, indem ſie Pflanzſchulen tüchtiger Manufacturiſten abgeben, und dazu ſolche Kinder zubereiten, die, in Ermangelung dieſer Anſtalten, mehrentheils nichts anders, als Taugenichte, Bettler, liederliche und ſchädliche Menſchen geworden wären, und dem Staate nur zur Laſt und Beſchwerde gelebet hätten.

Es muß vorgeſchrieben werden, in welcher Stunde jeder Unterricht und Unterweiſung vorgenommen werden ſoll, damit alles ordentlich zugehe. Es müſſen aber die Kinder nicht eher als eine Stunde nach dem Eſſen an ihre, ihren Jahren angemeſſene, Geſchäfte gehen. Man muß ſie nicht in allzu groſſem Zwang halten, ſondern ihnen verſtatten, bey gutem Wetter ſich auf dem Hofe, und ſonſt in ihren Zimmern Bewegung und Vergnügen machen zu dürfen, und an ſchönen Sommertagen, unter der Aufſicht ihrer Vorſteher und Vorſteherinnen, dann und wann ſpazieren zu gehen. Die Kinder, wenn ſie ſich einiger Verſehen oder Untugenden ſchuldig machen, müſſen, ihrem Alter und der Art des Vergehens nach, von den Lehrern, Meiſtern und Meiſterinnen bey der Handarbeit, gezüchtiget werden. Allein dieſe Züchtigung muß auf keine harte oder tyranniſche Art, ſondern ſo, wie rechtgeſinnete chriſtliche Eltern deren bey ihren eigenen Kindern ſich zu bedienen pflegen, geſchehen; und man muß vielmehr das Vergehen und die Untugenden der Kinder durch beſtändige gute Aufſicht, Erinnern und

Digitized by Google

Vermahnen, und zuletzt erst durch mäßige Züchtigung, so weit möglich, zu corrigiren suchen.

§. 13.

In denen Kinder- und Findelhäusern, die nicht mit Manufacturanstalten verbunden sind, pfleget man die Kinder, wenn sie zu mehrern Jahren gekommen, zu ganz verschiedenen Verrichtungen zu bestimmen. In einem Kinderhause in London, welches Christi Hospital genennet wird, nimmt man die Kinder im sechsten Jahre auf, bringt sie nachher, nach Verschiedenheit ihrer Fähigkeiten, Neigungen und Stärke, zu verschiedenen Handwerkern, oder schickt sie zur See; einige wenige aber läßt man studiren.

Aus dem Findelhause in London sendet man die mehresten Knaben im zwölften Jahre zur See, einige thut man zu Landwirthen, sehr wenige aber zu Handwerkern; die Mädchens giebt man vernünftigen Hausmüttern in den Dienst. Die Vorsteher der Anstalt schliessen mit dem, der ihre Pflegekinder aufnimmt, einen schriftlichen Vergleich, denn sie bleiben unter der Vormundschaft des Hauses, bis die Knaben 24., die Mädchens aber 21. Jahr alt sind, ausgenommen, wenn diese früher heyrathen. Verlangt jemand sein Kind zurück, so muß er das Jahr und den Tag der Aufnahme, nebst allen Umständen, die es kenntlich machen, wissen und anzeigen, auch darthun, daß er im Stande sey, sein Kind zu unterhalten, sodann aber den Anstalten die Unkosten ersetzen.

Das Kinderhaus in Kopenhagen ist zwar mit einigen Manufacturanstalten verbunden; allein die Kinder werden nur in denen Zubereitungs- und groben Arbeiten, als Spinnen, Haspeln, Spuhlen, Doubliren, Weben, Walken, u. d. unterrichtet, die feinere und künstlichere Arbeit aber, so in diesem Hause nicht getrieben wird, müssen die Knaben, wenn sie dasselbe zwischen dem 12ten und 15ten Jahr ihres Alters verlassen, und in die Manufacturen gesetzt werden, erst nachher erlernen. Denn so bald die Knaben zu einigem Dienst tüchtig und stark genug geworden, welches, nach Beschaffenheit eines jeden Constitution, in gedachtem Alter seyn kann, werden sie, ihrer eigenen Neigung und befundener Tüchtigkeit nach, entweder an Fabricanten, oder auch an Handelsleute und Seefahrende, welche sie begehren und annehmen wollen, gegen eine Erkenntlichkeit von 50. Rthlr. überlassen, um, bis zur Zurücklegung ihres 24jährigen Alters, denenselben in ihren Fabriken, oder bey der Seefahrt auf ihren Schiffen, immittelst als Lehrlinge für Kost und Kleidung allein, ohne weitern Lohn zu dienen. Nach ihrem 24sten Jahre aber werden sie gänzlich als freye Leute angesehen, und haben völlige Erlaubniß und Recht, ihren Aufenthalt und Nahrung im Lande, wo sie wollen, zu suchen, und sich selbst für Lohn als Fabrikgesellen, oder auch als Matrosen und Seefahrende, zu verdingen; ingleichen nach Beschaffenheit der Umstände und der Fabriken, worin sie ausgelernet, und eine genugsame Geschicklichkeit erlanget haben, auf dem Lande, oder in den kleinen Städten, sich niederzulassen, und daselbst für ihre eigene oder anderer Rechnung ihre erlernte Arbeit ungehindert fortzusetzen. Nur dürfen sie ohne vorgängige besondere Erlaubniß nicht aus dem Lande, vielweniger in fremde Dienste gehen.

§. 14.

Die Direction des Kinder- oder Findelhauses pfleget einem oder mehrern angesehenen Räthen aus dem höchsten Collegio, so die Landespolicensachen besorget, oder auch aus dem Cammercollegio, aufgetragen zu werden, die dann, wenn sie sich versammlen, ein ordentliches Collegium formiren. Alles, was dieses Haus angehet, wird an sie gebracht, und ohne ihrem Vorwissen und Gutheissen

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY University

heissen darf bey der einmahl angeordneten Einrichtung nicht die geringste Abänderung vorgenommen, vielweniger etwas neues eingeführet werden. Sie müssen das Haus oft und fleißig besuchen, und nachsehen, ob der Verordnung überall nachgelebet werde; die wahrgenommene Fehler und Gebrechen ohne Anstand abstellen, und die Nachlässigkeit und Unterschleife der Bedienten ohne Nachsicht ahnden und bestrafen. Ueber alles und jedes aber, was das Directorium zum Vortheil, Verbesserung und weiterer Ausbreitung der Stiftung, vor dienlich, nützlich und nöthig erachtet, muß es dem Landesherrn unterthänigste Vorstellung thun, und desselben gnädigste Einwilligung einholen.

§. 15.

Von andern Bedienten bey dem Kinder- oder Findelhause pflegen folgende bestellt zu seyn. Hat dieses Haus eine eigene Kirche; so ist auch mehrentheils ein besonderer Geistlicher dabey verordnet, der aber nicht allein die Predigten und Betstunden zu verrichten hat, sondern auch die Kinder im Christenthum unterweisen, und währender Speisung, zu Beobachtung guter Ordnung, in dem Speisesaal gegenwärtig seyn muß; in welcher Aufsicht er mit denen Informatoren, mit denen er die Wochentäge abgetheilet hat, abwechselt. Hat aber dieses Haus keine besondere Kirche, sondern ist in eine andere eingepfarret; so muß der Geistliche der letztern das Haus alle Woche ein- oder einigemahl besuchen, und dahin sehen, daß die Informatoren ihrem Amte ein Genügen thun.

Die Informatoren unterweisen die Kinder im Christenthum, Lesen, Schreiben und Rechnen. Sie geben auf sie Achtung, wenn sie speisen, und müssen die Knaben überhaupt in beständiger Aufsicht haben, und sie nicht aus den Augen lassen, ausser wenn sie bey denen Meistern arbeiten, oder sonst Handarbeit verrichten. Sie halten die täglichen Betstunden, und müssen die Kinder vor allen Dingen zur Zucht und Ehrbarkeit, zum Fleiß, und zur Reinlichkeit anhalten. Es ist derowegen besser, wenn die Informatoren in dem Kinderhause wohnen, als wenn sie sich ausser demselben befinden, und nur in denen gesetzten Stunden in dem Hause gegenwärtig seyn müssen, wie dieses bey dem kopenhagischen Kinderhause geschiehet. Bey dieser letztern Einrichtung kann der Endzweck bey der guten Aufsicht nicht so wohl erreichet werden, als bey der erstern.

Daß ein besonderer Medicus bey dieser Anstalt gehalten werde, ist schon im Vorhergehenden erinnert worden. Es ist auch gut, wenn ein eigener Chirurgus bestellet wird.

Werden die Kinder nicht ganz jung, sondern erst, wenn sie gewisse Jahre erlanget haben, in das Haus aufgenommen, unterdessen aber bey Pflegemüttern auf dem Lande auferzogen; so sind zu der dabey erforderlichen Aufsicht gewisse Aufseher nöthig, von denen schon oben Meldung geschehen.

Ein Vorsteher und Buchhalter, welcher auch zugleich Cassierer seyn kann, besorget die Ein- und Ausschreibung der Kinder, führet die Haushaltungsbücher, und über die Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung; er muß zugleich die Aufsicht auf den Oeconom oder Speisemeister haben, damit derselbe tüchtige und reine Speisewaaren anschaffe.

Was vor Meister in dem Hause anzunehmen sind, solches geben die Manufacturarten, die man darinnen treiben will, an die Hand. Bey dem kopenhagischen Kinderhause müssen dieselben verheyrathet seyn. Da sie mit Anschaffung der rohen Materialien nichts zu thun haben, sondern ihnen solche, wie sie es für gut finden und gebrauchen, von der Direction angeschaffet, ihnen auch die Webestühle und andere nöthige Handwerksgeräthschaften

Digitized by Google

auf Kosten der Anstalt hergestellet werden, wogegen alles, was sie an Waaren verfertigen, dem Hause zustehet, mithin diese Meister weder Verlags- noch andere Kosten haben; so wird mit ihnen der Accord am besten auf Wochen- oder Jahrslohn eingerichtet: denn weil sie auf den Unterricht der Kinder viel Zeit verwenden müssen; so kann mit ihnen auf die Stücke der Waaren, so sie verfertigt liefern, nicht füglich contrahiret werden. Es ist gar nicht nöthig, daß diese Meister in dem Hause wohnen, denn solches dürfte demselben, zumahl wenn es ohnehin nicht sehr groß und weitläuftig wäre, nur beschwerlich fallen; es ist allemahl genug, wenn sie sich zu den gesetzten Stunden in dem Hause einfinden, und ihre Unterweisung und Arbeit so lange verrichten, als es die Vorschrift mit sich bringet.

Werden die Manufacturen in einem solchen Hause so weit ausgebreitet, daß damit ein Handel angefangen werden kann; so ist auch ein Factor nöthig, der das Waarenlager in seinem Verschluß hat, den Absatz derselben besorget, und darüber Bücher und Rechnung führet.

Ferner sind einige Weiber, die schon ihre Jahre haben, zu bestellen, um sowohl die jungen Kinder selbst, als deren Kleidung, Linnen und Bettzeug rein zu halten, und die Kranken in der Krankenstube zu warten und zu pflegen. Andere aber müssen vorhanden seyn, um die Mädchens in beständiger Aufsicht zu halten, und sie im Knütten, Stricken, Spinnen, Nähen, Waschen, u. d. zu unterrichten.

Endlich wird noch ein Haus- oder Thürwärter erfordert, welcher des Tages über die Schlüssel zu den Hausthüren in Verwahrung hat, selbige zu gesetzter Zeit öfnet und schliesset, und die Schlüssel an den verordneten Ort abliefert.

Ein jeder von diesen Bedienten muß seine besondere Instruction, worin alle und jede ihm zukommende Verrichtungen, Pflichten und Obliegenheiten, deutlich und umständlich vorgeschrieben sind, sogleich bey der Annehmung erhalten, und auf selbige ordentlich in Eid und Pflicht genommen werden.

Die Bedienten bey der Direction bestellet gewöhnlichermassen der Landesherr. Die Unterbedienten aber pfleget die Direction anzunehmen und anzuordnen. Bey dem Kinderhause der Freymäurer in Stockholm wird es hierinnen anders gehalten. Die Direction bestehet daselbst aus 9. Personen von ungleichem Stande, aber gleichem Ansehen, welche ihre Dienste ohne Belohnung verrichten, und es wird alle Jahr am Johannisfeste in der Johannis-Auxiliair- oder der Reichs-Mutterloge durch Balottirung ausgemacht, ob die vorigen, oder neue Mitglieder des Ordens die Direction vor das folgende Jahr führen sollen. Sie dependiren von der bemeldeten Loge, und dürfen ohne derselben Bestätigung keine hauptsächlichen Veränderungen vornehmen. Man hat dieses Kinderhaus überhaupt mit keiner Menge theurer Bedienten belastet, und solches ist sehr weislich- und vernünftigen Grundsätzen gemäß. Ein Medicus, ein Rentmeister, drey Aufseher, eine Vorsteherin, sieben Wärterinnen, eine Köchin und eine Küchenmagd, machen die ganze Anzahl derer Personen aus, die von dem Hause Besoldung geniessen; und gleichwohl sind diese wenige Personen im Stande, vor die Erziehung 250. bis 270. Kinder, die nun beständig in dem Hause unterhalten werden, zu sorgen. Man muß aber hierbey in Erwägung ziehen, daß keine Kinder vor dem vierten Jahre in dieses Haus aufgenommen, und auch nur bis zum Anfang ihres achten Jahres, und nicht länger, daselbst erzogen werden; folglich, und da auch keine Manufacturen mit diesem Hause verbunden sind, fallen viele Personen weg, die sonst zur nöthigen

Digitized by Google

gen Unterweisung grösserer und älterer Kinder erforderlich sind. Es ist des Ordens vornehmste Absicht gewesen, zarten Kindern Unterhalt zu geben, und den Kindermord zu hindern.

§. 16.

Man kann leicht gedenken, daß die Unterhaltung dieser Anstalten ansehnliche Summen jährlich erfordern müssen. Wir müssen also auch zeigen, wo die dazu nöthigen Fonds herkommen sollen, und was man dieserwegen hin und wieder vor Einrichtungen zu machen pfleget.

Man sucht vorerst das Mitleiden und die Großmuth der Einwohner, sonderlich der reichen, anzufeuern, um diese Anstalten durch freywillige Geschenke von Zeit zu Zeit zu unterstützen. Die Engländer bedienen sich zu dem Ende ganz besonderer Mittel. Das Findelhaus in London wird lediglich von den Beyträgen des gemeinen Wesens unterhalten. Man macht deswegen den Zustand desselben öffentlich bekannt. Es wird jährlich ein kurzer Bericht von den Einnahmen und Ausgaben des Hauses durch den Druck bekannt gemacht, auch ein Verzeichniß der Gouverneurs, der Deputirten des laufenden Jahres, und der jährlichen Wohlthäter der Anstalt, mitgetheilet. Wenn jemand diesem Kinderhause etwas beträchtliches schenkt, wird dessen Nahme zum ewigen Gedächtniß mit goldenen Buchstaben in Marmortafeln, die im grossen Speisesaal aufgestellt sind, gegraben. Wer 20. Pfund Sterling auf einmahl, oder jährlich 2. Pfund Sterling giebt, erhält dadurch die Macht, nach allem zu fragen, was das Haus angeht, und das Recht, sich alle Bücher desselben vorlegen zu lassen. Wer 50. Pfund Sterling schenkt, oder der Anstalt einen wichtigen Dienst erweiset, wird bey der allgemeinen Zusammenkunft zum Gouverneur des Hauses erwählet. Bey dem kopenhagischen Kinderhause bekommt derjenige, welcher zu Vermehrung des Fonds dieser Stiftung 300. Rthlr. hergiebt, die Freyheit, für sich, seine Wittwe und Leibeserben beyderley Geschlechts, nach Maaßgabe deren Alters und Erstgeburtsrechts, einen Knaben von dem festgesetzten Alter, und während der verwilligten Zeit, nemlich vom 5ten Jahr an bis zum 15ten seines Alters, in das Haus zur Erziehung und Unterricht hineinzuthun, dergestalt, daß, im Fall der hineingethane Knabe verstirbt, oder auch kurz hernach von dem, der ihn hineingethan, wegen ein und anderer Ursachen, wieder heraus genommen wird, ein anderer sogleich wieder hineingegeben, und damit also fortgefahren werden kann, daß demjenigen, der ein solches Recht hat, allezeit frey stehet, vor jedes 300. Rthlr. Capital, einen Knaben in dieses Haus hineinzuthun, auch, ohne Erlegung einiger Abgabe, selbigen herauszunehmen.

Eine sehr gewöhnliche Art, den Fond zu diesen Anstalten zu vermehren, sind die Collecten, so man an gewissen Sonn- oder Festtägen in oder vor den Kirchen anordnet, oder auch das an solchen Tägen einkommende Klingebeutelgeld zu diesem Behuf widmet. Man pfleget auch auf dem Platze des Kinderhauses einen oder mehrere Opferstöcke aufzurichten; ingleichen in denen Wirthshäusern verschlossene Büchsen aufzuhängen, auch dergleichen bey Hochzeiten und Zunftversammlungen herumgeben zu lassen, und also durch dergleichen verschiedene Collecten einen Beytrag ohne Zwang zu erhalten. Das Genfer Kinderhaus bekommt von jeder Heyrath, die vollzogen wird, 20. Rthlr. Die Lotterien sind auch ein Mittel, den Fond des Kinderhauses zu vermehren. Das Kinderhaus in Kopenhagen erhielt bey seiner Stiftung das Privilegium, privative 20. auf einander folgende Generallotterien, und zwar alljährlich eine, einzurichten und anzulegen.

Zuweilen müssen diejenigen, die einen jungen Purschen zu ihrem Dienst aus dem Kin-

Digitized by Google

dern auch von dem Inspector der Lotterien abzulassenden, und an selbige zur Antwort einlaufenden Briefen, sie mögen an, oder von denen, welche die Knaben hineinthun oder herausnehmen, seyn, oder die mit den Collecteurs, oder andere der Lotterien halber zu führende Correspondenz betreffen, zu verstehen ist. Es müssen aber alle Briefe, so ablaufen, mit dem Siegel des Kinderhauses, und diejenigen, so die Lotterie angehen, mit einem gewissen dazu eingerichteten und dem Inspector anvertrauten Pettschaft versiegelt seyn. Doch ist bey willkührlicher Strafe aller Unterschleif, und die unter diesem Vorwand zu führende particulaire Correspondenz verboten. Wegen der zu versendenden Lotterieplans und Ziehungslisten muß sich jedoch das Directorium über das dafür zu erlegende Porto mit der fahrenden Post vergleichen.

So sind auch die Kinderhäuser in allen dieselbe angehenden Sachen, als zu deren Büchern, Verschreibungen, Contracten, Reversen, Attesten und Quittungen, ingleichen in ihren Processen, von dem Gebrauch des gestempelten Papiers allenthalben befreyet.

Die in dem Kinderhause verstorbene Kinder werden, ohne vor die Grabstätte, noch sonst an die Kirche oder deren Bediente einige Abgabe zu entrichten, zur Erde bestattet.

Fiscal.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Nothwendigkeit der Fiscäle. §. 3. Selbige machen ein besonderes Corpus Officialium aus. §. 4. Worinnen ihr Amt bestehet. §. 5. Fiscalische Processtabellen. §. 6. Antheil der Fiscäle an denen Geldstrafen und andern von ihnen beygetriebenen Geldern. §. 7. Die Einrichtung mit denen Fiscälen will nicht allen Leuten gefallen.

§. 1.

Fiscäle sind diejenige landesherrliche Bediente, welche hauptsächlich dazu angeordnet sind, daß sie auf die genaue Befolgung aller landesherrlichen Gesetze und Ordnungen, auf die Strafcasse, auf die Verbrechen und Contraventionen, so sonderlich wider das Interesse des Regenten und der Cassen, wie auch gegen die Regalien begangen werden, ja so gar auf diejenigen Verbrechen, welche einen beträchtlichen Theil der guten Policey insgemein verletzen, Acht haben, deren Bestrafung urgiren, denunciren und anklagen, zuweilen auch vi Commissionis, oder, wenn es delicta excepta & Fiscali assignata sind, ex officio generaliter inquiriren, und endlich die Civilprocesse des Fisci führen müssen.

§. 2.

Ob zwar die Unterthanen selbst billig allen Eifer anwenden sollten, alle zu ihrer eigenen Wohlfahrt gemachte Anordnungen und öffentlich publicirte Gesetze des Regenten auf das genaueste auszuüben; so geschiehet es doch, sowohl durch die Nachlässigkeit der Unterthanen, als wegen der Bequemlichkeit, die man bey den alten Gesetzen, Gewohnheiten und Anstalten findet, wie nicht weniger wegen des Eigennutzes, den die meisten der gemeinschaftlichen Wohlfahrt vorziehen, daß viele Gesetze und Anordnungen des Regenten aus eigenem Antriebe der Unterthanen gemeiniglich schlecht befolget werden. Der Regent muß es also auf den eigenen Eifer der Unterthanen in Erfüllung seiner Befehle keineswegs ankommen lassen; sondern er muß in dem Staate solche Anstalten und Maaßregeln getroffen haben, daß er dadurch eines genauen Gehorsams gegen seine Gesetze und Befehle versichert seyn kann. Nichts ist einer weisen Regierung so unanständig, als wenn alle Sonntage ein Haufen Gesetze und Edicte von der Canzel oder vor den Kirchthüren publiciret

Digitized by Google

ciret werden, ohne daß jemand, wenn etwan vier Wochen verflossen sind, daran denkt, sie auszuüben und geltend zu machen. Es müssen dannenhero nicht allein die hohe und niedere Collegia, sondern auch ein jeder Bedienter, vermöge seiner aufhabenden Pflicht, nach Möglichkeit darauf bedacht seyn, daß die landesherrlichen Gesetze und Anordnungen in Erfüllung gesetzet werden. Damit man sich aber auf die Bedienten nicht allein verlassen dürfe; so müssen Fiscäle oder Advocaten des Regenten angeordnet seyn, die auf alle Entgegenhandlungen der Gesetze und Befehle nicht allein selbst ein wachsames Auge haben müssen, sondern welchen auch in den Städten die Policeyaufseher, und auf den Dörfern die Schultheissen und Richter, dergleichen Entgegenhandlungen anzuzeigen schuldig sind.

§. 3.

Diese Fiscäle sind über gewisse Provinzien, Creyse oder auch Sachen besonders bestellet. Man findet daher Regierungsfiscäle, Domainen- oder Cammerfiscäle, Jagd- und Forstfiscäle, Consistorialfiscäle, Lehnsfiscäle, Medicinalfiscäle, Zollfiscäle, und dergleichen mehr. Es stehen dieselben zwar unter demjenigen Collegio, wohin sie gewiesen sind; sie haben aber ausserdem einen Generalfiscal über sich, gegen welchen sie die gehörige Subordination beobachten, und was derselbe von ihnen zu wissen verlanget, oder was er ihnen sonst Amts halber aufträget, schleunig ohne Aufschub und Widerrede befolgen müssen. Die Fiscäle machen zusammen ein eigenes Corpus Officialium aus, so das Fiscalat oder Officium Fisci genennet wird.

§. 4.

Worinnen das Amt der Fiscäle bestehet, ist aus dem Vorhergehenden schon deutlich zu ersehen. Sie müssen nemlich darauf sehen, daß die Gesetze und Befehle des Regenten überall genau befolget werden; sie haben daher auf die Uebertretungen und Entgegenhandlungen derselben sorgfältig zu invigiliren, und die Contravenienten sogleich, und ohne Nachsicht oder Ansehen der Person, gehörigen Orts zu denunciren und selbige zu actioniren. Um ihr Amt und Pflicht gehörig beobachten zu können; müssen alle landesherrliche Edicte, Befehle und Verordnungen, so oft dergleichen an die Landescollegia abgelassen werden, von diesen denen Fiscälen ihres Ressorts mit dem Befehl mitgetheilet werden, genau zu invigiliren, daß denenselben überall schuldigst nachgelebet werde. Sonderlich sind ihnen die ergangene Verordnungen, welche eine fiscalische Vigilanz mit sich führen, in Abschrift zuzufertigen. Ihnen muß nicht gestattet werden, alte und vor mehr als 4. 5. und 6. Jahren geschehene Fälle zu rügen; und in neu vorkommenden Contraventionsfällen sollen sie nicht so obenhin procediren, sondern bevor sie zur fiscalischen Action schreiten, sich vorher um den dazu gehörigen Beweis bekümmern, und allenfals sich bey dem Chef des Collegii, oder bey dem Generalfiscal Raths erholen, um im Stande zu seyn, ihre Klagen ausführen und beweisen zu können. Hingegen müssen sie sich auch enthalten, wegen Kleinigkeiten und geringschätziger Sachen weitläuftige und chicaneuse Processe anzustellen und zu führen; sie sollen vielmehr in denen Schranken vernunft- und pflichtmäßiger Beobachtung ihres Amts bleiben, damit sie sich bey ereignenden Fällen nicht selbst Verantwortung und Strafe zuziehen, die auf eigennütziges und aus etwaniger Leidenschaft herrührendes übles Amtsbetragen gesetzet ist (a). Zu dem Ende müssen die Collegia die von denen Fiscälen angezeigte Contraventionen nicht zu weitläuftigen Processen verweisen, sondern vielmehr darüber auf kurzes mündliches Verhör nach rechtmäßigem Befinden sogleich erkennen, und so wenig denen Fiscälen als Partheyen unnö-

Digitized by Google

thige Weitläuftigkeiten gestatten (b). Noch weniger sind in leichten und geringfügigen Injuriensachen fiscalische Processe zuzulassen, sondern dieselben müssen bey mündlichen Verhören, nach Beschaffenheit der Umstände, kurz und gut abgethan werden (c).

(a) S. königl. preußl. Edict, wornach sich sämmtliche Justitzcollegia, in Beobachtung königl. Befehle, Verordnungen und Reglements, nicht minder die Fiscäle in Ansehung ihres dabey concurrirenden Amts, zu verhalten haben, de 6. Mart. 1748. in der Sammlung schlesischer Landesordnungen.

(b) S. königl. preußl. Re cript, die Edicte und Verordnungen, welche eine fiscalische Vigilanz mit sich führen, betreffend, d. 15. Sept. 1753. in novo Corpore Constit. Pruss. March. Tom. I. pag. 570.

(c) S. königl. preußl. Rescript, daß in leichten und geringfügigen Injuriensachen keine ordentliche Processe, noch fiscalische Untersuchungen angestellet werden sollen, de 3. April 1754. in novo Corpore Constit. Pruss. March. Tom. I. pag. 658.

§. 5.

Damit sowohl die Collegia, als der Generalfiscal, wissen können, ob und wie die subordinirten Fiscale ihr Amt und Pflicht beobachten; so müssen letztere alle halbe Jahr über die von ihnen geführte sowohl Criminal- und Inquisitions- als übrige fiscalische Processe, nach der Vorschrift eingerichtete Tabellen nicht allein bey denen Collegiis, worunter sie stehen, abgeben, sondern auch dem Generalfiscal zusenden. In diesen Tabellen müssen 1) die Processe separiret, und sowohl diejenige, welche von denen Cammern, oder andern Departements, als diejenigen, welche von denen Justitzcollegiis veranlasset sind, jede besonders aufgeführet, sodann auch die vor andern Departements als denen Justitzcollegiis schwebende Processe gleichfals besonders, mit Anzeigung des Collegii oder Departements, specificiret, und endlich die Inquisitionsprocesse wiederum besonders, notiret werden. 2) Müssen die Processe in gehöriger Ordnung nach denen Datis, wo sie angefangen, angeführet, und die letzte Tabellen dergestalt eingerichtet werden, daß sie jederzeit mit denen vorhergehenden übereinstimmen. 3) Darf kein Proceß eher aus der Tabelle gelassen werden, bis angezeiget worden, welchergestalt er beendiget sey. 4) Muß bey jeder Sache zwar kurz, doch deutlich, das Objectum litis, und wie wichtig solches sey? wenn der Proceß angefangen? wenn und was erkannt worden? wenn die Sachen nach Hofe gediehen, und quo dato, auch an welches Departement solche abgesandt worden? angeführet werden (a).

(a) S. königl. preußl. Circulare, welchergestalt die fiscalische Proceßtabellen einzurichten, de 17. April 1751. in novo Corp. Constit. Pruss. March. Tom. I. pag. 67. Ingleichen, Rescript wegen Unachtsamkeit und Schuldigkeit der Fiscäle, de 11. Nov. 1753. ibid. pag. 591.

§. 6.

Um die Fiscäle desto mehr zu fleißiger Beobachtung ihres Amts aufzumuntern; pfleget denenselben ein gewisser Antheil von allen Strafen, die durch ihre Wachsamkeit beygetrieben werden, als eine Belohnung vor ihre Arbeit, ausgesetzet und verwilliget zu werden. In denen königl. preußischen Landen ist diese Quota fiscalis auf den sechsten Theil reguliret und festgesetzet worden. Jedoch werden von denen Strafen diejenigen ausgenommen, welche in dem königl. Hoflager und bey dem Tribunal dictiret werden, und nicht zu denen Rentheyen, sondern zur Generalstrafcasse fliessen, wenn der Fiscal den Proceß nicht geführet, sondern nur unter der Direction des Generalfiscals vor die Berichtigung derer Reste und deren Einsendung zu sorgen hat. Von denen caducirten Lehen und andern wegen Verbrechen eingezogenen Güthern, auch Strafen, so über tausend Reichsthaler

Digitized by Google

thaler sich belaufen, soll denen Fiscälen bloß eine Discretion zufliessen. In denen Abschoßfällen aber sollte die Quota fiscalis gänzlich cessiren (a); es ward aber nach der Zeit verordnet, daß die Fiscäle von denen Abschoßgeldern, so sie beygetrieben, zwar den vierten Theil ferner erhalten sollten, jedoch mit der ausdrücklichen Einschränkung, daß, wenn das Capital des Abschosses über 600. Rthlr. beträget, dasjenige, was mehr einkommt, ohne Abzug berechnet werden, folglich denen Fiscälen auch sodann nicht mehr als 150. Rthlr., nemlich die Quarta von 600. Rthlr., zufliessen soll (b).

(a) S. königl. preußl. Reglement wegen des pro Quota fiscali festgesetzten sechsten Theils von denen eingebrachten Strafen, de 8. Julii 1749. in der Sammlung schlesischer Landesordnungen.

(b) S. königl. preußl. Rescript, betreffend den fiscalischen Antheil von beygetriebenen Abschoßgeldern, de 31. Mart. 1753. in novo Corp. Constit. Pruss. March. Tom. I. pag. 447.

§. 7.

Man siehet an einigen Orten diese Einrichtung mit denen Fiscälen mit ziemlich gehässigen Augen an, wo nemlich viele Hohe und Niedrige in der schlaffen Beobachtung der guten Gesetze ein Stück ihrer vermeynten Freyheit und der Gelindigkeit der Regierung suchen; oder man bildet sich doch nur an denen Fiscälen bloß solche Leute ein, welche dazu gesetzt sind, um mit Geldstrafen die Strafcasse zu bereichern. Allein dieser Haß gründet sich mehrentheils auf eine vorgefaßte Meynung, oder auf den mit allen guten Dingen in der Welt hier und da vermengten Mißbrauch. Diesen Mißbrauch mag auch der Herr von Justi wahrgenommen haben; denn er schreibet davon also: „Man soll bey dergleichen Fiscälen besonders eine gute Wahl „ treffen, und bloß redliche, uneigennützige „ und geschickte Leute darzu annehmen, die „ vor allen Dingen die Gesetze selbst halten, „ auf deren Beobachtung sie aufmerksam „ seyn sollen. Denn sie werden gewiß entweder ihr Amt schlecht erfüllen, oder nur „ nach ihren Leidenschaften und Eigennutze „ die Unterthanen bedrücken, wenn sie diese „ Eigenschaften nicht an sich haben. Unterdessen geschiehet es gar oft, daß der Herr „ Fiscal und seine Familie die ersten sind, „ welche wider die gegebenen Policeygesetze „ handeln; anderer bey diesen Aemtern zuweilen vorgehenden Chicanen zu geschweigen (a).

(a) S. dessen Staatswirthschaft, 2. Theil, §. 627. in der Anmerkung.

Fischerey.

Inhalt.

§. 1. Zweyerley Arten der Fischerey. §. 2. Regalität der Fischerey. §. 3. Von der Seefischerey. §. 4-7. Maaßregeln dabey. §. 8. Einkünfte von derselben. §. 9. Von der wilden Fischerey auf den Landseen und Flüssen. §. 10-13. Von Fischereyordnungen und derselben Inhalt. §. 14. Von Gemeindefischereyen der Dörfer. §. 15. Einwürfe gegen die Verpachtung der wilden Fischerey. §. 16. Widerlegung derselben. §. 17. Von der Verpachtung selbst, und wie solche geschiehet. §. 18. Von der Teichfischerey. §. 19. 20. Von Anlegung der Teiche, und was dabey zu überlegen. §. 21. Vom Teichbau. §. 22. Von Karpfenteichen. §. 23. Von der dreyjährigen Fischerey. §. 24. Von der zweyjährigen Fischerey. §. 25. Von der jährlichen Fischerey. §. 26. Balancirung des Nutzens dieser verschiedenen Fischereyarten. §. 27. Vom Besäen der Teiche mit Früchten. §. 28. Vom Verkauf der Fische. §. 29. Von Verpachtung der Teichfischerey. §. 30. Von Anschlägen derselben. §. 31. Von Administration der Teichfischerey und Fischereybedienten. §. 32. Von Fischrechnungen. §. 33. 34. Von der Beschreibung der herrschaftlichen Teiche und Fischwasser. §. 35. Von Fischordnungen.

Digitized by Google

§. 1.

Man hat zweyerley Arten der Fischerey, die wilde und die zahme. Die wilde Fischerey wird theils in denen Meerengen, Meerbusen und an den Meerufern, theils aber auf den grossen Landseen, in den Ströhmen, Flüssen und Bächen, getrieben; dahingegen die zahme Fischerey in Teichen und Wasserbehältnissen geschiehet. Beyde Arten der Fischerey sind ein Gegenstand des Policey- und Cameralwesens.

§. 2.

Die wilde Fischerey ist ein Wasserregal, oder das hohe Recht der obersten Gewalt, sich der Meer- See- Strohm- Fluß- und Bachfischerey, mit Ausschliessung der Unterthanen, anzumassen und solche auszuüben, oder den Fang der Fische andern zu erlauben, selbigen zu dirigiren, und die zum gemeinschaftlichen Besten nöthigen Gesetze und Ordnungen dabey vorzuschreiben; durch einen Nebenzweck aber Einkünfte davon zu erheben. Denn da die grossen Seen, Ströhme und Flüsse zu dem Eigenthum des Staats gehören, in dessen Ländern sie sich befinden, das Meer selbst aber in so weit des Eigenthums eines Staats fähig ist, als ein Volk die Meerengen, die Meerbusen, und die Meerufer seines Landes in seiner Gewalt hat, und andere Völker von deren Gebrauch abhalten kann; so stehet die wilde Fischerey der obersten Gewalt eines Staats zu, weil die Gewässer selbst keines Privateigenthums fähig sind, sondern einen Theil von dem allgemeinen Eigenthum des Staats ausmachen. Weil hingegen bey der zahmen Fischerey die Fische in engen Gränzen eingeschlossen, und also des Privateigenthums fähig sind; so ist einem jeden erlaubt, auf seinem eigenen Grund und Boden Teiche, Behälter und andere beschlossene Wasser zur Fischerey anzulegen, und darinnen alle Arten von Fischen nach seinem Gefallen zu erziehen und zu halten. Doch pflegen zuweilen ein und andere Sorten ausgenommen, und als ein Reservatum oder Præcipuum des Landesherrn geachtet zu werden, wie dergleichen z. E. in Sachsen der Lachs- und Welzfang ehedem gewesen (a).

(a) S. Inventarium des Churfürstenthums Sachsen, in Schrebers ersten Sammlung, 7. Theil, pag. 218.

§. 3.

Was nun vorerst die wilde Fischerey anbetrift; so ist die Seefischerey von der äussersten Wichtigkeit. Allein in Teutschland haben nur die wenigen Staaten, die an der Nord- und Ostsee liegen, sich derselben zu erfreuen. Die getrockneten, geräucherten und eingesalzenen Fische von verschiedenen Arten, sind als die gangbarsten Waaren in den Commercien anzusehen, die allenthalben Abgang finden. Ein Staat, der an das Meer gränzet, darf also diesen wilden Fischfang nicht vernachlässigen, wenn er nicht allein sehr wichtige Einkünfte einbüssen, sondern auch noch überdies denen Nationen, die auf den Fischfang aufmerksamer sind, vor diese nöthige Waaren jährlich grosse Summen vergüten will. Die commercirenden Nationen sehen auch die Wichtigkeit des Fischfanges gar wohl ein, und man weiß, wie aufmerksam und eifersüchtig England und Holland darauf sind (a). Ein jeder an der See gelegener Staat muß dannenhero die Seefischerey an seinen Ufern auf die bestmöglichste Art zu nutzen suchen, und andern Völkern daran keinen Antheil gestatten. Er hat darzu vollkommen gegründete Befugniß. Denn obgleich das Meer frey und allen Völkern gemein ist; so ist es doch nicht eben also mit dem Meere, auf eine gewisse Weite von den Ufern, beschaffen. Es ist das Meer, einige Meilen weit von den Ufern, allerdings eine Sache, die occupiret werden kann, und des Eigenthums fähig ist, indem andere Völker durch

Digitized by Google

durch Küstenbewahrer und andere Anstalten davon abgehalten werden können, welches auch die Direction der Commercien, und die Verhütung des Contrebandshandels in verschiedenen Absichten erfordern.

(a) In Holland bestehet die ganze Force der Landsnahrung in der Fischerey, woraus ein grosses Werk zum Manufactur- und Commercienwesen entstehet; wie solches van der Witt in seiner Anweisung der heilsamen politischen Gründen und Maximen von der Republik Holland und Westfriesland gezeiget hat.

§. 4.

Die Maaßregeln, welche ein Staat bey der Seefischerey zu nehmen hat, bestehen in folgenden. Es müssen die Unterthanen zu Treibung der Seefischerey auf alle Art aufgemuntert werden. Man muß nicht gleich anfangs Abgaben davon ziehen wollen, sondern vielmehr einige Kosten willig anwenden, um dieses Nahrungsgeschäfte in Flor zu bringen. Vor diejenigen, welche eine gewisse Quantität getrockneter und eingesalzener Fische fangen lassen, und als Kaufmannswaaren in die Commercien bringen, müssen gewisse Prämien ausgesetzet, ihnen die Zollfreyheit zugestanden, und denen Fischern, welche ihr einziges Nahrungsgeschäfte aus der Fischerey machen, verschiedene Befreyungen von Abgaben bewilliget werden. Diese aufzuwendende Kosten werden in der Folge sehr reichliche Früchte tragen. Sie werden aber auch sofort ihren Nutzen bringen. Sie werden die Summen im Lande erhalten, die zeither vor getrocknete und eingesalzene Fische aus dem Lande gegangen sind, zugleich aber wird man mehr Menschen nützliche Beschäftigungen verschaffen, und sich eine Pflanzschule von Seeleuten errichten.

§. 5.

Man muß auch zugleich ausführliche und gründliche Reglements über die Seefischerey abfassen und in das Land ergehen lassen. In denenselben muß die Zeit, und Art und Weise des Fischfangs bey jeder Gattung von Fischen, die Art, wie damit nach ihrem Fang verfahren werden muß, um sie vor dem Verderben zu bewahren, desgleichen das Verfahren bey dem Trocknen, Räuchern oder Einsalzen der Fische, um daraus eine gute und vollkommene Kaufmannswaare zu verfertigen, auf das umständlichste vorgeschrieben werden. Diese Vorschriften aber müssen aus denen sichersten und richtigsten Erfahrungen genommen seyn, nicht aber den Rath unwissender Leute zum Grunde haben.

§. 6.

Das Aufnehmen der Seefischerey kann am besten durch eine grosse Handlungs- und Fischereygesellschaft befördert werden. Denn ob man es gleich guten Grundsätzen keinesweges gemäß halten will, Nahrungsgeschäfte, deren Flor auf eine grosse Erweiterung und Vervielfältigung ankömmt, und die es auch ihrer Natur nach seyn können, ausschliessenden Gesellschaften zu überlassen; so giebt man doch zu, daß dergleichen Gesellschaften bey der Seefischerey Statt finden können, zumahl wenn es auf gar keine andere Art möglich seyn sollte, eine beträchtliche Seefischerey zu Stande zu bringen. Allein man müßte das Privilegium oder Octroy dieser Gesellschaft sehr vorsichtig einrichten, und ihr Ausschliessungsrecht nur auf gewisse Gegenden einschränken, um Gelegenheit zu haben, indessen in andern Gegenden die Fischerey als ein freyes Nahrungsgeschäfte in Aufnahme zu bringen. Man müßte ihr Privilegium über 9. bis 12. Jahr nicht erstrecken, und die Gesellschaft verbinden, zugleich jährlich eine Anzahl Schiffe auf den Wallfischfang in andere Gegenden, wo es allen Völkern frey stehet, die Seefischerey zu treiben, abzusenden; und allenfals die Hindernisse bey an-

Digitized by Google

dern Völkern aus dem Wege zu räumen suchen (a).

(a) S. des Herrn von Justi System des Finanzwesens, §. 413.

§. 7.

Endlich muß man auch dafür sorgen, daß die aus der Seefischerey entstehenden Waaren ohne Schwierigkeit Absatz finden. Dieser kann dadurch verschaffet und befördert werden, wenn, vermöge der Reglements und der Anstalten, zu ihrer genauen Beobachtung gute und vollkommene Waaren verfertiget werden, welche denen ausländischen an Güte nichts nachgeben; wenn man diesen Waaren durch Zollfreyheiten und Prämien einen wohlfeilern Preis verschaffet, als die auswärtigen haben; und wenn man die Einfuhre der auswärtigen Waaren, die nunmehro im höchsten Grad entbehrlich werden, durch die stärksten Zölle zu verhindern suchet.

§. 8.

Wenn diese Maaßregeln ihre Wirkung erreichet haben, und die Seefischerey in genugsamen Flor ist; so lassen sich alsdann auch beträchtliche Einkünfte davon erheben. Die Abgaben, so man darauf leget, können nach denen Schiffen, die zur Fischerey gebrauchet werden, und deren Grösse bestimmet werden. Man kann sie aber auch nach Lasten, Tonnen, Centnern und andern gewöhnlichem Maaß und Gewichte der dadurch gewonnenen Waaren auflegen; welches letztere auch allemahl rathsamer ist (a). Man kann auch diese oder jene Art von Fischen und Muscheln, die unter die Delicatessen gerechnet werden, wie z. E. die Austern, entweder an jemanden verpachten, oder eine starke Abgabe darauf legen. Als noch der Austerfang im Schleswigischen beträchtlich war, wurde derselbe als ein Regal von der Cammer verpachtet. Jedoch wenn dergleichen Fische und Muscheln stark ausser Landes gehen; so muß der Pacht oder die Abgabe mit solcher Bescheidenheit eingerichtet werden, daß dadurch der auswärtige Debit nicht verhindert wird. Ein vernünftiger Cameralist muß bey dergleichen Fällen unter der Hand zu untersuchen und gründlich zu beurtheilen wissen, was die Pachter, oder die Leute, die solche Nahrungsgeschäfte treiben, dabey gewinnen, und nach Maaßgebung desselben muß er, zum Vortheil der landesherrlichen Einkünfte, seine Maaßregeln nehmen (b).

(a) S. von Justi System des Finanzwesens, §. 415.

(b) S. von Justi Staatswirthschaft, 2. Theil, §. 150.

§. 9.

Die andere Art der wilden Fischerey, oder diejenige, welche in denen Landseen, Ströhmen und Flüssen getrieben wird, ist zwar nicht von so grosser Wichtigkeit, als die Meerfischerey; sie erfordert aber doch auf verschiedene Art die Vorsorge der Policey und Cammer. Denn da die dadurch zu erhaltende Fische wenigstens frisch denen Landeseinwohnern zur Speise dienen, auch die aus dieser wilden Fischerey entstehende Einkünfte nicht ausser Acht gelassen werden dürfen; so ist dem Staate allerdings daran gelegen, daß diese Fischerey also ausgeübet werde, damit eines Theils die Fische nicht vertilget, und das gemeine Wesen dieser Art von Lebensmitteln nicht beraubet, andern Theils aber die landesherrlichen Einkünfte davon, so viel nur möglich ist, und mit der allgemeinen Wohlfahrt bestehen kann, vermehret werden.

§. 10.

Soll dieser gedoppelte Endzweck erreichet werden; so sind vor allen Dingen Fischereyordnungen und Gesetze nöthig, worinnen alles und jedes, was zur Benutzung und Ausübung

Digitized by Google

übung der Fischerey gehöret, und was dabey sowohl bey denen landesherrlichen, als der Vasallen, Städte und Unterthanen Fischereyen, beobachtet werden soll, ausführlich und deutlich enthalten seyn muß. Es wird dabey hauptsächlich auf nachfolgende Puncte und gesetzliche Verordnungen ankommen. Es müssen die Jahrszeiten bestimmet werden, zu welchen diese oder jene Art von Fischen nicht gefangen werden sollen, welches insonderheit kurz vor ihrer Laichzeit (a), und in derselben nicht geschehen muß (b). Mit denen Sorten Fischen aber, welche zu keiner andern Zeit, als nur allein wenn sie laichen, aus ihrer Tiefe hervorkommen, und weder von Fischern noch jemanden anders gefangen werden können, ist es wohl ein anders, dann denenselben muß billig in der Laichzeit nachgetrachtet werden, weil ausser derselben alle Mühe und Arbeit vergeblich ist. Auch gleich nach dem Laichen soll man der Fische noch verschonen, weil sie alsdenn nicht allein gar zu mager und geringe, sondern auch viel unschmackhaftiger und ungesunder sind, als zur andern Zeit; die Policey aber vor die Erhaltung der Gesundheit der Einwohner Sorge tragen, und mithin solche Eßwaaren nicht gestatten muß, welche leichtlich Krankheiten nach sich ziehen können.

(a) Es wird nicht undienlich seyn, die verschiedene Laich- und Streichzeiten der bekanntesten Fische aus des Herrn Amtmann Leopolds Einleitung zu der Landwirthschaft, 4. Theil, XI. Cap. pag. 638. und Wagners vollkommenen Fischer, Cap. 33. hier anzuführen.

Im Februario, der Frühhecht.

Im März, die meisten Hechte, die Barben, Schleyen, Brassen, Gründling.

Im April, der späteste Hecht und die erstern Pärschen, Karauschen, Brassen, Bleye, Orfen, Gründling.

Im May, gar viele Fische, die letzten Pärschen, die frühen Strichkarpfen, der Weißfisch, die Asche, Karauschen, Schmerlen, Hechte, Bleye, Orfen, Gründling, Aal.

Im Junio, die früheste Streichkarpfen, die Schleyen, Karauschen, die späten Schmerlen, der Welz, Krebs.

Im Julio, die Karauschen, Karpfen.

Im August, die Karauschen, Karpfen, der Lachs.

Im September, die allerspäteste Karpfe, der Lachs.

Im October, der Lachs, die Forelle.

Im November, der Lachs, die Forelle, der Sander.

Im December, die Forelle, Aalraupe, der Sander.

(b) Also soll, nach der churbrandenburgischen Fischordnung, in der Fasten von Peterstag an zu rechnen, bis nach Pfingsten, sowohl in denen gemeinen als Zins- und Hegewassern, mit Fischen und Fischzeugen niemand zu fischen gestattet werden; s. Stissers Einleitung zur Landswirthschaft, Cap. 8. §. 4. und, nach dem churfächsischen letztern Fischmandat, sollen von Martini bis Ostern keine Krebse gefangen werden.

§. 11.

Auch muß in der Fischordnung vorgeschrieben seyn, wie die verschiedene Netze und Garne beschaffen, und wie groß ihre Augen oder Maschen seyn sollen, damit nicht alle junge Bruth mit weggefangen werde. In allen Fischereyordnungen werden die engen Netze verboten (a). Ingleichen muß bey allen Sorten der Fische ein gewisses Maaß bestimmet werden, wie groß die Fische seyn müssen, wenn sie gefangen, behalten und verkauft werden sollen. Alle Fische, so unter dem Maaß groß sind, müssen wieder in das Wasser geworfen werden. Man pfleget die Modelle der Fische und ihre Maaß in den Städten auf den Fischmärkten allenthalben, wie auch in den Dörfern bey den Gerichten an gelegenen Orten anzuhängen. Wenn jemand kleinere Fische, als diese Maaß ausweisen, zum Kauf bringet; so müssen solche confisciret und der Verkäufer bestrafet werden. Man pfleget auch wegen der Bruth-

krebse

krebse ein Maaß vorzuschreiben, z. E. daß selbige wenigstens mit Kopf und Schwanz eines Fingers lang seyn sollen. Allein es wäre besser, wenn das Fangen der Mutterkrebse, so lange sie Eyer unter dem Schwanze äusserlich haben, gänzlich untersaget würde; denn sie sind zu solcher Zeit nicht mehr wohlschmeckend, innerlich schon hohl, und haben nur meist ein schwarzes Gezäser. Es werden durch solche Wegfangung der Mutterkrebse viele hundert tausend Schock Krebse nur in einem einzigen Jahre verderbet. Was würde nicht vor ein grosser Segen und Nutzen von den Krebsen zu erhalten seyn, wenn solche Bruth alle vollständig im Wasser bliebe.

(a) So oft neues Fischzeug gemacht wird, muß solches, ehe es gebraucht werden darf, besichtiget werden, magdeburgische Policeyordnung, Cap. XI. §. 10. Und an manchen Orten dürfen die Fischer selbst ihre Fischzeuge nicht bey sich behalten, sondern müssen solche, nach dem Gebrauch, allemahl in die Gerichte bringen, wo sie aufbewahret werden, magdeburgische Policeyordnung c. l. §. 7. Churfächsische erneuerte Fischordnung vom 2. Nov. 1711.

§. 12.

Ferner müssen alle schädliche Arten der Fischerey, und die sogenannten Fischfangskünste, auf das schärfste verboten werden. Hieher gehöret das Nachtfischen, da die Leute bey der Nacht an den Flüssen oder bey den Bächen, an dem Gestade mit Strohfackeln und angezündeten Spähnen gehen, und sowohl die des Lichtesschein zueilenden Fische mit Prügeln, Stöcken, stumpfen Degen, und dergleichen, todtschlagen, als auch die Krebse auf ebenmäßige Art wegfangen; wodurch aber die Ströhme sehr verwüstet werden (a). Auch wird das Nachtfischen mit Fließ- oder Treibgarn, oder Kleebenetzen, oder allen andern Gezeugen, ingleichen den Schwederichen, so die Müller bey Nacht einzuhängen pflegen; nicht weniger die Einlegung der Gebündel, Gebrauchung der Streich- oder Kratzhamen, wodurch bey anlaufendem Wasser die Bruth von allerhand Fischen ruiniret wird, nicht gestattet (b). Ferner ist hieher zu rechnen das Tolkeulen, wenn man auf durchsichtigem tragenden Eise die in der Untiefe stehenden Fische durch einen starken Schlag mit einer hölzernen Keule erträubet, und so sinnlos macht, daß man sie nach eingeschlagenem Eise greifen kann. Desgleichen das Speerstechen, wo man die Fische mit einer eisernen mit stehenden Zinken versehenen Gabel, entweder unter dem Eise, oder bey offenem Wasser, todtsticht (c). Zu denen verbotenen Fischfangskünsten gehöret, wenn man durch allerhand präparirte Lockspeisen und Körnungen die Fische herbey zu ziehen suchet, daß man sie, weil sie gemeiniglich dadurch betaumelt werden, ganz leicht und öfters mit den Händen wegfangen kann (d).

(a) S. erneuerte churfächsische Fischordnung. Bayerische Landes- und Policeyordnung, Lib. 4. Tit. 9. art. 8. Wie sich eine Herrschaft mit solcher Nachtfischerey eine Lust machen könne, wird in Zinkens öconom. Lexicon, Art. Fischerey, gezeiget. Denn dergleichen Fischerey ist nur denen Herrschaften verstattet, andern Leuten aber bloß deswegen verboten, damit von eigennützigen Leuten das Fischwasser nicht ausgeödet, noch Anlaß und Gelegenheit zur Fischdieberey gegeben werde.

(b) S. churfächsische Fischordnung. Gothaische Fischordnung, n. 5. Bayerische Landes- und Policeyordnung, cit. loc.

(c) Von dem Tolkeulen und Speerstechen findet man eine Beschreibung in dem Sendschreiben von einer Reise aus Ober- durch Niedersachsen, im 5. Bande der öconom. Nachrichten, pag. 659. u. f.

(d) Dergleichen Fischfangskünste findet man hin und wieder beschrieben, als in Wagners vollkommenen Fischer, Cap. 25. und 26. breßlauer öconom. Sammlung, 1. Theil, pag. 582. von Hohberg im adelichen Landleben, Lib. XI. cap. 58.

§. 13.

Digitized by Google

§. 13.

Endlich muß auch alles aus dem Wege geräumet und verboten werden, was denen Fischen den Untergang befördert, oder zur Verhinderung der Fischerey gereichet. Zu dem Ende darf in den flieſſenden Bächen und kleinen Waſſern, ingleichen in den Mühlgräben, ſie mögen dem Erbherrn, Müllern oder andern Leuten gehören, kein Flachs oder Hanf geröſtet (a), keine Sägeſpähne, Kohlen, Geſtäube von gebrannten Kohlen oder Meilern (b), noch Kalk und andere ſchädliche Sachen, wovon die Fiſche ſterben, hinein geſchüttet werden. Das Abſchlagen und Abdämmen des Waſſers iſt nicht zu geſtatten (c); wenn die Unterthanen die Wieſen wäſſern, muß ſolches nur in denen Zeiten geſchehen, wenn die Fiſche nicht ſteigen, und auch alsdann müſſen ſie die Wäſſerung alſo einrichten, damit ſie der Steigung der Fiſche nicht hinderlich ſey, und denen Bächen durch groſſe Gräben nicht allzuviel Waſſer entziehen: und wenn ein kleiner Damm oder Wehr zu legen nöthig, und das Waſſer ſonſt auf die Wieſen nicht zu bringen iſt; müſſen ſie ſolches vorher gehörigen Orts anzeigen, und Erlaubniß darzu einholen; denn Strauchwehre, Schleuſen und Dämme zu machen, oder die Bäche mit Reiſern zu verhauen, oder auf andere Art das Steigen der Fiſche zu verhindern, pfleget ſcharf beſtrafet zu werden (d). Die zahmen ſowohl als wilde Gänſe und Enten ſind denen Fiſchen ſehr gefährlich, ſo wie die Reiger, Störche, und andere Raubvögel; dieſe Thiere ſind folglich auf und bey den Fiſchwaſſern nicht zu dulden. Die Fiſchdieberey aber muß ſcharf und nachdrücklich beſtrafet werden.

(a) S. dillenburgiſche Jagd- und Forſtordnung, §. 3. Bayeriſche Landes- und Policeyordnung, c. 1. Art. XI. Magdeburgiſche Policeyordnung, Cap. XI. §. 14. und ſonderlich die vielen königl. preuſſl. Edicte und Verordnungen dieſerhalb, welche in meiner Cameraliſtenbibliothek unter dem Artikel: Flachs, angemerket ſind.

(b) S. churſächſiſche Fiſchordnung, n. 6.

(c) S. dillenburgiſche Jagd- und Forſtordnung, §. 4. Bayeriſche Landes- und Policeyordnung, c. 1. Art. 12. 13.

(d) Gräfl. wittgenſteiniſche Forſt- Jagd- und Fiſchereyordnung, §. 148. 149.

§. 14.

Es giebt viele Dörfer, welche ihre eigene Fiſcherey haben. Allein mit keiner Sache pfleget ſo ſchlecht gewirthſchaftet zu werden, als mit dieſen Communfiſchereyen. In denen Fiſchereyordnungen geſchiehet zwar dieſerhalb auch einige Vorſehung; z. E. daß ein jeder, welcher Nachbarrecht hat, zweymahl in der Woche, und zwar Mittwochs und Freytags, jedoch mit dem ausdrücklichen Beding, ſolle fiſchen dürfen, daß ſolches des Morgens vom Aufgang der Sonne bis Mittags um eilf Uhr geſchehe, und ſollen dieſe Leute ihre Fiſchzeuge nach Verrichtung der Fiſcherey in die Gerichte zur Verwahrung übergeben, aber nicht in ihren Häuſern behalten. Hausgenoſſen, Geſellen, und anderes müßiges Geſinde aber, ſollen ſich alles Fiſchens enthalten (a).

Allein dieſe wenige Maaßregeln und Anſtalten ſind lange nicht hinreichend, um bey denen Bauern eine ordentliche und nützliche Fiſchereywirthſchaft zu Stande zu bringen. Denn ohnerachtet dergleichen Verordnungen, werden die Bäche und Ströhme durch das allgemeine Fiſchen gemeiniglich von aller Fiſchbruth entblößt, und liederliche Wirthe zum Müßiggange verführet, denen wenigſten Einwohnern aber bleibet ein wahrer Nutzen dabey übrig. Viel ordentlicher und vortheilhaftiger würde eine ſolche Communfiſcherey getrieben werden, wenn dieſelbe verpachtet würde, oder wenn die Gemeinde an denen gewöhnlichen Fiſchtagen, nach Beſchaffenheit

Digitized by Google

ihrer Mannschaft, und nach der Grösse und dem Umfange des Fischwassers, jederzeit nur 2. 4. bis 6. Mann nach der Reihe dazu abordnete, welche entweder den Fang vor sich allein gebrauchen möchten, oder zum Nutzen der ganzen Gemeinde im Dorfe verkaufen, und das davor gelöste Geld denen Gerichten zustellen müßten. Letztern Falls würde vor die Einwohner eine sehr billige Taxe zu bestimmen, auch die übrige Einrichtung dermassen zu machen seyn, daß das Erkaufen derer gefangenen Fische nicht weniger jederzeit vorerst denenjenigen freystünde, welche die Fischerey verrichtet hätten, alsdann aber, wenn diese derselben nicht bedürfend wären, ebenfals der Reihe nach, denen übrigen Einwohnern angeboten würden.

Dabey müßte auch unter nahmhaft gemachter Strafe verboten seyn, daß kein Wirth dergleichen Fische weiter verkaufen und Handel damit treiben dürfte, es sey denn, daß er es bey denen Gerichten angemeldet und den wahren Werth derer Fische zur Gemeinde zu bezahlen angelobet hätte.

Die Gerichtspersonen müßten bey solcher Fischerey alle mögliche Aufsicht führen, und des öftern aus ihren Mitteln eine Person dazu absenden, damit die Gemeinde versichert seyn könnte, daß sowohl keine Untreue dabey verübet, als auch aller Bruth geschonet, nicht weniger auch Fleiß dabey angewendet, und mit dem Fischerzeuge, welches von der Gemeinde anzuschaffen, und bey dem Richter in Verwahrung zu halten wäre, in bester Art umgegangen würde.

Unter solcher Besorgung derer Gemeindefischereyen, könnte nicht nur vor die Einwohner des Orts eine etwas betragende Einnahme zuwege gebracht, sondern auch die Ströhme und Bäche überhaupt fischreicher gemacht, und dem Publico mit besser ausgewachsenen tauglichern Fischen vor ein billiges Geld gedienet werden.

Bey der vorjetzo gewöhnlichen Verpflegung solcher Gemeindefischereyen, ziehen gemeiniglich an denen mehresten Orten, nur ein und andere Einwohner den wenigen Nutzen ganz allein an sich. Bauern und andere Wirthe, denen ihr Wirthschaftswesen, oder sonst treibende Handthierung, angelegen ist, werden selten ihre Zeit dazu anwenden, weil sie gar wohl wissen, daß andere, die das Fischen gleichsam zum Handwerk treiben, und alle Bruth mit hinweg nehmen, ihnen wenig oder gar nichts übrig lassen. Nur allein die liederlichsten Wirthe, welche dem Müßiggange nachhängen, erlangen dabey einigen, obgleich nur geringen Nutzen, und sehr viel Wirthe, welche vorhin die unordentlichsten nicht gewesen sind, werden öftermahls bloß dadurch zu einem liederlichen Leben verführet.

Wenn man auch nächstdem in Betrachtung ziehet, daß bey denen gewöhnlichen allgemeinen Gemeindefischereyen ein jeder Dorfseinwohner ein besonderes Fischzeug vor sich halten muß, welches öftermahls im Ankaufe und durch Unterhaltung mehr Kosten erfordert, als viele Jahre hindurch damit erworben werden kann, und dermassen in manchem Dorfe 50. und mehr Wathen, Häme, Kösher und dergleichen anderes viele kleine Fischzeug unnützlich angeschaft und unterhalten wird; so ist auch daher abzunehmen, daß das hänfene Garn bloß dadurch im Preise merklich ansteigen müsse.

Zudem ist unläugbar, daß, wenn von einer ganzen Gemeinde ein etwas stärkeres Fischzeug angeschaft wird, und dann 4. bis 6. Personen ihren Fleiß bey solcher Fischerey gemeinschaftlich anwenden, dadurch weit mehr ausgerichtet und ein besserer Fischfang gewonnen werden könne, als wenn zwanzig und mehr Wirthe, jeder vor seine Person, oder etwa mit noch einem einzigen schwachen Gehülfen, unter dem Gebrauch schlechtern Fischzeuges, ihnen noch so viel Mühe dabey geben (b).

(a) S.

(a) S. churſächſiſche Fiſchordnung, §. 2. Magdeburgiſche Policeyordnung, Cap. XI. §. 5.

(b) Dieſes ſind die wohlgegründete Gedanken und Vorſchläge des Herrn von Wichmannshauſen in ſeinen unſchuldigen Vorſchlägen, in welcher Art das Landwirthſchaftsweſen durch beſonders zu verordnende Wirthſchaftsaufſeher merklich zu verbeſſern ſeyn dürfte, 36. Art. im 14ten Bande der ökonomiſchen Nachrichten, pag. 287. u. f.

§. 15.

Dieſe Art der wilden Fiſcherey kann entweder durch die Verpachtung, oder durch die eigene Verwaltung genutzet werden. Es wird nur darauf ankommen, welche Benutzungsart den Vorzug verdienet. Einige verwerfen die Verpachtung ſchlechterdings, und nennen dieſelbe das allergrimmigſte und ſchädlichſte Raubthier vor wilde Fiſchereyen, und halten ſie vor eben ſo ſchädlich, als die Verpachtung der Jagden. Ihre Gründe beſtehen darin: Sie wüßten nemlich nicht, nach was vor ökonomiſchen Grundſätzen man die Fiſchwaſſer oder Bäche in Anſchlag bringen ſoll. Alle Jahre wären die darinnen gefangenen Fiſche, der Gröſſe, dem Gewichte, der Anzahl und der Güte nach, ſehr weit von einander unterſchieden, und alles dieſes machte doch, in Anſehung des Nutzens, einen ſehr merklichen, und öfters vor den Pachter ſehr empfindlichen, Unterſchied. Wer nun alſo auf eine ſo gar ungewiſſe Nutzung einen Pachtcontract ſchlieſſe, habe nichts gutes in Willens. Er würde etwas verſprechen, das er nicht halten könnte, oder glauben, die Fiſcherey nach ſeinem Gefallen zu mißhandeln, woferne er nur das verſprochene Pachtgeld richtig abtrüge. Durch tägliche ausgeübte gröbliche Uebertretung der Fiſchordnungen, würde er glauben, ſein Gewiſſen nicht zu verletzen, da ſie ihm ein gänzlich unbekanntes Geſetz wären (a).

(a) S. J. E. v. S. ökonomiſche Bedenken über allerhand in die Hauswirthſchaft einſchlagende Sachen, 5tes Stück, 3te Abhandlung, unter der Ueberſchrift: Eine dem alten Hauswirth und vortreflichen Oeconomo Columellæ gemäſſe, ausführliche und gründliche Abhandlung von der Fiſcherey, §. 6.

§. 16.

So ſcheinbar dieſe Einwendungen wider die Verpachtung der wilden Fiſcherey ſind, ſo wenig ſind ſie ſtark und hinreichend genug, um der Verwaltung einen Vorzug vor der Verpachtung zu verſchaffen. Es iſt wahr, die Fiſche ſind, in Anſehung ihrer Gröſſe, ihres Gewichts, ihrer Anzahl und Güte, nicht alle Jahr gleich, mithin kann auch die Nutzung nicht alle Jahr gleich ſeyn. Allein dieſes macht nicht die geringſte Hinderniß bey der Verpachtung. Die Fiſchwaſſer ſind bekannt, man weiß auch, was in jedem derſelben vor Arten Fiſche befindlich ſind, und ob unter dieſen ſich ſolche befinden, die wegen ihrer Delicateſſe oder Raritat einen guten Abgang finden, oder ob einige Sorten von Fiſchen eingeſalzen oder geräuchert werden, und als eine Kaufmannswaare in die Handlung gehen; man weiß, wo und wie bisher der Abſatz und Debit geweſen, und die ſechs letztern Fiſchrechnungen werden ausweiſen, wie viel Fiſche in jedem Jahre gefangen und was davon verkauft worden, und wie viel baar Geld davor eingegangen. Eben alſo iſt auch bekannt und aus ſolchen Rechnungen zu erſehen, was jährlich vor Unkoſten auf die Unterhaltung der Fiſcher, der Fiſchzeuge, und überhaupt auf die ganze Fiſcherey bisher verwendet worden. Man wird dabey leichtlich beurtheilen können, ob alle ſolche Koſten auch vor das künftige nöthig ſind, oder ob ein und andere davon erſpahret werden können. Sind die Fiſchwaſſer in denen vorhergehenden Jahren, durch Krieg, Ueberſchwemmungen, harte und ſtarke Fröſte und andere Unglücksfälle, nicht heimgeſuchet worden; ſo kann man auch auf den dermahligen guten Beſtand derſelben

einen sichern Schluß machen, zumahl wenn die Fischerey bisher ordentlich und regelmäßig getrieben worden. Darf man nun noch fragen, nach was vor ökonomischen Grundsätzen man die Fischerey in Anschlag bringen soll? Geben die angeführten Umstände nicht genug Stoff darzu an die Hand? Ein Anschlag nach einem sechs- oder neunjährigen Durchschnitt kann die Fischereynutzung ziemlich gewiß machen, wenn man sie gleich nicht auf das genaueste ausrechnen und bestimmen kann; dieses kann auch bey steigenden und fallenden Nutzungen nicht verlanget werden. Man darf also den bösen Willen des Pachters, und daß er die Fischerey mißhandlen werde, nicht befürchten; wenigstens wird es an Mitteln nicht fehlen, um ihn zu Beobachtung der Fischordnungen anzuhalten.

§. 17.

Die Verpachtung der wilden Fischerey ist allerdings der Verwaltung vorzuziehen, zumahl bey landesherrlichen Fischereyen, und wenn dieselben groß und von Wichtigkeit sind. Man machet dadurch die Einkünfte davon nicht allein gewiß, sondern vermehret auch dieselben; dahingegen bey der eigenen Verwaltung nicht alle Fische, welche gefangen werden, der Herrschaft zu Nutzen zu kommen pflegen, wenn auch noch so gute Aufsicht dabey gebrauchet wird. Die Verpachtung der herrschaftlichen Landseen, und derjenigen Theile von den Ströhmen und Flüssen, welche nicht bereits an Städte und Vasallen erblich überlassen sind, geschiehet bey der Cammer auf die gewöhnliche Art durch eine öffentliche Licitation an den Meistbietenden auf 6. oder 9. Jahr. Es ist vortheilhaft, dergleichen Fischereyen an solche Leute zu verpachten, die vom Fischfang Gewerbe machen. Die Pachtbedingnisse kommen hauptsächlich auf eine pflegliche, ordentliche und regelmäßige Fischereywirthschaft und genaue Beobachtung der Fischordnungen an, worzu der Pachter ernstlich angewiesen wird. Die Gewähr wird nicht geleistet. Die Afterverpachtung ist weder im Ganzen, noch zu einzelnen Theilen der Fischerey, zu gestatten, denn es kommt hier gar viel auf die Eigenschaften des Pachters an. Zuweilen werden die Forellen- und Krebsbäche von der Verpachtung ausgeschlossen und vor die Herrschaft reserviret, welche sodann durch besondere Hoffischer besorget werden. Man pfleget auch wohl eine gewisse Quantität Fische von ein und andern Sorten vor die herrschaftliche Tafel auszubedingen, welche sodann der Pachter zu den gesetzten Zeiten ohnentgeldlich nach Hofe liefern muß. Sind Fischereyfrohnen und Dienste vorhanden; so werden selbige dem Pachter mit zugeschlagen. Die nöthigen Fischzeuge aber muß der Pachter auf seine Kosten anschaffen und unterhalten. Uebrigens muß der Pachter in Pflicht genommen werden.

§. 18.

Wir kommen nunmehro auf die zahme Fischerey, welche in Teichen und Wasserbehältnissen geschiehet. Diese Art der Fischerey ist kein Regal, wie schon oben erinnert worden, denn es ist ein jeder befugt, Teiche auf seinem Guthe anzulegen, wenn er die Gelegenheit darzu hat. Zur zahmen Fischerey gehören vorzüglich die Karpfen- und Forellenteiche, wie auch die Krebsbäche, wiewohl letztere eher unter die wilde Fischerey zu rechnen sind. Karpfenteiche sind am zuträglichsten, und geben unter allen übrigen den größten Nutzen. Man findet dergleichen häufig; jedoch in Böhmen, Sachsen, der Churmark Brandenburg, der Niederlausitz, Ober- und Niederschlesien, auch im Holsteinischen, am meisten; in welchen Landen auch die Teichfischerey ansehnliche Einkünfte verschaffet.

Digitized by Google

§. 19.

Die Anlegung der Teichfischerey erfordert grosse Ueberlegung. Man kann grossen Nutzen daraus ziehen, aber auch nichts, als Schaden und Einbusse davon haben, nachdem die Umstände beschaffen sind, und die Einrichtung damit gemacht wird. Mit der Teichfischerey ist viele Mühe und grosser Aufwand verbunden. In dem grossen und vielen Teichbau, darzu gehörigen Gebäuden und Geräthe, steckt oft ein grosses Capital. Die Teiche nehmen vielen Platz weg, der oft viel besser, austräglicher und gewisser durch Ackerbau, Gras- Futter- und Holzbau, genutzet werden könnte. Und bey allem dem ist bey der Teichfischerey grosse Gefahr, so daß zuletzt nach 5. bis 6. Jahren, wo nicht aller, doch der meiste, Nutzen wieder verlohren gehen kann. Ist es also nicht der Mühe werth, daß man reifliche Ueberlegungen anstellet, ehe man zur Anlegung der Teichfischerey schreitet? Man würde sich sehr betrügen, wenn man hierbey nur bloß die Exempel anderer Länder, wo die Teichfischerey einen guten Fortgang gehabt, vor Augen haben wollte, ohne sich nach andern Bewegungsgründen umzusehen. Was in einem Lande angehet und mit Nutzen und Vortheil bewerkstelliget wird, ist oft in einem andern unmöglich, oder doch wenigstens höchst schädlich und unnützlich. Bey der Teichfischerey kommt es auf ganz besondere Umstände und Erfordernisse an.

§. 20.

Wenn demnach die Anlegung der Teichfischerey bey der Cammer in Vorschlag kommt; muß dieselbe folgende Umstände wohl und genau untersuchen:

I. Ob im Lande, oder in der Provinz, wo die Teiche angeleget werden sollen, eine wilde Fischerey vorhanden, wie dieselbe beschaffen, und was vor Arten Fische gefangen werden? Findet sich, daß die Flüsse und Bäche nicht allein sehr fischreich sind, sondern auch die vornehmsten Arten von Fischen, als Karpfen, Hechte, Forellen, Pärsche ꝛc. und eine Menge ordinairer Speisefische in sich halten, so, daß das Land oder die Provinz aus denselben hinlänglich mit Fischen versorget werden kann; so würde, wenn weiter keine Bewegungsgründe vorhanden, es etwas sehr überflüßiges seyn, wenn man noch ausserdem Teiche mit grossen Kosten anlegen wollte.

II. Ob in der Nähe feine Städte und Marcktflecken, oder catholische Clöster vorhanden, und also ein guter Debit der Fische erhalten werden kann? Finden sich diese Umstände nicht; so würde die Anlegung neuer Teiche noch überflüßiger seyn. Sind aber Städte und Flecken in der Nähe, oder die Gesetze der römischcatholischen Kirche veranlassen solche Umstände, daß man viele und gute Fische immer verlanget; auch die wilde Fischerey, wenn sie schon da wäre, nicht zureichend ist; mithin man an dem guten Debit der Fische nicht zu zweifeln Ursache hat: so würde die Anlegung besonderer Teiche allerdings von gutem Nutzen seyn; zumahl wenn sich

III. bey der Untersuchung finden sollte, daß solche Plätze vorhanden sind, die sich zu allerhand Teichen und Fischhältern schicken, zum Ackerbau und anderer nützlicherer Viehzucht aber nicht füglich gebrauchet, oder doch gar wohl dabey entbehret werden können. Und wenn bey diesen vorausgesetzten Umständen wenig oder gar keine wilde Fischerey vorhanden seyn sollte; so würde die Anlegung der Teichfischerey nicht allein von gutem Nutzen, sondern selbst höchst nothwendig seyn.

IV. In solchem Fall würde auch nachzuforschen seyn, ob sich nicht alte Teiche finden, welche die Vorfahren haben veröden und liegen lassen. Vor der Reformation sind weit

Digitized by Google

mehr Teiche in Teutschland gewesen, als jetzo, weil in denen Fastenzeiten allenthalben eine grosse Menge Fische erfordert wurde, daher sich, wegen des starken Absatzes derselben, ein jeder, der nur Gelegenheit darzu hatte, nebst der wilden Fischerey, auch auf die Teichfischerey legte. Da aber bey erfolgter Reformation das Fasten bey denen Protestanten aufhörete, mithin auch nicht mehr so viel Fische erfordert wurden; so ließ man viele Teiche liegen, die man bey der damahls, und auch noch hernach, schlecht getriebenen Landwirthschaft zu nichts anders gebrauchte, daher sie nach und nach verödet und zu Bruch, Sumpf und schlechtes Strauchwerk geworden. Wo man nun dergleichen alte Teiche antrift, da muß man sie wieder in Gang bringen, ausführen und wieder herstellen. Man kann dabey öfters verschiedene Kosten erspahren, die bey ganz neuen unvermeidlich sind. Man hat auch eher Hofnung, bey ihnen gute Quellwasser zu finden.

V. Da es bey dem Teichbau hauptsächlich auf gute und tüchtige Dämme ankommt; so muß man sich beyzeiten nach geschickten Teich- und Dammgräbern umsehen, und, wenn man dergleichen etwa im Lande nicht haben sollte, selbige von andern Orten her kommen lassen. Zugleich aber muß man untersuchen, auf welche Art die dabey nöthigen Fuhren und Handarbeiten bestritten werden sollen, und ob die vorhandene Frohndienste darzu hinreichend sind.

VI. Muß der Boden, allwo der Teich angeleget werden soll, untersuchet werden, ob derselbe ein leimichter und fetter, oder nur ein moderichter, schlammichter, lockerer, oder ein eisensteinichter Boden ist. Ist es ein fetter und fester Grund, so wird es ein guter Teich seyn, zumahl wenn er fein in die Sonne zu liegen kommt, der Damm wird auch feste können gebauet werden, und der Stich oder die Fischgrube, als auch die Gräben, werden fest und dauerhaft bleiben. Hingegen ein moderichter und lockerer, oder auch eisensteinichter Boden, wird niemahls einen rechten guten Karpfenteich abgeben, der Damm wird von dem ausgestochenen Wasen nicht dauerhaft, und die Stiche und Gräben werden nicht lange dauern, sondern oft zusammen geschwemmet werden.

VII. Ist auch auf die Lage des Platzes, wo der Teich hinkommen soll, zu sehen. Kommt der Teich rings herum von allen Seiten in lauter guten fruchtbaren Gegenden zu liegen, und worein aus Städten und Dörfern durch öftere Ergiessung des Wassers viele Düngung fliesset; ist der Boden fett und schwarz, und entweder von Natur des Teiches Boden, oder durch das Gewässer nach und nach dahin geführet worden: so kann daselbst ein recht guter Teich angeleget werden, zumahl wenn man die Stiche, die Fischgruben, auch alle Gräben von lauter fetten Letten und Leimen machen kann, das Wasser auch nicht allzutief, sondern flach ist, damit die Sonne im Frühling und Sommer das Wasser bis auf den Boden erwärmen könne. Ist aber der Platz dergestalt beschaffen, daß die Teiche in mittelmäßigen Acker und Gegend zu liegen kommen, wo sie nur auf einer oder zweyen Seiten einigen geilen Zufluß von Aeckern und Wiesen haben, die andern Seiten aber aus Büschen oder versauerten Brüchern bestehen, welche nicht durch und durch einen Getreyde bringenden Boden, sondern nur fleckweise zum Haferſäen in sich haben, die auch nicht flach sind, sondern einige Tiefen in sich fassen, ingleichen vielen Schatten von Sträuchern und anstossenden Bäumen haben, wo die warme Sonne zum Theil nicht hinkommen kann; wie auch, wenn nur hartes Wasser vorhanden ist: so werden solche Plätze nur zu mittelmäßigen Teichen dienen können. Geringes Land und Wasser, die Lage zwischen unfruchtbaren Bergen, der Mangel an Sonne und Zufluß an geilem und nahrhaf-

Digitized by Google

nahrhaftem Wasser, geben nur schlechte und geringe Teiche.

VIII. Vor allen Dingen muß man genugsam untersuchen, woher der neue Teich zu aller Zeit das benöthigte Wasser erlangen kann, ob man etwa einen beständigen Fluß darein leiten, oder zu gelegener Zeit vieles fettes Feldwasser darein bringen kann; oder ob hinlängliches Quellwasser vorhanden ist. Die Menge des Wassers muß mit der Grösse des Teiches in genauem Verhältniß stehen, damit nicht zu gewissen Jahreszeiten ein Ueberfluß, und zu andern ein Mangel an Wasser sey. Es kommt aber auch nicht allein auf die Menge, sondern auch auf die innerliche Beschaffenheit des Wassers an, daher solche untersuchet werden muß. Nicht alle Wasser sind allen Arten von Fischen dienlich, und alle Fische stehen nicht in allem Wasser. Man hat auf ihre Quellen zu sehen. Das Wasser, so aus den Gebirgen entspringet, ist gemeiniglich kalt und sehr mineralisch. Sie sind auch im Sommer kalt, die meisten Quellen aber, so einen strengen Ablauf haben, werden im Winter warm gefunden. Dringet sich ein Wasser aus rechter Tiefe frey heraus, so ist es hart, kalt, mineralisch. Finden sich aber in der Oberfläche des Erdbodens salzigte, mit Salpeter und Schwefel vermischte Theile, so wird es schon bey dem ersten Ausfluß geläutert, und durch die Luft desto eher gereiniget. Versammlet sich ein gebirgisches Wasser in einer Tiefe nahe an dem Ausflusse, so schicket sich diese Sammlung von Wasser ganz wohl, einen Teich zu Forellen, Aschen und Krebsen anzurichten. Es ist hingegen nicht rathsam, so nahe an den Quellen einen Teich zu Karpfen oder Hechten anzulegen, man müßte denn das Bächlein eine gewisse Weite fortfliessen lassen, damit dasselbe von dem innern mineralischen Wesen, so das Wasser im Fliessen aus der Erde an sich ziehet, geläutert werde. Denn alle Wasser bringen bey ihrem ersten Ausfluß den Geschmack und das Wesen mit, so sie in dem Erdboden, darüber sie fliessen, angetroffen. Das Wasser, so aus den Bergwerksstollen, und von denen Bergwerkspucherichen abläuft, ist also denen Fischen nicht zuträglich, weil dasselbe das mineralische Wasser von den Erzten an sich nimmt. Führet man aber dieses Wasser eine gewisse Weite von dem Berg- und Hüttenwerk ab, so wird, aus oben angeführter Ursache, auch dasselbe denen Fischen nicht undienlich werden. In plattem Lande schicket es sich ebenfals nicht, alle Wasser zu Anlegung der Teiche zu gebrauchen. Die trüben schwarz- und rothpfülichten Wasser in denen Gebrüchen taugen nicht viel; sie müßten denn, wie schon erinnert worden, eine Weite abgeleitet, und also brauchbar gemacht werden. Schleyen und Karauschen stehen in solchen Teichen gut. Aber Karpfen, Hechte und dergleichen, wachsen nicht darinnen, sondern werden leicht eines faulen und moderichten Geschmacks, wo nicht das Wasser auf gemeldete Art gereiniget worden. Die stillstehenden Wasser, so gar keinen Abfluß haben, schicken sich zur Fischerey auch nicht sonderlich, wenn sie nicht einen sehr guten Erdboden haben.

IX. Muß überleget werden, was vor eine Art Teichdämme man anlegen will. Der Damm zu einem neuen Teiche ist eines der Hauptstücke, auf welchen vieles zu einem festen Teiche ankommt. Es sind aber nicht alle Arten von Dämmen von gleicher Güte, ja einige sind höchstschädlich, und müssen, so viel nur möglich, vermieden werden. Die Teiche, die in einen festen und fetten Boden gegraben, und deren Dämme von solchem durchgehends fetten und fest an einander haltenden Boden aufgefahren und geschüttet, auch recht compact gestossen worden, so, daß gar keine Sandadern oder etwas von lockern Boden darzwischen gekommen, und also der Damm keine Poros oder Durchsäuge hat, dieselben Dämme sind beständig, und können

auch

Digitized by Google

auch angefaßt werden. Nur kommt es hierbey auf die inwendige Brust oder Befestigung des Dammes an; und diese kann auf verschiedene Art gemachet werden. Man findet noch hin und wieder, daß man die Dämme mit lauter Holz befestiget. Allein diese Befestigung ist von wenig Dauer und Sicherheit: und weil dabey ungemein viel Holz verbrauchet wird, auch daran beständig zu repariren ist; so ist sie auch die kostbarste, zugleich aber auch die schlechteste; und muß als eine unverantwortliche und dem gemeinen Wesen höchst schädliche Holzverwüstung vermieden werden. Besser ist die Befestigung, welche durch Aufsetzung gestochener festen Rasen an der Wasserseite geschiehet. Weil aber auch diese Art bey solchen Teichen, die dem Winde sehr ausgesetzet sind, von keiner gar langen Dauer ist; so kann dieselbe dadurch verbessert, und der dauerhafteste Damm hergestellet werden, wenn inwendig in der Wasserbrüst allezeit zwischen jede Rasenfuge ein drey viertel Ellen langer grüner Setzling von zähen und brauchbaren Weiden dergestalt eingeleget wird, daß man allemahl 3. oder 4. Zoll, woran wenigstens ein paar Augen sind, vorgehen läßt. Durch diese nach und nach, und gemeiniglich gar bald, viel Wurzeln schlagende und sich in die Rasen verbreitende und verlaufende Weiden, wird der Damm recht feste und dauerhaft. Man kann auch oben auf den Damm dergleichen Weidensetzlinge stecken; nur muß man nachmahls die Weiden nicht zu hoch werden lassen, sondern alle drey Jahr abhauen; weil, wenn sie zu hoch wachsen, die untersten Weiden verdorren, und auch die hochstämmichten endlich eingehen, der von Weiden entblößte Damm aber durch die anschlagende Wasserwellen bald zerrissen werden würde. Auch werden die hochstämmichte Weiden zu sehr vom Winde beweget, und der Damm mit denen Wurzeln locker gemacht, oder die Bäume gar umgeworfen, wodurch der Damm einen Durchbruch bekommen kann. Man kann die Dämme auch mit Torf befestigen, wenn man den gestochenen Torf frisch anwendet, dem Damm die gehörige Böschung giebt, die Törfe oder Torfziegel in einem ordentlichen Verband, wie eine Mauer, aufführet, und diese Torfmauer nur so hoch, als das Wasser gehet, verfertiget, über dem Wasser aber eine Brust von festen Rasen machet. Die allerdauerhafteste und beständigste Art, Teichdämme zu befestigen, ist, wenn die Wasserbrust des Dammes von Grund aus mit Feld- oder Bruchsteinen besetzt und gut bewahret wird. Es ist zwar ein Teichdamm, mit Steinen auszusetzen, kostbar und mühsam, aber wenn er auch einmahl gemacht ist, so dauert diese Arbeit viele Jahrhunderte.

X. Soll ein Forellenteich angeleget werden; so muß man untersuchen, ob der dazu bestimmte Platz auch die erforderlichen Eigenschaften darzu habe; nemlich daß er nicht so stark in freyer Sonne lieget, sondern mehr schattigt ist. Der beste Grund und Boden hiezu soll steinigt und kiesigt seyn. In schwarzmoderigem Grunde oder auf mattem Sande dienet kein Teich zu Forellen; und wenn sich auch noch so ein schöner Quell befindet, so beständig Winter und Sommer seinen Abfluß hat, auch Sommerszeit kalt wäre, fliesset aber eine Weite über matten Sand oder morastigen Boden; so würde man mit schlechtem Nutzen einen Forellenteich allda anlegen. Gleichergestalt ist es auch mit stillstehenden Wassern ohne Zu- und Abgang beschaffen; dieselben sind zu Forellen nichts nütze.

XI. Hat man sein Absehen auf Karpfenteiche gerichtet; so muß man erforschen, ob das Wasser weich ist, denn dasselbe ist darzu das beste; und wenn es ja auch aus kalten frischen Quellen, die gemeiniglich hart Wasser haben, kommt; muß es nur erst eine Weite von dem Quell fortgeführet, und durch die Luft und Sonne unterbrochen werden.

In

Digitized by Google

In tiefen schattichten Thälern sind die Karpfenteiche wenig nütze, es sey dann, daß sie die Morgen- und Mittagssonne völlig haben können. Man kann aber nicht allein Karpfenteiche an fliessenden Bächen oder Wassern anlegen, sondern auch in solcher Lage, wo man die Schnee- und Regenwasser darin auffammlen kann. Vornemlich aber muß der Grund und Boden hierzu ersprieslich seyn; denn derjenige ist denen Karpfen am besten, so einer leimigten und lettigten Substanz ist. Ist der Boden aber sandigt mit unter, so wird es darauf ankommen, ob von Feldern und Triften bey Regenwetter die Wasser sich hinein ergiessen, welche die Fettigkeit von der Düngung und den Viehtriften mit einführen; wie denn besonders die Feldteiche, und diejenigen, so an starken Viehtriften, insonderheit der Schaafe, liegen, die besten und nützlichsten Karpfenteiche abgeben. Man kann auch dergleichen Teiche in Wäldern und Wiesen, wo Quellen vorhanden, anlegen, wenn nur der Grund und Boden gut ist, und die Morgen- und Mittagssonne nicht fehlet.

XII. Allein die Karpfenfischerey erfordert dreyerley Teiche, nemlich Streich- oder Laichteiche, Streckteiche, und Haupt- oder Besetzteiche. Denn soll die Fischzucht beständig seyn; so muß man alles so eintheilen, daß man alle Jahr Besetzteiche ausfischen und aus Streckteichen neue besetzen, diese aber wieder aus Laichteichen versehen, und immer wieder neue Laichteiche mit Brutfischen besetzen könne. Man muß also auf die Anlegung dieser Teiche zugleich mit reflectiren, und zusehen, wo man selbige anleget. Zum Streich- oder Laichteiche muß die Lage also beschaffen seyn, daß die Sonne denselben fein bestrahlen kann. Wäre die Lage also, daß gegen Norden und Westen eine kleine Höhe oder Strauch- und Buschwerk daran wäre, und also der Teich desto besser in Geduld läge, auch die Morgen- und Mittagssonne desto kräftiger daran prallen könnte, so wäre es sehr gut. Der Grund und Boden an sich selbst soll zwar fettig, lettigt und leimigt, jedoch mit Sande vermischt seyn. Denn auf dergleichen werden die Eyer oder Rogen, vermittelst der Sonnen Wirkung, desto kräftiger ausgebrütet. Es müssen auch diese Teiche nicht allzu tief, sondern nach den Ufern flach hinaus laufen. Auch ist nützlich, daß in dergleichen Teiche ein starker Zu- und Abgang des Wassers ist; wenn sich so ein Teich nur bloß von Quellwasser erhalten kann, obgleich nichts im Sommer zum Ablaufen übrig bleibet, so ist es schon genug, und besser, als wenn sich vieles Wasser hinein ergießt, wodurch Rogen und ganz junge Brut mit fortgehet. Zu Streckteichen kann man allerhand Teiche nehmen, sie mögen flach oder tief, Holz- oder Feldteiche seyn, wenn nur auch vor den jungen Satz Nahrung vorhanden ist. Allein da die junge Brut in diesen Teichen wachsen und sich strecken soll; so sollten billig lauter gute Teiche, welche nur guten Boden, geiles fettes Feldwasser zum Zugange haben, und welche auch flach sind, und beständig den ganzen Tag von der Sonne beschienen werden, darzu erwählet werden. Die größten Streckteiche sind die besten, und können höher mit Saamen- als mit Karpfenziehen genutzet werden. Nur können grosse Teiche, worein beständiger Zufluß aus andern Karpfenteichen, oder aus Flüssen und fischbaren Bächen gehet, nicht aller Orten sicher genug zu Streckteichen gemacht werden, weil man sie vor den Hechten nicht rein erhalten kann; man müßte denn, wenn man sie dennoch darzu gebrauchen wollte, lauter starken zweyjährigen Saamen, den die Hechte nicht zwingen, einsetzen. Wie endlich die Lage, Wasser, Grund und Boden der Besetzteiche beschaffen seyn soll, davon ist bereits in dem vorhergehenden Absatz das Nöthige angezeiget worden. Unter diesen dreyerley Teichen kann der Streckteich auch ganz und gar erspahret

werden; er ist nicht ganz unumgänglich nöthig; denn man kann die kleinen Karpfen gleich in die Hauptteiche setzen, und dennoch in drey bis vier Jahren ziemlich starke Karpfen ziehen. Jedoch ist es weit vortheilhaftiger, den Saamen in Streckteiche zu bringen, um ihn ein bis zwey Jahre in selbigen zu lassen, weil man hiernächst in ein bis zwey Sommern auf vier-, fünf- und sechspfündige gute und fette Karpfen ziemlichen Staat machen kann. Ja wenn man Streckteiche unterhält, und den zweyjährigen Saamen zu verkaufen Gelegenheit hat, kann man aus dieser Nutzungsart grössern Vortheil, als aus den Hauptteichen, haben.

XIII. Da man sich nicht allezeit in so vortheilhaften Umständen befindet, die Fische gleich am Teiche verkaufen zu können; auch der Verkauf, welcher nach und nach, und einzeln, geschiehet, nicht allein nöthig, sondern auch vortheilhaft ist, zumahl wenn es an der wilden Fischerey ermangelt; man auch wohl einen Theil Fische zur eigenen Consumtion vor die Herrschaft aufbehalten will: so sind auch Winterfischhälter und Sommerküchenteiche nöthig Man muß derowegen vorhero reiflich überlegen, an welchem Orte man selbige am besten anlegen könne. Das vornehmste Stück dabey ist ein beständiges stark laufendes gesundes reines Wasser, welches zu keiner Zeit, weder in der größten Sommerdürre, noch im Winter im stärksten Frost, zurück bleibet, sondern immer einerley gleichen Lauf hält. Dieses Wasser kann aus einem beständigen Flusse, der eine Mühle oder ander Gewerk treibet, auch aus wasserhältigen Teichen, oder aus starken zusammengefaßten Quellen bestehet, genommen werden; worunter das letzte, wenn man die Wahl hat, das allerbeste ist, denn dieses gefrieret im Winter nicht, sondern hat eine natürliche Wärme bey sich. Mühlgrabenwasser ist schon nicht zulässig, denn dasselbe frieret in starkem Froste ein; auch kann wegen des Mahlens manchmahl der Einlauf in die Hälter verhindert werden. Und das Wasser aus gewöhnlichen Teichen, zumahl wenn selbige nicht aus Quellwasser bewässert werden, ist gar nicht im Winter in Fischhältern zu gebrauchen. Im Sommer und Herbste, so lange als nicht Frost kommt, gehet es noch an, aber im Froste verliehret sich der Einlauf gar bald, denn er frieret inwendig im Teiche; auch ist das in Hälter geleitete Teichwasser den Fischen zu matt, sie dauern weder im Sommer noch warmen Herbst in solchen recht gut. Es müssen die Hälter auch recht guten festen Grund haben, weil sonst die Fische Löcher drehen, oder sich gar auf denen Seiten unter die Rinnwände einarbeiten, und darinnen, wenn man sie haben und ausfangen will, verbergen. Ist nun der Grund in den Hältern nicht von Natur recht derb, fest und kiesigt, sondern von Leimen, oder gar nur ein locreres Erdreich, so muß man solchen entweder mit starken Brettern oder Dielen, oder mit einem Pflaster von kleinen Feldsteinen belegen. Um diese Hälter in guter Aufsicht zu haben, muß ein denen Wohnungen nahe gelegener Platz darzu erwählet werden. Man befestiget dieselben mit gebrochenen Steinen, mit Ziegelsteinen, oder auch mit Holz. Die erste Art ist die theuerste, aber auch die dauerhafteste; die Befestigung mit Holz aber ist die schädlichste, wie schon in dem vorhergehenden erinnert worden.

XIV. Wenn nun alle vorstehende Puncte genau untersuchet, gehörig geprüfet und wohl überleget worden; und man am Ende die Anlegung der Teiche bestimmet, die Plätze darzu abgesteckt, mit der Grundwage aufgenommen, und das Gefälle gehörig abgewogen hat: muß der Teichbaumeister nicht allein alle und jede Teiche, wie sie mit ihren Dämmen, Wasserbetten, Wasserableitungen und Abschlägen, Röhrständern und Stichen oder Fischgruben, angeleget werden können, in accurate Risse bringen, sondern auch über die

dazu

Digitized by Google

dazu erforderliche Kosten ausführliche und ordentliche Anschläge anfertigen, und sodann eine wie die andere der Cammer übergeben, damit diese solche überlegen, und weitere nöthige Verfügung machen könne. Es wird auch gar nicht schaden, wenn der Teichbaumeister seine Risse und Anschläge nach der verschiedenen Art, wie der Teichbau vollführet oder eingerichtet werden kann, verfertiget, damit die Cammer desto mehr Licht in der Sache erhalte.

XV. Wenn hierauf die Cammer die Risse examiniret, und die Anschläge durchgeleget hat, auch die Approbation von dem Landesherrn erfolget ist, und der Teichbau nunmehro wirklich vor die Hand genommen werden soll; hat die Cammer zu überlegen, ob die dabey vorfallende einzelne Arbeiten nach Ruthenzahl verdungen, oder auf Tagelohn gemachet werden sollen; oder ob man einen Entrepreneur bekommen, und sich mit demselben über den ganzen Teichbau in Contract einlassen könne. Bey dem Verding kann etwas an Kosten erspahret, bey dem Tagelohn aber dauerhaftigere Arbeit verschaffet werden, im Fall es an gehöriger Aufsicht nicht ermangelt. Die Grösse und Breite des Teiches, die Stärke des Dammes, und die Beschaffenheit des Erdreichs, machen einen gar merklichen Unterscheid in der Kostenrechnung. Denn so könnte man z. E. sehr irren, wenn man annehmen wollte, daß ein aus zwey Morgen bestehender Teich nur noch einmahl so viel Arbeitslohn erforderte, als ein anderer von dem Inhalt eines Morgens; auerwogen mit der zunehmenden Breite der Teiche, auch die Kosten verhältnißmäßig zunehmen, weil die ausgegrabene Erde immer weiter geschaffet werden muß. Wenn man also z. E. in kleinen Teichen von der Ruthe auszubringen, vier, fünf, bis sechs gute Groschen giebt; so wird man in mittlern sechs, sieben, acht Groschen, und in grossen Teichen noch mehr geben müssen. Und bey dem Erdreich kommt es auf dessen Beschaffenheit viel an, ob es trocken oder naß, bewachsen oder rein, oder leimigt und lettigt ꝛc. ist; wo der Arbeitslohn nach Proportion der Beschwerlichkeit der Arbeit steiget. Mit der Dammarbeit hat es wieder eine andere Beschaffenheit. An kleinen Teichen wollen die Teichgräber und Arbeitsleute mehr als wie an grossen haben, z. E. an kleinen vor die Ruthe 16., 18. bis 20. Ggr. an grossen aber 12. bis 14. Ggr., und zwar daher, weil an kleinen Teichen die Rasenbrust und Thon fast eben so stark gemacht und gestampfet werden muß, als wie an grossen; und weil dahinter dann der Schutt und Erdreich, der nicht so viel Arbeit verursachet, an grossen Dämmen wegen deren Höhe und Breite in der Abmessung ein vieles nach Proportion des kleinen ausmacht. Eine Ruthe am Damme wird nach mehrestem Gebrauch gerechnet, als eine Ruthe im Viereck weit und breit, und drey Fuß hoch oder tief. Zuweilen ist denen Teichgräbern bereits eine Taxe vorgeschrieben, nach welcher ihnen sowohl das Tagelohn in langen und kurzen Tagen, als auch der Arbeitslohn nach der Ruthenzahl, bezahlet werden soll. Wenn ein Teichgräber in den langen Tagen auf Tagelohn arbeitet; so muß derselbe 144. Cubicfuß oder eine Schacht von 12. Fuß lang, 12. Fuß breit, und ein Fuß tief, auswerfen.

§. 21.

Wenn nun zum Teichbau selbst geschritten wird; so kommt das Hauptwerk auf eine beständige und fleißige Aufsicht an, damit alle und jede Arbeit sowohl bey denen Dämmen, als Wasserbetten, Abschlägen, Stichen und Gräben, nach der Vorschrift und denen Rissen, gehörig und tüchtig gemachet werde. Diese Aufsicht lieget nicht allein dem Teichbaumeister, sondern auch dem Teichinspector, wie nicht weniger dem Beamten, in dessen Amte der Teichbau geschiehet, ob; ja man bestellet

zuweilen noch besondere Conducteurs zu solchem Ende, welche denn besonders auf den Fleiß derer Arbeitsleute, und daß solche zu der gesetzten Stunde an die Arbeit gehen und wieder Feyerabend machen, auch die zu denen Spann- und Handdiensten bestellte Unterthanen ihre Schuldigkeit beobachten, zu sehen haben. Wenn aber der Teichbau völlig vollführet ist; muß derselbe von derjenigen Cammerdeputation, zu deren Departement das Fischereywesen gehöret, auf das genaueste examiniret und nachgesehen werden, ob die sämmtliche Arbeit dauerhaft und gut geschehen, und mit denen Rissen und Anschlägen übereinkomme. Die dabey wahrgenommene Fehler müssen sogleich und ohne Anstand verbessert werden.

§. 22.

Der Nutzen von denen Karpfenteichen hänget hauptsächlich von einer wohl überlegten Einrichtung der Fischerey und damit übereinstimmenden Besetzung der Teiche ab. Da man nun einen Karpfenteich auf einen, zwey, oder gar drey Sommer besetzen kann; man aber, nach guten Cameralgrundsätzen, allemahl den höchsten Nutzen zum Augenmerk haben soll: so ist vor allen Dingen wohl zu untersuchen, welche Art der Fischerey, nach denen Umständen der Gelegenheit, nach der Landesart, und nach der Beschaffenheit der Teiche, am besten und vortheilhaftesten seyn möchte.

§. 23.

Bey der ordinairen dreyjährigen Fischerey pfleget man folgendergestalt zu verfahren. Die neuen Streichkarpfen werden im Herbste bey der Teichfischerey ausgesuchet. Man nimmt dazu die gesundesten, die nicht länglicht, sondern fein breit vom Bauche an, nach dem Rücken sind, und kleine kurze, doch nicht zu kurze und dicke, sondern gespitzte, Köpfe haben, nicht hohlängig, auch vollkommen ausgewachsen, nemlich die Milchner 5. oder 6. Jahr, die Rogener aber 8. bis 9. Jahr alt sind. Diese Streichkarpfen werden den Winter durch in besondern Hältern, doch die Milchner von denen Rogenern abgesondert, aufgehoben. Im April oder zu Anfang des Maymonats, nachdem die Gegend kalt und gebirgig oder wärmer ist, werden die Streichkarpfen, an einem hellen und stillen Tage, in die Streichteiche ausgesetzet, nachdem diese, wenn es keine ganz neue oder renovirte Teiche sind, vorhero gefischet, und von allen Raubfischen gereiniget worden, oder man sie zuvor, ohne Aufspannung des Wassers, zwey bis drey Wochen leer stehen gelassen. Auf einen Teich von 12. Quadratruthen pfleget man drey Stück Streichkarpfen, nemlich zwey Rogener und einen Milchner, zu setzen, überdem aber auch noch ein oder ein paar Schock zwey- oder dreyjährigen Saamen mit einzuwerfen, welche die Streichkarpfen zum Laichen anreitzen, und damit auch der Teich, wenn der Strich fehl gehen sollte, doch etwas Nutzen hervorbringe. Hat der Streichteich warme Quellen in sich, die nicht leichte im Winter zufrieren, oder sonsten einen guten Zu- und Abfluß; so läßt man die Streichkarpfen mit der jungen Brut, den Winter hindurch bis auf das folgende Frühjahr, in dem Streichteiche stehen: im Fall man aber wegen der Auswinterung nicht gesichert ist; setzet man sie im September, so bald die ersten kühlen Tage kommen, in Hälter zur Winterung, sondert aber die Streichkarpfen von der Brut ab, und setzet jede besonders ein. Man pfleget auch nicht allen Strich auszufischen, sondern etwa nur den größten, und läßt den kleinen in dem Streichteiche auf gut Glück stehen.

Im nächstkünftigen März oder April versetzet man die junge einjährige Brut in die Streckteiche mit aller möglichen Behutsamkeit und Sorgfalt, und nachdem man die

Streck-

Digitized by Google

Streckteiche von allen Raubfischen wohl gereiniget hat. Auf einen Teich, der überhaupt mit 10. Schock Karpfen zu besetzen wäre, pfleget man 150. bis 200. Schock von gedachtem Strich, nach der Beschaffenheit und Güte des Bodens, zu rechnen. In denen Streckteichen bleibet der einjährige Saamen entweder einen Sommer stehen, wo er sodann zweyjähriger oder einsommeriger Saamen genennet wird. Lässet man ihn zwey Sommer zur Strecke stehen, so wird es dreyjähriger oder zweysommeriger Saamen. Wenn des Teiches Zugang also beschaffen ist, daß er sich wintern lässet; so bleibet der Saamen den Winter durch darin, widrigenfals aber bringet man ihn zeitlich im Herbst, ehe der Frost einfallt, in den Winterteich.

Im folgenden März oder April besetzet man die Hauptteiche mit dem ein- oder zweysommerigen Saamen, den man richtig hinein zählet, auf jedes Schock aber ein paar Stücke zuwirft. Wenn der Teich gut und nahrhaft ist; pfleget man auf jeden dresdner Scheffel Land ein Schock Saamen zu rechnen, jedoch mit dem Unterschied, daß man von dem einsommerigen Saamen, welcher auch Faustsatz genennet wird, etwas weniger an der Zahl nimmt. In diesen Hauptteichen bleibet nun der Saamen drey Sommer über zum Fett- und Starkwerden stehen, worauf er im letzten Jahre im Herbst zum Verkauf oder Gebrauch als vollkommen erwachsene Karpfen ausgefischet wird.

Zugleich setzt man auch kleine Hechte, die nur einjährig sind, nach Proportion der Grösse des Teiches, an die 30., 40., 50., oder 60. Stück mit zum Karpfensatze ein; ingleichen auch Pärsche, etwas von Orfen und Schleyen, zur Nahrung der Pärsche und Hechte aber etliche Karauschen, die schon fein starck sind, welche mit den Karpfen groß werden, deren Laich und Brut aber denen Pärschen und Hechten zur Nahrung dienen. Diese Speisefische werden sodann bey dem Hauptfischen zugleich mit denen Karpfen ausgefischet.

Will man nun die Nutzung eines Teiches zu einer solchen dreyjährigen Fischerey berechnen; so muß vorerst ein Teich von einer gewissen Grösse angenommen, sodann aber festgesetzet werden, wie viel nach der Landesart, sowohl an Abgang der Zahl nach, als an Zuwachs dem Gewichte nach, von dem Einsatze gerechnet werde, ingleichen, was nach dem Mittelpreise des Landes, eines Theils der zweysommerige Satz, andern Theils aber der Centner Karpfen, zu gelten pflege.

Der Herr von Bennigsen, welcher eine dergleichen Berechnung angestellet (a), setzet einen Teich voraus, der mit 10. Schocken zweysommerigen Satz besetzet werden kann, sonsten aber auch alle zu einem Streckteiche erforderliche Qualitäten hat. Nach der sächsischen Landesart und daselbst angenommenen Lehrsätzen aber, rechnet er auf zweysommerigen Satz binnen drey Jahren, daß solcher fischbar wird, über den gewöhnlichen Zuwurf, der Zahl nach ein Sechstheil Abgang, nach dem Gewichte aber ein Viertheil Zuwachs, dergestalt nemlich, daß, obgleich von jedem Schocke Einsatz nicht mehr als 50. Stück wieder ausgefischet würden, diese dennoch auf der Wage 1¼. Centner wiegen würden; massen man, einander zu Hülfe, auf einen Centner 40. Stück rechnete. Der Centner Karpfen aber wird nach dasiger Mitteltaxe zu 5. Rthlr., und das Schock zweysommeriger Satz zu 1½. Rthlr. angeschlagen. Er setzet auch voraus, daß der zweysommerige Satz vor baares Geld erkaufet wird. Dieses kann nun zwar auf adelichen Güthern sehr oft Statt finden, weil man daselbst nicht allemahl Gelegenheit zu Streichteichen hat; allein auf landesherrlichen Aemtern, zumahl wenn die Teichfischerey im Grossen getrieben wird, würde es sehr wider gute Cameralgrundsätze laufen, wenn man den Karpfensatz nicht selbst erziehen wollte.

Seine Nutzungsrechnung lautet also:

Einnahme.

62 Rthl. 12 Gr. an 12½. Centner Karpfen à 5. Rthlr.
12 Rthl. — — an Speisefischen, ohngefähr.

74 Rthl. 12 Gr. Summa. Davon abgezogen
15 Rthlr. — — Aufwand an 10. Schock zweysommerigen Satz, à 1½. Rthlr.

59 Rthl. 12 Gr. verbleiben als dreyjährige Nutzung.

Mithin würde die Nutzung auf jedes Jahr 19. Rthlr. 20. Gr. betragen.

(a) In seinen Gedanken von der Würderung derer wirthschaftlichen Naturalien, §. 118. u. f. im sechsten Bande der ökonomischen Nachrichten, pag. 199. u. f.

§. 24.

Bey der zweyjährigen Fischerey hat man eine zwiefache, aber von einander unterschiedene, Absicht. Man will entweder mittelmäßige, jedoch zum Verkauf und Gebrauch taugliche, Karpfen erziehen, oder nur bloß zweysommerigen Satz zum Verkauf erlangen. In ersterm Fall wird der Teich mit zweysommerigen Satz im Frühjahr gehörigermassen, jedoch, damit sie desto besser fortkommen und zunehmen können, in etwas weniger Zahl, als sonst, besetzet. Der Saame muß zum wenigsten mit Kopfe und Schwanze acht Zoll gestreckt seyn. Man setzt auch zugleich junge Speisefische mit ein. Anstatt nun, daß sonst die Fische drey Sommer über zum Abwuchse im Teiche verbleiben, so läßt man dieselben hier nur zwey Sommer darinnen, wo sie alsdann in dem auf den zweyten folgenden Herbste ausgefischet werden.

Diese zweyjährige Fischereynutzung hat der Herr Amtmann Leopold (a) ziemlich hoch ausgerechnet. Er leget gleichfals einen mit 10. Schocken zweysommerigen Satz zu besetzenden Teich zum Fundament seiner Rechnung; setzet aber zum Voraus, daß der Einsatz ohne allen Abgang wieder heraus erhalten werde, und rechnet sogar jedes Schock Karpfen durch einander zu 8. Rthlr. Nutzung, und an Speise- und andern Fischen giebt er auf diese zwey Sommer 10. Rthlr. zu, dagegen er vor den erkauften Satz, den er vermuthlich als selbst gezogen betrachtet, nichts in Ausgabe bringet; daher seine Rechnung also aussiehet:

Einnahme.

80 Rthl. vor 10. Schock Karpfen, à 8. Rthl.
10 Rthl. vor Speisefische.

90 Rthl. Summa des Ertrags auf zwey Sommer;

so zu einjähriger Nutzung 45. Rthlr. beträget.

Ueber diese Berechnung formiret der Herr von Bennigsen (b) folgende Gegenrechnung nach seiner Landesart; wobey er wenigstens ein Zwölftheil Abgang vom Einsatze des Satzes rechnet, den Zuwachs am Gewichte aber nicht höher als auf ein Fünftheil annimmt, dergestalt, daß 45. Stück Karpfen in einen Centner fallen würden.

Einnahme:

61 Rthlr. — — an 12⅕. Centner Karpfen, à 5. Rthlr.
10 Rthlr. — — an Speisefischen, ohngefähr.

71 Rthlr. — — Summa. Davon abgezogen:
15 Rthlr. — — Aufwand an 10. Schock zweysommerigen Satz, à 1½. Rthlr.

56 Rthlr. — — so als zweyjährige Nutzung bleibet;

folglich kommen 28. Rthlr. auf ein Jahr.

Gehet

Gehet hingegen bey der zweyjährigen Fischerey das Absehen auf die Erhaltung zweyjährigen Satzes; so gebrauchet man den Karpfenteich zum Streckteiche, und besetzet ihn mit jähriger Brut, welche zwey Sommer über darinnen verbleibet, und im letzten Herbst als zweysommeriger Satz ausgefischet und verkaufet wird.

Wenn der Herr von **Bennigsen** diese Fischereynutzung berechnet, nimmt er von der Brut binnen denen zwey Jahren, als sie stehet, ein Fünftheil Abgang, hingegen am Werthe eine achtfache Erhöhung an, indem er den Mittelpreis von einem Schock jähriger Brut zu 4. Groschen, das Schock zweysommerigen Satz hingegen zu 1. Rthlr. 12. Gr. anschläget, die Rechnung aber also formiret:

Einnahme.

120 Rthlr. — — an 80. Schock zweysommerigen Satz, à 1½. Rthlr.

2 Rthlr. — — an Speisefischen, ohngefähr.

122 Rthlr. — — Summa. Davon abgezogen:

16 Rthlr. 16 Gr. Aufwand an 100. Schock jähriger Brut, à 4. Gr.

105 Rthlr. 8 Gr. bleiben zur zweyjährigen,

mithin 52. Rthlr. 16. Gr. zur einjährigen Nutzung.

(a) In seiner Einleitung zu der Landwirthschaft, 4. Theil, Cap. 6. pag. 561.

(b) An angeführtem Orte, §. 126.

§. 25.

Die jährliche Fischerey hat bloß allein die Erhaltung eines zweysommerigen Satzes zum Endzweck, wozu einsommeriger Satz in den Erstreckteich gesetzet wird, und ihn alle Sommer fischet. Die Speisefische fallen hier weg; und bey dem Einsatz wird auf diesen einen Sommer ein Sechstheil Abgang gerechnet.

Der Herr Amtmann **Leopold** schläget bey der Nutzungsberechnung dieser Fischerey jedes wieder ausgefischte Schock zweysommerigen Satz zu 1. Rthlr. 8. Gr. an, bringet aber hier wiederum vor 120. Schock Einsatz nichts in Abzug. Er rechnet also zur

Einnahme:

133 Rthlr. 8 Gr. vor 100. Schock zweysommerigen Satz, à 1. Rthlr. 8. Gr.

als eine Nutzung in jedem Sommer.

Des Herrn von **Bennigsen** Nutzungsrechnung aber stehet also:

Einnahme.

150 Rthlr. an 100. Schock zweysommerigen Satz, à 1½. Rthlr., davon

60. Rthlr. abgezogen vor den Aufwand an 120. Schock einsommerigen Satz, à 12. Gr.

90 Rthlr. verbleiben zur einjährigen Nutzung.

Digitized by Google

§. 26.

Balance über vorstehende Nutzungsrechnungen:

Ein Teich zu 10. Schock zweysommerigen Satz.	Nach des Herrn Amtmann Leopolds Berechnung. Nutzung von 3. Jahren. Rthlr.	Gr.	2. Jahren. Rthlr.	Gr.	1. Jahr. Rthlr.	Gr.	Nach des Herrn von Bennigsen Berechnung. Nutzung von 3. Jahren. Rthlr.	Gr.	2. Jahren. Rthlr.	Gr.	1. Jahr. Rthlr.	Gr.
Benutzet zur 3jährigen Fischerey	—	—	—	—	—	—	59	12	—	—	19	20
Zur 2jährigen Fischerey zum Abwuchs	—	—	90	—	45	—	—	—	56	—	28	—
: : : : : zum Satz	—	—	—	—	—	—	—	—	105	8	52	16
Benutzung zur 1jährigen Fischerey	—	—	—	—	133	8	—	—	—	—	90	—

Aus

Aus dieser Gegeneinanderhaltung derer verschiedenen Fischereynutzungen ergiebt sich ganz deutlich, daß eine einjährige Fischerey nutzbarer sey, als eine zweyjährige, eine zweyjährige aber vortheilhafter, als eine dreyjährige. So richtig aber auch dieses immer seyn mag, so wenig findet man sich öfters im Stande, seiner Teichfischerey eine so nützliche Einrichtung zu geben, als sothane auf Erfahrung und guten Grundsätzen gegründete Ausrechnungen an die Hand geben. Es kommt hierbey auf ganz besondere Umstände an, die man aber nicht aller Orten antrift.

Wollte man sich durch den grossen Vortheil anreitzen lassen, seine Karpfenteiche auf eine ein- oder zweyjährige Fischerey einzurichten, bloß in der Absicht, um junge Brut oder Sätzlinge zum Verkauf zu erlangen; so muß man vorhero wohl überlegen, ob man mit recht guten und tüchtigen Streich- und Streckteichen, die im Winter genugsames Wasser haben, hinlänglich versehen ist. Vor allen Dingen aber muß man die Gegend, worin man seine Teiche liegen hat, in Betrachtung ziehen. Giebt es viele Teiche in der Nachbarschaft, deren Besitzern es an Streich- und Streckteichen, mithin an Gelegenheit fehlet, junge Brut und Sätzlinge selbst zu erziehen; so wird man nicht übel thun, wenn man seine Teiche zur ein- oder zweyjährigen Fischerey einrichtet, weil man des Absatzes der Brut oder des Satzes allemahl gewiß ist; denn ehe jemand seine Teiche unbesetzt läßt, kauft er die Brut oder Sätzlinge in gutem Werthe, sonderlich wenn er weiß, daß er an einem Orte nicht betrogen wird, und daß sie gerecht und gewächsig sind, denn er kann derselben so wenig, als der grossen Fische, entbehren.

Fallen aber diese Umstände weg; so würde man wider alle Wirthschaftsklugheit handeln, wenn man diese zweyjährige Fischereynutzung einführen wollte; zumahl wenn sich in der Nachbarschaft Städte befinden, wo sich die ausgewachsene Karpfen gut absetzen lassen. Man würde alsdann vielmehr entweder die zweyjährige Fischerey zum Abwuchse, oder die ordentliche dreyjährige, erwählen müssen. Die Wahl unter diesen beyden Arten wird hauptsächlich von dem Geschmacke der Käufer abhängen. Einige haben gerne die grossen und vollkommen ausgewachsenen Karpfen von 4., 5. und mehr Pfunden, obgleich die allzu grossen ein zu grobes Fleisch haben und eben nicht lieblich zu essen sind; andere hingegen ziehen die mittelmäßigen, so 2., 2½. bis 3. Pfund schwer sind, vor. Erstere würden also wenigstens drey Jahr im Hauptteiche zubringen müssen, da letztere bey der zweyjährigen Fischerey gewonnen werden können.

Man mag nun eine Art der Fischerey erwählen, welche man will und vor nützlich hält, so muß man es doch dergestalt einrichten, daß man alle Jahre fischen könne, und zwar ein Jahr so viel als das andere; massen sonst, wenn ein Jahr zu viel kommt, die Fuhren und Dienste zu beschwerlich fallen, und andere Wirthschaftsverrichtungen, welche deswegen allzu weit ausgesetzt werden müssen, behindert werden, es auch zuweilen an Gelaß in den Hältern fehlet.

Auch ist wegen der Zeit des Hauptfischens Ueberlegung anzustellen. Obwohl ordinair die Fischerey zur Herbstzeit vorzunehmen, so ereignet es sich doch zuweilen, daß man wider Verhoffen eine reiche Fischerey erhält, und daher die Fische nicht alle zu lassen weiß, zumahl wenn sie sonst überhäuft sind, und nicht viel gelten wollen. Alsdann thut man am besten, daß man einige Teiche bis auf das Frühjahr liegen lässet, und die Ausfischung um Fastnachten vornimmt, um welche Zeit der Fisch wieder angenehm wird, und mehr als im Winter gilt, zumahl wenn man ihn an römischcatholische Oerter verführen kann.

Digitized by Google

§. 27.

An einigen Orten pfleget man die Teiche, nachdem sie 6. oder 9. Jahre zur Fischerey gebrauchet worden, mit Haser und Gerste, ein, zwey oder drey Jahre hinter einander, zu besäen, ehe man sie von neuem mit Brut oder Satz besetzet. Es schicken sich aber nicht alle Teiche dazu, sondern nur diejenigen, welche in Landflächen liegen, und von denen das zugeflossene übrige Wasser wiederum zu jeder Zeit fortgeleitet werden kann, die auch keinen fetten Leimen, Letten, Mergel und scharfen Sand, noch Lohe oder versauerte Kaupen, Schilfsennen oder andern wurzlichten, sondern vielmehr einen feinen schwarzen fetten schlemmigten Boden haben. Einige halten dafür, daß diese Teichbesäung sehr nutzbar sey, und die Teichwirthschaft austräglicher mache (a); viele hingegen, darunter Eckhart (b) ist, halten nichts davon; und suchet letzterer durch wirthschaftliche Anschläge darzuthun, daß bey der Teichbesäung kaum ein Drittheil von dem Nutzen, welchen die Fischerey abwirft, herauskomme; ja, daß auch von diesem wenigen Ertrage nicht allein nichts übrig bleibe, sondern man auch überdem noch Schaden und Einbusse dabey zu gewarten habe; indem durch die Beackerung des Teiches die Gräben und Stiche planiret, die währender Ackerwirthschaft trocken gewordene Dämme aber, theils von denen Mäusen und Maulwürfen durchbohret, theils vom Vieh eingetreten und von denen Getreidewagen zu Schanden gefahren würden; welches alles dann hernachmals, wenn der Teich wiederum zur Fischerey gebraucht werden wollte, mit grossen und schweren Kosten repariret und wieder in tüchtigem Stande hergestellet werden müßte; zu geschweigen, daß die Teiche durch die vieljährige Ackerbestellung ausgehungert würden, mithin die Fische auch wenig Nahrung finden könnten, und also auch aus der künftigen Fischerey schlechter Vortheil zu gewarten wäre. Man wird hieraus leicht erkennen, wie nöthig es sey, vorhero alles nach guten und gegründeten Wirthschaftsregeln zu untersuchen und zu prüfen, ehe man zu dieser Teichbesäung schreitet. Es kommt hier sehr viel auf die Umstände an. Wenn z. E. ein zur Besäung schicklicher Teich durch langen Gebrauch alle seine Kraft und Nahrung verlohren, solche auch weder von benachbarten Feldern noch sonst woher erlangen kann, und die Haupt- und andere Gräben mit Schlamm und Unrath angefüllet sind, und also der Aufräumung, die Dämme aber einer ansehnlichen Reparatur bedürfen; so dürfte in solchem Fall eine ein- oder zweyjährige Besäung dieses Teiches nicht schädlich seyn, noch auch ausserordentliche Kosten verursachen.

Es giebt noch eine andere Art der Teichbesäung, die aber nur bloß die Besserung des Teiches und das bessere Wachsthum der Fische, keinesweges aber einen Nutzen von denen zu bauenden Feldfrüchten, zum Absehen hat. Man läßt nemlich nach der Herbstfischerey den Teich den Winter über trocken liegen, pflüget den auf den Seiten herum liegenden trockenen Boden im Frühjahr um, und besäet denselben mit Erbsen oder Haser Wenn diese Früchte in dem besten Wachsthum, in der Blüthe recht fett und gelb stehen, spannet man zu Anfang Julii den Teich wieder mit Wasser an, und besetzet ihn mit behöriger Quantität Fischen, da dann diese von denen nach und nach in die Fäulung gehenden Früchten eine vortrefliche Nahrung haben. Der Stich, das Gerinne, der Grundzapfen und die Dämme bleiben in Ordnung, und wird nur drey Monat in Ansehung des Besetzens Halte gemacht. Diese Art der Teichbesäung wird von allen Wirthschaftsverständigen gebilliget.

(a) S. Leopolds Einleitung zu der Landwirthschaft, l. c. Cap. 12. Entwurf von dem grossen Nutzen der Teichfischerey, und was zu deren Anle-

Anlegung, Besetzung und Unterhaltung nöthig; im zweyten Bande der ökonomischen Nachrichten, pag. 67. u. f.

(b) In seiner Experimentalökonomie, 7. Theil, §. 21–28. pag. 470. u. f.

§. 28.

Der Verkauf der Fische kann auf verschiedene Art geschehen; nur ist eine Art nicht allemahl so vortheilhaft, wie die andere, auch stimmet eine jede nicht allezeit mit denen guten Policeygrundsätzen überein, so nützlich und einträglich sie auch an sich selbst vor den Verkäufer seyn möchte. Es kann demnach der Verkauf der Fische der Policey keine gleichgültige Sache seyn. Wenn man einige wenige Arten von Fischen ausnimmt, die unter die Delicatessen gerechnet werden; so gehören die übrigen alle unstreitig unter die gewöhnlichen Lebensmittel. Ja in allen römisch-catholischen Landen, wo die Fische eine geraume Zeit hindurch an die Stelle des Fleisches treten, müssen sie ausser Zweifel unter die unentbehrlichen Lebensmittel gerechnet werden. Gleichwie nun die Policey hauptsächlich davor sorgen muß, daß es eines Theils niemahls an den nöthigen Lebensmitteln überhaupt im Lande fehle, andern Theils aber aller Betrug und Bevortheilung dabey vermieden werde; so muß sie diese ihre Vorsorge gleichfals auf den Fischhandel erstrecken.

Man pfleget die Fische entweder gleich bey der Fischerey auf dem Damme vom Teiche weg, oder aber aus denen Fischbehältern nach und nach zu verkaufen. In ersterm Fall muß man zwar, weil der Verkauf im Grossen geschiehet, den Centner um etwas wohlfeiler geben, man hat aber den Vortheil, daß man seine Fische bald absetzet, und wegen des Abgangs nicht sehr besorget seyn darf. Allein durch diesen auf einmahl geschehenen Verkauf können zuweilen die Fische sehr rar gemacht werden, wenn sie in grosser Quantität an ausländische Nachbarn verkauft werden; es kann mithin im Lande selbst ein Mangel an Fischen entstehen, wovon die Theurung derselben eine natürliche Folge ist. Werden hingegen die Fische nach und nach aus denen Fischbehältern verkauft; so ereignet sich dabey zwar ein starker Abgang, indem nach einem Monat sich das zweyte bis dritte Stück einwieget, weil sie nicht nur den anhängenden Schlamm abspühlen, sondern auch den aus den Teichen mitgebrachten Fras von sich geben, in der Enge und dem Gedränge sich endlich abzehren, und also leichter werden; welches desto merklicher geschiehet, wenn man sie bis nach Weyhnachten, oder noch länger, stehen haben muß; die Hechte aber reiben sich einander selbst auf; zu geschweigen, was sonst matt wird und abstehet. Allein auf der andern Seite zeiget sich dagegen der Nutzen, daß man, zumahl bey dem einzeln Verkauf, und wenn die Fische anfangen angenehm und gesuchet zu werden, sie um einen höhern Preis anbringen kann; das gemeine Wesen aber wird auf diese Art zu allen Zeiten mit Fischen hinlänglich versorget.

Der Verkauf selbst geschiehet entweder nach dem Gewichte, als im Grossen nach Centnern, und im Kleinen nach Pfunden; oder nach der Hand, und zwar im Grossen nach Schocken, und im Kleinen nach den Stücken; die ganz kleinen und geringen Fische aber pfleget man Kannen- oder Maaßweise zu verkaufen. Man will den Verkauf nach der Hand nicht billigen, weil bey demselben sowohl die Herrschaften von dem ungetreuen Gesinde, als auch die gemeinen und armen Leute von denen Verkäufern sehr bevortheilet und betrogen werden könnten. Man verlanget daher, daß alle und jede Sorten von Fischen nicht allein nach dem Gewichte, sondern auch nach einer von Zeit zu Zeit festzusetzenden Taxe verkauft werden sollten (a). So gegründet dieses an und vor sich ist; so wird es doch nicht aller Orten beobachtet.

Digitized by Google

Das churfürstlichsächsische letztere Fischmandat verordnet zwar, daß die grossen Fische, als Karpfen, Hechte, Barmen oder Barben, Rappen, Döbeln, Bleye, Gösen, grüne Aale, Pärsche, Karauschen, Schleye, oder andere Bratfische, nicht anders, denn nach den Pfunden, und zwar nach Fleischergewicht (b), verkauft werden sollen; bey denen kleinen Fischen aber, als Schmerlen, Eldrissen, Gründlingen, Kaulpärschen ꝛc. wird gleichwohl der Verkauf nach der Kanne zugelassen, derjenige aber nach Schocken, bey Verlust der Fische und fünf Gulden Strafe, verboten; zugleich wird jeder Obrigkeit aufgegeben, denen Fischen eine gewisse Taxe zu setzen. Auf diese Art wird es fast an allen Orten gehalten, wenn die Fische auf den Wochenmärkten in den Städten verkauft werden (c). Diese Einrichtung ist auch ganz billig und gut. Es ist gar keine unumgängliche Nothwendigkeit, daß die kleinen und schlechten Fische nach Pfunden und nach einer gewissen Taxe verkauft werden. Dergleichen Fische gehören eigentlich vor die geringen und armen Leute, und da sie gemeiniglich in grosser Menge gefangen werden, so kann ihr Preis auch natürlicher Weise nicht groß seyn; mithin finden auch die Fischer oder Verkäufer keine Anreitzung oder Gelegenheit, die Käufer dabey zu übersetzen, indem es der Mühe nicht werth seyn würde; die Verkäufer sind vielmehr froh, wenn sie sich solche kleine und schlechte Fische bald vom Halse schaffen können. Es wird demnach allemahl vor das gemeine Beste hinlänglich gesorget seyn, wenn man veranstaltet, daß die grossen Fischsorten sowohl nach dem Gewicht, als nach einer gesetzten Taxe, verkauft werden müssen. Wenn aber auch diese Art Fische, wie noch hin und wieder geschiehet, nach dem Gesichte und nach der Hand verkauft werden; so kann freylich diese Einrichtung dem gemeinen Wesen nicht vortheilhaft seyn.

(a) S. unterthänige Bittschrift an alle Policeybedienten, daß die Fische nicht nach der Hand, sondern nach Pfunden verkaufet werden möchten; in des Herrn von Justi fortgesetzten Bemühungen zum Vortheil der Naturkunde und des gesellschaftlichen Lebens der Menschen, 1. Stück, pag. 22. u. f.

(b) Man gebrauchet das schwere oder Fleischergewicht wegen des Wassers und Schlammes, so sich bey den Fischen befindet, und den man also mit kaufen muß. Aus dieser Ursache läßt man auch, bey der Auswägung der Fische und Verkauf im Grossen, auf jeden Centner das Wassergewichte à 3. Pfund passiren; s. die brandenburgbayreuthische Amtsinstruction de An. 1677. n. 6.

(c) S. die Taxen, nach welchen vom 1sten Jun. 1764. sich alle Käufer und Verkäufer, Meister und Gesellen, Herrschaften und Dienstbothen, und überhaupt sämmtliche Einwohner in Berlin, zu achten haben, pag. 12.

§. 29.

Landesherrliche Teichfischereyen werden am besten durch die Verpachtung genutzet, und gemeiniglich zugleich mit denen Aemtern, worinnen sie liegen, verpachtet. Nur pfleget man zuweilen ein und andere Karpfen- und Forellenteiche, welche nicht weit von der Residenz liegen, zur eigenen Consumtion vor die Hofhaltung durch besondere Hoffischer administriren zu lassen. Bey der Verpachtung werden die Teiche vorhero ausgefischet, und sodann in des Pachters Gegenwart wieder besetzt, und ihm darauf zu seiner Disposition überlassen, damit nach eigenem wirthschaftlichen Gutbefinden zu verfahren, und selbige ein- zwey- oder dreyjährig zu nutzen. Er muß aber sämmtliche Teiche, eben auf die Art besetzt, als er sie übernommen hat, bey seinem Abzuge wieder überlassen. Wird ihm der Besatz erst bey der nächstkünftigen Ausfischung der Teiche überlassen; so muß die letzte Besetzung derselben, so der Pachter vor seinem Abzuge zu verrichten hat, durch hierzu besonders vereydete, wenigstens von der Cammer

mer darzu denominirte Personen geschehen. Der Pachter muß in dem Pachtcontract ernstlich angewiesen werden, auf die Teiche die genaueste Obsicht zu haben, damit sowohl zur Winterzeit selbige gehörig aufgehauen, und denen Fischen gelüftet, als auch besonders die Dämme, Ständer und Fluthen zu allen Zeiten wohl visitiret, und deren Schadhaftigkeit oder Wandelbarkeit beyzeiten repariret werden; widrigenfals der Pachter nicht allein den sich dadurch zugezogenen Verlust an der Fischerey ihm selbst beyzumessen, sondern auch den an denen Dämmen, Ständern und Fluthen entstandenen vergrösserten Schaden aus seinen Mitteln gut zu thun hat. Er muß ferner keine Verwilderung derer Teiche gestatten, und daher weder Stachelnüsse und dergleichen in selbige einwerfen, noch auch das darinnen etwa sich zeigende Schilf, Seelilien oder Kalmus, aufkommen, vielmehr selbiges beyzeiten aushauen und vertilgen lassen; wogegen ihm nicht allein frey bleibet, selbiges in seinen Nutzen zu verwenden, sondern es wird ihm auch der sogenannte Rohrbruch selbst mit in Nutzung gegeben (a). Die Hauptreparaturen an denen Dämmen, Ständern und Fluthen werden von der Cammer besorget; zu geringen Reparaturen aber, die der Pachter auf seine Kosten besorgen muß (b), bekommt derselbe das freye Holz und die Baudienste der Unterthanen. Dem Pachter ist nicht zu gestatten, ohne Vorwissen und Einwilligung der Cammer, die Teiche zu besäen. Der Vorkauf der Fische, zu Besetzung der Hofteiche, wird der Herrschaft zu einem festgesetzten Preise vorbehalten. Die vorhandene Netze und sonstige Fischergeräthschaften werden dem Pachter im Inventario übergeben, die er auf seine Kosten in gutem Stande unterhalten und also wieder abliefern muß. Vornemlich ist der Pachter zu bedeuten, daß er eine vorhandene gute Art Fische beybehalte, insbesondere aber bey denen Karpfenteichen auf die beständige Erziehung einer guten und tüchtigen Brut bedacht sey, damit bey seinem Abzuge sich die Teiche nicht mit verbutteten und schlechten Karpfen, oder sogenannten Hurenkindern (c), besetzt befinden.

(a) Die von selbst verwilderten Teiche müssen gereiniget, und nach Bedürfen wohl gar geschlämmet werden. Wer soll aber dieses thun? Will es der Pachter etwa in denen allerersten Jahren seines Pachts selbst zu thun übernehmen; so wird ihm die Teichnutzung um so viel geringer anzuschlagen seyn, damit er in alle Wege wieder auf seine Kosten komme, den Schlamm aber hat er doch nirgends hin, als auf die Guthsfelder zu bringen. Geschiehet es auf Kosten der Herrschaft selbst; so muß mit dem Pachter accordiret werden, wenn und wie lange er den Teich, und zwar unentgeldlich liegen lassen soll, wobey er auch einen gewissen Platz auf eine gewisse Zeit frey lassen muß, wo der Schlamm mittlerweile hingebracht werde; je nachdem aber sich hierdurch die Feld- und Wassernutzung erhöhen möchte, wird auch sein Pachtquantum darauf gerichtet werden.

(b) Es ist gut, wenn man die Summe festsetzet, wie hoch sich die von dem Pachter zu besorgende Reparaturen belaufen sollen. In denen preußischen Landen müssen die Pachter die kleinen Reparaturen an den Teichen und Dämmen, welche mit denen Leuten aus denen Vorwerckern verrichtet werden können, und die nicht über 12. Thaler Arbeitslohn vor die Handwerker erfordern, bey freyem Holze und Burgdienst, auf ihre Kosten besorgen. S. Declarationspuncte, worinnen der Flickbau bestehet, so die Generalpachter und Beamten bey denen königlichen Vorwerkern aus eigenen Mitteln zu unterhalten schuldig seyn sollen, de 4. Maji 1751. in novo Corp. Constitut. Prussi. March. Tom. 1. pag. 87.

(c) Wenn aus Nachläßigkeit, Unwissenheit oder Versehen, die Saamenteiche nicht rein ausgefischet werden, sondern zweyjähriger, oder dreyjähriger Saamen darinnen stehen bleibet, zu welchem das folgende Jahr darauf, bey Besetzung des Teiches, neuer Saamen auf die Strecke dazu geworfen wird, so erreichet der zurückgebliebene Saamen das Alter, und kommt bey künftiger Ausfischung unter den rechten Saamen. Wenn nun die Teiche überhaupt damit besetzet werden, so streichen sie

in solchen Teichen, und kommt solcher Strich bey der Ausfischung zum Vorschein, welchen vortheilhafte Wirthe sodann vor tüchtigen Saamen verkaufen; wiewohl die Fische davon stets verbuttet und klein bleiben, und daher Hurkinder genennet werden. Solches geschiehet auch, wenn der dreyjährige Satz zu dicke, oder in schlechtem Boden gestanden, daß er daher vor dreyjährigen Satz nicht erkennet wird. Denn weil er sodann vor zweyjährigen Satz verkauft, und also aus Unwissenheit über die gehörige Zeit in den Hauptteichen gelassen wird, so streicht er inzwischen, und bringet gleichfals solches Zwergzeug hervor. Wenn etliche solche untaugliche Karpfen gar unter die Streichkarpfen kommen; so wird davon eitel unächter Saamen gezeuget. S. nutzbare Einrichtung und Bestellung der Teichfischerey, in Schrebers neuen Sammlung, 2. Theil, pag. 223. u. f.

§. 30.

Die Summe des zu gebenden Pachtgeldes kann ohne vorhergegangenen Nutzungs- oder Pachtanschlag nicht zuverläßig und gewiß determiniret werden. Bevor man zur Anfertigung des Nutzungsanschlags schreitet, müssen verschiedene Dinge und Umstände untersuchet werden, wenn der Anschlag richtig seyn soll. Man muß wissen, wie groß die Teiche sind, weil man sonst die Besatzung oder Besaamung derselben nicht gehörig überschlagen kann. Die Beschaffenheit der Teiche muß bekannt seyn. Man muß daher wissen, ob sie weiches oder hartes, reines oder salpeterisches, vitriolisches, eisenrostiges, oder sonst mineralisches, oder moderichtes und sumpfichtes Wasser haben? Denn hiervon dependiret das Gedeyen der Fische hauptsächlich. Ferner, wie der Grund beschaffen sey, ob er nemlich leimicht, oder thonicht, oder sandicht, oder kiesicht, oder felsicht oder schlammich sey? Wenn man dieses weiß, so siehet man gar bald selbst, ob die Teiche tief oder flach sind, ob sie eigene Quellen, oder frischen Zugang und Durchzug an guten Bächen haben? oder ob sie sich nur vom Regen- und Schneewasser sammlen müssen, und gleichsam nur stehende Gewässer sind? ob es daher nur blose Sommerteiche sind, oder ob sie auch gewintert werden können? ob sie im Freyen, oder in Bergen, zwischen den Feldern, Wiesen und Huthungen, oder im Holze liegen? ob sie rein, oder fein mit Hecht- und Riedgras, Entengriesß, auch wohl gar mit Schilf und Rohr bewachsen, und sehr verwildert sind?

Weiter muß Erkundigung eingezogen werden, zu welcher Art Fische, und ob zum Streichen und der Brut, oder zum Satz und Erstrecken, oder zur Besetzung zu Haupt, und zwar ob auf ein, oder zwey, oder drey Jahre jeder Teich gebrauchet werde? ob er auch zu Zeiten zu säen sey, und wie überhaupt die Fischerey daselbst tractiret werde? Man muß darneben die Fischereyrechnungen von denen vorhergehenden sechs Jahren durchgehen, und den Ertrag oder Nutzen der Teichfischerey auf ein Mitteljahr durch den Durchschnitt herausbringen.

Nachdem man nun befindet, daß die Fischerey eingerichtet ist, so formiret man auch seinen Calculum. Hat man erforschet, wie viel man auf einen Ackerteich Einsatz rechnet, und man weiß, ob man zwey- oder dreyjährigen Saamen einwirft, und ob man die Teiche auf ein, oder zwey, oder drey Jahr zu fischen gewohnt ist; so kann man auch darnach den Besatz nach landüblicher Gewohnheit bestimmen. Man rechnet z. E. zur dreyjährigen Fischerey drey Schock dreyjährigen Karpfensaamen, vielmahls aber, und nachdem die Teiche sehr verwildert, oder geringen Wassers und Bodens sind, auch zwey Schock, ja zuweilen noch weniger; dagegen man mancher Orten auch wohl schon auf eine Quadratruthe ein Stück rechnet. Gegen ein Schock dreyjährigen lassen sich wohl sechs Schock zweyjährigen Saamens ein-

Digitized by Google

einsetzen. Stehet ein Teich nur zwey Jahre, muß man bey beyden Schatzungsarten ein Drittheil zurücklassen, so wachsen sie binnen einer solchen um ein Drittheil verkürzten Zeit ganz unfehlbar, wo nicht mehr, doch allerwenigstens um ein Drittheil grösser, stärker, und folglich schwerer; wobey man auch natürlicher Weise ein ganzes Drittheil weniger Abgang hat. Will man gar einjährig fischen, oder nur Sommerkarpfen erziehlen, muß man den Besatz noch weiter proportioniren, und sich darnach richten, ob es zwey- oder dreyjähriger Saamen, oder, welches einerley ist, ein oder zweysommeriger Satz, sey? nur wird man bey ersterm Satz nur Sommerkarpfen, bey dem andern aber, wenn sonst das Gewässer gedeylich ist, schon waagerechte Fische, und noch darzu weniger Abgang haben; etwanige Verschiedenheit der Abnutzung wird die Rechnung weiter geben. Man muß ferner dabey in Consideration ziehen, was und wie viel man neben den Karpfen, als der Hauptart, auf andere Fischarten, als Karauschen, Hechte, Aale, Schleyen, und mehrere, auch eigentlich sogenannte Speisefische, zu rechnen habe, und sich dieserhalb auch nach denen da herum gewöhnlichen Fischpreisen bestmöglichst erkundigen. Je kürzer aber ein Teich stehet, je weniger wird er fremde Fischarten, besonders Speisefische, haben; je länger, je mehr, wie wegen längerer oder kürzerer Zeit ganz natürlich ist, und es sich mit dem Abgange eben so verhält.

Die Unkosten, welche vernünftiger Weise zu decourtiren sind, können mancherley seyn; hauptsächlich aber werden sie wohl das Fischerlohn betreffen; wo nicht bey einer wichtigen Fischerey, wie gemeiniglich die bey landesherrlichen Aemtern sind, besondere Fischmeister, Gesellen, Teichknechte, und eigenes Zeug gehalten werden muß, da denn auch dieser Aufwand berechnet werden muß. Zu Unterhaltung des Fischgefäses wird nach Billigkeit etwas bestimmet; die benöthigten Fischfuhren aber werden bey landesherrlichen Teichfischereyen gemeiniglich von denen Unterthanen im Dienst verrichtet.

Sind nun alle Einnahmen und Ausgaben gegen einander balanciret; so muß man nun nach jedesmahliger Fischereyeinrichtung wissen, ob man die ganze überbliebene Nutzung einjährig einzurechnen, oder zwey- oder dreyjährig zu durchschneiden habe? Es bleibe vor jedes Jahr übrig, was da wolle, so giebt dessen Erhöhung die Nutzungstaxe der ordentlichen Fischerey, der Ueberschuß an und vor sich aber das jährliche Pachtquantum (a).

(a) Bey einem Grund- oder Kaufanschlage müssen alle obige Bedenklichkeiten ebenfals in genaue Betrachtung gezogen werden. Bey dem Anschlage selbst aber pfleget man in Sachsen den ordentlichen Teichgrund dem Wiesenboden gleich zu taxiren, denn es muß eine eingeteichte Wasserfläche von sehr geringer Nutzbarkeit seyn, wenn sie darunter fallen soll. Ja wenn es um die Fischerey gut stehet, so kann man mit sehr gutem Fug einen Acker Teichgrund um ein Drittheil, oder um die Hälfte, oder gar ein Ganzes über den besten Wiesengrund hinaussetzen; zumahl die Erfahrung lehren wird, daß, wo die Fischerey sehr groß und sehr ergiebig ist, der Wiesenwachs dagegen, wenn er gleich ebenfals gar weitschichtig wäre, dennoch ganz mittelmäßig, wo nicht gar ziemlich geringe, seyn werde. S. von Bennigsen Abhandlung vom Anschlag der Güther in Sachsen, 3. Abschnitt, 9. Cap. §. 138. Man pfleget auch bey Anschlagung der Teiche von einem Schock Aussatz einen Centner Zuwachs zu rechnen, indem sich gemeiniglich grosser Abgang ereignet, und in mittelmäßigen und geringen Teichen 40. 50. und mehr Stücke auf einen Centner gehen, die übrigen Stücke also auf den Abgang zu schlagen sind. Wenn nun der Centner in gemeinen Jahren nicht über 4. Rthlr. kostete, wäre auch gleich der Zuwachs und der Preis ergiebiger; so ist doch solches, nebst den Speisefischen und dem Profit, der im vierten Jahre

Jahre von der Besäung zu haben, auf den Aufwand zu rechnen, den die Erkaufung des Saamens, davon das Schock auf 1. Rthlr. kommt, die Teichwärterkosten und die Reparaturen, ingleichen das Fischzeug erfordern; daß also bey solcher Bewandniß an jedem Schock jährlich mehr nicht, als ein Thaler, zu zu gewinnen ist, und folglich ein Teich von 30. Schock Absatz im Erbkaufe um 600. Rthlr. anzunehmen, weil solcher in 4. Jahren 120. Rthlr. Interesse à 5. Procent abwirft. In freyen Feldern aber, da nach Gelegenheit Feldgräben und Viehtriften in die Teiche gehen, sind solche weit einträglicher, und also auch höher zu taxiren oder zu verpachten. Auf diese Art schläget der Verfasser der schon angezogenen Abhandlung, von der nutzbaren Einrichtung und Bestellung der Teichfischerey, den Werth der Teiche an.

§. 31.

Wird die Teichfischerey administriret; so wird es dabey hauptsächlich auf die Teich- oder Fischereybediente, und auf die Fischrechnung ankommen, wenn dabey alles ordentlich und zum Nutzen der Herrschaft hergehen soll. Ordnung und Aufsicht ist besonders bey der Fischerey nöthig. Die generale Aufsicht sowohl über die Teiche, als Flüsse, Bäche und andere Fischwasser, wird in den meisten teutschen Staaten denen Forstbedienten mit anvertrauet, immassen selbige, da sie ihre Reviere Tags und Nachts bereiten und begehen, bey dieser Gelegenheit mit auf die Teiche und Fischwasser Acht haben, und besonders die Dieberey sehr abwenden können. Das Hauptwerk aber beruhet dennoch auf denen ordentlichen Fischereybedienten. Es sind also, nach Beschaffenheit und Menge derer Teiche, Teichinspectores, Teichmeister und Teichknechte nöthig. Selbige müssen erfahrne, fleißige und treue Leute seyn, denn sie sind es, welche die ganze Teichwirthschaft führen, und dabey das herrschaftliche Interesse befördern sollen. Sie müssen sämmtlich mit Instructionen versehen werden, und diese können nicht umständlich und ausführlich genug seyn. Der Teichinspector oder Teichmeister muß bey allen Vorfällen, so von einiger Wichtigkeit sind, oder Folgen haben können, an die Cammer berichten. Sowohl bey der Besetzung als dem Ausfischen der Teiche, pflegen allemahl einige Glieder der Cammer, sonderlich diejenige, in deren Departement das Fischereywesen gehöret, gegenwärtig zu seyn. Ohne Vorwissen und Anordnung der Cammer darf der Teichinspector oder Teichmeister keine Fische im Grossen verkaufen; und bey dem einzeln Verkauf müssen ihm die Taxen vorgeschrieben werden, nach welchen er die Fische nach den Pfunden verkaufen soll. Wie die Teiche das ganze Jahr hindurch abzuwarten und in Acht zu nehmen sind, solches muß in denen Instructionen umständlich vorgeschrieben werden (a).

(a) Eine Instruction und Bestallung eines Teichmeisters auf einem Ritterguthe, die viele gute Maaßregeln in sich hält, befindet sich in des Herrn von Rohrs Vorrath von auserlesenen Contracten, No. 107. p. 341. Dergleichen Formulare sind selten hinreichend, und man kann fast nichts, als die generalia, daraus gebrauchen. Es kommt hierbey hauptsächlich auf die innere Einrichtung des Landes, des Hofes, und der Teichfischerey selbst an, und dann finden sich noch sehr viele Nebenumstände, die alle einen grossen Einfluß in das Hauptwerk haben, an sich aber sehr verschieden sind. Wer also ausführliche und gegründete Fischereyinstructionen verfertigen will, muß auf alles dieses sein vornehmstes Augenmerk richten, und sodann mit guter und reifer Ueberlegung alle diejenigen allgemeinen und besondern Wirthschaftsregeln, so sich nur immer anwenden lassen, dabey zu Rathe ziehen. Er wird sich hierbey, in Ansehung der letztern, des erfahrnen Herrn Amtmanns Leopold Einleitung zu der Landwirthschaft mit grossem Nutzen bedienen können, als der in dem ganzen vierten Theile dieses lehrreichen und nützlichen Werks, das Wirthschaftliche, sowohl bey der wilden als Teichfischerey, vorzüglich vor vielen andern, schön, gründlich und ausführlich abgehandelt hat.

§. 32.

Digitized by Google

Belege. No.		Forellen. Stück.	Hechte. Stück.	Aale. Stück.	Pärſche. Stück.	Barben. Stück.	Speiſefiſche. Maaß.	Krebſe. Schock.
1	Der im Frühjah ausgefiſchet Hetzern wi teich B. ge	—	—	—	—	—	—	—
ib.	Der einſommeri junger Bri Streckteich	—	—	—	—	—	—	—
ib.	Mit dem zweyſoi beſetzt gew iſt hinwied Verkauf bi	—	—	—	—	—	—	—
	An Karpfen wa	—	—	—	—	—	—	—
ib.	Aus dem im Fr und Hetzka	—	—	—	—	—	—	—
ib.	Aus dem im Fr im Herbſt	—	—	—	—	—	—	—
ib.	An andern Fiſch und E.	—	170	—	890	648	120	—
ib.	Ingleichen, ſo worden	991	117	75	102	452	350	106
		991	287	75	992	1100	470	106

Digitized by Google

Be-lege.		Karpfen.		Forel-len.	Hechte.	Aale.	Pär-sche.	Bar-ben.	Speise-fische.	Krebse.
No.		Schock.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Maaß.	Schock.
2	An	—	—	—	—	—	—	—	—	—
ib.	An	—	—	—	—	—	—	—	—	—
ib.	B	3	—	—	55	—	180	80	120	—
ib.	N	8	50	55	62	28	272	120	—	—
3	Zu	7	20	900	90	26	240	400	150	106
4	B	1	24	36	20	9	—	—	—	—
1	S	1	15	—	—	—	—	—	—	—
ib.	Un	—	—	—	60	12	300	500	200	—
		21	49	991	287	75	992	1100	470	106
		3	2	—	—	—	—	—	—	—
		24	51	991	287	75	992	1100	470	106

Beylage. No.		Pärſche, das Pfund à 8. kr. Fl.	Kr.	Pf.	Barben, das Pfund à 6. kr. Fl.	Kr.	Pf.	Speiſefiſche, das Maaß à 8. kr. Fl.	Kr.	Pf.	Krebſe, das Schock à 20. kr. Fl.	Kr.	Pf.	Summ Summari Fl.	Kr.
2	Vor 60. Schock verkau	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	15	-
ib.	Vor 30. Schock verkauf	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	67	30
ib.	Vor 4. Centner verkau	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
ib.	Vor pfundweiſe verkau	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
3	Zur Hofhaltung gelieſe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	260	4
4	Verſchenkte Karpfen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
2	Vor verkaufte Forellen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
3	Zur Hofhaltung gelieſe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	123	45
4	Verſchenkte Forellen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
2	Vor verkaufte Hechte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
3	Zur Hofhaltung gelieſ	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	90	-
4	Verſchenkte Hechte	-	-	-	-	-	-	-			-	-	-		
2	Vor verkaufte Aale	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
3	Zur Hofhaltung gelieſ	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	47	15
4	Verſchenkte Aale	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
2	Vor verkaufte Pärſche	15	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	23	4
3	Zur Hofhaltung gelieſe	8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
2	Vor verkaufte Barber	-	-	-	60	-	-	-	-	-	-	-	-	180	-
3	Zur Hofhaltung gelieſe	-	-	-	120	-	-	-	-	-	-	-	-		
2	Vor 120. Maaß verka	-	-	-	-	-	-	16	-	-	-	-	-	36	-
3	Zur Hofhaltung gelieſ	-	-	-	-	-	-	20	-	-	-	-	-		
ib.	106. Schock Krebſe zur	-	-	-	-	-	-	-	-	-	35	20	-	35	20
		23	4	-	180	-	-	36	-	-	35	20	-	977	58

Digitized by Google

Bi leg		Fl.	Kr.	Pf.
	Transport:	12	10	—
kommt hier wieder in Ausgabe und Abgang:				
Hofhaltung gelieferte Karpfen		176	—	—
" " "	Forellen	187	30	—
" " "	Hechte	41	40	—
" " "	Aale	19	30	—
" " "	Pärſche	8	—	—
" " "	Barben	120	—	—
" " "	Speiſefiſche	20	—	—
" " "	Krebſe	35	20	—
henkte Karpfen		22	24	—
" Forellen		3	45	—
" Hechte		10	—	—
" Aale		6	45	—
	Summa der Ausgabe:	663	4	—
n der Einnahme à 977. fl. 58. Kr. abgezogen, baarer Geldbeſtand, ſo zur Caſſe geliefert worden		314	54	—

N.
n Octobr:
6.

N. N.

Digitized by Google

§. 32.

Der andere Punct, worauf man bey der Teichadministration zu sehen hat, ist die Führung einer ordentlichen und richtigen Fischrechnung. Was sowohl bey der Ausfischung, als täglich, in die Einnahme und Ausgabe kommt, muß in ein besonderes Manual gebracht werden, und dieses muß mit der Hauptrechnung vollkommen übereinstimmen. Da die Teiche gemeiniglich im Herbst ausgefischet werden; so wird das Rechnungsjahr am füglichsten von Michaelis bis wieder Michaelis laufen. Aus dieser Rechnung muß man sowohl die ganze Wirthschaft und den Bestand der Teichfischerey, als auch, was dieselbe das Jahr über an Nutzung abgeworfen habe, und was sowohl zur eigenen Consumtion abgeliefert, als auch verschenkt, vor Deputate abgegeben und verkauft worden, deutlich übersehen können. Zu dem Ende muß die Rechnung zwey Hauptabtheilungen bekommen, und in der ersten die Naturalrechnung, in der andern aber die Geldrechnung enthalten seyn. Findet die Einrichtung Statt, daß die Fische, welche zur Consumtion des Hofes und vor die Deputate abgegeben, oder verschenkt werden, zu Gelde angeschlagen werden müssen, so verstehet es sich von selbst, daß diese Artikel in beyden Hauptabtheilungen der Rechnung in Ausgabe zu bringen sind. Diese Einrichtung ist sehr nützlich, indem man auf diese Art die ganze Nutzung der Teichfischerey mit eins einsehen und berechnen kann. Die Teich- Bau- und Reparaturkosten pflegen nicht in die Fischrechnung zu kommen, sondern in den jährlichen Cameralbauetat gebracht zu werden. Hingegen sind die Nebennutzungen, z. E. vom Rohr, in der Fischrechnung nicht zu vergessen. Man bringet auch die in Bächen und Seen gefangene Fische, wofern dergleichen vorhanden sind und auch administriret werden, ingleichen die Krebse mit ein. Die Besoldungen der Fischereybedienten können entweder in der Fischrechnung, oder in dem jährlichen Besoldungsetat ausgeworfen werden; es kommt hierbey auf die Einrichtung des Cameralwesens an. Daß die Rechnung gehörig zu belegen sey, darf nicht erinnert werden. Ausserdem wird eine tabellarische Einrichtung dieselbe leicht und bequem machen. Hier ist ein Versuch einer solchen Rechnung.

§. 33.

Die Fischereyen sind ein Fond landesherrlicher Einkünfte. Sollen diese Einkünfte von der Cammer gehörig verwaltet werden; so ist es unumgänglich nöthig, daß auch dieser Fond recht beschrieben und inventiret werde. Es wird also eine vollständige Beschreibung aller herrschaftlichen Teiche und Fischwasser, nebst einer umständlichen Nachricht von allen in das herrschaftliche Teich- und Fischereywesen und dessen Administration einschlagenden Sachen erfordert. Ohne einer solchen Beschreibung wird die Cammer das Fischereywesen niemahls recht übersehen können; sie wird sich bey denen meisten Vorfallenheiten, und öfters bey denen wichtigsten Umständen, auf die Berichte der Fischereybedienten lediglich verlassen müssen; und wie oft kann sie hierbey, zum Nachtheil des herrschaftlichen Interesse, nicht hintergangen werden?

§. 34.

Eine solche Beschreibung kann in verschiedene Abschnitte eingetheilet werden.

Der erste Abschnitt enthält, nach Anleitung der Verordnungen und Gesetze, die Generalia, welche die Teiche und Fischwasser ohne einigen Unterschied, sie seyn herrschaftliche oder nicht, angehen.

Digitized by Google

Der zweyte Abschnitt stellet dar, was insbesondere in Ansehung der herrschaftlichen Teiche und Fischwasser noch weiter verordnet worden.

Der dritte Abschnitt begreift in sich eine vollständige Beschreibung der herrschaftlichen Fischwasser nach denen Aemtern; da denn mit Beziehung auf den Riß von eines jeden Fischwassers Lage, Gröse, Gränze, Qualität; von denen darinnen gemeiniglich befindlichen Fischsorten; ob das Fischwasser der Herrschaft allein zuständig sey, oder ob noch andere, und wer selbige sind, auch wie weit, die Fischereygerechtigkeit darinnen mit exerciren, und worauf sich solche gründen; ob die Fischerey verpachtet sey, an wen und wie hoch; oder ob dieselbe administriret werde, und wer die Aufsicht darüber habe; ingleichen wer die Gräserey genieſſe, nicht weniger, wie es in Ansehung der Frohnen oder Dienste bey denen Fischereyen und Fischtransporten beschaffen u. w. d. m., umständliche Nachricht ertheilet wird.

Der vierte Abschnitt hält eine gleichmäßige Beschreibung in Ansehung der Teiche in sich; wobey dann alle erwähnte Umstände vorkommen, zugleich aber insbesondere angemerket wird, was vor eine Art der Teichfischerey getrieben werde, wie die Besetzung geschehe, was vor Fischereygeräthe vorhanden, und wie man es mit denen Reparaturen, sowohl in Ansehung der Kosten selbst, als der Dienste und Fuhren, halte.

Der fünfte Abschnitt handelt von denen sämmtlichen Teich- und Fischereybedienten, vom Teich- und Fischmeister an, bis auf den geringsten Teichknecht; nemlich von eines jeden seiner Function, was er vor Teiche und Fischwasser unter seiner Aufsicht, und dagegen an Besoldung sowohl an Gelde, als Naturalien und sonstigen emolumentis zu genieſſen habe, so alles zu Gelde angeschlagen wird, und also einen Besoldungsetat der Teich- und Fischereybedienten ausmacht.

Der sechste Abschnitt faſſet in sich eine genaue Nachricht, wie es mit der Administration des herrschaftlichen Hauptvorraths beschaffen, wie die Lieferung der Fische und Krebse aus denen herrschaftlichen Teichen und Fischwassern dahin, und dagegen die Ablieferung derselben an die Hoffischerey, nicht weniger der An- und Verkauf der Fische und Krebse dabey besorget, und die Fischrechnung geführet werde.

Der siebende Abschnitt ertheilet eine Nachricht von der Hoffischerey, wobey sowohl alles dasjenige, so dem Hoffischer oblieget, und die von ihm zu führende Administration, als auch den Empfang der Fische aus dem Hauptvorrath und deren Lieferung zur Hofhaltung angehet, bemerket wird.

Wann der Hoffischer den ganzen Vorrath hat, so werden alsdann die in dem sechsten Abschnitt angemerkten Nachrichten diesem letzten Abschnitte mit einverleibet. Und da in dieser Beschreibung sich auf die Risse jedesmahl bezogen wird; so müssen solche nach denen Provinzen oder Creysen und deren Aemtern, in ein besonderes Buch getragen und registriret werden (a).

(a) Dieses ist eben dasjenige Project einer Beschreibung der herrschaftlichen Teiche und Fischwasser, welches sich im 12ten Bande der Leipziger Sammlungen, pag. 818. u. f. befindet, nur daß man es in ein und andern Stücken verändert und vermehret hat.

§. 35.

Endlich müssen wir auch der Fischereyordnungen mit wenigen gedenken. Selbige pflegen öfters sehr general zu seyn. Sie enthalten mehrentheils allgemeine Verordnungen wegen der Aufsicht über die herrschaft-

Digitized by Google

ſchaftlichen Teiche und Fiſchwaſſer, wie jene gehörig beſetzet, und beyde zu rechter, ordentlichen und unſchädlichen Zeit gefiſchet, und die Fiſche in die Behälter und Fiſchkaſten gebracht werden ſollen. Ingleichen, wie aller Schaden und Nachtheil, ſo durch Sträuche, Geräuſch, Strauchwehre, unzeitige Wäſſerung der Wieſen, Dieberey, und auf vielerley andere Art, wovon ſchon im vorhergehenden bey Betrachtung der wilden Fiſcherey gehandelt worden, verhütet werden möge. Man verbietet den Gebrauch allzu enger Netze, und das Ausfiſchen der gar zu kleinen Fiſche und Krebſe, ſonderlich aber die ſchädliche Arten des Fiſchens. Es wird verordnet, wie die Fiſche entweder nach Pfunden, Schocken oder Kannen verkauft werden ſollen; und was ſonſt nach guten Policeyregeln nützlich und nöthig iſt, und welches alles aus dem, was in gegenwärtiger Abhandlung erinnert und angemerket worden, ſich ganz leicht entnehmen läßt. Da denen Forſt- und Jagdbedienten ſehr oft die allgemeine Aufſicht über das Fiſchereyweſen anvertrauet wird, ſo rühret es auch daher, daß die Fiſchereyordnungen zuweilen denen Forſt- und Jagdordnungen pflegen angefüget zu werden.

Fleiſcher. Fleiſchtaxe.

Inhalt.

§. 1. Die Fleiſcherzunft iſt ein wichtiger Gegenſtand der Stadtpolicey. §. 2. Maaßregeln zu Verhütung des Mangels, und §. 3. Beförderung eines wohlfeilen Preiſes des Fleiſches. §. 4. 5. Die Fleiſchtaxen ſind vielen Schwierigkeiten unterworfen, und wie die Fleiſcher dazu zu bewegen. §. 6. Die Aufſicht über die Fleiſchtaxe macht der Policey viel Mühe und Verdruß, wegen der vielen Betrügereyen der Fleiſcher. §. 7. Maaßregeln, um ſolche Betrügereyen zu verhindern. §. 8. Ob die Verfaſſung der Innungen bey denen Fleiſchern ſchädlich iſt. §. 9-21. Beſchreibung der ſpaniſchen Schlachtpolicey. §. 22. Die Anzahl der Fleiſcher muß nicht zu groß ſeyn. §. 23. Denen Fleiſchern ſoll von andern durch das Schlachten zum Verkauf kein Eingrif geſchehen. §. 24-31. Vom Hausſchlachten. §. 32. Einige beſondere Maaßregeln. §. 33. Von dem Unſchlittamte in Nürnberg.

§. 1.

Die Fleiſcher machen eines von denenjenigen Handwerken aus, welche die unentbehrlichſten Lebensmittel zubereiten oder damit handeln. Da nun die Policey in den Städten ihre Vorſorge hauptſächlich dahin anwenden muß, daß die Lebensmittel ſowohl allemahl zureichend vorhanden, und mäßigen Preiſes, als daß ſie gut und ſchmackhaft und der Geſundheit nicht nachtheilig ſeyn mögen; ſo ſiehet man gleich ein, daß das Fleiſcherhandwerk ein wichtiger Gegenſtand der Stadtpolicey iſt. So wichtig er aber iſt, ſo beſchwerlich und verdrüßlich iſt er auch zugleich. Die andern Handwerker, welche mit denen Lebensmitteln zu thun haben, als die Bäcker, Bierbrauer und dergleichen, kann die Policey leicht überſehen und in Ordnung halten; allein bey denen Fleiſchern findet ſie faſt allemahl groſſe Hinderniſſe und Schwierigkeiten: ſie kann dieſe nicht ſo leicht überſehen, wie jene, und die Fleiſcher pflegen ſelten der Billigkeit Gehör zu geben, und ihre Widerſpenſtigkeit iſt öfters ſehr groß; daher auch diejenige, ſo mit dem Policeyweſen zu thun haben, bekennen müſſen, daß kein Handwerk dem Policeydirectorio ſo viel Mühe mache, und Verdruß verurſache, als die Fleiſchhauergilde. Wir wollen die Maaßregeln, welche die Policey in Anſehung dieſes Handwerks zu nehmen hat, kürzlich vortragen.

§. 2.

Damit es in der Stadt niemahls an allen Arten von Fleiſch fehle; muß die Policey die Fleiſcher durch Zwangsmittel anhalten, daß ſie allemahl Vorräthe daran haben. Die

Digitized by Google

Fleiſcher, wenn die Policey die Taxen ihrem Verlangen gemäß nicht einrichten will, ſind gar ſehr geneigt, es an Fleiſch fehlen zu laſſen, um die Policey dadurch zu einer höhern Taxe zu zwingen. Zu dem Ende muß die Policey die Anordnung machen, daß die Fleiſcher nach der Reihe und in gewiſſer Anzahl jede Woche eine gewiſſe Fleiſchſorte gewiß haben müſſen; und muß ſich hierbey an keine Einwendungen kehren, ſondern diejenigen allemahl beſtrafen, welche diejenige Fleiſchſorte nicht haben, die ſie dieſe Woche nach ihrer Reihe führen ſollten. Es wäre zu wünſchen, daß alle Fleiſchſorten, zu allen Zeiten des Jahres, in einerley Preiſe erhalten werden könnten. Mit dem Kalbfleiſch würde es freylich ſchwer halten; allein in Anſehung des Rind- und Schöpſenfleiſches kann die geringſte Schwierigkeit nicht vorwalten. Allein die ganze Fleiſchhauergilde muß Entrepreneur von der Lieferung des Rindviehes und der Schöpſe ſeyn. Man weiß die Conſumtion in einer Stadt. Sie muß alſo ſo viel Rinder und Schöpſe zu rechter Zeit in Vorrath einkaufen, Wieſen kaufen, oder miethen, und zu ihrer Fütterung und Maſtung die erforderlichen Anſtalten machen; dahingegen ein jeder Fleiſchhauer vor einen feſtgeſetzten Preis alle Rinder und Schöpſe, die er ſchlachtet, von der Gilde nehmen muß. Wenn die Gilde zu einer ſolchen Anſtalt nicht zu bringen iſt; ſo muß man die Lieferung der Rinder und Schöpſe einem andern Entrepreneur überlaſſen, der dabey nicht übel fahren wird, und wodurch man die Gilde bald bewegen wird, ſelbſt Entrepreneur zu werden (a). Den übrigen Fleiſchern kann es zwar unverwehrt ſeyn, dieſe Sorte von Fleiſch gleichfals zu führen; allein von denenjenigen, an welchen dieſe Woche die Reihe iſt, wird es eigentlich gefordert, wenn dieſe Art Fleiſch ermangelt. Es iſt nichts ſo billig, als dieſer Zwang. Denn wenn die Fleiſcher andere, durch die Verfaſſung der Zunft, von dieſer Nahrungsart ausſchlieſſen wollen; ſo iſt nichts der Vernunft ſo gemäß, als daß ſie niemahls einigen Mangel des Fleiſches einreiſſen laſſen müſſen; oder daß ſie widrigenfals durch alle nöthige Zwangsmittel darzu angehalten werden können.

(a) S. von Juſti Policeywiſſenſchaft, 1. Band, §. 809. Man hat ja an verſchiedenen Orten bey den Bierbrauern die Anſtalt gemacht, daß die ganze Zunft die nöthige Frucht zum Malze einkauft, und denen einzelnen Brauern wiederum abgiebt; wie im erſten Bande dieſes Magazins, unter dem Artikel: Brauweſen, gezeiget worden. Gehet nun eine ſolche Einrichtung bey den Bierbrauern an, warum ſollte ſie nicht auch bey den Fleiſchern Statt finden können? Wollte man ſagen: Man würde bey den Städten nicht allemahl Wieſen genug bekommen können, um das in Vorrath zu haltende Vieh mit Futter zu verſehen; ſo könnte man, wenn ſich dieſer Fall ereignete, das Vieh auf nahe gelegene Dörfer bringen, wo es an Wieſen nicht ſo ſehr fehlet; daſelbſt würden ſich auch die Vieh- und Maſtſtälle beſſer anbringen laſſen, und die Dörfer, wo dergleichen Anſtalten wären, würden zugleich von der zu erhaltenen Dung einen ungemein groſſen Vortheil haben. Auch darf man nicht beſorgen, daß es der Fleiſcherzunft an dem nöthigen Gelde zum Einkauf fehlen werde; ſie wird wenigſtens allemahl Credit haben.

§. 3.

Bey dieſer Einrichtung würde das Fleiſch allemahl in einem ziemlich billigen Preiſe erhalten werden können. Denn dieſe Lieferungen, wenn ſie in groſſer Anzahl und von einerley Entrepreneur geſchehen, können allemahl wirthſchaftlicher, und mit Erſpahrung vieler Koſten, eingerichtet werden, als wenn jeder Fleiſchhauer ſich ſelbſt mit fremden Vieh verſorgen ſoll; zumahl da bey den meiſten der erforderliche Vorſchuß ermangelt; an welchem Mangel öfters die Policey ſelbſt viel Schuld hat, indem ſie faſt gar nicht darauf ſiehet, daß neuangehende Meiſter mit hinlänglichen Mitteln verſehen ſeyn mögen, ſondern

Digitized by Google

dern man läßt einen jeden ohne Unterschied zum Meisterrecht, wenn er nur Bürger geworden, sein Meisterstück einigermassen gemacht hat, und die erforderlichen Kosten darzu bestreiten kann, welche letztere man noch überdem durch allerhand Plackereyen und Mißbräuche zu vergrössern suchet. Auch wird der wohlfeile Preis des Fleisches durch die Vor- und Aufkauferey des Viehes verhindert, wenn man nemlich gestattet, daß sowohl fremde, als einheimische Fleischer und Viehhändler, Christen und Juden, im Lande herum vagiren, und sowohl vor als zwischen denen Viehmärkten denen mit Vieh ankommenden fremden Verkäufern entgegen reisen, ihnen grosse Parthien abhandlen, nachhero solche wieder auf die Märkte treiben, und denen fremden Käufern, welche die Märkte besuchen, den Preis des Viehes vertheuern. Dieser Unfug muß durchaus nicht geduldet werden. Die fremden Viehhändler müssen angewiesen werden, ihr Vieh in den Städten zum öffentlichen Verkauf zu bringen; wer denselben unterweges Vieh abkauft, ist mit harter Strafe zu belegen, und das gekaufte Vieh zu confisciren (a). Jedoch muß auch denen fremden Aufkäufern eher kein Vieh passiret werden, bis die einländischen Fleischer und Einwohner damit zur Genüge versehen sind, und diesen muß auf den Viehmärkten von Michael bis Ostern bis um 10. Uhr, und von Ostern bis Michael bis um 9. Uhr der Vorkauf verstattet werden, binnen welcher Zeit sich kein fremder Aufkäufer auf dem Markte blicken lassen muß (b). Ueberhaupt wird durch wohl eingerichtete Viehmärkte der wohlfeile Preis des Fleisches sehr befördert; dabey muß man aber die Accise- und Zollabgaben leidlich ansetzen, und zugleich verordnen, daß denen ins Land mit Vieh auf die Märkte kommenden ausländischen Viehhändlern, an allen Orten, wo sie durchpassiren, vor die unentbehrliche Hüthung, ein billiger und leidlicher Preis gesetzet, die Tränkung des Viehes aber unentgeldlich frey gelassen werden soll (c). Denn hierbey pflegen oft grosse Bedrückungen vorzugehen. Man pfleget auch zu verordnen, daß niemand als die Fleischer feistes Vieh auf dem platten Lande, die andern Einwohner aber nur mageres, einzukaufen berechtiget seyn sollen (d). Zuweilen darf auch das Vieh nicht eher aus dem Lande getrieben werden, bevor es auf öffentlichen Markt gebracht worden (e); und öfters erfordern es die Umstände, daß der Austrieb des Viehes aus dem Lande ganz und gar verboten werden muß, wenn z. E. sich in andern Ländern Viehkrankheiten äussern, und man daher einen Mangel an Vieh zu besorgen hat. Alle diese Maaßregeln dienen zur Beförderung des wohlfeilen Preises des Viehes.

(a) S. königl. preußische Patente gegen die Vor- und Aufkauferey des Viehes, de 5. Jun. 6. Nov. 1743. 21. Oct. 1746. in der Sammlung schlesischer Landesordnungen.

(b) S. Instruction vor die Zoll- und Policeyausreuter in Schlesien, vom 13. May 1743. §. 7. in der Sammlung schlesischer Landesordnungen.

(c) S. königl. preußl. Patent, wegen Facilitirung des Negotii derjenigen, so aus der Ukraine und denen tartarischen Gränzen nach Schlesien mit Vieh handeln, vom 10. Oct. 1742. in der Sammlung schlesischer Landesordnungen. Ingleichen Rescript, daß denen Viehhändlern das Futter vor ihre Heerde in billigem Preise überlassen werden soll, vom 2. Dec. 1751. ibid.

(d) S. diesfalsiges königl. preußl. Edict vom 3. Jan. 1698. in Mylii Corp. Constit. March. Tom. 5. 2. Abtheil. 2. Cap. No. 55. pag. 127.

(e) S. marggräfl. brandenburgculmbachische Verordnung dieserwegen, in Corpore Constitut. Culmbacens. Tom. 2. pag. 1235.

§. 4.

Ohne Taxen können die Fleischer nicht gelassen werden; allein die Fleischtaxen machen

viele Schwierigkeiten. Dieſe Taxen müſſen ſich nach dem Preiſe des Viehes richten, wenn ſie billig und unſchädlich ſeyn ſollen. Nun zeiget zwar eine angeſtellte Schlachtprobe bey einer guten Aufmerkſamkeit des Policeydirectoris, der ſich bey ſolchen Proben niemahls auf andere verlaſſen darf, wie viel aus einem Ochſen, oder Stück Vieh, von einer ſolchen Schwere, an Fleiſch, Fett, Haut, Eingeweide, und andern Dingen, ausgebracht werden kann. Allein der Preis des Viehes läßt ſich niemahls ſo genau beſtimmen. Bey dem Landvieh entſtehet niemahls ein übereinſtimmender Preis, und bey dem pohlniſchen, frieſiſchen, und andern in der Handlung gewöhnlichen Vieh iſt zwar der Preis an Ort und Stelle bekannt; die Fleiſcher pflegen aber die Unkoſten des Transports ſehr hoch vorzuſtellen, ohne daß man ſie eben genau der Unrichtigkeit überführen kann. Wenn nun die Schlächter nicht von ſelbſt der Billigkeit Gehör geben, und ſich gerechte Taxen, woran dem Publico ſo viel liegt, gefallen laſſen wollen; ſo iſt in einer groſſen Stadt, in Anſehung des ausländiſchen Rindviehes, kein anderes Mittel, als daß die Policey durch ſichere und wohl überlegte Anſtalten ſelbſt einen Verſuch von einem Transport fremder Ochſen machen läßt, um genau zu beſtimmen, wie hoch das Stück mit allen Unkoſten zu ſtehen kommt; oder ſie muß die Lieferung der Ochſen einem andern Entrepreneur überlaſſen, der ſich anheiſchig macht, das Stück fremd Vieh von einer gewiſſen Schwere, um einen gewiſſen Preis zu liefern, von welchem ſie die Fleiſcher zu kaufen gehalten ſind. Denn alsdann kann man mit der genaueſten Richtigkeit beſtimmen, ob die Fleiſchhauer bey der Taxe beſtehen können. Dieſes iſt das einzige Mittel, dieſe Leute zur Vernunft und Billigkeit zu bringen, ohne daß ſie über Gewalt und Unrecht ſchreyen können; und wurde vor ohngefähr achtzehen Jahren in Wien, als die Fleiſcher, ohne eine ungebührliche Erhöhung der Fleiſchtaxe, nicht ſchlachten wollten, mit glücklichem Erfolg angewendet. Der Hof ließ nemlich ſelbſt ungariſch Vieh anſchaffen, welches die Fleiſcher vor ſolchem Preis kaufen mußten, daß das Pfund Fleiſch vor drey und einen halben Kreutzer verkauft werden konnte. Ob nun wohl die Fleiſcher anfangs glaubten, daß der Hof der Anſchaffung dieſes Viehes bald überdrüſſig werden würde, dennoch aber endlich ſahen, daß dieſe landesherrliche Vorſorge noch länger fortgehen möchte, und daß alle ihre Vorſpiegelung nicht länger Statt haben würde; ſo offerirten ſie ſich endlich den Einkauf des Viehes aus Ungarn ſelbſt zu beſorgen, und das Fleiſch nach dem geſetzten Preiſe zu verkaufen. Es hat zwar dieſes das Anſehen eines Monopolii; iſt aber hier öfters unumgänglich nöthig, ſo, daß wenigſtens allemahl die Fleiſchhauergilde Entrepreneur von der Lieferung der fremden Ochſen ſeyn, und ſolche ihren Mitgliedern um einen feſtgeſetzten Preis verlaſſen ſollte, weil ſie, wie im vorhergehenden gedacht worden, dieſe Lieferungen viel wirthſchaftlicher und mit Erſpahrung vieler Koſten einrichten kann, als die einzeln Fleiſcher ihren einzeln Einkauf.

§. 5.

In Anſehung des Landviehes kann man die Fleiſcher dadurch am leichteſten zur Raiſon bringen, wenn man allen Dorf- und andern Landſchlächtern erlaubet, gegen Erlegung jedoch nur der einfachen Fleiſchſteuer, gutes, reines und geſundes Fleiſch nach Gefallen, gegen Beſcheinigung jedes Orts Gerichten, in die Stadt zu Markte zu bringen, bis ſich die Fleiſcher in der Stadt eines beſſern beſinnen, welches ſie auch, wenn ſie den Ernſt ſehen, bald thun, und die ihnen geſetzte Geldſtrafe gerne erlegen werden, um nur zu verhindern, daß durch dergleichen Conceſſion die Landſchlächter keine neue Gerechtigkeit erlangen; wie an verſchiedenen Orten wirklich geſchehen

Digitized by Google

ſchehen iſt, wo noch heute zu Tage die Landſchlächter die Erlaubniß haben, in der Woche einen Tag mit gewiſſer Einſchränkung auf dem Markte Fleiſch feil zu haben; zu einer ſtetswährenden Erinnerung der vormahls von denen Stadtfleiſchern bezeigten Widerſetzlichkeit. Denn es iſt dieſes gar kein neues, ſondern ſchon vor alten Zeiten gewöhnliches, und, wie man ſagt, von dem Magiſtrat zu Straßburg zuerſt wider die rebelliſchen Fleiſcher glücklich angewendetes, Zwangsmittel.

§. 6.

Nichts iſt mit ſo groſſen Schwierigkeiten verknüpfet, als die Aufſicht über die Fleiſcher und die Fleiſchtaxen, und hier iſt es, wo dieſes Handwerk dem Policeydirectorio die meiſte Mühe und Verdruß machet. So bald die Fleiſcher die geringſte Nachſicht merken; ſo kehren ſie ſich an gar keine Taxe, und begegnen denjenigen, die auf die Taxe dringen, auf die ſchnödeſte und verächtlichſte Weiſe. Wenn aber auch ſtrenge Aufſicht iſt; ſo wiſſen ſie tauſenderley Auswege. Denenjenigen, ſo ſich nicht unter der Hand anheiſchig machen, mehr als die Taxe zu bezahlen, geben ſie elendes Fleiſch, und mehr Knochen und ſogenannte Zulage, als Fleiſch; ja ſie nöthigen wohl gar die Käufer, daß ſie bey einem theuren Fleiſche die Hälfte eines wohlfeilern Fleiſches mitnehmen müſſen; z. E. wenn man Schweinefleiſch verlanget; ſo geben ſie kaum die Hälfte davon, und die andere Hälfte iſt ein elendes Kuhfleiſch, welches ſie ohne Wunderwerk in Schweinefleiſch verwandeln wollen. Eines der gröſten Mißbräuche geſchiehet, daß ſie elendes Kuhfleiſch, ohngeachtet dieſes eine geringere Taxe hat, vor ausländiſches Rindfleiſch verkaufen. Unter ihre Griffe, wodurch ſie alle Taxen unnütze machen, und das Publicum betrügen, gehöret auch, daß ſie krankes und finnigtes Fleiſch ſchlachten, und vor geſundes verkaufen; daß ſie manches Stück Vieh gar nicht in die Bank oder auf den Markt bringen (a), ſondern in ihren Häuſern verpartiren und ungeſchätzt verkaufen; wenn ſie unrichtig wägen, mit dem Daumen der Waage den Ausſchlag geben, und hernach das Fleiſch gleich, ehe noch die Waage überſchläget, wieder heraus thun, um den Käufer zu überreden, daß ſie einen groſſen Ausſchlag bekommen; oder wenn ſie gar das Fleiſch mit dem Silber- oder Cramergewichte auswägen, da ſie ſolches mit dem ausdrücklich dazu angeordneten Fleiſchergewichte (b) thun ſollen, und was dergleichen Betrügereyen mehr ſind (c).

(a) Wo nun gar keine öffentliche Fleiſchbänke ſind, noch das Fleiſch auf dem Markte verkauft wird, wie in denen meiſten kleinen Städtgen geſchiehet, daſelbſt iſt man der Diſcretion der Fleiſcher noch mehr unterworfen.

(b) Das Fleiſcher- oder ſchwere Gewichte trift zwar an manchen Orten in Centnern und Steinen mit dem leichten überein, aber die Pfunde ſind ſchwerer, als im Handelsgewichte; denn 20. Pfund Fleiſchergewichte ſind gleich 22. Pfund Handelsgewichte. In Sachſen ſoll nach dem Generali vom 7. Aug. 1734. der Centner leicht Gewichte 110. Pfund, ſchwer Gewichte aber 102. Pfund, und der Stein 22. Pfund, halten. Vor ordinair ſoll das Fleiſchergewichte um den eilften Theil ſchwerer ſeyn, als das Cramergewichte. Die Urſache davon iſt, weil der Käufer im Fleiſche viel Knochen und Feuchtigkeit mitkaufen muß, ſo er nicht gebrauchen kann. Allein dieſer Vortheil wird dem Käufer durch die Zulage ſehr vereitelt, und der Profit bleibet allemahl dem Fleiſcher, indem derſelbe ſein Vieh allezeit nach ſeinem ſchweren Gewichte ſchätzen läſſet und einkaufet.

(c) Wer mehrere Betrüglichkeiten der Fleiſcher leſen will, kann davon in D. Hönns Betrugslexico, in dem Art. Fleiſcher, eine groſſe Liſte finden.

§. 7.

Alle dieſe und andere Betrügereyen der Fleiſcher muß die Policey, ſo viel nur immer möglich

Digitized by Google

möglich iſt, zu verhindern ſuchen. Die Fleiſcher ſollten in anſehnlichen und groſſen Städten, in Anſehung der Fleiſchſorten, von einander unterſchieden ſeyn. Einige müſſen nur Schweine ſchlachten dürfen; die acht jüngſten Fleiſchhauer ſollten nichts als inländiſches Rindvieh, zum Beſten der gemeinen Leute und der Armuth, die übrigen aber nichts als ausländiſches Vieh, ſchlachten. Sowohl derjenige Fleiſcher, welcher eine ihm nicht zukommende Fleiſchſorte ſchlachtet, oder dergleichen Fleiſch einem andern Fleiſcher, dem es zu führen erlaubt iſt, abnimmt und wieder verkauft, als auch der Käufer ſelbſt, müſſen, im Fall ſie deſſen überführet werden, nachdrücklich und ohne Nachſehen beſtrafet werden. Dergleichen Strafe muß auch bey beyden Statt finden, wenn die Fleiſchtaxe nicht befolget wird. Keinem Fleiſcher muß verſtattet werden, jemanden wider ſeinen Willen eine Zulage, oder unanſtändiges Fleiſch aufzudringen. Die Policey muß tüchtige und redliche Leute beſtellen, welche alles Vieh, nachdem es geſchlachtet und aufgehauen worden, ſorgfältigſt beſichtigen, das falſch ausgefallene oder krank gefundene Vieh der Policey ſofort anſagen, und deſſen Verkauf unterſagen müſſen. Der Verkauf dergleichen kranken und unreinen Viehes kann niemahls hart genug beſtrafet werden. In groſſen und mittelmäßigen Städten, wo öffentliche Fleiſchbänke vorhanden ſind, muß der Fleiſcher kein Pfund Fleiſch in ſeinem Hauſe verkaufen dürfen. Der geringſte Betrug mit dem Gewichte muß nicht ungeſtrafet hingehen; auf die erſte und zweyte Contravention muß eine anſehnliche Geldſtrafe, auf die dritte und fernere aber der Verluſt des Meiſterrechts, und nach befindenden Umſtänden das Zuchthaus geſetzet ſeyn. Auch dürfen diejenigen, welche durch unrichtiges und falſches Gewicht betrogen worden, ſolches nicht verſchweigen, ſondern müſſen es der Policey ohne Anſtand anzeigen; die Nachſicht iſt hierbey ſo ſtrafbar, wie das Verbrechen ſelbſt. Endlich muß die Policey auf das Betragen der Fleiſcher ſehr aufmerkſam ſeyn, und zu dem Ende fleißig und unvermuthet Viſitationen anſtellen; die Policeybedienten ſelbſt aber, ſo ſich von den Fleiſchern beſtechen laſſen, ſind als niederträchtige und unwürdige Bedienten anzuſehen, und ihres Dienſtes zu entſetzen.

§. 8.

Die vorhin gedachte Schwierigkeiten, die niemahls ganz gehoben werden können, und womit die Fleiſcher gleichſam aller Policeyaufſicht Trotz bieten, haben den Herrn von Juſti dahin bewogen, daß er die Verfaſſung der Innungen und Zünfte bey denen Fleiſchhauern gänzlich verwirft. Er iſt der Meynung, daß ſolche Schwierigkeiten auf keine Art, als durch einen groſſen Zuſammenfluß von Verkäufern, vermieden werden könnten. Die Handthierung des Schlachtens und Fleiſchverkaufens ſollte dannenhero, nach ſeiner Meynung, ganz frey ſeyn, und von jedermann nach Gefallen ergriffen werden können. Inſonderheit aber ſollten die Landleute allenthalben befugt ſeyn, ihr, zum Verkauf beſtimmtes, Vieh ſelbſt zu ſchlachten, und das Fleiſch zum Verkauf in die Städte zu bringen. Ein jeder würde alsdann mit einander um den Vorzug des Abſatzes ſtreiten, und alſo von ſelbſt zur Billigkeit gegen die Käufer bewogen werden. Es erforderte auch dieſe Handthierung, ihrer Natur nach, keine Zünfte. Zu nichts gehörete ſo wenig Kunſt und Geſchicklichkeit, als zum Schlachten des Viehes; jedermann, der einmahl zugeſehen, wäre darzu geſchickt. Dieſe Handthierung erforderte nur Reinlichkeit; allein die Fleiſchhauer wären es gemeiniglich am wenigſten, von welchen das gemeine Weſen eine rechte Reinlichkeit erwarten dürfe (a). Allein der Herr von Juſti ſcheinet ſich ſelbſt zu widerſprechen. An einem andern Orte (b), wo er

das

Digitized by Google

das Hausschlachten in den Städten verwirft, führet er zu seinem Beweis unter andern Gründen auch diesen an: Daß der Flor des Nahrungsstandes unter andern auch darauf ankomme, daß ein jeder sein besonderes Gewerbe treibe, daß er darauf alle seine Application richte, und weder sich durch Nebengeschäfte zerstreue, noch durch solche Nebengeschäfte andern Gewerben eingreife. Je einfacher ein Gewerbe wäre, je grösser wäre der Umfang desselben; desto vortheilhafter würde es vor das Publicum und den Unterthanen getrieben, und desto lebhaftiger wäre die Circulation des Geldes. Kann nun der Herr von Justi aus diesem ganz richtigen Grunde nicht einmahl das Hausschlachten, wovon hernach mit mehrern gehandelt werden wird, in den Städten billigen; wie will er die Handthierung des Schlachtens und Fleischverkaufens selbst jedermann in den Städten frey geben? Das Hausschlachten ist eben kein solches Nebengeschäfte, welches eine grosse Zerstreuung in dem Hauptgeschäfte verursachet, und wenn sonst keine Bedenklichkeiten bey dem Hausschlachten wären; so würde man dasselbe schwerlich mißbilligen können. Wie würden hingegen nicht erst die Gewerbe treibende Personen in ihren Hauptgeschäften zerstreuet werden, wenn sie alle die Freyheit des Schlachtens zum Verkauf haben sollten. Es würde alsdann so wenig aus dem Haupt- als dem Nebengewerbe des Schlachtens etwas rechtes herauskommen, und man würde sich zu dem Flor des Nahrungsstandes ganz vergebliche Hofnung machen. Denn wollten die Gewerbe treibende Personen sich das Schlachten und den Fleischverkauf recht angelegen seyn lassen, welches sie ohnehin thun müßten, wenn es in der Stadt niemahls an gutem und tüchtigem, zumahl ausländischem, Fleische ermangeln sollte; so würden sie ihren Hauptgewerben ansehnliche Summen entziehen müssen, um solche in den Viehhandel zu stecken; sie würden mithin an die Erweiterung ihrer Hauptgewerbe, zum größten Nachtheil des gemeinen Wesens, nicht gedenken. An wen sollte sich auch die Policey halten, wenn ein Mangel an gutem, zumahl ausländischem, Fleische entstünde? und dieser Fall würde sich gleichwohl nicht selten zutragen, so schöne Gedanken man sich auch hier von dem Zusammenfluß der Verkäufer machet. Und wenn auch hiernächst das Schlachten an und vor sich eine leicht zu lernende Sache ist; so ist doch hingegen der Viehhandel, auf welchen hier das meiste ankommt, desto schwerer zu lernen, und derselbe erfordert eine lange Erfahrung, die mancher oft mit grossem Schaden erlangen muß. Was endlich die denen Landleuten zu verstattende Freyheit des Schlachtens und Fleischverkaufens in den Städten anbetrift; so kann solche Freyheit, ausser dem Fall, wo man sich derselben, als eines Zwangsmittels wider die ungehorsamen Fleischer, zu bedienen genöthiget ist, wie im vorhergehenden 5. §. gezeigt worden, ebenfals nicht Statt finden. Der Flor der Landwirthschaft ist der Grund aller Glückseligkeit und Wohlfahrt eines Staats. Die Bevölkerung, die Manufacturen und Fabriken, die Commercien und der gesammte Nahrungsstand, mithin aller Reichthum und Stärke eines Staats, beruhet auf dem Flor der Landwirthschaft. Kann man also zugeben, oder gar anordnen, daß sich der Landmann, durch das Schlachten und Verkaufen des Fleisches, zerstreuen, und sein Hauptgeschäfte, worauf er alle seine Mühe und Fleiß verwenden sollte, weil dem ganzen Staat so viel daran gelegen ist, vernachlässigen soll? und würde letzteres nicht geschehen? Was würde man ausserdem für Fleisch von dem Landmann zu gewarten haben? Er wird nichts anders als Landvieh schlachten, und dieses würde öfters schlecht genug seyn; auf den Handel mit ausländischem Vieh aber kann sich der Landmann gar nicht legen, ihm fehlet der Verlag darzu, und seine Zerstreuung würde noch weit grösser wer-

Digitized by Google

den. Wer wird auch dem Landmann zumuthen, daß er sich in der Feldbestellungs- und Erndtezeit mit Schlachten und Fleischverkaufen abgeben soll. Man behalte demnach die Fleischerzunft nur immer bey, jedoch unter beständig guter und genauer Aufsicht der Policey; diese und scharfe Bestrafungen werden die Fleischer schon in Zucht und Ordnung halten.

(a) S. dessen Policeywissenschaft, 1. Band, §. 822.

(b) Im ersten Bande seiner ökonomischen Schriften, 6te Abhandlung, ob das Hausschlachten in den Städten nützlich sey, pag. 54.

§. 9.

Um auch ein Muster schöner Policeyanstalten anzuführen, wollen wir eine Beschreibung der spanischen Schlachtpolicey hier einrücken, welche den Herrn Farenholz, einen sehr erfahrnen und geschickten Kaufmann in Hamburg, zum Urheber hat (a).

In Spanien gehören die Schlachthäuser und Fleischbänke, die man Hallen nennet, überall dem Publico, nicht aber Privatleuten zu. Die Schlächter sind von den Knochenhauern unterschieden. Jene schlachten das Vieh aus; und diese verkaufen das Fleisch. Jene sind vornehmer, wie diese. Beyde bekommen von der darzu verordneten Deputation, welche aus zwey Gliedern des Raths, die alle Jahr umwechseln, einem Notarien und königlichen Accisverwalter bestehet, von jedem Kopfe ihren gewissen Lohn. Dieser Lohn, nebst der Accise und andern Auflagen auf das Fleisch, wird, wie unten folget, dem Herrn, der die Schlachtbank versorget, von der Deputation bey Empfang des Geldes abgezogen.

(a) S. Herrn Carls Farenholz zuverlässige Nachricht von der spanischen Schaafzucht, sowohl in Absicht der Policey, als der Oeconomie; im 13ten Bande der ökonomischen Nachrichten, pag. 69. u. f. wo er vom 35. §. bis zu Ende von der spanischen Schlachtpolicey handelt.

§. 10.

Alle Fleischsorten werden von der Deputation öffentlich ausgeboten; wer das Pfund am wohlfeilsten täglich liefern will, der wird Lieferante; das tägliche Consumo wird accurat ausgerechnet; der Pachter zeiget an, auf wie viel Tage er es vor den bedungenen Preis gewiß anschaffen will. So vielerley Sorten Vieh, als Rindfleisch, Schaafe, Ziegen und Schweine, so vielerley sind auch die Pachter. Diese ziehen selbst kein Vieh, sondern reisen im Lande herum, kaufen auf, und führen das Vieh, so viel sie nöthig haben, zur Stadt. Sollte ein Pachter Mangel an Schlachtvieh zum täglichen Consumo einreissen lassen, so wird er vor die Deputation gefordert, und bedeutet, in einer halben Stunde das Benöthigte herbeyzuschaffen; kann er nicht, so kauft die Deputation Hühner, lässet sie schlachten und nach dem Pfunde wie Rind- oder Schöpsenfleisch u. s. w. auswiegen; was selbige mehr kosten, wird dem Lieferanten abgezogen; es sey denn, daß er darthun könnte, oder sonst öffentlich bekannt wäre, daß sich in dem Orte durch plötzliche Truppencinquartierung oder Ankunft von Schiffen der Abgang vergrössert hätte. Sodann wird ihm Zeit zur Viehanschaffung vergönnet. Der Lieferante kennet die strenge Policey; also hütet er sich vor Schaden. Kurz, nie fehlet es an Fleisch auf der Bank.

§. 11.

Der Lieferant muß alle Nachmittage um 2. Uhr sein Vieh im Schlachthause haben; die Haut hat er schon vorher an einen Gerber verdungen, der darauf warten und sie in Empfang nehmen lässet. Um 5. oder halb 6. Uhr erscheinet ein Medicus und ein Chirurgus, an dem die Reihe ist, im Schlachthause, und besichtigen beyde alles ausgeschlachtete

schlachtete und aufgehängte Vieh. Finden selbige einen Hauptfehler; so wird das ganze Stück, ohne viel Umstände, abgehänget, ausgetragen und in ihrer Gegenwart ausserhalb der Stadt eingescharret. Diese Bemühung und Besichtigung geschiehet umsonst; es ist eine Zugehör der Medicinal- und Chirurgieordnung, und ihrer Praxis.

§. 12.

Des andern Morgens um 4. Uhr kommt die erwähnte Deputation in das Schlachthaus, allwo sich eine Rathswaage befindet; in ihrer Gegenwart wird das Vieh gewogen; der Notarius verzeichnet das Gewicht für die Stadt, und der Accisverwalter für den König; sodann wird das Fleisch nach der Halle durch Karrenschieber gebracht.

§. 13.

Um 5. Uhr des Morgens erscheinen in der Halle zwey andere Rathsglieder, die alle Monate umwechseln. So bald sie angekommen, so fangen die Knochenhauer zu verkaufen an, ein jeder seine bestimmte Sorte und Anzahl. Denn auch diese müssen jeder nur einerley Fleischgattung haben. Vor der Thüre der Halle hängt ein schwarzes Bret, worauf mit Kreide der Preis von jeder Sorte verzeichnet stehet. Die Rathsglieder sitzen zur Linken der Thüre in einem offenen Cabinette; vor ihnen stehet ein grosser Tisch, und auf demselben Waagschale und Gewicht. Die Käufer müssen vor dem Tische vorbey. So oft die Rathsglieder wollen, lassen sie einen oder den andern Käufer durch den Ausrufer anhalten, der das Fleisch nachwieget. Findet sich das Gewicht unrichtig; so muß der Käufer den Knochenhauer, von dem er gekaufet, anzeigen; der wird sofort durch den Ausrufer laut zum Erscheinen aufgefordert; er muß das mangelnde Gewicht darzu thun; die Strafe selbsten wird vorbehalten. Was nun des Morgens am Fleische unverkauft bleibet, wird Nachmittags von 2. bis 3. Uhr mit eben der Aufsicht fortgesetzet.

§. 14.

Die Fleischer bekommen auf jedes Stück Vieh, groß oder klein, ein Gewisses zum Ausschlage; als auf einen Schops 1. Pfund, auf jedes Schwein 2. Pfund, und auf jedes Rind 8. Pfund; dieses wird dem Lieferanten auf der einen Seite abgezogen, und auf der andern wieder gut gethan. Den Abfall, als Kopf, Eingeweide und Pfoten, verpachtet die Stadt zu ihrem Vortheil an einen gewissen Mann; die Stadt thut dem Lieferanten auf jedes Stück dasselbige wieder gut, und erspahret die Accise an den König. Das ist eine beträchtliche Stadteinnahme. Dieses deutlich zu machen, wird folgendes Exempel gegeben: Ein Stück Rind wiegt 700. Pfund; hiervon 8. Pfund zum Ausschlage gut gethan, bleiben 692. Pfund; von den 692. Pfunden wird dem Könige vor das Pfund 2. Pfennige entrichtet, dies macht 1384. Pfennige. Nun setzet die Deputation an: dem Lieferanten erst die 692. Pfund, vor den Abfall, Kopf, Geschlinke ꝛc. bekommt er gut 8. Pfund. Von den 700. Pfunden berechnet die Stadt dem Lieferanten die Accise zu zwey Pfennigen. Das macht 1400. Pfennige. Sie ziehet aber ab, was sie wirklich an Accise bezahlt, nemlich 1384. Pfennige; folglich gewinnet die Stadt an jedem Stücke 16. Pfennige. Diese Einnahme verpachtet sie.

§. 15.

Die Bürger und incorporirten Dörfer, welche Vieh haben, und wollen schlachten lassen, müssen sich des Sonnabends Morgens bey der Deputation melden. Das ist eine Freyheit, und heisset die sonntägige Bürgerschlachtfreyheit. Das Vieh an diesem Tage wird ihnen eben so bezahlet, als die.

Digitized by Google

Stadt mit dem Lieferanten accordiret hat; letzterer ſelbſt darf nicht anders, als im Nothfall, die Fleiſchbank belegen. Hierdurch gewinnen die Einwohner, daß ſie dem Lieferanten nicht in die Hände ſehen dürfen. Haben nun Bürger und Bauern von jeden Sorten ſo viel Vieh, als nöthig, ſo iſt es gut; iſt deſſen darüber, ſo muß es der letzte melden, welcher den Sonnabend darauf wieder kommt. Iſt aber von einer oder anderer Sorte weniger, ſo muß ein Lieferante dem Fehler abhelfen.

§. 16.

Trägt es ſich zu, daß ein Bürger oder Bauer in einem Wochentage einem Thiere das Bein bricht, oder ihm ſonſt ein Unglück zuſtöſſet, das aber dem Fleiſche nach dem Urtheile des Medici nicht ſchädlich ſeyn darf; ſo kann er es nach dem Schlachthauſe treiben, ohne vorher Erlaubniß auszuwirken, und bekommt vor das Fleiſch den currenten Preis. Das Thier muß aber durchaus noch im Stande ſeyn, ins Schlachthaus gehen zu können; ſonſt muß der Eigenthümer ſehen, wie er es benutzen könne.

§. 17.

Zwey Tage vorher, ehe der Lieferungsaccord ausgehet, erkundiget ſich die Stadt nach einem neuen Lieferanten. Solte ſich keiner melden, ſo ſendet ſelbige auf ihre Rechnung einen Mann aus, der die Sorte Vieh, woran Mangel iſt, einhandeln muß; es wird aber alle Abende nach der Betglocke öffentlich der Ausruf zum Pacht gethan, bis ſelbiger wieder geſchloſſen iſt. Folglich menget ſich die Stadtcämmerey nie in das Fleiſchgewerbe, bis in dem äuſſerſten Nothfalle; und ſo bald dieſem abgeholfen iſt, ſo iſt das Gewerbe wieder frey.

§. 18.

Man hat in Spanien zwey freye Viehmärkte zur Schlachtung ohne Auflage und Acciſe: den einen von Böcken, der fängt von dem heiligen Ruhetage an, und dauert bis zum Oſtermontage. Jede Familie kann frey kaufen, ſo viel ſie in dieſen Tagen nöthig hat, und auch was darüber, doch in geheim. Die Kinder weiden wohl zu ihrer Luſt ein Lamm das Jahr durch; dieſes wird ſodann mit geſchlachtet. Sonſten aber kommen keine andere Böcke, als vom vierten Jahre, in das Schlachthaus.

§. 19.

An dieſen Tagen wird Blut und Eingeweide, nicht aber Leber, Lunge, Herz, Zunge und Kopf, an die Armuth gegeben; und zu Verhütung der Confuſion, damit nicht einer zweymahl zulange, werden alle Arme zu einer Zeit eingelaſſen. Darauf wird die Thüre zugeſperret; jeder bekommt nach Anzahl der Schöpſe ſeinen Antheil; er gehet zum Thürhüter, der ihn wieder ausläſſet. Sind mehr Arme, als Böcke geſchlachtet worden, deren doch an einem einigen ſolcher Tage 3 bis 400. geſtochen werden, ſo verzeichnet man die, an welche nichts hat kommen können, damit ſie des Tages darauf ihre Portion bekommen. In dieſer Zeit iſt der ganze ausgeſchlachtete Bock haakenrein, das iſt, ohne Kopf und Eingeweide, acciſsfrey zu Kauf; den Fleiſchpreis bedinget der Eigenthümer mit der Deputation, und ſtehet angeſchlagen; was aber bey Kleinigkeiten an dieſen Tagen auf der Bank verkauft wird, geſchiehet, wie ſonſten, mit allen Auflagen.

§. 20.

Die zweyte freye Schlachtung iſt mit Schweinen. Sie nimmt von St. Andreastage ihren Anfang, und endiget ſich am Sonntage vor Faſtnacht; in der Zeit ſtehet jedem frey, ſo viel zu ſchlachten und einzuſal-

Digitized by Google

ſatzen, als er will, vor ein und mehr Jahre. Was aber in dieſer Zeit auf die Fleiſchbank kommt, bezahlet alle Auflagen. Von dem freyen Hausſchlachtviehe wird weder groß noch klein Vieh in der Halle verkaufet. Zuweilen iſt wohl etwas an Acciſe aufgeleget worden; aber es iſt doch nichts gewiſſes (a).

(a) Es wird in dieſer Beſchreibung des Kalbfleiſches gar nicht gedacht. Der Herr Farenholz giebet davon in ſeiner, auch dem 13. Bande der oecon. Nachrichten pag. 770. u. f. einverleibten, zuverläßigen Nachricht, von der ſpaniſchen wilden Rindviehzucht, die Urſache an. Er ſagt daſelbſt §. 4. der Spanier halte groſſe Heerden Kühe, zuweilen von zweyhundert bis zwey tauſend Stücke; aber nicht in der Abſicht, Milch, Butter und Käſe ſamt dem Kalbfleiſche zu benutzen. Kälber würden in Spanien ſo wenig auf der Fleiſchbank, als Schaafe und Lämmer geſchlachtet. Die Urſache wäre eben von der Art, wie bey den Lämmern, nemlich, daß der Spanier dergleichen Fleiſch aus Furcht einer unangenehmen Krankheit nicht ſpeiſe.

§. 21.

Der Herr von Grießheim kann dieſe ſpaniſche Schlachtpolicey nicht genug loben. „ Was könnten, ſchreibt er, wir nicht nachahmen? 1) Kann wohl die Herrſchaft, und „ die Stadtcämmerey, bey ſolcher Anſtalt zu „ kurz kommen? 2) Kann es wohl der Fleiſchbank an genugſamen Fleiſche von allen „ Sorten fehlen, da man nicht einem armen „ Handwerke ſich allein anvertrauen darf? „ 3) Wie vernünftig iſt die Proportion im „ Gewinſte angeſetzet? Damit nicht ein „ lieferante alles allein an ſich ziehe; ſo kann „ er nur auf beſtimmte Tage contrahiren, ſo „ kann er nur eine Gattung haben, ſo vertheilen ſich Fleiſcher und Knochenhauer in „ die verſchiedenen Fleiſchſorten mit abgewechſelten Tagen. 4) Damit das Publicum gewiß ſey von ſeinem täglichen Conſumo, ſo wird der Ueberſchlag accurat gemacht, der wird bekannt, der Lieferant „ ſiehet die ſtrenge Strafe, wenn er Mangel „ einreiſſen läſſet. 5) Damit das Fleiſch „ wohlfeil werde; ſo wird es dem Lieferanten zugeſchlagen, der am billigſten an „ Pfunden verkaufet, und deswegen wird „ oft mit dem Pachte umgewechſelt. 6) Damit kein ungeſundes Fleiſch verkaufet werde; ſo geſchiehet die mediciniſche Beſichtigung auf das regelmäßigſte ohne Unkoſten. „ 7) Damit das Gewicht gerecht bleibe; ſo „ iſt die ſtrengſte Policeyaufſicht. 8) Der „ accurate Stundenanſatz hat in den Negocien ebenfals ſeinen groſſen Vortheil. Am „ Zeitgewinn iſt ungemein viel gelegen. 9) „ Daß ein gewiſſer Tag den Bürgern und „ Bauern frey iſt, die Fleiſchbank zu verſorgen, und gleichwohl die Policey wider Fleiſchmangel gedecket iſt, dies hat „ ſehr viel weiſe Abſichten. Der Einwohner kommt in die Mitwerbung des Gewinſtes mit dem Lieferanten; unter beyden iſt keine Eiferſucht, und dieſer kann „ ſeinen Schlachthaufen deſto beſſer überſchlagen. 10) Daß demjenigen, der „ Unglück an ſeinem Viehe hat, unbeſchadet des Publici, eine ſo angenehme Erleichterung widerfähret, bezeichnet eine „ ſehr gerechte Aufmerkſamkeit auf die Wohlfahrt der Unterthanen. 11) Daß die „ Stadt ſich ehender nicht als im Nothfalle „ in das Gewerbe der Bürger miſchet, und „ ſo bald ſich ſolches erlediget hat, davon ſich enthält, iſt überaus muſtermäßig. „ 12) Daß man Zeiten zur Freyheit in herrſchaftlichen und Cämmereyabgaben feſte „ ſetzet, iſt ein angenehmer Wechſel; ſtets „ am Strange der Laſten zu ziehen, drücket, „ und macht träge; aber ein kleiner Zwiſchenraum ermuntert. 13) So gar die Anſtalten vor das Armuth ſind ſehr wohl abgemeſſen, obſchon die Wohlthat nach unſerm Geſchmacke nicht allzu hoch dürfte angeſchlagen werden (a).

(a) S. des Herrn von Grießheim ökonomische Anmerkungen über des Herrn Farenholz Nachricht von der spanischen Schaafzucht; in den ökon. Nachricht. 13. Band, pag. 93. Nur hat diese Einrichtung, meines Dafürhaltens, den nicht geringen Fehler, daß die Bürger durch die übernommene Lieferungen, so wie sie und die Bauern durch das Freyschlachten, allzu sehr distrahiret werden.

§. 22.

Sollen sich die Fleischer denen Verordnungen und Anstalten der Policey fügen, und will die Policey sie mit Fug und Recht durch ernsthafte und geschärfte Mittel zu ihrer Schuldigkeit anhalten; so muß sie dieselben auch bey ihrer Nahrung schützen, und nicht zugeben, daß ihnen darinnen von andern Eingrif geschehe. Die Policey muß dannenhero verhüten, daß sich nicht allzu viele Meister in der Stadt ansetzen. Wird die Fleischerinnung zu stark, so muß nothwendig ein Meister dem andern Schaden thun, und sich in der Nahrung hindern; viele werden verarmen und zu Grunde gehen, weil ihnen der Absatz fehlet; und wollen sie sich diesen durch einen wohlfeilern Preis des Fleisches verschaffen, so werden sie desto leichter auf Betrügereyen und Uebertretung der Ordnungen verfallen, um sich schadlos zu halten. Die Anzahl der Fleischer muß nach der Grösse und Beschaffenheit des Zustandes einer Stadt bestimmet werden; diese Bestimmung muß aber nicht von der Innung, sondern von der Policeyobrigkeit abhangen, weil jene meistentheils das Interesse des gemeinen Wesens bey ihren Privatabsichten zu vergessen oder mit einander zu verwirren pfleget; ob sie wohl zu diesem Punct ordentlicher Weise allemahl gehöret, ihr aber nur nicht das Recht verstattet werden sollte, der obrigkeitlichen Anordnung zu contradiciren, noch Provocationes dagegen zu unternehmen.

§. 23.

Auch geschiehet denen Fleischern dadurch ein grosser Eingrif in ihrer Nahrung, wenn andern, denen es nicht zukommt, das Schlachten zum Verkauf frey stehet. Dieses ist nicht zu gestatten. Keinem Bürger muß erlaubet seyn, von seinem zur Consumtion versteuerten und geschlachteten Vieh, von welcher Sorte es sey, etwas an andere zu verkaufen; jedoch pfleget ihnen nicht verboten zu werden, daß einige Bürger ein Hauptvieh zusammen schlachten, und das Fleisch unter sich theilen. Auch verstattet man deswegen denen Marquetendern und Garköchen, woferne diese keine besondere Concession haben, ingleichen denen Unterofficiers und gemeinen Soldaten und deren Weibern, welche Soldaten speisen, oder gekochtes und gebratenes Fleisch verkaufen, das eigene Schlachten nicht, sondern diese Leute müssen ihre Bedürfnisse von denen Fleischern nehmen. Und diejenigen Herrschaften und andere, welche von ihren Güthern zu eigener Consumtion frisches Fleisch mit sich in die Stadt bringen, oder etwa solches auswärtig geschenkt bekommen haben, müssen zuweilen doppelten Impost davon erlegen (a).

(a) S. königl. preußisches Accisereglement vor die Stadt Breßlau, vom 30 Mart. 1746. in der Samml. schles. Landesordn.

§. 24.

Den größten Abbruch in der Nahrung leiden die Fleischer wohl durch das Hausschlachten zur eigenen Consumtion. So nöthig und nützlich dasselbe vor den Landwirth ist, so wenig vortheilhaftig ist es sowohl denen Gewerbe treibenden Personen selbst, als dem Zusammenhange des Nahrungsstandes in der Stadt. Der Landmann muß in seiner Wirthschaft allerley Arten von Vorräthen haben; theils damit die Geldausgaben erspahret werden,

Digitized by Google

werden, als welches einer der vornehmsten Grundsätze bey der Landwirthschaft ist; theils aber, weil man öfters diese oder jene Bedürfnisse auf dem Lande nicht einmahl haben kann. Er muß also verschiedene Arten von Vieh erziehen, dieselben zu behöriger Zeit vor das Haus schlachten, und sowohl durch das Räuchern, als durch das Einpökeln, sich Vorräthe davon verschaffen. Er kann solches auch mit Nutzen und Vortheil thun. Er hat vielerley Abgänge von Garten- und Feldfrüchten, die er mit zur Mastung anwendet, und das Vieh ziehet er selbst an; folglich muß ihm sein Fleisch so wohlfeil zu stehen kommen, daß er es vor solchen Preis in der Stadt niemahls einkaufen kann. Eine gleiche Beschaffenheit hat es auch mit dem Hausschlachten in denen kleinen Landstädtgen. Diese sind von denen Dörfern bloß allein darinn unterschieden, daß sie Mauern und Thore haben, und daß daselbst die nöthigsten Handwerker wohnen. Von Manufacturen, Fabriken, und andern eigentlichen Stadtnahrungen und Gewerben, findet man daselbst gemeiniglich nichts, oder doch nichts rechtes. Alle Bürger und Einwohner treiben Acker- und Gartenbau und Viehzucht, und darinnen bestehet ihre größte Nahrung. Da sie sich nun ihr Vieh gleichfals selbst anziehen und ohne Beschwerde und grossen Aufwand mästen können, so können sie auch dasselbe mit eben dem Nutzen und Vortheil, wie die Bauern, in das Haus schlachten, ohne sich an ihren Gewerben, die sie ohnehin als Nebengewerbe treiben, sonderlich zerstreuen zu dürfen. So lange also dergleichen Landstädtgen in ihrer Verfassung bleiben; so lange kann ihnen das Hausschlachten auch wohl vergönnet werden. Es geschiehet solches ohnehin nur im Kleinen, und die Fleischerzunft will daselbst nicht viel bedeuten, indem die Fleischer selbst ihr Handwerk nur als ein Nebenwerk ansehen.

§. 25.

Wenn also der Herr von Justi (a), und andere (b), das Hausschlachten in den Städten als eine schädliche Sache ansehen; so haben sie solche Städte zum Gegenstande, in welchen die Bürger keinen Ackerbau und Viehzucht treiben, sondern worinnen Manufacturen und Fabriken und andere städtische Gewerbe und Nahrungen getrieben werden. In dergleichen Städten hat es nun freylich mit dem Hausschlachten eine ganz andere Beschaffenheit, und kann dasselbe schwerlich als nützlich und vortheilhaftig angesehen werden. Und dennoch findet man so viele Städte, sonderlich in Niedersachsen, wo die einmahl eingeführte Gewohnheit das Hausschlachten nothwendig machet, und wo ein jeder, wenn er anders nicht vor arm angesehen seyn will, diese Mode mit machen muß.

(a) Im ersten Bande seiner ökonomischen Schriften, 6te Abhandlung, ob das Hausschlachten in den Städten nützlich sey, pag. 54.

(b) Der Verfasser der in dem vierten Bande der leipziger Sammlungen, pag. 291. u. f. befindlichen ökonomischen Abhandlung von den Nebengeschäften der Wirthschaft überhaupt, und insonderheit dem Haus- und Einschlachten.

§. 26.

Wenn also ein mittelmäßiger Handwerksmann, oder jemand anders, der Gewerbe treibet, einen Ochsen und etliche Schweine, nach der niedersächsischen Mode, in das Haus schlachten muß; so muß er hierzu 50. und mehr Thaler auf einmahl aufwenden. Dieses Geld hat er entweder in seinen Gewerben erübriget, oder er muß es von der in Verkehr habenden Summe selbst nehmen. In beyden Fällen thut er sich den äusserſten Schaden. Hat er dieses Geld erübriget, wel-

Digitized by Google

welches sich doch selten ereignen möchte; so könnte er dasselbe zu Vergrösserung seines Gewerbes anwenden. Nimmt er es aber von dem Hauptstamme des Gewerbes; so muß er dasselbe in geringerm Umfange treiben; und seine Nahrung leidet mithin um so viel Abbruch. Wenn er dieses Geld angewendet hätte, um Materialien zu seinem Gewerbe einzukaufen; so würde er sich dadurch grossen Vortheil stiften, und über Mangel des Verlages gar nicht klagen dürfen.

§. 27.

Es ist also gar nicht die Frage, ob ihm das Pfund Fleisch, durch das Hausschlachten, ein paar Pfennige wohlfeiler zu stehen kommt; sondern wie viel er sich dadurch in seinem Gewerbe Schaden zugefüget habe. Die meisten mittelmäßigen Handwerksleute in den Städten haben nur einige hundert Thaler in Verkehr. Hiervon müssen sie ihre Haushaltung führen, die unter 150. bis 200. Rthlr. nicht zu bestreiten ist. Das Verlagscapital trägt ihnen also durch ihre Arbeit und Fleiß fast eben so viel jährlich ein, als es selbst stark ist. Wenn sie also von diesem Capital den vierten Theil auf das Hausschlachten verwenden; so entziehen sie sich gemeiniglich den vierten Theil ihres Verdienstes; und der wohlfeilere Einkauf des Fleisches kann dagegen in keinen Betracht kommen. Dieser wohlfeile Einkauf bestehet ohnehin nur in der Einbildung. Denn wenn man auch nur 30. Procent annimmt, die von denen auf das Einschlachten verwendeten 50. Rthlr. hätten gewonnen werden können, wenn sie in dem Gewerbe geblieben wären; so müssen ja diese 30. Procent, oder 15. Rthlr., als ein lucrum cessans betrachtet, und zu der Einkaufssumme geschlagen werden; mithin sind, statt 50. Rthlr., wirklich 65. Rthlr. ausgegeben worden, oder so viel hat das eingekaufte Vieh gekostet. Dieser Zusatz wird den eingebildeten Preis des Fleisches mit einmahl vernichten. Noch gewisser aber wird derselbe wegfallen, und sich dagegen ein offenbarer Verlust ergeben, wenn der Bürger oder Handwerksmann das Vieh zum Hausschlachten selbst mästen will. Ihm gehen alle die Abgänge von Garten- und Feldfrüchten ab, die dem Landmann hierbey zu gut kommen; er muß vielmehr Getreyde kaufen, und dieses macht das Mastvieh theuer (a).

(a) Wenn aber ein Bürger die Braunahrung treibet, oder Branntewein brennet, oder ein Müller ist; so kann bey demselben das Hausschlachten eher Statt finden; ja er würde sein Gewerbe schlecht verstehen, wenn er ein so nützliches Nebengeschäfte, als die Viehmastung ist, dabey unterlassen wollte. Wenn also auch das Hauptgewerbe einer ganzen und ansehnlichen Stadt in dem Bierbrauen und Branntweinbrennen bestehet; so würde man bey einer solchen Stadt, wegen des Hausschlachtens, wohl eine Ausnahme machen müssen.

§. 28.

Gesetzt auch, daß einiger Vortheil des wohlfeileren Einkaufs vorhanden wäre; so würde doch auch derselbe keine wirkliche Erspahrung seyn. Die wenigsten Hauswirthe sind geneigt, mit ihren Vorräthen spahrsam umzugehen. Von demjenigen, was einmahl vorhanden ist, wendet man gemeiniglich mehr auf, als was vor baares Geld erkauft werden soll. Die Stücken des geräucherten, oder eingepökelten Fleisches, lassen sich nicht so genau abtheilen, als das Fleisch im Scharren erkauft wird. Man muß die Stücken nehmen, wie sie einmahl sind, und dieselben auf einmahl oder zweymahl kochen. Gemeiniglich ist es mehr, als nach einer guten Wirthschaft nöthig wäre, oder als man vor Geld kaufen würde. Zu geschweigen, was an solchen Fleischvorräthen verdirbet.

§. 29.

So wenig das Hausschlachten dem Handwerksmann selbst zum Vortheil gereichet; so nachthei-

Digitized by Google

nächtheilig ist es dem Zusammenhange des Nahrungsstandes in den Städten. Es ist eine Hauptregel zu Beförderung blühender Gewerbe, daß man nicht Eingriffe in die Nahrungsgeschäfte gestatten muß. Nun aber geschiehet dieser Eingrif denen Fleischern offenbar. Denn wenn das Hausschlachten sehr gewöhnlich ist; so können die Fleischer natürlicher Weise wenig Nahrung haben. Sie werden wenig Verlag haben, und also auch ihr Vieh nicht mit Vortheil einkaufen können. Hierunter leidet die ganze Stadt, und sonderlich diejenigen, die sich mit dem Hausschlachten nicht abgeben; sie erhalten nemlich keinen wohlfeilen, noch weniger aber einen beständig gleichen Preis des Fleisches, den sonst vermögende Fleischer, durch den Einkauf und Unterhaltung des Viehes in ganzen Heerden, verschaffen können.

§. 30.

Ein Fleischer, der sein Handwerk mit Vortheil treiben will, muß sich besonders auf das Räuchern befleißigen. Der Abgang des frischen Fleisches ist nicht zu allen Zeiten gleich stark. Dennoch kann er dieses nicht voraus sehen, sondern muß sich auf einen starken Abgang einrichten. Erfolget der Abgang nicht; so muß er das Räuchern zu Hülfe nehmen. Allein wenn jedermann selbst in das Haus schlachtet und räuchert; so hat er vom geräucherten Fleische keinen Abgang zu hoffen. Er muß also sein Gewerbe ungleich mehr einschränken; und wenn ihm etwas verdirbt, so muß er solches zu anderer Zeit durch erhöheten Preis wieder beyzubringen suchen. Auch werden durchreisende Fremde, oder diejenigen, welche nicht in das Haus schlachten, öfters gar kein geräuchertes Fleisch, oder doch allemahl nur in einem theuren Preise, haben können. Ueberhaupt kommt der Flor des Nahrungsstandes unter andern auch darauf an, daß ein jeder sein besonderes Gewerbe treibe, daß er darauf alle seine Application richte, und weder sich durch Nebengeschäfte zerstreue, noch durch solche Nebengeschäfte andern Gewerben eingreife.

§. 31.

Wenn demnach das Hausschlachten sowohl vor den Gewerbe treibenden Bürger, als vor den gesammten Nahrungsstand, gar nicht vortheilhaftig ist; so muß die Policey bemühet seyn, solches abzuschaffen. Ein Verbot des Hausschlachtens aber dürfte vielen zu hart dünken, sonderlich denen, die von ihren Renten leben, und denen es unter gewissen Umständen vielleicht nicht nachtheilig ist. Ein besser Mittel würde es seyn, wenn man das Hausschlachten mit grössern Abgaben beleget, als das Schlachten zum Verkauf. Diejenigen, die nur den Preis des Fleisches, nicht aber den Schaden in ihrer Nahrung berechnen, werden sich dadurch abschrecken lassen. Die Accisen und Licenten haben fast allenthalben eine ganz entgegen gesetzte Einrichtung. Das Hausschlachten ist weniger beschweret, als das Scharrenschlachten.

§. 32.

Nun sind noch einige Maaßregeln zu betrachten übrig, welche die Policey bey denen Fleischern zu nehmen pfleget, und die das Schlachten und den Verkauf des Fleisches nicht betreffen. Um den Mangel und hohen Preis des Leders zu verhüten, pfleget zuweilen sowohl die Ausfuhre als die Aufkauferey der rohen Rind- und Kühhäute, ingleichen der Kalbfelle, bey schwerer Strafe verboten, und so wie denen Unterthanen auf dem Lande überhaupt, also auch denen Landschlachtern insbesondere, anbefohlen zu werden, solche Häute und Felle in die Städte zum Verkauf zu bringen, sie aber an niemanden, als an wirkliche Lederarbeiter, zu verkaufen (a). Eine gleiche Bewandniß hat es auch öfters mit de-

Digitized by Google

nen Schweinsborſten; man verſtattet zuweilen jemanden den privativen Einkauf und Handel damit, an den ſodann die Fleiſcher ſelbige allein verkaufen müſſen (b). Wegen des Aufkaufens und der Ausfuhre des Talchs findet man gleichmäßige Verordnungen (c).

(a) S. die diesfalſige königl. preußl. Verordnungen vom 6. Febr. und 14. April 1750. in der Sammlung ſchleſiſcher Landesordnungen.

(b) S. königl. preußl. Patente dieſerwegen, vom 4. Sept. 1708. und 4. Jun. 1709. in Mylii Corp. Conſtit. March. 5. Theil, 2. Abtheil. 2. Cap. No. 67. und 69.

(c) Die marggräfl. brandenburgculmbachiſchen ſind in meiner Cameraliſtenbibliothek, unter dem Art. Unſchlitt, angemerket.

§. 33.

Wir müſſen bey dieſer Gelegenheit einer beſondern Einrichtung Erwähnung thun, welche, wegen der Fleiſcher und des Verkaufs des Talchs, in Nürnberg Statt findet, und die ſowohl dem Publico nützlich iſt, als auch dem Aerario der Stadt eine groſſe und über hundert tauſend Gulden betragende jährliche Revenü eintragen ſoll. Es iſt nemlich zu Nürnberg ſchon ſeit 200. Jahren ein ſogenanntes Ochſen- und Unſchlittamt angeordnet, über welches drey Deputirte aus dem Magiſtrat, ein Amtmann aus dem Patriciat, ein Schreiber, und ein Unſchlittſchauer, wie auch etliche Knechte zum Aussieden des Unſchlitts, beſtellet ſind. Alle und jede Fleiſcher in der Stadt, ſowohl als auſſerhalb derſelben in ihrem Gebiete, müſſen alles ihr Unſchlitt, gegen billige Bezahlung, an dieſes Amt einliefern, von welchem es hernach die Seifenſieder und Lichtzieher, vor einen geſetzten Preis, bey welchem eben das Publicum ſeinen Vortheil hat, wieder kaufen müſſen. Dieſer Preis iſt allemahl billig, und das Unſchlitt wird ihnen unverfälſcht geliefert; dagegen wird auch darauf geſehen, daß ſie die Seife und Lichter gerecht liefern müſſen, ohne Betrügereyen dabey zu begehen. Die Fleiſcherzunft genieſſet von dieſer Einrichtung noch einen andern wichtigen Vortheil. Wenn dieſelbe zu Einkaufung einer groſſen Parthie Viehes nicht Geld genug zuſammen bringen kann; ſo darf ſie ſich nur an das Unſchlittamt wenden, welches ihr das Benöthigte ſogleich vorſchieſſet, und den Vorſchuß ihnen nachmahls von dem gelieferten Talch wiederum abziehet (a).

(a) S. kurze Nachricht von einem nürnbergiſchen, die Caſſe der Republik bereichernden, zwar klein ſcheinenden, jedoch ſehr austräglichen, Monopolio; im 13. Band der leipziger Sammlungen, pag. 600. u. f.

Fleiſchſteuer.

Inhalt.

§. 1. Beſchreibung. §. 2. Die Fleiſchſteuern ſind von der Fleiſchacciſe unterſchieden. §. 3. Wie hoch ſich die Fleiſchſteuer zu belaufen pfleget. §. 4. Sie wird gemeiniglich und mit gutem Vortheil verpachtet.

§. 1.

Die Fleiſchſteuern ſind eine Art theils von Gewerbe-, theils von Particularconſumtionsſteuern, welche ſowohl bey dem Bankſchlachten von dem Fleiſcher, als bey dem Hausſchlachten von dem Hauswirthe, und zwar faſt allenthalben nach denen Pfunden, bezahlet werden.

§. 2.

Dieſe Fleiſchſteuern ſind von der Acciſe auf das zu ſchlachtende Vieh unterſchieden. Die Acciſe, wenn in einigen Landen beydes eingeführet iſt, muß vorher entrichtet werden, ehe das Vieh geſchlachtet wird, und die Schlächter ſind bey hoher Strafe gehalten, kein Vieh zu ſchlachten, wovon die Acciſe nicht vorher gezahlt iſt, und ſie den Acciſezettel

Digitized by Google

zettel (a) vor ſich ſehen, wenn ſie vor andere ſchlachten; die Fleiſchſteuer aber wird entrichtet, nachdem das Vieh ausgeſchlachtet iſt; da es denn gemeiniglich zu dem Ende auf eine beſonders dazu verordnete Waage gebracht wird. Unterdeſſen könnten dieſe zweyerley Abgaben ganz füglich in einerley Steuer entrichtet werden; welches auch an einigen Orten gewöhnlich iſt: alſo müſſen in Wien von jedem Ochſen, welcher zu den Thoren eingeführet wird, unter dem Nahmen des Aufſchlages, zehen Gulden bezahlet werden, da denn weiter davon nichts zu entrichten iſt.

(a) An einigen Orten müſſen die Schlächter oder Conſumenten, ſo ihr Vieh ſelbſt ſchlachten, die Acciſe- oder Schlachtzettel, ſo bald das verſteuerte Vieh abgeſchlachtet, bey geſetzter Geldſtrafe, ſofort einreiſſen, und ſolche hiernächſt längſtens binnen vier Tagen von der Zeit anzurechnen, da der Zettel gelöſet, demjenigen Acciſeamte, welches denſelben ertheilet hat, alſo eingeriſſen, ohnfehlbar wieder einliefern; um dadurch allen Betrug und Unterſchleif, ſo mit dergleichen Zetteln ſonſt leicht begangen werden könnte, zu verhindern. S. diesfalſige königl. preußiſche Verordnung vom 20. Dec. 1742. in der Sammlung ſchleſiſcher Landesordnungen.

§. 3.

Eigentlich ſollte die Fleiſchſteuer nur von den Fleiſchhauern entrichtet werden, als die mit dem Fleiſche Gewerbe treiben. Allein, weil man ſich durch das Häusſchlachten einen Vortheil zuwege bringen will, wodurch das Gewerbe der Fleiſchhauer Abbruch leidet, und mithin auch die landesherrlichen Einkünfte daraus geſchwächet werden; ſo müſſen die Fleiſchſteuern auch von dem Hausſchlachten entrichtet werden. Jedoch werden gemeiniglich die Hauswirthe um die Hälfte erleidlicher gehalten, als die Fleiſchhauer. Alſo entrichten in Sachſen die Hauswirthe, die zu ihrer eigenen Conſumtion ſchlachten, von dem Pfunde einen Pfennig, die Fleiſchhauer aber geben noch einmahl ſo viel; und wenn ein Hauswirth von ſeinem geſchlachteten Fleiſche etwas verkaufet, ſo muß er gleichfals zwey Pfennige von dem Pfund entrichten, oder er wird, wenn es erfahren wird, in ſtarke Strafe genommen. Da das Fleiſch eines der unentbehrlichſten Lebensmittel iſt; ſo müſſen dieſe Fleiſchſteuern in einem groſſen Staate jährlich wichtige Summen eintragen (a).

(a) Man kann ſolches daher abnehmen, weil in in Sachſen die Collegia ihre Beſoldungen aus dieſen Fleiſchſteuern erhalten. S. Inventarium des Churfürſtenthums Sachſen und der incorporirten Lande, in Schrebers erſten Sammlung, 7. Theil, pag. 222.

§. 4.

In Sachſen iſt die Fleiſchſteuer gemeiniglich verpachtet geweſen. Ob zwar die Verpachtung der Steuern und Schatzungen guten Cameral- und Regierungsgrundſätzen eben nicht gemäß iſt; ſo iſt doch wider die Verpachtung der Fleiſchſteuer eben nicht viel einzuwenden, indem die Hebungsunkoſten ziemlich ſtark anwachſen würden, wenn an einem jeden Orte zu der Wägung des Fleiſches und zu der Einnahme dieſer Steuer beſondere Leute unterhalten werden ſollten. In Sachſen iſt auch allemahl eine Erleichterung des Volkes, wenigſtens in mittelmäſſigen und kleinen Städten, aus der Verpachtung entſtanden. Der Generalpachter der Fleiſchſteuer im Lande, welcher die obgedachten Unkoſten geſcheuet hat, iſt ſehr zufrieden geweſen, und hat ſich leicht behandeln laſſen, wenn eine jede Stadt oder Marktflecken dieſe Steuer von ihm hat wieder gegen eine jährliche Summe in Pacht nehmen wollen. Dieſe Summe iſt gemeiniglich ſo mäßig geweſen, daß die Städte und Flecken nicht einmahl nöthig gehabt haben, ſich der Waage zu bedienen, um dieſe Steuern von denen Dörfern zu erheben; ſondern man hat gleichſam

Digitized by Google

eine Fixsteuer oder persönliche Abgabe daraus gemacht, die ganze Summe auf die Fleischer, Häuser und Haushaltungen eingetheilet, und dabey auf die Stärke der Gewerbe und der Haushaltung Betracht genommen, die sehr arme Leute aber, die nichts in das Haus schlachten, dabey ganz und gar verschonet. Auf diese Art ist es gemeiniglich geschehen, daß Haushaltungen, welche jährlich ein Rind, vier bis sechs Schweine, einige Kälber und Hammel geschlachtet haben, selten mehr als mit zwey Thaler jährlicher Fleichsteuer nachgeschlagen worden sind; da sie bey der Wägung des Fleisches gewiß noch mehr als einmahl so viel zu entrichten gehabt hätten. Folglich ist aus dieser Verpachtung in der That eine Erleichterung dieser Steuer entstanden. Ueberhaupt ist es, wenn dergleichen Abgaben einmahl Statt finden, allerdings besser, solche zu persönlichen Abgaben zu machen. Auf diese Art erlangen sie wenigstens einen sichern und unbeweglichen Grund; und der Betrug, und die Verschweigung der Unterthanen, sowohl als der Unterschleif der Einnahmebedienten wird dabey vermieden; wie dann auch die Unterthanen in ihren zu der Sache erforderlichen Handlungen und Geschäften nicht eingeschränket sind (a).

(a) S. des Herrn von Justi System des Finanzwesens, §. 847. und dessen Staatswirthschaft, 2. Theil, §. 257.

Floßwesen.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Nutzen des Floßwesens. §. 3. 4. Vom Floßregal. §. 5. Verschiedene Arten der Flössen. §. 6. Wie das Floßrecht benutzet wird. §. 7-12. Von der Selbstadministration der Scheiterholzflösse. §. 13. Von der Admodiation derselben. §. 14. Von der Verpachtung derselben. §. 15. Von denen Langholzflössen. §. 16. Vom Holländerholzhandel. §. 17-29. Vom Holländerholzaccord. §. 30. Unbequemlichkeiten des Floßwesens. §. 31. Von Probeflössen. §. 32. 33. Von Ersetzung derer durch das Flössen verursachten Schäden. §. 34. Von der Bestimmung der Länge, Dicke und Breite des Bauholzes. §. 35. Vom Floßwiedemachen. §. 36. Von Floßgassen. §. 37-39. Verschiedene Maaßregeln zu Abwendung der Schäden an Wehren, Mühlen ꝛc. §. 40. Vom Durchfahrt- oder Wassergelde. §. 41. Von zertrümmerten Flössen. §. 42. Von Bestrafung des Floßholzdiebstahls. §. 43. 44. Vom Floßzoll. §. 45. Vom Zunftwesen derer Flösser und deren unzünftigen Gesellschaften.

§. 1.

Das Flößwesen begreift diejenigen Anstalten in sich, wodurch man, entweder zu Beförderung des Holzhandels, das Schifbau- Bau- und Nutzholz auf Ströhmen und Flüssen, mit desto geringern Kosten, ein- oder ausführet, oder zur Bequemlichkeit der Einwohner des Landes, das ihnen nöthige Bau- und Brennholz, woran sie in ihrer Gegend Mangel haben, aus andern holzreichen Gegenden ihnen zu verschaffen suchet.

§. 2.

Der Nutzen, den das Floßwesen einem Lande verschaffet, ist sehr beträchtlich. Der Holzhandel ist ein sehr wichtiger Handel vor einen Staat, nur hat nicht ein jeder Staat Gelegenheit dazu, wenn es ihm gleich nicht an Holz fehlet. Hat aber ein Land, bey seinem Ueberfluß an Schifbau- oder sogenannten Holländerholz, eine vortheilhafte Lage an grossen Ströhmen und Flüssen, und es fehlet ihm auch nicht an einem guten und beständigen Absatz des Holzes, den man aber in Holland allemahl findet; so können durch den Holzhandel, wenn derselbe durch ein wohl eingerichtetes Floßwesen erleichtert wird, jährlich grosse Summen Geldes in das Land gezogen werden.

Hiernächst leiden öfters ganze Gegenden und

Digitized by Google

und Provinzen in einem Staate grossen Mangel an Holz. Sie müssen dasselbe zuweilen um einen unerträglichen Preis, den das Fuhrlohn auf der Achse verursachet, erkaufen; und die geringen und armen Einwohner sind genöthiget, zum Nachtheil der Landwirthschaft, sich mit nicht geringer Beschwerlichkeit des Strohes und anderer geringen brennbaren Materien, wenn es ihnen auch an Torf und Steinkohlen fehlet, zur Feuerung zu bedienen; dahingegen in andern und holzreichern Gegenden die schönsten Bäume in den Wäldern überständig werden und verfaulen müssen, weil das Holz nicht alles consumiret, noch weniger aber an den Mann gebracht werden kann, wenn etwa die Nachbarn ebenfals Ueberfluß daran haben. Es wird mithin sowohl dem Eigenthümer, als dem Lande selbst, die behörige Benutzung solcher Waldungen entzogen und verhindert.

Natürlicher Weise muß auch der Holzmangel und der daraus entstehende hohe Preis des Holzes eine allgemeine Theurung aller Waaren und Lebensmittel nach sich ziehen. Nicht allein die Bäcker und Bierbrauer, sondern auch sehr viele Manufacturen, Fabriken und Handwerke, sind des Holzes in recht grosser Quantität benöthiget. Diese, wenn sie bestehen wollen, müssen die starken Kosten des Holzes nothwendig auf ihre Waaren schlagen, welches aber in die Gewerbe und Commercien, und den gesammten Nahrungsstand überhaupt, einen sehr schädlichen Einfluß hat.

Diese dem Staate so nachtheilige Folgen eines so hochgesteigerten Holzpreises werden durch ein wohl eingerichtetes Floßwesen abgewendet. Der Käufer erhält durch diesen Weg das benöthigte Holz in annehmlichen Preisen, und dieses geflößte Holz, wenn man es einen Sommer liegen und genugsam wieder austrocknen läßt, verliehret von seiner Güte nichts; welches sich nur alsdenn ereignet, wenn ein geschwemmtes Holz einige Jahre liegt. Die Verkäufer aber haben bey diesen Floßanstalten Gelegenheit, ihre Waldungen desto besser zu nutzen; die Bewohner ganzer Districte finden dabey Nahrung und Brod; alles aber träget sowohl mittelbar als unmittelbar zur Vermehrung der landesherrlichen Einkünfte bey, und zwar auf eine solche Art, daß die allgemeine Wohlfahrt des Landes zugleich dabey befördert wird.

§. 3.

Das Floßrecht auf denen öffentlichen Ströhmen und Flüssen hänget von dem Landesherrn ab, und darf ohne dessen Bewilligung sich niemand desselben bedienen. Es hat dieses landesherrliche Recht oder Regale seinen Grund sowohl in dem Forst- als Wasserregal. Jenes kommt vornemlich darauf an, daß der Landesherr die hohe Gerichtsbarkeit und gesetzgebende Macht in allen Wald- und Forstsachen ausübet, worunter dann sonderlich gehöret, daß er denen Privatpersonen den wirthschaftlichen Gebrauch der Waldungen vorschreibet, und zum Vertrieb des Holzes Holzmärkte und Flössen anordnet und bewilliget. Die Wasserregalien hingegen bestehen in der Befugniß des Landesherrn, den Gebrauch der Meere, Seen und Flüsse, die in dem Gebiete des Staats sind, zur Wohlfahrt des Landes einzurichten, und dabey durch einen Nebenzweck Einkünfte zu ziehen; unter andern auch Holzflössen anlegen zu lassen, und davon Abgaben zu nehmen (a). So gar kann ein Landesherr sich des Floßrechts in dem Holzfloßgraben, durch welchen der Strohm fällt, anmassen (b). Die Fürsten und Stände des teutschen Reichs werden insgemein von dem Kayser mit Flüssen, Wasser und Wasserläuften belehnet, und solches Recht ist denen Reichsständen so eigenthümlich, daß sie es andern verwehren können, wenn sie ohne ihre Vergünstigung durch ihr Territorium Holz

flössen lassen wollen (c). Ein Landesherr kann das Floßrecht so frey ausüben, daß auch nicht einmahl die Eigenthumsherrn, und denen das Recht der Fischerey auf dem Strohm zustehet, solches verwehren können, daferne ihnen nur der hierdurch entzogene Nutzen und verursachte Schaden nach der Billigkeit wiederum ersetzet werde (d). Wird aber niemand Schaden zugefüget und die Schiffahrt nicht verschlimmert, und der Landesherr hat auch die Abführung solcher Flössen nicht ausdrücklich verboten; so scheinet er dieselbe den Privatpersonen stillschweigend vergünstiget zu haben; wie solches Stryk von den Anwohnern des Elb- und Oderstrohms attestiret (e).

Es pflegen die Landesherrn dieses Recht nicht nur selbst, durch gewisse darzu bestellte Leute, zu exerciren, sondern es auch ihren Unterthanen und Vasallen, ja auch den Auswärtigen, zu concediren. Man siehet täglich, daß die Edelleute sowohl von dem Kayser, als auch von andern Reichsfürsten, mit Wassern, Flüssen, Wasserläuften, Bächen, allen Nutzungen u. s. w. belehnet werden (f); und meynen einige (g), daß die Worte: allen und jeden Gebrauch der Flüsse, dem Vasallen zuwege bringen, daß solchen Belehnten alles dasjenige zustehe, was dem Fürsten selbst erlaubt ist; denn wer aus landesfürstlicher Vergünstigung die öffentliche Ströhme inne hat, scheinet selbige sowohl zu besitzen, als der Fürst selbst (h). Allein dieses einem Vasallen oder jemand anders von dem Fürsten concedirte Regale kommt ihm nicht als ein landesherrliches Recht, sondern als eine Begnadigung und vergönnte Nutzbarkeit zu.

(a) S. Zinkens Cameralwissenschaft, I. Theil, §. 693. in der Anmerkung Z. Nachricht vom Floßwesen und der Flosigerechtigkeit, in dem allgemeinen ökonom. Forstmagazin, 1. Band, pag. 158.

(b) S. Stypmann de Jur. marit.

(c) S. Consil. Argent. Vol. 2. Conf. 8. Besold. P. 5. Conf. 239. Cothmann Vol. 4. Conf. 1. Estors kurzer Begrif von dem Floßrechte und denen Holzmagazinen, §. 29. im 8. Bande des allgem. Forstmagazins, pag. 120. u. f.

(d) S. Fritsch. de jure Grutiæ, cap. 3. n. 5.

(e) in Usu moderno Pand. L. 2. T. 8. §. 13.

(f) S. Leipold vom Floßrecht, §. 6.

(g) S. Scheplitz ad Consuetud. March. cap. 4. §. 2.

(h) S. Heig. P. 2. illustr. Quæst. qu. 40. n. 18. Stypmann, l. c. P. 1. c. 8.

§. 4.

Das Floßrecht kann auf verschiedene Wege erlanget werden. Man kann dasselbe erhalten durch die Belehnung, durch den Kauf, durch den Pacht, durch das bittweise einem zu Gefallen erlaubte Freundschaftsrecht (a), und durch eine reciproque Verstattung dieser oder einer andern Gerechtigkeit auf seinen eigenen Ströhmen. Allein die drey letztern Modi transferiren nicht das Floßrecht selbst, sondern nur die Nutzung oder den Gebrauch desselben, es sey auf gewisse Zeit, oder auf Wiederrufung; wie dann überhaupt das Floßrecht in eines andern Lande als hergebracht nicht vermuthet wird (b).

Die letzte Art der Concession ist heutiges Tages unter denen benachbarten Landesherrn gar sehr gebräuchlich, durch deren Gebiete die Flüsse gehen; indem sie sich dieses Rechts nicht anders bequem bedienen können. Wann dannenhero die Flösse durch ein anderes Territorium gehet; so muß forderſamst bey dem Herrn desselben Erlaubniß zur Durchfuhre gesuchet und erlanget werden. Wird solche Erlaubniß abgeschlagen, und sind keine Mittel vorhanden, wodurch man den andern, seinen Consens zu ertheilen, disponiren kann, oder läßt sich keine rechtliche Ansprache darauf machen; so fällt alsdann der ganze Vortheil

theil des Floßwesens hinweg. Wird es aber gestattet, und geschiehet aus freyem Willen, so bindet man doch gemeiniglich die Erlaubniß an gewisse Bedingungen.

Die vornehmsten und gemeinsten Bedingungen pflegen folgende zu seyn: 1) Daß derjenige, welchem diese Concession ertheilet wird, keine Gerechtigkeit daraus machen wolle. 2) Daß er allen Floßschaden ersetzen, auch die Inhaber derer Mühlen und anderer Werker am Flusse, welche durch das Flössen an ihrer Handthierung gehindert werden, allemahl billiger Weise indemnisiren wolle (c). 3) Daß die Flössen dem Vertrage gemäß exerciret werden sollen. Dieses ziehet wiederum verschiedene Folgen nach sich, und beuget besonders der Veränderung einer gewissen Art einer Flösse in eine andere vor. Denn wird eine Scheitholzflösse erlaubt; so darf keine Trageflösse angeleget werden; ingleichen wenn jemand eine Flösse zu seiner Nothdurft, und so viel er bey seinem Haushalt, oder Berg- Salz- Siedewerke, der Schneidemühle ꝛc. brauchet, verstattet wird; so darf derselbe keinen Holzhandel dabey treiben; denn dieses Recht kommt nicht denen Dienstbarkeiten bey (d). Und 4) daß an der Gerichtsbarkeit und Gerechtigkeit des Orts nichts präjudiciret werden solle.

Zu Festhaltung dieser Bedingungen, pfleget sodann derjenige, der die Erlaubniß zu flössen erhalten, sich durch einen besondern Revers zu verbinden (e). Wenn auch das vergünstigte Holzflössen in der im Vertrage festgesetzten Zeit, wegen ein und anderer Hindernisse, z. E. bey grosser Aufschwellung des Wassers, nicht vorgenommen werden kann, sondern zu einer andern Zeit vorgenommen werden will; so pfleget auch dieserwegen ein Revers ausgestellet zu werden, daß ein solches zu einer ausserordentlichen Zeit vorgenommene Flössen zu keiner Consequenz gezogen, sondern alles bey dem errichteten Vertrage gelassen werden solle (f).

Die wirthschaftliche und rechtliche Klugheit rathet besonders denen weniger Mächtigen an, dieses niemahls ausser Acht zu lassen, da es unter die hohen Gerechtsame eines Landes gehöret, und deren Besitz um so leichter verlohren gehen könnte, wenn der mächtigere Nachbar einen Anspruch darauf machen und eine vorgebliche Possession durch seine Macht gültig machen könnte.

(a) S. Carpzov. P. 3. Decis. 258.

(b) S. Krebs de Ligno et Lap. P. 1. c. 6. pag. 318. Estor, c. l. §. 2.

(c) S. Mosers Forstöconomie, 2. Buch, XI. Cap. §. 32. wo in der Note dasjenige angeführet wird, was über diesen Punct zwischen denen Fürstl. Häusern Würtenberg und Baaden-Durlach, bey Gelegenheit des auf der Ens und Neckar eingerichteten Scheiterholzflössens, durch einen Receß festgesetzt worden.

(d) S. Krebs, l. c. pag. 331. Fritsch, l. c. cap. 3. von Rohrs Haushaltungsrecht, pag. 1111. Estor, l. c. §. 3.

(e) Ein Muster eines solchen Reverses findet man in Mosers Forstöconomie, l. c. §. 35.

(f) S. dergleichen Revers in des Herrn von Rohrs Vorrath von auserlesenen Contracten, No. 118. p. 359.

§. 5.

Es giebt zweyerley Arten der Flössen, nemlich Trage- oder Langholzflössen, wo eine Menge Bauholz gehörig zusammen eingebunden, und überdem noch mit einer Oblast von Diehlen, Brettern und andern Holzwaaren beschweret, und auf grossen Flüssen von einem Orte zum andern geflösset werden. Wenn diese Flössen gröβten Theils aus Schiffbauholz bestehen, werden sie gemeiniglich Holländerflössen genennet. Die andere Art sind die einzelne Holzflössen, wo man allerhand Nutz- und Werkholz, besonders aber

das

Digitized by Google

das Scheit- oder Brandholz einzeln in das Wasser wirft und fortschwemmet, welches gemeiniglich auf kleinen Flüssen, Bächen und Canälen durch Hülfe der darzu besonders eingerichteten Floßteiche und Dämme geschiehet. Bleibet das Holz im Lande, und wird nur aus einer Gegend in die andere geflösset, sowerden es Landflössen genennet. Man siehet leicht ein, daß eine jede Art dieser Flössen ihre eigene und besondere Anstalten und Maaßregeln erfordert.

§. 6.

Das Floßrecht kann der Landesherr entweder selbst ausüben, Holzplätze hin und wieder in dem Lande anlegen, und das darauf ausgesetzte Holz gegen einen festgesetzten Preis an die Unterthanen verkaufen lassen, als durch welche selbst getriebene Landflössen eben der Nutzen des Floßrechts entstehet; oder der Landesherr kann dieses Recht Privatpersonen zum Behuf der Berg- und Siedewerke, der Fabriken und anderer Nahrungsgeschäfte, gegen gewisse Abgaben oder Zölle, überlassen, damit der Zusammenhang des Nahrungsstandes desto besser befördert werde.

Wenn dieses Recht Privatpersonen auf diesen oder jenen Bächen und Flüssen auszuüben überlassen wird, wo dann freylich die daraus fallende Nutzung nicht groß ist; so muß solches allemahl nur auf gewisse Jahre, oder mit einigem Vorbehalte geschehen, damit dem Regenten nicht die Hände gebunden werden, in folgenden Zeiten nach dem Zusammenhange des Nahrungsstandes, wenn etwa neue Werke entstehen, die Holz benöthiget sind, nach seinem Gefallen Verfügungen zu machen.

Eigentliche Landflössen anzustellen, kann man aber wohl schwerlich Privatpersonen verstatten, weil es die Natur der Sache nicht füglich erlaubet, und es eigentlich eine Policeyanstalt ist; ob ihnen gleich die herrschaftlichen Flössen zum Abführen ihres Holzes zu Dienste stehen sollten. Eben deswegen ist es auch gefährlich, diesem oder jenem Unterthan zu verstatten, mit der Landholzflösse ein Monopolium zu treiben, und das Holz auf Gewinst verkaufen zu dürfen, zumahl wenn der Privilegirte auf die Sache etwa grosse Unkosten verwenden müßte; ob gleich einige solches unter die erlaubten Monopolien rechnen (a). Es kann auf solche Art das Holz durch den Eigennutz solcher Monopolisten sehr vertheuert werden, da doch die Hauptabsicht der Policey bey dem Floßwesen dahin gehet, denen Einwohnern das Holz um einen billigen und leidlichen Preis zu verschaffen. Weit nützlicher ist es vor das gemeine Wesen, wenn sich dieses Monopolium in den Händen des Landesherrn und seiner Cammer befindet; nur wird allemahl voraus gesetzet, daß man dabey nach guten Grundsätzen verfähret, und die so eben gedachte Hauptabsicht der Policey beständig vor Augen hat.

(a) S. Marquard de Jure Mercat. L. 2. C. 2. de monopol. licit.

§. 7.

Wann der Landesherr das Floßrecht selbst ausübet, so geschiehet solches entweder durch die Selbstadministration, oder durch die Admodiation. Bey der Selbstadministration wird ein eigener Floßmeister angenommen, welcher die Direction bey dem Flössen, und zuweilen auch bey dem Hauen des Holzes hat, besonders aber bey dem Scheitholzflössen dafür sorgen muß, daß das Holz zu rechter Zeit angefahren, eingeworfen, und also an die Oerter hingebracht werde, wohin es kommen soll.

Mit dem Floßmeister wird gleich anfänglich,

Digitized by Google

sich, wegen einer jährlichen Flösse, über das Schlager- Anfuhr- und Flösserlohn zugleich gedinget. Man richtet darüber allezeit richtige Dingezettel auf, und bey der Behandlung des Lohns richtet man sich darnach, ob das Holz von den Bergen ohne Anfuhre kann eingeworfen werden, oder, wenn die Anfuhre erfordert wird, ob der Ort nahe oder weit, und die Arbeit mühsam und beschwerlich, oder leicht ist.

Damit man jederzeit sich recht informiren und wissen möge, wie hoch man mit der vorhandenen Flösse aufkommen könne, und was zum Verlag benöthiget sey, auch daß es mit dem Schlager- und Anfuhrlohn desto richtiger zugehe, und die Flössen jederzeit desto mehr beschleuniget werden; so läßt man sich alle 8. oder 14. Tage die Verzeichnisse, was jedes Orts geschlagen und an das Wasser gebracht worden, übergeben.

§. 8.

In Ansehung der Zeit des Flössens richtet man sich nach dem Wasser, und machet solche Anstalt, daß das Holz im Vorrath liege, wenn das Wasser stark zu werden anfänget. Doch darf auch das Wasser nicht gar zu stark seyn, denn sonst kann es leicht geschehen, daß das Holz vor dem Rechen über einen Haufen schiesset, und von dem starken Wasser also angetrieben wird, wodurch dann der Rechen in Stücken, und das Holz durchgehet.

Dieser Floßrechen, welcher an dem Ort der Ausstossung des Holzes zum Aufhalt und Schutz vorgesetzet wird, muß, ehe noch geflösset wird, durch den Baumeister jederzeit besichtiget, und das, was daran mangelhaft befunden wird, in Zeiten repariret werden.

Ist die Zeit zum Niederschlag des Holzes, besonders im Frühjahr, zuweilen kurz, daß es schwer hält, die bestimmte Quantität fertig zu bekommen; so wird am besten wegen der Holzhauer eine solche Austheilung bey denen Unterthanen in denen Waldämtern, wie auch andern, die sich der Waldgerechtigkeit gebrauchen, gemachet und anbefohlen, daß die vorgenommene Anzahl von eines jeden Orts Unterthanen um Lohn gehauen, und zu geschwinder Fortbringung befördert werde. Ist es aber herkommlich, daß die Unterthanen hiebey zu Dienst helfen müssen; so lieget ihnen diese Förderung ohnehin ob; doch ist billig, daß selbige, so viel möglich, und besonders zu der Zeit, wenn sie den Ackerbau und die Erndte zu besorgen haben, damit verschonet werden (a), und bey wirklicher Leistung dasjenige, was ihnen gleichfals, dem Herkommen gemäß, dafür ausgesetzet ist, richtig bekommen; woferne sie sich nicht selbst beköstigen und den Dienst ganz unentgeldlich thun müssen.

(a) S. Klock. Vol. I. Conf. 21. n. 126. v. Rohr, c. l. pag. 1112.

§. 9.

Muß das Holz auf der Achse an das Wasser gefahren werden; so werden darzu die gehörigen Anstalten gemachet. Das Einwerfen des Holzes geschiehet, nach vorhergegangener richtiger Abzählung, gemeiniglich durch die Unterthanen der nahe gelegenen Orte zu Dienst; weil bey denen anlaufenden Wassern eine ziemliche Menge Volks vonnöthen, die in Eil das Holz einwerfen. Es ist aber nöthig, dieselben in Zeiten zu benachrichtigen, damit die Leute, wenn, und wie viel deren nöthig sind, sich dazu gefaßt zu halten, bestellet werden können (a).

So bald zur Flösse eingeworfen wird, muß befohlen werden, daß solches allezeit an die Orter, dahin geflösset wird, zeitlich avisiret, und mit Vorsetzung der Teiche nöthige Verordnung gemachet werde. Vierzehen Ta-

ge, ehe die Flöſſe fortgehet, werden Floßmandate affigiret (b), worüber von denen Beamten und Gerichtsherrn gehalten, und was darwider gefrevelt wird, dem Ausschreiben gemäß beſtrafet werden muß; doch muß man denen Flöſſern nicht geſtatten, daß ſie die Verbrecher ſelbſt ſtrafen, oder daß ſich ſonſt jemand anders, denn die Obrigkeit, der Strafe anmaſſe.

Unterweges leget ſich das Holz zuweilen an, ſtämmet ſich auf, tritt an das Land und wird verſchwemmet. Darzu gehören nun Leute, die es an den Ufern begleiten, beobachten, abſtoſſen, aus einander treiben, wieder einwerfen, und den Fortgang mit Floßhaaken und Stangen, ja ſo gar auf Kähnen, befördern. So bald das Holz vor dem Rechen ankommt, muß der Floßmeiſter mit Macht daran ſeyn, und die Forſtbedienten ſelbſt müſſen möglichſte Handleiſtung thun und beförderlich ſeyn, daß das Holz aus dem Waſſer ausgehauen, und weiter an den Platz gebracht werde, wohin es beſtimmet iſt.

(a) S. braunſchweig-lüneburg. Forſtordnung, Cap. 7. n. 8.

(b) Formulare von dergleichen Floßmandaten findet man in Spatens Secretariatkunſt.

§. 10.

Iſt das Flöſſen alſo verrichtet, muß von der Herrſchaft jemand abgeordnet werden, der das geflößte Holz von den Flöſſern nach gelegten richtigen Claftern abnimmt, und hiernächſt verordnet, daß das Böttcher- Schindel- und Harzholz zuvor abgeſondert und abſonderlich verkauft werde, ſo auch bey allen andern Flöſſen in Acht zu nehmen. Von denenjenigen, welchen das Holz übergeben wird, und die Rechnung darüber führen, muß ein Empfangsſchein abgefordert, die Rechnung aber nach einem vorgeſchriebenen Formular geführet, auch um mehrerer Nachricht willen alle Monat ein Verzeichniß abgefordert und eingeſchickt werden, was und wie viel den Monat über an Holz abgegangen und gelöſet ſey, damit man nicht allein der gelöſeten Gelder wegen Nachricht haben, ſondern auch wiſſen möge, was noch endlich verblieben oder muthmaßlich zum Vorrath weiter dahin zu flöſſen vonnöthen ſey.

Damit es über das angeordnete Flöſſen deſto eher und füglicher zur Rechnung kommen, und man ſehen möge, ob auch ein billiger Nutzen dabey heraus komme; ſo ſollten billig die darauf gewandte Koſten allemahl, ſo oft geſchlagen, angeführet und geflöſſet worden, ſowohl als der ausgezahlte Verlag und der Forſtzins vor das Holz berechnet, und gegen die ausgeſetzte Summe des Holzes und deſſen Werthes gehalten, und hierdurch, ob ein Ueberſchuß oder Nutzen dabey iſt, erkundiget werden.

§. 11.

Da die Flöſſen jährlich einen ſtarken Verlag erfordern, welcher dem dazu beſtellten Floßmeiſter anvertrauet werden muß; ſo iſt darauf zu ſehen, daß nicht allein derſelbe hinlängliche Caution und Vorſtand leiſte, ſondern auch allemahl nach verrichteter Flöſſe richtige Rechnung ablege. Solche Caution iſt auch um deswegen nöthig, damit der Floßmeiſter, wenn durch ſeine eigene oder ſeiner Leute Nachläßigkeit und Verſchulden, an denen Mühlen, Mühlenwehren oder andern Werkern, durch das Holzflöſſen Schaden verurſachet worden, zu deſſen Erſetzung, als worzu der Landesherr keinesweges verbunden iſt (a), deſto füglicher angehalten werden könne.

(a) Es müßte denn ſeyn, daß die Cammer nachläßig geweſen, keinen tüchtigen Floßmeiſter angenommen, noch ſich von demſelben hinlängliche Caution beſtellen laſſen, dieſer aber nicht vermögend iſt, den Schaden aus ſeinen eige-

Digitized by Google

eigenen Mitteln zu ersetzen. Daher die Rechtslehrer nicht einmahl einen Landesherrn von der Ersetzung des Schadens befreyet zu seyn erachten. S. Estor, c. l. §. 5. und die daselbst angeführte Rohr, Fritsch, Krebs, Horn.

§. 12.

Ist der Nutzen, welchen man von der Flösse ziehen kann, von Wichtigkeit, der Mangel des Wassers hingegen öfters zu vermuthen, überdies aber Gelegenheit darzu vorhanden; so werden zuweilen durch die Felder der Unterthanen Floßteiche, Schleusen und Canäle angeleget. Es entstehet dabey die Frage: Ob der Landesherr wider der Unterthanen Willen dergleichen anrichten könne? Einige meynen, daß der Landesherr darzu allerdings befugt sey, indem dergleichen Werke zu dem Flußregal gehören, und die Commodität der Ströhme dadurch befördert wird, einem Fürsten auch in den Güthern seiner Unterthanen, wenn es die Nothwendigkeit erfordert, und dadurch der Nutzen und die Wohlfahrt des Staats befördert wird, ein solches Recht zugeschrieben wird (a). Allein, wenn gleich alles dieses seine Richtigkeit hat; so erfordert doch allemahl die Billigkeit, daß denen Unterthanen, die hierbey an ihren Aeckern und Wiesen verliehren, von denen sie gleichwohl Contribution und Abgaben entrichten müssen, deswegen einige Vergütung geschehe.

(a) S. Grotius de Jur. Belli et Pac. Lib. 2. Cap. 14. §. 7.

§. 13.

Weil man wahrgenommen, daß bey der Selbstadministration des einzelnen Holzflösens nicht allemahl ein sonderlicher Vortheil herauskommt; so pfleget man sich gemeiniglich lieber der Admodiation dabey zu bedienen, und mit einem Floßmeister oder Entrepreneur dieserhalb einen Accord zu treffen. Wir müssen zeigen, worauf es hierbey ankommt, und was dabey zu beobachten, um zu wissen, wie ein solcher Accord gehörig einzurichten sey.

1) Pfleget man ein gewisses Quantum Holz und dessen Sorten zu bestimmen, welches der Entrepreneur alle Jahr auf die angewiesene Holzplätze liefern soll. Es wird zugleich festgesetzet, wie groß die Claster in der Höhe und Weite, und wie lang die Scheiter selbst, ingleichen wie hoch und groß die Holzhaufen gemachet, und wie weit diese, damit die Luft desto besser durchstreichen und das Holz trocknen könne, von einander gesetzet, und endlich wie viel Scheiterlagen, wegen des Eintrocknens, auf jeden Haufen zugegeben werden sollen. Z. E. die Claftern sollen 6. Schuh hoch und weit, die Scheiter 4. Schuh lang, die Holzhaufen 9 bis 12. Schuh hoch seyn, und 2. Schuh breit von einander stehen, auf jeden Haufen aber soll eine Scheiterlage zugegeben werden.

2) Ist der Entrepreneur anzuweisen, daß er zu denen bey dem Holzhauen, Fuhrwesen, Riesen oder Rutschen (a), Einwerfen, Flössen, Ausziehen, Aufsetzen des Holzes ꝛc. vorfallenden mancherley Arbeiten, vorzüglich die Unterthanen gebrauchen solle, wenn selbige wie die Ausländer um einen billigen Lohn arbeiten wollen.

3) Verordnet man, daß die Forstämter sowohl über die einheimischen als ausländischen Holzhauer und Arbeiter die Oberaufsicht haben, und sie anweisen sollen, in welchen Gegenden, und mit welcher Vorsicht, die Holzschläge vorzunehmen sind.

4) Werden jedoch dem Entrepreneur freye Hände gelassen, die Holzhauer nach Belieben und Verdienst anzunehmen und wieder abzuschaffen, auch ihnen die nöthigen

Digitized by Google

Maaßregeln, in Ansehung der Art des Hauens, Spaltens, Aufscheiterns und Aufsetzens, ohne Hinderung der Forstbedienten, zu geben. Nur muß dabey der Forstordnung genau nachgelebet werden, worauf die Forstbedienten gleichwohl ein wachsames Auge haben müssen.

5) Die Arbeiter müssen angewiesen werden, sich aller Excesse in denen Waldungen zu enthalten, und von Stämmen nichts zu fällen, als was von denen Forstbedienten angewiesen worden. Der Entrepreneur muß vor allen Schaden stehen, welcher durch ihn oder seine Holzhauer verursachet wird, und die schädlichen Leute so gleich aus den Waldungen schaffen.

6) Der Entrepreneur muß alle Hauer- Fuhr- Rieser- Rutscher- Flösser- Auszihungs- und Aufsetzkosten, und was sonst zu der ganzen Einrichtung an Canälen, Riesen ꝛc. auf denen Flüssen und Bächen nöthig ist, auf sich nehmen, und ohne Anrechnung weitern Tagelohns und Kosten, weder vor sich noch andere Leute, alles aus eigenen Mitteln bestreiten; doch pfleget man die neu anzulegende Floßseen davon auszunehmen.

7) Auch muß der Entrepreneur alle an denen Flüssen bereits befindliche, von Herrschafts wegen gemachte, oder künftig neu zu verfertigende Rechen oder Vorlagen, nach aller Nothdurft auf seine Kosten unterhalten und anschaffen, auch selbige, nach zu Ende gelaufenem Accord, wiederum in brauchbaren guten Stand herstellen und abtreten.

8) Das zu solchen Floßeinrichtungen benöthigte Holz pfleget dem Entrepreneur in denen nächst gelegenen Waldungen auf den Stämmen unentgeldlich angewiesen, dasjenige aber, was zu denen Rechen und Vorlagen erfordert wird, ihm auf herrschaftliche Kosten an sein behöriges Ort beygeführet oder geflösset zu werden.

9) Der Entrepreneur wird gemeiniglich vom Zoll- und Wegegeld, ingleichen vom Anweisegeld und andern Forstaccidentien befreyet.

10) Pfleget man dem Entrepreneur nicht zuzumuthen, daß er den Schaden, der bey dem Floßwesen durch nicht voraus zu sehende Casus fortuitos verursachet wird, über sich nehmen und tragen soll. Was hingegen durch ihn und die Seinigen aus Nachläßigkeit, Muthwillen oder sonst geschiehet, muß er billig ersetzen.

11) Wann währendem Flössen die Wasser austreten, und das Holz über die Ufer getrieben wird; so pflegen die durch das Zusammentragen und Wiedereinwerfen verursachte Kosten von Herrschafts wegen bestritten zu werden.

12) Ist der Floßmeister anzuweisen, sich der zum Scheiterflössen bestimmten Zeit also zu bedienen, daß dadurch die Lang- und Bauholzflössen keinesweges gehindert werden mögen.

13) Was an Schlitten, Seilern, Hebeisen, Reithauen und anderm Geschirre ihm übergeben wird, wird zu Gelde angeschlagen und in ein Inventarium gebracht, und muß von ihm nach Verfluß des Accords, in gleichem Betrag des Werths, in einem neuen Anschlag zurück gegeben werden. Was dabey ein Theil dem andern hinaus zu bezahlen hat, wird mit baarem Gelde prästiret.

14) Wird der Punct wegen zu bestellender Caution, entweder durch Verpfändung des Entrepreneurs eigenen Vermögens, oder durch hinlängliche im Lande selbst angesessene Bürgen, berichtiget.

15) Wird die Zeit bestimmet, wie lange der Accord währen soll, z. E. 10. Jahre. Man pfleget dabey dem Entrepreneur zu versprechen, daß er, woferne man mit ihm zu-

Digitized by Google

zufrieden seye, er sich auch mit dem begnügen würde, was andere Liebhaber nehmen wollen, bey einem neu abzuschliessenden Accord den Vorzug vor andern haben solle.

16) Pfleget dem Entrepreneur an dem Holzhauer- und Rieserlohn allezeit so viel, als jedesmahl wirklich verdienet worden, von Zeit zu Zeit, durch die herrschaftliche Holzfactorie bezahlet zu werden; und wenn er Caution bestellet hat, wird ihm auch zuweilen etwas im voraus gegeben.

17) Muß festgesetzet werden, wie viel dem Entrepreneur durch die herrschaftliche Holzfactorie gleich nach der Lieferung, und wie der Vorrath des Holzes nach dem Abstich auf dem Platz erfunden werden wird, vor jede Clafter Holz bezahlet werden soll; wobey man auch ein Gewisses, z. E. auf jede hundert Clafter 5. Clafter, auf den Abgang paßiren zu lassen pfleget; indem er den Abgang zu tragen hat.

18) Wenn Dorfgemeinen an der Floßstrasse erlaubet wird, währendem Flössen eine Quantität Holz zu ihrer nöthigen Feuerung auf eigene Kosten auszuziehen; so wird dem Entrepreneur der von diesem Quanto nicht aufzuwenden habende Ausziehrlohn abgezogen, z. E. 15. Kr. vor jede Clafter.

19) Das Sink- und Ausstichholz muß, so viel möglich, auf die Factorieplätze geliefert werden. Was nicht wohl zu transportiren ist, und unterweges erweislich verkauft werden muß, davon muß der Factorie der ganze Geldertrag eingeliefert, dem Entrepreneur aber der Clafter nach zu dem bestimmten Preise bezahlet werden (b). Es ist ein unerlaubtes Verfahren und ein nicht zu gestattendes Accidens, wenn die Floßbedienten bey seichtem Wasser flössen lassen, damit viel Holz an den Ufern liegen bleibe, welches sie nach der Flösse aufsuchen lassen, und für sich als ein Accidens heraus nehmen. Es will nicht einmahl recht räthlich seyn, daß man dem Floßmeister erlaubet, unterweges sowohl ganze Clastern an die benachbarte Dorfschaften, noch auch das nicht zu transportirende Sink- und Ausstichholz zu verkaufen; es kann solches zu vielen Unterschleifen Anlaß geben. Ist solches aber gar nicht zu vermeiden, so muß man wenigstens alle dienliche Maaßregeln ergreifen, um denen nachtheiligen Folgen vorzubeugen. Die Dorfschaften wissen die Zeit, wenn geflösset wird, ihnen ist ihr bedürfendes Holzquantum ebenfals bekannt, sie könnten sich also darum in Zeiten bey der Cammer, oder nachdem die Einrichtung gemacht wird, bey dem Forstamt, oder bey der Holzfactorie melden, daselbst ihr Holz annehmen, und zu dessen Auflössung eine Assignation an den Floßmeister auswirken, welcher ihnen sodann dasselbe gegen des Schultheissen Bescheinigung abzugeben hätte. Bey Verkaufung des Sink- und Ausstichholzes könnte vielleicht der Förster gegenwärtig seyn, nur muß dieser mit dem Floßmeister nicht gemeinschaftliche Sache machen, sonst ist der letzte Betrug ärger, als der erste.

(a) Riesen oder Rutschen sind diejenigen Maschinen, Canäle oder Röhren von Eisen oder Holz, in welchen das Scheiterholz von steilen und hohen Bergen herabgestürzet wird; man findet davon in des Hn. D. Schrebers neuen Cameralschriften, 2. Theil, pag. 271., in der Beschreibung des Floßwesens im Würtenbergischen, eine umständliche Nachricht und Abzeichnung. Hr. Kayßler aber in seinen neuesten Reisen, Edit. noviss. p. 105. und aus demselben Hr. Moser in seiner Forstöconomie, l. c. Cap. 10. §. 8. p. 313. beschreiben die Holzrutsche zu Urach im Würtenbergischen.

(b) S. Gespräch zwischen einem Langholzflösser und einem herrschaftlichen Brennholzlieferanten, das Brennlastflössen betreffend; im allgemeinen öconom. Forstmagazin, 3. Band, pag. 255. u. f.

Digitized by Google

§. 14.

Wird das Scheiterholzflössen Privatpersonen überlassen; so geschiehet es gemeiniglich vermittelst eines ordentlichen Pachtcontracts. Der Inhalt desselben bestehet aus folgenden Puncten:

1) Wird die Art der Holzflösse, und auf welchen Flüssen sie getrieben werden soll, bestimmet und festgesetzt.

2) Wird die Zeit ausgemacht, wie lange der Pacht währen soll.

3) Bestimmet man das Holz, so der Pachter bekommen soll. Man setzet entweder ein jährliches gewisses Quantum Holz, mit Benennung der Sorten, fest, oder man verspricht ihm so viel, als er zu vertreiben gedenket. Man muß hierbey auf die Beschaffenheit der Waldungen sehen, und die pflegliche und forstmäßige Benutzung derselben nicht ausser Augen setzen. Der Pachter ist zu verbinden, daß er sein Holz aus denen nahe und weit gelegenen Revieren zugleich nach einer gewissen Proportion nehmen soll; und noch wirthschaftlicher ist es, im Fall es die Umstände erlauben, wenn man ihm nur allein die weit entfernten Forste, aus welchen man das Holz nicht wohl zu nutzen oder an den Mann zu bringen weiß, anweisen kann.

4) Pfleget man dem Pachter auf die verpachtete Flösse die Zollfreyheit zu gestatten. Nur ist zu überlegen, ob diese Befreyung sich auf alle Gegenden im Lande, oder nur auf einen gewissen Ort, erstrecken soll.

5) Findet man nöthig, ein und andere Oerter oder Gegenden auszunehmen, wo dem Pachter nicht erlaubet seyn soll, einiges Holz weder zu Wasser noch zu Lande zu verkaufen; so muß solches hier ausdrücklich ausbedungen werden. Welches auch in Ansehung des Verkaufs ausser Landes zu beobachten ist.

6) Der Pachter muß das Holzschlager- Anfuhr- Wurf- und Setzerlohn, ingleichen die Stamm- Schreibe- und Anweisegelder, auch die Floß- und alle andere Unkosten, wie die Nahmen haben mögen, überall nichts ausgeschlossen, vor sich, ohne Zuthun der Landesherrschaft, allein tragen.

7) Er muß das Holz nach vorgeschriebener Länge schlagen, und nach dem bestimmten Maaß in Schragen oder Clastern setzen lassen, sich auch sowohl bey dem Holzschlag als in allen andern Stücken nach der Forstordnung richten.

8) Pfleget man zuweilen dem Pachter frey zu stellen, den Holzpreis selbst zu setzen, und das Holz, so gut er kann, zu verkaufen. Allein durch diese Freyheit werden die Unterthanen dem Eigennutze des Pachters gänzlich bloß gestellet. Wenigstens sollte die Cammer ihm den höchsten Preis setzen, welchen er bey nachdrücklicher Strafe nicht überschreiten dürfte. Unter solchem Preise bleibet ihm allemahl frey, mit denen Käufern zu handeln, so gut er kann.

9) Sind die Rechen und alle andere Gebäude auf landesherrliche Kosten in floßbaren und tüchtigen Stand gebracht, und also dem Pachter übergeben worden; so muß dieser selbige in baulichem Wesen und gutem Stande auf seine eigene Kosten die Pachtzeit über erhalten, und deshalb keinen Beytrag oder Ersatz suchen oder verlangen. Jedoch wird ihm darzu das bedürfende Holz aus denen landesherrlichen Forsten ohnentgeldlich angewiesen, auch, wofern es herkommlich ist, durch die Unterthanen angefahren, und von selbigen auch andere hierzu schuldige Dienste verrichtet. Die Hauptgebäude werden hingegen von der Cammer besorget.

10) Muß der Pachter alle Casus fortuitos, auch die ungewöhnlichen, nach der Abpostung

postung und Uebergabe, über sich nehmen und tragen.

11) Die mit denen Besitzern der Mühlen gemachten Recesse müssen in guter Observanz gehalten, und, wofern selbige es mit sich bringen, die Flössen ungehindert durch die Mühlen, auch über die Wehre und Fluthen gelassen, ingleichen die Aussetzplätze (a) eingeräumet und verstattet werden.

12) Muß, zum Nachtheil des Pachters, niemanden verstattet werden, auf der verpachteten Flösse und darzu bestimmten Flusse mit Clafterholz zu handeln; Pachter muß selbst auf die Contravenienten Acht geben, und pfleget ihm zuweilen von dem Contreband der vierte Theil zugestanden zu werden.

13) Anstatt der Dreingabe, so der Pachter gemeiniglich verlanget, pfleget denen Flössern und arbeitenden Leuten, auch zur Feuerung bey dem Flössen, das Reißholz ohnentgeldlich gelassen und mitzunehmen verstattet zu werden; nur muß bey anzusetzender Strafe kein Holz, so in die Clafter gehöret, darunter gezogen werden.

14) Die zum Flössen benöthigten Materialien an allerhand Gehölze, Wieden und anderm Bindzeuge, muß der Pachter nach der Forsttaxe bezahlen.

15) Wird festgesetzet, was der Pachter sowohl vor die Clafter derer verschiedenen Holzsorten, als auch an jährlichem Floß- oder Wasserzins, und wanneher und wohin, bezahlen soll.

16) Wenn etwa von dem vorigen Pachter der Herrschaft ein Darlehen vorgeschossen, solches aber noch nicht wieder abgeführet worden; so pfleget mit dem neuen Pachter verglichen zu werden, daß er gleich bey dem Antritt des Floßwerks, solches Darlehen, nebst denen rückständigen Interessen, dem Creditori bezahlen, und sich dagegen nach und nach an den Floß- und Wasserzinsen, womit jedoch der Waldzins oder das Forstgeld nicht zu vermengen ist, erholen soll, wie auch, daß er dasjenige, so auf landesherrliche Kosten an Holz in Vorrath angeschaffet worden, oder was die bisherigen Flösser an dergleichen noch haben, auf obgedachte Art bey der Uebergabe alsobald, so viel das ausgelegte Schlager-Transportlohn, Waldzins und andere Unkosten anbelanget, ersetzen soll.

17) Weil bey Ablauf des Contracts der Landesherr die Flösse etwa wiederum einziehen und selbst administriren lassen dürfte; muß der Pachter schuldig seyn, selbige wiederum abzutreten, wo ihm aber auch das alsdann etwa noch restirende Capital, samt denen Interessen, nach vorhergehender halbjährigen Aufkündigung, abgezahlet, nicht weniger das von dem auf das Wasser noch nicht gebrachten und vorhandenen unabgeflößten Clafterholz vorgeschossene Schlager- und Fuhrlohn wieder erstattet werden muß.

18) Ist der Pachter schuldig, die Pachtzeit über, alle und jede Floßbedienten und Arbeiter zu besolden und zu lohnen. Den Floßmeister pfleget die Herrschaft zu bestellen, der Pachter aber demselben ein gewisses Abpost- und Anweisegeld zu geben, wogegen er nicht nur, was dem Floßmeister zukommt, zu expediren, sondern auch zugleich die Floßschreiberey über sich zu nehmen hat.

19) Der Oberforstmeister und die Beamte müssen angewiesen werden, den Pachter bey dem Genuß und Gebrauch der verpachteten Flösse währender Pachtzeit geruhig zu lassen und gebührend zu schützen: die Forste, so viel möglich, zur Flösse mit allem Fleisse zu hegen: niemanden in die Reviere anzuweisen, oder Nachtheil und Abbruch zu verstatten: den Pachter mit Bezahlung der Waldzinsen über den bewilligten Preis nicht zu treiben: noch denen Unterforstbedienten zu gestatten, vor die Anweisung und Abpostung der Höl-

zer

zer oder sonst etwas zu fordern: auch dem Pachter von den einbringenden Floßstrafen, so er rügen wird, den ihm verwilligten vierten Theil verabfolgen zu lassen, das andere aber zu berechnen: und überhaupt fleißige Aufsicht zu haben, daß allem dem, worzu der Pachtcontract den Pachter verbindet, nachgelebet werde (b).

(a) Es ist nicht an allen Orten erlaubet, das Holz aus dem Flusse zu ziehen und aufzusetzen; denn es verstattet niemand den Gebrauch seines Ackers oder seiner Wiese einem andern umsonst, und es ist nicht vergönnet, ohne des Eigenthümers Einwilligung, den Grund und Boden, um eine Servitut zu erlangen, zu occupiren, sondern der Eigenthümer kann sich durch Wegpfänden helfen. Es hindert auch nicht, daß der Gebrauch des Flusses und der Ufer öffentlich sey; denn dieses ist von dem gewöhnlichen Gebrauch zu verstehen, den die Nachbarn erdulden müssen. Denn das Eigenthum der Ufer stehet demjenigen zu, deren Grundstücken sie anhängig sind. Da aber die Gewohnheit ein Recht wider eine alte Gewohnheit zuwege bringen kann; so muß man den Nachbarn mit neuen Dienstbarkeiten nicht beschwerlich seyn, da zumahl nicht alle Oerter an den Ufern der Flüsse öffentlich sind. Ist demnach kein öffentlicher Ort zum Auswerfen oder Aussetzen des Floßholzes vorhanden; so muß man solchen gegen einen gewissen Preis ausfündig zu machen suchen. Hat man aber das Befugniß überkommen, das Holz auf fremden Grund und Boden zu setzen; so ist es gewiß, daß dasselbe wiederum verlohren gehen kann, wenn man sich innerhalb dreyßig und mehr Jahren seines Rechts nicht bedienet. Carpzov. P. 3. Dec. 288.

(b) Einen meist auf gleiche Bedingnisse eingerichteten Pachtcontract findet man in des Herrn von Rohrs Vorrathe von auserlesenen Contracten, No. 109.

§. 15.

Wir kommen nunmehro auf die Langholzflösse. Diese bestehen entweder aus gemeinem Bau- und Nutzholz, oder aus dem sogenannten Holländerholz. Das gemeine Bauholz, so in das Land geflösset wird, sonderlich dasjenige, welches zum herrschaftlichen Bauwesen erforderlich ist, wird gemeiniglich von einer besondern Gesellschaft von Flössern, vermöge eines mit derselben errichteten Admodiationscontracts, geliefert. Zuweilen gestattet man auch denen Flössern derer Holländerholzentrepreneurs, das gemeine Bauholz in das Land zu flössen, nur müssen selbige bey dem Oberforstamt Anweisungen, sowohl zum Cameral- als Privatholz, erhalten. Es kommt hierbey auf die Umstände an, und bey welcher Einrichtung der Landflösse die größte Bequemlichkeit und meiste Menage zu finden ist. Die Hollandercompagnie hat eigentlich den Holzhandel ausser Landes zur Absicht, sie mag nur mit Hollanderholz allein, oder auch zugleich mit gemeinem Bau- und Nutzholz handeln.

§. 16.

Der Handel mit Holländerholz ist ein sehr einträglicher und vortheilhafter Handel, und derjenige Staat, welcher dergleichen Holz in Menge besitzet, und damit durch das Floßwesen einen auswärtigen Handel treiben kann, ist vor andern sehr glücklich. Diese Art Holz, so mehrentheils zum Schifbau gebrauchet wird, ist bereits im Walde und auf dem Stamme in einem so hohem Werthe, daß man die Kosten, welche die Floßeinrichtung in ihrer ersten Anlage erfordert, und die schwerlich von jemand anders, als der Landesherrschaft, übernommen werden können, zu scheuen keine Ursache hat; nur muß die Menge solchen Holzes im Lande sehr groß, und der Nachwuchs desselben durch eine kluge Forstwirthschaft dergestalt besorget worden seyn, und vor das künftige besorget werden, damit man das Werk nicht allein viele Jahre hindurch, sondern vor beständig forttreiben kann.

Digitized by Google

§. 17.

Wegen des Holländerholzes und dessen Verflössung wird zwischen der herrschaftlichen Cammer und denen Entrepreneurs ein ordentlicher Holzaccord getroffen und abgeschlossen. Die Entrepreneurs pflegen aus einer Gesellschaft entweder ausländischer oder einheimischer Kaufleute und anderer im Lande ansässigen floßverständigen Personen zu bestehen. Einer von denenselben, der im Lande wohnet, wird gemeiniglich zum Factor bestellet, und ihm die Direction über das ganze Floßwesen ganz allein und privative übertragen, um desto füglicher denen etwa entstehenden Excessen mit ernstlichem Nachdruck begegnen zu können. Der Accord selbst pfleget folgende Puncte und Bedingnisse in sich zu enthalten.

1) Werden die Flüsse und Bäche benennet und beschrieben, auf welchen die Flösse getrieben werden soll. Hat die herrschaftliche Cammer die Flüsse und Bäche bereits zuvor auf ihre Kosten räumen und floßbar machen lassen, wie gemeiniglich geschiehet, so muß die Holländercompagnie selbige in gutem Stande unterhalten, und sie in solchem bey Endigung des Accords wiederum zurücklassen. Zuweilen übernimmt aber auch die Compagnie, die Flüsse auf ihre Gefahr und Kosten in floßbaren Stand zu stellen. Sonderlich muß man die Compagnie in dem Falle darzu zu verbinden suchen, wenn sie neue Floßstrassen anlegen müßten. Hierbey ereignet sich öfters, daß die kleinen Flüsse, so sie dazu gebrauchen will, einige Krümmungen und Wendungen nahe beysammen haben, die viele Hindernisse in den Weg legen. Da muß dann die Compagnie suchen einen Grund zu finden, den Floßweg hindurch zu treiben, um eine gerade Linie zu gewinnen; hierzu muß sie nun den Boden von denen am Fluß angränzenden Gütherinnhabern erkaufen. Es ist aber diese Erkaufung der Güther vieler Beschwerlichkeit unterworfen, weil die Besitzer derselben gemeiniglich sich beygehen lassen, dergleichen Kaufhandlungen durch übermäßige Forderung zu erschweren. Hier muß die Cammer ins Mittel treten, und die Verfügung machen, damit eine Entreprise unterstützet, und auch die Gütherinnhaber nicht verkürzet werden mögen; sie muß einen dergleichen zu erkaufen benöthigten Boden durch unpartheyische Männer schätzen, und deren Werth bestimmen lassen. Diesem Ausspruche muß sich sodann sowohl der Käufer als Verkäufer ohne Widerrede fügen.

§. 18.

2) Wird festgesetzet, auf wie viel Jahre lang der Holländeraccord errichtet seyn solle. Wobey man der Compagnie ein Privilegium exclusivum ertheilet, daß nemlich, so lange der Accord währet, alles andere Holländerflössen auf denen eingegebenen Flüssen und Bächen, niemanden als ihr gestattet werden solle. Man pfleget ihr auch die Versicherung zu geben, daß, wenn nach geendigtem Accord das Floßcommercium wiederum aufs neue verliehen werden würde, solches der Compagnie vorzüglich überlassen werden sollte, wenn sie anders auch dasjenige bezahlen wollte, was etwa andere Liebhaber dafür anbieten würden.

§. 19.

3) Kommen die Wassergebäude in Betrachtung. Es werden dieselben entweder auf herrschaftliche Kosten in baulichem Wesen erhalten, oder man macht mit der Compagnie den Accord, daß solche die Erhaltung derselben, und die Wasserstrassenreparation über sich nehmen und auf ihre Kosten besorgen, dagegen aber jährlich bey ihrer Abrechnung mit dem Forstamt eine gewisse und determinirte Summe davor abziehen solle (a). Das zur Ausbesserung benöthigte Holz muß die Compagnie in denen festgesetzten Preisen baar bezahlen, und werden ihr bloß allein die Fa-

schinen ohnentgeldlich abgereicht. Ist die Flössergesellschaft der Herrschaft jährlich einige Frohntage schuldig; so pflegen auch diese der Compagnie eingeräumet zu werden. Müssen aber neue Wassergebäude errichtet, oder die alten und ganz verfallenen wieder hergestellet werden, und die Compagnie hat dieses auf sich genommen; so wird ihr das darzu erforderliche Bauholz ohnentgeldlich auf dem Stamm abgegeben. Sämmtliche Wassergebäude muß die Compagnie nach Endigung des Accords der Herrschaft in gutem und tüchtigem Stande wiederum abliefern. Wann zu Anlegung der Wasserstuben einige Güther nöthig sind, und die Compagnie kann sich mit denen Eigenthümern wegen der Bonification in der Güte nicht vergleichen; so muß eine gerichtliche Taxe gemacht, und nach solcher der Werth von jenen bezahlt werden.

(a) Will man diese Summe zuverlässig determiniren, so müssen aus denen Rechnungen einiger vorhergegangenen Jahre die in selbigen vorgefallene Reparaturkosten herausgezogen, und durch einen Durchschnitt ein Gewisses auf ein einzelnes Jahr festgesetzt werden.

§. 20.

4) Ist zu bestimmen, wie viel Stämme Holz der Compagnie erlaubt seyn soll, jährlich ausserhalb Landes zu verflössen. Die Forste, aus welchen dieses Holz zu nehmen, werden benennet, die Holzsorten selbst aber, ob es Tannen, Fören oder Eichen, und wie viel Stämme von jeder Sorte, festgesetzet, und dieses wird auch in Ansehung der Schnittwaare und Oblast beobachtet. Sind ausser denen Cameralwaldungen, auch Dorf- oder Stadtgemeinen vorhanden, welche Waldungen besitzen; so muß ebenfals mit erwähnet werden, ob, wieviel, und was für Holz, aus selbigen jährlich zu verflössen, der Compagnie verstattet seyn soll. Man pfleget der Compagnie zwar zu erlauben, die Auszeichnung des Holzes gleich zu Anfang an solchen Orten, wo es ihr gefällig ist, vornehmen zu lassen; allein sodann muß in selbigen Holzschlägen, wo es einmahl angegriffen worden, wenn es sich gleich in die Weite ziehet, continuiret werden. Wenn währender Accordszeit viele oder wenige Windbrüche fallen sollten, müssen die Entrepreneurs schuldig seyn, diejenige, welche in einem schon bereits angegriffenen und von ihnen zur Floßeinrichtung zubereiteten Walde gefallen seyn würden, anzunehmen und aufzumachen; doch pfleget man ihnen keine allzu grosse Quantität von solchen Windbrüchen aufzubürden, sondern die Anzahl der Stämme zu bestimmen, über welche sie, wenn kein Debit vorhanden, zur Uebernahme nicht verbunden werden sollen.

§. 21.

5) Müssen die Holzpreise, welche die Compagnie zu bezahlen schuldig seyn soll, nach denen verschiedenen Sorten und Gattungen des Holzes, und dessen verschiedener Länge und Dicke, genau specificiret und determiniret werden. Das Lang- oder Bauholz wird nach den Stämmen, und dessen Länge an Schuhen, und Dicke an Zollen am kleinen Ende, und das zur Oblast gehörige eichene Stückholz, als Piepenstäbe und anderes Faß- und Tonnenholz, u. d. m. nach Ringen, oder wie es sonst gebräuchlich ist, die Schnittwaare aber an verschiedenen Sorten von Diehlen und Brettern entweder nach dem Hundert oder nach Schocken, taxiret. Bey dem Holzpreis muß auch die Nähe oder Entfernung der Forste, und die deswegen weniger oder mehr zu verwendende Transportkosten in Betrachtung gezogen werden. Die Bezahlung des Holzes pfleget also eingerichtet zu werden, daß die Compagnie alle Jahr nicht allein sogleich bey der Auszeichnung des Holzes, sondern auch in einem andern bestimmten Termin eine gewisse Summe prænumerando ohne Interesse, den Ueberrest aber bey der jährlichen

Digitized by Google

chen Abrechnung vollends entrichten muß. Von dem Holz, welches die Compagnie aus Commun- oder Privatwaldungen verflösset, muß dieselbe zuweilen ein gewisses Concessionsgeld, welches manchmahl so gar bis auf die Hälfte des Preises des Cameralholzes angesetzet wird, dem Landesherrn bezahlen. Die benöthigten Bengel und Stangen zum Holzausschleifen werden der Compagnie ohnentgeldlich abgegeben, die Wieden und Floßstangen aber muß sie bezahlen.

§. 22.

6) Der Factor der Compagnie muß sich alle Jahr in Zeiten bey dem Oberforstamt gehörig melden, daß man ihm das accordmässige Holzquantum auszeichnen möchte. Dieses berichtet dieses Verlangen an die landesherrliche Cammer, und nachdem dieselbe hierauf von dem Oberforstamt die erforderliche Nachricht eingezogen, aus welchen Forsten die Holzabgabe am füglichsten bestritten werden könnte; so sendet solche ihre Deputirte in die Forste ab, um mit Zuziehung des Oberforstmeisters, und in Beysein des Factors, in denen Waldungen, welche sie hierzu am schicklichsten finden, oder, wie schon oben gedacht, bereits bestimmet worden, das Floßholz auszuzeichnen. Welches Auszeichnen sodann der Oberforstmeister in seiner Gegenwart durch die Unterforstbediente verrichten lässet.

§. 23.

7) Wenn das Holz ausgezeichnet worden, pfleget man denen Entrepreneurs frey zu stellen, ob sie das ausgezeichnete völlige Quantum, oder nur etwas davon hauen lassen wollen, indem sie sich hierinnen nach dem Debit des Holzes richten müssen. Hingegen verbindet man dieselben, keinen Holzhauer in den Wald zu stellen, welcher nicht vorhero bey dem Forstamte in Pflicht genommen und beeidiget worden; indem es bey der Fällung des Holzes sehr viel auf den Hauer ankommt, und derselbe durch seinen Unfleiß sowohl dem Walde als denen Entrepreneurs selbst sehr grossen Schaden zufügen kann. Ueberhaupt aber müssen letztere, bey dem Floßwesen und denen dabey vorfallenden Arbeiten vorzüglich die Landesunterthanen zu gebrauchen, angehalten werden.

§. 24.

8) Alles Floßholz muß der Förster, in dessen Forst solches gehauen wird, vor dem wirklichen Abflössen, in dem Wasser accurat aufnehmen, in ein besonderes Register notiren, und, so viel möglich, zu Verhütung alles Streits, allezeit von jemanden aus der Compagnie unterschreiben lassen, nach welcher Aufnahme er sodann seinen denen Flössern zu ertheilenden Passierzettel einrichtet. Zugleich muß auch der Förster fleißig nachsehen, ob nicht einiges schon gehauenes Holz in denen Waldungen zum Verderben liegen geblieben, oder währendem Führen und Anlassen an denen Gebirgen zu Grunde gegangen; dergleichen Stämme er gleichmäßig zu notiren und zum verflößten Quanto zu schlagen hat, damit solche denen Entrepreneurs zum Ersatz aufgerechnet werden können.

§. 25.

9) Sind in demjenigen Forste, in welchem der Holzschlag ist, keine oder zu weit und unbequem gelegene Sägmühlen vorhanden; so pfleget zuweilen denen Entrepreneurs verstattet zu werden, eine oder mehrere derselben, wo es ihnen an denen eingegebenen Flüssen gefällig, auf ihre Kosten zu erbauen, worzu man ihnen jedoch das erforderliche Bauholz auf dem Stamm ohnentgeldlich abgiebt; wogegen sie, wenn etwa einige Güther dabey Schaden nehmen sollten, dieselbe erkaufen müßten. Auch pfleget man diese Sägmüh-

Digitized by Google

len von allen Zinsen, Steuren und andern Beschwerden zu befreyen; hingegen müssen die Entrepreneurs solche, nach geendigtem Accord, der Landesherrschaft in tüchtigem Stande ohnentgeldlich wiederum abtreten. Finden sich aber in dem Forste herrschaftliche nahe und bequem liegende Sägmühlen; so sind die Entrepreneurs zu verbinden, die auf selbigen verfertigte Schnittwaare, was man etwa zu eigenem Gebrauch nicht nöthig hat, nach einer festgesetzten Taxe, käuflich anzunehmen.

§. 26.

10) Befindet sich bey denen Forstämtern ein Vorrath an allerhand zum Wasserbauwesen nöthigen Geschirr, an Hebeisen, Ketten, Schlägeln, Seilen ꝛc. so pfleget solches der Compagnie, vermittelst eines darüber errichteten Inventarii, übergeben zu werden; und muß sie solches alles, nach geendigtem Accord, in tüchtigem Stande wiederum zurück liefern. Alle Wald- und Schleifwege muß die Compagnie auf ihre Kosten machen lassen.

§. 27.

11) Von allem verflössenden Holz muß die Compagnie den Zoll und das Wegegeld entrichten. Dagegen pfleget sie von demjenigen Holz, so aus herrschaftlichen Waldungen verflösset wird, der Accise befreyet zu werden, die sie aber von dem Holz aus Communund Privatwaldungen bezahlen muß. Sie geniesset zuweilen auch die Befreyung von der Canzleytaxe. Und denen Fuhrleuten, welche zu Führung des Floßholzes gebraucht werden müssen, pfleget man den freyen Weydgang in unschädlichen Orten der Waldungen zu gestatten.

§. 28.

12) Die Holländercompagnie muß alle Casus fortuitos übernehmen, ausser wenn durch Kriegesläufte, oder andere nicht voraus zu sehende Fälle, sich gar keine Käufer einfinden, auch etwa der Fluß, auf welchem das Holz ausser Land geflösset wird, von andern Mächten gesperret, oder aber durch Pest und Seuchen das Commercium gehindert wird; als in welchen Fällen die Compagnie die Hauer- und Fuhrkosten auf sich zu nehmen, der Landesherr aber vor das Holz nichts zu fordern pfleget. Hiernächst muß die Compagnie die Indemnisationen, welche wegen der etwa ruinirten Fischwasser, oder beschädigten Mühlen und Güther, gefordert werden, wofern sie gegründet sind und dargethan werden kann, daß die Gütherinnhaber, wie sie schuldig sind, ihre Ufer wohl gebauet und wohl verwahret haben, über sich nehmen. Weil aber die Kläger die Sache gemeiniglich zu übertreiben pflegen; so muß denen Forstämtern und Beamten aufgegeben werden, bey vorkommenden Fällen die Sache genugsam und unpartheyisch zu untersuchen, und denen Entrepreneurs, wenn sie übersetzt werden wollten, besonders zu assistiren und die Billigkeit vorwalten zu lassen. Wofern hingegen der Compagnie von denen Schiffern an denen geräumten Wasserstrassen oder andern Gebäuden, aus Muthwillen und Bosheit, etwas ruiniret wird; so ist es ebenfals billig, daß letztere zum Ersatz des verursachten Schadens angehalten werden. Eben so billig ist es, daß auch der allenfals durch das herrschaftliche Scheiterholzflössen angerichtete Schaden, wenn er beträchtlich ist, der Compagnie vergütet werde.

§. 29.

13) Müssen die Entrepreneurs sich samt und sonders verbinden, alle für einen, und einer für alle zu stehen, mithin so viel deren in die Compagnie treten, in solidum caviren. Und wenn die ganze Bestandzeit exspiriret ist, müssen sie alle und jede Floßeinrichtungen,

Digitized by Google

tungen, samt allen Wasser- und andern zu Lande etwa aufgerichteten Gebäuden, ohne Ausnahme, so wie auch die oben bemerckten Sägmühlen, der Landesherrschaft ohne die geringste Indemnisation in tüchtigem Stande überlassen (a).

(a) S. zuverlässige Beschreibung von dem Langholzflössen, wie solches in dem Herzogthum Würtemberg, und zwar auf dem Enz- und Nagoldfluß betrieben wird; in dem 8. Bande des allgemeinen ökonomischen Forstmagazins, pag. 1. u. f. Es ist dieses die beste und ausführlichste Beschreibung von dem Langholzflössen, so mir bishero vorgekommen. Man findet darinnen die ganze Einrichtung und das Wirthschaftliche dieses Geschäfts sehr ausführlich beschrieben; und die Beylage A. enthält einen zwischen der Cammer und der Holländercompagnie nach obigen Sätzen errichteten Holländerholzaccord.

§. 30.

So nützlich das Floßwesen an und vor sich selbst ist; so pfleget doch auch der beste Gebrauch dieser Gerechtigkeit verschiedene Unbequemlichkeiten mit sich zu führen, die öfters grossen Schaden verursachen. Zuweilen leiden die Mühlen und Mühlwehre, zuweilen die Ufer, die Fische, die nahe gelegenen Wiesen, Weiden, Gräsereyen, tiefgelegene Aecker, zumahl nach Aenderung der Witterung, oder wo die Flüsse sich wenden und krümmen; zuweilen wird der ordentliche Fluß durch Aufstämmung des Holzes geändert, die Wasserleitungen verdorben, oft durch Niederhauung, Fällen, Ausreissen und Hinwegführen der nahe stehenden Bäume, Stöcke und Wurzeln, Schaden angerichtet, und was noch sonst unversehens geschehen kann.

§. 31.

Zuweilen wird zum Versuch, wo sich dergleichen Uebel zutragen könnten, und wie sie etwa abzuwenden seyn möchten, ein Probeflössen angestellet; da es dann besonders darauf ankommt, daß alle Umstände genau in Acht genommen, untersuchet, und wieder probiret werde, wie fern eine oder andere Gegenanstalt hinreichend seyn könne, oder nicht. Die an den Ufern erwachsene Gebüsche, wenn solche in das Wasser gehen, müssen, so viel möglich, aufgeräumet werden, damit das Holz desto freyer, besonders an engen Orten, fliessen, und die Scheiter nicht daran hangen bleiben können; jedoch werden die Unterthanen, solche Dienste auf ihre Kosten zu thun, für schuldig nicht geachtet (a), wofern eine alte hergebrachte Gerechtigkeit sie nicht darzu verbindet. Zuweilen sind auch die Flüsse zu flachufericht, oder gar verschlemmet, und in diesem Falle ist eine Aufräumung nöthig, so aber oft sehr kostbar fällt, zumahl wenn der Grund der Flüsse felsicht ist, und die Felsen, um ein höheres Ufer und tiefern Grund zu bekommen, durch Schiessen oder sonst mit vieler Mühe und Arbeit dergestalt herausgesprenget werden müssen, daß keine hervorragende grosse Spitzen und Stücken zurückbleiben, als welche das Flössen sehr verhindern würden. Es wird also hier eine genaue Ueberlegung erfordert, ob der Aufwand dem künftig zu erlangenden Nutzen proportionirt sey?

(a) S. von Rohrs Haushaltungsrecht, pag. 1112. Krebs, c. l. pag. 319. 337. Estor, c. l. §. 9.

§. 32.

Gebraucht der Landesherr die Flösse selber; so ist billig, daß er denen, so durch das Holz an Ufern, Mühlen und andern Wasserbauen, oder an Fischereyen, Schaden gelitten, solchen nach der Billigkeit ersetze. Die Innhaber derer Werker und Güther aber, welche am Wasser liegen, sind auch schuldig, sie, so viel möglich, gegen die Gewalt des Wassers zu verwahren, und können, im Fall sie nachläßig darinnen befunden worden, von der Landesherrschaft darzu angehalten, auch mit

Digitized by Google

aller Schadlosforderung, welche sonst entstehet, abgewiesen werden (a).

(a) S. den schon angezogenen Receß zwischen Würtemberg und Baadendurlach, ad Punct. 7. Mosers Forstöconomie, l. c. Cap. XI. §. 27. 36.

§. 33.

Gehet die Flösse durch ein fremdes Territorium; so wird sogleich nach verrichtetem Flössen, durch gewisse von beyden Territorialherrschaften darzu erwählte Personen, der vorgefallene Schaden besichtiget und taxiret, und sodann alsbald entweder mit Geld, oder einer gewissen Anzahl Clafterfloßholz, nachdem es abgeredet ist, vergütet (a). Zu Vermeidung dergleichen, zuweilen kostbar fallenden, auch öfters mißlichen, Besichtigungen, vergleichet man sich auch wohl mit denen Benachbarten, wegen aller etwa vorkommenden Schäden, im Voraus; da dann auf die Länge des Districts, Beschaffenheit des Flusses, Quantität des Holzes, die Leute, so es betrift, die Fischerey und die Mühlen, Bedacht genommen werden muß. Weil auch dadurch, wenn zwey auf einem Wasser zugleich flössen, grosser Schaden angerichtet werden kann; so pfleget ausgemacht und verglichen zu werden, daß entweder derjenige zuerst flössen soll, welcher am ersten darzu fertig ist (b), oder man setzt eine gewisse Zeit fest, wenn jeder anfangen und aufhören soll (c).

(a) S. Receß zwischen Würtemberg und Baadendurlach, l. c. Moser, l. c. §. 36.

(b) S. Moser, l. c. §. 35.

(c) S. Receß zwischen Würtemberg und Baadendurlach, ad Punct. XI. Moser, l. c. §. 38.

§. 34.

Bey denen Landflössen erfordert sowohl das gemeine Beste, als die Conservation des Holzhandels, daß alles Bauholz, welches verflösset werden will, seine gewisse geordnete Länge, Breite und Dicke haben muß. Wird dergleichen Ordnung nicht gemacht, sondern denen Flossern gestattet, die Balken nach ihrem Gefallen, bald lang, bald kurz, und bald dicke, bald dünne, zu machen; so muß nothwendig derjenige, welcher bauet, darunter leiden, indem er öfters aus einem 60schuhigen Balken so viel herausbringet, als aus einem 50schuhigen, der ordentlich zugerichtet ist. Damit aber auch solcher Ordnung genau nachgelebet werde, müssen besondere verpflichtete Leute bestellet werden, welche alle und jede Balken an dem Orte, wo sie ausgeschleifet und verkauft werden, nach ihrer Länge, Breite und Dicke, mit dem Werkschuh abmessen, und was daran einen Mangel hat, nach dem Befinden schätzen, den Abgang aber den Flossern an der Kaufsumme abziehen müssen (a).

(a) S. herzogl. würtembergische Forstordnung, pag. 48. u. f. ingleichen die Bauordnung, pag. 86. u. f. Mosers Forstoconomie, l. c. §. 41.

§. 35.

Bey denen Langholzflössen kann man der Wieden auf keinerley Weise entbehren. Selbige werden von denen jungen und kleinen 6., 10., 12., und mehr Fuß langen Bäumchen der Birken, Buchen, Eichen, Haselstauden oder Aspen, insbesondere aber der Tannen, als welche unter allen die dauerhaftesten sind, gemacht. Da durch das Wiedenhauen jährlich ein ansehnliches Quantum schöner junger Bäumchen, woraus mit der Zeit schöne Stämme werden könnten, verlohren gehet; so kann man zwar solches überhaupt nicht anders, als sehr schädlich vor die Waldungen, ansehen; daher man auch verordnet findet, daß man dergleichen am wenigsten von stehenden jungen Eichen oder Tannen hauen, und sich lieber der Weiden darzu bedienen, anderes brauchbares Holz aber, so viel möglich,

Digitized by Google

lich, dabey verschonen solle (a). Allein es wollen sich die Wieden von andern Holzarten wegen ihrer geringen Dauer nicht allemahl darzu schicken. Wenn die Flüsse schnell fliessen, und deren Gewalt durch die Wasserstuben und der zu beyden Seiten gespannten Wasserstrassen annoch so vermehret wird, daß ein Langfloß mit der äussersten Heftigkeit vorwärts getrieben werden muß; so ist leicht zu ermessen, daß die Floßwieden von guter Dauer seyn müssen, damit die eingebundene Gestöhre, durch Zerschellung der Wieden, weder vertheilet, noch auf das Land getrieben werden. Und hierzu ist wohl kein Holz schicklicher, als das tannene, mit welchem alle andere Arten von Wieden in keine Vergleichung kommen, doch sollten sie, zu Verschonung der Tannen, etwa nur zu denen Vorspitzen verwendet werden.

Wenn ein Floßcommercium etabliret werden soll; so wird die Cammer mit Zuziehung der Forstbedienten schon vorher projectiren, ob die Waldungen zureichend sind, um den entworfenen Nutzen daraus ziehen zu können. Findet dieselbe, daß die Forsteinkünfte durch das Floßwesen ungleich besser, als es sonsten möglich wäre, vermehret werden könnten, solchergestalt, daß zugleich die Unterthanen durch mancherley Verdienste eine beträchtliche Einnahme zu hoffen hätten, und dabey jährlich eine ansehnliche Geldsumme von Ausländern in das Land zu ziehen möglich wäre; so wird sie wohl nicht Ursache haben, auf Kleinigkeiten, wie das Wiedemachen in Ansehung des Hauptnutzens ist, zu sehen, und um deswillen das Floßcommercium zu versäumen oder gar aufzuheben.

Oefters ist das Wiedemachen selbst ganz unschädlich, und noch wohl überdem nützlich. Man findet zuweilen Gegenden, in welchen viele junge Tannen oder Eichen unter dem schon erwachsenen Bauholz stehen, und zwar oft in einem so kleinen Raum beysammen, daß es nicht wohl möglich ist, daß ein so kleiner Platz so vielen Wurzeln genugsame Nahrung ertheilen kann, damit alle Stämme zu brauchbaren Hölzern wachsen. An solchen Orten kann man die Hälfte solcher jungen Bäume ohne Schaden zu Floßwieden ausziehen, weil sie ohnehin in weniger Zeit in dem Dickicht verstricken, abstehen, und den hie und da stehenden Anflug abtreiben müssen. Nur hüte man sich, diejenige junge Tannen, so einzeln an der Sommerseite stehen, und welche die Flösser am liebsten aussuchen, aushauen zu lassen, indem aus einem solchen Stämmlein ein brauchbares Holz wachsen kann. Ueberhaupt müssen die Wieden nirgends unangewiesen gehauen werden.

(a) S. würtembergische Forstordnung, pag. 41. 43.

§. 36.

Sind Wehre im Flusse, welche der Floß passiren muß; so wird eine Anstalt erfordert, durch welche das Wasser gehörig geschwellet werden kann; auch werden alsdenn, zu Schonung des Wehrs und besserer Fortbringung des Flosses, eigene Floßgassen gemacht, welches darin bestehet, daß man auf dem Wehr in gewisser Distanz zwey Wände von Balcken machet, und alsdenn den Boden des Wehrs zwischen diesen Wänden mit starken Bohlen ausleget, daß also der Floß nicht nur gerade passiren muß, sondern auch durch Reissen dem Wehre wenigern Schaden zufügen kann. Es müssen aber diese Floßgassen, wie auch die Wehre selbst und andere Wassergebäude, also gemacht werden, daß die Fische ihren Streich, auch das Steigen und Gang unverhindert haben können; wie denn die, welche anders und also gemacht sind, daß der Fisch dadurch im Steigen und Streichen zurück gestossen und gejaget wird, auch seinen Vorgang nicht haben kann, bey

Strafe

Digitized by Google

Strafe nicht geduldet zu werden pflegen (a).

(a) S. würtembergische Fischordnung de Anno 1719. §. 26.

§. 37.

Zu Abwendung alles Schadens, welcher an denen Wehren geschehen konnte, wird auch erfordert, daß nicht gar zu starkes Holz, oder doch nicht in Menge verflösset werde; und wenn es nicht zu ändern, daß es wenigstens nicht grün, sondern erst alsdann geflösset werde, wenn es durch die Luft einige Zeit getrocknet und erleichtert worden, auch von allen schädlichen Aesten gesaubert, und besonders die zwey End- oder Ortstämme eines Gestöhrs also glatt gemacht seyn, damit sie denen Wehren keinen Schaden bringen können (a). Um eben dieser Ursache willen pfleget auch die Grösse des Flosses und die Beschaffenheit und Schwere der Oblast, das ist, derjenigen geringen Holz- oder Schnittwaare, welche auf das Floß geleget wird, bestimmet zu werden. Also wird z. E. verordnet, daß ein jeder Floß in allen Gestöhren ohne Unterschied in der Breite mehr nicht denn 9. Schuhe haben, im Uebertretungsfall aber der Flösser von einem jeden übermässig befundenen Gestöhr einen Gulden Strafe bezahlen, und die Uebermaaß alsogleich absondern solle; doch werden auch 10. Schuhe passiret, wenn die Gestöhre nicht also enge eingebunden werden können, daß selbige nicht etwas aus einander gehen. Einem Floß werden in der Länge mit Ausschuß des Vorplatzes mehr nicht als 930. Schuhe gestattet, bey 10. Gulden Strafe.

Damit aber hierbey auch in der Grösse der Hölzer keine schädliche Uebermaaß getrieben werden möge; so wird dieserwegen verordnet, daß von 60schuhigen Hölzern bey einem Flosse mehr nicht als drey Gestöhre, oder zwey Gestöhre 60, und am Ende ein Gestöhr von 70schuhigen Balken geführet, zwischen jedem derselben aber, um bessern Fortkommens willen, ein Gestöhr Saul- oder Kugelhölzer eingebunden, und was darüber in gleicher oder grössern Länge befunden wird, confisciret werden solle. Dahingegen wird denen Flössern frey gestellet, im übrigen von 30, 40, und 50schuhigen Hölzern nach Gefallen so viel Gestöhre einzubinden, bis der ganze Floß die obbestimmte Länge erreichet hat. Wegen der Oblast wird verordnet, daß die Flösse, sonderlich bey geringem Wasser, damit nicht überladen, widrigenfals aber die Uebermaaß sogleich wieder ausgeladen werden soll. Man verbietet, daß, wenn auch gleich eine floßverwandte Herrschaft, oder sonst jemand, Brücken- oder anderes ausserordentlich grosses Holz vonnöthen hatte; solches ohne besondere Erlaubniß nicht gestattet, sondern darum mit Anzeigung der Ursache und Intention, warum? und wohin? behöriger Orten requiriret werden solle; wo man dann, nach Beschaffenheit der Umstände und erheischender Noth, die Erlaubniß nicht zu versagen pfleget (b).

(a) S. Vergleich zwischen Oesterreich, Würtenberg und Eßlingen, wegen des Floßwesens auf dem Neckar, vom 20. Sept. 1740. Art. 28. Moser, c. l. §. 45.

(b) S. eben diesen Vergleich, c. l.

§. 38.

Auch wird ferner um deswillen erfordert, daß der Flösser den Floß selbst führe, oder, wenn er daran durch Krankheit und andere Umstände gehindert wird, einen andern tüchtigen Mann an seinen Platz bestelle, und solchem durch ein schriftliches Attestat darzu Gewalt gebe (a). Ingleichen dürfen nicht übermäßig viele Flössen den Strohm auf einmahl mit einander herab kommen, indem das Wasser dadurch nicht nur allzu viel be-

Digitized by Google

beschweret, sondern auch denen Fischwassern und Güthern merklich mehr Schaden zugefüget, Brücken und Stege aber bey unversehener Anwachsung des Wassers dadurch in die größte Gefahr gesetzet werden. Und weil dieses am besten erhalten wird, wenn man denen Flössern nicht gestattet, über zwey Tage und Nächte die ankommende Flössen still stehen zu lassen, auch an der Landstatt gute Aufsicht hält, daß die Abfahrt wohl reguliret, und auf einen Tag nicht mehr denn höchstens vier Flössen von dannen abzuführen gestattet werden; sodann im Fall unterweges mehrere zusammen treffen sollten, die vordere, so etwa anderer unvorhergesehener Ursachen wegen nicht fortfahren können, gehalten sind, die nachkommende Flössen dessen zeitlich zu avisiren, damit sie an tauglichen Orten anhängen können: so ist auf alle diese Puncte beständig ein wachsames Auge zu haben.

(a) S. angezogenen Vergleich zwischen Oesterreich, Würtenberg und Eßlingen, Art. 25. Moser, c. l. §. 47.

§. 39.

Weil durch oftmahliges Schwellen des Wassers oft sämmtliche an dem Flusse stehende Mühlen, einem einzigen Flosse zu Liebe, über einen halben Tag still stehen müssen; so ist gemeiniglich verordnet, daß nicht mehr denn einmahl geschwellet, und derjenige, welcher solches fahrläßig versäumet, in Strafe genommen werden solle. Passiret der Flösser an Sonn- oder Feyertagen eine Floßgasse; so ist er schuldig, das Durchfahren also einzurichten, daß dadurch der Gottesdienst nicht verhindert werde; wenn er aber vor oder nach dem Gottesdienste abgefahren, und die Floßgasse passiret hat; so geschiehet ihm billig weiter keine Hinderung.

§. 40.

Vor die Oefnung des Wehrs oder der Floßgasse pfleget dem Eigenthümer des Wehrs gemeiniglich etwas entrichtet zu werden. Zuweilen bestehet solches in einigen Brettern, wo sodann der Flösser tüchtige Waare liefern muß; zuweilen aber sind diese Bretter zu Gelde angeschlagen. Diese Abgabe, so Durchfahrt- oder Wassergeld genennet wird, ist von dem Floßzoll und Wegegeld unterschieden, von welchem bald mit mehrerm gehandelt werden soll.

§. 41.

Der Flösser selbst darf im Hinunterfahren denen Benachbarten an ihren nächst der Floßstrasse gelegenen Güthern mit vielem Hin- und Wiederlaufen an ihrem Grase ꝛc. keinen Schaden zufügen, noch die Pfäle weder gar zu weit von dem Gestade, noch gar zu nahe an demselben einschlagen oder stehen lassen; sondern muß die Flösse an solchen Orten und Enden anhängen, wo es sowohl denen Fischern als auch denen Innhabern der Güther am wenigsten Schaden bringet (a). Wenn bey grossem Gewässer ein Floß getrennet wird und zu Trümmern gehet; so pfleget gemeiniglich innerhalb einer Zeit von 14. Tagen dem Floßherrn da, wo er einige Stücke davon wiederum antrift und findet, solches ohne Entgeld (b) wiederum gelassen zu werden: meldet er sich aber die ersten 14. Tage gar nicht; so bleibet das Holz demjenigen Innhaber, auf dessen Guthe es gefunden wird; dagegen aber, wenn man sich in den ersten 14. Tagen angemeldet, und doch solches zertrümmerte Holz nicht gar einbringen können, gemeiniglich noch weitere 14. Tage dazu verstattet werden (c).

(a) S. Vergleich zwischen Oesterreich, Würtenberg und Eßlingen, Art. 27.

Digitized by Google

(b) Wenn jedoch Arbeit dabey verrichtet worden; so muß solche vergütet werden. Krebs, c. l. pag. 336. Estor, c. l. §. 13.

(c) S. Vergleich zwischen Oesterreich, Würtenberg und Eßlingen, Art. 37. Moser, l. c. §. 53.

§. 42.

Der Diebstahl des Floßholzes wird schärfer bestrafet, als andere Holzdiebstähle, wegen der grossen Gelegenheit zum Stehlen, insonderheit bey dem Scheiterholz, da die Scheiter bey Tag und Nacht auf dem Strohm oder Floßgraben fortzuschwimmen pflegen. Bisweilen wird die Entwendung einzelner Scheiter mit etlichen Gulden bestraft. In Sachsen sind auf jedes entwendete Scheit zehen Thaler Strafe gesetzt (a). Ja nach Gelegenheit der Umstände kann auch wohl die Todesstrafe Statt finden (b).

(a) S. Baussens Einleitung zu den Bergrechten, wo P. 2. pag. 77. u. f. eine Menge Verordnungen, welche die Bestrafung der Floßdiebe betreffen, recensiret werden.

(b) S. von Rohrs Haushaltungsrecht, p. 1117. Churbraunschweig-lüneburg. Landesordnung, pag. 673. 783. woselbst sich zwey landesherrliche Edicte wegen Bestrafung der Floßholzdieberey, vom 26. Jul. 1689. und 4. Jun. 1735. befinden; und mehrere dergleichen sind in meiner Cameralistenbiliothek, Art. Flösse, angemerket. Marperger in der neu eröfneten Wasserfahrt, pag. 215. Estor, l. c. §. 12.

§. 43.

Da bey dem Floßwesen, sonderlich bey denen Holländer- und Bauholzflössen, so ausser Landes gehen, der Floßzoll eine ansehnliche und beträchtliche landesherrliche Revenüe zu seyn pfleget; so hat die Cammer alle dienliche Maaßregeln zu ergreifen, damit dieselbe gebührend und ohne Verkürzung oder Unterschlagung eingebracht werde. Diese Maaßregeln bestehen hauptsächlich in einer wohleingerichteten Floßholzzollordnung, und in einer sehr genauen und scharfen Aufsicht, daß derselben überall nachgelebet werde. Bey dieser Zollordnung wird es vornemlich auf folgende Puncte und Einrichtungen ankommen:

1) Müssen die Zöllner überhaupt alles Holz, es sey gebunden, oder nicht gebunden, geschnitten, gezimmert oder gehauen, Holländer- Bau- oder Brennholz, Diehlen, Latten, Pfäle, Schwarten, Rahmschenkel, Dreyling, Zweyling, Schlaufdiehlen, Ortdiehlen, Vorflösse, Schindeln, Brunnenröhren, Faßdauben, Faßspangen, Kelterholz, Bietschalen, Bracken, Fensterrahmen, Wagnerholz, Harz- und Pechkübel, ganze gezimmerte Gebäude, und insgemein alles, wie es Nahmen haben mag, was im Wasser und auf dem Floß an Holz und anderer Waare gefunden, für Unter- oder Oblast gerechnet oder genannt wird, nichts ausgeschlossen, ordentlich und fleissig abzählen, den Zoll davon nach der vorgeschriebenen Taxe einziehen, und von benannten Holzsorten kein einziges Stück, geschweige ein ganzes Gestöhr, unverzollet vorbey und durchpassiren lassen.

2) Im Fall jemand den Zoll verweigern wollte, muß der Zöllner den Floß und andere darauf befindliche Waaren arrestiren, und nicht ferner fortfahren lassen. Wie es mit denen herrschaftlichen Factorieflössen zu halten, muß hier festgesetzt werden. Wegen der geschehenen Verarrestirung muß sofort an die Behörde berichtet und weiterer Verhaltungsbefehl nachgesuchet werden.

3) Das Floßloch muß der Zöllner beständig, Tag und Nacht, beschlossen halten, ausser in grosser Wassersnoth, wo man ohnedem nicht flössen kann.

4) Wenn ein Floß ankommt, muß der Zöllner sich von dem dabey befindenden Schiffer

Digitized by Google

ser oder Flösser den Floßpassirzettel von der herrschaftlichen Oberfloßfactorie, oder der Cammer, vorzeigen, und daß er Erlaubniß habe, solches Holz ausser Landes zu verflössen, erweisen, auch weiter nichts passiren lassen, als was in solchem Floßpassirzettel stehet, das übrige aber anhalten.

5) Bey jedem Floß muß sich der Zöllner durch den Schiffer oder Flösser, so als Eigenthums- oder Frachtherr, oder als Obmann dabey ist, die Waare von Stück zu Stück angeben lassen, wie viel er an selbige Floß habe.

6) Die Zolltaxen müssen von allen und jeden Holzsorten auf das umständlichste beschrieben werden.

7) Der Zoll muß von jedem Floß sogleich, und ehe es vorüber gehet, eingenommen, und darf keinem Flösser creditiret, oder bis er den Sommer hindurch geflösset hat, stehen gelassen und alsdann zusammen eingefordert werden.

8) Wann der Schiffer oder Flösser das Holz bey dem Zoll von Stück zu Stück angegeben, muß es der Zöllner alsobald selbst in des Schiffers Gegenwart nachzählen, ob sich auch alles in der angegebenen Quantität und Gattungen richtig befindet.

9) Hat der Flösser die Waare vortheilhaftig geleget, daß man sie nicht nachzählen kann; muß der Zöllner nicht allein die Flösse so lange anhalten, bis sie der Gebühr nach gelegt worden, daß man sie abzählen kann, sondern auch die Flösser gehörigen Orts angeben, damit sie zur Strafe gezogen werden können.

10) Der Zöllner muß das Floß jedesmahl selbst abzählen, und solches nicht durch andere verrichten lassen; wenn er aber durch Krankheit oder andere wichtige Ursachen daran verhindert wird, muß dieserhalb an die Cammer Bericht erstattet, und allda anderwärtige Bestellung gemachet werden. Ohne äusserstenn Nothfall muß dieses Geschäfte keinem Nebenzöllner aufgetragen werden.

11) So lange als die Floßzeit währet welches von Georgii bis Gallitag zu seyn pfleget, darf der Zöllner ohne landesherrliche Erlaubniß, bey Verlust seines Diensts, nicht ausser dem Orte gehen, muß sich auch alles übermässigen Trinkens enthalten, und, zu Verhütung alles Argwohns und Unterschleifs, mit denen Flössern, durch Essen und Trinken mit einander, oder auf andere Weise, nicht verdächtig machen, noch weniger in denen Wirthshäusern den Zoll einziehen.

12) Die Länge und Breite des Holzes hat der Zöllner mit dem Richtscheit und Zollstab jederzeit abzumessen, ob es dem Angeben conform sey, oder nicht.

13) Ist alles wegen der Anzahl und des Maasses mit des Flössers Angeben übereinstimmend befunden, auch das Zollgeld in edictmässigen Sorten erleget worden, muß der Zöllner den Floß fahren lassen, und dem Flösser über den Gehalt seines Flosses und des dafür entrichteten Zolls eine Urkund und Wasserzollzeichen mitgeben; zu dem Ende er allezeit genugsame Wasserzollzeichen bey der Hand haben muß, diese aber werden bey dem letzten Zoll hinterleget.

14) Ergiebt sich aber im Nachzählen und Abmessen, daß ein Flösser mehr Holz, oder in grösserm Maaß, als er dem Zöllner angegeben, mit sich führet, und also offenbar betrügen und den Zoll verfahren will; so ist der Flösser nicht eher wegzulassen, bis er die, gemeiniglich nach den Stücken festgesetzte, Strafe erleget hat; die Flösse aber wird, weil sie meistens nicht der Flösser eigen sind, sondern sie solche nur in der Fracht führen, passiret. Die Strafe nimmt zuweilen der Zöllner selbst ein, der aber sodann darüber ein

Protocoll führen, sich solches von dem Flösser unterschreiben lassen, und die Strafgelder gegen Quittung zur Oberfloßfactorie einschicken, und sie auch in seiner Zollrechnung einbringen muß. Diese Einrichtung mit der Einnahme der Strafgelder befördert zwar das Floßwesen, weil der Unterschleif gleich auf der Stelle und ohne viele Umstände abgethan, und der Flösser dabey nicht aufgehalten wird; allein es ist auch schwerlich zu verhüten, daß nicht öfters dabey etwas menschliches vorgehen sollte; es müßten denn die Zöllner wegen ihrer Treue und Redlichkeit ganz besonders in gutem Ruf stehen, und nicht unter die Sünder gehören.

15) Ein jeder Zöllner muß allemahl die Urkunden und Wasserzollzeichen des vorhergehenden Zöllners genau untersuchen.

16) Die Flösser und die Flössen müssen nicht unnöthiger Weise aufgehalten, sondern letztere sogleich auf das erste Anmelden der Flösser abgezählet und weiter befördert werden. Die Zöllner, so dawider handeln, sind nachdrücklich zu bestrafen.

17) Bey Nachtzeit muß kein Floß passiret oder durchgelassen werden. Unterstehet sich ein Flösser, ein Floß bey der Nacht heimlich ohnangemeldet durch das Wehr, oder mit Erbrechung des Floßlochs, durchzupracticiren; so muß der Zöllner ihm alsobald nachschicken, und ihn bey dem nächstfolgenden Zoll arrestiren lassen, den Vorgang aber an die Cammer berichten. Das Floß ist in solchem Fall ipso facto zu confisciren.

18) Ohne besonderm landesherrlichen Patent darf der Zöllner keinem etwas zollfrey passiren lassen.

19) Wird etwa eine neue Art Holz verflösset, so in der Zollordnung nicht specificiret ist; so müssen die Zöllner sich genugsame Caution von denen Flössern deswegen stellen lassen, und sich wegen des Zolls gehörigen Orts Bescheids erholen.

20) Zu Verhütung aller Confusion, muß ausgemacht werden, was vor Ortdiehlen oder Ausschußdiehlen passiren soll. Man pfleget darunter zu rechnen, was augenscheinlich im Modell und Maaß, in der Breite und Dicke, auch Länge, mit denen ordinairen Diehlen nicht überein kommt, oder faul, oder über drey Schuh gespalten ist.

21) Wenn ein Flösser unterweges zwischen denen Zollstätten etwas abladet, muß er sich solches von dem Beamten des Orts bescheinigen lassen, damit es ihm der folgende Zöllner abziehen könne; welcher Abzug, und warum bey ihm weniger verzollet worden, in der Urkund nachgetragen werden muß. Wie dann auch abgezogen wird, was die Flösser unterweges an Zolldiehlen wirklich bereits abgeleget haben.

22) Müssen die Zöllner zu Führung richtiger und ordentlicher Rechnungen angewiesen und angehalten werden. Die Zollrechnung pfleget also eingerichtet zu werden, daß specifice von Stück zu Stück dem Tage nach eingetragen wird, was und wie viel von jeder Gattung Holz durchpassiret, und durch welchen Flösser es durchgeflößt werde, und wie viel Zoll davon bezahlet worden, davon das Geld ausgeworfen, und also in Einnahme und Ausgabe verrechnet wird.

23) Die Floßzollordnung pfleget allen Flössern publiciret, und einem jeden um die Gebühr ein Exemplar davon zugestellet zu werden (a).

(a) S. zuverläßige Beschreibung von dem Langholzflössen im Herzogthum Würtenberg, l. c. wo die Beylage C. die Wasser-Holz-Zoll- und Weggeldsordnung und Instruction, das verflössende Holz betreffend, in sich hält.

§. 44.

§. 44.

In Ansehung des Zollquanti ist ein grosser Unterschied zwischen denen Haupt- und Nebenzöllen. Bey jenen ist der Zoll viel stärker, und das Holz wird stückweise verzollet; bey diesen aber wird zwar auch alles Holz stückweise durchgesehen, hernach aber nur gestöhrweise verzollet; der Zoll selbst pfleget auch sehr geringe zu seyn, und zuweilen nur in einigen Zolldiehlen zu bestehen, zuweilen aber werden auch Diehlen neben dem Gelde entrichtet. An einigen Orten wird dieser Nebenzoll das Wegegeld genennet. Die Zolldiehlen pflegen an die herrschaftliche Holzfactorie zur Verrechnung geliefert zu werden, welche dagegen das Geld vor selbige an das Zollamt übermachet.

§. 45.

In einigen Ländern sind die Flösser zünftig; sie müssen nach dem Inhalt ihrer Zunftartikel verschiedene Jahre lernen, nach dem Reglement Meister werden, und sich denen weitern Verfügungen, welche sich sowohl auf Policey und ihren eigenen Nutzen, als auch dieser Art Ausschweifung liebende Leute in gute Ordnung zu setzen, gründen, zu unterwerfen haben. Allein das Zunftwesen will sich vor die Flösser nicht wohl schicken. Ihre Arbeit ist nicht anders, als ein Tagverdienst zu betrachten, da die Producte einem Landesherrn eigen sind, woran die Flösser keinen Antheil von der Façon haben, noch auch durch sich selbsten die gänzliche Fortbringung der Producten vermögen, sondern nur einen Theil von Handarbeit vorzeigen können.

Anderer Orten sind die Flösser nicht zünftig, als in dem Würtembergischen, so viel sich derselben des Enz- und Nagoldflusses bedienen. Sie sind aber dem ungeachtet einer guten Ordnung unterworfen. Die Erlaubniß zum Flössen erhalten sie von demjenigen Oberforstamt, worunter sie stehen, auf ihr Bitten ohnentgeldlich. Die Regierung daselbst hat schon längstens vorgesehen, daß diesen Leuten eine Zunft zu erlauben nicht nützlich seyn könnte, weil sie dadurch unnöthigen Kosten, und dem Eigensinn der Vorsteher ausgesetzt seyn, auch in noch mehr Zänkereyen verwickelt würden, wenn ihre Gespannschaften zertheilet und sie zu Leuten gestellet würden, deren Gemüthsart ihnen unanständig seyn könnte. Unläugbar arbeitet man lieber in Gesellschaft von 5. oder 6. Bekannten, als unter einer Menge sich einander widersprechender Personen, und die Theilung des Verdienstes geschiehet auch mit wenigerem Verdruß zwischen 6. wohl mit einander sich betragender Cameraden, als durch Zunftrechnungen, wovon die Weitläuftigkeit der Rubriken, Stellung und Abhörung derselben, auch die denen Vorstehern zuzutheilende Salaria ein merkliches abkürzen.

Diese Würtembergische Flösser stehen in Ansehung ihres Berufs unter dem Oberforstamt, und werden nach der Landes- und Forstordnung, auch bey Fällen, wo darinnen nichts ausdrückliches angemerket worden ist, durch die gesunde Vernunft geleitet. Wegen ihrem Arbeiten aber sind sie, gleich andern Hauern, Riesern, Fuhrleuten, an die Entrepreneurs gewiesen, welche die Freyheit haben, nach ihrem Gefallen die Arbeiter zu wählen, mit ihnen den Accord abzuschliessen, und den Lohn zu bestimmen. Diese Einrichtung ist in der Absicht vortreflich, weil selbige vieles zu Erhaltung des Commercii beyträgt. Der Forstbediente hat keinen Beruf, denen Arbeitern nach seiner Willkühr zu sagen, wie sie einen Holzstamm faconniren sollen, sondern dessen Dienst weiset ihn nur dahin an, daß er in denen Waldungen nachsehe, ob nichts nachtheiliges darinnen

Digitized by Google

vorgenommen werde, wovon er seinem Oberforstamt die unpartheyische Eröfnung zu thun hat.

Bey denen gemeinschaftlichen Verrichtungen der Flösser, wird ihnen jedesmahl ein Aufseher aus ihren Mitteln, welcher am besten lesen, schreiben und rechnen kann, zugegeben, so, wie es bey dem Holzcommercio ohnehin üblich ist, daß durchgehends jede arbeitende Parthie einen Obmann habe, welcher den Verdienst mit seinen Cameraden in gleichen Theilen beziehet, und weiter nichts als das Vergnügen und den Titel eines Obmannes hat, wodurch er beweisen kann, daß die Entrepreneurs Vorzüge vor seinen Cameraden bey ihm anerkennen, welche weiters nichts anders enthalten, als daß er ein ehrlicher Mann sey, dem man trauen dürfe. Diesem Obmann befehlen die Entrepreneurs, wie er sowohl seine Arbeit verrichten, als dis und jenes veranstalten und befolgen solle (a).

(a) S. zuverläßige Beschreibung von dem Langholzflössen in dem Herzogthum Würtemberg, l. c. VII. Abschnitt, pag. 67. u. f.

Forstbediente.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit tüchtiger Forstbedienten. §. 2. Von deren Pflichten. §. 3. Allgemeine Pflichten sämmtlicher Forstbedienten. §. 4. Vom Oberjägermeister. §. 5. Hofjägermeister, Landjägermeister. §. 6. Oberforstmeister. §. 7. Forstmeister. §. 8. Jagd- und Forstrath. §. 9. Forstinspector. §. 10. Forstverwalter. §. 11. Forstsecretarius, Forstschreiber. §. 12. Oberjäger. §. 13. Oberförster. §. 14. Hofjäger. §. 15. Förster. §. 16. Unterförster, Fußknechte, Unterläufer. §. 17. Förster- und Jägerpursch. §. 18. Forstbereuter. §. 19. Des Beamten Aufsicht über das Forstwesen. §. 20. Verpflichtung der Forstbedienten, ihre Bestallung, Instruction, Revers. §. 21. Vorzüge der Forstbedienten. §. 22. 23. Besoldung derselben. §. 24-38. Von denen Accidentien der Forstbedienten.

§. 1.

Bey der Forstöconomie kommt es hauptsächlich und am meisten auf geschickte, erfahrne, redliche, willige und fleißige Forstbedienten an. Ohne diese höchst nöthige Eigenschaften werden Forstbediente allemahl unnütze, und selbst dem Staat sehr schädliche Diener seyn, und bey der schönsten Einrichtung und dem besten Willen des Regenten selbst, wird die Cammer mit allem ihrem Eifer, Sorgfalt und Bemühung, niemahls etwas gutes und nützliches ausrichten und zu Stande bringen. Es ist demnach unumgänglich nothwendig, daß ein Regent bey der Wahl derer Forstbedienten alle mögliche Vorsicht und Klugheit anwende, und nicht nur dem Mann ein Amt, sondern auch dem Amte einen Mann gebe, der demselben gebührend vorstehen kann. Dieses gilt von dem obersten bis auf den niedrigsten Forstbedienten. Bey den Obern ist es am nöthigsten, aber eben da wird es dennoch am leichtesten ausser Augen gesetzt. Die obersten Forstbedienungen sind gemeiniglich dem Adel vorbehalten. Allein die von Adel, die sich diesen Diensten widmen, finden selten ein Vergnügen an anhaltender fleißiger Arbeit, sie beschäftigen sich meistens mit der Jagd, und sehen das Forstöconomiewesen als eine Nebensache an, ja sie verstehen dasselbe öfters nicht einmahl gehörig, und das Policey- und Cameralmäßige bey dem Forstwesen sind ihnen vollends ganz unbekannte Dinge. Sonderlich wird man diese Wissenschaften bey denenjenigen vergebens suchen, welche ihre ganze Lebenszeit in dem Militairstande zugebracht haben, und, zur Belohnung vor ihre in demselben geleistete Dienste, von dem Landesherrn zu den obern Forstbedienungen befördert worden. Was wird man von dergleichen Oberforstbedienten zu gewarten haben, die ihre nöthige Kenntniß und Erfahrung

Digitized by Google

rung erst von denen untern Forstbedienten erlangen sollen?

§. 2.

Die Pflichten der Forstbedienten sind theils allgemeine, theils besondere. Diejenige, welche eigentlich die Administration des Forsts betreffen, entspringen aus denen Regeln und Grundsätzen einer guten und vernünftigen Forstöconomie. Hier sind diejenigen Pflichten anzumerken, welche die Forstbedienten theils mit allen andern Bedienten gemein haben, theils aber aus dem Verhältniß, in welchem sie unter sich und mit andern stehen, entspringen. Die allgemeinen Pflichten sollen hier voran gesetzet, und sodann die gewöhnlichsten Forstbedienungen noch ganz kurz durchgegangen und gezeiget werden, was etwa bey einer oder andern noch besonders sey.

§. 3.

Die allgemeine Pflichten und Schuldigkeiten aller Forstbedienten bestehen hauptsächlich in folgenden:

1) Müssen sie sich eines ehrbaren, gottseligen Lebens und Wandels befleißigen. Dieses ist um so nöthiger, als sie meistens mit lauter Leuten umgehen, welche gemeiniglich aus Mangel des Unterrichts nicht die Fähigkeit besitzen, das Böse vom Guten zu unterscheiden, und durch gute Beyspiele am besten zum Guten ermuntert werden können. Sonderlich sollen sie sich vor dem schändlichen Laster der Trunkenheit hüten, indem sie dadurch nicht allein zu ihrem Dienst untüchtig gemacht werden, sondern auch allen Respect bey denen Unterthanen verliehren. Die obern Forstbedienten sind nun wohl viel zu edelmüthig gesinnet, als daß sie sich dieses Lasters schuldig machen sollten; nur wäre zu wünschen, daß man von einem grossen Theil derer untern Forstbedienten ein gleiches rühmen könnte.

2) Sind sie schuldig, ihrem Herrn treu und gewärtig zu seyn, dessen Nutzen zu schaffen und zu befördern, allen Schaden und Nachtheil aber nach bestem Vermögen zu warnen und abzuwenden.

3) Um deswillen müssen sie besonders den Forst getreulich und mit gutem Fleiß bewahren, alle forstliche Obrigkeit, Herrlichkeit, Gerechtigkeit und Dienstbarkeit handhaben und zum besten versehen, also daß von niemand darin einiger Eingrif, es betreffe was es wolle, geschehe.

4) Hauptsächlich müssen sie der Forstordnung und andern herrschaftlichen Befehlen, ihrem Staat, Instructionen und Bestallungen getreulich nachkommen, und alles, was ihnen nach denselben zu thun obliegt, unverdrossen verrichten.

5) Auf die Gränzen der Forste, Jagden, Huth und Triften müssen sie fleißig Acht haben, und daran nichts verrücken oder in Abgang kommen lassen.

6) Müssen sie gegen die Unterthanen sich aller Bescheidenheit befleißigen, auch zur Ungebühr von denselben nichts verlangen oder erpressen; überhaupt sich selbst keine Beynutzung machen, welche in ihren Bestallungen nicht ausdrücklich erlaubt ist, es sey, unter was für Nahmen es immer wolle, auch keine Geschenke und Gaben, weder wenig noch viel, weder für sich selbsten annehmen, noch solches durch die Ihrigen thun lassen. Unter allen Pflichten ist diese diejenige, welche am allerwenigsten wahrgenommen wird, so ernstlich sie auch denen Forstbedienten in ihren Bestallungen pfleget eingebunden zu werden; und so scharf auch die Strafe ist, so man gemeiniglich auf die Entgegenhandlung derselben setzet. Es stehet oft der Verlust des Diensts darauf, nebst einer zehendoppelten Bezahlung dessen zur herrschaftlichen Strafe, was sie an Geld und Geldeswerth empfangen,

und

und zweymahl so viel, als der Empfang gewesen, vor den Denuncianten; und diejenige, so die Bestechung gethan oder zugemuthet haben, werden zu einer gleichen Strafe verdammet (a). Wie wenig aber dergleichen angedrohete harte Bestrafungen eigennützige und niederträchtige Menschen von der Uebertretung zurückhalten, zeiget die tägliche Erfahrung. Sie wissen allzu viele Mittel und Wege, ihre Streiche so geheim zu spielen, daß sie so leicht nicht entdecket werden können; eine Krähe hacket der andern die Augen nicht aus, und die Unterthanen fürchten die Waldgötter viel zu sehr, daß sie selbige verrathen sollten; sie wissen wohl, daß, wenn sie solches thun, sie ihrem Zorn und Rache niemahls entgehen: und wenn sie noch überdies selbst bestrafet werden; so ist solches ein noch kräftigerer Bewegungsgrund, denen Forstbedienten ihre Opfer in der Stille und mit aller Vorsicht zu bringen, und verschwiegen zu seyn, wogegen sie sich ihre Dankbarkeit gewiß, doch allemahl auf Kosten der Herrschaft, versprechen können.

7) Keinem Forstbedienten ist erlaubt, einen Wald- und Holzhandel selbst zu treiben, noch die Mast und andere dergleichen Forstnutzungen selbst zu pachten oder zu bestehen, und an anderer Handel oder Pachtungen mit Theil zu haben, damit aller Verdacht einer Untreue, sie sey klein oder groß, gänzlich von ihm wegfalle (b).

8) Aus eben dieser Ursache dürfen sie auch keine Wirthschaft, Wein- oder Bierschank halten, oder sonst eine andere Handthierung treiben, welche zu irgend einem Unterschleif Gelegenheit geben könnte (c).

9) Wenn ein Forstbedienter finden sollte, daß ein anderer, er sey Hoher oder Niediger, etwas, das ihm Amts halben nicht gebührte, zum Schaden der Herrschaft unternehmen wollte; so soll er solches nicht verschweigen, sondern ohne Ansehen der Person getreulich offenbaren (d). So nöthig, nützlich und billig diese Pflicht ist; so wenig wird man finden, daß sie ausgeübet werde; ausser wenn etwa einer den andern bey dem Landesherrn oder der Cammer, aus Haß und Feindschaft, oder andern Leidenschaften und bösen Absichten verkleinern und gehäßig machen will; wo aber dergleichen Anzeigen öfters wenig gegründetes in sich zu enthalten, sondern mehrentheils nur Schwätzereyen zu seyn pflegen.

10) Wenn ein Forstbedienter von seinem Dienst abgehet, muß er alle den getragenen Dienst betreffende Schriften und Sachen hinterlassen, oder wenn er stirbt, solches durch seine Nachgelassene getreulich ausantworten lassen (e).

(a) S. bischöflichspeyerische Verordnung in Brennholzsachen, de A. 1732. n. 10. 11. im 6ten Bande des allgemeinen ökonomischen Forstmagazins, pag. 248. u. f.

(b) S. herzogl. würtembergische Forstordnung, pag. 24. Neuverbesserte cleve- und märkische Jagd- und Waldordnung, Tit. 6. §. 4. Maynzische Forstordnung vom 5. Nov. 1744. Gemeine Verbote, §. 8.

(c) S. herzogl. würtembergische Landesordnung, Tit. 30. §. 7. Maynzische Forstordnung, c. l.

(d) S. fürstl. nassauweilburgische Forstordnung, §. 5.

(e) S. fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung. §. 11.

§. 4.

Der **Oberjägermeister** ist gemeiniglich das Haupt aller Jagd- und Forstbedienten an grossen fürstlichen Höfen, unter welchem sowohl der Oberforstmeister, als andere niedere Forstbediente stehen, und in Amtssachen Befehle von ihm annehmen müssen (a). An kleinen Höfen wird er nur Jägermeister genannt, und pfleget zugleich Oberforstmeister zu seyn. Er muß selber vollkommen jagd- forst- hirsch- und holzgerecht seyn, damit er die

Digitized by Google

die ihm untergebene Obere und Unterbediente, jeden zu seiner Schuldigkeit, nach Anweisung ihrer Instructionen, pflichtmäßig anhalten konne; denn was kann wohl mehr widersinnisch und ungereimt seyn, als wenn jemand einer Sache vorstehen soll, von der er wenig oder gar nichts verstehet? und es unterrichtet sich übel, wenn man selbst nichts weiß, oder nichts thun kann, oder nichts gutes thut.

(a) S. fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 1. von Seckendorfs Fürstenstaat, P. 3. c. 3.

§. 5.

An verschiedenen teutschen Höfen findet man einen besondern **Hofjägermeister**, welcher, bey Abgang des Oberjägermeisters, dessen Charge zu hoffen hat, bisweilen auch selbst schon die Function eines Oberjägermeisters verrichtet. Ein **Landjägermeister** aber hat eigentlich denen auf dem Lande wohnenden Forst- und Jagdbedienten zu befehlen, und alles, was bey vorfallenden Begebenheiten der Forstgränzen oder Streitsachen, auch Jagdexcesse, derer Vasallen wegen paßiret, zu rapportiren.

§. 6.

Nach dem Oberjägermeister, Hof- und Landjägermeister folget der **Oberforstmeister**, der an einigen Orten nur Forstmeister genennet wird; denn die Beywörter Ober- und Unter- sind nicht überall schicklich. In Absicht auf das Forstwesen ist der Oberforstmeister der nachste nach dem Oberjägermeister, und hat bey kleinen Herrschaften, da die Stelle des letztern gemeiniglich ledig, oder mit dieser verbunden ist, eben das Ansehen und Gewalt, das bey grössern der Oberjägermeister hat. In grossen Staaten hat man viele Oberforstmeister, da denn ein jeder über eine gewisse zu dem Staate gehörige Provinz oder Land, so zuweilen ein ganzes Herzogthum oder Fürstenthum ist, und die darinnen befindliche Waldungen und Wildbahnen, gesetzt ist.

Derjenige, der sich darzu gebrauchen lassen will, muß nicht allein der Forstsachen überhaupt wohl kundig seyn, sondern darinnen wirklich die Eigenschaften eines Meisters besitzen, folglich den Dienst in einer grössern Vollkommenheit, als seine untere Forstbedienten, verstehen; denn es wird von ihm erfordert, daß er seinen in allen und jeden die Forstwirthschaft betreffenden Sachen guten Rath, Unterricht und Anweisung ertheile, und einen jeden zu beständiger Aufsicht und Fleiß zur Aufnahme und Erhaltung seines Forstreviers anhalte (a). Hieraus folget nothwendig, daß man zu diesem Dienst nur solche Leute erwählen sollte, die überzeugende Proben von der ihnen hierinn beywohnenden Erkenntniß, entweder in herrschaftlichen oder in ihren eigenen Forsten, abgeleget, sich auch in fremden Forsten, die in einem guten Ruf stehen, und wo das Forstwesen nach vernünftigen und guten Grundsätzen verwaltet wird (b), umgesehen, oder, um bey dem gemeinsten Ausdruck zu bleiben, auf das Handwerk gereiset haben.

Wie der Oberforstmeister sich in seinem Amte zu verhalten habe, weiset ihm die Forstordnung überhaupt, und seine Bestallung, Instruction oder Staat, ingleichen die ihm von der Cammer bey vorfallenden Gelegenheiten zugefertigte Vorschriften, noch besonders an; die er sich dann vollkommen bekannt machen, und zu dem Ende fleißig und mit Verstand lesen, selbigen aber auch genau nachleben, und denen andern Forstbedienten mit gutem Exempel darin vorgehen muß.

Die seiner Aufsicht anvertraute Forste muß er recht sehr genau kennen, und wissen, was jedes Revier vermag, und was vor Holz auf jedes angewiesen werden könne, damit nirgends der Herrschaft einige Schmälerung

Digitized by Google

oder Abbruch geschehe. Zu dem Ende ist er schuldig, alle und jede Förste zum öftern, wenigstens alle Jahr, zu bereiten und zu bereisen, zuweilen auch von dieser jährlichen Bereisung, und von jedem dabey in Augenschein genommenen Forst besonders, seinen Bericht zu erstatten (c).

Damit jederzeit in allen Stücken eine genaue Ordnung zuverläßig beobachtet werde, pfleget dem Oberforstmeister aufgegeben zu werden, zu Anfang eines jeden Jahrs an den Ober- oder Hofjägermeister eine accurate Liste einzusenden, was in dem vergangenen Jahre an gewöhnlichem Bauholz zur Reparatur an die Beamte, Vorwerker, Unterthanen, und zur Aufbauung derer Colonien, auch was der Landesherr verschenkt hat, oder was nur darauf hat müssen abgefolget werden, es sey an wen es wolle, auch was aus eines jeden seinem Forstrevier weggeschlagen worden; zugleich auch auf Pflicht und Gewissen, nach vorhergegangener ohnpartheyischen Untersuchung, dabey zu melden, ob auch solches alles zu dem gehörigen Gebrauch, nach des Landesherrn Willen und Intention, angewandt und genutzet, auch bezahlet worden. Zu Ende dieser Liste muß zugleich mit angezeiget werden, wie viel Schonungen und Eichelkämpe ein jeder Oberforstmeister in seinem Revier das ganze Jahr über gewiß angeleget, und in wie viel Hauungen sein Revier eingetheilet sey, ingleichen aus was vor Art, sowohl Ober- als Unterholz, hauptsächlich eines jeden Forstrevier bestehe, ob die Wildbahnen in gutem Stande, und womit selbige am stärksten versehen sind, wie stark die Mast dasselbe Jahr gewesen, ob über keines Forstbedienten Nachläßigkeit zu klagen; und ein jeder vom ersten bis zum letzten nach seiner Schuldigkeit gethan habe (d).

Auf die ihm untergebene Förster, und alle, die mit dem Forst und Wäldern zu thun haben, muß er fleißige Aufsicht halten, daß sie ihren Diensten redlich, getreulich und fleißig vorstehen, und diejenige, welche er nachläßig und ungetreu befunden, an gehörigem Ort anzeigen (e). Zuweilen sind schon gewisse Termine bestimmt, an welchen der Oberforstmeister eine sogenannte Conduitenliste einsenden, oder auf seine Pflichten von der Geschicklichkeit, Treue und übrigem Betragen eines jeden Forstbedienten besonders berichten muß (f).

Er muß ferner darauf sehen, daß kein Forstbedienter über dasjenige, so ihm an Acker, Wiesen, Gärten, Vieh und Einkünften mit Recht zugehöret, auf einige Art von denen landesherrlichen Forsten, oder von denen Unterthanen, nur das geringste an sich ziehe, oder auch ohne Vorwissen seiner Vorgesetzten, wenn es auch gleich die Bauern zufrieden seyn möchten, nutze und gebrauche, indem darüber nur der Dienst und fleißige nöthige Aufsicht in denen Forsten vernachläßiget, und solche eigenmächtige Erweiterungen und Oeconomie nichts als Unordnung und Klagen unter denen Unterthanen verursachet (g). Hingegen muß er sich derjenigen, welche sich ihren Dienst angelegen seyn lassen, und durch ihren Fleiß besonders im Holzanbau vor andern hervorthun, sich unpartheyisch annehmen, und wenn sie bedürftig sind, vor ihre Verbesserung sorgen.

Wenn dem Oberforstmeister die Anweisung derer jährlichen Hauungen obliegt, besonders aber, wenn es der Umstand erfordert, daß eine grosse und starke Anweisung zum Holzschlagen gegeben werden muß; so ist er schuldig, allezeit selbst mit zugegen zu seyn, und nach gehörigen Forstregeln solches selbst auszusuchen und anzuweisen, damit es nicht lediglich und allein der Wirthschaft derer Unterförster oder des Beamten überlassen werde; dahero muß ein jeder Oberforstmeister, nebst allen seinen unterhabenden Forstbedienten, zu Erhaltung und Aufnahme derer Forsten, selbst, ohne sich auf jemanden zu verlassen, unermüdet alle ersinnliche Mühe und Fleiß anwenden,

Digitized by Google

den, und alle Commodität bey Seite setzen (h).

Ingleichen muß er sich denen Holzbesichtigungen, Gränz- und andern ihm gehörigen und aufgetragenen und in seinem Revier vorfallenden nothwendigen Commissionen, ohne Beschwerung derer Unterthanen, und ohne Zeitverlust, damit in keinem andern Stücke darüber etwas versäumet werde, allemahl auf das beste unterziehen, und alles mögliche anwenden, daß sofort das Nöthige oder ihm Aufgetragene in Ordnung und gleich zu Ende gebracht, auf keine Weise aber aufgeschoben werde (i).

Wenn ein oder mehrere Forstbedienten abgehen, erfordert seine Schuldigkeit, sich nach frommen, redlichen, geschickten, erfahrenen und tauglichen Förstern oder Forstknechten wieder umzuthun, und solche, zu Ersetzung der ledig gewordenen Stelle, der Herrschaft oder der Cammer vorzuschlagen und anzuzeigen (k). Eine gleiche Anzeige muß er auch von denenjenigen Forstbedienten thun, welche ihrer Pflicht und Schuldigkeit nicht nachkommen, damit deren Dienst einem ehrlichern und würdigern gegeben werden könne (l).

In amtlichen Verrichtungen, auf Rügetägen und dergleichen, muß er sich aller Legalität, Mäßigung und Unpartheylichkeit befleißigen; auch solches selbst verrichten, und nicht an andere hängen (m).

Da, wo er unter der Cammer stehet, muß er nichts von Wichtigkeit verfügen oder veranlassen, ohne vorher schriftliche Anzeige und Anfrage bey derselben zu thun, und derselben Approbation zu erwarten (n). Auch muß er mit Vorbeygehung des Collegii sich in solchen Sachen nicht an den Herrn allein wenden, sondern dem Collegio zu Beförderung des herrschaftlichen Interesse wenigstens Wissenschaft davon zukommen lassen, und keine gerechte Ursache zu klagen geben. Wenn jedoch in Jagd- und Forstsachen etwas ausserordentliches vorfällt, oder darin etwas wider des Landesherrn Absicht, gegebene Befehle oder dessen Interesse geschehen, oder wenn zu des Landesherrn Nutzen, worinnen eine Verbesserung vorzunehmen, vor höchstnöthig gefunden werden sollte, und der Oberforstmeister, auf die darüber gethane Vorstellungen und gründliche Berichte, bey dem Collegio auf keine Weise zum Zweck, oder zur gehörigen und erforderlichen Assistenz gelangen kann; so ist ihm erlaubt, nach einer gründlichen und vorher geschehenen Untersuchung, und nach der wahren Beschaffenheit, an den ihm vorgesetzten obern Forstbedienten oder Chef zu berichten, damit selbiger an die angewiesene Oerter das darüber nothwendig Erforderliche besorgen, und die Sache befördern helfen, allenfals auch, und wenn es die Umstände erfordern, des Landesherrn Assistenz und Decision sich erbitten könne (o).

Wenn sein Gutachten in ein oder anderer Sache erfordert wird, muß er solches getreulich nach seinem besten Wissen erstatten, sich auch darin nicht säumig erzeigen, und den Schluß der Sache zum Schaden der Herrschaft dadurch nicht aufhalten (p).

(a) S. Instruction für die Oberforstmeister in sämmtlichen königl. preußl. Landen, vom 18. Dec. 1754. §. 4. in novo Corp. Constit. Prussi. March. Tom. I. pag. 715. u. f. Fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 1. u. f.

(b) Wegen der guten Forstwirthschaft sind in Teutschland sonderlich die fürstl. braunschweigische, churhannöverische Lande, und die Grafschaft Wernigerode berühmt.

(c) S. königl. preußl. schlesische Holzordnung, Tit. 26. §. 1.

(d) S. Instruction vor die Oberforstmeister, §. 6.

(e) S. fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, l. c. Instruction vor die Oberforstmeister, §. 9.

(f) S. königl. preußl. schlesische Holzordnung, l. c.

(g) S. Instruction vor die Oberforstmeister, §. 10.

(h) S. eben daselbst, §. 8.

(i) S. eben allda, §. 11.

(k) S. herzogl. würtembergische Forstordnung, pag. 3. Fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, l. c.

(l) S. Instruction vor die Oberforstmeister, §. 9.

(m) S. herzogl. würtembergisches Generalrescript vom 15. Oct. 1744.

(n) S. königl. preußl. schlesische Holzordnung, l. c.

(o) S. Instruction vor die Oberforstmeister, §. 5.

(p) S. Hrn. Mosers Forstöconomie, XI. Buch, 1. Cap. Abhandlung von dem Unterschied zwischen den hohen und niedern Forst- und Jagdbedienten, und ihren Verrichtungen, im 8ten Bande des allgemeinen öconomischen Forstmagazins, pag. 130. u. f. Hr. von Pf. gegründete Betrachtungen über einige Hauptkrankheiten der Förste, nebst vorgeschlagenen Mitteln zu Heilung der Forstgebrechen; im allgemeinen öconomischen Forstmagazin, l. c. pag. 171. u. f. in welchen Schriften die Pflichten und Verrichtungen sowohl der obern als untern Forstbedienten recht schön beschrieben und vorgestellet werden, und die man daher bey gegenwärtiger Abhandlung billig mit zum Grunde geleget hat.

§. 7.

Der Forstmeister stehet ordentlicher Weise unter dem Oberforstmeister, oder wo die Stelle des letztern unbesetzt ist, versiehet er die Verrichtungen desselben völlig, und hat in beyden Fällen einerley Obliegenheit mit demselben. An kleinen Höfen würde es zuweilen viel rathsamer seyn, wenn man anstatt eines Oberforstmeisters, der gemeiniglich Jägermeister dabey ist, nur einen Forstmeister hielte; derselbe würde, wenn er sein Metier verstünde, und dabey einen guten Willen hätte, und fleißig wäre, den Dienst eben so gut und vollkommen versehen, als ein Oberforstmeister; die Herrschaft aber würde in Ansehung der Besoldung jährlich vieles ersparen können. In vielen Ländern werden keine andere als Herren von Adel zu Oberforstmeistern bestellet (a), welche dann gemeiniglich eine sehr ansehnliche Besoldung an Geld, ohne die Naturalien und Futter vor viele Pferde, verlangen, und dennoch in der That nicht mehr verrichten, als ein Forstmeister bürgerlichen Standes, welcher mit der Hälfte, und noch wohl mit wenigerm, vorlieb nimmt. Allein kleine Höfe wollen es öfters denen grössern nachthun, wenn gleich die Einkünfte mit einander nicht in gleichem Verhältniß stehen.

(a) In einigen Ländern werden so gar auch die Forstmeistersdienste mit Adelichen besetzt; es giebt aber auch Länder, wo bürgerliche Personen nicht allein zu denen Forstmeisters-, sondern so gar auch zu Oberforstmeistersbedienungen gelangen, wie man davon unter andern in denen königl. preußl. Staaten viele Exempel findet.

§. 8.

Ein Jagd- und Forstrath ist gemeiniglich derjenige, welcher bey der Cammer Sitz und Stimme, und die Forstsachen, welche daselbst vorfallen, zu seinem Departement hat, auch bey dem Forstamte oder der Forstcanzley mit dirigiret. Es muß eine Person seyn, welche nicht nur die unter die Forstämter gehörigen Reviere fleißig besuchet, sondern auch die darzu erforderliche Fähigkeiten, Kräfte und Erkenntniß besitzet, alle Vorfälle, und besonders was zur Aufnahme und Verbesserung derer Waldungen, wie nicht weniger zur Abwendung des Schadens gereichen kann, anzumerken und richtig zu beurtheilen, damit die angemerkte Vorfälle ohne Weitläuftigkeit dem gesammten Collegio zur gemeinschaftlichen Ueberlegung vorgetragen, und

Digitized by Google

und ſolchergeſtalt die erforderlichen Mittel vorgekehret werden können.

§. 9.

Forſtinſpector iſt derjenige, welchem ein gewiſſer Bezirk angewieſen iſt, wo er über das Forſtweſen und die darinn beſtellte Forſtbediente geſetzt wird. Er hat neben den Ober- und Forſtmeiſtern die Holzanweiſungen, und ſonſt allerley Einrichtungen nebſt der Gegenrechnung zu beſorgen. Sollte ihm ſein Nahme nicht auch die Schuldigkeit auflegen, auf die Waldungen derer Vaſallen, Städte und Dorfgemeinden ſeine Aufſicht zu erſtrecken, denen über ſelbige beſtellten Unterförſtern in Forſtſachen guten Rath, Anweiſung und Unterricht zu ertheilen, damit auch in dieſen Waldungen ordentlich und vernünftig gewirthſchaftet, und zu allgemeinem Beſten des Landes der Holzanwuchs befördert, und dem Holzmangel vorgebeuget werde?

§. 10.

Ein Forſtverwalter iſt an einigen Orten nebſt denen Forſtmeiſtern über ein ganzes Fürſtenthum und über die darin beſtellten Forſtbedienten geſetzt. Er iſt bey allen Holzanweiſungen und Abmeſſungen deſſelben, und führet auch die Gegenrechnung. An vielen Orten iſt in jeder Forſtmeiſterey ein Forſtverwalter darzu beſtellet, daß er die Holzanweiſung beſorgen, und die Rechnung führen muß. Zuweilen verſiehet der Forſtverwalter die Stelle des Forſtmeiſters.

§. 11.

Der Forſtſecretarius hat die Rechnungen der Jagd- und Forſtbedienten in Wald- und Forſtſachen zu unterſuchen, deren Beſoldung auszuzahlen, aus denen eingelaufenen Rechnungen an manchen Orten Extracte zu machen und dem Oberjäger- oder Forſtmeiſter einzuliefern, nicht weniger bey Haltung des Forſtamts das Protocoll zu führen. An andern Orten iſt ſeine Verrichtung, die Expeditiones in Forſtſachen zu beſorgen, und aus denen Particularrechnungen derer Forſtbedienten eine Hauptrechnung zu formiren. Zuweilen iſt er auch Rendant der Forſtcaſſe. Es iſt derſelbe von dem Forſtſchreiber oder Forſtſcribenten unterſchieden. Dieſer iſt derjenige, welcher dem Oberforſtmeiſter zur Beyhülfe gegeben iſt, um bey ſeinen Bereiſungen der Forſte die Protocolle aufzunehmen, die Berichte zu concipiren und zu mundiren, und ſonſten dasjenige zu verrichten, was von dieſer Art zu dem herrſchaftlichen Dienſt erforderlich iſt; in andern Sachen aber, welche nicht zum Dienſt gehören, iſt er nicht ſchuldig, ſich gebrauchen zu laſſen (a).

(a) S. königl. preußl. ſchleſiſche Holzordnung, Tit. 26. §. 1.

§. 12.

An manchen Orten wird auch ein Oberjäger gehalten, welcher denen Oberförſtern bald vor- bald nachgehet, über die gemeine Jäger und Förſter aber den Rang hat. Er hat entweder nur mit Jagdſachen allein zu thun, oder ſeine Verrichtungen erſtrecken ſich auch zugleich auf das Forſtweſen. In letzterem Fall hat er bisweilen ein oder mehrere Forſte unter ſeiner Aufſicht, und verrichtet nebſt dem Forſtmeiſter die Holzanweiſungen. Zuweilen hat er alle Dienſte und Verrichtungen des Forſtmeiſters zu beſorgen, wenn deſſen Stelle nicht beſetzt iſt, wie z. E. in der Grafſchaft Lingen (a).

(a) S. verbeſſerte Holzungsinſtruction vor die Grafſchaft Lingen, vom 21. Junii 1753. in novo Corp. Conſt. Pruſſ. March. Tom. I. pag. 510. u. f.

Digitized by Google

§. 13.

Der Oberförster hat die nächste Aufsicht über die niedern Forstbedienten, und gemeiniglich noch, so wie die Förster, ein besonderes Revier in seiner Administration, weshalb ihm sowohl dasjenige, was bereits gesagt worden, in so weit es auf ihn applicabel ist, als auch das, was bey den Förstern wird erinnert werden, in Acht zu nehmen zukommt (a).

(a) Eine reichsgräflich-solms-baruthische Instruction und Bestallung eines Oberförsters findet man in des Hn. D. Schrebers neuen Sammlung, 3. Theil, pag. 656. u. f. und aus derselben im 3. Bande des allgemeinen öcon. Forstmagazins, p. 185. Es kann diese Instruction allda zum Muster dienen, wo der Oberförster der erste Jagd- und Forstbediente ist, und ausser demselben keine höhere bestellet sind. Es ist dieses an dergleichen kleinen Höfen, wo das Jagd- und Forstwesen von keiner sonderlichen Erstreckung ist, eine sehr weise und vernünftige Einrichtung. Ein Oberforstmeister, Jägermeister und Forstmeister, sind daselbst ganz überflüssige und entbehrliche Bedienten. Man bestelle lieber einen Oberförster mehr, wenn es nöthig.

§. 14.

Ein Hofjäger ist zwar eigentlich der, welcher an einem Hofe denen andern niedern Jagd- und Forstbedienten vorgehet, und die Jagdsachen mit reguliren hilft. An manchen Orten aber haben dieselbe auch über andere Forstbediente zu gebieten, oder haben auch wohl ihre eigene Forstreviere, und über die andern Forstbedienten nichts zu sagen. Es ist allemahl guten Cameralgrundsätzen gemäß, wenn man einige Bedienungen, die eine Person bey einander zu versehen im Stande ist, wie solches sonderlich bey denen Jagd- und Forstbedienungen Statt findet, zusammen verbindet. Die Hofjäger pflegen ohnehin nur zum Staat gehalten zu werden, und haben selten Ursache, sich über viele Arbeit zu beschweren: wann sie nun in der That, und nicht bloß nach ihrem Lehrbrief, holzgerecht sind, zu denen Forstdiensten aber nicht gebrauchet werden; so vergrössern sie den Besoldungsetat oft ohne alle Nothwendigkeit, und verursachen eine Ausgabe, welche vielleicht viel nützlicher zu andern Bedürfnissen angewendet werden könnte.

§. 15.

Ein Förster ist derjenige, welcher unter denen gedachten Oberforstbedienten, Oberjäger, wofern dieser mit dem Forstwesen etwas zu thun hat, und Oberförstern stehet, und zum Haushälter über ein gewisses Revier oder einen Forst zur Aufnahme des Holzes und Besorgung des Waldhandels gesetzt ist. Sie werden zuweilen in reitende und fußgehende Förster eingetheilet.

Ordentlicher Weise lieget ihm auch die Administration der Jagd und Sorge vor die Wildbahn ob; ist dieses aber nicht, und die Jagd stehet entweder einem andern Herrn zu, daß er sie um deswillen nicht exerciren darf, oder seine Herrschaft hält einen besondern Jäger im Revier, so wird er gemeiniglich Holzförster genannt.

Er muß hauptsächlich forst- oder holzgerecht seyn, dabey auch die Jägerkunst verstehen, damit man nicht Jäger und Förster besonders halten dürfe; daß er aber ein sogenannter hirschgerechter Jäger seyn müsse, scheinet nicht unumgänglich nothwendig zu seyn; wie es denn überhaupt, wofern er eine schwache Seite haben sollte, dem Publico gewiß weniger schaden wird, wenn er ein schlechter Jäger, als ein schlechter Forstverständiger, wäre.

Er muß alle Wege und Stege in seinem Forstrevier kennen, damit er die Gränzen sowohl als die Wege bey finsterer Nacht rich-

tig

tig finden könne. Auf die Strassen, Brücken und Dämme muß er fleißige Aufsicht haben, und was er daran schadhaft befindet, gehörigen Orts beyzeiten anzeigen, damit es repariret werde. Das nöthige Floßwerk muß er, nach Situation der Wälder und dabey befindlichen Bäche und Flüsse, anzugeben wissen, und bey Jagden, Zeugstellen und Treiben die nöthige Beflügelung mit anzuordnen verstehen.

Den Forst soll er öfters, auch zuweilen selbst des Nachts, begehen, auf die Hirten, Köhler und Holzdiebe ein wachsames Auge haben, und überhaupt fleißig Achtung geben, daß auf keinerley Weise etwas in Abgang komme, oder die Herrschaft irgend woran Schäden leide. Er muß dieses Begehen selbst in Person verrichten, und nicht Knechtsknechte dazu halten (a); auch keinen Beyknecht oder Purschen vor sich eigenen Gefallens bestellen, sondern das, was in seinem Revier zu thun vorfällt, mit gehörigem Fleiß und Treue selbst verrichten, oder wenn es ihm zu schwer fallen sollte, an gehörigem Ort Vorstellung thun und Erlaubniß darzu suchen (b).

Ohne Vorwissen seiner Obern soll er nicht über Nacht aus seinem Dienst verbleiben, und besonders bey trockenen Zeiten sich nicht weit von seinem Forst entfernen, damit, wenn Unglück entstehen sollte, er sogleich im Stande sey, die nöthigen Anstalten zu machen (c).

Er muß keinem Menschen, folglich auch dem Oberforstmeister nicht, ohne Anweisung von der Cammer, ein Stück Holz abfolgen lassen: keine Hauptanweisungen ohne Zuziehung des Beamten, wofern dieser nach der gemachten Einrichtung dabey concurriren muß, vornehmen: die Schläge nach ihrer Ordnung und zur gehörigen Jahrszeit durch verpflichtete Holzhauer abholzen, und das Holz zum höchsten Vortheil des Staats ausarbeiten lassen: das ausgearbeitete Holz alle Wochen zählen und messen: von dem Bestand und denen eingelaufenen Cammeranweisungen, bey Ablauf eines jeden Monats, an den Oberforstmeister berichten: die ihm aufgetragene Ansäung oder Pflanzung jungen Holzes der Vorschrift gemäß besorgen: und die Cammeranweisungen wohl bewahren, um damit seine Rechnung rechtfertigen zu können (d).

Seinen Purschen muß er zu allen seinen Verrichtungen im Forst mit zuziehen und solchen gehörig unterweisen, damit man zu Besetzung der vacant werdenden Stellen wiederum tüchtige und geschickte Subjecte bekomme (e). Denen Lehrlingen aber darf er nicht gestatten, einiges Wildpret zu pürschen, ehe sie im Schiessen sattsam geübet sind; widrigensals er den durch sie verübten Schaden ersetzen muß (f).

Den Oberforstmeister oder sonstige vorgesetzte Forstbediente muß er respectiren, ihnen in Sachen, die nicht wider die Pflicht laufen, gehorsam seyn, und das, was ihm anbefohlen wird, mit aller Treue und der größten Genauigkeit zur Wirklichkeit bringen (g).

(a) S. fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 4. Gräfl. stollbergwernigerodische Instruction der Forstbedienten, §. 2.

(b) S. herzogl. würtembergische Schönbuchsordnung, Art. von Forst- und Unterknechten.

(c) S. fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 4.

(d) S. Hr. von Pf. gegründete Betrachtungen über einige Hauptkrankheiten der Förste, c. l. p. 187. Bey Ausübung dieser Pflichten concurriren gemeiniglich ein und andere obere Forstbedienten, und werden diese Verrichtungen selten einem blossen Förster allein überlassen.

(e) S. gräfl. stollbergwernigerodische Instruction, §. 16.

(f) S.

Digitized by Google

(f) S. eben daselbst.

(g) Eine gräfl. solms-baruthische Instruction und Bestallung eines Försters findet sich in des Hrn. D. Schrebers neuen Sammlung, 3. Theil, p. 665. und aus derselben im allgem. ökonom. Forstmagazin, 3. Band, p. 193.

§. 16.

Die Unterförster, Fußknechte oder Unterlaufer stehen unter den Ober- oder andern Förstern, und müssen die Waldungen fleißig, auch zuweilen des Nachts, durchgehen, daß daraus nichts entwendet werde. Wenn etwas ausserordentliches vorfallt, müssen sie solches sogleich ihrem vorgesetzten Förster oder Oberförster melden. Zu Unterförstern werden nur starke und gesunde Leute gewählet, die das beständige Laufen in den Waldern aushalten können. Man verlanget mehr Fleiß und Gehorsam als Geschicklichkeit von ihnen; jedoch müssen sie nicht ganz unerfahren im Forstwesen seyn, um bey Krankheiten, und kurzer Abwesenheit des Försters, seine Dienste verwalten zu können. Die Köhler, Holzhauer, Hirten und Holzfrevler sind der vornehmste Gegenstand ihrer Aufsicht, die sie in Ordnung zu halten, Diebstahl und Brandschaden aber zu verhüten haben. Unterförster werden auch zuweilen die Förster derer Städte, so eigene Waldungen haben, genennet, um sie von denen landesherrlichen Förstern zu unterscheiden (a).

(a) Also findet man in novo Corp. Constitut. Pruss. March. Tom. I. pag. 74. eine Instruction oder Holzordnung vor die Unterförster der sämmtlichen Städte in der Neumark, vom 25. April 1751.

§. 17.

Ein Förster- oder Jägerpursch ist in der Betrachtung, wie er hier vorkommt, derjenige, welcher nach ordentlich ausgestandenen Lehrjahren einem Forstbedienten zur Beyhülfe und seiner Habilitirung im Forstwesen zugegeben wird. Er ist schuldig, demjenigen Förster, welchem er zugegeben worden, in allen seinen Amtsverrichtungen unverdrossen an die Hand zu gehen, ihm zu gehorsamen, und alle herrschaftliche Befehle, so viel an ihm ist, mit zur Ausübung bringen zu helfen. Sonst aber muß seine Hauptsorge seyn, in Zeiten recht holz- und hirschgerecht zu werden; er muß die vornehmsten in das Forstwesen einschlagende Stücke der Geometrie und insbesondere die practische Ausübung derselben erlernen, damit er dermahleins vermöge solcher nicht nur ganze Reviere auf dem Papier entwerfen, sondern auch derselben Morgenzahl ausrechnen und darnach mit der Zeit eine wirthschaftsmäßige Eintheilung veranstalten könne (a). Verlanget derselbe ein rechtschaffener holz- und forstgerechter Jäger zu werden; so muß er nach und nach eine gründliche Erkenntniß von denen mancherley Arten des Holzes und dessen Beschaffenheit und darneben eine Fertigkeit in der Forstsprache zu erlangen trachten. Er muß in solcher Absicht ferner die Nutzanwendung eines Baumes insbesondere verstehen lernen, und sich dahero von der Mannigfaltigkeit des Bau- und Nutzholzes unterrichten, wie auch eine fähige Beurtheilungskraft besitzen, als welche, nebst der Erkenntniß von denen Eigenschaften des Holzes, das Mittel ist, wodurch man denen Waldungen den bestmöglichsten Vortheil abgewinnen kann. Derselbe bekommt hierdurch Anleitung, wie der Verkauf des Holzes zu reguliren, damit er nicht zum Nachtheil seiner Herrschaft, und wider seine Pflicht, von interessirten und listigen Käufern hintergangen werde. Es wird ferner von einem Förster erfordert, daß derselbe lernen solle, wie die Holzungen in gutem Stande zu erhalten, und durch den Anbau zu verbessern stehen. Ein holzgerechter Jäger ist demnach kein blosser Aufseher über die

Holz-

Digitized by Google

Holzhauer; er muß die Beschaffenheit des Bodens auf denen öden Plätzen untersuchen, und seine durch Fleiß und Mühe erlangte und durch die Erfahrung bestätigt gefundenen Regeln der Cultivirung anwenden, und hiernach die Bearbeitung eines solchen Platzes vornehmen, und also die Holzungen zu vermehren und anzubauen wissen. Es folget also ohne Widerspruch, daß ein Förster wissen muß, wenn jede Sorte des Holzes blühet, wenn der Holzsaamen reif ist, wenn und wohin derselbe auszusäen, wie dem, was der Holzsaat schädlich, vorzukommen oder abzuhelfen sey, auf welchen Oertern die Bepflanzung vor der Besaamung einen Vorzug habe, und wie sie zu vollführen, wie die Veranstaltung zu machen, daß weder die Besaamung mit der Hand, noch das Verpflanzen nöthig falle (b). Sind nun dieses Wissenschaften, die einem Forstmann, wenn er vor holzgerecht passiren will, ganz unentbehrlich sind, woran wohl keiner zweifeln wird; so muß man sich nicht unbillig verwundern, daß bey Annehmung und Bestellung derer Forstbedienten so wenig darauf gesehen wird, ob die in Vorschlag kommende Subjecte diese Wissenschaften besitzen, oder nicht.

Bey dem Forstwesen sollten, wie bey dem Kriegesdienst, die Bedienten von unten auf dienen. Die Kenntniß und der wirthschaftliche Gebrauch der verschiedenen Hölzer, die Cultur und Nutzung der Wälder, die Würdigung und Ausmessung derselben, ist keine so geringe Wissenschaft, daß man dieses alles ohne Anweisung und Erfahrung begreifen und zur Ausübung bringen kann; und an geschickter Besorgung dieses Wirthschaftszweiges ist gewiß viel mehr gelegen, als daß man jedem Pfuscher die Aufsicht über die Holzungen anvertrauen darf.

Unterdessen wird, wie oben schon erinnert worden, bey der Wahl der obersten Forstbedienten gemeiniglich nur auf Geburt, Gunst oder in andern Fällen geleistete Dienste gesehen, und die Kenntniß des Forstwesens kommt dabey selten in Anschlag. Die untern Forstbedienten und eigentliche Förster sind fast immer gute Jäger, selten aber Forst- oder Holzverständige. Sie lernen die Jägerkunst, dienen grossen Herrn zu Feldjägern, Jagdlaquayen oder zu anderer Aufwartung, und kommen hernach in die Forstämter, ohne daß ihre Fähigkeit darzu untersuchet, ja, ohne daß ihre Vorgesetzte die Geschicklichkeit besitzen, dergleichen Untersuchungen anzustellen. Die ganz geringen Forstbedienten oder Heydeläufer und Holzknechte pflegen gemeiniglich in Forstsachen ganz unwissend zu seyn; sie werden zum öftern aus den Stallknechten erwählet, sind niederträchtig, sehen die Holzdiebe nicht, die ihnen von dem gestohlenen Guthe einen verhältnißmäßigen Zoll entrichten; da doch die Verhinderung der Diebstähle, die Aufsicht über die Köhler, Holzhauer und Hirten, auch Abwendung von Feuersgefahren, wodurch oft ganze Wälder in Asche verwandelt werden, die vornehmste Beschäftigung dergleichen Leute seyn sollte (c).

Alles dieses verkehrte Wesen, woraus vor dem gemeinen Wesen und dem herrschaftlichen Interesse so viele schädliche Folgen entstehen, hat seinen vornehmsten Grund in dem schlechten Unterricht, welcher angehenden Forstleuten ertheilet wird, und daß man darauf so wenig siehet, bey der Wahl der Forstbedienten selbst aber so unbedachtsam zu Werk gehet.

Man sollte derohalben die Lehrjahre derer Forst- und Jägerpursche besser und dem Endzweck gemässer einrichten. Selbige müßten nicht eher losgesprochen werden, als bis sie in dem bey dem Forstamte, oder von einem tüchtigen obern Forstbedienten, mit ihm anzustellenden Examen bewiesen, daß sie die

Digitized by Google

ersten Gründe der Jagd- und besonders der Forstwissenschaft hinlänglich begriffen haben. Die Lehrjahre müssen auf keine gewisse Zeit bestimmet seyn; hier muß alles auf die erlangten Fähigkeiten ankommen. Werden sie losgesprochen, müssen sie sich bey ihrem Lehrprinzen oder einem andern Förster, wofern selbige als forst- und jagdverständige Männer bekannt sind, oder noch besser in andern Ländern, die wegen einer vernünftigen Holzwirthschaft in gutem Ruf stehen, mehrere Kenntniß und Erfahrung erwerben; nachher aber nicht eher zu wirklichen Försterdiensten gelassen werden, als bis sie bey dem Forstamte gehörig und scharf examiniret, dieses aber vollkommen überzeuget worden, daß sie von oben gedachten Wissenschaften eine gründliche Erkenntniß erlanget haben. Auf diese Art würde man geschickte Förster bekommen, welche mit der Zeit im Stande wären, die obern Forstbedienungen mit Ehre und Ruhm bekleiden zu können.

(a) S. Oettelts practischer Beweis, daß die Mathesis bey dem Forstwesen unentbehrliche Dienste thue, 8. Eisenach 1765. Kurzer systematischer Grundriß der practischen Forstwissenschaft, §. 264. im 4. Bande des allgemein. ökonom. Forstmagazins, p. 171.

(b) S. eben diesen systematischen Grundriß, c. l.

(c) S. Hr. von Pf. gegründete Betrachtung über einige Hauptkrankheiten der Förste, c. l. p. 178. von dieser Materie findet man auch in dem systematischen Grundriß der practischen Forstwissenschaft, c. l. §. 260. u. f. p. 170. und in Beckmanns Forstschriften, 1. Th. pag. 49. u. f. gute und richtige Gedanken. Man muß jedoch nicht meynen, daß es lauter schlechte Forstmänner gebe, denn dieses wäre wider die Wahrheit; man findet sowohl unter denen obern als untern Forstbedienten noch viele geschickte, tüchtige und erfahrne Männer, denen man das ihnen gebührende Lob nicht absprechen kann; nur wäre zu wünschen, daß die Anzahl derselben grösser seyn möchte.

§. 18.

Ausser denen bisher angemerkten Forstbedienten hat man auch Forstbereuter oder Forstgegenbereuter. Sie sind die Controlleurs derer Förster, denen sowohl obliget, die Forste, besonders die Hauungen, fleissig zu bereuten, und nachzusehen, ob alles in gehöriger vorgeschriebener Ordnung geschehe, als auch hauptsächlich, die vorräthigen Holzmaterialien im Hauerlohn und Forstzins abzuzählen und richtige Gegenrechnung darüber zu führen. Zuweilen ist auch ihre Schuldigkeit, auf das Betragen derer Förster und übrigen geringen Forstbedienten unter der Hand Achtung zu geben, und was sie bey denenselben strafbar oder ordnungswidrig wahrnehmen, gehörigen Orts anzuzeigen. Allein dabey pfleget öfters viel menschliches mit unterzulaufen.

§. 19.

Zuweilen wird auch denen Beamten auf denen landesherrlichen Aemtern die Aufsicht über die in ihrem Amtsbezirk liegende herrschaftliche Förste aufgetragen, die Oberaufsicht ist aber allemahl dem Oberforstmeister vorbehalten, und bey dem Amte ist ein besonderer Förster bestellet, welcher unter dem Beamten stehet. Dieser Beamte versiehet in seinem Amte die Forstwirthschaft nach der Vorschrift der Forstordnung und derer von der Cammer dem Forstamte oder dem Oberforstmeister ihm ertheilten Befehlen, Instructionen und Anweisungen. Er verrichtet mit Zuziehung des Försters die Anweisung und Anschlagung des Holzes, und hat das Waldeisen in seiner Verwahrung (a): er untersuchet die Holzdefraudationen und macht die Sache in Beyseyn des Försters bis zum Spruch klar, und schickt sodann das Protocoll der Cammer zu Determinirung der Strafe alle Vierteljahr ein (b): er besorget den Ver-

Digitized by Google

Verkauf des in dem Forstetat ausgesetzten Bau- und Stammholzes nach der vorgeschriebenen Taxe (c), nimmt die einkommende Holz- Stamm- und Pflanz- Mast- Straf- und andere Forstgelder, wie auch die Wildpretsgelder, in Empfang, und führet die eigentliche Forstrechnung, der Förster aber hält ein Manual, so zum Gegenregister dienet (d). An einigen Orten ist der Beamte zugleich Förster, dem sodann in Forstsachen ein anderer oberer Forstbedienter, z. E. ein Oberjäger, vorgesetzt ist (e). Einige wollen diese Einrichtung gar nicht billigen, und ist sonderlich Herr Döbel darwider in grossen Eifer gerathen (f). Er hält es vor ein lächerliches Vornehmen, wenn man denen Beamten das Forstwesen anvertrauet; er spricht selbigen hierinnen alle Einsicht, Erfahrung und Ueberlegung ab, und giebt ihnen so gar Schuld, daß sie nach Affection, oder um Gewinst und Geschenke halber, oder aus grosser Unwissenheit, dem Eigenthümer zum Schaden, die Bäume verkauften; er verlanget durchaus, daß man nicht denen Beamten, die er Juristen, Ackersmänner und Schulfüchse tituliret, sondern holzgerechten und forstverständigen Männern, denen es auch billig gehörete, den Holzstempel übergeben, und einen jeden bey seiner Profeßion und Handthierung lassen sollte. Nun kann es gar wohl möglich seyn, daß Hr. Döbel solche Beamten angetroffen habe, die vom Forstwesen wenig oder nichts verstanden. Allein der gute Mann gehet viel zu weit, wenn er daraus eine Generalregel ziehen will. Er ist vor seine Amtsbrüder ein wenig zu sehr eingenommen, und bildet sich ein, daß niemand holzgerecht seyn könne, oder das Forstwesen verstehe, als ein sogenannter gelerneter Förster. Die Erfahrung lehret leider mehr dann zu sehr, daß die wenigsten Förster in der That recht holz- und forstgerecht sind; hingegen sind viele gelehrte Cameralisten bekannt, und viele Beamten hin und wieder zu finden, welche in der Forstwissenschaft eine solche Stärke besitzen, daß sie dem größten Theile derer gelerneten Förster darin Lection geben könnten, auch zum Theil in ihren Schriften wirklich gegeben haben. Der Eifer des Hn. Döbels ist dannenhero so unzeitig als ungegründet, und er wird so wenig, wie andere, die mit ihm gleicher Meynung sind, bey rechtschaffenen und erfahrnen Cameralisten wenigstens, gehoften Beyfall finden. Die Einrichtung, daß man denen Beamten zugleich die Aufsicht und Direction des Forstwesens bey denen Amtsforsten anvertrauet, ist unter gewissen Voraussetzungen gar nicht zu tadeln. Bey denenjenigen Aemtern, welche von denen Haupt- und andern Städten, wo die landesherrlichen Collegia sind, weit entlegen sind, kann die Cammer oder das Forstamt ohnmöglich selbsten Aufsicht über das Jagd- und Forstwesen tragen; bey jedem Amte aber einen besondern Forstmeister, Oberjäger oder Oberförster zu bestellen, würde zu viele Kosten verursachen; diese können also ganz füglich erspahret, jene Aufsicht aber ganz bequem und hinreichend erlanget werden, wenn man dieselbe dem Beamten aufträget. Nur wird mit Recht verlanget, daß der Beamte von der Forstöconomie eine hinlängliche Kenntniß und Wissenschaft besitze, damit er alles und jedes selbst gehörig anordnen, und seinen untergebenen Förster in allen Stücken übersehen könne. Er muß selbst eine Lust und Vergnügen an dem Forstwesen haben, fleißig und unermüdet seyn, und die ihm etwa noch fehlende Erfahrung durch Lesung guter Forstbücher und Schriften (g) zu erlangen suchen; wie er dann auch bey denen jährlichen Bereisungen des Oberforstmeisters, sich bey demselben Raths erholen, auch selbst bey der Cammer sich Vorschriften und Verhaltungsbefehle ausbitten muß; als woselbst in wichtigen Fällen Anfrage zu thun, seine Schuldigkeit ohnedies erfordert. Fin-

det nun die Cammer bey einem Beamten solche gute Eigenschaften, als wornach sich dieselbe freylich sehr genau erkundigen muß; so darf sie gar kein Bedenken tragen, das Forstwesen ihm anzuvertrauen; die Controlle eines getreuen Amtsförsters wird auch verhindern, daß der Beamte aus Affection und Eigennutz zum Schaden der Herrschaft das Holz verkaufen kann. Ist man denn bey denen gelerneten Forstleuten allemahl vor Unterschleifen und heimlichen Griffen sicher? es giebt auch unter denen Jägern und Förstern räudige Schaafe, so gut wie in allen andern Ständen.

(a) S. königl. preußl. schlesische Holzordnung, Tit. 8. §. 1.

(b) S. eben daselbst, Tit. XI. §. 1.

(c) S. eben allda, Tit. VIII. §. 6.

(d) S. daselbst, Tit. XXIV.

(e) Wie solches aus der schon oben angeführten lingenschen Holzungsinstruction zu ersehen ist.

(f) In seiner Jägerpractica, P. III. pag. 94.

(g) Wir haben heute zu Tage gewiß keinen Mangel an schönen und gründlich ausgearbeiteten Forstbüchern, und die Zahl derselben wird noch täglich vermehret; die nur neulich herausgekommene Anleitung zum Forstwesen des herzogl. braunschweigischen Herrn Cammerrath Cramers ist in der That ein sehr schönes Lehrbuch, woraus nicht allein ein Beamter, sondern selbst manche gelernete holz- und forstgerechte Forstbedienten noch vieles lernen können, ob es gleich kein Mitbruder von ihnen, sondern ein Gelehrter, ein Cameralist, geschrieben hat. Sonst ist des herzogl. zweybrückischen Herrn Landschreiber Weylands kurze Abhandlung von Jagd- und Forstsachen, so viel ein Beamter in Praxi davon zu wissen nöthig hat, eine kleine artige Schrift, welche einem Beamten wenigstens statt einer Anleitung dienen kann. Im 8. Bande des allgem. öconom. Forstmagazins, pag. 193. stehet ein Auszug davon.

§. 20.

Alle Forstbediente werden beeidigt. Die Eidesformul enthält gemeiniglich die Obliegenheit eines jeden nur ganz kurz, zuweilen aber werden auch alle einzelne Verrichtungen und Schuldigkeiten darin aufgezeichnet, und zugleich angezeiget, wie er sich darin zu verhalten, was er zu thun und zu lassen habe (a). Darauf bekommen sie eine Bestallung, welches eine schriftliche Urkund ist, was jeder zu verrichten und wie er sich zu bezeigen, auch was er dagegen zu geniessen haben solle. Diese Bestallung ist zuweilen mit einer ausführlichen Instruction (b) verbunden. Sie stellen dagegen einen Revers aus, worinnen sie sich zu dem verpflichten, was die Bestallung und Instruction enthält. Zuweilen müssen sie auch noch besondere Caution wegen ihres Diensts entweder mit baarem Gelde, oder liegenden Gründen, oder durch Bürgschaft anderer bestellen (c). Diese Caution ist wenigstens alsdann nöthig, wenn sie mit der Erhebung der Forstgelder zu thun haben (d).

(a) Man findet unter andern von der ersten Gattung eine Formul in der fürstlich-nassauweilburgischen Forstordnung, §. 4. in der schon oben angeführten neuverbesserten clev- und märkischen Jagd- und Waldordnung, de An. 1742. und von der letztern in der herzogl. würtembergischen Forstordnung, p. 5. u. f.

(b) Formuln von dergleichen Bestallungen und Instructionen finden sich in des Hn. von Rohrs Vorrath von auserlesenen Contracten, als No. 90. eines fürstlichen Jägermeisters, No. 91. eines Oberforstmeisters, Oberjägers und Wildmeisters, No. 95. eines Forstbedienten, No. 34. eines Forstschreibers, der zugleich Kornschreiber ist. Ausser solchen besondern Instructionen derer einzelnen Forstbedienten, die nach der Beschaffenheit und den Umständen eines jeden Diensts eingerichtet sind und nur schriftlich verfasset werden, werden zuweilen auch Generalinstructionen vor sämmtliche Forstbediente einer gewissen Classe ausgefertiget und durch den öffentlichen Druck bekannt gemacht. Von dieser Art ist die Instruction vor die Oberforst-

forſtmeiſter in ſämmtlichen königl. preußiſchen Landen, die bereits zu verſchiedenenmahlen in dieſer Abhandlung angeführet worden.

(c) S. herzogl. würtembergiſche Forſtordnung, pag. 9.

(d) Und noch nöthiger iſt die Cautionsleiſtung, wenn, wie zuweilen geſchiehet, einem Forſtbedienten die Erhebung der Rentey- oder anderer herrſchaftlichen Gelder, noch auſſer der Erhebung der Forſtgelder, anvertrauet wird. Die Unterlaſſung ſolcher Cautionsleiſtung hat oft ſehr nachtheilige Folgen vor die herrſchaftlichen Caſſen gehabt.

§. 21.

An einigen Orten werden denen Jagd- und Forſtbedienten verſchiedene Vorzüge zugeſtanden. Dahin gehöret das Verbot, daß niemanden, auſſer ihnen, grüne Kleider (a), ingleichen auch keinen Hirſchfänger oder andere einen Jäger diſtinguirende Zeichen (b), zu tragen erlaubt ſeyn ſoll. Auch genieſſen ſie an einigen Orten bald von wegen des herrſchaftlichen Hauſes, in dem ſie wohnen, bald auch wegen ihres Dienſts, damit ſie denen herrſchaftlichen Verrichtungen deſto beſſer abwarten können, die Quartierbefreyung; doch im letztern Fall öfters nur ſo, daß ſie ihre Gebühr in Geld abtragen (c). Und eben ſo ſind ſie auch an vielen Orten von allen Realoneribus befreyet; an andern aber müſſen ſie die Steuern, Frohnen und Wachten mit tragen (d). Nach guten und vernünftigen Cameralgrundſätzen kann man denen Jagd- und Forſtbedienten keine Befreyung von denen auf ihren liegenden Güthern haftenden Steuern und Contribution geſtatten; von Perſonalabgaben, Laſten und Dienſten gehet es noch eher an. Wird das Dienſtgeld nach dem Contributionsfuß, und mehr in Anſehung ihrer liegenden Güther, als ihrer Perſon, entrichtet; ſo können ſie auch von demſelben keine Befreyung verlangen.

(a) S. herzogl. würtembergiſches Generalreſcript vom 2. Nov. 1728. und 6. Sept. 1731. Kayſer Leopolds Jäger- Hetz- und Paisordnung, in Codice Auſtriaco, Part. I. pag. 491. und 504.

(b) S. herzogl. würtembergiſche Policeyordnung, Part. I. Claſſ. 6. Generalreſcript vom 21. Jul. 1718. 26. Aug. 1719. und 29. May 1727. Herzogl. ſachſenweimariſches Mandat vom 3. Nov. 1736. in Stiſſers Forſt- und Jagdhiſtorie der Teutſchen, Cap. 6. §. 97.

(c) S. herzogl. würtembergiſches Generalreſcript vom 6. Sept. 1691.

(d) S. würtembergiſchen Landtagsabſchied de An. 1514.

§. 22.

Die Beſoldung der Forſtbedienten richtet ſich, ſo wie bey andern Bedienten, nach dem wichtigern oder geringern Amt, in welchem jeder ſtehet. Das vernünftigſte und billigſte Principium dabey iſt, jedem ſo viel zu geben, daß er nicht nur nothdürftig davon leben, ſondern auch bey einer guten Wirthſchaft noch etwas zurücklegen könne. Volle Arbeit, guter Lohn, ein freundlich Herz und Geſicht, ſind die Dinge, womit man gute Diener macht und erhält.

Iſt die Beſoldung geringer, ſo macht der Mangel gemeiniglich muthlos, und es giebt die andringende Noth gar leicht Gelegenheit zu allerhand Untreue, welche hier um ſo leichter zu begehen, als der Förſter kein Inventarium über ſeine Bäume hat, auch alle Verordnungen und noch ſo gute Anſtalten und Einrichtungen doch niemahlen hinreichen, allen verborgenen Tücken des böſen Herzens gehörigen Einhalt und Widerſtand zu thun: Wohlthaten aber ſind Ketten, die der Menſchen Herzen verbinden.

Iſt die Beſoldung höher, ſo iſt ſtatt mehrerer Attention die gemeinſte Wirkung eine Nachläſſigkeit und Unachtſamkeit im Dienſt, nächſt dem, daß es da, wo es ins Groſſe gehet, die herrſchaftliche Caſſe zur Ungebühr

Digitized by Google

beschweret, und gemeiniglich die ökonomische Bestreitung anderer Ausgaben verhindert.

Ueberhaupt aber muß man billig das gute Tractament vor die Bediente nach dem Unterschied ihres Verhaltens einrichten. Andere von geringerm Tractament sehen das, und wenn man ihnen immer Exempel sehen läßt, wie das Tractament dieses und jenes verbessert wird, die sich bessern, so werden die schlimmern gereitzet, nachzueifern. Die da recht thun und treu sind, halte man in Ehren, würdige sie eines gewissen Vertrauens, lobe sie, und gebe ihnen so, daß man nachhalten kann. Denn zu viel und ohne Nachhalten geben, macht, daß die Leute, wenn das Geben aufhören muß, verdrüßlich werden, massen man selten Leute findet, die nicht bey aller Tugend und bey allem Gutesthun die Vergnügung ihres Eigennutzens suchen sollten. Cessirt dieses nun, so ist es aus. Sie werden entweder untreu, oder sie gehen aus den Diensten, wenn sie auch die Untreue hassen.

§. 23.

So unläugbar diese Wahrheiten sind, so wenig werden sie dennoch an vielen Orten erkannt und eingesehen. Die Besoldungen derer Forstbedienten pflegen selten die gehörige Proportion zu haben. Die Forstbedienten vom ersten Rang sind gemeiniglich nicht allein wohl, sondern oft überflüssig versorget; da hingegen der andern Besoldungen gar selten mit denen erforderten Bemühungen und verlangten treuen Aufsicht in Verhältniß stehen; und selbst die gewöhnliche Art, die Forstbedienten zu besolden, ist schädlich und gefährlich.

Die Besoldung bestehet gemeiniglich in Geld, und an einigen Orten mit in Früchten und Naturalien, auch öfters in freyer Wohnung. Hierzu kommen sodann die Accidentien, oder diejenigen Benutzungen aus dem Forst, und die Diäten oder Tagegelder.

Die Besoldung in baarem Gelde ist vor das herrschaftliche Interesse die beste, ordentlichste und sicherste; nur muß kein Forstbedienter seine Besoldung von denen bey ihm eingehenden herrschaftlichen Geldern selbst abziehen dürfen: es ist solches nicht rathsam; es ist vielmehr einer guten Ordnung gemässer, daß er letztere unzerrissen an diejenige Casse liefert, wohin sie gehören, und dagegen wiederum seine Besoldung baar gegen Quittung von derselben zu rechter Zeit ohne Aufzögerung empfängt. Wo gewisse Einnahmen zu gewissen Ausgaben bestimmt sind, da müssen selbige auch darauf verwendet werden.

Die Früchte und Naturalien bestehen mehrentheils in Haber und Heu zu Unterhaltung einer gewissen Anzahl Pferde, und in freyem Brandholz. Von letzterm sollte die jährliche Quantität bestimmet, und keinem Forstbedienten erlaubet werden, sich solches nach eigenem Gefallen und Gutdünken, auch nicht unangewiesen und unabgemessen, aus dem Walde selber holen zu dürfen. Es kann dergleichen Verfahren nicht allein zu vielen Unterschleifen und Unordnungen in der Forstökonomie Anlaß und Gelegenheit geben, sondern man pfleget auch selten mit dem Holz wirthschaftlich umzugehen und zu spahren, daher dann zum Nachtheil des herrschaftlichen Interesse sowohl, als des gemeinen Wesens, mehr Holz consumiret wird, als nöthig ist.

Die Wohnung der Oberforstbedienten sowohl, als der untern, muß an einem gelegenen Ort ihres Bezirks, Verwaltung oder Reviers seyn, und wo es seyn kann, niemahlen anders, als da, wo dem Herrn die Obrigkeit zustehet (a). Gemeiniglich geniessen sie dieselbe insgesammt in besondern von der Herrschaft dazu erbauten Häusern frey; und wo dieses ist, da stehet ihnen nicht zu, etwas zu ihrer Bequemlichkeit eigenmächtig verändern zu lassen, und in Anrechnung zu bringen, sondern

Digitized by Google

dern sie sind schuldig, dieselben, so wie sie dieselben beziehen, in gutem Stande zu erhalten, und dürfen wegen solcher Gebäude gar keine Reparationskosten auf den Cammerbauetat gebracht werden (b). Die nöthigen Mobilien werden selten von der Herrschaft mit in die Wohnung gegeben; es mag aber dieses seyn, oder nicht, so liegt der Cammer doch sowohl in dem einen als andern Fall ob, ein richtiges Inventarium über das Haus aufnehmen zu lassen, damit die Herrschaft nicht irgend woran Schaden leide, und das, was daran in Abgang kommen möchte, ihr zur Last falle, indem die Forstbedienten, oder deren Erben, die Gebäude nach dem Inventario wieder abliefern müssen.

(a) S. herzogl. würtembergische Forstordnung, pag. 2. von den Forstmeistern. Fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 1. vom Oberforstmeister.

(b) S. königl. preußl. schlesisches Bau- und Landvermessungsreglement vom 20. Jan. 1748. §. 36. Herzogl. würtembergisches Generalrescript vom 28. Febr. 1694. Die Hauptreparaturen werden jedoch von der Cammer besorget. S. neuverbesserte clev- und märkische Jagd- und Waldordnung, Tit. 27.

§. 24.

Wenn es bey der Geldbesoldung, ein und andern Früchten und Naturalien und der freyen Wohnung bliebe, alles und jedes aber hinreichend und gut eingerichtet würde; so dürfte darwider schwerlich etwas einzuwenden seyn; allein so kommen noch die Accidentien gemeiniglich hinzu, und diese sind es eben, welche die gewöhnliche Art, die Forstbedienten zu besolden, gefährlich und schädlich machen. Man meynet hierbey eine Erspahrung bey denen herrschaftlichen Cassen zu finden, indem man die Forstbedienten hauptsächlich auf die Accidentien, so die Unterthanen tragen müssen, verweiset, und dagegen ihnen, zumahl denen vom zweyten und untersten Rang, eine dermassen schlechte Besoldung gemeiniglich auswirft, daß oft ein Kutscher in einer Stadt einen bessern Lohn bekommt; man erwäget aber nicht, was eine solche Einrichtung, sowohl vor das herrschaftliche Interesse, als vor den ganzen Staat, vor schädliche Folgen nach sich ziehet.

Man sollte, so wie überhaupt in gar keiner Art der landesherrlichen Bedienungen, also auch insbesondere bey denen Forstbedienungen, keine Accidentien gestatten; denn sie nutzen überall nichts: sondern ein jeder Bedienter sollte seine zureichende festgesetzte Besoldung haben, über welche er sich keinen Pfennig durch Accidentien machen könnte. Man sollte hierinnen dem Exempel verschiedener teutschen Staaten nachfolgen, wo man diese wichtige Sache eingesehen, und die Forstaccidentien aufgehoben hat.

So sind im Fürstenthum Blankenburg alle Accidentien, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, abgeschaft, und bey Entsetzung des Diensts verboten (a). Im Hessencasselischen sind solche nach der Forstordnung denen Forstbedienten zwar erlaubt, durch ein neues Regulativ aber gänzlich untersagt worden (b). Im Herzogthum Würtemberg sind sie gleichfals ganz und gar verboten (c). In der Grafschaft Wernigerode werden sie auch durchgehends der Herrschaft berechnet (d). Die calenbergische Forstordnung (e) will alle Accidentien zwar mit berechnet haben, sie sollen aber nach dem Jahrsschluß denen Bedienten wieder zurück gegeben werden. Diese letztere Einrichtung ist wenigstens besser, als wenn man gestattet, daß die Forstbedienten die Accidentien selbst einfordern und sogleich behalten können; nur muß die nachmahlige Vertheilung nicht so gerade durch, bloß nach den Personen und ihrem Rang, sondern zugleich und vornemlich nach dem Verhältniß des Fleisses und Diensteifers eines jeden Bedienten, eingerichtet werden. Denn wenn dieses nicht

geschie-

Digitized by Google

geschiehet, wird der untüchtige und nachläßige eben so viel dabey gewinnen, als der geschickte und fleißige, und jene werden durch dieses Mittel schwerlich aufgemuntert und zur Nachfolge angereitzet werden; welches hingegen gewiß geschehen wird, wenn der Antheil an den Accidentien mit dem Fleiß und guten Verhalten eines jeden in rechter Proportion stehet.

Auf die Einwendung, welche man wider die Aufhebung der Forstaccidentien machen könnte, daß nemlich die Forstbedienten alsdann alle die Dinge, woraus sie Accidentien gezogen haben, vernachläßigen würden, hat bereits der Herr von Justi geantwortet (f). Er sagt, daß dieser Einwurf nur alsdann gelte, wenn die Cammer und die obersten Forstbedienten nachläßig wären. So bald diese die gute Wirthschaft verstünden, einen Kopf hätten, der Anstalten und Einrichtungen machen kann, und auf ihre Untergebenen aufmerksam wären; so hätte es gar nichts zu bedeuten, daß die niedern Forstbedienten nicht angehalten werden könnten, diese Dinge nicht zu vernachläßigen.

(a) S. Herzog Ludwig Rudolphs erneuertes Forstreglement, de An. 1726. Art. 1.

(b) S. Mosers Forstöconomie, XI. Buch, 2. Cap. §. 24.

(c) Nach der Forstordnung, pag. 23. und denen Generalrescripten vom 18. April 1739. und 15. Sept. 1732.

(d) S. Moser, c. l.

(e) Cap. 3. §. 13.

(f) In seiner Staatswirthschaft, 2. Theil, §. 168. in der Anmerkung; und in seinem Finanzsystem, §. 460.

§. 25.

Da die Forstaccidentien überhaupt bey denen heutigen Cameralisten in einem so üblen Ruf und Credit stehen; so müssen wir doch sehen, ob denn auch alle Arten derselben so beschaffen sind, daß sie mit Recht vor schädlich gehalten werden können. Wir wollen die gewöhnlichsten anführen, und zuerst diejenigen, so in Geld, und dann die, so in Naturalien oder gewissen Benutzungen bestehen, betrachten.

Die Anweis- und Abmessungsgebühren werden von allem Holz, es sey Bau- Nutz- Werk- oder Brandholz, welches verkauft oder verschenkt wird, ingleichen zuweilen auch von der Ausweisung der Huth und Trift oder der Gräserey im Forst, entrichtet. Bey dem Holz sind diese Accidentien unterschieden, zuweilen nach der Güte und Beschaffenheit des Holzes. So giebt z. E. eine Claster hart Holz mehr Accidens als eine Claster weiches, und Bau- Nutz- und Gewerkholz mehr als Brennholz. Zuweilen ist der Unterschied nach der Quantität, da das Accidens bald stück- und clasterweis, bald überhaupt gezahlet wird. Zuweilen zahlet solches auch eine ganze Gemeinde, welche Feuerholz bekommt, überhaupt. Manchmahl sind auch die, welche aus Privat- und Gemeindewaldungen gezogen werden, höher, als die aus herrschaftlichen. Von dem Holz, welches zu herrschaftlichem Behuf angewiesen und gehauen wird, wird an gar wenigen Orten ein Accidens gestattet; und vom Leseholz pfleget solches gleichfals nicht gegeben zu werden, es sey dann, daß eine Gemeine etwa von Alters her nicht dazu berechtiget gewesen, und die Erlaubniß dazu erst neuerlich erhalten (a). Ob nun gleich gemeiniglich in denen Forstordnungen bey harter Strafe verboten wird, über die gesetzte Anweise- und Abmessungsgebühren, so wie bey allen andern bestimmten Accidentien überhaupt, nicht das geringste mehr zu fordern und zu nehmen; auch zuweilen zu dessen Verhütung verordnet wird, daß die Anweisgebühren nicht zuvor, sondern erst nach geschehener Anweisung genommen werden sollen (b): so ist doch einmahl gewiß, und durch die

Digitized by Google

die Erfahrung bestätigt, daß alle dergleichen Verordnungen unwirksam sind, wenn ein Forstbedienter untreu und eigennützig seyn will. Die Unterthanen oder Käufer des Holzes, die ohnehin bey solchen krummen Wegen allemahl einen Vortheil davon haben, wollen es nicht gerne mit denen Forstbedienten verderben, sie wissen, daß ihnen das Holz dagegen da angewiesen wird, wo ihnen die Anfuhre am leichtesten und bequemsten fällt, welches auch der Forstbediente alsdann, wenn die Förste nicht in ordentliche Hauungen geleget sind, um desto eher bewerkstelligen kann; die Abmessung aber geschiehet sodann auch nach dem Maaßstabe der Accidentien und Schmieralien, und nachdem die Mahlzeit, so ihm dabey gegeben werden muß, und vorhero gemeiniglich wohl angegeben wird, beschaffen ist. Die Schädlichkeit dieser Accidentien liegt also klar am Tage. Der Wald wird hie und da ausgehauen, der Wiederanbau des Holzes wird dadurch verhindert und schwer gemacht, das Holz, so man an abgelegenern Orten nicht hauen läßt, muß unterdessen oft überständig werden, verderben und verfaulen, und die Herrschaft bekommt niemahls den rechten Werth des Holzes bezahlt.

(a) S. Mosers Forstöconomie, l. c. §. 11. 12. u. f.

(b) S. maynzische Forstordnung, Cap. 7. §. 4.

§. 26.

Zuweilen haben die Forstbedienten auch ihren Antheil an denen Stamm- und Pflanzgeldern. Stammgelder sind diejenigen Forstgebühren, welche, wenn Bäume im Ganzen verkauft werden, als Blochbäume, Bauholz, und andere Werkstücken, von jedem Baume, ausser der Holztaxe, insbesondere bezahlet zu werden pflegen (a). Hat nun der Forstbediente einen Theil des Stammgeldes zu erwarten, so wünschet er, daß viel Holz verkaufet werde. Selten höret man ihn über Holzmangel klagen, wann vom Holzverkauf die Rede ist; fast immer aber schreyet er, wenn der Landesherr zu seinen eigenen Gebäuden viel Bauholz braucht, weil davon kein Stammgeld erfolget. Es ist allemahl besser, wenn man die Stammgelder bey der Forstcasse berechnen läßt.

Die Pflanzgelder werden gemeiniglich von allem Eichenholz, so nicht als Brennholz verkauft wird, erleget, und sind eigentlich, wie auch ihr Nahme mit sich bringet, zu Pflanzung der Eichen oder andern Holzes, oder auch zugleich zu Räumung der Flüsse oder Gräben in denen Forsten, und wenn der Anbau des Holzes durch die Aussaat geschiehet, zu Erkaufung des fehlenden Holzsaamens und Bestreitung anderer darzu erforderlichen Kosten, ausgesetzet und bestimmet. Man siehet leicht ein, daß die Forstbedienten diese Pflanzgelder nicht verdienen, wenn sie dieselben nicht darzu anwenden, worzu sie angeordnet sind. Nur in dem Fall, wenn sie vor den Anbau und Cultivirung ihrer Forste mit allem gebührenden Fleiß Sorge tragen, können diese Accidentien ihnen gegönnet, und ohne allen Schaden und Nachtheil des herrschaftlichen Interesse gestattet werden; denn sie sind alsdann als sehr wohlverdiente und nützlich angewendete Belohnungen anzusehen. Nur muß der Forstbedienten Fleiß in Ansehung der Holzcultur zuverläßig und gewiß seyn (b), auch muß ihnen nicht erlaubet werden, diese Accidentien, sofort wenn sie solche eingenommen, an sich zu behalten, sondern es müssen dieselben berechnet, an die Forstcasse abgegeben, und hernach erst von dieser ihnen ausgezahlet werden.

(a) Nach der königl. preußl. schlesischen Holzordnung, Tit. 12. §. 1. werden sowohl die Stamm- als Pflanzgelder nicht nach denen Stämmen gerechnet, sondern es werden von jedem Rthlr. Holzgeld 3. gute Groschen Stammgeld, und

von allem Eichenholz, ſo nicht als Brennholz verkaufet wird, noch überdem 2. gute Groſchen Pflanzgeld erleget.

(b) Eine braunſchweiglüneburgcalenbergiſche Conſtitution in Vol. der Landesconſtitutionen, Conſt. I. Cap. 3. §. 10. diſponiret davon alſo: Damit auch die Forſtbediente, welche von itzt benannten Accidentien etwas zu genieſſen haben, zu der Pflanzung deſto mehr angetrieben werden, ſo ſollen ihnen beſagte Accidentien nicht ehender in Rechnung paſſiren, bis ſie, anſtatt eines angewieſenen und gefälleten Stammes harten Holzes, ſechs derſelben Art hinwiederum zugepflanzet, und auf das dritte Blatt gebracht haben. Und nach der neuverbeſſerten clev- und märkiſchen Jagd- und Waldordnung, Tit. XI. §. 1. 2. ſollen die untern Forſtbedienten an denen ihnen angewieſenen Oertern Eichel- und Büchenkämpe anlegen, und dafür die Bezahlung, ſo wie auch das gewöhnliche Pflanzgeld von denen von ihnen gepflanzten und drey Jahre hindurch beliebenen Baumpflanzen per Stück, auf der Oberforſtbedienten Atteſt und der Cammer Aſſignation, bey der Forſtcaſſe aus denen auf dem Etat ſtehenden Pflanzgeldern empfangen.

§. 27.

Bey der Eichel- und Buchmaſt pflegen zuweilen auch ſchöne Accidentien vor die Herren Forſtbedienten zu fallen, ſonderlich wenn volle Maſt iſt, und viele Schweine vorhanden ſind. Dieſe Accidentien werden nach den einzeln Stücken Maſtſchweine, oder wenn die Maſt überhaupt verpachtet wird, nach dem Pachtgelde (a), gerechnet, und ſind gemeiniglich vor beſtändig feſtgeſetzt. Wenn dieſe Accidentien, ſo wie die vorhin gedachte Pflanzgelder, berechnet, und an die Forſtcaſſe abgeliefert, von dieſer aber nachhero denen Forſtbedienten, nach Maaßgabe derer Fehmenregiſter, ausgezahlet werden; ſo ſcheinen ſie gar nicht ſchädlich zu ſeyn, woferne nur eine genaue Aufſicht dabey gehalten wird, damit nicht mehr Schweine, als wirklich eingefehmet und eingebrannt worden, heimlich eingejaget werden; welches jedoch auch alsdann geſchehen kann, wenn gar keine Maſtaccidentien Statt finden. Weil auch gemeiniglich die Oberforſtbedienten die zugewachſene Maſt nachſehen und anſchlagen müſſen; ſo iſt wohl nicht ſo leicht zu beſorgen, daß ein niederer Forſtbedienter, wenn ein Dutzend Bäume Eicheln zeigten, ſolches vor eine gute Maſt ſollte angeben können, um denen benachbarten Dörfern die Hüthung in dem Forſt zu unterſagen, und die Bauern zu nöthigen, die angebliche Maſt zu pachten, um nur Meiſter von der Hüthung zu bleiben (b). Es würden auch die Bauern, wofern ſie auf ſolche Art bedrucket werden wollten, den ihnen allzeit offen ſtehenden Weg zum Landesherrn gar bald finden, und Hülfe und Schutz erlangen.

(a) Nach der ſchleſiſchen Holzordnung, Tit. 14. §. 2-3. betragen die Maſtaccidentien 5. gute Groſchen 3. Pf. auf jedes Stück Maſtſchwein, und 3. gute Groſchen von jedem Rthlr. Pachtgeld, wenn die Maſt verpachtet wird. Nach einer braunſchweiglüneburgiſchen Verordnung vom 27. Aug. 1694. in Part. IV. der Landesconſtitutionen, Cap. 6. pag. 251. ſollen die Forſtbedienten von 100. Schweinen, welche ſie auſſer Landes in die Maſtung einnehmen, vor ihre Mühe und Zehrung 5. Rthlr., von 100. Stücken aber, welche ſie binnen Landes herbey ſchaffen, 3. Rthlr. bekommen, auch von jedem Stück derer in die herrſchaftliche Gehegeberge einfehmenden Schweine etwas Gewiſſes an Accidentien erhalten.

(b) Wie Hr. von Pf. in ſeinen gegründeten Betrachtungen über einige Hauptkrankheiten der Förſte, l. c. pag. 181. denen Forſtbedienten Schuld giebt.

§. 28.

Auch haben die Forſtbedienten zuweilen einen gewiſſen Antheil an denen dictirten Forſt- und Jagdſtrafen zu genieſſen. An einigen Orten erhalten ſie von erſtern den vierten Theil, und von letztern eben ſo viel, oder auch wohl die Hälfte (a). Ob nun gleich in denen

Digitized by Google

denen Forstordnungen, in welchen ihnen diese Accidentien zugestanden werden, denen Forstbedienten gemeiniglich zugleich bey Strafe der Cassation und befundenen Umständen nach empfindlicher Ahndung anbefohlen wird, daß sie keine ungegründete Klagen anbringen, und sich aller Erpressungen, Schrapereyen und Plackereyen enthalten sollen; so sind dennoch dergleichen schädliche Unordnungen nicht gänzlich zu verhindern; die Leidenschaften der Menschen finden hier zu viel Anlaß und Gelegenheit zu ihrer Nahrung: Haß, Feindschaft und Eigennutz treiben öfters stärker an, als der Fleiß und Eifer vor den Dienst, ob man gleich allemahl das herrschaftliche Interesse zu suchen vorgiebt; der Nahme eines in Pflichten stehenden Dieners wird zuweilen sehr gemißbraucht. Mit einem Wort: diese Accidentien taugen nichts, die Strafgefälle gehören dem Landesherrn allein zu, und sollen mit denen Bedienten nicht getheilet werden.

(a) S. lingensche Holzungsinstruction, Cap. 1. §. 7. Neuverbesserte clev- und märkische Jagd- und Waldordnung, Tit. 25. §. 4. Schlesische Holzordnung, Tit. 17.

§. 29.

Das Pfandgeld, welches die Forstbedienten von denen Forst- und Jagdfrevlern erhalten, ist aller Orten eingeführt und festgesetzt; nur mit dem Unterschied, daß es an einigen nur alsdann Statt findet, wenn der Frevler wirklich gepfändet worden, an andern aber auch in dem Fall, wenn keine Pfändung erfolget ist, sondern der Forstbediente den Frevler nur bloß angezeiget hat; wie dann an manchen Orten die Pfändung selbst etwa nur bey auswärtigen, selten aber bey einheimischen Frevlern gebräuchlich ist. In Ansehung der letztern begnüget man sich daran, daß der Forstbediente den Frevler selbst gesehen, oder ihn sonst kennet und zuverläßig anzuzeigen weiß, oder auch, und wenn er ihn nicht kennet, sich ein starker Argwohn wider den Denunciaten äussert, wo sich dann dieser entweder eidlich reinigen, oder den rechten Frevler anzeigen muß: man eignet, wie schon gedacht, einem verpflichteten Forstbedienten vielen Glauben bey. Soll dieses Pfandgeld unschädlich seyn, so muß man dasselbe auf ein leidliches und mäßiges Quantum festsetzen: wird solches zu hoch bestimmet, so ist es zugleich eine wirkliche Strafe, und der Frevler würde wider alle Billigkeit doppelt gestraft. Es sollte billig nach der determinirten Forststrafe eingerichtet werden, und mit derselben in einer gerechten Proportion stehen. Aber gemeiniglich ist das Pfandgeld durchgehends auf einerley Fuß gesetzt, es mag der begangene Frevel groß oder klein seyn; derjenige, welcher eine tragende Last Holz gefrevelt hat, muß eben so viel Pfandgeld geben, als der einen ganzen Baum umgehauen und entwendet hat. Auch muß das Pfandgeld nicht Statt finden, wenn der Denunciat unschuldig befunden worden, oder sich gereiniget hat; vielmehr sollte in diesem Fall der Forstbediente, weil er den Denunciaten unschuldig angegeben, wofern er keinen gegründeten Argwohn und Verdacht darzuthun vermag, demselben eben so viel vor den Gang und Versäumniß bezahlen, als das Pfandgeld beträget: findet sich so gar, daß er ihn aus Bosheit und Feindschaft fälschlich angegeben; so verdiente er mit allem Recht, daß er vor jeden Kreutzer Pfandgeld um einen Reichsthaler gestraft würde. Wird hingegen der Denunciat schuldig befunden, ihm aber die dictirte Strafe aus Gnaden und bewegenden Ursachen erlassen; so ist er dennoch zu Erlegung des Pfandgeldes verbunden.

§. 30.

Wann diejenigen, so Holz gekauft, ihre schuldigen Forstgelder, oder die Frevler ihre Frevelstrafen in denen ihnen gesetzten Termi-

nen nicht bezahlen, und solche Gelder durch Pfandnehmung beygetrieben werden müssen; so pfleget demjenigen Forstbedienten, der auf Befehl des Jäger- und Oberforstmeisters die Beytreibung und Auspfändung verrichten muß, an manchen Orten, ausser dem Pfandgelde, noch ein gewisses und festgesetztes Mahngeld gegeben zu werden (a). Wider dieses Accidens kann um so weniger etwas erhebliches eingewendet werden, als man sonst alle und jede Executions- und Zwangsmittel, so man wider saumselige Zahler vorzukehren genöthiget ist, mit einander verwerfen müßte. Die herrschaftlichen Gefälle müssen zur gesetzten Zeit und richtig eingehen, weil sonst bey denen bestimmten herrschaftlichen Ausgaben grosse Unordnungen entstehen würden. Geschiehet nun die Zahlung nicht von selbst; so ist kein anderes Mittel übrig, als zur Execution und Auspfändung zu schreiten; und es ist billig, daß der morose Zahler dem Forstbedienten seine dabey gehabte Mühwaltung belohne, weil er sie ihm durch seine eigene Schuld verursachet hat. Nur muß man durch genaue Aufsicht und gute Ordnung zu verhindern suchen, daß ein Forstbedienter, um das Mahngeld desto öfter zu erhalten, dem säumigen Zahler nicht durch die Finger sehe, und die ihm aufgegebene Auspfandung ohne Noth nach seinem eigenen Gefallen aufschiebe oder gar unterlasse.

(a) S. neuverbesserte cley- und märkische Jagd- und Waldordnung, Tit. 25. §. 5.

§. 31.

Die Forstbedienten haben gemeiniglich die Erhebung derer Forstgelder und Forststrafen. Zuweilen erhalten sie vor solche Bemühung ein gewisses Erhebungsgebühr, so sie entweder von denen eingegangenen Geldern gleich abziehen, oder bey deren Ablieferung von der Casse zurück empfangen. Dieses Accidens tauget nicht viel, und wird auch von denen Forstbedienten zur Ungebühr erhoben. Dergleichen Erhebung läuft in ihr Amt, und ist kein ausserordentlicher Dienst, so ihnen besonders belohnet werden müßte. Ein Forstbedienter thut also nichts, was nicht sein Amt und Pflicht erfordert, und darzu sollte er sich nicht erst durch Accidentien aufmuntern und antreiben lassen. Noch unbilliger aber, ja wider alle gesunde und vernünftige Begriffe, ist es, wenn die Forstbedienten diese Erhebungsgebühren auch so gar von denen Geldern verlangen, die sie nicht wirklich erhoben und baar in die Casse geliefert haben, sondern welche denen Schuldnern geschenkt oder erlassen worden. Hier verliehret der Landesherr nicht nur das Geschenkte und Erlassene, sondern er soll noch überdem die Erhebungsgebühren baar aus seiner Casse bezahlen, und also noch einen weitern Verlust leiden, damit nur die Forstbedienten ihre eigene Einkünfte vermehren können. Haben aber die Forstbedienten eine Gelderhebung zu besorgen, die mit ihrem Amte gar nichts zu thun hat; so erfordert allerdings die Billigkeit, daß sie vor dergleichen Nebenverrichtungen besonders belohnet werden. Nur ist es keine Nothwendigkeit, daß es durch den Weg der Accidentien und Erhebungsgebühren geschehe. Man kann ja nach Proportion solchen Nebendienstes die ordentliche Besoldung durch eine Zulage vermehren. Allein dieses sind die Folgen von allzu knapp zugeschnittenen Besoldungen. Man ist überzeugt, daß die Leute davon nicht leben können; man will ihnen gerne helfen, und doch die Besoldung nicht erhöhen; da geräth man dann auf solche Auswege, die dem Zusammenhange des Policey- und Cameralwesens so nachtheilig sind. Man setze denen Forstbedienten hinreichende Besoldungen aus, und dann fordere man von ihnen mit Ernst, daß sie ihrem Amt und Pflicht mit möglichster Treue und Fleiß ein Genüge leisten.

§. 32.

Digitized by Google

§. 32.

Das Schießgeld, welches diejenige Forstbedienten, so die Jagd zugleich mit versehen, sowohl vor das vor die Herrschaft geschossene Wildpret, als vor die Raubthiere, gleichfals noch neben ihrer Besoldung bekommen, ist überall durch eine gewisse Taxe bestimmt, die aber sehr verschieden ist. Dieses Accidens hat weder etwas unbilliges noch nachtheiliges an sich. Man kann nicht verlangen, daß die Forstbedienten das Pulver und Bley vor ihr Geld kaufen sollen; das Schießgeld aber wird aus der herrschaftlichen Casse bezahlet, und die Unterthanen können dadurch nicht bedrückt werden. Nur ist dabey in Acht zu nehmen, daß die Ohren und Klauen der Raubthiere, so die Forstbedienten bey Uebergebung ihrer Rechnung gemeiniglich zugleich auf die Cammer oder Forstamt bringen und jene damit belegen, sogleich zerhackt und verbrannt, oder zu Vermehrung des Salpeters vergraben werden, damit einerley Ohren und Klauen nicht zweymahl zum Vorschein kommen mögen.

§. 33.

Diäten- oder Tagegelder bekommt ein Forstbedienter bey Verschickungen oder anderer herrschaftlichen Arbeit, wozu er ausserhalb seines Reviers berufen wird, zur Vergeltung seines ausserordentlichen Aufwands. Sie sind unterschieden nach der Amtswürde dessen, der sie bekommt, und gemeiniglich durch ein herrschaftliches Reglement festgesetzt, über welches keiner in deren Anrechnung gehen, noch sonst etwas zu Vergrösserung der Kosten anrechnen darf (a). Zuweilen aber werden sie mahlzeitlich, nicht nach denen Characteren derer Bedienten, sondern nach denjenigen Aemtern, kraft deren sie wirklich reisen oder arbeiten, paßirt und verrechnet (b). Oder es richtet sich auch darnach, ob die Verrichtung in- oder ausserhalb Landes gewesen ist (c).

In was vor Fällen dritte Personen, und nicht die Herrschaft, die Diäten bezahlen müssen, ist gleichfals durch das Herkommen, oder besondere Vorschriften ausgemacht.

Vor alle Amtsgeschäfte, welche in loco domicilii vorfallen, dürfen keine Diäten angerechnet, noch unter keinerley Prätext von andern Personen, mit welchen ein Forstbedienter zu thun hat, gefordert werden, sondern er ist schuldig, solches ohnentgeldlich von Amts wegen zu verrichten (d). Ist die Verrichtung einerley gewesen, und an einem Tag geschehen, hat aber mehrere Personen oder Communen betroffen; so werden dieselben dennoch nicht doppelt oder mehrfach bezahlet, sondern von sämmtlichen Interessenten allein die rechtmäßige vorgeschriebene Diäten zusammen geschossen (e). Wenn aber der, welcher die Diäten verlangt, nicht selber mit der Sache bemühet gewesen, und deswegen in den Wald gekommen, so erhält er nichts (f). Selten richtet es sich aber nach der mehrern oder wenigern Arbeit, obgleich zuweilen z. E. nach Proportion der Grösse der Ortschaften, die ein Forstbedienter durchgehen müssen (g). Commissionen, Besichtigungen und dergleichen bloß darum anzustellen, damit es Diäten gebe, wäre eine wirkliche grobe Untreue; da sonst die Diäten an und vor sich selbst billig und unverwerflich sind, auch an denjenigen Orten Statt finden, wo sonst alle Accidentien aufgehoben sind.

(a) S. herzogl. würtembergisches Generalrescript vom 11. May 1746. Fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, pag. 41.

(b) S. herzogl. würtembergisches Rescript vom 18. Jul. 1737.

(c) S. fürstl. nassauweilburgische Forstordnung, pag. 51.

(d) S. herzogl. würtembergisches Generalrescript vom 15. Oct. 1744.

(e) S. eben dieses herzogl. würtembergisches Generalrescript.

Digitized by Google

(f) S. eben daſelbſt.

(g) S. herzogl. würtembergiſches Generalreſcript vom 8. Jul. 1728.

§. 34.

Zu denen Accidentien derer Forſtbedienten, die in Naturalien oder Benutzungen beſtehen, gehören zuvorderſt die Windfälle. Es muß ehedem um das Forſtcameralweſen ſehr ſchlecht ausgeſehen haben, weil man kein Bedenken getragen, die Windfälle denen Forſtbedienten als ein Accidens zuzueignen (a); doch ſind es an einigen Orten nur diejenige geweſen, ſo auf den Scheidewegen und Gränzen gefallen (b); und auch dieſes wird nicht auf den Fall gezogen, wenn durch groſſe Sturmwinde gar zu viele Bäume niedergeriſſen worden: und auſſer dieſem Fall reſtringiren einige dieſes Accidens nur auf die abgeſchlagene Aeſte und ſolches Holz, ſo weiter nicht als nur zum Brennen taugt, keinesweges aber auf ſolches, welches zum Bauen und andern Nutzen gebraucht werden kann (c). An andern Orten hat man denen Forſtbedienten ſtatt der Windfälle und Windbrüche ein Gewiſſes an Geld, Getreyde oder Holz ausgeſetzt (d). Dieſes Accidens hat bey vernünftigen Cameraliſten niemahls Beyfall gefunden, ſondern wird durchgehends von ihnen als eine vor das herrſchaftliche Intereſſe ſehr nachtheilige Sache, die zugleich zu dem denen Forſtbedienten nicht erlaubten Holzhandel und andern Unterſchleifen Anlaß und Gelegenheit giebt, verworfen. Man wird auch heute zu Tage ſchwerlich Länder antreffen, wo dieſes Accidens annoch verſtattet ſeyn ſollte; vielmehr verlangen die meiſten Forſtordnungen ausdrücklich, daß die Windfälle und Windbrüche der Herrſchaft berechnet werden ſollen (e).

(a) S. Stiſſers Forſt- und Jagdhiſtorie der Teutſchen, Cap. 6. §. 91. p. 250.

(b) S. Knipschild Tr. de nobilitat. cap. 5. n. 266. Wehner Obſervat. pract. voc. Windfall, Windbruch. Horn Diſſ. de eo, quod juſtum eſt circa arbores turbine dejectas, §. 9.

(c) S. Beck de Jurisdict. foreſt. cap. 9. §. 2. p. 194. Horn, c. l.

(d) S. Wehner, c. l. Beck. c. l.

(e) S. dillenburgiſche Jagd- und Forſtordnung, §. 32. Stollbergiſche Forſtordnung, §. 6. Hohenlohiſche Forſtordnung, Tit. 20. Querfurtiſche Forſtordnung, cap. XI. §. 4. Bayeriſche Forſtordnung, Art. 3. Würtenbergiſche Forſtordnung, p. 6. 26. 32. Churfürſtlichbraunſchweiglüneburg. Cammerreſcript wegen des von denen Forſtbedienten prätendirenden Fallholzes, d. 3. Jan. 1704.

§. 35.

Faſt eine gleiche Beſchaffenheit hat es mit denen Stöcken und dem Abraum vom Floßholze und andern Holzſorten, ſo aus denen herrſchaftlichen Waldungen verkauft werden. Dieſe Stöcke und Abraum haben die Forſtbedienten in Sachſen noch vor ſehr wenigen Jahren, theils ohne, theils gegen geringe Bezahlung, als ein Accidens zu genieſſen gehabt, bis man endlich die Schädlichkeit deſſelben eingeſehen, und es im Jahr 1763. aufgehoben, und ihnen davor ein billiges und proportionirliches Aequivalent bewilliget hat (a). Denn haben die Forſtbedienten die Stöcke und den Abraum zu genieſſen, ſo kann eines Theils der ihnen ſo ſehr verbotene Holzhandel unmöglich ganz und gar unterbleiben; andern Theils aber erwächſet vor die Forſtbediente die Ungelegenheit, daß nicht allein die ihnen vorgeſetzte Oberforſtmeiſter und Beamten zuweilen in Ungewißheit gerathen, ob vielleicht einer oder der andere unter dem Nahmen dergleichen Holzes ein mehrers, als ihm gebühret, ſich zugeeignet, und zum Nachtheil des Waldes und des landesherrlichen Forſtintereſſe weiter gegriffen haben möchte; ſondern es entſtehet auch öfters bey andern Perſonen gegen einen Forſtbe-

Digitized by Google

bedienten ein zum Theil ungegründeter Argwohn, welcher bisweilen in verdrüßliche Vorwürfe und Nachrede ausbricht, auch wohl gar Denunciationen und weitläuftige Unterſuchungen veranlaſſet. Dieſen und andern daraus entſpringenden Bedenklichkeiten kann nun nicht füglicher abgeholfen werden, als wann man dieſes Naturalaccidens gänzlich einziehet, und dergleichen Abraum und Stockholz ins Geld ſetzen, und in der Forſtrechnung berechnen läſſet.

(a) S. königl. churfürſtl. ſächſiſches Generale, die Wiederaufbringung derer abgetriebenen Waldungen und ſonſt betreffend, vom 2. Aug. 17[illegible]3. im 5. Bande des allgemeinen öconom. Forſtmagazins, p. 319. Hingegen eignet die fürſtl. heſſendarmſtädtiſche Forſtordnung, pag. 41. den Abraum oder das Uhrholz, ſo in Holzfällung von dem landesherrlichen Bau- und Clafterholz abgehet, noch denen Forſtbedienten als ein Naturalaccidens zu.

§. 36.

Ein anderes Naturalaccidens derer Forſtbedienten beſtehet in der Gräſerey. Zur Schonung der jungen Häue, werden dieſelben auf gewiſſe Jahre und bis der junge Ausſchlag dem Vieh aus dem Maule gewachſen, zugebunden und geheget, und alles Hüthen des Viehes iſt währender ſolcher Zeit bey harter Strafe verboten. Weil nun gleichwohl inzwiſchen viel Gras in ſolchen gehegten Häuen wächſet; ſo eignen ſich zuweilen die Forſtbedienten daſſelbe eigenmächtig zu, laſſen es ausraufen oder mit der Sichel abſchneiden, und man ſchweiget darzu ſtille, und ſiehet es als ein nicht viel zu bedeuten habendes, unſchädliches und ihnen wohl zu gönnendes Accidens an. Ja dieſes Accidens wird ihnen zuweilen in denen Forſtordnungen ausdrücklich zugeſtanden und bewilliget (a). Allein da ſolches Graſen gemeiniglich durchgehends allen und jeden Unterthanen, denen ſonſt die Huthungsgerechtigkeit zuſtehet, aus der Urſache verboten wird, weil bey der groſſen Unachtſamkeit, Begierde, auch oft Bosheit der Leute, die jungen Stäudgen oder Loden mit abgeſchnitten oder ausgeriſſen, und alſo das, was man mit Mühe und Sorgfalt erzogen, wiederum verderbt werden würde (b); ſo iſt es allerdings etwas ganz unſchickliches, wenn man hierinnen in Anſehung derer Forſtbedienten eine Ausnahme ſtatuiret, ſelbigen hierinnen nachſiehet, und ihnen gleichſam ein Privilegium, die Waldungen zu ruiniren, ertheilet. Es kann ja bey denen Forſtbedienten, oder vielmehr bey deren Geſinde, ſo das Gras abſchneidet oder ausrauft, eben die Unachtſamkeit und Begierde, obgleich keine Bosheit, zu Schulden kommen, die man von Seiten der Unterthanen nicht ohne Grund beſorget; und dieſes kann alsdann um ſo eher eintreffen, wenn denen Forſtbedienten ſo gar verſtattet würde, dergleichen Gräſerey an andere verkaufen zu dürfen (c). Wären dergleichen Bedenklichkeiten nicht vorhanden, ſo würde es weit billiger ſeyn, die Gräſerey denen Unterthanen zu verſtatten, welchen in demſelben Forſtrevier die Huthungsgerechtigkeit, die ſie aber wegen der Hegung nicht exerciren können, zuſtehet, und die vielleicht ohnedies Mangel an Huth und Weide haben. Sollte auch dieſe Huthungsgerechtigkeit daſelbſt nicht hergebracht ſeyn, die Gräſerey in denen jungen Schlägen aber ſo eingerichtet werden können, daß dabey gar kein Schaden und Nachtheil vor den jungen Holzanwuchs zu beſorgen wäre, wie ſolches unter gewiſſen Bedingungen bey dem Laubholze wohl Statt finden könnte, und auch nützlich wäre (d); ſo würde dennoch dieſe Nebennutzung allemahl dem Landesherrn in ſeinen Wäldern verbleiben und ihm berechnet werden müſſen; es iſt ſolches allen vernünftigen Regierungs- und Cameralgrundſätzen gemäß, denn aller gerechte Vortheil, der aus einer Sache zu erheben iſt, gehöret

ohne

ohne Zweifel dem Landesherrn, und ein Bedienter kann daran keinen Anspruch machen, sondern muß sich an seiner Besoldung genügen lassen, diese aber muß auch zureichend seyn, daß er davon leben kann.

(a) S. herzogl. sachsenquerfurtische Forst- und Jagdordnung, Cap. 4. §. 3.

(b) S. königl. preußl. schlesische Holzordnung, Tit. 1. §. 8. Blankenburgisches erneuertes Forstreglement de An. 1726. §. 18.

(c) S. M. Friedrich Christoph Oettelts Anmerkungen vom Holzanbau nach Maßgebung der neuesten churfürstlichen maynzischen Forstordnung de An. 1760. §. 5. im 6. Bande des allgem. öconom. Forstmagazins, p. 88.

(d) S. öconomische Gedanken von der Schädlichkeit der auf viele Jahre eingeführten Schon- und Hegung derer, nach dem Abtreiben des Laubholzes, ledigen Plätze oder sogenannten Gehaue; im 3. Bande der öconom. Nachrichten, p. 815. Der Verfasser dieser Abhandlung eignet denen Forstbedienten einen Antheil an der Gräserey in solchen Gehauen großmüthig zu.

§. 37.

Auch geschiehet zuweilen, daß die Forstbedienten diejenigen Oerter, so zu denen Schonungen und Verpflanzungen ausgesuchet und abgeheget worden, sich unter allerhand Vorwand zueignen, und solche auf ein oder mehrere Jahre zu ihrer eignen Wirthschaft mit Korn oder andern Früchten besäen. Dieses eigenmächtige Unternehmen wird mit Recht verboten; dergleichen Plätze sollen sogleich von dem ersten Tage an zu denen bestimmten Schonörtern und Bepflanzungen präpariret und gebrauchet werden, und dafür müssen die obern oder vorgesetzte Forstbedienten billig stehen und Rechenschaft geben (a).

(a) S. königl. preußisches Reglement, welchergestalt es in denen landesherrlichen Forsten, Heiden und Wildbahnen gehalten werden soll, vom 3. Oct. 1754. §. 2. in novo Corp. Constitut. Prussl. March. Tom. I. p. 691.

§. 38.

Von denen bisher angeführten Accidentien haben einige zuweilen mehrere Forstbedienten gemein, und theilen solche unter sich; da es dann bloß auf die Vorschrift des Herrn ankommt, wie die Theile gemacht werden, und welche was davon bekommen sollen; gemeiniglich bekommen aber die Oberforstbedienten etwas mehrers als die andern; z. E. die Accidentien werden in 5. Theile getheilet, davon bekommt der Oberforstmeister zwey Theile, der Forstschreiber einen Theil, und die sämmtlichen Förster in jedem Forst, da die Accidentien fallen, zwey Theile (a).

Andere Accidentien bekommt zuweilen nur einer allein; wohin z. E. die Rüge- und Pfandgebühren gehören, welche nur der bekommt, welcher gepfandet hat.

Wann die Stelle desjenigen Forstbedienten ledig ist, welcher nach der gemachten Einrichtung einen Antheil an denen Accidentien haben sollte; so kommt dieses entweder denen übrigen zu gut, oder es fällt auch wohl in die herrschaftliche Casse, und muß berechnet werden (b).

(a) S. fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung. p. 41.

(b) Also fliesset nach der königl. preußl. schlesischen Holzordnung, Tit. 14. §. 2. des wegfallenden Oberjägermeisters, Jagdraths, Jagdsecretarii und Receptoris Antheil an denen Mastaccidentien in die landesherrliche Casse.

Forstberathschlagung.

Inhalt.

§. 1. Die Forstangelegenheiten können in denen ordentlichen Cammersessionen nicht wohl tractiret werden. §. 2. Zu deren Besorgung werden besondere Forsttäge gehalten. §. 3. Diese sind nicht zureichend. §. 4. 5. Deswegen wird

Digitized by Google

wird jährlich eine Hauptforstberathschlagung vorgenommen. §. 6. Zu welcher Zeit solches geschiehet. §. 7. Vornehmste Gegenstände dieser Hauptforstberathschlagung.

§. 1.

Es kommen bey dem Forstcameralwesen so viele und mannigfaltige Sachen vor, daß es nicht wohl möglich ist, selbige in denen ordentlichen Cammersessionen in Ueberlegung zu ziehen. Wenn auch, wie an einigen Orten die Einrichtung also gemacht ist, ein besonderes der Cammer subordinirtes Forstamt vorhanden, oder auch die Forstsachen in einem eigenen Departement von einigen Räthen des Cammercollegii besorget werden; so sind doch viele Sachen von der Eigenschaft und Wichtigkeit, daß sie weder von dem Forstamt noch Departement allein beurtheilet und verfüget oder angeordnet werden können, sondern welche die Untersuchung, Einsicht und Ueberlegung des ganzen Collegii erfordern, und nicht anders als von diesem in corpore beschlossen und veranstaltet werden können.

§. 2.

Damit nun die Cammer dnrch die Forstangelegenheiten in ihren andern Geschäften nicht gestöhret und aufgehalten werden möge; pfleget man alle Woche, oder auch alle Monat, einen gewissen Tag festzusetzen, an welchem bey der Cammer keine andere, als blosse Forstsachen vorgenommen werden, daher sie auch den Nahmen Forsttäge bekommen.

An diesen Tägen versammlet sich das ganze Cammercollegium nebst dem Oberforstmeister, Forstmeistern und Oberförstern; und wenn zugleich, wie an einigen Orten geschiehet, die Forststrafgerichte gehalten werden, so müssen sich auch sämmtliche Förster daselbst einfinden. Man nimmt zuerst die vorgekommene Forstangelegenheiten vor, und wenn man dieselbe reiflich erwogen, untersuchet und das Nöthige deshalb resolviret hat, wird die übrige Zeit dem Forstrügegericht gewidmet.

§. 3.

Man wird leicht einsehen, daß auch an diesen wöchentlichen oder monatlichen Forsttägen, wo zugleich die Forstrügegerichte gehalten werden sollen, nicht alles, was bey dem Cameralforstwesen vorfällt, abgethan werden kann, indem diese Rügegerichte die meiste Zeit wegnehmen. Es werden also noch viele Sachen, und sonderlich die Hauptangelegenheiten, welche die eigentliche Direction des Forstwesens betreffen, übrig bleiben und ausgesetzt werden müssen, und man wird zufrieden seyn, wenn man die currente Vorfälle an denen Forsttägen abzumachen im Stande ist.

§. 4.

Weil also diese Forsttäge nicht hinreichend sind; so muß alle Jahr wenigstens eine ordentliche Hauptforstberathschlagung gehalten werden. Wenn man eine wohl eingerichtete Forstwirthschaft voraussetzet, wo die Forstreviere in beständige Schläge eingetheilet, und richtige Forstcharten, Forstbeschreibungen oder Lagerbücher vorhanden sind, wo die Forstrechnungen ordentlich geführet, und sowohl von denen Revierförstern an den Oberforstmeister, als auch von diesem an die Cammer, über den jedesmahligen Zustand der Forste, von Zeit zu Zeit zuverläßige Forstrelationen abgestattet, auch die Holzschreibetäge gehörig gehalten werden; da kann die Forstberathschlagung gar füglich in dem Cammercollegio selbst angestellet werden; denn alle diese Hülfsmittel setzen dasselbe in den Stand, die vorkommende Sachen hinlänglich beurtheilen zu können, ohne nöthig zu

haben, deswegen vorhero eine Deputation in den Forst abzuordnen (a).

(a) Die im Churfürstenthum Sachsen jährlich im Februario zu halten angeordnete Hauptholzdeliberation, wozu von dem Cammercollegio die gesammten Forstbedienten nach Dreßden berufen werden, scheinet hiermit übereinzukommen.

§. 5.

Wenn aber die Eintheilung der Forste in beständige Schläge nicht eingeführet ist, es auch an der guten Einrichtung der Forstcharten, Forstbeschreibungen und Forstberichte in vielen Stücken ermangelt; so will es allerdings nöthig seyn, daß die Forstberathschlagung von dem Oberforstmeister und einigen dazu deputirten Räthen von der Cammer, mit Zuziehung des Forstmeisters, des Oberförsters, und einiger alten und des Forstes genugsam kundigen Förstern, in jedem Forst selbst, wohin sie sich zu dem Ende begeben, vorgenommen werde. Und wenn z. E. Berg- und Siedewerke, Eisenhämmer, Fabriken ꝛc. aus dem Forst mit Holz und Kohlen zu versorgen sind, oder zum Vertrieb und Abführung des Holzes Flösse gehalten werden; so pfleget man auch einen angesehenen Hüttenbedienten und den Floßmeister dazu zu lassen. Das über diese Berathschlagung geführte Protocoll wird nebst einem ausführlichen Bericht nachmahls an das Cammercollegium eingesendet: und wenn bey demselben diese Berichte aus allen Forsten im Lande eingegangen sind; so wird alsdann eine Hauptforstberathschlagung gehalten.

§. 6.

Findet man nöthig, die Hauptforstberathschlagung des Jahrs zweymahl anzustellen; so kann solches zu Anfang des Frühlings und Herbsts, gleich nach gehaltenen Holzschreibetägen, geschehen; soll sie aber jährlich nur einmahl vorgenommen werden, so scheinet letzterer Termin darzu der bequemste zu seyn, weil die Berathschlagung meistentheils solche Einrichtungen und Maaßregeln zum Vorwurf hat, welche die Forstwirthschaft des folgenden Jahres betreffen.

§. 7.

Die vornehmsten Sachen, die man bey der Hauptforstberathschlagung zum Augenmerk zu nehmen hat, werden ohngefähr in folgenden bestehen:

1) Welche Schläge das künftige Jahr der Hieb treffen werde: wie ein jeder derselben mit Holz von allerley Gattung bestanden: wie viel von solchem Holz etwa erfolgen, und ob die ganze Holzconsumtion, so auf dem Holzschreibtag angegeben und verlanget worden, daraus bestritten werden könne: wie viel Holz zum Verkauf übrig bleiben dürfte? u. d. m.

2) Wie der Vertrieb des Holzes am besten zu erreichen, und ob der Holzpreis auf dem bisherigen Fuß zu belassen, oder entweder zu erhöhen, oder um etwas herunter zu setzen sey?

3) Was für Ausgaben dabey vorfallen werden?

4) Was für Maaßregeln zu nehmen sind, um die Forste und die landesherrliche Nutzungen derselben immer mehr zu verbessern?

5) Wie die Hindernisse und diejenigen Ursachen aus dem Wege zu räumen, welche denen Forsten, dem Wachsthum des Holzes, und denen landesherrlichen Einkünften daraus, schädlich fallen?

6) Wie die Nebennutzungen des Forstes am vortheilhaftigsten, ohne Nachtheil der Hauptsache, erlanget werden können?

7) Giebt

Digitized by Google

7) Giebt man die Art und Weise, benebst allen benöthigten Anstalten an die Hand, wie solches geschehen könne und müsse.

Ueber diese Berathschlagungen wird ein ordentliches Protocoll geführet, und dasselbe nebst einem ausführlichen Bericht an den Landesherrn eingeschickt, und dessen Begnehmigung oder anderweite Verhaltungsbefehle nachgesuchet, um nach Maaßgebung dieser Berathschlagung in allen Dingen einen Entschluß fassen, und den Forstwirthschaftsetat auf das folgende Jahr verfertigen zu können.

Forstbericht.

Inhalt.

§. 1. Um die Forstgesetze in Beobachtung zu bringen, müssen dienſame Mittel angewendet werden. §. 2. Unter solchen Mitteln gehören die vorgeschriebene und bestimmte Forstberichte; wie solche in denen königl. preußischen Landen, und §. 3. in der Grafschaft Stollberg eingeführet sind. §. 4. Wo dergleichen Einrichtung nicht Statt findet, müssen bey jeden Vorfallenheiten Berichte abgestattet werden.

§. 1.

Wenn die Forstordnungen, so wie die denen Forstbedienten vorgeschriebene Instructionen und andere gute Verordnungen, ihre Wirkung thun sollen, damit die gute Oeconomie bey dem Forstwesen erhalten werde; so müssen die dazu dienſame Mittel gehörig angewendet werden. Gemeiniglich wird nicht eher, als bey vorkommenden Uebertretungsfällen, nach der Beobachtung der Forstordnungen und Instructionen gefraget; man begnüget sich nicht selten damit, daß man diese Vorschriften denen Forstbedienten zustellet und sie auf dieselbe verpflichtet, und man glaubet, daß diese Verpflichtung hinreichend sey, die Forstbedienten zu Beobachtung derselben anzutreiben. Wie oft und sehr man sich aber hierin irre, wird an vielen Orten die Erfahrung lehren.

§. 2.

Um nun gewiß zu seyn, daß sowohl die Forstbedienten als Unterthanen denen Forstgesetzen nachleben, zumahl aber erstere dasjenige genau erfüllen, was ihr Amt erfordert und ihnen aufgegeben ist; so ist an verschiedenen Orten die Einrichtung gemacht, daß die Forstbedienten von der Wirthschaft in dem Forst zu gesetzten Zeiten besondere Forstberichte abstatten müssen.

Also muß in sämmtlichen königlich preußischen Landen ein jeder Oberforstmeister jährlich kurz vor, oder gleich nach dem neuen Jahre, eine von ihm unterſiegelte, und nebst dem alten oder ersten Forstbedienten von eines jeden Revier von dem Forst, mit unterschriebene accurate Liste oder Relation an den Hofjägermeister einsenden, und in derselben auf seine Pflicht, Ehre und Gewissen, und so, daß er alles, auf Erfordern, in denen einberichteten Umständen in der That und Wahrheit zeigen könne, angeben, was in dem vergangenen Jahre an gewöhnlichem Bauholz zur Reparatur an die Beamte, Vorwerker, Unterthanen, und zur Aufbauung der Colonien, auch was verschenket worden, oder was nur darauf hat müssen abgefolget werden, es sey an wen es wolle, auch was aus eines jeden seinem Forstrevier weggeschlagen worden: zugleich muß nach vorhergegangener unpartheyischen Untersuchung dabey gemeldet werden, ob auch solches alles zu dem gehörigen Gebrauch, nach Sr. königl. Majestät Willen und Intention angewendet und genutzet, auch bezahlet worden. Zu Ende dieser Liste muß zugleich mit angemerket werden, wie viel Schonungen und Eichelkämpe ein jeder Oberforstmeister in seinem Revier das Jahr über gewiß angele-

geleget, und in wie viel Hauungen sein Revier eingetheilet sey; desgleichen aus was vor Art sowohl Ober- als Unterholz hauptsächlich eines jeden Forstrevier bestehe; ob die Wildbahnen in gutem Stande, und womit selbige am stärksten versehen sind; wie stark die Mast dasselbe Jahr gewesen: ob über keines Forstbedienten Nachläßigkeit zu klagen, und ein jeder vom ersten bis zum letzten nach seiner Schuldigkeit gethan habe? Im Fall der Hofjägermeister auf eingezogene sichere Nachrichten, oder bey seinen Holzrevisionen und Forstbereisungen finden sollte, daß ein Oberforstmeister in seiner Liste etwas falsches und ungegründetes angeführet, oder etwas wider Sr. königl. Majestät Meynung, oder ganz wider die Erhaltung der Forste laufende Uebertretungen begangen; so muß jener solches sonder Zeitverlust immediate an Sr. königl. Majestät melden, da dann derjenige Oberforstmeister, der einer Nachläßigkeit oder Nachsehen überführet wird, davor responsable bleiben, auch wohl, dem Befinden nach, der unausbleiblichen Cassation gewärtigen soll (a).

(a) S. Instruction vor die Oberforstmeister in sämmtlichen königlich preußischen Landen, vom 18. Dec. 1754. §. 6. 7. und 14.

§. 3.

In der Grafschaft Stollbergstollberg hat man die Einrichtung gemacht, daß ein jeder Oberförster alle Woche eine Relation abstatten muß. Man hat zu dem Ende gewisse, den dortigen Forstverfassungen gemässe, Fragen entworfen, und sie auf der Hälfte eines Foliobogens so abdrucken lassen, daß von den Oberförstern die gewöhnlich erforderte Beantwortung gegenüber geschrieben werden kann. Die Fragen in dieser wöchentlichen Relation sind folgende:

1) Worin hat eure tägliche Verrichtung in dieser Woche bestanden?

2) Hat der Förster eines jeden Reviers auf dasselbe die gehörige und fleissige Aufsicht?

3) Ist was veränderliches an den Gränzen geschehen?

4) Thun die Hirten durch Betreibung der jungen Häu oder sonsten Schaden? und wo?

5) Wie gehet es mit dem Holzhauen?

6) Werden alle Bäume abgesäget?

7) Die Stämme nicht höher, als ein Fuß über die Erde gelassen?

8) Die Schäfte sowohl als die Aeste mit der Säge ab- und gleich geschnitten?

9) Hauen die Holzhauer das Holz in der gehörigen Länge?

10) Wird schon gemaltert?

11) Werden die Malter nach der Ordnung gemacht?

12) Das Holz ordentlich gespalten, die Schnitte nicht zu breit oder unnöthig Klötze ganz gelassen, auch nicht wieder ordentlich zusammen gelegt?

13) Ist schon angefangen zu kohlen?

14) Gehet es mit der Kohlung und Abfuhre der Kohlen gut?

15) Thun die Fuhrleute mit ihren Pferden durch Hüthen in den jungen Häuen Schaden?

16) Machen dieselbe neue und schadhafte Wege?

17) Pflügen die Unterthanen auch in den Forst hinein? oder räumen die in und an dem Forste gelegene Wiesen zu weit hinein?

18) Thun sie den daran stehenden Bäumen mit Abschälen oder Feuermachen Schaden?

19) Kom-

Digitized by Google

19) Kommen die Grasschneider auch an verbotene Oerter und in die jungen Häue?

20) Werden die verbotene alte Wege und Fußsteige abgeschaffet und keine neue gemacht?

21) Sind Schächte oder Lichtlöcher im Forste, die nicht mehr betrieben werden, oder überhaupt nicht behörig zugemacht sind?

22) Werden die Feldhecken durch Ausrottung derselben geschmälert?

23) Ist sonst alles ordentlich im Forste und nichts veränderliches passiret? (a).

(a) Obgleich diese wöchentliche Relation von den gräflich Stollbergstollbergischen Forsten bereits von dem Hn. D. Schreber im 3. Theil seiner neuen Sammlung, p. 679. und aus derselben in dem 3. Bande des allgemeinen öconom. Forstmagazins, p. 204. beygebracht worden; so habe dennoch vor gut und nöthig gehalten, sie auch hier anzuführen, weil nicht ein jeder obige Werke besitzet.

§. 4.

Wo dergleichen vorgeschriebene und zu gewisser Zeit abzustattende Berichte nicht eingefüret sind, da müssen wenigstens die Forstbedienten ernstlich angehalten werden, alle und jede Vorfälle in dem Forst, so nur einigermassen erheblich sind, und demselben Nachtheil bringen oder die Forstwirthschaft nur im geringsten in Unordnung setzen können, ohne allen Anstand getreu und pflichtmäßig einzuberichten. Die gute Ordnung, so wie der Zusammenhang des Forstcameralwesens, erfordert, daß diese Berichtserstattung von denen Revierförstern an ihren vorgesetzten Oberforstmeister geschehe, von diesem aber aus solchen Berichten sofort in dem Cammercollegio referiret werde, damit letzteres die erforderlichen Maaßregeln dieserhalb in Zeiten ergreifen könne. Und gegen die Zeit, da die Hauptforstberathschlagung gehalten werden soll, muß der Oberforstmeister alles dasjenige, so einen Gegenstand derselben abgiebt, vorhero präpariren, zu dem Ende ein jedes Revier visitiren, und sonderlich untersuchen, was vor Holz aus denen das künftige Jahr abzutreibenden Schlägen erfolgen könne, über alles aber nachmahls einen ausführlichen Bericht bey der Cammer eingeben. Ausserdem muß der Oberforstmeister die Reviere fleißig, und so oft, als es sich will thun lassen, bereisen, die unter ihm stehende Forstbedienten unvermuthet überfallen, und genau nachsehen und untersuchen, wie selbige ihren Amtspflichten und Obliegenheiten ein Genüge thun, von jeder Bereisung aber, und wie er alles dabey gefunden, an die Cammer berichten.

Forstbeschreibung.

Inhalt.

§. 1. Was Forstbeschreibungen sind. §. 2. Nothwendigkeit derselben. §. 3. Wie dieselben ohngefähr einzurichten sind. §. 4. Dergleichen sind von allen landesherrlichen Forsten zu verfertigen, und alle Veränderungen fleißig darin nachzutragen.

§. 1.

Forstbeschreibungen, welche auch, wenn sie darnach eingerichtet sind, Forst-Grund- und Lagerbücher genennet werden können, sind gewisse Urkunden, welche sowohl von dem Forst überhaupt, als auch von der Wirthschaft in demselben, umständliche und gründliche Nachricht geben, und also zugleich dasjenige erklären, was die nach Vermessung des Forsts verfertigte Charte (a) durch Zeichen andeutet.

(a) Die Forstbeschreibungen setzen eine vorher geschehene accurate Ausmessung der Forste, und darüber verfertigte richtige und zuverläßi-

Digitized by Google

ge Grundrisse oder Charten voraus, weil letztere bey Ausarbeitung derselben mit zum Grunde geleget werden müssen.

§. 2.

Die Nothwendigkeit dieser Forstbeschreibungen ist leicht einzusehen. Das höchst Landespolicеycollegium soll, vermöge der dem Landesherrn zustehenden forstlichen Hoheit oder Forstregals, das ganze Forstwesen im Lande dirigiren, und sonderlich den wirthschaftlichen Gebrauch der Privatwaldungen und Gehölze nach Maaßgebung des gemeinschaftlichen Besten und der Landesnothdurft anordnen; es muß also eine vollkommene Kenntniß aller und jeder Waldungen im Lande haben. Die Cammer aber hat besonders die landesherrlichen Forste unter ihrer Direction und Oberaufsicht, folglich kann sie die vollkommene Kenntniß derselben nicht entbehren. Nun sind zwar zu dieser Kenntniß genaue und richtige Forstcharten so nützlich als nöthig, allein sie reichen noch nicht zu, sondern dienen nur dazu, daß das Collegium gleichsam auf einen Blick den Zustand der Waldungen übersehen kann. Es werden demnenhero von einem jeden Walde oder Forste noch besondere ausführliche Beschreibungen erfordert, in welchen von alle demjenigen umständliche und gründliche Nachricht vorhanden ist, was die Charten durch Zeichen andeuten und allgemein vorstellen. Durch die Charten und Beschreibungen zusammen aber wird das Collegium in den Stand gesetzet, alle zu treffende Anstalten und Maaßregeln mit genauer Einsicht, Gründlichkeit und Ueberlegung einrichten zu können.

Wenn im Gegentheil die Forstcharten und Beschreibungen fehlen, so rathet man im Collegio auf ein Gerathewohl, und weiß die Beschaffenheit der Waldungen so gut im Lande, als derjenigen, so in Moscau liegen. Man ist genöthiget, sich der Discretion der Forstbedienten zu übergeben, und alles vor richtige Wahrheiten anzunehmen, was sie vorgeben; denn es läßt sich nicht thun, daß das Collegium bey einer jeden Vorfallenheit und alle Augenblick Commissionen zur Untersuchung in den Forst abordnen soll.

§. 3.

Die Beschreibung eines landesherrlichen Forsts könnte ohngefähr nach folgenden Capiteln und Rubriken eingerichtet und verfertiget werden.

I. Cap. Von der Lage, Grösse und Gränzen des ganzen Forsts.

Wobey man sich in Ansehung der Forstgränzen, zumahl wenn dieselbe zugleich Landesgränzen sind, auf die Verträge, Gränzrecesse, Protocolle ꝛc. beziehet, und die vornehmsten Puncte aus denselben extractsweise anführet.

II. Cap. Von denen in dem Forst befindlichen Flüssen, Bächen und Teichen.

Wobey, nebst derselben Beschaffenheit, angemerket wird, wem die Fischerey in denselben zugehöret, und auf was Art und wie weit ein jeder dieselbe zu treiben befugt ist.

III. Cap. Von denen in oder an dem Forst gelegenen Städten, Flecken, Dörfern und Vorwerken oder einzelnen Häusern.

IV. Cap. Von denen in dem Forst befindlichen Berg- Hammer- Schmelz- und andern Werken, als z. E.

1) im Betrieb stehende Bergwerke,
2) Eisenhämmer,
3) Ziegel- und Kalkhütten,
4) Glashütten,

5) Pott-

Digitized by Google

5) Pottaschensiedereyen,

6) Schneide- und Sägemühlen ꝛc.

Wo denn bey einem jeden Werk zu bemerken ist, wem es gehöret, was es, vermöge der Privilegien oder Contracte, an Holz, Kohlen ꝛc. bekommt, was es dafür geben, oder an Naturalien liefern oder sonst prästiren muß.

V. Cap. Von denen Rechten und Gerechtigkeiten des Landesherrn, so ihm in und von wegen des Forsts zustehen.

Als z. E. wegen der Jagd, Mast, wilden Bienen und Bienenzucht, Floßwesens ꝛc.

VI. Cap. Von denen Rechten angränzender Herrschaften in dem Forst.

VII. Cap. Von der Beholzungsgerechtigkeit.

Wobey ausführlich angemerket werden muß, wer dieselbe zu exerciren habe, aus was vor einem Grunde oder Recht, und auf was vor Art und Weise; da dann die Recesse und Verträge aller Orten anzuführen sind.

VIII. Cap. Von der Leseholzgerechtigkeit.

Hier werden diejenige Städte und Dorfschaften angezeiget, denen dieses Recht zustehet, und bey einer jeden angemerket, auf was vor Gattungen Holz sich dasselbe erstrecket: ob sie es ohnentgeldlich, oder gegen Erlegung eines gewissen jährlichen Geldes, oder Entrichtung einer gewissen Fruchtabgabe, genieſſen, und ob sie es täglich und nach eigenem Gefallen, oder nur an gewissen festgesetzten Tagen, und mit was vor Einschränkung, exerciren dürfen.

IX. Cap. Vom Deputatholz.

Wo angeführet wird, wer solches bekommt; wie viel Claftern oder Malter; wie groß diese sind; ob es ganz oder nur zum Theil forstfrey verabfolget wird; wer es stellen und hauen muß; wer die Anfuhre des Holzes thun muß; u. d. m.

X. Cap. Von der Huth- und Triftgerechtigkeit.

Hier werden die Dorfschaften nach einander specificiret, welche solche hergebracht haben. Bey einer jeden wird angemerket: Auf was vor Gattungen Vieh, und ob auf eine bestimmte oder unbestimmte Zahl desselben sich dieses Recht erstrecket; ob sie es alle Tage, oder nur an etlichen festgesetzten Tagen in der Woche ausüben dürfen; unter was vor Einschränkung und Vorsicht es geschehen muß; ob ein und andere Geld- oder Fruchtabgaben vor den Genuß dieses Rechts prästiret werden müssen, und worin selbige bestehen; ob dieses Recht nur bittweise und aus Gnaden concediret werde, oder ob es Verträge, so anzuführen sind, zum Grunde habe; u. s. w.

XI. Cap. Vom Laub- und Streurechen.

Ob und welche Dorfschaften dazu berechtiget sind; ob solches an gewissen Tagen, oder nach eigenem Gefallen vorgenommen werden darf; unter was vor Einschränkung es geschehen, und ob und was dafür entrichtet werden muß.

XII. Cap. von der Gräserey.

Ob und welchen Dorfschaften solche in dem Forst gestattet werde, und zu welcher Zeit, auf was vor Art und Weise, unter was vor Einschränkung, und ob und was dafür prästiret oder gegeben werden muß.

XIII.

Digitized by Google

XIII. Cap. Von Forstdiensten.

Ob und welche Dorfschaften Forstdienste thun müssen; worin selbige bestehen; ob es gemessene oder ungemessene Dienste sind; ob dem dienenden Unterthan etwas an Geld oder Essen, oder sonst, gereichet wird, und worin solches bestehet.

XIV. Cap. Von denen in dem Forst befindlichen Hölzern, Bergen und Thälern.

Diese werden umständlich nach ihrem Nahmen, Inhalt und Lage, wie auch nach ihren anstossenden Stücken, nach Anweisung der Forstcharte, beschrieben. Bey jedem aber muß insonderheit die Beschaffenheit des Grundes und Bodens und die Art des Holzes, womit er bewachsen, bemerket werden.

XV. Cap. Von der Eintheilung des Forsts in gewisse Reviere.

Diese werden ihrer Benennung nach angeführet, bey einem jeden aber die Lage, Grösse und Gränzen, ingleichen die Nahmen der Hölzer, Berge und Thäler, woraus es bestehet, so wie die Flüsse und Bäche, die sich darin befinden, und ob noch Blössen in demselben vorhanden, angezeiget. Es kann ein jedes Revier in einem besondern Capitel abgehandelt werden. Und wenn die Reviere wiederum in gewisse beständige Schläge abgetheilet sind; so werden letztere bey jedem Revier nach einander, wie sie in der Forstcharte auf einander folgen, beschrieben. Bey jedem Schlag wird angemerket 1) die Art des Holzes oder der Bäume, mit welchen er bewachsen; 2) ob es Stamm- oder Schlagholz sey; 3) ob und was vor Bau- und Nutzholz darin vorhanden, und wenneher dasselbe haubar seyn dürfte; 4) wie der Anwachs geschehen, ob es angeflogen, oder aus der Wurzel ausgeschlagen, oder mit Fleiß angesäet gewesen; 5) wie lange der Schlag geheget worden, oder im Zuschlag gestanden; 6) wie viel bey dem Niederschlag an allerley und besonders summarisch zu specificirendem Holz erfolget ist; 7) wie viel an Laßreisern, Oberständern und Hauptbäumen stehen gelassen worden; 8) wenneher der Schlag wieder haubar seyn dürfte, ꝛc.

XVI. Cap. Vom Holzverkauf.

Wie mit demselben verfahren werde; wer die gewöhnlichen Käufer sind; wie die Taxe in jedem Revier eingerichtet ist; welche Holzsorten am stärksten Abgang finden, und bey welchen der meiste Profit zu machen; u. d. m.

XVII. Cap. Von denen in oder an dem landesherrlichen Forst gelegenen Gemeinde- Kirchen- Pfarr- und andern Privathölzern.

Diese werden nach einander angeführet, bey einem jeden der Eigenthümer, die Lage, Gränzen und Grösse der Waldung, und die Gerechtsame des Landesherrn in Ansehung der Anweisung u. d. m. angemerket.

§. 4.

Auf solche Art werden alle und jede landesherrliche Forste beschrieben, und von diesen Beschreibungen verschiedene Exemplarien verfertiget. Von der Hauptbeschreibung aller Forste kann ein Exemplar im Archiv aufbewahret, eines der Cammer und eines dem Oberforstmeister zugestellet; einem jeden Forstmeister oder Oberförster aber eine Abschrift der Beschreibung desjenigen Forstes, so ihm anvertrauet ist, mitgetheilet werden. Und da dergleichen Forstbeschreibung zugleich ein Grund- und Lagerbuch des Forstes vorstellen soll; so verstehet sich von selbst, daß alle Veränderungen, die sich im Forst von Zeit zu Zeit zutragen, und die landesherrlichen Gerechtsame, oder die Rechte derer in-

Digitized by Google

intereſſirten Gemeinen und Privatperſonen, oder ſonſt eine wichtige Sache und neue Einrichtung im Forſt betreffen, auf das ſorgfältigſte und fleißigſte nachgetragen werden müſſen, und zwar dergeſtalt, daß jeder Nachtrag in allen Exemplarien übereinſtimmend und gleichlautend ſey; wiewohl eigentlich nur diejenigen Exemplarien, welche im Archiv und bey der Cammer aufbewahret werden, als Originalien, mithin vor authentiſch und glaubwürdig zu achten ſind.

Forſtcameralweſen.

Inhalt.

§. 1. Gegenſtand des Forſtcameralweſens. §. 2. Nöthige Kenntniß der landesherrlichen Waldungen. §. 3. Hauptgrundſatz bey dem Forſtcameralweſen. §. 4-22. Von Eintheilung der Forſtreviere in beſtändige jährliche Schläge, und denen dabey zu nehmenden Maaßregeln. §. 23-25. Von Holzſchreibtägen. §. 26. Von Erwählung der abzutreibenden Oerter. §. 27. Vom Anweiſen des Holzes. §. 28-32. Vom Holzfällen. §. 33. Vom Abmeſſen des Holzes. §. 34. 35. Vom Holz vor die Herrſchaft. §. 36. Vom Deputatholz. §. 37. Von geſchenktem Holz. §. 38. Vom Gerechtigkeitsholz. §. 39-47. Vom Holzverkauf, Holzhandel, Holzhöfen, Holzmagazinen und Holzmärkten. §. 48-54. Von Holztaxen und Holzpreiſen. §. 55. Von Räumung des Schlages. §. 56. Vom Leſeholz. §. 57. Von Hegung der Schläge und der Huth und Trift. §. 58. Von der Gräſerey. §. 59. Vom Moos- und Streurechen. §. 60. Vom Anbau des Holzes. §. 61. Von Nutzung der Waldungen durch Pottaſchenſiedereyen, Glas- und Pechhütten ꝛc. §. 62. Hauptnutzung aus den landesherrlichen Forſten. §. 63. Nebennutzungen aus denſelben, und zwar aus den Pechhütten. §. 64. Pottaſchenſiedereyen. §. 65. Glashütten. §. 66. Schneidemühlen. §. 67. Borke zur Gerberlohe. §. 68. Köhlerey. §. 69. Maſt. §. 70. Gräſerey. §. 71. Rottland. §. 72. Raff- und Leſeholz. §. 73. Kehrlaub. §. 74. Huth und Trift. §. 75. Stamm- und Pflanzgelder. §. 76. Forſtfrevelſtrafen. §. 77. Forſtaccidentien. §. 78. Bienenzucht. §. 79. Rohrbrüchen. §. 80. Wachholderbeeren. §. 81. Haſelnüſſe. §. 82. Erdbeeren, Schwämme, Trüffeln. §. 83. Beſenreiß. §. 84. Waldzoll. §. 85. Von den Nebennutzungen aus dem Forſtregal, und zwar den Rottzehend. §. 86. Glashütten, Pottaſchenſiedereyen ꝛc. §. 87. Schneidemühlen. §. 88. Holzflöſſen. §. 89. Forſtfrevel. §. 90. Maſt. §. 91. Holzzehend. §. 92. Gräſerey, Huth und Weide. §. 93. Alle Haupt- und Nebennutzungen müſſen in Gang gebracht, und darin erhalten werden.

§. 1.

Die Wirthſchaft in denen landesherrlichen Wäldern, die Nutzung derſelben, und die Einkünfte, welche ſowohl aus der Hauptnutzung derſelben, als aus denen verſchiedenen Nebennutzungen dabey, entſtehen, ſo wie diejenige, die durch einen Nebenzweck bey dem Forſtregal und denen daraus entſpringenden beſondern landesherrlichen Rechten erlanget werden, ſind der Gegenſtand des eigentlichen Forſtcameralweſens. Die Cammer hat mithin die Oberaufſicht über die landesherrlichen Wälder, ſie dirigiret, mit Zuziehung und Beyhülfe der im Collegio ſitzenden oberſten Forſtbedienten, die ganze Forſtwirthſchaft in denſelben, ſie läßt ſämmtliche Forſtrevenüen durch beſtellte Einnehmer erheben, ſich berechnen, und in die dazu verordnete Caſſe einliefern, die ſie nachhero behörig verwaltet, und zu ihrer Beſtimmung anwendet (a).

(a) Es wird hier vorausgeſetzt, daß das Forſtweſen, ſowohl bey Hofe, als in den verſchiedenen Provinzen, nach guten und vernünftigen Grundſätzen, mit den Cammercollegiis auf das genaueſte vereiniget iſt; wovon in dem Art. Forſtcollegium, mit mehrern gehandelt worden.

§. 2.

Es iſt unmöglich, daß die Cammer ſolche Forſtdirection gehörig führen, noch in denen Forſtwirthſchaftsgeſchäften etwas mit Sicherheit, Beſtand und Grund anordnen und verfügen

fügen kann, wenn sie von der Beschaffenheit der landesherrlichen Waldungen keine recht genaue, ausführliche und zuverläßige Kenntniß und Wissenschaft besitzet; sie wird vielmehr allemahl im Finstern tappen, bey den vornehmsten Vorfallenheiten und wichtigsten Dingen unschlüssig und verlegen seyn, und sich alle Augenblick vermüßiget sehen, entweder besondere Cammercommissionen anzuordnen, und, mit Verlust vieler Zeit und Kosten, Augenscheine einnehmen zu lassen, oder denen Berichten und Gutachten derer Forstbedienten blindlings und auf guten Glauben, wiewohl nicht allemahl ohne Gefahr, Folge zu leisten.

Soll die Cammer diese unumgänglich nöthige Kenntniß und Wissenschaft erlangen; so müssen die landesherrlichen Waldungen ordentlich ausgemessen, in Risse und Zeichnungen gebracht, und ausführlich nach allen ihren Umständen und Eigenschaften beschrieben seyn. Diese Forstcharten und Forstbeschreibungen sind die Hülfsmittel, welche die Cammer, da sie dieselbe beständig bey der Hand hat, in den Stand setzet, auch im Collegio selbst, über die wichtigsten Forst- und Waldangelegenheiten die gründlichsten Berathschlagungen anstellen, und in ihren Maaßregeln und Entschliessungen mit gesicherten Schritten gehen zu können, ohne sich auf die Forstbediente, die sie nunmehr übersehen kann, verlassen zu dürfen. Nur müssen sothane Charten und Beschreibungen ihre gehörige Einrichtung haben, wovon anderwärts besonderer Unterricht ertheilet worden (a).

(a) S. die Art. Forstbeschreibung, Forstvermessung.

§. 3.

Der Hauptgrundsatz bey dem Forstcameralwesen ist dieser: Die landesherrlichen Waldungen müssen nachhaltig gebraucht und benutzet werden, und man muß aus denselben einen beständigen Zufluß von Einkünften gründen, die ganze Forstwirthschaft aber in guter Ordnung und Zusammenhang führen. Alle Maaßregeln und Anstalten der Cammer müssen demnach nach diesem Grundsatz eingerichtet werden.

§. 4.

Nach diesem Grundsatz müssen die Forste und Reviere (a) in gewisse beständige Hauungen eingetheilet werden. Man theilet nemlich bey der Ausmessung ein jedes ganzes Revier mit allen seinen Zubehörungen, in Absicht auf eine beständige Holzung, in gewisse gleiche Theile also ein, daß jährlich einer dieser Theile abgetrieben, und sofort alle Jahr mit einem Theil, nach der Reihe, also continuiret werden kann, daß derjenige Theil, wo man zu hauen angefangen, wiederum in haubarem Stande ist, wenn der letzte abgetrieben worden (b). Nur diese Einrichtung ist es, von welcher man mit Gewißheit und Grund behaupten kann, daß dabey die Forste nachhaltig genutzet, die Forsteinkünfte des Landesherrn auf einen gewissen und beständigen Fuß gesetzet, und die Forstwirthschaftsgeschäfte, unter welchen die Abtreibung des Holzes das vornehmste und wichtigste ist, in einer guten Ordnung besorget werden können.

(a) Man pfleget die landesherrlichen Waldungen in gewisse Forste, und diese, wenn sie groß und weitläuftig sind, wiederum in besondere Reviere einzutheilen, über jeden der letztern aber einen eigenen Förster zu bestellen. Diese Eintheilung ist von gutem Nutzen, und hat die Haushaltung im Forst zum Grunde. Die Geschäfte, in welchem die Forstöconomie bestehet, erfordern Leute, so dieselben verrichten: und da in allen Theilen der Wirthschaft nichts unbequemer ist, als wenn keiner dieser Beschäftigten seine angewiesene gewisse bestimmte Arbeit hat; so ist es nöthig und nützlich, einen grossen und weitläuftigen Forst in gewisse Theile zu theilen, um sodann jedem Forstbedienten einen

einen besondern District zur Verwaltung anweisen, und von seiner Haushaltung in diesem ihm zugetheilten Stücke um so leichter Rechnung fordern zu können. Sind aber die Forste, wie gemeiniglich in denen kleinern teutschen Staaten, nicht groß und weitläuftig, so pfleget die Abtheilung in blosse Forste Statt zu finden, und man macht keine besondere Reviere in denselben.

(b) Man findet viele Forste, von welchen man nicht sagen kann, daß in selben just in den Tag hinein gehauen werde, vielmehr siehet man darinnen eine gewisse Ordnung, in welcher der Niederschlag eines Orts nach dem andern geschiehet, die allerdings lobenswürdig ist; sie ist aber nicht diejenige, von der hier die Rede ist, und die Anstalt dieser letztern unterscheidet sich dadurch, daß sie eine Eintheilung in beständige Hauungen oder Schläge ist, unter welchen verstanden wird, daß keine andere, sondern eben diejenigen Oerter, welche jetzo abgetrieben worden, nach einer auf immerhin unveränderlich festgesetzten Anzahl Jahre, allesmahl, und nicht eher, gewiß wiederum angehauen werden, alsdann der Niederschlag nicht gröſſer und nicht kleiner gemacht werde, als er durch die zu diesem Zweck einmahl angeordnete bleibende Gränzen bestimmt ist. Die Einwendungen wider diese Einrichtung, so wie deren Widerlegung, habe in dem Art. Forstregal, §. 29., bey Gelegenheit der Privat- und Gemeindewaldungen, beygebracht. Es hat solche auch Hr. Oettelt in seinem redlichen und geschickten Forster, §. 45. u. f. angeführet und widerleget.

§. 5.

Die Einführung dieser Ordnung ist gar nicht leicht, zumahl wenn in denen Waldungen bishero die gröſte Unordnung geherrschet hat. Sie wird also mit einiger Unbequemlichkeit, und vieler Arbeit verknüpfet seyn, und viele Ueberlegungen, Ausrechnungen, Zeit, und auch, weil die Forste vermessen, und die Schläge durch Gränzzeichen unterschieden, und darnach richtige Forstcharten verfertiget werden müssen, einige Unkosten erfordern. Ja es wird diese Einrichtung vielen Widerspruch finden; es werden sich nicht allein unwissende, unerfahrne, eigensinnige, von alten Vorurtheilen und Gebräuchen eingenommene, und auf ihren eigenen Nutzen und Vortheil sehende, und dahero alle gute Ordnung hassende, sondern auch wohl alte, geschickte und redliche Forstbedienten, so die Sache nicht recht einsehen, und sie vor schädlich halten, stark dagegen setzen. Allein die Cammer muß so wenig die dabey findende Mühe, Arbeit und Kosten scheuen, als allen Widerspruch achten; sondern vielmehr, da sie von dem Nutzen, welcher aus dieser Einrichtung natürlicher Weise erfolgen muß, und der in der Folge alle Mühe, Arbeit und Kosten reichlich ersetzet, überzeuget ist, das Werk mit Macht durchsetzen, und sich durch nichts irre machen lassen, nachher aber auch, wenn die Einrichtung einmahl gemacht worden, recht exact und pünctlich darüber halten.

§. 6.

Das erste, so bey Einführung dieser Eintheilung der Waldungen in gewisse beständige Schläge zu thun vorfällt, ist, daß der ganze Forst oder Revier richtig ausgemessen, und der Inhalt desselben bestimmet werde; denn man muß wissen, was zu theilen sey, wenn man wirklich theilen will.

Wenn dieses geschehen, so gehet es alsdann an die Theilung selbst; und hier entstehen die Fragen, in wie viel Theile das Ganze getheilet werden solle, und wie diese Theile gemacht werden müssen.

In Beantwortung der ersten Frage kommt es auf die Beschaffenheit des Holzwuchses an; denn weil jährlich ein Theil abgetrieben, und doch, wenn man mit allen fertig, der erste wieder haubar seyn soll, so folgt, daß man so viele Theile machen müsse, als Jahre erfordert werden, um auf denen abgetriebenen Plätzen neues schlag- oder haubares Holz anziehen zu können. Man muß derowegen die

Beschaffenheit des Bodens in demjenigen Forst, mit welchem man zu thun hat, genau erforschen, und sich alle ersinnliche Mühe geben, gewiß zu werden, in wie viel Jahren das Holz seinen völligen Wachsthum erreicht: wie der Wachsthum von Jahren zu Jahren zu- und abnehme, und ob er in den letztern Jahren so gering sey, daß es nicht rathsam seyn würde, selbigen mit dem ganzen Ort völlig abzuwarten: und wann, und in welchen Jahren, bey jeder Hauptgattung Holz diejenige Zeit kommt, da der Wachsthum anfängt, merklich abzunehmen.

Man muß aber auch untersachen, durch welche Art das Holz vertrieben werden muß; ob es nemlich einerley sey, es mag beschaffen seyn, wie es will, wenn es nur Holz ist, wie z. E. zur Kohlung vor die Hüttenwerke; oder ob es nothwendig ausgewachsen seyn, und seine mögliche Höhe und Stärke erreicht haben müsse, wie zu den meisten Gattungen Bau- besonders Schifbauholz erfordert wird.

Man glaubt insgemein, daß man das Holz nicht eher abtreiben müsse, als bis es haubar geworden, das ist, bis es, wo nicht insgesammt, doch größten Theils, sein völliges Alter und Reife erreichet, und seinen Wachsthum vollbracht habe. Da nun das Tangelholz ohngefähr in 70. bis 80., die Buche in 60. Jahren seinen Wachsthum vollendet, die Eiche aber wenigstens 100. Jahre Zeit darzu brauchet (a), so würde nach dieser Regel folgen, daß man ein Revier, welches aus bloßem Tangelholz bestehet, in 60. bis 80., eins von Buchen in 60., und eins von Eichenholz in 100. Theile abtheilen müsse. Allein nach diesem Fuß der Eintheilung würden kleine Theile herauskommen, die zu Bestreitung des eigenen Aufwandes, zu Unterstützung der Fabriken und Manufacturen des Landes, zur Nothdurft des Landes überhaupt, und zu Gewinnung einer nahmhaften Summe von baarer Einnahme in die herrschaftliche Casse, selten hinreichen würden.

Man kann also die Haubarkeit des Holzes nicht in allen Fällen nach dem Alter und vollbrachtem Wachsthume desselben beurtheilen, sondern man muß vielmehr den Satz annehmen: Daß ein Ort alsdann haubar sey, wenn das Holz in einem Orte, nach vorwaltenden Umständen und verschiedenem Gebrauch und Bestimmung des Holzes, ohne schädliche Folgen (b) aufs beste und höchste genutzet werden kann.

Man wird diesemnach Waldungen, so zu Brennholz und zum Verkohlen bestimmet sind, und zwar die Tangelhölzer in 60. bis 80. (c), die Eichen und Buchen aber, nachdem der Boden, die Lage und das Clima beschaffen ist, in 30., 36., höchsteus 40. Schläge eintheilen (d).

Das Erlen- Birken- und Aspenholz kann man in 15. oder 20. Schläge legen, ja, wenn der Boden dem geschwinden Wachsthum förderlich, und man des Holzes benöthiget ist, so können die Erlen auch alle 10. Jahre gehauen werden, allein man wird alsdann nur schwache Stangen bekommen.

Derjenige Theil des Reviers, so nur Buschholz oder solche Holzarten trägt, die niemahls zu grossen Bäumen erwachsen, kann alle 8. bis 10. Jahre abgetrieben, folglich in eben so viel Schläge geleget werden.

Zum nöthigen starken Tannenbauholz aber wählet man die den besten Wachsthum zeigende und am dicksten bewachsene Tannenörter aus, und behandelt solche gar nicht als Schlagholz, noch holzet sie Fuß für Fuß ab, sondern man wartet, bis sie den höchsten Grad ihrer Vollkommenheit erreichet haben.

Eichenwaldungen, so man zu Bau- und Schifsholz bestimmet, werden zwar auch nicht in Schläge geleget, und nicht eher gehauen, bis das Holz zu dem erforderlichen Grad der Vollkommenheit gelanget ist; allein dieser

Grad

Digitized by Google

Grad der Vollkommenheit iſt nicht ſo, wie bey dem Nadelholze, in vollkommen ausgewachſenem Holze zu ſuchen; ſondern die Eichen ſind zum Bau- und Schifsholz alsdann recht tüchtig, wenn ſie eine mittelmäßige Stärke, etwa 2., höchſtens 3. Schuhe im Diameter erreichet haben (e). Das geringe Bauholz kann aus denen ordentlichen Schlägen von den Laßreiſern und andern ſtehen bleibenden Bäumen genommen werden.

Finden ſich in dem Forſte oder Reviere melirte Oerter, die aus Nadel- und Laubholz zugleich beſtehen; ſo muß man, wenn man ſelbige in beſtändige Haumgen oder Schläge eintheilen will, zuvor unterſuchen, 1) welche Gattung von Holz die Oberhand habe, 2) welche in ſelbiger Gegend überflüßig vorhanden, am meiſten angenehm ſey, und bey welcher man ſeine Rechnung am beſten finden könne, 3) zu welcher Gattung ſich der Boden ſowohl als die Lage am beſten ſchicke, und 4) worzu das Holz am meiſten gebrauchet werde. Ergiebet ſich z. E., daß der melirte Ort mit einem Drittel, der Hälfte, oder drey Viertel hartem Holze bewachſen, am Nadelholze auch in der Gegend kein Mangel iſt, man auch das Laubholz beſſer und mit gröſſerm Vortheil an den Mann bringen kann, als das Nadelholz, überdem das Holz gröſſten Theils zum Verkohlen und zum Verbrennen gebraucht wird, und der Boden zum Laubholz ganz geſchickt, der Ort aber auf hohen und kalten Gebirgen gelegen iſt, wo der Anwachs des Nadelholzes aus dem Saamen ſehr nußlich iſt (f); ſo iſt es allemahl am rathſamſten, einen ſolchen melirten Ort auf dem Fuß von Laubholz zu tractiren, und ihn in etliche dreyßig- bis vierzigjährige Schläge zu legen, nachdem es der Boden und Wachsthum des Holzes erfordert (g).

Kommt man nun auf die Frage: Wie groß die Haumgen oder Schläge an und vor ſich zu machen ſind; ſo muß man zuvor überſchlagen, wie ſtark diejenige Conſumtion an Holz jährlich ſey, welche mit dem Forſt beſtritten werden ſolle, ſie ſey zu welchem Behuf ſie immer wolle, als zum Verkohlen, vor die Berg- Hütten- Schmelz- und Siedewerke, zum Brandholz, u. d. m. Hat man das jährlich benöthigte Quantum gefunden, und man weiß, was der Forſt im Wachsthum thut; ſo theile man jedes Revier nach dieſen Umſtänden in gewiſſe Haumgen ein, ſo wird es alsdann nicht ſchwer ſeyn, denjenigen Dividenten zu finden, durch welchen bey dem Laubholz ſowohl, als bey dem Tangelholz, die Anzahl und Gröſſe der Theile beſtimmt werden ſoll.

Doch muß aber auch hiebey der Unterſchied des Holzes in Betrachtung gezogen werden. So wie man bey dem Laubholz groſſe und breite Häue gut gefunden; ſo ſchädlich ſind ſolche bey dem Tangelholze: bey dieſem ſind, zu Beförderung des neuen Anflugs, da der Saamen kaum hundert bis hundert und funfzig Schritte weit gewöhnlichermaſſen in geſchloſſener Dickung anfliget, die ſchmalen und langen Haumgen von Morgen gegen Abend die beſten (h). Doch dürfen die Schläge bey dem Laubholz auch nicht zu groß werden, weil ſonſt ſowohl die Wildbahn als die Huth und Triſt darunter leiden würde. In Anſehung der Lage, welche man denen Haumgen geben will, muß man die Weltgegenden wohl beobachten. Die meiſten und ſtärkſten Winde kommen aus Abend, um deswillen werden alle Häue von Oſten gegen Weſten, oder von Südoſt nach Südweſt zu gehauen. Bey dem Tangelholz wird in dieſer Lage des Häues der Saamen von dem daneben ſtehenden Holz beſſer auf den jungen Häu getrieben (i), bey dem Laubholz behalten die ſtehen gebliebene einzelne Bäume beſſer Schutz, und die ſtehenden Oerter beyder Art ſelbſt ſind weniger Gefahr unterworfen, da der Wind ſeinen Strich nicht über den Häu nehmen, und

durch den starken Anfall Schaden verursachen kann (k).

Bey dieser Einrichtung, da das Revier in gewisse Theile oder Hauungen eingetheilt wird, ist es jedoch gar nicht nöthig, daß derjenige Theil, welcher in einem Jahr abgetrieben werden soll, just auch ein einzig Stück ausmachen müsse. Ist das Forstrevier groß, so können zwey und mehrere Theile zum jährlichen Abtrieb darinnen ausgesetzt werden, wenn man nur den Bedacht dahin nimmt, daß die gemachte Eintheilung des ganzen Reviers nicht eher als in denen gesetzten Jahren herum komme (l).

(a) Einige setzen die Jahre von dem aus dem Saamen wieder zu erzielenden Holze, bey Tannen, nach Beschaffenheit des Bodens, auf 80. bis 100., bey Eichen wenigstens auf 200., bey Rothbuchen auf 120., bey Ahorn, Eschen, Rüstern ꝛc auf 80. bis 100., und bey denen übrigen bekannten Holzarten, als Birken, Aspen ꝛc. sollen 50. bis 60. Jahre hinlänglich seyn. S. Grundriß der practischen Forstwissenschaft, §. 54. Und wenn man bey Fichten, Föhren und Eichen sein Absehen auf starkes Bauholz, Bloche oder Bretttlötzer, Mühlen- und Hammerwellen richtet; so dürften die angesetzten Jahre auch nicht zu viel seyn.

(b) Es wird oft verabsäumet, auf die schädlichen Folgen zu sehen, wenn man beurtheilet, ob ein Ort haubar sey, oder nicht. Z. E. sollen zwey Oerter nach ihrer innerlichen Beschaffenheit einander vollkommen gleich und ähnlich seyn, und bey einander liegen: das Holz darinnen soll zum Gebrauch nöthig und nun aufs höchste nutzbar seyn. Gesetzt, der eine Ort stosse gegen Morgen an Aecker, Wiesen oder Anger, der zweyte gränze nach selbiger Gegend an einen mit schönen Tannen oder Fichten bestandenen Ort, dessen hohe Stämme ohnmittelbar an der Gränze ihren Anfang nehmen; so ist der erste haubar, der zweyte nicht, weil das Niederhauen des letztern denen westlichen oft viele Tage hinter einander rasenden Sturmwinden den Einfall in einen dritten Ort eröfnet, und dadurch das sämmtliche darinnen befindliche Holz übern Haufen würde gestürzet werden. S. Cramers Anleitung zum Forstwesen, Cap. 5. §. 6.

(c) H. von Pf. in seiner kurzen Anleitung, wie die Eintheilung der Förste in eine gewisse Anzahl Schläge oder Jahrgänge geschehen könne; im 10. Bande des allgemeinen ökonom. Forstmagazins, p. 80. ist hierin anderer Meynung, und nimmt als eine ausgemachte Wahrheit an, daß ein Kiehnbaum, so in schicklichem Erdreich stehet, in den ersten 50. Jahren noch einmahl so viel Holz ansetzet, als in dem folgenden eben so langen Zeitraum, folglich man aus einer Strecke, die in 100. Jahren zweymahl abgeholzet worden, eine weit grössere Menge Holz erwarten könne, als wenn das nemliche Revier in 100. Jahren nur einmahl genutzet wird. Wenn nun holzbedürftige Umstände erfordern, daß man das Holz in grosser Menge, und zwar so bald möglich, anschaffe, wenn es auch nicht so kernig und widerhaltend als das alte seyn könnte; so ziehet er aus diesem allem den Schluß, daß man das Nadelholz zu Brennholz, nach dem Verhältniß der Bedürfniß und Beschaffenheit des Bodens, nur in 50. bis höchstens 60. Schläge legen müsse, wenn man dem Holzmangel möglichst abhelfen will.

(d) Das laubtragende Kohl- und Feuerholz wird am baldigsten und gewissesten, ohne ferner anzuwendende Kosten, von ausgeschlagenen Stämmen gezogen; dieses wird man aber vergebens erwarten, wenn man das Holz zu alt werden lässet. Welches aber am vortheilhaftesten sey, das Laubholz als Stangenholz zu tractiren und es in dergleichen 30- bis 40jährige Schläge zu legen, oder es als Baumholz anzuziehen und es in 80. oder mehr Jahren abzutreiben? darüber streiten die Forstverständigen selbst. Der Verfasser der practischen Forstwissenschaft handelt davon §. 59. u. f. Er behauptet zwar, daß bey hohen, steilen und kalten Gebirgen die Anziehung des Stangenholzes den Vorzug behalte, und wäre selbige so gar auch an niedrigen Oertern und auf gutem Boden, wenn das Holz gröstentheils zum Verkauf gewidmet wäre, anzurathen; denen aber, so es an Holz fehlte, und doch jährlich einer gewissen Quantität bedürftig wären, empfiehlet er die Anziehung des Baumholzes, und suchet durch Ausrechnungen darzuthun, daß man in gleichen Jahren beynahe noch einmahl so

so viel Holz dabey erhalte, als bey dem Stangenholze. Andere hingegen, als der Hr. Geheimerath Reinhart in seinen Anmerkungen von der heutigen Forstwirthschaft, l. c. räumen dem Stangenholze schlechterdings den Vorzug ein; und einige eifern recht dafür, und wollen, daß man das harte Laubholz, besonders das Buchenholz, wenn man sein Gewissen beruhigen, und nach demselben seines Herrn Nutzen recht befördern wolle, niemahlen über 40. Jahre alt werden lassen solle, indem man, anstatt bey 80jährigem Alter hundert Aecker, bey 40jährigem zwey hundert schlagen könnte, welche allemahl mehr Holz, und folglich auch mehr Einnahme, zu verschaffen im Stande wären. S. Abhandlung, in welchem Jahresalter die Laubhölzer, nach ihren unterschiedenen Gattungen am nützlichsten zu schlagen sind; im 10. Bande des allgem. öconom. Forstmagazins, p. 92.

(e) Ein Kiehnbaum wird im Alter erst recht harzig und dauerhaft, seine klebrige Nahrungssäfte verdicken sich, und sein balsamisches Oel bewahret ihn vor dem Verderben. Ein Eichenbaum aber hat keine solche harzige, sondern sauere und wässerige Säfte. Dieser Baum verliehret im Alter seine Zähigkeit, er wird brüchig und unbiegsam, und ist dem Zerfressen der Würmer und denen Krankheiten, so aus dem Ueberfluß der Säfte entstehen, ausgesetzet. Eichen von mittelmäßiger Stärke sind am gesundesten, am festesten und am biegsamsten. Lauter Eigenschaften, welche die Güte dieses Holzes, zumahlen bey dem Schifbau, ausmachen. Vollkommen ausgewachsene Eichen hingegen sind brüchig und vielen Krankheiten, die öfters erst bey dem Ausarbeiten zum Vorschein kommen, ausgesetzet. Wer also auf recht tüchtiges Bau- und Schifholz gedenket, der haue seine Eichen, wenn sie eine mittelmäßige Stärke, etwa 2., höchstens 3. Schuhe im Durchschnitt erreichet haben, und noch in dem besten Wachsthum stehen. Er wird dabey gewiß gewinnen; denn er kann seine Eichen bald nutzen. Er erhält recht tüchtiges Bauholz. Er vermeidet das gewöhnliche Krankwerden der alten Eichen, welche man oft lange schonet und endlich doch zu Brennholz hauen muß, weil sich beym Ausarbeiten verborgene Mängel entdecken. S. Hr. von Pf. Anleitung zur Eintheilung der Forste in Schläge, l. c.

(f) Einen Anwachs von Saamen auf hohen und kalten Gebirgen zu erwarten, ist auch bey dem Laubholz mißlich, weil 1) solcher bald in der Blüthe, bald aber, wenn er beynahe seine Reife erhalten, auch wohl schon reif zu Boden gefallen, auf mancherley Weise verdorben wird. Im erstern Fall können ihm späte Nachtfröste oder Trockniß, im letztern frühe Herbstfröste Schaden bringen, so wie er zeitig auf dem Boden von Wildpret und Vögeln, Mäusen ꝛc. verzehret und weggetragen werden kann. 2) Können einige Jahre vorbey gehen, bevor man Saamen erhält. Inzwischen wird der Boden verraset und mit Unkraut überzogen, daß, wenn alsdann nach 4., 5. bis 7. Jahren einmahl Saamen vorhanden, derselbe, wegen des vielen Grases und Krautes, nicht den Boden erlangen kann, oder was etwa noch Wurzel fasset, doch bald ersticken muß. 3) Ferner wird der Saamen an hohen und steilen Bergen durch die starken Platzregen und Winde weggespület. Daher es meistens kommt, daß an den steilen Einhängen gar keiner, oder doch sehr einzelner, Aufschlag oder Anflug zu sehen. Da derselbe sehr einzeln, so bleibet er bey trocknem Jahr dem Verderben ausgesetzt, und wird durch den Wildfraß, Frost und Glatteis am meisten beschädigt, welches man bey Erhaltung des Stangenholzes nicht zu befürchten hat, indem man sogleich nach dem Abhieb den Aufschlag aus denen Stämmen und Wurzeln wieder zu gewarten hat, wenn man es nur nicht zu alt werden läßt; daher ist es allemahl besser, solchen Ort zu Laubholz anzuziehen und in 30- bis 40jährige Schläge zu legen. Da der Aufschlag viel stärker treibet, und nicht selten aus einem abgehauenen Stamme 10., 20., ja 40., 50. und mehr Loden hervor wachsen; so hat man gewiß in 30. bis 40. Jahren so viel Holz zu hoffen, als man von dem Saamen in 50., 60., 80. und mehr Jahren nicht erhält. S. Cramers Anleitung zum Forstwesen, 6. Cap. §. 2. p. 78.

(g) Dieses will auch die gräfl. wernigerodische Verordnung vom 24. Febr. 1745. haben. S. Mosers Forstöconomie, 1. Buch, 5. Cap. §. 21. p. 104.

(h) Eben dieser gräfl. wernigerodischen Verordnung nach sollen in Tannenörtern schmale Häue von 8. bis 10. Ruthen breit, von Morgen gegen Abend zu fortgetrieben, und die

Haw

Hauungen, ſo in den Thälern fallen, jederzeit vom Thale bis auf die Höhe des Berges getrieben werden, auf daß die andere Hälfte von ſolchem oder davor gränzendem Ort ſo lange verſchonet bleibe, bis die erſte Seite abgetrieben und wieder ausgeſchlagen ſeyn wird. S. Moſers Forſtöconomie, c. l. §. 22. p. 106.

(i) Man muß von dieſer Linie ohne Noth nicht abgehen; der ſchlimmſte Fall iſt dieſer: Wenn dergleichen Oerter an den weſtlichen Einhängen eines Gebirges liegen, welches von Norden gegen Süden ſeinen Strich hält. In dieſem Fall iſt nichts anders zu thun, als daß man auf der mitternächtlichen Seite in einer ſchmalen und ſchrägen Linie gegen Mittag die Hauung führe: iſt der Boden etwas locker, ſo ſind zwar die Windfälle unvermeidlich; man hat aber den Vortheil, daß der mit dem Mittagswinde ausfliegende Saamen die in Mitternacht liegende Hauung in baldigen Anwachs bringet, und hat man nur die im Winter vorfallende Windfälle in Zeiten aufzuhauen, und dadurch die überhandnehmenden Trockniſſen und den Wurm zu verhüten. Wollte man einen ſolchen Ort von Mittage gegen Mitternacht abtreiben; ſo fallen zwar ſo viele Windfälle nicht vor, hingegen veranlaſſet die auf dem geöfneten Ort ſtehende Sonnenhitze in dem Holze, das des Schattens gewohnt, eben ſo wohl den Wurm, als der Nordweſtwind, und auf dem abgetriebenen Theile flieget der Saamen nicht ſo leicht an. S. Cramers Anleitung zum Forſtweſen, Cap. 7. §. 7. p. 99.

(k) Wo laubtragendes Unter- oder Stangenholz mit einzeln Ober- oder Baumholze unter einander ſteht, da iſt es gleich viel, von welcher Gegend der Ort angehauen werde. Es iſt das meiſte Laubholz ſtark bewurzelt und ſtehet feſt. Iſt aber das Stangenholz überſtändig worden, und deswegen lediglich auf den Anwachs aus Saamen Rechnung zu machen; ſo iſt es, nach des Hn. Cramers Lehre, c. l. Cap. 5. §. 31. p. 74. beſſer, wenn der Ort von Südweſt gegen Nordoſt gehauen wird, damit er vor den rauhen und meiſt dürren Winden Schutz habe; denn es iſt nichts den aufkeimenden Laubſaamen und Loden ſo ſchädlich, als wenn mit Anfang des Frühjahres ein Froſt und Reif ohne Schnee darauf fällt; desgleichen ſchaden auch die dürren öſtlichen Winde und die Sonnenhitze, welche gleich frühe Morgens den Thau verzehren, und machen, daß die zarten Loden ſonderlich an hohen trockenen Orten, in wenig Tagen verdorren, welchen allen die von Abend angehauenen Oerter nicht ſo ſehr unterworfen ſind.

(l) Wider dieſe Meynung eifert der Hr. von Juſti in ſeiner Staatswirthſchaft, 2. Theil, §. 165. p. 220. ſehr. Er hält es vor kein nützliches Verfahren, wenn ein jedes Revier, worüber ein Förſter geſetzt iſt, beſonders ſeine Eintheilungen in Holzſchläge hat, ſo daß ſich jährlich mehr als ein Holzſchlag in dem ganzen Forſt befindet. Da nun der Hr. von Juſti im ganzen Forſt jährlich nur eine Hauung gehalten haben will; ſo wird er es um ſo viel weniger gut heiſſen, wenn man ſo gar in einem Revier zwey oder mehrere Theile zum jährlichen Abtrieb ausſetzet. Er hält dafür, daß, wenn nur ein Holzſchlag im ganzen Forſt wäre, man zum Vertrieb des Holzes durch Schreibetäge, Holzmärkte, Verkohlung und dergleichen, ungleich beſſere Anſtalten machen, alle dieſe Anſtalten mit weniger Koſten einrichten, und den Verkauf und alles beſſer überſehen könnte. Die Förſter, ſonderlich wo ihnen Accidentien geſtattet werden, pflegten es freylich lieber zu ſehen, wenn jeder alle Jahr ſeinen Holzſchlag hätte; die beſondern Abſichten dieſer Leute ſollten aber in die Cameralwirthſchaft keinen Einfluß haben ꝛc. Dieſe Gründe haben zwar vielen Schein vor ſich, ja derjenige von denen dabey beſſer eingerichtet werden könnenden Anſtalten zum Vertrieb und Verkauf des Holzes iſt wohl nicht in Abrede zu ſtellen; es kommt aber hier hauptſächlich darauf an, ob die an dem landesherrlichen Forſt liegende Dorfſchaften in demſelben die Hüthungsgerechtigkeit haben, oder nicht? Haben ſie dieſelbe nicht; ſo würde wider des Hn. von Juſti Meynung eben nicht viel einzuwenden ſeyn; es müßte denn ſeyn, daß bey einem groſſen und weitläuftigen Forſt dennoch mehr als ein Förſter gehalten werden müßte, und alſo dabey der Cammer in dem Beſoldungsetat nichts erſpahret werden würde. Haben aber die benachbarten Dorfſchaften in dem Forſt die Huth und Trift hergebracht; ſo muß ich dem Hn. Moſer Beyfall geben, wenn er in ſeiner Forſtöconomie, l. c. §. 38. p. 119. des Hn. von Juſti Meynung vor unrichtig hält, und ſolches ausführlich zu beweiſen ſucht. Denn es iſt ganz natürlich, daß, da der einzige Holzſchlag,

Digitized by Google

schlag, welcher jährlich im ganzen Forst abgetrieben werden soll, diejenige Grösse haben muß, die die besondere Holzschläge in denen verschiedenen Revieren zusammen ausgemacht haben würden, dadurch allemahl denenjenigen Dorfschaften, so in der Gegend des Holzschlages liegen, die Huth und Trift ganz ungemein eingeschränkt werden müsse, und dieses Unglück, weil ein Theil des Forstes nach dem andern abgetrieben und hernach gehörig geschonet werden soll, nach und nach alle die Dorfschaften, die an dem ganzen Forst liegen, und die Hüthung darin haben, treffen würde. Der Herr Moser führet zwar auch die sich dabey öfters zutragende allzu weite Entlegenheit des Holzschlages von dem Ort, wo das Holz hingeliefert werden soll, als eine Haupthinderniß wider des Hn. von Justi Vorschlag an, weil dadurch die Anfahrt des Holzes so viel kostbarer würde, folglich auch der Preis des Holzes steigen müßte. Allein ich glaube, dieser beschwerliche Umstand dürfte sich zuweilen eben sowohl bey denen Hauungen in den Revieren ergeben, wenn die Reihe des Holzschlages die entfernte Gegenden trift. Wenn ich übrigens oben gesagt habe, daß derjenige Theil des Revieres, welcher in einem Jahr abgetrieben werden soll, nicht just ein einzig Stück ausmachen müsse, sondern man auch mehr Holzschläge darin anlegen könne; so verstehe ich darunter keine Winkelhauungen, setze auch allemahl ein grosses und weitläuftiges Forstrevier voraus, in welchem sich nicht allein Schläge von Stangenholz, sondern auch von Busch- und Nadelholz befinden, von denen alle Jahr einer gehauen werden soll. Da liegt nun nichts daran, wenn diese dreyerley Schläge in verschiedenen Gegenden des Reviers liegen; es ist genug, wenn es ordentliche und beständige Hauungen sind, wo man bey der ersten wieder anfängt, wenn man die letztere abgetrieben hat, mithin man mit jeder Gattung Holz in denen gesetzten Jahren herum gekommen ist. Wenn jedoch ein ganzes Revier gröstentheils aus Laubholz, und sonderlich aus Stangenholz bestehet; so ist es allerdings besser, wenn jährlich nur eine Hauung in dem Revier geschiehet. Wiewohl Hr. Oettelt in seinem Reviere auch lieber mehrere als zu grosse Schläge macht, und sie theils in guten, theils in schlecht bestandenen Holzgegenden wählet, um nicht in dem einen Jahre in lauter gut bestandenen Hölzern, und in den andern in lauter schlecht bestandenen Hölzern, den Schlag zu machen. S. dessen redlichen und geschickten Förster, §. 43. Bey dem Tannenholz muß man ohnehin in einem Jahre verschiedene Hauungen vornehmen, weil dieses Holz nur kleine und schmale Hauungen leidet. Nach der schon angeführten gräflich stollbergwernigerodischen Verordnung, sollen in jedem Revier in denen harten und melirten Oertern ein, höchstens zwey grosse Häue, in denen Tannen aber von jedem haubaren Orte ein kleiner und schmaler Häu von 8. bis 10. Ruthen breit, abgetrieben werden.

§. 7.

Es ist oben gesagt worden, daß diese Einrichtung der Forste gar nicht leicht sey. Es ist solches mehr dann zu wahr. Die meisten und größten Schwierigkeiten, Hindernisse und Bedenklichkeiten finden sich im ersten Anfange bey dem Abtreiben der Holzschläge. Hat man ein Forstrevier nun zwar in gewisse beständige Hauungen eingetheilet, und alles ordentlich eingerichtet, und es kommt nunmehro zum Abtreiben der Schläge selbst; so wird man dennoch oft sehr verlegen seyn und nicht wissen, mit welchen Schlägen man den Anfang machen solle. Die mancherley und sehr verschiedene Beschaffenheit des Holzes in Ansehung seines Alters, Wachsthums, Bestimmung, Lage, und Vermischung, und mehr andere Umstände, werden oft die Entscheidung und Entschliessung sehr schwer machen, ja man kann Gefahr laufen, die ganze gemachte Einrichtung in ihrem ersten Anfange mit einmahl wiederum zu vernichten und in Unordnung zu bringen, wenn man sich dabey durch scheinbare Bewegungsgründe übereilen lässet, und die Sache ohne reifliche und genugsame Ueberlegung angreift.

Auf eine recht angestellte Wahl der abzutreibenden Oerter beruhet das meiste, einen Forst in gutem Stande zu erhalten, und das Holz aufs beste zu nutzen: wird solche wohl

getroffen, so kann man dadurch schlecht stehenden Forsten mehr aufhelfen, als mit allen kostbaren, mühsamen und zeitfressenden Künsteleyen; versiehet man es aber darin, so richtet man, ausser vielerley andern folgenden Schäden, die besten Forste zu Grunde. Ist man aber mit der Hauung erst einmahl durch das ganze Revier durchgekommen, so fallen alle Bedenklichkeiten, Hindernisse und Schwierigkeiten vor das künftige hinweg, weil alsdann alle Theile oder Schläge ein gleiches Alter erreichen, bis der Hieb an sie kommt. Und alsdann wird sich erst der grosse Nutzen dieser Einrichtung zu Tage legen, und sich auf immerhin erstrecken.

§. 8.

Die Maaßregeln zu Treffung einer rechten Wahl der abzutreibenden Oerter giebt der Herr Cammerrath **Cramer** (a) sehr gründlich an die Hand; wir wollen dieselbe hier beybringen.

I. Da man in Wäldern und Gebirgen die Viehzucht als ein Hauptstück der Nahrung ihrer Einwohner ansehen muß; so ist die größte Vorsicht nöthig, daß man die haubaren Oerter zum Abtreiben dergestalt wähle, daß die Triften, durch welche das Vieh zu den huthbaren Oertern gehen muß, nicht verhauen, noch die Huth und Weide beenget werde. Wird hierin ein Fehler begangen, so leiden die Einwohner, und die Einkünfte des Landes gerathen nothwendig mit in Verfall; oder man ist genöthiget, junge Oerter, in denen die Loden und der Anflug dem Anlaufe des Viehes noch nicht entwachsen sind, mit dem größten Schaden zur Huth und Trift einzugeben. Will man gegen die Unterthanen hierin hart seyn, so macht man übel ärger; die Noth treibet sie, ohne Erlaubniß in die Oerter zu fallen: um nun nicht entdeckt und bestraft zu werden, halten sie das solchergestalt halb verhungerte Vieh enge bey einander, welches mit grosser Begierde, wenn es das Gras weggefressen, auf die Loden fällt, und derselben Spitzen beschädiget, da denn ein solches Holz, zumahl, wenn dieses etlichemahl hinter einander geschiehet, keinen gehörigen Schaft in die Höhe treibet, sondern in lauter verworrene und unnütze Seitenäste sich ausbreitet; oder es fallen die Einwohner mit Sicheln und Sensen oft zur Nachtzeit ein, hauen in der Finsterniß, oder bey Tage, aus Eilfertigkeit, denen aufsichthabenden Forstbedienten zu entgehen, das Gras nebst den Loden weg, damit sie Futter vor ihr Vieh erhalten.

Man wähle die Oerter, welche haubar sind, so viel möglich, in solcher Ordnung, daß man niemahls der Huth und Trift einige Jahre lang entgegen haue; auch grosse Oerter, darin man mit dem Abtreiben drey, vier, ja sechs und mehr Jahre handelt, müssen dergestalt angehauen werden, daß man der Trift nicht entgegen, sondern solcher nachgehe. Werden die Häue gegen die Trift getrieben, so werden die abgelegenen Häue eher huthbar, als die nahen; folglich muß man mit Schaden durch die ganz jungen Häue die Trift nehmen. Da sich nun, besonders in Fichten- und Tannenörtern, diese Fehler nicht allezeit vermeiden lassen; so läßt man in solchen Fällen zu Erhaltung der Trift in laubtragenden Oertern einen Strich Holzes von verhältnißmäßiger Breite, in Ansehung der Grösse der Heerden, stehen, aus welchem nur das Unterholz genommen wird, damit das Vieh Raum zur Trift habe. In nadeltragenden Oertern kann man wegen des Windes selten einen Strich Holz stehen lassen, und nimmt dagegen die Trift eine oder etliche Ruthen schmäler, und verrücket selbige, indem man an beyden Seiten derselben Pfäle drey bis vier Fuß hoch einschläget, und Stangen drey bis vier Zoll stark dar-

Digitized by Google

darauf nagelt, damit das Vieh nicht in die jungen Häue ausweichen könne.

(a) In seiner Anleitung zum Forstwesen, im 5. Cap.

§. 9.

II. In Ansehung der bequemsten Lage der abzutreibenden Oerter, so man in jedem Fall zu beobachten hat, müssen, wo grosse Forsten und Wälder sind, für jede Stadt, für jeden Ort der Handlung, für jedes Berg- und Hüttenwerk, wo man das Holz oder Kohlen nöthig hat, die nächsten Oerter und Forstreviere bestimmet, und niemahls ohne Noth entfernte genommen werden, es wäre denn, daß die Nutzung derselben nicht näher und vortheilhafter angebracht werden könnte. Sehr weite Wege nach dem Orte des Gebrauchs vermindern die Nutzung eines Forstes gar sehr; daher rühret es, daß in grossen Wäldern und Gebirgen gemeiniglich Holz und Kohlen um einen gar geringen Preis, ja fast umsonst, zu haben stehen, und man oft zufrieden seyn muß, wenn nur die Einwohner durch Verarbeitung und Abfuhr dieser Materialien ihren Unterhalt haben (a), es sey denn, daß viele Hütten- und Bergwerke darinnen liegen, bey welchen genugsames Holz mit ansehnlichem Vortheile verbrauchet werden kann.

Ausser dem schweren Fuhrlohn leiden die Forste selbst Schaden, wenn ohne Noth entlegene Oerter, vor nahen gewählet werden, denn der Boden in solchen Wäldern, ob er gleich an sich hart und steinigt zu seyn pfleget, ist doch mehrentheils einige Spannen hoch mit verrotteten Laube, Nadeln und Moos überdecket, welches die zur Abfuhr gewähleten Wege gar bald in so schlimmen Zustand setzet, daß die Fuhrleute viele Nebenwege, nicht ohne grossen Ruin des Holzes, vornemlich in jungen Oertern, zu machen gezwungen sind; oder man muß sich gefallen lassen, die Wege mit grossen Kosten zu bessern. Dieses doppelten und gar grossen Schadens halber, hat man diese Regel so genau, als möglich, zu beobachten.

(a) Also kostet z. E. bey dem Godelsheimer Schieferbergwerk in dem Waldeckischen ein Malter Büchenholz aus dem Cöllnischen einen halben Gulden, in dem Lande selbst aber einen halben Thaler Forstgeld. Das eichene Holz wird allein in dem Lande gekauft, und das Malter mit einem halben Gulden bezahlet. Das Malter aber ist 4. Fuß hoch, 4. Fuß weit, und 6. Fuß am Scheit. S. Cancrinus Beschreibung der vorzüglichsten Bergwerke, 2. Stück, §. 16. So nützlich Hr. C. R. Cramer diese Einrichtung hält, so sehr mißbilliget sie Herr Moser in seiner Forstöconomie, 2. Buch, 2. Cap. §. 15. u. f. und hält es auf keine Weise wirthschaftlich, wenn man vor die Bergwerke, Kohlhäue ꝛc. besondere Hauungen, und also mehr, als eine, in einem Revier anleget; wie solches nach Hn. Cramers Grundsatz geschehen müßte. S. oben §. 6. Anmerk. (1).

§. 10.

III. Oerter, die struppigtes, das ist, solches Holz haben, welches in Ansehung seiner Dicke eine geringe Höhe hat, aus was Ursachen es seyn möge, sind vorzüglich wegzunehmen, damit selbige wieder in frischen Wachsthum können gebracht werden: denn, wo ein Holz sich einmahl in die Dicke und in viele Aeste ausgebreitet hat, da kann man keine Hofnung haben, daß solches jemahls in guten Wachsthum kommen werde.

§. 11.

IV. Wohl und nahe gelegene Oerter, welche zu den nöthigsten Holzgattungen den besten Grund und Boden haben, müssen vor allen andern in gutem Zustande erhalten, oder darein gesetzet werden, wenn sie in schlechtem Stande sind, weil solche denen übrigen an Nutzbarkeit vorgehen. Hat das

Digitized by Google

Holz darin einen Mangel, der sich nicht verbessern läßt, so muß es weggehauen werden, so bald es thunlich ist, damit man den Ort wieder in guten Bestand setzen könne.

§. 12.

V. Insonderheit muß man bey der Wahl der abzutreibenden Oerter nicht allein auf den gegenwärtigen, sondern auch auf den künftigen Nutzen sehen, und die wählen, wobey der letzte am wenigsten leidet. Z. E. Man hat verschiedene Oerter, worinnen geringe Gattungen Bau- oder ander Holz vorfallen, dessen man eben bedarf. Wenn unter diesen einige in sehr gutem Wachsthum stehen, und höchstwahrscheinliche Hofnung geben, daß nach gewissen Jahren das daraus erfolgende Holz weit höher, als gegenwärtig, genutzet werden könne; andere Oerter hingegen, die mit gleichen itzt nöthigen Gattungen bestanden sind, keinen, oder wenigen Anschein eines Zuwachses geben: so wählet man die letztern Oerter zum Abtreiben.

Ein anderes Exempel: Es soll laubtragend Stangenholz ins Kohlholz geschlagen werden; es sind viele überständige Oerter vorhanden, das ist, solche, die ihren Wachsthum in die Höhe vollbracht, und, nachdem sie abgetrieben, keine Hofnung eines Ausschlages aus den Stämmen geben; ausser diesen sollen noch verschiedene Oerter von obiger Art Holzes vorhanden seyn, welche noch nicht überständig sind, und davon zu hoffen, daß sie aus den Stämmen und Wurzeln wieder ausschlagen werden, die aber überständig werden würden, wenn man sie länger stehen liesse. In diesem Falle sind die letztern Oerter abzutreiben, die erstern aber, obgleich das Holz in diesen alten Oertern alljährlich schlechter werden sollte, stehen zu lassen, bis keine solche Oerter mehr vorhanden, deren Wiederausschlag ein ungesäumtes Abtreiben erfordert. Die Ursache ist begreiflich: denn man würde zwar bey gegenseitigem Verfahren aus denen überständigen Oertern, wenn man solche gegenwärtig wegnähme, mehrern Nutzen ziehen, indessen aber würden die letztern gleichfals überständig werden, nicht wieder ausschlagen, und sich also das Uebel nach und nach durch alle Oerter ausbreiten, welche mit laubtragendem Unterholze bestanden sind. Man kann demnach nicht allezeit nach der Ordnung des Alters und der Stärke des Holzes gehen. Fehler, die täglich mit einem zwar scheinbaren, in der That aber schädlichem und falschem Grunde begangen werden (a).

(a) Es hat dieses auch Hr. Oettelt in seinem redlichen und geschickten Förster, §. 95. u. f. angemerket und erwiesen. Um so mehr ist es also zu bewundern, daß es so gar landesherrliche Verordnungen giebt, welche bey Einrichtung ordentlicher Schläge ausdrücklich verlangen, daß die einzurichtende Schläge künftig solchergestalt angewiesen werden sollen, daß mit den ältern und am meisten ausgewachsenen am ersten der Anfang gemachet, und denen jüngern die Zeit zum Nachwachsen gelassen, mithin diese auf die letztere Jahre verspahret werden. Bieten dergleichen Verordnungen obgedachten Fehlern nicht selbst die Hand, und darf man sich wundern, wenn bey solchen unrichtigen Grundsätzen die Waldungen nach und nach zu Grunde gehen? Bey dem Nadelholze ist es ein anders, da kann dieser Grundsatz gelten, aber nicht bey Laubholz, so als Stangenholz tractiret wird.

§. 13.

VI. Wo viel überständige Oerter abzutreiben vorfallen, da sind diejenigen vor andern zuerst wegzunehmen, welche abständig zu werden beginnen, weil das Holz alsdenn aus Alter, oder aus verschiedenen Ursachen, trocken wird, oder gar umzufallen anfängt, besonders nach sehr harten Wintern, nach grossen Sturmwinden, pflegt das starke Holz sehr häufig in ganzen Oertern trocken zu werden; solche hauet man gern baldmöglichst weg, ob-

obschon das geringere dazwischenstehende Holz annoch in gutem Wachsthum ist; wenn dieses aber noch gar zu schwach, hauet man das stärkere Holz heraus. Man muß sich dabey nicht irren lassen, daß etwas schwaches Holz dadurch beschädiget wird; denn es ist nicht rathsam, wegen des wenigen schwachen Holzes, das nach Verlauf vieler Jahre erst zu gebrauchen stehet, vielmahl mehr starkes, oft sehr nutzbares, Holz verlohren zu geben, welches in hundert und mehr Jahren aus dem schwächern nicht wieder zu erhalten, da im Gegentheil das schwache Holz in wenig Jahren wieder zugezogen werden kann.

§. 14.

VII. Oerter, die aus lauter wohlgewachsenen, starken und gesunden Bauholzarten, vornemlich Eichen, bestehen, müssen, bis es die Noth erfordert, geschonet werden, es wäre denn, daß deren so viele vorhanden, als in etlicher Menschen Lebenszeiten, wenn auch auf nicht gar selten vorfallende Unglücks- oder andere Falle gedacht wird, wahrscheinlicher Weise nicht vonnöthen seyn dürften (a). Es verlaufen nemlich, nach Verschiedenheit des Holzes, ein, ja mehrere hundert Jahre, ehe starkes Baumholz wieder gezogen werden kann. Was diesemnach der Mangel an dem nöthigen Bauholze für ein Uebel in einem Lande sey, brauchet keiner weitern Ausführung; es ist dieses Uebel an solchen Oertern sehr groß, wo schifreiche Wasser mangeln, und dergleichen Holz aus einer grossen Entfernung herbeygebracht werden muß.

(a) Es ist schon im vorhergehenden erinnert worden, daß man Eichenörter, so zu Bauholz angezogen werden, nicht mit in die jährliche Schläge legen müsse. Es müßte, wie oben gesagt, eine grosse und überflußige Menge solcher Oerter vorhanden seyn, wenn man das Eichenholz als Schlagholz tractiren wollte; dergleichen Fälle aber wohl unter die seltene gehören: und wo man Gelegenheit hat, zu Wasser einen vortheilhaften Holzhandel zu treiben, da wird man niemahls zu viel Eichen in seinem Forstrevier haben. Ueberdem muß man auf den Nachwuchs des Eichenbauholzes bedacht seyn. Finden sich nun im Revier Oerter von lauter wohlgewachsenen, starken und gesunden Eichen; so thut man wohl, wenn man solche aus den Schlägen läßt, und sie zu Bauholz widmet, um inskünftige mit selbigen die abgetriebene Bauholzörter wiederum zu ersetzen. Wofern letztere alsdann durch den Saamen etwa nicht sonderlich wieder bewachsen seyn sollten; würde es am besten gethan seyn, sie mit in die Schläge zu legen, sie mit Bucheckern zu besäen, darzwischen aber hin und wieder, doch nicht zu dünne, Eicheln zu stecken. Die Buchen würden als Schlagholz behandelt, die Eichen aber so lange verschonet, bis sie zu Bauholz zu gebrauchen wären.

§. 15.

VIII. Oft ist aus Versehen, oder besondern Ursachen, in einem laubtragenden Orte so viel Oberholz stehen geblieben, daß das Unterholz davor nicht zum gehörigen Wachsthum kommen kann; ist dessen gar zu viel, so verbuttet und stirbt das Unterholz in wenigen Jahren ganz ab. Sind nun die Bäume insgesammt, oder größtentheils, zu nichts als Kohl- und Brennholz zu gebrauchen, und das Unterholz ist noch nicht vertrocknet; so ist ein solcher Ort vor allen andern abzutreiben; sodann erfolget, wenn man sich nicht verspätet hat, der frischeste und dickeste neue Aufschlag von Stammloden (a).

(a) Bestehet aber das Oberholz in gar nöthigen Gattungen, deren man zu schonen hat; so ist dem Unterholze nicht zu helfen, und kein ander Mittel, als es heraus zu hauen, weil es sonst ohne Nutzen vertrocknet. Hiedurch, wenn es in Zeiten unternommen wird, erfrischen sich oft die Wurzeln des Unterholzes dergestalt, daß, wenn endlich das Oberholz nach vielen Jahren weggenommen wird, durch eine abermahlige Erfrischung der Anwachs aus denenselben kann erhalten werden; doch hilft dieses Mittel nichts, wenn das Oberholz gar zu enge geschlossen stehet.

Digitized by Google

§. 16.

IX. Wenn unter den laubtragenden Oertern einige mit hartem, andere mit weichem Holze bestanden sind, so ist dienlich, jederzeit von beyderley zugleich anzuhauen. Weiche Holzgattungen thun fast bey aller Feurung, insonderheit bey dem Schmelzen der Eisensteine und Kupfererze, viel schlechtere Dienste, als harte. Die harten sind dagegen bey vielen Hüttenarbeiten zu strenge, und greifen die Metalle zu sehr an; beyde mit einander gemenget, geben ein gemäßigtes Feuer, welches aus der Art der Metalle bestimmet werden muß. So ist z. E. schädlich, einmahl lauter Eichen und Buchen, ein andermahl nichts als Espen, Sohlweiden und dergleichen weiches Holz zu fällen, zu verkohlen, und auf die Hüttenwerke zu liefern. Es sey ein Proceß, welcher es wolle, so fährt man schlecht dabey. Durch sichere Versuche ist ausgemacht, daß, wenn man eine gewisse Malterzahl hartes und weiches Holz, jedes besonders auf die Hütten liefert, man nicht so viel damit ausrichte, als wenn beyderley Arten zusammen genommen werden.

§. 17.

X. Nächst dem muß, so viel möglich, auch vermieden werden, daß man einmahl lauter Stangenholz, das andremahl lauter Baumholz hauen lasse: beydes ist mit einander zum Gebrauch zu nehmen. Wo das Holz vornemlich zum Behuf der Hüttenwerke verkohlet wird, da thut es vielen Schaden, nicht nur bey der Auskohlung selbst, sondern noch mehr bey dem Hüttenbetriebe, wenn bald Baum- bald Stangenholz allein genommen wird, welches alles durch genaue Proben ausgemacht worden.

§. 18.

XI. Wenn ein Ort vorfällt, der aus Laub- und Nadelholze vermischt bestehet; wenn die Umstände eines Landes die Vermehrung des Nadelholzes erfordern, und der Grund und Boden schicket sich dazu: so läßt man das dazwischen befindliche Laubholz so lange wachsen, bis es überständig geworden und nicht zu vermuthen, daß von den abgehauenen Stämmen wieder Loden ausschlagen, und dem Anfluge und Wachsthume des Nadelholzes hinderlich fallen werden; alsdann ist es Zeit, das Laubholz zwischen dem Nadelholze wegzuhauen, und zwar dergestalt, daß die Hauung, so viel die Umstände leiden wollen, vom Morgen gegen Abend geführet werde, damit die bleibenden Tannen, wenigstens auf eine Zeitlang, durch den stehenden Theil des Ortes vor den stürmischen Westwinden in Sicherheit seyn mögen.

Wollen es die Umstände zulassen, unternimmt man eine solche Hauung gern, wenn das Nadelholz Saamen trägt, oder man streuet den zuvor aufgesammleten Saamen gleich nach der Hauung auf die abgetriebenen Plätze. Wo die Tannen einzeln stehen, und zu besorgen ist, daß das Gras gar bald überhand nehmen werde, da ist dieses sehr nöthig.

Das Moos ist nach aller Möglichkeit zu schonen: denn es lässet in etlichen Jahren kein Gras aufkommen, das dem Nadelholze so schädlich ist; und so bald ihm Luft gemacht wird, bleibet es selbst nicht so dick, daß es den Anflug ersticken sollte, indem sehr dickes und hohes Moos gleichermassen den Tannenanflug nicht annimmt.

Ist der Boden fest und steinigt, läßt man alle Tannen und Fichten ohne Unterscheid stehen; so erhält man bey nächster Saat einen desto geschlossenern Anflug. Nur allein die gar zu sehr verbutteten, von welchen weder Saamen noch Wachsthum zu hoffen, und womit oft die Zwischenräume dick überzogen sind, nimmt man mit dem laubtragenden

weg,

Digitized by Google

weg, damit ſie das Aufkommen des neuen Anfluges nicht hindern.

Iſt der Boden locker, und dem Winde ſehr ausgeſetzet, ſo muß alles etwas hochſtämmige Nadelholz mit dem laubtragenden zugleich weggehauen werden: weil es der Wind nicht ſtehen läſſet, nachdem der Ort durch Weghauung des Laubholzes geöfnet worden, oder dafern in ſelbigem Jahre Hofnung zur Saat vorhanden; kann man ſie zwar ſtehen laſſen, doch ſind ſie das nächſte Frühjahr, nachdem der Saamen ausgeflogen, wo möglich, auf dem Schnee wegzuhauen, und aus dem Orte zu ſchaffen, damit der Wurm ſich nicht entſpinne und überhand nehme.

Da in gemengten Oertern ſich viele rauhe Fichten und Tannen finden, welche ihre Aeſte nahe an der Erde weit ausgebreitet haben, darunter der Anflug gänzlich verlohren gehet; ſo muß man dieſe Aeſte bis gegen die Mitte des Schaftes einen halben Fuß lang vom Stamme, und zwar im Herbſte, damit ſie ſich nicht verbluten, abhauen. Dieſes werden die beſten Saamenbäume, und leiden vom Winde nicht leicht Noth: wenn man aber bemerket, daß dieſe rauhen Tannen ſaamenhaltende Aepfel haben, muß man das Abäſten bis aufs nächſte Jahr anſtehen laſſen, ſonſt leidet durch dieſes Abäſten, wobey allezeit etwas Harz ausſchwitzet, der Saamen, wovon daſſelbe Jahr der ſicherſte Anflug zu hoffen, ein merkliches an der Güte.

§. 19.

XII. Soll hingegen das laubtragende Holz in einem gemengeten Orte erhalten werden, darauf ſehr zu ſehen, wo Kupfer- und Eiſenhütten mit gutem Geräthe und Kohlholz zu verſehen; wo nahe liegende volkreiche Städte und Dörfer vieles Brennholzes benöthiget ſind: da iſt ſolches, wenn es noch in friſchem Wachsthume ſtehet, und man gewiß verſichert iſt, daß es vom Stamme wieder ausſchlagen werde, niederzuhauen; jedoch ſind die nöthigen Laßreiſer und Oberholz ſtehen zu laſſen; zugleich muß man das Nadelholz gänzlich mit wegnehmen, es mag ſo ſchwach ſeyn als es wolle, auch die kleineſten Tannen müſſen nicht verſchonet bleiben. Läſſet man ſolche ſtehen, ſo kommen die, welche nicht gänzlich verbuttet, ſobald Luft gemachet wird, nach einigen Jahren, in einen ſchnellen Wachsthum, breiten ſich in Form einer Pyramide aus, laſſen unter ſich nichts von hartem Holze aufkommen, und aus ſolchem Nadelholze ſelbſt wird niemahls ein nutzbarer Baum; es erhält ſeine gehörige Höhe nicht, wird knorrigt und voller Aeſte, und giebt nicht einmahl ein taugliches Kohl- oder Brennholz; es trägt häufigen Saamen, wodurch das zwiſchen dem Laubholze ſo ſchädliche Nadelholz in groſſer Menge hervor gebracht wird.

Es iſt ſehr dienlich, wenn man einen Laubort vom Nadelholze rein halten will, daß man die Hauungen in einem ſolchen Jahre vornehme, da daſſelbe einige Jahre zuvor keinen Saamen getragen hat; und da ſich dieſes nicht allezeit will thun laſſen, iſt zu Verhütung des Anfluges von dieſem Holze, und zu Beförderung eines reinen Anwachſes vom Laubholze, ſehr zuträglich, wenn man die Tannen und Fichten zwey bis drey Jahr zuvor, im Vorſommer, vier bis ſechs Fuß hoch am Stamme abſchälet und ſo tief einhauet, daß ſie vertrocknen, oder ihnen gar die Gipfel abnehmen läſſet, wodurch verhindert wird, daß ſie keinen Saamen tragen können; denn, wenn dieſer ein bis zwey Jahr zuvor ausgeflogen, wird ein ſolcher Ort, nachdem er abgetrieben, von neuem mit Tannen überzogen.

Iſt es thunlich, die Tannen vier bis ſechs Jahr zuvor niederzuhauen und gar heraus zu bringen, ſo iſt es deſto beſſer; welches

aber

aber in denen Fällen nicht angehet, wo Laub- und Nadelholz einzeln, oder doch nur horstweise, unter einander eine ziemliche Dickung machet. In solchem Falle würde viel Laubholz weggenommen, und fast für jeden nadeltragenden Stamm ein besonderer Fuhr- und Schleppweg gemachet werden müssen, das abgehauene laubtragende Holz würde alsdenn sofort Stammloden treiben, die aber gänzlich würden verdorben werden, wenn einige Jahre darauf der Niederschlag des übrigen Laubholzes erfolgete. Stehet Laub- und Nadelholz plätzig unter einander, so hat es kein Bedenken, das letztere einige Jahre zuvor zu Kohl- Brenn- Bau- oder anderm nutzbaren Holze zu hauen und heraus zu schaffen, und muß man keine Schwierigkeit daraus machen, daß man hin und wieder durch das Laubholz einen Fuhr- oder Schlittenweg öfne. Welches unter obigen Mitteln das beste sey, ist aus denen Umständen zu beurtheilen. Man muß sich überhaupt durch keine kleine Schwierigkeit, durch keinen kleinen Schaden abhalten lassen, das Hauptwerk und einen den Schaden weit überwiegenden Nutzen zu versäumen.

Damit auf ziemlich grossen Plätzen, wo Nadelholz gestanden, das Gras nicht überhand nehme, und eine Verangerung geschehe, thut man wohl, wenn man sofort laubtragenden Saamen hinein streuet: und weil die meisten Gattungen gern verdorren, da die Nadeln, welche auf solchen Plätzen zu liegen pflegen, bey trockener Witterung branddürre werden; so muß man die Stöcke sofort heraus rohden, damit frische Erde in die Höhe komme, und den nächstfolgenden Herbst die laubtragende Saat hinein streuen, wozu Birken, als ein gutes Feuer- und Kohlholz, das beste und am leichtesten fortzubringen ist. Ueberdem leiden auf solchen Plätzen, bey der nächstfolgenden Abtreibung, die meisten laubtragenden Loden von denen Pferden, welche zu Herausschaffung des Holzes und der Kohlen gebrauchet werden müssen, gerne Schaden; dagegen wird die Birke von selbigen nicht leicht verbissen.

§. 20.

XIII. Bestehet ein junger gemischter Ort aus vielem jungen Nadelholze, welches das noch sehr schwache Laubholz, ehe es zu einer nutzbaren Stärke gelangen kann, überwachsen, und ganzlich, oder zum Theil, unterdrücken würde; so ist kein ander Mittel, als jenes abzuhauen und liegen zu lassen, oder denen Unterthanen zu gestatten, solches zur Winterszeit als Lese- oder Feuerholz unter gehöriger Aufsicht heraus zu bringen; denn wenn dieses nicht geschiehet, gehet das Laubholz verlohren, und das Nadelholz kommt gleichfals zu keinem recht nutzbaren Wachsthume. Starke Tannen, die in vorigen Zeiten aus Versehen nicht weggehauen worden, kann man indessen stehen lassen, und bey der nächstfolgenden Hauung damit verfahren, wie im vorigen §. erinnert worden; es sey denn, daß man sie ohne Schaden des jungen Laubholzes heraus schaffen könne; denn von der ausfliegenden Saat solcher nadeltragenden Stämme kann wenig Schaden geschehen, weil der Anflug theils aus dem Grase nicht in die Höhe kommen kann, welches in solchen jungen Oertern gar selten fehlet; theils weil er die bereits in die Höhe gewachsenen laubtragenden Loden nicht mehr zu überwachsen vermögend ist, sondern von selbigen meistens erstücket wird.

§. 21.

XIV. Muß die schädliche Mischung des laub- und nadeltragenden Holzes (a) auch vor das künftige nach Möglichkeit verhütet werden, damit man der mühsamen Mittel überhoben sey, eine von beyden Arten aus den gemischten Oertern auszurotten. Man wird

dieses

Digitized by Google

dieses am besten auf folgende Weise bewerkstelligen.

Wo Laub- und Nadelholz mit einander gränzet, da muß 1) die Gränze, so viel möglich, ohne scharfe Winkel oder Wendungen festgesetzet werden. Auf ebenen Flächen ist dieses leicht zu bewerkstelligen, in Bergen und Thälern muß man sich nach der Gelegenheit richten. Dieses ist nöthig, weil bey einer winkelichten Gränze das Nadelholz zwischen das laubtragende zu stehen kommt, die Gränzlinie verlängert, und dadurch der Anflug des nadeltragenden Saamens vermehret wird. Auch ist diese Vorsicht wegen der Hornviehheerden zu beobachten, die sich nach solchen Winkeln nicht wohl treiben lassen, und folglich aus denen huthbaren Oertern leicht in die annoch zu hegenden einfallen (b).

2) Das zu nächst an dem Nadelholze stehende Laubholz darf in einer Distanz von 50., 80. bis 100. Ruthen, niemahls überständig, sondern es muß zu rechter Zeit abgetrieben werden, da man des Ausschlages aus den Stämmen gewiß versichert ist.

3) Man muß keines Nadelholzes, das zwischen dem Laubholze aufgewachsen ist, schonen, es mag einzeln, horstweise, oder plätzig und in so gutem Wachsthum zu stehen scheinen, wie es wolle, sondern es ist mit dem Laubholze zugleich abzutreiben, so kommt es niemahls zur Besaamung. Wird dieses alles in Obacht genommen, so hat man keines Durch- oder Aushauens, Abästens des Nadelholzes und anderer verdrüßlichen Mittel nöthig, das Laubholz zu erhalten. Denn ein Nadelholz thut zwischen frischwachsendem Laubholze in den ersten dreyßig Jahren keinen Schaden, wird von solchem Laubholze, das größtentheils in frischwachsenden Stammloden bestehet, vielmehr niedergehalten, trägt in dieser Zeit keinen Saamen, und was von Saamen aus den dahinter stehenden nadelholztragenden Oertern in einer Entfernung von funfzig bis hundert Ruthen in die Laubörter flieget, kann dem Laubholze keinen Schaden thun, weil die schwereren Saamenkörner nur bey hartem Winde und doch nur einzeln über solche Weite hinausgetrieben werden.

(a) Da gewöhnlichermassen das Nadelholz 60., 80. und mehrere Jahre Zeit erfordert, ehe es zu seiner gehörigen Haubarkeit gelanget; so siehet man leicht, daß laub- und nadeltragendes Holz sich nicht zusammen schicke, wo man Kohl- oder Feuerholz von den Stammloden des Laubholzes ziehen will. Wollte man das laubtragende Holz, ehe es überständig wird, heraushauen, und das nadeltragende stehen lassen, so würde solches nicht nur viele Beschwerlichkeit und Unkosten verursachen, sondern es würden auch die wieder ausschlagenden Stammloden zwischen dem schon erwachsenen Nadelholze ersticken. Ist der Boden etwas locker, und sind die Tannen etwas hochstämmig oder höllreich, so werden solche mehrentheils vom Winde übern Haufen geworfen, so bald durch das Aushauen des Laubholzes Oefnungen entstehen; bleiben sie auf festem Boden vom Winde unbeschädiget, so wachsen sie in Aeste, so bald durch das Herausnehmen des Laubholzes Plätze entstehen, und werden daraus rauhe struppigte schlechte Bäume. Was von Tannensaamen zwischen diesen stehen gebliebenen Tannen aufwächst, wird mehrentheils struppigtes verbuttetes Zeug, welches selten zu einem wohlgewachsenen hochstämmigen Baume gedeihet. An das Aufkommen der laubtragenden Saamenloden ist nicht zu gedenken. Will man aus laubtragendem Saamen Baumholz mit Nadelholze zugleich ziehen, so finden sich grosse Schwierigkeiten; denn wenn der Saamen von beyden Gattungen in die Erde fällt, so überwächst das Nadelholz die meisten Gattungen von Laubholze, ausgenommen die Birken, und so bald jenes die Höhe des Laubholzes übersteigen, nimmt sein Wachsthum in die Länge ab, breitet sich in Aeste aus, verdämpfet und erstickt das niedrige Laubholz, macht, daß es ungesund wird oder gar abstirbet, und wird also aus beyden nichts taugliches; absonderlich ist die Fichte denen Eichen schädlich, und findet man die mehresten derselben, welche zwischen Nadelholze, absonderlich den Fichten, stehen, schadhaft und anbrüchig.

Ferner, so erfordern die besten Gattungen des laubtragenden Baumholzes viel längere Zeit, als das Nadelholz, ehe sie zur gehörigen Stärke kommen. Will man das Nadelholz heraus hauen, so macht es viele Umstände, und man bekommt leere Plätze, womit man nichts anzufangen weiß; weil das Säen und Pflanzen auf kleinen Plätzen zwischen stehendem Baumholze selten gut anschlägt. Lässet man das Nadelholz über die Zeit stehen, so erhält man nur einige wenige starke gesunde Blochbäume, weil das meiste anbrüchig oder gar trocken wird. So schädlich einem Forst die Mischung ist, so vielfältig findet man, daß durch diesen Fehler in grossen Revieren das laubtragende Holz durch das nadeltragende vertrieben und ausgerottet worden, dieses selbst aber von schlechter Beschaffenheit ist.

(b) Daß diese Richtung der Gränze gleich im Anfang, da man das Revier vermesset und in Schläge eintheilet, geschehen müsse, verstehet sich von selbst.

§. 22.

Wenn man bey der Einrichtung und Eintheilung der Reviere in jährliche beständige Schläge, und bis man das erstemahl mit der Hauung durch das ganze Revier durchgekommen, diese Lehren und Regeln des Herrn Cammerrath Cramers zu Rathe ziehet und befolget; so ist kein Zweifel, daß nicht das ganze Werk in eine gute Ordnung vor das künftige gebracht werden sollte.

So sorgfältig unterdessen diese Regeln zu beobachten sind, so ereignen sich doch nicht selten Fälle, daß man von einer oder der andern abgehen muß. Will man gar zu hart auf einer jeden bestehen, so kann man oft zu keinem Schlusse gelangen. Man muß, wenn obige Regeln gegen einander laufen, alle genau mit einander vergleichen, und diejenigen vorziehen, welche das Uebergewichte haben; widrigenfals entstehet durch eine übelangebrachte Geflissenheit, auf die einmahl angenommenen Grundsätze zu halten, oft grosser Schaden und solche Verwirrungen im Forsthaushalt, aus welchen man sich oft in vielen Jahren zu entwickeln nicht vermögend ist. Wenn z. E. die Viehweide in einem Reviere so überflüßig vorhanden ist, daß, wenn einige hundert oder tausend Waldmorgen davon abgehen, die Viehzucht darunter kaum merklich, oder wohl gar nichts leidet. Wenn es verschiedene fast gleich bequeme Triften, in die huthbaren Oerter zu kommen, giebt; so ist Weide und Trift der geringste Artikel, und man kann ohne Bedenken davon abgehen. Im Gegentheil verdienet solcher die größte Betrachtung, wo es daran mangelt. An Oertern, wo überflüßig Holz und dessen Preis nicht hoch ist, hat man mit weniger Sorgfalt auf den vollbrachten Wachsthum, auf den Schaden, den ein und anderer Strich oder Platz eine Zeitlang leidet, zu sehen, als wo ein Mangel bevorstehet.

Will man einen Ort nach obigen Regeln überhaupt beurtheilen, so muß es im Durchschnitte geschehen, und der Schluß nach den größten Theilen, und zwar nicht allezeit in Ansehung der Fläche, gemacht, sondern auch oft der Werth in Betrachtung gezogen werden. So ist es ein grosser Fehler, wenn ein Ort nach Beschaffenheit seines Holzes und aller übrigen Umstände haubar ist, und abgetrieben werden sollte, den man aber stehen lässet, weil ein und andere darinnen befindliche kleine Plätze noch kein haubares Holz haben. Eben ein solcher Fehler ist es, wenn man einen Ort zum Verderben stehen lässet, wovon das Holz gegenwärtig weit höher zu nutzen stehet, als zukünftig, worinnen über dieses der folgende laubtragende Anwachs durch Versäumniß zeitiger Wegnehmung des Holzes, unter dem Vorwande der Huth und Trift, schwer gemacht wird, da doch selbige oft in einer nichts bedeutenden Kleinigkeit, einigen Grasespitzgens, oder berasseten einzelnen Plätzgens bestehet; ja eben dadurch wird in künftigen Zeiten die Huth und Trift in solchen laubtragenden Oertern beenget, wodurch

durch man sie zu erhalten suchet; denn je schwerer und langsamer der folgende Anwachs hervorkommt, desto länger bleibet er dem Anlaufe des Viehes unterworfen, und desto länger muß er geheget werden.

§. 23.

Unter denen Geschäften, welche bey einer guten und ordentlichen Forstwirthschaft, theils bey der Cammer, theils im Forste selbst, vorzufallen pflegen, ist die Haltung der sogenannten Holzschreibtäge das erste, wenn man solche Geschäfte in ihrer natürlichen Ordnung, in welcher sie nach einander vorkommen, betrachten will.

Holzschreibtäge werden diejenige Täge genennet, an welchen ein jeder, welcher Holz haben will, auf der Cammer oder bey dem Forstamte anzeigen muß, wie viel, und was für Holz, er verlange, damit man bey der darauf folgenden Hauung die Einrichtung darnach machen könne. So wie diese Anstalt in dem obern Theil von Teutschland überhaupt bekannter ist, als in dem niedern Theil desselben; so wird es auch, nach Verschiedenheit der Länder, sehr verschieden damit gehalten.

§. 24.

In denen fürstl. hessencasselischen Landen hat man bey denen Holzschreibtägen nachfolgende Einrichtung gut gefunden.

Alle Jahr, in der Mitte des Monats August, wird von allen Canzeln in denen Landstädten und auf den Dörfern öffentlich kund gethan, und in denen Hauptstädten vor dem Rathhause angedeutet, daß, wer auf künftiges Jahr irgend etwas an Holz nöthig habe, es sey nun von was für Art und Gattung es wolle, bey dem amtsführenden Bürgermeister, oder jeden Dorfs Vorstehern, Geschwornen, Greben, Bauermeistern, oder wie sie heissen, binnen 14. Tagen sich angeben, und von selbigen in eine Specification sich setzen lassen, nicht weniger zu Erlegung des gewöhnlichen Forst- Schreib- und Anweisungsgeldes, wie auch allenfals Hauerlohns, gegen den Holzschreibtag sich anschicken solle, unter der Verwarnung, daß im widrigen Fall, und nach Verfliessung solchen Termins, keine Holzspecificationes mehr anzunehmen, noch jemand, ausser denen äussersten nicht wohl vorher zu sehen gewesenen Nothfällen, mit Holz zu helfen stehe.

Jedes Orts amtsführende Bürgermeister und Greben verfertigen darauf zur angeordneten Zeit die gedachte Specification nach einem gewissen vorgeschriebenen Formular pflichtmäßig, und nach Proportion des Haushalts eines jeden, welcher sich angegeben, attestiren dieselbe, und liefern sie dem geldberechneten herrschaftlichen Beamten des Bezirks ohnfehlbar zu Anfang des Monats September insgesammt, und zwar jede in triplo geschrieben, ein.

Mittlerweile wird auch das, was zum Behuf herrschaftlicher Gebäude an Amts- Vorwerks- und Försterhäusern, auch Mühlen ꝛc. an Bauholz von einem Holzschreibtag bis zum andern nöthig erachtet wird, so viel immer thunlich, und vorher auszumachen stehet, in Zeiten designirt und beygebracht, damit darüber ebenfals auf denen allgemeinen Holzschreibtägen dieserhalb Verfügung geschehen könne, und alle unzeitige Holzanweisungen nach Möglichkeit vermieden werden.

Von vorgedachten Specificationen wird darauf sofort ein Exemplar durch die Beamten jedes Orts Forstbedienten, die es angehet, und die Register zu verfertigen haben, zugeschickt: und wie diese solche zuförderst, ob darinnen unbekannte, folglich nicht auszumachende, Personen befindlich, oder sonstige Unterschleife und Ungebührlichkeiten intendi-

Digitized by Google

ret werden, besonders wohl einsehen, anbey nach denen Baugebrechen und Umständen eines jeden Einwohners sich erkundigen müssen; also müssen auch die Beamte ihres Orts mit Zuziehung derer Landbereuter, oder wer deren Stelle vertritt, dieselbe Stück vor Stück forderſamst genau und gründlich examiniren, mithin nichts, was nicht unumgänglich nöthig, auch keinen, der nicht zur gebührenden Zeit prænumerando richtige Zahlung thun kann, darin passiren lassen.

Wenn dieses geschehen, wird ein Vorholzschreibtag gehalten, auf welchem die Beamte und Forstbediente conjunctim die Specification nochmahls durchgehen, dabey ihre Anmerkungen machen, auch ob sie etwa in ein oder anderem Punct verschiedener Meynung seyn sollten, solches zusammen notiren, mithin selbige bis auf Approbation vorläufig rectificiren und unterschreiben, wovon sodann durch die Beamte ein Exemplar an die Cammer, das andere an die Gemeinden oder Interessenten, um sich darnach, wie auch der richtigen Zahlung halber zu achten, das dritte aber durch die Förster an das Forstamt eingeschickt wird.

Die Oberforstbediente überlegen hierauf weiter, ob der Forst die prätendirte Anweisung ertragen kann? ob die eingegebene Verzeichniß der Gebühr nach eingerichtet, geschworene Zimmermeister, oder selbst die Beamte, vorgeschriebenermassen das Bauholz attestiret, solches zu bemeldtem Behuf, und nicht etwa anderwärts zum Verbrauch oder Handel, anzuwenden intendirt werde? ob jemand zwey- oder dreyerley Nahmen, darnebst ratione Officiorum zur Ungebühr, wie bisweilen geschiehet, angesetzt sey? Dagegen dann bey der Cammer gleichmäßig in Ueberlegung gezogen wird, ob und was etwa ihrer Seits dabey zu erinnern seyn möchte, um, befindenden Umständen nach, Instructionen vor die Deputirten ihres Mittels zu Haltung der Schreibtäge und Forstschlüsse ertheilen zu mögen?

Wenn auch dieses geschehen, so werden jährlich gegen Anfang des Octobers, nach vorhergegangener Publication, die Holzschreibtäge wirklich gehalten, und zwar nach einer vorhin zu diesem Zweck gemachten Eintheilung des Landes in verschiedene Districten, wobey sich denn gewisse Deputirte von der Cammer und vom Forstamt, die Beamte der Orte und sämmtliche Forstbediente einfinden.

Wird auf diesem Schreibtag nun zugleich auch Bußtag gehalten (a), so geschiehet dieses zuerst; sodann wird der Abschluß, was jeden Districts Forste das abgewichene Jahr an Geld ertragen, verfertigt, solcher in denen Registern von beyden Deputirten, nach vorgängiger Examination und aufrichtiger Calculation, mittelst ihrer Unterschrift authorisirt, wovon sodann ein Exemplar der Cammerdeputatus dem berechneten Beamten überläßt, und daraus einen von ihnen, den Deputirten unterschriebenen summarischen Extract mit zur Cammer bringt, das andere Exemplar des Forstregisters aber der Deputatus des Forstamts zu sich nimmt.

Und endlich wird dann der Holzschreibtag über das, was das zukünftige Jahr zu verlassen, gehalten, wobey dann beyderseits Deputirte die bey dem Vorschreibtag von denen Beamten und Forstbedienten sub spe rati examinirte Holzspecificationes gesammter Hand revidiren, ein jeder von beyden das dabey zu bemerken seyende vorstellet, und diese sich darüber billigmäßig vergleichen, auch was etwa vorhin von denen Beamten und Forstbedienten vor Differentien sich ereignet, oder sonst wegen Holz- Huthmangels ꝛc. von denen Unterthanen vor Beschwerden angebracht werden, untersuchen und abthun, folglich feststellen, was einem jeden an Holz

ange-

Digitized by Google

angewiesen werden solle. Wenn aber diese Deputirte in ein oder anderem Punct nicht einig werden könnten, berichtet ein jeder an das Collegium, von welchem er deputirt ist, und erwarten dann beyde höhern Orts Resolution.

Was für Holz nun solchergestalt anzuweisen, überhaupt auch von denen Deputirten mehr oder weniger verwilliget wird, darnach werden die Specificationes vollends rectificirt, ein Exemplar dem Forstbedienten zur Rechnung, und ein Exemplar dem Beamten zur Erhebung des Geldes zugestellt, und der Schreibtag damit geendigt (b).

(a) Wovon in dem Art. Forststrafgericht, besonders gehandelt wird.

(b) Diese Beschreibung liefert der Herr Moser in seiner Forsteconomie, 2. Buch, 1. Cap. §. 3. u. f. nach Anweisung des fürstl. hessencasselischen Reglements, wie es mit denen Forstschlüssen, Buß- und Holzschreibtägen künftig zu halten, vom 27. Sept. 1740.

§. 25.

Es wird, wie schon gedacht, mit denen Holzschreibtägen sehr verschieden gehalten. Zuweilen fallen die Specificationes der Bürgermeister ꝛc. nebst denen Vorholzschreibtägen ganz weg, und es ist nur ein Schreibtag, an welchem jeder, der Holz verlanget, eine richtige vom Beamten attestirte Specification seiner Nothdurft einreicht, auf welche ihm dann, wenn kein hauptsächlicher Anstand vorhanden, das begehrte Quantum geschrieben und verlassen zu werden pfleget (a).

An einigen Orten wird der Holzschreibtag nicht, wie im Hessencasselischen, in denen Forstrevieren, sondern auf der Hof- und Forstcammer gehalten; nur Bau- Nutz- und Brennholz, so jemand verlanget, aufgeschrieben, aber kein Kohlholz. In Ansehung des Bauholzes, muß, wenn dessen eine beträchtliche Quantität zu einem vorhabenden Bau begehret wird, die Cammer durch des Orts Forstbediente, Schultheissen und Zimmerleute, den Augenschein des vorhabenden Baues einnehmen lassen, und von denenselben pflichtmäßigen Bericht, ob der Bau nöthig, auch was und wie viel Holz dazu erforderlich sey, einziehen, da dann die Förster, Schultheissen und Zimmerleute in ihrem Berichte specifice melden müssen, ob Länge, Balken, Säulen, kurz oder Schwellenholz, und wie viel laufende Fuß überhaupt nöthig sind (b); und pfleget überhaupt keinem einiges Bauholz geschrieben zu werden, wenn nicht ein Attestat des Zimmermanns wegen der Nothwendigkeit, und ein anderes von dem Förster wegen der sichern Bezahlung, vorgezeiget wird.

Oefters wird auch von dem, der Holz fordert, keine dergleichen Specification verlangt, sondern er zeigt nur mündlich an, was er brauchet, und die, so zum Schreibtag deputirt sind, bringen solches in eine Consignation, welche sodann mit gemeinschaftlich pflichtmäßig-gutachtlichem Bericht an die Cammer und den Oberjägermeister, jedoch jedem besonders, zu weiterer Ueberlegung und Verfügung eingesendet wird (c).

Meistentheils werden des Jahrs zwey Holzschreibtäge gehalten, und zwar gemeiniglich der eine im Frühjahr und der andere im Herbst (d). Die Termine dazu werden also angesetzt, daß bis zum bevorstehenden Anhieb noch Zeit genug bleibt, um die benöthigte Verfügungen treffen zu können.

Es wird aber bey diesen zweyen eben so gehalten, als wie bey dem einen, und ist nur unter den verschiedenen Einrichtungen der Unterschied, daß bey einer bald mehr bald weniger Vorsicht und Accurateſſe als bey der andern gebraucht wird, je nachdem das Holz überhaupt angenehm und rar gewor-

den, oder noch so überflüssig ist, daß die Prácautiones, so im Hessencasselischen genommen werden, als unnöthig geachtet werden. Doch ist überall die Regel, daß dem, der sich auf diesen Schreibtägen nicht einfindet, auch hernach kein Holz mehr geschrieben werde. Nur ist einiger Orten erlaubt, daß ein Nachbar dem andern Vollmacht auftragen darf, sich seinetwegen anzugeben; an andern Orten aber ist dieses nicht zugelassen (e).

Vor das Aufschreiben des Holzes pfleget ein gewisses Schreibgebühr dem Forstsecretario, oder denen Forstbedienten, wenn diese das Schreiben verrichten, bezahlet zu werden. Weil aber allerley Unterschleif oder wenigstens Irrthum damit vorgehen kann; so ist zuweilen verordnet, daß dieser Schreibpfennig nicht eher gefordert und bezahlet werden soll, als bis das Holz wirklich geschrieben und angewiesen worden (f).

Zuweilen wird neben diesen Schreibtägen noch jährlich zwischen Bartholomäi und Weyhnachten ein besonderer Holzbericht eingeschickt, worinnen gemeldet werden muß: 1) Wie die Wälder beschaffen; 2) was sowohl die Herrschaft als Unterthanen, auch 3) wer und wozu man das Holz bedürfig; da dann kein blinder Nahmen, noch ein anderer, dem es nicht gehöret, benennet werden soll. 4) Ob und was für Holz: aus was Ursachen: auch wozu die Herrschaft zu geben verbunden; ob es 5) umsonst, oder um Bezahlung geschehen müsse, und wie viel an allerley Holz, ohne Ueberfluß, abgegeben werden möge? Und was dann auf diesen Holzbericht abzugeben bewilliget wird, dabey bleibt es auch bey der Anweisung (g). Wenn aber die Anweisung so lange aufgeschoben werden soll, bis Resolution auf den Bericht erfolget; so ist nöthig, daß diese nicht zu lange verschoben und aufgehalten werde, massen die Herrschaft sonst, wie der Käufer, darunter leiden (h).

In verschiedenen Gegenden, besonders von Niederteutschland, nun sind diese Schreibtäge gar nicht bekannt; und wo die Eintheilung des Forsts in gewisse beständige jährliche Hauungen oder Schläge eingeführet ist, daselbst sind sie gar unnöthig, weil nach dem Principio der Theil abgetrieben werden muß, es mögen sich Käufer gemeldet haben, oder nicht, und auch der Theil hinreichen muß, es mögen so viele Käufer kommen, als nur wollen; indem eines Theils der Forst genutzet werden muß, andern Theils aber man ein Jahr wie das andere gerne Holz haben will. Man findet aber in selbigen Gegenden eine andere Arbeit in der Forstöconomie, welche, eben so wie der Holzschreibtag, der Anweisung vorhergehet, und diese ist die Fertigung des Forstnutzungsetats, wovon ein eigener Artikel handelt.

Es lässet sich aber auch da, wo die Schreibtäge einmahl eingeführet oder sonst rathsam sind, die Fertigung des Forstnutzungsetats gar füglich mit denselben verbinden. Die Specificationes oder Register, welche daselbst geführet werden, bestimmen die Einnahme ohnehin, und es kommt also nur darauf an, daß die Ausgabe, oder das, was in den Forst verwendet werden muß, wieder gehörig davon abgesetzet werde. Die gedachte Holzberichte thun noch bessern Vorschub; nur muß bey dieser Anstalt niemahls ausser Acht gelassen werden, daß nicht der Aufwand allein, sondern dieser mit dem Ertrag des Forsts zusammen genommen, die Vorschrift seyn müsse, nach welcher man sich in Bestimmung der Grösse des Niederschlags zu richten habe; als welches beydes bey dem Forstnutzungsetat eben sowohl observiret werden muß (i).

(a) S. fürstl. hessenhanau-münzenbergische Forstordnung de An. 1736. Cap. 1. §. 3.

(b) S.

Digitized by Google

(b) S. gräfl. wittgensteinische Forstordnung, §. 34.

(c) S. herzoglich-würtembergisches Generalrescript vom 26. April 1739.

(d) S. herzogl. sachsengothaische Forstordnung de An. 1667. Cap. 3. §. 1. Marggräfl. brandenburgonolzbachisches Generalrescript vom 3. Aug. 1736. Nach dem herzogl. würtembergischen Generalrescript vom 26. April 1739. der eine auf Lichtmeß oder den 2. Febr. und der andere auf Jacobi oder 25. Jul. Nach der churfürstl. maynzischen Forstordnung de 1692. Cap. 3. §. 1. im Frühling auf Petri Cathedra oder 18. Januar., im Herbst aber auf Michaelis; wiewohl nach der Forstordnung vom 5. Novemb. 1744. Cap. 3. §. 1. diese besondere Holzschreibtäge aufgehoben, und dagegen verordnet worden, daß denen Unterthanen das benöthigte Holz auf dem jährlich nach Martini zu haltenden Forstrügegericht abgegeben werden soll. Bey uns in der Grafschaft Wittgenstein werden die beyden Holzschreibtäge an denen beyden ersten Sonnabenden im Februar. und Sept. gehalten.

(e) S. herzogl. sachsengothaische Forstordnung, l. c. Churfürstl. maynzische Forstordnung de 1692. l. c.

(f) S. churfürstl. maynzische Forstordnung de An. 1744. Cap. 7. §. 4.

(g) S. herzogl. würtembergisches Generalrescript vom 24. May 1663. Zuweilen ist ein eigenes Formular hierzu vorgeschrieben; wie denn ein dergleichen würtembergisches in des Herrn Mosers Forstöconomie unter denen Beylagen sub Nro. 2. anzutreffen.

(h) S. herzogl. würtemberg. Generalrescript vom 18. April 1739. und Rechnungsinstruction p. 18.

(i) S. Mosers Forstöconomie, 2. Buch, 1. Cap. §. 36. p. 146.

§. 26.

Ist an dem Holzschreibtage die Abgabe des verlangten und benöthigten Holzes berichtiget; so kommt die Frage in Ueberlegung, wo solches Holz geschlagen, und welche Oerter zu dem Ende ausgewiesen werden sollen. Ist der Forst schon einmahl in beständige Hauungen eingetheilt, und man ist damit schon das erstemahl in dem ganzen Revier herum gekommen; so ist die Entschliessung ganz leicht zu fassen; denn durch diese Eintheilung ist ein- vor allemahl ausgemacht, wo jedes Jahr gehauen werden soll; man kann dieses im Cammercollegio sogleich beurtheilen, wenn man die nach dieser Eintheilung gefertigte Forstcharten zur Hand nimmt, und dabey die Forstberichte, welche die Forstbedienten alsdann sowohl von dem Zustande des ganzen Forstreviers überhaupt, als desjenigen Schlages insbesondere, welchen in dem Jahre die Reihe trift, abzustatten haben, zu Rathe ziehet.

Ist man aber mit der Hauung in dem ganzen Revier noch nicht durchgekommen, sondern es finden sich darin annoch Schläge von der ehemahligen Verfassung des Reviers; so muß die Beschaffenheit solcher Schläge allerdings vorher sehr reiflich und nach denen oben vom 8. bis 21. §. gegebenen Regeln untersuchet, und die vorzunehmende Hauung darnach beurtheilet werden. Es kann auch geschehen, daß derjenige Schlag, den man alsdann abzutreiben vor gut findet, mit Holz schlecht bewachsen ist, folglich dasjenige Quantum nicht geben kann, so man benöthiget ist und an dem Holzschreibtage festgesetzt hat (a). In diesem Fall kann man, statt eines Schlages, zwey, und wenn es die Umstände erfordern sollten, auch drey in einem Jahr nehmen, dahingegen alsdann solche Schläge, worinnen ein Ueberfluß vorhanden, nicht in einem, sondern in zwey oder drey Jahren erstlich abzuholzen sind, damit auf diese Weise die gemachte Eintheilung unverändert bleibe, und dennoch aus der nächstfolgenden Hauung auch alles das erhalten werde, was die Nothdurft des Herrn und des Landes auf diese Zeit erfordert. Hierbey ist Geschicklichkeit, Klugheit und grosse Ueberlegung nöthig.

Ist

Ist die Eintheilung der Forstreviere in beständige Hauungen nicht eingeführet; so ist die Arbeit weitläuftiger und beschwerlicher, und erfordert vor allen Dingen, daß man wisse, wie ein Ort beschaffen seyn müsse, wenn er haubar seyn soll, sodann wie viel dieser haubaren Oerter man zu der bevorstehenden Hauung ziehen dürfe, und endlich wie viel aus jedem haubaren Orte genommen werden könne.

Hier muß der Hauptgrundsatz: daß jedes Holz in Forsten und Holzungen nachhaltig und pfleglich gehauen werden müsse, ganz besonders genau beobachtet werden, weil, wenn man denselben nur im geringsten aus den Augen setzt, der ganze Forst, der hier in keine beständige und wohl überlegte Schläge eingetheilet ist, nach und nach gar leicht zu Grunde gerichtet werden kann.

Es muß demnach das Holz 1) so gehauen werden, daß man zwar die Bedürfniß zu so vielerley Zwecken, wozu sich dieses und jenes schickt, jedoch so erlange, damit dasselbe wiederum zu eben dem Zweck, an Grösse und Stärke binnen gewisser Zeit heran zu wachsen, seinem verschiedenen Boden und Wuchse nach, Zeit genug habe, und damit 2) durch das Hauen selbst der Wuchs des Holzes nicht verderbet, nicht alles auf einmahl weggenommen, sondern vielmehr der Forst auf Zeiten und Bedürfnisse in gewisse Theile getheilet (b), und in seinem von Zeit zu Zeit und zu denen Nutzungen gehörigen Nachwuchs gepfleget und gefördert werde, folglich immer die jährliche Bedürfniß an Holz zu hauen vorhanden sey (c).

Alles, was diesem Grundsatze zuwider ist, muß auf das sorgfältigste vermieden und verhütet werden. Man muß derowegen den Hau selbst in keine unrechte und unschickliche Lage bringen, sonderlich bey dem Tangelholz. Man muß nicht in einem Revier an verschiedenen und vielen Orten zugleich hauen und Winkelhauungen vornehmen, noch weniger aber das nunmehro von allen vernünftigen Forstbedienten vor schädlich gehaltene Heraushauen einzelner Bäume, oder sogenannte Ausleutern, Auslichten oder Ausziehen, gestatten (d), sondern auf ordentliche Hauungen halten; am allerbesten aber wird man thun, wenn man die Eintheilung in beständige jährliche Schläge einführet. Man muß ferner die Hauungen weder zu groß noch zu klein machen, noch solche in einem Schlage eher vornehmen, als bis das Holz zu derjenigen Grösse und Stärke gelanget, die der bestimmte Gebrauch desselben erfordert, sonderlich muß man sich in Acht nehmen, daß man das Laubholz, so aus der Wurzel wieder ausschlagen soll, nicht überständig werden lasse, ꝛc. wie von diesem allen im vorhergehenden ausführlich gehandelt worden. Die meisten Regeln, die oben bey der Einrichtung der beständigen Schläge gegeben worden, können auch hier mit vielem Nutzen gebrauchet werden, in so weit sie die Abtreibung des Holzes selbst betreffen.

Endlich kommt da, wo keine beständige Hauungen eingerichtet sind, die Frage vor: Was auf jeden Morgen einer Hauung, von rechten Bäumen, sonderlich vollständigen, jedoch noch lange, wie sonderlich die Eiche, fortwachsenden Bäumen, wegen der Nachkommenschaft, und um die Waldungen nicht zu veröden, stehen bleiben oder weggenommen werden solle und könne? Man kann, nach des Herrn Mosers Meynung (e), zwar gar vernünftig setzen, auf einem Waldmorgen (f), wo das Büchenholz den gröβten Theil ausmache, und sehr gut wüchse, solle man 15. Bäume von allerhand Stärke, als 2. Bäume von 120. Jahren, die 5. Claster à 6. Fuß im Quadrat, 1. Baum von 90. Jahren, der anderthalb Claster, 3. Bäume von 60. Jahren, die eine halbe

Clas-

Claster in sich halten, wegnehmen, dazu aber nebst 10. Schock Waasen noch 7. Claster aus Stangenholz, und also insgesammt auf einem jeden Waldmorgen 14. Claster Holz schlagen. Man kann ferner setzen, in Revieren, so mit Eichenholz vornemlich bewachsen, sollte man von einem Waldmorgen 2. Bäume von 200. Jahren, 1. Baum von 160. Jahren, 1. Baum von 120. Jahren, 1. Baum von 80. Jahren weghauen, und weil daselbst von den Eichen das Bauholz nicht zum Brennholz geschlagen werden kann, sondern nur der Abschlag dazu genommen wird, folglich aus dem Bauholze an sich nicht 13. Claster Brennholz auf dem Morgen erfolgen können; so kann man zeigen, daß dagegen das Stangenholz, welches, wenn man dem Ort nach einer Eintheilung überhaupt 30. bis 40. Jahr Zeit lässet, länger als sonst zu wachsen hat, den Abgang ersetze, und also doch 14. Claster zu erhalten sind.

Allein man wird doch, wie der Herr Moser hiebey anmerket, bey dem allem Umstände finden, wo dieses Principium nicht räthlich ist, noch völlig angewendet werden kann, sondern nöthig ist, damit nur Versuche zu machen, und zu sehen, wie es damit gehe, sonderlich da die Reviere nicht gleich stark bewachsen sind, eben deswegen aber die stärkern Reviere den schwächern zu Hülfe zu nehmen, ja solches gar bey ganzen Jahrtheilen, wo diese eingeführt sind, zu thun, dennoch aber die starken auch so anzugreifen, daß man sie zu dem, was nach dem Principio von ihnen zu seiner Zeit erfolgen soll, nicht schwäche. An solchen Orten, wo junge gerade Eichen sehr schön gewachsen, oder doch Hofnung dazu vorhanden, dabey aber so geschlossen stehen, daß nur die obersten Gipfel von denen Sonnenstrahlen getroffen werden, und sie also desto geschwinder und gerader aufwachsen können, wird man wieder finden, daß oben gedachtem Principio nicht zu folgen, sondern daselbst alle Weghauung der guten Bäume zu unterlassen, dagegen aber der Natur in ihrer gewöhnlichen Reinigung der Reviere nachzugehen, und allein, was abständig wird, hinweg zu nehmen. Weil auch das Eichenholz in die 200. Jahre noch immer wächst, so muß man alle diejenigen Bäume, die sich noch in solchem guten Stande befinden, daß sie bis zur künftigen Hauung, nemlich bis das ganze Revier durchgehauen, und die Hauung zum zweytenmahl an diesen Ort kommt, ohne Schaden stehen könnten, durchgängig schonen, und sehr sparsam damit verfahren. Wenn endlich auch auf einem Waldmorgen, von denen bey der letzten Hauung stehen gelassenen Laßreisern, nicht mehr als 15. Bäume, oder auch diese nicht einmahl vorhanden sind; so muß man wiederum von dieser Regel abgehen, und nur den vierten Theil davon wegnehmen. Solche und andere Umstände machen dannenhero, sonderlich in Ansehung des Baum- und Oberholzes, gar viele Ausnahmen bey denen gegründetesten Sätzen der nachhaltigen und pfleglichen Forstwirthschaft. Alles dieses erfordert demnach bey grossem Forstwesen eine sehr reife und von vielen Verständigen angestellte und oft zu wiederholende Ueberlegung, erst anzustellende Versuche, und eine genaue Beobachtung derer Erfolge, worauf denn wieder neue Ueberlegung nöthig ist, wie die generalsten Wirthschaftsregeln schon lehren (g).

Gemeiniglich wird an dem Ort, wo der Hieb ist, alles weggehauen, und man lässet nur eine gewisse Anzahl Laßreiser, Oberständer, angehender Bäume, Hauptbäume ꝛc. (h), im Laubholz stehen, um dadurch einen Vorrath an starkem Holz zu erlangen, weil die Hauung gemeiniglich so oft herumkommt, daß nicht alle Bäume dasjenige Alter erreichen können, welches zu ihrer vollkommenen

Digitized by Google

Reise erfordert wird, nnd dann auch, um die Besaamung, folglich den Wiederwachs, dadurch zu erlangen oder zu befördern. Dieses muß auch da geschehen, wo die Eintheilung der Reviere in beständige Hauungen Statt findet. Im Tangel- oder Nadelholz aber pfleget man nichts stehen zu lassen (i).

Dieses Stück einer guten Forstwirthschaft muß gleichfals mit Ueberlegung und nach guten Grundsätzen eingerichtet werden, weil, wenn solches nicht geschiehet, und man dabey nur obenhin und ohne gehörige Beurtheilung zu Werke gehet, leicht die Folgen daraus entstehen, daß man eines Theils seinen Endzweck in Erlangung tüchtigen starken Bau- und Nutzholzes nicht erreichet, andern Theils aber das ganze Revier selbst zu verwüsten Gefahr läuft.

Die Grundsätze, welche hiebey zu beobachten sind, und die der Herr Cammerrath Cramer mitgetheilet (k), sind folgende.

1) Von dem einständigen Unterholze, was unmittelbar aus dem Saamen erwachsen, muß man für die Nachkommen das Baumholz anziehen, und zu dem Ende auf jedem Waldmorgen eine gewisse Anzahl als Laßreiser stehen lassen.

2) Muß man solche Holzgattungen zu Laßreisern aussuchen, welche nicht allein bis zur folgenden Hauung dauren, und gesund sind, sondern auch im Wachsthum bleiben können; dahin gehören Eichen, Roth- und Heynbuchen, Eschen, Ehren oder Ahorn, Lehnen, Ilmen ꝛc. Andere Gattungen, die selten so viel Jahre dauren, ohne schadhaft und anbrüchig zu werden, ohne ihren Wachsthum zu verliehren, als Espen, Sohlweiden, Hasseln und dergleichen, muß man gewöhnlichermassen und ohne besondere Ursachen nicht schonen; jedoch hat man bisweilen auch Ursache, einige davon zu andern Absichten stehen zu lassen. Z. E. bey harter Winterszeit dienen die Espen für das Wildpret niederzuhauen, welches von den weichen Spitzen der Zweige sich, wiewohl kümmerlich, erhält; auch kann man wohl einige für die Mollen- und Troghauer bis zur folgenden Hauung stehen lassen; zu eigentlichen Laßreisern hingegen haben sie die Dauer nicht, und werden bey dem nächsten Abtreiben gröstentheils schadhaft befunden.

3) Gebe man zugleich wohl Acht, welche Gattungen auf dem Grund und Boden eines jeden Orts am besten fortkommen, denn nicht in allen Oertern will alles Holz gut anschlagen; manches wächst an gewissen Oertern ungewöhnlich langsam, anderes hingegen kommt eben daselbst geschwinde fort; oft wächst ein Holz in einem Orte gar geschwind, wird aber bald anbrüchig und ungesund, wie man dieses insbesondere an den Eichen wahrnimmt, die an einigen Oertern schnell wachsen, aber inwendig, wenn sie kaum zu einer mittelmäßigen Stärke gekommen, stockigt, ja gar faul und hohl werden. Solche Gattungen Holz stehen zu lassen, denen der Boden nicht zuträglich ist, würde höchst unbedachtsam seyn. Es lässet sich dieses aus der Beschaffenheit des stärkern daselbst stehenden Holzes, besonders der Bäume, am sichersten schliessen.

4) Gewöhnlichermassen läßt man 16., 20. bis 24. Laßreiser auf einem Waldmorgen stehen. Sind sie stark, nicht hochstämmig, etwas ästig, so heget man deren eine geringere Anzahl; dagegen wenn sie hochstämmig und annoch schwach sind, auch wenige Aeste haben, wird eine grössere Zahl geheget. Es kommt auch auf die Gattungen des Holzes an: So kann man von Eichen mehr stehen lassen, als von den räuberischen Rothbüchen, denn wenn selbige einen niedrigen Schaft und weit ausgebreitete Aeste haben, leiden sie kein Unterholz noch andere Gewächse unter sich, und sind rechte Wölfe.

Es

Digitized by Google

Es entstehen daraus in den Oertern, wo man viele solche rauhe Buchen stehen lässet, leere Plätze, wo an keinen Anwachs zu gedenken: selbst die Stammloden gehen endlich dadurch verlohren, wenn nicht in Zeiten Luft gemacht wird. Da die eigentliche Anzahl der Laßreiser nicht bestimmet werden kann (l); so kann man es nach folgender Regel beurtheilen. Ein Holz nimmt alsdann im Wachsthum ab, oder höret gar auf, sobald die Spitze desselben die schattigten und mit vielen Nebenreisern versehene Aeste eines höhern Baumes berühret. Will man demnach Unterholz ziehen, so müssen die Laßreiser, die nach geschehener Hauung zum Oberholze gerechnet werden, so weit aus einander stehen, daß die Seitenäste gegen die Zeit der folgenden Hauung noch so weit von einander abstehen, daß ohngefähr drey Viertheil des Raumes von den überhängenden Aesten, welches man an einigen Orten die Traufe nennet, frey bleiben, widrigenfals leidet das Unterholz Noth.

5) Finden sich häufige Laßreiser von Holzgattungen nahe bey einander, daran in künftigen Jahren ein Mangel zu besorgen, so muß man sie insgesammt stehen, und sich gefallen lassen, daß das Unterholz zurück bleibe: dabey ist jedoch zu merken, daß je hochstämmiger das Holz werden soll, je enger es bey einander stehen müsse; soll es hingegen sehr stark werden, muß man solche Laßreiser nicht so häufig stehen lassen. Denn ein sehr enge stehendes Holz wird hochstämmig, selten aber bekommt es eine grosse Dicke. Hat es mehr Raum, so wächset es mehr in die Dicke, und kommt selten zu einer ansehnlichen Höhe.

6) Jedoch muß man auch niemahls zwey, drey, vier und mehr Laßreiser gar zu nahe bey einander stehen lassen, indem, wenn sie grösser werden, eines des andern Wachsthum verhindert. So viel möglich, sind die Laßreiser gleich weit von einander zu wählen, wofern man junge Stämme genug findet, die man als tüchtige Laßreiser ansehen kann.

7) Die Dicke der Laßreiser muß gegen die Höhe ein gehöriges Verhältniß haben. Ist ein junger Stamm gegen seine Höhe zu dick; so hat man nach langen Jahren nichts als einen kurzen knorrigten Rumpf zu hoffen; ist er gar schwach, dabey sehr hoch, so fällt ein solches Stämmchen übern Haufen, oder bieget sich mit der Spitze an die Erde, so bald nach umher weggehauenem Holze ein Reif oder Schnee sich an die dürren Aeste, oder Regentropfen an das ausgeschlagene Laub hänget. Ein Laßreis muß stämmig, das ist, von verhältnißmäßiger Dicke und Höhe seyn, es muß einen geraden Schaft bis in den Gipfel ohne starke Seitenäste haben (m); theilet sich der Schaft in etliche Hauptäste, so ist keine Hofnung, daß ein wohlgewachsener Baum daraus erwachsen werde.

8) Hiebey hat man sich zu hüten, daß man in Wählung der Laßreiser über keine Zeit der Hauung einen Sprung thue, sonst verursachet man eine Lücke in der Zuzucht des jungen Holzes in vielen Jahren, welches um so viel schädlicher für die Nachkommen ist, je älter man die Oerter bis zur Hauung werden lässet. Z. E. es war in einem Revier zur Regel angenommen, das Laubholz alle vierzig Jahr abzutreiben. Man bemerkte, daß in diesem Gebirge der Reif und Schnee hin und wieder einige Laßreiser umbrach: diese kleinen und im Ganzen nichts bedeutenden Zufälle zu vermeiden, wählete man unter den sehr häufigen Oberständern die schwächesten zu Laßreisern, die wahren Laßreiser hieb man mit dem übrigen Stangenholz weg. Als nach Ablauf von vierzig und mehr Jahren die Hauung wieder an diese Oerter kam, fand man weder Laßreiser noch Oberständer: das junge einständige Holz war

Digitized by Google

in der vorigen Hauung, weil man es für Laßreiser zu schwach hielt, weggenommen, was nach dieser Zeit wieder aus dem Saamen aufgewachsen, war theils durch die häufigen Oberständer, welche unter dem Nahmen Laßreiser stehen blieben, erstücket, theils so schwach und hoch in die Höhe geschossen, daß es nach umher weggehauenem Holze von sich selbst umfiel. Es entstand demnach im jungen einständigen Holze eine Lücke, in einigen Oertern von vierzig, in andern, an welche die Hauung zum zweytenmahl gekommen, von achtzig Jahren.

9) Läßt man die Laßreiser zwar auch zur Besaamung für den künftigen Holzanwachs stehen, man hat aber zu dieser Absicht keine so grosse Sorgfalt nöthig, sondern, wenn keine wohlangewachsene vorhanden, können auch krumme und ästige dazu genommen werden, jedoch alsdenn müssen deren nicht so viele stehen bleiben. Verlanget man auch Gattungen, die sehr flüchtigen und häufigen Saamen hervor bringen, so hat man deren auch bey weitem so viele nicht nöthig, als die einen schweren, gleich niederfallenden, auch öfterem Mißwachse unterworfenen Saamen haben. So ist es hinlänglich, wenn auf einem Waldmorgen kaum eine Birke zur Besaamung stehen bleibt, weil dieser Saame in grosse Entfernungen umher flieget, auch sehr häufig, ja oft hervor kommt; dahingegen Eichen und Büchen zur Besaamung in weit grösserer Anzahl müssen gelassen werden.

10) Es decken auch die Laßreiser diejenigen Oerter, so in schlechtem, oder gar keinem Anwachse aus dem Saamen bestehen, und auf hohen, rauhen und trockenen Flächen oder Einhängen gelegen sind, vor den dürren auszehrenden Winden und der Sonnenhitze, welche fast keine Art von laubtragendem Saamen, ausser mit genauer Noth Birken, aufkommen lassen, und in dieser Absicht kann man eine ziemliche Anzahl rauhe Laßreiser, ja allerhand Buschwerk stehen lassen, wenn nichts besseres vorhanden ist.

Nach diesen Regeln nehme man, was überflüßig, was untauglich ist, weg, und überlasse es nicht, wie gemeiniglich geschiehet, dem Gutdünken der Holzhauer. Diese Leute pflegen ihren Lohn nach der gehauenen Malterzahl zu bekommen; sie erhalten solchen mit viel weniger Mühe aus geraden, wohlgewachsenen, als aus knörrigen, ästigen und krummen Stämmen; hauen demnach ihres Vortheils wegen die ersten gerne weg, und lassen die letzten zum größten Schaden der Forste stehen.

In Ansehung des Oberholzes muß alles das, was wegen der Laßreiser erinnert worden, beobachtet werden.

(a) Das Quantum, was nachhero, wenn man mit der Hauung das erstemahl durch das ganze Revier gekommen, der Theil oder Schlag jährlich giebt, muß billig der Grund des Haushalts seyn, wornach sich sowohl die Hüttenwerke als der Verkauf zu richten hat; es sey denn, daß Zeiten einfallen, worin das Holz oder andere Sachen im Werth steigen, wo es alsdann des Landesherrn eigener Verfügung reservirt seyn muß, was in solchen Fällen geschehen soll. Also disponiret auch die gräflich wernigerodische Verordnung vom 3. Nov. 1744. Wobey der Herr Moser in seiner Forstöconomie, 1. Buch, 5. Cap. §. 29. p. 111. die ganz gegründete Anmerkung macht, daß es in der That schön sey, wenn die Herrschaft eine dergleichen Abänderung ihrer eignen Person vorbehält, denn sonst gewiß jeder Forstmeister ꝛc. daran was zu flicken und zu bessern finden, und die schöne Anstalt endlich über den Haufen gedrehet werden würde, ehe man sich solches versähe.

(b) Wenn gleich die Einrichtung, da der Forst ein- vor allemahl in gewisse Hauungen eingetheilt ist, nicht Statt findet; so muß dennoch ohngefähr überschlagen und ausgerechnet werden, wie viel man ein Jahr in das andere zum Niederschlag nehmen könne, wenn die Haus-

Digitized by Google

Haushaltung auf immerhin fortdauern ſolle, und wie vil folglich zur nächſten Hauung gezogen werden dürfe; und nimmt man denn endlich dieſes mit dem, was zur nothdürftigen jährlichen Conſumtion erfordert wird, zuſammen, ſo wird man aus Gegeneinanderhaltung dieſer Stücke leicht finden, wie lang nach ſolchen Umſtänden der Ort geſtanden ſeyn müſſe, wenn er ſoll haubar genannt werden können.

(c) Dieſer Grundſatz wird durch alle Forſtordnungen beſtärket, und ſo verſchieden man auch zuweilen zu dieſem Zweck zu Werke gehet, ſo gewiß will man dennoch davor angeſehen ſeyn, daß man keine andere Abſicht, denn eben die hege, welche obiger Grundſatz umſtändlich enthält.

(d) Von denen hiebey Statt findenden Ausnahmen ſ. den Art. Forſtregal, §. 29.

(e) In ſeiner Forſtöconomie, 2. Buch, 2. Cap. §. 21. p. 161.

(f) Das Waldmaaß iſt in Teutſchland ſehr verſchieden, bald gröſſer bald kleiner, als das Feldmaaß, bald auch dieſem gleich; meiſtentheils aber iſt ein Waldmorgen oder Acker von Alters her gröſſer, als ein Feldacker oder Morgen; vielleicht weil die Alten Ueberfluß an ſolchen Flächen hatten, oder noch nicht wußten, wie ſie ſolche ſo accurat als freye Feldflächen, ſonderlich gebirgigte, ausmeſſen ſollten, und alſo etwas zum Feldackermaaß immer zugaben.

(g) Auch hieraus läßt ſich der Vorzug der Eintheilung der Forſte in gewiſſe beſtändige Hauungen abnehmen; denn bey dieſer Einrichtung, und wenn man mit der Hauung durch das ganze Revier einmahl herum gekommen, fallen alle ſolche Umſtände weg, und man iſt dergleichen vielen Ueberlegungen meiſtens überhoben.

(h) Laßreiſer, ſo in Schwaben, Bayern, der Obernpfalz ꝛc. Baumraitel, in Sachſen und andern Orten Hegereiſer, und noch an andern Saamenreiſer, Heiſter, genennet werden, ſind diejenige junge Stämme, welche auf denen Gehauen, wenn das Holz abgetrieben wird, das erſtemahl ſtehen bleiben, und den Anfang zum Oberholz machen. Ober- oder Vorſtänder ſind diejenige junge Bäume, ſo aus denen Laßreiſern gezogen worden, und die ſchon bey dem zweyten Hieb, oder da das übrige Holz zum andernmahl abgehauen worden, verſchonet geblieben ſind, damit ſie zu angehenden und Hauptbäumen erwachſen mögen. An einigen Orten werden dieſelben auch Sommerlatten genennt, dahingegen anderswo dieſes letztere Wort den einjährigen Trieb eines ausgeſchlagenen Stocks bedeutet. Ein angehender Baum iſt, welcher von denen Oberſtändern in der dritten Hauung ſtehen bleibet, und aus dieſen werden nach langen Jahren endlich Hauptbäume, die ihre völlige Gröſſe und Stärke erlanget haben, die einem Baum zu erlangen möglich iſt. Einige halten die Ober- und Vorſtänder nicht vor einerley, ſondern machen zwiſchen den Laßreiſern und Oberſtändern noch eine Mittelgattung, und nennen ſolche Vorſtänder, da denn die folgenden alle, ſo viel die Zwiſchenzeit einer Hauung beträgt, ſpäter hinaus fallen. Jedennoch ſind dieſer Art weitere Abtheilungen alsdenn nur nöthig, wenn die Hauungen in kurzer Zeit, als z. E. in funfzehen bis zwanzig Jahren, herumkommen.

(i) Weil, wie im vorhergehenden erwähnet worden, die Schläge bey dieſem Holze nicht breit gemacht werden, und alſo die Wiederbeſaamung aus dem ſtehenden Holz leicht erfolgen kann. Da aber gleichwohl oft in drey, vier und mehr Jahren kein Tannenſaamen wächſet, und in dieſem Falle die jährlich geſchehenen ſchmalen Hauungen zuſammen genommen, einen ſo weiten Raum ausmachen, daß der gehörige Anflug bey nächſt folgendem Saamen nicht geſchehen kann; ſo iſt es gar gut, wenn man bey Abtreibung der Tannenörter die etwa hin und wieder einzeln oder horſtweiſe befindlichen rauhen Tannen ſtehen läſſet. Wenn dieſen von dem umher befindlichen höhern Holze Luft gemachet wird, tragen ſie gar bald häufigen und ſehr guten Saamen, wodurch die leeren Räume in Anflug geſetzet werden, jedoch muß man das Gras nicht überhand nehmen laſſen, denn ſonſt hilft alles nichts. Nachdem der Anflug gehörig erfolget, auch einige Jahre im Wachsthum geblieben, und man alſo von deſſen Dauer verſichert iſt, nimmt man diejenigen überflüſſigen rauhen Tannen, welche dem Wachsthum der jungen Tannen in der folgenden Zeit ſchädlich ſeyn können, weg, wenn im Winter der Schnee ſo hoch lieget, daß der Anflug gänzlich gedecket, und vor aller Beſchädigung geſichert

sichert ist; schaft auch sowohl das Holz als Hecke, so wie beydes gehauen wird, ohne Anstand auf Schlitten aus dem Orte. Von den rauhen Tannen, welche stehen bleiben, muß man gleich bey dem Abtreiben des Orts einige der untern längsten Aeste wegnehmen, dergestalt, daß das Abhauen wenigstens einen Fuß weit vom Stamme geschehe. Nach Ablauf von zwey bis drey Jahren nimmt man die folgenden Aeste abermahls sechs bis acht Fuß hoch auf gleiche Weise weg, und zwar wenn Schnee lieget, und schaffet die Hecke sofort auf Schlitten weg; hiemit kann man einigemahl continuiren, bis keine überflüßig lange, sowohl dem neuen Anwachse, als dem Wachsthum ihres eigenen Stammes, schädlichen Aeste mehr an den stehen bleibenden rauhen Tannen befindlich sind. Es muß das Abhauen zur Winterszeit und wenigstens eine Spanne weit vom Stamme geschehen, weil alsdenn wenig und sehr verdickter Saft in denen Tannen ist, es schwitzet nicht so viel Harz und Saft aus den verwundeten Aesten, als wenn das Abhauen unmittelbar am Schafte und im Frühjahre oder Sommer geschiehet. Es müssen die Aeste nicht in einem, sondern in verschiedenenmahlen abgehauen werden, damit der Umlauf des Saftes sich nach und nach gegen den Gipfel und die andern Theile des Stammes begeben, welches mit einemmahl nicht ohne Schaden geschehen kann, indem es Anlaß zu Harzgallen und dem Verderben des Baumes giebt. Läßt man dem Baume gar zu wenig Aeste, so verdirbt er gleichfals, man mag im übrigen so behutsam gehen, als man wolle. S. Cramers Anleitung zum Forstwesen, Cap. 7. §. 14. und 16. p. 101. sq. Auch Herr Moser billiget in seiner Forstöconomie, 2. Buch, 5. Cap. §. 21. u. f. p. 228. die Saamenbäume in Tannenörtern; ingleichen der Herr von Lengefeld in seinen Anmerkungen von der Tanne, Fichte und Kiehnbaum, pag. 17. und 22. Herr Geheimerath Reinhart in seinen Anmerkungen von der heutigen Forstwirthschaft, Böse in seinen generalen Haushaltungs-Principiis vom Berg- Hütten- Salz- und Forstwesen, Döbel in seiner Jägerpractica, und andere mehr. In der königl. preußischen schlesischen Forstordnung aber Tit. 1. §. 5. so wie in der Oberpfälzischen Forstordnung, 1. Theil. Art. 7. werden dergleichen Saamenbäume so gar ausdrücklich anbefohlen.

(k) In seiner Anleitung zum Forstwesen, Cap. 6. §. 12. 13.

(l) Daher kommt es, daß die Forstverständigen in ihren Schriften die Anzahl derer stehen bleiben sollenden Laßreiser und anderer Bäume so verschiedentlich angeben. Z. E. der Verfasser der practischen Forstwissenschaft, §. 79. will, daß in denenjenigen Revieren, so aus dem Saamen anzuziehen, viele Saamenbäume stehen gelassen, und solche, so bald die Besaamung erfolget ist, nach und nach, nach 5. bis 6. Jahren, weggenommen werden sollen; und nach §. 80. 92. 162. sollen in Stangenholzörtern auf einem Morgen 10. 15. bis 20. Laßreiser, und 4., 5. bis 6. Oberständer stehen bleiben. Hr. von Pf. in seiner Anleitung zu Eintheilung der Forste in gewisse Schläge, l. c. setzt auf jeden Morgen 20. bis 30. Laßreiser. Kretzschmar in seinem Entwurf, wie ein gewisses Holz in Sachsen sowohl damahls als künftig besser zu nutzen sey; wovon sich im 14. Bande der leipziger Sammlungen, p. 981. ein Auszug befindet, rechnet auf jeden, vermuthlich churſächsischen 300. leipziger Quadratruthen in sich haltenden, Acker

1) 10. Laßreiser, so 1. Hauigt gestanden, und 10. Jahr alt sind,

2) 10. Sommerlatten, so 2. Hauigte gestanden, 20. Jahr alt,

3) 10. Vorständer, so 3. Hauigte gestanden, 30. Jahr alt,

4) 10. angehende Bäume, so 4. bis 10. Hauigte gestanden, 40. bis 50. Jahr alt,

5) 10. Oberbäume von 100. und mehr Jahren,

also in allem 50. Bäume, um künftig den beständigen und wahren Nutzen zu geben, denn man alsdann alle Jahr nur 4. Hauptbäume aus zwey Hauigten oder 2. Aeckern fällen, und die grössesten und frischesten stehen lassen, und doch wenigstens von jedem Hauigt 20., und also zusammen 40. Clafter Holz schlagen könnte.

Eben so verschiedentlich bestimmen die Forstordnungen die Anzahl der Laßreiser. Die herzogl. würtembergische Forstordnung, p. 61. und die Schönbuchsordnung von Herzog Ludwig zu Würtemberg de 1581. Art. von alten Bäumen, rechnen auf einen Waldmorgen 15. bis

15. bis 16. Stück; die gräflich wernigerodische Verordnung vom 9. Dec. 1746. nicht mehr als 10. bis 12. Stück, in denen Thälern aber, wo guter Boden ist, die Berge aber vor denen Nord- und Westwinden liegen, etwa 3. bis 4. Stück auf den Morgen mehr, als auf denen höhern schlechten Boden und den starken Winden exponirt liegenden Oertern; die herzogl. sachsengothaische Forstordnung, 4. Hauptpunct, §. 8. auf jeden Acker 32. Stück; die schwarzburgrudolstädtische Forstordnung, n. 3. 24. auf jeden Acker 15. Saamenreiser; die querfurtische Forstordnung, Cap. 2. §. 3. auf jeden Acker 32. bis 40. Stück; die blankenburgische Forstordnung 15. bis 20. Stück; die churfürstl. bayerische Forstordnung, Art. 19. so wie die oberpfälzische, 1. Theil, Art. 7. will alle 50. Schritt einen Mutterbaum stehen gelassen haben; die hennebergische aber auf jeden Acker 16. Stück, und über diese alle Eichen, so sich dazu schicken; die magdeburgische Policeyordnung, Cap. 9. Sect. 2. §. 10. setzt auf den Acker 30. Stück, oder so viel, als der Grund und Boden ertragen kann; die calenbergische Forstordnung determiniret nichts, sondern überläßt es denen Forstbedienten; womit auch die gräfl. wittgensteinische, §. 9. übereinkommt, nach welcher nur genugsames Waldgerecht, so viel eines jeden Orts Natur, Eigenschaft und Lage, Forstverständiger Kenntniß gemäß, erfordert, stehen bleiben soll.

(m) Daher auch die stehen gelassene Laßreiser von denen untersten Aesten etwas gereiniget und ausgeschneidelt werden, damit das Glatteis, Schnee und Reif sich nicht so stark anhängen, den Baum zerbrechen oder gar ausreissen können. Wenn sie auch hernach wiederum mit Haar ausschlagen sollten, so wird das Ausschneideln nach zwey Jahren wiederholet, damit die Stämme gerade aufwachsen. S. Mosers Forstöconomie, 2. Buch, 5. Cap. §. 16. p. 226. und die daselbst angeführte herzogl. würtembergische Forstordnung, p. 67.

§. 27.

Dasjenige Holz, so auf denen Holzschreibtägen einem jeden zugeschrieben worden, muß nun ordentlich angewiesen werden. Das Anweisen ist eigentlich ein Geschäfte des Forstmeisters (a), sonderlich wenn eine ansehnliche und grosse Quantität Holz angewiesen werden soll (b). Zuweilen geschiehet es auch von dem Forstmeister mit Zuziehung des Beamten (c); zuweilen von dem Beamten mit Zuziehung eines Försters allein (d), und zuweilen sind besondere Zeichförster dazu bestellt (e).

Die Zuziehung des Beamten hat keine andere Absicht, als den Unterschleifen derer Forstbedienten dadurch vorzubeugen, und in so ferne kann solche in Ermangelung anderer genugsamer Controlleurs allerdings gut und räthlich seyn. Wenn aber die Anweisung eigentlich von dem Beamten geschiehet, und der Förster dabey mit zugezogen wird, so lieget die Ursache davon in der Einrichtung der landesherrlichen Domainenämter. Wenn gleich, bey Verpachtung eines Amts, der bey demselben befindliche und dazu gehörige Forst nicht mit verpachtet wird, so bekommt doch der Pachter oder Amtmann solchen in seine Administration, und führet die Rechnung über die jährlich eingehende Forstrevenüen. Weil er nun vor diese und deren Richtigkeit stehen muß; so kann auch nicht wohl einem andern, als nur ihm, die Direction der Holzanweisung überlassen werden. Denn eigentlich dirigiret der Amtmann nur die Anweisung, und der dabey gegenwärtige Amtsförster ist sein Gehülfe, und verrichtet das Anschlagen mit dem Waldeisen oder Holzhammer. Es ist also allerdings vorauszusetzen, daß der Amtmann hiebey nach seinem eigenen Willen und Willkühr niemahls allein verfahren, sondern hierunter allezeit den Förster zuvor zu Rathe ziehen werde, um desto gewisser zu seyn, was für Bäume nach den Regeln einer guten Forstwirthschaft angewiesen werden können, oder nicht, um so mehr, da er vorher weiß, daß er sich eine schwere Verantwortung zuziehen würde, wenn er durch unwirthschaftliche Anweisung den Forst ruiniren sollte. Ueberdem wird ihm, wie schon erwähnet, bey einer grossen und wichtigen Holzabgabe, das

Anwei-

Digitized by Google

Anweisen nicht gestattet, sondern es muß in diesem Falle solche der Oberforstmeister verrichten. Der Amtsförster versiehet zugleich die Stelle eines Controlleurs. Zu dem Ende muß er ein ordentliches Journal halten, und in dasselbe alles und jedes Holz, so angewiesen und abgegeben wird, mit Benennung des Tages der Abgabe oder Verkaufs, der Nahmen der Empfänger oder Käufer, der Anzahl und Sorten des Holzes, und des bezahlten Geldes, ordentlich verzeichnen; mit welchem Journal hernachmahls der Amtmann seine Forstrechnungen beleget (f). Diese Einrichtung verdienet also gar nicht den Tadel, womit sie Herr Döbel (g) aus einem übertriebenen Forsteifer beleget; er müßte denn den Fall hierunter verstehen, da das Anweisen einem solchen Beamten schlechterdings und alleine anvertrauet wird, der von dem Forstwesen eine schlechte oder gar keine Kenntniß, und dabey kein redliches Herz hat; wenn dieser Fall existiren sollte, würde Hr. Döbel vollkommen Recht haben, und es würde dieses eine vor die Herrschaft sehr gefährliche und schädliche Einrichtung seyn (h). Es mag nun die Anweisung verrichten, wer da wolle, so darf dennoch ohne Assignation kein Holz aus denen landesherrlichen Forsten angewiesen und verabfolget werden.

Wo Holzschreibtäge gehalten werden, da dienen die auf denselben gemachte und nachmahls von dem Landesherrn oder von der Cammer ratificirte Specificationes des einem jeden geschriebenen Holzes statt einer Generalassignation (i). Wo aber die Holzschreibtäge nicht üblich sind, da muß ein jeder, welcher Holz verlanget, sich dazu bey der Cammer eine besondere Assignation (k) auswirken, und ohne dieselbe darf kein Holz angewiesen oder verabfolget werden, es mag Brenn- oder Deputatholz vor die Beamten und Pächter selbst, oder Holz seyn, so jemand vermöge eines Privilegii aus denen landesherrlichen Forsten erhält (l), oder solches, das einem Vasallen, Bürger, oder Unterthan, zum Bau oder zur Feurung, entweder geschenkt, oder sonst um halbe oder drittheilige Bezahlung verwilliget wird, oder auch was selbst zu denen landesherrlichen Amtsvorwerkern und derer Unterthanen Gebäuden nöthig ist, widrigenfals, und wenn einiges Holz ohne solche Cammerassignation genommen oder verabfolget wird, die doppelte Bezahlung zur Strafe darauf stehet (m). Welches Holz hingegen in denen Forstetats der Aemter zu Erreichung des Etats an Bau- oder Stammholz zum Verkauf ausgesetzet ist, pfleget ohne specielle Cammerassignation, da der Forstetat schon derselben Stelle vertritt, angewiesen und verabfolget zu werden (n).

Die An- oder Ausweisung muß zu solcher Zeit geschehen, daß das Holz, welches gefället werden soll, noch zur rechten Zeit gehauen werden kann. Wo man Schreibtäge hält, pflegen zuweilen auch besondere Anweisungs- oder Auszeichnungstäge gehalten zu werden (o), und gemeiniglich sind diese nicht lange nach den Holzschreibtägen, oder sollen es wenigstens seyn (p). Diejenige, welche Holz geschrieben bekommen, erscheinen dann an diesem Tage selbst, oder durch andere, im Forst, und lassen sich die Bäume selbst weisen, von welchen sie ihr Holz bekommen sollen. Ausser dieser Generalanweisung wird sodann bis zur folgenden Anweisung gar nichts angewiesen (q), es müßten denn ganz unvorhergesehene Fälle, die keinen Anstand leiden, solches nothwendig machen.

Das Anweisen selbst geschiehet dadurch, daß der Baum, welcher gefället werden soll, besonders ausgewiesen, und mit dem sogenannten Waldeisen (r), ganz unten am Stamm, gleich über der Erde oder über der Wurzel, ein- zwey- oder mehrmahlen, auf einer oder beyden Seiten, nachdem es eine Art Bäume ist, und nachdem es die hergebrachte oder gesetzlich eingeführte Gewohnheit

Digitized by Google

heit mit sich bringet, angeschlagen wird, nachdem die Rinde vorher von dem Fleck abgemacht worden.

Ist der Forst in gewisse beständige Hauungen eingetheilt, so ist es unnöthig, jeden Baum besonders anzuschlagen; die Grösse der Hauung ist daselbst schon bestimmt, und der Förster weiß vorhin, wie viel Bäume er ohngefähr auf jedem Morgen stehen lassen soll, ausser diesen aber wird alles niedergeschlagen. Wenn demnach der Forstmeister den abzutreibenden Theil in Augenschein genommen, und dem Förster gewiesen; so schläget dieser, zum Merkmahl vor die Holzhauer, nur diejenige Bäume an, welche stehen bleiben sollen.

(a) S. gräfl. stollbergwernigerodische Instruction der Forstbedienten, §. 5.

(b) S. Instruction für die Oberforstmeister in sämmtlichen königl. preußl. Landen, vom 18. Dec. 1754. §. 8. in novo Corp. Constitut. Prussi. March. Tom. 1. p. 715.

(c) S. herzogl. sachsengothaische Forstordnung, de 1667. 3. Hauptpunct, 1. Cap. §. 2.

(d) S. königl. preußl. schlesische Forstordnung, Tit. 8. §. 1.

(e) S. fürstl. hessencasselische Forstordnung de 1721. p. 15. Der Grund dieser Einrichtung liegt in der allzu weiten Entlegenheit der dreyzehen landesherrlichen Aemter, wo dem Forstmeister, die alleinige Anweisung zu thun, nicht wohl möglich ist.

(f) S. königl. preußl. schlesische Forstordnung, Tit. 8. §. 6. Tit. 25. §. 1.

(g) In seiner Jägerpractica, P. 3. p. 94.

(h) Auf diesen Fall allein will auch Hr. Moser in seiner Forstöconomie, 2. Buch, 2. Cap. §. 30. p. 172. des Hn. Döbels forstgerechten Eifer gezogen haben; doch merket er dabey an, daß es sehr rar wäre, daß Beamten eine genaue Kenntniß des Forstwesens besässen, ob ihnen selbige gleich in diesem Falle ganz unentbehrlich wäre. Es trägt sich aber auch oft zu, daß der Förster noch weniger vom Forstwesen verstehet, als der Beamte.

(i) Zuweilen sind auch da, wo die Holzschreibtäge eingeführet sind, die besondere Holzassignationen gebräuchlich. S. gräfl. wittgensteinische Forstordnung, §. 5.

(k) S. königl. preußl. schlesische Forstordnung, Tit. 8. §. 1. 2. nach welcher die Holzassignationen von der Cammer allemahl mit Zuziehung des Oberforstmeisters oder Forstmeisters, als welche die Beschaffenheit der Forste am besten kennen, und dafür responsable seyn müssen, angegeben werden.

(l) S. schlesische Forstordnung, l. c. §. 4. 5.

(m) S. eben daselbst, Tit. 10. §. 1.

(n) S. eben allda, Tit. 8. §. 6.

(o) S. herzogl. würtembergisches Generalrescript vom 26. April 1739.

(p) S. fürstl. hessencasselisches Reglement vom 27. Sept. 1740. §. 10.

(q) Diese Generalanweisung erleichtert dem Forstmeister, oder wer sonst dieses Geschäfte verrichtet, die Arbeit ungemein, da sonst, wo die Generalanweisung nicht üblich, oder höchstens nur bey dem Kohlholz gebräuchlich ist, der Forstmeister die ganze Zeit über, in der man Holz anzuweisen pfleget, fast täglich in den Wald gehen, und heute diesem, morgen jenem sein Holz anweisen muß, so vor denselben gewiß keine geringe Beschwerlichkeit ist. Es kommt aber dieses größten Theils daher, wenn auch die Holzassignationen unordentlich und nicht zu gleicher Zeit ausgefertiget werden.

(r) So auch der Waldhammer, das Waldzeichen, der Maalhammer, die Waldaxt, die Maalbarte, der Holzhammer, Markeisen, Holzzeichen, oder Holzstempel genennet wird. Auf diesem Eisen oder Hammer ist entweder des Landesherrn Wappen oder Nahmen, oder auch des Obervorgesetzten Nahmen, oder aber des Forstreviers Benennung mit den Anfangsbuchstaben gemacht, welcher letztere insgemein der Interims- oder Nebenstempel, der andere aber dagegen der Hauptstempel genennet wird. Jenen führet jeder Forstbedienter vor sich allein, um das Holz, so unter den Holzschreibtägen abgegeben oder abgezählet wird, damit zu bezeichnen,

zeichnen, worauf dann die damit bezeichnete Bäume bey dem Waldgedinge noch einmahl mit dem Haupthammer angeschlagen und ausgezeichnet werden müssen, ehe sie in die Forstrechnung gebracht und angenommen werden können. Es sind aber diese zweyerley Waldeisen nicht aller Orten im Gebrauch. Auf der einen Seite des Waldhammers pfleget die Jahrzahl jedes Jahres zu stehen, damit man, zu Verhütung der Unterschleife, an dem Stock des abgehauenen Stammes sehen könne, in was vor einem Jahr der Baum gefället worden, weswegen dann die Jahrzahl alle Jahr verändert wird. Der Waldhammer befindet sich gemeiniglich in der Verwahrung des obersten Forstbedienten oder des Beamten, und darf keinem, dem es nicht zukommt, anvertrauet werden. Ehedem hat man damit viel Spielwerke getrieben. S. Mosers Forstöconomie, 2. Buch, 2. Cap. §. 28. p. 168.

§. 28.

Wenn die Anweisung geschehen, so gehet es alsdann an die Hauung oder den Niederschlag. Es kommt aber auf die Zeit, in welcher das Holz gefället werden soll, sehr viel an, und es ist solches einer der wichtigsten Puncte, welcher hierbey zu bemerken, denn es hänget die Dauer und die Schönheit des Holzes, nebst dem Wiederausschlag aus dem Stamm, größtentheils davon ab. Die Forstordnungen schreiben diese Zeit auch gemeiniglich vor. Allein so sehr dieselbe in diesem Stück von einander differiren, so verschieden sind auch die Meynungen der Forstverständigen darüber. Einige halten dafür, daß das Kohl- und Brennholz am besten vom Anfange des Novembers bis zu Ende des Märzes des folgenden Jahres gefället werde, und wenn dieses gleich nicht allezeit in weitläuftigen Forsten, und bey hartem lange anhaltenden Winter, zu thun möglich wäre; so müßte man sich doch nach Möglichkeit bestreben, solches zu beobachten. Die beste Zeit aber, Bau- und Geräthholz zu hauen, sey vom Anfang des Monats November bis zum Anfange des Jenners; das Tannenholz aber bleibe noch wohl einen Monat länger zu dieser Absicht gut (a).

Andere sind der Meynung, daß bey allem, sowohl laub- als nadelhartem oder weichem, sowohl zum Feuer als Bau und anderer Nutzung, dienlichem Holz, die beste Jahrszeit vom Anfang Novembers bis zu Ausgang des Märzes sey, doch wäre besonders zum Bau- und Nutzholz, um der Fuhre willen, im Februario und März, wo es am ersten austrockne, und leicht zu fahren werde, die allerbeste Zeit (b).

Noch andere wollen, daß bey denen Tannen oder Nadelhölzern der Anfang im November, da das Holz seine völlige Festigkeit und Reife erhalten, gemacht, und besonders mit Aushauung des Bau- und übrigen Nutzholzes die Wintermonate hindurch continuiret werden könne. Das Feuer- und Kohlholz würde zuletzt genommen, doch müßte mit dessen Abholzung nicht länger als bis in den Maymonat zugewartet werden. Bey harten Baumholzörtern wäre gleichfals die Anhauung im Herbst, wie bey denen Tannen, zu verfügen, ausser wenn Mast und Saamen vorhanden, wo man wenigstens so lange warten müßte, bis derselbe völlig reif und abzufallen beginnet. Die Hauung alles Bau- und Nutzholzes geschähe am besten in denen Wintermonaten. Die Hauung des harten Stangenholzes aber geschähe an Orten, wo die jährliche Consumtion sehr stark ist, und zu jener lange Zeit erfordert wird, im Herbst, zu der Zeit, wenn das Laub abzufallen beginnet; in Absicht auf den Wiederausschlag aus dem Stamme hingegen, wäre die Abholzung im Frühjahr vortheilhafter, wenigstens aber müßte die Arbeit in denen Monaten März und April vollführet werden, weil der Saft sich sofort merklich zeige, und die Auslodung der Stöcke stark treibe. Im Herbst hingegen, wenn scharfe Fröste und Glatteis kommen, dringen solche an denen Stöcken öfters dergestalt zwischen die Borke, daß sie zum

Auslo-

Ausloden ganz untüchtig gemacht würden. Bey denen melirten, theils Laub- theils Nadelhölzern, müßte man sich nach denen Umständen richten, wofern solche Oerter als wie Laub- oder Tannenhölzer benutzet werden sollten (c). Anderer Meynungen zu geschweigen (d).

Oft verursachet das Borkenreissen, daß man das Holz spät, und in der vollen Saftzeit, hauen muß. Damit nun der Gerber mit der unentbehrlichen Borke versehen werden, auch die daher entstehende Forstnutzung nicht verlohren gehen möge, auf der andern Seite aber auch dem Holze durch das spate Hauen an seiner Güte kein Nachtheil zugezogen werde; so müssen folgende Vortheile dabey in Acht genommen werden.

Will man die Borke von Eichen, Fichten, Erlen und anderm Holz nutzen, so muß man erstlich das Bau- und Geräthholz im Monat November, December und Jenner heraushauen, damit es seine gehörige Dauer und Festigkeit behalte; mit dem Fichten- und andern Nadelholze hat es bis in den Hornung und März Zeit.

Daferne der geschlossene und dickstehende Bestand eines Orts das Aushauen nicht zulässet, muß man rund umher die Borke an denen Stämmen, welche man zu dauerhaftem Bau- und Geräthholz bestimmet hat, im Monat November abkränzen, und diese Stämme mehr, als zur Hälfte, bis über den Kern einhauen, so tritt gar wenig Saft hinein, und können ohne sonderlichen Schaden ihrer Dauer und Festigkeit bis zu der Zeit stehen bleiben, da sich die Borke reissen lässet. Von den gekränzten Bäumen kann man alsdann die Borke gleichfals reissen, indem zu merken: daß, wenn auch ein Baum im Winter, da die Borke noch fest am Holze hänget, gefället wird, solche dennoch im May, obwohl etwas schwerer, gerissen werden könne.

Das Unterholz in laubtragenden Oertern, in so weit man die Borke davon nicht brauchen kann, hauet man zur rechten Zeit hinweg, damit die Stämme sich nicht, wenn allzu spät im Frühjahre gehauen wird, verbluten, sondern dauerhafte häufige Stammloden treiben, das übrige Holz aber kann man bis zur Saftzeit stehen lassen, und alsdann die Borke reissen, jedoch ist dabey zu beobachten, daß man das Kohlholz in Zeiten verkohle, und das Brennholz vor dem Stocken in luftigen und trocknen Behältnissen verwahre, wenn es nicht bald verbraucht werden kann.

Das Eichenholz, wenn man es zum Verkohlen oder zur Feuerung brauchen will, machet hier eine Ausnahme, indem solches durch das spate Hauen, so in Absicht auf das Borkenreissen geschehen muß, an seiner Güte wenig leidet, ob es gleich noch ein bis zwey Jahre in der Witterung lieget; welches dieses dauerhafte Holz vor allen andern voraus hat. Das Fichten- oder Rothtannenholz hält sich nächst diesem noch ziemlich; wiewohl man es zu Flößholz nicht gern auf das künftige Frühjahr liegen lässet; es wird schwammigt, leicht, ziehet sich aber in wenigen Tagen wieder voll Wasser, lodert, wenn es wieder trocken worden, wie Reisig oder Hecke bald weg; bey dem Verkohlen giebt es eine leichte Kohle von geringer Wirkung; vor dem Gebläse machet sie eine schnelle Hitze, wird aber gar geschwinde verzehret (e).

(a) S. Cramers Anweisung zum Forstwesen, Cap. 5. §. 19. 20. p. 69. u. f.

(b) S. Mosers Forstöconomie, 2. Buch, 3. Cap. §. 3. 4. p. 176.

(c) Grundriß der practischen Forstwissenschaft, §. 68-71. 93.

(d) D. Neuenhahn in seiner Untersuchung, zu welcher Zeit das Brennholz am besten zu fällen sey, im 2. Bande des allgemeinen ökonomischen Forstmagazins, p. 293. behauptet, daß die Bäume zum Brennen am besten im Sommer

gefällt werden könnten. In dem 32sten Stück der fränkischen Sammlungen haben die Herren Verfasser diese auf ihre Veranlassung geschriebene Abhandlung des Hrn. Doctors recensirt, und dessen Sätze und Meynungen durchaus gebilliget; die Herren Verfasser des Forstmagazins hingegen sind ganz anderer Meynung. S. die Abhandlung vom Saft im Holze, im 3ten Bande desselben, p. 302.

(e) S. Cramers Anleitung zum Forstwesen, l. c. §. 21. p. 70.

§. 29.

Es muß aber auch das Hauen oder Fällen der Bäume selbst in guter Ordnung, mit Ueberlegung, mit Nutzen und Vortheil und wirthschaftlich geschehen. Vor allen Dingen hat man sich nach tüchtigen, geschickten und getreuen Holzhauern umzusehen, welche diejenige Arbeit verstehen, worzu sich ein jeder gebrauchen lassen will; denn man hat deren in grossen Forsten gemeiniglich verschiedene, als 1) Nutzholzhauer, 2) Bauholz- und Blochhauer, 3) Feuer- oder Brennholzhauer, 4) Waasen- oder Wellenbinder, und 5) Stückenroder oder Stockschläger; und wo ordentliche Häue getrieben werden, nimmt man deren, so viel man bekommen kann, damit der Niederschlag so geschwind, als möglich, geschehe, und die Schläge zeitig wieder in Ruhe kommen können (a). Und da die Holzhauer Hauptpersonen bey der Forsthaushaltung sind, auf deren Geschicklichkeit und Treue allemahl vieles ankommt; so sollten sie billig alle verpflichtet seyn (b); der Forstbediente kann nicht immer bey ihnen seyn, und Achtung geben, daß alles ordentlich und mit Verstand geschehe, so wie es anbefohlen worden. Da aber auch die Hauptregel bey allem Holzfällen, besonders wo es auf den Verkauf ankommt, erfordert, daß ein jeder Baum in diejenige Sorte Holz gemacht werde, worin er am höchsten versilbert werden kann; so ist ungemeine Aufsicht und öfteres Nachsehen des Forstbedienten nöthig, auch daß er selbst den Nutzen des Baums beurtheilen könne; denn ehrliche und verständige Holzhauer und eine gute Einrichtung unter denselben thut wohl etwas, aber es ist nicht hinreichend, wenn jenes nicht hinzu kommt (c); daher muß der Forstbediente, wenn er anderst forst- und holzgerecht seyn, und seinem Herrn mit Nutzen dienen will, die Holzhauer nothwendig übersehen, und denen, welche etwa noch unerfahren sind, Unterricht geben können (d).

Hat man die benöthigten Holzhauer zusammen gebracht (e), so theilet man solche in verschiedene Partheyen, weiset einer jeden einen Strich an, und da der Bestand und die Umstände jedes Strichs nicht allemahl übereinkommen, so giebt man jeder Parthey gewisse Verhaltungsmaassen. Z. E. ob viel oder wenig, und was für Sorten von dem aus dem Saamen erwachsenen jungen Holze soll stehen bleiben, ob, und was unter den Stangen zu Nutz- und Geräthholze an Reifstangen, Langwagen, Letterbäumen u. s. w. vorerst soll stehen bleiben, und dergleichen.

Alsdann machen einige den Anfang mit dem Unter- oder Stangenholze. Bevor dieses geschehen ist, kann, nach ihrer Meynung, die Fällung des Oberholzes nicht vorgenommen werden, es zerschmettert im Fallen das Unterholz, und die Aeste verwickeln sich dergestalt in einander, daß man ohne grosse Mühe das Holz nicht aus einander bringen kann (f) Damit nun die nöthigen Reifstangen, Deichselstangen, Langwagen, Letterbäume, Band- Sieb- Korbstöcke und ander schwaches Geräthholz nicht aus Unverstand der Holzhauer in die Malter möge geschlagen werden, so muß man einige, die davon Kenntniß haben, voraus oder mitschicken, solche auszusuchen, ehe das Stangenholz in Malterlängen geschrotet wird (g).

Ist das Unterholz in Malterlängen gehauen, aufgemaltert, und die abgeschlagene

Hecke

Hecke oder Reisig in Schwaden zusammen gebracht worden, daß man sich rühren kann, so gehet man an das Oberholz, und nimmt alles knorrigte oder sonst übel gewachsene, welches zu nichts als Kohl- oder Brennholz nutzet, weg, und legt es in die Maiter.

Nun müssen die Bau- und Geräthholzhauer an den Handel, und diejenigen Stämme aussuchen, daraus das Benöthigte erfolgen kann. Hat man an gewissen Gattungen keinen Ueberfluß, oder wohl gar einen Mangel, so ist die Vorsicht nöthig, daß nichts von solchem Oberholze, was zu Bau- und Geräthholze nutzbar ist, ins Kohl- oder Feuerholz geschlagen werde (h).

Man muß auch die Vorsicht brauchen, daß, wenn viel nutzbares Holz, besonders solches, das nicht länger auf dem Stamme stehen kann, vorfället, man wohl überlege, ob in denen nächstfolgenden Jahren aus den anzuhauenden Oertern nicht nur das Nöthige erfolgen könne, sondern auch auf ausserordentliche, jedoch nicht gar selten vorkommende, Fälle denke, und sich bey gegenwärtigem Ueberfluß in genugsamen Vorrath setze, denn man widrigenfals oft in die größte Verlegenheit verfallen kann. Man kann nicht allemahl Oerter anhauen, welche man will. Holzmagazine, in welchen beständig ein guter Vorrath von allerhand Bau- und Geräthholz zu finden, sind von grossem Nutzen.

Die Wellen- oder Waasenbinderarbeit bestehet darin, daß sie das Unterholz, welches in die Clafter zu schwach ist, abhauen, und dasjenige Reisholz, welches nach aufgehauenem Clafterholz liegen bleibt, zusammen suchen, und beydes in Bündel zusammen binden; wozu sie meistens Wieden gebrauchen, die sie bey dem Tangelholz aus denen Aesten, und bey dem Laubholz aus denjenigen jungen Ruthen aussuchen, die sich dazu schicken. Man kann auch den kropfigten Nachwachs, ingleichen die Aeste von den Birken ohne Schaden dazu nehmen; am besten aber und am allerunschädlichsten sind die Weiden. Wenn in dem Schlage nichts, welches dazu gebraucht werden konnte, zu finden, so wird zwar erlaubt, die Wieden anderswoher zu holen, doch dürfen sie nirgends als in solchen Oertern, welche schon ziemlich in die Höhe sind, und auch in diesen nicht dichte bey einander weggeschnitten, sondern müssen hin und wieder ausgesucht werden.

Die Stuckenroder oder Stockscheitschläger graben endlich die Wurzeln oder Stöcke der Tangelhölzer und derjenigen Bäume in den Laubhölzern, von welchen kein tüchtiger Ausschlag mehr zu vermuthen, aus, und machen selbige zu gute.

Die Unterthanen, welche Brennholz in denen herrschaftlichen Waldungen bekommen, sind zuweilen gehalten, eben auch die herrschaftliche verpflichtete Holzhauer zu nehmen (i); und in solchem Fall wird vor die billige baare Bezahlung derer Holzhauer an Seiten der Herrschaft mit gesorget (k). Diese Einrichtung ist sehr gut, und derjenigen weit vorzuziehen, wo man, wie noch an einigen Orten Statt findet (l), denen Unterthanen gestattet, das ihnen zukommende Holz selbst aufzumachen, es sey geschenkt oder verkauft. Doch dürfen sie, wo solches erlaubt wird, nicht das ganze Jahr mit zubringen, und dadurch Gelegenheit suchen, aus denen Waldungen auf unerlaubte Art zu profitiren, sondern sie sind schuldig, in der gesetzten Zeit alles aufzuräumen. Oder es wird etwa nur alsdann erlaubt, daß jeder das ihm angewiesene Holz selber fällen dürfe, wenn die ganze Gemeinde sich in solidum verbindet, forst- und ordnungsmäßig mit dem Holzhauen zu verfahren, und dafern dabey etwas nachtheiliges, frevel- oder vortheilhaftes passiren sollte, salvo regressu an die eigentlichen Delinquenten, selbst Abtrag zu machen (m). Oder weil doch nicht alle aus einer Gemeinde

selbst nach dem Holz gehen, oder gehen können, so werden auch wohl gewisse besondere Holzhauer aus derselben angenommen und gleichfals beeidigt.

(a) An Holzhauern kann es so leicht nicht fehlen. In denen Städten finden sich gemeiniglich schon genug Tagelöhner, die sich das ganze Jahr hindurch fast lediglich vom Holzhauen ernähren. In denen Dörfern aber giebt es immer Beysitzer und Hausleute, die gemeiniglich, ausser ein wenig Gartenland, wenig oder gar keine Aecker und Wiesen, und also davon keine hinlängliche Nahrung haben, zumahl wenn sie kein Dorfhandwerk treiben, noch bey denen ordentlichen Unterthanen und Bauern keinen beständigen Verdienst finden; diese könnten ganz füglich zu Holzhauer angenommen werden, sie würden dabey ihren sichern Unterhalt finden, die Herrschaft aber würde um Holzhauer niemahls verlegen seyn. Man müßte selbige, wie natürlich, verpflichten, und ihnen nach einer jeden Gattung Holz einen gewissen Lohn festsetzen. Ja es dürfte nicht schaden, wenn man ordentliche Holzhauerzünfte errichtete, die mit gemessenen Instructionen, Vorschriften und Gesetzen versehen, und vor allezeit auf gewisse Forstreviere repartirt und bestellet wären. Auf diese Art würde man beständig solche Holzhauer in nöthiger Menge haben, auf deren Geschicklichkeit man sich verlassen, und deren Redlichkeit und Treue man auch mehr zutrauen könnte. In dem Anspachischen werden, nach dem landesherrlichen Befehl vom 12. April 1752. alle zur Arbeit tüchtige Hausgenossen, jedoch die unvermögliche Mannspersonen und Wittweiber ausgenommen, zum Stockgraben so gar angehalten, so, daß ein jeder in derjenigen Forstey, worin er ansäßig ist, bey ansonst zu gewärtigender Aufkündigung des Schutzes, selbiges Jahr 4. Clafter Stöcke graben und aufmachen muß nach dem vorgeschriebenen Maaß, wogegen ihm von einer harten Clafter 30., und von einer weichen Clafter 24. Kreutzer Rheinisch bezahlet werden. Und die Unterthanen, so Waldrecht zu geniessen haben, müssen nach Proportion 1. 2. bis 3. Clafter Stöcke, vor billigmäßige Bezahlung, zu Räumung des Waldes, annehmen. S. Mosers Forstöconomie, 2. Buch, 4. Cap. §. 19. 20. p. 218.

(b) Er werden auch die Brenn- Nutz- und Bauholzhauer meistentheils beeidiget. S. herzogl. sachsengothaische Forstordnung, Cap. 2. §. 10. Herzogl. sachsenquerfurtische Forstordnung, Cap. 3. Fürstl. hessencasselische Instruction der Holzhauer, §. 7.

(c) Diese Vorsicht ist bey Kohlholzschlägen noch weit nöthiger, da die Köhler das Kohlholz selbst zu hauen pflegen, sie mögen um Lohn vor die Herrschaft, oder zum Verkauf vor sich kohlen.

(d) Von denen Nutzholzhauern wird insonderheit gefordert, daß sie wissen, wozu jeder Baum nach seiner Art und äussern Gestalt sich am besten schicket, und solchem sodann im Abhauen diejenige Form geben oder lassen, worinnen er zum hereschaftlichen Interesse am höchsten verfilbeet werden kann. Die Bauholz- und Blochhauer müssen eine gleiche Kenntniß besitzen, keinen Baum zu Malter- oder Clafterholz stehen lassen, welcher zu Baustämmen tüchtig ist, und die Bloche entweder in dem vorgeschriebenen Maaß, oder wie sie sonst am höchsten ausgebracht werden können. Da nun, eine hinlängliche Kenntniß von dem Gebrauch und Nutzen eines jeden Stücks zu besitzen, nicht wohl von allen und jeden Nutzholzhauern zu erwarten stehet; so muß der Forstbediente sich desto mehr Mühe geben, hierinnen, so viel möglich, etwas tüchtiges zu erlernen.

(e) Wenn sich die Arbeit so häuft, daß die angenommene Holzhauer solche nicht fördern können, und andere Gehülfen anlegen müßten; so sind sie schuldig, vor selbige zu haften, und wird aller Mangel und Betrug, der sich an der Arbeit findet, ihnen zur Last gelegt. S. herzogl. sachsengothaische Forstordnung, l. c.

(f) S. Cramers Anweisung zum Forstwesen, Cap. 6. §. 11. p. 80. Hr. Oettelt weiset zuförderst die Bau- und Nutzhölzer an, und läßt solche den Winter hindurch abfahren, gegen das Frühjahr aber, so bald es die Witterung erlaubt, leget er die Brennholzhauer an. S. dessen redlichen und geschickten Förster, §. 53. Andere verfahren hierinnen folgendergestalt: Bey dem Tannenholze lassen sie dasjenige Revier, so zur Abholzung bestimmet ist, abplecken, und solches ganz genau mit dem Blochholzhauer durchsuchen, damit derselbe zuförderst die zu Blochen oder Sägklötzen schicklichen Stämme heraus haue. Auf diesen folget der

der Bauholzhauer: der Nutzholzhauer: endlich erhält den Ueberrest der Feuerholz- und Kohlholzhauer. Sie lassen auch wohl zuerst das Bauholz fällen, weil aus einem mißfallenen Baustamm ein Sägklotz gemacht werden kann. Eben diese Bewandniß hat es bey denen harten Baumholzörtern. Diejenigen Bäume, so zuerst gefället werden sollen, werden angeschlagen oder ausgezeichnet. Z. E. bey Eichen lassen sie diejenige Stämme, welche zu Wellbäumen, Wassertrögen, Kelterbäumen, oder, wo das Floßwesen eingerichtet ist, zu Schiffbauholz taugen, besonders auszeichnen. So verfahren sie auch bey dem Buchenholz, und nehmen zuerst das Nutzholz weg. Bey denen Stangenholzörtern lassen sie zuerst das kleine Nutzholz vor die Handwerksleute voraushauen, und sodann die abständigen oder überflüßigen Oberständer, so von der vorigen Hauung stehen geblieben, fällen, und davon das zu erlangende Nutzholz aufmachen. S. Grundriß der practischen Forstwissenschaft, §. 87-92. In Ansehung des Nadelholzes stimmet Hr. Cramer l. c. Cap. 7. §. 13. p. 101. ebenfals bey, und will, daß die Schacht- und Gerätheholz- auch Blochhauer zuerst das nöthige aufsuchen sollen, ehe die Stämme in das Kohl- und Feuerholz geschlagen werden.

(g) Gemeiniglich pfleget man das Niederhauen des Unterholzes dem willkührlichen Verfahren der Holzhauer zu überlassen, das aber ein unverantwortlicher Fehler ist, dessen schädlichen Erfolg die Nachkommen oft etliche Geschlechtsfolgen lang erfahren müssen.

(h) So kann man z. E. aus anbrüchigen, das ist, hin und wieder angefaulten trockenen Eichen oft das beste Faßholz, Radespeichen, ja Schwellsäulen, Riegel- und dergleichen Holz hauen. Nur allein die Abgänge gehören in die Malter; es wäre denn, daß dergleichen Eichen oder anderes zu mechanischem Gebrauche dienliches Holz überflüßig vorhanden wäre, oder wohl gar zum Verderben stehen bleiben müßte; welche übertriebene Spahrsamkeit man nicht selten wahrnimmt, da denn solche abständigen Bäume, wenn das unterstehende junge Holz in bestem Anwachse stehet, zu dessen grossen Schaden, nachdem sie auf dem Stamme verfaulet, umfallen; oder, ehe der Ort wieder haubar wird, mit vieler Mühe und Kosten weggenommen werden müssen. Die meisten Forstordnungen verbieten das Schlagen des tüchtigen Bau- und Nutzholzes zu Feuer- und Kohlholz mit allem Recht sehr scharf, z. E. nach der bischöfl. speyerischen Verordnung in Brennholzsachen vom 31. Dec. 1732. Art. 35. soll der Forstbediente, der solches gestattet, 3. Gulden Strafe geben, der Käufer aber, der es eigenmächtig unternimmt, das Holz zehenfach bezahlen; nur Schade, daß dergleichen Verordnungen nicht allemahl nachgelebet wird.

(i) S. herzogl. sachsengothaische Forstordnung, Cap. 2. §. 10.

(k) S. fürstl. hessencasselische Instruction der Holzhauer, §. 6.

(l) S. herzogl. würtembergisch-forstschorndorfischen Commissionsreceß vom 1. Mart. 1714. Art. 10.

(m) S. fürstl. hessencasselische Instruction der Holzhauer, l. c.

§. 30.

Es ist ein grosser Schaden vor die Landesherrschaft, wenn denen Holzhauern gestattet wird, die Bäume mit der Axt zu fällen, indem an einem dicken Baum, und zwar am Staunmort, als dem besten und nutzbarsten Theile desselben, auf drey viertel Ellen lang in die Spähne gehauen wird. Es ist daher an verschiedenen Orten das Schroten der Bäume gänzlich verboten, und dagegen befohlen, daß die Holzhauer die Säge dazu brauchen sollen (s); und zuweilen ist vorgeschrieben, wie stark der Baum seyn müsse, wenn er nicht gehauen, sondern gesägt werden soll (b). Diese Einrichtung findet bey denen landesherrlichen Forsten nicht die geringste Schwierigkeit, wenn besondere und verpflichtete Holzhauer von der Herrschaft gehalten werden; und da müssen die Holzhauer sich auch die Sägen selbst anschaffen. Diese Leute arbeiten um den Lohn, folglich dürfen sie sich auch nicht weigern, die Arbeit so zu verrichten, wie man es haben will, wofern sie etwas verdienen wollen; und wenn sie in einer Zunft stehen, deren Reglement ihnen

ihnen den Gebrauch der Säge anbefiehlet, so würde ihre Weigerung und Widersetzlichkeit nicht einmahl zu besorgen seyn; nur würde man im Anfang die unwissende oder ungeschickte Leute anweisen und unterrichten müssen. Weit mehr Mühe kostet es hingegen da, wo man bishero denen Unterthanen, Köhlern und Käufern gestattet, das ihnen angewiesene Holz selber zu fällen. Sie wissen hundert Entschuldigungen vorzubringen, um ihren Widerwillen gegen den Gebrauch der Säge zu rechtfertigen; und so leicht als sie zu widerlegen sind, so schwer hält es, sie zu überzeugen, daß sie sich durch die Art selbst Schaden thun. Will man hierin seinen Endzweck erreichen, so wird schwerlich ein anderes Mittel übrig seyn, als entweder besondere Holzhauer anzunehmen, oder keinem, der nicht nach der Vorschrift die Säge gebrauchen will, Holz anweisen und verabfolgen zu lassen; beydes aber wird nach denen dabey vorkommenden Umständen vorhero wohl und reiflich überleget werden müssen, damit man, zum Nachtheil des herrschaftlichen Interesse, durch allzu scharfe Zwangsmittel nicht den Kohl- und Holzhandel verderbe (c).

(a) S. herzogl. sachsenquerfurtische Forst- und Jagdordnung, Cap. 3. Herzogl. sachsengothaische Forstordnung, Cap. 2. §. 6.

(b) Also soll z. E. nach der fürstl. nassauweilburgischen Forstordnung, §. 7. der Baum einen halben Schuh stark seyn.

(c) Von dem nützlichen Gebrauch der Säge bey dem Holzfällen, kommt unten im Art. Forstregal, §. 34. noch verschiedenes vor. Ueberhaupt muß dieser Artikel, worin das Forstpolicywesen in Ansehung der Privat- und Gemeindewaldungen abgehandelt wird, bey dem gegenwärtigen conferiret werden; denn alles, was denen Privatpersonen und Gemeinden zu Beobachtung und Führung einer guten Forstwirthschaft vorgeschrieben wird, muß billig von der Cammer und denen Forstbedienten bey denen landesherrlichen Waldungen zuerst und vorzüglich beobachtet werden.

§. 31.

Es mag der Baum aber durch die Art oder durch die Säge (a) gefället werden, so muß solches so tief in der Erde geschehen, als möglich (b). Wenigstens darf bey starken Bäumen der Stock nicht über einen Schuh hoch über der Erde stehen bleiben (c); oder bey gar starken nicht über einen und einen halben Schuh (d). Doch muß das Stangenholz, so aus dem Stamm wieder ausschlagen soll, auch nicht zu nahe an der Wurzel weggehauen werden, weil sonst das Regen- und Schneewasser durch den Hieb bis zur Wurzel dringet, und machet, daß solche ganz oder zum Theil abstirbet. Am besten ist es, wenn es eine Querhand hoch über der Wurzel abgehauen wird. Derjenige Holzhauer oder Köhler, der die Stöcke höher stehen läßt, wird billig bestraft, es ist auch gar nicht unrecht, wenn, wie zuweilen geschiehet (e), die Strafe auf den Förster des Orts, wegen seiner Nachläßigkeit und schlechten Aufsicht, fällt.

(a) Auch pfleget man an einigen Orten zur Erspahrung desjenigen Holzes, welches bey Fällung der Tannen in die Spähne gehauen wird, die Bäume nebst den Hauptwurzeln umzuwerfen. Man rodet nemlich die Erde nahe um die Stämme auf, hauet die Hauptwurzeln von den kleinen Nebenwurzeln ab, da denn durch die geringste Bewegung der Luft durch ein um den Stamm gelegtes Seil, einen Hebebaum, auch andere nach Gelegenheit des Orts angebrachte Mittel, die Tannen leicht umgeworfen werden. Allein es muß ein lockerer und nicht gar steinigter Boden seyn, weil, wenn die Wurzeln zwischen den Klippen fest stecken, dieser Vortheil nicht anzubringen ist. Das Holz muß auch nicht zu schwach seyn, sonst belohnet die Erspahrung der Spähne die Mühe nicht. Und endlich muß es in einem Lande geschehen, wo der Holzmangel eine sorgfältige Erspahrung aller Kleinigkeiten erfordert, denn es ist das Baumumwerfen kostbarer als das Hauen, es ist bey entstehendem Winde vor die Arbeiter gefährlich, und oft

oft werden die Bäume in den stehenden Ort über einander hergeworfen, daß man sie nicht ohne viele Mühe aus einander bringen kann. S. Cramers Anweisung zum Forstwesen, Cap. 7. §. 12. p. 100. Der Hr. von Eckhart in seiner Experimentalöconomie, 6. Theil, 1. Cap. §. 4. p. 432. hat den Vorschlag gethan, man solle die in dem abzutreibenden Schlage befindliche Bäume ganz wackelnd umroden, und am Ende nur zwey oder drey vollends dahinwärts fallend umroden, so würden diese alle andere vollends mit grossem Getöse über den Haufen werfen. Die Unschicklichkeit dieses Vorschlags ist offenbar. 1) Würden die Bäume als ein ordentliches Verhack dergestalt in einander fallen, daß man sie ohne die größte Mühe und vielen Zeitverlust nicht würde aus einander bringen können, so den Holzschlag sehr erschweren und kostbar machen müßte; 2) würde der an dem einen Ende befindliche vorjährige mit jungem Anflug versehene Schlag, so weit als die in denselben hineinfallende Bäume reichen, ruinirt werden; und wenn die Bäume in den stehenden Ort fallen sollten, würden doch 3) die daselbst stehende Bäume mit niedergeschlagen werden; und endlich würden 4) von solchem unordentlichen und gewaltsamen Holzfällen sehr viele Bäume zerbrochen und zersplittert, und die darunter befindliche nutzbare Stangen gänzlich zerscheitert werden.

(b) S. gräfl. stollbergwernigerodische Instruction der Forstbedienten, §. 4. Herzogl. würtembergische Forstordnung, p. 76.

(c) S. fürstl. hessencasselische Instruction der Holzhauer, §. 1.

(d) S. fürstl. nassauweilburgische Forstordnung, §. 19. Nach der gräfl. wittgensteinischen Forstordnung, §. 14. soll derjenige, welcher einen Stock 4, 3½, 3, 2½ und 2. Schuh dick, höher denn 2. Schuh hoch, von 1½, und 1. Schuh dick, 1. Schuh hoch, von ½. Schuh dick aber und darunter, ½. Schuh hoch stehen lässet, schuldig seyn, selbigen hernach mit der Wurzel ohnentgeldlich auszurotten.

(e) Also muß z. E. nach der fürstl. nassauweilburgischen Forstordnung, l. c. der Förster des Orts jeden Stock, der bey der Visitation über 1½. Schuh hoch befunden wird, mit 5. Gulden bezahlen. Dieses macht fleißige und aufmerksame Förster.

§. 32.

Nun muß das Holz in diejenige Sorte gemacht werden, worin es am höchsten versilbert werden kann (a). Bey dem Laubholz werden die Zimmerleute mit zugezogen; denn da man zum Bauen so vielerley Holz braucht, und zu jeder Sorte die rechten Bäume und Stücke erwählet werden müssen, wenn man das herrschaftliche Interesse befördern, und demselben zuwider nicht aus grossen Baustämmen das kleine Bauholz heraus hauen oder schneiden, mithin viel schönes und kostbares Bauholz ohne Noth verschneiden will; so kann das Fallen und Zugutmachen des Bauholzes, so auch selten die Forstbedienten selbst hinlänglich verstehen, denen Holzhauern allein nicht überlassen werden. Findet sich Schifbauholz im Forst, und man hat bey einer guten Lage an der See oder an schifbaren Ströhmen Gelegenheit, einen Handel damit zu treiben, oder man ist dessen selbst benöthiget; so wird bey Fällung derer verschiedenen Arten des Schifbauholzes eine ganz besondere Kenntniß erfordert, die aber sowohl unsern Zimmerleuten als auch wohl allen unsern Forstbedienten abgehet.

Wenn man demnach den rechten möglichen Nutzen aus diesem Handel ziehen will, so muß man sich dabey zuforderst eines erfahrnen und ehrlichen See- oder Schifzimmermanns, oder Schifbauers, aus denen Seeländern bedienen; denn sonst unsere Forstmänner, wenn sie auch in andere wirthschaftliche Geschäfte eine grosse Einsicht haben, bey der ihnen ermangelnden Kenntniß in der Marine, ganz ohne Vorsatz in redlicher Einfalt, den Herrn, gegen eine viel geringere Forstnutzung, in einem Jahre um viele tausend Thaler bringen können.

Das meiste Bauholz wird im Forst etwas beschlagen oder bewaldrechtet; weiter aber

darf es mit dem Bearbeiten desselben im Forst nicht kommen, vielweniger die ganze Zulage eines Gebäudes darin verfertiget werden, weil nicht nur die so nöthige zeitige Räumung des Schlags dadurch würde aufgehalten werden, sondern auch durch das viele Trampeln und liegen bleibende kleine Späne dem jungen Aufflug und Ausschlag grosser Schaden geschehen (b).

Was das Nutz- und Geräthholz vor die Schreiner, Drechsler, Wagner und Rademacher, Böttiger, Müller u. d. betrift, so wird solches sorgfältig sortiret; und wenn man es zum Handel oder Verkauf in Bereitschaft halten will, so ist es allemahl sehr vortheilhaft, wenn man dergleichen Holz aus dem Groben aushauen und schneiden lässet, indem man alsdann vorher erst am Feuerholz vieles erhalten kann, welches sonst in dem Verkauf des ganzen Stückes oder Stammes vor nichts gerechnet wird und verlohren gehet. Es ist auch vor Käufer und Verkäufer besser, wenn das Holz gleich, ehe es verkauft wird, in die gehörige Sorten gemacht wird, denn der Käufer hazardiret weniger und wird zum Handel eher angelocket, der Verkäufer aber profitiret doch durch das dadurch erhaltene Feuerholz sowohl, als durch die Beförderung eines stärkern Handels und mehrern Absatzes, allemahl dabey.

Das Feuer- oder Brennholz pfleget meistentheils nach einem gewissen Maaß gemacht zu werden. Dieses geschiehet auch mit dem Kohlholze, wenn das Forstgeld nach der Claster oder Malter bezahlt wird; ist aber die Bezahlung nach dem Kohlenmaaß eingeführet, so ist das Aufsetzen in Malter oder Claster überflüßig.

Dieses Maaß ist in Teutschland überhaupt gar sehr unterschieden. Im Reich ist das Clastermaaß gemeiniglich sechs Schuh lang und eben so hoch. An einigen Orten, wie im Obervoigtlande, verkauft man das Holz nach Lachtern, so 3½. Elle, mithin etwas höher und weiter sind, als die gemeinen Clastern. Auch wird das Holz in Malter gesetzt. Es sind aber die Maltern in ihrer Höhe und Weite ebenfals unterschieden. An manchen Orten hat das Malter eine Elle zur Höhe, und drey Ellen zur Weite; an andern ist ein Malter anderthalb Ellen hoch, und drey Ellen weit, folglich so groß als eine halbe Clafter; an noch andern Orten ist das Malter 4. Fuß hoch und eben so weit, oder auch 4. Fuß hoch und 6. Fuß weit; anderer Orten machen 5. Malter so viel als drey Clastern aus. Auch pfleget das Holz in Schragen, Reihen oder Zeilen gesetzt zu werden; wo denn bald drey Clastern in eine Schrage kommen, bald ist eine Schrage dreyzehen Clastern lang, und eine Clafter hoch. Bey der Länge der Scheite findet sich auch ein grosser Unterschied. Wo man noch keinen Holzmangel verspühret, sind die Scheite 6. oder 5. Schuh lang, anderer Orten aber 3., 3½. bis 4. Schuh lang (c).

Es findet sich auch wohl in einerley Forst zweyerley Maaß, da z. E. diejenige Malter, welche zum Verkauf gemacht werden, nach einem kleinern, diejenige aber, welche zu Kohlholz vor die Hüttenwerke kommen, nach einem grössern Maaß verfertiget werden. Allein dieses ist ein blosses Blendwerk vor die Herrschaft und deren Cammer, und ein herrlicher Stof zu dem grossen Ertrag, welchen man manchen Hüttenwerken zuweilen gerne andichten möchte. Das Maaß ist vor die Hütte grösser, die Taxe aber bleibet mit den übrigen Maltern einerley; daher es dann kommt, daß in der Ertragsrechnung eines solchen Werks zwar sich ein ansehnlicher Ueberschuß finden kann, in der That aber dennoch der reine Ertrag gar geringe ist. Am besten ist wohl ohnstreitig, dergleichen Werken das Holz nach eben dem Maaß und in eben

Digitized by Google

eben der Taxe zuzuschlagen, nach welcher es auch anderwärts versilbert werden könnte, damit der Herr auf solche Weise selber sehen kann, was vor Nutzen er wirklich von jedem seiner Werke ziehet (d).

Nach guten Grundsätzen muß im ganzen Lande nur einerley Holzmaaß Statt finden, und nach demselben sollte alles Scheiterholz, es sey zum Verkauf, oder vor die Herrschaft selbst, oder zum Deputat, oder wozu es sonst seyn mag, verfertiget werden, damit man den Ertrag der Forste desto genauer wissen, und auch das Hauerlohn auf einerley Fuß setzen könne, wodurch dann zugleich der Untreue damit einigermassen vorgebeuget, denen Forstbedienten aber die Berechnung des Hauerlohns erleichtert wird.

Das im Lande bestimmte und angenommene Maaß wird gemeiniglich durch die Forstordnungen bekannt gemacht; man nagelt auch wohl, wie auf dem Harz in verschiedenen Forsten üblich ist, einen eisernen Malter- oder Clafterstock an jedes Försterhaus aussen an, wornach sodann ein jeder sich ein eigenes Maaß verfertigen, und sein empfangenes Holz nachmessen kann. Zuweilen ist auch ein gewisser Theil des Maasses der Forstordnung angehängt (e), wornach sich sodann gleichfals ein jeder richten kann.

Das Aufmaltern selbst muß ordentlich, ohne Betrug, und wirthschaftlich geschehen. Zuweilen wird das Scheitholz, die Knüppel, Aeste oder Zacken, alles unter einander gelegt, zuweilen aber von einander abgesondert, und jedes besonders aufgemaltert. Dieses richtet sich nach der Art der Consumtion. Wird das Holz im Lande zur Feuerung oder zum Kohlen verbraucht, so ist das erste ganz rathsam; muß es aber verfahren oder verflösset werden, so hat man das letztere zu erwählen, weil es leichter Abgang findet, und das runde Holz sich nicht zur Flösse schickt.

Niemahlen aber ist wirthschaftlich, hartes und weiches, oder Laub- und Tangelholz unter einander zu legen, weil der Preis sich auf solche Weise nicht wohl genau bestimmen lässet, und da, wo es verkohlet werden muß, wirklicher Schaden dadurch angerichtet wird. Ein gleiches, in Absicht auf den Preis, ist auch von der Art zu sagen, da das starke Holz aus dem Unter- oder Stangenholz nicht ausgehauen, sondern so, wie die Stangen gewachsen, in Haufen geworfen, und also verkauft wird.

An verschiedenen Orten muß eine frisch geschlagene Clafter, so man auch eine Buschclafter nennet, um eine viertel Elle höher gesetzt werden, weil gerne so viel, auch am weichen Holz wohl anderthalb viertel Ellen, einen Sommer über in der Höhe eintrocknen, und solches wird der Zusatz genennet, die Stange aber, worauf die Clafter gesetzt ist, heißt die Unterlage (f).

Der ganze Baum, desgleichen die starken Stangen und Aeste, sollen billig mit der Säge geschnitten, und nicht mit der Axt geschrotet werden, weil sonst gar viel in die Späne gehauen wird (g). Was zwey, vier oder sechsspaltig ist, muß nach seiner Beschaffenheit also zerspalten, und kein Holz, das Beinsdicke hat, ungespalten gelassen, und alle maserigte Stammenden, Stümpfe, Zöpfe und Knorren, wenigstens einmahl durchgeschlagen werden (h). Die Aeste und Zacken müssen fein dichte am Baum abgehauen, und die Schrotlängen gleichfals nach richtiger Maasse seyn, und gehörig gespalten werden.

Die Scheite müssen weder allzu groß oder dick noch auch allzu klein gemacht werden. Am erstern leidet der Verkäufer, am letztern aber der Käufer Schaden; denn wenn in einer Clafter gar grosse Scheite klein gespalten und wieder aufgesetzt werden; so wird auf ein Achttheil die Clafter mit den kleinen

Scheiten höher oder stärker. Doch ist es auch nicht recht, wenn die Scheite gar zu Splittern gespalten werden.

Die Clastern müssen so geleget werden, daß sie durchgehends eine Höhe haben, auf keiner Seite niedriger als auf der andern, und nirgends zu spitz seyn. Das Clastermaaß muß der Länge nach horizontal und waagrecht, der Höhe nach aber perpendicular und lothrecht, hingegen niemahls in schrägen Stand oder ohne rechten Winkel genommen werden, weil sonst entweder an der Höhe oder Länge etwas fehlet (i).

Die garstige unartige Scheiter werden wechselsweis mit ihren dicken Enden an und bey einander gefügt. Alle List, Vervortheilung und Betrug mit Zwerg- Hohl- und Falschlegung der Scheite ist strafbar; eben so wie die betrügliche Eingrabung der Clafter in die Erde, oder die Unterlegung etlicher Scheite (k).

Alles, was nur die Hälfte der Clafterlänge hat (l), alle Afterschläge, Windfälle und Reitel eines Bindstocks dick, werden mit in die Clafter gelegt (m). An andern Orten aber ist die Regel: Alles, was sich spalten lässet, und das übrige, kommt in die Waasen oder Reisbünde.

Einige wollen, daß eine jede Clafter allein und besonders gesetzt seyn solle, damit es desto besser besehen, auch dem Forstbedienten die richtige Abzählung desto mehr erleichtert werden könne (n). Allein, zu geschweigen, daß alsdann desto mehr Clafterstützen, die gemeiniglich nicht mit ins Malter oder Clafter gerechnet werden, erforderlich seyn würden, so kann das Nachsehen und die Abzählung eben so gut und leicht geschehen, wenn auch mehrere Clastern zusammen gesetzt werden, es kommt hier bloß auf die Treue und Aufmerksamkeit des Forstbedienten an; ja man könnte eher behaupten, daß seine Arbeit viel leichter sey, wenn mehrere Clastern zusammen, als wenn selbige einzeln stehen. Denn ist bey letztern ein Uebermaaß und die Clafter nicht just und richtig gesetzt, wie sehr oft geschiehet, so muß das Ueberschiessende zur folgenden Clafter gerechnet werden, so bey einzeln stehenden Clastern allerdings beschwerlich, zugleich aber auch gefährlich ist, indem dabey, zum Nachtheil des herrschaftlichen Interesse, viel eher etwas menschliches vorgehen kann; ein viertel Schuh in der Zugabe trägt im Grossen viel aus. Vom Kohlholz pfleget man 10., 20., 30. und mehr Malter in eins zu legen, welches man Malterbänke nennet. Bey dem Feuerholze aber müssen nicht mehr in eine Bank geleget werden, als ein Fuhrmann aufladen, oder wie viel man ihm auf etliche bald nach einander zu thuende Fuhren anweisen kann, weil es sonst Unterschleife und Unordnungen nach sich ziehet. Zuweilen ist vorgeschrieben, höchstens 4. Clastern zusammen zu setzen (o).

Jede Clafter bekommt zwey Stützen, wenn nicht auf der einen Seite schon ein Baum ist. Diese müssen tüchtig und so gesetzt werden, daß sie nicht unten eng sind, und oben weit aus einander stehen. Dieses zu vermeiden, werden auch wohl vom Reisholz Haaken genommen, und an jedem Pfal, wenn die Clafter die halbe Höhe hat, einer angelegt, und mit dessen Spitzen inwendig, und die Scheite vollends bis zur richtigen Höhe darauf gebracht. Diese Stützen oder Pfale dürfen nicht aus dem Baumholz gehauen, sondern nur von denen vorfallenden Aesten genommen werden (p).

Die Wellen oder Waasen müssen ebenfals ihre gehörige Länge und Stärke haben, die gemeiniglich vorgeschrieben ist. Die Wellen werden zu hundert, oder schockweise, am nützlichsten aber zu zweyhundert oder zu drey und vier Schock in einen Haufen gebracht; weil,

Digitized by Google

weil, wenn viele in einem Haufen ſtehen, und da ſie nicht gleich abgehen, die Wieden an den Bündeln oben verfaulen, doch die oberſten Bündel alſo viele bedecken, und ſodann an etlichen Schocken nur die oberſten drauf gehen; dahingegen, wenn ſie in einzelnen Haufen und Schocken liegen (q), ihrer mehrere drauf gehen.

Die Stuckenmalter müſſen auch ihr vorgeſchriebenes Maaß haben, und gilt hier das, was vom Claſterholz geſagt worden, noch mehr, weil der Betrug leichter, und der Schaden wegen des groſſen Hauerlohns noch gröſſer iſt. Baum- oder ander Holz, das nicht von der Wurzel iſt, mit in die Stuckenmalter zu legen, iſt nicht erlaubt, weil wegen der ſauren Arbeit der Lohn vor dieſe viel höher iſt, und die Herrſchaft alſo vervortheilet würde. Doch wird ihnen zuweilen erlaubt, etwas von Zacken zum Ausfüllen und Eben- oder Gleichmachen zu gebrauchen, damit ſie deſto eher auf den Lohn kommen.

(a) Was von jeder Gattung Holz genommen werden könne, und wie die Sorten etwa auf einander folgen, beſchreibet Döbel in ſeiner Jägerpractica, P. 3. p. 38. und aus demſelben Moſer in ſeiner Forſtöconomie, 2. Buch, 3. Cap. §. 22. u. f. p. 190.

(b) S. fürſtl. heſſenhanauiſche Forſtordnung, Cap. 3. §. 5.

(c) Die an verſchiedenen Orten immer mehr eindringende Rarität des Brennholzes hat veranlaſſet, die ehemahlige groſſe Länge der Scheite nach und nach herunter zu ſetzen, ſo daß man an den meiſten Orten jetzo die Scheite 3., 3½., 4., 4½. Fuß lang zu machen pfleget, die zu 5., 5½. und 6. Fuß lang gehören unter die ſeltenen. Bey dem Kohlholz hält Herr Cramer in ſeiner Anweiſung zum Forſtweſen, Cap. 6. §. 11. p. 81. die Länge von 5. Fuß vor die beſte. Bey dem Feuerholze mag, des Gebrauchs wegen, die Länge ſeyn, wie ſie wolle, allein allzu kurz ſolches zu hauen, iſt deswegen nicht anzurathen, weil dadurch vieles unnütz in die Späne gehet.

(d) S. Moſers Forſtöconomie, l. c. §. 34. 35. p. 202. Zuweilen iſt auch das Malter des herrſchaftlichen ſowohl, als des Deputatholzes vor die Bediente, ſtärker, als die vor das Kohl- und Feuerholz, ſo andere Leute annehmen. Hier hat nun zwar die Herrſchaft keinen Schaden dabey, weil ſo wenig ihr eigenes, als das Deputatholz, bezahlt wird, und alſo die Taxe des Holzes auſſerdem ſeyn kann, wie ſie wolle. Weil aber doch, bey einer guten Forſthaushaltung, alles und jedes Holz, ſo aus dem Forſte gehet, es mag gehören, wem es wolle, nicht allein in die Forſtnutzungs- ſondern auch in die Geldrechnung in Einnahme und Ausgabe gebracht, mithin eben wohl zu Gelde angeſchlagen werden muß; ſo kann ein verſchiedenes Maltermaaß auch hier nichts anders, als ein beſchwerliches Reduciren und Gleichſtellen deſſelben, und öfters viele Unordnung nach ſich ziehen. Viel beſſer wäre es, wenn einerley Maltermaaß eingeführet, und der etwa dabey ſich ereignende Abgang denen Bedienten, und wer ſonſt Deputatholz bekommt, durch eine vermehrte Anzahl der Malter erſetzt würde.

(e) Dergleichen findet ſich z. E. bey der herzogl. ſachſengothaiſchen Forſtordnung de 1667. am Ende.

(f) Wo das Holz gleich oder nach einer kurzen Zeit aus dem Forſt abgeführet wird, und alſo nicht den ganzen Sommer darin liegen bleibet, fällt dieſer Zuſatz billig weg.

(g) S. fürſtl. braunſchweiglüneburgiſche Holzordnung de 1665. §. 8.

(h) S. fürſtl. heſſencaſſeliſche Inſtruction der Holzhauer, §. 3. Allein dieſes wird ſelten beobachtet, wenn nicht eine gute Aufſicht und eine genaue Handhabung der Forſtordnung Statt findet. Die Holzhauer, beſonders aber die Köhler, die ihr Kohlholz ſelber ſtellen und aufmaltern, ſuchen durch allerhand Wege und Kunſtgriffe alle gute Verordnungen zu vereiteln. Sie ſpalten z. E. zwar die ſtarken und dicken Stücke ein oder mehrmahlen, um, dem Schein nach, der Verordnung und Vorſchrift ein Genüge zu thun, legen aber hernach die geſpaltene Stücke mit groſſem Fleiß ganz unten in die Claſter ſo dichte wieder zuſammen, daß ſie eben ſo auf einander zu liegen kommen, als wenn ſie nicht wären geſpalten worden. Oft ſpalten ſie das Stück nur an dem vordern und hintern Theil etwa einen halben Schuh tief ein, daß

es das Ansehen haben soll, als wenn es ganz durchgespalten wäre, und nun wieder, als von ohngefähr, in seiner natürlichen Lage zusammen läge. Hierdurch erhalten sie ihren Endzweck, und die Herrschaft wird bey aller ihrer Vorsicht dennoch vervortheilet. Diesen Unterschleifen ist schwer zu begegnen. Wollte man die Köhler anhalten, die gespaltene Stücke nicht wieder an einander, sondern auf die spitzige Spaltseite zu legen; so würden die Köhler die Cammer einer allzu genau gesuchten Forstnutzung, wo nicht einer Habsucht und des Geitzes, beschuldigen, und könnten gar leicht von der Köhlerey abgeschreckt werden, wodurch dann der Kohlhandel, wenn selbiger mit grossem Nutzen ausser Landes getrieben wird, zum Nachtheil des herrschaftlichen Interesse, gehemmet werden dürfte. Wollte man nachsuchen, ob alle grosse und dicke Stämme und Klötzer ganz durch, oder nur an beyden Enden etwas weniges gespalten sind; müßte man alle Malterhaufen aus einander werfen, und, wenn das Holz nach der Vorschrift richtig befunden, oder das derselben zuwider eingemaltert gewesene in die gehörige Ordnung gebracht worden, sie von neuem wieder in die Malter setzen lassen, damit sie abgemessen werden können. Dieses würde aber vielen Zeitverlust, Mühe und Arbeit, und sonderlich diese üble Folge nach sich ziehen, daß vieles Kohlholz den Winter über unverkohlt würde liegen bleiben müssen, folglich der Schlag zur rechten Zeit nicht geräumet werden können. Das einzige Mittel wider diese und mehr andere Unterschleife und Unordnungen wäre dieses, wenn der Landesherr auch das Kohlholz auf seine Kosten durch verpflichtete Holzhauer schlagen und maltern, letztere aber durch ernstliche und scharfe Bestrafung in Ordnung halten liesse.

(i) Den daraus entstehenden Einbuß findet man in Zinkens ökonomischen Lexico, Art. Clafter, und in Vierenklees mathematischen Anfangsgründen, pract. Theil, 2. Hauptst. 2. Abschnitt, §. 38. p. 389. ausführlich beschrieben.

(k) S. fürstl. hessencasselische Instruction der Holzhauer, §. 5.

(l) An manchen Orten ist bey denen Köhlern, die ihr Holz selber hauen, und ins Malter setzen, die böse Gewohnheit eingeschlichen, daß sie die stärksten und dicksten Stammenden, wenn auch nur ein halber Schuh an der vorgeschriebenen Scheiterlänge fehlet, oder das Holz ein wenig krumm und ungeschickt ist, nicht mit in die Malter legen, sondern neben derselben auf einem Haufen liegen lassen. Diese werden dann hernach bey der Abmessung nur obenhin nach Gutdünken auf eine gewisse Malterzahl taxiret, und dem Köhler angerechnet. Wer siehet aber nicht, wie leicht und wie sehr die Landesherrschaft bey dieser Verfahrungsart vervortheilet werden kann. Nirgends, als hier, können die Casus pro amico verdeckter und sicherer angebracht werden, wenn ein Forstbedienter so weit verfällt, daß er seine Pflicht vergißt, und mit dem Köhler heimliche Parthierung treibet.

(m) S. fürstl. hessencasselische Instruction der Holzhauer, §. 5.

(n) S. Mosers Forstöconomie, l. c. §. 28. pag. 238.

(o) S. fürstl. hessencasselische Instruction der Holzhauer, l. c.

(p) S. herzogl. sachsenquerfurtische Forstordnung, Cap. 3. An manchen Orten wird es hierbey so genau nicht genommen. Die Köhler setzen öfters 4., 6. und mehr Stützen an das Malter, und nehmen zuweilen Stücken Holz dazu, die 5. bis 6. Fuß lang, und einen Schuh dick sind. Es ist solches aber keinesweges zu billigen.

(q) An einigen Orten werden sie zwar anfangs schockweis gelegt, damit sie leichter abzuzählen sind, und weniger Betrug vorgehe, hernach aber, wenn sich die Abfuhre verzögert, werden sie auf ein oder zwey grosse Haufen gebracht. Nach der gräflich stollbergwernigerodischen Verordnung, vom 8. Mart. 1725. dürfen die Wellen, über die Wiede oder Bandgemessen, nicht stärker als 28. bis 30. Zoll gebunden werden, und kein Knüppel über 2. Zoll am spitzigen Ende stark, und derer nicht über 2. Stück in einer Waase, die Länge der Knüppel aber nicht über 7. Schuh, und die Waase mit der Hecke nicht über 8. Schuh lang seyn. Kann kein Malter aus der Hecke zusammen gebracht werden, sollen 3. Knüppel, 3. Zoll stark, vor eine, und 2. Knüppel, 4. Zoll stark, auch vor eine Waase gerechnet werden.

§. 33.

Wann jede Gattung Holz gehauen, und das Bau- und Nutzholz besonders an einen

zur

zur Abfuhre bequemen Ort gelegt, das Kohl- und Brandholz aber in Maltern gesetzt worden; so geschiehet die Abmessung und Abnahme.

Läßt die Herrschaft das Holz durch besondere verpflichtete Holzhauer selber hauen, so wird, wenn jenes gemessen und nachgezählet worden, diesen der verdiente Lohn vom Förster ausgezahlet. Zu dem Ende muß an einigen Orten der Forstbediente, welcher die Lohnung verrichtet, ordentliche Lohnbücher mit denen Holzhauern halten. Diese sind dergestalt eingerichtet, daß auf der einen Seite der Verdienst, auf der andern Seite aber der darauf bezahlte Lohn richtig eingetragen, zu finden, so daß sowohl ein jeder Arbeiter selbst, als auch andere, denen es zukommt, ohne Weitläuftigkeit daraus ersehen können, ob der Arbeiter was zu gute habe, oder nicht (a). Diese Lohnbücher dienen zugleich, nebst andern Hülfsmitteln, dazu, daß man allemahl in der Kürze den ganzen Haushalt des Försters examiniren, und von der Richtigkeit jeden Postens desto besser versichert seyn kann.

Wenn Hütten- oder andere herrschaftliche Werke das erhaltende Holz in die Forstcasse baar bezahlen müssen, so thun dieselben auch den Vorschuß zum Hauerlohn. Diesen müssen auch die Forstbedienten vor dasjenige Holz, so ihnen zu ihrer Nothdurft zum Deputat ausgesetzt ist, an einigen Orten bezahlen, und stehet ihnen nicht zu, das Hauen von denen Holzhauern umsonst zu verlangen, oder sie gar mit Holz zu lohnen (b).

Wie oft die Abmessung und Abnahme geschehen müsse, kommt auf die Umstände an; zuweilen geschiehet es alle 14. Tage, oder alle 4. Wochen; nur ist nicht erlaubt, solches allzu lang aufzuschieben, und die Arbeiter mit ihrem Lohn über die Gebühr aufzuhalten. Selten aber darf der Revierbediente solches für sich allein thun, sondern es geschiehet gemeiniglich mit Zuziehung anderer Forstbedienten, als des Forstmeisters, oder Forstinspectors, Oberförsters und Forstbereuters, oder wo es Kohlholz ist, in Beyseyn ein oder anderer Hüttenbedienten. Und alsdann ist der Forstbediente des Reviers schuldig, es denen, welche bey der Abzählung und Abmessung seyn sollen, einige Tage zuvor zu melden, damit durch deren Abwesenheit die Arbeit nicht aufgehalten werde (c). Zuweilen geschiehet die Abmessung auch in Gegenwart eines Membri von der Cammer.

Das abgemessene Holz wird darauf mit dem Waldeisen gezeichnet, und zwar, wenn mehrere Claftern in einer Reihe liegen, wenigstens drey Clafter hinein, und unten auf dem Boden der Scheite, damit sie nicht so leicht ausgestossen werden können. Derjenige, welcher die Gegenrechnung führet, notiret solches in seinem Handbuch, und der Forstbediente attestiret, daß es richtig sey. An einigen Orten müssen über alles Kohlholz, was in dem Forstrevier abgemessen worden, besondere Tabellen gemacht, und bey der Cammer eingereichet werden, nachdem der Forstmeister, Oberförster, Forstbereuter und Förster loci solche unterschrieben haben. Dergleichen Tabelle pfleget in ihren abgetheilten Colonnen folgende Rubriken zu haben: 1) Tag, an welchem die Abmessung geschehen; 2) Nahmen des Köhlers, der das Holz angenommen, mit Benennung des Orts, wo derselbe her ist; 3) Nahmen des Schlags, Berges oder Orts, wo das Holz gehauen worden; 4) Anzahl der einem jeden abgemessenen Malter; 5) Betrag an Forstgeld nach der Taxe. Und wenn die Herrschaft das Holz selber schlagen lassen wollte, könnten noch die Rubriken: 6) Holzhauerlohn, und 7) Summa Summarum des Geldbetrags, hinzugefüget werden (d).

So bald das Holz abgemessen worden, ist derjenige, so dasselbe angenommen, berechtigt,

Digitized by Google

tigt, es abzufahren und zu dem bestimmten Gebrauch anzuwenden; so wie er im Gegentheil strafbar ist, wenn er dieses vor geschehener Abmessung thut. Nur pfleget an einigen Orten, in Ansehung des Kohlholzes, eine Ausnahme Statt zu finden, da das Holz nach der Abmessung noch drey Tage lang stehen bleiben muß, ehe denen Köhlern die Erlaubniß gegeben wird, an demselben zu arbeiten und es zu verkohlen (e). Die Ursache davon ist wohl diese, damit, wenn binnen dieser Zeit, da obgedachte Tabellen schon eingegeben seyn müssen, sowohl wegen der Abmessung selbst, als wegen ein und andern Köhlers einige Bedenklichkeiten vorfallen sollten, diese zuvor, ehe ihm das Holz frey gegeben wird, annoch berichtiget werden können.

Billig werden alle während Holzschlags verübte Forstfrevel und verursachte Schäden denen Holzhauern und Köhlern zur Last geleget, und sie müssen dafür stehen, bis sie die Thäter ausgemacht und angezeigt haben (f). Sonderlich wird keinem Holzhauer gestattet, bey trockner Zeit oder starken Sturmwinden, Feuer im Forst anzumachen (g); ausserdem aber, besonders im Winter, ist ihnen solches zum Wärmen wohl vergönnet. Eben so wenig ist ihnen zu gestatten, daß sie hier und da rauhes und verwachsenes Gebüsche, als welches nicht viel Hauerlohn zu bringen pfleget, stehen lassen; sie sind vielmehr anzuhalten, den ganzen Schlag von allem Unrath, und was den künftigen Wachsthum des jungen Holzes zu hindern vermag, sorgfältig, und so bald es sich thun lässet, zu reinigen. Wenn sie wider die Vorschrift bergabwärts oder über Hügel, Gräben oder Stöcke und Stumpen die Bäume hinfällen, und auf solche Art im Niederfallen manch schönes Stück Bau- und Nutzholz entzwey brechen und versplittern, da sie durch Keile wohl Vorsehung thun können, daß der Baum gegen den Berg hin schicklich fallen müsse; so sind sie mit Recht zu Ersetzung des dadurch verursachten Schadens anzuhalten. Feyerabendknüttel mitzunehmen, oder sonst einiges Holz abzuschleppen, oder durch andere abschleppen zu lassen, ist, als unzuläßig, denen Holzhauern überall verboten (h). Doch ist ihnen an einigen Orten nachgelassen, etwas trocknes Reisig und dürres Holz zu ihrer Feuerung mit nach Haus tragen zu dürfen (i). Auch pfleget ihnen das benöthigte Keilholz angewiesen, dagegen aber nicht gestattet zu werden, daß sie solches vor sich nehmen, oder wohl gar unter diesem Vorwand ein und anderes tüchtiges Nutzholz mit nach Haus schleppen.

(a) S. gräfl. stollbergwernigerodische Instruction der Forstbedienten, §. 15.

(b) S. herzogl. würtembergische Forstordnung, p. 4. Es mag das Holz auf herrschaftliche Kosten, durch besonders angenommene Holzhauer, oder durch die Unterthanen im Dienst, oder durch denjenigen, der es erhält, selbst gehauen werden; so ist es allemahl besser, denen Forstbedienten ihr Deputatholz in Malter stellen und abmessen zu lassen, als denselben zu gestatten, ihr benöthigtes Holz eigenen Gefallens aus dem Walde zu holen.

(c) S. gräfl. stollbergwernigerodische Instruction der Forstbedienten, §. 6.

(d) Diese Tabellen über das abgegebene Kohlholz haben ihren grossen Nutzen. Noch gröser aber würde dieser Nutzen bey der Forstöconomie seyn, wenn auch über alles andere Holz, so aus denen landesherrlichen Forsten abgegeben wird, dergleichen Tabellen verfertigt würden. Aus denselben würde man in einem Augenblick die ganze Forstwirthschaft jeden Jahres übersehen können, und die Abnahme der Forstrechnung würde durch dieselbe sehr erleichtert werden. Man müßte aber über jede Gattung Holz eine besondere Tabelle anfertigen, z. E. eine über das Bauholz, welches sowohl zu denen herrschaftlichen und auf Kosten der Herrschaft zu unterhaltenden Gebäuden, als Kirchen, Schulen, Collegienhäuser, Forst- und Jagdhäuser, Amts- und Vorwerks-, ingleichen Manufactur- und Fabrikengebäude, u. d. m. abgege-

Digitized by Google

abgegeben, als auch im Lande oder ausserhalb desselben verkauft, oder entweder ganz, oder zum Theil, verschenkt wird. Eine andere Tabelle würde auf fast gleiche Art über das Nutz- Werk- und Geschirrholz gemacht. Die dritte könnte das Kohlholz in sich enthalten; die vierte aber das Brandholz, es sey an Claftern, Reisgebunden oder Stöcken. Die besondere Colonnen und deren Rubriken würden nach eines jeden Orts Beschaffenheit und Umständen einzurichten seyn; nur müßte alles Holz, es mag verkauft, oder verschenkt, oder auch vor die Herrschaft selbst, und vor die Deputate abgegeben worden seyn, allemahl zu Gelde angeschlagen, und der Geldbetrag in einer besondern Colonne ausgeworfen werden. Aus diesen verschiedenen, der Cammer einzureichenden, Specialtabellen könnte letztere hernach eine summarische Generaltabelle über jeden Forst, zur Einsicht des Landesherrn, abfassen lassen.

(e) S. gräfl. wittgensteinische Forstordnung, §. 12. Zuweilen darf kein Käufer das angenommene Holz in den Schlägen hauen lassen, er habe denn den ersten Termin des Forstgeldes, nebst denen übrigen schuldigen Abgaben, bezahlet; noch auch das Holz abfahren, er habe denn den zweyten Termin vollkommen abgeführet, und davon die Quittung dem Förster vorgewiesen. S. königl. preußl. neuverbesserte clev- und märkische Jagd- und Waldordnung, no. 12. der Vorwarden und Conditionen, auf welche die Schläge oder Haudistricte verkauft werden sollen. Auch muß zuweilen ein jeder, dem Holz vor Bezahlung angewiesen wird, des Tages vorher, ehe er dasselbe aus dem Walde fahren lässet, solches dem Revierförster, worin es angewiesen worden, bekannt machen, damit letzterer zusehen könne, daß kein Unterschleif dabey vorgehe. S. clev- und märkische Jagd- und Waldordnung, Tit. 2. §. 4.

(f) S. eben daselbst, no. 37. der Vorwarden.

(g) S. oberpfälzische Forstordnung, 1. Theil, Art. 24.

(h) S. herzogl. sachsengothaische Forstordnung, Cap. 2. §. 14. Herzogl. sachsenquerfurtische Forstordnung, Cap. 3. Fürstl. hessencasselische Instruction der Holzhauer, §. 5. Fürstlich-braunschweiglüneburgische Holzordnung, §. 26.

(i) S. herzogl. sachsengothaische Forstordnung, l. c.

§. 34.

Das auf dem Holzschreibtage zur Consumtion der Hofhaltung geschriebene Brandholz, so aus dem Forstrevier abgegeben werden soll, und welches entweder von besonders angenommenen verpflichteten Holzhauern, oder von den Unterthanen im Dienst gehauen und aufgemaltert worden, wird, nachdem es gehörig abgemessen worden, gemeiniglich von den Unterthanen im Dienst angefahren. Hierbey hat die Cammer verschiedene Maaßregeln zu nehmen, damit eines Theils die Unterthanen durch diese Frohndienste nicht zu sehr beschweret, noch in ihrem Acker- und Feldbau gestöhret und behindert, andern Theils aber auch die Herrschaft durch Untreue und allerhand Unordnungen nicht vervortheilet und verkürzet, und dadurch kein Holzmangel bey der Hofhaltung verursachet werde.

Im Frühjahr, Sommer und Herbst, haben die Bauern ihre Pferde und Ochsen meistentheils zum Acker- und Feldbau nöthig, und müssen auch wohl ihren Anspann und Knechte auf die herrschaftliche Höfe und Vorwerke in gleicher Absicht zum Dienst stellen; es treffen also die Holzfuhren ordentlicher Weise in den späten Herbst und Winter, zu welcher Zeit aber auch die schlimmsten Wege sind. Bey diesen Umständen kann es niemahls fehlen, daß nicht bald dieser bald jener, ohngeachtet sie noch so ernstlich zum Dienst bestellet worden, ausbleiben sollte, und man wird schwerlich ein Mittel ausfinden können, wodurch allen Unbequemlichkeiten, so dabey vorfallen, hinlänglich abzuhelfen wäre. Alles, was man dabey thun kann, wird wohl lediglich darin bestehen, daß man die Unterthanen, wenn sie das herrschaftliche Holz auch hauen, und ins Malter setzen müssen, anhalte, daß sie solches gleich nach der Anweisung im Frühjahr, so

bald als möglich, und ehe die Ackerbestellung angehet, verrichten (a), das Holz selbst aber nach der Saatzeit und ehe es zur Heuerndte kommt, und was sie nicht zwingen können, und also im Walde noch stehen bleiben muß, zwischen der Heu- und Fruchterndte, oder gleich nach letzterer, oder auch, wenn die Wintersaat geschehen und die Feldarbeit vorbey ist, alsdann aber ohne allen Aufenthalt, anfahren, damit sie im letztern Fall, durch einfallenden grossen Schnee, an der Anfahrt nicht behindert werden. Man findet zwar auch die Anordnung, daß die Unterthanen das Holz beyzeiten aus dem Walde führen, und auf einen gemeinen Platz, damit sie es den Winter über auf guter Bahn zur fürstlichen Hofhaltung führen können, bringen sollen, wo ein jedes Dorf und Gemeine sein Holz durch die Tag- und Nachtwächter verwahren soll, daß es nicht gestohlen werde (b). Es hat aber diese Einrichtung die Beschwerlichkeit, daß der Bauer sowohl wegen des doppelten Auf- und Abladens, als auch wegen der, zu Vermeidung des Diebstahls, unumgänglich nöthigen neuen Aufmalterung des Holzes, ungleich mehr Zeit dazu verwenden muß, als wenn er solches aus dem Forst gerade nach Hofe fähret; wie dann auch das Holz denen Unterthanen nicht wohl und sicher anzuvertrauen ist.

Um bey der Anfuhre des Holzes den Diebstahl und die Untreue der Unterthanen einigermassen abzuwenden, pfleget man gewisse Tage anzusetzen, an welchen die Bauern mit ihrem Geschirr in den Forst kommen sollen; und damit es sich der Mühe verlohne, ihnen einen Aufseher zu geben, so ist zuweilen verordnet, daß nicht weniger denn 15. bis 16. mit einander fahren (c), und also das Aufgeladene in einem Zug an Ort und Stelle bringen sollen.

Wird das Holz im Walde in Malter gesetzt und daselbst gemessen, nachmahls aber, wenn es an Ort und Stelle gebracht worden, nicht von neuem gemaltert und nachgemessen; so ist dieser Aufseher unumgänglich nöthig, und er muß den ganzen Zug begleiten, bis er da ist, wo er hin soll. Denn ermangelt es an dieser Aufsicht, so lassen die Unterthanen nicht allein im Forst die groben und starken Scheiter, wo nicht gar ganze ungerissene Stammenden, liegen, sondern werfen auch, um ihren Pferden eine Erleichterung zu verschaffen, besonders wo Berge oder beschwerliche Wege sind, unterweges bald hie bald da einige Scheiter in die Hecke, oder geben sie denen sich alsdann gemeiniglich da herum einfindenden armen Leuten. Letzteres kann ohne Aufseher nicht verhindert werden, wenn gleich ersteres, oder das Liegenlassen des Holzes, von dem Förster des Reviers beobachtet, und zur Bestrafung angezeiget werden kann, indem es sich von selbsten verstehet, daß dieser bey der Abfuhre des Holzes sich allemahl gegenwärtig befinden muß.

Auch ist nicht nöthig, besondere Aufseher hierzu zu gebrauchen. Den auf selbige zu verwendenden Lohn kann die Cammer ersparen, wenn sie die Einrichtung macht, daß ein jeder Schultheiß oder Gemeindsmann die Holzfuhren seiner Gemeine begleiten und vor alle dabey vorgehende Unterschleife selbst haften muß.

Ist hingegen die Einrichtung so gemacht, daß das Holz nicht im Walde, sondern erst da, wo es die Unterthanen abliefern müssen, in Malter gestellet und abgemessen wird; so sind diese Aufseher überflüßig, weil sich die Unterthanen selbst schaden würden, wenn sie unterweges Holz abwerfen wollten, folglich dieser Unfug gar nicht zu besorgen ist; das Holz aber anderwärts hin zu verpartiren, darf sich der Unterthan so leicht nicht unterfangen, weil er sich vor dem gegenwärtigen Förster, der es bald merken würde, wenn er mit dem

Holze

Digitized by Google

Holze einen andern Weg nehmen wollte, ſcheuen muß; auſſerdem aber die ihm zukommende Malterzahl zu liefern ſchuldig iſt, und ihm kein Nachhauen friſchen Holzes, ſo ohnehin von dem bereits trocken gewordenen leicht zu unterſcheiden iſt, geſtattet wird; zu geſchweigen, daß man, wenn der Förſter und der herrſchaftliche Holzſchreiber, ſo alle und jede Lieferungen, mit Bemerkung des Tages und Nahmens des Unterthans, aufſchreiben muß, zuſammen conferiren, leicht hinter die Streiche kommen kann.

(a) Es wird hier vorausgeſetzt, daß das Brennholz aus Stangenholz beſtehe, folglich zu Anfang des Frühjahrs gehauen werde, damit die Wurzeln wieder junge Loden treiben können. Wird aber laubtragendes Baumholz oder Tannenholz zu Brandholz gehauen, ſo kann ſolches im ſpäten Herbſt und in denen Wintermonaten geſchehen, mithin auch das Holz im Winter, wenn es hart gefroren, ohne Beſchwerde der Unterthanen abgefahren werden. Nur iſt in dieſem Fall nöthig, daß, wie in der heſſendarmſtädtiſchen Forſtordnung, §. 34. und in der heſſencaſſeliſchen, p. 20. verordnet wird, allemahl ein hinlänglicher Vorrath von ausgetrocknetem Holz vorhanden ſey; und alſo dasjenige, ſo im Herbſt und Winter gehauen und angefahren wird, als ein künftiger Vorrath, der noch erſt austrocknen ſoll, aufbewahret werde.

(b) Wie ſolches Hr. Moſer in ſeiner Forſtöconomie, 2. Buch, 10. Cap. §. 12. p. 315. aus der alten fürſtl. heſſenmarburgiſchen Holzordnung anführet.

(c) S. marggräfl. brandenburgonolzbachiſches Cammerreſcript vom 20. Jan. 1750.

§. 35.

Was das herrſchaftliche Bauholz betrift; ſo müſſen da, wo das Cameralbauweſen wohl eingerichtet iſt, die Beamte in einem feſtgeſetzten Termin, über diejenige Baue und Reparaturen, welche in dem nächſtfolgenden Cammerjahre auszuführen nöthig ſind, Berichte an die Cammer einſchicken. Dieſe fertiget ſolche ſodann denen Bauinſpectoren zu, um darüber in einem ebenfals beſtimmten Termin die Zeichnungen und Anſchläge zu fertigen. Wenn nun dieſe bey der Cammer eingegeben, daſelbſt unterſucht und approbiret worden; ſo werden von der Cammer die Aſſignationes auf das Bauholz abgegeben, und das Holz wird im November und December gefället, und in letzterm Monat, ſo wie im Januario und Februario, zur Bauſtelle angefahren (a).

Gemeiniglich müſſen die Unterthanen auch das Bauholz im Dienſt anfahren. Zuweilen ſind auch die Pachter nach ihren Contracten ſchuldig, die Baufuhren zu verrichten; wo aber eines oder das andere nicht Statt findet, werden die Fuhren verdungen. Damit der Unterthanen Geſpann nicht zu ſehr beſchweret, oder das Fuhrlohn menagiret werde, muß alles Bauholz im Walde beſchlagen werden. Auf dieſe Art können ſich die Unterthanen über die Bauholzfuhren nicht beſchweren, indem dieſelbe zu einer ſolchen Zeit geſchehen, da der Unterthan am wenigſten zu thun hat, die Wege aber hart und gefroren, meiſtens auch mit Schnee bedeckt ſind, daß das Holz mit weniger Mühe und Beſchwerde geſchleifet werden kann.

Anderes Holz als Brennholz, ſo zu herrſchaftlichem Behuf verlanget wird, pfleget allemahl beſonders und ſtückweis aſſignirt zu werden, ohne welche Aſſignation (b) der Forſtbediente auch nicht das geringſte an jemanden verabfolgen laſſen darf (c).

(a) S. königl. preußl. ſchleſiſches Bau- und Landvermeſſungsreglement vom 20. Jan. 1748. §. 2. 22. und 23.

(b) Dieſe Aſſignation wird gemeiniglich, wie auch die königl. preußl. ſchleſiſche Holzordnung, Tit. 10. §. 1. verordnet, von der Cammer an den Oberforſtmeiſter ertheilet, welcher es ſodann auf dasjenige Revier aſſignirt, wo es entweder zu haben, oder welches dem Ort der Ablieferung am nächſten liegt. Die Aſſignation der

Cammer selber muß deutlich, und die Stückzahl nicht mit Ziffern, sondern Buchstaben ausgeschrieben seyn, auch enthalten, wo und wozu das Holz gebraucht werden solle, damit der Oberforstmeister seine Anweisung oder Assignation darnach einrichten könne. Diejenige, und keine andere Sorten, als assignirt sind, dürfen darauf verabfolget werden; sollte aber die verlangte Sorte nicht zu haben seyn, hingegen eine andere die Stelle vertreten können, so wird mit Beyfügung der alten Assignation, an dem Ort, wo solche ertheilt worden, angefragt, und neue erbeten.

(c) S. königl. preußl. magdeburg- und halberstädtische Holzordnung, Tit. 6. §. 1. Fürstl. hessencasselische Forstordnung, p. 21.

§. 36.

Das Deputat- oder Besoldungsholz, das ist, dasjenige Brenn- oder Feuerholz, welches denen Bedienten aus denen landesherrlichen Forsten zu deren bessern Auskommen neben ihrer andern Besoldung gereicht wird, wird entweder nach dem einmahl im Forst eingeführten Maaß, wornach alles Brennholz abgemessen wird, abgegeben; oder wenn bey dem herrschaftlichen Brennholz ein besonderes und gemeiniglich etwas stärkeres Maaß eingeführt ist; so pflegt solches zuweilen auch bey dem Deputatholz Statt zu finden. An einigen Orten wird das Deputatholz auch stammweis, und an andern fuderweis abgegeben.

Es wird aber mit dem Deputatholz verschiedentlich gehalten. Einige bekommen solches ganz frey, und dürfen weder vor das Holz selbst, noch vor das Hauer- und Fuhrlohn, so an einigen Orten die Unterthanen im Dienst verrichten müssen, etwas bezahlen. An andern Orten müssen die Käufer, welche ganze Schläge oder Haudistricte kaufen, denen Bedienten das Deputatholz zur festgesetzten Zeit, und bevor sie etwas von ihrem Holz vor sich verkaufen und verfahren, nach der darüber erhaltenen Assignation, ohnentgeldlich liefern; zu dem Ende auf jeden Schlag eine gewisse Quantität solchen Deputatholzes als ein Unrath, wie sie es nennen, oder eine ausbedungene Abgabe festgesetzt ist. Jedoch stehet denen Holzkäufern frey, sich deshalb mit denen Deputanten zu vergleichen (a).

Andere bekommen das Holz nur hauer- und fuhrlohnfrey, gegen Erlegung des Forstgeldes. Wieder andere sind nur blos hauer- oder blos fuhrlohnfrey; und noch andere geniessen weder frey Hauerlohn noch Fuhrlohn, sondern nur einen geringern Forstzins.

Wie viel und wie ein jeder das Seinige erhalten soll, pfleget entweder durch besondere herrschaftliche Reglements oder durch die Bestallung eines jeden Bedienten ausgemacht und bestimmt zu seyn (b); und darf keinem über dasjenige Quantum, so ihm beschieden (c), noch weniger aber einem, dem kein Holz ausgesetzt ist, etwas verabfolget werden (d).

Eine gute Ordnung ist es, wenn die Deputate sämmtlicher Bedienten in den Forstetat mit aufgeführet, aus diesem aber Designationes verfertiget, und denen Forstbedienten zugestellet werden, damit ein jeder wissen könne, was er in seinem Revier auf solche Art verabfolgen lassen solle; da sodann weiters, als in dieser Designation stehet, oder durch besondere Assignationes belegt werden kann, nichts in Rechnung passirt wird (e).

Wenn jedem Bedienten ein gewisses Quantum Brennholz ausgesetzt ist, und es erspahret ein oder der andere durch gute Wirthschaft etwas an seinem Deputatholz, so stehet ihnen an einigen Orten frey, solches zu verkaufen, an andern aber, besonders da, wo solches nicht als ein Theil der Besoldung, sondern nur als eine Beyhülfe angesehen wird, ist es durchaus verboten (f). Zuweilen ist zwar andern Bedienten erlaubt, das, was sie erübrigen

übrigen können, zu verkaufen, denen Forstbedienten aber, um allen Unterschleif zu vermeiden, nicht, sondern es müssen solche es dem Forstamt anzeigen, und das, was sie haben, wie ander herrschaftliches Holz verkaufen und berechnen, dagegen ihnen alsdann erst der Erlös gegen Quittung zugestellet wird (g). An einigen Orten ist ihnen der Verkauf ihres erspahrten Holzes schlechterdings, und bey Strafe der Amtsentsetzung, verboten (h). Es ist überhaupt guten Grundsätzen nicht gemäß, denen Bedienten zu gestatten, das erübrigte Holz zu verkaufen. Denn ob es gleich scheinet, daß man sie, wenn sie diese Erlaubniß nicht haben, selber zur Verschwendung des Holzes zwingen würde; so ist doch leicht einzusehen, daß ein dergleichen Holzhandel zu verschiedenen Unordnungen und schädlichen Unterschleifen Anlaß und Gelegenheit geben würde. Dieser Handel schickt sich vor herrschaftliche Bediente nicht. Will jemand Holz kaufen, so kann er sich zur rechten Zeit und an denen Holzschreibtägen melden, und es sich hernach ordentlich anweisen lassen. Die Verschwendung des Holzes kann denen Bedienten leicht verhindert werden. Es ist gar nicht schwer auszurechnen, wie viel Holz ein Bedienter nach der Grösse seiner Familie, und nach Proportion der Zimmer, die er heitzen muß, jährlich nöthig hat. Man gebe oder setze ihm also nicht mehr Holz zu seinem Deputat aus, als er bedarf. Und wenn er das Holz als einen Theil seiner Besoldung bekommt, und in Ansehung eines andern Bedienten, der mit ihm in gleichem Amt und Character stehet, wegen seiner stärkern Familie aber mehr Holz consumiren muß, ein geringeres Quantum, als dieser, erhält; so suche man lieber ihn durch seine Geldbesoldung deshalb schadlos zu halten. Allein gemeiniglich sind die Holzdeputate, ohne alle Absicht auf die Grösse der Familie, und der daher entstehenden mehrern oder wenigern Bedürfniß, blos allein nach dem Stande, Amte und Character abgemessen, so, daß alle Bediente, die hierinnen mit einander übereinkommen, eine gleiche Quantität Holz bekommen, es mögen ein oder andere derselben solche nöthig haben, oder nicht.

(a) S. neuverbesserte clev- und märkische Jagd- und Waldordnung, Vorwarden no. 3.

(b) Werden von der Herrschaft neue Concessiones zu Deputatholz ertheilet, so ist derjenige, welcher solche erhält, schuldig, sie in originali bey der Cammer oder dem Forstamt zu producíren und Abschrift ad Acta zu geben, um ihn mit in den Forstetat und auf die Designation zu setzen, oder den Förster, in dessen Revier das Holz verabfolget werden soll, darnach zu instruiren.

(c) Es ist keine gute, sondern eine der Forstöconomie sehr nachtheilige Einrichtung, wenn einem oder dem andern Bedienten kein gewisses Quantum bestimmt, sondern vergönnet wird, so viel Holz zu nehmen, als zu seiner Haushaltung erfordert wird. Man findet dieses zuweilen noch bey denen landesherrlichen Pachtern und bey denen Forstbedienten selbst. Unordnung, Unterschleife und Holzverschwendung sind gemeiniglich die Folgen davon.

(d) S. fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 36. Fürstl. hessencasselische Forstordnung, p. 20. Herzogl. sachsengothaische Forstordnung, Cap. 4. §. 3. Churfürstl. mayntzische Forstordnung, Cap. 7. §. 3.

(e) S. fürstl. hessencasselische Forstordnung, pag. 20. 21.

(f) S. calenbergische Forstordnung, Cap. 3. §. 4.

(g) S. herzogl. würtembergisches Generalrescript vom 14. Jan. 1740.

(h) S. oberpfälzische Forstordnung, 3. Theil, 9. Art. 7. Theil, 4. Art.

§. 37.

Oft wird aus denen landesherrlichen Forsten auch geschenktes Holz abgegeben. Es hänget blos allein von der Gnade und dem Willen des Landesherrn ab, wem er Holz

Digitized by Google

schenken wolle, oder nicht, und darf sich ordentlicher Weise die Cammer oder das Forstamt dieser Freyheit nicht anmassen. Noch weniger wird es denen Beamten und Forstbedienten verstattet (a). Ueberträgt aber der Landesherr diese Gewalt, entweder in gewissen Fällen (b), oder überhaupt, der Cammer, so hat diese billig sehr behutsam darin zu verfahren, damit nicht der Unbedürftige die Gabe hinweg nehme, und der Arme dasjenige dennoch entbehren müsse, was ihm von der milden Hand seiner Herrschaft zugedacht war. Dem letztern, in so fern es aus Unwissenheit des Collegii oder ad falsa narrata öfters geschiehet, wird am leichtesten vorgebeuget, wenn die Bitte um das Holz nicht mündlich, sondern blos schriftlich angenommen wird, und sodann dieser Supplic von dem nächsten Beamten ein Bericht von des Supplicanten Umständen, seiner Wirthschaft und der Wahrheit seines Vorgebens, entweder gleich beygefüget, und diese anders nicht angenommen, oder doch hernach, ehe resolvirt wird, gefordert wird.

Wird zu öffentlichen Gebäuden Holz ausgebeten, so muß an einigen Orten diesem Bericht ausdrücklich beygefüget werden, was die Herrschaft an dem Ort oder Haus vor Gerechtigkeit habe (c), und ob die Stadt oder Gemeine das verlangende Holz nicht etwa aus ihren eigenthümlichen Waldungen erhalten könne.

Alle diejenige, so Holz geschenkt verlangen, müssen sich an gehörigem Ort, beyzeiten, und ehe die Holzschreibtäge gehalten werden, darum melden, damit auf diesen ihnen das gebetene und verwilligte Holz könne geschrieben und nachmahls assignirt und zugleich mit angewiesen werden; denn ohne besondere Assignation darf auch kein geschenkt Holz abgegeben werden.

Es ist nicht erlaubt, eine andere Gattung Holz abzugeben, als die, welche die Assignation besaget (d). Wird in derselben keiner gewissen Gattung gedacht, so ist zuweilen vorgeschrieben, was vor Holz in solchem Fall verabfolget werden soll (e).

Am wenigsten ist erlaubt, das geschenkte Holz zu verkaufen, oder auch nur zu anderm Nutzen, als worzu es gegeben worden, anzuwenden, z. E. das Bauholz zu verbrennen, oder auch das Holz im Walde liegen und verfaulen zu lassen (f).

(a) S. herzogl. sachsengothaische Forstordnung, Cap. 4, §. 1. Churfürstl. maynzische Forstordnung, Cap. 7. §. 1.

(b) Also verordnet die fürstl. nassauweilburgische Feuerordnung, p. 27. unter andern schon im Voraus, daß alle durch Brand Verunglückte nur die Hälfte des Holzpreises bezahlen sollen. Und in der churfürstl. sächsischen Cammerordnung de A. 1711., von der ich im 2. Bande dieses Magazins, Art. Cammerordnung, §. 5. einen Extract beygebracht, wird disponirt, daß denen armen Amtsunterthanen das benöthigte Bauholz, auf beygebrachtes Zeugniß, zum dritten oder halben Theil geschenkt werden soll. Das Bauholz zu Kirchen- Schulen- Pfarr- und Hospitalgebäuden, auch zu Befriedigung der Gottesäcker in den Städten und Dörfern, wird, wofern es Amtsunterthanen sind, die keine eigene Gehölze haben, zur Hälfte geschenkt. Also wird es auch mit armen und wohlverdienten Geistlichen zu ihren eigenen nothwendigen, nicht aber zu Lustgebäuden, gehalten. Denen von Adel, so einen neuen Rittersitz aus dem Grunde zu bauen anfangen, und nicht eigenes Holz haben, soll etwas Bauholz, doch keinem über 50. Stämme, aus Gnaden zur Beysteuer gefolget, das übrige aber ums Geld gelassen werden. Denen abgebrannten Unterthanen, wenn sie unverdächtige Kundschaften und Berichte aus den Aemtern haben, wird der halbe Theil des gebetenen Holzes, wofern der Schaden groß ist, sie auch so viel Holz, als sie zu ihren Gebäuden bedürfen, nicht zu bezahlen vermögen, aus Gnaden verabfolget.

(c) S. herzogl. würtembergische Forstordnung, p. 29.

(d) S.

Digitized by Google

(d) S. königl. preußl. magdeburg- und halberstädtische Forstordnung, Tit. 6. §. 1.

(e) Also soll nach der königl. preußl. schlesischen Holzordnung, Tit. 10. §. 2. z. E. wenn jemanden eine gewisse Anzahl Stämme Kiefern Bauholz geschenkt, in der deshalb erlassenen königl. Ordre aber keine Sorten ausgedruckt worden, ein Drittel starkes, ein Drittel mittleres und ein Drittel klein Bauholz darunter verstanden und verabfolget werden.

(f) S. herzogl. würtembergische Forstordnung, p. 28. Churfürstl. maynzische Forstordnung, Cap. 7. §. 6. und 7. Erweiterung des unterm 3. Oct. a. c. emanirten königl. preußl. Reglements, welchergestalt es hinkünftig in denen Forsten, Heyden und Wildbahnen zu halten, de 26. Nov. 1754. §. 3. in novo Corp. Constitut. Pruss. March. Tom. 1. p. 707.

§. 38.

An vielen Orten haben ein oder mehrere Personen, oder ganze Communen, in einem oder andern landesherrlichen Forst die Beholzungsgerechtigkeit hergebracht. Diese gründet sich auf die deshalb gemachte Verträge, Schenkungen, oder ein altes Herkommen, welche dann bey Bestimmung der Gränzen, in Ausübung derselben, zur Regel dienen müssen.

Gemeiniglich ist diese Gerechtigkeit an gewisse Forste gebunden, und ein jeder muß sich mit dem begnügen, was aus selbigen zu erhalten stehet. Zuweilen aber (a) wird auch jedem das, wozu er berechtiget, an solchen Orten abgereichet, wo eben kein Mangel an Holz vorhanden, auch aus einem Forst dem andern nach Erforderniß der Umstände hierunter geholfen, auch denen Orten, wo kein Holz mehr zu haben, wohl gar durch das Flössen zu statten gekommen.

Die Beholzungsgerechtigkeit ist eine grosse Hinderniß in einer guten Forstöconomie. Man wird dadurch in der Einrichtung der jährlichen beständigen Schläge, in Räumung und Hegung derselben, im Anbau des Holzes, und mit einem Wort, überall gehemmet. Es schickt sich dieses Recht, welches in den Zeiten des Ueberflusses an Holz seinen Ursprung hat, durchaus nicht zu unserm dermahligen Mangel, und zwar um so weniger, als das Quantum, welches auf diese Weise an gewissen Orten entweder jährlich, oder bey gewissen Vorfallenheiten, an den Berechtigten abgegeben werden muß, ganz unproportionirt gegen unsern dermahligen Holzvorrath ist; indem nicht selten dergleichen Gerechtigkeitholz, wenn es Brennholz ist, nicht nach Clastern, noch, wenn es Bauholz ist, nach Stämmen gereicht wird, sondern dem Berechtigten gar öfters freystehet, in gewissen Tagen, auch wohl täglich, oder mit einem gewissen Fuhrwerk, sein Holz zu holen, er fälle es darnach, wie und wo er wolle.

Nun giebt zwar das Forstregal dem Landesherrn die Befugniß, hier solche Einrichtungen zu machen, welche unsern Umständen und der Vorsorge vor unsere Nachkommen gemäß sind, mithin dergleichen von seinen Vorfahren ertheilte Vergünstigungen zurück zu nehmen, ohne jemanden dabey Gewalt oder Unrecht zu thun, zumahl wenn der Genuß dieser Gerechtigkeit nicht ganz aufgehoben, sondern nur auf wirthschaftlichere Weise eingerichtet und geordnet wird. Wer einen richtigen Begrif von den Regalien hat, wird solches nicht läugnen. Verträge müssen heilig seyn, das ist wahr: wenn aber Verträge, die zum Besten der Unterthanen gemacht worden, ihnen wegen veränderter Umstände der Zeit schädlich werden, so findet eine Abänderung oder Einschränkung derselben allerdings Statt. Es fehlet auch nicht an Exempeln, daß solches in alten und neuen Zeiten geschehen. Dem allen aber ohngeachtet, ist doch auch nicht zu läugnen, daß dergleichen Abänderungen oder Einschränkungen vielen Widerstand finden, und öfters

die

Digitized by Google

die schwerestien Processe bey denen höchsten Reichsgerichten nach sich ziehen können, die dann nicht allemahl, insonderheit wenn man secundum jus strictum gehet, vor die Herrschaft einen erwünschten Ausgang gewinnen. Sind zwar mächtige Reichsstände hierinnen mit ihren Unterthanen bald zurecht gekommen; so dürfen andere, die so viel Macht nicht haben, nicht allemahl gleiche Wege einschlagen, sondern werden besser thun, wenn sie ihren Endzweck durch neue Vergleiche zu erlangen suchen.

Unterdessen muß die Cammer wohl untersuchen, ob auch alle und jede Unterthanen, welche die Beholzungsgerechtigkeit in denen landesherrlichen Forsten bisher ausgeübet, sowohl in petitorio als possessorio gegründet sind. Denn wenn sich findet, daß ein oder anderer, oder eine ganze Gemeine, diese Gerechtigkeit bisher mit Unrecht besessen und exercirt hat; so kann der Landesherr Beweis deshalb von ihnen fordern, und diejenige, welche solchen zu führen nicht im Stande sind, vor das künftige ausschliessen.

Ferner muß die Cammer untersuchen, was ein jeder vor die geniessende Beholzungsgerechtigkeit zu thun oder zu geben schuldig ist, um ihn zu Erfüllung seiner Schuldigkeit desto besser anhalten zu können. Zuweilen muß der Berechtigte an diensamen Orten eine gewisse Anzahl gerader junger Eichen mit der Wurzel in den Kohlholzschlägen ausrotten und wieder in die Vorhölzer pflanzen; auch im Herbst Eicheln lesen, und dieselbe in den Schlägen, wo man glaubet, daß sie angehen und wachsen, in guter Menge pflanzen; und wird denen, so sich dessen entziehen und dazu nicht bequemen wollen, kein Holz mehr erlaubet (b). Zuweilen wird dem Berechtigten das Holz ganz forstzinsfrey gegeben, zuweilen aber giebt auch wohl ein jeder, der solches erhält, etwas geringes davor, oder die Gemeine entrichtet eine andere Abgabe an Früchten oder andern noch geringern Sachen deswegen in corpore.

Endlich muß man sehen, wie man bey dem, daß die Gerechtigkeit ungekränkt gelassen wird, dennoch solche Verfügung treffen möge, daß die Verwüstung des Forsts, welche hiebey allemahl zu befürchten stehet, so viel möglich, abgewendet werde. Zu dem Ende muß denen Berechtigten das Holz angewiesen, und nicht gestattet werden, solches nach eigenem Gefallen zu hauen. Die Anweisung ist dem Beholzungsrecht so unschädlich als nothwendig, da sie zu einer guten Forstwirthschaft erfordert wird (c).

Ferner müssen auch bey dem Holzfällen alle Regeln in Acht genommen werden, welche eine gute Forstwirthschaft vorschreibet. Sollten besondere Befreyungen dagegen im Wege stehen, so muß man suchen, solche durch gütliche Mittel und Vergleiche wegzuräumen.

Gehet die Gerechtigkeit bloß auf das Feuer- oder Brennholz; so kann derjenige, welcher solches bekommt, angehalten werden, nur die abgestandene Storren, dürre Aeste und Windbrüche, so lang deren vorhanden, aufzuhauen, dagegen aber gesunde und besonders zum Bauen tüchtige Bäume zu verschonen; oder auch überhaupt sich zu befleißigen, daß das Holz vor das künftige geschonet und erspahret werde, wenn es zu gewissem Gebrauch bishero gegeben worden; z. E. lebendige Zäune anzulegen, um hernach der bisherigen Abgabe der Stickel und Zaunstecken überhoben zu seyn (d).

Am besten ist es, wenn man sich überhaupt vergleicht, statt einer unbestimmten Beholzung, jährlich etwas Gewisses zu geben (e). Wenn aber dieses nicht möglich zu machen, so erfordert dennoch die Billigkeit, es denen Berechtigten, sie bekommen etwas Ungewisses oder Gewisses, nicht ohne Noth

schwer

schwer zu machen (f), und das Holz an solchen Orten zu geben, allwo es ohne Leib- und Lebensgefahr der Menschen und des Viehes abgefahren werden kann. Dagegen kann aber auch die Gemeinde der Herrschaft hinwiederum nicht zumuthen, daß selbe, um ihres Holzes willen, von der in ihren Forsten gemachten Eintheilung abgehe, oder ihr solches just an denen Orten anweise, wo es zur Abfuhre am gelegensten ist.

Wenn die Familie desjenigen, welcher eine unbestimmte Beholzungsgerechtigkeit geniesset, sich vermehret, bleibet es dennoch bey dem alten Herkommen, und der Berechtigte erhält deswegen kein grösseres Quantum, als er vorhero bekommen (g).

Wofern der Vertrag nicht im Wege stehet, kann ordentlicher Weise verlanget werden, daß das Holz, welches gereichet wird, auch zu demjenigen Nutzen angewendet werde, wozu es gegeben worden, und daß keiner einigen Handel damit treibe (h). Und in gewissen Fällen, wenn der Exceß groß, kann derjenige, welcher solches gethan, seiner Gerechtigkeit gar verlustig erkläret werden (i).

Wo jährlich ein gewisses Quantum Bauholz gegeben wird, kann die Gemeine angehalten werden, daß derjenige, welcher solches selbiges Jahr bekommen und verbrauchen soll, sich selber darum melde, und bescheinige, daß, und wozu, er es vernutzen wolle. Oder zuweilen werden die Gebäude, worauf dergleichen Gerechtigkeit gefolget wird, jedesmahl erst selbst von gewissen herrschaftlichen Bedienten besichtiget, und nach ermessener Nothdurft die Anweisung gethan (k).

Zuweilen pflegen auch, zu Erleichterung der Arbeit, gewisse Tage vorgeschrieben zu seyn, an welchen diejenige, welche dergleichen verlangen und bekommen, sich um die nöthige Assignation, oder Aus- und Anweisung oder Abzählung melden müssen. Das Hauen verrichten zwar meistens diejenige, welche das Holz bekommen, selbst, doch müssen sie sich hierin und bey der Abfuhre in allem nach denen herrschaftlichen Verordnungen richten, und den Schlag zu gehöriger Zeit rein schaffen. Gehet dergleichen Holz ausserhalb Landes, so pfleget gemeiniglich ein Freypaß darauf ertheilet zu werden, damit der Zoll unter diesem Vorwand nicht defraudiret werde.

Eine besondere Art, die Beholzungsgerechtigkeit zu erlangen, ist das an einigen Orten annoch übliche Dingen in den Forst, da einer überhaupt jährlich etwas Gewisses an Geld entrichtet, und dagegen die freye Beholzung zu seinem Gebrauch erhält, der letztere mag seyn, von was vor Art er will. Dieses ist eine schädliche Gewohnheit, so mit einer guten Forstwirthschaft nicht bestehen kann, daher sie auch an einigen Orten abgeschaft worden (l).

(a) S. herzogl. würtembergisches Generalrescript vom 12. Jul. 1736.

(b) S. fürstl. braunschweiglüneburgische Forstordnung, Cap. 3. §. 12.

(c) Daß die Anweisung auch bey der Beholzungsgerechtigkeit Statt findet, bezeugen alte und neue Exempel. S. magdeburgische Policeyordnung, Cap. 31. Churfürstl. maynzische Forstordnung, Cap. 6. §. 6. Königl. preußl. schlesische Holzordnung, Tit. 8. §. 5.

(d) S. churfürstl. maynzische Forstordnung, l. c. §. 2.

(e) Wie solches die fürstl. hessenhanauische Forstordnung, Cap. 3. §. 6. anweiset.

(f) S. herzogl. würtembergisches Generalrescript vom 12. Jul. 1736.

(g) S. Fritsch. Tract. de jure boscandi seu lignandi. Vid. Ej. Opuscula varia, P. 3. Tract. 10.

(h) S. herzogl. würtembergische Forstordnung, p. 21. Fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 39.

(i) S. herzogl. sachsengothaische Forstordnung, Cap. 3. §. 9.

(k) S. eben daselbst.

(l) Wie solches sowohl, als wie es bey diesem Jahrgeding hergegangen, Hr. Moser in seiner Forstöconomie, 2. Buch, 9. Cap. §. 37. p. 301. aus der gräfl. ysenburgischen Waldordnung gezeiget.

§. 39.

Was nun, nachdem die bisher erwähnten Holzabgaben aus denen landesherrlichen Forsten geschehen, an Holz übrig bleibet, oder nach einer guten Forstwirthschaft geschlagen werden kann, das wird verkauft, um dadurch die Hauptforstnutzung zu realisiren.

Bey dem Verkauf des Holzes hat die Cammer ihr vornehmstes Augenmerk darauf zu richten, daß eines Theils die Bedürfniß des Landes dabey allemahl in Erwägung gezogen, andern Theils aber das Interesse des Landesherrn insbesondere, auf alle mögliche Art befördert werde.

Man kann aber bey ersterm, da es die Bedürfniß eines ganzen Landes betrift, und wenn es auf die Regulirung des Holzcommercii sowohl inn- als ausserhalb Landes überhaupt ankommt, nicht auf die landesherrliche Forste den Bedacht nur allein nehmen, sondern es kommen hier alle Holzungen, welche sich im Lande befinden, ohne Unterschied, sie gehören wem sie wollen, zusammen, und nach dem ganzen Umfang und Beschaffenheit derselben müssen sich jedesmahl diejenige Grundsätze richten, welche man dabey festsetzen will.

§. 40.

Die Cammer muß dannenhero bey dem Holzverkauf allemahl zuerst auf die Bedürfniß des Landes zurück sehen, und dafür sorgen, daß sowohl die Manufacturen und Fabriken, als die Bürger und Handwerker, zu ihrer Nahrung und Haushaltung mit dem benöthigten Holz versehen werden, damit der allgemeine Nahrungsstand durch einen Holzmangel nicht ins Stecken oder Abfall gerathen möge (a). Zu dem Ende muß die Cammer vorhero die jährliche Holzconsumtion des Landes wohl überlegen, sodann aber untersuchen, in wie weit die Gemeinde- und Privatwaldungen dem Lande hierin zu Hülfe kommen können.

Hat die Cammer dieses ausgemacht, und sie weiß auch, was an Holz aus denen landesherrlichen Forsten erfolgen werde; so wird die Berechnung bald ausweisen, ob und wie viel Holz die Cammer zum auswärtigen Holzhandel übrig behalte.

Doch muß sie auch zu diesem nicht sogleich schreiten, sondern vorhero wohl überlegen, ob nicht annoch ein und andere nöthige und nützliche Fabriken im Lande fehlen, die ohne sonderliche Hindernisse errichtet werden können, damit das Holz im Lande consumiret, der Nahrungsstand erweitert, und mehr Menschen Brod und Unterhalt verschaffet werden möge. Findet sich aber das Land bereits hinlänglich mit Fabriken und Manufacturen versehen, so alle mit Holz hinlänglich versorget werden können; oder die noch anzulegende sind so beschaffen, daß sie ohne viele Kosten und grosse Gefahr nicht angeleget werden können, wenn ausser dem Holz etwa die übrigen Hauptmaterialien dazu im Lande fehlen, und solche mit vieler Mühe, starken Kosten und mit Ungewißheit von auswärts her herbey geschaffet werden müssen, der Absatz der Waare selbst aber sehr zweifelhaft ist: alsdann kann die Cammer ohne alles Bedenken den auswärtigen Holzhandel resolviren, in so fern und in der Maasse,

Digitized by Google

ſe, als er bey der Einrichtung der Forſtwirthſchaft, ſo man eingeführet hat, beſtehen kann. Nur muß die Cammer zugleich den Bedacht auch dahin nehmen, daß ein ſolcher Handel, ſo viel möglich, durch die Landesunterthanen ſelbſt getrieben, und ſelbigen dabey Nahrung verſchaffet werden möge.

Gehet man von dieſen Grundſätzen ab, und will die Cammer den auswärtigen Holzhandel nur deswegen treiben, weil er viel Geld einträget; ſo kann man ſehr leicht auf gefährliche Irrwege geführet werden. Die reitzende Vermehrung der landesherrlichen Einkünfte kann gar bald die Forſte verwüſten, zumahl wenn die Wirthſchaft darin eben nicht allzu regelmäßig geführet wird: und wenn man denn noch dazu denen Beſitzern derer Privatwaldungen in ihrem auswärtigen Holzhandel, wozu man ſie durch ſelbſt eigene Beyſpiele aufgemuntert hat, keine billige Gränzen ſetzet; ſo wird der allgemeine Holzmangel, ſo wie die Erſchöpfung und Vernichtigung einer ſo anſehnlichen Quelle der landesherrlichen Revenüen, als die Forſte bey einer guten Wirthſchaft darreichen, die traurige Folge ſolchen verkehrten Verfahrens ſeyn (b).

(a) S. herzogl. ſachſengothaiſche Forſtordnung, Cap. 4.

(b) Vom Holzhandel, ſowohl dem einländiſchen als auswärtigen, nach den Regeln der Policey, wird unten im Art. Forſtregal, §. 54. ſqq. gehandelt.

§. 41.

Der Verkauf des Holzes geſchiehet auf verſchiedene Art. Es iſt vorher §. 39. erinnert worden, daß die Cammer bey dem Holzverkauf zugleich auf die beſtmöglichſte Beförderung des landesherrlichen Intereſſe bedacht ſeyn muß. Dieſes erfordert die allgemeine Wirthſchaftsregel, nach welcher die Früchte und Producte einer jeden Oeconomie, ſo gut als nur möglich iſt, zu Nutzen gemacht werden ſollen. Dieſe Regel findet auch bey denen Waldungen ihre groſſe Anwendung, und man kann ſagen, daß die Einkünfte aus dem Forſtweſen hauptſächlich darauf ankommen, nachdem man ſich dieſe Regel wohl oder übel zum Augenmerk erwählet. Man kann zwar dieſe Regel nicht in aller ihrer Strenge verſtehen. Die Waldungen ſind nicht allein eine Quelle der landesherrlichen Einkünfte; ſondern ſie liefern auch eine unentbehrliche Nothdurft vor die Einwohner, deren Vertheurung in den ganzen Nahrungsſtand ihren groſſen Einfluß hat. Folglich kann hier die Cammer nicht allein die Einkünfte zum Endzweck haben, die bey einer ſo unentbehrlichen Sache freylich ſo hoch geſteigert werden könnten, als ſie nur ſelbſt wollte; ſondern ſie muß beſtändig die Wohlfahrt, das Aufnehmen und die Bequemlichkeit des gemeinen Weſens in Rückſicht haben. Allein es iſt kein Zweifel, daß dieſe Regel bey allen Maaßregeln der Waldungen nicht ihre gute Anwendung finden ſollte, wo das gemeine Weſen nicht mit intereſſiret iſt. Nach dieſer Regel müſſen denn alſo auch die verſchiedene Arten des Holzverkaufs geprüfet und beurtheilet werden.

§. 42.

In einigen Ländern wird das Bau- und Nutzholz auf dem Stamm verkauft. Dieſes geſchiehet auf zweyerley Art: entweder wird dem Käufer der ganze Stamm, wie er iſt, zugeſchlagen; oder es wird ihm von dem Baum nur derjenige Theil, den er zu ſeinem Nutzen verlanget, doch aber auch auf dem Stamm, verkauft. Dieſe Art des Verkaufs hat ſehr viele Unbequemlichkeiten. Vor das erſte unterbleibet dabey die ſo nöthige und nützliche Ausrodung der Stöcke. Einige haben zwar vorgeſchlagen (a), die Einrichtung

zu machen, daß der Käufer die erkauften Stämme entweder mit denen Stöcken, welche man ihm bey dem Verkauf mit anschlüge, ausrotten, oder eine reichliche Elle Holz über den Stock meiden, und der Herrschaft zur Strafe zurück zu lassen verbunden seyn müßte; daher auch an jedem verkauften Stamm das Waldeisen eine Elle über den Stock deshalb noch besonders einzuschlagen wäre, welches, als ein richtiges Zeichen der zurück gelassenen Stockhöhe, diejenigen Käufer, welche ihre Stämme nicht ausrotten wollen, dergestalt unberührt lassen müßten: und wenn die Käufer die Stöcke dergestalt zurück liessen, so könnte der Verkäufer die Kosten des Ausrodens derselben mit gutem Vortheil anwenden; es würden sich auch um so eher Liebhaber zu solchen Stockholzclaftern finden, unter welchen der beste Kern des Scheitholzes, wegen der Stammenden, noch befindlich verbliebe. Allein wenn man bedenket, daß die größten Stöcke bey Bauholz und Sägeblöchen vorfallen, und der größte Nutzen dieser Bäume in der Dicke der Stammenden stecket, es auch eine beständige genaue Aufsicht der Förster erfordern würde, um die Käufer zu verhindern, daß sie dem ohnerachtet die gedachte Elle nicht ganz, oder doch einen Theil davon, mit weghauen; und man überdem, statt die fremde Käufer anzulocken, selbige vom Kauf abschrecken und vertreiben würde: so wird man leicht einsehen, daß dieser Vorschlag nicht wohl practicable sey; nur alsdann dürfte er einigermassen möglich seyn, wenn man es allein mit solchen Käufern zu thun hätte, welche Landesunterthanen, und wegen der verbotenen Einfuhre fremden Holzes genöthiget wären, solches aus denen landesherrlichen Forsten zu kaufen, weil sie es aus denen Privatwaldungen im Lande auch nicht erlangen könnten.

Ein anderes Uebel bey dieser Art des Holzverkaufs ist, daß der Abraum an Aesten und Reisholz gemeiniglich liegen bleibt, oder doch sehr langsam aufgebunden wird. Bey kleinen Hölzern laßt sich solches verhüten, wenn man nach der Angabe des Autors vorgedachten Vorschlags das Clafter- oder Brandholz nicht mit auf dem Stamm verhandelt, sondern solches selbst schlagen und die Aeste mit einhauen läßt, dem Käufer der andern Stämme aber verbietet, solches mit wegzunehmen. Es ziehet aber auch diese Anstalt in Forsten, wo ordentliche Haue getrieben werden, viele Unordnung nach sich, wovon die geringste diese seyn mag, daß der Schlag einem Verhack ganz ähnlich werden würde, und die darauf folgende Holzhauer wegen der Zeit, die sie zum Aufraumen brauchen, ohnfehlbar auch ihren Lohn würden erhöhet haben wollen. Wenn jedoch das Bau- und Nutzholz in demjenigen Schlage gehauen wird, der bald darauf zum Verkohlen abgetrieben werden soll, so können die Zöpfe und Aeste denen Köhlern überlassen werden, das Reisholz aber vor die Armen zum Lesholz liegen bleiben, die es bald holen werden (b).

Noch eine andere Unbequemlichkeit ist, daß die starken Bäume aussen zuweilen gesund scheinen, inwendig aber doch ihren Fehler haben, und alsdann vor den Käufer unbrauchbar sind. Soll dieser den Baum behalten, so weiß er zuweilen keinen Vertrieb damit zu machen, und wird also von dem künftigen Kauf abgeschrecket, und gehet anderwärts hin; soll aber die Herrschaft solchen über sich nehmen, so ist das benöthigte Feuerholz zuweilen schon vorhin gehauen, das folgende Jahr kommt der Hieb wo anders hin, und der Baum bleibet also mit einem Wort liegen, und verdirbt (c).

Ferner verursachet der Verkauf nach den Stämmen und Schröten den grossen Nachtheil, daß dabey viel Bauholz unnütze in die Späne gehauen, mithin das herrschaftliche

Inter-

Intereſſe ſehr verkürzet wird. Es haben ſolches einige durch angeſtellte Berechnungen deutlich erwieſen, und gezeiget, was vor eine groſſe Holzmenage dabey ſey, wenn das Holz geſchnitten und nach Schuhen berechnet wird (d).

Endlich kann bey dieſer Art des Holzverkaufs die Herrſchaft ſehr leicht vervortheilet werden, wenn der Forſtbediente das Taxiren des noch ſtehenden Baums nicht recht wohl verſtehet, noch auch einige Wiſſenſchaft vom Bauweſen hat, um beurtheilen zu können, in was vor Sorten Bauholz der zu fällende Baum gemacht werden könne. Wie viele ſind aber, die hierin eine hinlängliche Einſicht und Kenntniß haben? Daher iſt es gekommen, daß man zuweilen die Bäume nach dem Augenſchein verkauft hat, und die Taxe wurde gemeiniglich ſo gemacht, daß, wenn ein Stamm vor 2. Rthlr. verkauft worden war, man den dabey ſtehenden Stamm, welcher in dem Umcreys noch einmahl ſo ſtark war, vor 4. Rthlr. anſchlug, denn 2mahl 2 iſt 4; da doch ein Baum, welcher in der Peripherie noch einmahl ſo ſtark iſt, als ein anderer von gleicher Höhe, viermahl ſo viel Holz enthält, als dieſer, der nur halb ſo ſtark in der Peripherie iſt.

An einigen Orten gedachte man hierin richtiger zu gehen, und verkaufte die Bäume nach der Spanne; es haben aber viele nicht gewußt, wie viel Zoll eine Spanne in der Peripherie und in dem Diameter halten müſſe. Wenn man die Bäume nach der Spanne verkauft hat, ſo hat man den Stamm in einer gewiſſen Entfernung ohngefähr 5. bis 5½. Schuh hoch von der Erde mit der Spannkette gemeſſen, und darnach die Taxen gemacht, ohne jedoch auf den cörperlichen Inhalt des Stammes zu ſehen. Dieſe Taxen, nach welchen man die Stämme verkauft, hat man bloß nach ſeinem Gutdünken gemacht, die, wenn man ſie mathematiſch unterſucht, kein Verhältniß gegen einander haben. * Es iſt auch aus dem Grunde unſchicklich, die Stämme nach der Stärke, die ſie in einer gewiſſen Entfernung von der Erde haben, zu taxiren, da der eine ſchlank und hoch, und der andere weit niedriger und kürzer ſeyn kann, ob ſie gleich beyde in der Stärke mit einander übereinkommen. Will man nun entweder die Herrſchaft oder die Käufer nicht beleidigen, ſo muß auch auf die Höhe eines Stammes geſehen werden, denn ein zweyſpänniger Stamm kann noch einmahl ſo hoch ſeyn, als der andere; ſollen ſie alle gleich viel gelten? Verkaufe ich nicht auch dasjenige Holz mit, welches der eine in der weit gröſſern Länge hat? (e).

Weil man nun wahrgenommen, daß es denen Förſtern gemeiniglich an der Fertigkeit fehlet, die Höhe eines Stammes zu erfahren und zu beſtimmen; ſo hat man an einigen Orten die Einrichtung gemacht, daß das Bau- und Nutzholz auf Koſten des Händlers, der es zu übernehmen gedenket, nach geſchehener Anweiſung abgeſtammt und bewaldrechtet, und ſodann vermeſſen und pflichtmäßig taxirt werden muß, damit beyde Theile es vor Augen, und nicht nöthig haben, es auf den Hazard ankommen zu laſſen (f); welche Einrichtung auch die beſte iſt, indem man dabey den cörperlichen Inhalt eines Stammes berechnet, und alſo deſſen wahren Werth beſtimmet.

(a) S. Anmerkung, wie man bey denen Waldungen den Holzverkauf nutzbarlich pflegen, und den baldigſten Anflug jungen Holzes auf leichte und vortheilhafte Art ſich zuwege bringen könne; im 3. Bande der leipziger Sammlung, p. 95. und 3. Bande des allgemeinen öconomiſchen Forſtmagazins, p. 37.

(b) Nach der gräfl. wittgenſteiniſchen Forſtordnung, §. 37. 38. wo die Rede nur von einländiſchen Käufern iſt, ſollen die Zöpfe, Afterſchlag und Abfall von verkauften Stämmen allezeit aufgemaltert, und bey der Abmeſſung

des Stammes ordentlich mit abgemessen, die Anzahl der Malter in die Assignation eingetragen, und das Forstgeld davor ausgeworfen werden; so aber ein Käufer das Oberholz nicht aufgemaltert, soll dasselbe geschätzet, und dem Käufer zur Strafe doppelt angesetzt, im Fall aber demselben die Uebernehmung der Zöpfe, Afterschlags und Abfalls aus besondern Gnaden remittiret wird, darüber berichtet, und Verordnung eingeholet werden, ob selbiges zu Kohl- Brenn- oder Deputatholz angewendet werden soll.

(c) Nach der churfürstl. maynzischen Forstordnung, Cap. 4. §. 4. und 5. sollen dem Käufer, anstatt der umgeschlagenen Bäume, andere angewiesen werden, jene aber soll er auch um einen billigen Preis behalten; wo sie aber im Kohl- oder Floßgehäu geschlagen worden, will die Landesherrschaft die verdorbene Bäume sonst vertreiben lassen. Viele Käufer, und sonderlich die holländischen Holzhändler, wissen sonst aus dem Klang, bey dem Anschlagen an den Baum, dessen innerliche Güte ziemlich zuverläßig zu beurtheilen. Auch hat man solche ehedem durch das Anbohren der Bäume zu erforschen gesuchet, so aber nunmehro überall verboten ist. S. z. E. die fürstl. braunschweig-lüneburgische Holzordnung, §. 33.

(d) S. ohnmaßgeblicher Vorschlag, auf was Art hochfürstl. anspachische Herrschaft dero Bauhölzer im Lande weit besser als bishero durch Verkauf nutzen, und dabey gar vieles an Bauholz erspahren könnte, so auf bisherige Art von dem Zimmermann nur in die Späne gehauen worden; im 6. Bande des allgemeinen ökonomischen Forstmagazins, p. 342.

(e) Man kann davon die schöne Abhandlung des Hn. Oettelts vom Taxiren einzelner Bäume und Stämme, im 9. Bande des allgemeinen ökonomischen Forstmagazins, p. 69. nachlesen.

(f) S. königl. preußl. halberstädtische und magdeburgische Forstordnung, Tit. 2. §. 10.

§. 43.

Was den Verkauf des Brennholzes anbetrift; so ist derselbe ehedem auch auf dem Stamm geschehen: weil man aber bey demselben den Schaden und Nachtheil eben so sehr eingesehen, als wie bey dem Bau- und Nutzholz, so ist diese Verkaufsart fast überall verboten worden (a).

In vielen Ländern, besonders wo eben noch kein Mangel oder gar ein Ueberfluß an Holz ist, pfleget der Holzverkauf von denen Cammern im Ganzen zu geschehen, und entweder ein ganzer Holzschlag mit einander (b), oder ein Acker oder Morgen Holz (c), oder einige hundert Bäume, nachdem sie geschätzet sind, was sie an Nutz- oder Brennholz geben, mit einander verkauft zu werden.

Dergleichen Verkaufe geschehen gemeiniglich vermittelst der öffentlichen Licitation oder Steigerung. Zu dem Ende werden an einigen Orten vorher die zum Verkaufen bequem gefundene Districte dem Wald- oder Feldmesser von denen darzu verordneten Forstbedienten zu rechter Zeit angezeiget, um alsdann in gewisse Theile oder Schläge, so durch kleine Gänge oder Reihen von einander zu separiren sind, abgemessen zu werden. Gemeiniglich ist die Grösse der Schläge vorgeschrieben, z. E. daß sie, wo keine Heideplacken oder kahle Flecken sind, nicht über 200. bis 400. Ruthen groß gemacht werden sollen. Diejenigen jungen Pflanzen und Bäume, Bauholz- und andere Stämme, so in jedem Schlage, so wie in denen Reihen, stehen bleiben sollen, werden nach der Vorschrift auf verschiedene Art ein oder mehrmahlen angeschlagen, richtig aufgezählet, in das Anschlagungsprotocoll und Contraprotocoll eingetragen, und aus diesem im Verkaufungsprotocoll bey jedem Schlag notiret, damit sich sowohl die Käufer darnach richten, als auch die Forstbedienten nachmahls bey der Examination diese mit Grund und Zuverläßigkeit vornehmen können. Abstehende, zopfdürre oder schadhafte Bäume, oder die keinen rechten Wachsthum haben, dürfen nicht stehen gelassen, die ausgezeichnete und angeschlagene aber auf keine Weise beschädiget, noch weniger mit weggehauen werden.

Die

Digitized by Google

Die Versteigerung geschiehet an dem bestimmten Ort zuweilen bey der Kerze oder angezündeten Wachslicht. Entstehet ein Mißverstand im Steigern oder Ausbrennen des Lichts, daß zugleich gerufen, die Kerze umgestossen, oder vom Winde ausgeblasen würde; so stehet denen Commissarien und dabey bestellten Forstbedienten frey, jedesmahl die Schläge aufs neue wieder ausbieten und eine andere Kerze anstecken zu lassen. Wer einen oder mehr Schläge erstehen will, muß sich vorher anmelden, und anzeigen, wie er bezahlen oder Bürgschaft stellen wolle; diese aber muß er, noch ehe er von dem Ort des Verkaufs weggehet, auf eine annehmliche Art richtig machen. Kann der Käufer sofort keine Bürgen stellen, so wird von dem ersten bis zu dem letzten, der geboten, zurück gegriffen. Und dafern kein Bürge da wäre, wird der Schlag aufs neue versteigert, und was er alsdann weniger gilt, muß der erste Käufer, nebst denen darauf gehenden Kosten, nicht allein ersetzen, sondern wird auch noch überdem gestrafet. Dieser Verkauf geschiehet mit dem ausdrücklichen Beding, daß, im Fall die Schläge bey dem Ausbrennen der Kerze nicht den rechten Werth ausgebracht hätten (d), denen Commissarien und Forstbedienten frey stehen solle, dieselbe wieder an sich zu nehmen, ohne daß jemand etwas darwider reden darf (e).

Ob nun gleich durch die Licitation das Holz auf seinen höchsten Preis getrieben wird, dieser Weg auch, wenn man es mit auswärtigen Holzhändlern zu thun hat, welche das erkaufte Holz aus dem Lande führen, in Ansehung der Vertheurung des Holzes im Lande, eben keine schädliche Folgen haben kann, sondern in diesem Falle vor das landesherrliche Interesse allerdings vortheilhaftig ist; so kann man doch solches nicht behaupten, wenn die Absicht dabey ist, das Holz zur eigenen Consumtion des Landes zu verkaufen. Die Holzhändler werden niemahls ohne ansehnlichen Vortheil handeln, der Vortheil des gemeinen Wesens aber ist dabey so wenig interessiret, daß es vielmehr dem Publico vortheilhaftiger ist, wenn es das Holz aus der ersten Hand empfängt, und von dem Preise der Cammer abhängt, als wenn es hierinnen dem Wucher und der Bevortheilung der Holzhändler überlassen wird (f).

Dieser Holzverkauf im Ganzen erfordert ausserdem eine besondere Einsicht, Geschicklichkeit und Erfahrung der Forstbedienten, um mit ziemlicher Gewißheit beurtheilen und angeben zu können, wie viel ein Schlag, Acker, oder eine ansehnliche Anzahl stehender Bäume, an Holz abwerfen werde. Hierin sind alte und erfahrne Holzhauer öfters viel geschickter, daher man es auch zuweilen bey der Taxation der Forstbedienten nicht allein bewenden, sondern durch tüchtige Holzhauer noch besonders eine Probe machen läßt, wie viel wohl jeder Schlag oder Morgen an Clastern, Reisigbünden ꝛc. geben könne, und richtet nach diesem den Anschlag und Verkauf ein (g).

Das Kohlholz pfleget an einigen Orten meilerweise verkauft zu werden; an andern aber ist es ausdrücklich verboten (h). Zuweilen muß jeder Stamm besonders angewiesen und taxiret werden. Zuweilen wird es auch in ordentliche Malter gehauen und gesetzt, mithin malterweise verkauft (i).

(a) S. herzogl. würtembergisches Generalrescript vom 24. May 1663. Herzogl. sachsengothaische Forstordnung, 3. Hauptpunct, Cap. 2. Bischöflichspeyerische Verordnung in Brennholzsachen, vom 31. Dec. 1732. no. 6. im 6. Bande des allgemeinen ökonomischen Forstmagazins, pag. 248. Erweiterung des unterm 3. Oct. 1754. emanirten königl. preußl. Reglements, welchergestalt es hinkünftig in denen Forsten, Heiden und Wildbahnen zu halten, vom 26. Nov. 1754. §. 4. In Sachsen soll jedoch dem Käufer, und besonders dem Landmann, wenn er Brenn-

Brennholz ſtammweiſe verlanget, ſolches nicht verſaget, noch derſelbe, ſtatt deſſen Clafterholz zu nehmen, gezwungen werden. S. churfürſtl. Generale, die Wiederaufbringung derer abgetriebenen Waldungen betreffend, vom 2. Aug. 1763. im 5ten Bande des allgemeinen ökonomiſchen Forſtmagazins, p. 319.

(b) Wie ſolches im Clev- und Märkiſchen geſchiehet.

(c) Dieſes geſchiehet nicht allein wegen des Ueberfluſſes an Holz, ſondern auch an einigen Orten in dem Fall, wenn das Holz, ſo verkauft werden ſoll, ſo ſchlecht iſt, daß es nicht wohl in Malter gebracht werden kann. Am meiſten aber geſchiehet es mit dem Unter- oder Buſchholz. Der Eigenthümer erlanget zwar dadurch den Vortheil, daß er es vielleicht eher bezahlt bekommt, als wenn es einzeln verkauft wird, der Profit aber, welcher nicht anders als anſehnlich ſeyn kann, da der Händler in den Kauf ſonſt nicht entrirte, entgehet dadurch; und vielfältig geſchiehet es bloß aus Eigennutz der herrſchaftlichen Forſtbedienten und Beamten, wenn dieſe etwa ſelbſt an ſolchem Handel Antheil haben. Nach dem vorher angezogenen herzogl. würtembergiſchen Generalreſcript vom 24. May 1663. ſoll kein erwachſen Holz, welches zu Brennholz gebrauchet wird, auch nicht dem Morgen nach, verkauft werden.

(d) Wie nöthig iſt es alſo, daß vorhero genau unterſuchet werde, wie viel Holz aus dem Schlag erfolgen könne.

(e) Auf dieſe Weiſe wird der Holzverkauf nach der neuverbeſſerten clev- und märkiſchen Jagd- und Waldordnung, Tit. 3. und 4., und denen derſelben angehängten Vorwarden oder Kaufconditionen, tractiret. Auf was Art es mit der Licitation und Holzverkauf in Frankreich gehalten werde, zeiget die im 10ten Bande des allgemeinen ökonomiſchen Forſtmagazins pag. 170. befindliche Abhandlung von der Fällung des Holzes nach der Vorſchrift der königl. franzöſiſchen Forſtordnung.

(f) Der Verkauf durch die öffentliche Steigerung iſt ſonſt ein nach guten Cameralgrundſätzen ſehr zu billigender Weg; allein nur in ſolchen Fällen, wo der Abſatz ungewiß, vielen Schwierigkeiten und Riſico unterworfen iſt, und ohne groſſe Aufſicht nicht geſchehen kann. Allein alle dieſe Umſtände ſind bey dem einländiſchen Holzverkauf nicht vorhanden. Die Cammer kann bey einer ſo unentbehrlichen Sache allemahl des Abſatzes verſichert ſeyn, die Forſtbedienten können gar leicht der Holzfällung und dem Verkauf vorſtehen, und bey einigen guten Maaßregeln vollkommen überſehen werden, daß kein Unterſchleif zu beſorgen iſt. Bey dem Holzverkauf auſſer Landes kann jedoch die Licitation noch eher Statt finden.

(g) S. herzogl. würtembergiſches Generalreſcript vom 24. May 1663.

(h) S. königl. preußl. magdeburg- und halberſtädtiſche Holzordnung, Tit. 2. §. 15.

(i) S. gräflich wittgenſteiniſche Forſtordnung, §. 10.

§. 44.

Man wird alle Unbequemlichkeiten, Gefahr und Nachtheil, womit die erzählte Arten des Holzverkaufs verknüpfet ſind, am ſicherſten vermeiden, und die Cammer wird den wichtigen Gegenſtand der landesherrlichen Einkünfte aus denen Forſten allemahl beſſer befördern, wenn alles Holz, es ſey Bau- Nutz- oder Brennholz, auf Koſten der Herrſchaft geſchlagen und zu Kaufmannswaare gemacht wird; wie ſolche Einrichtung auch ſchon an vielen Orten durchgängig mit allem Holz gemacht worden.

Es iſt wahr, dieſe Einrichtung erfordert im Anfang einigen Verlag. Die Bau- Nutz- und Brennholzhauer wollen bezahlt ſeyn, und zu der Aufbewahrung des Holzes müſſen Wald- oder Bauhöfe und Holzmagazine angeleget, auch, zu Beſorgung des Verkaufs ſelbſt, Factors, Caſſen- und Rechnungsbediente, wie auch Holzmeſſer und andere Leute mehr, gehalten werden.

Allein wenn die Einrichtung einmahl gemacht und in Gang gebracht iſt, ſo geht es eben ſo leicht als bey dem andern Verkauf, und der Vortheil, welcher dem Landesherrn und ſeinen Forſten dadurch zuwächſet, überwieget allen Aufwand, ohne daß das Land dadurch

Digitized by Google

dadurch beschweret wird, als welchem, sonderlich aber denen Städten, die von denen Waldungen abgelegen, und daher dem Holzmangel öfters ausgesetzt sind, vielmehr eine grosse Bequemlichkeit verschaffet wird. Denn der Käufer kann sein benöthigtes Holz erhalten, wenn, und so oft, und in welcher Quantität er will, auch dasselbe gut, tüchtig und trocken; er darf sich um kein Holzschreiben, Anweisen und Abmessen, und noch weniger um die Abfuhre aus dem Walde bekümmern; er erspahret also viele Sorge, Mühe und Zeit, und hat bloß vor die Abfuhre aus dem nahe gelegenen Bauhofe und Holzmagazin zu sorgen; er ist mithin bey dem Bau- und Nutzholze aller Gefahr und Risico, wenn solches fällt, überhoben, denn er hat die zubereitete Waare vor Augen, und kann deren Güte und Tüchtigkeit vor dem Kauf zuverläßig einsehen und beurtheilen.

Der Landesherr aber hat von dieser Einrichtung den Nutzen, daß er sein Holz in diejenige Sorten schlagen lassen kann, in denen es am höchsten zu versilbern stehet; ja es können viele Stücken Holz, so sonst in das Brennholz kommen, zu Nutzholz angewendet werden. Und da das Bauholz durch die Säge vorhero in die gehörige Baustücke, Balken, Bretter, Sparren oder Riegelholz, mit aller Menage und möglichem Vortheil geschnitten wird, so wird auf solche Weise vieles an Bauholz erspahret, so sonst in die Späne gehauen worden. Hiernächst befördert diese Einrichtung auch den auswärtigen Holzhandel, indem der Holzhändler die verlangte Bohlen oder Diehlen, Bretter und die verschiedene Sorten Stafholz, als Piepenstäbe, Oxhöftholz, Ganz- und Halbfaßholz, Tonnenholz, Bodenholz, Salztonnenholz ꝛc. (a) allemahl bereit findet, und dabey weniger hazardiret, als wenn er dergleichen Holzwaaren selber machen und besorgen lassen will.

Sollen aber die Holz- oder Waldhöfe und Holzmagazine einen rechten Nutzen schaffen, so muß man das Holz nahe an das Wasser schaffen, und es hernach fortflössen oder auf Schiffe dahin transportiren können; denn alsdann kann das Holz aus denen entlegensten holzreichen Gegenden, wo es in schlechtem Werth ist, und fast keinen Abgang findet, mit grossem Vortheil, vermittelst der Holzhöfe und Magazine, in die holzarme Provinzen und Städte vertheilet werden. Wenn hingegen das Holz durch weite und beschwerliche Fuhren dahin gebracht werden soll; so wird diese Anstalt keinen sonderlichen Nutzen schaffen, und höchstens nur bey dem Handel mit Brettern, Latten, und allerhand kleinen aus dem Groben gearbeiteten Nutzholze vor die Schreiner, Drechsler, Wagner ꝛc. Statt finden können, weil von dergleichen Holz viel mehr auf den Wagen geladen, und auch mit weniger Beschwerlichkeit fortgebracht werden kann, als ganze Brettklötzer und Bäume, oder starke Baustämme; das Brennholz aber würde durch solche weite Fuhren einen sehr hohen Preis bekommen.

In einem jeden Forst, oder nicht weit von demselben entfernt, muß sich ein Holzhof befinden, und daselbst auch eine Säge- oder Schneidemühle angeleget seyn, um daselbst vorerst die Baustämme und Brettklötzer schneiden, und das Nutzholz aus dem Groben bearbeiten lassen zu können, ehe alles dieses Holz in die bey denen Städten angelegte Holzhöfe und Magazine gebracht wird; letzteres aber muß zur rechten Zeit geschehen, damit daran niemahls ein Mangel erscheine, indem bey einem jeden Holzhofe oder Magazin ein gewisser und beständiger Verlag angeordnet seyn muß (b). Damit auch die Schläge zur gehörigen Zeit geräumet und in Ruhe gesetzt werden mögen, könnte auch, wenn sich die Abfuhre verzögern sollte, das Brennholz in gedachten Holzhöfen bey denen Forsten abgesetzt, und nachmahls mit mehrer

Bequemlichkeit in die Städte abgeführet werden.

Muß das Holz, wegen Mangel des Wassers oder der Flüsse, zu Lande transportiret werden, so muß man sonderlich die Wege nach den Städten in gutem Stande halten, widrigenfals die Fuhren beschwerlich und kostbar gemacht werden würden. Zu Verhütung der Unterschleife, so unterweges vorgehen können, muß man alle Vorsicht und dienliche Anstalten vorkehren. Bey dem Bauholz ist dergleichen nicht zu besorgen, und bey den Brettern und anderm Nutzholz so leicht auch nicht, weil alles dem Fuhrmann nach der Stückzahl zugeliefert wird. Sollte dieses bey dem Brennholz nicht ebenfals angehen? Doch es ist nicht nöthig, wenn nachhero in denen städtischen Holzhöfen das Holz genau nachgemessen wird.

Das Holz muß in denen Holzhöfen und Magazinen gehörig aufgestellet oder gelegt, und vor der Nässe und dem Stocken bewahret werden. In vielen Holzmagazinen der Städte denkt man nicht allemahl genug darauf, dem Brennholze Luft und Trockene zu verschaffen, und die Einwohner, welche genöthiget sind, ihr Holz dort zu nehmen, und wegen Mangel des Platzes nicht viel auf einmahl nehmen können, leiden einen beträchtlichen Schaden darunter. Die Bretter und andere Schnittwaare, und Nutzholz jeder Sorte, müssen in Schoppen, die mit Schwarten oder Ziegeln bedeckt sind, aufbewahret, und besonders auf Träger geleget, das Brennholz aber in Haufen, die nicht allzu dichte und enge bey einander stehen, gesetzt werden.

Zur Sicherheit der Holzhöfe und Magazine ist nöthig, daß sie mit einem Zaun oder Mauer umgeben, und diejenige, so sich unterstehen, Holz aus denselben zu entwenden, viel härter als andere Holzdiebe bestraft werden. Zu Beförderung des Abgangs des Holzes aber dienet, daß der Holzhof an einen zur Fuhre bequemen Ort angeleget werde, daß man die Fuhrleute nicht über die Gebühr aufhalte, und mit denen Käufern selbst redlich handle, und ihnen freundlich und höflich begegne.

Die Art des Verkaufs geschiehet nach denen Sorten des Holzes auf verschiedene Art. Die starken Bohlen oder Diehlen und Pfosten, so mehrentheils zum Schifbau gebraucht werden, werden nach Caravellen und Schocken gerechnet, so wie auch die Knie zu den Schiffen, das Stafholz aber ringweise verhandelt (c). Die Bretter, Latten u. d. verkauft man entweder auch schock- oder dutzendweise, oder nach Thalern, da man eine gewisse Anzahl Stücke vor einen Thaler giebt; und der Verkauf des Brennholzes geschiehet nach Haufen, Faden, Maltern, Clastern, wie es jeden Orts gebräuchlich ist.

(a) Von diesen Holzsorten wird in Mosers Forstöconomie, 2. Buch, 3. Cap. §. 22. 23. einige Nachricht gegeben.

(b) S. braunschweiglüneburgische Jagd- und Forstordnung, Cap. 6. von Holzhöfen und Holzkauf.

(c) S. Mosers Forstöconomie, c. l.

§. 45.

Auch sind wohl eingerichtete Holzmärkte ein sehr bequemes Mittel, sowohl den baldigen Absatz des Holzes als die Räumung des Schlages zu befördern. Diese Holzmärkte werden gemeiniglich in dem Forst selbst gehalten, und das Holz, wenn es Nutz- und Bauholz ist, gemeiniglich auf dem Stamm, das Brennholz aber, nachdem es geschlagen, und in das Maaß gesetzt worden, verkauft.

Die Zeit, wenn sie gehalten werden, ist verschieden; zuweilen geschiehet es des Jahrs dreymahl (a), zuweilen auch nur ein einzigesmahl (b), und ausser solchen Holzmärkten

wird

Digitized by Google

wird keinem Holz angewieſen oder verkauft (c); zu dem Ende wird die Zeit ſowohl im Lande als denen Benachbarten bekannt gemacht.

Damit der Schlag bald geräumet werden möge, pfleget ein Termin z. E. von vier Wochen beſtimmt zu werden, innerhalb welchen die Käufer ihr Holz aus dem Walde, ſowohl bey Verluſt des gezahlten Geldes, als erkauften Holzes, wegſchaffen und abführen müſſen, es ſey denn, daß ihnen aus erheblichen Urſachen eine Verlängerung des Termins durch beſondere Bewilligung eingeräumet würde (d).

Man kann dieſe Holzmärkte, wenn keine hauptſächliche Hinderniſſe im Wege ſtehen, mit denen in denen Forſten anzulegenden Holzhöfen mit gutem Vortheil verbinden, weil man alsdann denen Käufern das Bau- und Nutzholz geſchnitten und aus dem Rohen gearbeitet verkaufen kann.

(a) Alſo ſetzte die churbrandenburgiſche hinterpommeriſche Jagd- und Holzordnung, Tit. 3. von Holzmärkten, jährlich die drey Termine, Reminiſcere, Crucis und Luciæ, dazu an.

(b) Die Stadt Halle bekommt ihr meiſtes Brennholz aus dem Sächſiſchen, ſonderlich von dem ſogenannten rothen Hauſe, ſo fünftehalb Meilen davon lieget, und wo nur ein einziger Tag im ganzen Jahr zum Holzmarkt beſtimmet iſt; wer ſich nicht zu rechter Zeit meldet, bekommt gar kein Holz, weil die Holzhändler ſich ſtark auf das Aufkaufen legen.

(c) Wie ſolches die magdeburgiſche Policeyordnung, Sect. 3. cap. 9. von Holzmärkten, anordnet.

(d) S. eben daſelbſt.

§. 46.

Wer den Verkauf des Holzes beſorgen müſſe, kommt auf die Obſervanz und beſondere Einrichtung eines jeden Orts an. An einigen geſchiehet ſolches vom Forſtmeiſter (a), an andern vom Revierförſter (b), an noch andern von denen Beamten entweder allein, oder mit Zuziehung des Forſtbedienten (c); oder der letztere darf zwar Kleinigkeiten vor ſich verlaſſen, muß aber bey wichtigen Fällen den Beamten zuziehen (d). Zuweilen wird auch ein Rath aus dem Cammercollegio deputirt, der, nebſt dem Waldcommiſſario, dem erſten Forſtbedienten und Waldſchreiber, den Holzverkauf beſorgen muß (e). Und wer das Geld vor das verkaufte Holz einzunehmen und zu berechnen habe, davon ſoll an ſeinem Ort gehandelt werden (f).

(a) S. herzogl. würtembergiſche Forſtordnung, p. 71.

(b) So in denen gräfl. wernigerodiſchen und mehr andern Forſten geſchiehet.

(c) S. fürſtl. braunſchweiglüneburgiſche Forſtordnung, §. 45. Königl. preußl. ſchleſiſche Holzordnung, Tit. 8. §. 6.

(d) S. königl. preußl. magdeburg- und halberſtädtiſche Holzordnung, Tit. 2. §. 16.

(e) S. königl. preußl. neuverbeſſerte clev- und märkiſche Jagd- und Waldordnung, Tit. 4. §. 1.

(f) S. den Art. Forſtcaſſen- und Rechnungsweſen.

§. 47.

Bey dem Holzverkauf iſt auch auf die Perſonen zu ſehen, mit welchen gehandelt wird; denn es können nicht alle und jede zum Holzhandel oder Kauf gelaſſen werden, die ſich darum melden. Es muß hier eines Theils auf die Sicherheit der Bezahlung, andern Theils aber auf die Beſchaffenheit und Umſtände der Käufer der Bedacht genommen werden, damit weder der herrſchaftlichen Caſſe ein Nachtheil zugezogen, noch auch der Holzhandel ſolchen Perſonen geſtattet werde, denen derſelbe nicht zukommt, oder in deren Händen er vor das gemeine We-

Digitized by Google

sen schädlich, oder vor die landesherrlichen Forste gefahrlich seyn dürfte.

Also pfleget man keine ausländische Holzhändler oder Käufer anzunehmen, welche das verlangte Holz nicht gleich bezahlen, oder wegen der Bezahlung tüchtige Bürgen stellen können. Die Bürgen müssen im Lande mit Vermögen und Güthern angesessen seyn, und sich dahin verbindlich machen, daß sie das Forstgeld als ihre eigene Schuld anerkennen, und, woferne es von dem Principal oder Holzkäufer in denen gemeiniglich gesetzten Terminen nicht richtig gemacht werden sollte, unweigerlich und mit Begebung aller Privilegien und Exceptionen bezahlen wollen. Zu dergleichen Bürgschaft sind auch die einheimischen Käufer anzuhalten, zumahl wenn sie eine grosse Parthie Holz oder ganze Schläge annehmen. Ehe der erste Termin nicht bezahlet worden, pfleget man zuweilen das Hauen in den Schlägen, und vor vollkommen abgeführten zweyten Termin, worüber die Quittungen allemahl vorgezeiget werden müssen, die Abfuhre des Holzes nicht zu verstatten. Wenn die Bezahlung nicht erfolget, hat derjenige, der die Gelder erhebet, manchmahl die freye Macht, sich nach seinem Belieben an die Bürgen oder Principalen zu erholen, alles ihr Vermögen und Güther verkaufen zu mögen, dergestalt, als wenn er gerichtlich in dieselbe immittiret oder eingesetzt worden wäre. Die Holzkäufer müssen die Gelder in denen vorgeschriebenen Sorten auf ihre eigene Gefahr an die verordnete Forstcasse liefern, und wenn die Bezahlung bey ihnen gesuchet werden muß, sind sie schuldig, die Förster zu verpflegen, oder ihnen so lange ihre ausgesetzte Tagegelder zu entrichten, bis sie die Casse befriediget (a). An andern Orten dürfen das Forstamt, die Jäger und Förster, das Holz zwar auch anderst nicht, als gegen baare Bezahlung, aus dem Walde abfolgen lassen, es wird aber ihnen, in Ansehung armer und unvermögender Käufer, zugelassen, auf ihre Gefahr und Gutsprechen, selbigen die Abfuhre zu gestatten, wogegen sich aber auch die Cammer wegen der Bezahlung lediglich und allein an sie hält (b).

Unter denen Personen, welchen der Holzhandel nicht zukommt, sind vornemlich die Forstbedienten selbst; es ist ihnen auch derselbe, wegen derer dabey vorgehen könnenden Unterschleife und Bevortheilungen der Herrschaft, fast in allen Forstordnungen scharf verboten, und dürfen sie sich auf keine Weise, weder heimlich noch öffentlich, weder vor sich noch mit andern Käufern in Gesellschaft, in den Holz- oder auch Kohlenhandel einlassen. Es ist so gar gefährlich, wenn man es denen nächsten Anverwandten derer Förster verstattet; denn wer kann allemahl gut dafür seyn, daß sie nicht zusammen in Compagnie stehen, und was hat man nicht dabey zu befürchten, da der Eigennutz die meisten Menschen regieret?

Auch hat man zuweilen seine Ursachen und Gründe, warum man denen Hof- und Amtleuten, Städten und vereideten Dienern nicht gestattet, bey denen Licitationen Holz zu erstehen, noch Kaufmannschaft mit Holz zu treiben (c). Denen Juden ist der Holzhandel an einigen Orten ebenfals untersagt (d). Da, wo dem Landesherrn alle Waldungen im Lande zustehen, pfleget denen Unterthanen aller Handel mit dem angenommenen Holz verboten zu seyn, welches sich zuweilen so weit erstreckt, daß man ihnen nicht verstattet, aus dem Leseholze Holzgeräthe und andere Sachen zu machen, um damit Handel zu treiben (e). Man siehet leicht ein, daß die Verhütung derer dem herrschaftlichen Interesse nachtheiligen Unterschleife und Frevel der Grund dieses Verbots sey.

Es pfleget nicht selten zu geschehen, daß sich ein und andere Einwohner bloß auf den inn-

Digitized by Google

inländischen Holzhandel legen, aus denen landesherrlichen Waldungen alles Holz aufkaufen, und es hernach claster- oder haufenweise wiederum verkaufen. Da nun bey diesem Handel gemeiniglich ein schädlicher Wucher getrieben wird, wodurch sonderlich Handwerker und geringe Bürger nicht wenig gedrücket werden; so hat die Cammer grosse Ursache, auf dergleichen Holzhändler aufmerksam zu seyn, und ihren wucherlichen Handel dadurch zu verhindern, daß sie ihnen kein Holz mehr, oder wenigstens nicht in grosser Quantität, verabfolgen lässet. Holzhöfe und Magazine sind wider solches Uebel ein kräftiges Mittel, weil der gemeine Mann aus denselben Holz bekommen kann, wenn, und so viel oder so wenig, als er will.

Auch pflegen zuweilen Privatpersonen, so eigene Waldungen besitzen, dieselben zu schonen, und aus denen landesherrlichen Forsten so lange Holz zu kaufen, als sie es bekommen können, wenn sie vorher sehen und merken, daß das Holz im Lande immer rarer wird, und ein künftiger Holzmangel zu vermuthen stehet, wo sie alsdann ihr bis dahin geschontes Holz um einen viel höhern Preis und mit einem weit grössern Nutzen an den Mann zu bringen gedenken. Diese politische Wirthschafter verdienen die Aufmerksamkeit der Cammer eben so gut, wie jene. Wenn die Cammer dergleichen schädliche Absichten gewahr wird, so muß sie ihnen den Holzkauf aus denen landesherrlichen Waldungen schlechterdings abschlagen, und sie gänzlich abweisen (f). Doch darf sich auch die Cammer in ihrem Urtheil darüber nicht übereilen, sondern muß vielmehr alles vorhero sehr genau prüfen. Denn es können Umstände vorkommen, da man solchen Waldeigenthümern allerdings mit Holz zu Hülfe kommen muß; z. E. wenn ihre Waldungen in den vorigen Zeiten stark mitgenommen worden, so, daß sie sich noch nicht erholen können noch haubar geworden, folglich sowohl die Erhaltung der Waldungen als das Beste des Landes selbst erfordert, daß sie annoch geschonet werden; oder es sind die Privatwaldungen nicht von der Grösse und Beschaffenheit, daß sie die Versorgung der Wirthschaft gänzlich sollten ertragen können. Dergleichen Umstände verdienen allemahl die Attention der Cammer, doch muß zuweilen in solchen Fällen, nach geschehener Untersuchung, vorhero Bericht an den Landesherrn deshalb abgestattet, und dessen Resolution nachgesuchet werden (g). In letzterm Fall, wenn der Ertrag der Waldung zu Bestreitung der eigenen Wirthschaft nicht zureichen will, pfleget dem Besitzer nur das Supplement aus denen landesherrlichen Forsten, nach Beschaffenheit derselben, überlassen zu werden (h).

Die Cammer muß endlich bey dem Holzhandel im Lande auch darauf sehen, daß die Landleute sich nicht zu sehr auf denselben legen, und ihn als ihr Hauptnahrungsgeschäfte betrachten, den Ackerbau aber, zum Nachtheil des gemeinen Wesens, darüber verabsäumen, und sich dadurch zuletzt selbst ruiniren. Man pfleget zu dem Ende denen Beamten aufzugeben, die Unterthanen von dergleichen Holzfuhren und Handel mit allem Ernst abzuhalten, und ihnen dergleichen nicht zu verstatten (i).

Es läßt sich aber hieraus keine allgemeine Regel machen. Es giebt Länder, die aus lauter Gebirgen, die mit Holz bewachsen, bestehen, und wo der Landmann oft kaum so viel Ackerbau hat, daß er davon sein Brodkorn ziehen und seine Fruchtabgaben bestreiten kann, und wo das kalte und rauhe Clima verursachet, daß es mit dem Kornbau überhaupt nicht recht fort will, sondern der Landmann zufrieden seyn muß, wenn ihm seine Gerste, Hafer und Sommerkorn wohl geräth, aber an den Bau des Weitzens und

Winterkorns, oder anderer nützlichen Producte, nicht gedenken darf. In solchen Ländern bleibt dem Bauer zu seiner Nahrung und Gewerbe nichts übrig, als das Holz. Will man haben, daß er sich erhalten und im Stande bleiben soll, dem Landesherrn die schuldigen Abgaben zu entrichten, so muß man ihm aus denen landesherrlichen Forsten jährlich eine proportionirte Quantität Holz ablassen, um, wenn dessen Ausfuhre verboten ist, solches wenigstens verkohlen, und durch den Kohlenhandel sich Nahrung und Verdienst verschaffen zu können.

Noch einen Fall kann es geben, wo man den Bauer zum Holzhandel so gar überreden und anreitzen sollte. Wie oft leiden Städte und Oerter, die zehen, zwölf und mehr Meilen von holzreichen Gegenden entfernt liegen, einen Mangel an Holz, weil dasselbe zu Wasser nicht herbey zu schaffen stehet? Sollte man nicht die Landleute, die nicht allzuweit von denen holzreichen Gegenden wohnen, aufmuntern, daß sie sich auf einen kleinen Holzhandel legen, und das Holz, so sie daselbst wohlfeil einhandeln können, zu solchen Zeiten, da sie in ihrer Wirthschaft eben nicht viel zu thun haben, und ihre Pferde doch müßig stehen müssen, in solche holzbedürftige Städte abfahren möchten. Sie könnten, fals es nöthig, unterweges ein oder zwey Holzhandelsstationen anlegen, und sich dabey ein Ansehnliches verdienen; die entfernten Städte aber würden mit Holz beständig versehen werden, wenn sie gleich solches aus der dritten Hand erst bekämen und etwas theuer bezahlen müßten; wiewohl auch hier die Landespolicey in das Mittel treten, und den Profit derer Bauern in den Gränzen der Billigkeit halten müßte.

(a) S. neuverbesserte clev- und märkische Jagd- und Waldordnung, und deren Vorwarden oder Conditionen.

(b) S. bischöflich speyerische Verordnung in Brennholzsachen, vom 31. Dec. 1732. Art. 4. im 6. Bande des allgem. öconom. Forstmagazins, p. 248.

(c) S. neuverbesserte clev- und märkische Jagd- und Waldordnung, Art. 17. der Vorwarden.

(d) S. diesfalsiges königl. preußl. Rescript vom 11. Sept. 1761. in novo Corp. Constitut. Prussl.-March. Tom. 3. p. 71.

(e) S. ohngefährlicher Entwurf der gräfl. solmsbaruthischen Forst- Jagd- und anderer Gerechtsame auf den Revieren zu Neuhof und Schönefeld, No. 2. 3. im 3. Bande des allgemein. öconom. Forstmagazins, p. 201. Nach der vorher angeführten bischöfl. speyerischen Verordnung, No. 37. sollen sie das zu ihrer Nothdurft und Gewerbe angenommene Holz nicht allein nicht verkaufen und Handel damit treiben, sondern auch nicht verschenken, vertauschen, weglehnen, oder sonst anders wozu verwenden, bey Strafe des zehenfachen Werths im ersten, des zwanzigfachen im zweyten, und des dreyßigfachen im dritten Contraventionsfall, und zwar sowohl von dem, der das Holz verhandelt oder verpartieret, als auch von dem, der solches angenommen hat. Auch ist nach der gräfl. wittgensteinischen Forstordnung, §. 51. denen Unterthanen aller Holzhandel verboten.

(f) S. churfürstl. sächsisches Generale, die Wiederaufbringung derer abgetriebenen Waldungen betreffend, vom 2. Aug. 1763. l. c. Nach der oberpfälzischen Forstordnung, 1. Theil, Art. 21. wird ohne Bewilligung denen, so gemeine und eigene Hölzer haben, aus denen landesherrlichen Waldungen, weder um noch ohne Waldzins, einiges Brenn- oder Bauholz abgegeben.

(g) S. königl. preußl. magdeburg- und halberstädtische Holzordnung, Tit. 2. §. 6.

(h) S. vorgedachtes churfürstl. sächsisches Generale, c. l.

(i) S. königl. preußl. Haushaltungs- und Wirthschaftsreglement vor die Aemter des Herzogthums Pommern, vom 1. May 1752. general. bey den Aemtern, §. 8. in novo Corp. Constitut. Prussl. March. Tom. 1. p. 299.

§. 48.

Digitized by Google

§. 48.

Das Geld, welches vor das Holz, als Holz, ohne Hauer- und Fuhrlohn, noch auch die Accidentien der Forstbedienten mit zu rechnen, bezahlt wird, heißt, nach dem verschiedenen Landesgebrauch, das Forstgeld, der Forstzins, die Waldmiethe, oder der Waldzins, und dieses ist der Preis des Holzes an und vor sich selbst. Die Ordnung aber, durch welche der Preis einer jeden Gattung Holz nahmentlich bestimmet wird, und nach welcher die Zahlung geschehen muß, heißt die Holztaxe.

Ein gewisser Holzpreis oder Taxe findet nur bey dem Verkauf der einzelnen Stämme nach der Stückzahl, und bey dem Brennholz nach Claftern, Maltern ꝛc. Statt; denn wenn man das Holz im ganzen Schlägen oder acker- und morgenweise verkauft, so läßet sich gar keine gewisse Taxe fest setzen, sondern der Handel geschiehet, nachdem man sich mit einander darüber vergleichen kann, oder aber durch die Licitation oder Versteigerung; und kommt es dabey hauptsächlich darauf an, daß der Forstbediente das auf dem Schlage, Acker oder Morgen, stehende und zum Verkauf bestimmte Holz richtig schätzen und überschlagen könne, und nach solcher Taxation der Kauf oder die Versteigerung so hoch getrieben werde, als möglich ist.

§. 49.

Die Holztaxen sind entweder allgemeine, die über ein ganzes Land oder eine ganze Provinz gemacht sind, oder besondere, die nur gewissen Forsten, oder gar nur einzelnen Revieren, vorgeschrieben werden. Wenn man überleget, wie unterschieden die Forste nur in einer Provinz gelegen und beschaffen seyn können, da in einer Gegend das Holz hinlänglich, in der andern im Ueberfluß, in noch einer andern aber dessen wenig vorhanden ist, daß in weitentlegenen Forsten das Holz bey dessen Ueberfluß in geringem Preise stehet, oder auch wohl gar nicht zu Gelde gemacht werden kann, dahingegen in einer Gegend, wo wenig Holz vorhanden, solches sehr leicht anzubringen stehet und hoch bezahlet wird; so wird man leicht einsehen, daß allgemeine Holztaxen nicht wohl gemacht noch festgesetzt werden können. Da auch selbst wenige Forste so liegen, daß die Lage der besondern Reviere derselben nicht einen Unterschied im Preis verursachen sollte, indem auch hier die bequeme oder beschwerliche, weite oder nahe, Anfuhre allemahl in starken Betracht kommt, und es selten in einem Revier wie in dem andern ist; so können auch nicht allemahl besondere Holztaxen über ganze Forsten Statt finden; daher auch ordentlicher Weise vor jedes Revier eine besondere Taxe gemacht wird. Wie dann auch dasjenige Holz, so von Waldhöfen oder Holzmagazinen verkauft wird, allemahl einen höhern Preis bekommt, da das Hauer- und Fuhrlohn mit zum Forstgeld geschlagen werden muß.

Ferner sind die Holztaxen entweder beständig festgesetzt (a), oder sie werden nur beyläufig und vor der Hand ohngefähr (b), oder jährlich gemacht. Sind sie vor beständig festgesetzt, so geht man in dem Verkauf auch lediglich nach denselben. Nur läßet sich da, wo ein ordentlicher Handel getrieben wird, keine Taxe ein- vor allemahl festsetzen, weil die Umstände, welche den Preis mit determiniren, sich gar zu oft verändern. Es kann z. E. eine Gattung Holz, mit welcher man in seinen Forsten noch gut versehen ist, bey denen Nachbarn, die derselben nicht entbehren können, anfangen rar zu werden oder gar zu mangeln; oder es wird mit einmahl eine gewisse Gattung viel stärker und in grösserer Menge gesucht, als sonst gewöhnlich

lich gewesen; soll man in dergleichen Fällen bey der vor beständig festgesetzten Taxe verbleiben, oder erfordern nicht vielmehr die Regeln einer guten Wirthschaft, mit dem Preise in die Höhe zu steigen? Eben so kann die Beförderung der Aufnahme dieser oder jener grossen Manufacturen, als Hüttenwerke, u. d. oder der Bergwerke an und vor sich, oder die ausserordentliche Armuth der Unterthanen, oder die Anlockung mehrerer Käufer, und dergleichen mehr, eine Verminderung des Preises anrathen. Hieraus wird sich schon genug abnehmen lassen, daß es rathsamer und besser sey, wenn alle Jahr eine neue Taxe gemacht wird; denn es wird alle Jahr wo anders gehauen, folglich können auch alle Jahre neue Umstände vorfallen, welche in Ansehung des Preises in Ueberlegung zu nehmen sind. Fällt bey der alten Taxe wenig zu erinnern vor, so ist die Arbeit auch bald geschehen, und man bleibet dennoch in der Ordnung, und ist sicher, daß hierin nichts zum Nachtheil des herrschaftlichen Interesse versäumet werde. Man wird auch diese Einrichtung in verschiedenen teutschen und andern Staaten antreffen (c).

Zuweilen macht man auch eine besondere Taxe vor die Unterthanen, und eine besondere vor die Ausländer, und an manchen Orten ist der Unterschied so groß, daß die Unterthanen die Hälfte weniger bezahlen als die Ausländer (d). Dieses stimmet mit denen richtigen Begriffen, so man sich von dem Forstregal machen muß, vollkommen überein; denn da dasselbe das hohe Recht ist, die zu dem allgemeinen Eigenthum des Staats gehörigen Wälder nach Erforderung der gemeinschaftlichen Nothdurft zu nutzen, dabey aber durch einen Nebenzweck Einkünfte zu ziehen; so folget ganz klar und deutlich, daß der Herr denen Unterthanen einen solchen Preis setzen müsse, wodurch ihre Wohlfahrt in diesem Stück befördert wird.

(a) Dergleichen Taxen finden sich z. E. in der fürstl. hessencasselichen Forstordnung, wie auch in der neuverbesserten clev- und märkischen Jagd- und Waldordnung.

(b) Die königl. preußl. magdeburg- und halberstädtische Holzordnung giebt Tit. 3. eine dergleichen sehr ausführlich an.

(c) Wie z. E. aus der königl. preußl. schlesischen Holzordnung, Tit. 2. §. 1. zu ersehen ist. An einigen Orten wird hingegen den Forstbedienten gar überlassen, bey jedesmahligem Verkauf den Preis selber zu bestimmen, und den Kauf so hoch zu treiben und zu machen, als sie können; wie z. E. nach der fürstl. hessendarmstädtischen Forstordnung, §. 30. in Ansehung des Bau- und Floßholzes.

(d) S. fürstl. hessenhanauische Forstordnung, Cap. 1. §. 21.

§. 50.

Diese mancherley Umstände, so sich bey denen Forsten und deren Wirthschaft ereignen, erfordern eine grosse Ueberlegung. Man muß dabey die ganze Haushaltung im Ganzen überdenken, man muß seine und seiner Nachbarn Vortheile und Mängel übersehen, einen Nutzen gegen den andern abwiegen, und die Ursachen einsehen, woraus dieses oder jenes herrühret, auch die Mittel verstehen, wodurch dieses oder jenes verhindert oder befördert werden könne, u. d. m. Alles dieses ist keine Sache, die man weder von denen Förstern, noch von denen einzelnen Oberforstbedienten verlangen kann; sondern es wird hierzu eine gemeinschaftliche collegialische Ueberlegung mehrerer und solcher Personen erfordert, welche eine hinlängliche Einsicht in die Forstöconomie nach ihrem Zusammenhang mit den andern Theilen der Wirthschaft besitzen. Es ist daher an allen denjenigen Orten, wo die besten Verfassungen in Wirthschaftssachen zu finden, die Formirung der Holztaxe oder die Bestimmung des jedesmahligen Holzpreises eine gemeinschaftliche

Be-

Digitized by Google

Beschäftigung der Cammer und des darin mit sitzenden Oberforstmeisters, oder des Forstamts, in so fern solches ein eigenes Collegium ausmacht, geworden. Also muß zuweilen der Oberforstmeister, nach vorhero genug eingezogenen Nachrichten und Erwägung der Umstände jedes Orts, alle Jahr bey Uebergebung der Projecte zu denen Forstetats, auch die Holztaxen von jedem Amt und landesherrlichen Immediatstadt, nach allen und jeden Sorten des Holzes, der Cammer übergeben, diese aber muß sodann selbige fleißig und genau erwägen, und sie nach eingeholter Approbation denen Beamten und Forstbedienten, auch Magistraten in denen Immediatstädten, zur Richtschnur und zum Nachverhalt zufertigen (a). Zuweilen muß der Forstmeister vorhero die sich angebende Käufer, was sie zu geben Willens sind, vernehmen, über die verlangte Holzgattungen eine Specification mit Beysetzung des vorherigen Preises, und was der Käufer dermahlen offeriret, und sodann, was das Holz eigentlich werth ist, verfertigen, und selbige sowohl an die Cammer als an den obersten Forstbedienten einschicken (b).

(a) S. königl. preußl. schlesische Holzordnung, Tit. 2. §. 1.

(b) S. herzogl. würtembergisches Generalrescript vom 26. April 1739.

§. 51.

Kommt es nun auf die Frage, wie der Holzpreis selbst in dieser Taxe seyn müsse; so werden einige wünschen, daß man denselben so niedrig ansetzen möchte, als möglich ist, um dadurch eines Theils die Manufacturen und Fabriken zu unterstützen, damit diese hernach ihre Waaren auch wohlfeilen Preises geben, und denen Ausländern den Absatz abgewinnen können; andern Theils aber um der Armuth dadurch zu Hülfe zu kommen, indem das Holz eine zum menschlichen Leben ganz unentbehrliche Sache sey, dessen hoher Preis aber die Armen und Dürftigen vollends unterdrücken und ins Elend versetzen würde. Andere hingegen werden auf einen hohen Preis des Holzes bestehen, und solchen als ein sicheres Mittel angeben, die Holzverschwendung zu verhindern, und die Leute zu gute Wirthe zu machen, auch sie auf eine gute Art und ohne Zwangsmittel dahin zu bewegen, daß sie die von der Landespolicey vorgeschlagene Holzsparkünste von selbst in Ausübung zu bringen suchen, unterdessen daß der hohe Preis dem landesherrlichen Interesse zugleich vortheilhaftig seyn würde. Noch andere werden einen Mittelweg einschlagen, und verlangen, daß der Holzpreis dergestalt beschaffen seyn müsse, daß ein Ackerholz, wenn man die Nutzung in 30. oder 50. Jahren zusammen rechnete, eben so viel jährlich eintrüge, als ein Ackerland von der dritten oder geringen Classe, wenn man die Nutzung desselben von 10. oder 12. Jahren zusammen rechnete; indem, wenn der Holzpreis geringer wäre, sich niemand die Mühe nehmen würde, Holz anzupflanzen, und vor den Anbau desselben besorgt zu seyn; und die landesherrliche Befehle, Holz anzupflanzen, würden mithin vergeblich seyn, weil, wenn gleich der Landesherr die Unterthanen durch Zwangsmittel anhalten könnte, Holz anzubauen, er doch nicht bey einem jeden Aufseher setzen könnte, daß das angebauete Holz wohl gewartet, geheget und wirklich zum Wachsthum befördert werde (a).

So scheinbar diese Gründe sind, womit ein jeder seine Meynung zu unterstützen suchet, so wenig sind sie dennoch vor sich allein hinreichend, in Ansehung des Holzpreises eine allgemeine Regel daraus formiren zu können; obgleich ein und andere derselben allerdings verdienen, bey Einrichtung der Holztaxe mit in Betrachtung gezogen zu werden.

(a) Dieses ist die Meynung des Herrn von Justi im ersten Bande seiner Policeywissenschaft, §. 92. wo er zugleich denjenigen Preis in einem rechten Verhältniß zu stehen glaubet, wenn die Clafter 6. Schuh lang, breit und hoch, vom weichen Holze zwey Reichsthaler, und vom harten Holze drey Reichsthaler in der Waldung, ohne Fuhr- und Schifslohn, kostet; und könnte man wenigstens alsdann noch nicht sagen, daß das Holz theuer wäre.

§. 52.

Will man bey diesem Geschäfte sicher zu Werk gehen, und der Sache weder zu viel noch zu wenig thun; so müssen alle Umstände, so dabey vorkommen, und deren schon in dem vorhergehenden Meldung geschehen, insbesondere aber die Lage der Forste, die Beschaffenheit und der Zustand derselben in Ansehung sowohl des Holzbestandes überhaupt, als jeder Gattung besonders, ferner die Nähe oder Weite der Anfuhre, und, wenn man auch auf den auswärtigen Holzhandel Reflexion macht, der Preis der Nachbarn, in Betrachtung und Ueberlegung gezogen werden; und wenn dieses geschiehet, so wird sich bald ausweisen, was man bey dem Brennholz vor einen Preis bestimmen könne und müsse. Ich sage mit Fleiß: bey dem Brennholz; denn der Preis, den man einer Clafter oder Malter Bremholz gegeben, ist gleichsam der Maaßstaab, nach welchem man den Werth aller übrigen Holzgattungen ausmessen und berechnen muß.

Will man nach diesem Maaßstaab denen verschiedenen Holzgattungen einen Preis bestimmen; so muß man vor allen Dingen berechnen und ausmachen, wie viel Cubicschuhe das im Lande eingeführte Clafter- oder Maltermaaß in sich enthalte, nachdem man dasjenige von dem gewöhnlichermassen ausgerechneten cörperlichen Inhalt abgezogen, was wegen der Zwischenräume, so die Scheite in einer gelegten Clafter machen, abgehet. Man hat aber bey angestellten Proben gefunden, daß, da eine Clafter, so 6. Fuß hoch, 6. Fuß weit, und die Scheite $3\frac{1}{2}$. Fuß lang sind, wenn man sie als einen ganzen dichten Cörper betrachtet, 126. Cubicschuh in sich halten sollte, dazu bald 108., bald 110, auch wohl 112. Cubicschuh Holz genommen worden, nach dem die Scheite grösser oder kleiner gewesen; daher man, um etwas Gewisses zu bestimmen, das Mittel zwischen diesen Zahlen genommen, und die Summe 110. zum Grunde gesetzet, also zur Regel festgesetzt: Daß eine Clafter von erwähnter Grösse 110. Cubicschuhe Holz in sich enthalte, folglich 16. Cubicschuhe vor die Zwischenräume dabey abgehen.

Weiß man nun, wie viel Cubicschuhe Holz man zu einer Clafter nöthig habe; so kann man leicht alle Baustämme, Sägklötze und andere Stücke von Werkhölzern, wenn derselben cörperlicher Inhalt bekannt ist, in Clastern reduciren.

Hat man nun auch, nach denen vorkommenden Umständen, den Preis einer Clafter Holz festgesetzt, so rechnet man alsdann aus, wie hoch nach solchem Preise ein Cubicschuh Holz zu stehen kommt. Wäre z. E. die Clafter weiches Holz auf 1. Rthlr. 12. Gr., und die Clafter hartes Holz auf 2. Rthlr. gesetzt worden; so würde, weil eine Clafter 110. Cubicschuh Holz enthält, ein Cubicschuh weiches Holz 4. Pf. und ein Cubicschuh hartes Holz $5\frac{1}{2}$. Pf. gelten.

Weil aber auch eine Holzgattung immer besser und von grösserm Werth ist, als die andere, indem sie gesunderes und wohlgewachsenes Holz erfordert, wie die Werkhölzer; so ist es billig, daß man bey diesen den Cubicschuh Holz etwas höher in Preis setze, dabey aber auch darauf sehe, ob das Holz nahe oder weit abgelegen, und mit wenigern

oder

Digitized by Google

oder mehrern Koſten anzufahren ſey; denn es iſt billig, daß man die Taxe ſo verfertige, daß demjenigen, der das Holz aus denen entfernten Gegenden mit mehrern Unkoſten herbeyſchaffen muß, ſolches nicht höher zu ſtehen komme, als demjenigen, der es mit wenigern Unkoſten aus den nahen Gegenden herbeyholen laſſen kann. (a).

Nimmt man nun an, daß ein Cubicſchuh weiches Holz in einer Claſter Scheite 4. Pf. koſtet; ſo würde die Taxe folgendergeſtalt gemacht werden können:

Bauholz, der Schuh in der Nähe 6. Pf. in der Weite 5. Pf., Blochholz in gleichem Preiſe.

Schindel- und Böttcherholz, welches in vielen Gegenden clafterweiſe verkauft wird, und aus ausgeſuchten Hölzern beſtehet, kann der Cubicſchuh Holz noch etwas höher als in Bauſtämmen taxiret werden, nemlich der Schuh in der Nähe vor 8. Pf. und in der Weite vor 7. Pf., oder die Claſter in der Weite 2. Rthlr. 16. Gr. und in der Nähe 3. Rthlr. 1. Gr. 4. Pf.

Hammer- und Mühlwellen, dieſe können füglich in einen noch höhern Preis geſetzt werden, als in der Nähe der Schuh auf 9. Pf. und in der Weite auf 8. Pf.

Nimmt man bey dem harten Holze den Preis der Claſter zu 2. Rthlr., und den Cubicſchuh zu 5¼. Pf. an, ſo kann

Das Nutzholz, als das Stückholz zu Achſen, das Nabenholz ꝛc. der Cubicſchuh zu 8. Pf. gerechnet werden.

Das Felgenholz der Schuh 9. Pf., weil dazu der allerbeſte Ausſchuß genommen wird.

Speichen und Scheben, worzu junges, geſundes und ſehr gutes Holz erfordert wird, der Schuh zu 10. Pf., oder die Claſter zu 3. Rthlr. 19. Gr. 8. Pf.

Säulen und andere kurze Stücken von eichenen Werkhölzern, der Schuh auch zu 10. Pf.

Wellen und ſtarke Blöche, da ſie das vornehmſte Werkholz ſind, und ſolche Eichen, die lange Wellen geben können, doppelt ſchätzbar ſind, ſo kann auch billig der Cubicſchuh in Wellen noch einmahl ſo theuer angeſchlagen, und alſo auf 1. Gr. 8. Pf. geſetzt werden.

Was die übrigen ſogenannten Krummhölzer, z. E. die zu einem Pflug, zu Schlitten, Schubkarren, und dergleichen nöthig ſind, anbetrift; ſo kommt es dabey auf die Güte und Stärke, auch wie ſolche gewachſen ſind, an (b).

(a) Es iſt auch eine Gelegenheit zum Ruin eines Reviers, wenn die Hölzer in nahen und weiten Gegenden gleich viel gelten. Forſtbediente, die man durch Geſchenke zu ſeinem Willen haben kann, werden allen denenjenigen, die ihnen die Hände verſilbern, ihr Holz in den näheſten Gegenden anweiſen, und daher ſolche nach und nach erſchrecklich verwüſten. In denen entlegenen Gegenden aber, wo es nöthig iſt, Hölzer anzuweiſen, werden ſie niemand anweiſen. Andere werden nur ihren Freunden die verlangte Hölzer in der Nähe abgeben, da ſich hingegen andere in die entlegenſten Gegenden weiſen laſſen müſſen. Daher kommt es, daß manchen Handwerksmann, dem ſein Holz, wegen des ungleich gröſſern Fuhrlohns, höher als ſeinem Nachbar, der unter die Freunde des Förſters gehöret, zu ſtehen kommt, entweder keinen Abgang hat, weil er nicht ſo wohlfeil als dieſer ſein Nachbar arbeiten kann, oder mit Schaden arbeiten muß. Allem dieſem kann vorgebeuget werden, wenn man bey der Taxe der Hölzer das mehrere oder geringere Fuhrlohn mit in Betrachtung ziehet. Es wird auf dieſe Weiſe dem Käufer gleich viel gelten, ob er ſeine Hölzer in nahen oder abgelegenen Gegenden nehme und angewieſen bekomme.

(b) Ich bin hier denen Grundſätzen des Hn. Oettelt, die er in ſeiner ſchönen Abhandlung vom Taxiren einzelner Bäume und Stämme, im 9. Bande des allgem. ökonom. Forſtmaga-

zins, p. 69. und in seinem practischen Beweis, daß die Mathesis bey dem Forstwesen unentbehrliche Dienste thue, §. 117-140. sehr wohl ausgeführet, gefolget. Auch hat Hr. Vierenklee in seinen mathematischen Anfangsgründen, im 2ten oder practischen Theil, 3. Hauptstück, 4. und 5. Abschnitt, p. 451. u. f. diese Materie ganz gründlich abgehandelt, und mit dem Hn. Oettelt fast gleiche Grundsätze angenommen.

§. 53.

Es kommen aber auch gewisse Holzgattungen vor, bey denen sich niemahls ein gewisses Maaß, und folglich auch kein gewisser Preis bestimmen lässet, sondern wobey es lediglich auf die Geschicklichkeit und pflichtmäßige Treue der Forstbedienten ankommt (a). Dergleichen Holz sind z. E. trockene und vom Wurm gestochene Eichen, rundfällige Kiehnbäume, ungleich groß und dick oder ungeschickt gewachsenes Nutzholz ꝛc. Ein Forstbedienter muß dergleichen Holz zu beurtheilen wissen, ob und wie viel und zu was vor einem Gebrauch, noch taugliches Holz darin stecke, um es darnach schätzen zu können; wobey er gleichwohl, nach Beschaffenheit der Umstände, die vorgeschriebene Taxe mit zum Grunde legen kann.

(a) S. königl. preußl. magdeburg- und halberstädtische Holzordnung, Tit. 3. §. 1.

§. 54.

Wann Fälle vorkommen, wo wegen ausserordentlicher Güte oder schlechten Beschaffenheit des Holzes die Taxe geändert werden kann oder muß; so darf beydes der Forstbediente nicht vor sich thun, sondern er muß allemahl höherer Orten darüber Anzeige thun und Approbation nachsuchen. Zuweilen wird zwar denen Forstbedienten erlaubt, die Taxe zu überschreiten, wenn das Holz höher versilbert werden kann; aber nicht, wenn es geringer verlassen werden müßte, als die Taxe besaget, als welchen letztern Falls derselbe besonders anfragen muß (a). Allein es ist allemahl besser, wenn auch das erstere dem Forstbedienten nicht vor sich überlassen wird, da die Erfahrung lehret, daß oft ein und der andere etwas zum Vortheil der Herrschaft höher anzubringen glaubet, dagegen aber den Handel vor das Zukünftige verdirbet, und folglich mehr Schaden als Nutzen mit seiner Taxerhöhung anrichtet. Es ist also weit rathsamer, den Forstbedienten anzuweisen, daß er in dergleichen Fall die Sache seinem vorgesetzten Oberforstbedienten zu weiterer Vorstellung anzeigen solle (b). Doch schliesset dieses nicht aus, daß jeder, so viel möglich, von Zeit und Umständen zu profitiren suche, und bey allen Gelegenheiten das herrschaftliche Interesse zu seinem Augenmerk behalte.

(a) S. königl. preußl. magdeburg- und halberstädtische Holzordnung, Tit. 2. §. 18. Neuverbesserte clev- und märkische Jagd- und Waldordnung, Tit. 4. §. 2.

(b) S. gräfl. stollbergwernigerodische Instruction der Forstbedienten, §. 9.

§. 55.

Alles Holz, was gefället worden, es mag vor die Herrschaft, oder denen Deputanten, oder sonst gehören, wem es wolle, und gekauft oder geschenkt seyn, muß zu gehöriger Zeit aus dem Walde geschaft werden, damit der Schlag bald rein und leer gemacht, und dadurch der künftige Nachwuchs befördert werde; denn dieser wird gehindert, oder wenigstens aufgehalten, wenn der Schlag nicht, so bald möglich, in Ruhe kommt, und mit weiterm Fahren und Gehen verschonet wird.

Viele Forstordnungen, und sonderlich die neuere, befehlen dieses ausdrücklich, nur sind sie in dem Termin, den sie zur Abfuhre und Räumung des Schlages ansetzen, sehr von einander unterschieden. Einige geben nur einen Monat nach der Anweisung Zeit dazu

dazu (a); andere sechs Wochen (b), sonderlich in Ansehung des Bauholzes (c); wieder andere zwey Monate nach der Anweisung (d); andere setzen zur Abfuhre des Bauholzes drey Monate (e); und nach noch andern soll das Brennholz auf Pfingsten, oder längstens auf Johannis (f), oder auch wohl alles Holz vor der Heuerndte abgefahren seyn (g); da man hingegen an manchen Orten auch ein Jahr Zeit dazu giebt (h). Gemeiniglich aber stehet die Confiscation des Holzes, ausser der dennoch zu entrichtenden Bezahlung desselben, darauf, wenn der vorgeschriebene Termin nicht beobachtet wird; doch verstattet man ihnen auch wohl zuweilen, wenn sie einigermassen darthun können, daß sie daran verhindert worden, daß sie alsdann das Holz vor die Waldungen an unschädliche Oerter bringen dürfen (i).

Diese verschiedene Termine rühren von der verschiedenen Art her, nach welcher die Forstwirthschaft getrieben wird. So viel aber ist gewiß und leicht einzusehen, daß alle diejenige, so höchstens bis auf die Heuerndte reichen, viel zu kurz sind. Bey dem Bau- Nutz- und Werkholz können kurze Termine Statt finden, weil die Wintermonate die bequemste und beste Zeit sind, diese Holzgattungen zu fällen, denn sie erfordern meistentheils starke und ausgewachsene Stämme, in denen der Saft dick und stehend geworden, um desto eher austrocknen zu können, weil sie frisch, und in fliessendem Saft gehauen, entweder gar nicht, oder doch nicht ohne Schaden, verarbeitet werden können. Diese Holzgattungen können also noch vor dem Frühjahr gar füglich, und auch, wegen der guten Winterwege, und zur selbigen Jahrszeit nicht viel vorfallenden Wirthschaftsarbeit, mit Bequemlichkeit angefahren werden.

Wenn man hingegen die Forstreviere in regulaire und beständige jährliche Schläge eintheilen will, wo ordentliche und grosse Hauungen getrieben werden, wo man die Waldungen als Schlagholz tractiret, welches alle 20., 30. bis 40. Jahr abgetrieben wird, und wo die jungen Loden aus den Wurzeln wieder ausschlagen müssen; so ist es nicht möglich, daß das Holz noch in dem Frühjahr sollte aus dem Forst geschaffet werden können, indem man im Merz und April, wenn der Saft in den Bäumen anfängt flüßig zu werden, gemeiniglich den Holzschlag erst vorzunehmen pfleget. Kommt noch die Köhlerey hinzu, oder man richtet sein Absehen auf einen ordentlichen Holzhandel, und läßt alles Holz, ehe es verkauft wird, zu Kaufmannswaare machen; so reichen selbige Termine vollends nicht hin, sondern man wird wenigstens ein halbes Jahr Zeit gebrauchen, um mit aller Arbeit fertig zu werden. Die besten Mittel, um die baldige Abfuhre des Holzes aus dem Forst zu befördern, sind wohl angelegte Holzhöfe, Holzmagazine, und sonderlich die Holzflösse.

Zu Verhütung der Unterschleife und sonstigen Schadens, so bey der Abfuhre in dem Forst geschehen können; pfleget man zuweilen gewisse Tage in der Woche festzusetzen und vorzuschreiben, an welchen das Brennholz abgeführet werden soll, damit die Förster alsdann desto mehr Aufsicht darauf haben können (k). Neue Wege in und aus den Forsten zu machen, ist allenthalben verboten, und die Förster müssen zuweilen denen Fuhrleuten diejenige Wege anweisen, die sie fahren sollen (l). Hingegen ist es billig, daß die ordentlichen Wege von denen, welchen es zukommt, in gutem Stande erhalten werden.

(a) S. herzogl. sachsengothaische Forstordnung, 4. Hauptpunct, §. 3.

(b) S. fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 30.

(c) S. fürstl. nassauweilburgische Forstordnung, §. 16. Fürstl. nassauusingische Wald- und Forstordnung, de A. 1757. §. 38. Oberpfälzische Forstordnung, 2. Theil, Art. 5.

(d) S. herzogl. sachsenweimarische Forstordnung, Cap. 4. n. 4.

(e) S. königl. preußl. Instruction oder Holzordnung vor die Unterförster sämmtlicher Städte in der Neumark, Tit. 3. §. 3.

(f) S. oberpfälzische Forstordnung, 3. Theil, Art. 1. Die churfürstl. maynzische Bußordnung wider die Waldfrevler, im 3. Bande des allgemeinen ökonomischen Forstmagazins, pag. 313., setzt Art. 7. auch den Termin Pfingsten; die bischöfl. speyerische Verordnung in Brennholzsachen, Art. 8., Georgtag oder den 23sten April.

(g) S. fürstl. hessencasselisches Reglement, wie es mit denen Forstschlüssen ꝛc. zu halten, §. 14.

(h) S. gräfl. wittgensteinische Forstordnung, §. 42.

(i) S. herzogl. sachsenweimarische Forstordnung, c. l. Churfürstl. maynzische Bußordnung, c. l.

(k) S. bischöfl. speyerische Verordnung in Brennholzsachen, Art. 25.

(l) S. eben daselbst, Art. 40. und 65.

§. 56.

Da gemeiniglich noch viele kleine dürre Aeste, Zweige und Späne von dem gehauenen Holz in denen Forsten liegen bleiben, auch viele Aeste an denen stehen gebliebenen Bäumen dürre werden und abbrechen, ingleichen von denen ausgegrabenen Stucken noch viel Wurzelwerk zurück bleibet, solches Holzwerk insgesammt aber, wenn es nicht weggeschaft wird, dem Wiederwuchs und Ausschlag des jungen Holzes nachtheilig ist, und dieser Nachtheil mit dem vermeynten Nutzen aus der Holzdüngung in keinen Vergleich kommt; so pfleget man denen armen Leuten zu verstatten, solches dürres und schlechtes Holz aufzulesen, und nach Hause zu tragen, daher es auch Lese- oder Raffholz genennet wird. Oefters sind ein und andere Städte und Dorfschaften dazu in denen landesherrlichen Forsten, vermöge alter Verträge und Concessionen, berechtiget, öfters aber geniessen die Armen diese Wohlthat aus blosser Gnade des Landesherrn.

Weil aber bey diesem Holzlesen viele Unterschleife, Unfug und Bosheiten vorgehen können; so hat man aller Orten denselben durch verschiedene gute Maaßregeln und Anstalten vorzubeugen gesuchet.

Man pfleget zu dem Ende zuweilen die Reviere, in welchen Holz gelesen werden soll, besonders anzuweisen, oder man giebt ihnen die ausgewachsene Oerter überhaupt ein. In denen Gehauen oder solchen Plätzen, wo eben Holz geschlagen worden, wird das Holzlesen so lange nicht gestattet, bis alle daselbst niedergeschlagene Holzmaterialien, besonders das Malter- oder Claster- Kohl- und Waasenholz, gänzlich abgefahren sind (a). In jungen Schlägen hingegen, die besonders zum Holzanwachs geheget werden, wird es gänzlich verboten (b).

Um besserer Ordnung und guter Aufsicht willen, werden denen Leuten zum Holzlesen gewisse Tage vorgeschrieben, z. E. ein bis zwey bestimmte Tage in der Woche (c), oder auch drey Tage (d), oder alle vierzehen Tage nur einen Tag (e). Doch müssen sich die Holzleser vier Wochen währender Setzzeit, und vier Wochen währender Brunftzeit, des Waldes gänzlich enthalten (f). Einige halten es auch wegen der Wildfuhr vor rathsamer, daß man denen Leuten nicht ganze, sondern nur halbe Täge Nachmittags gebe (g). Aber schon um ein oder zwey Uhr des Nachts auf das Holzlesen auszugehen, wird, weil sodann dem Forstbedienten die Aufsicht unmöglich gemacht wird, nicht gestattet (h). An einigen Orten müssen sich auch deswegen die Holzleser alle zu gewisser Zeit an dem Lesetage versammlen, wo sie eingeschrieben, und von einem Aufseher angeführet werden.

Zuwei-

Digitized by Google

Zuweilen bekommt jeder Holzleſer jährlich einen Zettel, welcher numeriret und von dem Oberforſtmeiſter unterſchrieben, darauf aber der Nahme des Holzleſers, der Wohnungsort, die Tage- und Leſezeit, und das Revier benennet iſt; welchen Zettel ſie hernach denen viſitirenden Forſtbedienten vorzeigen müſſen, oder aber in deſſen Ermangelung nicht geduldet und geſtrafet werden. Dieſe Zettel werden ihnen gemeiniglich umſonſt ausgegeben. Damit auch die Forſtbedienten wiſſen können, wie viel derer Unterthanen oder Eingeforſteten, Raff- und Leſeholz zu holen, berechtiget ſind, und kein fremder Unbefugter mit unterſchleiche, müſſen in Schleſien die Beamten in denen Aemtern, und die Magiſtrate in denen Immediatſtädten, denen Förſtern jährlich eine richtige Specification der Unterthanen und Forſtberechtigten zuſtellen, welche Specificationes auch allemahl denen Forſtrechnungen als eine Beylage mit beygefüget werden (i).

Auch pfleget man anzuordnen, daß die Holzleſer kein anderes als altes Lagerholz und Reiſer, und an einigen Orten auch alte Stöcke der abgehauenen Bäume nehmen, geſundes und ſtehendes Holz aber unbeſchädigt laſſen ſollen (k); daß ſie keine grüne Zweige oder Aeſte von den Bäumen abreiſſen (l), noch auch Aexte, Beile, Meſſer oder andere ſchneidende Inſtrumente bey ſich führen und gebrauchen ſollen (m).

Es wird auch beſtimmet, wie viel Perſonen aus einem Hauſe, auf das Holzleſen auszugehen, erlaubt ſeyn ſoll, z. E. aus einem Hauſe nur eine einzige Weibsperſon (n); ingleichen auf was Art das Holz nach Haus gebracht werden ſoll, z. E. in einem Korb, und nicht bundweiſe (o). An andern Orten hingegen wird erlaubt, aus einem Hauſe Holz zu holen, ſo viel nur wollen, auch das Holz auf Handſchlitten oder Schubkarren, und in Bunden, ſo groß, wie ſie getragen werden können, nach Haus zu bringen, und zuweilen ſogar auf Pferde- und Ochſenkarren.

Da das Leſeholz denen Armen nur bloß zur Nothdurft und als eine Beyhülfe zugeſtanden wird, ſo iſt gemeiniglich verboten, ſolches zu verkaufen und Handel damit zu treiben (p). Ingleichen pfleget denen, welche ſchon Deputatholz bekommen, nicht erlaubt zu werden, Leſeholz zu holen (q).

(a) S. gräflich-ſtollbergwernigerodiſches Patent vom 26. Febr. 1742. Gräfl. wittgenſteiniſche Forſtordnung, §. 26.

(b) S. fürſtl. heſſendarmſtädtiſche Forſtordnung, §. 43.

(c) S. herzogl. ſachſenweimariſche Forſtordnung, Cap. 10. Gräfl. ſtollbergwernigerodiſches Patent vom 26. Febr. 1742. Herzogl. ſachſengothaiſche Forſtordnung, 2. Hauptpunct, §. 1. Neuverbeſſerte clev- und märkiſche Jagd- und Waldordnung, Tit. 5. §. 1.

(d) S. fürſtl. blankenburgiſches Forſtreglement, pag. 53. in Anſehung der Unterthanen auf dem Harz zu Braunlohe und der Tanne; auſſer dieſen aber auch nur zwey Tage in der Woche.

(e) S. ſachſenquerfurtiſche Forſtordnung, Cap. 7.

(f) Die clev- und märkiſche Jagd- und Waldordnung nimmt c. l. nur die Zeit vom 16. May bis 16. Jul. aus.

(g) S. Freyherrn von Auffſees gegründete Anzeige, woher der bisherige Holzmangel komme, und wie ſolchem vor das Zukünftige abgeholfen werden könne, 2. Abſchnitt, n. 21. im 9. Bande des allgemeinen öconomiſchen Forſtmagazins, p. 39.

(h) S. herzogl. würtembergiſche Forſtordnung, p. 79.

(i) S. königl. preußl. ſchleſiſche Holzordnung, Tit. 9. §. 2. 3.

(k) S. fürſtl. naſſauweilburgiſche Forſtordnung, §. 32.

(l) S. neuverbeſſerte clev- und märkiſche Jagd- und Waldordnung, c. l. §. 2.

(m) S. ſachſenquerfurtiſche Forſtordnung, l. c. Clev- und märkiſche Jagd- und Waldordnung, l. c.

(n) S.

Digitized by Google

(n) S. ſachſenquerfurtiſche Forſtordnung, l. c.

(o) S. eben daſelbſt.

(p) S. königl. preußl. ſchleſiſche Holzordnung, c. l. §. 4. Clev- und märkiſche Jagd- und Waldordnung, c. l. §. 4. nach welcher dem Verkäufer der Wald gänzlich unterſaget, der Käufer aber vor jede Tracht gekauftes Leſeholz in einen Reichsthaler Strafe verdammet werden ſoll.

(q) S. königl. preußl. magdeburg- und halberſtädtiſche Holzordnung, Tit. 2. §. 17.

§. 57.

Die Räumung des Schlages allein iſt nicht hinreichend, den Wiederwuchs und Ausſchlag des jungen Holzes zu befördern; ſondern es muß der Schlag auch gehörig geheget, und ſo lange mit der Huth und Triſt gänzlich verſchonet werden, bis der junge Ausſchlag ſeine Vollkommenheit erreichet hat, und dem Vieh aus dem Maule gewachſen iſt. Dieſes iſt der ſicherſte Termin, den man zur Hegezeit annehmen kann; denn an die gewiſſen und beſtimmten Jahre, ſo die Forſtordnungen gemeiniglich vorſchreiben, kann man ſich bey allen Vorfallenheiten nicht einſchränken laſſen. Es kommt öfters auf ein oder zwey Jahre weiter an, daß der Schlag noch in Zuſchlag bleiben ſollte, weil in dieſer Zeit alsdann wohl die Hälfte derer Loden noch conſerviret würde; hingegen kann auch manchmahl ein Revier ein oder zwey Jahre früher wieder, ohne Schaden, aufgethan werden; daher man ſowohl den Wachsthum des Holzes, als die verſchiedene Holzſorten ſelbſt, in Betrachtung ziehen, inſonderheit aber darauf ſehen muß, ob das Buchenholz, ſo annoch zurück geblieben, von der Beſchaffenheit iſt, daß der Schlag dieſerwegen noch in Zuſchlag zu halten räthlich iſt? Beſtünde z. E. der zehende Theil von einem ſolchen Schlag noch aus geringen Buchen, oder es äuſſerten ſich gar bloſſe Plätze, wäre aber mit denen übrigen Holzſorten gut bevölkert; ſo würde ſich kein Bedenken finden, ſolchen vor das Vieh loszugeben, weil man nachmahls ein zehenmahl gröſſeres Revier wieder in Zuſchlag bekommt, worauf man eher durch Koſten und Bemühung wieder etwas anziehen kann, als gedachtem Nachwuchs oder bloſſen Plätzen in bald huthbaren Schlägen annoch fortzuhelfen.

Gemeiniglich ſind die Diſtricte oder Reviere unter denen Vorwerkern, Meyereyen und Communen, ſo die Hüthungsgerechtigkeit in denen landesherrlichen Forſten hergebracht oder erhalten haben, durch geſetzte Pfäle und Gränzen abgetheilet, da dann die Hüthung nicht anders, als nach Ordnung dieſer Schläge oder Theile, bey ſchwerer Strafe, exerciret werden darf (a). Wer zur Huth nicht berechtigt iſt, dem wird ſelbige nicht geſtattet, und ohne Vorwiſſen und Approbation der Cammer dürfen keine andere Reviere zur Weide oder Hüthung eingegeben, noch vermiethet oder verpachtet, noch weniger Weidevieh in dieſelben eingenommen werden (b). Zuweilen, wenn ſich unverliehene Weiden im Forſt befinden, müſſen die Forſtbediente davon berichten, und gutachtlich beyfügen, ob ſelbe am nützlichſten zu gebrauchen, wenn die Herrſchaft ſelbige mit eigenem Vieh beſchlage, oder aber den Gemeinen vor ihre Zucht, oder denen Metzgern zu beſſerer Belegung der Fleiſchbänke, verleihe (c). Und wenn die Unterthanen keine Huth und Weide in denen landesherrlichen Forſten hergebracht haben, und dazu nicht berechtigt ſind; ſo pfleget doch da, wo es überhaupt geſchehen und von der Herrſchaft etwas entrathen werden kann, ihnen dieſelbe pacht- oder beſtandweiſe, und zwar vor Auswärtigen, überlaſſen zu werden, damit die gemeine Aufnahme dadurch befördert werde; wobey man zuweilen auch auf die Metzger oder Schlächter, wenn groſſe Städte in der Nähe liegen, oder ſich ſonſt Gelegenheit zum Viehhandel findet, ſeine Abſicht richtet, und

Digitized by Google

und der Cammer aufgiebt, ihnen die Hüthung auf 6. Jahr, auf vorherige landesherrliche Approbation, zu verpachten (d).

Wo die Unterthanen in Ansehung der Huth und Trift in die herrschaftliche Waldungen, vermöge alten Herkommens, der Lagerbücher, oder sonsten, gegründet und berechtiget sind, da erfordert Recht und Billigkeit, sie dabey zu lassen, und selbst gegen alle Beeinträchtigung zu schützen; dahingegen sie an ihrer Seite schuldig sind, denen erlassenen landesherrlichen Befehlen sich gehorsamlich zu unterwerfen (e).

Fremdes Vieh mit unter einer Heerde zu nehmen, welches zur Huth und Trift nicht berechtigt ist, ist überall schlechterdings verboten; wenigstens so lange, als der Herrschaft der sonst gebührende Waldzins oder Weidegeld nicht entrichtet worden (f). Doch wird zuweilen denen Pachtern, die mit hinlänglicher Weide versehen sind, verstattet, fremdes Vieh einzunehmen, denen alsdann auch das Weidegeld zugestanden wird. Auch darf von denen Güthern, welche zur Trift nicht berechtigt sind, kein Vieh eingeschlagen werden, wenn schon der Besitzer derselben, wegen anderer Güther, zur Weide im Forst befugt seyn sollte (g). Beamten, welche herrschaftliche Aemter, Vorwerker oder Meyereyen gepachtet, und Güther vor sich haben, wird gleichfals nicht zugelassen, die gemeine Weide mit ihrem eigenen Vieh zu beschweren, wenn sie nicht vorhin dazu berechtigt sind; noch auch, im Fall die gepachteten Güther auswärts liegen, mehr Vieh auf die Weide zu bringen, als sie mit ihrem eigenen auf dem Guth erzeugten Futter auszuwintern im Stande sind (h).

Es ist die Anzahl des auf die Weide zu treibenden Viehes nicht allemahl bestimmt, und oft ist erlaubt, so viel Vieh darauf zu treiben, als jede Stadt, Flecken und Dorf, aufbringen kann. Es ist solches aber denen Forsten sehr nachtheilig, weil die Weide auf solche Weise gar leicht übertrieben, und das Vieh wegen Mangel hinreichenden Futters genöthiget wird, das Holz anzubeissen. Eine viel bessere Einrichtung ist es, wenn man jeder Gemeinde, wie auch denen Meyereyen und andern solchen Höfen, eine gewisse Anzahl bestimmt, dabey aber, wie öfters geschiehet, nicht zwey Stück Güstevieh oder Kalben vor ein Stück Melkvieh passiren lässet, indem das Güstevieh ordinair mehr und schärfer frißt, wie das Melkvieh. Wird die Huth und Trift dem Beamten und Pachter mit verpachtet, so ist es noch nöthiger, daß er angehalten werde, jährlich eine accurate Specification einzugeben, wie viel Vieh er einzutreiben Willens ist, damit solches gehörig untersuchet werden könne, und den Forsten nicht zur Last, noch dem jungen Aufschlag zum Ruin gereichen möge (i).

Ferner erfordert die Vorsorge vor die Waldungen und die gute Ordnung, daß jede Gemeinde ihren eigenen Hirten halte; daher nicht gestattet werden kann, daß jeder sein Vieh besonders hüte (k); billig muß auch die Annehmung neuer Hirten mit Vorbewust und Genehmigung der Cammer oder des Forstamts geschehen (l), und der Hirte in Pflicht genommen werden (m).

An denen Orten, wo die Herrschaft zu jagen Willens ist, wird die Huth zuweilen sowohl vor als in der Jagdzeit (n), zuweilen nur bloß allein in der wirklichen Jagdzeit (o), verboten. Es ist billig, daß man in solchen Fällen dafür sorge, daß die Unterthanen dabey nicht allzu sehr in Schaden gesetzt werden, zumahl wenn sie ohnehin Mangel an Weide haben.

Wer eigene Hölzer hat, und solche zu seinem Nutzen schonen, die herrschaftlichen Waldungen aber dagegen desto stärker betreiben will,

will, der kann nach Gelegenheit der beyderseitigen Oerter mit Recht dazu angehalten werden, daß er wöchentlich in seinen eigenen gleichfals hüthe, und dieselbe nicht mehr hege, als die herrschaftlichen auch (p).

Wird der im Zuschlag gestandene Schlag wieder huthbar, und soll dem Vieh wieder eingegeben werden, so müssen sich an einigen Orten die Weideinteressenten darum melden, und um die Ausweisung desselben vor ihr Vieh bitten. Zuweilen ist auch ein gewisser Tag im Jahr, z. E. Mariä Verkündigung (q), bestimmt, an welchem sie deshalb einkommen sollen. Diese Ansuchung darf nicht bey denen Förstern oder Forstknechten geschehen, sondern es müssen die Forstämter oder die Forstmeister darum angegangen werden (r). Zuweilen muß auch die Ansuchung bey der Cammer oder dem Forstamt alleine geschehen, und diese committiren sodann dem Oberforstmeister, Forstmeister oder andern Oberforstbedienten die Besichtigung und Ausweisung; die dann solches entweder allein, oder zugleich, verrichten, und werden zuweilen auch etliche der ältesten Förster oder Forstknechte, oder auch die Beamte mit dazu gezogen (s).

Zuweilen muß der Forstmeister zu gewissen bereits festgesetzten Zeiten, z. E. im Herbst, wenn er die Mast besichtiget (t), den jungen Schlag in dieser Absicht zugleich in Augenschein nehmen.

In die gehegte Schläge dürfen weder die Forstbediente ihr eigenes Vieh, Pferde oder Kühe gehen lassen, sondern müssen sich solcher Oerter und der daraus zu machenden Beynutzung gänzlich enthalten (u); noch wird solches denen in der Nähe liegenden Köhlern oder andern Arbeitern im Forst erlaubt (x).

(a) S. königl. preußl. Dorfordnung vor die Provinz Litthauen, vom 22. Nov. 1754. §. 65.

(b) S. königl. preußl. Circulare an sämmtliche Beamte, die königl. Gerechtsamen, in Ansehung der Hüthung und Gränze in den königl. Forsten, nicht zu violiren, vom 10. Jul. 1758. in novo Corp. Constitut. Pruss. March. Tom. 2. pag. 306. Schlesische Holzordnung, Tit. 2. §. 2.

(c) S. fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 74.

(d) S. königl. preußl. magdeburg- und halberstädtische Forstordnung, Tit. 12. §. 1.

(e) S. herzogl. würtembergisches Generalrescript vom 18. April 1739.

(f) S. herzogl. sachsengothaische Forstordnung, Cap. 5. §. 1. Magdeburg- und halberstädtische Forstordnung, Tit. 12. §. 4. Noch ist, wo die Herrschaft ihre Schäfereyen selbst administriren lässet, keinesweges dem Schäfer erlaubt, fremde Schaafe anzunehmen, unter die herrschaftliche Heerde zu schlagen, und also mit auf die Weide zu bringen, sondern es wird solches als ein Betrug gestraft, und die Schaafe zuweilen sämmtlich gar confisciret. S. herzogl. würtembergische Metzgerordnung de 1669. pag. 8.

(g) S. herzogl. sachsengothaische Forstordnung, Cap. 5. §. 1.

(h) S. Amtsordnung Herzog Georg Wilhelms zu Braunschweig, de 5. Jan. 1650. §. 26.

(i) S. magdeburgische Policeyordnung de An. 1652. §. 17. n. 2. Magdeburg- und halberstädtische Forstordnung, Tit. 12. §. 2.

(k) S. churfürstl. maynzische Forstordnung, Cap. 12. §. 7. Waldordnung vor das Land Rheingau, n. 47.

(l) S. herzogl. sachsengothaische Forstordnung, Cap. 5. §. 1. Churfürstl. maynzische Forstordnung, Cap. 12. §. 1.

(m) Zuweilen geschiehet diese Verpflichtung umsonst, damit denen Unterthanen dabey keine unnöthige Kosten oder Versäumniß verursachet werde. S. herzogl. würtembergisches Generalrescript vom 15. Sept. 1732. und 18. April 1739.

(n) S. herzogl. sachseneisenachische Jagd- und Forstordnung, Art. 5. §. 6. Churfürstl. maynzische Forstordnung, Cap. 12. §. 5.

(o) S.

Digitized by Google

(o) S. fürſtl. heſſendarmſtädtiſche Forſtordnung, §. 73.

(p) S. herzogl. ſachſengothaiſche Forſtordnung, l. c. Fürſtl. heſſendarmſtädtiſche Forſtordnung, l. c. Churfürſtl. mayniſche Forſtordnung, Cap. 12. §. 6.

(q) S. gräfl. ſtollbergwernigerodiſches Patent vom 15. Mart. 1729.

(r) S. herzogl. ſachſengothaiſche Forſtordnung, Cap. 5. §. 1.

(s) S. fürſtl. heſſendarmſtädtiſche Forſtordnung, §. 38. Gräflich-ſtollbergwernigerodiſches Patent vom 12. Oct. 1739. Marggräfl. brandenburgonolzbachiſche Waldordnung de 1613. Tit. 6. Fürſtl. naſſauſaarbrückweilburgiſche Forſtordnung, §. 9. An andern Orten geſchiehet die Ausweiſung auch ohne vorhergegangene Anſuchung.

(t) S. fürſtl. naſſauweilburgiſche Forſtordnung, l. c.

(u) S. herzogl. würtembergiſches Generalreſcript vom 15. Oct. 1744. Fürſtl. heſſendarmſtädtiſche Forſtordnung, §. 9.

(x) Hierbey iſt der Art. Forſtregal, §. 48. zu conferiren.

§. 58.

Zuweilen ſind die Schläge noch zu jung, um mit dem Vieh betrieben werden zu können, der junge Ausſchlag aber doch ſchon ſo hoch erwachſen, daß bey dem Graſen dem Holz mit der Sichel kein Schade mehr zugefüget werden kann. Weil aber bey der groſſen Unachtſamkeit, Begierde, auch oft Bosheit der Leute, die jungen Stauden oder Loden mit abgeſchnitten oder ausgeriſſen werden; ſo haben dergleichen Mißbräuche veranlaſſet, daß in vielen Forſtordnungen das Graſen in den jungen Schlägen überhaupt und gänzlich verboten worden (a), obgleich daſſelbe bey gewiſſen Umſtänden nicht ſo ſchädlich iſt, als man gemeiniglich glaubet (b). Daher pfleget man zuweilen auch nur allein das Graſen mit Sicheln zu verbieten, hingegen das Rupfen und andere Arten wenigſtens ſtillſchweigend zu erlauben (c); ja an manchen Orten pfleget man das Ausrupfen des Graſes mit Fleiß zu veranſtalten, und ziehet guten Nutzen daraus (d).

Wird es dann vor gut gefunden, die Erlaubniß zu ertheilen, die aber von keinem Förſter ertheilet werden darf (e), ſondern von der Cammer, oder wenigſtens von dem Oberforſtmeiſter erlanget werden muß; ſo wird, theils um des Nutzens willen, theils die Leute zu beſſerer Vorſicht anmahnen und vor Schaden verwarnen zu können, das Graſen doch ſelten anders, als gegen Ausgebung der ſogenannten Graszettel, geſtattet. Dieſe enthalten, unter der Unterſchrift des Oberforſtmeiſters, den Namen des Gräſers, den Ort, wo er graſen, und welchen, auch wie viel Tage, ihm ſolches erlaubet ſeyn ſolle. Vor dieſe Erlaubniß erhält die Herrſchaft von denen Leuten, denen es concediret wird, einen gewiſſen Sichelzins, oder gewiſſe Grashühner, oder es wird das Graſen zuweilen auch um die Hälfte verſtattet.

Denen Förſtern iſt gänzlich verboten, etwas für ſich ſelber davor zu nehmen, es ſey unter dem Nahmen eines Schreibgeldes, oder irgend einem andern Vorwand (f). Zuweilen genieſſen ſie aber das Graſen ſelbſt als ein Accidens (g).

(a) S. königl. preußl. ſchleſiſche Holzordnung, Tit. 1. §. 8. Blankenburgiſches erneuertes Forſtreglement de 1726. §. 18.

(b) S. den Art. Forſtregal, §. 47.

(c) S. fürſtl. heſſendarmſtädtiſche Forſtordnung, §. 38.

(d) Wie in der Grafſchaft Wernigerode.

(e) S. fürſtl. heſſendarmſtädtiſche Forſtordnung, l. c.

(f) S. herzoglich-würtembergiſcher forſtſchornsdorfiſcher Commiſſionsreceß vom 1. Mart. 1714.

Digitized by Google

Art. 2. und 13. ingleichen ein Generalrescript vom 15. Oct. 1744.

(g) S. herzogl. sachsenquerfurtische Forst- und Jagdordnung, Cap. 4. §. 3.

§. 59.

Mit dem Moos- und Streurechen hat es fast gleiche Bewandniß; es würde aber überflüßig seyn, hier etwas davon zu gedenken, indem in dem Art. Forstregal bereits davon gehandelt worden. Denn ob man gleich daselbst nur die Commun- und Privatwaldungen zum Gegenstand gehabt, hier aber es mit denen landesherrlichen Forsten zu thun hat; so sind doch, in Ansehung der Forstwirthschaft an sich selbst, die Principia bey beyden einerley.

§. 60.

Da sich gar wenig Waldungen finden, wo man nicht Blössen, oder von Holz leere Gegenden, häufig antreffen sollte, die öfters von einer ansehnlichen Erstreckung sind, und in einem mäßigen Bezirk zuweilen viele hundert Morgen betragen; man aber, nach guten Cameralgrundsätzen, aus einer jeden Sache so viel Nutzen zu ziehen suchen soll, als es ohne Nachtheil des Staats, der Unterthanen, und der Sache selbst, nur immer geschehen kann: so folget offenbar, daß solche, sowohl in Ansehung der Nothdurft des Landes, als der Cameraleinkünfte, unnütze Blössen vor allen Dingen mit Holz wieder angebauet werden müssen.

Weil es aber sehr mißlich, und oft ganz vergeblich seyn würde, wenn man solche Blössen durch den blossen Holzanflug und durch die Hegung desselben wieder anzubauen suchen wollte, indem dieses von ganz besondern Umständen und sehr ungewissen Zufällen abhänget; so ist unumgänglich nöthig, daß man auf solchen Blössen einen ordentlichen Holzanbau, es sey durch die Holzsaat oder durch die Pflanzung, vornehmen muß.

Zu dem Ende muß die Cammer die Veranstaltung machen, daß sowohl tüchtiger und reifer Saamen zu gehöriger Zeit gesammlet und beständig in Vorrath gehalten, als auch Baumschulen angeleget werden.

Vor die Einsammlung des Saamens müssen zwar die Förster sorgen, man kann aber von ihnen nicht fordern, daß sie solche selbst verrichten, oder durch ihre Leute verrichten lassen sollen. In grossen Forsten wird gemeiniglich eine grosse Menge Saamen erfordert, und verschiedener Saamen, z. E. der von Nadelhölzern, muß vorhero mit vieler Mühe und Sorgfalt aus seinen Behältnissen herausgebracht werden, ehe man ihn säen kann. Ein Förster würde also weder so viel Zeit dazu übrig haben, noch auch in seiner gewöhnlichen Behausung mit dem Ausmachen fertig werden. Man pfleget derohalben das Einsammlen den Einwohnern solcher Oerter, wo ein Förster wohnet, der täglich Acht haben kann, daß es recht dabey zugehet, scheffelweise zu verdingen; und man wird dabey auch besser fahren, als wenn man es von den Unterthanen im Dienst verrichten lässet, indem in letzterm Fall dieselben, um bald von der Arbeit zu kommen, aller Anweisung und Anordnung ohngeachtet, vielen unreifen und untauglichen Saamen zugleich mit liefern würden, den man hingegen im erstern Fall bey dem Verdingen anzunehmen nicht schuldig ist. Doch kann die Bearbeitung des Bodens durch Hacken und Pflügen, so wie das Aussaen des Saamens selbst, gar wohl im Dienst geschehen, wiewohl unter beständiger guten Aufsicht und Anweisung des Försters. Kann man im Lande keinen, oder keinen guten und tüchtigen, Saamen erlangen; so muß die Cammer solchen von andern Orten her kommen lassen, und dabey die Kosten nicht scheuen. Die Aufbewahrung des

Saa-

Saamens aber hat jeder Förster, nach guten Regeln und mit aller Sorgfalt, über sich zu nehmen; wie denn auch derselbe sowohl über die Kosten, als auch über die Einnahme, Ausgabe und in Vorrath verbliebenen Bestand des Saamens, ordentliche Rechnung führen muß.

Was die Holzanpflanzung betrift; so sollte billig in einem jeden Forste, ja wohl in einem jeden Revier eines grossen Forstes, eine ansehnliche Baumschule unterhalten werden (a); wie dann solches auch an vielen Orten anbefohlen und angeordnet worden (b), wobey man wegen des grössern Nutzens, so das Eichenholz verschaft, sonderlich auf die Anlegung der Eichelkämpe sein Augenmerk richtet. Zuweilen müssen bey Anlegung dergleichen Baumschulen oder Kämpe die Unterthanen, besonders die, welche in dem Forst die Beholzung, Mast oder Huth zu gemessen haben, durch Ackern und Handdienste bey dem Säen und Verzännen, hülfliche Hand leisten (c); und wo dieses mit Recht verlanget werden kann, oder sonst möglich zu machen stehet, daselbst läßt sich freylich noch ein Ansehnliches von denen sonst aufzuwendenden Unkosten erspahren.

Zu dem Anbau des Holzes muß in dem Cammeretat jährlich etwas Gewisses ausgeworfen werden, und wenn man den grossen Nutzen betrachtet, wozu dieses Geld angewendet wird, so wird man hier nicht spahrsam seyn (d). Auch die Förster müssen von dieser bestimmten Summe einen Antheil haben. Denn ob man gleich denenselben das Säen und Pflanzen gesetzlich anbefehlen kann, sie auch dieser Obliegenheit und Schuldigkeit sich nicht entziehen können; so wird man doch wahrnehmen, daß sie sich der Sache allemahl mit viel mehrerm Eifer und Fleiß annehmen werden, wenn sie wissen, daß sie vor ihre angewandte Mühe eine Belohnung zu gewarten haben. Diese Belohnung darf nur mäßig seyn; muß aber nicht eher ihren Anfang nehmen, als bis der Förster die jungen Baumpflanzen auf das dritte Blatt gebracht hat, auch gar nicht Statt finden, wenn er dabey nur einen mittelmässigen oder geringen Fleiß bezeuget hat; daher sie allemahl nach Proportion desselben abzumessen ist, um unter die Förster eine Nacheiferung zu erwecken. Nur muß man sich hüten, daß man zur Belohnung keine Accidentien anbringe, z. E. daß man ihnen die Erndte von dem unter die Eicheln gesäeten Korn überlasse; dieses ist nicht zu gestatten, sondern sie sind schuldig, es zum Nutzen der Herrschaft zu gute zu machen, und alles eingeerndte Korn und Stroh in Rechnung zu bringen (e). Wollte man ihnen dieses Accidens verstatten; so würde man nicht selten erfahren, daß sie mehr auf den Korn- als Holzanbau bedacht seyn werden. Ein eben so schädliches Accidens würde es seyn, wenn man, wie einige gleichwohl anrathen (f), ihnen erlauben wollte, junge Stämme aus der Baumschule verkaufen, und das daraus gelöfete Geld als eine Vergeltung vor ihre Bemühung behalten zu dürfen. Würde der Eigennutz nicht manchen Förster antreiben, zu seinem desto mehrern Vortheil die besten und geradesten Stämme zu verkaufen, die krummen und schlecht gewachsenen hingegen vor die herrschaftliche Forste zu bestimmen? dürfte nicht auch mancher mehr Stämme verkaufen, als die herrschaftlichen Waldungen entbehren können? Vor einen Forstbedienten schickt sich kein Holzhandel, er mag Nahmen haben, wie er will.

Endlich müssen die Förster angehalten werden, jährlich zu einer festgesetzten Zeit eine Tabelle sowohl an den Oberforstmeister als an die Cammer einzugeben, und in derselben anzuzeigen: Wie viel Scheffel Saamen von jeder Holzgattung sie in dem vergangenen Jahre einsammlen lassen: wie viel sie davon ausgesäet und in Bestand behalten haben:

Digitized by Google

wie viel Morgen oder Quadratruthen von jeder Quantität Saamen besäet worden: wo die besäeten Oerter liegen, und wie sie heissen: wie viel junge Stämme von allerhand Holz sich in ihren Baumschulen befinden, und wie solche nach ihren Jahren und Wachsthum beschaffen: wie viel junge Stämme in dem vorhergehenden Jahre in die herrschaftliche Waldungen, und an welche Oerter, verpflanzet worden: wie selbige stehen, und ob sie gut fortkommen: wie sich die in denen vorhergehenden Jahren gepflanzte Stämme dermahl befinden, ob sie einen guten Wachsthum zeigen, ob sie Schaden gelitten, und wodurch: wie viel Morgen oder Ruthen in gegenwärtigem Jahre besäet und bepflanzet werden können: u. d. m. (g). Damit aber auch die Cammer und der Oberforstmeister von der Zuverlässigkeit und Richtigkeit dieser tabellarischen Berichte vollkommen überzeuget seyn mögen, muß letzterer bey seinen Forstbereisungen auch diese angegebene Puncte zum Gegenstand seiner Visitation und Untersuchung nehmen. Derjenige Förster aber, welcher dabey in der Unwahrheit und Betrügerey erfunden würde, verdiente, andern zum Exempel, die Cassation auf der Stelle.

(a) Von der Holzsaat und Anlegung der Baumschulen oder Kämpe, findet man in denen neuern Forstbüchern allenthalben Unterricht; insbesondere aber kann man dabey gebrauchen: Beckmanns Schriften, Cramers Anleitung zum Forstwesen, Cap. XI. und Rammelts Abhandlung von Anlegung wilder Baumschulen, im 1. Bande der neuen ökonomischen Nachrichten, p. 94.

(b) S. magdeburgische Holzordnung de 1618. Königl. preußl. Reglement, welchergestalt es hinkünftig in denen königl. Forsten, Heiden und Wildbahnen gehalten werden soll, vom 3. Oct. 1754. Neuverbesserte clev- und märkische Jagd- und Waldordnung, Tit. 1. §. 4. und Tit. 10.

(c) S. fürstlich-hessenhanauische Forstordnung, Cap. 2. §. 18.

(d) Diese Kosten können auch dadurch verringert werden, wenn man gewisse Stamm- und Pflanzgelder einführet. Also müssen nach der königl. preußl. schlesischen Holzordnung Tit. 12. von jedem Rthl. Holzgeld 3. gute Groschen Stammgeld, und von allem Eichenholz, so nicht als Brennholz verkauft wird, noch überdem 2. gute Groschen Pflanzgelder erleget werden. Jene werden berechnet, diese aber zu Pflanzung der Eichen oder andern Holzes, oder auch zu Räumung der Flüsse oder Grabens in den Forsten ausgesetzt. Es müssen diese Gelder auch von allem Freyholz, ausser was zu landesherrlichen Gebäuden assigniret wird, bezahlet werden.

(e) S. gräfl. stollbergwernigerodische Forstordnung de 29. Aug. 1744.

(f) S. M.F.C. Oettelts Anmerkungen vom Holzanbau, nach Maaßgebung der neuesten churfürstl. maynzischen Forstordnung, de An. 1760. §. 26. im 6. Bande des allgemeinen ökonom. Forstmagazins, p. 88.

(g) Dergleichen Tabellen über den Holzanbau sind, wiewohl nicht just nach allen obstehenden Rubriken, in denen königl. preußischen Landen allenthalben eingeführet.

§. 61.

Wenn in denen Forsten das Holz überflüßig vorhanden, jene aber so weit abgelegen sind, daß wegen des schweren Transports der Debit des Holzes nicht geschaffet werden kann; so muß die Cammer und Oberforstmeister Untersuchungen anstellen, wie durch nützliche und unschädliche Anlegung von Pottaschensiedereyen, Weydeascheschmelzen, Pech- und Theerbrennereyen, Köhlerey, Glashütten, und andern viel Holz consumirenden Werken, das überflüßige Holz, zum Besten des landesherrlichen Interesse, vernutzet werden könne. Denn diese Gegenden sind es eigentlich, wo dergleichen Werke mit Vortheil angeleget werden können, da sie sonst, wenn sie an Orten angerichtet werden, wo das Holz eben nicht überflüßig ist, und also in keinem geringen Werth stehet, keinen son-

der-

Digitized by Google

derlichen Profit bringen, und wohl gar einen Holzmangel nach sich ziehen können.

Nur muß bey Anlegung dieser Werke, wenn die übrigen darzu erforderlichen Materialien bey der Hand sind, hauptsächlich darauf gesehen werden, daß, ohnerachtet des grossen Ueberflusses des Holzes, dennoch alles forstmäßig und so tractiret werde, daß die Waldungen nachhaltig genutzet und nicht ruiniret werden.

Zu dem Ende muß nur im Frühjahr und Herbst, nicht aber im trockenen Sommer, in denen Waldungen Feuer anzulegen und Asche zu brennen, gestattet werden. Denen Pech- und Theerschwelern ist nicht zu erlauben, ausser denen Kiehnstubben oder Stöcken, und dem zum Bau untüchtigen Lagerholz, einiges anderes Holz oder Kiehn zum Schwelen, noch auch einiges Holz zur Feurung, ohne Anweisung zu nehmen. Dabey sind die Pechschweler und andere, so Kiehn graben, anzuhalten, die gemachte Gruben mit allem Fleiß mit Erde voll zu füllen, und den Boden wieder gleich zu machen. Reisig oder altes Holz dürfen sie nicht in die Gruben legen, noch weniger diese ganz offen lassen.

Denen Theerschwelern ist nicht zu gestatten, die stehende Bäume ohne Unterschied, so ihnen nur harzig vorkommen, mit Einhauung grosser Löcher zu probiren, indem durch diese höchstschädliche Gewohnheit viel gesundes Bauholz, ja die besten Sägeblöcke verderbet werden; im Uebertretungsfall sind sie zur Bezahlung des Baumes nach der höchsten Taxe anzuhalten. Hingegen ist niemanden zu erlauben, ihnen aus ihren Revieren den Kiehn wegzuholen, sondern sie müssen vielmehr befugt und berechtigt seyn, aus allen Zöpfen des abgestammten Holzes, es bekomme solches wer da wolle, den Kiehn zu nehmen, es wäre denn, daß jemand den ganzen Baum mit Zopf und allem Abraum gekauft hätte.

Denen Köhlern ist nicht zu gestatten, ohne Anweisung nach ihrem Gefallen einen Platz zur Meilerstelle sich zu wählen, weil die nahe daran stehende Bäume davon absterben. Bey trockner Zeit, und so lange der Meiler im Feuer stehet, und ehe und bevor die Kohlen nicht gelöschet sind, muß kein Köhler sich über hundert Schritt vom Meiler entfernen, um alles Unglück, wenn den Meiler ein Loch bekommt, desto eher zu verhüten. Das Holz muß denen Köhlern nicht meiler- sondern clafterweise gelassen werden; es wäre denn, daß bey Eisenhämmern durch die Pachtcontracte ein anderes festgesetzet worden (a).

(a) Auf diese Art disponiret von allem vorstehenden die königl. preußl. schlesische Holzordnung, Tit. 4.

§. 62.

Nachdem wir bishero die Wirthschaft in denen landesherrlichen Waldungen kürzlich betrachtet, kommen wir nunmehro auf die Nutzung derselben, da wir sie als einen wichtigen Fond anzusehen haben, welcher ansehnliche Einkünfte in die herrschaftliche Cassen liefert. Diese Einkünfte entstehen nun entweder aus der Hauptnutzung der landesherrlichen Waldungen, oder aus denen Nebennutzungen, so dabey zu fallen pflegen.

Die Hauptnutzungen kommen lediglich auf das Holz an, und die Einkünfte dabey entstehen aus dem Bau- Nutz- und Brennholz, so jährlich aus denen landesherrlichen Forsten verkauft werden kann: die jährlich eingehende Forstgelder machen demnach die Hauptrevenüen aus. Wie diese Einkünfte durch den Holzverkauf zu realisiren sind, würde hier anzuführen unnöthig und überflüßig seyn, da von dem Holzhandel im vorhergehenden bereits

reits hinlänglich gehandelt worden. Wir können also gleich zu den Nebennutzungen übergehen.

§. 63.

I. Kommen hier die Einkünfte von dem Harzscharren und Pechsieden in Betrachtung. So ein nützliches Materiale das Pech ist, da es stark in die Commercien gehet, und vielen Handwerkern, sonderlich aber zum Schifbau, ganz unentbehrlich ist, folglich man dessen Absatz sich allezeit gewiß versprechen kann; so ist doch dieses Nahrungsgeschäfte so beschaffen, daß es nicht aller Orten mit Nutzen und Vortheil getrieben werden kann. Es ist schon im vorhergehenden erinnert worden, daß das Harzscharren und Pechsieden nur in weit entlegenen Waldungen, wo das Holz im Ueberfluß vorhanden ist, aber nicht abgesetzt und versilbert werden kann, Statt finden und Nutzen schaffen kann. Auch sind die Pechhütten an solchen Orten nützlich, wo viele kieferne Holzungen abgeholzet worden sind, und noch täglich abgeholzet werden, und wo der Kiehn sonst nicht gut ins Geld zu setzen ist; ferner, wo viele abgehende Kiefern sind, die von oben herein absterben, und woran sich der harzige Vogelkiehn äussert; denn selbige sind dem baldigen völligen Absterben unterworfen, sie haben aber noch kiehnichte Kerne, aus welchen sowohl, als auch aus den Stöcken, Pech gemachet werden kann. Noch mehr, wo viele alte überständige Kiefern sind, davon ist das Holz, welches doch noch guten Kern haben muß, ebenfals zum Pechbrennen nützlich zu gebrauchen; sonderlich sind die sehr ästigen und knorrichten, die zu andern Sachen nicht dienen, zum Pech sehr gut. Die Kiehnstöcke, wenn sie 12., 15. und noch mehrere Jahre gestanden, nehmen nach und nach auch Vergang: denn wenn in etlichen Jahren die Wurzeln erst völlig abfaulen, so gehet der über der Erden stehende Stock endlich auch in seine Verwesung. An allen solchen Orten, und bey denen hier angeführten Umständen, sind die Pechhütten ganz nützlich, indem die Stöcke und abständige Bäume, wenn sie auch sonst nichts nütze wären, durch das Pechbrennen ins Geld gesetzet werden können. Hingegen werden sie schädlich, wo man den Kiehn und die Bäume besser zu Gelde machen kann. Dieses alles ist von dem Kiefern und Kiehnpech, woraus schwarzes Pech gemacht wird, zu verstehen.

Die Zubereitung des weissen und gelben Pechs kann den Holzungen gleichfals entweder nützlich oder schädlich seyn. Dieses weisse und gelbe Pech wird aus dem Harz der Fichten und Tannen gemacht. Wo nun in einem Reviere dergleichen Holz zu finden ist; so kann daraus eine gute Revenüe gezogen werden, indem, weil nur der aus den Bäumen laufende Harz zu diesem Pech genommen wird, die Bäume dennoch dem Herrn verbleiben. Soll aber dieses Harzscharren ohne Schaden geschehen; so muß solches denen Harzscharrern nicht im ganzen Revier zugelassen werden, daß sie nach ihrem eigenen Gefallen die Bäume ritzen dürfen, wo sie nur wollen, sondern diejenige, welche dazu gebrauchet werden sollen, müssen ihnen angewiesen werden (a), und zwar nur in denjenigen Oertern, die etwa in 1., 2. oder 3. Jahren mit ordentlicher Abholzung abgetrieben werden sollen. Sie dürfen auch nicht alle Bäume verletzen, sondern nur diejenigen, welche ihnen von den Forstbedienten ausgezeichnet worden. Der Schaden hiervon ist dieser, daß ein solcher zum Harz geritzter Baum, so weit die Ritzung gehet, zu Brettern und anderm nutzbaren Holze dadurch untauglich wird, auch alsdann nicht zu Floßholz dienet, indem diese Scheite nicht gut schwimmen. Es gehet derohalben ein Stück vom Stammorte und

besten

beſten Theile des Baumes, welches ſonſt zu nutzen geweſen wäre, auf etliche Fuß lang halb verlohren, und kann hernach zu nichts weiter, als blos zum Kohlen und Feuerholz, gebraucht werden. An den jungen und noch nicht vollſtämmigen Bäumen iſt das Harzreiſſen höchſtſchädlich, denn es wird dem Baum ſein Leben zu fernerm Wachsthum hierdurch benommen; daher an einigen Orten ein gewiſſes Maaß vorgeſchrieben iſt, welches die Bäume halten ſollen, wenn ſolche geriſſen werden dürfen, und müſſen gemeiniglich dem Lachrinken am Stamme gleich ſeyn (b).

Dieſe Nebennutzung wird dadurch erlanget und realiſiret, wenn die Pechhütten entweder auf Koſten der Cammer angeleget und auf Rechnung adminiſtriret, oder beſonders verpachtet werden; oder wenn man die Erlaubniß zum Harzſcharren auf gewiſſe Zeit gegen einen Zins erlaubet; oder auch wenn man das Pechſieden in Erbzins giebt.

Will die Cammer die Pechhütten ſelber anlegen und adminiſtriren laſſen, ſo dürfte kein ſonderlicher Vortheil dabey herauskommen. Es gehören dazu viele Gebäude zur Wohnung des Pechmeiſters und vor die Pechknechte. Es muß ein Ofen, Keſſel, Blaſe und anderes Geräthe dazu ſeyn. Der Pechmeiſter und die Pechknechte wollen ihren Lohn haben; es gehören dazu Fuhren zum Anfahren des Holzes und zu Verführung des Pechs, dabey immer wiederum eine Perſon im Lohn unterhalten werden muß. Man muß alſo alles wohl überlegen, und vorher genaue Ueberſchläge machen.

Will man die ganze Hütte verpachten, ſo ſiehet ſich der Pachter wohl vor, wie er ſie nutzen könne, und ſchwerlich giebt er wohl, über ſeinen wahren Nutzen, ſo viel, daß die Intereſſen vor das angewandte Capital zu den Gebäuden und Anſchaffung des nöthigen Geräthes, nebſt deren Erhaltung und Reparaturen, mit herauskommen. Es kommt hier auf die Bedingungen an, worüber man einig worden iſt. Gemeiniglich wird dem Pechbrenner das benöthigte Schwöhlholz und der Kiehn unentgeldlich verabfolgt; dagegen er der Herrſchaft vor ein jedes Schwöhlen einen gewiſſen Pachtzins entrichtet, welcher insgemein auf baares Geld geſetzt wird, ſonſt aber auch in andern Præſtandis, z. E. in einer gewiſſen Quantität Pech oder Kohlen, und dergleichen, beſtehen kann. Zuweilen kauft auch wohl der Pechbrenner das erforderliche Schwöhlholz der Herrſchaft ab, und miethet die Erlaubniß, den Kiehn in einem gewiſſen Holzrevier zu roden, von derſelben um einen jährlichen Zins, giebt aber hernach nur einen deſto gemäßigtern Schwöhlenzins. Meiſtens wird er neben dem Pech und Kohlen auch etwas Kiehnöl mit abziehen, dabey denn auszumachen iſt, ob ihm ſolches unentgeldlich freygelaſſen bleibet, oder ob er auch vor dieſe Freyheit einen proportionirten Blaſenzins zu erlegen habe. Wegen Unterhaltung der Wohnung, des Ofens und des Pechgeräthes, ingleichen was er an Zoll, Geleite und Acciſe, wie auch Forſtaccidentien, zu entrichten habe, iſt auch alles in Richtigkeit zu ſetzen.

Um einen gegründeten Pachtzins herauszubringen, muß man einen Anſchlag formiren, und zu dem Ende feſtſetzen: 1) Wie viel Fuder Kiehn und wie viel Fuder Schwöhlholz er aus der landesherrlichen Waldung zu jedem Schwöhlen erhalten ſoll; 2) ob er den Kiehn und das Schwöhlholz unentgeldlich bekommen, oder ſolches, und wie hoch das Fuder, bezahlen ſoll; 3) wie vielmahl des Jahrs geſchwöhlet werde; 4) iſt auszuforſchen, wie viel Tonnen Theer von einem Schwöhlen gemacht werden; 5) und wie viel Tonnen Pech daraus geſotten werden können, oder wie viel Pech aus einer Theer-

tonne herauskommt, denn er siedet sich ein; 6) was vor Pech gemacht werde, denn das Pech vor die Schuhmacher und Seiler wird nicht so harte und lange ausgesotten, als das Pichpech; 7) was in der Gegend der Centner Pech, und 8) die Tonne Theer zur Waagenschmiere kostet; 9) wie viel Kohlen vom Kiehn in dem Ofen zurück bleiben, und wie hoch solche zu verkaufen; und endlich 10) wie viel Kannen oder Maaß Kiehnöl von jedem Schwöhlen gemacht werden, und wie solches im Preise stehe. Hingegen muß auch untersuchet und ausgemacht werden 11), was der Pechmeister seinen Pechknechten von jedem Schwöhlen an Arbeitslohn zu bezahlen habe; sie pflegen dafür die Hälfte des Pechs zu bekommen; 12) wie hoch dem Pechmeister das Fuhrlohn, das Pech, Theer und Kohlen zu verfahren, bey jedem Schwöhlen zu stehen komme; ingleichen 13) was er dabey vor Pechtonnen oder Fässer, 14) an Fuhrlohn, den Kiehn und das Schwöhlholz anzufahren, 15) an Forstaccidentien, und 16) wenn er das Holz bezahlen soll, auch an Forstgeld, 17) dann Zoll, Geleite und Accise zu entrichten habe, und zuletzt 18) was bey jedem Schwöhlen seine Zehrungskosten etwa betragen können. Ein nach diesen Puncten gründlich und zuverläßig gemachter Anschlag wird bald ausweisen, wie hoch sich der Profit des Pechmeisters belaufe, und was er mithin nach Billigkeit vor einen Pachtzins geben könne.

Am rathsamsten wäre, wenn man einen Pechbrenner annähme, ihn selbst anbauen liesse, ihm einen gewissen District eingäbe, daß er etwas Vieh und ein paar Pferde weiden könnte, und etwas Gräserey hätte, und auf das Gras und Huthung einen leidlichen Erbzins legte. Der Kiehn müßte von dem Pechmeister selbst gerodet, und an ihn clafterweise verkauft werden, desgleichen müßte er auch das Schwöhlholz um einen gesetzten Preis bezahlen. Dieser Contract darf aber nicht auf ewige Zeiten, sondern nur auf gewisse Jahre mit ihm geschlossen werden. Denn es kann geschehen, daß der Preis des Holzes noch mehr steiget.

In Ansehung des weissen und gelben Pechsiedens, pfleget man an einigen Orten dem Pechsieder einen gewissen District Harz zu schaben anzuweisen, und giebt ihnen das Schwöhlholz dazu, dafür zahlen sie einen ausgemachten Zins. Bey diesem Pech geht nicht so viel Schwöhlholz drauf, wie bey den Kiehnpechöfen, und sonst darf auch keines dazu emploiret werden. Man hält demnach dafür, daß es besser gethan seyn wird, wenn man die Pechmeister von ihren Soden nach Proportion ihrer Kessel den Zins geben, und sie das Holz nach Clastern oder fuderweise bezahlen liesse (c). An gewissen Orten wird das Harzscharren also erlaubt, daß erstlich der Herrschaft von allem Pech der Zehende abgerichtet, und darnach das übrige Pech mit derselben noch halb getheilet werden muß (d). So dürfen auch die Harzscharrer an vielen Orten kein Pech von dem ihrigen verkaufen, wo sie nicht solches vorher der Herrschaft und deren Unterthanen zu feilem Kauf angeboten haben (e). Man pfleget dieses Nahrungsgeschäfte denen Unterthanen nicht zu entziehen, sondern ihnen dabey so lange den Vorzug zu lassen, als sie ihre Pacht richtig abführen; geschiehet aber dieses nicht, so nimmt man Fremde an (f).

(a) S. herzogl. sachsengothaische Forstordnung, Cap. 7. §. 1.

(b) S. eben daselbst.

(c) S. Döbels Beschreibung von Pechhütten, im 9. Bande der öconom. Nachrichten, p. 270. Anmerkungen von der Wirthschaft der schwarzen Hölzer, im 3. Bande des allgemein. öcon. Forstmagazins, p. 69.

(d) S. Mosers Forstöconomie, 8. Buch, 3. Cap. §. 21. p. 753.

(e) S.

(e) S. herzogl. würtembergiſche Forſtordnung, p. 43. und Generalreſcript vom 18. April 1739. Fürſtl. heſſendarmſtädtiſche Forſtordnung, §. 52.

(f) S. königl. preußl. ſchleſiſche Holzordnung, Tit. 4. §. 9.

§. 64.

II. Mit denen Pottaſchenſiedereyen hat es faſt gleiche Bewandniß. Die Pottaſche iſt eine zu vielen Fabriken und Gewerben ganz unentbehrliche Waare, die aller Orten guten Abgang findet. Wenn man aber die dazu erforderliche groſſe Menge Aſche bloß allein aus denen Waldungen nehmen muß; ſo ſiehet man leicht ein, daß Aſchenbrennereyen und Pottaſchenſiedereyen nirgends, wo das Holz ſonſt zu Nutz gebracht werden kann, ſondern nur da, wo wegen der weiten Entlegenheit der Waldungen und des ſchweren Transports des Holzes oder anderer Umſtände, ein Debit zu verſchaffen ohnmöglich iſt, angeleget werden können.

Die Pottaſchenſiederey wird entweder auf herrſchaftliche Koſten ſelbſt betrieben, oder verpachtet, oder auf gewiſſe Jahre vor einen gewiſſen Zins andern concediret. Es mag nun auf die eine oder andere Art geſchehen; ſo kommt es hierbey hauptſächlich auf richtige Anſchläge, ſodann aber auf gute Ordnung an, damit die Waldungen dadurch nicht ruiniret werden. Zu dem Ende muß alles Holz dazu angewieſen, und ſo lange kein friſcher wachſender Baum zum Aſchenbrennen genommen werden, als man in den Wäldern noch angefaulte Bäume findet, die Theils vom Windbruche, noch mehr aber vom Brennen, der Beraubung der Rinde und der Blätter, oder andern Krankheiten, ihren Untergang erhalten (a).

(a) Von Pottaſchenſiedereyen wird in einem beſondern Artikel ausführlich gehandelt werden.

§. 65.

III. Von denen Glashütten iſt eben daſſelbige zu ſagen. Sie werden auch entweder ſelbſt adminiſtriret, verpachtet, oder andern dazu beſondere Conceſſiones ertheilet; welches letztere aber billig niemahls unwiederruflich, ſondern nur auf gewiſſe Jahre, dabey aber, in Abſicht auf die Waldungen, mit beſonderer Einſchränkung und Vorſicht geſchehen muß (a).

(a) S. den beſondern Artikel: Glasfabriken.

§. 66.

IV. Die Schneide- oder Sägemühlen ſind zuweilen eine gute Nebennutzung bey dem Forſtweſen, indem ſie nicht allein den Holzabſatz an und vor ſich, ſondern auch zugleich den einträglichen Bretterhandel befördern. Es muß aber bey deren Anlegung vorher wohl überleget werden, was vor Nutzen wohl daher zu gewarten? ob an dem Ort, wo ſie erbauet werden ſollen, ein beſtändiger Waſſerfall befindlich? wie lange die Holzung, aus welcher etwas auf die Mühle zu ſchneiden kommen ſoll, nachhalten könne? ob nicht ſolches Holz auf einer andern Mühle gelegener zu ſchneiden ſey? und endlich ob man eines ſichern und beſtändigen Abgangs der Bretter und anderer Waare verſichert ſeyn könne? Die Schneidemühlen werden entweder adminiſtriret, oder verpachtet; wiewohl die Verpachtung nicht ſehr ſchicklich ſeyn will (a).

(a) S. den beſondern Artikel: Schneidemühlen.

§. 67.

V. Die Borke zu der Gerberlohe iſt zuweilen auch eine anſehnliche Nebennutzung, die aber, wenn das Abſchälen der Borke nicht mit gehöriger Vorſicht geſchiehet, mehr

Digitized by Google

schädlich als vortheilhaftig seyn kann, wie im vorhergehenden bereits gezeiget worden. Obgleich durch den Abgang der Borke bey dem Malter etwas verlohren gehet, weil sich das Holz ohne Rinde näher zusammen in das Maaß leget (a); so wird doch solcher Schaden durch den Nutzen aus der Borke hinlänglich wieder ersetzt. Die Borke muß nicht ungebunden und fuderweise, sondern in Bündeln schock- oder hundertweise verkauft werden. Die Art des Verkaufs ist verschieden, am besten aber ist, wenn man denselben denen Lohgerbern und andern Handwerkern, die sie nöthig haben, unter Ansetzung eines Termins kund machet, und die Borke durch die Licitation oder Versteigerung an den Meistbietenden verkauft. An einigen Orten ist die Borke ein Accidens derer Forstbedienten, so aber als ein grosser Mißbrauch anzusehen ist.

(a) Einige rechnen auf 10. bis 12. Malter, à 4. Fuß hoch, 4. Fuß breit und die Scheite zu 4. Fuß lang, etwa ein Malter Abgang; und auf 5. Malter Eichen- und Birkenstangenholz ein Schock Borken, und von 9. bis 10. Malter Baumholz auch ein Schock. S. Grundriß der practischen Forstwissenschaft, §. 97. Andere haben gefunden, daß von einer Clafter jung Eichenholz, à 6. Schuh hoch, 6. Schuh weit, und die Scheite 3½. Schuh lang, 1½. Schock Lohe geschälet werden können, und daß, wenn hernach das Holz wieder in Claftern geleget worden, der 6te Theil daran gefehlet hat. S. Oettelts Abhandlung vom Taxiren einzelner Bäume und Stämme, l. c.

§. 68.

VI. Bey der Köhlerey macht das vor die neue Kohlgruben oder Meilerstätte an einigen Orten zu erlegende besondere sogenannte Grubengeld eine kleine Nebennutzung. Weil aber die Anlegung vieler neuen Gruben der Waldung schädlich ist, pfleget zugleich verordnet zu werden, daß bey Strafe keine neue Kohlgruben ohne Vorwissen und Erlaubniß des obersten Forstbedienten gemacht, sondern allenthalben die alten gebrauchet werden sollen (a).

(a) S. gräfl. wittgensteinische Forstordnung, §. 16.

§. 69.

VII. Die Mast in denen landesherrlichen Forsten wirft zuweilen, zumahl wenn volle Mast ist, eine beträchtliche Nebennutzung ab. Wie diese dabey, sowohl durch die wirkliche Einfehmung der Schweine, als durch die Verpachtung der Mast, realisiret werde, ist an seinem Orte umständlich gezeiget worden (a).

(a) S. den Art. Eichelmast.

§. 70.

VIII. Das Grasen in den Waldungen kann, unter gewissen Umständen, bald schädlich, bald nützlich seyn (a). Wird es vor gut gefunden, die Erlaubniß dazu zu ertheilen; so pfleget man, sowohl um des Nutzens willen, als um die Gräser in besserer Ordnung zu halten, denenselben sogenannte Graszettel auszutheilen. Es ist gar nicht unbillig, daß vor diese Erlaubniß und Benutzung etwas bezahlet werde. Zuweilen wird dieses ein Sichelzins genennet (b). An einigen Orten giebt man die Sicheln, auf welche die Herrschaft ein Zeichen brennen lassen, aus, und läßt sich, nach Beschaffenheit der Umstände und des Graswuchses, vor eine Sichel 8, 12., 16., 20. Groschen bezahlen (c). Diejenige, welche behaupten, daß es nicht cameralisch gedacht sey, wenn man in der Meynung stehe, daß man die Waldungen auch in Ansehung der Gräsereyen nutzen müsse, und glaube, daß es ein Gewinn sey, wenn man in den Forstrechnungen auch ein Capitel von der Gräse-

rey

rey in dem Wald hat (d), sehen die Sache nur auf der schlimmen Seite an, und beurtheilen sie bloß nach dem Schaden, welcher der Waldung durch eine mißbrauchte Gräserey zugefüget wird, und verwerfen dannenhero die Gräserey gänzlich und ohne alle Einschränkung. Allein soll der Mißbrauch den nützlichen Gebrauch aufheben? Da es unstreitig Fälle geben kann, wo das Grasen nicht allein nützlich, sondern selbst nothwendig ist; so würde, wenn man den daraus entstehenden Nutzen verachten wollte, solches wider die erste Regel des ganzen Finanzwesens laufen, nach welcher man aus einer jeden Sache so viel Nutzungen zu ziehen suchen soll, als es ohne Nachtheil des Staats, der Unterthanen und der Sache selbst, nur immer geschehen kann. In der Grafschaft Wernigerode wird die Forstwirthschaft gewiß nach guten Grundsätzen geführet, daher dieselbe von verschiedenen Forstschriftstellern mit Recht als ein Muster dargestellet wird. Daselbst läßt man das Gras ausjäten, und überläßt solches denen Ausjätern vor die Bezahlung, welche jährlich gegen 200. Rthlr. dafür geben; und über dieses werden noch wenigstens 30. bis 40. Fuder Heu von solchem Gras, theils zum Verkauf, theils zur Wildpretsfütterung, gemacht (e). Warum soll man diese beträchtliche Revenüe, die in grösseren Ländern noch ansehnlicher werden kann, vernachläßigen, wenn sie ohne Schaden der Waldungen erlanget werden kann? Freylich muß bey solchem Grasen alles unter gehöriger Anweisung und guter Aufsicht geschehen. Denn wollte man die Leute vor den bezahlten Sichelzins das Gras hauen lassen, wo und so viel sie wollen und können, und dabey keine Aufsicht haben; so würde der dem jungen Anflug dabey unausbleiblich zugezogene Schaden, so unmöglich verhindert werden könnte, mit dem Sichelzins allerdings in keine Vergleichung zu stellen seyn; wie denn der Gebrauch der Sichel an sich selbst sehr gefährlich ist.

Zuweilen wird die Erlaubniß der Gräserey auch um die Hälfte des Grases, so die Gräser alsdann der Herrschaft abzuliefern haben, ertheilet. Allein diese Einrichtung erfordert grosse Aufsicht und eigene Leute, so beständig dabey gegenwärtig seyn müssen, um die Unterschleife, so leicht vorgehen können, zu verhüten.

Auch pfleget die Abgabe an einigen Orten in gewissen Grashühnern zu bestehen (f), die alsdann entweder in Natur geliefert, oder nach einer festgesetzten Taxe mit Geld bezahlet werden.

(a) S. oben §. 58. und den Art. Forstregal, §. 47.

(b) S. herzogl. sachsenquerfurtische Forst- und Jagdordnung, Cap. 4. §. 3.

(c) Nach der churfürstl. sächsischen Forstordnung, p. 498. soll die Gräserey an unschädlichen Orten, auch nach der Sichel, oder auch plauweise vermiethet werden.

(d) S. Oettelts Anmerkungen vom Holzanbau, nach Maaßgebung der neuesten churfürstl. maynzischen Forstordnung, de A. 1760. §. 4. l. c.

(e) Wie solches der dasige Herr Oberforstmeister von Zanthier in seinen Anmerkungen über Beckmanns Forstschriften, im 1. Bande der neuen ökonomischen Nachrichten, p. 607. bezeuget, und zugleich den Vortheil solcher Gräserey anzeiget, welcher darin bestehet, daß, wenn selbige nicht vorgenommen wird, viele junge Holzpflanzen von dem Grase erstickt werden: daß das stehen bleibende Gras Mäuseherbergen abgiebt, welche Retirade die Mäuse besonders im Winter, wenn das Gras vom Schnee unterdrückt wird, suchen, und alsdann die jungen Pflanzen abschälen und abbeissen: und daß die Pflanzen durch das Abgrasen die Nahrung bekommen, so ihnen das Gras sonst wegnimmt, und also besser wachsen.

(f) S. herzogl. sachsengothaische Forstordnung, Cap. 5. §. 5.

§. 71.

IX. Wenn sich in denen Waldungen Oerter finden, so füglich nicht bepflanzet werden können, sondern sich besser zu Ackerland aptiren lassen; so pfleget man solche Oerter zum Aufräumen und Besäung mit Früchten denen Unterthanen gegen einen Canonem oder Zins, z. E. einen Scheffel Roggen oder Haser vom Morgen, einzuthun, und dabey den Gaffel- oder Rottzehenden sich vorzubehalten, von diesem aber, so wie von dem Zins selbst, diejenige, so solche Stücke urbär machen, einige Jahre, z. E. vier, zu befreyen (a). Auch pfleget man an einigen Orten, wo es denen Unterthanen an Ackerland mangelt, selbigen diejenige Berge, worauf sich nur kleines krüppelichtes und schlechtes Holz und Buschwerk befindet, der Boden aber mit Waasen bewachsen ist, und eine ordentliche Schwiele bekommen hat, zum Rotten, Hacken und Brennen, nach einer besonders gemachten Hack- und Rottrepartition und abgetheilte Jahrgänge, einzugeben; das darauf befindliche Holz wird, wenn es zu rechter Zeit abgetrieben und gehörig ins Malter gesetzt worden, ihnen nach der Taxe zugeschlagen. Sie hacken und brennen darauf den Boden, und besäen ihn ein, zwey auch drey Jahre nach einander, wo sie dann, weil der Boden nichts mehr träget, aufhören müssen, der Acker aber zum frischen Holzanwachs gebracht wird, oder auch so lange liegen bleibet, bis er nach Verlauf von 8., 10. und öfters 15. Jahren, von neuem gehackt und gebrannt werden kann. Die landesherrlichen Einkünfte davon bestehen, nebst dem vorbehaltenen Fruchtzehenden, aus denen sogenannten Haynsgeldern, da nemlich der Unterthan von jeden 40. Quadratruthen das erste Jahr einen halben Gulden, das zweyte Jahr einen Ortsgulden, und das dritte Jahr 5. Kreutzer, entrichten muß. Dabey ist die Verordnung gemacht, daß bey dem Rotten auf die Stöcke kein Feuer gemacht, noch weniger die frisch ausgeschlagenen Loden abgehauen werden sollen (b). Die Forstbedienten müssen sich fleissig erkundigen, ob nicht an denen landesherrlichen Wäldern Oerter gelegen, welche unrechtmäßiger Weise davon abgekommen, und zur Forstcasse Zins zu zahlen schuldig sind; und diejenigen Ländereyen, wovon dieser Zins bezahlet wird, müssen vermessen, und wenn sich bey einem oder andern Stück eine Uebermaasse findet, selbige zum landesherrlichen Besten eingezogen, mit einem neuen Zins, nach Proportion der Grösse, beleget, und dieser bey der Forstcasse zur Einnahme gebracht werden (c). Die Vermessung geschiehet zuweilen auf Kosten der Interessenten; und um alle weitere Eingriffe zu vermeiden, müssen die mit ihren Aeckern oder Wiesen an der Waldung liegende Unterthanen von 100. zu 100. Schritten, auch wohl näher, an der ganzen Waldung her, Gräben und Aufwürfe machen, und in behörigem Stand erhalten (d).

Damit auch die Unterthanen, wenn sie das Gehölze von denen Rottstücken erhalten und weggeräumet haben, alsdann das Arthaftmachen nicht unterlassen und das Holz verpartieren; so werden sie in solchem Fall nicht allein gestraft, sondern müssen auch das weggerottete Holz doppelt versorsten, und, wenn es nöthig, die Rottstücke zur gehörigen Zeit umackern oder hacken, und mit Holzsaamen wieder besäen. Weil sie auch oft das Land, wenn sie es einige Jahre gebauet, und die Geilung herausgezogen haben, wieder liegen lassen, so daß der davon zu entrichtende Rottzehend von selbsten aufhöret, und der geringe Geldzins, wo nicht zugleich, dennoch mit der Zeit ebenfals in Abgang geräth, da inzwischen das Land weder zum Holz- noch Fruchtbau mehr dienlich ist; so werden, zu dessen Verhütung, keine Rottländer weiter gegeben, als gegen Stipulirung eines der Güte des Bodens proportionirten ständigen

Geld-

Digitized by Google

Geld- und Fruchtzinses, welcher sogleich nach der Urthaftmachung und Bestellung in die Renthey abzustatten ist, es werde das Rottland hernachmahls bestellet, und trage, oder nicht, so lange bis etwa wieder Holz darauf gewachsen, und es wieder zum Wald gezogen werden soll, wo alsdann, und nicht eher, der Zins cessiret. Da das Liegenlassen des Rottlandes dadurch um so mehr veranlasset werden kann, wenn die Communen sich einfallen lassen, die Rottländer zur ständigen Schatzung, Contribution, Beede, Spanndienste und andern gemeinen Lasten mit zu ziehen, um sich dadurch ihre Onera zu erleichtern, wodurch aber die Rottländer über Gebühr und Vermögen beschweret werden; so pfleget man selbige von allen diesen Oneribus zu befreyen, und dagegen den Geld- und Fruchtzins desto stärker zu bedingen, gleichwohl aber auch die extraordinaire Reichs- Creys- und Landsteuern auf dieselbe zu legen. Um endlich zu verhüten, daß die Unterthanen die Rottländer, welche mit Reflexion auf eine gewisse Wohnung, Haus oder Hofraithe, allemahl gegeben werden, nach ihrem Gefallen nicht wieder veräussern, und wohl gar wieder um andere sollicitiren, ihre Kinder und Erben auch dieselbe unter sich nicht vertheilen, und dermassen damit schalten und walten mögen, daß man in weniger Zeit weder die Detentores noch die Identität der Stücke, oder von wem der darauf haftende Rottzins zu fordern sey, mehr ausfindig zu machen weiß, mithin der Nutzen der Cammer entzogen wird; so pfleget man, um den Zins in beständigem Gang und Richtigkeit zu erhalten, kein Rottland aus denen landesherrlichen Waldungen anderst, als an solchen Leuten auszuweisen, welche wenigstens mit eigenen Wohnungen versehen sind, bey welchen die concedirte Rottäcker und Wiesen vor beständig verbleiben müssen, und ohne ganz erhebliche Ursache, und der Cammer Verwilligung, sub poena nullitatis, weder durch Verkauf, Tausch, Erbgangsrechte, oder sonst, davon getrennet werden dürfen, bey zugestandener Veräusserung aber eines solchen Rottstückes der zehende Pfennig vom Kaufpretio in die Renthey bezahlet, und vom Käufer so viel, als eine Jahrszinse beträget, dem Landesherrn zum Weinkauf erleget und verrechnet werden muß (e).

(a) S. königl. preußl. neuverbesserte clev- und märkische Jagd- und Waldordnung, Tit. XI. §. 4.

(b) S. gräflich-wittgensteinische Forstordnung, §. 58.

(c) S. neuverbesserte clev- und märkische Jagd- und Waldordnung, l. c. §. 5. 6.

(d) S. hessenhanauische Forstordnung de A. 1736. Cap. 3. §. 11. 12.

(e) S. eben daselbst, §. 14.

§. 72.

X. Das Raff- oder Leseholz wird an einigen Orten, weil es der Armuth zu gute kommt, umsonst gestattet; und werden auch da, wo Zettel ausgegeben werden, solche ohnentgeldlich ertheilet (a). An andern Orten hingegen wird von denen, welche Holz lesen wollen, ein gewisses Geld, so man auch Holzbusse zu nennen pfleget, entweder tageweise, oder auch jährlich, überhaupt erleget. Wobey zuweilen die Einrichtung ist, daß ein ordentlicher Unterthan noch einmahl so viel, z. E. einen halben Gulden jährlich, giebt, als eine Wittwe oder ein Beysitzer, die alsdann nur einen Ortsgulden bezahlen. Statt des Geldes wird an einigen Orten eine gewisse Quantität Frucht, gemeiniglich Hafer, jährlich entrichtet, daher diese Abgabe auch den Nahmen des Raff- Forst- oder Holzhafers bekommen (b). Also müssen zuweilen von einem jeden Pferde zwey, und von einem fremden drey Scheffel jährlich gegeben werden (c); manchmahl muß jedes Haus ein gewisses Maaß Raffhafer entrichten. Zuweilen

weilen wird auch Raffhafer und Holzgeld oder Holzbuſſe zugleich bezahlt.

(a) S. königl. preußl. ſchleſiſche Holzordnung, Tit. 9. §. 3.

(b) An einigen Orten wird derjenige Hafer, ſo auf die herrſchaftliche Jagdhunde abgegeben werden muß, Forſthafer genennet. S. Zinkens öconomiſches Lexicon, Art. Forſthafer. Anderwärts hat man dazu einen eigenen ſogenannten Hundehafer. Zuweilen wird der Forſt- oder Waldhafer vor die in denen herrſchaftlichen Forſten verſtattete Huth entrichtet. S. neuverbeſſerte clev- und märkiſche Jagd- und Waldordnung, Tit. 12. §. 2. Dieſe Verſchiedenheit macht, daß man oft den Grund dieſer Fruchtabgabe nicht recht zu beſtimmen weiß, obgleich das Herkommen und die Landesgewohnheit dieſelbe hinlänglich rechtfertiget. Findet man in einem Lande den Raffhafer, den Hundehafer und den Forſt- oder Waldhafer zugleich eingeführet; ſo iſt es gar nicht ſchwer, den Grund einer jeden von dieſen Abgaben anzugeben; indem der Raffhafer wohl nicht anderſt, als wegen des Raff- oder Leſeholzes, der Hundehafer wegen Unterhaltung der Jagdhunde, und der Forſt- oder Waldhafer wegen der Huth und Trift, abgeliefert werden kann.

(c) Nach der churfürſtl. brandenburgiſchen Holzordnung de An. 1622. Cap. 2.

§. 73.

XI. Vor die Erlaubniß, in denen landesherrlichen Waldungen das liegende Kehrlaub zu holen, wird an einigen Orten eine geringe Recognition gegeben, ſo man Laubgeld nennet (a), und man pfleget die Einrichtung dabey ſo zu machen, daß dieſe jährlich zu entrichtende und ein- vor allemahl feſtgeſetzte Abgabe auf die Haushaltungen geleget wird. So billig dieſe Abgabe iſt, da der Wald, und alſo auch das Laub, nicht denen Unterthanen, ſondern der Landesherrſchaft gehöret (b); ſo wollen dennoch einige ſolches vor allzu cameraliſch gerechnet halten (c). Zuweilen pfleget das Kehrlaub auch fuderweiſe vor einen in der Holztaxe beſtimmten, gemeiniglich ſehr geringen, Preis verlaſſen zu werden.

(a) S. gräflich-wittgenſteiniſche Forſtordnung, §. 56.

(b) S. Weylands kurzer Unterricht von dem, was ein angehender Beamter von Forſtſachen zu wiſſen nöthig hat, §. 51.

(c) S. allgemein-öconomiſches Forſtmagazin, 8. Band, p. 218. in der zweyten Anmerkung. Denn daſelbſt wird gedachten Weylands kurzer Unterricht recenſirt.

§. 74.

XII. Die in denen herrſchaftlichen Forſten verſtattete Huth und Trift wirft auch eine Nebennutzung und Revenüe ab, indem man entweder die Hüthung denen Unterthanen, oder denen Schlächtern, auf gewiſſe Jahre verpachtet (a); doch darf dieſe Verpachtung nicht ohne Vorbewußt und Einwilligung der Cammer geſchehen (b): oder es müſſen die Unterthanen, welche ihr Vieh mit auf die Weide treiben wollen, ein gewiſſes Weidegeld entrichten (c), ſo gemeiniglich nach den Stücken des Viehes determiniret wird; und darf ſonderlich kein fremdes zur Huth und Trift nicht berechtigtes Vieh mit unter die Heerde genommen werden, bevor das Weidegeld vor die Herrſchaft nicht richtig gemacht worden (d). Wenn das Hüthen der Ziegen erlaubt wird, pfleget an einigen Orten kein beſonderes Weidegeld genommen zu werden; an andern Orten hingegen muß ſolches bezahlet werden (e). Vor die Hüthung wird zuweilen auch ein gewiſſer Forſt- oder Waldhafer von denen Unterthanen entrichtet (f); dieſer findet auch manchmahl, nebſt dem Weidegelde, Statt.

(a) S. magdeburg- und halberſtädtiſche Forſtordnung, Tit. 12. §. 1.

(b) S. königl. preußl. ſchleſiſche Holzordnung, Tit. 2. §. 2. und Circulare an ſämmtliche Beamte, die königl. Gerechtſame in Anſehung der Hüthung und Gränzen in denen königl. Forſten nicht zu violiren, vom 10. Jul. 1758.

(c) S.

Digitized by Google

(c) S. magdeburg- und halberstädtische Forstordnung, l. c. §. 5.

(d) S. herzogl. sachsengothaische Forstordnung, Cap. 5. §. 1. Magdeburg- und halberstädtische Forstordnung, l. c. §. 4.

(e) S. fürstl. nassausaarbrückweilburgische Forstordnung, §. 35. Gräflich-wittgensteinische Forstordnung, §. 47.

(f) S. neuverbesserte clev- und märkische Jagd- und Waldordnung, Tit. 12. §. 2.

§. 75.

XIII. Es ist im vorhergehenden angemerket worden, daß vor das aus denen landesherrlichen Forsten abgegebene Holz, ausser dem Forstgelde, gewisse Stamm- und Pflanzgelder erleget werden müssen, z. E. von jedem Reichsthaler Holzgeld 3. Ggr. Stammgeld, und von allem Eichenholz, so nicht als Brennholz verkauft wird, noch überdem 2. Ggr. Pflanzgeld; wo dann die Stammgelder mit bey den Holzgeldern berechnet, die Pflanzgelder aber zu Pflanzung der Eichen oder andern Holzes, oder auch zu Räumung der Flüsse oder Grabens in denen Forsten angewendet werden, und worüber eine besondere Rechnung geführet wird, davon aber ohne Assignation der Cammer nichts ausgezahlet werden darf (a). Zuweilen haben die Forstbedienten das Stammgeld als ein Accidens zu geniessen (b), so aber denen guten Grundsätzen einer wohl eingerichteten Forstwirthschaft nicht gemäß ist.

(a) S. königl. preußl. schlesische Holzordnung, Tit. 12. §. 1. 2. Neuverbesserte clev- und märkische Jagd- und Waldordnung, Tit. XI. §. 1.

(b) S. gräfl. solmsbaruthische Instruction und Bestallung eines Oberförsters, Art. 3. und eines Försters, Art. 15. im 3. Bande des allgemeinen ökonomischen Forstmagazins, p. 185. und 193.

§. 76.

XIV. Die Forstfrevelstrafen sind öfters eine ansehnliche und wichtige Nebennutzung; da diese aber allemahl mit dem Schaden der Waldungen verknüpfet ist; so wäre eher zu wünschen, daß dieser Artikel der kleinste und geringste unter allen Forstrevenüen seyn möchte (a).

(a) S. den Art. Forststrafgerichte.

§. 77.

XV. Wo die Forstaccidentien aufgehoben worden, und nunmehro dem Landesherrn verrechnet werden müssen, da geben sie jetzo auch eine Nebennutzung ab. Weil aber an deren Statt denen Forstbedienten eine hinlängliche Vergütung an Geld und Früchten ausgeworfen worden; so wird diese Nebennutzung wohl von keinem Betracht seyn, sondern gegen sothane Vergütung gerade aufgehen.

§. 78.

XVI. Unter denen kleinen und geringen Nebennutzungen, die zuweilen noch an ein und andern Orten Statt finden, ist der Nutzen von der wilden Bienenzucht; da die in den Wäldern gefundene Bienen und Honig verkauft, und das Geld dafür dem Landesherrn berechnet werden muß (a). Zuweilen aber erhält den Stock derjenige, der solchen findet, gegen Bezahlung eines gewissen Taxes (b), oder die Herrschaft bekommt die Hälfte des Werths (c). Es ist aber diese Nutzung in wenig teutschen Wäldern anzutreffen. Werden aber die zahmen Bienen mit landesherrlicher Verstattung in die Wälder geführet, so entstehen daraus zuweilen ganz beträchtliche Einkünfte (d).

(a) S. herzogl. sachsengothaische Forstordnung, Cap. 4. §. 7.

(b) S. königl. preußl. schlesische Holzordnung, Tit. 4. §. 9.

(c) S. fürstl. nassauweilburgische Forstordnung, §. 36.

(d) S. den Art. Bienenzucht.

Digitized by Google

§. 79.

XVII. Aus denen zuweilen in den Waldungen befindlichen Rohrbrüchen entstehen auch Nebeneinkünfte, da das Rohr zu Deckung der Häuser und Wirthschaftsgebäude auf dem Lande, so wie auch bey dem Häuserbau in den Städten zu Berohrung der Stuben, in grosser Menge gebraucht wird. Daher die Rohrbrüche denen Pachtern der Aemter und Güther allemahl mit verpachtet, und als eine besondere Nutzung in Anschlag gebracht werden.

§. 80.

XVIII. Vor das Sammlen der Wacholderbeeren pfleget an einigen Orten auch etwas entrichtet zu werden, welches entweder in einer gewissen Quantität solcher Beeren, oder an deren Statt in Gelde bestehet. Damit aber bey dem Klopfen oder Schlagen der Beeren in der Waldung kein Schaden geschehen möge, pfleget man dazu einen gewissen Tag zu benennen, und alle Unterthanen in der Gegend zu bescheiden, die sodann von den Jägern, Förstern und Schultheissen hinausgeführet werden, um an solchem Tage Beeren zu klopfen; ausser welchem Tage sich ohne erhaltene Erlaubniß keiner über das Beerenschlagen ertappen lassen darf. Wer an dem angesetzten Tage nicht erscheinet, und keine Beeren klopfet, muß dennoch sein Quantum liefern, oder das Geld davor bezahlen (a).

(a) S. fürstl. nassauusingische Wald- und Forstordnung, §. 35. Fürstl. nassauweilburgische Forstordnung, §. 29.

§. 81.

XIX. Mit dem Sammlen der Haselnüsse pfleget es zuweilen, sowohl in Ansehung der Nutzung, als der Ordnung und Einrichtung dabey, eben so gehalten zu werden (a). An andern Orten dürfen die Leute, so bald die Haselhecken frey gegeben werden, zum Brechen der Nüsse hinaus gehen, ohne dazu angeführet zu werden; doch müssen sie sich zuweilen bey denen Forstbedienten anmelden, um aufgeschrieben zu werden, damit man wissen könne, wer sein Quantum liefern müsse; man theilet ihnen auch wohl Zeichen aus, um sich damit bey denen visitirenden Förstern legitimiren zu können.

(a) S. fürstl. nassauusingische Forstordnung, l. c.

§. 82.

XX. Aus dem Suchen und Brechen der Erdbeeren, Himbeeren, Heidelbeeren, Erdschwämmen, Kräuter, und dergleichen, pfleget man keine landesherrliche Revenüe zu machen, sondern solches denen armen Leuten unentgeldlich zu verstatten; doch müssen sich diese an einigen Orten von dem Förster, auf vorher gegangene Anzeige, die Erlaubniß dazu ausbringen (a). Man findet gleichwohl Exempel, wo man in Ansehung der Trüffeln eine Ausnahme gemacht, und das Suchen derselben einem eigenen Mann durch ein besonderes Privilegium erlaubet hat, welcher vor diese Freyheit jährlich eine gewisse Zahl Pfunde nach Hofe einliefern muß (b).

(a) S. fürstlich-nassauusingische Forstordnung, §. 35.

(b) S. Stissers Forst- und Jagdhistorie der Teutschen, Cap. 7. §. 64. p. 329.

§. 83.

XXI. Da die Besen ein nützlicher und unentbehrlicher Hausrath sind, das Schneiden derer dazu nöthigen Birkenreiser aber schädlich werden kann, wenn es nicht in gebührender Ordnung geschiehet; es sich gleichwohl nicht allemahl thun lassen will, daß man da, wo ein Schlag gemacht wird, die Besenbinder das benöthigte Reis heraus hauen lasse, und ihnen solches bundweise verkaufe:

Digitized by Google

kaufe: so halten einige dafür, daß es in solchem Fall am zuträglichsten wäre, jährlich einen gewissen District dazu auszuweisen, und denselben, wo möglich, gewissen angesessenen Leuten zuzuschlagen, welche sodann einen billigen Zins davor entrichten, und vor allen Schaden im Forst stehen müßten (a).

(a) S. Mosers Forstöconomie, 6. Buch, 3. Cap. §. 35. p. 580.

§. 84.

XXII. Zu denen bisher angeführten Nebennutzungen kommt endlich auch noch der Waldzoll, oder derjenige Zoll, welcher von demjenigen Holz, so ausser Landes verfahren, oder ins Land gebracht wird, sodann auch von andern im Forst erzeugten Materialien, als Harz, Pech, Rinden, Kohlen ꝛc. an Theils Orten entrichtet werden muß. Diese Nutzung ist öfters einträglicher, als fast alle die vorhergehenden, zumahl wenn ein starker auswärtiger Holzhandel getrieben wird, und ein wohl eingerichtetes Floßwesen vorhanden ist. Das im Lande zu consumirende Holz aber mit Zoll oder Accise zu beschweren, ist eine sehr bedenkliche Sache; daher einige solches Holz von allen Auflagen gänzlich befreyet wissen wollen, indem solche allen Einwohnern eines Staats bey dieser unentbehrlichen Waare beschwerlich fallen, eine schädliche Theurung des Holzes verursachen, und sowohl denen Holzmanufacturen, als besonders denen durch das Feuer verarbeiteten Manufacturen, grossen Nachtheil zuziehen (a). Von der Einrichtung des Waldzolles, und denen dabey in Acht zu nehmenden Regeln, wird an einem andern Orte mit mehrern gehandelt werden (b).

(a) S. von der Lith politische Betrachtungen über die verschiedene Arten der Steuern, §. 11. und 57.

(b) Nemlich in dem Art. Zollregal.

§. 85.

Nun sind noch diejenige Nebennutzungen anzuführen, welche aus dem Forstregal oder forstlichen Hoheit entspringen, und dem Landesherrn zustehen. Hieher gehöret 1. der Rottzehend. Der Landesherr kann, wenn das Holz überflüßig im Lande vorhanden ist, und diese oder jene Gegenden besser zum Ackerbau genutzet werden können, sowohl den Unterthanen erlauben, in ihren eigenthümlichen Hölzern Rodungen zu machen, als auch solches wider ihren Willen anbefehlen und veranstalten; da denn durch einen Nebenzweck Zehenden, Erbzinsen und dergleichen aufgeleget werden.

Man muß, in Ansehung dieses Rechts, auf das Herkommen und Observanz des Landes sehen. Denn obgleich heut zu Tage der Zehende von Neubrüchen oder der Novalzehende von denen evangelischen Publicisten und Rechtslehrern zu der landesherrlichen Hoheit gerechnet wird (a), und daher in vielen Forstordnungen besondere Artikel befindlich sind, nach welchen in denen Privat- und Gemeindehölzern nicht ohne ausdrückliche Erlaubniß des Landesherrn eine Ausrodung geschehen darf (b); so kann doch das Herkommen und Observanz eines Landes, so wie die besondern Verträge, hierin eine Ausnahme machen. Daher findet man, daß an einigen Orten der Rott- oder Novalzehend, wenn aus landesherrlichen Holzungen, oder Gemeindewaldungen, Aecker gemacht werden, dem Domino Territorii zustehet, anderergestalt aber, und bey Privatwaldungen, dem Grundherrn verbleibet (c); wie dann auch der Jagd- und Wildbahnsherr, zu Ersetz- und Gleichstellung des durch Aushauung der Wälder erleidenden Schadens, eine dergleichen Jagd- Stock- oder Reutgarbe, doch daß dabey dieses Gefäll von dem Novalzehenden sorgfältig unterschieden werde, ansetzen und einziehen, oder sonst etwas Frucht auf einen

ausgereuteten Acker, der Billigkeit nach, legen kann (d). Sind aber dergleichen Neubrüche vor Zeiten schon gebauet gewesen, und haben nachhero wüste gelegen, so gehöret der Rottzehend dem Zehendherrn, so in der Fluhr das Zehendrecht hat (e).

(a) S. Wolfarthi Diss. de decimis novalium. Reinharti Tract. de jure forestali Germanorum, Sect. 2. §. 10. Bryckneri Diss. de emendata occasione reformationis doctrina de decimis, præcipue novalium. Roth Diss. von Rödtern. Waldschmid Diss. de decimis novalibus. Die Catholici richten sich hierin nach dem Jure Canonico.

(b) S. herzoglich-würtembergische Forstordnung, p. 83. und Generalrescript vom 8. Febr. 1732. Herzogl. sachsengoth. Forstordnung, Cap. 10. Fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 60.

(c) S. gandersheimischer, den 10. Oct. 1601. mit der Landschaft des Fürstenthums Braunschweig, calenbergischen Theils, getroffener Vergleich und Abschied, §. 15. Braunschweig-lüneburgische Zehendordnung vom 1. Jul. 1709. §. 8. Klingner ad Beck. de jur. forest. Cap. 8. §. 1. p. 632.

(d) S. Speidel. spec. jurid. von Neubrüchen. Besold. Thesaur. pract. verb. Ausstocken. Werndle vom Zehendrecht, L. 4. C. 5.

(e) S. Stissers Forst- und Jagdhistorie der Teutschen, Cap. 6. §. 42. p. 197. Kurze Nachricht von Ausrottung und Ausstockung der Waldungen, Neubrüchen, Wildfeldern und Rottzehenden, im 5. Bande des allgemeinen ökonom. Forstmagazins, p. 52.

§. 86.

II. Da die Anlegung der Glashütten, Pottaschensiedereyen, Pech- und Kienrußhütten ꝛc. nicht jedem Besitzer der Waldungen willkührlich überlassen wird, weil nicht ein jeder diese Nutzungen, wie er billig thun sollte, von selbst forstwirthschaftlich zu suchen pfleget, sondern gemeiniglich der übertriebene Privateigennutz dabey ausschweift; so muß derjenige, welcher dergleichen Werke anzulegen gedenket, sich zuvor bey der Cammer melden, und um die Erlaubniß dazu anhalten; worauf dann diese die Sache, und ob sie nach guten Policeygrundsätzen zu gestatten ist, gehörig untersuchet, und wenn sie die Zulässigkeit derselben findet, die Erlaubniß dazu ertheilet, vor welche dann der Besitzer gewisse Concessionsgelder bezahlen muß. Das Hauptangenmerk hat die Cammer hierbey darauf zu richten, daß sie mehr auf das allgemeine Beste des Landes sehe, als auf die Vermehrung der landesherrlichen Einkünfte durch Erlangung vieler dergleichen Concessionsgelder bedacht sey.

§. 87.

III. Auch wird die Anlegung neuer Schneide- oder Sägemühlen, ohne Vorwissen und Erlaubniß der Herrschaft, oder deren Cammer, nicht gestattet, wofür denn gleichfalls Concessionsgelder erleget werden müssen. Einige ziehen das Recht, den Mühlenbau zu erlauben, oder zu verbieten, zu den Regalien (a), andere hingegen wollen dieses nicht statuiren (b). So viel ist allemahl gewiß, daß die Mühlen der Aufsicht der Policey unterworfen seyn müssen, denn sonsten, wenn die Anlegung derselben jedermann frey stünde, deren nicht allein allzu viele erbauet, sondern sie auch öfters an unrechtem und schädlichem Orte angebracht werden könnten; folglich ist wenigstens aus diesem Grunde der landesherrliche Consens zu deren Anlegung nöthig.

(a) S. Wernher Part. 2. Obs. 382. Born de eo, quod justum est circa molendina, Cap. 3. §. 3. not. d. Stryk de jure prohibendi exstruct. molendini, Cap. 1. §. 7. Hertius, Tom. 2. opusc. diss. de superioritate territoriali, p. 301. in not.

(b) S. Sixtin. de regal. L. 2. Cap. 3. n. 87. Hering de molend. qu. 9. n. 54. Horn Jurisprud. feud. Cap. 8. n. 26.

§. 88.

Digitized by Google

§. 88.

IV. Das Floßrecht ist ein Regale, so der Landesherr in seinem Lande allein ausüben darf. Wenn nun der Landesherr solches Recht Privatpersonen zum Behuf der Berg- und Siedewerke, der Fabriken und anderer Nahrungsgeschäfte überlässet, damit der Zusammenhang des Nahrungsstandes desto besser befördert werden könne; so müssen dafür gewisse Concessionsgelder, besonders aber Floßzollgelder, entrichtet werden. Zuweilen wird denen Holzhändlern, so mit der Landesherrschaft, wegen des Flössens des Holländerholzes aus deren Forsten, in Accord stehen, erlaubet, zugleich jährlich eine gewisse Anzahl Stämme und Schnittwaare aus Commun- und Privatwaldungen verflössen zu dürfen, wofür sie ein gewisses Concessionsgeld, ingleichen Accise, von welcher sie sonst in Ansehung des Holzes aus den herrschaftlichen Waldungen befreyet sind, bezahlen müssen. Die Concessionsgelder pflegen zuweilen in der Hälfte des Holzpreises zu bestehen, den die Entrepremeurs von dem herrschaftlichen Holz zu entrichten haben (a).

(a) Von allem diesem ist in dem Art. Floßwesen ausführlich gehandelt worden.

§. 89.

V. Die Städte und Communen geniessen öfters das Recht, die in ihren Waldungen begangene Forstfrevel bestrafen zu dürfen (a). Es ziehet aber auch gar öfters sehr viele Beschwerden nach sich, und machet besonders dem Holzdiebstahl die Thore oft sehr weit auf. Der Eigennutz, ein unzeitiger Eifer vor seine Jura, und eine ungegründete Furcht, dieselbe zu verliehren, nebst dem Vergnügen, seinen Mitbürger strafen und die Grösse seiner Würde darin zeigen zu können, sind die üblen und schlechten Triebfedern dazu. Gemeiniglich ist diesen kleinen Herrn eine gewisse Summe bestimmt, wie hoch sie strafen dürfen. Um diesen Befehl nicht zu überschreiten, und seine Wünsche dabey doch zu erfüllen, werden öfters ansehnliche Verbrechen nur mit geringen Strafen belegt, wodurch sowohl dem Uebel kein hinlänglicher Einhalt geschiehet, als auch zuweilen der Herrschaft das, was ihr billig gebührte, entzogen wird.

Zuweilen richtet es sich nach dem Schaden, der durch den Freveler verübet worden, oder verübet werden können. So wird z. E. denen Communen erlaubt, in ihren Waldungen diejenige Verbrechen zu rügen, wodurch denselben an dem Wachsthum, Aufnahme und Mehrung Schaden zugefüget werden kann, oder wenn von einer Privatperson die Holzordnung nicht in Acht genommen worden (b). Zuweilen richtet es sich auch nach der Sache, woran gefrevelt worden. So sollen z. E. die Communen die in ihren Waldungen vorgehende Holzdiebstähle, wenn das Holz nicht mehr auf dem Stamm stehet, mit Waldrügungen nicht belegen, sondern der Landesherrschaft zur Bestrafung überlassen (c); ingleichen, wenn jemand einen Baum umhauet, soll die halbe Strafe davon die Gemeinde bekommen, die andere Hälfte aber der Herrschaft verrechnet werden; in Fällen aber, wo an dem Holz kein Schaden, sondern der Frevel gegen das Jagdwesen in Gemeindewaldungen geschiehet, soll die Strafe der Herrschaft allein verbleiben (d); denn wenn eine Gemeinde in ihren eigenthümlichen Waldungen eine oder die andere Gerechtigkeit, wie z. E. auch des Eichellesens und wilden Obstklaubens, nicht besitzt, so darf sie auch die Freveler in solchen Stücken nicht mit Geld oder Gefängniß bestrafen (e).

(a) S. herzogl. würtembergische Forstordnung, p. 76. 86. 87. Königl. preußl. schlesische Holzordnung, Tit. XI. §. 6.

(b) S. herzogl. würtembergische Forstordnung.

(c) S. herzogl. würtembergisches Generalrescript vom 14. Aug. 1706.

(d) S. churfürstl. maynzische Bußordnung wider die Waldfrevler, Art. XI. im 3ten Bande des allgemeinen ökonom. Forstmagazins, p. 313.

(e) S. herzogl. würtembergisches Generalrescript vom 17. Oct. 1662.

§. 90.

VI. An verschiedenen Orten pfleget die Mast in denen Gemeindehölzern eine Nutzung derjenigen Gemeinde zu seyn, welcher das Holz zuständig ist. Zuweilen aber muß sie von dem ziehenden Mastgelde etwas Gewisses, z. E. den fünften Pfennig (a), der Landesherrschaft abgeben. In denen Gemeindehölzern, so in dem Bezirk der landesherrlichen Forsten liegen, nutzet der Landesherr die Eichel- und Buchmast völlig. Hat aber ein Landesherr, wie z. E. Anhaltbernburg, in sämmtlichen Harzforsten das Mastrecht in seinem ganzen Lande hergebracht, und schließt mithin alle Landsassen, Vasallen und Communen davon aus; so entstehen ansehnliche Einkünfte aus dieser Nebennutzung des hohen Forstregals (b).

(a) S. fürstl. nassauweilburg. Forstordnung, §. 30.

(b) S. den Art. Eichelmast.

§. 91.

VII. An einigen Orten in Teutschland ist auch der Holzzehend eingeführet. Also bekommt im Hohenfolmsischen die Herrschaft den zehenden Pfennig von allem von den Unterthanen ausser Landes verführten und verkauften Holze (a).

(a) Wie solches in des Herrn von Cramers Wetzlarischen Nebenstunden, 33. Theil, p. 51. angeführet wird. Wie es hierin in Frankreich und anderwärts gehalten werde, ist in dem Art. Forstregal, §. 76. angemerket worden.

§. 92.

VIII. Das Recht des Landesherrn, in denen im Bezirk seiner Forsten begriffenen Gemeinde- und Privathölzern die Gräserey, Huth und Weide zu nutzen, giebt auch zu verschiedenen Einkünften an Weidegeld, Graszinsen, u. d. Anlaß; und wird es hierin eben so, wie bey denen landesherrlichen Forsten, gehalten.

§. 93.

Diese aus denen landesherrlichen Forsten sowohl, als aus der forstlichen Hoheit, entspringende Haupt- und Nebennutzungen muß nun die Cammer nicht allein in Gang zu bringen, sondern auch darin beständig zu erhalten suchen; sie muß keine Einkünfte, so daraus entstehen, so klein und gering sie auch zu seyn scheinen, vernachlässigen, sondern dafür sorgen, daß sie alle gehörig in die Cassen eingebracht und richtig verrechnet werden (a). Vor allen Dingen aber muß ihr Augenmerk dabey allezeit auf die Conservation und den nachhaltigen Gebrauch der Waldungen, und auf das allgemeine Beste des Staats gerichtet seyn.

(a) Davon wird in dem Art. Forstrechnungs- und Cassenwesen mehr vorkommen.

Forstcollegium.

Inhalt.

§. 1. Das Forstwesen erfordert eine besondere Oberaufsicht und Direction. §. 2. Diese wird zuweilen einer einzigen Person, dem Oberjägermeister, anvertrauet. §. 3. Zuweilen wird ein besonderes Forstcollegium oder Forstamt angeordnet, so aber mit dem Cammercollegio verbunden seyn soll. §. 4. Diese Verbindung kann auf verschiedene Art geschehen. §. 5. Die Unabhänglichkeit des Chefs derer Forstbedienten von dem Cammercollegio giebt oft zu vielen Unordnungen Gelegenheit. §. 6. Das Forstamt besorget die Forstöconomie nach denen von der Cammer darzu erhaltenen Vorschriften, Instructionen und Verordnungen.

§. 1.

Die Geschäfte, welche bey dem Forstwesen vorkommen, sind von solcher Wichtigkeit

tigkeit und weitläuftigen Umfange, daß sie ohne einer besondern Oberaufsicht und Direction unmöglich gehörig besorget werden können. Mit dieser Oberaufsicht und Direction wird es sehr verschiedentlich gehalten, und diese Verschiedenheit rühret theils von der grössern oder wenigern Weitläuftigkeit des Staats und dessen Forstwesens, theils von der politischen Einrichtung des Staats selbst, her. Gemeiniglich aber ist das Jagdwesen mit dem Forstwesen combiniret.

§. 2.

Zuweilen ist die Oberaufsicht und Direction über das Jagd- und Forstwesen dem Chef derer Jagd- und Forstbedienten, dem Oberjäger- und Oberforstmeister, allein anvertrauet. Es macht zwar der Herr von Seckendorf (a) einen Unterschied zwischen dem Jägermeister und Forstmeister, und eignet jenem das Jagdwesen und die Wildbahn, diesem aber die Aufsicht über die Waldungen und das Forstwesen insbesondere zu. Allein man wird selten den Unterschied zwischen den beyden Benennungen und von einander abgesonderten Dienstleistungen des Jäger- und Forstmeisters, deren jener die Jagden, dieser aber die Holzung, privative unter seiner Direction hat, antreffen, sondern es sind solche Bedienungen gemeiniglich mit einander verknüpfet. Es ist auch die Vereinigung dieser beyden Bedienungen in Absicht der Erhaltung der Forsten und Jagden nöthig. Sollte der Oberjägermeister mit dem Forstwesen nichts zu thun haben; so würde er nur bloß vor die Erhaltung der Wildbahne, und keinesweges vor die gute Forsthaushaltung besorget seyn; dahingegen der Oberforstmeister zwar auf die Verbesserung der Forsten seine Absicht richten, der Wildbahne hingegen Abbruch zu thun stets beflissen seyn würde. Zuweilen ist ein besonderer Oberjägermeister, und ein besonderer Oberforstmeister bestellet, da denn ersterer das Haupt aller Jagd- und Forstbedienten ist, unter welchem sowohl der Oberforstmeister als alle andere niedere Forstbediente stehen, und in Amtssachen Befehle von ihm annehmen müssen. Allein bey den meisten chur- und fürstlichen Höfen findet man gemeiniglich nur einen Oberjägermeister, welcher, wie gedacht, en Chef die ganze Jägerey dirigiret und in Forst- und Jagdsachen zu befehlen hat. In kleinen Herrschaften, wo das Forstwesen nicht viel zu bedeuten hat, kann diese Einrichtung mit der Direction desselben noch wohl Statt finden, in andern Staaten aber, wo das Forstwesen von Wichtigkeit ist und einen starken Fond der landesherrlichen Einkünfte abgiebt, werden sich bald viele Unbequemlichkeiten und nachtheilige Folgen äussern, wenn man so viele und wichtige Dinge, als das Forstwesen in sich begreift, der Treue, Fleiß und Geschicklichkeit eines einzigen Mannes, der wohl noch überdem von der Cammer ganz unabhängig ist, anvertrauen will.

(a) In seinem Fürstenstaat, P. 3. C. 3.

§. 3.

In andern Staaten wird die Oberaufsicht und Direction des Forstwesens im ganzen Lande einem besondern ganzen Collegio, welches das Forstamt, oder wenn mehrere Forstämter in einem Lande sind, das Oberforstamt oder die Forst- und Jagdcanzley genennet wird, anvertrauet. Es ist wahr, diese Einrichtung ist viel sicherer und vor die Forst- und Jagdöconomie weit zuträglicher, als jene, wo alles nur von einem einzigen Chef abhänget. Vor dieses Collegium gehöret nun alles, was in Forst- Holz- und Jagdsachen im ganzen Lande zu entscheiden und abzumachen vorfällt, und von denen Unterbedienten oder auch denen unter dem Collegio stehen-

Digitized by Google

henden Oberforstbedienten nicht allein entschieden werden kann und darf.

Allein soll diese Einrichtung sicher und vortheilhaft seyn; so muß dieses Forstamt kein von der Cammer abgesondertes und davon unabhängiges, sondern ein mit derselben auf eine gewisse Art verbundenes Collegium seyn. Der Einfluß, welchen das Forstwesen in die Bevölkerung des Landes und den zu diesem Ende nöthigen Anbau desselben, in den Betrieb der Manufacturen und Fabriken des Landes, in die Nahrung derer Städte und allerhand Gewerbe und Geschäfte hat, macht diese Verbindung nothwendig. Der Forstbediente sorget vor die forstmäßige Administration derer Waldungen, und die durch deren klügliche Einrichtung verschaffende Erhaltung und Vermehrung derer aus denselben flieſſenden Einkünfte; der Cameralist aber bemühet sich vor die klügliche Anwendung und die hieraus allemahl mitflieſſende Erhaltung.

Ist das Forstcollegium von der Cammer abgesondert; so wird das Forstdepartement mit dem Domainendepartement in beständiger Contradiction stehen. Ist das Domainendepartement der Meynung, daß es gut und nützlich sey, diesen oder jenen aus Bruch und Waldung bestehenden Strich Landes räumen und durch eine dahin zu setzende Colonie neuer Einwohner anbauen zu lassen, und dadurch das Land desto mehr zu bevölkern; so wird sich das Forstdepartement darwider setzen, und allerhand von dem daselbst sich befindenden Wildstande, und sonst aus dem Jagdwesen hergeholte Einwendungen zu machen, und das vorhabende Werk, so nützlich es auch dem ganzen Lande wäre, auf alle Art zu hintertreiben suchen. Und eben also wird es gehen, wenn die Beamte und Bauern klagen, daß das Wild die Früchte des Landes beschädige, und bitten, dessen weniger zu machen; wenn zu Beforderung des Berg- und Schmelzwesens hohe Oefen, und mehr andere nützliche Anlagen, zur Ausführung gebracht werden sollen.

Der Herr von Justi schreibet von dieser schädlichen Absonderung des Forstwesens von den Cammercollegiis sehr ausnehmend und gründlich (a). „Die Ursache, sagt er, „warum man zeithero in den Nebennutzungen der Wälder so wenig wirthschaftlich „verfahren hat, ist vornemlich darinnen zu „suchen, daß in den meisten Ländern die „Forst- und Jagdbedienten unter ihren „Chefs, dem Ober-Hof- und Landjäger- und „Forstmeister, ein besonderes und von dem „Cammercollegio unabhängliches Corpus „ausgemacht haben, wie diese Einrichtung „in verschiedenen Staaten auch noch heut „zu Tage Statt findet.

„Nichts ist aber einer guten Wirthschaft „des Staats weniger gemäß, als eine solche Verfassung. Die Chefs des Forst- „und Jagdwesens, die gemeiniglich aus „vornehmen Familien sind, können zwar „vortrefliche Jäger seyn; sie sind aber gemeiniglich schlechte Cameralisten, und bekümmern sich also um das Forstcameralwesen sehr wenig, sondern verlassen sich „hierinnen auf ihre Untergebenen, die bey „der schlechten Wirthschaft gleichfals ihren „Vortheil finden, und mithin, da man sie „bey den grossen Accidentien und Bevortheilung des Landesherrn mit essen lässet, „herzlich gern die Augen zuschlieſſen.

„Es ist also bey solchen Verfassungen „wohl eher geschehen, daß das Oberforst- „und Waldamt verordnet hat, in diesem „oder jenem Forste 1000. Claftern Holz „schlagen zu lassen, und die Forstbedienten „haben 2500. Claftern schlagen lassen, wie „die in daſiger Gegend wohnende aufmerksame Landleute genau bemerket haben, welcher

„ cher grosse Ueberfluß sodann in verschiede-
„ ne Beutel geflossen ist.

„ Ueberdiß haben alle Wirthschaftsgeschäf-
„ te des Staats sowohl in der Einnahme
„ als Ausgabe einen unzertrennlichen Zu-
„ sammenhang mit einander: und es entste-
„ hen in den Cameralgeschäften beständig
„ Unordnungen, Verwirrungen und Ver-
„ zögerungen, wenn solche wichtige Quellen
„ der Staatseinkünfte von den Cammercol-
„ legiis gänzlich abgesondert sind, die sich
„ dann in ihren Maaßregeln und Anstal-
„ ten beständig gehemmet sehen, und weit-
„ läuftige und verdrüßliche Communicatio-
„ nes nöthig haben.

„ Es ist demnach ohnumgänglich nöthig,
„ daß das Jagd- und Forstwesen so wohl
„ bey Hofe als in den verschiedenen Provin-
„ zen mit denen Cammercollegiis auf das ge-
„ naueste vereiniget sey, und daß die Wirth-
„ schaftsgeschäfte bey diesem Gegenstand
„ hauptsächlich von den Cammern, mit Zu-
„ ziehung der vornehmsten Forstbedienten, di-
„ rigiret werden. Zu dem Ende müssen die
„ Ober- Hof- und Landjäger, und Forstmei-
„ ster, ordentlich mit in den Cammercollegiis
„ sitzen; und es ist nöthig, daß verschiedene
„ dergleichen hohe Forstbedienten gehalten
„ werden, damit, wenn einer oder der andere
„ den Regenten auf den Jagdlustbarkeiten
„ begleiten muß, dennoch die Jagd- und
„ Forstsachen bey der Cammer ohnunterbro-
„ chen abgehandelt werden können.

(a) Im zweyten Bande seiner Staatswirthschaft, §. 169. und in seinem System des Finanzwesens, §. 461.

§. 4.

Die Verbindung des Forstwesens mit den Cammercollegiis kann auf verschiedene Art geschehen. Es können nemlich alle Forstsachen schlechterdings zur Cammer gezogen wer-

den, dergestalt, daß der Oberjäger- und Forstmeister in Jagd- und Forstsachen bey der Cammer ordentlich Sitz und Stimme hat, und alle übrige Jagd- und Forstbedienten von der Cammer abhängen, auch in Jagd- und Forstsachen ohne Anordnung und Vorwissen der Cammer nichts vorgenommen und veranstaltet werden darf; zu dem Ende sowohl wöchentlich als monatlich gewisse Täge bestimmet sind, an welchen keine andere, als Jagd- und Forstsachen, tractiret werden.

Weil es aber nicht aller Orten, zumahl bey dem grossen Cammerwesen, wohl angehen will, daß sich die Cammer mit allen und jeden, öfters kleinen und geringen, Jagd- und Forstsachen abgeben soll, und sie, durch die Bearbeitung und Besorgung derselben, in ihren andern wichtigen Hauptgeschäften des Cameral- und Policeywesens allzu sehr distrahiret und behindert werden würde; so hat man auch die an und vor sich sehr gute Einrichtung gemacht, daß die Cammer, unter der Mit- und Unteraufsicht des in diesem Collegio Sitz und Stimme habenden Chefs der Forstbedienten, die Forstöconomie im Lande dirigiret; ausserdem aber ein besonderes Forstamt oder Jagd- und Forstcanzley in jeder Provinz angeordnet ist, worinnen der Oberforstmeister, nebst einigen Cammer- und Forsträthen, alle vorkommende Jagd- und Forstsachen, nach denen von dem Cammercollegio auf ihre Berichte und Anfragen erhaltenen Instructionen, Resolutionen und Vorschriften, besorgen und expediren; alle wichtige Angelegenheiten aber bey der Cammer vorgetragen, überleget und beschlossen werden.

§. 5.

So hinreichend diese Einrichtung zu guter Verwaltung des Forstwesens ist, so gehöret doch darzu Einigkeit und ein wirkliches collegialisches Vertrauen der mit einander be-

Digitized by Google

schäftigten Personen, woran es aber besonders bey diesen Collegiis öfters gar sehr mangelt. Die Unabhänglichkeit des Chefs derer Forstbedienten von denen Collegiis, so mehrentheils Statt findet, legt den Grund darzu, und diese erreget gemeiniglich der Neid und Eifersucht gegen den Präsidenten der Cammer, welche man so oft wahrnimmt, indem beyde ungemein aufmerksam sind, daß der andere nicht mehr Gewalt und Ansehen erlange, oder sich durch gute Ausrichtung der Geschäfte in mehrere Gunst bey dem Regenten setze. Ein jeder sucht seine Macht und Ansehen zu vergrössern, und wenn der Vortheil, z. E. in Ansehung der öffentlichen und heimlichen Sportuln, damit verknüpft ist, so ist man um so eifriger, die Gränzen seiner Macht weiter zu erstrecken, oder wenigstens nicht verringern zu lassen. Es entstehen also beständig Streit und Mißhelligkeiten, und diese gehen nicht selten so weit, daß der Dienst darunter leidet. Die niedern Bedienten profitiren davon am meisten (a).

(a) S. Mosers Forstöconomie, XI. Buch, 1 Cap. §. 6. Unterschied zwischen den hohen und niedern Forst- und Jagdbedienten und ihren Verrichtungen, im 8. Bande des allgem. öconom. Forstmagazins, pag. 130. u. f.

§. 6.

Was die Cammer in Forstsachen, nach vorhergegangenen und mit Zuziehung des Oberjägermeisters oder Oberforstmeisters angestellten Berathschlagungen und Untersuchungen, approbiret und festgesetzet hat, gelanget sodann an das Forstamt, welches das weitere besorget, und zu dem Ende denen Unterforstbedienten die nöthigen Instructionen und Befehle zufertiget, und darauf Acht hat, daß denenselben genau nachgelebet werde. Alle Berichte und mündliche Anzeigen der Unterforstbedienten gehen an das Forstamt, und wenn Sachen vorfallen, so dasselbe vor sich nicht abthun oder entscheiden kann, stattet der Oberjägermeister oder Oberforstmeister darüber seinen Bericht bey der Cammer ab. Die Forstsachen werden bey dem Forstamte auf eben die Art tractiret, womit man alle andere Sachen in denen Collegiis abzuhandeln pfleget, nur daß man die Forstsachen, so viel möglich, summarisch und ohne denen sonst gewöhnlichen processualischen Weitläuftigkeiten, abzumachen suchet; fallen aber wirkliche Forstprocesse vor, so wird die vorgeschriebene Ordnung oder Reglement ausweisen, ob solche in erster Instanz bey dem Forstamte, oder sogleich bey dem Cammercollegio, angestellet werden müssen. Am füglichsten wird wohl dem Forstamte die erste Instanz zu lassen seyn, zumahl, wenn dasselbe mit tüchtigen Räthen hinlänglich besetzt ist.

Bestehet das Forstamt aber nur aus dem Oberjägermeister, Oberforstmeister, Forstmeister und einem Forstsecretario; so können ordentliche Forstprocesse wohl nicht anders als bey der Cammer, und demjenigen Departement derselben, welchem die Forstsachen zugetheilet sind, geführet werden. Man muß hierbey auf die Einrichtung eines jeden Landes sehen, indem es mit denen Forstämtern oder Gerichten sehr verschiedentlich gehalten wird. In Oesterreich hat der Oberjägermeister in Jagd- und Forstsachen wider die Verbrecher die Cognition (a). In Böhmen gehören solche vor das Burggrafengerichte (b). In Churſachsen wird der Unterschied gehalten, daß, wenn Privatpersonen unter einander Streit haben, die Entscheidung alsdann vor die Hofgerichte gehöret; wenn es aber landesherrliche Gerechtigkeiten anbetrift, solche zum Cammercollegio gezogen werden (c). An dem königl. preußischen churbrandenburgischen Hofe findet sich eine besondere Jagd- und Forstcanzley, und in denen Provinzen sind besondere Forstämter angeordnet; die Oberforstmeister aber haben alle-

Digitized by Google

allemahl Sitz und Stimme bey der Cammer, ohne deren Approbation ſie nichts veranſtalten dürfen. In Bayern gehören der Unterthanen Forſt- und Jagdſtreitigkeiten vor den Juſtizrath; des Landesherrn Gerechtſame aber müſſen vor der Hofcammer unterſuchet werden (d). Im Münſteriſchen hat man darzu ein beſonderes ſogenanntes Erbexengericht, wovon keine Appellation an andere Gerichte gehen darf (e). Doch ſind, wie ſchon erinnert worden, an den meiſten Orten die Forſtgerichte mit zur Cammer gezogen, welchem Collegio auch alle Forſt- und Jagdbedienten in Forſt- und Jagdſachen, zuweilen auch in allen Real- und Perſonalfällen, unterworfen ſind (f). Wenn aber auch die Forſt- und Jagdſtreitigkeiten der Privatperſonen vor die Juſtizcollegia gehören; ſo können ſolche doch nichts anders, als die Jagd- und Forſtregalien und Gerechtigkeiten, und deren Beſitz und Ausübung betreffen: wofern hingegen bey denen Privatperſonen ſolche Jagd- und Forſtſachen vorfallen, welche in die Jagd- und Forſtpolicey einſchlagen, oder Vergehungen wider die Forſtordnungen betreffen; ſo gehören ſolche Sachen ihrer Natur nach allemahl vor die Cammer.

(a) S. Kayſer Leopoldi Reſcript vom 21. Jul. 1682. in Cod. Auſtriaco, voce: Jägermeiſteramts Jurisdiction; ingleichen dieſes Kayſers Jägerordnung ob der Enß, §. 13.

(b) Wie davon eine Conſtitution Kayſers Carl IV. in des Schoppii Obſerv. 8. pag. 252. zu finden iſt.

(c) S. Mandat vom 6. April 1712. Beſonders handelt hiervon umſtändlich Chr. Gottl. Wabſt in der hiſtoriſchen Nachricht von des Churfürſtenthums Sachſen jetziger Verfaſſung der hohen und niedern Juſtiz, Cap. 7. §. 2. 4. 5. pag. 197. wovon in Stiſſers Forſt- und Jagdhiſtorie der Teutſchen, Cap. 10. §. 42. Not. (c) ein kurzer Auszug zu finden.

(d) S. Schoppius, cit. loc.

(e) S. Schoppius, c. l. Cap. 2. pag. 278. 225. und Stiſſer hat c. l. in der Beylage Yy eine Beſchreibung dieſes Gerichts angefüget.

(f) Was dieſerhalb in Churſachſen üblich iſt, beſchreibet Wabſt l. c. p. 196. und aus demſelben Stiſſer c. l. §. 42. Not. (g). Von denen Waldgerichten und Forſtämtern anderer teutſchen Staaten handeln derſelben Jagd- und Forſtordnungen, als: die neuverbeſſerte clev- und märkiſche Jagd- und Waldordnung, Tit. 25. im 8ten Bande des allgemeinen öconomiſchen Forſtmagazins, p. 291. u. f. die coburgiſche, Tit. 12. die eiſenachiſche, Tit. 9. die reuß-plauiſche, Tit. 20. die hohenlohiſche, Tit. 35. die würtembergiſche, Rubr. von des Schönbuchs Strafen; die braunſchweiglüneburgiſche, Cap. 1. die naſſaudillenburgiſche im Appendice; die gothaiſche, Tit. XI. die weimariſche, Art. 9. die altenburgiſche, Tit. XI. Sehr ausführlich aber hat Döpler im Schauplatz der Leibes- und Lebensſtrafen, Part. I. Cap. 1. pag. 140. von Waldgerichten gehandelt.

Forſtdienſte.

Inhalt.

§. 1. Beſchreibung. §. 2. Forſtdienſte, welche den Anbau und die Erhaltung der Waldungen zum Gegenſtand haben. §. 3. Forſtdienſte, welche die herrſchaftliche Holzconſumtion zum Vorwurf haben. §. 4. Worauf bey den Forſtdienſten es in einem Lande hauptſächlich ankommt. §. 5. Die hergebrachten Forſtdienſte müſſen im Gang erhalten werden. §. 6. Ob die Forſtdienſte in Dienſtgeld zu ſetzen ſind?

§. 1.

Forſtdienſte ſind diejenigen Dienſte, welche die Unterthanen ſowohl zum Behuf des Anbaues und Erhaltung der landesherrlichen Waldungen, als auch zur Verſorgung der Herrſchaft mit dem nöthigen Brennholze (a), leiſten müſſen.

(a) Die von den Unterthanen zu verrichtende Bauholzfuhren werden zu den Baudienſten gerechnet.

Digitized by Google

§. 2.

Zu den Diensten, welche den Anbau und die Erhaltung der Waldungen zum Gegenstand haben, gehören nachfolgende: Das Einsammlen des Holzsaamens: das Ausrotten der auf denen zu besäenden Plätzen befindlichen Stöcke, Hecken und Sträucher: das Behacken oder Umackern solcher Plätze: die Verrichtung der Aussaat: die Ausgrabung nöthiger Bäume zum Verpflanzen: die Arbeit des Verpflanzens selbst: die Vermachung der Wildhägen und Ziehung der Gräben: die nachherige Reinigung der letztern, so wie die Räumung der Flüsse und Bäche in den Forsten ꝛc.

§. 3.

Die andere Dienste, welche die herrschaftliche Holzconsumtion zum Vorwurf haben, bestehen zuweilen darin, daß die Unterthanen alles Brennholz zur Hofhaltung anfahren müssen, wie auch dasjenige, so auf die herrschaftliche Höfe und Jagdhäuser, ingleichen auf die Hütten- und Hammerwerke, Bierbrauereyen, Branntweinbrennereyen, Pottaschensiedereyen und andere dergleichen Werke nöthig ist; ferner das Holz vor die Collegia, wie auch das Deputatholz vor die Bediente. An einigen Orten müssen die Unterthanen alles dieses Holz nicht allein anfahren, sondern vorhero auch im Walde hauen und ins Malter stellen. Diese Dienste pflegen ihnen nach ihren Contributionssätzen repartirt zu werden. Man setzt nemlich das ganze Holzquantum oder die sämmtliche Anzahl der anzufahrenden Malter fest, und rechnet hernach aus, wie viel Pfennige oder Kreutzer des Contributionssatzes auf ein jedes Malter kommen. An einigen Orten müssen die Unterthanen auch ein gewisses Quantum Kohlen zum Behuf der herrschaftlichen Hammerwerke jährlich unentgeldlich, doch daß ihnen das Holz darzu forstfrey angewiesen wird, brennen und anfahren, und dieser Dienst pfleget nach den Landesvierteln zu alterniren. Das Nutz- und Geschirrholz, z. E. zum Behuf der herrschaftlichen Wagnerey, Schreinerey, Böttcherey ꝛc. müssen die Unterthanen zuweilen im Dienst gleichfals anfahren, u. d. m.

§. 4.

Wo nun dergleichen Forstdienste hergebracht sind, da kann allerdings jährlich ein Ansehnliches an Fuhr- und Arbeitslohn erspahret werden. Allein man hat solche nicht überall, wenigstens nicht alle oberwähnte, und auch nicht allemahl in gedachter Maasse und Beschaffenheit; wie denn überhaupt das Dienstwesen in jedem Lande anders beschaffen ist. Man muß derowegen vor allen Dingen darauf sehen, was die Lagerbücher, besondere Verträge, Observanz und Herkommen mit sich bringen. Wider dieselbe neue und vorher nicht gewöhnliche Dienste aufzubringen, gehet nicht wohl an. Es ist wahr, wenn die Unterthanen vernünftig überlegen wollten, daß sie durch ein paar eigentliche Forstfrohnen, die sie des Jahrs zum Besten des Anbaues und Erhaltung der Waldungen thun, nicht allein die Wohlfahrt des ganzen gemeinen Wesens, sondern ihr und ihrer Nachkommen eigenes Beste befördern; so würden sie nicht allein keine Ursache, sich über dergleichen Dienste zu beschweren, finden, sondern sie sollten zu solchem heilsamen Endzweck billig ihre Hände selbst darbieten; zumahl ihnen ihre Arbeit durch den Genuß des Gerechtigkeit- und Leseholzes, der Huth und Weide, und durch die Bequemlichkeit, ihr benöthigtes Bau- und Geschirrholz, wovon ihnen ohnedem öfters vieles geschenkt wird, gleichsam vor der Thüre um einen billigen, und, gegen andere Länder, oft sehr wohlfeilen, Preis erhalten zu können, reichlich ersetzet wird. Allein wer kann von Bauern dergleichen Gesinnungen erwarten? Die tägliche Erfah-

Digitized by Google

Erfahrung lehret das Gegentheil; und in keinem Stück ſind ſie mehr widerſpenſtig, als wenn es Dienſtſachen betrift; ſie leiſten ſelten die ſchuldigen und hergebrachten, ſo wie es ſich gehöret, geſchweige, daß ſie ſich etwas neues auflegen laſſen ſollten: ſie wiſſen, daß, wenn es diesfals zur Contradiction und Proceß kommt, ſie bey denen höchſten Reichsgerichten, wo man nach der Vorſchrift der Lagerbücher und ſecundum Jus ſtrictum gehet, mehrentheils gehöret werden, und den Sieg davon tragen.

Wenn alſo ein Herr die Forſtdienſte entweder gar nicht, oder doch nicht genugſam und hinlänglich genug, hergebracht hat; ſo iſt wohl kein beſſeres Mittel übrig, als daß man ſie in gutem darzu zu überreden ſuchet. Ein Herr hat öfters verſchiedene andere Dienſte von den Unterthanen mit Recht zu fordern, die er aber kaum alle Jahr einmahl nöthig hat, oder die er ganz und gar entbehren kann. Man ſuche dergleichen Dienſte gegen benöthigte Forſtdienſte durch gelinde Mittel und Vergleiche zu vertauſchen und zu verändern. Hat aber der Landesherr volle ungemeſſene Dienſte hergebracht; ſo fallen alle Schwierigkeiten mit einmahl hinweg (a).

(a) Man muß hierbey den Art. Dienſtweſen conferiren, denn die Grundſätze und Rechtsregeln ſind bey allen Arten der Dienſte einerley.

§. 5.

Man muß unterdeſſen diejenige Forſtdienſte, welche man hergebracht hat, in beſtändigem Gang zu erhalten ſuchen, und darauf ſehen, daß ſolche von den Unterthanen zu gehöriger Zeit und ordentlich verrichtet werden. Doch muß man auch dafür ſorgen, daß die Unterthanen damit nicht zur Unzeit, wenn die Feldarbeit vorhanden, oder die Wege und Straſſen bey ſchlimmen Wetter ſchwer zu paſſiren ſind, beſchweret, ſondern, ſo viel möglich, verſchonet werden; welches ſonderlich bey denen Brennholzfuhren zu beobachten. Man muß ihnen auch, ſo viel möglich iſt, Erleichterung zu verſchaffen ſuchen, und diejenigen Unterthanen, ſo in dem Forſtbezirk gelegen, nicht in andere Forſte zum Dienſt beſtellen, noch diejenige, ſo nahe an herrſchaftlichen Höfen, Jagdhäuſern oder Hütten- und Hammerwerken und dergleichen, die mit Brennholz verſehen werden müſſen, liegen, ohne Noth zwingen, ihre Holzfuhren an entlegenere Oerter zu verrichten, ſondern ſie vielmehr mit denſelben dahin repartiren, wo es ihnen am bequemſten fällt. Kann es aber nicht evitiret werden, und die Unterthanen ſind wegen der weiten Entlegenheit gezwungen, die Frohnfuhren andern um baar Geld zu verdingen; ſo muß man ihnen an Handen gehen, damit ſie nicht im Fuhrlohn übernommen werden mögen. Hingegen ſind auch die Unterthanen ſchuldig, das ihnen aufgegebene Quantum richtig zu liefern, und die Fuhren gehörig zu beladen. Es wird zu dem Ende zuweilen vorgeſchrieben, daß ein mit vier Pferden oder ſechs Stück Ochſen beſpannter Wagen wenigſtens 40. Stück einzöllige weiche Bretter, 30. dergleichen harte, oder $3\frac{1}{2}$. Schock Dachlatten, und ſo weiter nach Proportion, beladen ſeyn ſoll (a).

(a) S. marggräfl. anſpachiſche Cammerordnung, vom 9. Jul. 1734. Cap. 18. §. 4. in Schrebers neuen Cameralſchriften, 9. Theil, p. 75.

§. 6.

Ob die Forſtdienſte, ſo wie andere Frohndienſte, in Geld zu ſetzen, und davor ein geſetztes Dienſtgeld zu nehmen, rathſam ſey? iſt eine Frage, deren Entſcheidung von verſchiedenen Umſtänden abhänget, ſonderlich aber davon, ob man diejenige, die zum Anbau der Waldungen gewidmet ſind, alle Jahr, und viel oder wenig, nöthig habe? Dieſe Dienſte ſind ſo beſchaffen, daß durch liederliche Arbeit ſo leicht nichts dabey verdorben wer-

den kann, zumahl ſie, wie allemahl vorauszuſetzen, unter beſtändiger Aufſicht des Förſters geſchiehet; daher man dieſe Dienſte, wenn man ſie nöthig hat, meines Erachtens, lieber beybehalten, als ſie in Dienſtgeld ſetzen ſollte. Das Einſammlen des Baumſaamens dürfte vielleicht das Einzige ſeyn, ſo die Unterthanen, theils aus Unverſtand, theils um bald von der Dienſtarbeit zu kommen, nicht allemahl gehörig verrichten würden, und die Förſter dürften öfters Urſache haben, ſich über eingelieferten vielen unreifen oder untauglichen Saamen zu beſchweren. Was die Holzfuhren anbetrift; ſo ſind ſolche eine viel zu bequeme und Geld erſpahrende Sache, als daß man dieſe Dienſte in Geld verwandeln ſollte, da zumahl das Dienſtgeld dafür nicht hinreichend ſeyn würde, die Koſten damit beſtreiten zu können. Nur verſtehet es ſich von ſelbſt, daß es bey dieſen Dienſten an guter Ordnung und Aufſicht nicht fehlen muß.

Forſtnutzungsetat.

Inhalt.

§. 1. Beſchreibung. §. 2. Nothwendigkeit des Forſtnutzungsetats. §. 3–5. Von denen Anſchlägen der einzelnen Forſtreviere. §. 6–8. Aus dieſen wird der eigentliche Forſtnutzungsetat formiret, und wie. §. 9. Derſelbe iſt beyzeiten bey der Cammer einzugeben, wo er revidiret und approbiret wird. §. 10. Wie daraus beſondere Etats vor die Aemter extrahiret werden, und wie der Etat auf das genaueſte zu befolgen. §. 11. Forſtnutzungen, die nicht mit in den Etat kommen. §. 12. Die Nutzungen aus der Wildbahne ſind von denen eigentlichen Forſtnutzungen zu ſepariren.

§. 1.

Der Forſtnutzungsetat iſt ein um deswillen alle Jahr (a) zu geſetzter Zeit (b) gemachtes zuverläßiges Verzeichniß aller im nächſtfolgenden Jahr aus dem Forſt zu gewarten habenden Nutzungen, und derer zum Betrieb aufzuwendenden Unkoſten, um daraus zu erkennen, wie viel der Forſt ertrage, und wie viel reine Einnahme die herrſchaftliche Caſſe von dieſem Fond das folgende Jahr haben werde.

(a) Der Forſtnutzungsetat muß alle Jahr von neuem gemacht werden, denn alle Jahr wird ein anderer Schlag in jedem Revier abgetrieben, deſſen Ertrag entweder gröſſer oder kleiner ſeyn kann, als der vorige, folglich kann ſich alle Jahr bey der Einnahme und Ausgabe eine Veränderung finden.

(b) Es iſt gemeiniglich ein Termin dazu feſtgeſetzt. Alſo ſetzt die gräfl. ſtollbergwernigerodiſche Inſtruction der Forſtbedienten vom 8. Jan. 1750. §. 3. die Zeit der Einreichung der einzeln Etats von jedem Revier, jährlich auf den Ausgang des Monats November.

§. 2.

Der Forſtnutzungsetat iſt gar keine überflüßige und vergebliche, ſondern vielmehr eine ſehr nützliche und höchſt nöthige Arbeit. Wird es einem Privatwirth mit allem Recht als eine unvernünftige und nicht zu entſchuldigende Nachläſſigkeit ausgeleget, wenn er beſtändig in den Tag hinein wirthſchaftet, ohne über ſeine Einnahme und Ausgabe Anſchläge und Balanzen zu machen, um zu wiſſen, ob erſtere zu Beſtreitung der letztern hinreichend ſeyn werde, oder nicht; wie vielmehr wird dieſes nicht bey der groſſen und weitläuftigen Forſtöconomie nöthig ſeyn, wo eine unüberlegte allzu ſtarke Holzeinnahme die Waldungen, und alſo den ganzen Fond ſelbſt, in kurzer Zeit dermaſſen erſchöpfen kann, daß hernach halbe und ganze Jahrhunderte dazu erfordert werden, bis man ſie wieder in Ordnung gebracht hat, daß ſie von neuem Einkünfte geben können.

§. 3.

Die Anfertigung oder Projectirung des Forſtetats iſt gemeiniglich ein Geſchäfte des Ober-

Digitized by Google

Oberforstmeisters. Er muß also vorher wissen, welche Oerter das folgende Jahr abgetrieben werden sollen. Ist der Forst in gewisse jährliche Schläge eingetheilt, so ist schon ausgemacht, welches diese Oerter sind: hat man aber dergleichen Einrichtung nicht; so muß vorher noch, ehe man an den Etat gehet, untersucht und bestimmt werden, wo, und wie weit man hauen könne und wolle. Der Oberforstmeister begiebet sich demnach vorher in jedes Forstrevier, und nachdem er den Ort ausgesehen, der das folgende Jahr abgetrieben werden soll, untersuchet er, nebst dem Oberförster und dem Revierförster, wie solcher Ort beschaffen sey, und überschläget mit selbigen, was daraus an Bauholz, Blöchen oder Brettklötzern, Brenn- Kohl- und Nutzholz erfolgen könne. Das Hauptwerk kommt hierbey auf eine richtige Taxation an; diejenigen Stämme, von denen das Holz nach Cubicschuhen berechnet wird, müssen nicht allein nach ihrer Zahl, sondern vornemlich nach ihrer Dicke, länge und cörperlichen Inhalt angemerket, das Brenn- und Kohlholz aber nach Maltern oder Clastern überschlagen werden. Bey denen Stucken und dem Reisholz, weil solches nicht so genau zu schätzen, sind zuweilen ein- vor allemahl gewisse Principia angenommen, nach welchen sie in Anschlag gebracht werden. Also sollen z. E. ohngefähr auf zwey Schock Baumholz ein Schock Stuckenholz, und auf einen Morgen Tannen drey bis vier Schock Tannenwasen gesetzet, die Ausrechnung aber nach jedes Schlages oder Theils Grösse und Beschaffenheit gemacht und angesetzt werden (a).

(a) S. gräfl. stollbergwernigerodische Verordnung vom 12. Dec. 1746.

§. 4.

Wenn die Einnahme von Holz, als die Haupteinnahme, richtig aufgeführet, so specificiret man alles übrige, so man von gewissen und ungewissen Nutzungen im Forst, als Huth- und Weidegeld u. d. das bevorstehende Jahr zu erhalten hoffet; und wenn auch die Einkünfte aus der Wildbahne nicht in einen besondern, sondern zugleich mit in den Forstetat gebracht werden, so werden solche auch dabey nicht vergessen. Nur ist in Anschlagung der ungewissen wohl in Acht zu nehmen, daß solche niemahls zu hoch geschätzet werden, weil der Ausfall am Etat, wenn darauf hernach Rechnung gemacht worden, allemahl schädlich ist; besser ist es, wenn die wirkliche Einnahme den Etat übertrift, nur muß der Ueberschuß auch richtig eingebracht und berechnet werden.

§. 5.

Zuletzt werden die Ausgaben ausfündig gemacht, welche das künftige Jahr zum Betrieb jeden Reviers zu verwenden seyn werden; dahin gehören z. E. das Hauerlohn, wenn das Holz auf Kosten der Herrschaft gefället wird, die Ansäe- und Anpflanzungskosten derer abgetriebenen Oerter, die Ausgaben bey der Wildbahn, als zu Räumung der Pürschwege, Salzlecken, u. d. m. Wenn auch diese überschlagen, so werden beyde die Einnahme und Ausgabe summirt, gegen einander balancirt, und also dadurch dasjenige Quantum an reinem Gelde bestimmet, welches das folgende Jahr aus jedem Revier zur herrschaftlichen Casse geliefert werden soll.

§. 6.

Wenn alle einzelne Anschläge von jedem Revier berichtiget sind, so fertiget sodann aus selbigen der Oberforstmeister, nachdem er solche zusammen in eins gebracht, den eigentlichen Forstnutzungsetat an. In diesem wird nun alles Holz nach den verschiedenen Gattungen angeführet, welches das folgende Jahr von der Einnahme aus denen verschiedenen Revieren wiederum abgegeben werden soll, welche

Digitized by Google

welche Abgabe aus der Holzspecification, so auf dem Holzschreibtag gemacht worden, oder aus denen bereits eingekommenen besondern Specificationen von der Hofhaltung, Bauamt, Hütten- und andern Werken, Höfen ꝛc. zu ersehen ist. Es werden demnach alle Holzmaterialien in dem Etat unter gewisse Rubriken nach dem Zweck ihrer Bestimmung gebracht, als z. E. Brennholz vor die Hofhaltung, Blöche oder Brettklötzer zur herrschaftlichen Sägemühlenadministration, Bauholz zur herrschaftlichen Consumtion, Nutzholz in die herrschaftliche Schreinerey, Büttnerey, Brennholz zur herrschaftlichen Brauerey und Branntweinbrennerey, Pottaschensiederey, Salzsiederey, Brennholz vor die Collegia, Deputat- und Besoldungsholz ꝛc. Brennholz, Kohlholz, Bauholz, Nutzholz zum Verkauf, Gerechtigkeitholz, und wie diese Titel nach denen verschiedenen Arten der Anwendung ferner lauten können; wo bey einer jeden Gattung die Art des Holzes, ob es Tannen, Eichen ꝛc. sey, angemerket wird.

§. 7.

Alles Holz, welches entweder selbst verbraucht, oder ohne Bezahlung weggegeben wird, wird mit in den Etat gebracht, und eben sowohl, wie das Holz zum Verkauf, zu Geld angeschlagen; denn der Etat soll den jährlichen Ertrag des Forsts anzeigen, folglich kann dieses nicht ausgelassen werden. Weil er aber auch zugleich anzeigen soll, was an Geld in die herrschaftliche Casse kommen wird; so muß der Betrag dessen, was man ohne Bezahlung wegnimmt, nicht mit dem, was durch den Verkauf wirklich eingehen soll, vermenget, sondern jedes besonders in seinen eigenen Columnen ausgeworfen werden.

§. 8.

Mit denen Ausgaben wird es, wie schon oben gemeldet, gehalten, nur daß hier die Ausgaben nach ihren besondern Rubriken von allen und jeden Forstrevieren specificiret werden. Endlich wird die Einnahme und Ausgabe summirt, gegen einander balancirt, und also dadurch dasjenige baare Geldquantum bestimmt, welches das folgende Jahr aus dem ganzen Forst zur herrschaftlichen Casse geliefert werden soll. Am Ende wird zuweilen eine Balance gegen den vorjährigen Forstnutzungsetat beygefügt, und im Fall sich eine Vermehrung oder Verminderung findet, zugleich angezeigt, woher solche rühre, ob eine Erhöhung des Holzpreises, oder besser bewachsene Oerter, oder was sonst Schuld daran sey.

§. 9.

Weil die besondern Wirthschaftsetate der einzelnen öconomischen Werke den Grund zum Generalcammeretat abgeben, und dieser ohne jenen nicht angefertiget werden kann; so muß auch der Forstnutzungsetat, so bald er fertig, ohne Anstand bey der Cammer eingereichet werden, damit die Fertigung des Cammeretats nicht aufgehalten werde. Wenn er dann wirklich eingekommen, so pfleget er von einem Revisore in calculo examiniret oder nachgelegt zu werden: und damit man gewiß seyn könne, daß nichts in demselben übergangen worden, was in denen Specialanschlägen über die einzelne Forstreviere mit aufgeführet gewesen; so werden diese dem Etat mit beygelegt. Sind die Taxationes nach der bisherigen Holztaxe gemacht worden, und soll diese nicht verändert werden; so hat es dabey sein Bewenden. Wird aber das Holz nicht nach einer festgesetzten Holztaxe, sondern von den Förstern so gut und so hoch verkauft, als sie es ausbringen können; so muß die Cammer die in dem Etat angeführte Taxationes so lange vor richtig annehmen, bis etwa aus denen eingehenden Forstrechnungen der Ungrund derselben zu erweisen, und auf künftigen richtigern Anschlag zu bringen stehet;

Digitized by Google

het; welches auch alsdann Statt findet, wenn zwar das Holz nach der vorgeschriebenen Holztaxe angeschlagen, in der Quantität und Qualität aber geirret worden.

§. 10.

Wenn nun der Forstnutzungsetat auch bey der Cammer reguliret und berichtiget worden, so pfleget man da, wo die Beamten auf denen landesherrlichen Aemtern die Amtsforste mit in ihrer Aufsicht und Verwaltung haben, denenselben die besondere Etats über dieselbe von der Cammer wieder zuzufertigen, um nach denselben die Holzabgaben, sowohl zur Consumtion als Verkauf, besorgen zu können. Doch dürfen zuweilen die Beamten und Pachter das ihnen stipulirte Brenn- und Deputatholz nicht ohne Cammerassignation und Anweisung eigenmächtig nach ihrem Gefallen aus denen Forsten holen; wie denn auch diejenige, so vermöge ihrer Privilegien Holz erhalten, darzu die nöthigen Assignationen bey der Cammer suchen und sich das Holz ordentlich anweisen lassen müssen. Was hingegen in denen Forstetats der Aemter zu Erreichung des Etats an Bau- und Stammholz zum Verkauf ausgesetzt ist, darf zuweilen ohne specielle Cammerassignation von dem Beamten und Förster angewiesen und verabfolget werden (a). Ueber den Etat aber Holz abzugeben, wird keinem verstattet; und muß die Cammer selbst, ohne höchste Noth und ohne besondern Vortrag an den Regenten, und ohne dessen höchsten Befehl, niemahls von dem Forstetat abgehen. Noch weniger ist erlaubt, zu Erfüllung eines andern Etats oder zu Completirung einer gewissen festgesetzten Summe, und zu leichterer Erreichung eines gewissen Endzwecks, aus einem Forstrevier ein Gewisses an Holz wegschlagen zu lassen, um dadurch den Abgang oder Defect in andern Listen und Rechnungen zu ersetzen; und darf der Oberforstmeister solches weder zugeben, noch selber dazu Anschläge und Vorträge thun (b).

(a) S. königl. preußl. schlesische Holzordnung, Tit. 8. §. 4. 5. 6.

(b) S. königl. preußl. Instruction vor die Oberforstmeister in sämmtlichen königlichen Landen, vom 18. Dec. 1754. §. 13.

§. 11.

Es giebt aber auch Forstnutzungen, welche, weil sie nicht alle Jahr fallen, auch zu der Zeit, wenn der Forstetat gemacht wird, noch nicht vorauszusehen und noch weniger zu bestimmen sind, nicht mit in den Forstetat gebracht werden können, sondern worüber ein besonderer Etat oder Anschlag seiner Zeit gemacht werden muß. Dergleichen Forstnutzung ist z. E. die Mast. Da der Forstetat gegen Ausgang des Jahrs angefertiget wird, so kann man zur selbigen Zeit unmöglich wissen, ob es das künftige Jahr Mast geben, und wie solche beschaffen seyn werde. Man muß derowegen die Zeit erwarten, bis man sehen kann, ob die Eichen und Buchen Mast tragen, und alsdann läßt sich erst ein Anschlag machen, wie viel Schweine in die Mast getrieben werden können, und was für Einkünfte diese Nutzung abwerfen werde. Man nimmt auch alsdann deswegen eine besondere Besichtigung und Taxation vor, setzet die Anzahl der einzunehmenden Schweine und das dafür zu bezahlende Mastgeld fest; und dieser Anschlag ist hernach der Grund und das Regulatif, wornach diese Forstnutzungen erhoben, und zugleich, wiewohl in einer besondern Abtheilung und unter einem aparten Abschluß, in der Forstrechnung berechnet werden. Wird, wie an einigen Orten geschiehet, statt der Mastgelder, ein gewisser Masthafer gegeben, so pfleget dieser bey der Fruchtschreiberey eingenommen und berechnet, und daher diese

Forstnutzung gar nicht in den Forstetat gebracht zu werden.

Eben so pflegen die Einkünfte aus der Pottaschensiederey, aus den Glashütten, Schneidemühlen, Pechhütten, u. d. m. so wie verschiedene Concessionsgelder, die wegen Anlegung solcher Werke entrichtet werden, an einigen Orten nicht als Nebennutzungen aus denen landesherrlichen Forsten, in Ansehung der Einnahme und Berechnung, behandelt zu werden; sondern man findet vor gut, diese Einkünfte geraden Weges in die Rentcasse zu weisen, und in der Renteyrechnung mit berechnen zu lassen; und wo dann diese Einrichtung ist, da kommen diese Einkünfte auch nicht in den Forstetat, sondern man setzt in demselben nur dasjenige Holz aus, so zu dergleichen Werken jährlich erfordert wird.

§. 12.

Die Nutzungen aus der Wildbahne kommen zwar auch mit in den Forstetat und in die Forstrechnung; allein selbige müssen ebenfals nicht mit denen eigentlichen Forstrevenüen vermenget werden, sondern man muß die Jagdeinkünfte besonders aufführen, weil die Wildbahne ein besonderer Fond ist, woraus sie entspringen, jene auch das Holz, diese aber das Wild, zum Gegenstand haben; mithin hier ein doppeltes und von einander in der Hauptsache unterschiedenes ökonomisches Werk vorkommt, so zwar gemeinschaftlich kann tractiret werden, aber nicht mit einander vermenget werden muß, weil man sonst nicht wissen kann, was ein jedes dieser Werke an sich selbst vor Einkünfte abwirft, so man aber doch nach guten Cameralgrundsätzen wissen muß. Mischet man diese beyderley Einkünfte in einem Etat und Rechnung unter einander, und will hernach den besondern Ertrag eines jeden wissen; so ist man genöthiget, Extracte zu machen, welche Mühe man ersparen kann, wenn man jedes Werk besonders berechnet, obgleich nachmahls beyde Rechnungen zusammengehangen, und deren Totalsummen am Ende zusammengetragen werden können, um daraus den ganzen Ertrag der Forst- und Jagdwirthschaft zu ersehen.

Forstordnung.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Von besondern denen Vasallen und Städten vorgeschriebenen Forstordnungen. §. 3. Disposition zu einer Forstordnung. §. 4. Die Ausarbeitung derselben ist nicht schwer. §. 5. Von Verfertigung und Publication der Forstordnung. §. 6–27. Von Forstordnungen vor die Dorfgemeinden.

§. 1.

Die Forstordnung ist dasjenige allgemeine Landesgesetz, in welchem der Landesherr, vermöge habender Landes- und forstlicher Hoheit, vorschreibet und befiehlet, wie die Forstwirthschaft, sowohl in denen zu dem Staate gehörigen und zu den Domainen geschlagenen Waldungen, als auch in denen Hölzern und Waldungen der Privatpersonen und Gemeinen, geführet werden soll, damit die Waldungen im Lande sich beständig in solcher Beschaffenheit befinden mögen, als es die gemeinsame Nothdurft des Landes und die Aufnahme der Nahrungsgeschäfte erfordern.

§. 2.

In grossen und weitläuftigen Staaten pfleget einer jeden Provinz eine besondere Forstordnung vorgeschrieben zu seyn, weil eine allgemeine Forstordnung vor den ganzen Staat, wegen der verschiedenen Beschaffenheit der Forste sowohl, als der Wirthschaft in denselben, nicht wohl möglich ist. Ja zuweilen werden denen Vasallen und Städten, so

Digitized by Google

ſo mit Waldungen verſehen ſind, noch beſondere Forſtordnungen vorgeſchrieben; wo dieſes aber nicht geſchiehet, müſſen dieſelbe ſich nach der landesherrlichen Forſtordnung richten (a).

(a) Davon wird in dem Art. Forſtregal mit mehrern gehandelt.

§. 3.

Eben dieſe verſchiedene Beſchaffenheit der Forſte läßt nicht wohl zu, ein Muſter oder Formular einer vollſtändigen Forſtordnung, welche aller Orten zu appliciren wäre, zu geben. Wir müſſen uns daher damit begnügen, daß wir hier eine Diſpoſition dazu liefern, aus welcher alle die vielen Angelegenheiten, die ſie enthalten, nach ihren Rubriken zu erſehen ſind. Und da die Forſtordnungen zugleich auch die Jagdordnung in ſich faſſen (a), und alſo jene eigentlich zwey Hauptabtheilungen bekommen, in deren erſterer das Forſtweſen, in der andern aber die Jagdſachen tractiret werden, letztere aber in gegenwärtige Abhandlung nicht gehöret, ſondern darzu der beſondere Artikel Jagdordnung gewidmet iſt; ſo wird hier nur die erſte Hauptabtheilung zu entwerfen ſeyn. Dieſe kann nun ohngefähr aus nachfolgenden Capiteln oder Tituln beſtehen:

Tit. I. Von der Vereinigung des Jagd- und Forſtweſens mit dem Cammercollegio, und deſſelben Direction darüber.

Tit. II. Von den Pflichten und Obliegenheiten des Jäger- und Oberforſtmeiſters ſowohl, als ſämtlicher übrigen Forſtbedienten (b).

Tit. III. Von den Gränzen der landesherrlichen Forſte, und deren Bewahrung.

Tit. IV. Von der Eintheilung der Waldungen in ordentliche und beſtändige Schläge, und wie ſolche darnach abzutreiben (c).

Tit. V. Von Forſtberathſchlagungen und Forſttägen, wann und wie ſolche zu halten.

Tit. VI. Von Holzſchreibetägen, wann und wie ſolche zu halten.

Tit. VII. Von der Anweiſung des Holzes überhaupt.

Tit. VIII. Vom Bauholz.

Tit. IX. Vom Nutz- und Geſchirr- auch andern kleinen Holz.

Tit. X. Vom Brennholz.

Tit. XI. Vom Kohlholz und Kohlweſen.

Tit. XII. Von Fällung des Holzes.

Tit. XIII. Von zeitiger Räumung der Schläge.

Tit. XIV. Von Hegung der Schläge.

Tit. XV. Von der Huth und Triſt.

Tit. XVI. Von der Gräſerey.

Tit. XVII. Vom Streu- und Laubrechen.

Tit. XVIII. Vom Raff- und Leſeholz.

Tit. XIX. Vom Eichel- Nuß- und wilden Obſtleſen.

Tit. XX. Von der Maſt.

Tit. XXI. Von Anlegung der Glashütten, Pottaſchenſiedereyen, Aſchenbrennereyen, Harz- und Pechhütten.

Tit. XXII. Vom Bienenzeideln.

Tit. XXIII. Von Schneidemühlen.

Tit. XXIV. Von verbotener Ausrottung der Waldungen.

Tit. XXV. Vom Holzverkauf und Holzhandel.

Tit. XXVI. Von Holzmärkten.

Tit. XXVII. Von Holzhöfen und Magazinen.

Tit. XXVIII. Von Holzflöſſen.

Tit. XXIX. Vom Holzmaaß.

Tit. XXX. Von der Holztaxe.

Tit. XXXI. Von Pflanz- und Stammgeldern.

Tit. XXXII. Von Forſtaccidentien.

Tit. XXXIII. Von der Holzerſpahrung.

Tit. XXXIV. Vom Holzanbau in den Waldungen (d).

Tit. XXXV. Vom Baumpflanzen an Wegen und Straſſen.

Tit. XXXVI. Von Forſtdienſten.

Tit. XXXVII. Von Forſtfreveln und deren Beſtrafung.

Tit. XXXVIII. Von Forſtſtrafgerichten, wann und wie ſolche zu halten.

Tit. XXXIX. Von Feuerſchäden in denen Forſten.

Tit. XL. Von Einbringung und Berechnung der Holz- Maſt- und Strafgelder, und anderer Forſtrevenüen.

Tit. XLI. Wenn und wie die Forſtrechnungen geſchloſſen und revidiret werden ſollen.

Zuletzt pfleget man die Forſtfreveltaxe anzufügen, und zwar, weil ſie auch die Jagdfrevelſtrafen enthält, ganz am Ende der Forſt- und Jagdordnung, und gereicht es zu groſſer Bequemlichkeit im Nachſchlagen, wenn man dieſe Taxe nach denen §§. der Forſt- und Jagdordnung, die deshalb nach einander in beyden fortlaufen, einrichtet.

(a) Zuweilen hält ſie auch die Fiſchereyordnung zugleich in ſich, wo ſodann drey Hauptabtheilungen entſtehen.

(b) Man kann entweder ſämmtliche, ſowohl allgemeine als beſondere, Pflichten aller obern und niedern Forſtbedienten in dieſem Titul anführen, wobey man die Mühe erſpahret, ſolche in denen vielen Inſtructionen ſo oft zu wiederholen, auch den Vortheil hat, daß ſolche Pflichten denen Unterthanen beſſer bekannt werden, als welches in vielerley Abſicht gut iſt; überdem lieſt mancher Förſter die Forſtordnung noch wol eher, als ſeine Inſtruction: oder man thut in dieſem Titul nur der allgemeinen Pflichten Meldung, und beruft ſich, in Anſehung der beſondern, auf die Inſtructionen.

(c) Sind die Waldungen nicht in jährliche beſtändige Schläge eingetheilet; ſo wird in dieſem Titul vorgeſchrieben, wie die Hauungen dennoch ordentlich und nachhaltig geſchehen, das ſchädliche Auslichten aber und alle Winkelhauungen vermieden werden ſollen.

(d) Hierzu werden gemeiniglich beſondere Vorſchriften und Anweiſungen mitgetheilet, die man aber füglich als Beylagen der Forſtordnung anhängen könnte, um ſie deſto bekannter zu machen.

§. 4.

Die Ausarbeitung der Forſtordnung nach dieſen Rubriken kann gar nicht ſchwer fallen, wenn man dabey diejenige Grundſätze zu Rathe ziehet, die in denen Artikeln dieſes Bandes, ſo vom Forſtweſen handeln, ausgeführet worden; nur muß man dabey allemahl auf die Gerechtſame des Landesherrn, auf die Verfaſſung und Einrichtung des Landes, und auf die Beſchaffenheit der Waldungen ſelbſt, zurück ſehen; denn was in einem Lande ſehr wohl und leicht angehet und wirklich eingeführet worden, läßt ſich nicht allemahl, wenigſtens nicht allezeit eben ſo leicht, in einem andern anwenden und nachthun.

§. 5.

Die Entwerfung der Forſtordnung iſt ein Geſchäfte des Cammercollegii; doch pfleget dieſes die erſte Anlage, oder das Project dazu, durch den Oberforſtmeiſter und diejenige Räthe, welche das Forſtdepartement haben, machen zu laſſen, nachdem man vorhero in einer collegialiſchen Forſtberathſchlagung ſich über die Hauptpuncte beſprochen, die aus der alten Forſtordnung entweder beybehalten oder abgeändert, oder welche ganz von neuem hinzugefüget werden ſollen. Wenn das Project fertig; ſo wird daſſelbe vom Cammercollegio

in

Digitized by Google

in pleno durchgegangen, und nach Befinden verbeſſert und verändert, darauf aber in forma expediret, und das Mundum davon dem Landesherrn zur Approbation eingereichet. Iſt ſolche erfolget, ſo läßt die Cammer ſolche neue Forſtordnung drucken, und alſo durch den öffentlichen Druck publiciren, welche Publication denen Forſtbedienten durch Mittheilung eines Exemplars noch beſonders zu geſchehen pfleget; und zuweilen müſſen ſie durch gegebenen Handſchlag auf ihre Pflicht angeloben, daß ſie dieſer neuen Forſtordnung in allen Stücken genau nachleben wollen.

Damit auch dieſelbe deſto geſchwinder und beſſer bekannt werde, ſo pfleget man zuweilen ſowohl denen Magiſträten in den Städten, als auch denen Dorfgemeinen, anzubefehlen, daß ſie ſich ſolche innerhalb einer geſetzten Zeit anſchaffen ſollen.

§. 6.

So wie man an einigen Orten denen Städten beſondere Forſtordnungen vorzuſchreiben pfleget; ſo ſollte bey denen Dorfgemeinden, welche beträchtliche Waldungen haben, billig ein gleiches geſchehen. Ein gewiſſer Schriftſteller (a) hat ohnlängſt eine Vorſchrift darzu entworfen, und ſolche der Prüfung der Kenner vorgelegt, die ich, ſamt ſeinen Anmerkungen darüber, hier um ſo mehr von Wort zu Wort einſchalten zu können glaube, als dieſelbe nicht allein verdient, bekannter gemacht zu werden, ſondern auch zu beſorgen iſt, daß die kleine aus wenigen Bogen beſtehende Schrift, in welcher ſie enthalten, und die auch in wenigen Händen ſeyn möchte, bald vergriffen ſeyn dürfte.

(a) Nemlich der Verfaſſer der ſehr wohl gerathenen Schrift: Die Aufhebung der Gemeinheiten in der Mark Brandenburg nach ihren groſſen Vortheilen ökonomiſch betrachtet, 8. Berlin, 1766.

§. 7.

Forſtordnung für die Bauer.

1. Alle Holzungen, ſie haben Nahmen, wie ſie wollen, die Eichwälder allein ausgenommen, müſſen vermeſſen, und in gewiſſe Schläge, deren Anzahl nach der Art des Holzes zu beſtimmen iſt, eingetheilet werden (a).

(a) Anmerkung. 1. Der Nutzen der Schläge iſt bereits bekannt genug, und bleibt, aller Einwürfe ohnerachtet, noch immer das vornehmſte, wo nicht das einzige Mittel, die Gefahr des Holzmangels, welche die meiſten Länder Teutſchlands, die Mark Brandenburg nicht ausgeſchloſſen, fürchterlich genug bedrohet, zu verhüten. Denn der neue Anwuchs des jungen Holzes kann ſonſten unmöglich auf eine gehörige Weiſe Statt haben, ſondern der dickſte Wald wird zuletzt aufgerieben, wenn jährlich eine Menge Bäume aller Orten heraus gehauen, und durch keinen Zuwachs, als welcher auf ſolche Weiſe nur ſchlecht oder gar nicht geſchehen kann, erſetzt werden.

2. Die Schläge allein ſind der wichtigſte Maaßſtaab, die gehörige Nutzung eines Waldes zu beſtimmen, und in deren Ermangelung wird man der Sache leicht zu viel oder zu wenig thun, welches beydes aber den Regeln einer geſunden Haushaltungskunſt zuwider iſt.

3. Die Gröſſe der Schläge muß ſich bloß nach der Gröſſe des Waldes, in Rückſicht auf die Holzart ſelbſt, richten, und allemahl gleich ſeyn, obgleich einige wollen, daß man ſich nach der Menge des anjetzt darin befindlichen Holzes richten, und die Schläge bald gröſſer, bald kleiner, machen müſſe, welches falſch, weil man auf die Zukunft zu ſehen hat, da bey dem neuen Anwuchs ein Schlag ſo viel Holz, als der andere, in ſich faſſen wird.

4. Die Anlegung der Schläge iſt alſo einzurichten, daß in den erſten Jahren der Hieb dahin fällt, wo das ſtärkſte und älteſte Holz ſtehet. Die Figur derſelben iſt gleichgültig, wenn ſie nur die Abfuhre des Holzes erleichtert.

NB. In Anſehung des Nadelholzes hat der Autor Recht; bey dem Laubholz aber iſt dieſes keine allgemeine Regel; denn wenn man dieſes als Stangenholz tractiret, wie der Autor ſelbſt haben will, muß man

daſſelbe, wenn zu beſorgen iſt, daß es abſtändig werden will, zuerſt abtreiben, damit es aus der Wurzel wieder ausſchlage. B.

§. 8.

II. Die Viehhütung muß aus den Wäldern gänzlich verbannet ſeyn, weil ſie nur Schaden anrichtet, auch nach der Aufhebung der Gemeinheiten, wegen der Menge Futterkräuter und der Stallfütterung, entbehret werden kann (a).

(a) Anmerkung. 1. Es iſt ein Fehler unſerer Forſtgeſetze, daß die Schonung der Schläge nur auf ſechs Jahr beſtimmt iſt, weil weder die jungen Schößlinge, ſo von den Stämmen des Laubholzes aufſchlagen, noch weniger aber die Pflanzen, ſo aus dem Saamen kommen, in ſo kurzer Zeit groß genug werden, um vor denen Beſchädigungen des Viehes ſicher zu ſeyn.

2. Geſetzt auch, daß man das Vieh nicht ehender auf den Schlägen weiden läſſet, als bis der Gipfel des jungen Holzes hoch genug iſt, um von dem Vieh nicht mehr verbiſſen zu werden, ſo gehen durch das Reiben und Treten des Viehes oft noch viel tauſend junge Stämme verlohren, die zerbrochen oder ſonſt beſchädiget werden.

§. 9.

III. Fichtenholz. Beſtehet der Wald eines Dorfs aus Nadelholz, ſo muß er in hundert bis hundert und zwanzig Schläge eingetheilet werden (a).

(a) Anmerkung. Obgleich die meiſten Forſtverſtändigen anjetzt nur achtzig Schläge im Nadelholz annehmen, ſo iſt dieſes dennoch nicht wohl gethan: 1. Weil keine Fichte oder Kiehnbaum in ſo kurzer Zeit zu einer ſolchen Gröſſe und Stärke gelanget, daß er einen Schifsbalken oder Sageblock, oder auch nur eine ſtarke Schwelle, abgeben ſollte. Wie aber, wenn wir in achtzig Jahren alle unſere Fichtenwaldungen herunter geſchlagen haben, und hernach dergleichen ſtarkes Holz benöthiget ſind? 2. Weil ein achtzigjähriger Fichtenbaum ſelbſt zum Brennholz alsdenn noch nicht ſo tauglich iſt, als wenn er ein höheres Alter erreicht hat, indem die Naturkündiger angemerkt haben, daß die Menge der ölichten brennbaren Theile ſich nach dem Alter derſelben richtet, und nur alsdenn erſt anſehnlich wird, wenn nach erlangtem völligen Wachsthum ſich die Säfte dieſes Baums verdicken, und nicht mehr ſo viel wäſſerichte Theile in ſich faſſen.

§. 10.

IV. Kein Fichtenbaum muß künftig mehr abgehauen, ſondern zuſamt dem Stamm und den Wurzeln ausgegraben werden (a).

(a) Anmerkung. 1. Auf dieſe Weiſe erhält man einen anſehnlichen Vorrath von Holz mehr, weil der Stamm, als der beſte Theil des Baums, benebſt den Wurzeln, ſtehen bleibt, der nur nach vielen Jahren, als halb verrottet, etwas Kiehn gewähret, und alſo ein ganzer Wald unter der Erde verlohren gehet, auch vieles Holz unnütz in die Späne gehauen wird, wenn man den Baum mit der Axt fället.

2. Weil man ſich durch das Ausraden des Baums ſchon vorarbeitet, um den Boden zum Empfang des Saamens gehörig aufzulockern.

§. 11.

V. Die Arbeit auf einem ſolchen Holzſchlag muß von der ganzen Dorfſchaft und allen Theilnehmern gemeinſchaftlich geſchehen, weil viele Hände dieſe ſchwere Arbeit leicht machen (a).

(a) Anmerkung. Dieſes gilt überhaupt von aller Arbeit in den Wäldern, welches hier einmahl für allemahl anführe.

§. 12.

VI. Bey jedem Dorfe ein Magazin von Bauholz anzulegen, iſt ſo vortreflich, als bey der neuen Einrichtung (nemlich der Abſchaffung der Gemeinheiten) unentbehrlich, und müſſen jährlich alle Bauſtämme, die auf dem jedesmahligen Holzſchlag befindlich ſind, und man nicht ſogleich zu nöthigem Bauen anwendet, nachdem ſie vorher beſchlagen, oder, nach

Digitized by Google

nach dem Ausdruck der Zimmerleute, gewaldrechtet worden, in dieses Magazin geschaft werden (a).

(a) Anmerkung. 1. Auf diese Weise wird das Holz allemahl vorher recht austrocknen, und nicht, wie bisher, mit vollem Saft, (denn der Baum, so lange er nicht verdorret ist, ist allemahl voller Saft, nur daß dieser Saft im Winter nicht so flüssig, als zu andern Jahreszeiten, ist,) zum Bauen genommen, und dahero so leicht wurmstichig und faul werden. Dieser einzige Umstand ist schon wichtig genug, um dergleichen Magazin anzulegen.

2. Die Einrichtung und Gröfse, welche sich zum Theil nach den Umständen eines jeden Dorfs richten muß, fället mir hier zu weitläuftig zu beschreiben. Nöthig ist hier nur zu erinnern, daß, bevor nicht ein starker Vorrath Bauholz nach allen Gattungen desselben aufgesammlet worden, die Dorfschaft es sich nicht muß in den Sinn kommen lassen, dergleichen zu verkaufen, als welches nur nach verschiedenen Jahren allererst mit denen Baustämmen aus dem Magazin geschehen kann, die am längsten darin gelegen haben.

§. 13.

VII. Alles Brennholz, Zacken und Reisig, wird sowohl hier, als bey allen andern Arten des Holzes, ohne vorher aus der Masse etwas zu verkaufen, unter die Eigenthümer, nach ihrem jedesmahligen Recht des Antheils, gehörig vertheilet, und kann sodann ein jeder das überflüssige selbst verkaufen, welches zugleich ein Mittel ist, die guten Haushälter zur Spahrsamkeit bey der Feuerung zu ermuntern, um nur jährlich viel Holz versilbern zu können (a).

(a) Anmerkung. Wenn der unnütze Aufwand des Holzes in einem Lande eingeschränkt werden soll, so muß dieses an Oertern geschehen, wo dasselbe in Ueberfluß ist; denn da, wo der traurige Holzmangel schon herrschet, findet sich die nöthige Spahrsamkeit, in Verbrauch desselben, von selbst ein. Obiges Mittel ist vielleicht das beste in seiner Art, um solchen Endzweck am sichersten zu erreichen.

§. 14.

VIII. Man muß den jungen Zuwachs des Fichtenholzes nicht bloß von der Natur erwarten, sondern einen solchen Schlag den Winter hindurch räumen, ferner, so bald es der Frost erlaubt, umhacken, und im März und April gehörig ansäen (a).

(a) Anmerkung. 1. Ob man gleich auf den Anflug des Saamens von denen in der Nähe stehenden Fichtenbäumen, auf einen solchen Schlag einigermassen rechnen kann, so ist dieses doch zu ungewiß und unzulänglich, daß allemahl ein starkes Dickicht, wie die Forstleute reden, aller Orten aufwachsen sollte, dahero das Besäen eines solchen Platzes allerdings vorzuziehen, ob es gleich mit Mühe verknüpft ist.

2. Hiezu wird aber nöthig seyn, daß jeder Theilnehmer einen starken Vorrath von Saamenzapfen den Winter über sammle. Denn wenn man solches allererst im März thun wollte, wie die meisten Forstordnungen vorschreiben, so dürfte die Zeit dazu zu kurz seyn. Ich habe zu wiederholtenmahlen bereits im Monat November und den ganzen Winter hindurch die sogenannten Kiehnäpfel pflücken lassen, und den Saamen allemahl vollkommen reif und tüchtig befunden.

3. Die Methode, die Saamenzapfen vorhero in einer warmen Stube, nicht aber im Backofen, aufspringen zu lassen, und hernach den erhaltenen Saamen auf ein aufgelockertes Erdreich auszustreuen, ist vorzüglicher, als wenn man die Zapfen selbst auf den Ort, wo das Holz wachsen soll, hinwirft, weil eine nasse Witterung im Frühling sehr oft das Aufspringen der Zapfen verhindert, und der Saamen verderben muß, oder doch viel zu spät ausfällt.

4. Der Boden muß allenthalben von Moos und dergleichen wohl gereiniget, auch sonderlich die Rasenflecke umgehackt werden, damit der Saamen das Erdreich fassen möge. Je mehr dieses aufgelockert ist, je besser gehet der junge Holzwuchs von statten.

§. 15.

IX. Birkholz. Ein Birkenwald ist in zwanzig Schläge einzutheilen, und der Hieb vom

Digitized by Google

vom November bis Januar vorzunehmen (a).

(a) Anmerkung. 1. Gemeiniglich werden beym Birkenholz nur sechzehen Schläge angenommen, in welcher kurzen Zeit aber noch keine so starke Birken wieder wachsen können, als man zu Verfertigung verschiedener Dinge von dieser Gattung Holz selbst bey der Landwirthschaft nöthig hat.

2. Wer seine Birken später als zur obigen Zeit schlagen lässet, thut sich grossen Schaden, weil alsdenn im Frühling der zu Hervorbringung der jungen Schößlinge unentbehrliche Saft häufig aus der grossen Wunde des Stamms herausfliesset, und die Wurzeln dadurch entkräftet werden. Verschiedene Forstverständige behaupten irrig, daß man einen solchen Hieb erst, nachdem die starken Fröste vorbey sind, vornehmen müsse.

§. 16.

X. Das Abhauen der Birken muß mit scharfen Werkzeugen so tief auf der Erde, als möglich, geschehen, auch der Hieb zum Ablauf des Regens schräge geführet werden (a).

(a) Anmerkung. Wenn man hohe Stämme stehen lässet, so kommen oft die jungen Schößlinge oben am Stamme hervor, wo sie hernach leicht vom Winde abgerissen werden. Besser ist es, durch einen tiefen Hieb selbige zu nöthigen, aus der Erde selbst herzubrechen, wo sie Gelegenheit haben, neue Wurzeln zu machen.

§. 17.

XI. Wo die Birken dünne stehen, müssen die leeren Plätze zeitig im Winter aufgehacket, und mit häufigem Birkensaamen, der im August, September und October in Menge gesammlet werden kann, bestreuet werden (a).

(a) Anmerkung. Dieses ist das beste Mittel, einen Birkenwald wohlbestanden, und, nach endlichem Abgang der alten Stämme, auf immer in seinem Flor zu erhalten. Die in den Forstordnungen beliebten Saamenbäume kann man also entbehren, als deren Nutzen sehr ungewiß ist.

§. 18.

XII. In einem Birkenwald Ober- und Unterholz zugleich zu erziehen, ist wider die Natur dieses Baums, ob es gleich viel Forstbücher anrathen (a).

(a) Anmerkung. Es ist diese Methode bey allen Holzarten verwerflich, weil bey zunehmendem Wachsthum das Oberholz gleichsam eine Decke über das Unterholz ziehet, und selbiges der zum Wachsthum nöthigen freyen Luft beraubt. Die einzige Haselstaude kann mit Nutzen zum Unterholz gezogen werden.

§. 19.

XIII. Buchwälder. Hier würde ich anrathen, auf die Erziehung sehr starker Buchen und selbst gewissermassen auf die davon zu erhaltende Mastung Verzicht zu thun; selbige in vier und zwanzig bis dreyßig Schläge einzutheilen, und übrigens wie die Birken zu behandeln (a).

(a) Anmerkung. Der Gebrauch der starken Buchen zu Bauholz ist wegen des schwer herauszubringenden Safts nicht sehr vortheilhaft. Die Mastung selbst kann nicht so viel einbringen, als der starke Zuwachs der jungen Buchen, wenn man sie als Schlagholz betrachtet. Ueberdem aber trägt eine Buche vom zwanzigsten Jahre an auch schon Mast, und dreyßig Jahre sind hinlänglich, ihr die zu allerley Nutzholz verschiedener Handwerker erforderliche Stärke zu geben.

§. 20.

XIV. Elsenbrücher. Das vortrefliche und schnellwüchsige Erlen- oder Elsenholz hat man bisher gemeiniglich entweder zu alt werden lassen, oder man hat es jung gehauen. Beydes ist nicht vortheilhaft. Sechs und zwanzig bis dreyßig Jahre ist die rechte Zeit, die eine Else braucht, um Holz genug auf-

zu-

Digitized by Google

zusetzen. Späterhin aber ist ihr Wachsthum nicht mehr gleichmäßig stark, sondern wird von Jahr zu Jahr schwächer, dahero ein Elsenbruch in dreyßig Schläge einzutheilen, und in aller Absicht also zu behandeln ist, wie oben bey den Birken gemeldet worden.

§. 21.

XV. Eichenwälder. Die ehrwürdige Eiche habe ich um deswillen bis zum Schluß dieser Abhandlung verspahret, weil die forstmäßige Behandlung derselben mit den übrigen Arten wilder Bäume wenig oder gar nichts gemein hat. Ein Eichenwald kann nicht füglich in Schläge eingetheilet werden, weil wir deren drey bis vier hundert machen müßten, indem eben so viele Jahre erforderlich sind, ehe ein Eichbaum zu der Stärke und Grösse erwächst, als zu so viel daraus zu verfertigenden unentbehrlichen Dingen erforderlich ist. Es wird also nöthig seyn, eine andere Nutzungsart eines Eichenwaldes zu bestimmen, und diese bestehet in folgenden.

§. 22.

XVI. Eine Dorfschaft, der ein Eichenwald gehöret, muß aus selbigem weiter nichts zur Feuerung anwenden, als 1) trockene und abgestandene Bäume, 2) die Abgänge von denen Eichen, welche zu Nutzholz oder als Kaufmannswaare sind geschlagen worden (a).

(a) Anmerkung. Es ist unverantwortlich, daß in solcher Holzung oft die schönsten und gesundesten Eichen zu Brennholz in Menge niedergehauen werden, und man zur Entschuldigung anführet, daß kein anderes Holz zur Feuerung vorhanden sey. Eine einzige Eiche kann zuweilen wegen ihrer vortheilhaften Structur, natürlichen Krümme der Zweige und Wurzeln u. d. g. viel kostbare Stücke zum Schifbau liefern, und der Kaufmann bezahlet sie nach Beschaffenheit vierzig- bis funfzigmahl höher, als diese Eiche, wie Brennholz betrachtet, nicht werth ist. Man verkaufe also in diesem Fall, wenn ein Dorf kein anderes Holz zur Feuerung hat, alljährlich so viel solcher Eichen, als nöthig ist, für alle und jede Eigenthümer anderes Brennholz zu kaufen, und lasse ihnen die Abgänge für Fuhrlohn u. d. g. sich selbst anrechnen. Sollte dieser Vorschlag nicht nach dem Geschmack der Bauern dieses Dorfs seyn, so muß das allgemeine Beste des Landes hier, aller Widerrede ohnerachtet, vorgezogen werden.

§. 23.

XVII. Wenn eine Anzahl Eichen niedergeschlagen werden soll, so muß man jedesmahl die stärksten und ältesten, welche gemeiniglich sehr dünne stehen, auf einem Platz bey einander nicht weghauen, sondern mit der Wurzel ausgraben, diesen Platz auf eine sichere und wohlfeile Art einhägen, und darauf junge Eichen wieder erziehen (a).

(a) Anmerkung. Auf diese Weise wird man nur wenig Bäume wegräumen dürfen, um einen grossen Platz zu überkommen, den man zum Anbau junger Eichen brauchen kann. Die Einhägung desselben, sie geschehe auf was für Art sie wolle, ist unumgänglich nöthig, und bey einer Art Holz von so hohem Werth gar wohl der Mühe werth.

§. 24.

XVIII. Zum Anbau der Eichen ist das Säen dem Pflanzen vorzuziehen. Je besser der Platz zur Eichelsaat gepflüget wird, als welches hier leichter als auf den Schlägen der Nadelhölzer angehet, desto schneller ist das Wachsthum der jungen Pflanzen. Viele rathen an, einen solchen Ort den Sommer hindurch einigemahl zu pflügen, und im Herbst mit den Eicheln zugleich Roggen darauf zu säen. Ich verwerfe diese Methode nicht. Wer Zeit und Mühe nicht achtet, wende sie an. Ich habe allemahl bloß im Herbst den Boden doppelfurchig pflügen, um den Rasen desto tiefer zu begraben, die

Digitized by Google

zu gleicher Zeit gesammleten Eicheln in Menge oben aufsäen, und solche alsdenn untereggen lassen, und das Wachsthum der auf diese Art gesäeten jungen Eichen ist vortreflich (a).

(a) Man hüte sich bey der Eichelsaat dafür: 1) Die Eicheln zu tief in die Erde zu bringen, welches bey dem von so vielen Leuten angerathenen Unterpflügen derselben leicht möglich ist; 2) mit den Saateicheln nicht spahrsam umzugehen. Ein paar Scheffel mehr zu sammlen oder zu kaufen, bedeutet nichts gegen den Schaden, wenn der Frost, die Vögel, Mäuse u. d. g. die dünngesäeten Eicheln heimsuchen, dadurch auf dem angesäeten Platz viel leere Stellen entstehen. Man muß auf diese Feinde der Aussaat sowohl, als auf alle nachherige Unglücksfälle der bereits aufgegangenen jungen Eichen, schon bey der Aussaat rechnen, und dergestalt dick säen, daß noch immer eine starke Anzahl junger Bäume übrig bleibe. Dieses ist ein Hauptumstand, dessen Vernachläßigung an dem Untergang so vieler sogenannten Eichelkämpe Schuld ist.

§. 25.

XIX. Zur Anpflanzung der Eichbäume müssen zeitig im Frühling von denen Stellen, wo die gesäeten drey- bis vierjährige Eichen zu dick stehen, die stärksten derselben aus der im Anfang des Frühlings allemahl sehr lockern Erde nicht ausgegraben, sondern behutsam ausgezogen, und in einen guten Boden zwey bis höchstens drey Fuß im Quadrat gehörig gepflänzet werden (a).

(a) Anmerkung. 1. Ich verwerfe das Verpflanzen der Eichen, wenn man einen Wald davon anlegen will: weil 1) die Arbeit zu weitläuftig ist, und das Säen viel geschwinder ins Grosse verrichtet werden kann; ferner aber 2) solche drey bis vierjährige einzeln stehende Eichen ein starkes Gehäge vor dem Wilde, sonderlich den Hasen, welche die Rinde abschälen, erfordern; eine Pflanzung von ältern oder stärkern Eichen aber anzulegen, gemeiniglich ein traurig Ende nimmt, indem sie die ersten zwey oder drey Jahre verdorren, oder doch immer schlechte Bäume abgeben.

2. Nur nach Aufhebung der Gemeinheiten allein, würde ich anrathen, die in den Eichelkämpen zu dick stehenden jungen Setzlinge auf die Wälle oder Ränder in die Hecken in einer Entfernung von zehen Ruthen zu pflanzen. Hier würde ein junger Eichbaum in die lockere Erde recht freudig wachsen. Der Bauer, welcher seinen Acker fast täglich besuchen muß, hätte selbigen beständig unter Augen, und könnte ihm mit wenig Mühe einen hohen und geraden Stamm verschaffen. Ein tausend solcher Setzlinge bringen aber den Nachkommen dieses Bauers nach achtzig oder hundert Jahren einen grossen Vorrath Eichelmast, und ein paar hundert Jahr weiter hin mögen andere den Vortheil berechnen, wenn diese tausend Stück starke Eichen verkauft werden. Wie aber, wenn vor dreyhundert Jahren die Aufhebung der Gemeinheiten und die Pflanzung so vieler jungen Eichen geschehen wäre, und es könnte anjetzt ein Bauer einige hundert Wahleichen an die Holzcompagnie verhandeln?

§. 26.

XX. Bey dieser ganzen neuen Einrichtung würde aber höchstnöthig seyn, daß ausser den Schulzen und Schöppen des Dorfs annoch ein landesherrlicher Förster, oder in adelichen Dörfern der dasige Jäger, nebst der Aufsicht, eine gründliche Anweisung vornemlich zum Holzsäen über sich nehmen müßte, und würden ihm die Bauern jährlich was Gewisses zu entrichten haben.

§. 27.

XXI. Alle Holzdiebereyen und Holzverwüstungen in den Wäldern müssen von jedes Orts Obrigkeit selbst an den Theilnehmern eines Waldes auf das schärfste bestraft werden. Unsere Forstgesetze sind viel zu gelinde gegen dergleichen Bosheiten; denn als man sie machte, war das Holz bey weitem nicht ein so wichtiger Gegenstand, als es jetzt in aller Absicht ist.

Forst-

Digitized by Google

Forstrechnungs- und Cassenwesen.

Inhalt.

§. 1. Wichtigkeit des Forstrechnungswesens. §. 2. Verschiedene Rechnungsarten. §. 3. Wer die Forstrechnung führet. §. 4. Vom Cassenbuch. §. 5. Vom Manual. §. 6. Von der Gegenrechnung oder Controlle. §. 7. Von der Forstrechnung selbst. §. 8. Was dabey zu beobachten. §. 9. Von der Hauptrechnung. §. 10. Von der Revision der Rechnung. §. 11. Von der Forstcasse. §. 12. Von der Cassenvisitation. §. 13. Von Rechnungsextracten. §. 14. Von Anweisungen an die Forstcasse. §. 15. Vom Creditiren bey der Forstcasse. §. 16. Formular einer Forstrechnung. §. 17. Formular eines monatlichen Extracts.

§. 1.

Das Rechnungswesen ist ein wichtiges Stück bey dem Forstcameralwesen. Es kommt hier auf die ordentliche Führung der Forstrechnung sehr viel, und beynahe mehr an, als fast bey irgend einer andern Oeconomie. Die herrschaftlichen Waldungen geben gemeiniglich einen ansehnlichen Fond landesherrlicher Revenüen ab, diese sind aber fast unter allen andern am meisten der Gefahr unterworfen, vernachläßiget und unterschlagen zu werden, wenn es dabey an guter Aufsicht und einem ordentlichen und richtigen Rechnungswesen fehlet.

§. 2.

Bey dem Forstrechnungswesen kommen verschiedene Arten von Rechnungen vor, die alle nöthig und nützlich sind, nemlich die eigentliche Forstrechnung selbst, die Gegenrechnung oder Controlle, das Cassenbuch und Manual, die Monats- oder Quartalextracte, die Hauptrechnung über alle und jede Reviere des ganzen Forsts, oder an deren Stelle ein tabellarischer und summarischer Auszug aus allen einzelnen Forstrevierrechnungen.

§. 3.

Wer die Rechnung führen solle und müsse, kommt auf eines jeden Landes Einrichtung an, und auf die Verfügungen, die jeder Herr deshalb vor gut findet. An einigen Orten führen die Beamte eines jeden Amts die eigentliche Forstrechnung, und der Forstbediente hält ein Journal, so zum Gegenregister dienet (a). An andern führet der Forstmeister die Rechnung und der Förster das Gegenbuch (b). Wieder an andern hat der Waldschreiber die Berechnung der Forstgefälle zu besorgen (c); und an noch andern berechnet jeder Förster die in seinem Revier vorfallende Einnahme und Ausgabe selbst (d), und ein anderer höherer Forstbedienter führet die Controlle. Jede Art hat ihre Mängel und ihre Vorzüge; bey der einen fallen viele Weitläuftigkeiten vor, und bey der andern setzt man leicht einen Zweifel in die Richtigkeit. Die letztere, da jeder Förster seine Einnahme und Ausgabe aus seinem Revier selbsten berechnet, scheinet am wenigsten gekünstelt zu seyn, und es fällt alle Besorgniß einer Unrichtigkeit weg, wenn nur die übrigen Vortheile und nöthige Anstalten, welche dabey Statt finden, nicht hintan gesetzt werden.

(a) S. königl. preußl. schlesische Holzordnung, Tit. 24.

(b) Wie solches nach der herzogl. würtembergischen Forstordnung geschiehet.

(c) S. neuverbesserte clev- und märkische Jagd- und Waldordnung, in der angehängten Juramentsformul des Oberwaldschreibers.

(d) S. eben daselbst, die Juramentsformul des Waldförsters in der Grafschaft Mark.

§. 4.

Wer nun die eigentliche Forstrechnung führet, derselbe hält auch sein Cassenbuch

Digitized by Google

und Manual; denn wenn in diesen die das Jahr über von Zeit zu Zeit vorgefallene Einnahme und Ausgabe nicht gehörig angemerket worden, kann erstere zu Ende des Jahrs nicht formirt werden.

Es ist aber ein Cassenbuch dasjenige Buch, worinnen die Einnahme auf der einen Seite zur linken, und die Ausgabe gleich gegen über zur rechten Hand, bloß unter der Generalrubrike: Einnahme und Ausgabe, jedes hinter einander, so wie die Einnahme und Ausgabe täglich nach und nach vorfällt, summarisch, doch so, daß man sehen und wissen könne, wovor die Einnahme und Ausgabe gewesen, pünctlich eingetragen wird.

Der Vortheil und Nutzen desselben bestehet darin, daß jeder in etlichen Minuten abschliessen und wissen kann, wie er mit seiner Rechnung stehe. Wo die Cassenbücher eingeführet sind, ist der Forstbediente verbunden, es wenigstens alle Monat vor sich abzuschliessen, und seine Casse darnach zu examiniren, damit, wenn er einen Fehler bemerken sollte, er desto ehender, und ehe die Sache ihm aus dem Gedächtniß komme, im Stande sey, es zu verbessern (a).

Weil aber die Cassenbücher nur über die Einnahme und Ausgabe des baaren Geldes geführet werden; so verstehet sich von selbsten, daß ein Forstbedienter, der zwar die Rechnung führet, mit Geldeinnahme und Ausgabe aber nichts zu thun hat, ausser daß er etwa bloß die Forstgelder einhebet, und an die landesherrliche Casse einliefert, eben nicht nöthig habe, ein Cassenbuch zu halten; doch kann es auch nicht schaden, wenn er solches über die erhobene und abgelieferte Gelder ebenfals führet.

(a) S. gräflich-stollbergwernigerodische Verordnung vom 15. Jan. 1748.

§. 5.

Ein Manual ist ein Buch, welches eben die Rubriken führet, wie die Rechnung, und in welches alle Einnahme und Ausgabe, wie sie täglich vorfällt, ausführlich eingetragen wird, um hernach die Rechnung daraus formiren zu können. Wo Cassenbücher gehalten werden, wird das Manual aus selben formirt, und ist um deswillen anbefohlen, damit man allenfals, und in Ermangelung anderer Mittel und Nachrichten, aus eines jeden eigenem Verzeichniß, nach den Umständen der Zeit und der Summe, wie es mit der Rechnung einstimme, abnehmen, und entweder den Betrug, oder den Verstoß, welches auch oft treuen und fleißigen Dienern in weitläuftigen Rechnungen begegnet, daraus ermessen könne. Dieses Manual kann also der Rechnungsführer nicht entbehren; solches aber doppelt zu halten, ist keines ehrlichen Dieners Sache, da es allemahl Verdacht einer Untreue bringt; daher es an einigen Orten ausdrücklich verboten ist (a).

(a) S. herzogl. würtembergisches Generalrescript vom 15. Oct. 1744.

§. 6.

Die Gegenrechnung oder Controlle ist eine Rechnung, welche von einem höhern Forstbedienten, als der Revierbediente ist, geführet wird, und zur Justification der Einnahme des letztern dienet. Zuweilen wird dieselbe so geführet, daß es eine ordentliche förmliche Gegenrechnung ist, dergestalt, daß die Rubriken der Forstrechnung mit der Gegenrechnung genau accordiren, und die Sorten der Holzmaterialien jedesmahl sowohl von Rechnungs- als Gegenrechnungsführern in einerley Fach und einerley Ordnung aufgeführet werden müssen. Zuweilen aber ist zu Erspahrung vieler Mühe und Zeit erlaubt, nur gewisse

Hand-

Digitized by Google

Handbücher und Manualien zu führen, worin unter wenigern Rubriken die abgeschlagenen Holzsorten von Zeit zu Zeit eingetragen werden, da dann das Buch, wie es ist, ohne es wieder abzuschreiben, zu gehöriger Zeit übergeben wird. Da die Gegenrechnung nur so lange nöthig ist, bis die Rechnung des Revierbedienten justificiret ist, so scheinet dieses auch vollkommen hinlänglich zu seyn.

Es mag aber die Gegenrechnung geführt werden, wie sie wolle, so muß doch über jedes Revier eine besondere seyn, damit keine Confusion entstehe. Sie muß, wie die andern Rechnungen, vollkommen richtig, deutlich und reinlich geschrieben seyn. Sie muß auch deutlich enthalten, an welchem Tag und welchem Ort die Abzahlung des Holzes geschehen, wie viel und was für Holzsorten es gewesen, an wen und um welchen Preis solche verkauft, oder an wen solche sonst abgegeben worden. Zuweilen dürfen die Holz- und Geldposten nicht mit Ziffern oder Zahlen benennet, sondern müssen mit Buchstaben leserlich ausgeschrieben werden (a).

Wo einerley Gattung Holz verschiedene Nahmen führet, müssen die beyden Rechnungsführer sich eines Gewissen vergleichen, und einerley Nahmen gebrauchen, damit durch die verschiedene Benennungen die Rechnung nicht undeutlich, und wenigstens die Revision erschweret werde.

Die Gegenrechnung muß auch zeitig, und wenigstens mit der Forstrechnung zugleich, eingereicht werden, damit man bey Revision der letztern sich derselben bedienen könne, und die Arbeit nicht durch säumige Einsendung aufgehalten werde.

(a) S. gräfl. stollbergwernigerodische Verordnung vom 7. Jun. 1748.

§. 7.

Was nun die Forstrechnung selbst betrift; so wird solche über jedes Forstrevier besonders geführet, daher dann auch über ein jedes sowohl die Gegenrechnung, als das Cassenbuch und Manual, besonders gehalten werden.

Nun kommt es darauf an, was vor Sachen, oder was vor Einnahmen und Ausgaben in die Forstrechnung gehören? Nach guten Grundsätzen muß ein jedes ökonomisches Werk seine eigene Einrichtung und Wirthschaft haben, und letztere dergestalt geführet werden, daß man am Ende des Jahrs ganz genau und zuverläßig wissen könne, was der wahre Ertrag eines jeden Werks sey. Denn es ist eine der vornehmsten Obliegenheiten einer Cammer, nach allem Vermögen dahin zu trachten, wie die landesherrlichen Einkünfte bey einem jeden Werk auf eine rechtmäßige, billige und geschickte Art vermehret und verbessert werden können; dieses kann aber nicht geschehen, so lange man nicht vorher zuverläßig weiß, auf welchem Fuß jedes Werk und die davon fallende Einkünfte wirklich stehen; denn alsdann erst findet man sich im Stande, Ueberlegungen und Versuche anzustellen, durch was vor Wege und Mittel deren Aufnahme befördert und empor gebracht werden könne.

Dieses sollte nun auch bey dem Forstwesen, als einem so wichtigen ökonomischen Werke, Statt finden, und aus dem nemlichen Grund sollte alle Einnahme, welche irgend eine Verwandniß mit dem Forstwesen hat, oder hauptsächlich aus demselben entspringet, zur Forstcasse gezogen, und hingegen alle Ausgabe von derselben weggewiesen werden, welche nicht eigentlich zum Betrieb des Forsts gehöret.

Diesemnach würden alle diejenige Haupt- und Nebennutzungen und Einkünfte, welche aus denen landesherrlichen Forsten entste-

und die in der Abhandlung vom Forsteameralwesen nach einander angeführet worden, in die Forstrechnung gehören; ja selbst die Nebennutzungen und Einkünfte, die in dem hohen Forstregal ihren Grund und Ursprung haben, müßten in derselben ihren Platz finden; weil man ohne diese Einrichtung niemahls im Stande seyn würde, den wahren Ertrag sämmtlicher Forstrevenüen angeben zu können.

Allein diese Einrichtung findet meines Wissens, und so viel ich aus denen vielen mir bekannten teutschen Landesordnungen ersehen können, nirgends Statt. Sie kann auch, wenn man die Sache recht überleget, nicht wohl Statt finden, indem der Rechnungsführer nichts weiter in seine Rechnung bringen kann, als was er selber wirklich einzunehmen und auszugeben hat. Nun kommen aber bey dem Forstwesen durch Veranlassung desselben sowohl, als des Forstregals, viele Einnahmen vor, mit welchen derjenige, so die Forstrechnung führet, gar nichts zu thun hat, sondern die gemeiniglich geraden Weges in die Renteу fliessen, und folglich auch in der Renteyrechnung verrechnet werden. Dahin gehören z. E. die Concessionsgelder vor die verstattete Anlegung der Pottaschensiedereyen, Glashütten, Schneidemühlen, Pechhütten, u. d. m. Wenn auch dergleichen Nahrungsgeschäfte in denen herrschaftlichen Forsten getrieben werden, es mag durch den Weg der Selbstadministration oder der Verpachtung geschehen; so siehet man solche als eigene und besondere Werke an, die ihre Verfassung und Einrichtung vor sich allein haben, und wovon die Einkünfte ebenfals immediate in die Renteycasse gehen, und in Ansehung derselben in der Forstrechnung nur bloß das Holz berechnet wird, so sie gebraucht und aus dem Forstrevier erhalten haben. Andere Forsteinkünfte, und die solches eigentlich und wirklich sind, können deswegen nicht wohl in der Forstrechnung berechnet werden, weil sie nicht in baarem Gelde, sondern in Früchten bestehen, wie z. E. der Mast- Forst- und Raffhafer, die in Natur gelieferte Haselnüsse, u. d. als welche Fruchtgefälle in die Fruchtschreiberey abgegeben, und daselbst berechnet werden. Wenn die Forststrafgerichte bey der Cammer gehalten werden; so kommen die Forstfrevelstrafen auch nicht in die eigentliche Forstrechnung, sondern werden zuweilen einem Bedienten besonders zu erheben gegeben, der denn darüber eine aparte Rechnung führet.

Es kommt hierbey auch viel auf die Person an, welche die Forstrevenüen einzunehmen und zu berechnen hat. Thut solches der Beamte auf denen landesherrlichen Aemtern, wie an einigen Orten gebräuchlich ist, so können alsdann verschiedene Forstrevenüen in die Einnahme kommen, die bey denen Forstbedienten, wenn diese die Forstrechnung führen, mehrentheils wegfallen. In dem Bezirk des Amtsforstes können sich Schneidemühlen befinden, die Pachtgeld oder Erbzins zu entrichten haben. Denen Amtsunterthanen kann ein Stück aus der Waldung zum Rotten eingeräumet werden, wovon hernach Zehenden und Zinsen fallen. Denselben kann das Rotten in ihren eigenen Waldungen verstattet werden, daher dann gleichfals Novalzehenden und Concessionsgelder entstehen. Man kann ihnen ferner, sowohl in jener, als in diesen, das Aschenbrennen, Harz- und Pechscharren, und die Anlegung der Pechhütten u. d. erlauben, so wiederum Einkünfte bringet. Da die Forststrafgerichte gemeiniglich bey Amt gehalten werden, so fliessen auch die Forstfrevelstrafen dahin. Der Mast- Forst- und Raffhaber wird gleichfals an das Amt geliefert, u. w. d. m. Alle diese Forstrevenüen nimmt also der Beamte ein, und berechnet diejenige, so in Gelde bestehen, in der Forstrechnung, da er hingegen die Fruchtgefälle mit in seiner Pachtung zu haben pfleget.

Führet

Führet hingegen ein Forstbedienter die Forstrechnung; so bestehet seine Einnahme gemeiniglich nur in denen Forstgeldern; er berechnet also bloß das aus seinem Revier abgegebene Holz, und, woferne er auch die Mastgelder einzunehmen hat, auch diese: wird, statt dieser, aber Masthafer geliefert; so formiret er nur eine Specification derer Debenten, die hernach der Fruchtschreiberey zur Erhebung gegeben wird; und eben so wird es mit dem Forst- und Raffhaber gehalten, wofern diese beyde letztern nicht eine fixe und beständige Abgabe sind, so auf den Häusern haftet, und bereits ein- vor allemahl regulirt ist. Er berechnet ferner die Holzbusse oder Leseholzgelder, die verkaufte Borke zur Gerberlohe, ꝛc. Und dieses werden fast alle Forstrevenüen seyn, worüber er Rechnung zu führen hat.

Die Jagdeinkünfte pflegen auch gemeiniglich zugleich mit in der Forstrechnung berechnet zu werden. Es ist dieses ganz recht, denn das Forst- und Jagdwesen stehen mit einander in genauer Verbindung. Nur halte ich dafür, daß es der guten Ordnung nicht sehr gemäß sey, wenn man, wie gemeiniglich geschiehet, die Forst- und Jagdeinkünfte mit einander vermenget, und beyde zusammen in einer Berechnung aufführet. Viel ordentlicher scheinet es zu seyn, wenn man beyde von einander separiret, dergestalt, daß man zuerst die Einnahme und Ausgabe, so bey dem Forstwesen selbst vorfällt, berechnet, und den Abschluß dieser Rechnung formiret, sodann aber die Jagdrechnung in ihrer Einnahme und Ausgabe wiederum besonders verfertiget und abschliesset, nachhero aber diese an jener anhänget, und am Ende dieser beyden Rechnungen die Einnahmen, Ausgaben, und den Bestand einer jeden recapituliret, und beyder ihren Bestand zusammen addiret, um daraus den ganzen Ertrag der Forst- und Jagdrevenüen in einer Summe ersehen zu können. Das Jagd- und Forstwesen, ob sie gleich in genauer Connexion mit einander stehen, sind dennoch, in Ansehung derer daher entstehenden Einkünfte, allemahl als zwey besondere Fonds anzusehen, und es ist auch sehr angenehm und zugleich von grossem Nutzen bey der Cameralwirthschaft, wenn man den wahren Ertrag eines jeden Fonds insbesondere, allezeit wissen und angeben kann.

§. 8.

Bey Anfertigung der Forstrechnung, wenn dieselbe ordentlich eingerichtet seyn soll, sind folgende Puncte zu beobachten:

I. Muß keine Gattung derer verschiedenen Holzmaterialien mit einander vermenget, sondern jede sowohl in Einnahme als Ausgabe besonders aufgeführet werden. Daß dieses der verschiedene Holzpreis erfordert, ist eine bekannte Sache.

II. Das herrschaftliche Bau- und Brennholz ist eben sowohl eine Einnahme aus dem Forst, als diejenige Gelder, welche baar zur herrschaftlichen Casse eingehen. Es wird deswegen billig nach seinem ganzen Werth, als ob es verkauft worden wäre, zur Einnahme gebracht, und in der Ausgabe wieder abgesetzt (a).

III. Mit dem Deputatholz, welches die Bediente bekommen, hat es gleiche Bewandniß.

IV. Mit dem geschenkten Holz wird es eben so gehalten. Weil aber nicht allemahl alles Holz geschenkt, sondern zuweilen die Hälfte oder auch nur der dritte Theil des Forstgeldes daran erlassen wird, so werden drey besondere Rubriken gemacht, nemlich 1. von völlig geschenktem Holz, 2. von Holz zur halben Bezahlung, und 3. von Holz zu einem dritten Theil Bezahlung, und zwar sowohl bey dem Bau- als Brennholz. Alles dieses

dieses Holz wird, als baar und völlig bezahlt, in die Einnahme gebracht, das erstere aber in der Ausgabe völlig, das andere zur Hälfte, und das dritte zu zwey Drittheil, wieder in Abgang gebracht.

V. Bey dem Gerechtigkeit- oder Freyholz wird ein gleiches beobachtet, und pfleget man dabey zwey Rubriken zu machen, nemlich von dem, wovon Stammgeld einkommt, und von dem, wo dieses nicht bezahlt wird.

VI. Wo eine gute und ordentliche Cameralwirthschaft geführet wird, müssen die herrschaftliche Werker, als Hüttenwerke, Ziegel- und Kalkhütten, Glashütten, Porcellanfabriken, Pottaschensiedereyen, Bierbrauereyen und Branntweinbrennereyen, u. d. m. das Holz, was sie bekommen, baar, wie andere Käufer, an die Forstcasse bezahlen. Es darf dieses nicht vor überflüßig gehalten werden, weil alles in eines Herrn Hauptcasse kommt; es ist allemahl ein Fehler, wenn diese Einrichtung nicht Statt findet. Denn auf diese Art kann keine Manufactur oder Fabrike, noch der Forst, eine gewisse jährliche Angabe des Einbringens formiren. Machet sich erstere groß, daß sie jährlich so viel eingebracht, und rechnet das darzu benöthigte Holz nicht ab; so kriegt man da zwar eine grosse Einnahme zu sehen, bey der Forstcasse aber passiret ein Vacat, und ist unter ersterer Rechnung zu suchen. Bezahlet hingegen ein Werk sein Holz, wie ein Fremder, und machet alsdann Ueberschuß; so kann man mit Wahrheit sagen, daß solches aus den Producten, so es verarbeitet, komme, und alsdann wird sich auch bey den Forsten zeigen, was man vor herrliche Revenüen aus ihnen bekommt. Hiernächst wird allemahl bey solchen Werken, die ihr Holz bezahlen müssen, eine bessere Menage mit demselben getrieben, als bey denenjenigen, die solches frey bekommen, welche sich darauf verlassen, daß, wenn es fehlet, mehrers herbeygeschaft werden müsse. Dem allen ohngeachtet, wird diese Einrichtung zur Zeit noch an den wenigsten Orten gefunden; und an den meisten kommt dieses Holz fast in keine Betrachtung, auch wohl zuweilen gar nicht einmahl in die Forstrechnung. Wo man doch noch einigermassen ordentlich zu wirthschaften glaubet, wird dergleichen Holz, als baar bezahlt, in die Einnahme, und hernach wieder in die Ausgabe gebracht.

VII. Zum Beweis besserer Richtigkeit, muß keine Holzgattung überhaupt berechnet, sondern jeder Käufer besonders angezeiget werden. Es kann aber hierbey eine Ausnahme Statt haben. Zuweilen werden ein und andere Posten besonders berechnet, z. E. das Kohlholz, die Mastgelder, u. d. wenn dieses geschiehet, so werden die darüber geführte besondere Rechnungen als Beylagen der Forstrechnung beygefüget, und in der letztern unter der gehörigen Rubrike nur die Hauptsumme der erstern angeführet, und sich auf diese bezogen.

VIII. Alle bleibende Naturalvorräthe, sie liegen wo sie wollen, müssen genau bestimmet, und in eine besondere Naturalrechnung gebracht werden, aus welcher man sie in die folgende Rechnung fortträget. Es ist dieses so nöthig als gewöhnlich und billig; denn bey denen nach dem Schluß der Rechnung im Vorrath bleibenden Holzmaterialien ist einem untreuen Forstbedienten am leichtesten, seine Tücke zu verbergen, und einem ehrlichen, wenn er sich verstossen haben sollte, ohne genaue Nachzählung derselben schwer, hinter den Irrthum zu kommen. Wenn zuweilen ein oder andere Effecten, etwa im ersten Jahr gehauen, im andern Jahr gerückt, und das dritte erst geflößt oder abgefahren werden; so wird zwar dasjenige, was wirklich gehauen, am rechten Ort in Einnahme gebracht, und als ein wirklicher Vorrath so lange aus der einen Jahrsrechnung in die andere fortgetragen,

Digitized by Google

gen, bis alles verkauft oder sonst eingeliefert ist; in der Geldausgabe hingegen wird weiter nichts berechnet, als was in jedem Jahr an Hauer- Fuhr- und Flößlohn wirklich bezahlt worden. Es muß aber aller Vorrath von einem höhern Forstbedienten nachgezählet und attestiret worden seyn, und das Attestat deutlich und mit Buchstaben ausgeschrieben, die Summa jeder vorräthigen Gattung besonders angegeben werden, und ist nicht genug, daß man nur drunter setze: Ist richtig.

IX. Es muß kein Rubrum ausgelassen werden, wenn auch schon durch den Weg, welchen das Rubrum anzeiget, selbiges Jahr zur herrschaftlichen Casse nichts eingegangen seyn sollte. Dieses geschichet um deswillen, daß keine Gattung einer Einnahme ins Vergessen gerathe, und allenfals nachgefraget werden könnte, wenn ein oder das andere, welches billig hätte eingehen sollen, zurückgeblieben; zuweilen muß in solchem Fall die Ursache sogleich in der Rechnung angeführet werden.

X. Alle Einnahme und Ausgabe muß richtig belegt werden. Die größte Ehrlichkeit eines Forstbedienten kann hiergegen nichts helfen, der Rechnungsstylus erfordert es unumgänglich, und ein ehrlicher Mann entziehet sich dessen um so weniger, weil ihm niemahls genug ist, daß man ihn vor ehrlich halte und glaube, sondern es bleibt ihm billig allemahl eine wahre Angelegenheit, solches bey allen Vorfallenheiten mit der That zu beweisen.

Die Einnahme wird durch die Gegenrechnung und Holztaxe, und die Ausgabe durch die verschiedene Assignationes und darunter gesetzte Quittungen der Empfänger verificirt. Beyde müssen Beweis thun können und ohne Tadel seyn. Sie werden alle der Rechnung in Originali mit beygelegt, damit der Revisor solche mit nachsehen könne, und kein Zweifel übrig bleibe (b).

Die Belege müssen numerirt und in der Rechnung bey jedem Posten angeführet seyn, damit man sie finden könne, und wisse, wohin sie gelten. Sie müssen auch ordentlicher Weise zusammen geheft übergeben werden: oder der Forstbediente hat es seiner Bequemlichkeit selber zuzuschreiben, wenn welche verlohren gehen.

Wenn ein ganzer Fleck Holz überhaupt verkauft wird, so pflegt gemeiniglich ein förmlicher Contract darüber errichtet zu werden, und dienet dieser sodann zum Beleg.

Alle Holzmaterialien, welche nicht um den gesetzten gewöhnlichen Preis verkauft worden, sie seyen hingekommen, wo sie wollen, müssen vor allen andern, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder mit Assignation und Quittung, oder mit Quittung allein, belegt werden.

Wo hingegen das Holz zu gemeinem Kauf gestellet wird, ist keine Assignation nöthig, und pfleget auch keine ertheilet zu werden: die Gegenrechnung beweiset schon, wie viel Holz da gewesen, und wie viel Geld davor eingegangen seyn müsse, wenn alles verkauft worden.

Wo schon festgesetzte unveränderliche Ausgaben vorfallen, welche nicht alle Jahr erst assignirt werden, als z. E. Deputatholz und dergleichen, da pfleget entweder nachgewiesen zu werden, in welchem Jahr solche mit der Assignation belegt sey, oder es wird bey der Abnahme eine glaubhafte und beweisführende Designation aller dergleichen Ausgaben vorgezeigt.

XI. Die Forstrechnung muß durchgehends nach dem vorgeschriebenen Formular (c) eingerichtet, deutlich und sauber geschrieben, und, ehe sie eingereichet wird, mit dem Manual fleißig collationirt seyn, damit keine Schreibfehler darin vorfallen, und die Revision durch solche nicht erschweret werde (d).

XII. Endlich muß sie an dem gemeiniglich festgesetzten Termin eingereicht werden. Diejenige, welche sich darin säumig erzeigen, oder bey vorwaltenden rechtlichen Ursachen keine Dilation gesuchet haben, werden mit Strafe angesehen (e). Die Einsendung geschiehet zuweilen an den Oberforstmeister, oder einen andern Oberforstbedienten, meistentheils aber an die Cammer selbst, und derjenige Secretarius, Registrator oder Canzellist, welcher dieselbe empfängt, stellet einen Empfangsschein dagegen aus (f).

(a) Die fürstl. hessenhanauische Forstordnung verordnet solches ausdrücklich, Cap. I. §. 26.

(b) Jedoch wird zuweilen dem Rendanten erlaubt, die Geldbelege oder Quittungsbücher von denen zur herrschaftlichen Casse gezahlten Geldern, ja auch wohl die sämmtliche Belege, bis zur Abnahme der Rechnung, zu seiner Sicherheit an sich zu behalten; welches auch billig, alsdann aber um so nöthiger ist, wenn man bey der Cammer gewohnt ist, die Rechnungen ein paar Jahr liegen zu lassen, ehe man sie abnimmt.

(c) Ich theile unten sub Lit. A. ein Formular mit; allein die Umstände eines jeden Orts müssen selbst anweisen, was darinnen zu ändern, zu verbessern, hinzu zu thun, oder hinweg zu lassen seyn möchte.

(d) In der Grafschaft Wernigerode muß der Rechnungsführer vor jeden Schreibfehler, der sich in seiner Rechnung findet, zwey gute Groschen Strafe geben; doch wird hoffentlich diese Strafe nicht die bloßen Fehler der Orthographie betreffen.

(e) Ein herzogl. würtembergisches Generalrescript vom 2. Dec. 1742. setzet die Cassation darauf, wenn einer zwey Jahrgänge Rechnungen ungestellt und uneingeschickt zusammenkommen läßt. Und in der Grafschaft Wernigerode sind fünf Rthlr. Strafe auf jede vier Wochen gesetzt, welche die Rechnung zu spät einkommt.

(f) Man pfleget auch in dem Cammercollegio das Præsentatum auf die eingekommene Rechnung zu setzen, wodurch dem Rechnungsführer die gehörig geschehene Einlieferung derselben noch mehr versichert wird.

§. 9.

Zuweilen wird aus allen besondern Revierrechnungen sodann von einem Oberforstbedienten, oder wem es sonst aufgetragen wird, eine Hauptrechnung formirt. Die Ursache ist, daß man mit einmahl die Revenüen aus dem ganzen Forst und dessen verschiedenen Revieren übersehen könne. Allein der Nutzen ist gering, da solches in denen Rentey- oder Hauptcassenrechnungen, wenn sie ordentlich geführet werden, viel leichter zu finden, die Versäumniß aber, welche dadurch verursachet wird, ist groß, und macht zuweilen, daß der herrschaftliche Dienst in andern Stücken darunter leidet; daher es auch an den meisten Orten abgeschaft ist. Wenn aber ja der Landesherr die Revenüen aus dem ganzen Forst und dessen verschiedenen Revieren wissen und in einem übersehen wollte; so kann solches am leichtesten und geschwindesten mittelst eines tabellarischen Extracts aus denen Revierrechnungen geschehen, wo man nur bloß die ganze Summe einer jeden Rubrike anzuführen, und was nach gemachtem Abzug der Ausgabe übrig bleibet, zugleich mit auszuwerfen, zuletzt aber die Ueberschüsse sämmtlicher Revierrechnungen zusammen zu ziehen hat. Und ein solcher tabellarischer Extract kann, wenn es verlanget wird, über alle landesherrlichen Forste zusammen gemacht werden.

§. 10.

Sind die Forstrechnungen bey der Cammer eingekommen, so erfolget sodann die Revision derselben. Wenn die Forstrechnungen bey den Aemtern von den Beamten geführet werden; so wird daselbst auch gemeiniglich die Revision derselben vorgenommen. Zu dem Ende muß der Oberforstmeister 14. Tage vor dem zum Abschluß der Rechnungen gesetzten Termin die Beamten davon schriftlich avertiren, damit alles, was zu Formirung der

Forst-

Digitized by Google

Forstrechnungen nöthig, im Amte parat gehalten und ordentlich in die Forstrechnungen eingeführet werden könne. In termino der Revision muß der Oberforstmeister die Rechnung mit denen Journalen oder Controllen der Förster, denen Assignationen, Belegen und Straf-Protocollis fleissig zusammenhalten, die Richtigkeit examiniren, und, wenn er solche befindet, die Rechnung unterschreiben. Findet er noch etwas zu erinnern; so muß er seine Notata auf einem gebrochenen Bogen schriftlich dem Beamten communiciren; dieser muß sodann seine Beantwortung oder Erläuterung der Notatorum in margine beysetzen; worauf diese, nebst der Rechnung und sämmtlichen Belegen, in dem festgesetzten Termin zur Cammer eingesendet (a), und sodann die Rechnung daselbst nochmahls vorgenommen und durchgeleget wird.

Werden aber die Forstrechnungen unmittelbar an die Cammer zur Revision eingereicht; so werden sie nicht nur in calculo nachgesehen, sondern auch examinirt, ob alle Posten, so Einnahme als Ausgabe, richtig belegt sind, ob an den Belegen selbst nichts auszusetzen, ob im Verkauf des Holzes ꝛc. der festgesetzten Taxe gefolget, oder, wenn dieses nicht, ob zu Abänderung derselben herrschaftlicher Befehl und Approbation da sey, ob die Rechnung ihre vorgeschriebene gehörige Form habe, und ob überhaupt alle Instructiones und Verordnungen, welche in Absicht auf die Führung der Rechnung gegeben sind, befolget sind. Alles, was sich bey Durchgehung der Rechnung unrichtig findet, wird punctweis, deutlich, bescheiden und ohne Chicane, in gewisse Sätze gebracht, welche Monita oder Erinnerungen genennet werden.

Wenn dieses geschehen, werden die Monita dem Rendanten oder Rechnungssteller communicirt, und ein Termin anberaumt, an welchem er seine Beantwortung deutlich, gründlich und bescheiden darauf einsenden soll.

Wenn diese eingegangen, wird die Rechnung von einem Membro des Collegii, nebst denen Erinnerungen, nochmahls durchgesehen, und darauf der Termin zur Abnahme angesetzt. Je geschwinder und accurater alles dieses auf einander folget, je schöner und vor den Dienst des Herrn zuträglicher ist es. Es zeiget ein sehr unordentliches Cammerwesen an, wenn die Abnahme der Rechnungen immer von einer Zeit zur andern verschoben wird; und Herr und Diener leiden am Ende einer wie der andere darunter.

Die Abnahme selbst geschiehet entweder in pleno der Cammer, oder und mehrentheils von einigen Gliedern derselben, welche sodann in Fällen, da es Anstand giebt, sich in pleno Raths erholen, oder, wenn es Sachen von Wichtigkeit betrift, solche zur Decision des Herrn selbst aussetzen. Doch suchet man allemahl, so viel möglich, alle Schwierigkeiten zu heben, und die Rechnung zum Schluß zu bringen.

Fehlen etliche Belege und Quittungen, oder es fallen sonst Umstände vor, daß zu schließlicher Justification der Rechnung nicht zu gelangen wäre, so wird dem Rendanten zwar einige Zeit gelassen, das Fehlende beyzubringen und in Richtigkeit zu setzen; geschiehet es aber nicht, so werden die unbelegte und andere zweifelhafte Posten zum Debet geschrieben.

Wird aber alles berichtiget, oder die Rechnung ist gleich anfangs richtig gewesen, so bekommt der Rechnungsführer unter dem Siegel der Cammer eine Quittung oder Decharge (b), und die Sache hat alsdann ein Ende. Verzögert sich die Ausfertigung der letztern, so ist der Rendant nicht nur befugt, sie zu erinnern, sondern es ist an einigen Orten gar ausdrücklich befohlen, dieses zu thun.

(a) S. königl. preuß. schlesische Holzordnung, Tit. 25. §. 1.

(b) Zuweilen geschiehet die Ertheilung der Decharge von dem Herrn selbst, zu dem Ende die

Digitized by Google

Rechnung, nebst allen Belegen und dem Revisionsprotocoll, demselben eingereicht werden muß.

§. 11.

Was nun die Forstcasse selbst betrift; so pfleget zwar derjenige, welcher die Forstrechnung führet, auch die eingehende Gelder alle selbst einzunehmen, er hat aber deswegen nicht allemahl eine Forstcasse in seiner Verwaltung. Nur die Beamten pflegen eine besondere Amtsforstcasse zu haben, in welche die Revenüen aus dem Amtsforst eingehen. Wiewohl wenn grosse Posten vorfallen, so die Kaufleute vor empfangenes Holz bezahlen, so gehen solche nicht allezeit in die Amtsforstcasse, sondern es müssen dieselbe zuweilen gleich nach der an die Kaufleute ausgestellten Rechnung an die Cammerrentey bezahlt werden, wogegen dem Beamten eine Quittung statt baaren Geldes extradirt wird, der sodann die Kaufleute ordentlich quittirt (a).

Die Forstbedienten hingegen, so die Forstrechnung führen, pflegen von der Cammer ein Erhebungsbeleg zu erhalten, nach welchem sie die Forstgelder beytreiben, sie müssen aber solche alle Monate, oder sogleich als sie dieselbe eingenommen, an die verordnete Casse gegen Quittung abliefern, und wenn die ganze Erhebung geschehen, solche mit denen Quittungen der Casse rechtfertigen, welches alles mittelst einer kurzen und generalen Berechnung geschiehet; worüber sie sodann eine Hauptdecharge bekommen. An einigen Orten muß der Oberförster monatlich alles, was vor verkauftes Holz sowohl, als sonst, von dem Forste einkommt, mit darüber zu fertigender Rechnung und Belegen der von den Förstern bey ihm abgegebenen Monatszettel, welche er zugleich attestiret, an die Renteasse gegen Quittung einliefern, wo dann bey letzterer die Hauptforstrechnung geführt und gemacht wird (b). Doch giebt es auch Oerter, wo die Forstbedienten die Casse haben, wenn derselben gleich nicht allemahl der Nahmen einer Forstcasse beygelegt wird, sie auch gemeiniglich die Gelder nicht lange in der Casse behalten dürfen, sondern selbige bald abgeben müssen.

Denn die Auszahlung derer in die Forstcasse eingegangenen Gelder geschiehet überhaupt ordentlicher Weise alle Monat oder Vierteljahr; weil es sowohl zur Sicherheit des Rendanten, als auch zu besserer Nutzung der Gelder nöthig ist, daß der Rendant solche nicht länger an sich behalte, sondern in die verordnete Casse, so gemeiniglich die Cammerrenteycasse (c), an einigen Orten aber die Haupt- oder Generalcasse, zuweilen auch die Chatoulle ist (d), einliefern.

(a) S. königl. preußl. schlesische Holzordnung, Tit. 24. §. 2.

(b) S. gräfl. solmsbaruthische Instruction eines Oberförsters, in Schrebers neuen Sammlung, 3. Theil, p. 656.

(c) S. königl. preußl. schlesische Holzordnung, l. c. §. 1.

(d) S. fürstl. nassauweilburgische Forstordnung, im Eingang.

§. 12.

Es ist der Cammer viel daran gelegen, daß sie wisse, wie ein Forstbedienter mit denen herrschaftlichen Geldern umgehe, ob er solche, wie sie bey ihm eingegangen, auch baar wiederum abliefere, ob er solche nicht mit seinem eigenen vermenge oder gar angreife, und in seinen Nutzen verwende, oder sonst einen unerlaubten Verkehr damit treibe. Um dieses zu erfahren, bedienet sie sich zweyerley Mittel, nemlich der Cassenvisitation und der Rechnungsextracte.

Die Cassenvisitation geschiehet, wenn einem Rechnungsverständigen aufgegeben wird, sich

sich ohnvermuthet zu dem Rendanten zu verfügen, dessen Manual zu calculiren und abzuschliessen, und alsdann nachzusehen, ob dasjenige, was nach dem Abschluß baar in Cassa seyn soll, sich auch wirklich in derselben befinde. Die Cassenbücher thun hiebey ohnvergleichlichen Nutzen, weil der Abschluß ohne den geringsten Zeitverlust, und ehe der Rendant Gelegenheit bekommt, einige Veränderung in der Casse vorzunehmen, so gleich ohne Mühe geschehen kann (a).

(a) Ein jeder Rendant ist schuldig, sich solcher Commission zu unterwerfen; und ein ehrlicher Mann siehet es gerne, weil er auf solche Art legitimirt wird. Die Klugheitsregeln erfordern aber, daß dergleichen Visitationen auch bey solchen vorgenommen werden, welche als accurate und treue Rechnungsführer bekannt sind, damit andere um so weniger Ursache haben mögen, sich zu beschweren, als ob in ihre Redlichkeit einiger Zweifel gesetzt würde.

§. 13.

Das andere Mittel bestehet darin, daß der Rendant, wenn er alle Monat oder alle Vierteljahr die eingegangene Gelder bey der Renteycasse abgiebt, zugleich einen kurzen Extract aller Einnahme und Ausgabe vom vergangenen Monat oder Vierteljahr mit einreichen muß. Es wird in diesem Extract alles nur summarisch, und zwar zuerst die Forsteinnahme und Ausgabe, und sodann diejenige von denen Jagdgefällen, aufgeführet, da das weitere in die Jahrsrechnung kommt, und die Arbeit sonsten nur ohne Noth verdoppelt würde.

Weil der Rendant die Holzhauer lohnen muß, auch zu Besaamung der abgetriebenen Häue und andern Bedürfnissen allerley Unkosten bey der Forstwirthschaft aufgehen, so daß mit dem Schluß des Monats oder Vierteljahrs nicht allemahl der ganze Cassenvorrath an die Renteycasse abgeliefert werden kann, sondern der Rendant einen Vorschuß zu dergleichen Ausgaben auf den folgenden Monat oder Vierteljahr behalten muß; so wird in dem Extract bemerket, wie stark und wozu dieser Vorschuß seyn müsse.

Weil ferner nicht alles Holz ꝛc. was in einem Monat aus dem Forst verkauft wird, auch selbigen Monat gleich baar bezahlt zu werden pfleget; so wird eine genaue Specification aller Restanten und ihrer Schuld beygelegt, damit man zuverläßig sehen könne, wie viel denn baar in der Casse seyn müsse, und ob der Rendant nicht auf Rechnung der Herrschaft zu viel verborge, auch, wenn Gefahr vorhanden, zeitige Verfügung zu Beytreibung der Schuld gemacht werden könne.

Die Belege von allen Ausgaben, welche in dem vergangenen Monat oder Vierteljahr vorgefallen, und von der Forstcasse bestritten worden, werden bey diesem Extract mit eingereicht, und wenn nichts Bedenkliches dabey vorfällt, ratificirt und dem Rendanten zurückgegeben. An einigen Orten werden die Extracte ohne Belege eingegeben, und diese bey der Rechnung selbst erst producirt; und es wird vor genug gehalten, wenn in dem Extract nur die Data der Ausgaben mit bemerket werden, denn am Ende, wenn die Rechnung revidiret wird, wobey auch die Extracte zugleich mit nachgesehen werden, muß doch alles mit einander übereinstimmen, wenn der Rendant bestehen will. Das sub Lit. B. unten angefügte Formular eines solchen Extracts wird alles deutlicher machen.

§. 14.

Es ist fast überall gewöhnlich, daß bald an diese bald an jene Casse Ausgaben assigniret werden, welche mit derselben gar keine Verwandtschaft haben. Geschiehet dieses nun an eine Forsteasse, und die Auszahlung wird nur vorschußweis verlangt, so gehet solches ganz wohl an, indem es dem Ren-

danten keine weitere Mühe macht, als daß er solches Geld auszahlt, und sich von dem Empfänger unter der Assignation darüber quittiren läßt, die Assignation selbst aber hernach in die Casse zu dem Gelde hinlegt, und sie seiner Zeit statt baaren Geldes der Hauptcasse mit einliefert. Geschiehet es aber so, daß dergleichen Ausgaben auch in der Forstrechnung berechnet werden, so kann solches nichts anders als Confusion und öfters selbst Schaden vor die Herrschaft nach sich ziehen; es wird daher auch diese letztere Art der Assignation da, wo eine ordentliche Einrichtung Statt findet, wohl selten vorfallen.

§. 15.

Da das Creditiren sich bey dem Waldhandel nicht gänzlich vermeiden läßt, weil die wenigste Zeit sich Käufer finden werden, die alles baar bezahlen; so muß alle Vorsicht angewandt werden, daß die Herrschaft darunter keinen Schaden leide. Gemeiniglich ist vorgeschrieben, wie hoch und auf wie lange Credit gegeben werden darf. Es richtet sich aber viel nach der Person, welche man vor sich hat, und nach dem Handel selbst, ob solcher wichtig oder gering ist. An unsichere Leute oder schlimme Zahler wird gar nichts geborgt, und an Auswärtige ordentlicher Weise weniger, als an Eingesessene, und selten ohne bestellte Caution, wenn der Handel einigermassen wichtig ist.

Vor allen Credit, welchen der Forstrendant ohne Consens der Cammer oder des Herrn selbsten giebt, ist er schuldig, mit allem seinem Vermögen zu haften; und ins Grosse wird es ohne Vorwissen gar nicht gestattet. Hat er aber Credit gegeben, und der Käufer hält mit der Zahlung nicht ein; so erfordert seine Pflicht, es in Zeiten bey der Cammer anzuzeigen; welche ihm sodann in Beytreibung der Schuld, so viel möglich, hülfliche Hand leistet. Doch darf er nach geschehener Anzeige der Cammer die Sorge nicht allein überlassen; sondern er ist schuldig, mit Mahnen und Erinnern die Zahlung so lange zu treiben, und vor die Schuld zu haften, bis sie wirklich baar eingegangen. Ist aber die Anzeige unterlassen, und der Credit ohne besondere Anfrage gegeben worden, und die Schuld wird inexigibel, so trift die ganze Last den Rechnungsführer, wie billig, allein.

Reste aus einer Rechnung in die andere fortzutragen, wird da, wo es ordentlich hergehet, auch nicht gestattet, sondern am Ende des Jahrs alles beygetrieben, und ein reiner Abschluß gemacht. Die Besorgniß, daß der Abgang des Holzes unter dergleichen Einrichtung leiden werde, ist meistentheils ungegründet. Diejenige, welchen an dem Handel gelegen, wissen, wie die Erfahrung gelehret, schon Rath zu schaffen; trüge es sich aber ja zu, daß der Debit das erste Jahr, bis es in Gang kommt, geringer wäre; so ist doch allemahl sicherer, das Holz lieber zu behalten, als dieses mit samt dem Geld zu verliehren.

Digitized by Google

§. 16.

A. Rechnung über Einnahme und Ausgabe bey dem N. N. Revier des N. N. Forstes, de Anno 1767.

I. Einnahmegeld

vor hartes Bau- und Nutzholz zur herrschaftlichen Consumtion.

No. der Assignation.	Rahmen des Schlages, Ort und Berget, wo das Holz gehauen worden.	Eichen. Stücke.	Eichen. Länge. Fuß.	Eichen. Dicke. Zoll.	Eichen. Cubicschuh.	Buchen. Stücke.	Buchen. Länge. Fuß.	Buchen. Dicke. Zoll.	Buchen. Cubicschuh.	Ohren. Stücke.	Ohren. Länge. Fuß.	Ohren. Dicke. Zoll.	Ohren. Cubicschuh.	Birken. Stücke.	Birken. Länge. Fuß.	Birken. Dicke. Zoll.	Birken. Cubicschuh.	Taxe des Cubicschuhes. fr. ₰	Thut an Gelde: fl.	fr.	₰

II. Ein-

II. Einnahmegeld

von weichem Bau- und Nutzholz zur herrſchaftlichen Conſumtion.

Nahmen des Schlags,	No. der Aſſignation.	Orth der Berge.	Tannen.				Eſpen.				Taxe des Cubicſchuhes.	Thut an Gelde:
			Stücke.	Länge. Fuß.	Dicke. Zoll.	Cubicſchuh.	Stücke.	Länge. Fuß.	Dicke. Zoll.	Cubicſchuh.	kr. ₰	fl. kr. ₰

III. Ein-

III. Einnahmegeld
vor Brennholz zur herrſchaftlichen Conſumtion.

Wohnen des Schlags,	No. der Aſſignation.		Hart Holz. Malter.	Weich Holz. Malter.	Stucken- holz. Malter.	Reiſig- wellen. Schock.	Taxe. fl. kr. ₰	Thut an Gelde: fl. kr. ₰
Orts oder Berget.								

Digitized by Google

IV. Einnahmegeld
vor Brennholz zu den Deputaten, und aus Gnaden.

Nahmen des Schlags, Orts der Berge.	No. der Assignation.		Hart Holz. Malter.	Weich Holz. Malter.	Taxe. fl. kr. ₰	Thut an Gelde: fl. kr. ₰
		a) Deputatholz.				
		Summa:				
		b) Gnadenholz.				
		Summa:				
		Summa Summarum:				

V. Ein-

Digitized by Google

V. Einnahmegeld

vor ganz freyes hartes Bau- und Nutzholz, wovon weder Stamm- und Pflanzgelder, noch Accidentie einkommen.

Nahmen des Schlages, Orts oder Berges.	No. der Assignation.	Eichen. Stücke.	Eichen. Länge. Fuß.	Eichen. Dicke. Zoll.	Eichen. Cubicschuh.	Buchen. Stücke.	Buchen. Länge. Fuß.	Buchen. Dicke. Zoll.	Buchen. Cubicschuh.	Ohren. Stücke.	Ohren. Länge. Fuß.	Ohren. Dicke. Zoll.	Ohren. Cubicschuh.	Birken. Stücke.	Birken. Länge. Fuß.	Birken. Dicke. Zoll.	Birken. Cubicschuh.	Taxe des Cubicschuhes. fr. ₰	Thut an Gelde fl.	Thut an Gelde kr. ₰

Digitized by Google

VI. Einnahmegeld

vor ganz freyes weiches Bau- und Nutzholz, wovon weder Stamm- und Pflanzgelder, noch Accidentien einkommen.

Nahmen des Schlages,	No. der Assignation.		Tannen.				Espen.				Taxe des Cubicschuhes.	Thut an Gelde:		
			Stücke.	Länge. Fuß.	Dicke. Zoll.	Cubicschuh.	Stücke.	Länge. Fuß.	Dicke. Zoll.	Cubicschuh.	kr. ₰	fl.	kr.	₰
Orts oder Berges.														

VII. Ein-

VII. Einnahmegeld

vor freyes hartes Bauholz, wovon Stamm- und Pflanzgelder und Accidentien einkommen.

Nahmen des Schlages.	No. der Aſſignation.	Orts oder Berges.	Eichen. Stücke.	Eichen. Länge. Fß.	Eichen. Länge. Zl.	Eichen. Dicke.	Eichen. Cubicſchuh.	Buchen. Stücke.	Buchen. Länge. Fß.	Buchen. Länge. Zl.	Buchen. Dicke.	Buchen. Cubicſchuh.	Ohren. Stücke.	Ohren. Länge. Fß.	Ohren. Länge. Zl.	Ohren. Dicke.	Ohren. Cubicſchuh.	Birken. Stücke.	Birken. Länge. Fß.	Birken. Länge. Zl.	Birken. Dicke.	Birken. Cubicſchuh.	Taxe des Cubicſchuhes. fl. kr. ₰	Stammgelder. fl. kr. ₰	Pflanzgelder. fl. kr. ₰	Accidentien. fl. kr. ₰	Summa der Holzgelder: fl. kr. ₰

VIII. Einnahmegeld

vor freyes weiches Bau- und Nutzholz, wovon Stam- und Pflanzgelder und Accidentien einkomen.

Nahmen des Schlages, Orts oder Berges.	No. der Assignation.		Tannen. Stücke.	Tannen. Länge. Fuß.	Tannen. Dicke. Zoll.	Tannen. Cubicinhalt.	Espen. Stücke.	Espen. Länge. Fuß.	Espen. Dicke. Zoll.	Espen. Cubicinhalt.	Taxe des Cubicschuhes. fr. ₰	Stamm-gelder. fl. kr. ₰	Pflanz-gelder. fl. kr. ₰	Acci-dentien. fl. kr. ₰	Summa der Holz-gelder: fl. kr. ₰

IX. Ein-

Digitized by Google

IX. Einnahmegeld
vor hartes Bau- und Nutzholz zur ganzen Bezahlung.

Nahmen des Schlages.	No. der Allignation.	Ort des Orts oder Berges.	Eichen. Stücke.	Eichen. Länge. Fß.	Eichen. Dicke. Zl.	Eichen. Cubicfuß.	Buchen. Stücke.	Buchen. Länge. Fß.	Buchen. Dicke. Zl.	Buchen. Cubicfuß.	Ohren. Stücke.	Ohren. Länge. Fß.	Ohren. Dicke. Zl.	Ohren. Cubicfuß.	Birken. Stücke.	Birken. Länge. Fß.	Birken. Dicke. Zl.	Birken. Cubicfuß.	Taxe des Cubicschuhes. kr. ₰	Stamgelder. fl. kr. ₰	Pflanzgelder. fl. kr. ₰	Accidentien. fl. kr. ₰	summa der Holzgelder: fl. kr. ₰

X. Ein-

Digitized by Google

X. Einnahmegeld

vor weiches Bau- und Nutzholz zur ganzen Bezahlung.

No. der Aſſignation.		Tannen.				Eſchen.				Taxe des Cubicſchuhes.	Stammgelder.	Pflanzgelder.	Accidentien.	Summa der Holzgelder:
		Stücke.	Länge. Fuß.	Dicke. Zoll.	Cubicſchuh.	Stücke.	Länge. Fuß.	Dicke. Zoll.	Cubicſchuh.	kr. ₰	fl. kr. ₰	fl. kr. ₰	fl. kr. ₰	fl. kr. ₰

Digitized by Google

XI. Einnahmegeld
vor hartes Bau- und Nutzholz zur halben Bezahlung.

No. der Nummern des Schlages, Orts oder Berges.	Nahmen des Schlages, Orts oder Berges.	Eichen. Stücke.	Eichen. Länge. Fß.	Eichen. Dicke. Zl.	Eichen. Cubicschuh.	Buchen. Stücke.	Buchen. Länge. Fß.	Buchen. Dicke. Zl.	Buchen. Cubicschuh.	Ohren. Stücke.	Ohren. Länge. Fß.	Ohren. Dicke. Zl.	Ohren. Cubicschuh.	Birken. Stücke.	Birken. Länge. Fß.	Birken. Dicke. Zl.	Birken. Cubicschuh.	Taxe des Cubicschuhes. kr. ₰	Stammgelder. fl. kr. ₰	Pflanzgelder. fl. kr. ₰	Accidentien. fl. kr. ₰	Summa der Holzgelder: fl. kr. ₰

Digitized by Google

XII. Einnahmegeld

ver weiches Bau- und Nutzholz zur halben Bezahlung.

Nahmen des Schlages, Orts oder Berges.	No. der Assignation.		Tannen. Stücke.	Tannen. Länge. Fuß.	Tannen. Dicke. Zoll.	Tannen. Cubicschuh.	Eschen. Stücke.	Eschen. Länge. Fuß.	Eschen. Dicke. Zoll.	Eschen. Cubicschuh.	Taxe des Cubicschuhes. kr. ₰	Stammgelder. fl. kr. ₰	Pflanzgelder. fl. kr. ₰	Accidentien. fl. kr. ₰	Summa der Holzgelder: fl. kr. ₰

XIII. Ein-

XIII. Einnahmegeld

vor hartes Bau- und Nutzholz zum dritten Theil Bezahlung.

No. der Aſſignation.	Namen des Schlags, d. Orts oder Berges.	Eichen. Stücke.	Eichen. Länge. Fß.	Eichen. Dicke. Zl.	Eichen. Cubicſchuh.	Buchen. Stücke.	Buchen. Länge. Fß.	Buchen. Dicke. Zl.	Buchen. Cubicſchuh.	Ohren. Stücke.	Ohren. Länge. Fß.	Ohren. Dicke. Zl.	Ohren. Cubicſchuh.	Birken. Stücke.	Birken. Länge. Fß.	Birken. Dicke. Zl.	Birken. Cubicſchuh.	Tare des Cubicſchuhes. kr. ₰	Stammgelder. fl. kr. ₰	Pflanzgelder. fl. kr. ₰	Accidentien. fl. kr. ₰	Summe der Holzgelder. fl. kr. ₰

Digitized by Google

XIV. Einnahmegeld

vor weiches Bau- und Nutzholz zum dritten Theil Bezahlung.

Wohnorte des Schlages, Orts oder Reviers.	No. der Anlagsten.		Tannen.				Eschen.				Taxe des Cubicschuhes.	Stamm-gelder.	Pfann-gelder.	Accidentien.	summa der Holzgelder:
			Stücke.	Länge.	Dicke.	Gattung.	Stücke.	Länge.	Dicke.	Gattung.					
				Fuß.	Zoll.			Fuß.	Zoll.		fr. ₰	fl. kr. ₰	fl. kr. ₰	fl. kr. ₰	fl. kr. ₰

XV. Ein-

Digitized by Google

XV. Einnahmegeld
vor Wagnerholz.

Nahmen des Schlages, oder Orts oder Berges.	No. der Assignation.		Felgenholz. Clafter.	Achsenholz. Stücke.	Achsenholz. Länge. Fß.	Achsenholz. Dicke. Zl.	Achsenholz. Cubicschuh.	Nabenholz. Stücke.	Nabenholz. Länge. Fß.	Nabenholz. Dicke. Zl.	Nabenholz. Cubicschuh.	Speichen- und Schedenholz. Clafter oder Malter.	Taxe. fl. kr.	Stamm-gelder. fl. kr. ₰	Pflanz-gelder. fl. kr. ₰	Accidentien. fl. kr. ₰	Summa der Holzgelder: fl. kr. ₰

XVI. Einnahmegeld
vor Hammer- und Mühlenwellen.

Nahmen des Schlages, Orts oder Berges.	Nro. der Aſſignation.		Eichen.				Tannen.				Tare des Cubicſchuhes.	Stamm-gelder.	Pflanz-gelder.	Acci-dentien.	Summa der Holz-gelder.
			Stücke.	Länge. Fuß.	Dicke. Zoll.	Cubicſchuh.	Stücke.	Länge. Fuß.	Dicke. Zoll.	Cubicſchuh.	kr. ₰	fl. kr. ₰	fl. kr. ₰	fl. kr. ₰	fl. kr. ₰

Digitized by Google

XVII. Einnahmegeld
vor Böttcherholz.

Nahmen des Schlages, Orts oder Berges.	No. der Aſſignation.		Bodenholz. Stücke.	Bodenholz. Länge. Fß.	Bodenholz. Dicke. Zl.	Bodenholz. Cubicinhalt.	Stabholz. Stücke.	Stabholz. Länge. Fß.	Stabholz. Dicke. Zl.	Stabholz. Cubicinhalt.	Reifstöcke. Eichen 100 Stück	Reifstöcke. Eschen und Birken 100 Stück	Reifstöcke. Haſeln 100 Stück	Taxe. fl. kr.	Stamm-gelder. fl. kr. ₰	Pflanz-gelder. fl. kr. ₰	Accidentien. fl. kr. ₰	Summa der Holz-gelder: fl. kr. ₰

Digitized by Google

XVIII. Einnahmegeld vor Brennholz.

No. der Assignation.		Hart Holz.	Weich Holz.	Stock- holz.	Wellen.	Taxe.	Stamm- gelder.	Pflanz- gelder.	Accidentien.	Summa der Holz- gelder:
		Malter.	Malter.	Malter.	Schock.	fl. kr. ₰	fl. kr. ₰	fl. kr. ₰	fl. kr. ₰	fl. kr. ₰

Digitized by Google

XIX. Einnahmegeld vor Kohlholz.

Nahmen des Schlags, Ort oder Berge.	No. des Belegs.		Hart Holz. Malter.	Tannenholz. Malter.	Taxe. fl. kr. ₰	Grubengelder. fl. kr. ₰	Stammgelder. fl. kr. ₰	Pflanzgelder. fl. kr. ₰	Accidentien. fl. kr. ₰	Summa der Holzgelder: fl. kr. ₰

Digitized by Google

XX. Einnahmegeld
vor Eichenborke.

Stämme des Schlags, || Orts von Berge.	No. des Meiers.		Von Eichen, ſo 1. Schuh dick und darunter. Schock.	Von Eichen, ſo über 1. Schuh dick. Schock.	Taxe. fl. kr. ₰	Thut an Gelde: fl. kr. ₰

XXI. Ein-

Digitized by Google

XXI. Einnahmegeld
vor allerhand klein Gehölz.

Nahmen des Schlages, Orts oder Reviers.	No. der Aſſignation.		Büchene Dachlatten à 1. Zoll dick. Stück.	Birkene Dachlatten oder Rüſtreddel. Stück.	Hopfenſtangen: Büchene. 100. Stück.	Hopfenſtangen: Birkene oder erlene. 100. Stück.	Bohnenſtangen. 100. Stück.	Zaun- und Deckgerten. Gebund.	Haſſelne Gerten zu Schaafhorden und Kohlreis. Gebund.	Deck- und Bindwieden. Gebund.	Erbſenreiſer. Gebund.	Taxe. fl. kr.	Thut an Gelde: fl. kr. ₰

XXII. Einnahmegeld
vor Kehrlaub und Waaſen.

Nahmen des Schlages, Orts oder Reviers.	No. der Aſſignation.		Kehrlaub.	Waaſen zu Faulhauſen.	Taxe.	Thut an Gelde:
			Wagen.	Wagen.	kr. ₰	fl. kr. ₰

XXIII. Ein-

Digitized by Google

XXIII. Einnahmegeld
an Mastgeldern.

No. des Belegs	Buchung.	Mastgelder. fl.	kr.	₰	Accidentien. fl.	kr.	₰	Summa Summarum: fl.	kr.	₰

RECAPITULATION aller Einnahme.

Laut Pag.		Holzgelder. fl. kr. ₰	Stamgelder. fl. kr. ₰	Pflanzgelder. fl. kr. ₰	Accidentien. fl. kr. ₰
351	I. Vor herrschaftlich hart Bau- und Nutzholz		⸗ ⸗ ⸗	⸗ ⸗ ⸗	⸗ ⸗ ⸗
352	II. Vor detto weiches ⸗ ⸗ ⸗		⸗ ⸗ ⸗	⸗ ⸗ ⸗	⸗ ⸗ ⸗
353	III. Vor detto Brennholz ⸗ ⸗ ⸗		⸗ ⸗ ⸗	⸗ ⸗ ⸗	⸗ ⸗ ⸗
354	IV. Vor Deputatbrennholz, ꝛc. ꝛc. ⸗ ⸗		⸗ ⸗ ⸗	⸗ ⸗ ⸗	⸗ ⸗ ⸗
355	V. Vor ganz freyes hart Bauholz ⸗ ⸗		⸗ ⸗ ⸗	⸗ ⸗ ⸗	⸗ ⸗ ⸗
356	VI. Vor detto weiches ⸗ ⸗ ⸗		⸗ ⸗ ⸗	⸗ ⸗ ⸗	⸗ ⸗ ⸗
357	VII. Vor hart Freyholz, wovon Stamm-gelder ꝛc. einkommen ⸗ ⸗				
358	VIII. Vor detto weiches ⸗ ⸗ ⸗				
359	IX. Vor hart Bauholz zur ganzen Bezahlung				
360	X. Vor detto weiches ⸗ ⸗ ⸗				
361	XI. Vor hart Bauholz zur halben Bezahlung				
362	XII. Vor detto weiches ⸗ ⸗ ⸗				
363	XIII. Vor hart Bauholz zum Drittel Bezahlung ⸗ ⸗ ⸗ ⸗				
364	XIV. Vor detto weiches ⸗ ⸗ ⸗				
365	XV. Vor Wagnerholz ⸗ ⸗ ⸗ ⸗				
366	XVI. Vor Hammer- und Mühlenwellen ⸗				
367	XVII. Vor Böttcherholz ⸗ ⸗ ⸗				
368	XVIII. Vor Brennholz ⸗ ⸗ ⸗				
369	XIX. Vor Kohlholz ⸗ ⸗ ⸗ ⸗				
370	XX. Vor Eichenborke ⸗ ⸗ ⸗ ⸗		⸗ ⸗ ⸗	⸗ ⸗ ⸗	⸗ ⸗ ⸗
371	XXI. Vor klein Gehölz ⸗ ⸗ ⸗		⸗ ⸗ ⸗	⸗ ⸗ ⸗	⸗ ⸗ ⸗
372	XXII. Vor Kehrlaub und Waasen ⸗ ⸗		⸗ ⸗ ⸗	⸗ ⸗ ⸗	⸗ ⸗ ⸗
373	XXIII. An Mastgeldern ⸗ ⸗ ⸗				
	Summa:				

I. Aus-

Digitized by Google

I. Ausgabe
vor Holz zur herrſchaftlichen Conſumtion.

	fl.	kr.	₰.
Dafür kommt hier wieder in Ausgabe			
a) das pag. 351 in Einnahme geſtellte harte Bau- und Nutzholz, mit			
b) ingleichen pag. 352 das weiche Bau- und Nutzholz, mit ‘			
c) ſo wie pag. 353 das Brennholz, mit ‘ ‘ ‘ ‘			
Summa:			

II. Ausgabe
vor Deputatholz und aus Gnaden.

	fl.	kr.	₰.
a) Wird das pag. 354 in Einnahme geſetzte Deputatholz hier wieder in Ausgabe gebracht, mit ‘ ‘ ‘ ‘ ‘			
b) Ingleichen das Gnadenholz pag. 354, mit ‘ ‘ ‘			
Summa:			

III. Aus-

III. Ausgabe

vor ganz freyes Bau- und Nutzholz.

	fl.	kr.	₰.
a) Das pag. 355 in Einnahme gebrachte ganz freye harte Bau- und Nutzholz wird hier wieder in Ausgabe gebracht, mit ꝛ ꝛ ꝛ			
b) Ingleichen das pag. 356 berechnete ganz freye weiche Bau- und Nutzholz, mit ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ			
Summa:			

IV. Ausgabe

vor freyes Bau- und Nutzholz, wovon Stamm- und Pflanzgelder und Accidentien einkommen.

	fl.	kr.	₰.
Davon kommen hier die Holzgelder wieder in Ausgabe, als			
a) vor das pag. 357 berechnete harte Holz, mit ꝛ ꝛ ꝛ			
b) und vor das weiche pag. 358, mit ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ			
Summa:			

V. Aus-

Digitized by Google

V. Ausgabe
vor Bau- und Nutzholz zur halben Bezahlung.

	fl.	kr.	₰.
Davon kommt hier die Hälfte der Holzgelder, und zwar			
a) vom harten Holz, pag. 359, mit ; ; ; ;			
b) vom weichen, pag. 360, mit ; ; ; ; ;			
wieder in Ausgabe.			
Summa:			

VI. Ausgabe
vor Bau- und Nutzholz zum dritten Theil Bezahlung.

	fl.	kr.	₰.
Davon kommen hier zwey Drittel der Holzgelder, und zwar			
a) vom harten Holz, pag. 361, mit ; ; ; ;			
b) vom weichen, pag. 362, mit ; ; ; ; ;			
wieder in Ausgabe.			
Summa:			

Digitized by Google

VII. Ausgabe
zum Betrieb des Reviers.

Beleg-No.	Malter.	Taxe. kr. ₰.		fl.	kr.	₰.
			a) Holzhauerlohn.			
			Summa:			
			b) Stockenroder- und Hauerlohn.			
			Summa:			
	Schock.		c) Wellenbinderlohn.			
			Summa:			
			Hierzu a) ‘ ‘ ‘			
			b) ‘ ‘ ‘			
			Summa Summarum:			

VIII. Aus-

Digitized by Google

VIII. Ausgabe
an die Renteycaſſe.

Beleg- No.		fl.	kr.	₰.
	Dahin iſt geliefert worden den 8 Jan. 1767. ſ ſ ſ			
	9. Febr. ſ ſ ſ ſ			
	9. Mart. ſ ſ ſ ſ			
	8. April ſ ſ ſ ſ			
	4. May ſ ſ ſ ſ			
	6. Jun. ſ ſ ſ ſ			
	3. Jul. ſ ſ ſ ſ			
	8. Aug. ſ ſ ſ ſ			
	2. Sept. ſ ſ ſ ſ			
	6. Oct. ſ ſ ſ ſ			
	4. Nov. ſ ſ ſ ſ			
	1. Dec. ſ ſ ſ ſ			
	Summa:			

Pag.	RECAPITULATION aller Ausgabe.	fl.	kr.	₰.
375	I. Vor Holz zur herrſchaftlichen Conſumtion ſ ſ ſ			
375	II. Vor Deputat- und Gnadenholz ſ ſ ſ ſ			
376	III. Vor ganz freyes Bau- und Nutzholz ſ ſ ſ			
376	IV. Vor frey Bau- und Nutzholz, wovon Stamm- und Pflanzgelder und Accidentien einkommen ſ ſ ſ ſ ſ			
377	V. Vor Bau- und Nutzholz zur halben Bezahlung ſ ſ			
377	VI. Vor Bau- und Nutzholz zum Drittel Bezahlung ſ ſ			
378	VII. Zum Betrieb des Reviers ſ ſ ſ ſ ſ			
379	VIII. An die Renteycaſſe ſ ſ ſ ſ ſ ſ			
	Summa aller Ausgabe:			

BALANCE
der Einnahme und Ausgabe.

Pag.		fl.	kr.	₰.
	Einnahme:			
374	Betrugen die Holzgelder ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ			
ibid.	die Stammgelder ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ			
ibid.	die Pflanzgelder ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ			
ibid.	die Accidentien ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ			
373	Summa aller Einnahme:			
379	Betrug die ſummariſche Ausgabe:			
	Compenſando:			

§. 17.

Digitized by Google

§. 17.

B. EXTRACT aller Einnahme und Ausgabe im N. N. Forſtrevier, vom Monat Februarius 1766.

A.	fl.	kr.	₰.
Einnahme.			
Vor 100. Malter hartes Brennholz ; ; ; ; ;			
Vor 100. Malter tannene Stucken ; ; ; ; ;			
Vor ꝛc. ꝛc.			
Vor einen Rehbock zur Hofſtatt ; ; ; ; ;			
Vor ein alt Thier, ſo verſchenkt ; ; ; ; ;			
Vor ein Schmalthier, ſo zerlegt ; ; ; ; ;			
Summa:			
B.			
Ausgabe.			
a) Holzhauerlohn:			
100. Malter am Rückberg ; ; ; ; ;			
b) Stuckenroderlohn:			
Vacat.			
c) Wellenbinderlohn:			
Vacat.			
Summa:			
C.			
An Vorſchuß auf künftigen Monat iſt nöthig:			
1) Zu Lohnung der Holzhauer am Klotzberg ; ; ;			
2) Zu Beſäung des Haues am Dumthal ; ; ; ;			
Summa:			

Digitized by Google

RECAPITULATION
aller Einnahme und Ausgabe.

Beleg.		fl.	kr.	₰.
	Die Einnahme ist laut Lit. A. ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗			
	Die Ausgabe ist laut Lit. B. & C. ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	---		
	Bleibt Einnahme:			
	Davon ist laut Beylage Rest verblieben:			
	Bleibt also baar in Cassa:			

Forst-

Digitized by Google

Forſtregal.

Inhalt.

§. 1. Beſchreibung des Forſtregals. §. 2. Hauptzweck deſſelben. §. 3. Allgemeiner Grund und Urſprung deſſelben. §. 4. Näherer Grund und Urſprung des teutſchen Forſtregals. §. 5. Eintheilungen des Forſtregals. §. 6. Vom Forſtrecht. §. 7. Vom Holzungsrecht. §. 8. Ausübung des Forſtregals, wo die landesherrlichen Rechte in zwey Claſſen getheilet werden. §. 9. Erſte Claſſe. Anordnung des Regenten, daß die Waldungen in gutem Stande erhalten werden. §. 10. 11. Nöthige Kenntniß aller Waldungen im Lande. §. 12. Forſtcharten. §. 13. Forſtbeſchreibungen. §. 14. Kenntniß der Holzconſumtion im Lande. §. 15. Verhältniß der Waldungen im Lande. §. 16. 17. Anordnung des Holzanbaues und Baumpflanzens. §. 18. Ausrottung der Waldungen. §. 19. Landesherrliche hohe Gerichtsbarkeit und geſetzgebende Gewalt in Wald- und Forſtſachen. §. 20. 21. Recht, die Anwendung des Holzes anzuordnen. §. 22-27. Direction der Gemeinde- und Privatwaldungen, und die landesherrlichen Rechte dabey. §. 28. Hauptaugenmerk, daß durch Verminderung des Holzes kein Holzmangel entſtehe. Das Holz wird vermindert §. 29-36. durch eine ſchlechte Wirthſchaft in denen Privat- und Gemeindewaldungen; Maaßregeln dagegen: §. 37. durch eine groſſe Conſumtion des Holzes, welche verurſachet wird §. 38. durch die Bevölkerung, §. 39. durch die Fabriken und Manufacturen, §. 40. durch den Schifbau, §. 41. durch hölzerne Wege und Dämme, §. 42. durch Hütten- Schmelz- und Hammerwerke; §. 43. bey der Landwirthſchaft durch das Abbrennen zur Saat, §. 44. durch das Plaggenhauen und Heidebrennen, §. 45. durch das Laubſtreifen, §. 46. Moos- und Streurechen, §. 47. Gräſerey, §. 48. Huth und Weide, §. 49. durch das Wiedenſchneiden, §. 50. Leuchtung mit Holz, §. 51. Erbſen- Bohnen- und Hopfenſtangen, §. 52. Weinpfäle, §. 53. todte Hecken und Zäune. §. 54-61. Recht des Landesherrn, den Holzhandel zu dirigiren, wobey von der Aus- und Einfuhre des Holzes, von Setzung des Holzpreiſes, Anordnung des Holzmaaſſes, Verſtattung des Vorkaufs, der Holzmärkte, des Floßrechts ꝛc. gehandelt wird. §. 62. Das Recht, der Holzverſchwendung zu ſteuern und dagegen Holzſpahrkünſte einzuführen. §. 63. Von der Verſchwendung des Holzes bey dem Bauen, §. 64. bey denen Backöfen, §. 65. in Stubenöfen und Küchen, §. 66. bey dem Bierbrauen, Bramteweinbrennen und Malzdörren, §. 67. auf den Sägemühlen, §. 68. bey den Ziegelbrennereyen, §. 69. bey der Töpferarbeit, §. 70. bey den Röhrbrunnen, §. 71. bey der Gerberlohe, §. 72. bey andern Handwerkern. §. 73. Von Unglücksfällen, ſo den Waldungen begegnen; Maaßregeln dabey. §. 74. Zweyte Claſſe der landesherrlichen Rechte. Gebrauch der Unterthanen Hölzer zum Behuf der Jagd. §. 75. Anweiſungsrecht. §. 76. Holzzehend. §. 77. Gräſerey, Weide und Maſt in der Unterthanen Waldungen.

§. 1.

Das Forſtregal (a) iſt ein Stück der Landeshoheit (b), und beſtehet in der höchſten Gewalt, nicht allein die zu dem allgemeinen Eigenthum des Staats gehörigen Wälder, nach Erforderung der gemeinſchaftlichen Nothdurft, zu nutzen, daraus Einkünfte vor den Staat zu erheben, und alle darzu nöthige Geſetze und Anſtalten zu machen; ſondern auch über die in dem Eigenthume der Privatperſonen befindlichen Waldungen und Gehölze, die hohe Gerichtsbarkeit und geſetzgebende Macht auszuüben, und den wirthſchaftlichen Gebrauch derſelben nach Maaßgebung des gemeinſchaftlichen Beſten und der Landesnothdurft anzuordnen, dabey aber durch einen Nebenzweck Einkünfte zu ziehen (c).

(a) Obgleich die Landeshoheit von den Regalien unterſchieden iſt; ſo werden dennoch, nach dem gemeinen Brauch des teutſchen Reichs, bey denenjenigen Reichsſtänden, welche unmittelbare Reichslande beſitzen, und deswegen auf dem Reichstag Sitz und Stimme haben, die Regalien pro juribus territorialibus erkennet; ſintemahl die Actus Regalium, wenn dieſelbe einem ſolchen Reichsſtande ankleben, dadurch in Territorial-Actus verwandelt werden.

Wenn

Wenn alſo derſelbe das Forſtregal in ſeinem Lande ausübet; ſo thut er ſolches kraft der ihm zuſtehenden Landeshoheit, und die Benennung: Forſtregal, wird hier in eminentiori ſignificatu genommen, und iſt mit der ſonſt gewöhnlichen, auch mit der Sache mehr übereinſtimmenden, Benennung: forſtliche Hoheit, einerley. Sonſt hat das Forſtregal auch noch andere Nahmen; es wird der Forſtbann, forſtliche Obrigkeit, forſtliche Herrlichkeit, forſtliche Gerichtsbarkeit oder Jurisdictio foreſtalis genennet.

(b) Nemlich regulariter, und wenn ein Reichsſtand dieſes Regal in ſeinem Lande exerciret, denn auſſerdem bringet die Landeshoheit nicht allemahl die forſtliche Hoheit mit ſich. Oefters hat ein Reichsſtand in des andern Territorio die forſtliche Obrigkeit beſonders hergebracht, er kann dieſelbe ohne des andern Reichsſtandes Verhinderung ausüben, und hat in Forſtſachen zu gebieten und zu verbieten, aber auſſer ſolchen und in andern Sachen keinen landesherrlichen Actum zu exerciren. S. Oettinger de Jure et Controv. Limit. L. 1. c. 9. n. 37. Hildebrand de Jure Regal. in alieno territorio ſuperioritatem non inferente, cap. 2. §. 8. Beck de Jurisdict. foreſt. cap. 3. p. 77. Lauterbach de Condom. territorial. cap. 1. §. 7. Donauer de Jurisdict. in alien. territor. cap. 3. §. 15. und bey dem Engelbrecht de ſervitut. Jur. publ. Sect. 2. membr. 2. §. 16. und in Stiſſers Forſt- und Jagdhiſtorie der Teutſchen, cap. 1. §. 20. findet man Exempel davon.

(c) S. von Juſti Syſtem des Finanzweſens, §. 443. und Staatswirthſchaft, 2. Theil, §. 157. Wenn die forſtliche Hoh- oder forſtliche Gerichtsbarkeit im weitläuftigen Verſtande genommen wird, ſo begreift ſolche unter ihren Befehlen und Verboten nicht allein alle Forſtſachen, ſondern es wird auch das Jagdweſen dahin gezogen, es beſitze ein Territorialherr ſeine Forſtungen ſelbſt, oder habe ſolche an die Landſtände überlaſſen, oder es beſitzen dieſelben die Jagd aus einer Verjährung oder anderm Titul. S. Gloxin in Diſput. Strasburg. de Jure venandi Principum Imperii, membr. 2. §. 10. Weſtenholtz de Jurisdict. foreſt. cap. 3. Spitz de Jurisdict. foreſt. cap. 1. §. 7. Cregel. de Jurisdict. foreſt. §. 14. 45. Stisser c. l. cap. 1. §. 11.

§. 2.

Aus dieſer Erklärung des Forſtregals erhellet, daß hier das gemeinſchaftliche Beſte des Staats der Hauptzweck ſelbſt, die Einkünfte aber nur ein Nebenzweck ſind. Man muß aber das Forſtregal ſich nicht hauptſächlich in der Nutzung der landesherrlichen Wälder vorſtellen, denn alsdann würden die Einkünfte freylich den Hauptzweck, das gemeinſchaftliche Beſte aber nur den Nebenzweck ausmachen; ſondern man muß es nach dem davon gegebenen richtigen Begriffe nehmen, nach welchem der Landesherr die Vorſorge und Direction über alle Forſtangelegenheiten ſeines Landes, das Eigenthum der Wälder mag dem Staate oder Privatperſonen zuſtehen, ausübet, den wirthſchaftlichen Gebrauch derſelben vorſchreibt, ja über den Verkauf und die Anwendung des Holzes der Privatperſonen ſelbſt Anordnung machet, wie es die Beförderung der Berg- und Siedwerke, der Fabricanten und anderer Nahrungsgeſchäfte, kurz, wie es der Zuſammenhang des Nahrungsſtandes, das Aufnehmen deſſelben und die Wohlfahrt des Staats erfordert. Die Nutzung der landesherrlichen Wälder iſt alſo in der That nur ein Cameralwirthſchaftsgeſchäfte, und ein Nebenwerk dabey; denn es können in einem Lande gar keine landesherrlichen Wälder vorhanden ſeyn; und dieſes Regal findet dennoch in vollkommener Maaſſe Statt (a). Ja ſelbſt bey denen landesherrlichen Wäldern kann man nicht einmahl ſo durchgehends und allgemein die Einkünfte zum Hauptzweck annehmen. Denn wenn dem Landesherrn alle und jede Wälder in ſeinem Lande zuſtehen, und weder Stadt- und Dorfgemeinden, noch Privatperſonen, eigene Wälder und Holzungen haben, dergleichen Länder es gleichwohl giebt; ſollten daſelbſt wohl die Einkünfte den Hauptzweck, das gemeinſchaftliche Beſte aber nur den Nebenzweck ausmachen? Keinesweges, obgleich

obgleich alle Wälder landesherrlich sind; die Folgen sind zu gefährlich, die daraus leicht entstehen könnten, wenn man hier diesen Grundsatz gelten lassen wollte. Denn da man den Hauptzweck allemahl eher, als den Nebenzweck, zu befördern suchen muß; so könnte man, um nur viel Einkünfte in die landesherrlichen Cassen zu liefern, die Wälder leicht allzu stark angreifen, zumahl wenn herrschaftliche Schulden bezahlet werden sollten, und die Cammer darzu keinen Ausweg wüßte. Man würde demnach nach diesem Grundsatz hauptsächlich auf die Einkünfte sehen, auf das allgemeine Beste aber, und auf die Abwendung des künftigen Holzmangels, nur wenigen Betracht nehmen. Vielleicht ist es unter mehr andern Fehlern, so man dabey begangen, vornemlich dem Grundsatz, daß bey landesherrlichen Wäldern die Einkünfte der Hauptzweck des Forstregals wären, zuzuschreiben, daß an manchen Orten die Waldungen so sehr ruiniret werden.

(a) S. von Justi System des Finanzwesens, §. 443. und Staatswirthschaft, 2. Theil, §. 157.

§. 3.

Der allgemeine Grund und Ursprung des Forstregals muß aus dem Endzwecke und Ursprunge des Privateigenthums, und aus dem demselben entgegen gesetzten allgemeinen Eigenthume des Staats, beurtheilet werden. Wenn die Menschen einen gewissen Bezirk von der Oberfläche der Erde bewohnen und anbauen; so findet das Privateigenthum nur in so weit dabey Statt, als ein jeder dieses oder jenes Stück von der Oberfläche der Erde zu seinem Unterhalte bearbeitet, in seinem Besitze und Gewahrsam hat, und andere von dem Gebrauche desselben ausschliesset; denn hierinnen bestehet eigentlich das Privateigenthum. Alle diejenigen Theile der Erdfläche, welche keiner besondern Bearbeitung bedürfen, und die eine allzu grosse Erstreckung haben, als daß sie in dem Besitze und Gewahrsam einer Familie erhalten, und andere von deren Gebrauche ausgeschlossen werden könnten, gehören also eigentlich nicht zum Privateigenthume, sondern bleiben allen Menschen, die einen gewissen Bezirk bewohnen, gemeinschaftlich. So bald nun diese Menschen in ein gemeines Wesen zusammentreten, und einen Staat oder ein Volk ausmachen; so sind alsdann solche zu dem Privateigenthume nicht gezogene, sondern gemeinschaftlich verbliebene, Stücke das allgemeine Eigenthum des Staats, welches in gewissem Betrachte dem Privateigenthume entgegen gesetzet ist. Von dieser Beschaffenheit nun sind vornemlich die grossen Wälder; und es ist kein Zweifel, daß nicht dieselben bey der Anbauung der Erde, so viel man nicht zu deren Cultur auszuroden genöthiget gewesen ist, allen Einwohnern eines Bezirkes gemeinschaftlich verblieben sind. Wenn man aber eine oberste Gewalt über sich gesetzet hat; so hat diese natürlicher Weise, wie über alle Angelegenheiten des Volkes, also auch über die gemeinschaftlichen und zu dem allgemeinen Vermögen des Staats gehörigen Wälder, die Vorsorge und Direction übernommen, und bey Vermehrung der Einwohner über den gemeinschaftlichen Gebrauch gewisse Gesetze und Einrichtungen gemacht, damit die Waldungen, als ein zu dem menschlichen Leben unentbehrliches Stück, nicht ruiniret werden möchten. Damit aber die Wälder desto mehr geschonet und erhalten werden könnten; so hat man den nahgelegenen Gemeinden und Landgüthern gewisse Stücke davon zum Privateigenthume angewiesen, mithin den gemeinschaftlichen Gebrauch aufgehoben, und den größten Theil solcher Wälder, als ein besonderes Eigenthum des Staats und der obersten Gewalt, zu Bestreitung des grossen Aufwandes der Regierung, an sich gezogen; davon jedoch nach

der Zeit durch Beleihung, Verkaufung und andere Veräusserungswege, annoch vieles an Privatpersonen gekommen ist. Dennoch ist der obersten Gewalt über die den Privatpersonen zugehörigen Waldungen und Gehölze allemahl die Oberaufsicht und Direction verblieben, weil dieses zum menschlichen Leben unentbehrliche Stück einer besondern Vorsorge der Regierung allerdings bedurfte (a).

(a) S. von Justi System des Finanzwesens, §. 438. und dessen Staatswirthschaft, c. I. §. 156.

§. 4.

Was aber den nähern Grund und Ursprung des Forstregals in Teutschland anbetrift; so haben fast alle Stände des Reichs die Wälder, und mithin das Jagd- und Forstregal von den Kayfern erhalten. Die carolingischen und sächsischen Kayser waren fast mit nichts so freygebig, als mit Wäldern. Wenn sich ein Kriegesbefehlshaber einigermassen verdienet gemacht hatte; so bekam er gar leicht einen Wald und die umliegende Gegend geschenkt. Nichts warf auch damahls weniger Einkünfte ab, als die Wälder. Das Holz konnte fast gar nicht verkaufet werden, weil Teutschland voller Wälder war, und dennoch keine Bergwerke und andere Kunstwerke hatte. Diejenigen, so sie von den Kayfern geschenkt bekamen, wußten also auch nicht viel Einkünfte daraus zu ziehen. Sie liessen sie also zum Theil ausroden, eigneten Stücken davon den neuangebaueten Dörfern zu, und beliehen damit zum Theil die Freyen, die ihre Vasallen oder Lehnleute wurden. Daher ist nun der jetzige Zustand der Wälder in Teutschland entstanden, nach welchem theils die Rittergüther und die Gemeinden in Städten und Dörfern eigenthümliche Holzflecken mitten in den landesherrlichen Forsten besitzen, theils aber die Vasallen eigene Reviere darinnen, wie auch abgelegene Forste und Waldungen, für sich haben. Das Forstregal hatten die Kayser anfänglich allein. Nachdem aber die Stände des Reichs seit den Zeiten des grossen Interregni die Landeshoheit in ihren Landen und Gebieten erlanget haben, ihnen auch solche in dem westphälischen Frieden bestätiget worden; so üben sie nunmehr dieselbe, wie überhaupt, so auch alle und jede einzelne Stücke derselben, mithin auch die forstliche Hoheit, ohngeachtet der Belehnung, nicht im Nahmen und anstatt des Kayfers und Reichs, sondern in ihrem eigenen Nahmen und aus eigener Macht und Gewalt, aus, und sind, so ferne sie dieselbe nicht mißbrauchen, oder Streit deswegen haben, darin niemands Gerichtsbarkeit, Befehlen und Geboten unterworfen (a). Es extendiret sich demnach die forstliche Hoheit auf alle Stände des Reichs (b), auch so gar auf die freye Reichsritterschaft (c). Von denen Ständen des Reichs haben auch nach und nach die Landsassen durch die Beleihung, Verträge, Geschenk, oder andere Titul, die forstliche Gerichtsbarkeit oder den Forstbann in ihren Waldungen erlanget; allein sie haben sich dieses Rechts nur als ein untergeartetes und eingeschränktes Regal, oder vielmehr nur als ein Privilegium, zu erfreuen (d); kraft dessen sie zwar ein und andere zur Conservation ihrer Forste gereichende Anstalten und Anordnungen machen, auch in gewissen Fällen die Forstverbrecher bestrafen können; müssen sich aber in dem Gebrauch ihrer Waldungen, und sonderlich in dem Verkauf des Holzes, genau nach denen landesherrlichen Forstordnungen richten, und dürfen darwider nicht das geringste unternehmen, sie mögen Bischöffe, Prälaten, Aebte, Fürsten, Grafen oder Herren seyn (e); daher ihnen zuweilen von dem Landesherrn besondere Forstordnungen vorgeschrieben werden (f). Denen mit Waldungen versehenen Städten wird, wegen derselben Forstwirthschaft, das Nöthige gemeiniglich in denen landesherrlichen

Digitized by Google

chen Forstordnungen angeordnet (g); doch bekommen sie auch dann und wann besondere Forstordnungen (h).

(a) S. J. J. Mosers Grundriß der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs, p. m. 493. von Justi Staatswirthschaft, c. l. §. 99. und System des Finanzwesens, §. 268. Wie die forstliche Hoheit in Teutschland aus der Landeshoheit ihren Grund und Ursprung erhalten, und wie es mit derselben unter denen carolingischen und nachfolgenden alten Kayfern ausgesehen; davon hat Stisser in seiner Forst- und Jagdhistorie der Teutschen schön und ausführlich gehandelt.

(b) S. Schweder in introduct. ad Jus publ. Part. spec. sect. 2. cap. 15. §. 13.

(c) S. Harpprecht de Venat. precar. §. 12. p. 20. Kemmerich in Progr. de Jurisdict. forest. Nobilium immediatorum Imperii.

(d) S. Sixtin. de Regal. Lib. 1. Cap. 4. n. 99. Ziegler de Juribus Majestat. Lib. 1. Cap. 3. §. 15. Eyben Diss. de Regalibus privatorum, Helmst. 1671. Wenn die Regalien auf die Vasallen und Unterthanen transferiret werden, so üben selbige solche entweder als andere Jura privata, oder als subordinirte und von der obersten Gewalt abhängende Regalien, aus, und gereichet die Benennung: Regalien, mehr zum Faveur des Landesherrn und zum Beweis seiner Berechtsame, als zum Vortheil oder Prärogativ des Landsassen oder Unterthans. S. J. M. Dahm Dissert. de justo et injusto Regalium usu, Cap. 1. §. 1.

(e) S. Drewer de Jure territ. subordinat. Disp. 2. §. 12. Gribner de Jure territorii subord. §. 10. Disp. 1.

(f) Ein Exempel davon hat man an der Forstordnung der Grafschaft Mannsfeld, welche das Churhaus Sachsen dem Herrn Grafen von Mannsfeld, vermöge der forstlichen Hoheit, im Jahr 1585. vorgeschrieben, und die sich in Stissers Forst- und Jagdhistorie, im Anhange No. I. befindet.

(g) Wie solches z. E. in der königl. preußl. schlesischen Holzordnung de An. 1750. geschehen.

(h) Ein Exempel davon giebt die königl. preußl. Instruction oder Holzordnung vor die Unterförster der sämmtlichen Städte in der Neumark, vom 25. April 1751. in novo Corp. Constit. Pruss. March. Tom. 1. p. 74.

§. 5.

Diese Beschaffenheit des teutschen Forstwesens hat zu verschiedenen Eintheilungen der forstlichen Obrigkeit oder Hoheit Anlaß gegeben. Es wird dieselbe eingetheilt I. in die unmittelbare und mittelbare forstliche Obrigkeit. Jene stehet allein dem Landesherrn zu, und wird von demselben entweder in seinen eigenen Landen, als ein Theil der Landeshoheit unmittelbar, oder in eines andern Territorio, als ein Regal und besonderes Recht, nicht aber als ein Actus der hohen Landesobrigkeit, exerciret (a). Die mittelbare forstliche Obrigkeit hingegen ist diejenige, so die Landsassen aus ein oder anderm Titul besitzen (b).

II. In die vollkommene und allgemeine, und in die limitirte und eingeschränkte forstliche Obrigkeit. Erstere hält alle zur forstlichen Gerichtsbarkeit gehörigen Gerechtigkeiten ohne Ausnahme in sich, und kann von niemand eingeschränket werden. Letztere erlaubet nur etliche Befugnisse in Forst- und Jagdsachen (c); wenn nemlich derjenige, welcher die Gerichtsbarkeit verstattet, ein und andere Actus und Gerechtsame ausnimmt, oder ein anderer einige besondere Actus, z. E. das Eichellesen, die niedere Jagd, das Holzfällen ꝛc. in dem Forst hergebracht, mithin also der, welchem sonst die forstliche Obrigkeit zustehet, nicht alle und jede Actus zu exerciren hat; oder aber, wenn die forstliche Obrigkeit auf eine gewisse Zeit oder auf gewisse Personen restringirt ist (d).

III. In die eigene und gemeinschaftliche oder gesammte forstliche Obrigkeit. Jene exerciret einer in einem Forst allein, diese hat jemand mit einem andern, oder auch mehrern, gemeinschaftlich (e).

Digitized by Google

IV. In die eigene und verstattete forstliche Obrigkeit. Die eigene stehet dem Landesherrn zu; die verstattete oder concedirte hingegen rühret aus der Belehnung, Vergleich, Geschenk oder anderm Titul her (f), oder es entstehet dieselbe bittweise (g).

V. In die Jurisdictionem forestalem patrimonialem und administratoriam sive officialem. Erstere überkommt jemand durch die Belehnung oder andern rechtmäßigen Titul, sie haftet auf denen Güthern, und wird mit denenselben auf einen jeden Besitzer derselben transferiret; sie ist auch in commercio, und kann veräussert werden. Letztere aber wird jemanden, vermöge seines obhabenden Amts, anvertrauet, sie höret mit der Person auf, und gehet nicht auf die Erben, sie hänget auch bloß von der Erwählung und Gnade des Landesherrn ab (h).

(a) S. Schweder introduct. in Jus publ. Part. spec. sect. 2. cap. 15. §. 13. Westenholtz, c. l. cap. 4. §. 40. Hildebrand de Jurisd. univers. cap. 13. posit. 3.

(b) Es irren daher Westenholtz c. l. Spitz c. l. Hildebrand c. l. und mit ihnen Beck de Jurisd. forest. cap. 1. §. 6. wenn sie dafür halten, daß die Jurisdictio forestalis mediata diejenige sey, welche durch die Beamte exercirt werde, da doch diese vielmehr administratoria, officialis oder delegata genennet werden muß.

(c) S. Cregel de Jurisdict. forest. §. 23. sq.

(d) S. Beck c. l.

(e) S. Lauterbach Diss. de Condom. territ. cap. 6. §. 16.

(f) S. Westenholtz c. l.

(g) S. Harpprecht de Venat. precar. Müller und Streit de Venat. precar.

(h) S. Westenholtz c. l. thes. 85. Hildebrand c. l. posit. 4. Beck c. l.

§. 6.

Von der forstlichen Obrigkeit oder Hoheit ist auch das Forstrecht oder die Waldgerechtigkeit, Jus foresti, unterschieden. Jene ist das Ganze, von welchem letzteres nur als ein daraus fliessender Theil zu betrachten ist (a), und dem Besitzer nur eine Aufsicht und forstmäßige Nutzung, nach Anleitung der landesherrlichen Forstordnung, zueignet (b). Wer also entweder das Jus foresti, das Forstrecht, allein, oder aber den Bannum ferinum, den Wildbann, allein hat, derselbe hat die Jurisdictionem forestalem, oder die forstliche Obrigkeit, noch nicht, sondern er muß beydes beysammen haben (c). Dahero lässet sich gar wohl von der forstlichen Obrigkeit, als dem Ganzen, auf das Forstrecht und den Wildbann, als Theile davon, schliessen, daß, wer jene habe, auch diese besitze; von diesen aber auf jene findet der Schluß nicht Statt (d). Das Jus foresti, oder Forstrecht, wird öfters in weitläuftigem Verstande vor die ganze forstliche Obrigkeit genommen (e).

(a) S. Stisser c. l. cap. 1. §. 11. und 17. Abhandlung von der forstlichen Hoheit und vom Forstregal, im 9. Bande des allgemeinen ökonomischen Forstmagazins, p. 244. Beck c. l. §. 4.

(b) S. Ruland de Commiss. Part. 4. lib. 2. cap. 8. n. 41. de Ludolph in fascic. 1. sent. Camer. n. 14.

(c) S. Westenholtz c. l. thes. 29. und 36. Knipshild de Nobilitat. lib. 2. cap. 5. n. 220. Ruland c. l.

(d) S. Beck c. l. §. 5.

(e) S. Ertel prax. aur. de Jurisdict. l. 2. cap. 34. obs. 1. Beck c. l. §. 3. und 5.

§. 7.

Ein noch geringeres Recht ist das Holzungsrecht. Diese Gerechtigkeit bestehet entweder in einer Dienstbarkeit, in des andern Walde

Digitized by Google

Walde zu holzen (a); oder es wird ſolche in eigenen Hölzern, darin der Forſtgerichtsherr, vermöge des Forſtbannes, die Jagd, Maſtung, Aufſicht und Anordnung hat, behauptet; daher derjenige, ſo darin das Holzungsrecht beſitzet, ohne Vergünſtigung und Anweiſung ſich ſeines Holzes nicht anmaſſen, noch ſonſt die geringſten Jura foreſtalia exerciren darf (b). Weil dieſes Recht auf verſchiedene Art erlanget werden kann; ſo wird im Zweifel keine Vergünſtigung, ſondern eine Gerechtſame der Beholzung vermuthet (c). Gleichwohl wird das Beholzungsrecht in engem Verſtande genommen (d), und derowegen nicht nach der Gröſſe der Güther, ſondern nach der Anzahl der Häuſer gerechnet (e); noch weniger wird es auf das Bauholz und Kohlenbrennen erſtrecket (f). Geſtalten dann auch die Beholzung auf eine gewiſſe Klafterzahl, nach dem Ertrage des Waldes, geſetzt (g), wie nicht weniger, nach Erheiſchung der Nothdurft, auf gewiſſe Stücke einer Waldung verwieſen werden kann (h); in rechtlicher Erwägung, daß in dieſem Stücke die Beförderung des gemeinen Beſtens, welches in der Erhaltung der Wälder mit beſtehet, dem Privatnutzen einzelner Perſonen vorgezogen werden muß.

(a) Alſo hat das königl. preußl. Amt Stecklenburg des Fürſtenthums Halberſtadt in der Stadt Quedlinburg Forſte, dem Ramberg, ſo am Vorharze lieget, das Holzungsrecht, und darf täglich mit drey Mauleſeln des Winters zwey- und des Sommers dreymahl ſein Feuerholz aus dieſem Forſte holen.

(b) S. Stiſſer l. c. cap. 1. §. 17.

(c) S. Schöpf Vol. 8. Conſil. 3. Stryck de Jure familiar. cap. 3. n. 25.

(d) S. Krebs de ligno et lap. P. 1. cl. 4. ſect. 17. p. 154. Schöpf c. l. Conſ. 87.

(e) S. Fritsch de Jure boſcandi, T. 2. opuſc. tract. 10. p. 165. Krebs, c. l. p. 138. Harpprecht Vol. 7. Conſil. Tubing. Conſ. 4. n. 75. p. 37.

(f) S. Krebs c. l. p. 158.

(g) S. Fritsch c. l. p. 265.

(h) S. Krebs c. l. p. 156.

§. 8.

Wir wollen nunmehro die Ausübung des Forſtregals oder forſtlichen Hoheit überhaupt, oder die Rechte des Regenten über alle Forſt- und Waldangelegenheiten des ganzen Staats betrachten; wir werden aber dabey keine Abſicht auf die Nutzung der landesherrlichen Wälder nehmen, indem die Einkünfte und Cameralwirthſchaftsgeſchäfte bey dieſen landesherrlichen Waldungen in dem beſondern Artikel des Forſtcameralweſens erwäget und abhandelt worden. Man kann, nach des Hrn. von Juſti guten und ordentlichen Lehrſätzen, die landesherrlichen Rechte über alle Forſt- und Waldangelegenheiten des Staats in zwey Claſſen eintheilen. Die erſte Claſſe begreift diejenigen Rechte in ſich, welche dem Landesherrn über alle Forſte, Waldungen und Gehölze der Unterthanen zuſtehen, ſie mögen in den landesherrlichen Wäldern und Forſten, oder davon abgeſondert liegen. Die zweyte Claſſe aber beſtehet aus denjenigen Gerechtſamen, die der Regent über diejenigen Gehölze der Unterthanen auszuüben hat, die in dem Bezirke ſeiner Forſten begriffen ſind. Man wird bey dieſer Abhandlung finden, daß dieſe landesherrlichen Rechte gröſtentheils Gegenſtände der allgemeinen Landespolicey ſind, bey welcher ſich die Ausübung derſelben am meiſten äuſſert. Wir werden alſo hier zugleich das Forſtpolicenweſen zu betrachten haben.

§. 9.

In der erſten Claſſe der zu dem Forſtregal gehörigen Gerechtſamen ſtehet nun billig oben an die Anordnung und Direction des Regenten, daß die Waldungen beſtändig in ſolcher Maaſſe und Beſchaffenheit vorhanden ſind,

Digitized by Google

als es die gemeinschaftliche Nothdurft des Landes erfordert. Der Staat muß demnach mit genugsamen Waldungen versehen seyn, und diese müssen dergestalt behandelt und in solchem Stande erhalten werden, daß der Staat weder in unsern, noch in denen nachfolgenden Zeiten, an keiner Art des benöthigten Holzes einen Mangel leiden möge.

§. 10.

Soll diese Direction vernünftig und mit Zuverlässigkeit geführet werden; so muß das oberste Finanz- und Policeydirectorium eine genaue Kenntniß von allen Waldungen im Lande, sowohl denen landesherrlichen, als denenjenigen, welche denen Städten, Gemeinden und Privatpersonen gehören, in Ansehung ihrer Grösse, Beschaffenheit, und darinnen wachsenden Holzarten, besitzen. Ohne diese Kenntniß ist es nicht möglich, daß das Directorium hinreichende und sichere Maaßregeln ergreifen kann, um die Waldungen in der erforderlichen Maasse und Beschaffenheit herzustellen und zu erhalten, noch den Staat vor den künftigen Holzmangel zu bewahren; noch weniger wird das Directorium im Stande seyn, vor die Bevölkerung, als den hauptsächlichsten Grund von der Macht und Glückseligkeit eines Staats, die so nöthige als wichtige Vorsorge zu tragen; indem es nicht weiß, ob zu viel oder zu wenig Waldungen im Lande vorhanden sind. Beydes ist aber der Bevölkerung nachtheilig; denn zu viel Waldungen verhindern den Anbau des Landes, wo eine grössere Menge von Einwohnern Unterhalt finden, und mehr Städte und Dörfer angeleget werden könnten. Sind hingegen der Waldungen zu wenig, so ziehet solches einen vor die Manufacturen, Gewerbe und Commercien schädlichen hohen Preis des Holzes nach sich, welches dann auch durch eine natürliche Folge der Bevölkerung nachtheilig ist. Hat aber das Oberdirectorium eine genaue Kenntniß aller Waldungen im Lande; so erfähret es durch dieselbe, ob die Waldungen in einem gerechten Verhältnisse stehen, oder nicht, und kann die diesfals nöthigen Maaßregeln mit Grund und Sicherheit ergreifen.

§. 11.

Die Erlangung dieser Kenntniß von allen Waldungen im Lande ist so vielen Schwierigkeiten nicht unterworfen. Die landesherrlichen Waldungen sind denen Finanz- und Cammercollegiis bereits bekannt. Sind nun die Steuercatastra im Lande ordentlich und gehörig eingerichtet; so halten dieselben auch die Waldungen und Gehölze der Vasallen, Städte, Dörfer und anderer Privatpersonen, nach ihrer Grösse und Beschaffenheit in sich, und die noch abgehende Nachrichten, wie viel etwa in solchen Waldungen nachhaltig, wirthschaftlich, und ohne Ruin derselben an Holz jährlich gefället werden könne, müssen von denen Besitzern und Eigenthümern eingeschickt werden. Diese Nachrichten können desto zuverläßiger erfolgen, wenn die landesherrlichen Ober- und Unterforstbedienten diese Waldungen in Augenschein nehmen und überschlagen; nur müssen hierbey denen Vasallen und andern Eigenthümern der Waldungen keine allzu grosse noch unnöthige Kosten gemachet werden. Sind die Steuercatastra vorhero nicht gehörig eingerichtet gewesen, oder in Unordnung gerathen, daß derselben Rectification erfordert wird, und zu dem Ende eine allgemeine Landesvermessung vorgenommen werden muß; so können bey dieser Gelegenheit die nöthigen Nachrichten wegen solcher Privatwaldungen auf die bequemste Weise eingezogen und erlanget werden.

§. 12.

Es werden aber zu dieser Kenntniß auch genaue und richtige Chartenzeichnungen und

Vorstel-

Digitized by Google

Vorstellungen von allen Waldungen im Lande, und insonderheit von denen landesherrlichen, erfordert. Aus diesen Charten muß die Grösse und Lage aller Waldungen nach einer richtigen Ausmessung, desgleichen die Art des Holzes, die in jeder Gegend wächst, ob es Ober- oder Unterholz, oder beydes zugleich sey, wie nicht weniger die Beschaffenheit des Bodens, ob der Grund gebirgigt oder eben sey, ob der Boden sandigt, steinigt, felsigt, leimigt, morastig, fruchtbares Erdreich oder dergleichen sey, deutlich zu ersehen seyn. Gleichergestalt müssen auf diesen Charten die in den Waldungen befindlichen Flüsse, Bäche und Seen, wie nicht weniger die Dörfer und einzelnen Wohnungen, besonders aber die mit denen Waldungen in Zusammenhange stehenden Werke von Bergwerken, Metallhämmern, Glashütten, Theer- und Pechhütten, Pottaschen- und Kienrusshütten, Schneidemühlen, und alle andere dergleichen Werke, hauptsächlich aber die in denen Waldungen vorkommenden Blössen, oder von Holz leeren Stellen, und die Eintheilung der Forste in ihre Reviere genugsam vorgestellet seyn; zu welchem Ende von einem jeden Walde eine Specialcharte verfertiget werden muß, woraus hernach Provinzial- und Generalcharten gemacht werden. Alle diese Bemerkungen könnten durch verschiedene Buchstaben und Zeichen auf der Charte gemacht werden, die hernach auf der Seite zu erklären sind.

Es ist wahr, alle diese Eigenschaften, welche der Herr von Justi (a) an dergleichen Charten erfordert, sind von ungemein grossem Nutzen, sie erleichtern dem Generaldirectorio die Arbeit sehr, und geben demselben, auch ausser dem Forstwesen, zu vielen guten Betrachtungen Anlaß und Gelegenheit. Allein eben so wahr ist es auch, daß es ungemein schwer hält, zu dergleichen wohl eingerichteten Charten zu gelangen.

Die landesherrlichen Waldungen sind nun zwar gemeiniglich bereits mit denen Amtsfluhren und Güthern vermessen, und zusammen auf den Charten abgezeichnet, und diese pflegen auch zuweilen obgedachte Einrichtung zu haben. Und wo dergleichen Abzeichnungen der landesherrlichen Waldungen noch gar nicht, oder doch nicht vollständig eingerichtet, vorhanden seyn sollten; allda würde es wenigstens nicht schwer fallen, die Ausmessung und Abzeichnung annoch vorzunehmen, indem die Kosten darzu aus der landesherrlichen Casse gar leicht bestritten werden können, wenn man gewohnt ist, eine gute Cameralwirthschaft zu führen, und man die Einkünfte nicht auf weniger nützliche und nöthige Dinge verwendet.

Allein bey denen Privatwaldungen findet sich schon mehr Schwierigkeit. Diese sind selten vermessen und in Zeichnungen gebracht. Und wenn auch solches bey ein und andern Städten oder Vasallen geschehen; so ist sehr zu zweifeln, ob die vorhandene Charten die oben erwähnten Eigenschaften und Einrichtungen, auch nur in den vornehmsten Stücken, haben werden; man wird vielmehr finden, daß sie, aus einer recht übel angebrachten Menage, sehr obenhin verfertiget sind, und gemeiniglich nichts, als die Gränzen, Grösse und Lage der Waldung, die Art des Holzes in einer generalen Abbildung, und etwa die darin befindlichen Flüsse und Wege, in sich enthalten. Die Zeichnungen der Dorfholzungen, obgleich letztere zuweilen ziemlich beträchtlich sind, dürften, wenn man die Amtsdörfer ausnimmt, unter die cameralistischen Raritäten gehören.

Wenn nun allen Vasallen, Städten und Dorfschaften im Lande auferleget werden sollte, ihre entweder noch gar nicht, oder doch nicht richtig und hinlänglich, vermessene Waldungen und Hölzer nach der Absicht und Vorschrift des Generaldirectorii abmessen und in Charten bringen zu lassen; so würden sich sehr viele darunter befinden, denen diese Auflage, wegen derer damit verknüpften grossen

Kosten,

Digitized by Google

Kosten, sehr beschwerlich fallen dürfte, so nützlich und vortheilhaft diese Anstalt auch ihnen selbst insbesondere immer seyn könnte. Die Glücksgüther sind unter den Menschen nicht gleich ausgetheilet. Mancher Edelmann hat keine andere Einkünfte, als die ihm sein einziges mässiges Ritterguth, wobey sich jedoch schöne Waldung befindet, abwirft (b); und er muß alle gute Wirthschaftsregeln in Ausübung bringen, wenn er sich und seine Familie, seinem Stande gemäß, davon erhalten will. Eine Abmessung seiner Waldung, die er gleichwohl ohne dieselbe übersehen und wirthschaftlich tractiren kann, würde ihm einen ansehnlichen Theil seiner Einkünfte entziehen, und er dürfte vielleicht genöthiget seyn, Schulden zu machen, wodurch aber seine bisherige gute Wirthschaft gar leicht in grosse Unordnung, er selbst aber mit seiner Familie in Verfall gebracht werden könnte. Die hohe Landespolicey muß also bey ihren Forstvermessungsanstalten auf dergleichen Umstände billig Reflexion machen; denn es kann ihr nicht gleichgültig seyn, wenn ansehnliche Familien im Lande zu Grunde gehen. Will sie die Vermessung aller Privatwaldungen vornehmen lassen; so muß sie zugleich die Mittel ausfündig machen, daß diese das allgemeine Beste des Landes auf einer Seite befördernde Anstalt demselben auf der andern Seite nicht zum Nachtheil gereiche. Bey manchen Städten und Dörfern würden sich zwar dergleichen Umstände auch ereignen, und ihre Gemeindecassen dürften vielleicht nicht allemahl im Stande seyn, die erforderliche Kosten aufzubringen; allein hier lasset sich die Schwierigkeit viel leichter heben, als in jenem Falle. Durch eine dem Endzweck proportionirliche besondere Anlage könnte hier bald Rath geschaffet werden; und dieser ausserordentliche Beytrag der Bürger und Bauern ist um so gerechter und billiger, als die ganze Einrichtung zugleich zu ihrem Privatvortheil gereichet, weil ihre gemeine Waldungen dadurch in viel bessern Wirthschaftsstand gesetzet werden können.

(a) In seinem System des Finanzwesens, §. 475. im 2. Bande seiner Staatswirthschaft, §. 170. und in seiner Abhandlung von der Aufmerksamkeit eines Cameralisten auf die Waldungen und den Holzanbau, im 1. Bande seiner politischen und Finanzschriften, pag. 439. Mit ihm stimmet überein der königl. preußische Teich- und Wasserbauinspector in Schlesien, Herr Geißler, in seinem Sendschreiben von geometrischer Vermessung und Eintheilung derer Forsten, im 15. Bande der ökonomischen Nachrichten, pag. 152.

(b) Mir sind adeliche Güther bekannt, welche, nach Abzug aller Ausgaben, jährlich ohngefähr 500. Gulden eintragen, wobey sich aber 800. bis 1000. Morgen Waldungen befinden. Sollten diese vermessen und in Charten gebracht werden; so dürften die Kosten leichtlich den dritten Theil eines jährlichen Ertrags, wo nicht noch mehr, wegnehmen, indem die Waldungen meist auf hohen und steilen Bergen und Felsen gelegen sind; folglich die Vermessung viele Zeit, Mühe und Arbeit erfordern würde. Würde dieser Abgang an den Einkünften dem Besitzer des Guths nicht höchst beschwerlich fallen, wofern derselbe nicht ausserdem noch andere Revenüen einzunehmen hätte?

§. 13.

Jedoch diese Charten und Vorstellungen reichen zu einer gründlichen Kenntniß der Waldungen noch nicht zu. Sie dienen nur dazu, daß das oberste Finanz- und Policeycollegium gleichsam auf einen Blick den Zustand der Waldungen übersehen kann. Dannenhero werden von einem jeden Walde oder Forste noch besondere ausführliche Beschreibungen in denen Forst- Grund- und Lagerbüchern erfordert, in welchen von allem demjenigen umständliche und gründliche Nachricht vorhanden ist, was die Charten durch Zeichen andeuten.

§. 14.

Es ist nicht genug, daß das hohe Finanz- und Policeydirectorium auf solche Art eine genaue

Digitized by Google

genaue Kenntniß aller Waldungen im Lande zu erlangen suchet; sondern es muß dasselbe auch die Consumtion des Holzes im Lande zuverläßig wissen, wenn sie das gerechte Verhältniß der Waldungen, worauf es hier hauptsächlich ankommt, festsetzen will.

Die Holzconsumtion im Lande aber zu bestimmen, kann nicht besser geschehen, als wenn man in grossen Städten, in welchen heute zu Tage gemeiniglich gewisse Quartiercommissarien bestellet sind, durch selbige, in andern Städten aber und auf dem platten Lande durch die Magistrate und Obrigkeiten, aufzeichnen läßt, was eine jede Familie an Holz jährlich consumiret. Es können zugleich in denen Städten, in welchen die Accise eingeführet ist, derselben Rechnungen mit zu Hülfe gezogen werden; und sowohl in denen Städten, als auf dem platten Lande, geben auch die Forstrechnungen hierzu gute Hülfsmittel ab, indem, nach guten Grundsätzen, weder aus denen landesherrlichen, noch Privatwaldungen, kein Holz ohne Anweisung eines Forstbedienten verabfolget, von diesem aber alles abgegebene Holz, es mag zu eigenem Gebrauch, zu Deputate, oder zum Verkauf, oder als geschenkt, abgegeben werden, genau und richtig verrechnet werden muß; folglich kann aus allen Forstrechnungen, sowohl bey dem landesherrlichen als Privatforstwesen, wenn sonst die Wirthschaft dabey ordentlich geführet wird, die Holzconsumtion im Lande ziemlich zuverläßig herausgebracht werden. Freylich wird die Arbeit hierbey ziemlich mühsam seyn; allein man muß die Mühe und Arbeit nicht scheuen, weil man auf andere Art schwerlich einen sichern Grund erlangen kann, welcher doch in dieser wichtigen Sache unumgänglich nöthig ist, wenn man sicher zu Werke gehen will. Auf eine allzu genaue und mathematische Gewißheit kommt es hier nicht an, und man muß ohnehin die Consumtion grösser annehmen, als sie dermahlen wirklich geschiehet, indem man hierbey allemahl auf eine grössere Bevölkerung, und immer mehrere Ausbreitung und Vergrösserung der Commercien, Manufacturen und Fabriken, welche nach der Maasse, wie sie zunehmen, auch die Holzconsumtion vermehren, den Bedacht nehmen muß. Es wird also nichts daran gelegen seyn, wenn einige durch eine Art der Prahlerey, um dafür angesehen zu seyn, als wenn sie eine kostbare Haushaltung führeten, bey der Untersuchung ein grösseres Quantum Holz aufzeichnen lassen, als sie wirklich consumiren; zu geschweigen, daß eine allzu grosse Prahlerey von der Obrigkeit und denen Quartiercommissarien, welche die Familien und deren Haushaltung genugsam kennen, leicht bemerket werden kann.

§. 15.

Wenn nun das hohe Policey- und Finanzcollegium von allen diesen Umständen genugsam versichert ist; so kann auch das gerechte Verhältniß der Waldungen im Lande gar leicht zuverläßig bestimmet werden. Wie muß aber dieses Verhältniß beschaffen seyn, wenn es gerecht seyn soll? Einige nehmen hierinnen einen generalen Grundsatz an, und behaupten, daß der dritte Theil der ganzen Provinz das Höchste, und der fünfte Theil das Geringste wäre, so man zu Forsten widmen müsse. Wenn man also finde, daß die Forsten den dritten Theil des Ganzen übersteigen, so könne man dem Herrn mit gutem Gewissen die Ausrodung des Ueberschusses an solchen Oertern anrathen, wo das Holz nicht nöthig, noch hoch zu verkaufen wäre, oder welche zu Anlegung neuer Dörfer die bequemste Lage hätten. Erreichten aber die Forsten nicht einmahl den fünften Theil der ganzen Provinz; so müßte man befissen seyn, die Forstreviere zu vergrössern, und solche Arten von Holz anzuziehen, welche in der Gegend am besten wachsen (a).

Allein dieser Grundsatz ist viel zu unbestimmt, als daß er als allgemein und allenthalben geltend angenommen werden könnte. Das Verhältniß der Waldungen im Lande muß sich nach der Himmelsgegend richten, denn die gemäßigten und kalten Erdstriche haben mehr Feuerholz und also mehr Waldungen nöthig, als die heissen; es müßten denn Steinkohlen vorhanden seyn: denn Länder, die damit versehen sind, machen eine Ausnahme von dem Verhältniß der Waldungen in gemäßigten und kalten Ländern (b). Auch muß sich die Proportion der Waldungen im Lande nach der Beschaffenheit des Nahrungsstandes richten. Ein Volk, das blühende Manufacturen und Fabriken hat, das eine starke Schiffahrt treibet, verbrauchet weit mehr Holz, als eine andere Nation, die sich nicht in diesen Umständen befindet, und folglich muß sie auch mehr Waldungen haben (c). Es kommt ferner die Bevölkerung hier in Betrachtung. Alle Regierungen, die ihre Absicht auf eine künftige grössere Bevölkerung richten, müssen auch eine grössere Proportion von Waldungen unterhalten, als die gegenwärtige Anzahl des Volkes erfordert, indem die Vermehrung der Menschen auch eine grössere Consumtion des Holzes nach sich ziehet (d). Endlich kommt es in der Consumtion des Holzes auch gar viel auf den Reichthum des Landes, und die darinnen herrschende Ueppigkeit an. Die Ueppigkeit ist fast allemahl eine Folge des Reichthums und eines blühenden Nahrungsstandes; sie verursachet aber auch fast allemahl eine ungleich grössere Consumtion des Holzes. Die Ueppigkeit und eine kostbare Lebensart zeiget sich gemeiniglich in der Küche, wo man noch weniger das Holz, als alle andere Arten des Aufwandes, schonet. Sie erfordert in einem mittelmäßigen Privathause so viel Zimmer zu heitzen, daß man ehedem die Hälfte, so viel Feuer zu halten, vor eine grosse Verschwendung erkannt haben würde; und eben so verursachet sie auf hunderterley andere Art eine grössere Consumtion des Holzes.

Man siehet also hieraus leicht, daß das gerechte Verhältniß der Waldungen nicht so allgemein nach einem gewissen Theil des ganzen Landes abgemessen werden kann, sondern daß es vielmehr hauptsächlich darauf ankommt, daß nicht mehr Holz jährlich gefället und consumiret wird, als der jährliche Zuwachs nach der bestmöglichsten Cultur und wirthschaftlichen Pflegung der Waldungen beträget. Ja eben die jetzo erwähnten Umstände erfordern, daß der jährliche Zuwachs um ein beträchtliches grösser seyn muß, als die Consumtion im Lande; zumahl wenn man auch auf den auswärtigen Holzhandel den Betracht machen will. Wenn jedoch die Vorsorge vor die Waldungen zeither nachläßig gewesen ist; so ist es genug, wenn der Zuwachs die jährliche Consumtion um etwas weniges übersteiget; nur muß man alsdenn die Aufsicht und Vorsorge vor die Waldungen verdoppeln, um den jährlichen Zuwachs immer ansehnlicher zu machen.

(a) S. Cameralgrundsätze, geschildert mit patriotischer Freyheit, pag. 75. Andere wollen gefunden haben, daß, wenn man den fünften Acker des sämmtlichen Artfeldes eines Staats, worzu man die bergigten Gegenden vorzüglich wählen sollte, zum Holzwuchs anlegte, alsdenn ein gutes Verhältniß herauskommen würde.

(b) Da die Steinkohlen unter der Erden stehen, und mithin die Cultur der Oberfläche zur Nahrung der Menschen nicht hindern; so bedarf ein Land, das damit versehen ist, weit weniger Waldungen, und kann folglich weit mehr bevölkert werden. Dieses ist die hauptsächlichste Ursache, warum Engelland weit mehr bevölkert ist, als irgend ein anderes Land in denen gemäßigten Himmelsgegenden. Engelland an sich selbst, wenn man Wallis und einige andere nordliche Grafschaften ausnimmt, hat ganz und gar keine beträchtliche Waldungen, sondern alle Oberfläche ist auf das beste cultiviret.

(c) Es

Digitized by Google

(c) Es kann zwar eine Nation ihr Schifbauholz, und ihr Nutzholz, zu denen bey den Manufacturen und Fabriken erforderlichen Geräthschaften von andern Nationen erlangen; allein sie wird auch dadurch von selbigen abhänglich werden, und diese können ihren Nahrungsstand, durch Sperrung der Commercien, alle Augenblicke hemmen.

(d) Hierinnen haben es unsere Vorfahren, in verschiedenen Provinzen Teutschlandes, versehen. Als sie diejenige Waldungen ausrotteten, welche zu dem Ackerbau am geschicktesten waren; so überschritten sie wahrscheinlich gar nicht das gerechte Verhältniß, welches die Waldungen im Lande haben sollen. Diese Waldungen waren nach ihrem damahligen Zustande entbehrlich und überflüssig. Allein sie rechneten weder auf den künftigen grössern Flor des Nahrungsstandes, noch auf eine grössere Bevölkerung, welche beyden Umstände künftig bey ihren Nachkommen ungleich mehr Holz erfordern würden: und gleichwohl mußten sie, vernünftiger Weise, nicht allein selbst auf diese beyden Umstände denken; sondern auch insonderheit ihren Nachkommen wünschen, solche zu erlangen. Daher ist es dann gekommen, daß das Holz in vielen Gegenden und Provinzen Teutschlandes so rar geworden und zu einem ausserordentlichen hohen Preise gestiegen ist.

§. 16.

Findet das oberste Policey- und Finanzcollegium, daß die Waldungen im Lande in der gerechten Proportion nicht stehen, und daß jährlich mehr Holz consumiret wird, als nachwächst, mithin zu besorgen ist, daß künftig ein Holzmangel im Lande sich ereignen werde; so wird die Anordnung und Direction auf den Anbau der Waldungen gerichtet, zu dessen Behuf und Beförderung dem Regenten das landesherrliche Forstregal oder forstliche Hoheit verschiedene Befugnisse an die Hand giebt. Dahero ist er nicht allein befugt, diejenigen Flächen im Lande, die in keinem Privateigenthume sind, da sie doch zu dem Eigenthume des gesammten Staats gehören, mit Holz anbauen zu lassen, und die Nutzung davon zu ziehen, desgleichen den Unterthanen aufzuerlegen, daß sie den Holzanflug auf ihren Aeckern und Wiesen hegen (a), oder dasjenige wieder zu Holze anbauen, was durch das Vieh abgetrieben worden und nach der Zeit unangebauet liegen geblieben ist; sondern er ist auch berechtigt, wenn an Holze im Lande ein Mangel erscheinen will, ganze Gegenden, wo es etwa mit dem Ackerbau nicht recht fort will, wieder zu Waldungen zu bestimmen, und die Unterthanen zu deren Bepflanzung mit Holze anzuhalten (b). Wie er denn auch den Unterthanen vorschreiben kann, was für Arten der Bäume sie in ihren Gehölzen erzeugen sollen, wenn die Schiffahrt oder andere Nahrungsgeschäfte diese oder jene Arten der Stämme besonders nothwendig machen. Er kann den Unterthanen befehlen, auf denen Gemeindegüthern, an ihren Aeckern und Wiesen, oder an den Wegen, Bäume zu pflanzen (c).

Obgleich an der Befugniß des Landesherrn hierzu nicht zu zweifeln ist; so wird doch kein Regent so leicht den Entschluß fassen, eine ganze Gegend, die einmahl aus Ackerfeldern besteht, wenn sie auch unfruchtbar wäre, wieder zu einem Walde anbauen zu lassen. Man würde auch dadurch alle Einwohner dieser Gegend in grossen Schaden setzen, weil ihre Wirthschaft gänzlich zu Grunde gehen müßte, ob es gleich dem ganzen Lande allerdings vortheilhaftig seyn könnte. Unfruchtbare Ackerfelder können durch Mühe und Fleiß leicht fruchtbar gemacht werden. Vielleicht hat es solchen Gegenden bishero bloß an den erforderlichen Wiesen gefehlet, und man ist nicht im Stande gewesen, einen solchen Viehstand zu unterhalten, als zur Cultur dieser Gegend nöthig ist. Diesem Mangel kann aber durch einen bessern Wiesenbau und Erbauung guter Futterkräuter leicht abgeholfen, mithin solche Ackerfelder bald fruchtbar gemacht werden. Das beste Verhältniß der Waldungen im Lande ist, wenn sie nur die gebirgigten und andere unfruchtbare Gegenden einnehmen, die

ohne langwierige Cultur zum Ackerbau und Wiesen nicht wohl angewendet werden können; und in der That kann keine Gegend so sehr gebirgigt und unfruchtbar seyn, die nicht zum Wachsthum des Holzes genutzet werden könnte. In denen allergebirgigsten und sandigsten Gegenden kommt das Tannen- und Fichtenholz sehr wohl fort; und man hat sogar befunden, daß die Cedern in sehr steinigtem und schlechtem Grunde sehr wohl gedeihen, wie häufige Versuche in der Grafschaft Wernigerode gezeiget haben; und hier im Wittgensteinischen, wo das ganze Land gebirgigt ist, haben die Eichen und Buchen einen recht guten Wachsthum.

(a) S. Stissers Forst- und Jagdhistorie der Teutschen, Cap. 6. §. 43. An einigen Orten, wie z. E. im Gräfl. Solmslaubachischen, und mehr andern Ländern, gilt noch die alte Regel: Wenn der Busch gehet dem Reuter an die Sporn, so hat der Unterthan sein Recht verlorn; folglich wenn derselbe seinen Acker oder seine Wiese oder sein Driesch so verwildern lässet, daß grosse Sträucher darauf erscheinen, so fällt sothanes Stück dem Landesherrn zu.

(b) S. von Justi System des Finanzwesens, §. 445. Man wird auch wohl gar nicht nöthig haben, dergleichen ganze Gegenden wieder zu Waldungen zu bestimmen. Die Forstwirthschaft ist in denen vorigen Zeiten fast aller Orten sehr schlecht geführet worden; man legte keine ordentliche Schläge an, sondern lichtete nur die Wälder aus; man wird die Folgen davon, nemlich die vielen Blössen und leeren Flecken in denen Wäldern noch jetzo allenthalben antreffen. Man darf also nur diese Blössen, so wie die sich in den Forsten hin und wieder befindliche Brücher, und andere Leeden und öde liegende Plätze mit Holz anbauen, so wird es an Waldungen und Holz so leicht nicht fehlen.

(c) Also verordnet schon die magdeburgische Holzordnung de An. 1618. daß, ehe einem Bauholz gegeben und angewiesen wird, derselbe zuvor vor jeden Eichbaum, den er abhauen will, wo nicht mehr, jedoch zum wenigsten sechs Eichen Heistern oder Pflanzen aus jeden Dorfs Baum- oder Holzgarten oder Gehege, oder, in Mangel eines Baum- und Holzgartens, dieselben auf seine eigene Unkosten sonsten zuwege bringen, und anstatt des abgehauenen Baumes in selbige Holzung alsobald wieder pflanzen, oder in Verbleibung dessen für jede Heister in den gemeinen Kasten, so zu dem Behuf bey jedem Amte zu verwahren, einen Reichsthaler Strafe erlegen soll. Wegen der Holzgärten aber zum Vorrath der Pflanzen, wird verordnet: Daß vor allen Städten, Flecken und Dörfern, da es immer die Gelegenheit erleiden will und kann, Eichen, Buchen, Tannen- und Holzgärten oder Gehege gepflüget, und mit Eicheln, Buchekern und Tannensaamen besäet, und dermassen befriediget werden sollen, daß kein Vieh darein kommen möge. Auch verordnet die braunschweiglüneburgische Holzordnung, §. 34. 54. daß vor einen umgehauenen Baum sechs Stück andere aus den Heisterkämpen gepflanzet werden sollen. Nach einer churfächsischen Resolution von 1697. und Mandat von 1700. soll ein jeder Unterthan, so heyrathen will, sechs Bäume pflanzen. Die nassaudillenburgische Jagd- und Forstordnung, §. 30. will, daß alle Unverehlichte und auch die angenommene Landbediente drey Stämme pflanzen, und solche ins dritte Laub erhalten sollen. Eine braunschweiglüneburgische Constitution in Vol. der Landesconstitut. Const. I. cap. 3. §. 10. weiset die Forstbediente dahin an, daß die ihnen ausgesetzten Accidentien ihnen nicht ehender in Rechnung passiret werden sollen, bis sie, anstatt eines angewiesenen und gefälleten Stammes harten Holzes, sechs dergleichen Art hinwiederum zugepflanzet und auf das dritte Blatt gebracht haben. In dem Herzogthum Würtenberg muß ein jeder, wenn er zum Unterthan angenommen wird, einen fruchtbaren Obstbaum auf dem Gemeindplatz selbst setzen oder setzen lassen, s. Beck de Jurisdict. forest. cap. 7. §. 5. Nach der sachsenquerfurtischen Forst- und Jagdordnung, Cap. 10. §. 16. 17. 18. sollen nicht allein diejenigen, welche durch Erbschaft, Kauf oder in andere Wege ein Grundstück auf dem Lande an sich bringen, im ersten oder andern Jahre ihres erlangten Eigenthums, eine gewisse Anzahl Bäume, als nemlich, wenn es ein Garten, wenigstens vier, wenn es ein Guth von ohngefähr 25. Dreßdnischer Scheffel Aussaat, acht, und wenn es von 50. Scheffeln und darüber, sechszehen Stück Bäume setzen, sondern auch ein heyrathender Bauer vor oder in dem ersten Jahre seiner Ehe überhaupt sechs Stück gute Bäume nach jeder Landesart pflanzen; endlich ein jeder Hufner jährlich wenigstens

stens vier, jeder Halbhufner zwey, und jeder Gärtner und Häusler einen guten Obst- oder auch nach Landesart einen andern Baum, auf seine Kosten zu setzen, oder durch andere setzen zu lassen, schuldig seyn. Blosse Hausgenossen und Einwohner aber werden diesfals verschonet. Jedes Orts Obrigkeit soll sorgfältige Aufsicht tragen, daß diesem also nachgelebet, und besonders die Unterthanen dazu, daß die Bäume wohl gedünget, zu rechter Zeit aufgegraben, vermachet und überhaupt wohl gewartet, auch mit Setzung der Bäume nicht allein in denen Gärten, Wiesen, Gräben, Reinen, Gemeindeplätzen, sondern auch an denen Wegen und Feldern, so viel, als ohne Schaden des Grases und Getreydes oder Schmälerung der Strassen geschehen kann, so lange bis gar kein Platz mehr vorhanden, fortgefahren, endlich auch die Kinder nebst der Feldarbeit zur Baumzucht angeführet werden mögen Bey denen Städten sollen nicht allein an denen Stadtgraben, oder wo es sich sonst schicket, ingleichen an denen Strassen und Feldwegen, worunter aber die Landstrassen, als wegen welcher von Landesherrschaft wegen verfüget werden soll, keinesweges begriffen, entweder Obst- oder andere Bäume, als Weiden, Pappeln, Erlen, alleenweise gesetzet, sondern auch diejenigen Orte, die zu sauer und dürre, und daher weder zu Getreyde noch Heuwachs, jedoch zu Bäumen oder lebendigem Holze bequem sind, dazu angeleget, und mit Bäumen besetzet, oder mit Holz besäet, der schlechte Boden auch durch Bessern, so viel möglich, zugerichtet und tragbar gemacht werden. Die Bürgerschaft in kleinen Städten soll dazu Hand mit anlegen, in andern aber sollen die unumgänglichen Kosten ex Fisco genommen werden, dahingegen auch die Bäume und deren Nutzungen der Cammer verbleiben. Wenn aber Einzelne aus einer Gemeinde gewisse Bäume setzen, haben sie sich auch bey Vertheilung des Nutzens von den Communplätzen und wegen gesetzter Bäume nach obigem Regulatif derer vollen und Halbhufner, Gärtner und Häusler, zu richten. Die Obrigkeiten jedes Orts in denen Städten und Dörfern sollen die Verordnung treffen, daß nicht allein einige Einwohner sich auf die Baumzucht legen, und darin sowohl andere unterrichten, als die Bäume setzen können, sondern daß auch entweder von der Commun oder Privatpersonen hinlängliche Baumschulen angeleget werden mögen, damit es niemahls an jungen gepfropften oder oculirten Obstbäumen fehlen möge. Hieher gehöret auch die hessendarmstädtische Verordnung, den Anbau des Holzes, Wein- und Obstgärten betreffend, vom 10. Febr. 1665. in Stissers Forst- und Jagdhistorie, Beylage AAA. und die sachsengothaische Landesordnung, Part. 2. cap. 3. tit. 25. vom Baumpflanzen. Vor allen aber verdienet nachgelesen zu werden die fürstl. hessencasselische Verordnung wegen des Baumpflanzens, vom 22. Febr. 1724. die sich sowohl in Mosers Forstöconomie, Beylage No. 5. als auch im 2. Bande des allgem. öconom. Forstmagazins, p. 208. befindet. In dieser Verordnung wird eine schöne Anleitung zu Anlegung der Baumschulen und zum Baumpflanzen gegeben, und §. 14. wird verordnet, daß keinem in denen Landstädten oder Dorfschaften das Bürger- Beysaß- oder Einfahrtsrecht mitgetheilet werden soll, er habe dann zuvorderst wenigstens 5. junge Obstbäume auf seinem eigenthümlichen, oder, in Mangel dessen, auf der Gemeinde Grund, 5. Eichen, Büchen, Haynbüchen, Pappelbäume, Eschen, und dergleichen, in die Gemeindswaldung oder Hecken gepflanzet. Die sich verheyrathende Bürger und Bauern aber sollen, wenn sie sich im Winter und Frühling verheyrathen, im Frühling, und die sich im Sommer oder Herbst verheyrathen, im Herbst, (worauf die Beamten, daß solches auch geschehe, Acht haben und dafür responsabel seyn sollen) das Paar, als Bräutigam und Braut, wenigstens vier Obst- oder nach Beschaffenheit andere Bäume pflanzen, für deren Aufkommen sie allerseits auch mit gehöriger Wartung zu sorgen, und wenn einer abgehet, einen andern an die Stelle zu setzen, verbunden seyn. Alle Jahr gegen den Herbst soll eine Commission ins Land geschickt werden, um zu sehen, ob Beamte, Städte und Gerichtsbarkeit habende von Adel dies fals ihrer Schuldigkeit nachgekommen sind. Nach der Dorfordnung des Königreichs Preussen vom 22. Sept. 1751. §. 13. und der Provinz Litthauen vom 22. Novemb. 1754. §. 33. sollen auf denen Zäunen, Nachthüthungen, Gräben, Gränzen, oder räumlichen Plätzen in den Dörfern, und um die Bauergebäude, Weiden und andere wilden Bäume gepflanzet werden, welche alle 3. bis 4. Jahr gekappet werden können. Die lingensche Holzungsinstruction vom 21. Jun. 1753. Cap. 2. §. 6. befiehlet, daß ein

Digitized by Google

jeder Unterthan vor jeden Baum, den er erhält, 4. junge Eichen wieder pflanzen soll. Und ein königl. preußisches Patent wegen Anpflanzung junger Heisters oder Fruchtbäume im harlinger Lande, vom 25. Sept. 1753. verordnet, daß alle Einwohner, welche in währender Trauerzeit heyrathen, und zwar die Mannspersonen, so des Vermögens sind, jedweder 24. Eichenheisters, und die Frauenspersonen 12. Heisters, diejenigen aber, so geringern Vermögens sind, 12. und respective 6. junge Eichenbäume innerhalb eines Jahres Frist, von der Zeit der priesterlichen Einsegnung anzurechnen, anpflanzen, auch während ihres Ehestandes unterhalten, und die, so etwa ausgehen oder verdorren möchten, allemahl wieder ergänzen sollen. Ebenermassen sollen auch alle jung angehende Eheleute zu solcher Anpflanzung gehalten seyn, in der Maasse, daß jedes Ehepaar 12. Heisters, die aber geringern Vermögens, 6. Heisters, oder, wo sich die Anpflanzung der Eichen nicht wohl thun lassen will, eine gleiche Anzahl Fruchtbäume, nach eigenem Gutfinden, pflanzen und unterhalten soll. Mehr dergleichen wegen Anpflanzung der Bäume ergangene landesherrliche Verordnungen findet man in meiner Cameralistenbibliothek, unter dem Artikel: Bäume, angeführet. Die meisten Verordnungen gehen zugleich auf die Anpflanzung der Obstbäume. Wenn diese von guter Art seyn sollen; so dürften sie an denen Wegen und Strassen wohl keinen guten Platz finden; sie sind daselbst dem Bestehlen zu sehr ausgesetzt, und die Früchte, die sie bringen, werden gemeiniglich preiß gegeben. Holzen kann man diese Bäume auch nicht, folglich stehen solche an denen Wegen und Strassen ohne allen Nutzen. So wie die guten Obstbäume in die Gärten, auf Auen und höchstens zu Privatalleen gehören, so schicken sich die wilden Arten am besten in die Waldungen, als die ebenfals nicht geholzet werden können, und nur zur Mast dienen.

§. 17.

Es würde allerdings der Zuwachs des Holzes jährlich sehr beträchtlich vermehret werden, wenn die Landespolicey allenthalben die Verfügung treffen wollte, daß alle Flüsse und Bäche, die Landstrassen, Wege und Raine, desgleichen die gemeinen Plätze zur Viehweide, mit Bäumen besetzt würden. Hierdurch könnte man sich in 15. bis 20. Jahren einen solchen beträchtlichen Holzzuwachs versprechen, daß alle fernere Steigerung des Holzpreises verhütet würde. Eine Meile hält 4000. geometrische Schritte, und ein geometrischer Fuß 5. ordentliche Fuß in sich. Voraus gesetzt, daß jeder Baum drey geometrische Schritte oder 15. ordentliche Fuß von einander abgepflanzet wird, so kommen in einer einzelnen Reihe auf einer Länge von einer Meile 1333. und in einer gedoppelten Reihe 2666. Bäume zu stehen. Welch ein Schatz würde eine solche Pflanzung einem Lande seyn, dessen Strassen und Wege mit Bäumen besetzt würden! Wie angenehm würde es nicht in einem solchen Lande zu reisen seyn, wo die Wege eine beständige Allee ausmachten! Das hiesse recht ein Land verschönern. Diejenigen, welche die sogenannte Bergstrasse passiret sind, wissen die Schönheit und Anmuth dieses Weges, wozu die an beyden Seiten stehenden Weinstöcke und Nußbäume sehr viel beytragen, nicht genug zu beschreiben. Und ausserdem würden diese Alleen auch statt eines Wegweisers dienen können, und alle Verirrung der Fremden verhüten, wenn die ablaufenden Wege entweder gar nicht mit Bäumen, oder mit weniger edlen Bäumen, z. E. Weiden, Birken, Erlen ꝛc. bepflanzet wären. Der größte Vortheil aber würde, wie schon gedacht, in der Vermehrung des Holzes und Verhütung des höhern Preises desselben bestehen (a).

Wider diese Bepflanzung der Wege pfleget verschiedenes eingewendet zu werden. Man sagt, 1) daß oft die gemeinsten Postwege und Landstrassen in einem Lande durch die schlechtesten Heiden giengen. Allein dieses macht keine Hinderniß. Wachsen gleich in dergleichen Heiden keine Eichen und Buchen oder Obstbäume; so kommen doch darinnen die Fichten ganz gut fort; und es ist dem

End-

Endzweck allemahl gemäß, wenn nur Bäume angepflanzet werden. Dergleichen Heiden sollten billig ganz zu Waldung angebauet werden. 2) Sollen auch in denen besten Gegenden sich nicht alle Wege bepflanzen lassen, theils weil durch den Schatten die Wege verdorben würden, und schwerer abtrockneten, als wenn sie an der freyen Luft lägen; theils auch, weil sie wegen der Kostbarkeit des Landes zu enge wären, so, daß also auf doppelte Reihen keine Rechnung zu machen wäre; wodurch also in der Rechnung der Vermehrung des Holzes schon ein grosser Strich zu machen seyn würde. Da dieser Einwurf seinen hauptsächlichsten Grund in einem Fehler der Policey hat; so fällt dessen Gültigkeit und Stärke von selbst hinweg. Man verbessere solchen Fehler, so wird auch der Einwurf gehoben seyn. Nach guten Policeygrundsätzen sollen alle Land- und Poststrassen in gutem Stande seyn. Sie sollen nicht allein dauerhaft und dergestalt gebauet seyn, daß kein Regen- oder Schneewasser darauf stehen bleiben, sondern von der etwas erhöheten Mitte auf beyden Seiten abfliessen kann; sondern sie sollen auch ihre gehörige Breite haben, damit sich ein paar Lastwägen einander ausweichen können. Werden nun die Landstrassen auf solche Art angeleget und eingerichtet; so werden sie beständig trocken bleiben, es werden auf beyden Seiten Bäume stehen können, und der Schatten derselben wird denen Wegen keinen Nachtheil zuziehen. Ein solcher Mangel an Ackerfeld aber, daß man zu dessen Ersetzung die Wege zu Hülfe nehmen müßte, möchte sich wohl nirgendswo finden. Wenn ja hier eine Ausnahme Statt finden sollte, so wäre es in gebirgigten Ländern, wo man fast keine andere als tiefe Hohlwege antrift, die das ganze Jahr hindurch von denen Quellwassern naß und unsauber gemacht werden. Dergleichen Wege würden freylich noch viel unreiner und mehr verdorben werden, wenn man sie mit Bäumen bepflanzen sollte; zu geschweigen, daß auch an vielen Orten der felsigte Boden das Pflanzen verhindern würde. 3) Würde man viele unüberwindliche Schwierigkeiten bey denen öfters so mannigfaltigen Gerichtsbarkeiten derer Guthsherren finden, die oft nicht patriotischer dächten, als der Bauer, und sich um die Nachwelt wenig bekümmerten. Da die Guthsherren Vasallen und Unterthanen des Landesherrn sind; so sind sie auch schuldig, sich denen landesherrlichen Anordnungen, zumahl wenn selbige die Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt zum Endzweck haben, zu fügen, und kommt es ihnen gar nicht zu, dagegen Schwierigkeiten zu machen; überdem giebt die forstliche Hoheit dem Landesherrn schon Mittel und Wege an die Hand, dergleichen Schwierigkeiten zu heben. 4) Würden die Bäume an denen Landstrassen durch ihren Schatten denen daran liegenden Getreydefeldern an ihrem Wachsthum nachtheilig seyn. Dieser Einwand ist wenig gegründet. Wenn der Schatten immer an einem Orte bliebe; so würde sich die Sache noch hören lassen. Allein, da der Schatten, vermöge des Laufes der Erde um die Sonne, nicht einmahl eine Stunde vollkommen an einem Orte bleibet; so ist dieses ein bloßes, oder, wie es der Herr von Justi nennet (b), ein wunderliches und abgeschmacktes Vorurtheil (c). Allenfals könnte man solche Bäume erwählen, die nicht allzu hoch aufwachsen, und mithin desto weniger Schatten werfen; welcher Schatten jedoch, wenigstens in Ansehung des Wachsthums des Grases, nicht den allergeringsten Nachtheil verursachet. 5) Auch sollen die flach laufende Wurzeln der Bäume denen Getreydefrüchten die Nahrung benehmen, folglich ihnen an dem Wachsthum hinderlich seyn. Allein dieses Vorgeben ist eben so ungegründet. Die längst den Boden laufende Seitenwurzeln der Bäume liegen in guten Boden anderthalb bis zwey Fuß tief, und ziehen ihre Nahrung größtentheils

theils aus der untern Erde. Wenn nun die Getreydefrüchte zwey Fuß Erde behalten, so ist ihnen solches zu ihrer Nahrung und Wachsthum überflüßig genug, zumahl auch die Düngung hinzukommt, durch welche zugleich die Bäume mehr Kraft und Nahrung erhalten, indem ihnen die Säfte davon, so durch den Regen mit in die Tiefe des Bodens gezogen werden, zu gut kommen. Denen in den Acker hinein wachsenden Wurzeln von denen Standbäumen kann man durch ein leichtes Mittel Ziel und Maaß setzen, daß sie dem Getreyde nicht schädlich werden können. Man macht nemlich, längst den Acker hin, in einer Entfernung von etwa drey oder vier Fuß einen kleinen Graben, der kaum einen Fuß tief seyn darf, so können die in der Oberfläche fortlaufenden Wurzeln nicht weiter als bis an selbigen kommen; diejenigen Wurzeln aber, so tiefer in den Boden sich befinden, schaden denen Kornfrüchten nicht, weil diese nur von der Oberfläche des Ackers ihre Nahrung hernehmen, und mit ihren kleinen Wurzeln nicht bis zu jenen herunter reichen. 6) Würden viele Wege von Schäfern und andern Hirten betrieben, welche unmöglich die Beschädigung unbefriedigter Bäume verhüten könnten. Es könnte dieses als eine ganz unmögliche Sache nicht von ihnen gefordert werden. Ganz ohne alle Beschädigung wird es freylich nicht abgehen, man kann solches auch nicht verlangen, denn diese Bäume stehen nicht in verwahrten Gärten, wo eine beständige Aufsicht Statt findet. Allein soll wegen einigen Beschädigungen, die sich zuweilen zutragen, das ganze Werk unterlassen werden? Es giebt doch wenigstens Mittel, wodurch die Beschädigungen vermindert, und zum Theil verhütet werden können. Werden an beyden Seiten der Landstrassen, wie es wegen des ablaufenden Wassers billig seyn sollte, Gräben gezogen, und die Bäume jenseits derselben, und nicht disseits an der Strasse gesetzt, so kann das Vieh denen Bäumen so leicht keinen Schaden zufügen. Es wird überhaupt vorausgesetzt, daß keine andere Bäume gepflanzet werden, als solche, die schon so hoch gewachsen sind, daß deren Aeste von dem Vieh nicht leicht mehr erreichet werden können. Dergleichen Bäume sind vor dem Vieh ziemlich sicher, und es werden bloß die Ziegen seyn, vor welche man sie zu bewahren hat. Allein sollte nach guten Grundsätzen der Forstöconomie das Halten der Ziegen nicht eingeschränkt werden? Wenigstens sollten sie nicht ausgetrieben werden; wer aus Noth, oder wegen seiner Gesundheit, eine Ziege halten wollte, müßte sie beständig im Stalle füttern. Gut wäre es freylich, wenn alle Bäume könnten befriediget und in Pfälen, die mit Dornen umflochten sind, eingeschlossen werden; allein daran darf man wegen des vielen Holzes, so dadurch consumiret werden würde, nicht gedenken. Und da solches bey denen Bäumen an denen mit Gräben versehenen Landstrassen nicht nöthig ist; so dürfen die Schäfer und Hirten nur ernstlich angehalten werden, daß sie das Vieh von denen auf denen Reinen, an denen Feldern und Gemeindeplätzen, gepflanzten Bäumen abhalten, wenn sie daselbst hüten. Dieses können sie auch um so eher thun, als hier der Platz vor das Vieh viel geräumiger und grösser ist, als auf der Landstrasse, es darf sich nicht drängen, und kann also besser in Aufsicht gehalten werden; folglich wird hier von denen Hirten auch keine unmögliche Sache gefordert, wenn man diese Aufsicht von ihnen auf das genaueste beobachtet wissen will. 7) Die Menge der nöthigen Aufseher würde mehr Kosten erfordern, als die Anlegung neuer Holzungen an gelegenen und befriedigten Oertern koste, dadurch Huth und Weide nicht beenget werden würde. Diese Kosten werden so groß nicht seyn. Eine jede Landstadt und ein jedes Dorf hat gemeiniglich schon ihre besondere Fluhr- und Feldschützen. Diese müssen ohnehin auf die in der Fluhr

gelegene

gelegene Felder, Wiesen und Gärten Achtung geben, und ihr Lohn ist bereits festgesetzt; sie können also ohne alle Beschwerlichkeit die Aufsicht über die Bäume, bey denen sie ohnehin beständig vorbey passiren müssen, zugleich mit über sich nehmen; eine mäßige Zulage ihres Lohns und ein bestimmtes Pfandgeld, wenn sie Baumbeschädiger antreffen und anzeigen, wird sie zur Aufmerksamkeit und Fleiß hinlänglich aufmuntern. Es sind also diese und dergleichen Einwürfe nicht so beschaffen, daß sie aller Orten die Ausführung der Bepflanzung der Landstrassen und Gemeindplätze gänzlich verhindern könnten. Man darf nur die Sache mit Ernst angreifen, so wird sich immer ein Vortheil aus dem andern entwickeln (d).

Nur sind bey dieser Bepflanzung, wenn sie anders gut von statten gehen soll, ein und andere Maaßregeln nothwendig zu ergreifen. Die Bepflanzung muß nicht auf ein Gerathewohl vorgenommen werden, sondern man muß die Wahl der Art der Bäume, die man hie und da nehmen soll, solchen Männern auftragen, die das Baumpflanzen und Forstwesen verstehen. Man muß dabey auf die Beschaffenheit und Breite der Wege, sonderlich aber auf den Grund und Boden sein Augenmerk richten, denn alle Arten von Bäumen schicken sich nicht aller Orten. Hochstämmige und sich sehr in die Aeste ausbreitende Bäume, als Eichen, Buchen, Wallnuß- Aepfel- und Birnbäume, würden sich nur an recht breiten Landstrassen schicken, wofern der Grund und Boden darzu tauglich ist. Die besten Bäume zur Bepflanzung der Wege, wenn man die Vermehrung des nöthigen Feuerholzes zum Hauptendzweck hat, sind ohne Zweifel diejenigen, die man nach Verlauf weniger Jahre köpfen oder ausschneideln kann, wie die Pappel- und Kopfweiden, die nicht allein fast aller Orten gut fortkommen und schnell wachsen, sondern auch ein noch ziemlich gutes Brennholz liefern, auch sonst zu mancherley Nutzen bey der Wirthschaft gebrauchet werden können; ingleichen die Aspen, Linden, Erlen, ꝛc. Eine jede Stadt und ein jedes Dorf muß die Bepflanzung derer in ihrer Gemarkung befindlichen Landstrassen, Huthungen, Reine und Gemeindeplätze, selbst, jedoch unter gehöriger Aufsicht und Anordnung, besorgen. Die Pflanzstämme müssen ihnen aus denen herrschaftlichen Forsten darzu umsonst abgegeben werden, wofern sie nicht eigene Holzungen oder Pflanzschulen und Kämpe haben sollten. Wenn Bäume ausgehen oder beschädiget werden, müssen sie an deren Stelle andere pflanzen, und also die Alleen allezeit in gutem Stande erhalten. Eine jede Gemeinde muß diejenigen aus derselben, welche nach denen Landesverordnungen eine gewisse Anzahl Bäume setzen müssen, darzu anhalten, und wenn dieses nicht hinlänglich seyn sollte, die Bepflanzung der leeren Stellen aus der Gemeindecasse und durch Gemeindedienste bestreiten. Dagegen erfordert die Billigkeit, daß die Nutzung des Holzes, das jede Gemeinde pflanzt, derselben auch gelassen werde. Es wird dieses sie zum Pflanzen und Unterhalten desto williger machen. Doch muß die Benutzung nicht auf ihre eigene Discretion ankommen, denn sonst würden sie unvernünftig darauf loshauen; sondern es muß solche der Anweisung der Forstbedienten, unter scharfer Strafe alles eigenmächtigen Hiebes, unterworfen seyn.

Besondere Wegförster zu dieser Policeyanstalt zu bestellen (e), wird wohl nicht nöthig seyn, und die darzu erforderliche Kosten können gar füglich erspahret werden. Die Aufsicht über die bepflanzten Wege und Landstrassen wird denen bereits bestellten Förstern keine ausserordentliche Mühe machen; sie bekommen dadurch vielmehr Gelegenheit, ihre Einkünfte durch mehrere Pfandgelder zu vergrössern. Ihnen können die Fluhr- und Feldschützen die Arbeit erleichtern, zumahl

in Ansehung derjenigen Bäume, so an denen Feldern, Wiesen, Reinen, auf denen Huthungen und andern Gemeindplätzen, wo die Förster so oft nicht hinzukommen pflegen, als sie. Werden, nach dem Wunsch vieler Patrioten, in jedem Creyse besondere Wirthschaftsaufseher bestellt, um denen Landleuten bey ihrer Landwirthschaft, und zu derselben Verbesserung, mit gutem Rath und Anweisung an die Hand zu gehen; so wird auch die Aufsicht über die gepflanzten Bäume eine ihrer vornehmsten Obliegenheiten seyn: sie werden das Pflanzen nach denen von höhern Orten erhaltenen Vorschriften besorgen, die Wege und andere bepflanzte Oerter alle Jahr einigemahl visitiren, wo Bäume ausgegangen, die Setzung anderer an ihrer Stelle gleich wieder betreiben, die muthwilligen Verletzungen der Bäume gehörigen Orts anzeigen, und bey dem Schluß jeden Jahrs sowohl einen ausführlichen Bericht über den Zustand derer in dem ihnen angewiesenen Creyse oder Bezirk gepflanzten Bäume, als auch zugleich eine Tabelle über diejenige, so in dem abgewichenen Jahre jedes Orts angepflanzet worden, an die vorgesetzte Cammer einsenden.

Denen Hirten muß bey empfindlicher Leibesstrafe verboten werden, das Vieh nicht an denen Wegen herzutreiben, und wenn solches hin und wieder etwa nicht vermieden werden könnte, ist darauf sorgfältig Acht zu geben, daß das Vieh die Bäume nicht beschädige. Alle muthwillige Beschädigung und Umhauung oder Ausziehung junger Bäume muß ebenfals bey harter Leibesstrafe, oder sonst, nach Befinden der Umstände, bey schwerer Geldstrafe, verboten und unabbittlich damit beleget werden.

Denen Denuncianten, deren Nahme aber zu verschweigen ist, könnte ein gewisser Theil dieser Geldstrafe, ein Theil aber auch denen Gerichten, in deren Bezirk der Muthwille ausgeübet worden, überlassen werden. Dieses wird sie aufmerksam machen; doch muß das Quantum der Strafe nicht von denen Gerichten, die davon participiren, bestimmet werden, denn solches sonsten manche Unbilligkeit veranlassen könnte.

(a) S. zufällige Gedanken auf die Frage: Welche Plätze zum Holzanbau zu erwählen, damit man weder dem Fruchtbau, Wiesewachs oder Viehweide einen Abbruch dardurch verursache? im 2. Bande des allgemeinen öconomischen Forstmagazins, p. 74.

(b) In seiner Policeywissenschaft, 1. Band, §. 113.

(c) Die Erfahrung hat es auch genugsam widerleget. Die Engelländer haben alle ihre Ackerstücken mit lebendigen Zäunen eingefasset; und in diesen Zäunen stehen gemeiniglich starke Eichen und andere hohe Bäume. Dennoch weiß man daselbst nichts von dem Nachtheil, den das Getreyde darunter leiden soll. Eben dadurch aber, daß die Engelländer alle ihre Ackerstücken mit lebendigen Zäunen und Bäumen umgeben haben, empfinden sie keinen Holzmangel, ohngeachtet sie fast alle Waldungen ausgerottet haben. Ein solcher lebendiger Zaun wird alle 12. Jahr gehauen, so, daß ein Hauswirth, wenn er noch einen starken Baum darzu fällen läßt, zur Feuerung genug hat. Er braucht also nur 12. mit lebendigen Zäunen umgebene Ackerstücken zu haben; so hat er alle Jahr genugsame Feuerung. Daß unter dickstehenden Bäumen wenige Gewächse nicht recht fort wollen, sondern ein schwaches und kränkliches Ansehen haben, und nie zu der gehörigen Grösse und Fruchtbarkeit gelangen, als andere, die im Freyen stehen, muß man nicht dem Schatten der Bäume, sondern hauptsächlich dem Mangel der Luft, nebst andern Ursachen zuschreiben. Bey einer Hecke aber und denen einzeln stehenden Bäumen verhält sich die Sache ganz anders. Wenn die letztern nur hoch genug gezogen sind, so daß die hervorragenden Zweige die darunter stehende Gewächse nicht ersticken können, so ist ihr Schatten ganz und gar unschädlich; denn dieser richtet sich allemahl nach der Sonne. Die Strahlen derselben können daher, dem ohngeachtet, jede Pflanze treffen, und sie durch ihren wohlthätigen Einfluß zum Wachsthum bringen; und gemeiniglich gedeyen diejenigen Gewächse, welche in den schwulen

schwulen Mittagsstunden des Sommers einigen Schatten haben, viel besser als andere, die zu dieser Zeit der brennenden Hitze ausgesetzet sind.

(d) Man kann hierbey nachlesen, was Peter Kreyßchmar in seinen ökonomischen Vorschlägen, 8. Leipzig, 1746. wegen Pflanzung der Alleen geschrieben. Und zu einer nachahmungswürdigen Vorschrift kann man die schon angeführte fürstl. hessencasselische Verordnung wegen des Baumpflanzens de An. 1724. erwählen.

(e) Wie der Verfasser der oben angeführten zufälligen Gedanken, welche Plätze zum Holzanbau zu erwählen, l. c. pag. 82. verlanget. Nach guten Cameralgrundsätzen muß man die Vervielfältigung der Bedienungen und damit verbundenen Besoldungen sorgfältigst zu vermeiden trachten.

§. 18.

Findet das hohe Policeycollegium bey denen angestellten Forstuntersuchungen, daß das Holz überflüßig im Lande vorhanden, und besonders, daß der Preis in den meisten Gegenden sehr niedrig ist; diese und jene Gegenden aber, besser zum Ackerbaue genutzet werden könnten: so giebt die forstliche Hoheit das Recht, sowohl denen Unterthanen zu erlauben, in ihren eigenthümlichen Hölzern Rodungen zu machen, da denn durch einen Nebenzweck Consensgelder, Zehenden, Erbzinsen und dergleichen aufgeleget werden; als auch solches wider ihren Willen anzubefehlen und zu veranstalten.

Dergleichen Rodungen waren ehedem sehr gemein; allein es war auch Teutschland in den ältern Zeiten mit Holz so bewachsen, daß die Einwohner einen wirklichen Mangel an Baufeldern hatten. Diese Zeiten aber sind nun vorbey, und Teutschland befindet sich jetzo in einer ganz andern Gestalt, und jedermann bezeuget es, daß wir fast aller Orten, statt des ehemaligen Ueberflusses, Mangel an Holz haben. Man wird also in denen meisten teutschen Staaten jetzo mehr Ursache haben, auf den bessern Anbau der Waldungen bedacht zu seyn, als auf deren Ausrodung zu gedenken (a).

Denen Städten, Dörfern und Unterthanen wird zu keinem Orte verstattet, in ihren Gemeinde- oder Privathölzern Rodungen vorzunehmen; sondern sie müssen die ausdrückliche Erlaubniß des Landesherrn dazu haben (b); und diese Erlaubniß ist alsdann um so nöthiger, wenn dem Landesherrn die Jagdgerechtigkeit in solchen Hölzern zustehet.

Wenn sich jedennoch Gegenden finden sollten, wo das Holz im Ueberfluß, an Ackerfeldern hingegen ein Mangel wäre; und man also vor nöthig und nützlich fände, Rodungen vorzunehmen: so muß hiebey mit grosser Vorsicht und vieler Ueberlegung zu Werk gegangen werden. Vor allen Dingen muß das Membrum der Cammer, so das Forstwesen in seinem Departement hat, mit einem oder mehrern von denen obern Forstbedienten an Ort und Stelle geschickt werden, um die Waldung, welche ausgerodet werden soll, und alle dabey vorkommende Umstände, in Augenschein zu nehmen, gründlich zu untersuchen, und nachmahls der Cammer über das Befinden der Sache seinen Bericht zu erstatten. Wenn dieses geschehen, wird in dem Cammercollegio eine Hauptberathschlagung darüber angestellet, und am Ende die dabey gehaltene Protocolle, nebst einem gutachtlichen Bericht, an den Landesherrn eingesandt, und um dessen Resolution und Verhaltungsbefehle gebeten.

Die Umstände, welche hiebey zu untersuchen sind, und worauf die Entschliessung der Cammer sowohl, als nachhero die Genehmigung des Landesherrn, ankommt, betreffen hauptsächlich folgende Puncte:

I. Muß untersuchet werden, ob die Waldungen in derselben Gegend wirklich in Ueber-

fluß, an den Ackerfeldern hingegen ein Mangel vorhanden. Oefters scheinen Waldungen überflüßig zu seyn, die es doch in der That nicht sind. Aus dem allzu geringen Preise und dem schlechten Absatze des Holzes läßt sich der Ueberfluß der Waldungen nicht allemahl beweisen. Man verstehet zuweilen nicht, das Holz recht zu nutzen und in Werth zu setzen. Man ist öfters nur gewohnt, das Holz auf den Wagen zu laden, und es denen Nachbarn zum Verkauf zuzuführen. Wenn sie denn, weil die Nachbarn selbst mit Holz genugsam versehen sind, keine Käufer finden, so glauben sie gleich, daß ihnen das Holz eine unnütze und überflüßige Waare sey, und daß sie mehr Vortheil davon haben würden, wenn sie aus dem Waldboden Ackerland machten. Oft bestehet der Mangel an Ackerfeld auch nur in der Einbildung. Manche Bauern sind ganz unersättlich, und können niemahls zu viel Aecker und Felder haben, wenn sie gleich kaum im Stande sind, das, was sie haben, mit dem haltenden Vieh recht zu bestellen. Sie bedenken nicht, daß weniger Acker, der vollkommen und beständig in der Besserung erhalten werden kann, mehr Nutzen bringe, als viele weitläuftige Felder, wo man mit der Düngung nur halb herum kommen kann. Oft sind auch die Waldungen nur vor die jetzige Zeiten überflüßig, sie können aber bald nöthig und nützlich werden. Wenn die Nachbarn mit ihrem Holze, so sie selbst in Ueberfluß zu haben glauben, sehr verschwenderisch umgehen, und dabey die Conservation und den Nachwuchs ihrer Waldungen gänzlich ausser Acht lassen, auch noch wohl dazu holzfressende Hütten- und Hammerwerke anlegen; so können die Zeiten bald kommen, daß der Holzmangel bey ihnen einkehret, und sie sich gezwungen sehen, auswärts bey andern, die ihre Waldungen nicht verwüstet haben, ihr nöthiges Holz zu holen, denen sie alsdann, so viel als sie fordern, dafür bezahlen müssen. Auf diese und mehr dergleichen Umstände muß also bey der anzustellenden Untersuchung genau und sorgfältig reflectiret werden. Wenn hingegen die Waldungen dermassen überflüßig vorhanden sind, daß die Klafter auf dem Stamm kaum vor einen halben Gulden anzubringen ist (c), auch die Erfahrung lehret, daß die Nachbaren mit ihren Waldungen forstmäßig und wirthschaftlich umgehen, die Unterthanen aber wirklich kaum so viel Ackerland haben, daß sie dabey bestehen können; so wird es allemahl rathsam seyn, die überflüßigen Waldungen abzutreiben, und das Holz zu Salpeter- und Pottaschensiedereyen, und dergleichen, anzuwenden, das Erdreich aber zum Acker- und Wiesenbau zu widmen. Es würde auch einer Tyranney ähnlich sehen, wenn denen Eigenthümern in solchen Gegenden und in dergleichen Fall, zumahl wenn auch keiner von denen nachfolgenden Umständen eine Hinderniß in den Weg legen sollte, verboten werden wollte, ihre Holzungen in Aecker und Wiesen zu verwandeln; oder man ihnen diese Erlaubniß versagte, um das Geschlecht der wilden Thiere vervielfältigen und zum Unglück der Landleute unzählbar machen zu können.

II. Muß die Beschaffenheit des Bodens wohl untersuchet werden. Findet sich, daß der zum Ausroden in Vorschlag gebrachte Wald nicht einen überaus fruchtbaren Boden hat; so muß die Ausrodung desselben niemahls verstattet, sondern, bey vorhandenem Ueberfluß, ein anderer Wald, dessen Boden alle Kennzeichen eines recht fruchtbaren Erdreichs an sich hat, an dessen Stelle ausgesuchet werden. Hierinnen wird oft gefehlet. Man rottet oft Hölzer aus, wo der Boden zum Acker viel zu gering ist. Dergleichen Flecke werden nur wenige Jahre, und so lange sie noch frisch und tragbaft sind, gebauet, hernach aber, wenn sie mager geworden und ausgesogen sind, bleiben sie unbebauet und wüste liegen, so daß sie fernerhin weder Früchte

noch

Digitized by Google

noch taugliches Holz tragen. Bergäcker in waldigten Gegenden wollen auch gemeiniglich nicht viel sagen. So lange in dem neu gerodeten Lande die Waldfettigkeit noch steckt, so tragen sie fein. Haben sie sich aber abgetragen; so ersetzen sie kaum Mühe und Unkosten. Sie können nicht allemahl untern Pflug gebracht werden, sondern man muß sie mit der Hacke sehr mühsam bearbeiten; und wenn man denn noch überdem ihnen mit der Düngung nicht zu Hülfe kommen kann; so muß man sie, nachdem sie ein paar Jahre hinter einander benutzet worden, so lange wüste liegen lassen, bis sie sich mit einer dicken Schwüle überzogen haben, die man sodann nach acht, zehen, zwölf, und oft noch mehr Jahren, herumreisset, in Haufen setzt, und faulen läßt, um den Acker damit zu düngen, und ihn wiederum ein paar Jahre über besäen und benutzen zu können. Zur Hüthung währender Ruhezeit taugt ein solcher Acker, wegen des tragenden recht schlechten Grases, auch nicht viel. Gebirgigte Gegenden sind hauptsächlich zu Waldungen zu bestimmen. Wenn sich also findet, daß der Boden zum Acker zu gering ist; so sollte derjenige, der gerodet, ihn wieder zu Holz liegen lassen, und schonen; und wenn er auch recht gut und tüchtig befunden wird, so sollte der Eigenthümer dagegen seine schlechte Hüthungs- und Ackerleden, an die Stelle des gerissenen und geackerten Waldbodens, gleich von Anfang zum Aufschlag des Holzes liegen lassen, oder dazu besaamen und schonen (d).

III. Einen gleich starken Betracht verdienet die Lage der Waldungen. Waldungen, die an grossen Ströhmen, oder an solchen Flüssen liegen, die, vermöge ihres Zusammenhanges mit andern Ströhmen, Gelegenheit verschaffen, das Holz mit leichten Kosten nach der Hauptstadt, und in solche Gegenden des Landes zu bringen, wo es nöthig ist, müssen niemahls ausgerottet werden. Die Hauptstadt des Landes wird allemahl eine unglaubliche Menge Holz consumiren, das unmöglich in der Nähe der Hauptstadt erzeuget werden kann. Diese Unmöglichkeit würde noch gröſſer werden, wenn, nach der Meynung des Herrn von Justi (e), alle Waldungen um die Hauptstädte herum ausgerottet werden sollten. Er hält dafür, daß eine grosse Hauptstadt, die mit nichts als grossen Waldungen umgeben wäre, denen Fremden eine schlechte Vermuthung von der Cultur des Landes beybringe, und daß das Erdreich 6. bis 8. Meilen um die Hauptstadt herum allemahl ungleich besser genutzet werden könne, als zu Waldungen, um die Theurung der Lebensmittel, und so viel anderer Materialien und Producte, zu verhüten, die ohnedem in der Hauptstadt allemahl gröſſer wäre, als in andern Gegenden des Landes (f).

IV. Muß die zur Ausrottung bestimmte Waldung ausgemessen, zugleich aber auch untersuchet werden, ob die übrigen Waldungen, welche stehen bleiben sollen, auch inskünftige zur Consumtion derselben Gegend hinreichend seyn werden. Man wird bey dieser Untersuchung finden, ob der vorgeschlagene Wald ganz, oder nur zum Theil, ausgerottet werden könne; und ob man nicht, wegen eines gegenwärtigen unwirthschaftlichen Gewinstes, geneigt sey, mehr Waldung auszurotten, als nützlich und nöthig ist. Die Grundsätze einer guten und vernünftigen Forstwirthschaft sind noch nicht so allgemein bekannt, daß man glauben sollte, daß dieselben von allen Städten, Vasallen und Unterthanen bey ihren Waldungen ausgeübet werden; und bey der Wirthschaft der Privat- und Gemeindewaldungen siehet man überhaupt eher und mehr auf seinen eigenen Nutzen, als auf das Beste und die allgemeine Wohlfahrt des Staats. Mancher Vasall, der keine Lehenserben hat, sondern dessen Güther an die Agnaten kommen, oder gar dem Landes-

sie überdem durch ausgehauene breite Landstrassen sowohl, als durch darinnen angelegte Alleen und Meyereyen, plaisirlich zu machen. Berlin kann hier zum Exempel dienen. Daß das Erdreich 6. bis 8. Meilen um die Hauptstadt herum besser genutzet werden könnte, als zu Waldungen, um die Theurung der Lebensmittel und anderer Materialien und Producte zu verhüten, will ich gerne eingestehen; daß man aber deswegen in einem so beträchtlichen Umfange, worinnen doch auch andere Städte und viele Dörfer liegen, alle Waldungen ausrotten solle, solches möchte ich nicht anrathen. Das Holz ist ebenfals eine ganz unentbehrliche Bedürfniß des menschlichen Lebens. Und obgleich dasselbe zu Wasser in die Hauptstadt geschiffet, und dadurch in einem mäßigen Preise erhalten werden könnte; so dürften dennoch die herum gelegene Städte und Dörfer, wohin das Holz zu Wasser vielleicht nicht zu bringen wäre, Mangel daran leiden, oder wenigstens desselben Theurung ausgesetzt seyn, welches denen daselbst befindlichen Fabriken und Manufacturen nothwendig zum Schaden und Nachtheil gereichen müßte.

(g) Es ist in der Oeconomie noch nicht ausgemacht, ob die Waldungen, oder die Ackerfelder und Wiesen, dem Eigenthümer grössern Nutzen bringen. Es fehlet nicht an Schriftstellern, welche diese Frage untersuchet haben; da denn einige derselben denen Waldungen, andere aber dem Ackerbau, hierinnen den Vorzug einräumen. Man kann unter andern nachschlagen: Auszug aus des Hrn. Landcammerraths Kretzschmars Entwurfe, wie ein gewisses Holz in Sachsen, sowohl damahls, als künftig, besser zu nutzen sey; worin der Verfasser zu beweisen suchet, daß das Holz weit besser, als Wiesen und Feld, ja besser, als alle particulaire Landwirthschaft sey. Es stehet dieser Auszug im 14ten Bande der leipziger Sammlung, pag. 981. u. f. wie auch zum Theil im 4ten Bande des öconom. Forstmagazins, pag. 289. Böse in seinem Haushalt vom Harz, pag. 124. meldet, daß ein Morgen Tannenholz in diesen Landen, und sonderlich am Harz herum, wo man dergleichen Plätze sonsten zu Land, Gärten und Wiesen angewiesen und ausgerottet hat, und an theils Orten noch thut, anjetzo durch den starken Betrieb der Berg- und Hüttenwerke, sich 25 bis 3mahl so hoch verinteressiren könne, als ein Morgen Ackers oder Wiesewachses. Der Herr Gutebrück vertheidiget auch die Waldungen, in seiner kurzen Anweisung, wie mit dem Anbau des Holzes zu gedeihlich anzuhoffendem Anwuchs desselben zu Werke zu gehen? 8. Erfurt 1757. so sich auch im 2ten Bande des öconom. Forstmagazins, pag. 90. befindet. Versuch, wie die Holznutzung so einträglich als der Getreydebau zu machen, und daß allerley Holz in ordentliche Gehaue einzutheilen sey; im 3ten Bande der schlesischen öconom. Sammlung, pag. 102. Hingegen behauptet der Verfasser der eben daselbst, pag. 93. befindlichen Abhandlung von der Schädlichkeit, ausser denen Heer- und Landstrassen auch die Wege und Steige mit Bäumen zu bepflanzen, daß Wald, Wiesen und Teiche dem Ackerbau allemahl nachstehen müssen. Der Herr von Eckhart hält in seiner Experimentaloeconomie, 6. Th. 1. Cap. pag. 429. den Ackerbau auch einträglicher als Waldungen. Allein man kann in dieser öconomischen Streitsache keinen allgemeinen Satz annehmen und behaupten. Es können beyde Theile Recht haben. An einem Orte können die Waldungen, und an einem andern die Ackerfelder nützlicher seyn. Und dieses hänget lediglich von denen besondern Eigenschaften und Beschaffenheiten dieser beyden Gegenstände, hauptsächlich aber von denen Umständen, in welchen sich ein jeder derselben befindet, ab. Und daher kann man wohl von einer gewissen Gegend oder einer besondern Waldung und Ackerbaunutzung, in Ansehung ihrer Verhältniß, etwas Gewisses und Zuverlässiges bestimmen, allein eine allgemeine und allenthalben geltende Regel läßt sich nicht machen.

(h) S. kärndtische Zehendordnung, §. 5.

(i) S. königl. preußl. neu verbesserte clev- und märkische Jagd- und Waldordnung, Tit. XI. §. 4.

(k) S. österreichische Zehendordnung, §. 5. Hingegen weiß die braunschweig-lüneburgische Zehendordnung von Freyjahren nichts; s. Stissers Forst- und Jagdhistorie der Teutschen, Cap. 6. §. 42.

§. 19.

Zu denen Rechten der ersten Classe, welche dem Landesherrn über alle Forste, Waldungen und Gehölze der Unterthanen zustehen, sie

Digitized by Google

sie mögen in den landesfürstlichen Wäldern und Forsten, oder davon abgesondert liegen, gehöret sodann und vornemlich die hohe Gerichtsbarkeit und gesetzgebende Gewalt in allen Wald- und Forstsachen. Diese Gerichtsbarkeit erstrecket sich nicht nur insgemein über alle Forstverbrechen, zu welchem Ende besondere Forstgerichte gehalten werden; sondern auch bey denjenigen, die mit den Gerichten in ihren Holzungen beliehen sind, gehören verschiedene Verbrechen vor die Oberforstgerichte. Es bleibet auch denen Verbrechern unbenommen, mit ihren Beschwerden an den Landes- und Oberforstgerichtsherrn zu gehen. Ingleichen kann der Forstherr die Pfändung verrichten lassen; er ist aber zuweilen gehalten, die Pfänder in das Forstamt in gewisser Zeit einzuliefern (a). Denen Magistraten pfleget man zu verstatten, die kleinen Holzverbrechen, wenn sie nicht von Importanz sind, selbsten, nach der Forstordnung, abzuthun, ohne deshalb die Protocolle zur Cammerdecision einzusenden (b). Die Unterförster derer Städte pflegen auch in Sachen, die ihre Amtsverrichtungen angehen, unter der Gerichtsbarkeit der landesherrlichen Oberforstbedienten zu stehen, ohne dessen und des Magistrats Vorwissen und Genehmhaltung, mit ihnen, in Ansehung solcher Amtsverrichtungen, nichts vorgenommen werden darf (c).

Und gleichwie mit dieser hohen Gerichtsbarkeit die gesetzgebende Gewalt verbunden ist; so werden nicht allein allgemeine Forst- und Waldordnungen, wornach sich auch alle Vasallen, Städte und Unterthanen in ihren eigenen Waldungen und Gehölzen genau richten müssen, wenn sie widrigenfals vor den Oberforstgerichten nicht zur Verantwortung und Strafe gezogen werden wollen, verfasset und publiciret; sondern auch zuweilen denen Vasallen, wenn es gleich Fürsten und Grafen sind, und denen Städten, besondere Forstordnungen von dem Landesherrn vorgeschrieben (d).

Einige rechnen auch zu dieser hohen Gerichtsbarkeit das Recht, die Feldmeisterey, Abdeckerey, Cavillerey, Rasen- oder Wasenmeisterey, welches alles gleichviel bedeutende Benennungen sind, zu verleihen. Allein es ist dieses Recht nicht aller Orten dem Forstgerichtsherrn zuzuschreiben, und kommt es hierinnen auf jeden Landes hergebrachte Gewohnheit an (e). Wenn man die Sache recht erwäget, so hat die Wasenmeisterey mit dem Forstregal gar keine Gemeinschaft und Zusammenhang. Noch eher könnte sie mit der Wildbannsgerechtigkeit eine Connexion haben, indem an vielen Orten der Gebrauch ist, daß die Wasenmeister das Luder, zum Behuf der Wolfsjagd, auf die Luderplätze schaffen, ingleichen Hetzhunde in die Fütterung nehmen, auch wohl die Pferdeschwänze zu Vogelschneiden, Hundekoppel, und mehr anderm Gebrauch, einliefern müssen. Allein auch dieses hat seinen Grund nicht in dem Jagdregal, sondern entweder in der Concession der Cavillerrechte, oder in den Zwecken dieser Policeyanstalt; denn es ist das Recht, die Feldmeisterey zu verleihen, eigentlich eine Policeyanstalt wegen der Viehnahrung (f).

Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit dem Recht, den Pferde- und Viehschnitt zu verleihen, welches einige ebenfalls zur forstlichen Gerichtsbarkeit rechnen (g). Es haben aber schon andere nicht einsehen können, was vor eine Verbindung diese Befugniß damit haben könne (h), da es doch in der That ebenfals nichts anders, als eine zur Viehnahrung nöthige Policeyanstalt ist.

Mit mehrerm Grunde gehöret zur hohen forstlichen Gerichtsbarkeit das Recht, Forst- und Jagdgränzen zu errichten. Es wird diese forstliche Herrlichkeit so weit extendiret, daß ein particulairer Forstherr nicht einmahl befugt sey, durch seinen Forstknecht, ohne Bey-

seyn eines dazu vom landesherrlichen Forstamte befehlichten Forstbedienten, die Gränz- und Lochbäume von neuem aufhauen zu lassen (i).

(a) S. Stissers Forst- und Jagdhistorie der Teutschen, Cap. 6. §. 26. und 50.

(b) S. königl. preußl. schlesische Holzordnung, Tit. XI. §. 6.

(c) S. königl. preußl. Instruction oder Holzordnung vor die Unterförster der sämmtlichen Städte in der Neumark, Tit. XI.

(d) Wie davon schon im vorhergehenden, an der von dem churfürstlichen Hause Sachsen denen Herren Grafen von Mannsfeld 1585. vorgeschriebenen Forstordnung, ein Exempel angeführet worden. Von Forstgerichten und Forstordnungen sind die besondere Abhandlungen nachzusehen.

(e) S. Stissers Forst- und Jagdhistorie, c. l. §. 71.

(f) S. Zinkens Anfangsgründe der Cameralwissenschaft, 2. Theil, §. 542.

(g) S. Stissers Forst- und Jagdhistorie, c. l. §. 70. Beck de Jurisdict. forest. Cap. 10. §. 5.

(h) Nach Stissers Meynung c. l. kann diese Befugniß vielmehr ein Annexum jurisdictionis civilis, zu Zeiten auch wohl superioris oder juris territorialis, genennet werden; in Schwaben hingegen wird sie zur forstlichen Gerichtsbarkeit gezogen.

(i) S. hessendarmstädtische Forstordnung, Part. I. Tit. 6. Herold in Observat. forest. Consult. Decis. 8. Stisser, c. l. §. 25. In der besondern Abhandlung von Gränzsachen wird diese Materie weiter ausgeführet.

§. 20.

Endlich wird zu dieser ersten Classe gerechnet das Recht des Regenten, die Anwendung und den Verkauf des Holzes nach Maaßgebung der Landesnothdurft zu dirigiren und anzuordnen. Aus diesem Rechte fliessen wiederum verschiedene besondere Rechte, die wir hier nach einander anführen, und zugleich nach guten Policeygrundsätzen betrachten müssen.

§. 21.

Die erste Befugniß, so aus diesem Rechte entspringet, bestehet in der policeymäßigen Vorsorge des Regenten, daß die particulairen Eigenthümer der Waldungen und Gehölzen mit selbigen wirthschaftlich und forstmässig umgehen, damit sie nicht mit einemmahl oder in kurzer Zeit, zum Nachtheil des gemeinen Wesens, ruiniret und verwüstet werden. Zu dem Ende wird denen Vasallen, Stiftern, Städten, Marktflecken, Dörfern und Grundobrigkeiten, welche eigene Holzungen haben, alle Holz- und Waldverschwendung, und was den Holzmangel im Lande befördern kann, nachdrücklich untersaget; denen landesherrlichen Forstbedienten aber aufgegeben, auf alles unwirthschaftliche Verfahren der Waldeigenthümer, sonderlich in Gegenden, wo sich Bergwerke, Manufacturen, Fabriken, Hütten- und Schmelzwerke befinden, ein wachsames Auge zu haben (a).

(a) Wir haben davon ein paar ganz neue österreichische Verordnungen in dem allgemeinen Forstmagazin, im 7. Bande, p. 266. und 282. nemlich: 1) Landesfürstliches Generalmandat, die Devastation derer zu Berg- und Hüttenwerken ausgesetzten Kohlholzwaldungen betreffend, vom 31. Junii 1752. und 2) ein ferneres dergleichen Mandat vom 17. Dec. 1761.

§. 22.

Vornemlich muß sich diese landesherrliche Vorsorge auf die Gemeindewaldungen der Dörfer und auf die einzelne Bauerhölzer erstrecken, denn diese sind es sonderlich, in welchen man noch immer schlecht zu wirthschaften pfleget. Waldungen, welche an manchen Orten den Bauern und sämmtlichen Einwohnern eines Dorfs eigenthümlich zugehören, sind bey der dabey stattfindenden Gemeinheit gemeiniglich den größten Mißhandlungen unterworfen. Wie weit entfernt ist doch ein solcher armer Wald, der dem Willkühr einer Anzahl Bauern offen stehet, von

Digitized by Google

von einer forstmäßig-pfleglichen Behandlung, welche unendlich mehr Einsichten, Behutsamkeit und Sorgfalt voraus setzt, als man mit gutem Gewissen von solchen Leuten fordern kann? Dem Herrn des Dorfs stehet zwar nach ein und andern Landesgesetzen die Oberaufsicht darüber allerdings zu; allein oft hat derselbe in andern wichtigern Angelegenheiten mit seinen eingezogenen Bauern schon genug zu zanken, als daß er seine Verdrüßlichkeiten mit dieser Holzwirthschaft noch vermehren sollte. Man kann es ihm auch kaum verdenken, wenn er seine Ruhe vorziehet, und lieber den Bauern in ihrem Walde den Willen läßt, als sich der anjetzt so leichten Möglichkeit aussetzt, mit ihnen in Proceß zu gerathen. Der Gemeindewald bleibet also seinem Schicksal und dem unordentlichen Verfahren seiner Eigenthümer, sowohl zu seinem eigenen größten Ruin, als zum Schaden und Nachtheil des gemeinen Wesens, überlassen.

In der That kann wohl die Forstwirthschaft von keinem unordentlicher und thörichter geführet werden, als es von denen meisten Bauern in ihren ungetheilten Gemeindewäldern geschiehet. Die mehresten Bauern denken auf nichts, als nur so viel Bäume zu fällen, als sie mit ihrem Gesinde vermögen. Der gegenwärtige Gewinn ist handgreiflich, da das Holz aller Orten viel gilt. Die Verschonung derer Hölzer ist denen mehresten Wirthen unter allen andern Haushaltungsbesorgungen gemeiniglich am wenigsten angelegen, wenn sie nur auf ihre Lebenszeit damit versorgt zu bleiben versichert sind. Sie glauben, mit sich und den Ihrigen genug zu thun, auf die Zukunft zu denken aber nicht Zeit zu haben; die Nachwelt mag selbst für sich sorgen. Das Holzschlagen und Verkaufen nimmt kein Ende. Denen Käufern wird in ihren Hölzern freygestellt, derer Bedürfnisse halber die Wahl selbst zu treffen, wenn sie nur Geld davor zu empfangen haben. Es stehet einem jeden frey, das im besten Wuchs stehende Stangenholz vor geringes Geld abzuschlagen. Von manchem unbedachtsamen Wirth wird öftermahls vor einen einzigen Thaler so viel junges Stangenholz weggegeben, als desselben Kinder und Nachkommen auf 20. bis 30. Thaler und noch höher zur Nutzung bringen könnten. Wollte auch einer oder anderer im Dorfe, das einen Gemeindewald hat, so überpatriotisch seyn, und der Nachkommen wegen den Wald schonen; so darf er es nicht einmahl thun, wenn er nicht gegen sich und die Seinigen unverantwortlich handeln will; denn gesetzt, er fällete keinen Baum, so würden doch seine unbarmherzigen und unbedachtsamen Nachbarn, alles aufzuräumen, nur desto mehr eilen.

§. 23.

Die Gehölze der Unterthanen bestehen theils in gemeinschaftlichem, theils in eigenem Holze. Das gemeinschaftliche Holz ist dasjenige, welches der ganzen Gemeinde in corpore zustehet, und gemeinschaftlich genutzet wird, auch mehrentheils in grossen und ansehnlichen Stücken bey einander liegt, und zuweilen ein ziemliches Revier ausmacht. Die eigenen Holzungen hingegen gehören denen Bauerhöfen eigenthümlich, und sind an kleinen Stücklein so unter einander vermenget, wie die Aecker und Wiesen, welche die Bauern in ihren Markungen unter einander liegen haben (a).

Es fragt sich, welche von diesen beyden Arten Unterthanenhölzer den Vorzug habe? Der Herr Geheimerath Reinhard hält die letztere Art vor die allerschädlichste Weise, das Eigenthum derer Waldungen zu vertheilen, indem die geringe Grösse derer einzelnen Stücke, die Verschiedenheit derer Eigenthümer, wie auch deren so gar unterschiedene Holznothdurft, nebst der Beschwerlichkeit, auf ein jedes Stücklein Waldes zu kom-

men, alle gute Forstanstalten beynahe unmöglich mache. Es wäre hier kein anderes Mittel, als daß man solche einzelne Waldstücke dergestalt in Gemeinschaft werfe, daß eine ganze Gemeinde, und alle deren Mitglieder, nur einen Wald hätten. Dessen Benutzung aber geschähe alsdann nicht nach deren Köpfen in gleiche Theile, wie bey andern Waldungen, so denen Gemeinden zustehen, sondern nach dem Verhältnisse, wie einer aus seinem besondern Eigenthum viel oder wenigen Wald in die Gemeinschaft hergegeben hat. Der Hr. G. R. führet hiebey die nassauische Einrichtung zum Beyspiel an, und will, daß man dieselbe nachahmen soll (b). Sollten aber solcher kleinen Waldstücklein nur wenige seyn, so könnte man es auch dahin einrichten, daß die Gemeinden dieselbe an sich und zu dem gemeinen Walde kauften.

Da aber, wo in einem Lande lauter einzelne Bauerhöfe sind, deren ein jeder seine eigene, aus Feld, Wald und Wiesen bestehende, Markung hat; und wo der Wald, welcher zu einem solchen Hofe gehöret, oft so klein ist, daß er sich nicht wohl in so viele Schläge theilen lässet, als erforderlich sind, um das Holz des ersten Schlages wieder heran wachsen zu machen, wenn der letzte ist gehauen worden; rathet der Herr G. R. Reinhard an, einen Wald, worin die Schläge in dreyßig Jahren gehauen werden können, in dreyßig einzutheilen, und nur alle zwey Jahr einen zu hauen. Und wenn auch solches nicht wohl angehen sollte, so sollte man ihn in zehen Schläge theilen, und alle drey Jahr einen hauen. Vielleicht liesse es sich auch hin und wieder thun, daß verschiedene Höfe ihre Waldungen zusammen in Gemeinschaft werfen, und es damit so machen könnten, wie er vorher in Ansehung derer kleinen, in der Markung eines ganzen Dorfes verstreueten, Waldstücken angerathen hat.

Der schwedische Bergrath, Herr Detlof Heyke hält die zu vielfache Theilung der Waldungen unter die Bauer- und Cossäthenhöfe in den erzgebirgischen Wäldern ebenfals vor nachtheilig (c).

Der Verfasser der Abhandlung von Aufhebung der Gemeinheiten in der Mark Brandenburg nach ihren grossen Vortheilen ökonomisch betrachtet (d), ob er gleich die Nothwendigkeit und den Nutzen dieser Aufhebung mit vieler Gründlichkeit darthut; so hat er dennoch selbige nicht auf die Gemeindewaldung erstrecket, sondern will solche beybehalten, und nur die bisherige schlechte Wirthschaft mit derselben durch eine kluge und vernünftige Einrichtung abgestellet, und zu dem Ende eine neue Forstordnung bey solchen Dörfern eingeführet wissen, von welcher er eine ihrem Hauptinhalt nach entworfene Vorschrift (e) der Prüfung der Kenner vorleget (f).

Andere Herren Schweden hingegen scheinen keine grosse Gönner der Gemeindewälder zu seyn. Herr Ulrich Rudenschöld beklaget die schlechte Wartung der Dorfwälder, und die sehr vernachläßigte Aufsicht über dieselbe. Er verlanget, daß, bey Ermangelung der Mittel, die dabey vorkommende Schwierigkeiten zu heben, man wenigstens auf Auswege bedacht seyn sollte, daß der Landmann selbst sich der Huth der Wälder annähme. Dasjenige aber, was ihm dabey hauptsächlich im Wege gelegen, wäre, daß die meisten ungetheilet wären.

Daher wäre es gekommen, daß derjenige, der am besten in solchem allgemeinen Walde entweder sengen oder brennen, oder auch aus demselben verkaufen können, dafür gehalten habe, daß ihm daher ein reicher Gewinn angedeihe, ohne zu erwägen, daß er zu gleicher Zeit seinen eigenen Antheil mit verstöhrete. Wenn hingegen ein jeder seinen beson-

ders

ders angewiesenen Theil am Wald gehabt hätte, so würde er auch mit demselben mit mehrerer Behutsamkeit und Sorgfalt, zu seinem eigenen Nutzen und zum Besten der Nachkommen, umgegangen seyn. Seines Erachtens würde es eine unentbehrliche und unaufschiebliche Sache seyn, daß die Wälder in dem ganzen Reiche unter die Höfe vertheilet werden (g). Gleiche Gedanken heget Herr Jonas Anders Norrgreen, indem er behauptet, daß, wenn die Walder nach ganzen Revieren unter den Nachbaren getheilet würden, sich das Verkehrte der vorigen gemeinschaftlichen Hauspaltung sehr bald zeigen, und alsdann ein jeder sich der Spahrsamkeit befleißigen müßte, wenn er nicht wollte, daß seinen Nachkommen Wärme und Wohnung fehlen sollte. Die Erfahrung hätte in Schweden bey herrschaftlichen Vorwerken vielfältig gezeigt, daß besonders belegene Güther und Höfe ihre Wäldung geschonet, und mit derselben gut hausgehalten hätten; dahingegen die Gemeindewälder rund umher dermassen verwüstet worden, daß die Bauern ungesunden und stinkenden Torf brennen, und nach ihrem Nutzholz viele Meilen reisen müßten (h).

Welcher von beyden Theilen hat nun Recht? Wenn man erwäget, daß es bey dieser Sache viel auf die Beschaffenheit und Einrichtung des Landes, ja selbst auf die Gedenkungsart, Fleiß und Wirthschaft der Unterthanen ankommt; so wird man bald einsehen, daß es so leicht nicht sey, so allgemein zu bestimmen, welche Meynung den Vorzug verdienet. Unter gewissen Voraussetzungen kann sowohl der eine als der andere Theil Recht haben; ja es können sich Fälle finden, wo man weder der einen noch der andern Meynung beypflichten kann, sondern wo man vielmehr Ursache hat, zu behaupten, daß sich das Eigenthum der Wälder gar nicht wohl in den Händen der Dorfgemeinde oder der Bauern befindet. Ist die Forstpolicey im Lande wohl bestellt, und der größte Theil der Unterthanen denkt vernünftig, ist folgsam, und dabey gewohnt, fleißig und gut zu wirthschaften; so kann es dem Staate gleich viel seyn, es mögen die Wälder derer Unterthanen sich in der Gemeinschaft oder in dem besondern Besitz der Unterthanen befinden, denn sie werden in diesem Fall sowohl auf die eine als andere Weise in guter und wirthschaftlicher Ordnung mit leichter Mühe erhalten werden können. Sind die Wälder von einiger Beträchtlichkeit, und sie liegen in ziemlich ansehnlichen Revieren beysammen; so werden sie sich besser zu Gemeinheiten als zu vertheilten eigenthümlichen Hofpertinenzstücken schicken; doch wird hierzu eine gute Forstpolicey erfordert. Befinden sich im Lande lauter einzelne Bauerhöfe, deren ein jeder seine eigene Markung hat, worin auch das Gehölze lieget; so ist wohl kein Zweifel, daß der Bauer mit demselben, als seinem Eigenthum, nicht gut wirthschaften sollte, woferne ihm dabey nur mit dem nöthigen Unterricht anhanden gegangen wird, und es an der guten Aufsicht der Policey nicht fehlet. Es müßte ein sehr liederlicher Wirth seyn, der ein solches nützliches und unentbehrliches Eigenthum vernachlässigen und verderben wollte, die Policey aber würde es nicht verantworten können, wenn sie ihm hierin seinen bösen Willen liesse. Wenn aber verschiedene Höfe ihre Waldungen zusammen in Gemeinschaft werfen sollten, wie der Herr G. R. Reinhard meynet, auch zuweilen gesetzlich verordnet wird (i); so ist zu besorgen, daß solches zu vielen Zänkereyen und Streithändeln unter denen Interessenten Anlaß geben möchte, wodurch die gute Wirthschaft mit dergleichen Waldung unterbrochen oder gar verhindert werden könnte. Sollten endlich die Bauern dergestalt unvernünftig und ungezogen seyn, daß sie weder den grossen Schatz, den sie an ihren Wäldern haben, recht schätzen, noch

auch durch eine gute Forstwirthschaft besser vor ihre Kinder und Nachkommen sorgen wollen, die Policey aber sich nicht im Stande sehen, solchem Unwesen hinlänglich und genugsam abzuhelfen; so würden die Bauern nicht werth seyn, daß sie Wälder besitzen, und es würde vor die Wohlfahrt des Staats viel vortheilhaftiger seyn, wenn sowohl die Gemeindewaldungen als die einzelnen Gehölze der Höfe sich in den Händen des Landesherrn und der Vasallen und Städte befänden, um in besserer Cultur und Wirthschaft gehalten zu werden, die Unterthanen aber ihr benöthigtes Bauholz jährlich forstfrey angewiesen erhielten; wenn nur nicht die besondere Verträge, der lange Besitz und das alte Herkommen hier so viele Schwierigkeiten machten, und fast unüberwindliche Hindernisse in den Weg legten.

(a) Die einzelnen Bauerhölzer pflegen in Teutschland eben so wichtig und groß nicht zu seyn. In Schweden und Finnland hingegen soll es Bauerhöfe geben, welche Wälder haben, die sich auf sechs bis sieben Meilen erstrecken. S. Ulrich Rudenschölds Abhandlung von der Nutzung und Huth der Wälder, im allgemein. öconom. Forstmagazin, 5. Band, pag. 77.

(b) In seiner Anmerkung von der heutigen Forstwirthschaft, von einigen, meistens unerkannten, Ursachen des Holzmangels, und denen darwider vorzukehrenden Mitteln; in desselben vermischten Schriften, 16tes Stück, pag. 281. und aus denselben im 3ten Bande des allgem. öconom. Forstmagazins, pag. 225. Von der nassauischen Einrichtung schreibet der Herr Geheimerath also: „Vor mehr denn zweyhundert Jahren bestund das ganze nassauische Land aus lauter kleinen Waldstücken, welche einzelnen Bauern zugehöreten. Da solches sehr schlechte Land keine andere Nahrung hat, als die Bergwerke, mit einer sehr mittelmäßigen Viehzucht; so würden seine Einwohner beständig auswandern müssen, wenn man keinen Rath geschaffet hätte. Allein, in Zeiten, da man gute Policey- und Nahrungseinrichtungen fast gar nicht kannte, brauchte man gleichwohl das von mir vorgeschlagene Mittel. Man warf alle diese einzelnen Waldungen in einer jeden Markung zusammen, und theilte sie allesammt in Schläge, welche sie Hauberge nennen, und die alle sechszehen Jahre gehauen, darauf gebrannt, dann ein- oder wohl zweymahl mit Getreyde angesäet werden, hernach aber aus denen Wurzeln dergestalt dick mit Holze anwachsen, daß fast kein Mensch hindurch kann; wodurch das Land einen unerschöpflichen Schatz erlanget hat, welcher gewiß als die vornehmste Quelle seiner Nahrung anzusehen ist. Auch da wird noch heute zu Tage das Holz nach dem Verhältnisse der Morgenzahl benutzet, welche, bey der Aufhebung derer eigenthümlichen Waldungen, ein jeder zu dem Gemeindswalde hergegeben hat.“

(c) In seiner Rede von der Bergwerksöconomie überhaupt, so sich im 5ten Theile des Herrn D. Schrebers neuen Cameralschriften, p. 416. befindet.

(d) Welche schöne Schrift zu Berlin im Jahr 1766. in 8. herausgekommen.

(e) Wovon in der Abhandlung: Forstordnung, mit mehrerm Erwähnung geschiehet.

(f) Diese vorgeschlagene Einrichtung des Herrn Verfassers hat vollkommen Grund: denn wenn die Policey ihre Schuldigkeit dabey wahrnimmt, denen Dörfern eine besondere nach der Beschaffenheit ihrer Waldungen und ihrer Holzbedürfniß abgemessene Forstordnung vorschreibet, und auch durch eine veranstaltete genaue Aufsicht die Befolgung derselben besorget; so sind die Gemeindewaldungen allerdings die schicklichste Art derer Unterthanenhölzer.

(g) S. dessen schon angeführte Abhandlung von der Nutzung und Huth der Wälder.

(h) S. dessen Gedanken vom Nutzen der zusammenliegenden Ländereyen; im 8ten Theile des Herrn D. Schrebers neuen Cameralschriften, p. 140.

(i) Der Herr Cammerdirector Schimper in Zweybrücken meldet in einem, im ersten Bande der neuen öconomischen Nachrichten, p. 656. befindlichen Antwortschreiben über ausgeführte landesfürstliche Anstalten zum Aufnehmen des Nah-

Nahrungsstandes im Herzogthum Zweybrücken, unter andern von einem landesherrlichen Befehl, vermöge dessen jeder neuer Hofmann, so auf entfernten und öde liegenden Ländereyen einen einzelnen Bauerhof errichtet, ohngefähr fünf Morgen Landes mit allerley Gattung Holz zu einem Walde ansäen, unterhalten, und auf den Fortwuchs Acht haben, solches Holzland auch, wenn ihrer mehrere sind, zusammengestossen werden solle. Der Herr C. D. erwähnet zwar nicht, auf welche Art diese zusammengestossene Gehölze von denen Bauern benutzet werden sollen; es ist aber zu vermuthen, daß es in Gemeinschaft geschehen soll, indem sonst die Zusammenstossung überflüssig seyn würde.

§. 24.

Nach den Rechten ist zwar ein jeder ein freyer Herr und Meister seines Guths und Eigenthums, und kann damit nach seinem Gefallen schalten und walten; allein dieser Grundsatz, daß ein jeder mit dem Seinigen machen könne, was er will, leidet in der bürgerlichen Gesellschaft eine sehr mannigfaltige Einschränkung. Denn hier gilt der allgemeine Grundsatz, daß die Wohlfahrt der einzelnen Familien mit dem gemeinschaftlichen Besten, oder der Glückseligkeit des gesammten Staats, in der genauesten Verbindung und Zusammenhange stehen müsse. In so ferne also von dem Vornehmen und Wirthschaften einzelner Mitglieder der ganzen bürgerlichen Gesellschaft vor alle Mitglieder derselben, oder vor die gesammte Gesellschaft und das gemeine Wesen, ein Schaden oder Nutzen entstehen kann; da darf ein Mitglied mit dem Seinigen nicht nach aller Willkühr verfahren, sondern muß solche nach dieser Absicht einrichten, wenn auch sein besonderer Nutzen dabey leiden sollte. Dardurch, daß das gemeine Beste wohl beobachtet wird, geniesset er tausend Vortheile gegen diesen und jenen kleinen Abgang in seinen Privatnutzen zur reichen Vergeltung und Ersetzung. Und indem er einen geringen Schaden vor die Wohlfahrt des ganzen Staats aufopfert; so entlediget er sich einer Pflicht, die er der ganzen bürgerlichen Gesellschaft, von der er ein Mitglied ist, schuldig war.

Wenn diese Wahrheiten von allen denjenigen Privatpersonen, Städten und Gemeinden, welche eigenthümliche Waldungen besitzen, besser erwogen und erkannt würden; so würden auch die vielen Klagen aufhören, die sie so oft über die Einschränkung ihrer Forstwirthschaft führen, und die sie gemeiniglich als eine ungemein grosse Last und Beschwerde ansehen. Allein ihr Klagen ist ungegründet, diese Einschränkung aber nöthig, und zu unsern Zeiten am allernöthigsten, da wir von vorigen Zeiten wissen, wie übel in diesem Stück gehauset worden sey, und wie schlecht auch noch jetzo hin und wieder gewirthschaftet werde, wo man auf den nachhaltigen Gebrauch der Waldungen, auf den Anbau desselben, und auf die Beförderung des natürlichen Wuchses, oft sehr wenig, auf allerley Spahrkünste und Mittel aber, das Holz zu menagiren, fast gar nicht siehet; viele auch nur ihren Leidenschaften folgen, und öfters nur einen eingebildeten Privatnutzen, der zu ihrem eigenen Schaden gereichet, den sie einzusehen nicht im Stande sind, oder einen kurzen und mit vielem Verlust auf einer andern Seiten verknüpften Nutzen, vor Augen haben; welches alles aber dem gemeinen Wesen gar nicht zuträglich seyn kann. Wenn nun der Regent, vermöge der ihm zustehenden forstlichen Hoheit, die so nöthige und ganz unentbehrliche Direction und Oberaufsicht über die Waldungen der Privatpersonen und Gemeinden ausübet, und dabey solche Mittel und Maaßregeln ergreift, wodurch auf der einen Seiten das Vermögen des Staats, wovon solche Waldungen einen beträchtlichen Theil ausmachen, erhalten und vermehret wird, auf der andern Seiten aber seine Unterthanen zugleich glücklich gemacht werden; so haben die Eigenthümer

der Waldungen auch keine gegründete Ursache, sich über eine wahre Last zu beschweren; sondern sollten vielmehr, weil dadurch ihr eigenes Beste befördert wird, durch ihren Gehorsam und Fleiß, solche Mittel und Maaßregeln auf alle Art zu erleichtern, keinesweges aber durch eine üble Anwendung und Auslegung der vorhandenen Verträge, oder sogenannten wohl hergebrachten Gerechtigkeiten, und andere dergleichen Sachen, zu erschweren oder gar zu vereiteln suchen.

§. 25.

Dem Regenten stehet demnach, als landes- und Oberforstherrn, in denen Privat-Stadt- und Gemeindewaldungen das Anweisungsrecht zu. Diese Anweisung ist eines der wichtigsten Stücke in der Forstwirthschaft, indem von derselben der folgende Abtrieb des Holzes abhanget. Ordentlicher Weise geschiehet also diese Anweisung in dergleichen Waldungen allemahl unter der Aufsicht und Veranstaltung eines landesherrlichen Forstbedienten. Nur ist hierbey anzumerken, daß denenjenigen Vasallen und Landsassen, welche einen limitirten Forst- und Wildbann hergebracht haben, und kraft dessen ihre eigene Förster und Jäger halten, und unter diesen eine Ordnung machen können, auch das Anweisungsrecht gemeiniglich verstattet wird; die übrigen Anstalten aber dürfen denen landesherrlichen Forst- und Jagdordnungen nicht zuwiderlaufen. Andern von Adel hingegen (a), und noch weniger denen Städten, Flecken und Dörfern, ingleichen denen Pfarreyen und piis Corporibus, welche eigene Waldungen haben, pfleget nicht erlaubet zu werden, das Holz darinnen nach eigenem Gefallen hauen und fällen zu lassen, sondern sie müssen sich das benöthigte Holz allemahl von dem landesherrlichen Forstbedienten zuvor ordentlich anweisen lassen (b).

Solche Anweisung geschiehet entweder durch die landesherrlichen Forstbedienten allein (c), oder mit Zuziehung der Beamten und Communvorsteher, so wie bey denen Kirchen- oder Pfarrhölzern in Beyseyn derer Kirchenvorsteher oder Altarleute (d). Bey denen Städtewaldungen pfleget es der städtische Förster zu verrichten, doch darf er nicht das geringste Holz, ohne vorher habende Assignation von dem landesherrlichen Forstmeister, verabfolgen lassen. Woferne es jedoch die höchste Noth erfordert, daß zu einem Brückenbau oder Reparirung eines öffentlichen Brunnen, worüber der Magistrat in der Geschwindigkeit keine Assignation von dem Forstmeister begehren könnte, etwas weniges an Holz erfordert wird; so wird zwar dem städtischen Förster erlaubt, das Holz anzuweisen und verabfolgen zu lassen; es muß aber bey dergleichen vorfallenden Umständen die Assignation von dem ganzen Magistrat unterschrieben seyn, und der Unterförster hernachmahls die von dem Forstmeister zu ertheilende Hauptassignation bey dem Magistrat urgiren (e). Zuweilen geschiehet in denen städtischen Waldungen die Anweisung auch wohl von demjenigen Membro des Magistrats, so die Forstinspection hat, und dem städtischen Förster, nachdem die Assignation dazu von der Cammer und dem Oberforstmeister ertheilet worden (f). In denen Dorfwäldern muß zuweilen der Schulze, auf einen von dem Beamten erhaltenen Zettul, das Holz, wenn es nur auf ein paar Stücke ankommt, anweisen. Wenn aber mehr Stücken Bauholz erfordert werden; so muß der Schulze davon eine attestirte Specification dem Beamten, und dieser solche auf dem Holzmarkte dem Oberforstmeister, übergeben, welcher sodann dem Förster des Orts aufgiebt, sothanes Holz zu rechter Zeit und forstmäßig in dem Dorfwalde anzuweisen (g). Man muß sich hierin nach jeden Orts Einrichtung und Verfassung richten.

Die

Die Bezeichnung des ausgewiesenen Holzes mit dem Waldhammer geschiehet wieder auf verschiedene Art, und beruhet abermahls bloß auf dem Herkommen, worinnen sich auch nichts ändern läßt. Zuweilen wird der Baum mit dem landesherrlichen Waldhammer allein angeschlagen (h), zuweilen schlägt die Commun ihr Zeichen mit bey (i), und zuweilen bezeichnet die letztere es nur allein (k); welche beyde letztere Gewohnheiten gemeiniglich besondere Gerechtigkeiten zum Grunde haben.

(a) S. fürstl. nassauweilburgische Forstordnung, §. 20.

(b) S. eben daselbst. Ingleichen herzogl. würtemberg. Generalrescript vom 20. Nov. 1652. Fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 26.

(c) Wie solches eben diese nassauweilburgische, würtembergische, und Hessendarmstädtische Ordnungen mit sich bringen.

(d) S. fürstl. sachsenweimarische Forstordnung, 4. Hauptpunct, §. 12.

(e) S. Instruction oder Holzordnung vor die Unterförster der sämmtlichen Städte in der Neumark, Tit. 2. §. 1.

(f) S. königl. preußl. schlesische Holzordnung, Tit. 8. §. 1.

(g) S. erneuerte und verbesserte Dorfordnung des Königreichs Preussen, vom 22. Sept. 1751. §. 34. ingleichen diejenige vor die Provinz Litthauen vom 22. Nov. 1754. §. 64.

(h) S. fürstl. nassauweilburgische Forstordnung, l. c.

(i) S. fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, Art. 27.

(k) S. gräfl. solmsbraunfelsische Holzordnung. Waldordnung vor das Land Rheingau, §. 32.

§. 26.

Das Quantum, welches auf solche Art ausgewiesen wird, richtet sich nach der Grösse und Beschaffenheit der Waldung, und nach der Nothdurft der Unterthanen, welche letztere man in gewisse Erfahrung zu bringen suchen muß; auch werden zuweilen gewisse Schreibetage in der Commun, z. E. des Jahrs zweymahl, zu Frühlings- und Herbstzeiten (a), angeordnet. So lange noch Windbrüche, Lager- und Reisholz in denen Gemeindewäldern vorhanden, muß solches vorhero, ehe denen Unterthanen ordentliches Scheitholz angewiesen wird, unter selbige vertheilet werden. Noch weniger ist zu gestatten, daß Bauholz, masttragende und sonst nutzbare Bäume zum Brennholz angewiesen und verabfolget werden (b); das Bauholz selbst aber ist auf alle Art und Weise zu verschonen, und nicht ohne Noth anzugreifen.

Die Hauung selbst sollte, so viel möglich, schlagweise, oder so, daß ordentliche Häue getrieben werden, geschehen (c), wie es die Grundsätze einer guten Holzwirthschaft mit sich bringen; allein dieses wird noch hin und wieder sehr vernachlässiget: wir werden aber weiter unten zeigen, daß eine unordentliche Hauung oder Auslichtung der Wälder eine der vornehmsten Ursachen des überhand nehmenden Holzmangels ist.

In Ansehung der Laßreiser, des Abhauens der Bäume, Höhe der Stöcke und deren Ausrodung in denen Nadelhölzern, und bey denen alten und aus dem Stock und Wurzel nicht wieder ausschlagenden Laubhölzern, muß bey denen Gemeindewaldungen alles und jedes, was dieserwegen in denen landesherrlichen Waldungen beobachtet und in denen Forstordnungen vorgeschrieben wird, ebenfals genau befolget werden.

Das Maaß, nach welchem das Holz in denen Privat- und Gemeindewaldungen gehauen wird, ist gemeiniglich eben dasjenige, welches in denen landesherrlichen Waldungen eingeführt ist; und es ist gut, daß man die Besitzer der Waldungen daran binde, damit aller Unterschleif und Betrug um so leichter vermieden, und bey dem Kauf der Preis um so richtiger gemacht werden könne.

Digitized by Google

Die Austheilung des gefällten Holzes unter die Inwohner der Commun, welcher das Holz zuständig ist, geschiehet entweder mit Zuziehung des Beamten durch die Schultheissen und Gemeindevorsteher, oder durch diese letztere allein, und zwar mehrentheils durch das Loos, um aller Partheylichkeit vorzubeugen (d). Allein auf diese Art kann dem ohngeachtet die Partheylichkeit nicht allemahl verhütet werden, indem man durch allerhand Wege das Loos schon dergestalt dirigiren kann, daß das beste dahin fallen muß, wohin man will. Man pfleget auch da, wo man schlagweise hauet, jährlich einen gewissen District dazu auszusetzen, und darinnen einem jeden Gemeindsgliede seinen Holzantheil auf dem Stamme anzuweisen, damit er es selbst machen, und nach seiner Gelegenheit aus dem Walde führen kann. Allein diese Art nutzet eben so wenig, als die vorige. Es gehet hier ebenfals nach Gunst; das Holz wird nicht zu rechter Zeit gemacht, und der Wald mehrentheils zu spät geräumet. Der Schlag muß von der ganzen Gemeinde gemeinschaftlich gehauen, das Holz richtig zu Claftern aufgesetzt, die Reiser auch gemeinschaftlich zu Wellen gemacht und hundertweise zusammengesetzt; alsdann aber muß alles gehörig und ordentlich von dem Förster abgemessen und nachgezählet, und darauf sowohl das Holz, als die Wellen, durch eine solche Art von Loosung, wobey am wenigsten einiger Unterschleif vorgehen kann, von dem Förster und Beamten oder Schulzen unter die Interessenten ausgetheilet werden.

Die zeitige Abfuhre des niedergeschlagenen Holzes dienet zu Beförderung des Wiederwachses, daher solche in denen Privat- und Gemeindewaldungen so nöthig als in denen landesherrlichen ist (e); wie denn auch die nöthige strenge Aufsicht bey derselben um so mehr unentbehrlich ist, als gar viele Bauern glauben, sie begehen keinen Diebstahl, wenn sie Holz aus der Gemeindewaldung entwenden, indem dieses ja ohnehin niemand anders als ihnen allein zustehe.

An einigen Orten ist überdies, zu Vermeidung alles Unterschleifs, verordnet, daß diejenige, welche mit Gefährt versehen, ihr angewiesenes Holz nicht im Walde verkaufen, sondern solches erst selbsten heimführen sollen (f). Wie es mit dem Verkauf des Holzes aus denen Privat- und Gemeindewaldungen zu halten, wird hernach mit mehrerm gezeiget werden; wo denn auch wegen des Holzpreises das Nöthige vorkommen wird.

In Ansehung der Viehweide und der Schonung oder Hegung der Hölzer, muß in diesen Waldungen die allgemeine Forstordnung genau befolget werden; und die ökonomischen Grundsätze bleiben in diesem Stück allemahl einerley, die Besitzer der Waldungen mögen seyn, wer sie wollen.

Eben dieses findet auch in Ansehung des Wiederwachses des Holzes Statt. Erzeigen sich die Besitzer der Waldungen säumig in dem, was die Aufnahme ihrer Holzungen befördern kann; so kann sie der Landesherr, vermöge der forstlichen Hoheit, dazu anhalten lassen. Man beschweret sich zwar zuweilen, wenn dieses geschiehet, aber diese Klagen gehören unter die allerunbilligsten, und verdienen kein Gehör. Denn würde dieses wohl eine grosse Beschwerde seyn, wenn man die Eigenthümer nöthigen wollte, ihre liegenden Gründe auf die beste Art zu nutzen, und sie immer einträglicher zu machen? Wäre dieses auch eine Beschwerde, so würde sie doch denenjenigen, denen man sie auflegte, und auch dem ganzen Lande zu grossem Vortheil gereichen. Unterliesse man die Felder zu pflügen, würde es wohl alsdann ein hartes Verfahren seyn, wenn man die Leute dazu nöthigen wollte, daß sie dieselben anbauen sollten? Der Zuwachs der Holzplätze ist für uns eben so nothwendig, als der Zuwachs der Getreydefelder; und dieser Zuwachs verringert sich zu einer solchen Zeit, da es nöthig

wäre,

Digitized by Google

wäre, daß er sich vermehrte, um alle die Werkstätte zu versorgen, welche wir durch unsern Fleiß anlegen und unternehmen können (g).

(a) S. herzogl. würtembergisches Generalrescript vom 20. Nov. 1652.

(b) S. magdeburgische Policeyordnung, Cap. 31. §. Erstlich ꝛc. Instruction oder Holzordnung vor die neumärkische Städte, Tit. 2. §. 3.

(c) S. Waldordnung vor das Land Rheingau, §. 13. Churfürstl. maynzische Forstordnung, Cap. 8. §. 9. Cap. 17. §. 2. Fürstl. sachsengothaische Forstordnung, 4. Hauptpunct, §. 10.

(d) S. fürstl. nassauweilburgische Forstordnung, §. 23.

(e) Nach der solmsbraunfelsischen Holzordnung, §. Zum sechsten ꝛc. muß das Holz gleich nach der Anweisung gehauen und aus dem Walde gefahren werden; wenn solches aber nicht geschehen kann, so werden noch acht Tage, mehr aber nicht, dazu verstattet. Bey der Abfuhre muß der Schultheiß und geschworne Holzmeister oder Förster zugegen seyn, damit kein Betrug dabey vorgehe. Nach der hessendärmstädtischen Forstordnung, Art. 42. muß das Brennholz bis Georgii, bey gesetzter Geldstrafe und Confiscation des Holzes, aus dem Walde gebracht werden.

(f) S. nassauweilburgische Forstordnung, §. 23.

(g) S. Mosers Forstöconomie, 9. Buch, §. 23. pag. 781.

§. 27.

Mit der Aufsicht über die Communwaldungen wird es verschiedentlich gehalten. Ueber die städtische Waldungen pfleget der landesherrliche Forstmeister die Oberaufsicht zu haben, die Magistrate in denen Städten bestellen und halten ihre besondere Unterförster, die aber in Forstsachen lediglich unter gedachtem Forstmeister stehen, ohne dessen Vorwissen und Genehmhaltung mit ihnen in ihren Amtsverrichtungen nichts vorgenommen werden darf (a). Es pflegen dieselben auch bey dem Forstamte in Pflicht genommen zu werden (b). Es sollte billig weder der Magistrat, noch sonst eine Commun, befugt seyn, einen Unterförster oder Forstknecht anzunehmen und zu bestellen, bevor derselbe bey dem Forstamte nicht gehörig examiniret und dessen Bestellung approbiret worden. Die Unteraufsicht einer Waldung, die einem solchen Mann anvertrauet wird, ist eine viel zu wichtige Sache, als daß man die Wahl und Bestellung desselben dem Gutfinden solcher Leute sollte überlassen können, welche vom Forstwesen öfters wenig oder gar nichts verstehen. Eben also pflegen auch die Gemeinden ihre eigene Förster oder Holzknechte zu bestellen, die gleichfals unter denen landesherrlichen Forstbedienten stehen, und ohne Vorwissen des Oberforstmeisters nicht abgesetzt werden können (c). Diese Einrichtung ist sonderlich da, wo die Gemeindewaldungen von einiger Wichtigkeit sind, sehr nöthig, und viel besser, als wenn der Schultheiß oder Geschworene, oder wechselsweise jeder Inwohner des Orts, wenn die Reihe an ihn kommt, die Aufsicht über die Waldung hat. Bedeuten aber die Waldungen wenig, und bestehen etwa nur in etlichen Gebüschen; so würde es freylich die Kosten nicht verlohnen, einen besondern Knecht dazu anzunehmen, sondern der Schultheiß solches Amt gar wohl zugleich mit versehen können.

(a) S. Instruction oder Holzordnung vor die sämmtliche Städte in der Neumark, Tit. XI.

(b) S. churfürstl. maynzische Forstordnung, Cap. 8. §. 11. Oberpfälzische Forstordnung, 1. Th. Art. 20.

(c) S. churfürstl. maynzische Forstordnung, c. l. Fürstl. nassauweilburgische Forstordnung.

§. 28.

Bey der Ausübung des Rechts des Regenten, die Anwendung des Holzes nach Maaßgebung der Landesnothdurft zu dirigiren und anzuordnen; muß das Hauptaugen-

merk dahin gerichtet werden, daß das Holz nicht vermindert, sondern vielmehr in einem guten Zustande und leidlichen Preise erhalten, mithin der künftige Holzmangel auf alle Art und Weise verhindert werde.

Es kann aber das Holz vermindert und folglich ein allzu hoher und schädlicher Preis und selbst der Mangel desselben befördert werden, 1) durch eine schlechte Wirthschaft in denen Waldungen, 2) durch verschiedene Umstände, welche sowohl eine allzu grosse, obgleich öfters nothwendige, Consumtion des Holzes nach sich ziehen, als auch dessen Nachwuchs verhindern können; 3) durch einen nicht wohl überlegten nachtheiligen Holzhandel, und endlich 4) durch eine unnöthige und recht vorsetzliche Verschwendung des Holzes; wozu man noch 5) solche Unglücksfälle hinzusetzen kann, wodurch öfters ganze Waldungen mit einmahl verwüstet werden, welche abzuwenden zwar nicht allemahl in der Menschen Vermögen stehet, denen aber dennoch, so viel nur möglich ist, durch diensame Anstalten vorgebeuget, oder wenn sie sich wirklich zugetragen, durch schleunige Rettungsmittel zu Hülfe geeilet werden muß. Wir wollen alle diese Stücke etwas näher betrachten.

§. 29.

Von der schlechten Wirthschaft in vielen Privat- und Gemeindewaldungen, und wie durch ein unbedachtsames Ausroden die Wälder an vielen Orten sehr ruiniret worden, ist im vorhergehenden bereits verschiedenes angemerket worden. Wir wollen noch folgende unwirthschaftliche Verfahrungsarten hinzufügen.

I. Werden nach alter eingeschlichener Gewohnheit noch an vielen Orten die benöthigten Bäume entweder zum Bau- und Nutzholz oder zum Brennholz hier und da in den Wäldern einzeln aufgesucht und ausgehauen (a). Man ist von dieser Gewohnheit oft so sehr eingenommen, daß auch die gegründetesten Vorstellungen dagegen nichts verfangen wollen (b). Allein diese Haushaltung befördert offenbar den Untergang der Wälder (c). Ausserdem, daß durch dergleichen Auslichten viel schädliche Lücken und Oefnungen in denen Holzungen entstehen, so schlagen die grossen Bäume, welche man unter dem jungen Wachsthum fället, viele gesunde und hofnungsvolle junge Bäume darnieder, welche auf solche Art verlohren gehen. Die Holzhauer, welche diese Bäume aufmachen, vertreten vielen jungen Anflug. Die Fuhrleute, welche in die Dickungen fahren, und das Holz holen müssen, beschädigen dadurch ebenfals viele junge Bäume und Anflug. Ferner ist eine bekannte und unwidersprechliche Wahrheit, daß die junge Bäume unter den Aesten eines solchen hohen Baumes nicht fortkommen, weilen sie der beständige Schatten und die Entziehung der freyen Luft an ihrem Wachsthum hindert. Daher erfolgen nur kropfigte Stämme, welche 80. Jahr alt werden, und doch zu keiner behörigen Dicke und Höhe gelangen können. Wenn man ihnen nachgehends auch durch Weghauung der hohen abgängigen Bäume Luft macht, so kann doch um deswillen nichts mehr daraus werden, weil sie in der Jugend schon verkrupt und verdorben worden. Der Saft der Bäume ist einmal gewohnt, seinen Lauf in die Nebenäste zu nehmen, und dieses verhindert, daß der Baum in der Höhe weiter zunimmt. Solchergestalt aber muß mit der Zeit lauter verkropfte und verdorbene Waldung heraus kommen (d). Zu geschweigen, daß bey einer solchen Wirthschaft ein nicht allzu gewissenhafter Förster, zum Schaden seines Herrn, sehr leicht auf Nebenwege gerathen kann.

Wenn nun diesem Uebel nicht in Zeiten gesteuret, oder bessere Einrichtung und Ordnung

nung eingeführet wird; so werden dergleichen Waldungen so leicht und dünne werden, daß am Ende solche eher Grasplätzen oder Huthweiden, als einer Waldung, gleich sehen müssen. Die beste, und sowohl vor die Eigenthümer selbst, als vor das gemeine Wesen, vortheilhafteste Einrichtung ist nun wohl diese, wenn die Wälder, sie mögen aus Laub- oder Nadelholz bestehen, ausser denenjenigen, so zu der Erziehung des Bauholzes gewidmet sind (e), schlagweis gehauen werden (f), da man nemlich einen Wald in gewisse Schläge, Gehaue oder Jahrgänge eintheilet, und alle Jahr einen davon abtreibet, dergestalt, daß, wenn man mit dem letzten Gehau fertig ist, der erste wieder haubar geworden, und man die Gehaue von vornen wieder anfangen und mit den Waldungen auf diesen Fuß in viele Jahrhunderte continuiren kann. Wobey man, in Ansehung der Eintheilung solcher Gehaue, sich nach der Beschaffenheit des Holzes, wie auch des Grundes und Bodens, richtet, und z. E. das Laubholz, so aus der Wurzel wieder ausschläget, in sechszehen, zwanzig, dreißig oder vierzig, das Nadelholz aber in 60. 80. oder 100. Schläge eintheilet; übrigens aber entweder den ganzen District mit Stumpf und Stiel, mit Zurücklassung einiger Saamenbäume, abtreibet, oder aber, ohne dergleichen stehen zu lassen, alles Holz Fuß vor Fuß rein weghauet, auch die Stöcke und Wurzeln ausgräbet, und den Wald mit neuer Holzsaat anpflanzet (g).

So nöthig es nun ist, daß der Landesherr diese Einrichtung mit denen ordentlichen Gehauen allenthalben in seinem Lande einführen läßt, und so leicht auch diese Einführung bey denjenigen Waldungen der Städte und Gemeinden, über welche die landesherrlichen Forstbedienten die Aufsicht haben und darinnen die Anweisung verrichten, bewürket werden kann; so viele Schwierigkeiten und Hindernisse dürften sich hingegen dawider bey denen Waldungen derjenigen Vasallen und Communen ereignen, welche ihre Forstwirthschaft durch ihre eigene Förster besorgen zu lassen berechtiget sind. Wenn hier Vorurtheil und Eigensinn herrschet, möchten die gesetzlichen Verordnungen des Landesherrn, welche die Einrichtung der Schläge anbefehlen, nicht allemahl wirksam genug seyn, und durch Strafansetzungen dürfte man vollends alles verderben. Gelinde Wege, und gegründete Ueberzeugungen von dem unwidersprechlichen Nutzen der ordentlichen Gehaue, werden hier mehr Wirkung haben. Landräthe, oder diejenigen Bedienten, welche die Landespolicey auf dem platten Lande besorgen, müssen dannenhero hierunter alle dienliche Vorstellungen thun, und, benöthigten Falls, Unterricht und Anweisung dazu geben.

(a) Man nennet solches in der Forstsprache: verlohren hauen. Davon ist nicht viel unterschieden das plätzige Durchhauen, wenn man hin und wieder kleine Plätze oder Striche wegnimmt.

(b) Die Liebhaber von diesem Auslichten geben davon folgende Vortheile an. 1) Erstlich, sprechen sie, würden die untauglichen Bäume, welche in Abgang gekommen, und daran nichts mehr zu erziehen wäre, dadurch aus dem Walde geschaft, und zum Besten des Eigenthümers verfilbert. Weil aber 2) die darneben stehende junge Bäume dadurch mehr Sonne, Luft, Regen und Thau bekämen; so wüchsen diese nachgehends lebhaft nach, und solchergestalt könne der Wald niemahlen ausgehen, sondern werde allezeit in seinem Stande erhalten. Und da 3) der junge Anwuchs neben den abgängigen Bäumen schon geraume Zeit gestanden und groß worden; so hätte solcher schon viele Jahre im Wachsthum voraus, und könnte viel ehender wieder haubar werden, als andere Bäume, welche erst frisch gesäet worden. Zudeme wäre 4) gleich wieder Saamenbäume vorhanden, welche den Wald von selbsten anpflanzten, mithin könne der Wald niemahls ausgehen, sondern pflanze sich durch diese Methode ohne die geringste Kosten von selbsten fort. Wie denn 5) durch die Erfahrung bestätiget

werde, daß in den ältern Zeiten, und ehe man an gewisse Schläge und Gehaue oder die Holzsaat gedacht, die Waldungen sich auf solche Art selbsten fortgepflanzet hätten, und doch dabey behörig vernutzet worden wären. S. Waylands kurze Abhandlung von Jagd- und Forstsachen, so viel ein Beamter in Praxi davon zu wissen nöthig hat, 8. Frankfurt 1764. wovon sich im 8. Bande des allgemeinen öconom. Forstmagazins, pag. 193. ein Auszug befindet.

(c) Man muß jedoch mit dieser Art, das Holz verlohren zu hauen, das Durchhauen nicht verwechseln, ob es gleich in gewissen Fällen eine grosse Aehnlichkeit mit jenem hat. Man nennet dieses Durchhauen auch: Auslichten, Ausleuchten, Auslautern, Ausziehen oder Plentern; wiewohl man auch die Redensarten: Auslichten oder Ausleuchten, ebenfals zu gebrauchen pfleget, wenn man verlohren hauet, oder die starken und grossen Bäume hin und wieder hinweg schläget. Das eigentliche Ausziehen oder Plentern aber bestehet darinn, daß man das unterdrückte und trocken gewordene Holz, nach Verfluß einer gewissen Zeit, aus dem gesunden und dichte stehenden heraushauet, um es zu nutzen, ehe es von selbsten umfällt und alsdann nicht mehr so nutzbar ist. Einige vertheidigen dieses Durchhauen sehr, und halten es bey Tannenörtern vor allerdings nothwendig; wo die erste Aushauung nach 30. bis 40. Jahren, von der Zeit des Anflugs oder der Besaamung an, die andere aber etwa nach 50. Jahren geschehen könnte. Auf harten Revieren, so zu Baumholz angezogen werden sollen, wären solche Aushauungen ebenfals ganz unumgänglich nöthig, und könnte in selbigen die erste Hauung im 45. bis 56. Jahre, die andere aber im 80. bis 90. Jahre vorgenommen werden, dergestalt, daß bey der letzten Aushauung nur ohngefähr 40. Bäume, und zwar, so viel möglich, in gleicher Weite von einander, auf einem Morgen, stehen bleiben; welches aber vielmehr eine ordentliche Hauung, als Plenterung, zu nennen wäre. Bey harten Stangenholzörtern aber fände die Ausplenterung gar nicht Statt. S. kurzen systematischen Grundriß der practischen Forstwissenschaft, §. 108. u. f. welche schöne und gründliche Schrift 1764. in 8. zu Frankfurt und Leipzig besonders herausgekommen, und auch dem 4ten Bande des allgemeinen öconom. Forstmagazins einverleibet worden. Hr. Oettelt in seinem redlichen und geschickten Förster, §. 71. nennet dasjenige ein Ausleuchten oder Aushauen, wenn man in ganzen bestandenen Gegenden, und wo es in die Classen der Mittel und schlagbaren Hölzer zu setzen ist, aus solchen die starken Bäume herausschläget, und nur die geringen und von der Natur zurückgesetzten Stämme stehen läßt. Dieses Ausleuchten hält er auch vor schädlich. Wenn man aber aus einem bestandenen Holze nur solche Stämme herausziehet, die von andern unterdrücket und unterwüchsig geworden; so könne ein solches Verfahren keine der Waldung schädliche Ausleuchtung genennet werden, sondern verdiente vielmehr vor eine gute Forstwirthschaft gehalten zu werden, weil dergleichen ausgehauenes Holz mit vielem Vortheil zu Latten und anderm kleinen Bauholz gebraucht werden könnte. Nur müßte diese Aushauung mit vieler Vorsicht und nicht eher geschehen, als bis solche auszuhauende Hölzer 40. Jahr alt geworden. Der Herr Geheimerath Reinhart ist hingegen ganz anderer Meynung. Er behauptet in seinen Anmerkungen von der heutigen Forstwirthschaft, daß man alle Schläge sowohl vom Nadel- als Laubholz so dick stehen lassen solle, als sie nur wollen. Man solle sich hüten, einen einzigen Stamm daraus zu nehmen, als nur die, welche, weil sie abgestorben, von den übrigen wirklich sind abgetrieben worden.

(d) S. Waylands Abhandlung von Jagd- und Forstsachen. Unterdessen kann es doch Fälle geben, wo das einzelne Heraushauen der Bäume allerdings nothwendig ist, und wo es dem Eigenthümer sehr nachtheilig seyn würde, wenn er schlagweise hauen wollte. Wenn derselbe z. E. einen Tannenwald besässe, der an einem Flusse läge, worinnen viel sogenanntes Holländerholz wäre, und dabey Gelegenheit hätte, die Tannen oder Masten und Brettbäume an die Holländer zu verhandeln, so müßte er solche nothwendig hin und wieder wegschlagen lassen; denn der Preis dieses Holzes ist allda so verschieden, daß ein halber Zoll in der Stärke, mehr oder weniger, einen Unterschied in dem Werthe, wie funzig zu hundert, machet. Einen Baum also vier bis fünf Jahre zu früh hauen, würde den Eigenthümer des Waldes um die Hälfte des ausser dem zu beziehenden Geldes bringen. Sollte man also wohl von ihm verlangen können, daß er, um solche Bäume, die er mit grossem Nutzen verkaufen kann, zu erhalten, und deren etwa auf einem nach Proportion der

Waldung

Digitized by Google

Waldung grossem Gehauicht nur 6. oder 8. stehen, das übrige Holz aber nicht im Preise ist, einige 100. ja 1000. mit niederschlagen sollte, um pur das Ausleuchten zu verhindern? Der Schade, der durch das Fällen und Herausbringen derer grossen Holländertannen denen kleinern Bäumen zugefüget wird, langet so weit nicht hin, daß der grösseste Theil von dem angezeigten Vortheile dadurch sollte entzogen werden. Auch hat man hin und wieder bemerket, daß, wenn an hohen und dürren Bergen das Holz schlagweise gehauen wird, die von dem Saamen aufgegangene Pflanzen nicht fortkommen, sondern von der Sonne ausgebrennet werden. Dieses trift bey dem Nadelholze ein; denn da das Laubholz auf der Wurzel wieder ausschläget; so können die darauf stehende Loden, weil sie ihre Nahrung aus der Tiefe herholen, schon ausdauern, wohingegen ein junges Pflänzlein mit seiner kleinen Wurzel zu Grunde gehet. Indessen ist doch die Holzsaat an dergleichen Orten auch nicht unmöglich, wenn man das Land umpflüget, und den Holzsaamen mit Getreyde vermischet, so ihm einen Schutz gegen die Sonne, und für sich eine Erndte giebet. S. Reinharts Anmerkungen, c. l.

(e) Obgleich wohl alle Forstverständige darinn übereinstimmen werden, daß man Waldungen, sonderlich Eichwaldungen, welche zu Erziehung des Bauholzes gewidmet sind, nicht schlagweise hauen solle; so können dennoch Fälle entstehen, wo es gut ist, auch diese zum Bauen ausgesetzte Eichwaldungen schlagweise zu hauen, nemlich alsdann, wenn die Eichen ihren Wachsthum mehrentheils gethan haben, und man auf einmahl eine merkliche Anzahl brauchet. In diesem Fall giebt der Herr Geheimerath Reinhart c. l. den Rath, die Eichen allesmahl auszugraben, die Löcher wieder einzuebnen, den Platz umzuackern, und ihn alsbald wieder mit Holzsaamen besäen zu lassen. Und wenn man Eichwaldungen hätte, so in die Brennholzschläge eingetheilet wären; so sollte man, anstatt des abgetriebenen Bauwaldes, einen gleichen District aus denen Schlägen zu einem Bauwalde machen, und dagegen den ehemahligen Bauwald in die Schläge eintheilen, ihn aber nicht mit lauter Eicheln, sondern mit Bucheckern besäen, darzwischen aber hin und wieder Eicheln stecken, und zwar nicht zu dünn, sondern so, daß man hoffen könnte, auf dem Morgen dermahleinst zwanzig bis dreißig Baueichen zu haben, welche auch das Buchenholz an seinem Wachsthume nicht hindern würden. Weilen aber diese Eichen binnen denen dreißig Jahren, da der Schlag zu wachsen hat, zu keinen Baueichen werden könnten; so könnte man sie gar wohl bis zu dem zweyten Hiebe stehen lassen, da sie dann 60. Jahr alt seyn, und zu dem Bauen schon taugen würden. Allenfals könnte man auch einen Theil davon bis zu dem dritten Hiebe, das ist, 90. Jahre lang stehen lassen; denn da diese Eichen mit und nebst denen Buchen, so den übrigen Platz des Schlages ausfüllen, aus dem Saamen hervorgesprossen wären, und die Buchen bey dem zweyten Hiebe von denen Wurzeln wieder ausschlügen; so hätte man nicht zu befürchten, daß das Holz um die Eichen herum werde abgetrieben werden. Diese Wirthschaft mit denen Eichen räth der Hr. G. R. an in allen Schlägen zu beobachten; indem man dadurch eine grosse Menge Bauholz bekommen, und desto weniger nöthig haben würde, viele Waldungen zu dem Bauen auszusetzen. Ich finde hierbey nur diese Bedenklichkeit, daß die Eichen, wenn die Buchen bey dem zweyten Hiebe abgetrieben worden, alsdann allzu viel Luft und Raum bekommen, und unter der Zeit, bis der dritte Hieb herbeygekommen, sich zu sehr in die Aeste ausbreiten, mithin zu keinen recht hohen und langen Baumstämmen wachsen dürften.

(f) Auch die Schläge haben ihre Vertheidiger und ihre Widersacher. Erstere behaupten, daß durch das schlagweise Hauen 1) gar kein Holz zu Schanden gehe, sondern alles zum Besten des Eigenthümers angewendet und vernutzet werde; 2) könne der Wald auch niemahlen ausgehen, sondern ein Gehau biete dem andern beständig die Hand, und wachse wieder nach; 3) diese Fortpflanzung der Waldungen koste dem Eigenthümer kein Geld, weil man auf jedem Morgen eine gewisse Anzahl Saamenbäume, die im besten Tragen und von einer schönen Krone seyn müßten, stehen lasse, durch deren abfallenden zeitigen Saamen der abgetriebene Wald von selbsten wieder angepflanzet würde, woferne nur dieser junge Anflug vor dem Viehe so lange bewahret werde, bis er solchem aus dem Maule gewachsen, und dasselbe ihm nicht mehr schaden könne. Es müsse also daraus nothwendig ein vollkommener dichter Wald entstehen, worinnen keine öde und wüste Plätze ohne Nutzen liegen bleiben; und

Digitized by Google

und auf solche Art könne ein Eigenthümer seine Waldungen mit Vortheil benutzen, und wegen einem entstehenden Holzmangel unbesorget seyn, weil die Erfahrung lehre, daß in Zeit von 80. 90. bis 100. Jahren wieder ein vollkommener haubarer Wald anwachsen könne.

Gegen diese Schläge mit Saamenbäumen wendet der Gegentheil ein: Daß die jungen Waldungen in 80. 90. bis 100. Jahren gar manchen Gefährlichkeiten unterworfen wären: und wenn der Grundsatz, daß in so viel Jahren der erste Schlag und Wald wieder in die Höhe gewachsen sey, fallire; so wären die Waldungen auf beständig verdorben, und müsse nothwendig Noth und Holzmangel einreissen. Die Gefährlichkeiten aber bestünden darinnen, wasmassen 1) bekannt sey, daß die Bäume nicht alle Jahre Saamen trügen. Woferne nun ein oder zwey Jahre der Saamen ausbleibe; so ziehe indessen der Boden Wasen, und der Saame könne nachgehends nicht mehr in den Boden kommen und anziehen, mithin gäbe es, statt Waldung, Wasen und Gras, und kein Holz mehr. 2) Fiele der Saamen von den Bäumen zwar nuter dieselbe, der wenigste aber gehe wegen dem Schatten auf, und die mehreste Orte des Waldes blieben solchergestalt unbesaamt und öde liegen. Wenn man auch 3) zugeben wollte, daß der Wind den Saamen auf dem Felde hin und her jage, und alle öde Fleckgen davon angefüllet würden; so bliebe doch der Saamen auf dem Boden liegen und komme nicht in die Erde, sondern müsse oben auf dem Boden verfaulen. Es sey 4) auch zu bedenken, daß das Vieh und Wildpret den jungen zarten Anflug, zumahl bey schweren kalten Wintern, oben abbeisse, und dadurch wäre nachgehends der Wald verkrupt und verdorben, weil aus einem solchen angebissenen jungen Stamm niemahls etwas werden könne. Wollte man auch mit hohen Planken oder Hurten einen solchen Schlag verschliessen und zuzäunen; so mache solches sehr viele Kosten und würde dabey viel Holz unnöthig verthan, welches man zum Verkauf besser anbringen könne. Dem trete bey 5), daß durch Sonnenhitze dergleichen junger Anflug öfters ausdorre, und der gezogene Wasen nachgehends keinen Saamen mehr in die Erde lasse. Nicht zu gedenken 6), daß die Saamenbäume, welche gemeiniglich einen schönen Wald haben müssen, durch die Sturmwinde leicht gegriffen und ausgerissen werden können. Diesem solle man 7) beyfügen, daß solchergestalt ganze Gehaue viele Jahre gegen das Vieh zugehänget werden müßten, und die arme Unterthanen, welche doch von der Viehzucht leben, an ihrem Waydsgang ungemein gehemmet würden; so werde sich die Schädlichkeit und Gefährlichkeit der Schläge gar bald ergeben. S. Wayland, l. c.

(g) Unter denen Liebhabern der Schläge ohne Saamenbäume ist vornemlich Hr. Beckmann zu zählen, der sich in seinen Forstschriften alle Mühe gegeben, solche zu vertheidigen und jedermann anzupreisen. Er verwirft die natürliche Besaamung, die durch den abgefallenen Saamen von selbsten geschiehet, gänzlich, und will, daß man alles auf dem Gehauicht befindliche Holz mit Stumpf und Stiel abhauen solle, weil man alsdann in Stand käme, einen also rein und ledig gemachten Holzschlag wieder zu besäen, und wäre die Holzsaat das einzige und dahero unentbehrlichste Mittel, wodurch der Mangel und grosse Abgang des Holzes wieder behörig ersetzet werden könnte. Allein Herr Beckmann hat sowohl hierin, als in vielen andern Meynungen, bey erfahrnen und grossen Forstmännern starken Widerspruch gefunden. Der gräflich-stollbergische Herr Oberforstmeister von Zanthier zu Wernigerode stimmet in seinen, im 1. Bande der neuen öconomischen Nachrichten pag. 561. befindlichen, Anmerkungen über Hn. Beckmanns Forstschriften, und zwar dessen Versuche und Erfahrungen von der Holzsaat, Cap. 6. §. 10. demselben zwar in Ansehung des Nadelholzes bey, weil bey diesem das Abholzen mit Stumpf und Stiel nicht unrecht, und daselbst Bäume auf den Gehauichten stehen zu lassen, nicht allein ohne allen Nutzen, sondern, da sie dem Windbruche unterworfen, zur Besaamung selbst schädlich wäre; vielmehr müßte ein solches Gehauicht ganz schmal, und nicht über 100. höchstens 150. Schritt breit von Morgen gegen Abend angeleget werden. In Ansehung des Laubholzes hingegen behauptet der Herr von Zanthier mit vielem Grunde, daß des Hn. Beckmanns Vorschlag mit guten Forstregeln nicht bestehen könne, und demselben zu folgen gar nicht rathsam wäre, sondern vielmehr der größte Ruin der Wälder seyn würde, auf solche Art zu wirthschaften. Der grosse Mangel und Abgang des Holzes würde alsdann nicht ersetzt, sondern die Noth vielmehr recht groß seyn. Denn es würde Nutzholz von allerhand Sorten fehlen,

und

und auf solche Art und Vorschrift wäre in einem ganzen Lande in 30. bis 40. Jahren kein grosser Baum mehr im Lande, wo denn Eichenbauholz, Geräthholz zu Mühlwellen und dergleichen herkommen sollte? Sollte denen Büchen ein gleiches Schicksal widerfahren, so hätten wir bis dahin nur noch Wagen, alsdann aber müßte man zu Fusse gehen und alles tragen, auch würden die schönen Accidenzen und Revenüen eines Landes, welche zu Zeiten die Mast einbringt, verschwinden. Und wenn durchgehends so barbarisch gewirthschaftet werden sollte; so würde es auch an dem Saamen selbst fehlen, und solcher müßte zuletzt nur abgemahlet werden, damit die Nachkommen sich nur noch eine Vorstellung von dessen Aussehen machen könnten. Und wenn man auch, nach dem Vorschlag des Hn. Beckmanns, in einem Reviere 2. bis 3. Gehauichte aussuchen und zu dergleichen Nutzholz stehen lassen wollte, um aus diesen alsdenn solches benöthigte Holz herzunehmen; so würde man dennoch solche ausgesuchte Plätze, die pur Nutzholz hätten, selten antreffen: und wenn sich auch dergleichen fänden; so würde, wenn man alles, was gebrauchet würde, aus solchen hernähme, es recht an ein Ausleuchten gehen, wowider doch derselbe so sehr eiferte. Und wo sollten alsdann, da doch alles Nutzholz nur hier genommen werden soll, die geschickten Holzhauer herkommen, die bald den einen, bald den andern Nutzbaum, ohne die andern zu beschädigen, aus solchen Oertern heraushauen könnten ꝛc? Der Herr von Zanthier wird wohl bey allen Forstverständigen Recht behalten, und mit ihm stimmen auch fast alle, sowohl alte als neue, Forstordnungen überein, die insgesammt die Saamenbäume anbefehlen; s. Mosers Forstöconomie, 2. Buch, 5. Cap. §. 3. p. 222. ja nach einigen sollen dergleichen auch in denen Nadelholzschlägen stehen bleiben. S. königl. preußl. schlesische Holzordnung, Tit. 1. §. 5. Oberpfälzische Forstordnung, 1. Th. Art. 7.

§. 30.

II. Es ist nicht genug, daß die Privat- und Gemeindewaldungen in ordentliche jährliche Schläge eingetheilet werden; sondern es muß dieses schlagweise Hauen auch vernünftig, wirthschaftlich und nach guten Forstregeln geschehen. Allein hier werden öfters noch sehr grosse Fehler begangen, woran theils die Unwissenheit und das Vorurtheil, theils die Nachläßigkeit und schon zu tief eingewurzelte böse Gewohnheit Schuld sind. Unterdessen werden durch solche Fehler die Wälder ruiniret, die Eigenthümer selbst um einen grossen Theil ihrer Waldnutzungen gebracht, und die Mittel, wodurch der Holzmangel, zum Nachtheil des ganzen gemeinen Wesens, befördert wird, vermehret, die man gleichwohl durch die Eintheilung in Schläge zu vermindern suchen will. Um einige Exempel solcher Fehler anzuführen; so wird man finden, daß die Hauungen in denen Nadelhölzern nicht allemahl von Morgen gegen Abend, wie es doch seyn sollte, getrieben werden; wie man dann auch nicht selten diese Hauungen allzu breit macht, so, daß nachmahls der Saamen nicht über den ganzen abgeholzten Platz genugsam anfliegen kann. Daß aber beyde Verfahrungsarten den Nachwuchs des Holzes verhindern, ist mehr denn zu bekannt. Bey denen Laubhölzern, die keinen flüchtigen Saamen haben, hat man, woferne es nicht besondere Umstände erfordern, zwar nicht nöthig, die Hauungen nach gewissen Himmelsgegenden einzurichten, allein man ist zuweilen noch allzu sehr in die kleinen sogenannten Winkelhäue verliebt. Allein diese sind hier eben so schädlich, als die kleinen und schmalen Häue in Tannenholz vortheilhaft und nöthig sind, weil solche nicht allein durch Wildfras mehr Nachtheil leiden, sondern auch durch die Hirten nicht so leicht geschonet werden können; folglich allda auf den Aufschlag wenig Hofnung zu machen ist. Ein anderer Fehler ist, wenn man in dem abgetriebenen Schlage Hasseln, Weiß- und Schwarzdorn und anderes Buschholz, nicht weghauet, sondern stehen läßt. Die natürliche Folge davon ist, daß vor solchen kein gutes Holz aufkommen kann, und endlich ein solcher Schlag zu lauter Buschholz werden muß.

muß. Bey vielen herrschet ferner noch das Vorurtheil, daß sie glauben, ihre Forstwirthschaft sey noch so gut, wenn sie viel überständiges Holz in ihren Wäldern vorzeigen können. Allein solche Haushaltung, wenn man die Bauwälder ausnimmt, ist gar nichts nutz, und wird von Forstverständigen vor die wahre und allererste Ursache des einreissenden Holzmangels gehalten; denn ein überständiger Baum breitet seine Aeste sehr weit aus, und erstücket mithin allen Unterwuchs. Er erfordert einen sehr grossen Platz, und da wächst er ganz allein. Haut man ihn, so schläget von seinen Wurzeln kein einziges Reislein aus; der Stumpf aber nimmt mit denen in der Erde verbliebenen Wurzeln einen weiten Raum ein: und wenn mithin ein aus solchem Holze bestehender Wald gehauen wird, so wächset entweder schwerlich oder gar kein neuer. Ist Grund und Boden etwas feucht, so wird er immer nässer; es wachsen Binsen, und die Hofnung, einen Wald zu bekommen, verliehret sich immer mehr. Will man aber diesem damit abhelfen, daß man nur hin und wieder einen Baum herausnimmt, so wird der ganze Wald voller Holzwege; was etwa von junger Regung aufgegangen ist, das wird verkarret und verfahren, und endlich bekommt man anstatt eines Waldes eine Viehweide, auf welcher noch hin und wieder ein Baum stehet. Alsdann aber ist kein ander Mittel, um einen jungen Wald zu ziehen, als daß man solche Bäume allesammt weghaue, die Stumpfen ausgrabe, die Löcher einebne, den Platz ein- bis zweymahl herum ackere, und ihn mit Holzsaamen besäe (a). Alles dieses aber erfordert Mühe, Arbeit und Kosten, so von den meisten gescheuet werden. Viel vortheilhafter ist es, die Laubholzwälder zu Stangenholz anzuziehen, zumahl an hohen kalten, klippichten und steilen Bergen, als an welchen sehr spahrsam ein tüchtiger Baustamm zu finden, weil solche in der Jugend gemeiniglich von Kälte, Schnee und Glatteis verdorben worden; so lange es hingegen als Stangenholz und dichte in einander stehet, kann es sich ganz wohl erhalten. Diese Wirthschaft schickt sich insonderheit sehr gut vor die Gemeindewaldungen der Dörfer, als die mehrentheils nicht so groß sind, daß man darinnen so viel Schläge, als das überständige Holz erfordert, anlegen könnte; und überdem wollen die Bauern doch auch gerne Holz in die Städte fahren und verkaufen. Das benöthigte starke Bauholz kann man durch die Laßreiser gewinnen, und die Bauern haben gar nicht nöthig, dazu einen besondern Eichwald anzuziehen, sondern werden besser thun, wenn sie auch die Eichen schlagweise hauen, als welches sehr wohl angehet, und in Lothringen, in der Franche Comte, und in Teutschland im Neckerthale und andern Gegenden geschiehet, wo man die schönsten Eichenwaldungen antrift, welche alle sechszehen bis zwanzig Jahre schlagweise, und so gar in dem Safte, gehauen werden, damit die Gerber die Rinden davon gebrauchen können, welche sie theuer bezahlen. Alles kommt hierbey insbesondere darauf an, daß man, sonderlich in Gebirgen, das Stangenholz ja nicht zu alt werden lasse, wenn man daraus kein Baumholz ziehen will, indem sonst kein Ausschlag aus der Wurzel mehr erfolget, und nach der Abholzung der Anwachs nicht anders als durch den Saamen befördert werden kann. Allein auch hierin werden noch oft viele Fehler begangen, indem man das Holz zur unrechten Zeit ganz unbedachtsam weghauet.

(a) S. des Herrn Geheimenraths Reinhart Anmerkungen über die heutige Forstwirthschaft.

§. 31.

III. Nicht weniger ist es ein sehr unwirthschaftliches Verfahren, wenn man gestattet, daß so viele Wege in denen Waldungen gemacht

Digitized by Google

macht werden. Dieses entstehet eines Theils dadurch, wenn man keine ordentliche Gehaue macht, sondern bald hie bald da 10. 12. und mehrere Bäume einzeln aushauet, das andere Holz aber stehen läßt. Denn es ist ganz begreiflich, daß, wenn man den einen Baum hier, den andern da, den dritten wieder an einem andern Ort wegführen muß, auch viele Wege gemacht werden müssen, wodurch der junge Anflug und die zarte Bäumlein nothwendig ruiniret werden; zu geschweigen, was bey solchem Fahren durch das Vieh abgefressen, zertreten und sonst zu Schanden gemacht wird. Dergleichen Wege sind also bey einer solchen Holzwirthschaft nicht zu vermeiden, folglich muß man letztere abschaffen, und dafür die ordentlichen Schläge einführen, wenn die Waldung nicht soll verwüstet werden. Andern Theils pflegen auch bey denen ordentlichen Gehauen die Bauern und Fuhrleute sich eigenmächtige Schleif- und Creutzwege zu machen, so ebenfals gar nichts taugen. Solches rühret gemeiniglich daher, wenn man die Gehäue nicht solchergestalt anleget, daß die Abfahrt des Holzes auf eine unschädliche Art geschehen könne. Es kommt hierbey sehr darauf an, wie die Hauptholzwege eingerichtet werden: ja wenn man das ohnehin nicht gar zu häufige Nutzholz zu rechter Zeit bey tiefem Schnee im Winter wegbringet, die Clastern und Reishaufen aber auf leere Plätze in Haufen vor den Schlag setzet; so bedarf es fast keine Holzwege: wo aber dergleichen unvermeidlich sind; da muß man sich befleißigen, den dadurch verderbten Boden wiederum wund zu machen, Saamen hinein zu streuen und einzuharken. Auch nachhero, wenn der Schlag geräumet worden, muß sorgfältig verhütet werden, daß die Fuhrleute so wenig überhaupt in denen Forsten, als besonders in denen jungen Gehäuen, keine neue Wege machen. Es sollten derowegen billig auch in denen Privat- Stadt- und Gemeindewaldungen, so wie in denen landesherrlichen Forsten geschiehet, allenthalben an denen Strassen Warnungstafeln dagegen aufgerichtet werden; diejenigen Oerter aber, wo sich Gelegenheit zum Abweichen von der Heerstrasse zeiget, sollten vergraben und mit Schlagbäumen verwahret werden. Auch müssen die Krüger, Wirthe und andere Leute, welche herbergiren, angehalten werden, diejenige, welche bey ihnen einkehren, im Voraus zu warnen, damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne (a). Weil aber die meisten Ausweichungen vom Wege um der schlimmen Passage willen geschehen; so ist wohl das sicherste Mittel, wenn die alten Wege gehörig repariret, und in gutem Stande erhalten werden; denn so lange dieses nicht geschiehet, werden alle landesherrlichen Gesetze, welche denen Fuhrleuten die neuen Wege im Walde verbieten (b), ohne sonderliche Wirkung seyn.

(a) S. fürstl. braunschweiglüneburgische Holzordnung, §. 15.

(b) S. eben daselbst, §. 14. Sachsengothaische Forstordnung, 9. Hauptpunct, von Fuhrleuten. Bayerische Forstordnung, Art. 56. Weimarische Forstordnung, 7. Hauptpunct, von Fuhrleuten; und in viel andern mehr.

§. 32.

IV. Gereichet zu recht muthwilligem Umbringen der Hölzer, daß an Orten, wo dergleichen noch sattsam vorhanden, dargegen aber zur Versorgung der umher liegenden holzbedürftigen Orte dienen muß, die Eigenthümer so wenig desselben wahrnehmen, daß sie das mehreste Ast- und Reisholz, weil solches einen gleichen Geldgewinst, als das Scheit- und Clasterholz ihnen nicht verschaffet, und doch verschiedentliche Arbeit zum Einbinden und sonst erfordert, auf den Holzplätzen zurück lassen, ja solches wohl nicht einmahl zu ihrer eigenen Consumtion verbrauchen wollen. Wie viel schöne Holzstämme

könnten aber nicht auf künftige Zeiten vor unsere Nachkommen erspahret werden, wenn jeder Wirth auch dieses kleine Gehölze zu seiner eigenen Bedürfniß anwenden müßte? Und wie viel mehr könnte nicht der Anflug jungen Holzes befördert werden, wenn man dergleichen vieler Orten dick über einander bis zum spätesten Verfaulen liegenbleibendes Holzwerk zeitig wegräumete, und den Erdboden zu Hervorbringung neuer Holzgewächse freystellete (a)?

(a) S. Betrachtungen derer Ursachen, welche den vieler Orten einreissenden Holzmangel hauptsächlich zuwege bringen; in denen ökonomischen Nachrichten, 9. Band, pag. 722.

§. 33.

V. Eine gleiche Bewandniß hat es mit denen Stöcken. Das Stockroden ist an vielen Orten, sonderlich wo noch sattsam Holz vorhanden, eine zur Zeit noch ganz ungewöhnliche Sache, und wird, des zu besorgenden Holzmangels ungeachtet, wenig Bedacht darauf genommen. Die Ursachen davon sind, daß man eines Theils das Stockroden vor schädlich hält (a), andern Theils aber, und wo man auch dieser unrichtigen Meynung nicht zugethan ist, dennoch die dabey vorfallende viele Mühe, Arbeit und Kosten scheuet. Man überleget aber nicht, daß dieses alles durch das Holz, so man aus denen Stöcken erhält, ersetzet, zugleich aber auch eine Menge Holz, zum Behuf der nöthigen Consumtion, erhalten wird, welches den Abgang aus der Waldung um ein Ansehnliches vermindert, ausserdem aber, wenn man die Stöcke in der Erde stecken und verfaulen lässet, ohne alle Noth und zum größten Schaden des Waldeigenthümers verlohren gehet. Es ist auch das Stockroden nicht mehr mit so vieler Mühe, Arbeit und Kosten verknüpfet, nachdem man allerhand Vortheile erfunden, um solche Stöcke ohne grosse Beschwerde aus dem Boden zu schaffen (b). Man darf sich also nur solche Vortheile bekannt machen. Noch besser aber würde es seyn, wenn man sich von solchen Gegenden, wo man das Stockroden auf eine leichte und bequeme Art verrichtet, sonderlich aus der Grafschaft Wernigerode, geschickte Stockroder verschreiben, und diesen auf einige Zeit nicht allzu ungeschickte einländische Holzhauer zu Hülfe geben wollte; indem man solchergestalt in einer Zeit von höchstens einem halben Jahre sich dergleichen zuziehen könnte, welche diese Arbeit nachmahls eben so gut verstehen würden, als die auswärtigen. Weil aber auch die hierzu erforderlichen Kosten von vielen Privatpersonen, Städten und Gemeinden, und insbesondere von denenjenigen, deren Waldungen von eben keinem sonderlichen Betracht sind, gescheuet werden dürften, man letztern solches auch kaum zumuthen könnte, mithin diese gute Forstpolicey anstalt viele Hindernisse finden möchte; so würde kein anderes und besseres Mittel übrig seyn, als daß der Landesherr selbst vor seine Domainenwaldungen dergleichen auswärtige Stockroder verschreiben, und selbige unter seine Aemter vertheilen, allen Privatpersonen, Städten und Gemeinden aber, welche Waldungen hätten, anbefehlen liesse, daß ein jeder etliche geschickte und vernünftige Holzhauer oder Bauern auf eine gewisse Zeit in die Amtswaldungen schicken sollte, um denen ausländischen Stockrodern, gegen einen billigen Tagelohn, an die Hand zu gehen, und auf solche Weise die Stockroderarbeit und dabey gebrauchte Vortheile und Handgriffe erlernen, und nachhero zu Hause noch mehr andere Leute hierinnen unterrichten zu können. Solchergestalt könnte das Stockroden in einem Lande mit leichter Manier eingeführet werden, denn kein Waldeigenthümer würde alsdann gegründete Ursache mehr haben, sich darüber zu beschweren, wenn ihm das

Stock-

Digitized by Google

Stockroden von der Landesherrschaft auferleget wird.

(a) Der gründlich und richtig urtheilende Herr Verfasser des Grundrisses der practischen Forstwissenschaft will zwar auch, §. 98. bey Tannenörtern, wo viele Viehtriften und wohl gar auch die Schaafe einzutreiben berechtiget sind, das Stockroden nicht vor räthlich erachten, weil gleichsam die einzige Hofnung des Wiederwachses an denen herumstehenden Stöcken erfolgen möchte, zudem solche gleichsam zum Schutz wider das Abbeissen und Vertreten des vielen Viehes blieben. Auch lehrete die Erfahrung, daß der junge Anflug öfters an denen Stöcken viel besser als auf denen blossen Plätzen herfürkomme, indem jene Schatten gäben, und besonders bey trockenen Jahren denselben für der Sonnenhitze bewahreten. Und wenn endlich die Stöcke nach und nach verfauleten, könnten solche dem jungen Anflug noch eine Düngung geben. Im Fall jedoch des Viehes nicht zu viel wäre, und die Oerter nicht täglich betrieben würden, oder wenigstens gewisse Jahre im Zuschlag behalten werden könnten; so ist er dennoch der Meynung, daß das Stockroden mit grossem Nutzen geschehen könnte. Bey einzelnen und geringen Plätzen, so von dem Winde verursachet oder der Trockniß wegen ausgehauen werden müßten, hätte es hingegen gar keinen Anstand, die Stucken vor der Faust wegzunehmen, indem sich solche Oerter in vollem Holze von selbsten leicht besaameten, und diese Plätze, wegen des beständigen Schattens, nicht so geschwinde verraseten, sondern eher mit Moos bewüchsen, worinnen der Saame gut fortzukommen pflegte. In denen harten Baumholzörtern müßte mit dem Stuckenroden gleichfals behutsam verfahren werden, zumahl da der Aufschlag aus dem Saamen erst zu erwarten wäre, und die Bäume nicht eher, als nach dessen Erfolg, weggenommen werden könnten. Weil aber solche Oerter nicht auf einmahl, sondern nach und nach abgeholzet würden, so könnten diejenigen Stämme bey der ersten Hauung, wo noch kein Saame oder Mast vorhanden, gar wohl mit dem Stock ausgerodet werden. In Oertern, welche beständig mit Vieh betrieben würden und keine Zuschläge gemacht werden könnten, sondern der Anwachs durch Pflanzungen erhalten werden müßte, könnten ohne Bedenken allenthalben die Stöcke ausgemacht werden. Bey Stangenhöltzern könnte man die Stucken ebenmäßig von dem abständigen oder überflüßigen Baumholz wegnehmen lassen, weil nahe bey denenselben wenig Aufschlag zu finden. Es müßte aber solche Arbeit gleich im ersten Jahre der Hauung geschehen, weil nachmahls dem bald wieder erfolgten Anwachs durch die Abfuhre zu viel Schaden zugefüget werden könnte, oder das Holz mit Kosten an die Wege getragen werden müßte. Die Stucken vom Stangenholz würden nicht weggenommen, weil hievon der Aufschlag oder die Sommerlatten wieder zu hoffen wären, es wäre denn, daß einige gar zu alt geworden, vertrocknet und zum Ausschlag oder Lodentreiben nicht mehr tüchtig wären. Dieses ist die Lehre gedachten Verfassers von dem Stuckenroden. Es widerräth derselbe solches also nur in dem einen zuerst erwähnten Fall bey denen mit der Huth und Trift allzu sehr beschwerten Nadelhölzern, billiget es hingegen in allen andern Fällen. Diese wohl gegründete Meynung heget auch der herzogl. braunschweigl. lüneburgische Herr Cammerrath Cramer in seiner schönen Anleitung zum Forstwesen, Cap. 7. §. 25. p. 106. nur verwirft er sowohl daselbst, als §. 11. p. 100. den vorgegebenen Vortheil, welcher aus der Düngung derer verfaulten Stöcke entstehen soll. Er gestehet zwar die beyden Haupteinwürfe dererjenigen, welche das Stockroden vor schädlich halten, ein, nemlich daß der Boden dadurch gedünget werde, auch die Tannen hinter den Stöcken am liebsten in Anflug kämen; und beydes wird überhaupt wohl niemand läugnen: er behauptet aber auch zugleich, daß das Tannenholz, wenn es schon in gutem Boden geschwinder wüchse, dennoch von weit schlechterer Güte, als auf magerm Boden, sey, auch leichter anbrüchig und rothfaul werde. Man erwäge hiernächst, wie viele Jahre erfordert werden, bis die alten Stöcke verfaulen; währender solcher Zeit kann nun natürlicher Weise kein anderer Baum auf dessen Stelle wachsen. Der Waldeigenthümer verliehret also hierbey nicht allein sehr viel, sondern er büsset auch das Holz ein, so er aus denen Stöcken erhalten können, so sich, nach dem in einer gemachten Probe gegründeten Zeugniß obigen Verfassers des Grundrisses, §. 100. auf einem Morgen vom haubaren Tannenholze auf etliche und 90. Malter Stucken erstrecken kann.

(b) Man kann davon nachschlagen: Die zum Dienst des Forstwesens verstärkte Kraft des Hebels, 4. Erfurt 1751. welche Abhandlung sich, dem Hauptinhalt nach, auch in des Hn. Moser Forstöconomie, p. 211. u. f. ingleichen in denen neuen Beyträgen zu der Cameral- und Haushaltungswissenschaft einer Societät in Thüringen, 1. Stück, p. 83. befindet. G. Polhems Beschreibung eines Hebezeuges, Stöcke und Wurzeln herauszureissen, in den schwedischen Abhandlungen, Tom. 18. p. 193. Carl Heisings academische Abhandlung, auf was Art morastige Gegenden zum Ackerbau genutzet werden können; wovon in denen hannöverischen nützlichen Sammlungen auf das Jahr 1755. 2. Stück, p. 174. eine teutsche Uebersetzung, bey dem Herrn Moser aber c. l. p. 210. ein Auszug stehet. In dieser Abhandlung giebt Herr Heising eine sehr leichte und bequeme Art an, die Stöcke auszuroden. Reinharts Anmerkungen von der heutigen Forstwirthschaft, c. l. Bernische öconomische Nachrichten von 1760. im 1. Bande, p. 191. Joh. W. kurze Abhandlung von der Holzfahrkunst, §. 17. Von der Art, die Stöcke in dem Werungerodischen auszumachen, giebt der dasige Herr Oberforstmeister von Zanthier, im 6. Bande des allgemeinen öconom. Forstmagazins, pag. 223. eine vorläufige Nachricht. Im 9. Bande aber dieses Formagazins, pag. 301. ingleichen in denen neuen Beyträgen der thüring. Societät, l. c. pag. 81. findet man Nachrichten, wie man auf der dreßdner Heyde, im Voigtlande, und in denen gommerschen Gegenden, im Magdeburgischen, die Stöcke aus der Erden bringt.

§. 34.

VI. Bey dem Holzfällen selbst werden noch hin und wieder sehr viele Fehler begangen, welche nichts anders als den Ruin der Waldungen, und selbst einen grossen Schaden und Nachtheil vor die Eigenthümer, nach sich ziehen müssen. Sonderlich verfähret man da, wo noch viel Holz ist, hierinnen sehr nachläßig und unwirthschaftlich, und bedenket nicht, daß durch dergleichen schlechte Wirthschaft ihnen und ihren Nachkommen der Holzmangel mit der Zeit eben so gut zugezogen werden könne, als sich denselben bereits andere durch ein gleichmäßiges unwirthschaftliches Betragen zugezogen haben; und man will durch die Exempel anderer nicht klug werden. Der Landesherr siehet sich demnach genöthiget, seine forstliche Hoheitsrechte auch in diesem Stücke in die Ausübung zu bringen, und durch gesetzliche Vorschriften solchem, dem ganzen gemeinen Wesen schädlichen, Unwesen bey denen Privat- und Gemeindewaldungen, so viel möglich, zu steuern. An vielen Orten herrschet noch die böse und höchst liederliche Gewohnheit, daß man die Stämme nicht mit der Säge schneidet, sondern mit der Art entzwey schrotet. Durch dieses Verfahren wird jährlich eine entsetzliche Menge Holz in die Späne gehauen, diese verliehret der Eigenthümer, und sie bleiben mehrentheils im Walde liegen, wo sie dem frischen Aufschlag mehr Schaden, als durch ihre Düngung Nutzen, bringen. Solchen Verlust haben schon andere ausgerechnet (a), und man erstaunet, wenn sie solchen auf die 15te, 8te, ja 6te Malter ansetzen, nachdem das Holz stark oder schwach ist. Dieser Verlust kann noch gröſſer werden, wenn bey dem Holzschlagen schlechte Aufsicht ist, und die Holzhauer oder Bauern ihren Dorfsnachbarn, denen das Lesholz zustehet, favorisiren, und oft viel Holz mit Fleiß verstümmeln, damit nur die Nachlese desto stärker werde, wobey denn ihre eigene Weiber und Kinder oft den gröſten Theil derer Nachleser ausmachen. Es ist demnach so nützlich als nöthig, wenn von Landesherrschafts wegen bey dem Fällen der Bäume das Umhauen mit den Aexten gänzlich untersagt, und dagegen ernstlich anbefohlen wird, alles Stammholz mit der Säge abzuschneiden (b). Soll aber diese gesetzliche Anordnung bey denen Waldungen der Vasallen ihre Wirkung haben; so müßten auch alle adeliche Unterthanen, denen bey ihren Holzdiensten das Fällen mit den Aexten, aus Gewohnheit, oder laut ihrer Erbbücher, nachgelassen ist, zu gleicher

Digitized by Google

gleicher Ausrichtung solcher Dienste mit den Sägen nachdrücklich angehalten, und diese scheinbare Dienstveränderung, als eine vor die allgemeine Wohlfahrt des Staats heilsame und nöthige Sache, durch ein allgemeines Landesgesetz bestätiget und allenthalben eingeführet werden, wowider kein Unterthan mit seiner vermeintlichen Klage zu hören wäre. Geschehet dieses nicht; so werden die Vasallen oder Städte, welche mit Holzdiensten auf ihren Güthern versehen sind, sich umsonst bemühen, es bey ihren Unterthanen durch dienliche Vorstellungen dahin zu bringen, daß sie von ihrer alten Gewohnheit abstehen, und, statt der Aexte, sich der Sägen bey dem Holzfällen bedienen; sie werden vielmehr Gefahr laufen, darüber mit ihren Unterthanen in Proceß zu gerathen (c). Man wendet zwar gegen das Sägen ein, daß die Holzhauer oder Bauern dazu nicht angewöhnet wären, und also viel Unglück geschehen könnte, ehe sie es lerneten. Allein das heißt alles nichts. Was man noch nicht weiß, kann man lernen, und, wenn man Lust dazu hat und vernünftig ist, sich eine neue und bessere Einrichtung bald angewöhnen. Ueberdem wird zum Sägen keine besondere Geschicklichkeit erfordert; ein jeder Bauer weiß mit der Schrotsäge umzugehen. Es kommt hierbey nur auf einige wenige Vortheile und Handgriffe an, die er von andern im Augenblick absehen kann (d). Unglücksfälle hat man auch nicht so leicht zu befürchten. Weiß ein Holzhauer oder Bauer einen Baum mit der Axt zu fällen, ohne sich und andere zu beschädigen, warum soll er, wenn er die Säge gebraucht, unglücklich seyn? Ferner sagt man, daß zum Sägen zwey Personen gehöreten; selbige müßten also einen Platz haben, um die Säge ausziehen zu können. Wenn nun ein Baum in eine Dicke hineinfiele; so könnte es nicht fehlen, daß solche zwey Leute zu ihrem genugsamen Raum viele junge Bruth weghauen müßten. Allein dieser Einwurf ist eben so schlecht, wie der vorige. Wird nicht auch Holz auf Blössen gefället, wo sich keine Bruth befindet? In denen Dickichten ist es ohnehin schädlich, Bäume zu fällen, und also auch nicht so gewöhnlich. Und wenn dieses auch geschehen sollte; muß man denn daselbst zum Schroten oder Hauen nicht eben sowohl genugsamen Platz haben, als zum Sägen? und wird folglich der Holzhauer zum freyen Hieb nicht ebenfals die jungen Bäumchen zu Schanden machen müssen? Hiernächst sind bey dem Sägen gar nicht zwey Leute nöthig, wenn man sich dabey der von einem geschickten Mann erfundenen Säge, womit ein einziger Mensch auf eine ganz bequeme Art einen Baum, wofern er nicht 3. 4. und mehr Schuh im Durchschnitt hält, vom Stock absägen kann, bedienen wollte (e). Daß die Sägen Geld kosten, dürfte auch eingewandt werden. Allein selbige könnten allenfals auf Kosten der Gemeinde angeschaffet werden, und mancher Edelmann wird sie gerne selber hergeben, wenn sich seine Unterthanen zum Sägen willig bezeugen.

Ein anderer eben so grosser Fehler bey dem Holzfällen wird dadurch begangen, daß man allzu hohe Stumpen oder Stöcke stehen läßt. Die Holzhauer thun solches theils wegen ihrer Bequemlichkeit, um sich nicht so tief bücken zu dürfen, theils Winterszeit aus Faulheit, damit sie nicht den tiefen Schnee bis auf den Boden hinwegschaufeln dürfen, theils aber auch aus Eigennutz, wenn sie nachmahls gedenken die Stucken davon zu roden, um also desto besser auf einen Lohn zu kommen. Es verursachet dieses Verfahren, wenn auch nur ein Fuß länger, als sich gebühret, an dem Stocke sitzen bleibet, dem Waldeigenthümer einen Verlust von vielen Maltern, wenn die Stöcke in der Erde stehen bleiben. Wofern er sie aber auch bey dem Stuckenroden wieder erhält, so muß er dennoch bey Aufmachung der Stöcke einen ungleich höhern Lohn bezah-

bezahlen. Bey dem Bloch- Bau- und Nutzholz ist der Schaden noch beträchtlicher, indem es bey selbigem, in Ansehung des Gebrauchs und Endzwecks, auf einen Schuh am Stammende oft sehr viel ankommt, der, wenn er fehlet, den ganzen Baum zum vorhabenden Gebrauch untüchtig macht, und verursachet, daß er zu etwas geringeres angewendet werden muß; welches aber in dem Holzpreis einen grossen und schädlichen Unterschied machen kann (f). Ein ganz gewisses Maaß, wie hoch die Stöcke zu lassen, wird wegen verschiedenem Wachsthum des Holzes, und wenn es etwa zwischen Steine und Klippen stehet, wo der Holzhauer nicht recht zukommen kann, auf Zolle nicht zu bestimmen seyn; doch wird ohngefähr ein Fuß Länge über der Erde genug seyn, und die Hauer nicht Ursache finden, sich über das mühsame Abhauen zu beschweren. Bey geringen Stämmen aber und bey dem harten Stangenholze, können wohl 6. bis 8. Zoll über der Erde stehen bleiben, und hat man nicht eben so genau darauf zu sehen, daß bey letztern die Stämme ganz nahe an der Erden abgehauen werden, weil sonsten bey nassen Oertern die Feuchtigkeit, und in andern jungen Schlägen das Gras und Kraut den Stock überziehen und zur Fäulniß bringen, daß er nicht gehörig Loden schlagen und zu einem guten Anwachs gelangen mag. Diese Vorsicht ist besonders bey Erlen, wie auch bey Busch- und andern Hölzern, so aus dem Stock wieder ausschlagen, nöthig, wo man wenigstens einen Fuß hoch stehen lassen muß; Birken und Espen können ganz niedrig, doch nicht auf nassem Boden, abgehauen werden (g). Man wird in allen Forstordnungen finden, daß zu den Stöcken ein gewisses Maaß vorgeschrieben ist, wiewohl diese Vorschriften sehr unterschieden sind (h).

Auch pflegen die Holzhauer, weil es nicht viel Hauerlohn einträget, oder die Bauern, die ihr eigenes Holzdeputat, so wie die Köhler, die ihr eigenes Kohlholz im Walde hauen, weil es ihnen zu Malterholz zu schlecht ist, das hier und da befindliche rauhe, struppigte und verwachsene Gebüsche stehen zu lassen, welches nicht zu dulden ist, sondern sie müssen angehalten werden, den ganzen Schlag von allem Unrath, allen kruppelichten, verbissenen und keinen Wachsthum noch Nutzen habenden Stämmen, und überhaupt von allem, was den künftigen Wachsthum des jungen Holzes hindern kann, sorgfältig zu reinigen (i).

Der gröste Schaden, den die Holzhauer oder Bauern im Walde anrichten, wenn sie entweder die Sache nicht verstehen und ohne Aufsicht gelassen werden, oder bey annoch sattsam vorhandenem Holze nicht Ursache zu haben glauben, dasselbe zu schonen, bestehet darin, daß sie, was ihnen vorkommt, zu Brandholz hauen, und dasjenige vorhero nicht aussuchen und bey Seite thun, was noch zum Bauen oder als Nutz- und Werkholz gebraucht werden könnte (k). Oft verstehen es die adelichen Forstknechte selbst nicht; und wer will es alsdann von denen unwissenden Bauern verlangen. Was aber solches Verfahren dem Waldeigenthümer vor Schaden bringet, und wie sehr es den zukünftigen Mangel des Bau- und Nutzholzes befördert, ist leicht einzusehen. Wie nöthig ist es demnach nicht, daß Privat- und Gemeindewaldungen unter der Aufsicht der landesherrlichen Forstbedienten stehen, oder wenigstens die adelichen und Gemeindeförster, vor ihrer Annehmung in den Dienst wegen ihrer Tüchtigkeit bey dem Forstamt examiniret werden?

(a) S. Grundriß der practischen Forstwissenschaft, §. 134. Beweis, daß durch das Aufschroten der Stämme mit der Axt vieles Holz verlohren gehe, im 3. Bande des allgemeinöconom. Forstmagazins, p. 271.

(b) S. herzogl. sachsenquerfurtische Forst- und Jagdordnung, Cap. 3. Herzogl. sachsengothaische

thaische Forstordnung, Cap. 2. §. 6. An einigen Orten ist vorgeschrieben, wie stark der Baum seyn müsse, wenn er nicht gehauen, sondern gesägt werden soll; also verordnet die fürstl. nassauweilburgische Forstordnung, §. 7. daß der Baum sechs Zoll stark seyn soll; und nach derselben müssen die Gemeinden die Sägen zum Gebrauch in ihren Hölzern unterhalten. Nach der gräfl. wittgensteinischen Forstordnung, §. 13. soll alles Holz, es mag zum Bauen, Nutz- Kohl- oder Brennholz angewiesen seyn, also gefället und klein gemacht werden, daß zwar erstlich der Baum an sich von dem Stamme gehauen, die übrigen Theile aber alle entweder mit einer Säge geschnitten, oder so spahrsam geschroten werden, daß der Span nicht zu groß falle.

(c) Und solchen Proceß dürften sie auch verliehren, denn in Dienstsachen pfleget man noch immer bey den Dicasteriis zur Beschützung der Unterthanen strictissimam interpretationem ungebührlich Statt finden zu lassen, und man bedenkt nicht, was solches summum jus oft vor schädliche Folgen vor das gemeine Beste nach sich ziehen könne. Hier muß der Landesherr, als oberster Gesetzgeber seines Landes, in das Mittel treten, und durch ein allgemeines und beständiges Gesetz dergleichen dem Staate schädlich werden wollende Dienste determiniren. S. Betrachtungen derer Ursachen des Holzmangels, l. c.

(d) Man kerbt den Baum auf derjenigen Seite, auf welche er fallen soll, mit der Axt ein, und schneidet mit der Säge von der andern Seite hinein. Wenn nun die Säge eingeschnitten hat, treibt man Keile hinter derselben her, damit sie einen freyen Lauf behalte. Obgleich diese Keile klein sind, so fällt der Baum doch nicht über den Schnitt und Keil, sondern dahin, wo er eingekerbt worden.

(e) Der Erfinder dieser Säge ist der kayserl. königl. Hofcammercanzelist, Franz Arnold von Lewenau, und die Beschreibung samt denen Zeichnungen davon findet man in J. W. kurzen Abhandlung von der Holzspahrkunst, §. 18. und f. woselbst auch §. 21. eine Hand- oder Stoßsäge zum Abschneiden der Aeste beschrieben und in Kupfer vorgestellet wird.

(f) S. Grundriß der practischen Forstwissenschaft, §. 128. u. f. wo sich Berechnungen des dabey leidenden Verlustes befinden.

(g) S. eben diesen Grundriß, §. 130. 133.

(h) Also sollen z. E. nach der gräfl. Wittgensteinischen Forstordnung, §. 14. die Stöcke, welche 4. bis 2. Schuh dick sind, höchstens nur 2. Schuh hoch, diejenige, so 1½. und 1. Schuh dick, einen Schuh hoch, und die, so ½. Schuh oder noch weniger dick sind, einen halben Schuh hoch, bey der Erde abgehauen, diejenige aber, welche die Stöcke höher stehen lassen, angehalten werden, solche hernach mit der Wurzel ohnentgeldlich auszurotten. Die königl. preußl. Instruction oder Holzordnung vor die neumärkische Städte, Tit. 3. §. 2. will, daß alles Bau- und Brennholz so kurz, wie es nur immer möglich, bey der Erde abgehauen werde, damit der Stamm kaum einen halben Fuß über der Erde zu sehen sey. Nach der gräfl. stollberg-wernigerodischen Instruction der Forstbedienten, §. 4. herzogl. würtemberg. Forstordnung, p. 76. soll der Baum so tief in der Erde gefället werden, als möglich ist. Nach der fürstl. hessencasselischen Instruction vor die Holzhauer vom 5. Oct. 1736. §. 1. soll bey starken Bäumen der Stock nicht über einen Schuh hoch über der Erde stehen bleiben; welches auch die fürstl. nassauweilburg. Forstordnung, §. 19. verordnet, bey gar starken Bäumen aber einen und einen halben Schuh zuläßt.

(i) S. churfürstl. sächsisches Generale, die Wiederaufbringung derer abgetriebenen Waldungen, und sonst, betreffend, vom 2. Aug. 1763. im 5. Bande des allgemein. ökonom. Forstmagazins, p. 319. Auf die Ausräumung derer Waldungen dringen fast alle Forstordnungen; s. herzogl. würtemberg. Forstordn. p. 36. und 70. und Generalrescript vom 22. Jul. 1718. Braunschw. lüneb. Forstordn. Cap. 2. §. 3. Gräfl. stollberg. Forstordn. d. A. 1642. §. 5. Churf. mayntzische Forstordn. d. A. 1744. Churf. bayerische Forstordn. Art. 29.

(k) Es wird daher in denen Forstordnungen verboten, Bau- und Nutzholz zu Brandholz zu schlagen. S. königl. preußl. Instruction und Holzordnung vor die neumärkische Städte, Tit. 2. §. 3. Man sollte nicht einmahl die abständigen Eichen sogleich ins Kohl- oder Brennholz schlagen, wie leider noch sehr oft geschiehet. Wenn man vielmehr vorhero untersuchen wollte, ob nicht noch nutzbares Holz darinnen stecke, so würde man oft finden, daß in abständigen, anbrüchigen und angefaulten Eichen, noch immer

mer brauchbares Holz vor die Böttcher und Rademacher vorhanden, so gut genutzet, und dadurch mancher gesunder Stamm geschonet werden könnte.

§. 35.

VII. Soll der künftige Nachwachs des Holzes nicht verhindert werden; so müssen die Schläge, so bald möglich, in Ruhe gesetzt, und mit weiterm Fahren und Gehen verschonet werden. Man findet fast keine neuere Forstordnung, worinnen dieses nicht ausdrücklich befohlen wäre. Nur wäre zu wünschen, daß dieser Verordnung auch allenthalben nachgelebet würde. Allein das Gegentheil kann man noch bey vielen Privatwaldungen wahrnehmen, wo man oft das ganze Jahr hindurch holzet, kohlet und zimmert, ja wohl gar die schöne Gewohnheit hat, ganze Gebäude im Walde völlig auszimmern zu lassen. Es ist also kein Wunder, wenn bey einer solchen Wirthschaft der Nachwuchs des Holzes zum Theil ausbleibet, zum Theil aufgehalten wird. Dergleichen Verfahren sollte durchaus nirgends gestattet werden. Es muß die Zeit, wenn der Wald rein und leer gemacht seyn soll, nicht allein vorgeschrieben, sondern auch, damit es geschehe, gute Aufsicht und scharfe Zucht gehalten werden. Die Forstordnungen sind in Ansehung dieser Zeit sehr von einander unterschieden. Einige geben nur einen Monat nach der Anweisung Zeit dazu (a), andere sechs Wochen (b), wieder andere verordnen, daß das Holz innerhalb doppelten Monatsfrist nach der Anweisung, bey Verlust desselben Holzes, geschlagen, und mit dem andern Reisig und allen Abgängen aus dem Gehölze geschaffet werden solle (c), und nach noch andern soll vor der Heuerndte alles abgefahren seyn (d), da man hingegen an manchen Orten auch ein Jahr Zeit dazu giebet (e). Bey Bestimmung dieses Termins muß man darauf sehen, ob grosse, ordentliche und regulaire Haumzen getrieben werden; wie der Verkauf des Holzes geschiehet: ob es denen Leuten an Fuhrwerk, an guten Wegen, an zugänglichen Orten auf hohen Bergen, steilen Klippen, tiefen, engen und wilden Gründen, u. d. fehlet? ob das Holz verkohlet werde ꝛc? Alle diese Umstände können bald eine längere, bald eine kürzere Zeit zur Räumung des Schlages erfordern. Bey Gemeindewäldern der Dörfer, wo die Bauern jährlich ein gewisses Quantum Holz bekommen, und solches zu ihrer eigenen Consumtion verbrauchen, oder auch etwas davon in die Städte zum Verkauf führen, dürften mehrentheils 4. bis 6. Wochen zu Räumung der Waldung hinreichend seyn. Ueberhaupt aber muß darauf gesehen werden, daß der Schlag zu der Zeit, wenn der Saame ausflieget und abfällt, oder der junge Ausschlag aus denen Wurzeln anfängt hervorzukommen, rein und leer gemacht sey, und von da an, bis das Vieh keinen Schaden mehr daran thun kann, geschonet werde.

(a) S. herzogl. sachsengothaische Forstordnung, 4. Hauptpunct, §. 3.

(b) S. fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 30. womit auch, in Ansehung des Bauholzes, die oberpfälzische Forstordnung, 2. Th. Art. 5. übereinkommt; und fürstl. nassauweilburgische Forstordnung, §. 16. zum Bauholz.

(c) S. herzogl. sachsenweimarische Forstordnung, Cap. 4. n. 4.

(d) S. fürstl. hessencasselisches Reglement, wie es mit denen Forstschlüssen ꝛc. zu halten, §. 14.

(e) Nach der gräfl. stollbergischen Forstordnung d. a. 1642. §. 7. ist der Termin von Bartholomäi an bis auf Walpurgis; und nach der oberpfälzischen Forstordn. 3. Th. Art. 1. in Ansehung des Brennholzes, von Martini bis Johannis. Nach der gräfl. wittgensteinischen Forstordn. §. 26. ist zwar denen Unterthanen erlaubt, nach wirklich vollkommen vollendetem Kohlen das Reisergehölze, welches sich alsdenn in einem abgetriebenen Schlage annoch abgehauen befindet, zu ihrem nothdürftigen Brandholz, jedoch aus der Ursache nicht länger als ein Jahr

nach

nach vollendetem Kohlen heraus und nach Hause zu fahren, damit alsdenn der Schlag ruhig bleibe, Zeit zum Ausschlagen gewinne, und von denen verfaulenden Aesten der junge Ausschlag Schutz vor der Kälte und Dunge zum Wachsen bekomme. Auch soll nach §. 42. kein Bau- oder Brennholz über ein Jahr in dem Walde liegen bleiben, widrigenfals aber es dem Landesherrn wieder verfallen seyn, nachdem es zuvorderist bezahlt worden.

§. 36.

VIII. Da die Conservation der Waldungen das Hauptwerk ist, worauf alle guten und heilsamen Anstalten, die so häufig in denen landesherrlichen Forstordnungen vorgekehret und angeordnet werden, abzielen; so sollte billig ein jeder Waldeigenthümer, wenn er auch keine so patriotische Denkungsart hätte, um mit vor die Wohlfahrt des gemeinen Wesens besorgt zu seyn, wenigstens an sein und seiner Familie eigenes Beste denken, und darauf bedacht seyn, damit seine Waldung durch einen fleißigen Anbau in einem beständigen guten Stande erhalten werden möge. Allein in diesem Stücke fehlet es bey noch sehr vielen Privat- und Gemeindewaldungen. Wie viele Wirthe findet man nicht, die sich nur allein auf den eigenen Anflug des Saamens, mithin bloß auf die durch die Natur zu bewirkende Besaamung, verlassen, wenn gleich öfters der Fleck, der mit Holz bewachsen soll, zu weit vom andern Holz entfernet ist, und der Saame also nicht genugsam von dem Winde darauf geführet werden kann. Daher kommt es, daß man allda nur hin und wieder einzelne zerstreuete Pflanzen, die von den entfernten Saamenbäumen angeflogen sind, findet. Es ist aber viel zu dünne und oft auch nur an einem oder dem andern Orte etwas zu sehen. Die andere Flecke dazwischen sind und bleiben alle leer und bloß. Es hat mancher Wirth einen solchen Ort oder Fleck wohl schon zehen oder funfzehen Jahre geheget, und niemahlen wird eine Vermehrung oder Verbesserung des Anflugs darauf: solche Flecke bleiben solchergestalt ein Ort, der nicht seinen Nutzen, als wohl seyn könnte, bringen kann. Solche Flecke, darauf vorher Holz gestanden, bewachsen alsdann mit Moos oder Heidekraut; man läßt sie über und über mit dem Viehe betreiben, und schonet sie nicht. Wo will also neues Holz allda wachsen, wo nicht dafür gesorget wird, daß vorher ein neuer Saamen von eigenem Anfluge, oder durch Menschenhände, darauf gebracht wird? Und durch solche Nachlässigkeit, welche gewiß an vielen Orten noch herrschet, wird ohnfehlbar der grosse Holzmangel mehr und mehr vermehret. Viele, sonderlich unter den Dorfgemeinden, verstehen das Holzsaamensäen und Anpflanzen, wenn und wie sie den Saamen dazu einsammlen, rein machen, aufbewahren, und in die Erde bringen sollen, nicht; und wenn auch einige etwas Wissenschaft davon haben, so scheuen sie die Mühe und Arbeit, die mit dem Hinwegschaffen des Mooses, der Heidelbeer- und anderer hinderlicher Kräuter, mit dem Pflügen und Hacken des Bodens, und mit Ziehung derer zur Einfriedigung nöthigen Graben, verknüpfet ist. Andere sind zur Aussäung des Holzsaamens und der Anpflanzung junger Stämme zu zaghaft und zu verdrossen: wenn sie einmahl einen Versuch damit gemacht haben, der ihnen mißlungen ist, weil sie die Sache vielleicht nicht recht angefangen haben; so machen sie gleich den verkehrten Schluß, daß, weil in diesem Jahre nichts daraus geworden, es ihnen auch das folgende also ergehen werde, und alsdann Mühe und Kosten vergebens verwendet seyn würden. Hier richten landesherrliche Gesetze und Verordnungen allein nichts aus. Will man seinen Endzweck erreichen, so muß man eines Theils denen Leuten mit nöthigem Unterricht und Anweisung an die Hand gehen, andern Theils aber sie durch gute Exempel bey denen benachbarten Amts-

waldungen zur Nachfolge aureitzen, sie auch wohl durch Belohnungen aufzumuntern suchen (a).

(a) Die beyden holländischen Provinzen, Oberyssel und Geldern, können hierin zum Beyspiel dienen. Um in selbigen die Anpflanzung der Eichen zu befördern, publicirte vor ohngefähr 20. Jahren die Regierung: wer Lust habe, junge Eichen auf der Heide nach vorgeschriebener Anweisung anzupflanzen, dem sollten die jungen Stämme aus den darzu angelegten Plantagen des Staats unentgeldlich gereichet, und so viel Land er damit bestecken würde, ohne Abgabe umsonst erb- und eigenthümlich zugeschrieben werden; ja wer nach dieser Maasse hundert tausend Eichen pflanze, und er wäre sonst von ehrlichem Herkommen, der solle in den Freyherrnstand der Provinz vor sich und seine Nachkommen aufgenommen werden. Diese Maaßregeln haben alle verhofte Wirkung gehabt. S. Hrn. Carls Fahrenholz ertheilten Bericht von der neuerlichen Eichenanpflanzung in den holländischen Provinzen Oberyssel und Geldern, im 13. Bande der ökonomischen Nachrichten, pag. 43.

§. 37.

Hiernächst kann das Holz vermindert, folglich ein allzu hoher und schädlicher Preis, und selbst der Mangel desselben, befördert werden, wenn sich in dem Staate solche Umstände ereignen, welche sowohl eine allzu grosse Consumtion des Holzes nothwendig machen, als auch eine grosse Verhinderung bey dem Nachwuchse desselben nach sich ziehen können. Diese Umstände können sich eines Theils bey der allgemeinen Landesökonomie, andern Theils bey verschiedenen Nahrungsarten, sowohl auf dem Lande, als in den Städten, und endlich bey der Landwirthschaft insbesondere, einfinden. Diese Materie ist wichtig. Man kann hierinnen gar leicht zu grossen und schädlichen Fehlern verleitet werden, wenn man dabey die landesherrliche forstliche Hoheit nicht nach guten und vernünftigen Regeln und Grundsätzen auszuüben suchet. Es ist nöthig, daß wir diese Umstände nach einander etwas näher untersuchen.

§. 38.

Bey der allgemeinen Landesökonomie kommt 1. und vorzüglich die Bevölkerung in Betrachtung. So richtig der Grundsatz ist, daß ein Staat die Bevölkerung auf alle Art befördern müsse, wenn er glücklich seyn will, denn ohne Macht kann kein Staat glücklich seyn, ohne starke Bevölkerung aber kann man sich keine Macht vorstellen; so wahr ist es hingegen auch, daß, wenn nicht allzu viele und überflüssige Waldungen im Lande sind, eine allzu starke und beständig fortgesetzte Bevölkerung denen Waldungen allerdings nachtheilig seyn, und, wo nicht den Holzmangel selbst, dennoch eine grosse Verminderung des Holzes, die einen hohen Preis desselben nach sich ziehet, verursachen müsse. Die aus der Fremde ankommende neue Einwohner wollen Häuser, Aecker und Wiesen haben, und wo dazu kein Platz vorhanden ist, müssen solchen die Waldungen, die man vor überflüssig und entbehrlich hält, und die man zu dem Ende ausrottet, hergeben. Wird die Anzahl der Menschen im Lande, sowohl durch die Fremden, als durch die Fortpflanzung der alten Einwohner, von Tage zu Tage vermehret; so wird auch von Zeit zu Zeit immer mehr Holz, sowohl zum Bauen, als zur Feurung, erfordert werden; und wie viel mehr werden nicht unsere Nachkommen in denen bevorstehenden Jahrhunderten nöthig haben, wenn man auch bey dem Gebrauch des Holzes immer nach einerley Maaßstabe verfähret. Soll man denn also, um diese Quelle des Holzmangels zu verstopfen, eine stärkere Bevölkerung zu hintertreiben suchen? Wer diese Frage mit Ja beantworten wollte, würde den Nahmen eines ächten und vernünftigen Cameralisten nicht verdienen, sondern eben so thöricht handeln, als jener Bauer, der

sein

Digitized by Google

sein Pferd todtschlug, weil es den Habervorrath verzehrete. Der Haber wächst um der Pferde willen, und das Holz zum Gebrauch der Menschen: man muß daher nicht die Vermehrung der Menschen hindern, um Holz zu haben; sondern suchen, das Holz sowohl auf alle Art und Weise, als durch Bepflanzung der Wege und Strassen, durch Anlegung lebendiger Zäune nach englischer Manier, ꝛc. zu vermehren, als auch dasselbe durch Einführung guter Holzspahrkünste zu menagiren, um mehreren Menschen ihre Bedürfniß zu verschaffen.

§. 39.

II. Eine fast gleiche Bewandniß hat es mit denen Fabriken, Manufacturen, dem Bergbau, und denen verschiedenen Schmelzhütten- und Siedewerken. Daß diese eine beträchtliche Menge Holz verzehren, ist ausser Streit; unterdessen sind sie theils nützlich, theils unentbehrlich, weil sie vielen Menschen Nahrung und Gewerbe verschaffen, das Geld im Lande erhalten, und viel Geld durch die daraus erlangten Producte und verfertigten Waaren in das Land bringen, mithin den Handel und die Gewerbe immer mehr ausbreiten und den Staat bereichern. Ob man nun gleich nicht behaupten darf, daß man dergleichen Werke eingehen oder keine neue anlegen lassen müsse, um das Holz zu erspahren und dem künftigen Mangel desselben vorzubeugen (a); so ist doch so viel gewiß, daß man in Ansehung dieser Gegenstände sehr behutsam und mit grosser Ueberlegung zu Werk gehen muß. Es kommen hierbey viele Umstände vor, welche insgesammt Aufmerksamkeit verdienen, und in ihrem Zusammenhange betrachtet werden müssen. Dergleichen Werke können öfters denen Privatwaldeigenthümern einen ziemlichen Nutzen verschaffen, unterdessen daß sie dem gemeinen Wesen, im Ganzen betrachtet, schädlich und nachtheilig werden können. Hieraus folget, daß man die Anlegung und Betreibung solcher Werke dem eigenen Gutfinden und freyen Willen derer Privatpersonen nicht überlassen kann, wenn sie gleich eigenthümliche Waldungen haben, und die Holzbedürfniß aus demselben bestreiten wollen. Es stehet vielmehr dem Landesherrn, vermöge seiner forstlichen Hoheit, das Recht der Direction hierinnen zu; denn nur derselbe und seine Landespolicey- und Cammercollegia können es einsehen und am besten beurtheilen, ob die Anlegung solcher Werke dem Staate nützlich sind, oder ob sie demselben durch ihre unmäßige Vervielfältigung, oder an einem unschicklichen Orte angebrachte Anlegung, Schaden bringen können. Viele Forstordnungen und andere landesherrlichen Gesetze beweisen es, daß man hierinnen sehr vorsichtig und aufmerksam ist, und das hohe Forstregal sehr wohl in Ausübung zu bringen weiß, wie aus folgenden Exempeln zu sehen ist.

So nöthig und unentbehrlich das Glas und die daraus verfertigte Waaren in dem gemeinen Leben sind; so schädlich würde es vor die Waldungen seyn, wenn einem jeden freystehen sollte, Glashütten anzulegen; diese sind ein Ruin des Holzes; denn Holz, Kohlen und Asche sind ihre vornehmsten Materialien, die sie in einer sehr grossen Quantität nöthig haben. Wer demnach eine Glashütte anlegen will, muß dazu die ausdrückliche landesherrliche Concession zu erlangen suchen; und man gestattet die Glashütten sowohl, als das dazu erforderliche Aschenbrennen, nur an solchen Orten, wo hinlänglicher starker Ueberfluß an Holz ist, und dasselbe sonst nicht zu Nutz gebracht, noch wegen des schweren Transports und anderer Umstände ohnmöglich abgesetzt und verkauft werden kann; wo aber dieses cessiret, werden auch die bereits angelegten Glashütten wieder abgeschaft (b), indem die Concessiones dazu niemahls unwiederruflich,

sondern nur auf gewisse Jahre, billig ertheilet werden sollen.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit denen Pottaschensiedereyen, Weydeaschschmelzen, Pech- und Theerbrennereyen. So nützlich und nöthig die daraus entstehende Producte sind, und so sehr sie bey dem in- und ausländischen Handel Abgang finden; so wird doch allemahl die Approbation des Landesherrn dazu erfordert, wenn jemand dergleichen Werke anlegen, und dadurch einen wirthschaftlichen Nutzen aus seinen Forsten ziehen will. Die Anlegung derselben wird ebenfals nur da verstattet, wo überflüssig Holz vorhanden, und die Forsten so entlegen sind, daß wegen des beschwerlichen Transports der Debit des Holzes nicht geschaffet werden kann (c).

(a) Die meisten machen, bey ihren Vorschlägen zu Holzerspahrungen, bey Fabriken, Manufacturen, Hüttenwerken, Siedereyen, u. d. den Anfang, und man soll sie entweder gar aufheben, oder ihnen die Holzmenage durch Befehle auferlegen. Wenn ein Hüttenwerk, eine Siederey, ꝛc. nach Abzug der darauf zu verwendenden Kosten keinen Ueberschuß giebt, das ist, wenn es nichts erträgt; wenn die Producte der Fabrik sonst zu haben und um eben den Preis zu haben, und wenn es nicht bloß die Absicht hat, Leute leben zu machen, und wenn das Holz auf andere Weise consumiret werden kann; so würde allemahl anzurathen seyn, dergleichen Werke aufzuheben; deren finden wir aber wenige, oder sie zerfallen endlich von selbst, und bey denen, die von anderer Beschaffenheit sind, wird kein Vernünftiger an die Aufhebung gedenken. Doch läßt sich noch viel Holz bey denselben erspahren. Diese Erspahrung hat man nicht nöthig zu befehlen. Die meisten solcher Werke, ja man darf schier sagen alle, gehören entweder der Herrschaft selbst, oder reichen Privatpersonen, Kaufleuten, u. d. Diesen fehlt es nicht an dem Willen, aber an der Wissenschaft und Kunst, es recht anzugreifen. Diese muß man sie lehren, und der Landesherr muß die wenigen Kosten nicht scheuen, die er darauf verwenden muß; denn auf seine Kosten muß dieser Unterricht geschehen. Eine einige Besoldung ist hinlänglich dazu, und ein einiger Mensch, der den Mechanismum des Feuers recht verstehet, und zu diesem Gebrauche gehalten wird, kann tausend Verbesserungen im Lande einführen. Man wird alle willig finden, diesen Unterricht anzunehmen und zu befolgen; denn je mehr ich an den Ausgaben bey einem Werke erspahren kann, je grösser wird der Ertrag davon. Sollte endlich auch an den Kosten nichts, und nur das Holz in natura, erspahret werden, so hat man schon genug gewonnen. Dieses sind die vernünftigen und gegründeten Gedanken des Herrn von Mosers, in seinen Gedanken vom Holzmangel in Teutschland, im 14. Bande der ökonomischen Nachrichten, pag. 651.

(b) S. herzogl. würtemberg. Forstordnung, p. 85. Fürstl. hessenhanauische Forstordnung, Cap. 1. §. 25. Herzogl. sachsengothaische Forstordnung, Cap. 8. §. 12. Königl. preußisch-schlesische Holzordnung, Tit. 4. §. 1. Mosers Forstökonomie, 3. Buch, Cap. 2. Stissers Forst- und Jagdhistorie, Cap. 6. §. 35. 36.

(c) S. schlesische Holzordnung, l. c.

§. 40.

III. Ein Staat, welcher an dem Meere lieget und starke auswärtige Handlung treibet, ist alsdenn erst recht glücklich zu schätzen, wenn das viele zum Schifbau erforderliche Holz im Lande selbst erzeuget wird. Wo dieses nicht geschiehet, und der Staat genöthiget ist, das Holz aus andern Landen zu holen, da wird die Schifahrt und Handlung allemahl vielen Hindernissen ausgesetzt seyn, und grosse Summen Geldes werden jährlich vor Holz aus dem Lande gehen. Ob nun gleich durch den Schifbau die jährliche Holzconsumtion im Lande ungemein vermehret wird; so würde es doch sehr thöricht seyn, wenn man sich über diesen Aufgang des Holzes beschweren und hier eine Holzmenage anfangen wollte; indem nicht allein das Holz, so zum Schifbau tauglich ist, in dem allerhöchsten Werthe und Preise stehet, mithin dem Waldeigenthümer den größten Vortheil, den nur das Holz einbringen kann, verschaffet; sondern auch

auch überhaupt durch die Schiffahrt und Handlung der Reichthum des Landes vermehret wird. Die allgemeine Landespolicey hat demnach sorgfältig darauf zu sehen, daß gutes und tüchtiges Schifbauholz hinlänglich im Lande erzeuget, dasselbe aber auch von niemanden zum Hausbau oder einem andern Gebrauch angewendet werde (a).

(a) S. neuverbesserte clev- und märkische Jagd- und Waldordnung, Tit. 2. §: 1.

§. 41.

IV. Tüchtige, gute und bequeme Landstrassen, Wege, Dämme und Brücken, sind allemahl ein Kennzeichen einer wohlbestellten Landespolicey gewesen; es ist nur Schade, daß dieses Kennzeichen in denen wenigsten teutschen Staaten angetroffen wird. Diejenigen, welche gereiset haben, können von dieser Wahrheit am besten urtheilen, und werden bezeugen müssen, daß sie noch in vielen Ländern die schlechtesten, bald mit unordentlich hingeworfenen Steinen, bald, und sehr oft, mit Stücken Holz und Knüppeln ausgefüllte Strassen und Wege, und eine Menge von ihrer schönen Bauart sogenannten Knüppeldämme, auch fast keine andere, als von Holz und meistens sehr schlecht und liederlich gebauete Brücken, mit ihrer größten Beschwerlichkeit, und oft selbst mit Lebensgefahr, passiren müssen. Dergleichen von lauter Knüppelhölzern erbauete Strässen und Dämme sind ein Monument der ehemahligen schlechten Policey und Forstwirthschaft. In denen alten Zeiten glaubte man, daß keine Strasse und Damm ohne dergleichen Knüppel angeleget werden könnte; mithin wurden viele tausend Schock des schönsten und nutzbarsten Holzes unter die Erde vergraben. Daher ist es gekommen, daß eben die Strassen so schmal geworden, worauf kein Bauer- vielweniger Fuhrwagen dem andern ausweichen kann, und es nunmehro fast mehr Mühe, Arbeit und Geld kostet, solche übel angebrachte Dämme zu verbreitern, als einen neuen anzulegen. Damahls richtete man sich nach denen Knüppelhölzern, so lang solche waren, welches doch nicht über 6. bis 7., höchstens 8. Ellen war, so breit und nicht breiter mußte der Damm seyn. Dergleichen Strassen und Dämme erfordern eine beständige Reparation, und diese ist kostbar, wegen des vielen Holzes, so dazu auf die unnöthigste Weise verbraucht wird; und der Weg ist und bleibet dennoch schlecht. Man sollte derowegen solche allenthalben, wo sie noch sind, abschaffen, und hierinnen dem Exempel anderer weisen Regenten, die solche Abschaffung bereits angeordnet haben (a), nachfolgen.

Was den Brückenbau von Holz anbetrift; so sollte derselbe, als eine holzfressende Sache, besonders bey den vielen kleinen Brücken, und wo die Steine nicht allzu weit hergeführet werden müssen, ebenfals abgeschaft werden. Da die kleinen Flüsse und Bäche mehrentheils Steine in der Nachbarschaft haben; so bleibet keine andere Einwendung dagegen übrig, als daß der Bau von Steinen Kosten verursache. Allein die Brücken, welche einzelne Privatpersonen zu bauen haben, gehen gemeiniglich nur über kleine Bäche, Wässerungsgraben u. d. und da gilt die obige Einwendung nichts. Was der Vater nicht erspahret, gewinnet der Sohn. Adeliche Herrschaften, Städte und ganze Communen, thun ebenfals übel, wenn sie die Brücken nicht von Stein bauen, wenn sie gleich das Holz dazu haben (b). Wenn sie das Holz berechnen, und was ihnen eine hölzerne Brücke sowohl neu zu bauen, als hernach durch beständige Reparaturen zu unterhalten, kostet, und dabey die kurze Zeit bedenken, die eine solche Brücke ausdauert, da denn eine neue gebauet werden muß; dagegen aber die Kosten einer steinernen Brücke in Anschlag bringen, und deren wenig erforderliche Reparatur und unweit längere Dauer mit in Ansatz bringen: so werden sie finden,

Digitized by Google

finden, daß ihnen letztere wohlfeiler zu stehen kommet, als erstere. Dieses muß man ihnen in denen landesherrlichen Befehlen und Verordnungen recht deutlich zeigen, so wie den sonstigen Nutzen, den die steinerne Brücken in Ansehung der wenigern Gefahr und grössern Bequemlichkeit haben, und wie es das allgemeine Beste wegen der Ersparung des vielen Holzes erfordert; sie werden sich alsdann denen Befehlen desto williger fügen; doch muß auch zugleich die genaueste Aufsicht die Gesetze wirksam machen. Von Brücken über grosse Ströhme und Flüsse ist hier nicht die Rede, denn deren Erbauung und Unterhaltung lieget gemeiniglich dem Landesherrn ob.

(a) S. königl. preußl. Haushaltungs- und Wirthschaftsreglement vor die Aemter des Herzogthums Pommern, vom 1. May 1752. in novo Corp. Constitut. Prussi. March. Tom. I. pag. 299. ingleichen das Wegereglement im Herzogthum Pommern, vom 25. Junii 1752. §. 14. ibid. pag. 335.

(b) Johann Brauner in seinem 1756. in schwedischer Sprache herausgegebenen Landhaushaltungsbuche, darinnen er besonders auch von denen Wäldern und deren nöthigen Schonung handelt, rühmt den Landhauptmann in Westmannland Friesendorf, der bis auf 6000. kleine Brücken von Stein hat aufführen lassen. S. allgemein. ökonom. Forstmagazin, 3. Band, p. 100.

§. 42.

V. Die Hütten- Schmelz- und Hammerwerke erfordern eine grosse Menge Kohlen; je grösser die Anzahl von jenen sich in einem Lande befindet, desto nothwendiger wird das Kohlenbrennen; wo aber dergleichen Werke wegfallen, oder nur sehr wenige derselben vorhanden sind, und die Kohlen allein vor die Schmiede gebrannt werden, da ist diese Art der Holzconsumtion nur sehr gering. Es kann aber die aus dem Kohlenbrennen entstehende Nutzung schädlich werden, wenn die Hüttenwerke in Ermangelung anderwärtigen Zukaufs sich in dem starken oder geringern Betrieb nicht nach den Forsten richten, oder da die Hüttenwerke wegfallen, Holz, welches besser zu brauchen stünde, verkohlet wird, oder Theils Unterthanen ihre Nahrung dabey so suchen, daß sie, zum Nachtheil der Landeswirthschaft, andere nöthigere Hanthierungen, besonders den Feldbau, darüber hintan setzen. Man siehet also von selbst ein, wie nöthig es sey, daß auch bey dieser Anwendung des Holzes der Landesherr sein hohes Forstregal in Ausübung bringe, und das Köhlereywesen in seinem Lande auch in denen Privat- und Communwaldungen also dirigire, daß solches dem gemeinen Wesen nicht zum Schaden gereiche. Diese Direction ist alsdann um so nöthiger, wenn der Landesherr, zum Behuf seiner Schmelz- und Hüttenwerke, sich die Kohlen bey denen Privatwaldungen vorzüglich vor andern vorbehalten hat (a). Zuweilen wird das Kohlenbrennen keinem, dem es nicht besonders concediret worden, oder der es nicht von Alters berechtiget gewesen, gar nicht gestattet (b); wo es aber erlaubet ist, müssen sich die Köhler nach der Vorschrift der landesherrlichen Forstordnung richten (c).

(a) Wie solches im Oesterreichischen Statt findet, daher denen in dem Berg- und Hüttenbezirk gelegenen Waldeigenthümern in dem bereits bey dem 21. §. angeführten kayserl. königl. Mandat vom 31. Junii 1752., zu Abwendung aller Verwüstung solcher Kohlholzwaldungen, das Nöthige vorgeschrieben worden.

(b) S. herzogl. würtembergisches Generalrescript vom 28. April 1650.

(c) Von dem Köhlereywesen wird an seinem Orte ein besonderer Artikel folgen, und in solchem dasselbe ausführlicher abgehandelt werden.

§. 43.

VI. Bey der Landwirthschaft ist das sogenannte Abbrennen zur Saat ein vor die Waldungen höchstschädliches Verfahren. Man bren-

Digitized by Google

brennet nemlich Holz und Gebüsche ab, um durch die davon abfallende Asche den Acker zu düngen, und ihn von dem darauf gewachsenen Moose zu reinigen. In einigen Ländern, wo noch viel Holz ist, z. E. in Finnland, treibet man damit eine recht sündliche Wirthschaft, und bedenket nicht, daß am Ende der Holzmangel die natürliche Wirkung davon seyn müsse. Man hat daselbst verschiedene Art dieses Abbrennens. Man hauet im Herbste, ehe das Laub fällt, alte steinige, mehrentheils aus Fichten und anderm Schwarzholze bestehende, Waldung nieder; grosse Bäume werden nicht ganz gefället, sondern mehrentheils nur halb durchgehauen, oder auf alte halbdurchgehauene Bäume gefället, und dem Winde zum Umwerfen überlassen; hierauf bleiben sie zwey Jahr liegen, nach deren Verlauf man sie verbrennet, und so bald das Holz verbrannt ist, säet man gleich den Tag darauf in die Asche; die Saat wird nicht untergebracht, sondern bleibt auf der Erdfläche liegen, soll aber doch gut wachsen und sich wohl bestauden. Bey der andern Art erwählet man im Frühjahr, wenn das Laub wieder ausgeschlagen ist, einen guten ebenen Boden, und mehrentheils Fichten und lebendiges Holz. Die Bäume werden bis in das nächste Frühjahr unverbrennet liegen gelassen, alsdenn aber zuerst die Aeste mehrentheils abgehauen, und hernach nebst den Stämmen verbrannt. Die übrig gebliebenen Brände werden auf Haufen geführet, sodenn das Land mit dem Pfluge umgerissen und besäet, die Saat aber untergeeget. Bey der dritten Art hauet man im Frühjahre lebendiges Unterholz, ehe das Laub recht heraus ist, führet Stämme oben darauf, verbrennet alles im Herbste desselben Jahres, und besäet das Land (a). Mit Recht eifern patriotische Schweden wider dieses unwirthschaftliche Verfahren, und wünschen dessen Abstellung (b). So arg macht man es doch in Teutschland nicht. Wenn auch dieses Abbrennen zur Saat noch hin und wieder Mode ist; so nimmt man doch nur Aeste, Reisig, Gebüsche, oder auch wohl nur das Laub dazu; wiewohl es allemahl besser ist, wenn man diese Düngungsart ganz und gar abstellet (c), indem es doch selten ohne Schaden und Nachtheil vor die Waldungen abgehet; und wenn auch das Laubsammlen zu diesem Endzweck verstattet wird; so wird doch wenigstens ungemeine Vorsicht in Ertheilung der Erlaubniß dazu, und beständige Wachsamkeit gegen alle Ausschweifungen, erfordert, indem eine Verwüstung in der Waldung entstehen kann, ehe man solches vermeynet (d).

(a) S. M. Peter Andreas Gadds physicalisch-öconomische Beschreibung des nordlichen Theils der Kreise von Satacunda in Finnland, in Schrebers neuen Cameralschriften, 5. Theil, p. 312.

(b) S. Ulrich Rudenschölds Rede von der Nutzung und Wartung der Wälder, l. c. Jac. Faggots Abhandlung vom Verbrennen des Gehölzes auf dem Felde und der Hauswirthschaft mit Waldungen, im 5. Bande des allgemein. öconom. Forstmagazins, p. 148. u. f.

(c) Wie in der churfürstl. maynzischen Forstordnung, Cap. II. §. II. geschehen ist.

(d) S. fürstl. hessenhanauische Forstordnung, Cap. I. §. 16.

§. 44.

VII. Auch suchen die Landleute an vielen Orten sich durch das Plaggenhauen, Heidebrennen oder Rasenstechen (a), eine Vermehrung des benöthigten Dunges zu verschaffen, und ihre Viehweide zu verbessern. Das unter denen Bäumen gewachsene Gras und Heidekraut wird entweder abgehauen, damit, statt des hoch und lang gewachsenen und dem Viehe zum Futter nicht mehr anständigen, junges und frisches, so demselben angenehmer ist, herfürwachsen möge; oder es wird zu eben diesem Ende das vor der

Waldung in offenen Feldern befindliche Heidekraut und Gras abgebrannt; oder man hauet und sticht ganze Rasen aus, läßt sie abtrocknen, bringet sie auf Haufen, die inwendig eine Höhlung behalten, und steckt sie bey trockner Witterung durch Stroh oder Reisig an, worauf man den daraus entstandenen Aschenhaufen kurz vor der Saatzeit aus einander streuet. An andern Orten vermischet man solche Rasen mit Mist und ungelöschten Kalk, bringet sie auf Haufen, lässet sie den Winter durch faulen, und bedienet sich im Frühjahre dieses Dunges zu Fruchtbarmachung der Felder mit grossem Nutzen. Es ist wahr, das viele Unkraut, und sonderlich das Heidekraut, ist ein grosser Holzfeind, indem es den Anflug des Holzsaamens und den Nachwuchs des jungen Holzes sehr verhindert; daher sich auch verschiedene Schriftsteller und Forstverständige Mühe gegeben, um dienliche Mittel auszumachen, dieses Unkraut auf eine gute und beständige Art auszurotten (b). Allein diese Mittel sind eines Theils nicht zureichend befunden worden, andern Theils aber so beschaffen, daß, wenn nicht die größte Behutsamkeit dabey gebraucht wird, ganze Waldungen in Gefahr gerathen können. Das Plaggenhauen oder Abmähen des Heidekrauts, so ohnehin dasselbe nicht vertilget, sondern nur dessen jungen Wiederwuchs befördert, kann der Waldung Schaden zuziehen, wenn zugleich der darzwischen aufgegangene junge Anflug mit weggehauen wird; und wie kann dieses verhindert werden? Es ist daher dasselbe in vielen, und schon in denen ältesten, Forstordnungen verboten worden (c). Eben so schädlich kann das Rasenstechen unter denen Bäumen werden, wenn solches zu tief geschiehet, und die flach unter der Erde laufende Wurzeln allzusehr entblösset, und sowohl der Sonnenhitze als dem Forste zu stark ausgesetzet werden. Durch das Abbrennen der Heide aber auf offenen Feldern kann der nahe dabey gelegene ganze Wald in Feuersgefahr gerathen, wenn dasselbe zur unrechten Zeit vorgenommen, und die gehörige Behutsamkeit und Aufsicht dabey vernachläßiget wird. Man findet dahero in denen landesherrlichen Forstordnungen und Gesetzen bald diese, bald jene Maaßregeln, die man zu dem Ende genommen, und wobey man auf die Viehzucht und den Ackerbau zugleich mit gesehen hat; ehedem aber ist das Abbrennen der Heide, wegen Besorgniß einer Feuersgefahr in der Waldung (d), seit Jahrhunderten her, beynahe überall, besonders aber in Niedersachsen, durch herrschaftliche Verordnungen gänzlich und hart verboten gewesen. In der Grafschaft Lingen bestehet die Huth und Weide größtentheils aus Heide. Da nun sowohl das landesherrliche Interesse wegen derer von denen May- und Herbstlämmern zu denen Domainen fliessenden Revenüen, als auch die Wohlfahrt der Unterthanen wegen der Viehzucht und Düngers gutentheils darauf mit beruhet, daß durch das Heide- und Plaggenmähen die Huth und Weide nicht ruiniret werde; so ist verordnet, daß sich niemand bey angesetzter Strafe unterstehen soll, die Heide bosshafter Weise anzuzünden und zu verbrennen, und wenn solche abgebrannt, Plaggen oder Sudden daselbst zu mähen. Weil aber wegen Mangel des Brandes hin und wieder Sudden oder Schollen zur benöthigten Feurung gestochen werden müssen, und die Unterthanen ohne diese nicht bestehen können; so ist es in diesem Falle bey der bisherigen Observanz verblieben, und darf niemand deshalb in seiner geruhigen Possession gestöhret werden. Der Oberjäger, die Beamte, so Förster zugleich sind, die Unterförster und Maalleute aber müssen dahin sehen, daß alle Mißbräuche verhütet, und nicht mehr an Sudden oder Schollen gestochen werden, als der Unterthan zu seiner eigenen Feurung nöthig hat; aller Handel damit ist hingegen bey Strafe verboten. Eben so bleibet

bei das Plaggenmähen einem jeden nach bisheriger Observanz erlaubt; jedoch dürfen nicht mehr Plaggen gemähet oder gestochen werden, als zur Bedüngung des Landes nöthig ist, indem aller Handel damit gleichfals nicht gestattet wird. Es ist auch denen Unterthanen nachgelassen, ob sie die Plaggen mähen oder stechen wollen, nur müssen sie das Plaggenmatt und die Huth und Weide durch unbedachtsames Stechen nicht ruiniren, noch dadurch Sandwehen veranlassen. In denen Grasangern und Kuhweiden dürfen keine Plaggen gestochen oder gemähet werden. Jeder Unterthan muß mit dem Mähen der Heide und Plaggen in denen Büschen, Marken oder freyen Sundern, sieben Fuß von denen Bäumen bleiben, damit die Wurzel derselben nicht geblöset oder dürre werden; sodann aber muß derjenige, welcher Plaggen mähet oder sticht, funfzehen Schritt von des andern Erbe oder Graben, und von der gemeinen Mark acht Schritt, bleiben. Uebrigens ist das Plaggenstechen oder Mähen keinem erlaubt, als der nicht von je her dazu berechtiget und in Possession gewesen (e). In dem Fürstenthum Ostfriesland würden die Einwohner der Geestlande von der Viehnahrung nicht den halben Nutzen haben, wenn nicht je nach einigen Jahren die mit alter Heide und dürrem Grase verwachsene Felder durch das Feuer gesaubert und fruchtbarer gemacht würden. Unterdessen ist das Heidebrennen in diesem Lande fast seit einem Jahrhundert her durch landesherrliche Verordnungen ebenfals hart verboten gewesen. Man sahe zwar vor ohngefähr dreyßig Jahren die Nothwendigkeit desselben, man konnte sich aber bey der Cammer, wegen der sehr verschiedentlich ausgefallenen Gutachten derer darüber zu Rathe gezogenen Jagdbedienten und Beamten, zu nichts Gewisses entschliessen, daher dann die landesherrliche Resolution dahin ausfiel: Daß es zwar überhaupt bey denen vorigen wider das Heidebrennen ergangenen Edicten sein Bewenden haben, jedoch dasselbe an solchen Orten, wo weder denen Holzungen und Dorfschaften, noch denen eigentlichen herrschaftlichen Gehegen Gefahr und Schaden daraus entstehen könnte, bis auf weitere Verordnung, und wenn nicht aus offenbarem Frevel wider das Edict gehandelt würde, conniviret seyn sollte (f). Unter der jetzigen Regierung hingegen hat man das Heidebrennen gestattet, und solches nur in denen Monaten, April, May, Junius und Julius, verboten (g). In dem Sachsengothaischen darf niemand eigenmächtig Heide oder alt Gras vor dem Gehölze von den Wiesen oder sonst abbrennen, sondern wer solches zu thun Willens und genöthiget ist, muß sich bey denen Forstbedienten oder Beamten deßhalb melden, ihnen den Ort zeigen, und diese müssen untersuchen, ob es ohne Schaden geschehen könne. Wann es sodann verstattet wird, muß das Brennen unter fleißiger Aufsicht geschehen (h). Eben also wird es auch an andern Orten nur in wenigen Fällen unter sonderbaren Bedingungen zugelassen (i); anderwärts aber ist es gänzlich verboten (k).

(a) Nach der meckleuburgischen, niedersächsischen und westphälischen Mundart nennet man die Rasen, Plaggen, und den davon angelegten Misthaufen, einen Plaggenhaufen.

(b) S. Vorschläge, wie die Heide und der Ginst als zwey Erbfeinde alles Holzwuchses, auszurotten, im 5. Bande des allgemein. ökonom. Forstmagazins, p. 132. wo auch des Hn. von Mosers, Hn. D. Schrebers und Hn. Döbels Vorschläge angeführet und beurtheilet werden. Cramers Anleitung zum Forstwesen, Cap. 4. p. 62.

(c) S. Mosers Forstöconomie, 6. Buch, 3. Cap. §. 43. p. 583. und die daselbst aus Stissers Forst- und Jagdhistorie angeführte Forstordnungen.

(d) Oder vielmehr war die Furcht der Jägerey Ursache solches Verbots, daß nemlich nicht junges Wild an Geflügel sowohl als vierfüßigen

Thieren durch die Flamme im Nest verzehret werden möchte, indem verschiedenes Wild in der langen Heide und Grase seine Jungen setzt oder seine Eyer leget.

(e) S. verbesserte Holzungsinstruction vor die Grafschaft Lingen, l.c. Cap. 2. §. 25-30.

(f) S. Abhandlung von dem Schaden und Nutzen des Heidebrennens in dem Fürstenthum Ostfriesland; im 3. Bande der leipz. Sammlung, p. 11.

(g) S. das diesfallsige Verbot vom 19. May 1758. in novo Corp. Constitut. Pruss. March. Tom. 2. pag. 298.

(h) S. herzogl. sachsengothaische Forstordnung, 10. Hauptpunct, §. 7.

(i) S. herzogl. Braunschweigische Ausschreiben und Edicte vom 26. Mart. 1644. 20. Mart. 1685. und 22. Jun. 1687.

(k) S. herzogl. würtemberg. Generalrescript vom 16. Febr. 1748.

§. 45.

VIII. Fast alle Forstverständige, und die vom Forstwesen geschrieben haben (a), halten das Laubstreifen in Absicht auf das Holz allemahl vor eine höchstschadliche Sache, weil durch das Abstrüpfen des Laubes die jungen Treibreiser verderbet, und die Bäume dadurch an ihrem Wachsthum behindert werden. Unterdessen ist dieses Laubstreifen noch an vielen Orten stark im Gebrauch (b). Es geschiehet dasselbe, um dem Vieh, sonderlich denen Schaafen und Ziegen, die Fütterung auf den Winter dadurch zu verschaffen, indem sie zu solchem Ende das Laub von Eschenbäumen, Rüstern, Faulbäumen, Erlen, Weyden, Buchen, Birken und Eichen, abstreifen, an der Sonne dörren und trocken einführen. An einigen Orten hauet man gar gegen Ende des Sommers junge Buchen, Erlen und Weyden, auch ander Buschholz, zu dem sogenannten Schaaflaub ab, die man in Gebünde macht und Schaafwellen nennet, also daß sie auf ein hundert Schaafe gemeiniglich drey bis vier Schock solcher Wellen rechnen, und im Winter solche zur Fütterung denen Schaafen vorwerfen, und dann das Holz, wenn das Laub abgefressen, zu ihrer Feurung behalten, welches bey einer starken Schäferey gewiß eine ziemliche Verwüstung im Holz verursachen kann. Am meisten geschiehet es da, wo es auch sonst nicht gewöhnlich, von denen, welche Ziegen im Stalle ernähren; und im Voigtlande und andern noch eben so holzreichen Gegenden, geschiehet das Abhauen der Aeste, besonders der Tannen, zur Streu anstatt des Strohes. Diese Nutzung ist selbiger Orten so gemein, daß der Bauer glauben würde, er habe ausgehauset, wenn er nicht jährlich seine gewisse Wagen voll Streu im Forst machen dürfte; indessen ist es dennoch so schädlich und noch schädlicher, als wenn der Baum geschneidelt würde, denn bey diesem würde man doch ohnfehlbar noch mehrere Vorsicht brauchen, als dorten bey dem Streumachen angewendet wird, da der Bauer nur besorgt ist, auf dem angewiesenen Platz so viel zu bekommen, als er verlangt, und sein geschwind damit fertig zu werden (c).

Es scheinet jedoch, daß das Laubstreifen an und vor sich selbst eben nicht so schädlich sey, als man vorgiebt, sondern daß vielmehr nur der Mißbrauch, der dabey gemeiniglich vorgehet, die Forstverständigen bewogen habe, diese denen Landleuten so nützliche und öfters ganz unentbehrliche Sache als schädlich anzusehen. Wenn das Laubstreifen mit Vorsicht und Mäßigung geschähe, dergestalt, daß man die Gipfel verschonete, und das Laub nur an den Seitenästen nähme; wenn man keine aus Saamen wohlgewachsene Loden streifte; wenn es nicht in den Frühlingsmonaten, sondern im August und September geschähe, da die Blätter schon ihre meisten Dienste gethan und zum Abtrocknen und Abfallen sich neigen; und wenn man nicht

Digitized by Google

nicht zu viel von einer jungen Lode oder Stange streifte; damit solche nicht mit dem rohen zurücktreibenden Safte überhäufet und ungesund werde (d): so würde das Laubstreifen, sonderlich an Orten, wo das Holz noch in ziemlichen Ueberfluß ist, so grossen Schaden nicht anrichten. Allein wie kann man solche Vorsicht, Behutsamkeit und Mäßigung von dem Bauer erwarten? wenn ihn auch die schärfsten Gesetze dazu verbinden, so werden diese dannoch unwirksam bleiben, weil die Aufsicht in diesem Stücke allzu schwer und mühsam, wo nicht gar unmöglich ist. Es bleibet dannenhero das Laubstreifen eine schädliche Sache, und wird in denen meisten Forstordnungen mit gutem Grunde und Recht gänzlich verboten (e).

(a) S. Mosers Forstöconomie, 6. Buch, 3. Cap. §. 1. p. 570. Stissers Einleitung zur Landswirthschaft, 4. Cap. 3. Abtheil. §. 9. p. 131. Nur ein ungenannter physicalischer Projectmacher hält in seinem, im 7. Bande des allgemein. öconom. Forstmagazins, p. 132. befindlichen Vorschlage von der Ernährung der Thiere durch das Baumlaub, das Laubstreifen vor ganz unschädlich; und ein Voigtländer scheinet in seinem schriftlichen Vorschlag zur Fütterung des Viehes mit Laub, im 5. Bande der öconom. Nachrichten, p. 575. gleicher Meynung zu seyn.

(b) An der Mosel ist die Laubfütterung auch des Rindviehes fast einige Speise, sowohl zu Hause als im Felde; und dasige Obrigkeiten, so gern sie auch den Wald geschonet wissenmögen, und so ernstlich sie hinter die Leute gesetzet, mußten den Unterthanen auf ihre Vorstellung, daß ohne Laub sie keine Klaue Viehes haben könnten, gezwungener Weise nachgeben. S. Beschluß der Gedanken von der Fütterungsvermehrung, im 6. Bande der öconom. Nachrichten, p. 542.

(c) S. Mosers Forstöconomie, l. c. §. 2-5.

(d) S. Cramers Anleitung zum Forstwesen, Cap. 2. §. 5. 8. 12.

(e) S. fürstl. nassauweilburgische Forstordnung, §. 34. Herzogl. sachsengothaische Forstordnung, Cap. 4. §. 4. Fürstl. braunschweiglüneburgische Holzordnung, §. 59. Fürstl. hessencasselische Forstordnung, p. 27. Das Abhauen der Aeste zur Streu verbietet die oberpfälzische Forstordnung, 1. Theil, Art. 33. An einigen Orten gehet man mit solchem Abhauen der Aeste noch etwas säuberlich um, indem man alle Jahre eine gewisse Anzahl Bäume von Rüstern und Erlen dazu besonders aussetzt, und die laubreichen Aeste zum Schaaffutter abhauet oder abstäget, sie in Bündel bindet, und an einem für der Nässe verwahrten Orte dürre werden läßt. S. Schrebers neue Cameralschriften, 5. Theil, p. 469. Welche Wirthschaft in den Gedanken und Vorschlägen zur Stadt- und Landöconomie als ein Beytrag zu denen schlesischen öconomischen Sammlungen, p. 150. auch bey dem Laubstreifen angerathen wird, weil man damit weniger Schaden anrichtet. Was aber die Schaafwellen anbetrift; so müssen solche aus denen Hecken an denen Wegen und Wiesen, sonderlich aber aus denen Buschholzschlägen, die man ohnehin abtreiben will, gehauen werden, dieses aber muß unter Anweisung und Aufsicht der Forstbedienten geschehen. Auf diese Art wird man denen Waldungen keinen sonderlichen Nachtheil zuziehen. Hingegen ist nicht zu gestatten, in Laubhölzern von Schlägen die zarten Sommerlatten von der Mutter abzuschneiden, und Laubwellen daraus zu machen. Pflanzten die Landleute fein Eschen und Erlen auf ihren Gärthern; so würde es ihnen an Laubwellen und auch an Feuerholz nicht fehlen.

§. 46.

IX. Eine fast gleiche Beschaffenheit hat es mit dem Moos- und Laub- oder Streurechen. Der Nutzen, welchen der Landmann dabey sucht, ist, daß er, in Ermangelung des Strohes, solches zum Einstreuen in die Ställe gebrauche, und sodann mit dem Mist davon den Acker dünge. Das Laub nun sowohl, als die Tangeln, düngen nach der Erfahrung entweder gar nicht oder doch sehr wenig, indessen sind sie doch das Hülfsmittel, wodurch der Mist zu gute gemacht werden kann, und an Orten, wo das Stroh knapp ist und zum Viehfuttet verwendet werden muß, ist das Streurechen dem Landmann eine unentbehr-

liche Sache. Viele Forstverständige halten das Streurechen vor schädlich, und daher mag es auch gekommen seyn, daß es in ein und andern Forstordnungen schlechterdings verboten worden (a). Allein an und vor sich selbst ist dasselbe ganz unschädlich, ja selbst nützlich, wann es an gehörigen Orten, mit Vorsicht und ohne Mißbräuche, geschiehet; widrigenfals aber kann es allerdings schädlich werden. In jungen Schlägen ist das Streurechen allemahl nachtheilig, indem daselbst viele junge Pflanzen zugleich mit ausgerissen werden. In alten Schlägen hingegen, so binnen ein, zwey, drey, vier Jahren schlagbar werden, ist das Moos- und Laubrechen wohl zu erlauben; das Moos, welches abgekratzet wird, macht den Boden wieder wund, daß der Baumsaamen hineinfallen kann, und imprägniret denselben gleichsam zum neuen Holzwuchs (b). Ja es ist in denen kieferichten oder schwarzen Hölzern, Birken und dergleichen, vielmehr rathsam, daß man das Gehäu, so in etlichen Jahren abgetrieben werden soll, fein rein abreche, und nur das letzte Jahr wieder schone, da denn das junge Holz schön und dichte aufschlagen wird (c). Bey dem Wiederbesäen des abgetriebenen Schlages ist es ebenfals nöthig, die Streu zuvor wegzurechen; denn bleibet sie liegen, so kommt sie an einigen Orten zu dick auf einander, und hiket, zumahl auf Flächen, wenn der Regen nur etwas ausbleibet, ungemein, der Saame kann davor nicht in die Erde kommen, sondern bleibet unter den Nadeln liegen, kommt nicht zum keimen und vertrocknet (d). Selbst in jungen Nadelhölzern kann, ohne allen Schaden, das Streurechen verstattet werden, doch nicht eher, als bis der Zuwachs wenigstens zehen Jahr alt ist, und das Holz zu Kräften gekommen und zu vollkommenen Stangen ausgewachsen (e). Auf diese Art ist das Streurechen denen Waldungen unschädlich, und kann denen Landleuten ohne Bedenken zugestanden und erlaubet werden, nur müssen die Mißbräuche, so dabey vorgehen können, nicht geduldet, sondern scharf verboten und durch gute Aufsicht verhütet werden. Diese Mißbräuche bestehen hauptsächlich darinn: Daß, da man nur das überflüssige Moos und Streu wegnehmen sollte, man alle vier oder fünf Jahre von denen Wurzeln fast alle Erde wegkratzet (f), und zugleich die untersten Aeste an Tannen und Fichten abbricht oder abhauet (g); daß man sich dabey scharfer engen und eisernen Rechen bedienet, da man es mit weißzahnigten, stumpfen hölzernen Rechen verrichten sollte (h); daß man bey der Abfuhre der Streu sich keiner genugsam engen und wohl verwahrten Wagenleitern, welche vorne und hinten mit dichtgeflochtenen Vorsetzgittern versehen sind, bedienet; man siehet vielmehr an vielen Orten, daß die Bauern zu Erhöhung der Leitern, damit sattsame Ladung fortgebracht werden kann, die besten Stangen auf beyden Seiten überbinden, die weiten Leitern mit jungem Holze und den schönsten Reifstäben durchflechten, vorne und hinten aber, statt der Vorsetzgitter, so viel kleines Gestängele in einander einflechten, daß man, da alles dergleichen zu Verwahrung der Streuwägen nöthige Holzwerk, bey jedem Fuder besonders, aus denen Hölzern mit weggenommen wird, den Werth des zu einem maßigen Streufuder verwendeten, und gemeiniglich aus jungen Stangen bestehenden, Holzes vielfach höher als die Streu selbst zu ästimiren hat (i); so pfleget man auch zuweilen vieles junges Holz abzuschneiden oder umzuhauen, um die nöthigen Wege hinein zu machen, anstatt daß sie die Wägen auf dem ordentlichen Wege oder sonst an unschädlichen Orten stehen lassen, und die gesammlete Streu dahin tragen und aufladen sollten. Die Weibsleute aber, die Streu in ihren Grastüchern holen und nach Hause tragen, haben die schöne Gewohnheit, junge

Stangen

Stangen abzubrechen und unter die Streu zu verstecken. Alle dergleichen Mißbräuche und Frevel sind, wie gedacht, abzustellen; sie können auch ganz leicht abgestellet und verhütet werden. Man darf nur zum Streurechen gewisse Tage in der Woche, ausser welchen es keinem erlaubt seyn sollte, festsetzen (k), und dabey die Anordnung machen, daß an solchen Tagen alle und jede aus der Gemeinde, so Streu nöthig haben, solche zugleich holen, die Förster, Schulzen und Gemeindevorsteher aber alsdann dabey die Aufsicht haben, und sowohl die Streuwägen und Grastücher fleißig visitiren, als auch dahin sehen müßten, daß nichts wider die Verordnung vorgenommen werde; die Frevler aber würden ohne Nachsicht und Ansehen der Person, nach befindenden Umständen, nachdrücklich zu bestrafen seyn.

(a) Diejenigen, welche die Schädlichkeit des Streurechens behaupten, führen zur Ursache davon an, daß eines Theils dem Walde dadurch die Gailung und Düngung, die er von der Streu und dem Abfall der Bäume haben sollte, entzogen würde; andern Theils aber müßten das Laub und Moos und Tannennadeln die jungen Pflanzen Sommerszeit vor der Sonnenhitze und Dürre, im Winter aber vor dem Forst bewahren. Ihre übrigen Gründe betreffen bloß die dabey vorgehende Mißbräuche. S. des Freyherrn von Aufsees gegründete Anzeige, woher der bisherige Holzmangel komme, und wie solchem vor das Zukünftige abgeholfen werden könne? im 1ten Bande des allgemein. öconom. Forstmagazins, p. 39. Weylands kurzer Unterricht von dem, was ein angehender Beamter von Forstsachen zu wissen nöthig hat, Cap. 3. §. 30. und 51. Sonderlich macht Leopoldt in seiner Einleitung zu der Landwirthschaft, pag. 720. viel Rühmens von solcher Waldüngung. Fürstl. nassauweilburgische Forstordnung, §. 34. Fürstl. hessenhanauische Forstordnung, Cap. 2. §. 11. Andere verwerfen solche Gründe gänzlich, und behaupten, daß weder das Laub und Moos und Tannennadeln einen Walddünger abgeben, noch auch, bey deren Wegnehmung, man sich so wenig vor dem Forst als vor der Sonnenhitze, und daß dadurch die Bäume beschädiget werden sollten, zu fürchten habe. S. Schreiben eines herzogl. würtembergischen Beamten, worinnen derselbe einige Fragen wegen des Moos- und Laubrechens, faulen Holzes und des Waldbüngers, beantwortet, im 5. Bande des allgem. öconom. Forstmagazins, pag. 63. Ich halte dafür, daß man hierbey einen Unterschied unter jungen und alten Schlägen machen müsse. In jenen kann das Laub und Streu denen jungen und zarten Stämmchen allerdings den oft sehr nöthig habenden Schutz wider Frost und Hitze, wodurch ihre noch sehr schwache Wurzeln leicht beschädiget werden können, verschaffen, den hingegen in alten Schlägen die schon einigermassen zu Stangen herangewachsene Bäume, so wenig wie die noch ältere, mehr bedürfen. S. Grundriß der practischen Forstwissenschaft, §. 231. Das ist aber auch aller Nutzen, den man von dem Laube und denen Tannennadeln im Walde erwarten kann; denn mit der Düngung, die daraus entstehen soll, kommt es eben so heraus, als wenn man blosses Stroh über einen Acker herbreiten wollte.

(b) S. Anmerkungen eines Cavaliers vom nützlichen Gebrauch der Laubhölzer, im 3. Bande des allgemein. öconom. Forstmagazins, p. 49. Daher wird auch in dem churfürstl. sächsischen Generale, die Wiederaufbringung derer abgetriebenen Waldungen, und sonst, betreffend, d. d. 2. Aug. 1763. im 5. Bande des allgemeinen öconom. Forstmagazins, pag. 319. verordnet: Daß das Streurechen, so viel nur immer möglich, einzuschränken, und weder in jungen und nicht völlig ausgewachsenen Hölzern, noch auch in dem ausgewachsenen fichtenen Holze, eher, als wenn dieses in einigen Jahren darauf weggeschlagen werden soll, zu gestatten.

(c) S. Mosers Forstöconomie, 6. Buch, 3. Cap. §. 12. pag. 575.

(d) S. Beckmanns Versuche von der Holzsaat, Cap. 5. §. 30. und des Herrn Oberforstmeisters von Zanthier Anmerkung darüber, im 1. Bande der neuen öconom. Nachrichten, pag. 624.

(e) S. Abhandlung von denen Schwierigkeiten bey hauswirthlicher Nutzung der Waldungen, im 1. Bande des allgemein. öconom. Forstmagazins, p. 78. und im 5. Bande der leipziger Sammlung, p. 335. Betrachtungen der Ursachen, welche den vielen Orten einreissenden Holz-

Digitized by Google

Holzmangel hauptsächlich zuwege bringen, §. 5. im 9. Bande der ökonom. Nachrichten, p. 722.

(f) S. des hochsel. Hrn. Grafens von N. besondere Vortheile und Erfahrungen in allerhand landhauswirthschaftlichen Geschäften, §. 4. im 1. Bande der leipziger Sammlung, p. 768.

(g) Wo der grüne Ast abgehauen wird, allda läuft der Saft zum Triebe aus, und hindert den Wachsthum des Baumes. Jedoch ist es unschädlich, wenn man die wirklich dürre gewordene Aeste von den stärksten und höchsten Stämmen unten abschläget.

(h) Daher werden in denen Forstordnungen die eisernen Rechen allenthalben scharf verboten.

(i) S. die schon angeführte Betrachtungen, den Holzmangel betreffend, l. c. Zerstreute wirthschaftliche Anmerkungen bey Gelegenheit einiger Reisen durch Sachsen und in angränzenden Gegenden, im 5. Bande der ökonomischen Nachrichten, p. 50. wo der Verfasser dergleichen unwirthschaftliches und schädliches Verfahren bey Herzberg, und in dasiger ganzen Pflege bis an Torgau, bemerket hat.

(k) Wie solches in der königl. preussischen Dorfordnung vor das Fürstenthum Minden, und Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, d. 7. Febr. 1755. §. 35. in novo Corp. Constitut Pruss. March. Tom. I. p. 755. angeordnet ist; nach derselben soll das Holz und Laubtragen aus denen Gemeindeholzungen und Marken nur an denen ordentlichen Holztagen, denenjenigen, die kein eigen Gespann haben, gestattet, und sonsten ein jeder angehalten werden, sein Holz an denen festgesetzten Holztagen fahren zu lassen; die ausser solcher Zeit angetroffen werden, sollen als Diebe angesehen und bestrafet werden.

§. 47.

X. Zu Schonung der jungen Haue pfleget in verschiedenen Forstordnungen (a), die Gräserey oder das Gras in den Waldungen zu schneiden, gänzlich verboten zu werden. Die Ursache ist, weil bey der grossen Unachtsamkeit, Begierde, auch oft Bosheit der Leute, die jungen Stäudchen oder Loden mit abgeschnitten oder ausgerissen, und also das, was man mit Mühe und Sorgfalt erzogen, wiederum verderbt werden würde. So gegründet diese Ursache ist und von der Erfahrung bestätiget wird; so betrift sie doch nur Mißbräuche, die noch wohl abgestellet und verhütet werden können, ohne daß es nöthig wäre, denen armen, wegen der Fütterung oft sehr verlegenen, Unterthanen das Grasen ganz und gar zu verbieten. Es kommt hier auf die Frage an, ob das Grasen an und für sich selbst schädlich sey? Die Forstverständigen hegen hierinnen gar verschiedene Meynungen. Der Mangel genauer Beobachtungen und mit gehöriger Ueberlegung und Sorgfalt angestellten Versuche, die unrichtigen und übertriebenen Ausdrücke in deren Erzählungen, sind die Ursachen, daß die meisten zugleich Recht und Unrecht haben, nachdem man ihre Sätze nimmt. Schränkt man sie gehörig ein, so haben meistens beyde Partheyen Recht, ob sie gleich bey dem ersten Anblicke sich einander zu widersprechen scheinen. Beyde von aller Einschränkung abweichende und sich widersprechende Sätze werden dadurch zurück und zur Uebereinstimmung gebracht. Nimmt man sie genau nach den uneingeschränkten Ausdrücken, so haben beyde Unrecht. Einige sagen nemlich: das Gras sey dem Anwachs des Holzes höchst verderblich; andere behaupten das Gegentheil, es sey ihm sehr zuträglich. Es hat allerdings seine Richtigkeit, daß ein langes dickstehendes Gras keine Saamenloden in die Höhe kommen lasse; es leget sich alljährlich darüber und erstücket solche; endlich kann kein neufallender Saamen mehr den Erdboden berühren. Selbst die schnell wachsenden Stammloden, ob sie schon weit über das Gras hervorgewachsen, leiden durch die in dem dicken Grastorfe sich aufhaltenden Mäuse und anderes Ungeziefer oft Schaden. Alles dieses lehret der Augenschein. Man saget aber auch recht, daß das Gras unschädlich, ja in einigen Fällen dem Holzanwachse nützlich sey: wenn nemlich an dürren

Digitized by Google

dürren und rauhen Oertern einzelnes oder nicht gar zu langes Gras stehet, welches noch keine Verangerung, das ist, einen den Boden völlig und dick bedeckenden Rasen machet, solches schützet den zart aufkeimenden Saamen vor grosser Hitze und Dürre. Ist ein solcher hoher, den ausdürrenden Morgen- und Mitternachtswinden ausgesetzter, Boden ganz bloß, so hält es mit dem Aufkommen der Eichen, Buchen, Ahorn, Lehnen und vielen andern Saamenloden gar schwer, indem einige sehr heisse und trockene Tage den aufgehenden Saamen gänzlich verderben (b). Hieraus siehet man, daß das Grasen in den Waldungen eher vor nützlich, als schädlich, gehalten werden kann, wenn man den letztern Fall bey dürren und rauhen Oertern ausnimmt. Man kann also, nach diesen Sätzen, das Grasen theils verbieten, theils gestatten, nachdem es die Beschaffenheit der Gehäue erfordert; doch muß man nach solcher verschiedenen Beschaffenheit die Fälle, wo das Grasen entweder erlaubt oder verboten seyn soll, in denen Forstordnungen ein- vor allemahl festsetzen, damit die Unterthanen in keiner ihnen nachtheilig werden könnenden Ungewißheit gelassen werden. Es muß auch zugleich angeordnet werden, wenneher das zugestandene Grasen angehen, und zu welcher Jahrszeit es vorgenommen werden solle (c). Alle Mißbräuche dabey, sonderlich das Grasen mit Sicheln (d) und das Ausreissen junger Loden, ist auf das schärfste zu verbieten, und dagegen das mit Behutsamkeit vorzunehmende Abschneiden mit Messern, noch besser aber, das Ausrupfen mit den Händen (e), anzubefehlen. Auch muß das Grasen, wie bey dem Laubrechen erinnert worden, an gewissen Grastagen und unter gehöriger Aufsicht geschehen, anderergestalt aber keinem die Ausübung seiner Gräserevgerechtigkeit gestattet werden.

(a) Z. E. in der königl. preußl. schlesischen Holtzordnung, Tit. 1. §. 8. Blankenburgischen erneuerten Forstreglement d. 2. 1726. §. 18. Kayserl. königl. Mandat, die zu Berg- und Hüttenwerken ausgesetzte Kohlholzwaldungen betreffend, l. c. §. 14. S. Mosers Forstoeconomie, 4. Buch, 2. Cap. §. 26. pag. 457. Stissers Forst- und Jagdhistorie, Cap. 6. §. 31. p. 183. Weylands Unterricht, l. c. §. 53.

(b) S. Cramers Anleitung zum Forstwesen, Cap. 9. §. 7. pag. 117. Cap. 11. §. 9. pag. 138. Womit auch übereinstimmen: Oeconomische Gedanken von der Schädlichkeit der auf viele Jahre eingeführten Schon- und Hegung derer, nach dem Abtreiben des Laubholzes, ledigen Plätze oder sogenannten Gehaue, im 3. Bande der ökonomischen Nachrichten, pag. 815.

(c) Einige wollen, daß das Grasen in dem dritten Jahre nach dem Schlag zu verstatten sey; s. Anmerkungen eines Cavaliers vom nützlichen Gebrauch der Laubhölzer, l. c. Der Verfasser der vorher angeführten Gedanken von der Schädlichkeit ꝛc. hält dafür, daß es dem Wiederwuchse derer Laub- und Schlaghölzer beförderlich und nutzbar seyn würde, wenn man gleich in dem ersten Jahre, so bald die Sommerlatten und jungen Reiser vollkommen ausgeschossen, folglich zur Herbstzeit, ehe noch das Laub fällt, und das Gras gänzlich abstirbet, denenjenigen Unterthanen, welche der Huthung, oder der Gräserey zur Zeit des bestandenen Holzes, auf jeden Terrain berechtiget sind, das Abbringen des Grases nicht nur erlaubte, sondern auch anbefähle; und wäre mit dieser Herbstgräserey 3. 4. und 5. Jahre, bis endlich das junge Holz dem Viehe entwachsen, und das Eintreiben desselben zu gestatten seyn dürfte, zu continuiren.

(d) S. fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 38. Zuweilen sind die Oerter zwar noch zu jung, um mit dem Vieh betrieben werden zu können, aber doch schon so hoch erwachsen, daß bey dem Grasen dem Holze mit der Sichel kein Schade mehr zugefüget werden kann, und solchenfals pfleget es auch wohl denen armen Unterthanen zum Besten erlaubt zu werden. S. fürstl. Sachsengothaische Forstordnung, Cap. 5. §. 5. Die magdeburgische Holz- und Jagdordnung, Sect. 4. §. 4. erlaubt solches schon nach drey Jahren.

(e) In der Grafschaft Wernigerode wird alles Gras aus den jungen Loden gerupfet, man nimmt von solchen Leuten, denen solches verstattet

stattet wird, jährlich gegen 200. Rthlr. ein, und es werden über dieses auch noch wenigstens 30. bis 40. Fuder Heu von solchem Grase, theils zum Verkauf, theils zur Wildpretsfütterung, gemacht. S. des Hrn. von Zanthiers Anmerkungen zu Hrn. Beckmanns Forstschriften, l. c. pag. 607.

§. 48.

XI. Die Huth- Weide- und Triftgerechtigkeit, welche Bürger in denen Städtewaldungen, und die Dorfgemeinden in denen Gemeindehölzern oder auch in denen Waldungen ihrer Grundherrschaft, hergebracht haben und ausüben, ist eine grosse Hinderniß und Schwierigkeit bey der hauswirthlichen Nutzung der Waldungen, und vereitelt oder erschweret wenigstens sehr oft alle die guten Maaßregeln, die von dem Landesherren und dessen Policey- und Cammercollegiis zur Aufnahme und Conservation der Waldungen des Staats genommen werden. Wenn auch die Waldeigenthümer noch so einen guten Willen haben, sich denen landesherrlichen Verordnungen zu fügen, und ihre Waldungen durch bessere Einrichtungen in guten Stand zu setzen; so sehen sie durch die Huth- und Triftgerechtigkeit der Unterthanen ihre Hände an allen Ecken und Orten gebunden: und wenn sie ihren Vorsatz mit Ernst durchsetzen wollen; so bekommen sie Processe, und die Justizcollegia würden es vor einen grossen Schnitzer halten, wenn sie wider den klaren Buchstaben der uralten Saal- und Lagerbücher, oder anderer Privilegien, und des langen ruhigen Besitzes ohngeachtet, denen Unterthanen das Recht absprechen sollten, sollten auch gleich ansehnliche Waldungen darüber zu Grunde gehen; dieses aber muß nothwendig geschehen, wenn die Huth- und Triftgerechtigkeit die wirthschaftliche Eintheilung der Wälder in Schläge, derselben gehörige Hegung, den Wachsthum des jungen Anflugs, das Säen und Pflanzen, und überhaupt die ganze Forstwirthschaft, beständig stöhret und in Unordnung bringet.

Es ist wahr, ohne Vieh kann die Landwirthschaft nicht bestehen. Der Abgang des Viehes ziehet den Abgang des Brods nach sich, denn ohne Düngung giebt der Acker endlich nichts. Die Menschen können noch weniger ohne Brod als ohne Holz leben. Es ist also die Viehzucht und die Holzzucht dem Lande in gleichem Grade nöthig. Aber eben dieser gleiche Grad der Nothwendigkeit erfordert, daß die Viehzucht nicht mit Schaden und Nachtheil der Waldungen getrieben werde.

Es fehlet nicht an patriotischdenkenden Cameralisten und Wirthschaftsverständigen, welche wünschen, daß man entweder die engelländische Einrichtung, da die gemeinschaftliche Huth und Weide abgeschaft ist, und ein jeder sein Vieh auf seinen eigenen Grundstücken unterhält und weidet, auch in Teutschland einführen (a), oder es dahin zu bringen suchen möchte, daß die Landleute ihre Wiesen besser anbauten, gute Futterkräuter pflanzten, und das Melkvieh in dem Stalle fütterten, ohne es mehr auf die Weide zu treiben, wo alsdann die Nothwendigkeit des Weidganges in denen Waldungen entweder ganz hinwegfallen, oder doch nur vor die Kälber und Rinder, die aber mit geringen Bezirken vorlieb nehmen könnten, übrig bleiben würde (b). Allein dieses sind Wünsche, die vielleicht noch lange nicht, und auch wohl nur in denen wenigsten teutschen Staaten, in die Erfüllung gehen dürften.

Man muß also unterdessen die Sache nehmen, wie sie ist, und alle Maaßregeln nur dahin richten, daß es weder denen Landleuten an der unentbehrlichen Huth und Weide in den Waldungen fehle, noch auch diesen durch solche, so wenig als möglich, Schaden und Nachtheil zugefüget werde.

Werden die Waldungen in jährliche Schläge oder Gehaue ordentlich und gehörig einge-

eingetheilt, so kann die Huth und Trift dabey ganz wohl bestehen, und in Ordnung gehalten werden, daß solche keinen Schaden und Nachtheil verursache. Ausserdem aber und bey dem Ausleuchten und Plentern ist solches schlechterdings nicht möglich. Es ist schon im vorhergehenden erinnert worden, daß der Landesherr die Besitzer der Privatwaldungen, die Städte und Gemeinden, durch dienſame Vorstellungen dahin zu bringen suchen müsse, daß sie ihre Waldungen in Schläge eintheilen und ordentlich tractiren, um die Wälder desto besser und gewisser in guten Stand zu bringen, und sie darinnen zu erhalten. Der Nutzen, den diese Eintheilung auch in Ansehung der Huth und Trift verschaffet, wird demnach ein neuer und wichtiger Bewegungsgrund seyn, um die Waldeigenthümer dahin zu vermögen, daß sie denen landesväterlichen Vorstellungen Gehör geben.

Weil aber auch selbst bey der Einrichtung der Schläge eines Theils ein Waldeigenthümer leicht zu weit gehen, und durch Anlegung allzu grosser oder zu vieler Schläge, welche hernach, nachdem sie abgetrieben worden, doch geheget werden müssen, denen Huth- und Triftberechtigten die Huth und Weide zu sehr einschränken könnte, wodurch diese, zum gröſten Schaden der Viehzucht, in grossen Mangel des Futters gesetzt werden würden; andern Theils aber diese letztere mehr Huthung verlangen könnten, als ihnen nach den Schlägen verstattet werden kann, und also Streit entstehen dürfte, ob letztere zu groß gemacht worden, oder nicht; so pfleget zuweilen dieserhalb in denen landesherrlichen Forstordnungen Vorsehung zu geschehen. Also finden wir in der schlesischen Holzordnung (c) nachstehende Verordnung: „ Da „ auch die Forsten in Schlesien überhaupt „ dergestalt abgenommen, daß daraus ein „ allgemeiner Holzmangel zu besorgen ist, „ und die abgeholzten Flecke und Häue an „ vielen Orten, gar nicht, wie sich gebühret, „ geheget und geschonet worden; so soll de„ nen Eigenthümern freystehen, den zehnten „ Theil ihres Forstes so lange zu behegen „ und zu schonen, bis die Zöpfe oder Gipfel „ der jungen Bäume vom Vieh nicht mehr „ erreichet und abgebissen werden können. „ Wenn es mit dem Aufschlage so weit gekommen, sollen die Eigenthümer befugt „ seyn, einen andern zehnten Theil des For„ stes, und so weiter, bis der ganze Forst „ wiederum in guten Anwachs gesetzet wor„ den, zu behegen und zu schonen, doch „ dergestalt, daß allemahl das erstere Ge„ hege, so dem Abbeissen des Viehes ent„ wachsen, zuförderist wiederum aufgethan, „ und demjenigen, der darinnen die Hu„ thungsgerechtigkeit hat, freygegeben, und „ in diesem Fall, wenn wüste Flecken in den „ Forsten oder Hauen zu hegen sind, und „ andere die Huthungsgerechtigkeit auf so„ thanen Forsten haben, niemahls mehr, als „ der zehnte Theil, geschonet werde, wogegen „ diejenigen, denen die Huthungsgerechtig„ keit daselbst zustehet, mit ihren Klagen in „ foro competente nicht zu hören sind, „ wenn nur der Dominus fundi servientis „ das Gehege so angelegt, daß dem Domi„ nanti, oder dem, welcher das Jus pascendi „ hat, allemahl der übrige Theil des unge„ hegten Forsts zu behüthen, und eine be„ queme Trift dahin gelassen werde (d). “ In dem Fürstenthum Sachsengotha ist niemanden erlaubt, sein lebendiges Holz wenigstens unter zwölf Jahren niederzuschlagen, oder die in ordentliche Schläge abgetheilte lebendige Hölzer in weniger, als zwölf Schläge, einzutheilen, dergestalt, daß jederzeit wenigstens fünf Schläge zur Huth und Trift angewiesen und gebrauchet werden können; und dieses ist bey Confiscation des jünger gefällten Holzes und anderer willkührlichen Geldstrafe verboten (e). Damit auch diejenigen,

so auf wüsten Lehden der Huth und Trift berechtiget sind, wenn dieselben mit Holzsaamen besäet werden, sich nicht zu beschweren Ursache finden mögen, so ist der Eigenthümer nur höchstens den dritten Theil solcher wüsten Lehden auf einmahl mit Holz anzusäen besugt, und wird ihm nicht gestattet, das zweyte, und so ferner auch das dritte Drittheil, eher, als jedesmahl nach Verlauf von zwanzig Jahren, als so lange sie geheget werden sollen, anzusäen (f).

Ferner wird vorgeschrieben, wie lange ein Gehäu, nachdem das Holz abgetrieben, abgefahren, und jenes wieder gesäubert worden (g), geheget und geschonet werden soll. Diese Hegungszeit bestimmet man entweder überhaupt nach gewissen Jahren, wobey man aber eine sehr grosse Verschiedenheit wahrnimmt (h), und also daraus keine gewisse Regel ziehen kann; oder man macht in Ansehung der Zeit einen Unterschied unter dem Vieh, mit welchem die Huth betrieben werden soll (i); oder man läßt es bloß auf das Gutfinden der Forstbedienten ausgesetzt, nachdem solche nach geschehener Besichtigung es vor heilsam und nöthig erachten würden (k); oder man nimmt zur Regel an, so lange zu schonen, als der Häu vorher mit dem Vieh betrieben worden (l). Allein da man die Hegungszeit nicht wohl nach gewissen Jahren bestimmen kann, indem die ganze Sache theils von der Gattung des Holzes, theils von dem guten oder schlechten Boden, da an einem Orte das Holz immer besser wächst und früher in die Höhe kommt, als an andern, dependiret; so gehen diejenigen am sichersten, welche die Hauptregel annehmen: so lange zu schonen, bis das junge Holz dem Vieh aus dem Maule gewachsen (m); womit auch verschiedene Forstordnungen übereinstimmen (n). Geschiehet es eher, daß das Vieh den Gipfel noch erreichen und wegbeissen kann (o), so ist der Schade beynahe noch grösser, als wenn das erste Jahr darin wäre geweidet worden, weil oft in einer Stunde das, was in zwey bis drey Jahren gewachsen, so verderbet wird, daß es nichts als kröpfigtes Holz giebt, und sich so bald nicht, in kiefrichten und Tannenorten aber fast gar nicht, erholen, und der Schaden zuweilen gar nicht wieder ersetzet werden kann.

Zuweilen ist eine gewisse unabänderliche Zahl festgesetzt, wie viel Stücke ein jeder Unterthan auf die Weide bringen darf, und alsdann muß darauf fest gehalten werden (p). Ist aber keine gewisse Anzahl Vieh bestimmet; so pfleget man insgemein jedem so viel zu erlauben, als er, ohne das Futter von andern kaufen zu dürfen, auswintern kann, mehr aber nicht (q). Zuweilen aber ist erlaubt, so viel Vieh auf die Weide zu treiben, als jede Stadt, Flecken und Dorf aufbringen mag (r). Auch darf von denen Güthern, welche zur Trift nicht berechtiget sind, kein Vieh eingeschlagen werden, wenn schon der Besitzer derselben wegen anderer Güther zur Weide im Forst befugt seyn sollte (s). Fremdes Vieh mit unter eine Heerde zu nehmen, welche zur Huth und Trift berechtiget, ist überall schlechterdings verboten; wenigstens so lange, als der Herrschaft der sonst gebührende Waldzins oder Weidegeld nicht entrichtet worden (t).

Das Vieh, welches in die Waldungen auf die Weide getrieben werden kann, ist das Hornvieh, und anderes gehöret überall von Rechtswegen nicht mit ein, woferne solches nicht eine besondere Gerechtigkeit mit sich bringet; weil die Pferde zu hoch reissen, und lieber jung Holz mit fressen, auch eher abbeissen können, als die Kühe; und die Schweine ausser der Mastzeit nur nach den Maaden wühlen, und den jungen Ausschlag, so aus dem Saamen gewachsen, wieder mit verderben; Ziegen und Schaafe aber noch mehr Schaden thun (u).

Es wird dahero denen Unterthanen ohne vorhergängige Erlaubniß ihrer Obrigkeit nir-

gends

gends gestattet, neue Schäfereyen anzulegen, wo von Alters her keine gewesen (x). Zuweilen wird zwar zur Aufhülfe derer Unterthanen zugegeben, daß jeder in der Gemeinde einige gewisse Stücke halten darf, man gestattet ihnen aber dabey nicht, solche vor einen eigenen Hirten zu treiben, sondern der herrschaftliche Amts- oder Vorwerksschäfer ist verbunden, gegen ein gewisses Weidegeld sie mit unter seine Heerde zu nehmen. Wo aber von Alters her schon dergleichen sind, dürfen jedoch darauf mehrere Schaafe nicht gehalten werden, denn so viel einer jeden Stadt, Flecken oder Dorf, nach Gelegenheit der Weide, einmahl zugelassen worden (y).

Die Ziegen oder Geissen sind ordentlicher Weise überall, wegen ihres Aufkletterns an denen Bäumen, und dadurch auch dem alten Holze öfters zufügenden Schadens, aus allen Forsten gebannet, auch zuweilen überhaupt, oder doch in denen Waldämtern, gänzlich abzuschaffen befohlen; wenn nicht eine oder andere Gemeinde darunter etwas besonders hergebracht, und jederzeit in frischer Uebung erhalten hat (z). Weil aber Arme, so keine Kuh zu halten Vermögens, sich leichtlich damit forthelfen und ihre Kinder ernähren können; so ist an einigen Orten bis auf bessere Zeiten, da sie im Stande seyn möchten, sich eine Kuh anzuschaffen, ihnen vergönnet, etwas von Ziegen zu halten; doch allemahl eine gewisse Anzahl und nicht leicht über zwey. Auch dürfen in solchem Fall nur allein die Hirten die benöthigten Böcke halten, und die jungen Ziegen müssen weggethan werden, so bald sie abgestossen (aa). Die Weide wird solchenfals ganz besonders vor sie ausgewiesen, und wenn die Holzung es gar nicht gestatten sollte, ohngeacht der angeführten Umstände, dennoch abgeschlagen, da der Schaden, welchen sowohl die Herrschaft, als die Unterthanen, bis auf ihre Nachkommen darunter leiden würden, viel zu groß, als daß man wegen eines oder des andern eine Ausnahme machen könnte (bb). Wo die Ziegen überhaupt verboten sind, da wird auch nicht gestattet, solche im Stall zu ernähren, weil die Fütterung vor dieselben dennoch im Walde würde gesucht, und durch das Laubstreifen und Abschneiden der jungen Schößlinge oder Sommerlatten dem Forst noch grösserer Schaden, als sonst, zugefüget werden (cc). Doch wird an einigen Orten bloß denen Aerzten und Apotheckern, zum Gebrauch vor kranke Personen, einige Ziegen zu halten vergönnet.

Auf die Hirten kommt bey der Huth und Trift sehr viel an. Es mag denen Unterthanen die Huthungsgerechtigkeit zukommen, auf welche Weise sie wolle; so darf dennoch nicht ein jeder sein Vieh besonders hüten (dd), indem solche unterschiedene Haus- und Privathirten sich hin und wieder in die Hölzer verstecken und grossen Schaden thun, auch dem Förster unmöglich fällt, auf sie alle Acht zu haben; sondern die gute Ordnung erfordert, daß jede Gemeinde ihren eigenen Hirten annehme, und durch denselben ihr Vieh heerdenweise in den Forst treiben lasse (ee). Es ist eine sehr heilsame Einrichtung, wenn ein jeder Hirte, welcher angenommen werden soll, bey dem Forstamte angemeldet und vernommen werden muß, ob man von Amtswegen mit ihm zufrieden seyn könne oder nicht (ff), und wenn auch derselbe beeidigt wird; doch soll dieses dergestalt geschehen, daß dafür nichts gegeben oder genommen, und denen Unterthanen dabey überhaupt keine unnöthige Kosten oder Versäumniß verursachet werden (gg). Sehr gut wäre es, wenn man, bey Untersuchung der Tüchtigkeit eines Hirten, auch dessen Alter und Gesundheitsumstände mehr in Betrachtung zöge. Allzu junge Pürsche sollten zu Hirten, zumahl bey denen Kühen, gar nicht zugelassen werden. Man siehet oft Hirten, so 12., 14. bis 15. Jahr alt sind, und noch wohl dazu ein oder andern Leibesschaden an sich haben. Wie

Digitized by Google

will man von diesen mit Recht verlangen, daß sie allen Schaden, den das Vieh anstiften kann, verhüten sollen, und wie kann man sich also, wenn Schaden geschehen, an ihnen erholen?

(a) S. von Justi Abhandlung von der Aufmerksamkeit eines Cameralisten auf die Waldungen und den Holzanbau, so sich sowohl im ersten Bande seiner polit. und Finanzschriften, p. 439. als auch in seinem Systems des Finanzwesens, §. 460. u. f. wie nicht weniger im 2. Bande des allgemein. ökonom. Forstmagazins, p. 249. befindet. J. C. Huberti Beantwortung der Frage: Ob es nicht thunlich und nützlich sey, die gemeine Viehweiden abzustellen? im 7. Bande gedachten Forstmagazins, p. 1. u. f.

(b) S. Reinharts Abhandlung von der heutigen Forstwirthschaft, in dessen vermischten Schriften, 3. Stück, p. 281. wie auch desselben Abhandlung von der Vermehrung der Viehzucht durch die Verbesserung derer Wiesen und die Anbauung guter Futterkräuter, ibid. 1. Stück, p. 20.

(c) Tit. 1. §. 9.

(d) Diejenige, so die Huthungsgerechtigkeit haben, werden sich über dieses Gesetz wohl nicht beschweren, indem ihnen neun Theile der Waldung offen bleiben; hingegen dürften die Waldeigenthümer sich eher beklagen können, daß man ihnen ihre Forstnutzung ein wenig zu sehr eingeschränkt hat. Wenn man zwey Drittheil der Waldung zur Huth und ein Drittheil zur Besegung bestimmet hätte, könnten beyde Theile zufrieden seyn.

(e) Hier ist hingegen die Proportion denen Waldeigenthümern vortheilhafter, als denen Huthungsberechtigten.

(f) S. herzogl. sachsengothaisches neues Mandat, die Beförderung des Holzanbaues betreffend, vom 16. Julii 1766. §. 2. 3. im 1. Bande der thüringischen neuen Beyträge, p. 301.

(g) Zuweilen läßt man auch das Gehäu noch ein bis zwey Jahre nach dem Niederschlag betreiben, und fängt die Hegung erst im dritten Jahre an. Dieses hat die Absicht, damit der Samen und die Bereitung des Bodens zum Anflug zum Grund. S. Mosers Forstöconomie, 4. Buch, 2. Cap. §. 4. p. 448.

(h) Z. E. nach der fürstl. hessendarmstädtischen Forstordnung, §. 38. nach Verlauf 7. oder 3. Jahre, jedes Orts Grund und Gelegenheit nach. Nach dem schon angeführten sachsengothaischen neuen Mandat, §. 1. ganze sieben Jahre und noch länger. Nach der Waldordnung vor das Land Rheingau, §. 14. sind sieben oder mehr Jahre. Nach der fürstl. hessencasselischen Forstordnung, Art. von Hegung des Holzes, ist die Zeit nur auf 5. Jahre gesetzt. Doch ist meistentheils zugleich befohlen, daß man sich bey Eröfnung des Schlages nach der Beschaffenheit des Holzes und Bodens richten, und je nachdem es die Umstände desselben erlauben oder verbieten, entweder früher oder später öfnen müsse.

(i) Also soll, z. E. nach der sachsengothaischen Forstordnung, Cap. 4. §. 5. mit dem Rindvieh nicht vor 9. vollen Jahren, mit dem Schaafvieh aber nicht vor 7. Jahr, die Huth betrieben werden; womit auch die weimarische Forst- und Jagdordnung im 4. Hauptpunct §. 5. übereinkommt. Die magdeburgische Forstordnung, Sect. 4. §. 2. setzt vor das Rindvieh 6. bis 8., und vor das Schaafvieh 4. bis 6. Jahre.

(k) S. nassauischaarbrückweilburgische Forstordnung, §. 9.

(l) S. gräfl. stollbergwernigerodisches Patent vom 15. Mart. 1729.

(m) S. Mosers Forstöconomie, c. l. §. 6. p. 450. Anmerkungen eines Cavaliers vom nützlichen Gebrauch der Laubhölzer, c. l. Cramers Anleitung zum Forstwesen, Cap. 9. §. 23. Dieser erfordert solches bey laubtragenden Oertern ausdrücklich, macht aber bey denen Birken und Hasseln eine Ausnahme, als welche, absonderlich die ersten, wegen ihres bittern herben Geschmackes und Sprödigkeit gar selten vom Hornviehe verbissen würden, und also solche Oerter dem Viehe weit eher, als andere laubtragende eingegeben werden könnten. In Ansehung des Nadelholzes aber ist er der Meynung, daß solches nicht so leicht vom Hornvieh angefallen würde, als das laubtragende, am wenigsten die Fichten. Wenn dieses einer queren Hand hoch wäre, könnte man das Vieh schon in die Oerter lassen, nur wäre im Vorsommer

sommer die Vorsicht zu gebrauchen, daß grosse, dabey hungerige, Heerden nicht enge bey einander gehalten, gar nicht aber in solche junge Oerter getrieben werden, wo Mangel am Grase und Ueberfluß an Moose wäre.

(n) Z. E. die braunschweiglüneburgische Forstordnung, §. 70. Königl. preußl. schlesische Holzordnung, Tit. 1. §. 8. Marggräfl. brandenburgonolzbachische Waldordnung de 1613. Tit. 6.

(o) Jedoch schreibet Herr Cammerrath Cramer c. l. §. 5. 6. 7. man müßte nicht auf die Gedanken verfallen, als ob ein Ort dem Viehe so lange gänzlich müsse verschlossen werden, bis das junge Holz demselben völlig entwachsen, und gar kein Schaden mehr darinnen zu besorgen wäre, so daß man ohne alle Vorsicht, ohne Einschränkung die Heerden nach Gutdünken der Hirten hinein lassen könnte. Solche Meynung hätte es keinesweges; dieses wäre nicht allein vor die Viehzucht, sondern auch in vielen Fällen vor die Forsten selbst ein gar verderblicher Grundsatz: wenn nemlich das Holz, sonderlich das laubtragende, schon so hoch wäre, daß das Vieh nichts mehr davon erreichen könnte, so fange das Gras und Kraut an, in solchen Oertern abzunehmen, daß das Vieh endlich wenig mehr fände, folglich würde die Nutzung von der Viehzucht weit geringer, als bey voller Weide. So bald dem Viehe seine gehörige Weide entgienge, so bald nähme auch die Milch an Güte ab, würde wässerig, und erfolgte bey weitem so viel nicht an Butter und Käse daraus, als bey voller Weide; dieses aber wäre vor ein Land, wo die Viehzucht ein Hauptartikel wäre, ein grosser Schaden. Auch litten die Forsten selbst sehr oft, wenn die jungen Oerter gar zu lange, und so scharf geheget würden, daß gar kein Vieh hinein gelassen wird. Der klare Augenschein zeigete, daß alsdenn die Weide sehr abzunehmen beginne, wenn das junge Holz in einem Orte zu solcher Höhe und Stärke gelangete, daß die Viehheerden zu keiner Zeit einigen Schaden mehr darinnen thun könnten; fände nun das Vieh seine nöthige Weide nicht, so triebe es der Hunger, das junge Holz anzufallen, wornach es sich sonsten nicht umsähe. Im Laubholze biege es so gar die schwachen Stangen mit den Hörnern nieder, und fräße die Gipfel ab, da litten denn die Forsten denjenigen Schaden, durch das gar zu strenge Hegen, in weit grösserer Maasse, den man dadurch zu vermeiden suchte. Vornemlich geschähe dieses im Vorsommer. Bemerkte ein Aufseher über die Forsten den Zusammenhang der Ursachen nicht, woraus dieses Uebel entstehet, und versicle er auf die verderbliche Meynung: er habe die jungen Oerter noch nicht lange genug geschonet, hegete die in folgender Zeit vorfallenden Oerter desto länger und schärfer, oder triebe wohl gar die Heerden aus denen bereits eingegebenen und größtentheils verbiffenen Oertern, dadurch würde die Weide noch mehr beenget, die Einwohner würden genöthiget, einen grossen Theil ihres Viehes abzuschaffen, und das übrige heimlicherweise, meistens ganz zur Unzeit, in die jungen Gehäne zu treiben; es würde, um nicht entdecket zu werden, gar enge bey einander gehalten, und fräße sodann, vom Hunger getrieben, mit grosser Begierde Gras und Laub weg. Auffer diesem entstünde aus übertriebener Hegung der jungen Oerter ein nicht geringer Schaden; nachdem nemlich ein Ort abgetrieben, so fange das Gras und Kraut, auch allerhand halbe Staudengewächse an, darinnen überhand zu nehmen; am allerschädlichsten wäre dem Holzwachse das Gras, Farrenkraut und Ginster. Das Gras wäre das gewöhnlichste, und wenn es zu hoch und dicke würde, das allerschlimmste. Bewucherte es sich zu sehr, so legte es sich alljährlich gegen den Herbst dick über einander; geschähe dieses mehrere Jahre, so erstickten die darunter befindlichen Loden, und zwar diejenigen am meisten, welche aus dem Saamen erwachsen, welche die nützlichsten wären, und daraus das künftige Baumholz gezogen werden müßte. Vor andern beträfe dieses Uebel die jungen Eichen. Der neufallende Saamen könnte den Boden nicht mehr berühren, seine Wurzeln nicht in die Erde bringen, und folglich verdürbe er. Eine ungeheure Menge Ungeziefer, absonderlich Mäuse, verwehrten sich in dergleichen mit dickem Gras überzogenen Oertern; es fände darunter gegen die Witterung, die solche zu vorfilgen pflegte, Schutz; ihre Nahrung wäre der abgefallene oder hinein gewor-fene Saamen, und die daraus entstehenden Keimen und zarten Loden; ja selbst die frisch wachsenden und das Gras bald übersteigenden Stammloden würden von diesem schädlichen Ungeziefer unten am Stamme abgeschälet und verdorben. Solche Oerter möchten geheget werden, wie sie wollten, so wäre auf wenig

oder gar keinen Anwachs Hofnung zu machen. S. auch die schon angeführten ökonomischen Gedanken von der Schädlichkeit der auf viele Jahre eingeführten Schon- und Hegung der Gehaue, c. l.

(p) Also sollen z. E. nach der oberpfälzischen Forstordnung 1. Theil, Art. 29. 31. an Schaafen auf einem ganzen Hofe 40., auf einem halben 20., und auf einem Viertelhofe oder Köblersgut 10. Stück gehalten, die gefallene Lämmer bis Michaelis mit passiret, hernach aber vor alte Schaafe gehalten werden. Die reußischplauische Waldordnung d. a. 1638. sagt: Wer mehr Vieh in den Wald treibet, als ihm vergönnet worden und er an der Zahl schreiben lassen, ist pflichtig, zum erstenmahl 3. Gulden zur Strafe zu entrichten, zum andernmahl aber des Viehes, so er zur Ungebühr in den Wald getrieben, unnachläßig verlustiget. Es ist diese Einrichtung, wo eine gewisse Anzahl zu haltendes Vieh bestimmet wird, überaus gut; nur ist oft dieser Irrthum dabey, daß man ihnen zwey Stück Güstes oder Kalben vor ein Stück Melkvieh passiren läßet, da doch das Güste ordinair mehr und schärfer, wie das Melkvieh frißt, und es eben hierauf ankommt, auch deswegen die Schäfer kein güstes Schafvieh unter das Melkvieh haben wollen, und sagen, jenes laufe diesem den Hals ab, indem es allezeit voraus fräße.

(q) S. sachsengothaische Forstordnung, Cap. 5. §. 1. Bayerische Landesordnung, Lib. 3. Tit. 14. Art. 2. Churbraunschweiglüneburgische Forstordnung d. a. 1678. Cap. 6. §. 3. nach welcher der Verlust des ungebührlicher Weise eingetriebenen Viehes darauf stehet.

(r) S. herzogl. würtembergische Metzgerordnung d. a. 1669. Mosers Forstökonomie l. c. §. 17.

(s) S. sachsengothaische Forstordnung, l. c.

(t) S. magdeburg- und halberstädtische Forstordnung, Tit. 12. §. 4. Sachsengothaische Forstordnung, l. c.

(u) Einige halten zwar davor, wenn das junge Holz nur die ersten zwey Jahre, und hernach im May und Junio und im Winter bey liegendem Schnee mit den Schaafen verschonet werde; so schade es nichts, wenn man schon die Schaafe die übrige Zeit darin hüthen lasse; wie solches der Amtmann Leopold in seinen Anmerkungen über den ersten Band der ökonom. Nachrichten, im 7. Bande derselben, pag. 326. behauptet hat. Allein andere sind der Meynung, daß die Schaafe, wenn sie unter guter Aufsicht stehen, nur an solche Oerter, wo ihnen der Gipfel entwachsen, zur Noth getrieben werden könnten, doch aber sicherer wäre, wenn sie gar aus dem Forste blieben, weil die Schäfer doch ihre Tücke nicht liessen. S. Gedanken von der Viehtrift und Weide in denen Waldungen, im 1. Bande des allgemein. ökonom. Forstmagazins, p. 34. Anstatt daß obige Meynung des Hn. Leopolds zur Zeit in der Ausübung Beyfall gefunden, findet man vielmehr, daß dergleichen Hüthen an den meisten Orten ausdrücklich untersaget ist. S. fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 61. Fürstl. hessencasselische Forstordnung, Art. von Hegung des Holzes, ꝛc. Ja nach dem herzogl. würtemberg. Generalreskript d. a. 1699. sollen weder in denen herrschaftlichen, noch Commun- und Privatwaldungen, Schaafe getrieben werden, s. Generalreskript vom 4. May 1747. Nach der fürstl. braunschweigischen Holz- und Forstordnung d. a. 1591. §. 7. sollen auch keine Schaafe in denen Gehölzen gelitten werden, sondern solche in Feldern und Angern bleiben, derjenige Schäfer aber, so im Holze mit Schaafen angetroffen wird, jedesmahl um 10. Hämmel gestraft werden.

(x) S. bayerisches Landrecht, Lib. 3. Tit. 14. Art. 4. Oberpfälzische Forstordnung, 1. Theil, Art. 30.

(y) S. herzogl. würtembergische Metzgerordnung, d. a. 1669. p. 8.

(z) S. fürstl. nassauisaarbrückweilburgische Forstordnung, §. 35. Königl. preußl. schlesische Holzordnung, Tit. 1. §. 10. Oberpfälzische Forstordnung, c. l. Art. 32. Waldordnung vor das Land Rheingau, §. 1.

(aa) S. herzogl. würtembergische Forstordnung, p. 75. Herzogl. sachsengothaische Forstordnung, l. c. Fürstl. nassauisaarbrückweilburgische Forstordnung, §. 35. Churfürstl. maynzische Forstordnung, Cap. 11. §. 4. ꝛc.

(bb) S. Mosers Forstökonomie, l. c. §. 23. p. 440.

(cc) S. herzogl. sachsengothaische Forstordnung, l. c.

(dd) S.

Digitized by Google

(dd) S. churfürſtl. maynziſche Forſtordnung, Cap. 12. §. 8. Waldordnung vor das Land Rheingau, §. 47.

(ee) Nach dem ſächſiſchen Landrecht Lib. 2. Art. 44. iſt zwar derjenige, welcher drey Hufen Land beſitzt, und wenn dem Gemeinhirten darunter an ſeinem Lohn nichts abgehet, befugt, einen eigenen Hirten zu halten; und in Pommern werden dazu vier Hufen erfordert; allein es iſt ſolches nur dahin zu verſtehen, daß dergleichen Privathirt nur bloß allein auf ſeinen eigenen drey oder vier Hufen hüthen darf.

(ff) S. herzogl. ſachſengothaiſche Forſtordnung, Cap. 5. §. 1. churfürſtl. maynziſche Forſtordnung, Cap. 11. §. 1.

(gg) S. herzogl. würtembergiſches Generalreſcript vom 15. Sept. 1732. und 18. April 1739.

§. 49.

XII. Hiernächſt haben die Unterthanen auf dem Lande verſchiedene Dinge in ihrer Haushaltung nöthig, ſo ſie aus der Waldung nehmen, welches aber, wenn es nicht mit Vorſicht geſchiehet, oder gemißbrauchet wird, eine ſehr ſchädliche Anwendung des Holzes iſt. Es iſt an vielen Orten der Gebrauch, daß die Landleute, anſtatt der Strohbänder, ſich zum Einbinden der Garben der ſogenannten Erndtewieden bedienen. Wenn nun, wie oft geſchiehet, hierzu ohne Unterſchied die in dem beſten Wachsthum ſtehende junge Schußſtämmlein genommen werden, und man bedenkt, was für eine unzählige Menge der Wieden die vielen und Theils ſehr weite Feldfuhren nur in einem Jahre erfordern; ſo iſt der Schaden, der durch das Wiedenmachen denen Waldungen zugezogen wird, leicht abzunehmen. Wenn auch, nach einiger Meynung, in 3., 4., 5. und 6jährigen Gehauen, wo die Sommerlatten dichte bey einander aufſchlagen, der Bey- und Nachwachs ganz wohl zu Wieden abgeſchnitten werden könnte, und wo auch auf einem Stocke gar viele ausgeſchlagen, etwas weniges, doch nicht viel, verdünnet wird, wenn hier und da was heraus kommt, wodurch die andern guten Reiſer oder Sommerlatten beſſern Wachsthum bekommen (a); oder auch ſolche Wieden aus denen Holzungen, ſo als Buſchholz tractiret werden, genommen werden könnten (b): ſo iſt, wenn auch dabey aller Mißbrauch zu vermeiden ſtünde, doch allemahl gewiß, daß eines Theils ſolches Wiedenholz von denen Böttichern weit nützlicher gebraucht werden könnte, andern Theils aber dergleichen Erndtewieden an und vor ſich ſelbſt bey der Landwirthſchaft ganz wohl zu entbehren ſind. Kann man ſich an andern Orten der Strohſeile bedienen, warum ſoll ſolches nicht allenthalben angehen? Das Stroh, ſo zu den Bändern oder Seilen gebraucht wird, gehet dadurch nicht verlohren, ſondern kann hernachmahls, wenn es wieder aus einander gemacht worden, eben ſo gut genützet werden, wie zuvor, oder wie ander Stroh. Man hat dieſes auch hin und wieder eingeſehen, und entweder die Erndtewieden gänzlich abzuſchaffen geſucht (c), oder doch wenigſtens vorgeſchrieben, was vor Holz dazu genommen werden ſoll (d), wo denn auch nichts ohne Anweiſung gehauen werden darf (e). Zuweilen müſſen alle, welchen das Wiedenſchneiden vergönnet wird, ſolches nach vorheriger Anweiſung auf einen Tag unter Aufſicht der Gerichtsherrn und Schultheiſſen, welche vor allen Schaden ſtehen müſſen, thun (f). Denjenigen, welche keine eigene Frucht zu ſchneiden haben, wird es alsdann nicht geſtattet, und denen, welche ſelber Frucht haben, nicht mehr erlaubt, als ſie zur Nothdurft bey ihrer eigenen Frucht bedürfen (g). Derjenige, welcher Wieden verkauft, oder ſonſt weggiebt, wird mit dem, welcher ſolche erhandelt und annimmt, geſtraft (h). Keiner darf die geſchnittenen Wieden vom Gehau eher hinweg thun, bis der zur Aufſicht beſtellte ſolche vorher angeſehen und nachgezählet hat (i). Wenn doch Wie-

Digitized by Google

den gebraucht werden sollen; so ist am besten, daß diejenige, welche solche nicht entbehren zu können glauben, um die Wiesen und an andern schicklichen Orten fleißig Wenden anzupflanzen angehalten werden, um ihre Bedürfniß davon nehmen zu können (k).

(a) S. forstmäßige und gegründete Erfahrungen, wie ein Haus- und Landwirth mit denen Bau- Nutz- und Brennhölzern, ordentlicher Einrichtung, sowohl bey dem Fällen, Schlagen und Sortirung desselben, als auch nach der natürmäßigen Eigenschaft derer Bäume und Sträucher, die nutzbareste Consumtion und Gebrauch anstellen könne; im ersten Bande des allgemein. öconom. Forstmagazins, p. 186.

(b) S. Grundriß der practischen Forstwissenschaft, §. 124.

(c) S. herzogl. würtembergisches Generalreskript vom 5. April 1725.

(d) Als Wenden, Birken, Hasseln, ꝛc. s. fürstl. hessencasselische Forstordnung, p. 26. Herzogl. würtembergische Schönbuchsordnung, Art. vom Zimmer- und Bauholz; ingleichen würtemberg. Forstordnung, p. 63.

(e) S. fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 58. Würtemberg. Schönbuchs- und Forstordnung, l. c.

(f) S. herzogl. würtemberg. Forstordnung, p. 64.

(g) S. eben daselbst, p. 63.

(h) S. eben allda, l. c.

(i) S. eben daselbst, l. c.

(k) S. fürstl. hessencasselische Forstordnung, l. c.

§. 50.

XIII. Die Leuchtung ist denen Landleuten eine eben so unentbehrliche Sache, wie denen Einwohnern der Städte. Weil aber jenen Licht und Oel zu theuer ist; so bedienen sie sich zu ihrem Geleuchte in verschiedenen Ländern der Schleissen und des Kiehns. Die Schleissen werden aus Föhren, Kiefern oder Kiehnbäumen, zu ganz dünnen etwa zwey bis drey Finger breiten Spalten oder Spänen, so lang als die Scheite an sich selbst gewesen, gerissen, und hernach recht trocken gemacht (a); wo sie alsdann statt des Lichts gebraucht werden (b). Das Kiehnholz wird auch von den Föhren genommen, wozu eigentlich die Stöcke dienen. Die Bauern in Obersachsen stecken die Späne davon in ihren Stubencaminen an, um sowohl dabey sehen zu können, als auch zur Winterszeit die Heitzung der Stube selbst dadurch in etwas mit zu befördern. Es ist wahr, durch die Schleissen werden jährlich die schönsten und schnurgerade gewachsene junge Föhrenstämme, welche ohne Aeste, gleichspaltig und kleinjährig sind, in grosser Menge consumiret, die, wenn man sie zu ihrem gehörigen Alter und Stärke gelangen liesse, zu anderm Gebrauch, und selbst zum Bauen, mit weit grösserm Nutzen angewendet werden könnten; daher denn auch der Gebrauch der Schleissen nicht unbillig unter die Holzverschwendungsarten mitgerechnet wird (c). Allein es wird dem ohngeachtet diese Mode da, wo sie einmahl eingeführet und zu tief eingewurzelt ist, schwer abzustellen seyn, zumahl wenn die Waldungen noch in gutem Stande sind, und an Holz so leicht kein Mangel zu befürchten ist. Und an solchen Orten wäre der Gebrauch der Schleissen denen Unterthanen noch wohl zu gestatten, und zwar alsdann um so mehr, wenn sie das Holz dazu aus ihren eigenen Hölzern, oder aus denen Gemeindewaldungen nehmen; zuweilen haben sie auch die Gerechtigkeit hergebracht, daß ihnen ihre Grundherrschaft aus aus ihrer Waldung die Schleissenstämme jährlich unentgeldlich abgeben muß (d), und alsdann läßt sich hierinn so leicht keine Abänderung machen; doch kann hiebey die Einschränkung gar wohl Statt finden, daß zu denen Schleissen kein stehendes, sondern liegendes Holz und Windbrüche angewiesen, auch das unter dem Brenn- und Kohlholz dazu

Digitized by Google

dazu tauglich befundene ausgezogen werden soll (e). Was aber das Kiehnholz aus den Stöcken anbetrift; so ist solches denen Waldungen unschädlich, woferne nur die Stöcke zur gehörigen Zeit und an dienlichen Orten, wo sie mit jungem Anflug nicht umwachsen sind, ausgegraben werden. Hingegen ist nicht zu gestatten, daß man die besten und schicklichsten Bäume dazu in stehenden Oertern aussuchet, und nur das, was zu Kiehn tauglich, dazu aufmacht (f).

(a) S. einige Nachrichten von Bäumen und Stauden, aus welchen man Talg, Lichter und Saifen bereiten kann; im 6. Bande des allgem. ökonom. Forstmagazins, p. 148.

(b) Man bindet auch eine kleine Anzahl solcher Schleissen zusammen und macht Fackeln daraus, da eine solche Fackel zuweilen zwey Stunden lang, und fast noch heller, wie eine Pechfackel, brennet. Dergleichen Fackeln sind an verschiedenen Orten in Franken sehr im Gebrauch, haben aber auch schon manches Unglück angestiftet; daher sie mit allem Recht verdienten abgeschaffet zu werden.

(c) Herr Beckmann hält in seinen Versuchen von der Holzsaat, p. 153. diesen Gebrauch vor eine rechte Holzverwüstung, und tadelt den Herrn Döbel, der im 3. Theile seiner Jägerpractik, Cap. 80. p. 60. sagt: es sey ein recht nützlich Werk, Schleissen zu machen, weil man durch dieselben viel an Talg- und Oelleuchtungen erspahre. Es hat zwar Herr Döbel in seiner letzten Beantwortung desjenigen, so wider ihn Herr Beckmann bekannt gemacht, im 15ten Bande der ökonom. Nachrichten, p. 655. sich zu rechtfertigen gesuchet; allein sein ganzes Argument bestehet in dem Zeugniß und Beyfall des Landmannes, daß die Leuchtung mit denen Schleissen diesem wohlfeiler zu stehen komme, als die mit Licht und Oel.

(d) Mir sind adeliche Güther in der Oberpfalz bekannt, wo die Herrschaft in ihrer Waldung einer jeden Haushaltung im Dorfe jährlich einen Schleissenstamm forstfrey anweisen lassen muß.

(e) S. oberpfälzische Forstordnung, 3. Theil, Art. 13.

(f) S. fürstlich-hessenhanauische Forstordnung, Cap. 2. §. 9.

§. 51.

XIV. Ferner haben die Landleute Erbsen-Bohnen- und Hopfenstangen nöthig. Beyde erstere Gattungen Stangen kommen in keinen grossen Betracht, indem die zu den Erbsen aus dem Reisig, die zu den Bohnen aber, so eben so sehr lang nicht seyn dürfen, theils aus Buschhölzern, theils aus denen abgehauenen Aesten vom Bau- und Brandholz, leicht herausgenommen werden können. Mit denen Hopfenstangen hingegen hat es mehr zu bedeuten. Diese sind gemeiniglich 30. bis 32. Schuh lang (a), und müssen recht gerade seyn; hier in Teutschland bedienet man sich meistens der fichtenen Stangen (b). Man siehet schon hieraus, daß der Hopfenbau lauter schöne und wohlgewachsene junge Fichten erfordert, und der Waldung jährlich in grosser Menge entziehet, wenn er stark getrieben wird. Wo soll man nun die Hopfenstangen ohne Schaden der Waldung hernehmen? Die Forstverständigen sind hierinn verschiedener Meynung. Einige streiten sehr heftig und eifrig wider alles Auslichten der Waldungen, und wollen durchaus nicht zugeben, daß man in denen schon zum Theil erwachsenen und dichte in einander stehenden Hölzern, weder die untergegipfelten und noch frischen, und zu dichte stehende, noch auch die meist abgestorbene oder an ihrem Gipfel verdorbene Stämme ausziehen solle, und halten es vor falsch und wider die Erfahrung, daß durch dieses Auslichten der Wachsthum des noch stehenden Holzes befördert werde; sie behaupten vielmehr, daß es schädlich sey, indem das Holz dadurch lichte werde, daß der Wind recht hinein streichen könne, wodurch die noch zarten Wurzeln des jungen Holzes los und locker gedrehet würden, daß es durch die abgerissenen oder gedreheten Wurzeln seinen völligen Saft nicht mehr bekommen

kommen könnte; auch würden die Stämme selbst gedrehet wie ein Strick, die Seitenäste kriegten mehr Platz, und der Saft schösse alsdann eher in die Seitenäste, als daß er oben in den Gipfel und obersten Quirl käme, bliebe also niedrig sitzen, würde rauh von Aesten und untauglich zum Bauen. Aus diesen Gründen also sollten aus stehenden Orten auch keine Bohnen- und Hopfenstangen besonders ausgehauen werden (c). Andere hingegen behaupten, daß bey Tannenörtern die Durchhauung nothwendig geschehen müsse, und daß die untergegipfelte, unterdrückte und trocken gewordene Stämme, ohne den geringsten Schaden des Orts, zu gute gemacht, und zu Bohnen- und Hopfenstangen verwendet werden könnten, die Beysorge aber, dem Holze keine Luft zu machen, und dem Winde keine Gelegenheit zu einer Niederlage zu geben, ganz ungegründet sey (d). Es finden sich auch Gegenden, wo durch landesherrliche Befehle (e) ausdrücklich geboten ist, daß da, wo das Holz zu dick an einander stehet, und eins vor dem andern nicht fortkommen kann, sondern verdirbet, die Hopfenstangen, Bohnenstöcke, ꝛc. herausgehauen werden sollen (f).

(a) Man macht die Hopfenstangen auch aus der Ursache lang, damit sie desto länger dauren, und das Stocken, Abbrechen und Anschärfen an ihren dicken Enden, welches fast jährlich geschiehet, öfters ertragen und also mehrere Jahre genutzet werden können.

(b) In Schweden sind dreyerley Hopfenstangen, fichtene, tannene und von Pappelbäumen, gebräuchlich, von denen die letztern, ob sie gleich nicht vollkommen gerade, die allerbesten und dauerhaftesten, nach diesen die fichtene sehr gut und die gebräuchlichsten, die tannene aber die schlechteste seyn sollen. S. kurze Anweisung zur Anlegung und Wartung eines Stuhlhopfengartens nach braunschweigischer Art, nach dem schwedischen Clima und Boden eingerichtet, in Schrebers neuen Cameralschriften, 2. Theil, p. 421.

(c) S. Döbels Jägerpractik, 3. Theil, Cap. 69. p. 46. Mosers Forstöconomie, 5. Buch, 5. Cap. §. 25. 26. p. 538. und 6. Buch, 3. Cap. §. 42. pag. 583.

(d) S. Grundriß der practischen Forstwissenschaft, §. 109. 110.

(e) S. churf. maynzische Forstordnung, Cap. 4. §. 1. Waldordnung vor das Land Rheingau, §. 31. Fürstl. hessenhanauische Forstordnung, Cap. 2. §. 6. Oberpfälzische Forstordnung, 2. Theil, Art. 8. 9.

(f) Dieses kann auch eigentlich keine Auslichtung genennet werden, denn diese bestehet darin, wenn man nur bloß die beschädigten, alten und starken Bäume hin und her aus den Waldungen hauet. Also beschreibet der Herr Beckmann selbst die Auslichtung, wovon er wohl der größte Feind unter allen ist; s. dessen Versuche von der Holzsaat, p. 188. Der Herr Amtmann Leopold ist in seiner Einleitung zu der Landwirthschaft, p. 725. auch der Meynung, daß man die Hopfenstangen gar füglich, ohne daß man die besten, geraden und im Wuchs stehende Stangen abhauen dürfe, erlangen könnte, wenn man sie nur da aushauete, wo man sähe, daß die Gehege noch recht dicke stehen, und in welchen man merkte, daß ohnedem viele Stangen nicht fortwüchsen, sondern schwach und mit dem Wipfel unten bleiben müßten: aus 20jährigen Gehegen könnte man ohne Schaden Hopfenstangen aushauen.

§. 52.

XV. Mit denen Weinpfälen hat es gleiche Bewandniß, wie mit den Hopfenstangen. In denen Weinländern machen sie keinen geringen Theil der jährlichen Holzconsumtion aus. Es wäre gut, wenn diejenige Art, die Weinstöcke anzubinden, welche man in einigen Weinbergen ohnweit Hanau angetroffen, an mehr Orten, sonderlich wo das Holz nicht in Ueberfluß ist, eingeführet und allgemein gemacht würde, weil durch dieselbe eine ansehnliche Menge Holz ersparet werden könnte. Man hat nemlich das Weinholz reihen- und zeilenweise angelegt, statt derer Pfäle aber zwischen zweyen Reihen leichte Stangen an kurze und nur ans Scheitholz gespaltene Pfäle mit Wieden quer hindurch ange-

Digitized by Google

angebunden, und an dieſe einem kleinen Geländer ähnliche Stangen die Weinſtöcke von zweyen Zeilen angeheftet, ſo daß an 8. Stangen, ſo quer hindurch angebunden, mehr als 300. Weinſtöcke angeleget werden, welche Stöcke auſſerdem 5. Schock Weinpfäle erfordert hätten. Zur Verwahrung jeder zwey Stangen, ſind 5. ſchlechte Pfäle, woran ſolche befeſtiget werden, angewendet, folglich haben 8. Stangen 20. Pfäle. Man hat den Ueberſchlag gemacht, daß bey dieſer Verfahrungsart die Hälfte an ordentlichen Weinpfälen erſpahret werde. Und wenn man die in der Quer aufgebundenen Stangen ihrer Schale und Rinde gleich anfangs entlediget, und ſie den Winter hindurch ſorgfältig aufbehält, ſo bleiben ſie viele Jahre hindurch brauchbar; dahingegen die gemeinlichen Weinpfäle, ſo weit als ſolche in die Erde eingeſchlagen werden müſſen, gar bald abfaulen, und, nachdem ſie durch ein- bis zweymahliges Nachhauen verkürzet werden, zum Weinbau weiter nicht gebrauchet werden können. Die zur Befeſtigung derer Querſtangen anzuwendenden wenigen Pfäle werden vorerſt von ſolcher Stärke und dermaſſen kernicht-feſtem Holze erwählet, daß ſie weit länger als andere Weinpfäle dauern können (a).

(a) S. des Herrn von Wichmannshauſen ökonomiſches Allerley, N. 2. im 14. Bande der ökonomiſchen Nachrichten, p. 741.

§. 53.

XVI. Billig werden die noch an den meiſten Orten in Teutſchland gebräuchlichen todten Hecken und dürren Zäune, ſo von abgehauenen Reisholze, Stangen und Planken verfertiget werden, unter die unnöthigen Verſchwendungen des Holzes gerechnet. Es iſt wahr, die Landleute müſſen ihre Höfe, Gärten, Krautäcker, ꝛc. vermachen, wenn ſie den vielfältigen Schaden, den ſowohl das Wild als das zahme Vieh ſonſt beſtändig anrichten würde, abwenden, und ſich auch vor den erſten Anlauf böſer Menſchen in ihren Gärten ſicher ſtellen wollen. Allein müſſen denn ſolche Vermachungen juſt von todtem Holze ſeyn, die an ſich ſelbſt von keiner Dauer ſind, ſondern an welchen beſtändig zu flicken iſt, und die überdem zur Winterszeit, zum groſſen Verdruß der Eigenthümer, von Leuten, die nichts dazu beygetragen haben, weiter transportiret und zur Feuerung gebrauchet werden? Die Verſchwendung des Holzes aber, ſo dadurch angerichtet wird, iſt, wenn man ein ganzes Land und alle darinnen befindliche Dorfſchaften, und die, denen Dörfern ähnlichen kleinen Landſtädte, zuſammen betrachtet, nicht genug zu beſchreiben (a). Wir Teutſchen machen ja ſonſt, wiewohl zu unſerer Schande, meiſtens in thörichten Dingen gerne fremde Moden nach, warum ahmen wir denn nicht in dieſem Stück den Engländern nach, die nicht allein ihre Gärten, ſondern auch ſo gar Aecker und Wieſen, mit lebendigen und grünen Hecken einfaſſen? Ob nun zwar die Aecker und Wieſen wegen der Huth und Trift, auch anderer Umſtände halber, ſich bey uns nicht wohl umzäunen laſſen; ſo ſind es doch die vielen Gärten und Gärtenäcker, die eine Umzäunung nöthig haben; da denn bey Anlegung lebendiger Hecken viel Holz erſpahret würde, und ein mehreres zuwüchſe, welches der Eigenthümer bey dem jährlichen Abkappen und Beſchneiden der Hecken ſehr wohl nutzen könnte.

Man macht zwar verſchiedene Einwürfe wider die lebendige Hecken, allein ſie wollen alle nicht viel bedeuten. Man ſagt gemeiniglich, es lieſſe ſich zu Anlegung derſelben das nöthige Heckenwerk nicht aller Orten finden: es währete etwas lange, ehe ſie anwachſen, und wegen der verſchiedenen Lage und des verſchiedenen Bodens, da das Erdreich entweder zu naß oder zu trocken iſt,

ben, theils auch gewohnt sind, in ihren Privathandlungen mehr auf ihren eigenen Nutzen und Vortheil, als auf die allgemeine Wohlfahrt des Landes zu sehen, als die ihnen mehrentheils sehr gleichgültig ist; so ergiebet sich hieraus die Nothwendigkeit von selbst, daß eine so wichtige Sache, als der Holzhandel ist, dem freyen Willen und eigenen Willkühr derer Eigenthümer der Privatwaldungen nicht überlassen werden könne, sondern unter der Direction des Landesherrn stehen müsse.

§. 55.

Hier müssen wir zuvorderist die Frage untersuchen: Ob die Ausfuhre des Holzes, oder der Holzverkauf ausser Landes, dem Staate nützlich oder schädlich sey? Der Herr von Justi verwirft diesen auswärtigen Holzhandel gänzlich. Er behauptet, daß das Holz nichts weniger, als ein vortheilhaftiges Landesproduct zur Ausfuhre sey, und daß dieses der schlechteste Gebrauch sey, den man von einer Oberfläche machen könnte. Man finde re nicht allein dadurch eine mögliche grössere Bevölkerung des Landes, sondern setze auch dadurch andere Staaten in den Stand, daß sie eine grössere Bevölkerung haben könnten, als sonst nach der Natur und Beschaffenheit ihres Erdstriches gemäß wäre. Eine wahrhaftig weise Regierung sollte also niemahls Holz auszuführen gestatten (a). Und an einem andern Orte (b) sagt er: Daß die erlaubte Ausfuhre des Holzes in der That niemahls eine Sache sey, die einem Lande zum Vortheil gereiche. Gesetzt, daß ein Land jährlich, ohne Nachtheil und Verminderung der Waldungen, mehr Holz schlagen lassen könne, als jährlich darinnen gebrauchet würde; so sey doch das wenige Geld, das davor aus benachbarten Staaten in das Land eingehe, ein schlechter Gewinst vor dasselbe. Dieses überflüssige Holz könnte allemahl viel besser genutzet werden, wenn es im Lande zu allerley Schmelz- und Siedwerken, Fabriken und Hammern, gebrauchet würde. Die daraus entstehende Producte und Waaren brächten nicht allein mehr Geld in das Land, als der auswärtige Holzverkauf betrage, sondern sie beförderten auch den Nahrungsstand im Lande, welches einer der allergrößten Vortheile vor den Staat wäre, ja, worauf der glückliche Zustand desselben hauptsächlich ankomme.

Allein ich sollte denken, daß man die Ausfuhre des Holzes, oder den auswärtigen Holzhandel, weder so allgemein verwerfen und mißbilligen, noch auch allgemein und ohne alle Einschränkung gutheissen und anrathen könne; sondern daß es dabey vielmehr auf die Umstände ankömme, in welchen sich der Staat in Ansehung sowohl derer Waldungen selbst, als derer Manufacturen und Fabriken, der Commercien und des gesammten Nahrungsstandes, befindet. Nach diesen Umständen kann der auswärtige Holzhandel entweder nützlich, vortheilhaft und rathsam, oder schädlich und verwerflich seyn.

Hat sich bey denen Forstunterſuchungen, welche das höchste Policeycollegium, wie im vorhergehenden schon erinnert worden, in dem ganzen Staate anzustellen hat, gefunden, daß sowohl die landesherrlichen als Privatwaldungen sich in einem noch ziemlich guten Stande befinden; hat man vor die fernere Conservation derselben und den künftigen Nachwuchs des Holzes gehörige Sorge getragen, und zu dem Ende die dazu erforderliche Einrichtungen und Anstalten gemacht; ist der Staat hinlänglich bevölkert, und mit Fabriken und Manufacturen, sonderlich mit solchen, die viel Holz consumiren, zur Genüge versehen, und stehen diese, so wie der ganze Nahrungsstand, bereits in gutem Flor, können aber, so wie sämmtliche Einwohner überhaupt, nicht allein vorjetzo zureichend mit Holz versorget werden; sondern man ist auch

Digitized by Google

auch bey denen vorgekehrten guten Forstanstalten zuverläſſig versichert, daß in denen künftigen Zeiten kein Holzmangel zu befürchten sey, ja, daß vielmehr bey der guten Forstwirthschaft beständig ein Ueberfluß an Holz sich zeigen werde; und man weiß diesen Ueberfluß im Lande selbst mit keinem sonderlichen Vortheil anzuwenden: so würde, meines Dafürhaltens, ein auswärtiger Holzhandel dem Staate, zumahl wenn dieser an dem Meere gelegen oder wenigstens mit groſsen Ströhmen und Flüſsen versehen wäre, gar nicht schädlich seyn, sondern demselben alljährlich ansehnliche Summen fremden Geldes zuführen, mithin seinen Reichthum stark vermehren (c). Nur muß man den Bedacht zugleich dahin nehmen, daß man eines Theils das Holz denen Fremden durch die Einwohner selbst und auf eigenen Schiffen zuführen lasse, keinesweges aber zugebe, daß die Fremden es selber abholen und die Fracht dabey gewinnen; andern Theils aber, daß vor das ausgeführte Holz, so viel möglich, baares Geld, oder doch nur ganz unentbehrliche rohe Waaren, wieder in das Land gebracht werden (d).

Wenn hingegen die Waldungen im Lande durch eine vorherige schlechte Wirthschaft bereits sehr verwüstet worden, so, daß sich der Holzmangel schon in vielen Gegenden anmeldet, und der Holzpreis dergestalt in die Höhe zu steigen anfängt, daß die im Lande befindliche Fabriken und Manufacturen dabey nicht bestehen können, und die geringen und armen Einwohner dadurch sehr bedrückt werden, an die Anlegung neuer und nützlicher Fabriken und Manufacturen aber man kaum gedenken darf; so würde es allerdings etwas thörichtes und schädliches seyn, wenn man gestatten wollte, daß aus denen etwas holzreichern Gegenden das Holz auſser Landes geführet werde; die verbotene Ausfuhre des Holzes würde vielmehr das erste und allernatürlichste Mittel seyn, dem Holzmangel vorzubeugen.

Unterdessen gestehe ich dem Herrn von Justi sehr gerne ein, daß, wenn es im Lande annoch an nützlichen Schmelz- und Siedewerken oder andern Fabriken und Manufacturen fehlet, man allemahl besser thut, wenn man dergleichen anleget, und das überflüssige Holz dazu anwendet, als solches auſser Landes gehen läſset.

(a) S. desselben schon angeführte Abhandlung von der Aufmerksamkeit eines Cameralisten auf die Waldungen und den Holzanbau.

(b) S. dessen Policeywissenschaft, 1. Band, §. 102.

(c) Wie einträglich zuweilen der Holzhandel sey, bezeugen diejenigen Länder, so solchen treiben. Mit Baus und anderm Holze treibet einen starken Handel Schweden, Preuſsen, Pohlen, Litthauen, Curland, insonderheit die Stadt Libau: die an der Ostsee gelegene Länder Teutschlands; wie man dann allein aus Stettin in Pommern A. 1756. vor 246053. Rthlr. Holz ausgeschiffet hat. Ingleichen wird sehr vieles jährlich auf dem Rhein, der Elbe und Weser aus Teutschland fortgeschaft. Besagter Handel wird besonders im uckermärkischen Creys betrieben zu Templin, der noch beträchtlicher wird durch den neu angelegten Canal, welcher durch den 11. Meilen langen Fährsee und andere Gewässer geleitet ist; die Städte Liechen und Zehdenick handeln stark mit Balken und Brettern, ꝛc. s. zufällige Gedanken von dem Holzhandel überhaupt, im 2. Bande des allgemeinen ökonom. Forstmagazins, pag. 319. Vor allen ist der russische Holzhandel berühmt. Die Stadt Narva allein hat seit langer Zeit jährlich über zweymahl hundert tausend Balken ausgeschiffet, ohne die Sparren, Planken und Diehlen, nur seit ohngefähr 13. Jahren ist solche Ausfuhre verboten, dagegen desto mehr von Riga und Pernau ausgeschift wird. Von Norwegen versichert Pontoppidan in seiner natürlichen Historie von Norwegen, daß diesem Lande nur das Tannenholz jährlich zum allerwenigsten über eine Million Rthlr. eintrage; allein der Hauptmann Lütken klaget im 1. Bande des kopenhagischen Magazins, 7. Theil, Cap. 1. sehr über diesen Holzhandel, weil die Waldungen dadurch sehr verwüstet würden, und besorget sehr, daß es Norwegen künftig an Holz mangeln werde. Dem Königreich Schweden soll sein Holz, samt dem Theer und Pech,

jährlich 2666666. teutsche Gulden eintragen, wie aus Lithanders Probeschrift, die nöthige Wahrnehmung der Holzungen betreffend, Pontoppidan in seiner ökonomischen Balance des Königreichs Dännemark, p. 94. anführet.

(d) Auf diese beyde wichtige Stücke wird aber nicht allemahl reflectiret; wie solches der Hauptmann Lükken c. l. auch bey dem norwegischen Holzhandel angemerket hat, wo er sich besonders darüber ärgert, daß die Normänner für ihr Holz so viel entbehrliche und unnütze Waaren zurück bekommen.

§. 56.

Da also der auswärtige Holzhandel sowohl schädlich als nützlich werden kann; so erfordert es die Nothwendigkeit, daß derselbe in Privatwaldungen sehr eingeschränkt oder gar untersaget werde. Ja selbst der Holzverkauf im Lande kann denen Eigenthümern nicht ohne alle Einschränkung überlassen werden, indem die mehresten derselben nur auf die gegenwärtige Zeit sehen, ihre Nachkommen aber vor die ihrige auch wieder allein sorgen lassen. Aller Holzhandel stehet demnach unter der Direction des Landesherrn und seines nachgesetzten Cammercollegii, und die Hauptregel dabey ist diese, den Verkauf zu gestatten oder zu verbieten, in so weit und je nachdem es die Beschaffenheit der Forste, das Beste derer Besitzer und der Wohlstand des ganzen Landes entweder gestatten oder gar selbst anrathen, oder aber im Gegentheil verbieten (a).

Das allgemeine Wohl aller Unterthanen ist demnach der Grund des Verbots wegen des Verkaufs an Auswärtige, sowohl bey den herrschaftlichen als Privatwaldungen. Zuweilen aber geschiehet es auch noch in Ermanglung anderer Mittel, die Ruinirung derer Privatwaldungen und den daraus entstehenden Umsturz des herrschaftlichen Forst- und Jagdrechts dadurch zu verhindern (b). Zuweilen aber erstreckt sich dieses Verbot nur auf gewisse Gattungen von Holz, welche entweder im Lande selbst benöthig, oder sonst ausführen zu lassen, nicht vor rathsam erachtet wird. Also wird z. E. denen Vasallen oder Unterthanen verboten, aus ihren eigenen Eichwäldern einiges Schif- Bau- Staab- Klap- oder Büttner- und ander Nutzholz an Ausländer zu verkaufen, ohne solchen Verkauf und die Quantität des zu verkaufenden Holzes der Cammer anzumelden (c).

Da denenjenigen, welche ordentliche Forste haben, und das darinnen befindliche Holz nicht selber consumiren können, der Verkauf sich nicht wohl untersagen lässet, weil sonsten alle Nutzung des Holzes wegfallen würde; so pfleget denen Besitzern solcher grossen Forste der Verkauf einigermassen erlaubt zu werden, wie z. E. in Schlesien, daß, wenn auf denen bischöflichen und derer Stifter, Clöster oder ritterlichen Commentereygüthern, eine Parthie Eichenholz, binnen oder ausser Landes, verkauft wird, so 200. Rthlr. und drüber beträgt, oder auch wenn grosse Quantitäten von anderm Holz, so mehr als 200. Rthlr. importiren, auf gedachten Güthern verkauft werden wollen, darüber jedesmahl bey der Cammer Erlaubniß und Concession gesuchet werden solle. Dagegen von denen Commentereyen, Wiedemuthen, Pfarretheyen oder andern Geistlichen, so nur kleine Waldungen haben, gar kein Holz, ohne Erlaubniß der Cammer, ausser Strauch- und lebendig Holz verkauft werden darf, sondern die Forste nur zum Bau und der Feuerung genutzet werden sollen (d). Es ist dieses Verbot um so billiger, als bey dergleichen geringen Hölzern der Ueberfluß niemahls so groß werden kann, daß die forstmäßige Tractirung der Hölzer den Verkauf nothwendig erforderte (e).

Am seltensten ist denen protestirenden Geistlichen vergönnet, aus ihren Pfarrhölzern einen Handel zu treiben, vielmehr sind solche bloß zu ihrem nothdürftigen Gebrauch ausgesetzt (f). Oder wenn sich besondere Umstände hervor-

Digitized by Google

hervorthun, deswegen eine Ausnahme von der Regel Platz greifen könnte; muß es wenigstens denen herrschaftlichen Collegiis angezeigt, und deren Verfügung erwartet werden (g).

Wo die Ausfuhre oder der Verkauf des Holzes an Auswärtige nicht durchgängig erlaubt ist, pfleget allemahl auf die Quantität, welche auszuführen erlaubt worden, ein Paß von der Cammer oder Forstamt ertheilet zu werden. Dieser Paß wird sodann bey dem letzten Gränzzoll producirt, und unter den Originalpaß notirt, daß, und wann die erlaubte Quantität ausgegangen, und dieser sodann an die Cammer zurück gesendet, welche solchen ertheilet hat (h).

Wenn aber Privatpersonen, Vasallen, Städte, ꝛc. ihre innerhalb Landes gelegene Forsten schonen, und dagegen ihre Bedürfniß in landesherrlichen Forsten erhandeln wollen; so fallen wohl allernächstens zweyerley Umstände zu betrachten vor; nemlich, ob die Schonung bloß um deswillen geschehe, weil man noch gröſſern Holzmangel schon vorher siehet, und solchen zu seinem künftigen Nutzen dadurch zu befördern sucht; oder ob sie die Verbesserung des Forsts, und folglich auch das Beste des Landes, wenigstens zur Hauptabsicht, das andere aber nur zur Nebenabsicht habe. Im erstern Fall wird dergleichen dem Lande schädliche Schonung billig verwehret, und denen Besitzern der Privatwaldungen aus denen landesherrlichen Forsten Holz zu kaufen nicht gestattet (i). Im andern Fall aber verdienet es doch allemahl die Aufmerksamkeit der Cammer, und ist eine genaue Untersuchung nöthig, ob es wirklich aus diesem Grunde geschehe, und ob, bey gehöriger forstmäßiger Tractirung des Forsts, nicht eben dieser Zweck erhalten werden könne, ohne daß solcher gänzlich geschlossen bleibe (k).

(a) S. königl. preußl. schlesische Holzordnung, Tit. 1. §. 1.

(b) S. Receß zwischen Oesterreich, Würtemberg und Eßlingen, das Floßwesen auf dem Neckar betreffend, vom 20. Sept. 1740. Art. 9. n. 1. Nur muß man, wenn der Holzmangel im Lande einbrechen will, unter diesem oder anderm Vorwand den Unterthanen nicht die Ausfuhre des Holzes nur darum verbieten, damit der Landesherr ein Monopolium damit treiben könne. Solches Verbot hilft dem Lande wenig oder gar nichts. Der Landesherr bekommt zwar eine Zeitlang einige Vortheile dadurch; aber das wenige Geld, welches er aus diesem Handel erhält, ersetzt den Schaden bey weitem nicht, den er darunter leidet. Wenn die Ausfuhre des Holzes den Mangel befördert, und bey dem Mangel der Nahrungsstand Noth leidet, so muß der Regent nothwendig Schaden davon haben. Ein Regent ist nicht reich, wenn er nicht reiche Unterthanen hat. Besser wird das Holz im Lande verbraucht, und durch Anlegung allerhand Fabriken dem Herrn Geld und dem Unterthan Brod verschaft.

(c) S. königl. preußl. schlesische Holzordnung, Tit. 1. §. 3.

(d) S. eben daselbst, §. 4.

(e) Doch leidet auch dieses wiederum seine Ausnahme, und es kann z. E. einer Gemeine unter gewissen Umständen der Verkauf erlaubet werden, da er doch sonst eigentlich vor beständig derselben verboten ist. Dergleichen Fälle können sich zutragen, wenn die Gemeine zum Besten derselben etwa besonders starke Ausgaben hat, welche ihr ausserdem gar zu schwer oder ohnmöglich fallen; z. E. zu Erbauung neuer Kirchen- Pfarr- und Schulgebäude, Bezahlung alter Schulden und dergleichen mehr; doch richtet sich alles nach der Beschaffenheit des Holzes, und ob dieses just zu solcher Zeit im Stande sey, den verlangenden Nutzen ohne Schaden zu geben.

(f) S. fürstl. sachsenweimarische Forstordnung, 4. Hauptpunct, §. 12. Churſächsische Forstordnung, Art. gen. 31. Fürstl. Braunschweig-lüneburgische Holzordnung, §. 44. Mosers Forstöconomie, 2. Buch, 7. Cap. §. 22. p. 262.

(g) S. herzogl. würtembergisches Generalrescript vom 18. April 1739.

(h) S. königl. preußl. schlesische Holzordnung, Tit. 1. §. 3.

(i) S. herzogl. sachsengothaische Forstordnung, Cap. 3. §. 15. Nach dem churfürstl. sächsischen Generale, die Wiederaufbringung derer abgetriebenen Waldungen betreffend, vom 2. Aug. 1763. l. c. sollen diejenige, so bey ihren Gütern eigenthümliches Holz besitzen, bey denen landesherrlichen Förstereyen gänzlich abgewiesen, oder, daferne deren Gehölze die Versorgung ihrer Wirthschaft nicht gänzlich ertragen sollten, ihnen nur das Supplement aus denen landesherrlichen Waldungen, nach Beschaffenheit derselben, überlassen werden. Auch soll nach der oberpfälzischen Forstordnung, 1. Theil, Art. 21. durchgehends denenjenigen, welche gemeine und eigene Hölzer haben, aus denen landesfürstlichen Waldungen, weder um noch ohne Waldzins, kein Bau- oder Brennholz, ohne Bewilligung, gegeben werden.

(k) S. königl. preußl. magdeburgische und halberstädtische Holzordnung, Tit. 2. §. 6.

§. 57.

Wenn gleich die Ausfuhre des Holzes verstattet wird, so ist doch nicht allemahl erlaubt, das Holz an einen jedweden ohne Unterschied zu verhandeln. Also ist zuweilen denen Juden der Holzhandel gänzlich untersagt, und darf ihnen kein Holz zum weitern Verkauf verhandelt werden (a).

Sodann erfordert die Billigkeit, daß die Landeseinwohner und Unterthanen bey dem Holzhandel vor Auswärtigen den Vorzug und Vorkauf haben müssen. Ihnen stehet hierinnen das natürliche Näherrecht zu. Dieses Vorkaufsrecht der Unterthanen findet sowohl in Ansehung des Holzhandels, als ihrer eigenen Consumtion, Statt. Wenn demnach die Unterthanen bey dem Holzhandel ihre Nahrung und Gewerbe suchen und treiben, so müssen sie allemahl vor den Fremden dazu gelassen werden (b). Es erfordert dieses selbst das Interesse des Landesherrn und des Staats, indem auf diese Weise die Unterthanen Gelegenheit finden, sich zu ernähren und etwas zu erwerben, das bey diesem Handel gewonnene Geld aber im Lande bleibet, da es sonst von denen Fremden gewonnen und auswärts verzehret wird.

In Ansehung der eigenen Consumtion gestattet der Landesherr seinen Unterthanen vor allen Fremden das Vorkaufsrecht, und verordnet, daß die Fremden nicht eher Holz im Lande kaufen dürfen, bis die Unterthanen zur Genüge damit versehen sind. Es ist dieses eine nöthige Vorsorge des Regenten. Denn es ereignet sich öfters, daß die Schmelz- und Siedwerke der benachbarten Lande, die unweit der Gränze befindlich sind, das meiste Holz im Lande wegkaufen, wodurch nicht allein der Preis des Holzes immer mehr gesteigert wird, sondern auch öfters die eigenen Unterthanen kein Holz haben können, weil die Vasallen, die Waldungen haben, lieber mit solchen Werken handeln, die das Holz nicht allein gut bezahlen, sondern auch gemeiniglich ganze Schläge mit einander nehmen. Darunter leiden also die Unterthanen, die doch, allen vernünftigen Grundsätzen nach, vor allen Fremden ein näheres Recht haben müssen. Hier muß also der Landesherr den hauptsächlichen Endzweck des Forstregals, nemlich die gemeinschaftliche Wohlfahrt des Staats und der Unterthanen, ausüben, und, nach Befinden, die Ausfuhr des Holzes gar verbieten, oder doch den Unterthanen den Vorkauf gesetzlich zugestehen.

Wenn jedoch der Vorkauf zum Verhandeln eingeräumt wird, so ist billig, daß die Unterthanen sich zu eben dem Preis bequemen, welcher bey andern Händlern zu erhalten stünde.

(a) S. diesfalsiges königl. preußl. Rescript vom 11. Sept. 1761. in novo Corp. Constitut. Prussi. March. Tom. 3. p. 71.

(b) S. fürstlich braunschweiglüneburgische Holzordnung, §. 42. Herzogl. altenburgische Ordnung, 3. Hauptpunct, Cap. 1. §. 9. Mosers Forstöconomie, c. l. §. 12. p. 257. Stissers Forst- und Jagdhistorie, Cap. 6. §. 60. p. 221.

§. 58.

Digitized by Google

§. 58.

Da seit hundert Jahren das Holz in Teutschland sich in seiner Menge sehr verringert hat (a), so ist die ganz natürliche Folge davon gewesen, daß der Preis desselben von Zeit zu Zeit immer höher gestiegen ist, und den so ausserordentlichen erhöheten Preis erhalten hat, welchen man jetzo in vielen Gegenden von Teutschland antrift. Es ist das Holz daselbst zehenmahl theuerer geworden, als es vor hundert Jahren war; und fast allenthalben hat es wenigstens einen sechs- bis achtmahl höhern Werth bekommen (b). Damit nun diejenige Privatpersonen, Städte und Gemeinen, welche eigene Waldungen haben, solchen so hoch angestiegenen Preis des Holzes, zur Bedrückung der Unterthanen und Nachtheil der Fabriken und Manufacturen, aus Eigennutz nicht noch höher treiben; so bedienet sich der Landesherr seiner forstlichen Hoheit, und setzt diesen Waldeigenthümern gewisse Taxen oder Preise, nach welchen sie ihr Holz im Lande verkaufen müssen. Ja er ist so gar berechtiget, zur Aufnahme der Bergwerke, Salz- und anderer Siedwerke, Fabriken und dergleichen Nahrungsgeschäfte, den Unterthanen, so in der Nähe dieser Werke Waldungen besitzen, anzubefehlen, daß sie an solche Werke das benöthigte Holz um einen bestimmten billigen Preis verkaufen müssen.

Die Holztaxe in denen Privatwaldungen, aus welchen etwas verkauft werden darf, ist ordentlicher Weise die, welche in den nächstgelegenen landesherrlichen Forsten auch üblich ist (c).

An verschiedenen Orten aber ist denen Eigenthümern der Waldungen noch nachgelassen, den Preis des Holzes selber zu setzen. Doch müssen sich dieselben dabey so verhalten, daß eines Theils das Publicum im Preis ihres Holzes nicht zu sehr übersetzt, andern Theils aber auch ihr Holz zum Nachtheil ihrer Nachbarn und Ruin ihrer Forste nicht gar zu niedrig verlassen und verthan wird (d).

Und an einigen Orten vergleicht sich die Landesherrschaft dieserhalb mit denen umliegenden Waldeigenthümern und Gemeinen, damit der Preis in denen landesherrlichen und ihren Forsten einerley sey (e).

(a) Die Ursachen dieser Verminderung des Holzes sind leicht einzusehen. Es ist in Teutschland seit hundert Jahren, mit Vermehrung der Commercien und des Reichthums, eine viel bequemere und kostbarere Lebensart eingeführet worden. Man hat prächtigere Gebäude aufgeführet, und mithin in vielen Dingen mehr Holz verbrauchet. Selbst die Manufacturen und Fabriken, diese Quellen unsers verbesserten Zustandes, haben viel mehr Holz verzehret, als vorhin; und nach der Masse, wie sich seit hundert Jahren die Menschen in Teutschland vermehret haben, welches durch eine Menge von Zeugnissen unläugbar ist; so hat man auch mehr Gebäude und mehr Feuerung zu ihrer Bequemlichkeit, und mehr Getreyde zu ihrer Unterhaltung, bedurft; und mithin dieses nigen Holzungen, die zu Feldern geschickt waren, nach und nach ausgerottet. Man hat diese Ausrottungen desto häufiger vorgenommen, je mehr es in die Augen leuchtete, daß man von Ackerfeldern mehr Nutzungen zu gewarten hätte, als von Waldungen; und selbst viele fürstliche Cammercollegia haben sich von diesem zeitigen Vortheile mehr einnehmen lassen, als es guten Grundsätzen, und einer weisen Vorsorge auf das Künftige, gemäß gewesen ist. Hierzu kommt noch, daß man in denen vorigen Zeiten eine solche Forstwirthschaft zu treiben gewohnt gewesen, die dem fernern Nachwuchs des Holzes sehr hinderlich war. Bey allen diesen Ursachen, welche die Verminderung des Holzes in Teutschland veranlasset haben, hat man in den meisten Gegenden den verschwenderischen Gebrauch des Holzes noch immer beybehalten, den man aus den vorhergehenden Zeiten, bey einem vollkommenen Ueberflusse des Holzes, gewohnt worden war.

(b) Dieses sehen wir nicht allein aus verschiedenen Nachrichten von Holzpreisen von hundert

Jahren, sondern hauptsächlich aus vielen Anschlägen, die bey Theilungen und Abtretungen der Lande und Güther damahls von dem Ertrage der Waldungen gemacht worden sind. Der Herr von Justi schreibet in seiner Policeywissenschaft, 1. Band, §. 94. in der anmerkung: Daß, als sich die jetzigen vier anhältischen Linien getheilet, die Theilung nach denen Einkünften geschehen, und alle Harzwaldungen dem Hause Bernburg vor 6000. Rthlr. jährlicher Einkünfte zugeschlagen worden, weil ihr Ertrag damahls nicht höher gewesen. Er will nach einer zuverläßigen Nachricht wissen, daß eben diese Waldungen im Jahr 1747. und die vorhergehenden Jahre, bey wirthschaftlicher Nutzung, 66000. Rthlr. jährlich eingetragen hätten: und wenn man das Verhältniß des seit selber Zeit gestiegenen Holzpreises zum Grunde legte; so könnte man gewiß behaupten, daß sie jetzo 100000. Rthlr. jährlicher Einkünfte geben.

(c) Worauf es bey Anfertigung der Holztaxen ankommt, und was dabey in Obacht zu nehmen, ist in der Abhandlung von dem Forstcameralwesen gezeiget worden.

(d) S. königl. preußl. schlesische Holzordnung, Tit. 6. §. 2.

(e) S. herzogl. würtembergisches Generalrescript vom 24. May 1663.

§. 59.

Eben so bestimmet der Landesherr auch das Malter- oder Clastermaaß, ingleichen das Längenmaaß der Scheite. Es ist dieses wegen guter Ordnung bey dem Holzhandel sehr nöthig: und gleichwie, nach guten Policeygrundsätzen, einerley Elle, Maaß und Gewicht im ganzen Lande seyn soll; so muß auch dieses in Ansehung des Holzmaasses Statt finden. Unterdessen wird dieses nicht aller Orten beobachtet, und wenn auch das Clastermaaß durchgängig gleich ist, so ist doch gemeiniglich die Länge der Scheite unterschieden, und pfleget bey dem Holze aus denen landesherrlichen Forsten um etwas kürzer zu seyn, als bey dem Holze aus Privat- und Communwaldungen; daher denn auch letzteres immer eher Abgang findet, als ersteres, zumahl wenn man bey jenen nicht verbunden ist, sich nach der landesherrlichen Taxe zu richten.

§. 60.

Nicht weniger gehören hieher diejenigen Rechte des Landesherrn, womit er den Unterthanen zum Vertriebe ihres Holzes zu statten kommt, z. E. daß er ihnen erlaubet, Holzflössen einzurichten, Holzmärkte zu halten, und dergleichen mehr, wobey vor die Concessionen verschiedene Einkünfte zu fallen pflegen; wie dann bey allen diesen Gerechtsamen der Nebenzweck der Einkünfte hin und wieder zugleich gar wohl erreichet werden kann. Von dem Floßwesen ist bereits anderwärts gehandelt worden (a).

Was die Holzmärkte anbetrift, so verstehet man dadurch entweder überhaupt die Zeit, darinnen Holz forstmäßig angewiesen, gefället und verkauft wird, welche eben nicht auf Tage bestimmt ist, und wo so lange immer Holzmarkt ist; oder es werden gewisse Tage zum Holzverkauf ordentlich angesetzet, publiciret, und von den zugeordneten Personen ordentlicher Holzmarkt gehalten. Dergleichen Holzmärkte können aber nur bey grossen Waldungen, in welchen jährlich eine ansehnliche Menge Holz zum Verkauf geschlagen wird, Statt finden und von Nutzen seyn. Sie sind auch mehrentheils nur bey landesherrlichen Waldungen gebräuchlich.

(a) S. den besondern Artikel davon in diesem dritten Bande.

§. 61.

So wie zum Besten der Unterthanen die Ausfuhre des Holzes zuweilen verboten werden muß, eben so kann auch unter gewissen Umständen zum Besten der Landesherrschaft die Einfuhre desselben untersaget werden, welche

Digitized by Google

welche sonst bey andern Umständen sehr nützlich und nöthig seyn kann. Wenn also z. E. durch gewaltige Sturmwinde, wie 1739. in denen würtembergischen Landen geschehen, in denen Waldungen eine grosse Niederlage angerichtet, und die Bäume zu tausendweis zu Boden gerissen worden; so befiehlet der Landesherr mit allem Recht, daß die Unterthanen so lange, bis das umgerissene Holz consumiret oder verflösset und verkauft worden, kein ausländisches Holz kaufen und einführen, noch auch die Ausländer ihr eigenes Holz im Lande nicht verkaufen sollen (a). Wann hingegen das Holz im Lande rar zu werden anfängt, und man nicht unbillig einen künftigen Holzmangel beforget, oder die Waldungen, so ehedem durch Krieg und andere Unglücksfälle viel gelitten, sich noch nicht wieder erholet haben und haubar geworden; so würde man sehr wider die Regeln der Klugheit handeln, wenn man die Einfuhre des fremden Holzes verbieten, und auf den Grundsatz, daß man kein Geld ausser Landes gehen lassen müßte, allzu genau und scharf beharren wollte. Vielmehr muß man in dergleichen Fällen die Einfuhre des Holzes aus benachbarten angränzenden Waldungen durch Befreyung von Zoll, Geleite, Concessionsgelde und andern Abgaben zu erleichtern suchen.

(a) S. Receß zwischen Oesterreich, Würtemberg und Eßlingen wegen des Floßwesens auf dem Neckar, vom 20. Sept. 1740. Art. 9. N. 2.

§. 62.

Endlich muß die hohe Landespolicey alle unnöthige und überflüßige Consumtion des Holzes durch kluge Maaßregeln zu verhindern suchen, wenn sie einen allzu hohen und schädlichen Preis des Holzes, und desselben künftigen Mangel selbst, vermeiden will. In vielen holzreichen Gegenden glaubet man, daß das Holz kein Ende nehmen könne, und es scheinet, als wenn man sich mit allem Fleisse bestrebete, solches auf eine recht liederliche Art zu verschwenden, anstatt daß man sich durch die Exempel so vieler anderer Gegenden, die jetzo der Holzmangel drücket, zu einer wirthschaftlichen Holzersparung sollte bewegen lassen, und bedenken, daß man alsdann zu sparen anfangen müsse, wenn noch Holz genug in denen Waldungen vorhanden ist, keinesweges aber so lange damit verziehen, bis sich der Holzmangel einfindet. Wir wollen die vornehmsten Gegenstände anführen, bey denen noch an den meisten Orten eine grosse Holzverschwendung begangen wird, und zeigen, was vor Maaßregeln die Landespolicey dabey zu ergreifen habe.

§. 63.

I. Daß bey dem Bauen noch viele Mißbräuche und Holzverschwendungen vorgehen, ist um so weniger zu läugnen, da uns der Augenschein sowohl in Städten als Dörfern genugsam davon überzeuget. So nöthig es nun auf der einen Seite ist, daß man diesem Uebel möglichst zu steuern suchet; so nöthig ist es auf der andern, daß man hierinnen vorsichtig zu Werke gehet, und nicht aus einem übertriebenen Eifer die natürliche Freyheit der Menschen beleidiget. Man kann also denen Schriftstellern schwerlich beypflichten, welche wider die viele und räumliche Wohnzimmer in den Städten losdonnern, und daraus den Untergang der Waldungen herleiten wollen. Nach ihrer Meynung sollte sich auch ein angesehener Mann, so wie vormahls, mit einem Zimmer behelfen, das kaum eine Elle höher, als er selbst, und so enge wäre, daß man es mit einigen grossen Schritten ausmessen könnte, auch nur niedrige und schmale Fenster und Thüren hätte, damit die Kälte nicht gar stark durch dieselben in das Zimmer dringen könnte; ja sie scheinen die ehemahlige Lebensart zu billigen,

ligen, da in den mehresten Häusern Herr, Frau, Kinder, Knechte, Mägde, und so gar Kälber und Ferkel, alle in einer Stube beysammen gelebet (a). Allein dieser Eifer vor die Holzerspahrung gehet zu weit. Das menschliche Leben ist so voller Mühseligkeiten, daß es niemand zu verargen, wenn man sich solches so erträglich, als möglich, macht, wozu räumliche Wohnungen gewiß gehören. Gesetzt auch, daß es eine Thorheit wäre, wenn ein bemittelter Bürger vier oder sechs Zimmer einheizte, da er sich vielleicht in einer oder zwey Stuben behelfen könnte, so hiesse es doch die natürliche Freyheit der Menschen beleidigen, wenn man ihnen hierunter Zwang anthun wollte; zu geschweigen, daß es schwer fallen würde, ein dienliches Mittel zu erfinden, solchen Zwang zur Wirklichkeit zu bringen (b). Der Staat muß vielmehr aus ihrer wirklichen oder e. gebildeten Thorheit Vortheil ziehen, und nur dafür sorgen, daß diese gemächliche Leute um einen billigen Preis (c) Holz genug erhalten können. Wer auch weiß, was schön und wohl gebauete Häuser vor einen Einfluß in die Bevölkerung und den Nahrungsstand der Städte haben, und wie schädlich allzu niedrige, enge und kleine Zimmer der Gesundheit der Menschen sind, der wird auch hieraus den ungegründeten und übertriebenen Eifer jener Schriftsteller erkennen. Allgemeine Policeyeinrichtungen müssen sich einander die Hand bieten, eine muß der andern zur Beförderung dienen, niemahls aber müssen sie gegen einander laufen und sich einander hinderlich und nachtheilig seyn.

Diejenigen verdienen dannenhero allen Beyfall, welche die einstöckigten Häuser in den Städten verwerfen, und nicht einmahl zu zweystöckigten, sondern, damit das Holz nicht ohne Noth und Nutzen verthan werde, durchgehends zu dreystöckigten rathen, indem die Lebensart und die Handthierung in denen Städten gar wohl gestattet, daß man in dem zweyten und in dem dritten Stocke wohne. Auch fället es gleich in die Augen, daß, um ein dreystöckigtes Haus zu decken, man nicht mehr an Dachwerke brauche, als zu einem Einstöckigten. Das viele Holz zu dem Dachstuhle wird daher nicht allein durch die dreystöckigte Häuser in denen Städten gar merklich gespahret, soudern auch bey denen Ziegeln (d).

Betrachtet man aber die Häuser auf dem Lande; so ist es allerdings ein unwirthschaftlicher Gebrauch zu nennen, wenn der einfältige Landmann, durch die Zimmerleute verführet, solche Gebäude errichtet, die seinen Bedürfnissen nicht angemessen, und in dergleichen Mißgeburten von Gebäuden so viel Holz verwendet, daß wohl zwey dergleichen Häuser, vielleicht dauerhafter, und mit mehrern Bequemlichkeiten versehen, daraus verfiget werden könnten. Wozu noch öfters kommt, daß das Bauholz nicht zu rechter Jahreszeit gefället, grün verarbeitet, und die Schwellen so niedrig geleget werden, daß sie in denen ersten sechs Jahren verfaulen müssen, auch die Küchen, Schorsteine und Oefen nicht mit Verstand angeleget werden. Jedoch es ist von der Baupolicey bereits anderwärts (e) ausführlich gehandelt worden, daß es also überflüßig seyn würde, solches hier zu wiederholen.

(a) S. unschuldige Gedanken, wie dem anscheinenden künftigen Holzmangel in Sachsen einigermassen vorzukommen seyn möchte; im 1. Bande des allgemein. ökonom. Forstmagazins, p. 123. Zufällige Gedanken auf die Frage: Welche Plätze zum Holzanbau zu erwählen, damit man weder dem Fruchtbau, Wiesewachs oder Viehweide einen Abbruch dardurch verursache; ibid. 2. Band, p. 74.

(b) Bey dem Bauwesen auf dem Lande läßet sich noch eher und leichter ein Zwang gebrauchen, wenn die Bauern ihre Häuser und Wirthschaftsgebäude nicht nach denen Absichten und Vorschriften der Landespolicey bauen wollen, zumahl wenn sie das Bauholz aus denen landesherr-

Digitized by Google

herrlichen Waldungen nehmen müssen. Es hat auch mit denen Bauernhäusern eine ganz andere Bewandniß, als mit denen Bürgerhäusern in denen Städten.

(c) Wiewohl einige der Meynung sind, daß man bey jetzigen Umständen, da auf das Holzfahren so sehr viel ankommt, den Preis des Holzes lieber etwas höher als herunter setzen sollte, indem nichts dienlicher wäre, die Menschen anzutreiben, auf allerhand Mittel zu denken, wie man mit wenigem auskommen könne, als die Noth. S. G. F. Möllers ohnmaßgebliche Vorschläge, wie eine ohnfehlbare Holzerspahrung bey Erheitzung der Wohnzimmer zu erhalten; im 1. Bande der öconom. Nachrichten, p. 647. Wenn es die Wohnzimmer, die Küche, die Backöfen, die Brauhäuser und die Branntweinbrennereyen, nur alleine wären, so Brennholz nöthig hätten; so würde des Hn. Möllers Vorschlag nicht zu verwerfen seyn, denn man stehet es in verschiedenen holzarmen Gegenden, wie sehr sich die Leute bestreben, das theure Holz zu menagiren. Allein es erfordern auch die Fabriken und viele Manufacturen Brennholz. Sollte man diesen dasselbe zu einem höhern Preis setzen, als sie es bis hieher bezahlt haben; so würden und müßten sie solchen nothwendig auf ihre Waaren schlagen, die denn also ebenfals höher im Preise stehen würden; daß aber dadurch ihr Absatz und die Handlung damit in auswärtige Länder sehr leicht einen grossen Stoß, zum Nachtheil der Fabriken und Manufacturen, bekommen könnte, ist ganz begreiflich. Von denen Fabricanten und Manufacturisten selbst aber die Erfindung nützlicher Holzspahrkünste zu erwarten, dürfte wohl eine vergebliche Sache seyn, indem hierzu Männer erfordert werden, die den Mechanismum des Feuers verstehen: haben aber diese die brauchbare Holzspahrkünste erfunden und bekannt gemacht; so werden auch jene, die auf ihren Vortheil allemahl bedacht sind, solche schon von selbst und mit gutem Willen bey sich einführen, ohne daß die Policey nöthig haben wird, sie durch einen erhöheten Holzpreis dazu zu zwingen.

(d) S. des Hn. Geheimenrath Reinharts schon mehrmahlen angeführte Anmerkungen von der heutigen Forstwirthschaft.

(e) S. diesen besondern Artikel im ersten Bande dieses Pol. und Cam. Magaz.

§. 64.

II. Eben so ist auch an seinem Orte (a) weitläuftig ausgeführet worden, wie schädlich und nachtheilig die vielen einzelne Backöfen in den Dörfern denen Waldungen sind. Es ist durch Berechnungen gezeiget worden, was vor eine grosse Quantität Holz durch dieselbe jährlich auf eine ganz unnöthige Weise consumiret wird; welche Verschwendung nichts anders als die Verminderung des Holzes, und mithin einen dem Nahrungsstande sehr schädlichen hohen Preis desselben, nach sich ziehen kann; und diesem Uebel ist nicht besser, als durch die Einführung derer Gemeindebackhäuser, abzuhelfen.

(a) S. den Art. Backöfen im ersten Bande dieses Magazins.

§. 65.

III. Die Consumtion des Holzes, welches in allerhand Arten von Stubenöfen und auf den Heerden verbrennet wird, ist wohl vor die stärkste Consumtion unter allen zu halten, es wird aber auch nirgends mehr Holz verschwendet, als bey dieser täglichen Feuerung. Unter den Vornehmen in den Städten und auf dem Lande ist diese Consumtion mit der Ueppigkeit unserer Zeiten gewachsen, und viele suchen darinnen vielleicht nicht unrecht eine Hauptursache des dermahligen Holzmangels vieler Gegenden. Auf dem Lande bey dem gemeinen Mann war sie zu allen Zeiten sehr groß, und so ist sie es auch noch jetzo an allen Orten, wo das Holz nicht ganz ausserordentlich theuer ist. Der Bauer bauet sein Holz, besonders wenn er eigene Waldungen hat, mitten im Winter, wenn er seiner Meynung nach Zeit dazu hat, und so bald es gehauen, so wird es heimgefahren und verbrannt. Hat er ja dürres oder trockenes Holz im Vorrath, so hält er solches vor seinen Ofen zu gut, siehet es als eine gute Kaufmannswaare an, und führet es in die

Digitized by Google

Stadt. Manche sind noch bessere Wirthe; sie geben vorsetzlich kein trocken Holz zum Brennen her, weil sie denken, ihr Gesinde möchte es mit dem Holze, wie mit dem neugebackenen Brode machen, und wenn es trocken sey und gerne brenne, so würde es desto mehr verbrennen. Nur allein dadurch, daß die meisten Einwohner im Lande das zeitige Aufschlagen ihres Brennholzes unbesorgt seyn lassen, und selten recht dürres Holz in Vorrath haben, wird wohl im ganzen Lande wenigstens der sechste Theil Brennholz ganz unnützbar verschwendet. Hierzu kommt noch, daß der Bauer sein Holz oft gar nicht spaltet, oder wenigstens nicht weiter, als daß es nur in den Ofen zu bringen ist. Wenn vier klein gemachte dürre Holzscheite die bedürfende Wärme beybringen könnten, so müssen statt derselben zehen, zwölf und mehr doppelt grosse Stücken grünen Holzes angeleget werden, weilen wenige Scheite, die sich ihrer Nässe halber sehr schwerlich erhitzen können, in gar keine Flamme und Glut zu versetzen sind. Zudem sind in manchen Gegenden, z. E. in Obersachsen, die Oefen der Bauersleute so ungeheuer groß und zur Heitzung so unschicklich gebauet, daß sie ohne Noth drey bis viermahl mehr Holz brauchen, als andere, die wirthschaftlicher eingerichtet sind; und solche Oefen werden dann mit beständigem Feuer unterhalten: denn eine recht heisse Stube ist bey dem Bauer die gröste Gutthat, die er sich selbst und seinen Gästen erweiset.

Kommt man in die Städte, so findet man in den meisten Häusern fast keine bessere Wirthschaft mit dem Holze; die Dienstboten hausen auf Rechnung ihrer Herrschaft mit demselben, sowohl in denen Oefen als auf dem Heerde, ganz erbärmlich. Man findet zwar in vielen Häusern holzerspahrende Oefen, man läßt das Holz in genugsame kleine Stücken zerschneiden, man hat eiserne Röste in den Oefen und Thüren davor, auf dem Heerde aber Castrollöcher, kleine Brat- und Backöfen, u. d. Allein so lange solche wirthschaftliche Einrichtung nicht allgemein und durchgehends überall im Lande eingeführet wird, will es mit der Holzerspahrung nicht viel heissen.

Wie soll es aber die Landespolicey hiebey anfangen, und wie soll das landesherrliche Forstregal wider eine so verschwenderische Anwendung des Holzes in Ausübung gebracht werden? Policeygesetze und Anstalten darwider machen zu wollen, ist, wegen der Freyheit der menschlichen Handlungen und der Schwierigkeit der Aufsicht, eine vergebliche und wohl ganz unmögliche Sache. Alles, was die Policey hierin thun könnte, wäre, daß sie durch verschiedene Umwege suchte, nach und nach ihren Endzweck zu erreichen, und von allen Gelegenheiten profitirte, die ihr dazu die Hand bieten könnten. Denn wo man Sitten und Gebräuche ändern will, muß man viele Kunstgriffe anwenden, oft viele Umschweife brauchen, viele Geduld und Standhaftigkeit haben, auch zuweilen kein Geld schonen. Die Mittel müssen nach Beschaffenheit der Umstände mit einander verbunden werden: eins allein ohne das andere macht es nicht aus, und alle sind nicht überall applicabel; es gehöret überhaupt viele Aufmerksamkeit der Regierung dazu. Wenn aber einmahl der gröste Theil freywillig gefolgt, und die Holzspahrkünste auch überall dem gemeinen Mann bekannt genug sind, so kann man die übrigen mit Gewalt zwingen, und die Feuerschau, welche man an den meisten Orten hat, würde sich gar gut zur Aufsicht dabey schicken.

Man kann demnach denen Handwerkern, welche Oefen und Feuerstätte bauen, eine Vorschrift geben, wie sie bauen sollen, und ihnen bey Strafe verbieten, keine andere zu bauen, wenn es gleich der Bauherr haben wollte. Dieses muß vornemlich bey neu zu erbauen-

Digitized by Google

erbauenden Häusern Statt finden, besonders wenn darzu Baubegnadigungsgelder oder Baumaterialien unentgeldlich gereichet werden. Man kann denen Hafnern verbieten, keine andere als holzsparende Oefen nach denen gegebenen Modellen zu machen. Man kann auf den Eisenhütten die Verordnung machen, daß der Unterthan keine andere Oefen daselbst bekommen kann, als die dem Zwecke der Holzersparung gemäß sind: und da die Einfuhre des fremden Eisens ohnehin verboten ist, wenn man eigene Schmelzhütten hat; so wird der Bürger und Bauer zum Sparen gezwungen, ohne daß er weiß, wie ihm geschiehet. Von Anfang aber trägt das Exempel des Regenten oder auch nur dessen Beyfall am meisten dazu bey. Wenn der Regent ein guter Haushalter ist, so rechnet es sich jedermann zur Ehre, auch ein guter Haushalter zu seyn; wenn aber der Regent ein Verschwender ist, so verbutzt der grösste Theil seiner Unterthanen auch, so viel er kann (a). Wenn demnach der Regent in seinen Jagd- und Landhäusern, denn seine Schlösser leiden wohl eine Ausnahme, in den Wohnungen ihrer Beamten, in denen Pfarrhäusern ꝛc. eine gute Erfindung von holzsparenden Oefen anbringen liesse, so würden sich immer Leute finden, die es nachmachten, zumahl wenn die Erfindung die Probe hält, der Ofen an sich nicht zu künstlich und zu kostbar ist, und seine Einrichtung sich zu der Haushaltung des Bürgers und Bauern schickt. Allenfals könnte man etliche Erfindungen hie und da anbringen, damit ein jeder die Wahl hätte. Ein jeder Ofen schickt sich ohnedem nicht in alle Stuben; er muß mit der Höhe und Weite der Stube proportionirt seyn, und er muß sich zur Haushaltung derjenigen Person schicken, die ihn gebrauchen soll. Selbst die Exempel der Gerichtsobrigkeiten und Grundherrschaften würden einen guten Eindruck bey denen Unterthanen machen, daher jene von der Landesherrschaft durch dienliche Vorstellungen dazu aufgemuntert werden müßten. Und was würde es schaden, wenn sich auch die Landpfarrer hiernuter gebrauchen liessen? Die Pfarrer einer Diöces halten doch gemeiniglich alle Jahre eine Zusammenkunft bey ihrem Vorgesetzten; bey dieser Gelegenheit könnte man sie zuerst unterrichten, und man könnte alsdann durch sie dem gemeinen Mann ganz unvermerkt eine Lust zu allen Holzsparkünsten und ein Vergnügen an einer vernünftigen Wirthschaft mit seinem eigenen Walde beybringen. Viele Pfarrer machten sich selbst zu einem nützlichern Mitgliede der menschlichen Gesellschaft, und würden weit brauchbarer seyn, als wenn sie alle americanische Reisebeschreibungen auswendig wissen, oder sich gar unartige Zeitvertreibe machen (b). Hat man doch an manchen Orten die Landpfarrer mit vielem Nutzen zum Anbau derer Maulbeerbäume gebrauchet, warum sollten sie nicht auch zu Einführung nützlicher Holzsparkünste ihren Dienst beytragen können? Auch würden wohl eingerichtete Wirthschaftscalender hiezu sehr diensam seyn. Es kauft doch fast jeder Bürger und Bauer einen Calender; wäre es denn nicht räthlicher, auch bey uns, wie in Schweden, statt der abgeschmackten Mährgen, Verse und Erzählungen, kurze und deutliche Anweisungen in oeconomischen Sachen zu geben, und dem Landmann gute Vorschläge zu seiner Wirthschaft überhaupt, und zur Holzersparung und Benutzung seiner eigenen Waldungen insbesondere, ohne Kosten und unvermerkt in die Hände zu liefern? Man hat zwar auch, um der verschwenderischen Holzconsumtion Einhalt zu thun, vorgeschlagen, daß durch landesherrlichen Befehl ein Reglement abgefasset und dadurch determiniret werden möchte: wie viel Clastern Holz einem jedweden nach seinem Stande und Bedienung in Städten jährlich anzukaufen und zu verbrennen erlaubet seyn solle. Die Accise-

bedienten sollten darüber die Aufsicht haben; und wer über das ihm zur Consumtion jährlich erlaubte Holzquantum zu consumiren sich unterstehen wollte, sollte zum Abtrag eines ansehnlichen Imposts angehalten werden (c). Allein diese Einrichtung dürfte, meines Dafürhaltens, viele Schwierigkeiten finden, und würde wenigstens der natürlichen Freyheit der Menschen zu nahe treten.

(a) Der höchstselige König Friedrich Wilhelm in Preussen fand bey dem Anfang seiner Regierung nichts als Pracht in seinem Lande; er ließ sich aus drey Ellen Tuch einen Rock machen, und so bald er glaubte, er habe an drey Ellen genug, so bald hatte das ganze Land wirklich genug daran. S. Memoires de Brandebourg, dans la suite, p. m. 84. Wie viel Holz würde nicht bloß allein bey dem Waschen menagiret werden, wenn man sich im ganzen Lande der neuen Waschmaschine bedienete, wovon im 12. Bande der leipzig. Sammlung, p. 253. 318. und in Schrebers neuen Cameralschriften, 3. Theil, p. 603. Beschreibungen zu finden, der Hr. Past. Schäfer zu Regenspurg aber, so sie verbessert, eine besondere Nachricht drucken lassen. Hielte der Landesherr diese Maschine bey seinem Hofe einführen, so würden vornehme und andere Bedienten bald nachfolgen, und diese würden die Bürger ju ohnfehlbaren Nachfolgern haben.

(b) S. Mosers Gedanken vom Holzmangel in Teutschland, c. l.

(c) S. unschuldige Gedanken, wie dem Holzmangel in Sachsen vorzukommen seyn möchte, c. l.

§. 66.

IV. Bey dem Bierbrauen, Branntweinbrennen und Malzdörren ist, zu Ersparung des Holzes, noch vieles zu verbessern, wozu in denen Wirthschaftsbüchern hin und wieder verschiedene Vorschläge gethan werden. Bey diesen Nahrungsgeschäften können die Holzsparkünste mit leichterer Mühe eingeführet werden. Das Hauptwerk kommt dabey darauf an, ob die in Vorschlag gebrachte Verbesserung nicht allein gehörig untersucht, sondern auch wirklich probiret worden, und in der Probe dasjenige geleistet haben, was man davon versprochen hat. Solche Verbesserungen betreffen hauptsächlich eine mehrere Concentration des Feuers, und erfordern mithin eine andere Einrichtung der Braukessel und Branntweinblasen, so aber allezeit mit Kosten verknüpft ist. Diese scheuet ein jeder Bürger, besonders wenn sie stark sind; keiner will also die Proben anstellen, aus Besorgniß, daß sie übel ausschlagen dürften, wo dann Geld, Zeit, Mühe und Arbeit verlohren seyn würde. Will demnach die Landespolicey ihren Zweck erreichen; so muß sie veranstalten, daß die Proben in denen landesherrlichen oder in denen Rathsbrauhäusern und Brennereyen angestellet werden. Fallen sie nun daselbst so aus, daß an der guten Wirkung und Nutzen nicht mehr zu zweifeln ist; so kann der Landesherr die neue Einrichtung bey seinen Brauhäusern und Brennereyen, um mit einem guten Exempel vorzugehen, selber einführen, die Stadtmagistrate aber dazu gesetzlich anhalten. Wenn sodann die Bürger und andere Privatpersonen, so eigene Brauhäuser und Brennereyen haben, sehen und durch erhaltene Nachrichten versichert werden, daß bey solcher neuen Einrichtung viel Holz erspahret werden könne; so werden sie schon von selbst nachfolgen, weil es ihr eigener Vortheil mit ist, der hierunter gesuchet wird, und der selbst ihr grösster Bewegungsgrund ist, warum sie solche Nahrungsgeschäfte treiben. Die Policey wird also hier nicht einmahl nöthig haben, einige Zwangsmittel zu gebrauchen; denn es ist nicht zu glauben, daß jemand aus blossem Eigensinn, zu seinem offenbaren Schaden, den dritten Theil oder die Hälfte an Materialien mehr in sein Gewerbe verwenden sollte, wenn er siehet, daß andere, bey einer bessern Einrichtung, mit wenigern auskommen und dabey gewinnen.

§. 67.

Digitized by Google

§. 67.

V. Was vor eine Menge Holz bey unsern nach der alten Mode eingerichteten Schneide- oder Sägemühlen, die noch die einfache grobe dicke Säge mit dem langen Zuge und schweren Sägegatter führen, in die Spåne gehet, würde man kaum glauben, wenn es nicht durch Berechnungen, die sich auf die Erfahrung gründen, erwiesen worden wäre. Also hat man in Schweden ausgerechnet, daß, wenn man von einem Dutzend Sägeblöcken, die sechs Ellen lang gewesen sind, mit den gröberen Sägen nur achthalb Dutzend Bretter bekommen, so hat man hergegen mit den feinern Sägeblättern daraus neun bis funfzehen Dutzend Bretter gewonnen, beyde Sorten aber sind neun Daumen breit gewesen. Da denn wenn die erstern (jedes Dutzend von den besten zu drey Thalern Silbermünze, das Wrackguth oder Ausschuß aber zu einem geringern Preise gerechnet) nicht höher als zu vierzehn Thalern Silbermünze gestiegen sind, so sind die letztern nach einem genommenen Medio zu 22. Thalern und 12. Oere von eben dieser Münze verkauft worden. Es macht dieses also einen Unterschied von 8. Thalern 12. Oere Silbermünze, die durch Sägespåne, und durch die häufiger sich einfindende Wrackbretter, durch das grobe Sägen verlohren gehen. Hieraus folget, daß aus $6818\frac{1}{2}$. Dutzenden Sageblöcken mit feinen Sägen eben so viel, als mit groben Sägen aus 10000. Dutzenden, welche beynahe ein Drittheil mehr ausmachen, können gesäget werden. Wenn nun in Schweden und Finnland, wie wohl glaublich ist, jährlich hundert tausend Dutzend Sageblöcke zerschnitten werden, so hat das Reich durch die alte Art zu sägen beynahe sechs und eine halbe Tonne Goldes verlohren. Es beläuft sich aber dieser Verlust noch höher, wenn man die geringern Preise der mit gröbern Sägen geschnittenen Bretter dazu leget, immassen dieselben schwerer eben zu hobeln sind, und auch öfters beschädiget werden, wenn man sie bey dem Führen im Sande schleppet (a).

Sollten dergleichen so stark in die Augen fallende Berechnungen die hohe Regenten unsers teutschen Vaterlandes nicht bewegen, ihr landesherrliches Forstregal auch bey diesem Punct in Ausübung zu bringen? Gemeiniglich erstrecket man dieses Recht nicht weiter, als auf die denen Privatpersonen zu Anlegung derer Schneidemühlen zu ertheilende Concessionen, und macht auch wohl ein und andere Policeyanstalten, um die dabey vorgehen könnende Unterschleife und Holzentwendungen zu verhindern; allein an das Nöthigste, nemlich die Verbesserung der Schneidemühlen selbst, wird selten, oder wohl gar nicht, gedacht, weil der grosse Holzverlust, den unsere bisherige Schneidemühlen anrichten, von denen wenigsten eingesehen, und hierinnen mehrentheils dem Gutachten derer Schneidemüller nachgegangen wird. Ziehet man aber diese zu Rathe; so wissen sie gemeiniglich ein Haufen Einwendungen zu machen, zumahl wenn man zugleich die Einrichtung der holländischen, engelländischen und französischen Schneidemühlen nachmachen will, bey denen man nicht allein dünne Sägeblätter gebrauchet, sondern auch viele solche Sägen neben einander stellet, durch welche ein ganzer Block in so viel Bretter oder Pfosten, als seine Dicke austragen kann, auf einmahl getrennet wird, da sonsten, wo nur eine Säge ist, wenn der Schnitt zu Ende, man den Block oder Klotz zurücke laufen lassen muß, so oft, bis er ganz zerschnitten ist. Es ist ein altes Vorurtheil unserer Schneidemüller, wenn sie vorgeben, daß solche Einrichtung deswegen an manchen Orten nicht angienge, weil allda die Sägemühlen vom Wasser getrieben würden, und man die Gewalt nicht allezeit habe, so viel Sägen mit einmahl zu treiben. Allein dieser Vorwand wird sowohl durch die Theorie als

Erfahrung umgestossen: denn da man die vervielfältigten Sägeblätter nicht so hoch steigen lässet, folglich das Sägegatter kürzer und leichter wird, auch die Sägeblätter selbst dünner werden, und mit der Abnahme der Dicke des Schnittes die Friction abnimmt, und daher derselben geschwinderer Gang das höhere Steigen ersetzen kann; so fallen die dagegen gemachte Einwendungen, wegen der mehrern dazu erforderlichen Gewalt, weg (b).

So nöthig nun zwar die Verbesserung unserer Schneidemühlen ist; so würde es doch nicht angehen, wenn man die aus groben Blättern bestehende Sägen auf einmahl überall abschaffen wollte. Dieses würde den Besitzern der Schneidemühlen gar zu schwer fallen, und man würde die Schnittwaare nicht so lange entbehren können, bis die neue Einrichtung durchgängig zu Stande käme. Man müßte vielmehr denen Besitzern der Schneidemühlen eine gewisse Zeit bestimmen, in welcher sie durchgängig ihre Sägen mit feinen Blättern einrichten sollten. Liessen sie solche Zeit ohne Befolgung verstreichen, könnte man die in ihrem alten Stande verbliebene Schneidemühlen so lange mit höhern Abgaben belegen, oder nach Beschaffenheit der Umstände das Schneiden in denselben verbieten, bis sie selbige nach der Vorschrift eingerichtet hätten. Man kann auch die groben Sägeblätter und deren Verkauf im Lande verbieten. Concessionen zu Anlegung neuer Schneidemühlen müßten nicht anders, als mit der ausdrücklichen Condition, ertheilet werden, daß diese Mühlen nach der verordneten neuen Einrichtung angeleget werden sollten. Bey allem dem muß man aber auch denen unwissenden Schneidemüllern, so wie denen, die sich nur aus Eigensinn unwissend stellen, um ihren Ausflüchten zu begegnen, hierunter mit nöthiger Anweisung und Unterricht an die Hand gehen. Die Landespolicey wird allemahl wohl thun, wenn sie auswärtige geschickte Mühlenbaumeister im Anfange kommen, und durch selbige die landesherrliche Schneidemühlen einrichten lässet, zugleich aber auch inländische bauverständige Schneidemüller oder Mühlenbaumeister dabey gebrauchet, damit diese von jenen lernen, und nachmahls die neue Einrichtung im Lande weiter zu Stande bringen mögen. Endlich würden auch Belohnungen vor diejenigen, welche ihre Sägemühlen nach der holländischen Art, durch zwey, drey, vier und mehrere dünnere Sägeblätter mit dem kurzen Zuge, in einer festgesetzten Zeit, verbesserten, von guter Wirkung seyn.

(a) S. Ulrich Rudenschölds Abhandlung von der Nutzung und Wartung der Wälder, I. c.

(b) S. allgemeines ökonomisches Forstmagazin, 9. Band, p. 303.

§. 68.

VI. Auch wird bey denen Ziegelbrennereyen viel Holz unnöthig consumiret. Wie schlecht werden nicht an manchen Orten die Ziegel und Backsteine gebrannt, und eben dadurch wird viel Holz verschwendet, denn zwey Ziegel, so schlecht gebrannt sind, erfordern mehr Holz, als einer, der gut gebrannt ist. Gleichwohl dauert von diesen einer länger, als von jenen zwey. Es ist etwas seltenes, wenn von tausend Mauerziegeln, die auf den Wagen geladen werden, zwey Drittheil ohne Zerbrechen an den Ort kommen, wo dieselbe wieder abgeladen werden sollen, zumahl, wenn sie felsigte Wege und viele Stein- und Pflasterstrassen passiren müssen, auch bey dem Auf- und Abladen ungeschickt und grob zu Werck gegangen wird. Die Gebäude, welche von solchen morschen Ziegeln errichtet werden, können ohnmöglich von einiger Dauer seyn. Der Bauherr wird also in Schaden und Verlust gesetzt, und das viele Holz, so zum Brennen solcher schlechten Ziegeln gebraucht worden, gehet ohne allen Nutzen verlohren.

Will

Will die Landespolicey diesem Uebel abhelfen, so muß sie vor allen Dingen die Ursache und den Grund desselben erforschen. Dieser kann in zweyen Stücken verborgen liegen. Entweder man untersuchet nicht, ob der Laimen die Eigenschaft bey sich führet, die zu dauerhaften Ziegeln erfordert wird, sondern man leget ohne alles Bedenken Ziegelhütten an, wo sich nur eine Laimengrube entdecket. Oder wenn man auch eine gute und zu Ziegeln taugliche Erdenvermischung besitzet; so suchet man dennoch bey dem Brennen die Kosten vor das Holz, weil dieses etwa in der Nähe nicht in Ueberfluß, mithin etwas theuer ist, zu menagiren. Beydes sind Fehler, die eine gute Policey nicht gestatten kann. Jener kann dadurch verhindert werden, daß man vorerst die Anlegung einer Ziegelhütte keinem verwilliget, bevor nicht genau untersuchet und gefunden worden, daß der Laimen alle gute Eigenschaften an sich habe, die zu tüchtigen Ziegeln erfordert werden, derselbe auch in einer solchen Quantität vorhanden sey, daß die Ziegelhütte auf lange Jahre nachhaltig getrieben werden könne; sodann aber, daß man gehörige Anstalten machet, daß zur Bearbeitung und Vermischung der Masse zum Ziegelmachen, nemlich des Laimens, Lettens oder Thons und des Sandes, niemand, als nur gelernete und ihres Handwerks kundige Ziegelmacher, nicht aber, wie oft geschiehet, unwissende Weiber und Kinder, gebraucht werden.

Was den andern Fehler anbetrift; so sollte man in solchen Gegenden, wo das Holz nicht in Ueberfluß ist, gar keine Ziegelhütten anlegen lassen. Es sind zwar die Ziegelsteine nöthig, allein das Brennholz ist es in einem noch weit höhern Grad. Es werden sich auch schon in andern holzreichern Gegenden Laimengruben finden, wo Ziegelhütten mit mehrerm Vortheil angeleget werden können. Unterdessen ist es ganz gut, wenn man bey dem Ziegelbrennen das Holz und die Ausgabe dafür zu menagiren suchet, ja selbst die Policey muß Anordnungen machen, daß solches geschehe. Allein es muß diese Menage nicht mit dem Schaden des Publici verknüpfet seyn. Man kann bey dem Brennen viel Holz ersparen, und dennoch die Ziegel tüchtig ausbrennen. Es sind gemeiniglich die Eigenthümer der Ziegelhütten, die eine solche schädliche Menage suchen; die Ziegelstreicher, so um den Lohn arbeiten, haben ganz andere Grundsätze. Diesen kann man nicht Holz genung geben, und sie wollen allemahl gutes Scheitholz haben; sie meynen, wie die Braumeister, wenn man nicht lauter gut Holz gebe, so könnten keine guten Ziegel gebrennet, so wie von jenen kein gutes Bier gebrauet werden. Fragt man sie, wie viel Holz zu einem Brand von z. E. 30000 Ziegeln erfordert werde; so sind sie mit ihrer Rechnung gleich fertig, und verlangen 25., 26. bis 27. Clastern Scheitholz, wenn es vier Fuß lang ist. Allein so viel Scheitholz hat man nicht nöthig, und es kann sehr viel daran erspahret werden. Man darf nur die alten Eichen- Buchen- Birken- Fichten- und Tannenstöcke ausrotten und zum Schmauchfeuer anfangs nehmen lassen, denn drey tüchtige Clastern thun im Schmauchfeuer so viel, als zwey Clastern Scheitholz. Ferner kann man auch hierzu alles alte knorrigte Holz und Stöcke nehmen, die nicht gar wohl zu spalten sind, wenn sie nur unten in die Feuerlöcher gebracht werden können. Man kann dann mit Stockholze, auch mit Klöppel- und Zackenholz, jedoch nur mit dem krummen, so bey dem vollen Feuer nicht kann übergeschossen werden, ferner fort das Feuern continuiren bis zum vollen Feuer, wenn mann alsdann nur 6., 7. bis 8. Clastern gut Holz, als Birken, Kiefern, oder auch Aspen, Fichten oder Tannen, hat, welches ein flüchtig Feuer machen muß. Zur guten Menage läßt man auch lange Reisbunde binden von Weyden und allerhand Holz, und die stärksten Klöppel aussondern, und braucht dann das Reis- und

Klöp-

Digitized by Google

Klöppelholz zum Abfeuern (a). Man muß die Ziegelbrenner zu dieser Menage anhalten und ihnen kein ander Holz geben, und wo Torf vorhanden, müssen sie auch mit diesem brennen. Wollen sie es nicht thun, so kann man wider sie ganz wohl harte und pure Zwangsmittel gebrauchen. Sind es solche, die um Lohn und im Geding arbeiten, so schaft man sie ab, und setzt andere auf die Ziegelhütte; denen aber, welchen die Ziegelhütten erb- und eigenthümlich zustehen, kann der Landesherr eine andere Ziegelhütte neben der ihrigen hinbauen, und ihnen den Debit ihrer Waare nehmen. Wird ihnen das Holz aus denen landesherrlichen oder Privatwaldungen versaget, so können sie nicht brennen, oder sie müssen sich bequemen, so zu brennen, wie es die Policey vorschreibet. Man kann verpflichtete Beschauer bestellen, welche nach jedem Brande die Waare in Augenschein nehmen müssen; die schlecht gebrannten Steine kann man als eine zum Handel untaugliche Waare ansehen, sie mit starken und hohen Accisen und Zöllen beschweren, oder den Verkauf derselben inner- und ausserhalb Landes ganz und gar verbieten. Denen Maurern kann aufgegeben werden, daß sie bey schwerer Strafe keine schlecht gebrannte Steine verarbeiten sollen, und die ganze Mauerzunft muß in Contraventionsfalle davor stehen und dem Bauherrn allen dadurch verursachten Schaden ersetzen, wofern dieser die schlechten Ziegel, aus einer thörichten Menage, nicht selbst angeschaft hat, und solche durchaus zum Bau angewendet haben will. Dieses aber kann man verhindern, wenn man denenjenigen, die nicht mit tüchtigen und wohl ausgebrannten Ziegeln bauen wollen, die Baubegnadigungen versaget, oder ihnen das Bauen gar nicht verstattet; worauf das Baumt bey allen Vorfallenheiten zu sehen haben würde. Sind Schiefer- und Sandstein- oder andere Steinbrüche im Lande vorhanden, so daß das Land daraus hinlänglich versorget werden könnte; so würde es etwas sehr überflüßiges seyn, wenn man noch neben denselben besondere Ziegelhütten betreiben lassen wollte; diese Holzfresser müßten alsdann gänzlich abgeschaft werden.

(a) S. Forstmäßige und gegründete Erfahrungen, wie ein Haus- und Landwirth mit denen Bau- Nutz- und Brennhölzern, ordentlicher Einrichtung, sowohl bey dem Fällen, Schlagen und Sortirung derselben, als auch nach der natürmäßigen Eigenschaft derer Bäume und Sträucher, die nutzbareste Consumtion und Gebrauch anstellen könne; im 2. Bande der ökonomischen Nachrichten, p. 512. u. f.

§. 69.

VII. Mit der Hafner- oder Töpferarbeit hat es fast eine gleiche Beschaffenheit. Wenn man bedenket, was vor eine Menge irden Geschirr das ganze Jahr hindurch in einem Lande verfertigt und verbraucht wird, so doch alles erst durch das Feuer gehen und durch das Brennen seine Festigkeit erhalten muß; so ist es gewiß keine geringe Holzconsumtion, welche die Töpferöfen jährlich anrichten. Diese Holzconsumtion wird aber dadurch noch gröſſer und schädlicher, wenn die Töpfer, wie an den meisten Orten geschiehet, liederliche und schlechte Waaren verfertigen, die keine Dauer haben, und bey dem geringsten Gebrauch in den Händen zerbrechen. Was nun zerbrochen wird, muß durch neues wieder ersetzt werden: da aber das neue eben so schlecht, wie das vorige ist; so ist ganz natürlich, daß der Gebrauch des irdenen Geschirres, und folglich auch die Holzconsumtion, immer vermehret wird. Der Fehler liegt hauptsächlich an den Töpfern selbst, indem sie den verschiedenen Thon, wie er hier und da ist, nicht gründlich nach seinen Arten und Mischungen zu untersuchen, zu unterscheiden, zu sortiren und seine Theile zu scheiden wissen; ja sie bekümmern sich überhaupt nicht um eine rechte Erkenntniß der verschiedenen Erdarten, sonderlich des Thons, den sie zu ihrem mannigfaltigen

Hände-

Digitized by Google

Handewerk brauchen. Hiezu kommt denn noch ihr Eigennutz und Vortheil, den sie bey der geschwinden Zerbrechlichkeit ihrer schlechten Waare haben, die sie daher nur backen, aber nicht gehörig ausbrennen. Es ist aber auch nicht zu läugnen, daß die Policey hieran an vielen Orten selbst Schuld habe, indem sie nicht aufmerksam genug auf das Töpferhandwerk ist. Man begnüget sich gemeiniglich damit, daß man demselben Innungsartikel vorschreibet, und ihnen Handwerksrichter zu Schlichtung ihrer Händel und Zänkereyen setzt; an die nöthigen Beschauanstalten hingegen wird fast gar nicht gedacht, und die Töpfer werden bey Verfertigung ihrer Waare ohne alle Aufsicht gelassen. So lange nun die Policey dieses Handwerk nicht einer grössern Aufmerksamkeit würdiget, so lange wird auch an eine Abwendung der unnöthigen Holzverschwendung daben, nicht zu gedenken seyn.

§. 70.

VIII. Eben so sind auch die Röhrbrunnen unerkannte Holzfresser. Da werden viele hundert derer schönsten Eichen, Föhren und Erlen gefället, um Röhren daraus zu machen. Diese werden bald wandelbar und verfaulen, und alsdann erfordert die Ausbesserung einen beständigen Holzaufwand. Man sollte demnach diese schädliche Anwendung des Holzes, so viel möglich, einzuschränken suchen. Von Eisen gegossene Röhren sind zwar allerdings die besten und dauerhaftesten, und man würde bey denselben der immerwährenden Ausbesserungen gänzlich überhoben seyn, und das Holz am meisten ersparen; allein diese Röhren sind, wegen ihrer Kostbarkeit, nicht jedermanns Ding. Eben dieses muß man auch von denen bleyernen Röhren sagen, und diese sind überdem im freyen Felde und in Gärten den Dieben zu sehr ausgesetzt, und zugleich der Gesundheit sehr schädlich. Jedoch man kann sowohl die eiserne als bleyerne ganz füglich entbehren, ohne nöthig zu haben, seine Zuflucht zu dem Holze zu nehmen. Man darf nur den schon an einigen Orten eingeführten Gebrauch der irdenen oder töpfernen Röhren allgemeiner machen. Diese Art Röhren sind von vorzüglichem Nutzen. Ausserdem, daß sie bey weitem nicht so kostbar, wie die eiserne und bleyerne, ja wohl nicht so theuer, wie oft die hölzerne, sind; so sind sie von einer langen Dauer, und nicht der Fäulniß unterworfen, wie die von Holz, und wenn diese zu verfaulen anfangen, so gewinnen an den verfaulten Orten die Baumwurzeln öfters den Eingang in die innere Höhlung der Röhre, wachsen darinnen und breiten sich dermassen in der Dicke und Länge aus, daß sie die Röhre verstopfen und unbrauchbar machen (a). Von diesem schädlichen Zufall sind die irdene befreyet, wofern sie nur gut gemacht sind. Wenn man recht guten Thon dazu hat, so werden sie mit Schrauben gemacht, und können so fest in einander geschraubet werden, daß keine Baumwurzel eindringen kann. Werden sie nicht mit Schrauben gemacht, so müssen sie mit einem recht dauerhaften Kütt (b) zusammengefüget werden. Die in der Mitte zusammengesetzte Röhren, dergleichen die Cölner, Coblenzer und andere sind, sind bey weitem nicht von der Dauer, als die aus einem Stück gedrehete, dergleichen die sind, die in der brandenburgculmbachischen Stadt Creussen gemacht werden (c). Auch muß man bey dem Einlegen der Röhren in Acht nehmen, daß man sie unter denen Wegen und Strassen, die mit schweren Lastwägen stark befahren werden, ein wenig tief einlege und wohl bewahre, damit sie von der Last nicht eingedrückt werden.

Die Einführung dieser irdenen Röhren kann der Policey keine Mühe machen. Ist guter Thon im Lande genug vorhanden, und daran wird es selten fehlen, so darf man nur denen Töpfern im ersten Anfange mit der

nöthigen Anweisung an die Hand gehen, und darauf sehen, daß sie recht guten Thon dazu nehmen, und die Röhren wohl ausbrennen. Man kann ihnen hessische, culmbachische oder andere Röhrenstücke von einer guten Art zum Muster geben, und sie, unter der Bedrohung, daß ihre schlecht und liederlich gemachte Röhren bey der Schau oder Visitation zerbrochen werden sollten, zu Verfertigung tüchtiger Arbeit anhalten. Hat man es so weit gebracht, daß das Land mit irdenen Röhren genugsam versorget werden kann; so muß man, zur Ersparung des Holzes, die hölzerne Röhren verbieten; es müßten denn Gegenden mit einem Ueberfluß an Erlen versehen seyn, oder die Unterthanen sich die Erlen zu diesem Endzweck selber pflanzen; denn da diese das dauerhafteste Holz zu Röhren sind, wenn es beständig feucht lieget; so würde es mit gröſſerm Vortheil dazu angewendet und besser genutzet werden, als wenn man es verbrennen wollte.

(a) S. Abhandlung von den sogenannten Fuchsschwänzen, wodurch die Wasserröhren verstopfet werden, und was dabey zu beobachten; in Schrebers neuen Sammlungen, 3. Theil, p. 601.

(b) In eben dieser Abhandlung werden zugleich verschiedene Anweisungen zu Verfertigung eines zu diesem Zweck tüchtigen und dauerhaften Kütts gegeben.

(c) Von denen irdenen Röhren, die in Creussen gemacht werden, findet man in den fränkischen Sammlungen, 3. Band, p. 59. eine Beschreibung.

§. 71.

IX. Wie schädlich die Lohgerber denen Waldungen sind, wäre, wenn es nicht selbst zu Tage läge, schon genugsam aus denen vielen Bemühungen zu schliessen, die man sich in Engelland, Frankreich und in verschiedenen teutschen Staaten giebt, um, statt der bisher gebräuchlichen Eichenrinde, andere Sachen ausfündig zu machen, so zur Lohgahre dienen könnten. Zu Erlangung der Eichenrinde müssen am meisten die jungen und besten Bäume herhalten, die 20., 30. Jahr alt sind, und man glaubt, daß die Rinde von alten Eichen untauglich sey (a). Die Eichen, so geschälet werden sollen, müssen im April und Anfang des Mays, da der Saft steiget, und die Knospen anfangen sich zu eröfnen, gehauen werden, weil dieses das Mittel ist, wodurch man die Schale leichte von ihrem Holze trennen kann (b). Wenn doch junge Eichen zu diesem Zwecke gefället werden sollen, so ist wider diese Zeit des Fällens nichts zu sagen, weil das Holz doch zu nichts anders, als zum Verkohlen oder Verbrennen, zu gebrauchen ist. Allein wenn man, wie in Engelland geschiehet, die Rinde von alten Eichen eben sowohl, als von jungen, brauchet (c), so ist diese Zeit zum Fällen des Holzes gar nicht die beste in Absicht auf den Gebrauch des Stammes und dessen Stärke und Dauer, als den man von alten, starken und gesunden Eichen nicht zu verbrennen pfleget. Jedoch wann eine Eiche schon zu Weyhnachten gefället wird, und bleibet ganz liegen, so schälet sie sich doch im Junio des folgenden Jahres; doch darf es nicht länger aufgeschoben werden: denn so bald sie die Schale gehen läſſet, so muß man daran seyn, und sie schälen. Sonst, wo sie liegen bleibet, dorret die Schale oder Borke an und auf, da sie denn nicht herunter gebracht werden kann. Man hat auch in Gewohnheit, die Bäume noch auf dem Stamme zu schälen, und thut solches lieber, als wenn sie schon gefället sind, weil alsdann die Schale zu stark an dem Holze hängt, und man alsdann zu viel Arbeiter nöthig hat, einen Holzschlag auf einmahl, oder in kurzer Zeit, zu schälen. Allein jungen Stämmen, wo die Wurzeln wieder treiben sollen, ist es schädlich, wenn man die geschälten Bäume auf ihrem Stocke bis zum folgenden Safte stehen läßt, denn man verliehret den halben

Saft

Saft bey dem Wachsthum des Holzes, und viele Stöcke gehen gar aus (d); wenn man aber den Baum fället, so bald er geschälet ist, so stirbt der Stamm nicht ab, und die Wurzel kann wieder treiben. Der berühmte französische Academist, Herr DU BUFFON, ist der Meynung (e), daß durch das Abschälen der Rinde, wenn der Baum noch in der Erde stehet, den Stämmen nicht so viel Schaden zugefüget werde, als man glaubte, sondern daß das Holz vielmehr weit fester und dauerhafter dadurch würde, wenn man solche abgeschälte Bäume, ehe man sie fället, noch einige Jahre stehen liesse. Er will aber haben, daß man dieses Abschälen nur auf alte und starke Bäume, die aus der Wurzel nicht wieder ausschlagen, und die zu Bauholz bestimmet sind, einschränken, und die Zeit erwählen soll, da sie den meisten Saft haben, wenn man das Abschälen mit ihnen vornehmen will. Diese Meynung hat bey vielen Beyfall gefunden, andere aber wollen vieles darwider einzuwenden wissen, und diejenigen, welche behaupten, daß die Rinde von alten Bäumen nicht sehr tauglich zur Gerberlohe sey, werden in dieser Absicht wohl das meiste daran aussetzen.

Was soll nun die Policey bey dieser Verwirrung thun? Sie siehet und ist überzeget, daß durch das Abschälen der Rinde viele junge Bäume, aus denen mit der Zeit die schönsten Baustämme werden könnten, schon in ihrer Jugend den Untergang finden, welches um so nachtheiliger ist, als unter allen Holzarten das Bauholz dasjenige ist, so allenthalben am meisten rar zu werden anfängt. Sie siehet aber auch, daß noch zur Zeit die Eichenrinde ganz unentbehrlich ist, und daß man, zum Schaden des Nahrungsstandes, die Lohgerber daran nicht Mangel leiden lassen dürfe. Das Vornehmste, so die Policey hierbey thun kann, ist, daß sie sich noch ferner bemühet, und keine Kosten und Belohnungen spahret, um die Gelehrten aufzumuntern, in ihren angestellten Untersuchungen eifrigst fortzufahren, denn es gar kein Zweifel ist, daß unter denen vielen Dingen, so man, zu Ersparung der Eichenrinde, zur Lohgahre in Vorschlag gebracht (f), nicht ein und andere seyn sollten, die dazu die gehörigen Eigenschaften, nemlich eine zusammenziehende und austrocknende Kraft, und daß sie allenthalben leicht und in Menge zu finden, hätten.

Unterdessen aber, und bis der glückliche Zeitpunct dieser Erfindung erschienen, muß die Policey dafür sorgen, daß es eines Theils denen Lohgerbern im Lande an Eichenrinde nicht fehlen, andern Theils aber durch das Abschälen derselben denen Waldungen so wenig Schaden zugefüget werden möge, als nur möglich seyn will.

Zu dem Ende muß sie I. denen Eigenthümern der Privatwaldungen diese aus dem Borkeureissen entstehende Forstnutzung, nur in so ferne sie zur Nothdurft gehöret, und die Bedürfniß des Landes solche erfordert, zu suchen verstatten, um deswillen aber alle Ausführe der Eichenrinde gänzlich und auf das schärfste verbieten.

II. Muß sie anordnen, daß man die Rinde an solchen Bäumen, an welchen es am unschädlichsten, suchen, und, wo Unterholz vorhanden, zuvorderist probiren solle, wie weit mit der Rinde von selbigem zu langen, da dieses theils den späten Hieb besser, als das Oberholz, vertragen kann, theils auch die Rinde selbst angenehmer und zur Gerberlohe tüchtiger ist.

III. Muß sie anbefehlen, daß man mit dem Schälen, so viel möglich, diejenigen Bäume, von deren Stöcken man nach dem Abhieb wieder einen Ausschlag verlanget, verschonen, und sie wenigstens niemahls auf dem Stamme schälen solle. Laubholzschläge, worinnen auch viele Eichen stehen, und die man als Schlagholz tractiret, mithin sie

alle 20. oder 30. Jahr abtreibet, können ohne Schaden zum Borkenschälen gebraucht werden, wenn nur das Schälen nach dem Holzfällen geschiehet; denn dergleichen Holz ist zum Bauen ohnehin nicht tauglich, weil es niemahls Baumstämme abgiebt, was aus der Wurzel ausschläget, sondern es wird zum Verkohlen und Verbrennen bestimmet (g).

IV. Muß das Schälen nirgends als in den ordentlichen Hauungen gestattet werden, damit so wenig der Förster als andere Leute Gelegenheit bekommen, einigen Unterschleif zu machen, oder Verwüstungen in der Waldung anzurichten.

(a) In Frankreich hält man dafür, daß man die Schale von den Eichen nehmen müßte, wenn die Stämme 10., 20., höchstens 30. Jahre alt sind; die Rinde aber von alten Eichen wird verworfen. S. de la Lande Beschreibung der lohgerberkunst, §. 57. im Schauplatz der Künste und Handwerke, 5. Band, p. 321.

(b) Auch soll die Erfahrung gezeiget haben, daß die Rinde, welche man im Frühlinge oder zur Saftzeit gewinnet, zum Gebrauch der Gerbereyen viel besser und kräftiger sey, als die, welche man diesen Bäumen spät im Herbste oder im Winter nimmt. Jonas Ahlelöf hat eine Antwort auf die von der königl. schwed. Academie der Wissenschaften 1762. aufgegebenen Fragen gegeben: Kann man die Eichen oder andere Laubbäume, wenn sie noch auf dem Stamme stehen, abschälen, ohne daß sie wegen des Stockens und Wurmstichs Gefahr laufen? und wie lange können sie nach dem Schälen mit Nutzen, oder wenigstens ohne Nachtheil, auf der Wurzel stehen? Wenn aber gedachte Entrindung für schädlich oder dem Mißbrauche unterworfen erkläret werden sollte; wie könnten alsdann die Gerbereyen die Rinde am besten nutzen, ohne daß das Holz selbst dabey litte? Sie stehet in Schrebers neuen Sammlungen, 6. Theil, p. 358. u. f. Der Autor will jener Meynung nicht beypflichten. Ob er gleich zugiebt, daß die Frühlingszeit für diejenigen, welche Rinde abnehmen und veräussern, die beste sey, massen sie sich alsdann ohne Schwierigkeit abmachen, trocknen und verführen liesse, auch die Bäume hierbey nicht zu leiden schienen, sondern durch die Sonnenwärme in den Stand gesetzt würden, bey der nächsten Schlittenbahne an den Ort, wo man sie gebrauchen will, bequem gebracht zu werden; so behauptet er dennoch, daß die viele Versuche ergäben, daß den Gerbereyen hierdurch nicht eben die beste Rinde erlangeten, sondern fast ehet das Feinste des laufenden Jahres verlöhren; massen der vom vorigen Jahre vorhandene und in der Rinde gebliebene Saft nunmehr dem gröbsten Theile nach gerinne, und die Erdtheilchen der Rinde vermehre, das im vorigen Herbste und Winter verzehrte zusammenziehende Salz und Oel aber dagegen vermindert würde. Das Holz selbst schiene ebenfals an Güte und Dauerhaftigkeit, wo nicht durch die von der Sommershitze verursachte stärkere Ausdünstung und Austrocknung, doch durch die Risse, welche die Wärme dem nackenten Holze leicht zuwegebringe, etwas zu verlieren. Er hält demnach dafür, daß wohl der Schluß des Augusts und der Anfang des Septembers die dienlichste Zeit ausmachen würde, die Bäume zu fällen, und die Entrindung, die sich alsdann ziemlich gut bewerkstelligen liesse, sofort zu verrichten. Die Rinde wäre alsdann mit gröstem Grunde für die Gerbereyen am allernützlichsten und dienlichsten zu halten; das Holz aber, ohnerachtet es in einer so ungewöhnlichen Zeit gefället worden, nähme doch davon nicht den geringsten Schaden, vielmehr schiene es dauerhafter zu werden, ꝛc. ꝛc.

(c) Da die Schale von den alten Eichen äusserlich immer abgestorben, ausgedorret, und mit Moose bedeckt ist; so trägt man Sorge, diese entweder vermittelst eines Messers, oder eines schneidenden Hammers, gröblich wegzunehmen, womit man die schwarzen und groben Theile abschlägt, welche den rothen und wirksamen Theil der Rinde bedecket.

(d) Es ist diese Verfahrungsart auch den Gerbereyen gar nicht nutzbar, sondern sie verlieren fast eher an der Rinde. Denn ohnerachtet sich die Rinde von den Stämmen und grossen Aesten nehmen läßt; so muß man doch alle Rinde der kleinern Aeste, die gleichwohl zu denen Lederbereitungen die beste ist, entweder im Stiche lassen, oder, wo man sie haben will, die Aeste abhauen und auf der Erde entrinden.

(e) In seiner academischen Abhandlung: Ein leichtes Mittel, die Festigkeit, Stärke und Dauerhaftig-

Digitized by Google

haftigkeit des Holzes zu vermehren; wovon die teutsche Uebersetzung sich sowohl in Moſers Forstöconomie, unter den Beylagen No. 3. p. 13. als auch im 2. Bande des allgemeinöconom. Forstmagazins, p. 52. befindet.

(f) In des Hn. *de la Lande* angeführten Beschreibung der Lohgerberkunst stehet §. 61. u. f. p. 345. c. l. eine lange Erzählung von verschiedenen Sachen, womit man eine Lohgahre machen kann; und §. 75. p. 351. ein Verzeichniß derjenigen Pflanzen, deren Blätter, Aeste, Saamen, Früchte und bisweilen die Wurzeln, zum Ledergahrmachen können gebraucht werden; §. 76. p. 352. aber, derer Pflanzen, von welchen bloß die Blumen, oder die Blätter nebst den Blumen, bey Ledergahrmachen nützlich seyn können; welche beyde Verzeichnisse Hr. D. Schreber hinzugefüget, und aus des Herrn D. und Hofraths Gleditsch zu Berlin vermischten Abhandlungen, 1. Theil, N. 1. entlehnet hat. Von dem Nutzen der Tormentillwurzel zum Lohgerben befindet sich eine ausführliche Abhandlung und Beschreibung derer damit in Engelland angestellten Versuche im 5. Bande des Musei rustici & commercialis, p. 88. u. f. Von mehrern s. meine Cameralistenbibliothek, Art. Lohe.

(g) Herr *de la Lande* will c. l. §. 55. p. 341. das Holz, welches dergestalt seiner Schale beraubt ist, und daher Schalholz genennet wird, nicht sehr loben; er hält es vor schlechter, als das frische ungeschälte Holz: es soll schneller brennen und viel Flamme, aber wenig Hitze geben, weil es viele Ritzen und Spalten habe, und daher mehr ausgedorret sey, als das Holz in der Schale; auch soll der Preis desselben um den sechsten Theil geringer seyn, als vom andern. Und §. 59. p. 343. meldet er, daß in denen Gegenden, wo die Rinde, wegen Seltenheit und Theurung des Holzes, schwer zu bekommen, die Lohgerber einigemahle verlanget hätten, daß das Brennholz nicht eher zum Verkaufe ausgesetzt werden sollte, als bis es vorher seiner Schale benommen wäre. Das Beyspiel vom Flößholze, so man zu Paris ohne Schale verbrennte, bezeugte, daß sich die Sache wirklich ausüben ließe, und daß es für die Lohgerber vortheilhaft seyn würde. Allein von der andern Seite hätten sich die Hammerherren dawider gesetzt, nachdem sie wären gewahr worden, daß das Holz durchs Abschälen von seiner Kraft und Hitze verliehre. Bey Köhlen, die aus purem Schalholz gebrannt worden, kann dieses leicht möglich seyn. Wenn aber, wie hier im Wittgensteinischen geschiehet, das Schalholz unter anderes ungeschältes Holz von Buchen, und dergleichen, zugleich mit verkohlet wird; so dürfte der Unterschied wohl nicht einmahl zu merken seyn; wenigstens habe ich niemahls gehöret, daß sich die Hütten- und Hammermeister darüber beschweret, noch solche Kohlen um einen geringern Preis verlanget hätten. In Engelland darf ebenfals kein ungeschältes Eichenbrennholz verkauft werden, und es ist keines davon ausgenommen, als das für den Hof.

§. 72.

X. Es giebt noch mehr Handwerker, welche denen Waldungen schädlich werden können, auch finden noch hin und wieder Gewohnheiten Statt, wodurch das Holz auf eine unnöthige Art verschwendet wird. Hieher gehören die Böttcher. Die Reife zu denen grossen Weinfässern thun an dem Holze vielen Schaden. Es werden dazu die schönsten jungen Eichen tausendweis zusammen gehauen. Diese werden vornemlich um deswillen gesucht, weil sie nicht so leicht in den Kellern stocken. Wenn man nun erwäget, daß eine grosse Reifstange 36. bis 40. Fußlang seyn, und am Stammende 6. bis 7. Zoll, und am Höllende wenigstens 4. bis 5. Zoll im Durchschnitt haben muß; zu einer kleinen Reifstange aber eine junge Eiche erfordert wird, die 15., 16. bis 20. Fuß lang, am Stammende 4. bis 5. und am Höllende 3. bis 4. Zoll im Durschnitt hat: so ist leicht einzusehen, was es vor ein grosser Schade ist, wenn man, wie nicht selten geschiehet, dazu solche lange und wohlgewachsene einständige und aus dem Saamen erwachsene junge Eichen dazu nimmt, die in dem besten Wachsthum stehen, und der Gefahr, welcher das junge Eichenholz vor andern so sehr unterworfen, bereits entgangen sind. Man sollte solche nirgends aushauen, als wo das junge Holz so dicke steht, daß eines dem andern im Wachsthum hinderlich ist, da denn das überflüssige herausgenommen werden

kann. Noch beſſer aber iſt es, wenn man diejenigen Stangen ausſuchet, welche von abgehauenen jungen Stämmen wieder ausgeſchlagen und erwachſen, weil aus ſolchen ſelten ein rechter und geſunder Baum werden kann. Oder man muß anderes Holz zu Reifſtangen ſubſtituiren, und das eichene gänzlich ſchonen, wie ſolches die Noth auch ſchon an vielen Orten gelehret hat; denn die Böttcher erwählen, im Mangel junger Eichen, ſonderlich die Eſchen dazu, und nach dieſen die Birken, zu kleinen Gefäſſen aber die Haſſeln. Unterdeſſen iſt alles Holz; und wenn gleich eines vor dem andern in Anſehung des Stockens dauerhafter iſt, ſo ſpringen die Reife doch, wenn der Keller nur ein wenig feucht iſt, der Wein läuft aus, und um die Faſſer neu zu binden, muß man eine neue Waldverwüſtung vornehmen. Wie vieles ſchönes junges Holz würde demnach erſpahret werden, wenn die Policey überall auf das ſchärfſte verbieten wollte, wenigſtens alle Fäſſer, ſo Thürlein haben, anders denn in Eiſen zu binden. Es iſt dieſes ſchon in vielen herrſchaftlichen Kellern eingeführt, und dieſem Exempel haben auch viele vernünftige Weinhändler und andere Privatperſonen gefolget, allein die meiſten bleiben noch immer bey dem alten Herkommen. Ein guter Wirth, der auf ſeinen eigenen Vortheil bedacht ſeyn will, ſollte ſo gar ſeine viertelsfudrige Fäſſer in Eiſen legen laſſen, nemlich hinten an dem Kopfe einen, und an dem Bauche zwey eiſerne, an dem vorderſten Kopfe aber eine Schaar hölzerner Reife, damit man bey jedesmahligem Erfordern die Böden ausſchlagen könne, weil dieſe Fäſſer keine Thürlein haben. Die erſte Anlage würde freylich eine gröſſere Ausgabe verurſachen, die Dauerhaftigkeit der Reife hingegen deſto mehrere und öftere Koſten erſpahren.

Die Zimmerleute vollführen eine ſehr waldverderbliche Arbeit, wenn ſie die Krippen, Tröge, Dach- und andere Rinnen, ingleichen die Kähne, aus ganzen Stämmen aushauen, wo das meiſte Holz in die Spähne gehet. Solches wird billig verboten (a), und iſt es ſowohl vor die Conſervation der Waldungen, als vor den Beutel desjenigen, der dergleichen Dinge nöthig hat, vortheilhafter, wenn ſie aus geſchnittenen Bohlen gemacht, dieſe aber fein dichte zuſammengefüget und mit Eiſen wohl beſchlagen werden.

Das Mayenhauen, da man gemeiniglich um Pfingſten ganze junge Birken umhauet, und ſolche denen Leuten, als eine Ehrenbezeigung, oder um ein Trinkgeld zu erhalten, vor die Thüren ſetzt, iſt eine beſondere Ergötlichkeit, welche unſere Alten zu einer Zeit angefangen, wo der Ueberfluß an Holz unſtreitig ſtärker geweſen, als zu unſern Zeiten. Es iſt dieſe Gewohnheit, als ein unſtreitiges Holzverſchwenden, überall verboten (b). Nur im Würtembergiſchen iſt das Mayenhauen zum Gebrauch in denen Kirchen noch ausdrücklich erlaubt worden (c), wozu vielleicht das Intereſſe derer Kirchendiener Gelegenheit gegeben. Und im Rheingau wird es auch verſtattet, doch darf niemand die Mayen gröſſer hauen, als Bohnenſtecken, muß es auch an unſchädlichen Orten thun, durchaus aber hierzu keine Erdſtämmlein abhauen (d).

Auch ſind die Wein- und Bierzeichen von Fichten- oder Tannengipfeln und Stämmen ein ſolcher unnöthiger Aufwand von Holz, als einer ſeyn kann, da es tauſenderley andere Zeichen giebt, dieſe Gerechtigkeit zu bemerken. Es iſt auch um ſo ſchädlicher, als die beſten und geradeſten junge Stämme und Gipfel dazu genommen werden (e).

(a) S. churfürſtl. ſächſiſches Generale, die Wiederaufbringung derer abgetriebenen Waldungen betreffend, vom 2. Aug. 1763. l. c.

(b) S. fürſtl. heſſendarmſtädtiſche Forſtordnung, §. 43. Fürſtl. ſachſengothaiſche Forſtordnung, Cap. 10. §. 6. Magdeburgiſche Forſtordnung, Sect. 2. §. 21. Calenbergiſche Forſtordnung, Cap. 2.

Cap. 2. §. 22. 23. Nach einer königl. preuß. Verordnung vom 21. Jul. 1747. ist das Mayensetzen scharf verboten. Die Uebertreter sollen als Holzdiebe angesehen, nicht weniger die Käufer und Verkäufer solcher jungen Birken, ingleichen diejenigen, welche sich solcher vor den Thüren, wie auch in Kirchen und Häusern, bedienen, nach ihrem Vermögen und Umständen mit Geld, oder empfindlicher Leibesstrafe, beleget werden. S. Abhandlung von dem Mißbrauch des Mayensetzens, und der schädlichen Abhauung der Birkbäume; im 1. Bande der schlesischen ökonomischen Sammlungen, p. 127.

(c) S. herzogl. würtembergisches Generalrescript vom 27. April 1722.

(d) S. Waldordnung vor das Land Rheingau, §. 4.

(e) Die herzogl. sachsengothaische Forstordnung, Cap. 10. §. 3. verbietet solches, und befiehlet dagegen, statt derselben Cränze von Tannenreisig zu flechten.

§. 73.

Wir haben noch mit wenigem derer Unglücksfälle zu gedenken, denen die Waldungen öfters ausgesetzt sind, und welche sehr leicht einen Holzmangel im Lande nach sich ziehen können, die aber abzuwenden und zu verhindern nicht allemahl in der Menschen Vermögen stehet. Die hohe Landespolicey muß daher bey solchen Unglücksfällen, deren Entstehen sie nicht gänzlich abwenden kann, sich lediglich daran begnügen, und damit beschäftigen, daß sie solche Hülfs- und Rettungsmittel vorzukehren suchet, wodurch der gröſſern Verbreitung des Unglücks, so viel möglich, gesteuert werden möge.

Durch das Feuer werden oft ganze Waldungen mit einmahl ruiniret, sonderlich die Tannenforsten. Es ist wohl das allergröſte Unglück, so einer Waldung widerfahren kann, weil dadurch nicht allein das sämmtliche Holz verlohren gehet, sondern auch der Boden dergestalt verdorben wird, daß in langen Jahren keine Cultivirung etwas fruchten will. Es kann aber das Feuer entweder durch Nachläſſigkeit, Verwahrlosung oder Bosheit der Menschen geschehen, wenn mit dem Feueranmachen in den Waldungen, Tobackrauchen, unvorsichtig umgegangen wird, wenn die Köhler bey Wind und trockenen Zeiten Feuer aus dem Meiler kommen lassen, die Kohlstätte nicht weit genug von der Hecke reine halten, und durch Wegwerfung derer Brände das dürre Reisig anzünden: wenn Kohlenfuhrleute in die Kohlen Feuer bekommen, aus dem Wege werfen und nicht auslöschen, ꝛc. Oder das Feuer entstehet zuweilen von sich selbsten von dem schwefelichten und salpetrichten Boden, welcher im Sommer durch die Sonnenhitze entzündet wird. Gegen das Unglück in jenem Fall sind noch eher Abwendungsmittel vorzukehren, als wider das letztere, wo auch selbst die Rettungsmittel viel schwerer sind, weil das Feuer viel stärker und durchdringender ist. Von denen dabey zu nehmenden Maaßregeln und zu machenden Anstalten ist bereits bey einer andern Gelegenheit ausführlich gehandelt worden (a).

Der Windsturm ist einer der gewaltigsten Feinde der Waldungen, sonderlich des Tannenholzes (b). Ob nun gleich kein Mensch dem Winde gebieten kann; so stehet doch dem dadurch entstehenden Schaden in so weit vorzukommen, wenn man bey Anbauung der Oerter vorsichtig verfähret, und nicht von der Nord- und Weststeite, als woher die heftigsten Winde zu kommen pflegen, anbauet; oder auch bey Revieren, welche an Wiesen oder Felder stossen, die äussersten Bäume, so man die Prone, Brane, den Saum oder Mantel nennet, stehen läſſet, weil sie von Jugend auf Wind und Wetter mehr gewohnet, sich also besser bewurzelt und wider ihren Feind bewähret haben; daher solche Prone zu schonen ausdrücklich anbefohlen wird (c). Und endlich, wenn man nicht ohne Noth, und wo es nicht wegen der Trockniß geschehen muß, durch einzelne Aushauungen, oder sogenanntes Auslichten, grosse Oefnungen in

volle

volle Oerter macht, und denen Sturmwinden, so zu sagen, selber den Weg weiset.

Die Trockniß oder Verdorrung, und der Wurm, sollen meistens der Erfolg von Windstürmen seyn. Man giebt daher den Rath, die Windfälle, so bald möglich, aufzuhauen, oder, wenn derselben zu viel sind, nur die Borke davon abzuschälen, und, wenn der Wurm daran sichtlich ist, solche zu verbrennen, damit wenigstens die neue Brut verdorben und die starke Vermehrung gehindert werden möge (d). Bevor die Windbrüche und Windfälle nicht aus dem Walde geschaffet und consumiret worden, muß kein stehendes und gesundes Holz gefället und verbraucht werden (e).

Der giftige Mehl- oder Honigthau, der Sonnenregen, der Frost, starke Blitze, ꝛc. können dem Fortwuchs des schönsten Holzes Nachtheil bringen. Allein, wer kann solche verhüten?

Eine andere Verwüstung des besten Holzes macht Glatteis und Schneebruch. Obwohl dieselben nicht gänzlich zu verhindern, so sind doch vollgewachsene Oerter darwider einigermassen zu verwahren, wenn nemlich durch Aushauung oder Ausplenterung keine Lücken darein gemacht werden, damit ein Stamm an den andern sich halten, und keine Gelegenheit finden möge, sich auf eine oder die andere Seite zu beugen.

(a) S. die Abhandlung von Feueranstalten in diesem Bande.

(b) Man findet davon, unter der Aufschrift: Der Windbrecher, als ein verwüstender Oberförster betrachtet, eine besondere Abhandlung im 1. Bande des allgemein. ökonom. Forstmagazins, pag. 240.

(c) S. fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, pag. 17. §. 20. Fürstl. sachsenweimarische Forstordnung, 4. Hauptpunct, §. 13. Herzogl. sachsengothaische Forstordnung, 4. Hauptpunct, §. 14. Welche Verschonung der Prone auch um deswillen anbefohlen wird, damit von den Angränzenden kein Einrucken geschehen möge.

(d) S. Grundriß der practischen Dorfwissenschaft §. 144.

(e) S. österreichisches Generalmandat, die Devastation derer zum Berg- und Hüttenwerken ausgesetzten Kohlholzwaldungen betreffend, vom 31. Jun. 1752. §. 12. im 7. Bande des allgemeinen ökonom. Forstmagazins, pag. 266. Bayerische Forstordnung, Art. 63. Herzogl. würtembergische Forstordnung, pag. 68.

§. 74.

Nachdem wir bisher die erste Classe der landesherrlichen Rechte über alle Forst- und Waldangelegenheiten, nemlich diejenige, welche dem Landesherrn über alle Forste, Waldungen und Gehölze der Unterthanen zustehen, sie mögen in denen landesfürstlichen Wäldern und Forsten, oder davon abgesondert liegen, betrachtet haben; so kommen wir nunmehro auf die zweyte Classe, oder diejenige Gerechtsame, die der Regent über diejenigen Gehölze der Unterthanen auszuüben hat, die in dem Bezirke seiner Forsten begriffen sind.

Zu dieser zweyten Classe gehöret nun zuvorderist das Recht, sich der Unterthanen Hölzer zum Behuf der Jagden zu bedienen, die darzu nöthigen Einrichtungen darinnen zu machen, und, wenn Thiergarten angeleget werden, das Holz zu der erforderlichen Verwahrung zum Theile, nach Maaßgebung der Grösse des Holzes, daraus zu nehmen. Mit dieser Befugniß des Landesherrn hat es seine gute Richtigkeit (a), wenn nur die Vasallen und Unterthanen dieserhalb in contrarium nichts hergebracht haben (b), oder ein landsässiger Vasall nicht in einem langen Besitz ist, einen Thiergarten zu hegen (c). Einem andern hingegen, dem die Wildbannsgerechtigkeit in einem andern Forst zustehet, wird das Recht, das Holz in einen Hagen oder Zaun zu schlagen, nicht gestattet, weil dieses Recht gröſſer ist, als die Gerechtigkeit zu jagen (d). Und wenn auch eine Privatperson dieses Recht besitzet; so muß sie doch das

Hagen

Digitized by Google

Hagen dergestalt einrichten, daß es zu keines andern Nachtheil gereicht, denn sonsten die Conditio servitutis in fundo alieno durch das Hagen schlimmer, als durch die Jagd selbst, gemacht werden würde (e). So muß auch derjenige, der den Wald einzulandern Willens und befugt ist, den Hag von seinem eigenen Holze verfertigen, und darf das Holz darzu nicht aus dem Walde, worinnen er das Jagen hat, hauen lassen, weil diese hölzerne Zäune statt der Netze und Garne sind. Nun muß aber der Jagdherr mit seinen eigenen Netzen und Garn jagen, mithin auch mit seinem eigenen Holze den Hag verfertigen (f). Jedoch ist ihm das Abhauen der Zweige, um damit Stellungen zu bauen, welches die Jäger das Zweigrecht nennen, unverwehrt und zugelassen (g). Eben so kann der Landesherr, zu Beförderung der hohen Jagdgerechtsame, denen Vasallen auferlegen, ihre Gehölze und die darinnen befindliche Stellwege und Wildbahnen zu räumen und zu reinigen, oder in dessen Unterbleibung solches durch die Amtsunterthanen verrichten zu lassen, denen aber alsdann auch das aufgeräumte Holz vor ihre Mühe ohne Entgeld zuerkannt zu werden pfleget (h).

Jedoch wird ein weiser und billiger Regent sich entweder solcher Rechte gar nicht bedienen, oder doch die Sache mit solcher Bescheidenheit veranstalten, daß dadurch die Waldungen der Unterthanen nicht zu Grunde gerichtet werden. Wie denn der Gebrauch der Unterthanen Hölzer zu den Jagden sich ohne Zweifel auf keine andere Art verstehet, als daß solches ohne grossen Schaden, und nicht mit gänzlichem Ruin der Hölzer, geschehen muß (i).

(a) S. Untersuchung der Frage: Was eigentlich das Wort: Hagen, bedeute? im 1. Bande des allgemein. ökonom. Forstmagazins, pag. 287. Beck de Jurisdict. forest. cap. 16. §. 1. p. 292. Stiffers Forst, und Jagdhistorie, Cap. 6. §. 62. p. 222. Inzwischen ist es einem Landesherrn eben so wenig, als einem Unterthanen, vergönnet, einen fremden Forst, darinnen er die Jagd durch die Verjährung erhalten, mit einem Hegezaun zu umgeben, und sich des fremden Holzes dazu zu bedienen. S. von Ickstatts gründliche Abhandlungen von den Jagdrechten, 2. Theil, Cap. 5. §. 36. p. 294.

(b) S. Beck c. l.

(c) S. Herold Decis. forest. dec. 8. Also haben der Herr Graf von Stollbergwernigerode einen ziemlichen Hagen oder Thiergarten unter des Königs von Preussen Hoheit im halberstädtischen Territorio, bey ihrem Residenzschlosse. S. Stisser l. c.

(d) S. Majer de Jure venandi, cap. 13. thes. 18. Beck c. l. Das gemeine Sprichwort: Wer darf jagen, darf auch hagen, hat seinen grossen Abfall; es erläutern solches Schilter in Exercit. theoret. pract. 45. thes. 8. und Hertius in Parœmiis, libr. 2. Opuscul. Part. 18. & Resp. 319. Es ist die Gerechtigkeit, zu hagen, oder einen Wald mit abgehauenem Holze zu umgeben, und darin das Wild gleichsam einzuschliessen, gröſſer, als die Gerechtsame, zu jagen, bey welcher das Wild in seiner Freyheit gelassen wird, zu gehen, wo es will; daher gedachtes Sprichwort vielmehr umgekehrt heissen muß: Wer darf hagen, darf auch jagen, indem das Hagen eben das Jagen zum Endzweck hat, und die Benachbarten von Fangung des Wildes ausschliesset, welche ausserdem solches Recht zu ihrem Nachtheil niemanden verstatten, dem es nicht zustehet.

(e) S. Majer c. l. Krebs de Ligno & Lapide, P. 1. cl. 12. §. 5. Beck c. l.

(f) S. Wehner Obs. pract. v. Forstrecht. Majer l. c. Besold Thesaur. v. Jagen.

(g) S. Westenholz Diss. de Jurisd. forest. cap. 5. th. 66. Krebs c. l. P. 1. class. 4. sect. 7. p. 170. §. 1. Stisser c. l. §. 65. p. 226.

(h) S. Klingner in Supplement. ad Beckii Tr. de Jurisdict. forest. cap. 13. §. 6. p. 700. sq.

(i) S. von Justi System des Finanzwesens, §. 450. 451. welcher noch folgende Anmerkung hinzufüget: „Es ist, sagt er, eine sehr schädliche Art der Jagden, wenn man das Wild mit grossen Feuern zusammentreibet, und es wird dabey auf eine höchst unnütze Art viel Holz verderbet. Es sind mir Vorfälle in Oesterreich bekannt, daß einem einzigen Ritterguthe, das etwan starke Waldungen in der landesherrlichen Wildbahn besessen hat, zu

„ weilen für zehen, funfzehn und mehr tausend „ Thaler Schaden an Holze bey dergleichen „ verderblichen Jagden geschehen ist; die „ Unterthanen, die das Unglück haben, „ daß ihre Grundstücken in der Wildbahn lie„ gen, sind also gewiß sehr übel daran. Wenn „ ihnen das Wild noch so viel Schaden thut, „ so dürfen sie nicht einmahl wünschen, daß „ eine grosse Jagd geschieht, und das Wild ver„ mindert wird. Denn alsdann leiden sie an „ ihren Waldungen eben so viel und noch mehr „ Schaden. Man kann unmöglich glauben, „ daß weise und erleuchtete Regenten einen „ solchen, den Unterthanen höchst nachtheiligen, „ Wildstand halten, und sich so verderblicher „ Arten der Jagden bedienen würden, wenn „ ihnen der daraus entstehende Schade genug„ sam bekannt wäre. Die Vorstellung des „ Nachtheils läge ohne Zweifel den obersten „ Jagd- und Forstbedienten ob. Allein diese „ sind gemeiniglich die Urheber und Rathgeber „ davon. Man sieht also auch hieraus, wie „ nöthig es ist, daß das Jagd- und Forstwesen „ mit von der Cammer abhängt; denn ein „ Cammercollegium würde sich ohnfehlbar dies„ sen Unordnungen widersetzen, oder es ver„ diente nicht, diesen Nahmen zu führen.“ Allein, richtet man sich auch allemahl nach der Cammer ihren wohlgemeynten Vorstellungen, wenn der Regent ein passionirter Jäger ist? Und wie viel kann nicht oft ein wohl gelittener und beredter Hofjägermeister, der des Herrn Ohr hat, ausrichten, wenn die Wohlfahrt des Landes seine letzte Sorge ist? Sein Sitz und Stimme, so er im Cammercollegio hat, wird ihn so wenig von seinem Vorsatz abhalten, als die Vorstellungen der Cammer selbst, die überhaupt in Jagdsachen, leider! selten einige Wirkung haben.

§. 75.

Sodann gehöret in diese Classe das Recht des Landesherrn, den Unterthanen das Holz, so sie aus ihren Waldungen zu ihrem eigenen Gebrauche, oder zum Verkaufe, schlagen lassen wollen, durch seine Forstbedienten anweisen zu lassen, welches nur einmahl im Jahre geschiehet; es sey denn, daß bey besondern Umständen aus Gnaden ein anderes verwilliget würde. Wenn nun dafür ein Anweisegeld an die Forstbedienten hergebracht ist; so waltet gar kein Zweifel vor, daß nicht solches Anweisegeld, wenn alle Accidentien der Forstbedienten eingezogen werden, auch an die landesherrliche Casse bezahlet werden muß. Von dem Anweisungsrecht ist schon oben §. 25. gehandelt worden.

§. 76.

An einigen Orten in Teutschland (a) ist auch der Zehende von allem Holze eingeführet, das die Unterthanen aus ihren in den fürstlichen Forsten gelegenen Hölzern schlagen lassen (b); und in Frankreich fällt zuweilen der dritte, zu Zeiten auch der zehende Theil davon dem Könige zu (c). In in Oesterreich hat öfters ein Bauer einen grossen District von Waldung zu seinem Gebrauche und Viehweide, welches ein Alm genennet wird; und der Bauer siehet solchen als sein Eigenthum an. Allein der Forstherr will ihm nur das Holzschlagen zu seinem Gebrauche gestatten, zum Verkaufe aber ganz und gar nicht zugestehen (d).

(a) Z. E. im Hohenfolmsischen; s. des Herrn von Cramers wetzlarische Nebenstunden, 33. Theil, pag. 51. Doch wird daselbst nur der zehende Pfennig von dem ausser Landes von denen Unterthanen verkauften und verführten Holze genommen.

(b) Dergleichen Recht wird in dem nürnbergischen Gebiete so gar von vielen Erbherren in den Holzmarken ihrer Erbmänner exerciret, wo jene von dem verkauften Holze allezeit zwey Drittheil Geld erhalten, und diesen nur den dritten Theil der baaren Lösung daran überlassen. Es disponiret davon schon die nürnbergische Reformation d. a. 1479. Tit. 26. Gesetz 13. add. Reformation d. a. 1522. Tit. 26. Gesetz 12.

(c) Man nennet es in Frankreich le droit de grurie; s. Leitensperger in Dissert. de Jure venatorio-forestali, cap. 2. p. 26. Stissers Forst- und Jagdhistorie, Cap. 6. §. 101. p. 259. Abhandlung von der Fällung des Holzes nach Vorschrift der königl. französischen Forstordnung, im 10. Bande des allgem. ökonom. Forstmagazins, pag. 182.

(d) S. von Justi System des Finanzwesens, §. 450.

§. 77.

§. 77.

Endlich gehöret in diese Classe das Recht, in der Unterthanen Waldungen die Gräserey und Weide zu nutzen, so zu verschiedenen Einkünften Anlaß giebt; denn es wird entweder die Huth und Trift gegen gewissen Geschoß, oder Triftgeld, den Unterthanen gestättet, oder es werden sogenannte Grasezettel gegen ein gewisses Geld ausgetheilet, oder die Forstbedienten lassen zum Nutzen des Fürsten Heu darin machen. Alles dieses kann beysammen Statt finden, dergestalt, daß man in dem jungen Buschholze, welches ohnedem eher nicht mit dem Viehe betrieben werden darf, bis die Gipfel demselben entwachsen, entweder Grasezettel austheilet, oder Heu machet, das ältere aber zur Huth und Trift bestimmet.

Ein ähnliches Recht ist es, daß der Landesherr die Eichel- und Buchmast in der Unterthanen Waldungen nutzet, die in seinen Forsten liegen. Zu dem Ende werden entweder Schweine gegen ein gewisses Geld dahin in die Mast gethan, oder gegen einen bestimmten Preiszettel ausgetheilet, vermöge deren die Unterthanen die Eicheln und Buchnüsse auflesen dürfen (a). In einigen Ländern ist es hergebracht, daß der Landesherr überhaupt in seinem Lande die Eichel- und Buchmast nutzet, die Waldungen der Unterthanen mögen in seinen Forsten liegen, oder nicht. Allein, dazu gehöret ein besonderes Herkommen; wie denn überhaupt alle diese Rechte durch das Herkommen bald mehr erweitert, bald mehr eingeschränkt sind, welches mithin billig hierinnen zur Richtschnur dienet; daher es unumgänglich nöthig ist, daß sich ein Cameralist von denen Gerechtsamen seines Herrn sowohl, als derer Vasallen und Unterthanen, vor allen Dingen auf das genaueste informiret.

(a) S. den besondern Art. Eichelmast, im zweyten Bande dieses Magazins.

Forststrafgericht.

Inhalt.

§. 1. Verschiedene Benennungen der Forststrafgerichte. §. 2. Wie solche bey denen Aemtern gehalten werden. §. 3. Wie in der Grafschaft Lingen. §. 4. Im Nassauischen. §. 5. In der Grafschaft Wittgenstein, §. 6. und anderswo. §. 7. Von der Citation. §. 8. Vom Protocoll. §. 9. 10. Von der Untersuchung. §. 11. Von Forststrafen. §. 12-23. Grundsätze und Regeln davon. §. 24. Von der Pfändung und denen Pfandgeldern. §. 25-27. Von der Eintreibung und Berechnung der Strafgelder. §. 28. Vom Nachlaß. §. 29.30. Von der Einrichtung der Forststrafrechnung. §. 31. Von der Revision derselben. §. 32. Formular einer Forststrafrechnung.

§. 1.

Die Gerichtstäge, an welchen die Forstverbrechen bestraft werden, heissen zuweilen schlechtweg in uneigentlichem Verstand Forstamt, oder auch Forsttäge, zuweilen Rügerichte, Rügtäge, Bußsatz, Bußtäge, Holznugsgerichte, Brüchtenansatz, Brüchtengerichte, Forstgerichte, u. d. m.

§. 2.

Diese Forststrafgerichte werden auf verschiedene Weise gehalten, nachdem es durch herrschaftliche Einrichtungen in ein oder anderm Lande eingeführet ist. Wo die Beamten die Mitaufsicht über die landesherrliche Waldungen haben, da pflegen diese Gerichte auch bey Amt gehalten zu werden, wiewohl auch auf verschiedene Weise. An einigen Orten wird der Holzdefraudant von dem Forstbedienten nahmentlich verzeichnet und dem Amte angezeiget, dieses muß sodann die Denunciation des Försters, und nach geschehener Vorladung des Defraudanten Aussage oder Einwendung ad Protocollum nehmen, und die Sache in Beyseyn des Försters bis zum Spruch klar machen, und hiernächst das Protocoll der Cam-

Digitized by Google

mer zu Determinirung der Strafe alle Vierteljahr einsenden (a).

(a) S. königl. preußl. schlesische Holzordnung, Tit. XI. §. 1.

§. 3.

In der Grafschaft Lingen wird alle Jahr einmahl, und zwar längstens 4. Wochen nach Reminiscere, das Generalholzungsgerichte oder der Brüchtenansatz gehalten, und 14. Tage vorher in denen sämmtlichen Kirchen der Grafschaft von den Canzeln publicirt.

Dieses Gericht wird von dem Departementsrath der Grafschaft mit dem Deputato perpetuo der Cammer, und dem Landrentmeister, welcher in Ansehung der landesherrlichen Eigenbehörigen die Stelle des Guthsherrn repräsentiret, gehalten, und sind auch die Beamte und Voigte der Grafschaft dabey gegenwärtig, damit dieselben von denen etwa vorkommenden zweifelhaften Sachen Rede und Antwort geben können.

Damit die vorkommende bruchfällige Casus nicht allein auf der Wissenschaft des Oberjägers, welcher der Ankläger ist, der Unterförster und Maalleute beruhen, und Commissarii, sich auf deren befundenen Rapports allein zu verlassen, nicht nöthig haben; so müssen die Unterförster und Maalleute denen Beamten alle Vierteljahr die Designationes von denen aufgenommenen bruchfälligen Casibus überreichen, damit diese genaue Erkundigung einziehen können, ob das Angeben gegründet, sich auch allenfals von denen Sachen, so auf einen Augenschein ankommen, vorher zu informiren, und darüber Protocolla abzuhalten, Gelegenheit haben, welche sie denen verordneten Commissarien 8. Wochen vor Haltung des Generalholzungsgerichts zur nähern Beurtheilung und Verfügung einsenden, die Designationes aber, so ihnen von denen Unterförstern und Maalleuten eingeliefert werden, höchstens nach 12. Tagen an den Oberjäger zur weitern Besorgung abgeben müssen.

Alle diejenigen bruchfälligen Casus, welche der Oberjäger selbst oder die Unterförster und Maalleute angemerket, und das Jahr hindurch notiret, bringet der Oberjäger in Ordnung, und stellet die Designation davon dem Landsecretario zu, welcher ein ordentliches Register davon formiret, solches in duplo anfertiget, und drey Wochen vor dem Ansatz ein Exemplar dem Departementsrath, und das andere dem Deputato perpetuo übergiebt; es müssen aber die Unterförster und Maalleute wenigstens 8. Wochen vor dem Holzungsgericht Rapport deshalb abstatten, damit er noch ein oder andere bedenkliche Umstände nach Befinden examiniren kann.

Damit auch die in jedem Quartal vorgekommene und annotirte Excesse zu der Excedenten Wissenschaft gelangen mögen, wird drey Wochen vor dem Generalansatz der Brüchten ein ordentliches Landgerichte von denen Holzungsdeputirten, so in loco vorhanden, gehalten, wo alle angezeigte bruchfällige Casus denen Unterthanen durch den Landsecretarium deutlich und von Wort zu Wort vorgelesen, die Termine aber zu Haltung dieses Landgerichts zuvor von den Canzeln bekannt gemacht, die Unterthanen auch dazu insgesamt sub pœna confessi & convicti per publicandum vorgeladen werden.

Diejenige, welche bey diesem Gericht nicht erscheinen, werden in contumaciam pro confessis & convictis gehalten, und bey dem Ansatz der Brüchten selbst pro re nata in die gesetzte Strafe condemniret. Wenn aber der angezeigte bruchfällige Casus von dem Excedenten contradiciret wird, wird solches von dem Landsecretario darunter notiret, die Sache nach geendigtem Landgerichte, jedoch noch vor dem Generalbrüchtenansatz, kürzlich untersuchet, über die vorkommende Umstände ein ordentliches Protocoll abgehalten, und bey dem Brüchtenansatze sämmtlichen Deputatis vorge-

Digitized by Google

vorgeleget, welche dem Befinden nach condemniren, abſolviren, oder die Sache zur nähern Unterſuchung verweiſen. Aeuſſert ſich bey Unterſuchung von Seiten des Excedenten eine Caprice, und das Objectum iſt geringfügig, ſo wird die Sache ohne Weitläuftigkeit und Proceß ex officio abgemacht.

Wenn alſo ſolchergeſtalt alles zu dem Brüchtenanſatze inſtruiret, wird ſolcher, wie oben ſchon gedacht, ebenmäßig von den Canzeln ordentlich bekannt gemacht, damit diejenigen Unterthanen, welche erſcheinen, und wie hoch die Strafe dictiret wird, anhören wollen, davon Nachricht haben. Es wird aber wider die Richtigkeit der Anklage und des Excelſus ſelbſt, nach vorher vollzogenem Landgerichte, keine Einrede weiter angenommen, ſondern intuitu derjenigen Caſuum, ſo nicht contradiciret, die Strafe determiniret, und auf diejenigen, welche näher zu unterſuchen, wird gleichfals, was Rechtens, verordnet.

Von denen Sachen, ſo altioris indaginis und ohnumgänglich ad Proceſſum verwieſen werden müſſen, formiret nach geendigtem Brüchtenanſatz der Landſecretarius eine ordentliche Deſignation, und ſtellet davon ein Exemplar denen Holzungsdeputirten und einen dem Departementsrath zu, welcher letztere ſolches an die Cammer mit einem ausführlichen Bericht, warum dieſe Sachen zur nähern Unterſuchung ausgeſetzt worden, einſendet.

Zu Unterſuchung ſolcher ausgeſetzten Sachen wird alle drey Monat einmahl, oder ſo oft es die Vielheit oder die Umſtände der Sachen erfordern, das ordentliche Holzungsgericht gehalten, wo ſämmtliche Deputirte, ſo viel möglich, gegenwärtig ſeyn, aus denen eingekommenen Sachen ordentlich vortragen, ſich eines gemeinſchaftlichen Schluſſes vereinigen, und ſodann nach dem Concluſo verordnen müſſen. Die Partheyen müſſen jedesmahl in Perſon erſcheinen, man tentiret zwiſchen ihnen die Güte, und wenn dieſelbe nicht verfangen will, wird die Nothdurft hinc & inde ad Protocollum genommen, und die Sache längſtens im nächſten Gerichtstage per ſententiam rechtlich entſchieden. Die Deputati müſſen alle halbe Jahr von allen bey dem Holzungsgerichte ſchwebenden Sachen eine Proceßtabelle an die Cammer einſchicken (a).

(a) S. königl. preußl. verbeſſerte Holzungsinſtruction vor die Grafſchaft Lingen, vom 21. Jun. 1753. in novo Corp. Conſtit. Pruſſ. March. Tom. I. p. 510.

§. 4.

Im fürſtl. Naſſauiſingiſchen müſſen die Schultheiſſen und Forſtbediente alle Quartal ein richtiges Verzeichniß aller vorgefallenen Frevel, die zu ihrer Wiſſenſchaft gekommen, wenn ſie ſolche vorhero einigermaſſen unterſuchet und richtig befunden haben, dem Jäger- und Oberforſtmeiſter einliefern. Dieſe alſo einkommende Verzeichniſſe werden fleißig aufbehalten, und ſodann die darinn angegebene Frevel in ein beſonderes Protocoll, wobey ſowohl der Nahme des Anbringers, als auch Monat und Tag, wenn der Frevel verübet worden, mit Bemerkung derer dahin einſchlagenden Hausumſtände notirt iſt, eingetragen. Sodann wird vom Oberforſtamt nach Johanni und gegen Ende Novembris oder Anfang des Decembris, zu Haltung der alljährlich zweymahl anzuſtellenden gewöhnlichen Freveltägen, eine ſchickliche Zeit ausgeſuchet, und in einem Bericht dem Landesherrn vorgeſchlagen, und ſowohl deſſen Genehmigung, als auch, wem von denen Civilbedienten dem Rügenſatz beyzuwohnen der Auftrag gethan werden wolle, erwartet. Nach deſſen Erfolg wird die zu dem Freveltag angeſetzte Zeit, mit Vorladung derjenigen, ſo gerüget worden, in Zeiten durch ein an jedes Ort erlaſſenes Ausſchreiben bekannt gemacht.

Digitized by Google

Am Freveltage werden sodann die Jagd- und Waldbussen gesetzt, die hernach von jeden Orts Schultheiß und Burgermeister beygetrieben, und darauf gehörigen Orts eingeliefert werden.

Wenn sich Frevelfälle ereignen, deren Untersuchung und Bestrafung bis zu dem ordentlichen Freveltag nicht wohl ausgesetzt werden kann; so wird darzu ein besonderer Termin angesetzt, vorhero aber dem Beamten des Orts davon zu dem Ende Nachricht ertheilet, damit derselbe der Untersuchung mit beywohne, und der verwirkten Bestrafung halber das Nöthige mit verfügen helfe. Ein gleiches wird auch in solchen Forstverbrechen beobachtet, welche eine Criminalbestrafung verdienen, wobey der mit beysitzende Beamte das Protocoll auf legale Art instruiren muß. Hingegen in Fällen, wo aus dem Zeitverlust Schaden erwachsen, und dahero eine vorgängige Berichtserstattung oder Communication mit dem Beamten nicht wohl Platz greifen kann, ist dem Oberforstamt unbenommen, durch Temporalinhibition oder auch durch sonst schickliche Verordnung Vorsehung zu thun, auch diejenige, so der forstamtlichen Verfügung sich ungehorsam bezeugen, mit einer Strafe zu belegen (a).

(a) S. fürstl. nassauusingische erneuerte Wald- und Forstordnung, de Anno 1757. §. 89. bis 91.

§. 5.

In der Grafschaft Wittgenstein soll nach der Forstordnung alle Sonnabend vor dem Hof- und Forstcammercollegio Forstag gehalten, die Forstsachen daselbst ausgemacht, und allezeit den letzten Forstag in jedem Monat von denen Forstbedienten die Forstfrevel, welche in dem abgewichenen Monat begangen worden, mittelst ordentlicher Freveltabelle eingegeben, auch wenn schon in dem Monat in einem oder andern Forste keine Waldfrevel begangen oder gefunden seyn sollten, doch eine Anzeige deshalb gethan werden. Worauf sodann von dem Forstamt nach der Freveltaxe die Strafen vor die begangene Frevel, entweder mit Geld oder am Leibe zu verbüssen, angesetzt, sodann die Forstfreveltabellen solchergestalt ausgefertiget, und an den Landesherrn zu weiterer Verfügung eingeliefert werden müssen (a). Jetzo wird der Forstag allemahl den ersten Sonnabend in jedem Monat gehalten, wo denn die Frevler zur Strafe gezogen werden. Erfordern ein und andere Frevel eine weitläuftigere Untersuchung, so wird darzu ein besonderer ausserordentlicher Termin angesetzt.

(a) S. gräfl. wittgensteinische Forstordnung, §. 2.

§. 6.

Es ist überhaupt am gewöhnlichsten, daß die Forststrafgerichte bey dem Collegio gehalten werden, welches sonsten die Jura foreltalia des Herrn verwaltet, wobey denn ordentlicher Weise alle diejenige Sitz und Stimme haben, welche sonst denen Sitzungen des Collegii beywohnen dürfen, unter welche alsdann sonderlich der Oberforstmeister gehöret, als welcher an einigen Orten ein ordentliches Membrum des Cammercollegii ist; und wenn er dieses auch nicht ist, so pfleget er dennoch, so wie zuweilen auch einige nach ihm folgende obere Forst- und Jagdbedienten, mit zugezogen zu werden. Es wird auch wohl ein oder anderer Justizbedienter zu besserer Beobchtung des Rechts mit zugelassen oder zugeordnet (a).

Diesem Collegio stehet nun alleine zu, die Strafe vor die Forstverbrechen anzusetzen; und müssen sowohl andere Gerichte, als auch besonders ein Forstbedienter bloß vor sich, sich der Erkennung in solchen Sachen gänzlich enthalten (b).

(a) S. fürstl. nassauusingische Forstordnung, §. 90.

(b) S.

Digitized by Google

(b) S. herzogl. würtembergisches Generalrescript vom 11. Jul. 1687. Fürstl. hessencasselische Forstordnung, p. 11. Fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 13.

§. 7.

Die Citation oder Vorladung an die Verbrecher geschiehet allemahl sub pœna confessi & convicti, und zwar bey denen landesseingesessenen bloß mündlich durch den Forstamtsboten, Schultheissen, Gemeindsvorsteher, oder wie es sonst gewöhnlich ist; bey Auswärtigen aber per subsidium. Und wenn die Verbrecher zwar eingesessene Unterthanen sind, aber unter einem andern Amt oder Gericht stehen, als dem, worinnen das Forststrafgericht gehalten wird; so ist das andere Gericht zu Beförderung der Justiz verbunden, sie auf Verlangen zu stellen und auszuliefern (a).

(a) S. herzogl. sachsengothaische Forstordnung, Cap. 11. §. 8.

§. 8.

Das Protocoll oder Strafregister führet ein Secretarius, Actuarius oder Forstschreiber; zuweilen versiehet auch ein Mitglied des Collegii die Stelle eines Secretarii.

Dieses wird geführet, wie andere gerichtliche Protocolle auch, und hat zuweilen keine besondere Form; manchmahl aber hat es seine eigene Einrichtung auf eine tabellarische Art. Nachdem nemlich vorher, nebst Bemerkung der Präsenz derer anwesenden Glieder des Collegii, eine kurze Registratur oder Introitus gemacht worden, werden die folgenden allemahl gegen über stehende Seiten in vier, mithin jede Seite in zwey Columnen eingetheilet, in deren ersten der Nahmen des Verbrechers und des Orts, wo er her ist, zu stehen kommt, und in der zweyten das Verbrechen selbst, und zwar ausführlich, an welchem Tage es begangen worden, worin es bestanden und wer ihn gepfändet, so wie es der Förster in seinem Bericht oder Freveltabelle angegeben (a): das gefrevelte Holz wird nach seiner Länge, Dicke, Quantität und Gattung beschrieben, und dabey der Werth nach der Forsttaxe angemerket. Die dritte Columne enthält die Verantwortung des Denunciaten kurz, und die vierte das Decisum und die dabey ausgeworfene Geldstrafe, wobey zuweilen die Unkosten und die Stamm- und Pfandgelder mit ausgeworfen, alle Posten aber zuletzt summiret werden (b).

Der Vortheil dieser Einrichtung bestehet darin, daß der Secretarius nicht nur selbsten sich seine Arbeit dadurch erleichtert, indem er die Denunciationes allemahl vor der Session an ihren Ort eintragen kann (c), sondern auch durch dieses letztere dem Collegio selber Bahn macht, desto geschwinder durchzukommen und fertig werden zu können.

(a) Sonderlich müssen die Verbrechen, woraus der Herrschaft mit der Zeit einiges Präjudiz erwachsen könnte, als unbefugtes Hüthen, Jagen u. d. besonders mit dem, was darauf verfüget worden, ganz umständlich beschrieben werden, damit man sich künftiger Zeit im Nothfall darnach richten könne. S. herzogl. sachsengothaische Forstordnung, Cap. 11. §. 1.

(b) Dergleichen Formular, wie in den churſächsischen Aemtern die Forsträgen kürzlich abgethan werden, findet sich in Schrebers neuen Sammlung, 3. Theil, p. 683. und aus derselben im 3. Bande des allgemein. ökon. Forstmagazins, p. 209. Hier bey uns im Wittgensteinischen ist diese Einrichtung auch, es wird aber in der ersten Columne der Nahmen des Försters und derer Denunciatorum mit Bemerkung der Frevel selbst, in der zweyten die angegebene Einwendungen derer Frevler, in der dritten die Gegenerinnerungen derer Denuncianten, und in der vierten das Resolutum und die dictirte Strafe gesetzt; es werden hier aber nur bloß die Strafgelder ausgeworfen, indem die Stammgelder oder sogenannte Forstaccidentien, woran auch die Förster Theil haben, in dergleichen Fällen besonders erhoben, die Pfand- oder Fanggelder aber, als ein Accidens, von denen Förstern selbst eingenommen, auch von diesen die andern Unkosten an Schreib-

Digitized by Google

Schreib- und Protocollgebühren, als ein Accidens des Forstsecretarii, besonders eingetrieben werden.

(c) Dieses setzt aber voraus, daß die Forstfrevellisten von denen Förstern einige Tage vor dem zu haltenden Forstag oder Strafgericht eingesandt werden; denn, wenn dieses erst am Tage des Gerichts selbst geschiehet, wie zuweilen gebräuchlich ist, so fällt solche Bequemlichkeit weg, und die Arbeit wird alsdann allzu sehr überhäuft.

§. 9.

Die Untersuchung geschiehet nach Anleitung derer von denen Forstbedienten eingegebenen Berichte oder Frevellisten ohne alle Weitläuftigkeit, so kurz, als möglich, in Gegenwart derer Denuncianten. Denn weil alle diese Verbrechen mehrentheils heimlich und allein begangen werden, dergestalt, daß der Forstbediente nicht allemahl den Fall durch Zeugen zu erweisen vermag, solche Umstände sich aber viele zu Nutzen machen, und die That läugnen; so wird, wenn ein Bußfälliger von einem verpflichteten Forstbedienten selbst auf der That betreten wird, der Förster auch dem Denunciaten seinen Frevel samt allen Umständen ins Angesicht zu sagen vermag, die That ordentlicher Weise so gut als eingestanden geachtet, und darauf ohne weitere Umstände mit der verwirkten Strafe verfahren (a).

Es gehet dieses an einigen Orten so weit, daß denen Forstbedienten, weil sie in Pflichten stehen, so gar in solchen Fällen völliger Glaube beygemessen und ihrem Anbringen getrauet wird, wo sie den Verbrecher nicht auf frischer That ergriffen noch gepfändet haben, sondern nur starke Indicia gegen ihn beybringen. Allein die Erfahrung hat auch sattsam bestätiget, daß manche Forstbedienten ihre theuer geleistete Pflicht, auf welche sie sich gleichwohl bey aller Gelegenheit berufen, oft bey Seite gesetzet, und aus Nebenabsichten oder Passion manchen unschuldig angeklaget und verfolget haben. Es ist dannenhero der Billigkeit sehr gemäß, wenn verordnet wird, daß in dergleichen Fällen, wo das Angeben geläugnet wird, und anderer Beweis ermangelt, der Beklagte ad purgatorium gravirt seyn, im Fall er sich aber anerbietet, gehörig zu erweisen, daß die Anklage falsch sey, er damit gehöret, und nach beygebrachtem und vollführtem Beweise der Ankläger, ohne Ansehen der Person, in die auf den angezeigten Excess gesetzte Strafe und sämmtliche verursachte Unkosten ex propriis condemniret, und wenn das Gericht hierauf nicht erkennet, dasselbe zu Ersetzung dieser Kosten angehalten werden solle (b).

(a) S. fürstl. nassauweilburgische Forstordnung, §. 42. Würtembergisches Landrecht, Tit. 43. §. Es ist auch, ꝛc.

(b) S. verbesserte Holzungsinstruction vor die Grafschaft Lingen, Cap. 3. §. 4.

§. 10.

An einigen Orten ist im Gebrauch, daß, wenn die Thäter der begangenen Frevel nicht ausfündig gemacht werden können, letztere der nächstangelegenen ganzen Gemeinde zugeschrieben werden, die sodann entweder die dictirte Strafe erlegen, oder den Thäter ausfündig machen muß. Eben also müssen die Köhler jederzeit vor alle diejenige Frevel stehen, so in dem District, wo sie das Malterholz angewiesen bekommen, unter währender Zeit, da sie die Kohlen gebrennet, geschehen, es wäre denn, daß dieselben einen andern Thäter ausfündig machen (a).

Es ist wahr, es ist zuweilen fast ganz unmöglich, den wahren Thäter auszuforschen, indem die Frevler oft so voller List und Ränke sind, daß sie auch von dem geschicktesten Förster nicht übersehen werden können. Dergleichen Verbrechen würden also ganz ungestraft hingehen, wenn die Gemeindefrevel nicht Statt haben sollten; und die Erfahrung hat

Digitized by Google

hat mehr denn zu oft gelehret, daß, wenn die Strafe der ganzen Gemeinde zuerkannt worden, dieſe den Thäter bald auszuforſchen gewußt hat.

Allein auf der andern Seite iſt auch gewiß, daß die Gemeindefrevel zu vielen Unordnungen und üblen Folgen Anlaß geben können. Iſt ein Förſter faul und nachläſſig, daß er ſich, um die rechten Thäter zu erfahren, keine Mühe geben will, oder er weiß zwar denſelben entweder ganz zuverläſſig, oder wenigſtens doch mit vieler Wahrſcheinlichkeit, will aber denſelben, aus Freundſchaft oder andern Nebenabſichten, gerne verſchonen, und ſich vielmehr an der Gemeinde, mit welcher er etwa nicht gut ſtehet und zufrieden iſt, rächen; ſo kann ihm hierbey nichts ſo wohl zu ſtatten kommen, als die Gemeindefrevel. Selbſt die Gemeinden fragen oft nicht viel nach der Strafe, da die Mitglieder derſelben ſolche gemeinſchaftlich tragen helfen, und es gemeiniglich alsdann ein geringes iſt, ſo auf jeden Mann kommt; die Unſchuldigen denken, daß, wenn ſie ein andermahl auch freveln, ihnen dieſes Beneficium ebenfals zu ſtatten kommen werde. Mithin iſt die Gemeindeſtrafe mehr eine Anreitzung zum Freveln, als ein Mittel, dieſes zu verhindern. Geſchiehet es auch, daß ein und andere Gemeindsglieder, ſo an dem Verbrechen unſchuldig ſind, über die Gemeindeſtrafe unwillig ſind, und darauf dringen, daß alle Mitglieder ſich durch einen Eid reinigen ſollen; ſo müſſen oft über eine geringe und kaum etliche Gulden betragende Geldſtrafe zwanzig und mehr Eidſchwüre abgeleget werden, und wie oft ſchwöret alsdann mancher nicht einen falſchen Eid, der ſich nicht ſo ſehr vor der Strafe, als vor dem Schimpf ſcheuet, ſich ſelbſt öffentlich im Angeſicht des Collegii und der ganzen Gemeinde als den Thäter anzugeben; wie auch dieſes die Erfahrung nicht ſelten gewieſen hat.

Man hat an einigen Orten dieſe ſchlimmen Folgen eingeſehen, und die Gemeindefrevel gänzlich aufgehoben, dagegen aber verordnet, daß die Förſter, wenn ſie dergleichen Exceſſe vermerket, wovon die Thäter unbekannt ſind, ſofort Nachſuchung thun und Viſitationen anſtellen, alsdann aber den- oder diejenige, wider welche ſich der ſtärkſte Verdacht äuſſert, anklagen ſollen, welche ſich ſodann, befundenen Umſtänden nach, vermittelſt Eides zu purgiren, oder die Thäter nahmhaft zu machen, ſchuldig ſeyn ſollen (b); und ſollen die Förſter vorzüglich vor die begangene Frevel ſtehen, oder wenigſtens der Gebühr in continenti docken, daß ſie im Nachforſchen genugſamen Fleiß bezeiget haben (c). Diejenige Unterthanen, ſo die ihnen bekannte Frevel heimlich verſchweigen, und ſolche alsdann erſt, wenn ſie mit ihrem Mitnachbar in Unwillen gerathen, anzeigen, oder auch wohl gar aus boshaftem Vorſatz, ihren Nächſten in Ungelegenheit und Strafe zu bringen, einen Frevel auf denſelben angeben, werden nicht nur dieſer verſpäteten Anzeige halber mit willkührlicher Ahndung angeſehen, ſondern auch, woferne ſie die Beſchuldigung durch hinreichende Beweisgründe nicht wahr machen, und den Beſchuldigten überführen können, mit derjenigen Strafe, welche letzterer im Geſtändnißfall verdienet hätte, beleget, und noch über dieſes zu Bezahlung des vergeblich veranlaßten Verhörs angehalten (d). Wenn aber Förſter ſelbſt die Exceſſe verſchweigen, mit denen Excedenten durchſtechen, und ſich von denſelben zu Uebertretung ihrer geleiſteten Pflicht corrumpiren laſſen, werden ſie das erſtemahl, wenn ſie deſſen überführet, zu Bezahlung des Dupli der auf den verſchwiegenen Exceß geſetzten Strafe, nebſt allen Koſten, condemniret, das zweytemahl mit Gefängnißſtrafe beleget, und das drittemahl, als incorrigible und pflichtvergeſſen, infam caſſiret, und zu allen Ehrenämtern unnüchtig erkläret; geben ſie

aber jemand unschuldig an, müssen sie die auf den angezeigten Excess gesetzte Strafe und alle Unkosten bezahlen (e).

(a) S. gräfl. wittgensteinische Forstordnung, §. 23.

(b) S. lingensche Holzungsinstruction, c. l. §. 5.

(c) S. neuverbesserte cleve- und märkische Jagd- und Waldordnung, Tit. 25. §. 10. Doch wird nach Tit. 7. §. 1. derjenige, auf dessen Lande ein beklopfter, beschälter, beringelter und beBrennet abgehauener Baum gefunden wird, so lange vor den Thäter gehalten, und keine Exception angenommen, bis er einen andern anzeiget.

(d) S. fürstl. nassauusingische Forstordnung, §. 92.

(e) S. lingensche Holzungsinstruction, c. l. §. 4.

§. 11.

Die Forststrafen sind gemeiniglich schon durch die Forstordnungen oder besondere Edicte auf jedes Verbrechen bestimmt; und wo dieses ist, muß denselben ordentlicher Weise genau nachgegangen, und ausser besondern Fällen die Strafe niemahls erhöhet oder vermindert werden (a).

Es fallen aber viele Fälle vor, worin diese Regel eine Ausnahme leidet: z. E.

1) Wann die Forstordnung, nach welcher gestraft werden soll, schon sehr alt, und die darin angesetzte Strafe nach dem jetzigen Preis des Holzes so gering ist, daß oft kaum die Hälfte von dem Werth des gestohlenen Holzes dadurch bezahlet, folglich der Holzdieberey dadurch kein Einhalt gethan wird. Allein in diesem Fall ist es allemahl besser, eine neue Forstordnung, mithin auch eine neue Freveltaxe zu machen, denn dergleichen alte Forstordnungen werden schon an sich selbst eine Veränderung und Verbesserung nöthig haben.

2) Wenn aus dem Verbrechen eine ganz besondere Bosheit hervorleuchtet, und die gewöhnliche Strafe nicht hinreichend seyn würde, das Verbrechen nach seiner Grösse zu bestrafen.

3) Oder wenn die Uebertretung des Gebots offenbar mehr aus Unverstand, Unwissenheit, Dummheit und Nachlässigkeit, als aus Bosheit, geschehen; wo zwar räthlich ist, einen solchen Frevler zur Erinnerung und Warnung aufs künftige in Strafe zu nehmen, wie denn auch deswegen an einigen Orten der sogenannte Warnungsgulden eingeführt ist, es aber sehr unbillig seyn würde, ihn mit derjenigen Strafe anzusehen, welche auf ein vorsetzlich boshaft Verbrechen gesetzt worden.

4) Das Alter, die Leibs- und Gemüthsbeschaffenheit, die Vermögensumstände des Verbrechers, erfordern zuweilen auch eine Verminderung oder Erhöhung der Strafe.

(a) S. herzogl. würtembergische Forstordnung, pag. 7. Fürstl. nassauweilburgische Forstordnung, §. 40. Fürstl. nassauusingische Forstordnung, §. 65.

§. 12.

Diese und mehrere Umstände und Vorfallenheiten erfordern demnach gewisse Grundsätze, wornach man in der Bestrafung gehen muß. Die vernünftigsten und gewissenhaftesten sind folgende:

1) Man muß das Böse bestrafen, weil es böse ist, um es auszurotten und zu verhindern, nicht aber um dem Herrn Einkünfte dadurch zu verschaffen. Die Einkünfte aus den Forstfreveln pflegen zuweilen sehr ansehnlich zu seyn; da sie aber allemahl mit dem Schaden und Nachtheil der Waldungen verknüpfet sind, und diesen selten ersetzen können, so wäre es besser, wenige als viele Einkünfte unter dieser Rubrike in der Rechnung zu finden.

2) Alle Fehler des Willens werden stärker bestraft, als Fehler des Verstandes.

3) Man

Digitized by Google

3) Man ſetze die Strafen mäßig an, exequire ſolche aber ſtärker. Strafen anſetzen, welche ſo hoch ſind, daß ſie gegen das Verbrechen nicht exequirt werden können, iſt ſo ungereimt, als gewiß iſt, daß der Zweck dadurch nicht erreichet, der Herr oder deſſen Collegium aber denen Unterthanen mit der Zeit lächerlich dadurch werde. Die harte Strafen der Alten, das Kopfabpflügen bey einem, der Gränzſteine verrücket, das Aushaſpeln der Gedärme bey lebendigem Leibe, und andere dergleichen abſcheuliche Strafen mehr (a), ſind Früchte der rauhen Sitten von denen Zeiten, da ſie erdacht worden, und ſchämen wir uns heute zu Tage billig, dergleichen mehr in Ausübung zu bringen. Allein auch unproportionirte Geldſtrafen haben keinen Effect, denn ſie müſſen, wegen Unvermögenheit der Verbrecher, doch mehrentheils gemindert oder gar erlaſſen werden; ja zuweilen werden dergleichen bloß zum Schrecken dictiret, und hernach, wenn einigemahl darum ſupplicirt worden, wieder erlaſſen. Dieſes Verfahren erwecket bey den Unterthanen die Verachtung und den Spott noch mehr. Wollen jedoch ein und andere Arten ſchädlicher Frevel allzu ſehr überhand nehmen, und können durch die gewöhnliche Strafen gar nicht verhindert werden; ſo iſt es alsdann freylich nöthig, höhere und ſolche anzuſetzen, die einen Eindruck machen, ſelbige müſſen aber auch nicht wieder erlaſſen werden, und nach und nach wieder aufhören, wenn dem Uebel dadurch hinlänglich geſteuert werden ſoll.

4) Je leichter und öfter ein Verbrechen vorfallen kann, je weniger muß ſolches ungeſtraft bleiben.

(a) Davon handelt Stiſſer in ſeiner Forſt- und Jagdhiſtorie der Teutſchen, Cap. 6. §. 39. p. 193. Cap. 10. §. 14. p. 459. §. 20. p. 465. §. 28. p. 475.

§. 13.

5) Forſtfrevel, die in jungen und zugeſchlagenen Oertern begangen werden, werden höher geſtraft, als die in ſtehenden und haubaren, z. E. in jenen um den dritten Theil höher, als in dieſen; wenn alſo in letztern das Duplum von dem Werthe des Holzes angeſetzt iſt, ſo findet in erſtern die Strafe des Tripli Statt (a).

6) Wenn Zimmerleute, Tiſchler, Rademacher, Drechsler, und andere in Holz arbeitende Handwerker, das Holz zu ihren Profeſſionen ſtehlen, müſſen ſelbige zuweilen die geſetzte Strafe doppelt erlegen (b).

7) Die Entwendung des herrſchaftlichen Holzes wird härter beſtraft, als von andern; und pfleget an einigen Orten bey jenem, wenn es Brennholz iſt, die Strafe nach den Scheiten angeſetzt zu werden, da zuweilen dieſelbe auf ein Scheit 2½. Gulden beträget, wenn ſonſt auf das ganze Malter anderes Holz 1 fl. 30 kr. bis 2 fl. 15. kr. geſetzt iſt (c).

(a) S. fürſtl. braunſchweigiſche Freveltaxe im Holzdiſtrict; im 13. Bande der leipziger Sammlung, p. 654.

(b) S. ibid.

(c) S. eben daſelbſt.

§. 14.

8) Die Strafe wird höher, je öfter das Verbrechen begangen und etwa vorher ſchon beſtraft worden. So ſoll z. E. denenjenigen, welche ſchon zum drittenmahl von der Holzung geſtraft worden, kein Scheit herrſchaftliches Holz, unter was Vorwand es auch immer ſeyn mag, in drey Jahren nach einander zur Strafe, wenn ſie ſich anderſt in ſolcher Zeit wahrhaftig beſſern, obſchon ſie wegen ihrem Holzfrevel vorhin geſtraft worden, verabfolget werden (a). Es wird auch wohl derjenige, der dreymahl Holz ſtiehlet, als ein gemeiner Dieb angeſehen (b). Ingleichen wer Harz ſchrappet, ſoll das erſtemahl 3. Rthl. und das zweytemahl 10. Rthl. Strafe geben,

Digitized by Google

das drittemahl aber mit Karrenziehen oder dem Schandpfahle bestraft werden (c).

(a) S. bischöflich-speyerische Verordnung in Brennholzsachen, vom 31. Dec. 1732. Art. 20. im 6. Bande des allgemein. ökonom. Forstmagazins, p. 203.

(b) S. herzogl. sachsengothaische Forstordnung, Cap. XI. §. 2.

(c) S. fürstl. braunschweigische Freveltaxe, l. c.

§. 15.

9) Auswärtige, welche an den Forst gränzen und Schaden darinn verüben, werden stärker gestraft, als die Einheimische, weil das Verbrechen an sich gröſſer, und die Mittel beschwerlicher, wodurch man dieselben verhindern und ihnen vorbeugen könnte. Zuweilen macht man unter denen Einheimischen selbst einen Unterschied, und bestraft die immediate Amtsunterthanen geringer, als die mediaten oder Unterthanen der Vasallen. Wenn z. E. der Defraudant ein Amtsunterthan ist, so muß er zwar den Werth des Holzes bezahlen, an Gelde aber soll er überdem nicht weiter gestraft werden, sondern nach Proportion des Werths vom Holze, wenn er an 4. Gr. werth entwandt, einen Tag, und so weiter, auſſer dem ordentlichen Dienst, so er dem Amte zu thun schuldig ist, zu Strafe dienen. Ist es aber ein fremder Unterthan, so ist ihm Wagen und Pferde wegzunehmen, und vom Forstbedienten ins Amt abzuliefern. Das Amt kann ihm zwar Wagen und Pferde wieder geben, nicht aber anders, als wann der Holzdefraudant hinlängliche Caution oder Sicherheit bestellet, und zwar, wenn er zum erstenmahl defraudiret hat, auf das Duplum des Holzpreises, wenn er aber wiederholtermahlen betroffen wird, auf das Quadruplum deſſen, was das entwandte Holz nach der Taxe werth ist (a).

(a) S. königl. preuſſ. schlesische Holzordnung, Tit. XI. §. 2. und 3.

§. 16.

10) An einigen Orten wird derjenige, welcher Holz auſſer Landes frevelt und einführet, mit gleicher Strafe, als wenn er es im Lande gefrevelt hätte, beleget (a). Dieses ist eine sehr heilsame Einrichtung, weil durch dieses Mittel denen Holzdefraudanten aller Weg abgeschnitten wird, ihre im Lande begangene Frevel zu entschuldigen, denn sie sonst alles entwandte Holz vor ausländisches Holz angeben, und sich durch diesen Vorwand von der Strafe los zu machen nach Möglichkeit bedacht seyn würden.

(a) S. gräfl. wittgensteinische Forstordnung, §. 25.

§. 17.

11) Gemeine Holzverbrechen, als Holzdieberey, verbotenes Grasen, verbotenes Hüthen ꝛc. wird wenigstens das erstemahl überall mit Geld bestraft, doch so, daß vor ein Pferd mehr als vor ein Stück Rindvieh, vor dieses mehr als vor ein Schaaf, und vor dieses mehr als vor ein Kalb, bezahlet wird (a).

12) Ist der Schade von Knechten oder Kindern geschehen, wo der Herr oder die Eltern derselben entweder darum gewuſst, oder durch ihre Verwarnung es hätten verhindern können, so haftet die Strafe auf denen letztern (b). An einigen Orten müssen schlechterdings die Eltern vor ihre Kinder und der Herr vor sein Gesinde stehen, weil das gefrevelte Holz doch allemahl in der Eltern und der Herrschaft Nutzen verwendet wird, und selbige mehrentheils Wissenschaft davon gehabt haben.

(a) Es wird hierbey auch der Unterschied gemacht, ob ein Stück Vieh ordentlich an einem verbotenen Orte geweidet hat, oder ob solches nur angelaufen, da denn die Strafe im ersten Fall um die Hälfte höher ist, als in letztern. S. fürstl. braunschweigische Freveltaxe, l. c.

(b) S. herzogl. würtembergisches Generalreskript vom 4. May 1747.

§. 18.

Digitized by Google

§. 18.

13) Wenn Vieh Schaden thut, welches unter keinem eigenen, eigentlich dazu angenommenen, gemeinschaftlichen Hirten gehet, so haftet an einigen Orten die Strafe auf dem gepfändeten Vieh, also, daß, wenn der Eigenthümer solche binnen einer gesetzten Zeit zu zahlen säumig wäre, so viel, als dazu nöthig, von demselben angegriffen und versilbert werden mag. Ist aber das Vieh von einem gemeinschaftlichen beeidigten Communhirten getrieben worden, so bekümmert die Eigenthümer die Strafe nicht, sondern trift den Hirten (a). An andern Orten aber wird dieser Unterschied nicht beobachtet, sondern die Gemeinde muß allemahl vor ihren Hirten haften, weil man mit Recht fordern kann, daß sie denselben zu Wahrnehmung seiner Schuldigkeit anhalten soll. Dieses findet alsdann um so mehr Statt, wenn der Hirte ein Ausländer und also de fuga suspectus ist. Doch pfleget man zuweilen auch den Hirten, zumahl wenn es ein junger Pursch ist, und die Gemeinde erweiset, daß er ihren vielfältigen Ermahnungen nicht folgen wollen, zur Correction am Leibe zu strafen, und die Gemeinde mit fernerer Strafe zu verschonen. Es kommt bey Bestrafung derer durch das Vieh verübten Schäden auch viel darauf an, ob nicht einer Gemeinde die Huth zur Ungebühr von dem Forstbedienten zu sehr beenget und eingeschränkt worden, und es also nicht wohl möglich sey, das Vieh von dem Einfall in verbotene Oerter abzuhalten.

(a) S. herzogl. würtembergisches Generalrescript vom 4. May 1747.

§. 19.

14) Diejenige, so wissentlich an dem Verbrechen Theil haben, z. E. zum Holzdiebstahl Wagen und Pferde hergeben, gestohlenes Holz mit Vorwissen, oder bey Verdacht, daß es solches seyn könne, kaufen, ꝛc. werden eben so gestraft, wie der Verbrecher selbst, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, noch härter (a). Wo aber der Käufer solches in Unwissenheit thut, oder gar nicht wissen kann, ob der Verkäufer das feilbietende Holz mit Unrecht habe, oder nicht, da fällt seine Bestrafung weg, und trift allein den letztern.

15) Stärker, als die vorhergehenden, werden diejenige gestraft, welche mit Vorsatz andere zu irgend einem Forstverbrechen verführen (b).

16) Wo einem Dritten durch den Diebstahl mit Schaden geschehen, als: wenn einer z. E. gehauen oder ungehauen Holz, so einem andern zustehet, bestiehlet; da muß dieser, ausser der Strafe, noch wegen seines Verlusts befriedigt und schadlos gehalten werden (c).

(a) S. fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 102.

(b) S. herzogl. würtembergische Wilderordnung, Art. 4.

(c) S. fürstl. hessencasselische Forstordnung, p. 10. Nach der bischöfl. speyerischen Verordnung in Brennholzsachen vom 31. Dec. 1732. Art. 32. muß derjenige, der seinem Nachbar Holz entwendet, nicht allein nach dessen Werth zwölffache Strafe erlegen, sondern so gar auch das entwendete Holz seinem Nachbar sechsfach bezahlen, und das Duplum dem Anzeiger entrichten.

§. 20.

17) Geschiehet der Forstfrevel bey Nacht, so wird die Strafe, dem Befinden nach, erhöhet, der Contravenient auch allenfals empfindlich am Leibe gestrafet (a). An einigen Orten ist die doppelte Strafe gesetzt (b). Eben diese Strafe findet Statt, wenn der Frevel an Sonn- Fest- Buß- und Bettagen begangen worden.

18) Diejenige, welche sich denen Forstbedienten in der Pfändung widersetzen und Ge-

genwehr gebrauchen, werden gemeiniglich sehr hart gestraft, z. E. an Leib und Leben, oder nach Vermögen in hundert und mehr Reichsthaler, auch so lange an denen nächstangelegenen Orten auf ihre Kosten in Verhaft gebracht, bis die Sache ausgemacht und die Strafe bezahlt worden (c). Doch findet man auch zuweilen sehr geringe Strafen auf dieses Verbrechen gesetzt, z. E. einen halben Thaler (d). Wer der Pfändung entläuft, wird ebenfals, wiewohl nicht so hart, bestraft; und wer einen falschen und fremden Nahmen dabey angiebt, wird über die verwirkte Forststrafe besonders hierüber angesehen (e). Wenn mehrere Personen auf einmahl ertappt werden, der Forstbediente hat aber nur dem einen ein Pfand abgewinnen können, weil die andere entlaufen, so kann der, welcher gepfändet worden, im Fall er sich weigert, die Mitschuldige anzugeben, durch Gefängniß oder andere Strafe dazu angehalten werden (f); oder man dictiret ihm die sämmtliche Strafe des von den andern zugleich mit begangenen Frevels, bis er die Mitschuldige anzeiget.

(a) S. lingensche Holzungsinstruction, Cap. 2. §. 4.

(b) S. neuverbesserte cleve- und märkische Jagd- und Waldordnung, Tit. 25. §. 8. Fürstl. nassauusingische Forstordnung, §. 70. Fürstl. braunschweigische Freveltaxe, l. c.

(c) S. neuverbesserte cleve- und märkische Jagd- und Waldordnung, l. c. §. 7. Die schlesische Holzordnung, Tit. XI. §. 4. setzt, ausser der Bezahlung des Werths vom Holz und der Forststrafe, noch harte Leibesstrafe, und nach Befinden die Strafe der Karre darauf.

(d) S. fürstl. braunschweigische Freveltaxe, l. c.

(e) S. herzogl. würtembergisches Generalrescript vom 9. May 1748.

(f) S. eben daselbst.

§. 21.

19) Wenn Forstbediente oder andere, die in Pflichten stehen und bey dem Forstwesen gebraucht werden, selber Frevel begehen, so verdienen selbige vor allen andern, mit doppelter und nach den Umständen mit noch härterer und exemplarischer Strafe angesehen zu werden.

20) Wenn die Verbrecher nicht im Stande sind, die dictirte Geldstrafe aufzubringen, werden sie mit schwerer Arbeit zum Nutzen der landesherrlichen Forststrafe beleget (a), da sie dann die verwürkte Strafe, statt der Abbusse im Thurn oder Gefängniß (b), mit Setzung junger Bäume, Pflanz- und Vergrabung junger Häue (c), Aufräumung und Besserung der Wege im Forst (d), Säung und Pflanzung allerley Holzes (e), oder andern herrschaftlichen Geschäften, abverdienen müssen. Bey Armen und Unvermögenden wird die Geldstrafe gemeiniglich in Thurn- oder Gefängnißstrafe verwandelt.

21) Zuweilen bestehet die Strafe auch nur blos in Confiscation des Holzes, sonderlich in dem Fall, wenn das Holz nicht binnen der gesetzten Zeit gehauen und aus dem Walde geschaft wird (f). Dergleichen confiscirtes Holz ist aber kein Accidens der Forstbedienten, sondern muß zum herrschaftlichen Nutzen verwendet und in Rechnung gebracht werden (g).

(a) S. neuverbesserte cleve- und märkische Jagd- und Waldordnung, l. c. §. 9. wo zugleich verordnet wird, daß die Förster insonderheit genau nachforschen sollen, ob auch einige Straffällige verarmen, in anderer Herren Länder ziehen, oder mit Tode abgehen, welches sie denn denen obern Forstbedienten gleich anzeigen, ihre Güther aber immittelst mit Arrest belegen sollen, damit die landesherrliche Casse dadurch keinen Schaden leide.

(b) Die Thurn- oder Gefängnißstrafe wird entweder zu Abbüssung einer Geldstrafe erkannt, oder sie ist die eigentliche Strafe selbst, in welchem

Digitized by Google

welchem Fall sie mit Geld nicht abgekauft werden kann, auch gemeiniglich härter ist und bey Wasser und Brod ausgehalten werden muß.

(c) S. herzogl. würtembergisches Generalrescript vom 24. May 1663. Fürstl. hessencasselische Forstordnung, p. 10.

(d) S. königl. preußl. schlesische Holzordnung, Tit. 3. §. 5. und Tit. 11. §. 2.

(e) S. churfürstl. sächsisches Generale, die Wiederaufbringung derer abgetriebenen Waldungen betreffend, vom 2. Aug. 1763. im 5ten Bande des allgemeinen ökonom. Forstmagazins, p. 319.

(f) S. herzogl. würtembergische Forstordnung, p. 17.

(g) S. eben daselbst.

§. 22.

22) Ordentlicher Weise haben die Forstbediente, sowohl hohe als niedere, qua Forstbediente, an der Strafe selbst keinen Antheil, welches auch guten Grundsätzen allerdings gemäß ist, indem ein Landesherr seine Revenüen mit den Bedienten nicht theilen soll, solches auch leicht zu allerley Ungerechtigkeit und Untreue Anlaß geben kann. Unterdessen gehet man zuweilen dennoch von dieser Regel ab, und läßt entweder auf gewisse Fälle dem Forstbedienten oder Anbringer einen Theil der Strafe, z. E. die Hälfte oder ein Drittel, zufliessen (a), oder man gestehet ihnen überhaupt von allen denjenigen Forststrafen, so sie durch ihre Aufmerksamkeit und Fleiß aufbringen, einen gewissen Theil, z. E. den vierten (b) oder zehenden (c), zu, um sie dadurch zu desto mehrerm Fleiß aufzumuntern; wobey ihnen aber alle ungegründete Klagen, alle Schrappereyen, Exactiones und Plackereyen, bey Cassation und empfindlicher Ahndung, untersaget werden. Wenn auch zwey, drey oder mehr Förster zugleich einen Verbrecher betreffen, so pfleget der zugestandene Antheil der Strafe unter ihnen getheilet zu werden.

(a) So sind im Herzogthum Würtemberg durch ein Generalrescript vom 30. Oct. 1643. neun Fälle bestimmt, in welchen die Forstbedienten einen Antheil an der Strafe bekommen sollen, wenn bey eben diesem Verbrechen die Strafe nicht über 3. Gulden 15. Kr. seyn würde.

(b) S. neuverbesserte cleve und märkische Jagd- und Waldordnung, Tit. 25. §. 4. Lingensche Holzungsinstruction, Cap. 1. §. 7. Gräfl. solmsbaruthische Instruction und Bestallung eines Försters, in Schrebers neuen Sammlung, 3. Theil, p. 665.

(c) S. fürstl. nassauweilburgische Forstordnung, p. 30. nach welcher von allen Strafen ein jeder Forstbedienter aus seinem angewiesenen Forst den zehnten Pfennig halb, und ein zeitiger Oberförster oder Oberjäger davon die andere Halbscheid, anbey in ihren Forsten den zehenten Pfennig allein, empfängt.

§. 23.

23) Ist das Verbrechen in Privatwaldungen geschehen, so bekommen die Eigenthümer derselben zuweilen einen Antheil an der Strafe (a). Oder wo denen Eigenthümern vergönnet ist, die Strafe selbst anzusetzen, sind sie zuweilen verbunden, sich hierin doch gleichfals nach der herrschaftlichen Ordnung zu richten (b).

24) Zuweilen muß der Verbrecher in ein und andern Fällen, ausser der gesetzten Forststrafe, noch gewisse Pflanzgelder bezahlen, z. E. wenn jene das Duplum ist, noch besonders das Simplum, als Pflanzgeld von gefreveltem Eichenholz (c).

(a) Also soll nach der herzogl. würtembergischen Forstordnung, p. 87. wenn in Closterwaldungen gerüget wird, der Prälat, dem das Holz zugehört, zwey Drittheil der Strafe bekommen. Nach der churfürstl. maynzischen Bußordnung wider die Waldfreveler, Art. 11. soll, wenn der Frevel in Gemeindewaldungen geschehen, die halbe Strafe der Gemeinde, und die andere Hälfte der Herrschaft entrichtet werden; wo aber an dem Holze kein Schaden, sondern der Frevel gegen das Jagdwesen in Gemeindewaldungen geschiehet, sodann die Strafe der Herrschaft allein verbleiben.

(b) S.

(b) S. königl. preußl. schlesische Holzordnung, Tit. XI. §. 6.

(c) S. lingensche Holzungsinstruction, Cap. 2. §. 4. An einigen Orten muß der Verbrecher auch die Stammgelder, z. E. von einer Eiche 24. Kr. von einer Buche 16. Kr. von einer Ohre 24. Kr. von einer Dachlatte 4. Kr. von einem Karren oder Schlitten Holz 2. Kr. entrichten, die aber nicht den Nahmen Stammgelder, sondern der Forststrevelaccidentien zu führen pflegen. Gräfl. wittgensteinische Forstaccidentientaxe vom 20. Mart. 1744. nach welcher auch die Forstbedienten einen Theil von diesen Accidentien erhalten.

§. 24.

Die festgesetzten oder dictirten Forststrafen gehören nun ordentlicher Weise, und wenn die Forstbedienten keinen Antheil daran haben, lediglich dem Landesherrn, und werden berechnet. Denen Forstbedienten sind hingegen vor ihre Bemühung gewisse Pfandgelder, so auch Fanggelder, Fahegulden oder Rügegebühren, genennet werden, ausgemacht, welche ihnen die Forstverbrecher noch besonders entrichten müssen.

Die Pfandung ist aller Orten im Gebrauch. Es muß nemlich der Förster demjenigen, welchen er bey einem Forstverbrechen antrift, er sey ein Auswärtiger oder Eingesessener, etwas von seinen bey sich habenden Sachen, sonderlich die Art oder Säge, wegnehmen, um dadurch zu beweisen, daß er ihn bey einem Forstverbrechen ertappet habe; doch muß er dabey, so viel möglich, alle Schlägereyen vermeiden, und, wenn der Freveler sich widersetzt, mit so wenig Beschädigung seiner, als möglich, ihm das Pfand abzugewinnen suchen (a).

Das abgenommene Pfand muß nun der Verbrecher wieder auslösen, und dem, welcher gepfändet, das Pfand- oder Fanggeld bezahlen (b). Doch ist an einigen Orten denen Forstbedienten bey Strafe der Cassation verboten, ohne Vorwissen ihrer Obern, irgend einem Holzdefraudanten das Pfand eigenmächtig wieder zu geben (c).

Das Pfandgeld ist entweder bereits festgesetzt, oder nicht. In ersterm Fall pfleget dasselbe an einigen Orten auf die vorfallende Casus, ohne Rücksicht auf die Grösse des Verbrechens, bestimmt zu seyn (d); allein da wird auch wider die Regeln einer billigen Proportion gefehlet, indem derjenige, so einen starken Baum frevelt, nicht mehr Pfandgeld entrichtet, als der, welcher eine Stange oder Reddel entwendet. Wo die Pfandgebühren schon ihren gewissen Fuß haben, darf zuweilen der Gepfändete noch vor dem Rügetag sich mit dem, der gepfändet hat, abfinden und sein Pfand lösen, der Forstbediente es auch ohne Scheu annehmen (e).

Sonst, und sonderlich wo das Pfandgebühr nicht einen gewissen Fuß hat, richtet sich dasselbe ordentlicher Weise nach dem Pfand, welches abgepfändet worden.

So wird gemeiniglich ein Beil, so bey Holzdieberey gebraucht worden, weniger ausgelöset, als eine Kette von einem Wagen bey gröſſerm Diebstahl oder gefahrenem verbotenen Weg; oder der Ränzel eines Schäfers, welcher zu Schaden gehütet, und wie die Verbrechen sonst steigen; denn eigentlich sind es die Grade des Verbrechens, welche hierin zur Richtschnur dienen müssen (f). Doch darf kein Forstbedienter die Pfandgelder vor sich ansetzen, sondern muß darüber richterliche Erkenntniß erwarten.

Wenn eine Person zu einer Zeit über zweyerley Verbrechen angetroffen wird; so wird das Pfandgeld dennoch nur einfach gerechnet; frevelt aber jemand zu verschiedenen Zeiten, und diese unterschiedliche Verbrechen werden besonders gerüget und gestraft, so wird auch das Pfandgeld nach jedem besondern Fall gerechnet; es sey denn, daß mit unterlaufende Umstände erforderten, daß man nicht auf jeden Fall eine besondere Strafe ansetze, sondern die Verbrechen zusammen nehme.

Digitized by Google

nehme, und eine Strafe überhaupt anzusetzen nöthig hätte; welchenfals das Pfandgeld keinen besondern Vorzug vor die Hauptstrafe haben kann (g).

Wenn mehrere Personen auf einmahl sträflich erfunden und gepfändet oder gerüget werden; so ist darauf zu sehen, ob es ein gemeinschaftliches Verbrechen sey, oder nicht. In ersterm Fall, wenn z. E. eine, unterschiedenen einzeln Personen gehörige, und einem Hirten untergebene Heerde zu Schaden weidet, so wird das Pfandgeld nach der ganzen Summe der gesetzten Strafe einfach berechnet; ist es aber nicht ein gemeinschaftliches Verbrechen, sondern es geschiehet nur zufälliger Weise, daß mehrere zu gleicher Zeit freveln und gepfändet oder gerüget werden; so wird auf jedes Verbrechen eine besondere Strafe angesetzt, und von jedem Ansatz die Rügegebühr besonders gegeben (h).

Ein jeder Förster darf nur auf seinem ihm untergebenen, nicht aber auf einem andern Forst pfänden, es wäre denn, daß er auf eines andern Forstdistrict einen Frevler ohngefähr betrete, welcher durch Uebersehen entgehen, und der Frevel solchergestalt ohngeahndet bleiben könnte; er muß aber in diesem Fall, wenn er gleich die Pfändung thut, den Frevel dennoch dem Förster selbigen Districts einliefern, damit er solchen seiner Anzeigsliste mit inseriren könne (i).

Zuweilen werden mit Verdoppelung der Strafe auch die Pfandgelder verdoppelt, z. E. bey denen Freveln, so zu Nachtszeit begangen werden, ingleichen bey fremden Frevlern (k) ꝛc. Wird die Strafe aus Gnaden erlassen, so muß das Pfandgeld doch bezahlt werden; geschiehet der Nachlaß aber aus Rechtsgründen, so cessiret dieses gemeiniglich auch. Sind die gerügte Personen nicht im Stande, die ihnen angesetzte Strafe in Geld abzutragen, sondern verdienen dieselbe in herrschaftlicher Arbeit ab; so müssen sie gleichwohl das Pfandgeld denen Anbringern, wo möglich, in Geld oder Geldeswerth, oder auch mittelst Arbeit zu ihrem Nutzen, abtragen (l).

(a) S. herzogl. sachsengothaische Forstordnung, Cap. 11. §. 4. Wenn jedoch jemand sich erfrechet, der Pfandung sich eigenmächtig zu widersetzen, und den pfändenden Bedienten thätlich anzugreifen, so mag zwar dieser sich der Gewalt, so gut er kann, doch ohne Excess, erwehren, er muß aber solche Frevelthat ungesäumt anzeigen, worauf der Thäter zur Haft gebracht, und auf Geständniß oder Ueberzeugung, wenn zumahl auch zur Pfandung ordnungsmäßige Ursache vorhanden gewesen, andern zum Beyspiel nach Schärfe der Rechte bestrafet, im Fall aber die Pfandungsursache nicht gar hinlänglich wäre, dennoch die eigenthätige Gewalt und unziemliche Widersetzlichkeit nicht ungeahndet gelassen werden soll. S. gräfl. wittgensteinische Forstordnung, §. 171.

(b) Es muß der Verbrecher auch das Pfandgeld bezahlen, wenn er gleich nicht gepfändet worden.

(c) S. königl. preußl. schlesische Holzordnung, Tit. XI. §. 5.

(d) Nach der oberpfälzischen Forstordnung, 7. Th. Art. 2. bekommt derjenige, welcher pfändet, von jeder straf baren Person 15. Kr.

(e) Zuweilen wird dem Förster erlaubt, das abgenommene Pfand, wenn es binnen 14. Tagen nicht wieder gelöset wird, zu verkaufen; doch müssen die Förster in denen Pfandungen behörige Maasse gebrauchen, und nicht solche Pfänder nehmen, welche ein weit mehreres, als der Pfandschilling ausmachet, werth sind, als welchenfals der übersteigende Werth dem Gepfändeten zurück gegeben, auch nach Befinden des Excesses die Schadenerstattung gethan werden müßte. S. gräfl. wittgensteinische Forstordnung, §. 174. Im Speyerischen, wo die Husaren die Pfändung verrichten und die Anzeige- oder Fanggelder eintreiben, werden diese in die Husarencasse eingeworfen und alle Quartal unter denen Husaren nach Proportion ihrer Treue und Fleisses getheilet. S. bischöflich-speyerische Verordnung in Brennholzsachen, Art. 91.

(f) Solches ist in gedachter speyerischen Verordnung wohl beobachtet, und das Fanggeld bey jedem Artikel besonders bestimmet worden.

(g) S. herzogl. würtembergisches Generalreskript vom 18. April 1739. §. 13.

(h) S. eben daselbst.

(i) S. gräfl. wittgensteinische Forstordnung, §. 173.

(k) S. gräfl. solmsbaruthische Instruction und Bestallung eines Oberförsters, Art. 3. und eines Försters, Art. 3. Cleve- und märkische Jagd- und Waldordnung, in denen Vorwarden, Art. 43.

(l) S. herzogl. sachsengothaische Forstordnung, l. c.

§. 25.

Mit der Eintreibung und Berechnung der Forstfrevelstrafen wird es verschiedentlich gehalten. Wenn bey denen Aemtern die Frevel gerüget und die von der Cammer determinirte Strafen denen Verbrechern dictiret und angesetzt werden; so besorget auch der Beamte die Eintreibung der letztern durch die Schultheissen oder Amtsdiener, und bringet sie in einer besondern Rubrike in seiner Forstrechnung in Einnahme.

Wo diese Einrichtung nicht Statt findet, da pfleget zuweilen einem verpflichteten Bedienten diese Rechnungsführung, als eine Nebenarbeit, aufgetragen zu werden, die Einzassirung der Gelder aber geschiehet durch jeden Förster in seinem Forstrevier. Zu dem Ende müssen die Förster ihre Frevellisten bey der Cammer in duplo einreichen, und in denselben werden nachmahls die dictirte Strafen ausgeworfen, die Cammer assigniret darauf beyde zur Einnahme, nemlich das eine Exemplar vor den Rechnungsführer zur Haupteinnahme, und das andere stellet dieser hinwiederum dem Förster zur Erhebung zu, welches dann letzterer, wenn die Erhebung geschehen, gegen Quittung über die eingelieferten Gelder ersterm wieder zurück giebt, damit er hernach seine Rechnung beleget.

Zuweilen werden auch vidimirte Extracte von allen Strafen an diejenige Receptur, wohin ein jeder Frevler contribuirt, gegen Quittung abgegeben, und von dieser solche Gelder mit andern herrschaftlichen Renten in einem hin erhoben und beygetrieben (a). Oder es geschiehet die Eintreibung der Strafen von jeden Orts Schultheissen und Bürgermeister, die hernach die Gelder dem Rechnungsführer einliefern (b).

(a) S. fürstl. nassauweilburgische Forstordnung, §. 45.

(b) S. fürstl. nassauusingische Forstordnung, §. 90.

§. 26.

Die Strafgelder werden in Güte beygetrieben, und zu deren Einrichtung hinreichende Zeit oder Termin verstattet, damit die Gestraften mit der Execution nicht übereilet werden. Gemeiniglich bleibt ihnen ein Termin von vier Wochen ad supplicandum offen (a). Stehen die Leute irgendwo in Dienst oder herrschaftlicher Arbeit, so wird demjenigen, welcher dieselben lohnet, aufgegeben, die Strafe abzuziehen.

Ist in dem gesetzten Termin in Güte nichts zu erhalten, so werden die schuldige Gelder auf das schleunigste durch die Execution und Pfandnehmung beygetrieben, welche zuweilen die Förster selbst, auf Anordnung ihrer Vorgesetzten, verrichten, und dafür ein gewisses Mahngeld und ein besonderes Pfandgeld zu geniessen haben (b). Oder die Execution geschiehet von dem Forstamtsvogt oder Knecht nach geschehener Anzeige auf Befehl des Forstamts. Oder wo Civilbeamte dazu gezogen werden müssen, requiriret man dieselben nur brevi manu mündlich oder schriftlich, und überläßt ihnen alsdann die

weitere

weitere Ausführung. Oder die Civilbeamte ſind zwar ſchuldig, ihre Gerichtsdiener und Knechte zur Execution auf Verlangen herzugeben, die Forſtbedienten aber beſorgen dabey alles übrige ſelbſt: wofern jedoch einer mit würklichem Angrif des Vermögens zur Bezahlung zu bringen iſt, alsdann wird ſolches durch einen Civilbeamten vorgenommen (c).

Dieſer Angrif des Vermögens geſchiehet aber nicht ſogleich bey der Execution, ſondern man giebt dem Geſtraften noch etwas Zeit, z. E. 14., oder auch nur 8. Tage (d), um die ſchuldige Zahlung zu thun; wenn dieſe aber alsdann nicht erfolget, werden die Pfänder taxiret und öffentlich verkauft.

Sind die Forſtverbrecher auswärtige Unterthanen, ſo requiriret man das Amt oder Gericht, unter welchem ſie ſtehen, um entweder die anerkannte Strafe beyzutreiben, oder den Verbrecher zu ſiſtiren. Verſagt oder verzögert dieſes die Hülfe, ſo wendet man ſich an die höhern Collegia oder auch an den Herrn ſelbſt. Hilft dieſes auch nichts, ſo ſucht man den Verbrecher, wenn er ſich wieder im Territorio betreten läßt, in ſeine Gewalt zu bekommen, und läßt ihn nicht eher gehen, bis die Strafe würklich erlegt iſt; oder man reprociret es, wenn ſich Gelegenheit findet, auf andere Art.

(a) S. herzogl. würtembergiſches Generalreſcript vom 15. Oct. 1744.

(b) S. cleve und märkiſche Jagd- und Waldordnung, Tit. 25. §. 5.

(c) S. herzogl. würtembergiſches Generalreſcript vom 11. Jul. 1687.

(d) S. cleve und märkiſche Jagd- und Waldordnung, c. l. §. 6.

§. 27.

Wenn Strafgelder durch Nachläſſigkeit des Rechnungsführers inexigibel werden, iſt derſelbe ſolche ex propriis zu erſtatten ſchuldig. Ein gleiches findet bey denen Unterhebern Statt, wenn ſie daran Schuld haben (a).

Die Forſtbediente, ſo ihre Pfandgelder ſelbſt beytreiben müſſen (b), dürfen ſich nicht von andern Forſteinkünften bezahlt machen, und die noch ausſtehende Strafe dagegen unter die Reſte oder in Ausſtand ſetzen, wovon hernach der Herrſchaft, weil gemeiniglich die ärmſten Leute in Forſtſtrafen fallen, entweder gar nichts, oder da die Strafen in herrſchaftlichen Geſchäften abverdienet werden, mehr Schaden als Nutzen zukommt (c).

Auch darf die Rügegebühr nicht anders, als von jeder angeſetzten Strafe ſelbſt, abgereicht und keinesweges geſtattet werden, daß die unterſchiedliche Rügegebühren zuſammen geſchlagen, und von denen etwa eingehenden Strafgeldern ohne Unterſchied hinweggenommen werden, als wodurch es ſodann öfters geſchiehet, daß die Herrſchaft ſelbſt von denen eingehenden und ihr zugehörenden Strafen die Rügegebühr für die gar nicht eingehende Strafen gleichſam aus ihrer Caſſe erſetzen muß.

(a) S. fürſtl. naſſauiſche Forſtordnung, §. 90.

(b) Doch finden ſich auch Exempel, daß die Herrſchaft die Pfandgebühr ſelber an die Forſtbediente entrichten, und ſolche ſodann mit der Strafe zuſammen wieder beytreiben läſſet. S. herzogl. ſachſengothaiſche Forſtordnung, c. l.

(c) S. herzogl. würtembergiſches Generalreſcript vom 18. April 1739.

§. 28.

Denen Frevlern, welche erhebliche Urſachen zur Verſchonung oder Milderung der Strafen zu haben vermeynen, ſtehet frey, ſelbige bey dem Landesherrn oder der Cammer geziemend, doch zeitig, vorzuſtellen, worauf ſofort eine ſummariſche Unterſuchung vorgenommen, und ſodann dem Befinden nach das weitere verordnet wird (a).

Den Nachlaß selbst zu ertheilen, ist gemeiniglich ein Reservatum vor den Landesherrn selbst; zuweilen aber können die Supplicanten ihren Recurs an die Regierung nehmen (b). Nicht leicht aber stehet dem, welcher die Strafe dictirt, auch frey, solche zu erlassen, sondern ist meistens ausdrücklich verboten (c), und der Beamte zuweilen gehalten, das Nachgelassene von seinem eigenen Vermögen zu erstatten (d).

Bittet jemand bey der Herrschaft selbst um Nachlaß der Strafe, so ist, wenn nicht besondere Umstände vorwalten, billig, daß diese, vor Ertheilung einer Resolution, das Collegium, oder den, der die Strafe angesetzt, erst kurz mit seinem Bericht vernehme, oder sich doch sonst eigentlich erkundige, ob der Supplicant die Wahrheit angegeben, und warum er gestraft worden. Zuweilen ist schon verordnet, daß diejenige, welche Nachlaß suchen, sich schriftlich melden, und ihren Suppliquen einen forstamtlichen Bericht belegen müssen; welchen Bericht aber Civilbeamte, wo nicht besondere Umstände vorwalten, nicht erstatten dürfen (e).

Geschiehet es zu häufig, daß die Gestraften um Nachlaß bitten, und solchen erhalten, so ist das Collegium befugt, Vorstellung dagegen zu thun, weil sonsten das Ansehen, welches der Herr selbst dem Collegio beygelegt hat, verringert, und die Bosheit, welcher man zu steuern gesucht, vermehret wird.

Ist jemand unschuldig gestraft worden, so wird zuweilen dem, der die Strafe dictirt hat, die Erstattung der Unkosten aufgelegt (f).

(a) S. gräfl. wittgensteinische Forstordnung, §. 170.
(b) S. herzogl. würtembergisches Generalrescript vom 18. April 1739.
(c) S. herzogl. würtembergisches Generalrescript vom 15. Oct. 1744.
(d) S. herzogl. würtembergisches Generalrescript vom 16. May 1646.
(e) S. herzogl. würtembergisches Generalrescript vom 18. April 1743.
(f) S. herzogl. würtembergische Forstordnung, l.c.

§. 29.

Was die Einrichtung der Forststrafrechnung selbst betrift; so pfleget man dieselbige an einigen Orten sehr weitläuftig zu machen, indem nach der Vorschrift das Factum, warum ein jeder gestraft worden, in derselben angeführet und kurz wiederholet werden muß (a). Und wo auch dieses nicht geschiehet, da hat man doch in Gewohnheit, sämmtliche Nahmen der Gestraften zugleich, nebst der Summe der Strafen, anzuführen. Beydes ist meines Erachtens überflüssig, und vervielfältiget nur ohne Noth die Mühe und Arbeit denenjenigen, die sich damit beschäftigen müssen.

Die Facta derer Verbrecher sind bereits in denen Anzeigen oder Freveltabellen, so die Förster eingeben müssen, ausführlich beschrieben, und werden hernach bey dem Strafgericht nachmahls aus selbigen in das Strafprotocoll eingetragen. Warum sollen sie also so sorgfältig noch zum drittenmahl in der Rechnung angeführet werden, die doch entweder mit dem Protocoll oder denen Freveltabellen beleget werden muß? Selbst die Nahmen der Verbrecher in der Rechnung anzumerken, ist überflüssig, da sie in gedachten Belegen schon enthalten sind.

(a) S. herzogl. würtembergische Forstordnung, p. 130.

§. 30.

Es wird allemahl hinreichend seyn, wenn die Forststrafrechnung nur ordentlich und deutlich ist, daß die verschiedene Forstreviere, in welchen die Verbrechen geschehen, nicht unter einander gemischet, und eben so wenig die Strafgelder des laufenden Jahres mit denen Resten aus den vorhergehenden vermenget werden.

Zu dem Ende muß ein jedes Forstrevier nach dem andern aufgeführet werden, damit man

man in einem Augenblick und ohne alle Mühe überſehen könne, was jeder Förſter an Strafgeldern, und von welchem Jahr, er ſelbige einbringen ſolle: was er daran ſowohl an baarem Gelde als durch Nachlaſſe wirklich eingebracht habe, und ob und mit wie viel er in Reſt verbleibe. Ich habe ein Formular einer ſolchen Rechnung entworfen, und ſie unten ſub Lit. A. beygebracht, vielleicht iſt ſie an ein und andern Orten brauchbar.

Da eine jede Rechnung gehörig beleget werden muß, wenn ſie gültig ſeyn ſoll; ſo habe ich bey dieſem Formular viererley Belege zur Einnahme vorausgeſetzt, nemlich:

1) Die Erhebungsbelege, ſo dasjenige, was einkommen ſoll, juſtificiren müſſen. Dieſe ſind die Duplicata derer Forſtfrevellisten, in denen die Verbrecher und deren Facta beſchrieben ſtehen, die Strafen aber ausgeworfen ſind; und auf welche am Ende die Erhebung vor den Rechnungsführer von der Cammer ausgefertiget iſt.

2) Die Quittungen, ſo der Rechnungsführer denen Förſtern über die eingelieferte Gelder ausſtellet, welche dieſe Einlieferung juſtificiren müſſen. Da die Förſter zu ihrer Untererhebung die andern Duplicata der Forſtfrevellisten, ſo erſtern in allem gleichförmig ſind, zurück erhalten, um nach Anweiſung derſelben die Strafgelder erheben zu können; ſo können die Quittungen über dasjenige, ſo ſie einliefern, es ſey an baarem Gelde oder an Erlaſſen, hinten auf ſelbigen Listen geſchrieben werden. Nur müſſen die Quittungen nach denen Jahren, von welchen die eingelieferten Strafgelder herrühren, beſonders ausgeſtellet, durch Numern unterſchieden, und niemahls Gelder von verſchiedenen Jahren in eine Quittung gebracht werden.

3) Sind die von dem Landesherrn ertheilte Erlaßdecreta, ſo gemeiniglich auf der Supplicanten ihre Bittſchriften geſchrieben werden. Damit man gewiß ſey, daß der Nachlaß dem Supplicanten auch wirklich zugefloſſen, ſo muß derſelbe ſolches darauf atteſtiren.

4) Die Reſtantendeſignation macht das vierte Beleg aus. Mit derſelben muß der Förſter beweiſen, daß er nicht mehr erhoben, als was er baar oder durch Erlaſſe eingeliefert hat. In dieſer Deſignation, welche der Förſter allemahl bey ſeiner letzten Ablieferung mit einzureichen hat, müſſen alle Reſtanten mit Nahmen benennet, und was ſie an ihrer Strafe abgetragen, in einer, und was ſie daran reſtiren, in der andern Columne ausgeworfen, in einer beſondern Columne aber, gleich vor ihre Nahmen, geſetzt werden, was ſie in toto ſchuldig geweſen. Dieſe Reſtantendeſignation wird ſodann mit Anfang des folgenden Jahrs von neuem und beſonders zu erheben gegeben, und giebt alsdann das Erhebungsbeleg zu den Reſten des vorigen Jahrs ab; denn ich halte es der guten Ordnung nicht gemäß, wenn ſolche Reſte mit denen neuen oder denen Strafen des laufenden Jahrs zugleich zu erheben gegeben werden.

Bey einem jeden Forſt werden die dazu gehörige Belege in einen beſondern Bogen geſchlagen, auf welchem mit kurzen Worten zu notiren, zu welchem Forſt ſie gehören.

Wo die Strafgerichte alle Monat gehalten werden, da pflegen die Frevellisten den folgenden Monat zur Erhebung der Strafen ausgefertiget zu werden, mithin bekommt der Förſter eigentlich 12. beſondere Erhebungen vom ganzen Jahr: weil dieſe aber am Ende deſſelben ſämmtlich in einen Bogen geſchlagen, und mit einer generalen Specification verſehen werden; ſo werden ſie in der Forſtſtrafrechnung nur als ein Erhebungsbeleg angeführet.

Fallen auſſerordentliche Strafälle vor, ſo werden auch beſondere Erhebungsbelege ausgefertiget, zumahl wenn dergleichen Fälle in

denen Frevellisten nicht gerüget oder angegeben, sondern a parte denunciiret und ausser denen gewöhnlichen Strafgerichten untersuchet und abgethan worden.

Bey der Ausgabe kommen eigentlich nur einerley Belege vor, nemlich die dem Rechnungsführer von derjenigen Casse, wohin er die Strafgelder einzuliefern hat, darüber ausgestellte Quittungen. Denn was das Honorarium des Rechnungsführers sowohl, als die Erhebungsgebühren der Förster, anbetrift, so pflegen solche bereits ein vor allemahl festgesetzt zu seyn; sollte jedoch mit selbigen durch eine Erhöhung oder Verminderung eine Abänderung vorfallen, so würde, wenigstens das erstemahl, das diesfalsige Decret beyzulegen seyn.

Wenn auch eine Veränderung mit den Münzsorten vorgehen, und der Rechnungsführer oder die Förster annoch Münzen nach dem vorherigen Fuß in der Casse haben sollten; so müßte der daher entstehende Ueberschuß oder Verlust ebenfals respective in der Einnahme oder Ausgabe durch ein besonderes Beleg justificiret werden.

§. 31.

Mit der Revision der Forststrafrechnung wird es eben so gehalten, wie bey der Forstrechnung. Hier sind die Strafprotocolle, die Erhebungs- und alle übrige Belege wohl und genau nachzusehen, denn alle diese müssen mit der Rechnung auf das genaueste übereinstimmen, wenn diese vor richtig gehalten werden soll. Und ist diese wohl eingerichtet; so muß man aus derselben zugleich den Augenblick ersehen können, welcher Förster in der Erhebung ordentlich und fleißig, oder liederlich und nachlässig gewesen.

An welche herrschaftliche Casse endlich der Rechnungsführer die eingegangenen Gelder abzugeben habe, solches hänget von der Einrichtung eines jeden Landes ab. An einigen Orten geschiehet es an die Rentey, an andern an die Generalcasse.

§. 32.

Lit. A.

Rechnung

über

Einnahme und Ausgabe

der

Forststrafgelder

vom 1. Jan. bis ult. Dec. 1767.

geführt von
N. N.

Einnahme.

Digitized by Google

Erhebungsbeleg. Lit.	A·	Erlaßdecreta. No.	Ist an Erlaß eingegangen: fl.	kr.	₰.	Summa fl.	kr.	₰.	Summar. alles Einkommens: fl.	kr.	₰.	Bleibt Rest de Anno	fl.	kr.	₰.	Restantensdesignation. Lit.
A.	1	1	3	15	ꝛ											
B.	1	2	2	45	ꝛ											
C.	1	3	20	ꝛ	ꝛ											
		4	2	ꝛ	ꝛ	28	ꝛ	ꝛ	62	10	ꝛ	1765	ꝛ	ꝛ	ꝛ	
		5	4	15	ꝛ											
		6	6	45	ꝛ											
		7	5	ꝛ	ꝛ											
		ꝛ	ꝛ	ꝛ	ꝛ											
		ꝛ	ꝛ	ꝛ	ꝛ	16	ꝛ	ꝛ	114	24	ꝛ	1766	6	ꝛ	ꝛ	
		ꝛ	ꝛ	ꝛ	ꝛ											
		ꝛ	ꝛ	ꝛ	ꝛ											
		8	10	ꝛ	ꝛ											
		9	6	30	ꝛ											
		10	2	15	ꝛ											
		11	1	15	ꝛ											
		12	2	ꝛ	ꝛ	22	ꝛ	ꝛ	133	36	ꝛ	1767	47	ꝛ	ꝛ	D.
	ꝛ					66	ꝛ	ꝛ	310	10	ꝛ		53	ꝛ	ꝛ	

Digitized by Google

Erhebungsbeleg. Lit.	Nach der Erhebung soll einkommen de Anno	fl.	kr.	an Erlaß eingegangen: kr.	₰.	Summa fl.	kr.	₰.	Summar. alles Einkommens: fl.	kr.	₰.	Bleibt Rest de Anno	fl.	kr.	₰.	Restanten-designation. Lit.
A.	1766	150	32	30	″											
B.	1767	203	9	15	″											
				30	″											
				″	″											
				45	″											
				″	″											
				″	″	30	″	″	143	32	2	1766	7	″	″	
				″	″											
				30	″											
				30	″											
				20	″											
				40	″											
				″	″											
				15	″											
				″	″											
				30	″	40	45	″	170	39	″	1767	32	30	″	C.
		353	41			70	45	″	314	11	2		39	30	″	

Digitized by Google

Erhebungsbeleg. Lit.	Erlaßdecreta. No.	Ist an Erlaß eingegangen: fl.	kr.	₰.	Summa fl.	kr.	₰.	Summar. alles Einkommens: fl.	kr.	₰.	de Anno	Bleibt Rest fl.	kr.	₰.	Restantendesignation. Lit.
A.	1	10	″	″											
B.	2	5	30	″											
C.	3	25	″	″											
D.	4	3	36	″											
	5	6	45	″											
″	6	9	″	″	59	51	″	114	23	″	1764	52	7	″	
	7	2	30	″											
	8	4	30	″											
	″	2	″	″											
″	9	1	45	″	10	45	″	17	15	″	1765	203	9	″	
	10	2	″	″											
	11	8	24	″											
	12	12	30	″											
″	13	3	″	″	27	39	″	145	39	″	1766	168	3	″	
	14	5	″	″											
	15	4	30	″											
	16	5	30	″											
	17	9	″	″											
″	18	6	30	″											
	19	2	45	″	33	15	″	113	15	″	1767	167	52	2	E.
″					131	30	″	390	32	″		591	11	2	

Digitized by Google

Erbes bungs beleg. Lit.	Nach der Erhebung soll einkommen: de Anno	fl.	kr.	an Erlaß eingegangen: kr.	₰.	Summa fl.	kr.	₰.	Summar. alles Einkommens: fl.	kr.	₰.	Bleibt Rest de Anno	fl.	kr.	₰.	Restanten designation. Lit.
A.	1766	150	32	30	=											
B.	1767	203	9	15	=											
				30	=											
				=	=											
				45	=											
				=	=											
				=	=	30	=	=	143	32	2	1766	7	=	=	
				=	=											
				30	=											
				30	=											
				20	=											
				40	=											
				=	=											
				15	=											
				=	=											
				30	=	40	45	=	170	39	=	1767	32	30	=	C.
		353	41			70	45	=	314	11	2		39	30	=	

Digitized by Google

Erhebungs beleg. Lit. &.	Erlaßdecreta. No.	Ist an Erlaß eingegangen: fl.	kr.	₰.	Summa fl.	kr.	₰.	Summar. alles Einkommens: fl.	kr.	₰.	Bleibt Rest de Anno	fl.	kr.	₰.	Restantendesignation. Lit.
A.	1	10	″	″											
B.	2	5	30	″											
C.	3	25	″	″											
D.	4	3	36	″											
	5	6	45	″											
″	6	9	″	″	59	51	″	114	23	″	1764	52	7	″	
	7	2	30	″											
	8	4	30	″											
	″	2	″	″											
″	9	1	45	″	10	45	″	17	15	″	1765	203	9	″	
	10	2	″	″											
	11	8	24	″											
	12	12	30	″											
″	13	3	″	″	27	39	″	145	39	″	1766	168	3	″	
	14	5	″	″											
	15	4	30	″											
	16	5	30	″											
	17	9	″	″											
″	18	6	30	″											
	19	2	45	″	33	15	″	113	15	″	1767	167	52	2	E.
″					131	30	″	390	32	″		591	11	2	

Digitized by Google

Erhebungsbeleg.	Nach der Erhebung soll einkommen: de			Erlaß eingegangen:			Summa			Summar. alles Einkommens:			Bleibt Rest de				Restantenassignation.
Lit.	Anno	fl.	kr.	kr.	₰.		fl.	kr.	₰.	fl.	kr.	₰.	Anno	fl.	kr.	₰.	Lit.
A.	1767	293	30	30	₰												
				24	₰												
				₰	₰												
				48	₰												
				₰	₰												
				30	₰												
				30	₰												
				₰	₰												
				₰	₰												
				30	₰												
				₰	₰												
				15	₰												
				10	2												
				30	₰												
				30	₰												
					₰		119	37	2	293	30	₰	1767	₰	₰	₰	
B		293	30				119	37	2	293	30	₰	₰	₰	₰	₰	

Digitized by Google

Erhebungsbeleg. Lit.	Ordnungszahl	Ist an Erlaß eingegangen: fl.	kr.	₰.	Summa fl.	kr.	₰.	Summar. alles Einkommens: fl.	kr.	₰.	Bleibt Rest de Anno	fl.	kr.
A.	1	1	30	₰									
B.	2	2	₰	₰									
	3	1	30	₰									
		₰	₰	₰	5	₰	₰	24	48	₰	1766	₰	₰
	4	6	₰	₰									
	5	3	30	₰									
	6	2	30	₰									
	7	1	30	₰									
	8	₰	30	₰									
	9	7	30	₰									
	10	1	₰	₰	22	30	₰	97	30	₰	1767	88	45
					27	30	₰	122	18	₰		88	45

Digitized by Google

Erhebungsbeleg. Lit.	Nach Dessen soll de Anno	Rest an Erlaß eingegangen: fl.	kr.	D.	Summa fl.	kr.	D.	Summar. alles Einkommens: fl.	kr.	D.	Bleibt Rest de Anno	fl.	kr.	D.	Restantendesignation. Lit.
A.	1766	6	ʒ	ʒ											
B.	1767	4	30	ʒ											
		2	30	ʒ											
		1	ʒ	ʒ											
		1	30	ʒ	15	30	ʒ	59	30		1766	ʒ	ʒ		
		0	ʒ	ʒ											
		5	ʒ	ʒ											
		1	30	ʒ											
		1	40	ʒ											
		2	30	ʒ	20	30	ʒ	150	30		1767	ʒ	ʒ	ʒ	
					36	ʒ	ʒ	210	ʒ	ʒ		ʒ	ʒ	ʒ	

Digitized by Google

Erhebungs beleg. Lit.	Erlaßdecreta. No.	Ist an Erlaß eingegangen: fl.	kr.	₰.	Summa fl.	kr.	₰.	Summar. alles Einkommens: fl.	kr.	₰.	Bleibt Rest de Anno	fl.	kr.	₰.	Restantens designation. Lit.
A.	1	5	36	ꝛ											
B.	2	2	30	ꝛ											
	3	2	30	ꝛ											
	4	4	30	ꝛ	15	6	ꝛ	120	36	ꝛ	1767	ꝛ	ꝛ	ꝛ	
	5	12	30	ꝛ											
	6	12	30	ꝛ											
	7	12	30	ꝛ											
	8	12	30	ꝛ											
	9	12	30	ꝛ											
	10	12	30	ꝛ	75	ꝛ	ꝛ	150	ꝛ	ꝛ	cod.	ꝛ	ꝛ	ꝛ	
					90	6	ꝛ	270	36	ꝛ		ꝛ	ꝛ	ꝛ	

Digitized by Google

Erbes bungs beleg.	Nach der Erbh soll einkomm		In Erlaß eingegangen:						Summar. alles Ein kommens:			Bleibt Reſt				Reſtans tens deſignation.
	de					Summa						de				
Lit.	Anno	fl.	kr.	₰.		fl.	kr.	₰.	fl.	kr.	₰.	Anno	fl.	kr.	₰.	Lit.
A.	1767	94	30	₰												
			15	₰												
			15	₰												
			30	₰												
			₰	₰												
			₰	₰												
			30	₰												
			30	₰												
			30	₰		25	30		94	30		1767	₰	₰	₰	
		94				25	30		94	30	₰		₰	₰	₰	

Digitized by Google

Erhebungs-belegs. Lit.	Nach soll de Anno	Ist an Erlaß eingegangen:			Summa			Summar. alles Einkommens:			Bleibt Rest de Anno				Restanten-dessigna-tion. Lit.
		fl.	kr.	D.	fl.	kr.	D.	fl.	kr.	D.		fl.	kr.	D.	
A.	1767	8	=	=											
		5	30	=											
		7	30	=											
		=	=	=											
		10	=	=											
		4	15	=											
		3	45	=											
		1	30	=											
		2	=	=											
		1	30	=	44	=	=	113	=	=	1767	19	30	=	B.
					44	=	=	113	=	=		19	30	=	

Digitized by Google

Erbes bungs- beleg. Lit.	Ra sse de Ann	Ist an Erlaß eingegangen: fl.	kr.	₰.	Summa fl.	kr.	₰.	Summar. alles Einkommens: fl.	kr.	₰.	Bleibt Rest de Anno	fl.	kr.	₰.	Restaus teus- deſignation. Lit.
A.	175	32	30	₰	32	30	₰	32	30	₰	1759	₰	₰	₰	
B.	176	2	₰	₰											
C.	176	5	₰	₰											
D.	176	3	₰	₰	10	₰	₰	10	₰	₰	1760	₰	₰	₰	
E.	176	24	₰	₰	24	₰	₰	24	₰	₰	1761	₰	₰	₰	
F.	176	20	₰	₰	20	₰	₰	20	₰	₰	1762	₰	₰	₰	
G.	176	8	₰	₰	8	₰	₰	8	₰	₰	1763	₰	₰	₰	
H.	176	2	30	₰	2	30	₰	2	30	₰	1764	₰	₰	₰	
I.	176	6	₰	₰											
		8	₰	₰	14	₰		14	₰	₰	1765	₰	₰	₰	
		4	₰	₰											
		6	30	₰											
		₰	₰	₰	10	30	₰	64	30		1766	₰	₰	₰	
		7	30	₰											
		1	30	₰											
		1	₰	₰											
		1	30	₰	11	30	₰	116	30	₰	1767	₰	₰	₰	
					133	₰		292	₰	₰		₰	₰	₰	

Digitized by Google

Pag.	Soll einkommen: fl.	kr.	₰.	auf Bediente.						fl.	kr.	₰.	Summa: fl.	kr.	₰.
(1)	363	10	₰	ro festgesetztem Honorario					₰	₰	₰	₰	36	₰	₰
(2)	353	41	2	bungsgebühren vom Gulden 1. kr											
(3)	981	43	2	n baar gelieferten 244 fl. 10. kr.					₰	4	4	₰			
(4)	293	30	₰	₰	₰	₰	243:	26:	2	4	3	₰			
(5	211	3	₰	₰	₰	₰	259:	2:	₰	4	19	₰			
(6)	210	₰	₰	₰	₰	₰	173:	52:	2	2	53	₰			
(7)	270	3′	₰	₰	₰	₰	94:	48:	₰	1	34	₰			
(8)	94	30	₰	₰	₰	₰	174:	₰	₰	2	54	₰			
(9)	132	30	₰	₰	₰	₰	180:	30:	₰	3		₰			
(10)	292	₰	₰	₰	₰	₰	69:	₰	₰	1	9	₰			
				₰	₰	₰	69:	₰	₰	1	9	₰			
				₰	₰	₰	159:	₰	₰	2	39	₰	27	44	₰
	3202	44	₰												
				Summa:						₰	₰		63	44	₰

Digitized by Google

Pag. CAPITULATION der Ausgabe.

Belegs No		fl.	kr.	Dr.
	An Bediente ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ	63	44	ꝛ
1.	An die Rentencasse ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ	1603	5	ꝛ
2.				
	Summa aller Ausgabe:	1666	49	ꝛ
3				
4				

BALANCE.

ıut Pag. (11) war die baare Einnahme ꝛ ꝛ ꝛ	1666	49	ꝛ
ınd vorstehende Ausgabe ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ	1666	49	ꝛ
Compensando:	ꝛ	ꝛ	ꝛ

Digitized by Google

Forſtvermeſſung.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit der geometriſchen Forſtvermeſſung. §. 2–8. Wie ſolche geſchehen müſſe, wenn ſie überhaupt, beſonders aber zu Eintheilung derer Gehaue, recht brauchbar ſeyn ſoll. §. 9–17. Von dem Nutzen einer ſolchen Forſtvermeſſung, und wie nach derſelben die Eintheilung derer Haue zu machen iſt.

§. 1.

Die Forſtvermeſſung iſt eines der wichtigſten und nöthigſten Geſchäfte bey dem Forſtweſen. Sind die Forſte nicht gründlich und auf eine geometriſche Art vermeſſen, ſo wird die ganze Forſtwirthſchaft nur auf ein Gerathewohl getrieben, und alle andere Eintheilung der Forſte, ſo man vornimmt, wird allemahl einen unſichern und ungewiſſen Grund haben, weil ſie nur auf ein Ohngefähr gemacht iſt. Hingegen kann man mit Zuverläſſigkeit behaupten, daß keine Eintheilung derer Forſte ordentlicher, deutlicher, gründlicher und dauerhafter, mithin auch nützlicher, ſeyn kann, als diejenige, welche auf geometriſche Art geſchiehet.

§. 2.

Wenn die Forſtvermeſſung überhaupt, beſonders aber zu Eintheilung derer Gehaue oder Schläge, recht brauchbar ſeyn ſoll; ſo muß ſie folgendergeſtalt geſchehen:

1) Iſt es nicht genug, daß die Gränzen derer Nachbarn und die Peripherie derer Forſten, oder nur die mit Holz bewachſenen Plätze gemeſſen, auf ein Papier nach einem verjüngten Maaßſtabe aufgetragen, nach Stallungen, Hufen, Morgen und Quadratruthen ausgerechnet, ſodann in ſo viel Theile, als man verlanget, auf dem Papier eingetheilet, und demnächſt die Linien dieſer Abtheilungen in dem Forſte abgeſteckt und durchgehauen werden; denn dieſe Eintheilung würde eben ſo wenig Zuverläſſiges an ſich haben, als wenn man von einem ganzen Guthe oder Feldmark nur die Gränzen oder deſſen Umcreys meſſen, und nach der, bey Generalausrechnung dieſes Platzes, gefundenen Huſen- oder Morgenzahl einen Pacht- oder Kaufanſchlag machen wollte; ſondern es gehöret dazu, daß der Landmeſſer bey denen Forſten

2) Alle Holzſorten, ſo, wie ſich dieſelben, ſowohl in Anſehung derer Holzarten ſelbſt, als auch in Anſehung des Alters und der Güte deſſelben, beyſammen auf einem Flecke befinden, ganz genau ſeparire, jeden Flecken und jede Sorte des Holzes ſpeciell ausrechne, aus dem Plan, ſowohl durch Farben, als durch die Zeichnung derer Bäume ſelbſt, unterſcheide, mit dem üblichen Nahmen und Benennung des Orts auf der Charte kenntlich mache, und, wo nicht beſondere Nahmen vorhanden ſind, der Gegend einen ſchicklichen Nahmen beylege, oder ſolche wenigſtens durch Numern, Buchſtaben, oder andere Zeichen, bemerke, und alsdenn eine jede dieſer Figuren unter die Claſſen, wohin ſolche gehöret, in das Regiſter eintrage.

§. 3.

3) Werden alle Straſſen und Wege, welche durch den Forſt gehen, aufgenommen, und mit Beyſchreibung ihrer Nahmen, oder woher ſie kommen, und wohin ſie gehen, deutlich in die Charte eingetragen. Ja es müſſen auch die gewöhnlichen und gebähnten Fußſteige, beſonders in denen gebirgigten Gegenden, davon nicht ausgeſchloſſen werden.

4) Alle in dem Forſt befindlichen ledigen Plätze, welche in Huthung, Wieſewachs, Acker, Gärten, Wohnſtellen, beſtehen, oder ſonſt vom Holz entblöſſet ſind, wie auch nicht weniger alle Holz- Pflanz- und Eichelgärten, werden gleichfals ganz genau heraus gemeſſen, in der Charte aufgetragen, mit ihrem Nahmen beſchrieben, deren Inhalt ausgerechnet, und gleichfals, unter ihrer Claſſe, dem Regiſter einverleibet. Wie denn auch

5) Die durch die Forſten gehenden Flüſſe, Bäche, Gräben, Dämme und Moräſte, Teiche

und

Digitized by Google

und Seen, gleichfals ganz speciell heraus gemessen, in die Charte deutlich gezeichnet, und nach ihrem Flächeninhalte in das Register geschrieben werden müssen. Es ist aber bey der Vermessung derer Flüsse durch einen Forst darauf genau zu attendiren, wie weit ein solcher Fluß bey grössesten Wassern auszugiessen pflege, da denn die inundablen Gegenden in der Charte durch eine gewisse Illumination von denen andern zu separiren und kenntlich zu machen sind. Und dieses muß sich so weit erstrecken, als die natürliche Lage des Forstes einer Ueberschwemmung unterworfen ist, ob auch gleich ein grosser Theil derselben durch einen Damm bereits gedeckt wäre.

§. 4.

6) Alle bergigte Gegenden, desgleichen die Plänen und niedrigen Thäler, werden im Messen genau separiret, durch die Zeichnung in der Charte deutlich gemacht, und deren Inhalt in das Register eingetragen. Wie nun

7) Eine jede Sorte Holz, als Eichen, Kiefern, Fichten, Tannen, Erlen, Buchen, Birken, ꝛc. desgleichen auch, ob solches überständig, gut Bauholz, oder schlechtes, ob es alt oder jung, gewächsig oder verbuttet sey, in seine besondere Classen gebracht werden muß; also wird auch in dem Register die Remarque bey einem jeden Flecken geschrieben, ob der Grund und Boden gut oder schlecht, und zu was vor einer Art von Holze dieser oder jener am geschicktesten sey; wie auch, ob derselbe sich nicht zu einer andern Art der Wirthschaft besser, als bey dem Forste, brauchen lasse, und dagegen ein anderer lediger Platz sich mit Nutzen zum Holzanbau schicke.

§. 5.

8) Wird der Landmesser auch nach Beschaffenheit deter Umstände, und denen Absichten des Herrn gemäß, die in einem Forst befindlichen Wildbahnen, und Gehäge, desgleichen Thiergärten, und die Jagdstallungen, desgleichen alle Stallwege, ꝛc. genau heraus messen, und, nebst dem Inhalte aller dieser Figuren, auch ausrechnen oder austragen, und in das Register und in den Plan einschreiben, wie viel Netze oder Tücher zu einer jeden Stallung gebrauchet werden.

§. 6.

9) Da auch in vielen grossen und kleinen Forsten die benachbarten Städte, Dominia oder Grundherrschaften und Gemeinen, nicht weniger die eigenen Unterthanen, das Recht haben, zu jagen, mit allerhand Vieh zu hüthen und zu grasen; nicht minder auch das Brennholz und Streu darinnen ohnentgeldlich, oder gegen einen gewissen Zins, zu holen, ja auch wohl gar denen Benachbarten Bau- Brücken- und Röhrholz aus denen Forsten gereichet werden muß, auch wohl die Geistlichkeit einen gewissen Antheil des Forstes haben kann: so hat der Geometra von allen diesen Servituten eine genaue Nachricht einzuziehen, über welche Reviere sich solche eigentlich erstrecken, mit Benennung derer Dominiorum und Oerter, sowohl in der Charte als in dem Register nachzuweisen, und zugleich anzuzeigen, was die Benachbarten oder die Unterthanen dafür an Forstgefällen, Geld, Getreyde, Hühnern, oder dergleichen, entrichten, ꝛc. oder auch, ob sie einige Naturaldienste dagegen leisten; nicht weniger, ob nicht die Herrschaft wiederum ein anderes Beneficium auf dem benachbarten Territorio zu geniessen habe? Da auch

10) In denen grossen Forsten die Reviere oder die Belaufe eines jeden Försters bestimmet und abgetheilet sind; so werden diese Gränzen derer Forstreviere nicht allein accurat in dem Forste gemessen, und in der Charte genau und deutlich gezeichnet, sondern auch in dem Register von einem jeden Reviere ein besonderer Titul formiret.

§. 7.

11) Bey Vermessung derer Forste pfleget es mit denen Hauptgränzen also gehalten

zu

Digitized by Google

zu werden, daß man vorhero die Benachbarten requiriret, die Gränzen mit Zuziehung der Schulzen und Gerichte beyder Theile zu revidiren, und nachzuſehen, ob noch alle Gränzzeichen deutlich genug vorhanden ſind, oder ſonſt aber einige Streitigkeiten obwalten, da alsdann alle Dubia gehoben, und das Fehlende ergänzet werden kann; worauf alsdann der Landmeſſer, im Beyſeyn eines diſſeitigen Forſtbedienten oder eines andern Mannes, welcher die Gränze und ihre Merkmahle genau anzuzeigen weiß, miſſet, und es iſt nöthig, daß gleichfals von denen Benachbarten einer oder mehrere der Sache kundige Leute dabey ſeyn.

§. 8.

12) Wenn nun dieſe gemeſſene Gränze aufgetragen wird, ſo macht der Feldmeſſer auf der Charte, an einem jeden Orte, wo ein Gränzzeichen hinkommt, einen ſtarken Punct, oder eine Nulle, und ſchreibet eine Numer dazu. Nächſt dieſem verfertiget er eine Gränzbeſchreibung, in welcher geſaget wird, was bey jeder Numer auf der Charte vor ein Gränzzeichen in loco ſey, wie weit es von dem nächſtfolgenden belegen, nach was vor einer Declination der Magnetnadel die Linie von einem Gränzzeichen bis zum andern fortlaufe, und was vor eine Art oder Gattung des Bodens auf der diſſeitigen und nachbarlichen Gegend an der Gränze ſey.

Welche Art einer Gränzbeſchreibung dienlich iſt, nicht allein ein und das andere Gränzzeichen in dem Forſte wieder zu finden, wenn es durch die Länge der Zeit verdunkelt worden wäre; ſondern man iſt auch im Stande, nach derſelben die ganze Begränzung wiederum von neuem zu ziehen, wenn durch Verwüſtung derer Länder die ganzen Güther ihre Gränzen verlohren, und auch ſelbſt die Charte nicht mehr vorhanden wäre, weil ſich doch nach dieſer deutlichen Beſchreibung ein ſichtbarer Punct der alten Gränze in der ganzen Peripherie noch wird auffinden laſſen.

§. 9.

Was eine ſolche geometriſche Forſtvermeſſung und die Anfertigung eines accuraten Plans und Regiſters davon, vor Nutzen ſchaffe, und wie nach derſelben die Eintheilung derer Haue oder Schläge zu machen ſey, wird ſich aus folgendem zu Tage legen.

1) Wird man daraus einen deutlichen Begrif von der Lage, wie auch von der Länge, Breite und innerlichen Beſchaffenheit derer Forſte bekommen. Man wird daraus lernen, welcher Diſtrict dieſem oder jenem Guthe oder Vorwerke am näheſten belegen ſey. Man wird ſehen können, nach welchem Wege man am kürzeſten in dieſe oder jene Gegend des Forſtes gelangen könne, und wird daher zu beurtheilen im Stande ſeyn, aus welchem Reviere man das benöthigte Bau- oder Brennholz am bequemſten erhalten könne. Den Lauf derer Flüſſe, die Ausdehnung derer Moräſte, den Strich derer Berge und Thäler, die Lage und den Zuſammenhang derer Wildbahnen, Stallungen und Gehäge, kann man in einem deutlichen Plane mit einem Blicke überſehen, und ſich davon in kurzer Zeit eine Idee machen, welche man ſonſt auſſer dieſem die Zeit des Lebens nicht erlanget hätte. Wie man denn auch ferner

2) Dadurch die Nachricht, wie groß die Flecken ſind, welche man von allerhand Holzſorten beſitzet, und nach dem Regiſter die Wiſſenſchaft erlanget, wie viel Morgen von einer jeden Sorte Holz vorhanden ſind.

§. 10.

3) Man wird mit Zuverläſſigkeit inne, wie viel Morgen ꝛc. gut bewachſenes Erdreich in dem Forſte vorhanden iſt, und wie viel dagegen unbebauetes Land vorhanden ſey, worauf man neue Gehäge und Pflanzungen anlegen kann, und mit was vor einer Art von Holze ſolche am geſchickteſten beſetzet werden können.

4) Erlanget man dadurch eine genaue Erkenntniß, wie viel von dem Forſt ſein wahres Eigenthum ſey, oder wie viel von demſelben

auch denen Nachbarn oder Unterthanen zu nutzen freystehe.

5) Wird man dadurch in den Stand gesetzet, zu beurtheilen, ob nicht gewisse Grundstücke, welche denen Unterthanen oder andern Privatis gehören, und in dem Forste eingeschlossen sind, zu mehrerer Bequemlichkeit derer Eigenthümer, und auch zum wahren Nutzen des Herrn selbst, auszutauschen und anderswo anzuweisen sind.

6) Wird man nach dem Plane und dem Register jedesmahl examiniren können, ob nicht nach Verlauf einiger Jahre die Unterthanen, oder andere Privati, zum Schaden des Forstes, ihre Grundstücken erweitert oder gröſser gemacht haben, und man wird stets einen Beweis in den Händen haben, das unrechtmäſsig Entzogene wieder zu fordern, und die alten ursprünglichen Gränzen, wie sie bey der Vermessung gewesen sind, wieder herzustellen.

§. 11.

7) Kann man auch dadurch am zuverläſsigsten von der Güte, und von der nützlichsten Anwendung seines Reviers, und von der Quantität des Holzes, welches in demselben befindlich ist, überzeuget werden, und einen Ueberschlag machen, wie viel man auſser demjenigen, so zur eigenen Consumtion erforderlich ist, annoch jährlich verkaufen und zu Gelde machen könne. Denn wenn nach geschehener Vermeſsung und verfertigter Charte der Landmesser in einer jeden Sorte Holz, welche er in dem Forste gefunden, und in dem Register aufgeführet hat, einen oder etliche Morgen abpfählet, darauf, mit Zuziehung eines oder mehrerer vernünftigen Forstbedienten, das auf denen abgesteckten Plätzen befindliche Bau- Nutz- und Brennholz genau examiniret, zählet und nach Clastern oder Schocken taxiret, und an einem jeden Orte des Forstes nach diesem, von jeder unterschiedenen, Holzsorte dergleichen Proben noch mehrere machet, so ist es alsdann sehr leicht, daß er daraus die Rechnung formiret: wie viel gutes Bauholz von frischen Kiefern, ꝛc. wie viel mittelmäſsiges Bauholz, als Riegel und Sparren; wie viel schlechtes, mißrathenes, kiefernes oder eichenes Brennholz; wie viel Clastern von einer jeden Sorte lebendigen Holzes und Reisgebund, in einem jeden Revier und in dem ganzen Forst befindlich sind. Denn da er alle diese verschiedene Sorten bey der Vermeſsung und Anfertigung des Registers bereits genau separiret haben muß, so kann eine andere Taxe ohnmöglich gründlicher und zuverläſsiger von stehendem Holze gemacht werden.

§. 12.

8) Wollte aber der Landmesser seiner Sache noch gewisser werden, so thut er am besten, daß er den Quadratinhalt einiger seit kurzen Jahren abgeholzten Flecken Holz untersuchet, von welchen man aus denen Forstrechnungen noch weiß, wie viel Clastern und Schock allda gewonnen worden sind, und, nach Maaßgebung derselben, alsdann eine Rechnung von andern Plätzen, welche mit einer gleichen Art von Holz bewachsen sind, und deren Gröſse durch die Vermeſsung bekannt ist, formiret, und solchergestalt den Vorrath des Holzes heraus bringet. Wenn man nun auf diese Art verfähret und mit guter Urtheilungskraft eine Menge Proben hin und wieder macht, so wird der Holzbestand vor gegenwärtig und künftig dergestalt an den Tag kommen, als wohl ohne geometrische Vermeſsung nimmermehr geschehen kann, und daher auch die Gröſse der jährlichen Haue weit besser zu bestimmen seyn, als wenn solche bloß nach einer jährlichen Taxe eines Förſters bestimmet würden, als welche Eintheilung ohne Geometrie aller nur möglichen Unrichtigkeit, und daher folgender vielen Beschwerlichkeit, in der Folge der ordentlichen Pfleg- und Hegung unterworfen ist, und auf die Nachkommenschaft nicht vom Bestande seyn kann, weil keine ordentliche Gränzen derer Gehaue ohne geometrische Ausmeſsung gesetzet werden können. Denn wenn man nicht die Gröſse der Gränzen weiß, so kann man auch seine Theile nicht richtig bestimmen.

§. 13.

§. 13.

9) Iſt des beſondern Umſtandes zu gedenken, welcher die geometriſche Aufnahme und die darauf gegründete Eintheilung derer Gehaue in einem Forſte auch nützlich und bequem macht. Wenn man nemlich das Onus in ſeinen Forſten hat, daß die Benachbarten, oder die eigenen Unterthanen, in denſelben die Hüthungsgerechtigkeit exerciren; ſo iſt zwar an einigen Orten (a) feſtgeſetzt, daß bey Privatwaldungen der zehnte Theil eines ſolchen Forſtes ſtets müſſe geheget werden. Allein wer iſt im Stande, zu beurtheilen, wo eigentlich der zehnte Theil des Forſtes ſich determinire, wo keine geometriſche Vermeſſung vorhanden und ſowohl pro als contra darzuthun iſt, daß man weder die Hegung zu groß mache, noch auch am andern Theile die Behütung zu weit extendire? Nach vielen unangenehmen Proceſſen und aufgewendeten groſſen Commiſſionskoſten iſt endlich doch das Finale dieſes, daß der Forſt gemeſſen und geometriſch unterſuchet werden muß, ob der Eigenthümer, oder die Hüthungsberechtigten, den Proceß verlieren ſollen. Hat man aber ſeinen Forſt vorher meſſen und geometriſch eintheilen laſſen, ſo iſt dieſes Uebel ſo gleich an der Wurzel abgeſchnitten, und mit Zuverläſſigkeit möglich, die ſtrengeſte Beobachtung derer Landesgeſetze zu leiſten, indem man von der Anzahl derer eingetheilten Hauen nur ſtets den zehnten Theil hegen, und wenn ein Hau abgeholzet wird, dagegen den älteſten des neuen Aufſchlages denen Hüthungsberechtigten wiederum einräumen darf.

(a) S. königl. preuſſl. ſchleſiſche Holzordnung, Tit. 1. §. 9.

§. 14.

10) Es wird vielleicht eingewendet, daß die geometriſche Abtheilung derer Gehaue deshalb nicht richtig ſeyn könne, weil man dadurch die Plätze alle von einerley Gröſſe anlege, es aber bekannt ſey, daß oft auf einem Flecken von 10. Morgen nicht ſo viel Holz ſtehe, als auf einem andern, der nur 2. Morgen groß iſt. Dieſer Einwurf wird aber dadurch entkräftet, daß der Landmeſſer alle Plätze, welche auf eine egale Art mit Holz beſetzt ſind, unter einerley Rubrik bringen, und folglich auch bey der Eintheilung darauf vor allen andern reflectiren muß. Es würde ohnedem

11) Weder vernünftig noch wirthſchaftlich ſeyn, wenn man einen groſſen Forſt nur in ſo viel Theile theilen wollte, als Jahre man feſtſetzet, mit dem Hauen herum zu kommen: denn auf dieſe Art würde das Holz denen entlegenen Vorwerkern und Dörfern ſtets unbequem und weit zu holen ſeyn, da es doch, wenn verſchiedene Schläge nach Beſchaffenheit derer Reviere eingerichtet werden, einem jeden Orte in einer mittelmäßigen Entfernung gereichet, und auch daher um deſto theurer verkauft werden kann. Man theile z. E. einen Forſt anſtatt 100., lieber in tauſend Theile ein, ſo kann man jährlich auf 10. Stellen Holz machen, anſtatt daß man ſonſt den Hau nur an einem Orte hätte. Bey dieſer Methode iſt es ſehr leicht, daß man die ledigen und ſchlecht bewachſenen Plätze dergeſtalt repartiret, und in ſo viel beſondere Schläge den ganzen Forſt eintheilet, daß die Quantität des davon kommenden Holzes, ein Jahr in das andere, nicht ſo gar unterſchieden ſeyn kann (a).

(a) Da dieſer ganze Artikel von der Forſtvermeſſung ein Auszug aus des königl. preuſſl. Herrn Leich- und Waſſerbaumſpectors Gräffers in Schleſien Sendſchreiben von geometriſcher Vermeſſung und Eintheilung derer Forſte iſt, ſo ſich im 15. Bande der ökonomiſchen Nachrichten, pag. 152. u. f. befindet; ſo habe deſſen Worte und ganze Sätze, und alſo auch dieſen Vorſchlag von tauſend Schlägen, beybehalten und anführen müſſen. Es würde aber der Forſt und deſſen Reviere von groſſem Umfange ſeyn müſſen, wenn man ſolchen in ſo viel Schläge eintheilen, und doch auch alle Jahr viel Holz verkaufen wollte. Es iſt von dieſer Materie, und in wie viel Schläge ein Forſtrevier einzutheilen ſey, bereits in dem Art. Forſtcammeralweſen gehandelt worden.

Digitized by Google

§. 15.

12) Gesetzt auch, daß bey der geometrischen Eintheilung in Ansehung des auf denen jährlichen Hauen befindlichen Holzes, zumahl im Anfange dieser Einrichtung, ein Jahr etwas mehr, als das andere, gewonnen würde, und also die geometrisch abgetheilten Haue nicht eine ganz egale Quantität Holzes abgeben wollten; so muß sich doch diese Ungleichheit in der Folge der Zeit, und wenn das alte Holz einmahl weg ist, gänzlich verliehren. Denn da die Latifundia derer Gehaue von einerley Gröſſe sind, die Gegenden des Forstes auch nach ihrer Qualität des Bodens gewöhlet, in die gehörigen Schläge sortiret, und demnächst nicht allein die Holzsaat, sondern auch die Hegung derer besäeten Flecken fleissig besorget werden; so kann es nicht fehlen, daß die Gehaue mit der Zeit einander sogleich, als möglich werden, ohne daß eine Taxe wiederholet werden darf, welche ohnedem durch mancherley Bewegungsgründe vielerley Unrichtigkeiten unterworfen ist (a).

(a) Der Herr Geistler hat in dieser Abhandlung zugleich den Herrn Beckmann, an verschiedenen Stellen, und auch an dieser, zu widerlegen gesucht, als welcher in seiner Anweisung zu einer pfleglichen Forstwirthschaft, p. 133. behauptet, daß zu Eintheilung derer Wälder in gewisse Haue auf viele Jahre hinaus die geometrische Ausmessung nicht zureichend sey, und daß man ohne dieselbe die Eintheilung viel besser und vernünftiger machen könne, massen durch die Taxe eines Försters die mit der geometrischen Eintheilung verknüpfte Schwierigkeiten gänzlich hinweg fielen.

§. 16.

13) Wie man im Stande ist, zuverläſſig zu wissen, wie viel von einer jeden Sorte Getreyde an Saamen auf einen Acker nöthig sey, wenn dessen geometrische Gröſſe bekannt ist; so wird es auch einem Liebhaber guter Ordnung sehr leicht seyn, vermittelst einiger wenigen Versuch aufzufündig zu machen, wie viel Holzsaamen von allerley Art zu Besäung einer Hufe, Morgen, Quadratruthe ꝛc. nöthig sey; und da man nach dem geometrischen Plane und Register zuverläſſig wissen kann, wie viel Hufen, Morgen, Quadratruthen ꝛc. ein jeder abgetheilter Hau in sich begreife, so ist man alsdann auch im Stande, das Maaß des dazu benöthigten Saamens lange vor der Abholzung zu wissen, und sich zeitig genug mit demselben zu versehen. Welchen Vortheil man bey einer nicht auf geometrische Art geschehenen Eintheilung derer Gehaue nicht haben, und vorhero die Gröſſe des abzuholzenden Fleckes nicht wissen kann.

§. 17.

14) Die abgesteckten Linien derer Gehaue eines Forstes, kann man in loco am besten bemerken, wenn man hierzu einen Graben von 4. Fuß breit, und 2. Fuß tief, macht. Dieser ist nicht allein gleich im Anfange das deutlichste Unterscheidungszeichen, sondern bleibet auch fast unendlich lange kenntbar; welches man unter andern daraus abnehmen kann, wenn man bedenket, daß die mit einem Pfluge gezogenen Furchen in denen Wäldern annoch sichtbar sind, wenn gleich das darauf stehende Holz schon über hundert Jahr alt ist. Ausserdem werden durch dergleichen Gräben die vielen unnützen und schädlichen Wege in einem Forste verhindert, indem man alsdann nur diejenigen Wege nicht mit Gräben durchschneidet, welche nöthig und nützlich sind. Und wenn man zu der Zeit, wenn der Flecken gehauen und besäet werden soll, den dazu gehörigen Graben etwas renoviret und aufräumet, so dienet er zu einer groſſen Erleichterung bey der Hegung gegen das Vieh. Es ist aber bey dem allen auch nöthig, daß man diejenige Numer, welche der nemliche Hau in dem Plane und in dem Register führet, wo nicht mehr, doch wenigstens an dem Anfange und an dem Ende der Theilungslinie, auf einen Stein oder eichenen Pfal hauen, und es dergestalt einrichten lässet, daß auf jedem Steine oder Pfale die Numern zweyer neben einander liegender Haue befindlich sind.

Wenn man die Kosten und Arbeit scheuet, welche die Anfertigung solcher Gräben erfordert, oder man sonst aus andern Ursachen dazu nicht geneigt ist; so kann man die Gränzlinie derer Gehaue durch Steine, Haufen, oder Pläze, die aber nicht über 10. Ruthen weit aus einander entfernt seyn dürfen, marquiren, und gleichfals hin und wieder einen Stein oder Pfal mit Numern setzen lassen (a).

(a) Ich habe kein Bedenken gefunden, diese schöne, gründliche und recht practische Abhandlung des Hn. Geistlers, ob sie gleich schon anderswo befindlich ist, hier extractweise mitzutheilen. Sie verdienet mit Recht, mehr bekannt gemacht zu werden, und ein jeder besitzt nicht die oeconomischen Nachrichten, die ein theures Werk sind. Wie anfonst bey der Vermessung selbst zu Werk zu gehen, ist das Geschäfte des Landmessers, und gehöret nicht hieher. Sehr schön und gründlich hat Hr. Doerrer hiervon gehandelt in seinen mathematischen Anfangsgründen der Arithmetik und Geometrie, insofern solche denjenigen, die sich dem Forstwesen widmen wollen, zu wissen nöthig sind.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 02262 7353

Digitized by Google